531083033 021

Universität Tübingen

Willy Beuerle
Buchbinderei
Tübingen

Neunundachtzigster Jahrgang 1936.

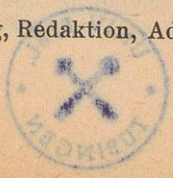
Theologisch-praktische Quartalschrift.

Herausgegeben von den
Professoren der bischöfl. philosophisch-theologischen Diözesan-Lehranstalt in Linz a. d. D.

Redakteure:

Dr Wenzel Grosam
Professor der Pastoraltheologie
und
Dr Ferdinand Spiesberger
Professor der Apologetik

Linz a. d. Donau, Österreich, 1936.
Verlag, Redaktion, Administration und Expedition Linz, Harrachstr. 7.



Alphabetisches Sachregister

des

89. Jahrganges (1936) der „Theol.-prakt. Quartalschrift".

I. Abhandlungen.

Abrahams Kindesopfer. Dr Karl Fruhstorfer . . . . . 18—29
Astrologie und Offenbarungsreligion. Dr Anton Seitz . . . 29—47
Astrologie, Wissenschaft und Kultur. Dr Anton Seitz 537—548; 733—749
Beichtskrupulanten. Dr A. Eberle . . . . . 65—85
Brauchtum — katholisches. P. Beda Danzer O. S. B. . . 522—530
Christus, der verklärte. Franz Dander S. J. . . 245—254; 466—485
Diözesangebetbuch — Gedanken. P. Rhaban Neumeier 109—118; 325—336
Ehe — Aktuelle Fragen. P. Arthur Vermeersch S. J. . . 47—65
Ehescheidung — seelsorgliche Behandlung der Geschiedenen. B. van Acken S. J. . . . . 500—522
Ehescheidungen — Ursachen und Heilung. B. van Acken S. J. 710—732
Geistlicher Beruf und Volkswirtschaft. Dr Oskar Meister . 85—94
Herz-Jesu-Andacht — Schwierigkeiten. Th. Mönnichs S. J. 530—537
Islam — Frauenfrage. Dr Hermann Stieglecker . . . . 254—280
Jerichos Eroberung und Magie. Dr Karl Fruhstorfer . . . 548—550
Kanonischer Prozeß — lose Blätter. Dr Franz Triebs 485—500; 691—709
Klosterfrauen — gelegentlicher Beichtvater. Dr Fuchs . . 309—317
Körperhaltung — bei der Liturgie. Dr Georg Lorenz Bauer 94—109
Kraftentfaltung und Duldergeist. Otto Cohausz S. J. . . . 225—244
Lebenserneuerung — Wege. Dr Franz Walter . . . . . 336—345
Leopold — Festhymnen. Hermann Maschek . . . . . 750—758
Licht — Symbol — Opfer — Brauch. P. Beda Danzer O. S. B. 758—765
Phlegmatiker — Allerlei. P. Matthäus Kurz O. Cist. . . . 775—783
Seelsorge — Zusammenarbeit der Priester. August Eisenhut 765—775
Selbsterhöhung und Selbstbescheidung. Otto Cohausz S. J. 449—466; 673—691
Soziale Gerechtigkeit. P. Dr Burkhard Mathis O. M. Cap. 298—309
Ständegedanke. P. Dr Josef Rußmann O. S. F. S. . . . . 280—297
Thomasische und neuthomistische Wissenschaftslehre. Dr Albert Mitterer . . . . . 318—324
Trostworte zur Jahreswende. Otto Cohausz S. J. . . . . 1—18

II. Pastoral-Fälle.

Abstinenz — Dispens am Patroziniumsfeste. P. F. R. Pius Schreiner . . . . . 568—569
Abstinenz — Dispensvollmacht des Pfarrers. Dr W. Grosam 360—361
Assistenzarzt im Gewissenskonflikt. P. Albert Schmitt S. J. 551—557
Brandstiftung — Schadenersatz. Dr P. Anton Schön C. Ss. R. 345—352
Bürgschaft und cessio bonorum. Dr Alois Schrattenholzer 130—136
Ehe — ein Roman. Dr Johann Haring . . . . . 806—807

Gd 584

UNIV.-BIBL. TÜBINGEN

Ehe und Keuschheitsgelübde. P. Gerard Oesterle O. S. B. 573—580
Ehegericht — Fälle aus der Praxis. Dr Johann Haring . 355—359
Ehehindernis des Verbrechens. P. Dr P. Fink C. Ss. R. . 141—145
Ehe — Konvalidation einer orthodoxen. Dr Johann Haring 145
Ehe — Ungültigkeitserklärung. Dr Johann Haring . . . 145—146
Ehe — Ungültigkeit oder Lösung? Dr Johann Haring . . 580—581
Eherecht — Mißbrauch. Dr Johann Haring . . . . . 807—808
Ehe — Schwierigkeiten in Missionsgebieten. P. Gerard Oesterle O. S. B. . . . . 798—803
Ehe — Unfruchtbare oder ungültige? P. Gerard Oesterle O. S. B. . . . . 803—805
Ehen von Kriegsgefangenen. P. Gerard Oesterle O. S. B. . 805—806
Gelübdeerneuerung — Zurückweisung von derselben. Dr Johann Haring . . . . . 359—360
Gemeinschaftsgelübde — Verpflichtung. P. Dr F. Böhm S. V. D. . . . . 557—567
Meßstipendium bei Bination „ex caritate fraterna". P. Gerard Oesterle O. S. B. . . . . 353—354; 581—584
Mischehen zwischen Protestanten und Heiden. P. Dr F. Böhm S. V. D. . . . . 136—141
Nüchternheit und Luvos-Heilerde. Rudolf Fattinger . . . 362—363
Ordensschwester — Entlassung vor der ewigen Profeß. Dr Vinzenz Fuchs . . . . . 793—798
Procuratio abortus — Mitwirkung. P. Gerard Oesterle O. S. B. 354—355; 584
„Reincidentia" beim kanonischen Rekurs. P. J. B. Raus C. Ss. R. . . . . 123—128
Schmuggler im Beichtstuhl. Dr Alois Schrattenholzer . . 129—130
Schuldgeständnis im Strafprozesse. Dr P. Anton Schön C. Ss. R. . . . . 783—793
Totenwache bei Protestanten. Dr Karl Fruhstorfer . . . 567—568
Totgesagter erscheint wieder auf. P. Heinrich Suso Mayer 569—572
Versehgang und Pfarrmesse. P. Matthäus Kurz O. Cist. . 118—121
Versehgänge in Missionsgebieten. P. Dr Pax Leitner O. F. M. 121—123

III. Mitteilungen.

„A peste, fame et bello" (Michl) . . . . . 814 f.
„A porta inferi" (Danzer) 381
Abessinien — christliche Literatur (Aich) . . . . . 148 ff.
Administrativ-Verfahren — kirchliches (Haring) . . . . 596 f.
Altargeräte — Weihe (Sulzböck) . . . . . 383 f.
Alttestamentlertag — zweiter internationaler (Fruhstorfer) . 363 f.
Arzt und Religion (Haring) 812
Bibelausgaben — akatholische (Haring) 160
Breviergebet auf Reisen (Wanger) . . . . . 386 f.
(Friederichs) . . . . . 812 f.
Breviergebet — Dispens (Oesterle) . . . . . 594 f.
Diözese Rom — Teilung (Haring) 160
Dzierzons Rückkehr zur Kirche (Scholtysek) . . . . . 364 ff.
Ehe — Assistenz der Militärseelsorger in Deutschland (Haring) 158 f.
Ehe — Begriff der Mischehe (Haring) 600
Ehe — Brautexamen (Haring) . . . . . 382 f.
Ehe: Privilegium Paulinum und österreichisches Konkordat (Haring) . . . . . 809 f.
Ehe — Strafälligkeit bei Mischehe (Haring) 158
Ehe — zeitliche Enthaltung (Arand) . . . . . 153 ff.

Ehen — rein kirchliche in Österreich (Haring) . . . . . 599 f.
Eheprozesse — Kompetenz (Haring) . . . . . 597 f.
Eherichter — Mahnung zur Vorsicht (Haring) . . . . . 808 f.
Eidesleistung der deutschen Katholiken (Haring) 600
Erbsünde — Problem der Vererbung (Obernhumer) . . . . 585 ff.
Frauenseele? (Arand) . . . . . 368 ff.
Gefangene besuchen (Danzer) . . . . . 376 f.
Generalabsolution der Terziaren (Sulzböck) . . . . . 384 f.
Generalabsolution — Zweiblatt-Zettel 601
Heiligkeitsideal — ein Streit (Haring) . . . . . 159 f.
Katholische Aktion und katholische Aktivität (Schauf) . . . 588 ff.
Kirchenmatrikenamt in München (Haring) 160
Kirchliche Vereine im österreichischen Konkordat (Haring) . 159
Konfessionsloserklärung — kein Religionswechsel (Spiesberger) 152 f.
Kurze Mode — Psychologisches (Arand) . . . . . 371 ff.
Kurzpredigten — Zeitgemäß? (Haring) . . . . . 811 f.
Liturgiefanatismus (Danzer) . . . . . 377 ff.
Nachstellungen des bösen Feindes (Danzer) . . . . 156 ff.; 374 ff.
Naturrecht — Existenz (Haring) 811
Ordensprovinzen — Abgaben an das Generalat (Haring) . . 598 f.
Prozession bei der Kerzen- und Palmweihe (Huber) 161
„Schweißtuch Christi" in Mainz (Kunz) . . . . . 816 ff.
Schweißtuch Jesu Christi in Cadouin? (Bers) . . . . . 381 f.
Skrupulanten — Psychologie (Schattauer) . . . . . 151 f.
Taufe auf dem behaarten Kopf (Schmitt) . . . . . 146 ff.
Taufwasserbecken aus Email (Haring) 160
Tonsur und Minores — Wiederholung und Nachholung (Oesterle) . . . . . 595 f.
Trinkerfürsorge (Maschek) . . . . . 591 ff.
Umlagegebühr in österreichischen Diözesen (Haring) . . . 598
„Unsere Liebe Frau von den Tränen" (W. Grosam) . . . . 161 f.
Vermeersch P. Arthur S. J. † (W. Grosam) . . . . . 818 f.
Votivmesse vom ewigen Hohenpriester Jesus Christus (Huber) 385 f., 815
Weltkriegsteilnehmer — geistliche (Aich) . . . . . 150 f.
„Wissen um fremdes Wissen." Ein Phänomen (Behrs) . . 813 f.
Zelebrationstaxe (Haring) 383

IV. Referate.

Erlässe des Apostolischen Stuhles (Dr Josef Fließer) . . . . . 162—166; 387—388; 601—605; 819—824
Ablässe, Entscheidungen und Bewilligungen (P. A. Steinen S. J.) . . . . . 166—167; 388; 605—606; 824—827
Missionen: Die Welt des Islams und das Christentum (D. Dr Joh. Aufhauser) . . . . . 168—183; 389—398; 606—617; 827—844
Kirchliche Zeitläufe (Dr Josef Massarette) . . 183—202; 398—416; 617—641; 844—864

V. Literatur.

A) Literarischer Anzeiger.

Eingesandte Werke und Schriften . . . . . 202—212; 417—425; 641—648; 864—870
Zeitschriften . . . . . 425—431

B) Besprechungen. Neue Werke.

Andergassen, Die Wunder Roms (Fließer) 434
Angermair, Die Schutzaufsicht eine Pflicht der christlichen Gemeinschaft (Schrattenholzer) . . . . . 657 f.
Bauhofer, Einheit im Glauben (Millemann) . . . . . 216 f.
Becker, Der Trommler Gottes (Ilg) 885
Berg, Christliche Liebestätigkeit in den Missionsländern (Danzer) . . . . . 880 f.
Berghoff, Einkehr (P. Kasimir) . . . . . 664 f.
Bernhard Erasmi, Das Frauenleben in Vergangenheit und Gegenwart (Schmitz) . . . . . 223 f.
Besson, Katholische Kirche und Bibel (Liegle) . . . . . 649 f.
Billicsich, Das Problem der Theodizee im philosophischen Denken des Abendlandes (Häupl) 870
Bopp, Katechetik, Geist und Form des katholischen Religionsunterrichtes (Pfliegler) . . . . . 435 f.
Breda, Die Muttersprache (Thauren) . . . . . 879 f.
Brögger, In Jesu Geiste (Lachmair) 223
Bruder Willram, Sakramentspredigten für die Erstkommunionfeier (Fließer) 441
Cappello, De Sacra Ordinatione (Fließer) 876
Chardavoine, Annuaire pontifical catholique, 1936 (Massarette) 884
Coronata, Drittordensrecht (Sulzböck) 874
Das neue Laacher Missale Defunctorum (Huber) 665
Der Inn-Salzachgau (Eder) 885
Die deutsche Thomas-Ausgabe (Michelitsch) 433
Doms, Vom Sinn und Zweck der Ehe (Feckes) . . . . . 655 f.
Drinck, Gottes Rufe in der Zeit (Bogsrucker) 440
Drinck, Im Geheimnis des Lebens (Bogsrucker) 440
Dudley, Schatten Gottes (Ilg) . . . . . 885 f.
Dümmler, Helden und Heilige, II. Bd. (Ilg) 442
Eder, Glaubensspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns 1525—1602 (Fuchs) . . . . . 878 f.
Engel, Christus vor seinen Richtern (Katzinger) 442
Engel, Im Umbruch der Zeit (Donders) 663
Engelhart, Führertum (Soukup) 442
Etl, Vor den Schulneulingen (Spiesberger) 883
Fattinger, Der Katechet erzählt (Grießer) 222
Feuerer, Glückselige Schuld (Premm) 883
Feuerer, Ordnung zum Ewigen (Leitner) . . . . . 433 f.
Fischer, Bindung und Bekenntnis (König) . . . . . 662 f.
Frohe Botschaft, 1., 2. u. 3. Bd. (Liegle) 438
Gerhard, Geschichte der Säkularisation in Frankfurt am Main (Tomek) 882
Geyer, 50 Jahre auslandsdeutsche Missionsarbeit (Danzer) . . 881
Gmelch, Seelenbrot, I. Bd. (Liegle) 437
Graber, Die Gaben des Heiligen Geistes (Premm) 883
Grabmann, Mittelalterliches Geistesleben, II. Bd. (Landgraf) 877
Greven, Die Kölner Kartause und die Anfänge der katholischen Reform in Deutschland (Eder) 661
Gummersbach, Unsündlichkeit und Befestigung in der Gnade (Premm) 434
Habersbrunner, Kennst du deine Kirche (Bogsrucker) . . . 439 f.
Hartz, Christi Kreuzesworte (Liegle) . . . . . 437 f.
Haugg, Rosenkranz und Frauenseele (Sippl) 441
Heller, In pace (Singer) 441
Hengstenberg, Christliche Askese (Premm) 883

Henninger, St. Augustinus et doctrina de duplici justitia (Ziermann) . . . . . 873 f.
Henze, Das Gnadenbild der Mutter von der immerwährenden Hilfe (Eder) 434
Hülmeier, Christus unser Friede (Liegle) 438
Hynek, Der Martertod Christi im Lichte der modernen Wissenschaft (Malfatti) . . . . . 650 f.
Inglisian, Armenien in der Bibel (Stieglecker) 871
Jánosi, A szellem (Der Geist. Die Haupterscheinungen und die Metaphysik des geistigen Seins) (Spesz) 216
Kalt-Lauck, Die Heilige Schrift für das Leben erklärt (Ketter) 431 ff.
Keller, Des Rufes gewärtig (Bogsrucker) 440
Kipp, Moderne Probleme des Kriegsrechts in der Spätscholastik (Schrattenholzer) . . . . . 874 f.
Koester, Christus heute (Leitner) 439
Kugler-Schaumberger, Sternkunde und Sterndienst in Babel (Schneider) . . . . . 213 ff.
Laros, Pfingstgeist über uns (Liegle) . . . . . 661 f.
Leclerc, Katholik und Heldentum der Lebensbereitschaft (Spiesberger) 223
Liener, Die Zukunft der Religion (Lachmair) . . . . . 872 f.
Lohmann, Der innere Vorbehalt gegen Wesenbestandteile der Ehe nach katholischem Kirchenrecht (Fink) 654
Lützeler, Die christliche Kunst Deutschlands (Eder) . . . 884 f.
Mager, Christliche Helden (Tappeiner) . . . . . 436 f.
Maritain, Von der christlichen Philosophie (Michelitsch) . . 870 f.
Matronola, Un testo inedito di Berengario di Tours e il Concilio Romano del 1079 (Eder) . . . . . 660 f.
Meyer, Katechismus der Ordensfrau (Acken) 435
Michels, Das Heilswerk der Kirche (Thauren) 872
Miller, Der Individualismus als Schicksal (Ilg) . . . . . 443 f.
Müncker, Die psychologischen Grundlagen der katholischen Sittenlehre (Raus) . . . . . 651 f.
Mura, Le Corps Mystique du Christ (Kösters) . . . . . 648 f.
Niedermeyer, Pastoralmedizinische Propädeutik (Koch) . . 876
Nötscher, Das Buch Jeremias (Fruhstorfer) . . . . . 212 f.
Opitz, Athanasius-Werke (Eder) 215
Peters, Die soziale Fürsorge im Alten Testament (Fruhstorfer) 871 f.
Peuler, Martyres Christi (Klostermann) . . . . . 444 f.
Pfliegler, Der Religionsunterricht (Mayer) . . . . . 220 ff.
Rachmanova, Die Fabrik des neuen Menschen (Ilg) 885
Schmid, Kurzgefaßtes Handwörterbuch des Kirchenlateins (Lohninger) 443
Schreyer, Die Gottesgeburt im Menschen (Rohner) 219
Schröcker, Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens (Fink) 875 f.
Schulte, Was der Seelsorger von den nervösen Seelenleiden wissen muß (Acken) . . . . . 658 f.
Schwierholz, Ansprachen am Traualtar (Donders) 663
Schwierholz, Das grundlegende Sakrament (Donders) . . . 663
Schwierholz, Trost am Grabe (Donders) 663
Schwierholz, Von Fest zu Fest durch das Kirchenjahr (Donders) 663
Sierp, Hochschule der Gottesliebe (Lachmair) 664
Sinzig, P. Rogerius Neuhaus O. F. M. (Lachmair) 882
Sommer, Neue Osterkommunionzettel (Eder) 443
Stingeder, Wegweiser durch die Predigtschatzkammern alter Meister (Donders) . . . . . 219 f.
Stockums, Das Priestertum (Acken) . . . . . 218 f.

Ströbele, Mysterium fidei (Liegle) 438
Sudbrack, Vortragsmappe. Die Kommunionerziehung in der Familie (Hollnsteiner) 883
Südostbayerische Heimatstudien (Eder) . . . . . 665 f.
Tillmann, Die Verwirklichung der Nachfolge Christi (Raus) 652 f.
Tomek, Kirchengeschichte Österreichs (Eder) . . . . . 659 f.
Undset, Die heilige Angela Merici (Ilg) 442
Viesèr, Der Märtyrer und Lilotte (Ilg) 445
Volmer, Bischof Konrad Martin (Eder) 883
Vorspel, Kirche und Welt (Schön) 663
Wagner, Christusjugend (Tappeiner) 436
Welty, Gemeinschaft und Einzelmensch (Schrattenholzer) . . 217 f.
Wöhrmüller, Mannhaftes Christentum (Leitner) 437
Ziermann, De definitione peccati actualis secundum mentem Divi Thomae Aquinatis (Schrattenholzer) 215
Zimmermann, Läßliche Sünde und Andachtsbeichte (Landgraf) 653 f.

Neue Auflagen.

Bea, De Scripturae Sacrae Inspiratione quaestiones historicae et dogmaticae, 2. Aufl. (Premm) 668
Brummer, In Gottes Tempel, 15. Aufl. (Eder) 446
Chelodi, Ius poenale et ordo procedendi in judiciis criminalibus, 4. Aufl. (Fließer) 669
Cassel, Hebräisch-Deutsches Wörterbuch, 12. Aufl. (Fruhstorfer) 667 f.
Der Große Herder, XI. u. XII. Bd. (Fruhstorfer) 224
Die deutsche Thomasausgabe, 27. Bd., 2. Aufl. (Michelitsch) 667
Faulhaber, Charakterbilder der biblischen Frauenwelt, 6. Aufl. (W. Grosam) 668
Felder, Die Ideale des heiligen Franziskus, 4. Aufl. (P. Kasimir) 886
Grabmann, Thomas von Aquin, 6. Aufl. (Spreti) . . . . . 669 f.
Jörgensen, Der heilige Franz von Assisi, 8. Aufl. (Eder) . . 670 f.
Klug, Der Helfer Gott, 6. Aufl. (Eder) 446
Kösters, Die Kirche unseres Glaubens, 2. Aufl. (Gierens) . . 668 f.
Lercher, Institutiones theologiae dogmaticae, 2. Aufl. (Spiesberger) . . . . . 445 f.
Lexikon für Theologie und Kirche, VII. Bd. (Fruhstorfer) . . 666
Mathieu, Probatio Charitatis, 4. Aufl. (Huber) . . . . . 446 f.
Mateo, Jesus, König der Liebe, 11.—15. Taus. (Tappeiner) 448
Merk, Novum Testamentum graece et latine, 2. Aufl. (Holzmeister) 445
Muckermann H., Die Religion und die Gegenwart, 4. Aufl. (Donders) 669
Peters, Unsere Bibel, 3. Aufl. (Ketter) 667
Sawicki, Lebensanschauungen alter und neuer Denker, I. Bd., 4. Aufl.; II. Bd., 3. Aufl.; III. Bd., 3. Aufl.; IV. Bd., 8. Aufl. (Häupl) 670
Schieser, Didaktik und Stilistik des gesamten Religionsunterrichtes, 17. Aufl. (Krebs) . . . . . 447 f.
Schmidt, Rasse und Volk, 2. Aufl. (Droege) . . . . . 671 f.
Vermeersch-Creusen, Epitome juris canonici, III. Bd., 5. Aufl. (W. Grosam) 669

Einladung zum Bezug der Quartalschrift 1937 887

89. JAHRGANG 1936 ERSTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

Trostworte für uns Priester zur Jahreswende.

Von *Otto Cohausz S. J.*

Schwere Bedrängnis ist über uns Priester in den verschiedensten Ländern der Welt hereingebrochen. Die schwerste gewiß in Mexiko und Rußland, wo man den Priestern fast alle Tätigkeit verbietet, sie verfolgt, gefangensetzt, zu grausamer Zuchthausstrafe und zur Verbannung in mörderische Gegenden verurteilt, sie hinmordet. Aber auch in anderen Ländern, in denen der Kampf gegen die Priester nicht diese Stärke angenommen hat, reicht man uns vielfach den Bitterkelch dar. Man hemmt unsere Tätigkeit, verdächtigt uns als Finsterlinge, Volksverderber und Staatsfeinde, streut Lügen über uns aus, macht uns in Rede und Schrift zur Zielscheibe des Spottes und Hohnes. Wieder „sind wir wie ein Auswurf dieser Welt geworden, wie ein Abschaum aller" (1 Kor 4, 13). Und auch das neue Jahr scheint noch keine Besserung bringen zu wollen. Nicht als Morgenrot, als unheilschwangeres Dunkel kündet es sich an. Da heißt es, uns mit neuem Mut und neuer Kraft wappnen: „State in fide, viriliter agite et confortamini" (1 Kor 16, 13). Woher aber den Trost nehmen? Alle irdischen Stützen versagen, so lehnen wir uns denn an das über alle Welt schwebende, untrügliche Gotteswort an.

I.

Da mahnt der 36. Psalm: „Beneide nicht die Bösen (um ihren Erfolg), ereifere dich nicht ob all der Übel-

täter. Denn schnell wie Gras vergehen sie und welken dahin wie grünes Kraut . . . Laß ab vom Zorn, laß fahren allen Grimm, laß jede Eifersucht, du sündigst ja nur . . . Schau, all die Bösen werden ausgerottet . . . Ein Weilchen nur, der Frevler ist nicht mehr . . . Einst sah ich einen Frevler sich erheben, sah ihn sich breiten, wie am Libanon die Zeder. Doch als ich wiederkehrte, war er schon nicht mehr; ich suchte ihn, doch seine Stätte war nicht mehr zu finden . . . Den Stillen aber wird das Land zum Erbe, des Friedens Fülle werden sie genießen." Gott sagt es, so wird es kommen. Ich glaube, möchte auch die augenblickliche Übermacht der Gegner dagegen sprechen.

Hat denn nicht auch die Erfahrung Gottes Versicherung oft genug bestätigt? Sind denn unsere Verfolger etwas anderes als Gras und Kraut? Arme Gebilde aus Fleisch und Blut, winzige Erdenbewohner, vor Gott, „der über dem Erdkreis thront, wie Heuschrecken" (Is 40, 22), heute kommend und morgen zergehend? Und standen sie gleich der Zeder auf stolzer Höhe und dehnten sie ihre Zweige über ganze Länder aus, zerfielen sie nicht bald in Staub und ward nicht ihre Stätte leer befunden? Bietet nicht die Geschichte Beispiele in Fülle?

Erweist sich dieses Gotteswort stets als wahr, so rückt es unserem Bewußtsein doch nie so nahe, als beim Jahreswechsel. Da steht man einsam in der schweigenden freien Natur, unter dem sternbesäten Himmel. Auf dem kleinen Inselchen Erde, von Unendlichkeiten nach allen Seiten umgeben. Steht da, ein kleines Pünktchen im All. „Wenn ich die Himmel betrachte, Mond und Sterne . . . das Werk deiner Hände, was ist (dann) der Mensch?" (Ps 8, 4 f.). Steht da am Ufer des Zeitenstromes. Wieder rauscht eine Jahreswelle, mit der Nummer 1935 gezeichnet, vorüber, ihren Vorgängerinnen nach in den Abgrund der Ewigkeit. Vergangen für immer. Wie viele vor ihr kamen und gingen. Kamen und gingen und trugen auf ihrem Rücken Geschlechter, Reiche mit sich fort. Wo sind sie alle, die früher diese Erde bewohnten? Die Völ-

ker der napoleonischen, der Ritter- und Hansa- und Kreuzzugszeit? Wo Römer, Griechen, Ägypter, Babylonier, der Urzeit Völker? Sie blühten auf wie das Kraut des Feldes, vielleicht wie die Zedern des Libanon, doch die Vergänglichkeit berührte sie und sie zerfielen und der Zeitenstrom führte sie davon zu der Unterwelt Pforten. „Was ist da der Mensch?"

Doch schau nach droben: vom irdischen Geschick nicht berührt, strahlt der alte Sternenhimmel. Er sah das Kommen, Gehen der Adamskinder von Anbeginn, er thront noch stets im strahlenden Licht und alter Beständigkeit da. Doch auch er trägt bereits den Keim des Zergehens in sich. Aber noch einer steht über all dem, der wie er ewig war, ewig bleibt: „Du bist es, der die Erde einst gegründet und deiner Hände Werk sind die Himmel. Vergehen werden sie . . . zerfallen wie ein Gewand . . . du aber bleibst derselbe und deine Jahre nehmen nie ab" (Ps 89, 101). Er, der Ewige, thront noch immer über dem Erdkreis in unverminderter Kraft. Er trägt noch immer die Krone und schwingt noch immer sein Zepter über alle Völker der Erde und alle Kräfte des ganzen Alls. „Bevor die Berge ragten, die Erde ward, bist du, o Gott, von Ewigkeit" (Ps 89, 101). Und sind die Berge einst gesunken und ist die Erde einst zu Asche geworden, noch wird stehen sein Thron, unerschüttert. „Gott bist du von Ewigkeit zu Ewigkeit." Tu solus sanctus, tu solus Dominus, tu solus Altissimus. Erschauernd blicke ich, der arme Erdenmensch, gerade in dieser Nacht zu ihm empor und bete, in den Staub gebeugt: „Dem Könige der Jahrhunderte, dem unvergänglichen, unfaßbaren, alleinigen Gott sei Preis und Ruhm von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen." (1 Tim 1, 17.)

Ziehen wir aus dieser Tatsache aber auch die tröstliche Folgerung. „Des Herrn ist die Erde und was sie erfüllt" (Ps 23, 1). Des Herrn, Jahwes, des ewig Seienden, der von sich sprach: „Ich bin das Alpha und Omega, der Erste und der Letzte, der da ist, der war und der kommen wird, der Allmächtige" (Off 1, 8). „Jahwe ist König"

(Ps 92, 1). Nicht arme Menschengrößen. „Als wie ein Stäubchen ist die ganze Welt vor ihm und wie des Taues Tropfen, der in der Frühe zur Erde fällt" (Weish 11, 22). „In seiner Hand sind alle Erdengrenzen" (Ps 94, 4) und „Wer vermag seiner Hand zu entfliehen?" (Ps 20, 6.) Und dieser König ist nicht nur „heldenmächtig", getragen wird seine Macht von der höchsten Einsicht und Lauterkeit. „Gerechtigkeit und Recht sind deines Thrones Stützen. Barmherzigkeit und Treue gehen vor dir her . . . Unser König ist der *Heilige* Israels" (Ps 88, 15). Seinem Willen muß sich alles fügen, und was dieser Allgewaltige, Allweise, Allgütige will oder zuläßt, das kann nicht anders als gut, heilig, letztlich lebensfördernd und aufbauend sein. Und will der Anschein jetzt bisweilen dagegen sprechen, wir werden es schauen, dann, wenn der letzte Schleier fällt. In seiner Erscheinung auf Patmos sah Johannes die Getreuen Christi. Zunächst bedrängt, verfolgt, gemartert. Von ihrem Erdendunkel schauten sie fragend zum schwarzumflorten Himmel empor. Auch sie wußten die große Bedrängnis nicht zu deuten, riefen mit lauter Stimme: „Heiliger und wahrhaftiger Herr, wie lange soll es dauern, bis du richtest und unser Blut rächst an denen, die die Erde bewohnen?" (Off 6, 10.) Doch bald darauf schaute der Seher sie in einem anderen Licht, am Gestade der anderen Welt, gleichsam wie Israel nach dem Durchgang durch das Rote Meer, und nun rückblickend alles überschauend, brachen sie in Jubel aus: „Groß und wunderbar sind deine Werke, Herr, allmächtiger Gott, gerecht und wahrhaft deine Wege, du König der Völker. Wer sollte dich nicht fürchten, Herr, und preisen deinen Namen? Denn du allein bist heilig. Alle Völker werden kommen, um dich anzubeten, denn deine gerechten Gerichte sind offenbar geworden" (Off 15, 3 f.).

Muß das Bewußtsein, daß das ganze Weltgeschehen nicht der Willkür ausgeliefert, sondern diesem allmächtigen, allheiligen Willen unterstellt ist, der auf die Dauer kein Unrecht zulassen kann, der unbedingt einmal das

Gute zum Siege führt, daß dieser Jahwe *der* König ist, uns nicht mit frohem Mut erfüllen, umgibt uns auch heute noch tiefes Dunkel?

Dazu aber kommt noch eine andere Wahrheit: *wir sind dieses Gottes,* seines Geschlechtes, von ihm geschaffen. „Er ist ja *unser* Herr und unser Gott, wir sind sein Volk, die Schäflein seiner Weide" (Ps 94, 7), „von ihm geliebt, wie ein Augapfel behütet" (Zach 2, 8). „Vom Mutterschoße an bin ich dir anvertraut, bist du mein Gott" (Ps 21, 11). *Dir,* dem Ersten und Letzten, nicht blindem Geschick, nicht willkürlichen Gewalten. „Mein Gott bist du, in deiner Hand liegt mein Geschick" (Ps 30, 15). In *deiner* Hand, in der des Königs der Könige, des Allweisen und Allesbeherrschenden, nicht in der irdischer Machthaber oder zerstörender Unheilsmächte. Was soll ich fürchten? „Im Schatten deiner Flügel will ich harren, bis ausgetobt des Unheils Sturm. Ich ruf' zu Gott dem Allerhöchsten, zu Gott, der *mir* stets *wohlgetan.* Er greift vom Himmel und errettet mich, er überhäuft mit Schmach, die mich zertreten" (Ps 56, 2 ff.). „Und müßt' ich auch in Todesschatten wandeln, kein Unheil fürchte ich, du bist bei mir. Deine Keule und dein Hirtenstab, die trösten mich" (Ps 22, 4).

Können schon alle treuen Gläubigen sich dieser Geborgenheit freuen, so wir Priester in erhöhtem Maß. Denn nicht nur sind wir einfache Söhne Gottes, Dei *adjutores* sumus" (1 Kor 3, 4). Er zog uns als Mitarbeiter in seine Absichten, sein Wirken, zu Mitvollstreckern seines großen Weltplanes heran, und wie liegt es ihm am Herzen, daß der erfüllt werde! *Dei* adjutores sumus. Mitarbeiter dessen, vor dem alles sich zu beugen hat. Glauben wir, er ließe es geschehen, daß armselige Erdenwesen seine Pläne durchkreuzen? Oder er überlasse uns schutzlos dem Ansturm der Feinde? „Nie wird der Herr sein Volk verlassen, noch läßt sein Erbe er im Stich, bis die Gerechtigkeit zu ihrem Rechte kommt" (Ps 93, 14 f.). „Du hast gesagt: Auf ewig soll mein Gnadenbund bestehen, im Himmel ewig meine Treue währen . . . Geschwo-

ren hab' ich David, meinem Knecht: Auf ewig will ich dein Geschlecht begründen und deinen Thron befestigen durch der Geschlechter Folge" (Ps 88, 3 ff.). Weil seine Sache wir vertreten, stellt er sich mit seiner ganzen Autorität und Allmacht hinter uns. „Mit seinen Fittichen beschirmt er dich . . . Gleich einem Schild umgibt dich seine Treue. Du brauchst nicht bangen vor dem Graun der Nacht. Nicht vor dem Pfeile, der am Tage schwirrt, nicht vor dem Unheil, das im Finstern schleicht" (Ps 90, 4 ff.). Nicht als wehre er alles Leid von uns ab, nein: „Viele sind die Leiden der Gerechten!" Doch: „Aus allen rettet sie der Herr" (Ps 33, 20). Und mag er auch den Feinden Augenblickserfolge gönnen, „anziehen wird er (doch einmal) als Rüstung seinen Eifer, die Schöpfung selbst macht er zum Racheschwert. Als Helm setzt er sich auf untrügliches Recht . . . Zerstreut wie ein Wirbelwind, so wird die Sünde" (Weish 5, 17 ff.). „Horcht auf, ihr Völker alle, gemeine Leute, Herrensöhne, ihr allesamt, ob reich, ob arm! . . . Sie prahlen laut mit ihrer großen Kraft und brüsten sich mit ihres Reichtums Fülle, doch keiner kauft sich los, noch kann er Gott für sich ein Lösegeld entrichten . . . Und wenn sie ganze Länder selbst ihr Eigen nannten . . . , wie Schafe (blindlings, einer hinter dem andern) stürzen sie zur Tiefe, allwo der Tod sie weidet. Bald herrschen die Gerechten über sie und hoffnungslos entschwindet in der Hölle ihre Herrlichkeit" (Ps 48, 2, 12 ff.). Und da ergeht ihr Wehgeschrei: „Was nützte uns der Übermut? Was half der Reichtum uns mitsamt der Bosheit? All das ging vorüber wie ein Schatten . . . wie ein Schiff, das die Flut durchschneidet und keine Spur hinterläßt . . . Kaum geboren, sind wir schon gestorben. Kein Tugendmerkmal konnten wir aufweisen. In unserer Bosheit wurden wir dahingerafft . . . So waren wir denn die Toren (nicht sie, die Gottesdiener) . . . Fürwahr, die Hoffnung des Gottlosen ist wie Spreu vom Wind davongetragen" (Weish 5, 8 ff.). „Die Seelen der Frommen aber sind in Gottes Hand . . . Sie herrschen über Völker, Nationen. Ihr König ist Jahwe, in alle Ewig-

keit" (Weish 3, 1, 8). So sind wir nicht allein: „Adjutorium nostrum in nomine Domini", und zwar des Herrn „qui fecit coelum et terram!" Belebt das nicht unseren Mut?

II.

Daß wir unter dem Schutze des über Welt und Zeiten thronenden Königs der Jahrhunderte stehen, bietet uns ersten Trost, doch Gott trat uns näher. Sein Sohn stieg zu uns herab und verband sich mit uns Priestern aufs innigste. „Ich habe euch erwählt" (Jo 15, 16). Er, der wesensgleiche Sohn des Vaters, „der Erstgeborne vor aller Schöpfung", durch den und *für* den alles erschaffen ist, alles im Himmel und auf Erden, „Sichtbares und Unsichtbares, seien es Throne oder Fürstentümer, Herrschaften oder Mächte", „der an der Spitze steht von allem" (Kal 1, 15 ff.). Er, also Gottes eingeborner Sohn, der Mitschöpfer und das Haupt, die Krone und der Beherrscher der Schöpfung, ihr einstiger Richter und verklärter König zugleich. Er, von dem der Ewige spricht: „Ich selber hab' zum König ihn gesetzt auf Sion, meinem Heiligen Berge . . . Verlang von mir, ich geb' die Völker dir zum Erbe, zu deinem Eigentum der Erde Grenzen. Mit ehernem Herrscherstab magst du sie leiten, zerschlagen sie, wie sein Geschirr der Töpfer" (Ps 2, 6, 8 f.). Er, der auf seinem Haupt nicht nur eine, sondern viele Kronen trägt (Off 19, 20), der auszieht, die Welt zu erobern, auf dessen Gurt geschrieben steht: „König der Könige, Herr der Herrscher" (Off 19, 16). *Der* erwählte uns: Daß wir „gehen und Frucht bringen" und daß unsere Frucht von Dauer sei (Jo 15, 16). Sollte er es zulassen, daß unser Mühen durch seine Feinde vergeblich gemacht würde, daß es feindlichen Mächten gelinge, die Früchte unseres Schweißes dauernd zu vernichten?

Und er, der von sich sagen darf: „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden", der war es auch, der durch die Weihe und die Bestellung seiner Kirche

uns nicht nur erwählte, sondern auch mit seinem Werk beauftragte. „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch" (Jo 20, 21). Mit derselben Gewißheit. Mit demselben starken göttlichen Wollen. Zu demselben heiligen Zweck: aufzurichten das regnum veritatis et vitae, regnum sanctitatis et gratiae, regnum justitiae, amoris et pacis (Praef. Reg. Chr.). O erhabene, über alle Erdenbelange hoch hinausragende, alles Schweißes und aller Opfer würdige Aufgabe! Ja, wir katholischen Priester haben der Welt noch etwas zu bieten: Licht in der Finsternis, Wegweisung in der Verwirrung, Kraft in der Schwäche, Entsündigung in der Schuld, das Leben im Untergang! Schließlich sendet er uns mit denselben Kräften. Mit demselben Schutz. Was uns an Schmach angetan wird, er betrachtet es als auf ihn zurückfallend. „Wer euch hört, der hört mich; wer euch verachtet, der verachtet mich; wer aber mich verachtet, der verachtet den, der mich gesandt hat . . . und wird seinen Richter finden" (Lk 10, 16; Jo 12, 48). „Wenn ihr in eine Stadt kommt und keine Aufnahme findet, so geht auf ihre Straßen hinaus und sagt: Selbst den Staub eurer Stadt, der sich an unsere Füße gehängt hat, schütteln wir auf euch ab . . . Ich sage euch, Sodoma wird es an jenem Tage erträglicher ergehen als einer solchen Stadt" (Lk 10 ff.). Sind das leere Worte?

Aber nicht nur erwählte und sandte uns der Weltenkönig Christus, er sagt auch: „*Amici* mei estis . . . Nicht mehr Knechte nenne ich euch . . . Freunde habe ich euch genannt" (Jo 15, 15). Das ward nicht nur den ersten Aposteln, das ist auch uns gesagt. Denn wovon macht er diese Freundschaft abhängig? „Ihr seid meine Freunde, wenn ihr tut, was ich euch auftrage" (Jo 15, 15). Was trug er den Aposteln auf? „Gehet, lehret, taufet, tut dies zu meinem Andenken; predigt das Reich Gottes, sorgt für die Kranken." War das alles nicht der eifrigen Priester Bemühen? Und da er sieht, daß wir seine Belange zu den unsern machten, da geht sein Herz auf und umfängt uns mit Freundesliebe: „Ich liebe die, welche mich lie-

ben" (Spr 8, 17). Gab er uns nicht auch ein laut redendes Unterpfand dieser Freundschaft? „Der Knecht weiß nicht, was der Herr tut (er wird in die vertrauten Geheimnisse des Herrn nicht eingeweiht), euch habe ich Freunde genannt; denn alles, was ich von meinem Vater gehört habe, das habe ich euch geoffenbart" (Jo 15, 15). In der Tat, wie tiefe Einblicke, auch in die verborgensten Geheimnisse gewährte er den Aposteln, wie nahe brachte er ihnen den Vater. In welch rührender Güte erschloß er ihnen besonders im Abendmahlsaal die ganze Fülle seines Innern, schenkte er ihnen sein Fleisch und Blut, seine Liebe, seinen Trost, sein Herz! Nicht in ähnlicher Weise auch uns? Und mehr: „Der *Vater liebt euch*, weil ihr mich geliebt und weil ihr geglaubt habt, daß ich von Gott ausgegangen bin" (Jo 16, 27). Auch des Vaters, des ganzen Dreifaltigen Gottes Freundschaft ist uns gewiß. Haben wir das nicht selbst in manchen Stunden besonderer Begnadigung erfahren? Was verschlägt es dann aber, ob auch das ganze Erdengewürm uns feind ist? Finden wir doch in der Liebe dieses unendlich Heiligen, Mächtigen, Gütigen, überreich Ersatz! „Meine Füße wankten schier . . . da ich mich ob der Frevler schwer ereiferte . . . Da endlich trat ich ein in Gottes Heiligtum, erwog . . . Fürwahr, als sich mein Herz erbitterte, da war ich wie ein einsichtsloses Nichts . . . *Ich bin ja stets bei dir. Du hältst mich bei der Rechten und führest mich nach deinem Willen und nimmst mich auf in Ehren.* Was hab' ich auch im Himmel und auf Erden außer dir? Mag Leib und Geist mir schwinden, du bist mein Herzensgott, mein Anteil du auf ewig" (Ps 72, 2, 17 ff.).

Doch nicht in irdischem Wohlergehen wirkt sich diese Freundschaft aus: in Kampf hinein geht es, in Verfolgung und Bedrängnis aller Art: „Sie werden euch den Gerichten ausliefern und in den Synagogen geißeln. Um meinetwillen werdet ihr vor Statthalter und Könige geführt werden" (Mt 10, 17 f.). „Ja, es kommt die Stunde, da jeder, der euch tötet, glaubt, *Gott einen Dienst zu erweisen*" (Jo 16, 2). Was soll uns da stärken und trösten?

„Wenn die Welt euch haßt, so wisset, sie hat mich vor euch gehaßt" (Jo 15, 18). Der Haß ist nicht etwas unerhört Neues. Mit dem Christentum wurde er geboren und das Christentum begleitete er auf allen seinen Wegen. Traf der Haß ihn, den Unschuldigen, den Heiligsten, den Gottessohn selbst, so wundern wir uns nicht, wendet er sich auch gegen uns. „Der Knecht steht nicht höher als sein Herr" (Jo 15, 20). Wir befinden uns in guter Gesellschaft. Besser ist es doch mit dem Gottessohn verfolgt als von seinen Feinden gepriesen zu werden.

Dazu der Grund des Kampfes. „Niemand von euch habe deshalb zu leiden, weil er etwa ein . . . Dieb, ein Verbrecher oder ein Aufrührer geworden ist. Hat aber einer als Christ zu leiden, so schäme er sich dessen nicht, sondern preise Gott ob dieses Namens!" (1 Petr 4, 15 f.) Wohl sucht man den Kampf gegen uns mit den Anklagen auf Aufrührertum, staatsfeindlichem Verhalten, Unredlichkeit zu rechtfertigen, wohl auch lieferten einige Vorfälle leider Stoff zu derartigen Vorwänden, aber liegt darin der tiefste Grund des Kampfes? Der Heiland denkt anders: „All das werden sie euch um *meines Namens* willen antun, weil sie den nicht kennen, der mich gesandt hat . . . Wer mich haßt, der haßt auch den Vater. Doch es mußte das Wort in Erfüllung gehen: Sie hassen mich ohne Grund" (Jo 15, 25).

Ohne Grund? Ohne jeden rechtlichen Grund. Der Grund, der sie treibt, muß gerade unsern Mut erhöhen. „Wäret ihr von der Welt, so würde die Welt ihr Eigenes lieben. Aber ihr seid nicht von der Welt, vielmehr habe ich euch von der Welt auserwählt, deshalb haßt euch die Welt" (Jo 15, 19). Das ist es! Weil Christus kam, „die Werke des Teufels zu zerstören" (1 Jo 3, 8), machte die Hölle gegen ihn mobil. Weil wir der Welt nicht zustimmen, sie im Gegenteil der Unwahrheit, Sündhaftigkeit, Gottwidrigkeit überführen, weil wir ihre dunklen Machenschaften entlarven, mit dem Blitzlicht des Glaubens in ihre geheimen Schlupfwinkel hineinleuchten, deshalb verschreit sie uns als Dunkelmänner und sagt sie uns

Todfeindschaft an. „Lauern wir dem Frommen auf. Denn er ist uns lästig, entgegen unserm Treiben, wirft uns Gesetzesübertretungen vor . . . Sein Lebenswandel weicht von dem der andern ab . . . Er ist uns eine Anklage ob unserer Gesinnung . . . Schon sein Anblick ist uns lästig" (Weish 2, 12 ff.). „Jeder, der Böses tut, haßt das Licht und kommt nicht ans Licht, damit er nicht seiner Taten überführt werde" (Jo 3, 20). Bei solcher Lage gereicht aller Haß uns zur Ehre. Ja, „selig seid ihr, wenn euch die Menschen hassen, euch verstoßen, schmähen und euch den guten Namen rauben um des Menschensohnes willen!" (Lk 6, 22.) Warum? Das beweist, daß wir noch auf dem rechten Wege, noch echtes Salz sind. „Ihre Väter haben es ja mit den (echten) Propheten gerade so gemacht." „Wehe, wenn euch alle Menschen schmeicheln." Denn das wäre ein Zeichen, daß wir den rechten Geist verloren hätten oder zu stummen Hunden (Is 56, 10) geworden wären. „Ihre Väter haben es mit den *falschen* Propheten geradeso gemacht" (Lk 6, 26).

„Wenn ihr um der Gerechtigkeit willen leiden müßt, dann Heil euch" (1 Petr 3, 14). Das ist doch der Fall! Und das muß unsere Brust schwellen. Mehr noch, daß wir ob des *Namens Jesu* leiden, ob des Namens des Königs der Könige, des Heiligsten der Heiligen, unseres Hohenpriesters, Meisters und gottmenschlichen Freundes, ob des Namens Jesu, der „ist über alle Namen, in dem sich beugen die Knie aller im Himmel, auf Erden und der Unterwelt" (Phil 2, 10, 11), in dem allein ist „der Weg, die Wahrheit, das Leben", die Rettung der Welt. „Ist doch kein anderer Name unter dem Himmel den Menschen gegeben, durch den wir das Heil erlangen sollen" (Apg 4, 12).

Für *den* Namen sollen wir „Zeugnis ablegen" (Jo 15, 27). Ihn bekannt machen, ihn in seiner ganzen Größe enthüllen, sein Banner um so mutiger und treuer entfalten, je heftiger der Schlachtenruf ertönt: „Wir wollen nicht, daß der über uns herrsche" (Lk 19, 14). Zeugnis ablegen durch Wort, Tat, besonders aber auch durch

heldenhafte Treue in der Verfolgung. Wir Priester in der vordersten Linie! Bedeutet das nicht höchste Ehre, wichtigste Aufgabe in heutiger Zeit? Erwarten das heute nicht die Gläubigen von uns mit Recht, mehr als je? Zeugnis ablegen für ihn, den Sohn Gottes. Zeugnis ablegen für den alleinigen Erlöser, Zeugnis ablegen für unsern Herrn und Meister, der uns solchen Vertrauens und solcher Liebe würdigte. Zeugnis ablegen für ihn, so Stützen seines Glaubens, Säulen seiner Kirche, echte Hirten seiner Herde werden, die nicht wie Mietlinge fliehen, sondern mit Kampf und selbst Einsatz des Lebens seine Schäflein schützen. Zeugnis ablegen für ihn und so der ganzen Welt das wahre Licht und Leben bewahren. Zeugnis ablegen für ihn gerade heute, da alle Fundamente wanken und die ganze Welt im Chaos zu versinken droht! „Die Erde will zergehen samt allen, die darauf wohnen, ich halte ihre Säulen fest" (Ps 74, 4).

Zeugnis ablegen wie er, unser Heerführer selbst. Nicht in Gemächlichkeit; in Widerstand, Kampf, Schmähung. „Wie sie mich verfolgt, so werden sie auch euch verfolgen" (Jo 15), 20). Das Christentum ist nicht, wie es besonders seit der Aufklärung gefaßt wurde, irdische Glücksversicherung, nicht Schäferidyll, nicht Ruhebett; ein Kriegsdienst ist es, ein Aufrütteln, ein Angriff gegen alles Gottwidrige und Erbsündliche, Absterben und Kreuztragung. Nicht vom Leiden will Christus uns jetzt schon erlösen, sondern *durch* Leid und Verfolgung. „Sterben muß das Samenkorn, dann erst bringt es reiche Frucht." Verstehen wir die acht Seligkeiten noch recht? Ist nicht auch ungezählten Christen ihr tiefster Sinn ganz abhanden gekommen? Sind wir Priester da nicht berufen, den ganzen Sinn dieses grundlegenden Kapitels des Evangeliums nicht nur durch unsere Belehrung, mehr noch durch das Beispiel des Selbstdurchdrungenseins und der festen Zuversicht auf das „Selig" wieder zu erschließen?

Zeugnis ablegen nicht nur wie unser Heerführer, sondern auch *mit ihm*. Was trug ihm das Zeugnis ein, an

Verfolgung, Spott, Qual, und doch: er trug Dornenkrone und Kreuz und ließ sich unter die Verbrecher reihen. Aus Liebe zu uns! Wollten wir höher stehen und es besser haben als unser Meister? Ihm nur nach Tabor, nicht auch nach Golgotha folgen? Der heilige Paulus betrachtet ihn, der hinausgestoßen, außerhalb des Stadttores wie ein Verbrecher litt, und Weh und Feuer lodert in seiner Seele auf und er ruft's hinaus: „Exeamus . . . Gehen wir aus dem Lager zu ihm hinaus, seine Schmach zu teilen" (Hebr 13, 13). Und nicht hielt es ihn, bis auch er in Spott und Kerkerhaft, in Geißel und Tod ihm gleich ward. Und welch ein Echo weckte das Exeamus bei ungezählten hochherzigen Seelen, besonders Priestern und Glaubensboten in der ganzen Welt! „Absit ut . . . fugiamus . . . Non inferamus crimen gloriae nostrae" (1 Mk 9, 10).

Gewiß, düstere Bilder sind es, die da vor dem Stadttor vor uns erstehen, Fesselung, Leid, scheinbar gänzliche Vernichtung. Und doch in Wirklichkeit herrlicher Aufstieg. „Vertrauet, ich habe die Welt überwunden" (Jo 16, 33). Das Wort des Meisters erfüllte sich ja in seinem Tode. Als er sein Haupt im Tode senkte, da schnellte seine Siegesfahne hoch am Mast empor. Der Teufel überwunden, die Welt erlöst, der Bann des Todes gebrochen! Bedenken wir es genug, daß nicht so sehr in natürlichen Mitteln, sondern in übernatürlichen, und da besonders auch in Kreuz und Leid das Heil der Welt liegt? Gerade heute braucht es, wie unser Heiliger Vater so oft betonte, in erster Linie Sühne, Buße, Opfer. Sind wir Priester als Mitarbeiter Christi nicht zuerst berufen, mit unserem Meister „Lamm Gottes" zu sein, das die Sünden hinwegträgt?

Erfechten wir durch unsere Leidenszeit nicht herrlichere Siege über Satan und Welt, versöhnen wir durch sie nicht besser Gottes Zorn und erschließen wir nicht viel reichlicher sprudelnde Gnadenquellen für die Welt als durch Wirken im alltäglichen Geleise? Warum steht als unser Feld- und Kennzeichen der Kruzifixus auf Türmen und Altären, auf Bergeshöhen, in Tälern und am

Wegrand? Aber denken wir nicht nur an andere! Bedürfen wir Priester nicht selbst der Läuterung und der Buße für unsere Mängel, Pflichtversäumnisse, Lauheit und Sünden? Kamen nicht auch in unseren Kreisen Ärgernisse, Abfälle und Judastaten vor? Könnte nicht auch heute die von Gott über uns verhängte Prüfung in dem Wort des ersten Papstes seine Miterklärung finden: „Die Zeit ist da, daß das Gericht beim Hause Gottes anfängt" (1 Petr 4, 17)? Gewiß nicht, als ob gerade die das Leid trifft, die Schuldigen wären, mußte doch auch der unschuldige Heiland die für die Schuldigen bestimmte Strafe auffangen; uns allen aber liegt ob, da wir mit der ganzen Priesterschaft solidarisch verbunden sind, uns auch solidarisch an ihrer Buße zu beteiligen, durch unsere bereitwillige Hinnahme aller Leiden mitzuwirken, daß unser ganzer Stand von aller Spreu gesäubert, aller Unsauberkeit gereinigt werde und verjüngt, in neuem Glanz, neuer Gottverbundenheit, neuer Gnadenfülle wieder erstehe. Dazu durch Leid und Kreuz mitwirken können, wäre das nicht erhabenste Aufgabe und höchster Gewinn? Was also Verlust scheint, erweist sich doch wieder als Fortschritt und Förderung. Und wenn der Apostel recht hat, daß unser ganzes Christenleben schon dem Preise Christi dient (Eph 1, 6, 12), wie viel Ehre erwächst Christus dem König nicht aus dem treuen Bekenntnis seiner Heldenpriester! Ist das nicht wieder ein Ansporn, daß unser Meister und König um so mehr wächst, als wir ob der Treue zu ihm niedergebeugt werden?

So überwand Christus gerade durch das Kreuz innerlich die Welt, ihre Sünde, ihren gottabgewandten, in die Erdendinge verstrickten Geist, aber überwand er sie nicht auch *äußerlich*? Am Ostertag? Wie verzweifelt erschien seine Lage am Karfreitag: das Werk der Feinde galt als restlos geglückt: sein Ruf war vollkommen untergraben, sein Anhang ihm geraubt, die frühere Hochschätzung zu ihm in Verachtung, Haß umgeschlagen, er selbst als Verbrecher abgeurteilt, ans Kreuz geschlagen, zur vollkommenen Ohnmacht verdammt. Mehr noch: grausamer

Spott setzt ein. „Vorübergehende schüttelten den Kopf: Du wolltest den Tempel zerstören und in drei Tagen wieder aufbauen, rette dich nun selbst. Wenn du der Sohn Gottes bist, so steige herab vom Kreuze." Hohepriester, Schriftgelehrte und Älteste schließen sich an: „Anderen hat er geholfen, sich selbst kann er nicht helfen. Wenn er der König Israels ist, so steige er jetzt vom Kreuze herab, dann wollen wir an ihn glauben. Er hat auf Gott vertraut, der rette ihn jetzt, wenn er ihn lieb hat. Er hat ja gesagt: Ich bin Gottes Sohn" (Mt 27, 39 ff.). Er steigt nicht herab und Gott schweigt! Braucht es mehr zu beweisen, daß Gott auf ihrer Seite, daß Christus ein Scheinheiliger, ein Täuscher, ein Gottverworfener ist? Gott gibt durch ihren Erfolg ja ihnen recht! Ein so durchschlagender Beweis, daß nun auch die letzten, bis auf wenige, irre werden. Und Christus muß es dulden, darf nicht herabsteigen. Auskosten sollen die Gegner ihren ganzen Triumph. „Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?" (Mt 27, 46.) Vor aller Welt bloßgestellt, hängt er, steht das Häuflein seiner Getreuen da. Wo Gott selbst noch das Siegel unter das Werk der Gegner setzt, da ist es aus mit Christus für immer. Scheint das nicht ein Bild aus unserer Gegenwart zu sein?

Doch kaum hat der Sterbende sein Haupt im Tode geneigt, da, welch Grollen in den Tiefen, welch Wanken und Beben der Erde, welch gewalttätiges Spalten der Felsen, welche Bestürzung und angstvolle Flucht der wie von Rachegöttern gepeitschten Gegner und Gaffer! Und Ostern! Der Tote ersteht, leuchtend, strahlend, als Sieger und König der Welt. Verstehen wir jetzt das lange Schweigen Gottes? Hätte er vorzeitig dem grausamen Spiel der Feinde Halt geboten, wäre nicht der Sieg ein halber geblieben und die ganze Kraft Christi nur zum Teil offenkundig geworden? Aber jetzt, da er zunächst die Feinde ihre ganze Macht entfalten ließ und nun sich erhob und mit einem Schlag ihr ganzes Werk vernichtete, war das nicht glänzendster Beweis seiner Überlegenheit? Bloßstellung der ganzen Ohnmacht seiner Feinde und der

grausamste Spott, der sie treffen konnte? „Was toben denn die Heiden . . . rotten die Könige der Erde sich zusammen, halten Rat die Mächtigen zum Kampfe gegen Gott und den Gesalbten? . . . Der in den Himmeln thront, er lacht; Jahwe, er spottet über sie. Dann aber herrscht er sie in seinem Zorne an und setzt in seinem Grimm sie in Schrecken und beweist es ihnen: ‚Ich selber hab zum König ihn gesetzt auf Sion' und er wird es bleiben, all den Angreifern zum Trotz" (Ps 2, 1 ff.). Wiederholte sich dieser Vorgang nicht oft in der Geschichte des Reiches Christi? Verstehen wir jetzt das lange heutige Schweigen Gottes?

Gewiß sind wir mit dem Passionsweg der Kirche Christi noch nicht am Ende. Noch dunklere Karfreitage werden kommen (Off 8 ff.). Der dunkelste am Schluß der Zeiten. Der Drache, die beiden Tiere! Wie sie, gotteslästerliche Namen an der Stirn, wüten gegen Gott, gegen den Himmel, gegen die Heiligen! „Ihm (dem Tier) ward gestattet, mit den Heiligen Krieg zu führen und sie zu *besiegen*. Ihm ward Macht verliehen über alle Geschlechter, Stämme, Sprachen, Völker. Die Bewohner der Erde beteten es an: alle, deren Namen seit Anbeginn der Welt nicht geschrieben stehen im Lebensbuche des Lammes, das geschlachtet wurde" (Off 13, 7 f.). „Alle, groß und klein, reich und arm läßt es ein Zeichen tragen. Niemand kann kaufen oder verkaufen, der nicht das Zeichen trägt: den Namen des Tieres oder den Zahlenwert seines Namens" (Off 13, 16 f.). Dunkelster Karfreitag bricht an. Kirche Christi zittere! Und doch: „Ich sah den Himmel offen und siehe, da war ein weißes Roß, und der auf ihm saß, heißt der Treue und Wahrhaftige und in Gerechtigkeit richtet er. Seine Augen waren wie Feuerflamme. Angetan war er mit blutgetränktem Gewand. Sein Name war ‚Wort Gottes'. Die himmlischen Scharen folgten ihm auf weißen Rossen, angetan mit glänzend weißem Linnen . . . Er tritt die Weinkelter der Zornglut des allmächtigen Gottes" (Off 19, 11 ff.). „Ich sah wie das Tier, die Könige der Erde und ihre Heere

sich versammelten, Krieg zu führen mit dem Reiter und seinem Heere. Das Tier wurde ergriffen und mit ihm der falsche Prophet, der auf seinen Befehl die Wunderzeichen getan und durch sie jene verführt hatte, die das Zeichen des Tieres trugen und sein Bild anbeteten. Beide wurden lebendig in den Feuerpfuhl geworfen, der von Schwefel brennt. Die übrigen fielen durch das Schwert, das aus dem Munde des Reiters hervorkam" (Off 20, 19 ff.). Auch „der Teufel, der sie verführte, wird in den Feuer- und Schwefelpfuhl geworfen zu dem Tier und dem falschen Propheten. Dort werden sie gepeinigt werden Tag und Nacht in alle Ewigkeit" (Off 20, 9).

„Ich sah einen großen weißen Thron und den, der darauf saß. Vor seinem Angesicht flohen Himmel und Erde und ihre Stätte ward nicht mehr gefunden. Ich sah die Toten, groß und klein, vor dem Throne stehen und Bücher wurden aufgeschlagen. Die Toten wurden nach ihren Werken gerichtet, wie sie in den Büchern aufgezeichnet waren . . . Ich sah einen neuen Himmel und eine neue Erde . . . Und die Heilige Stadt, das neue Jerusalem sah ich . . . Vom Throne her hörte ich eine laute Stimme sagen: Siehe da, das Zelt Gottes unter den Menschen. Er wird bei ihnen wohnen, sie werden sein Volk sein. Jegliche Träne wird er von ihren Augen wischen . . . Siehe ich mache alles neu. Ich bin das Alpha und das Omega. Der Anfang und das Ende" (Off 21, 1 f.). „Und ich hörte etwas, wie die Stimmen vielen Volkes und wie das Rauschen vieler Wasser und wie das Rollen gewaltiger Donner, die riefen: „Alleluja. Der Herr, unser Gott, der Allmächtige hat die Herrschaft angetreten! Freuen wir uns, frohlocken wir und verherrlichen wir ihn, denn die Hochzeit des Lammes ist gekommen" (Off 19, 6 f.). Herrliche Ausschau, untrügliche Gewißheit. So erheben wir denn beim Anbruch des neuen Jahres voll Mut das Haupt. Alles kommt und geht. Auch die Bosheit und Tücke. Nur einer bleibt, thront in unvergänglicher Hoheit und Macht über dem ganzen Weltenall. Der König der Ewigkeit. Der Erste und der Letzte, der Allsehende,

der Allheilige, Allgerechte und Allgütige — unser Gott. Der über uns! Und mit uns im irdischen Kampfgetümmel der König auf Sion, das Wort, der Sohn Gottes, Jesus Christus. Stets bedrängt, nie erliegend, stets verfolgt, stets siegend. Gesunken, in Staub gefallen die Fahnen der Cäsaren, der ihm feindlichen Herrscher aller Zeiten, sein Banner flattert noch immer hoch in den Lüften. Und siegreich wird es weiterschreiten. „Denn er muß als König walten, bis er alle seine Feinde unter seine Füße gelegt hat. Zuletzt den Tod . . . Wenn ihm aber einmal alles unterworfen ist, dann wird sich auch der Sohn dem unterordnen, der ihm alles unterordnet hat . . . Dann findet die Vollendung statt, wenn er dem Vater das Reich übergibt . . . Damit Gott alles in allem sei" (1 Kor 15, 24 ff.). Gott der Anfang, Gott das Ende. „Glückselig, die auf dem Wege Gottes wandern" (Ps 118, 1). „Wie Christi Leiden uns überreich zuteil werden, so wird uns auch durch Christus überreicher Trost zuteil" (2 Kor 1, 2). „So, liebe Brüder, seid denn fest, seid unerschütterlich, seid allzeit voll Eifer im Herrn, überzeugt, daß eure Mühe im Herrn nicht vergeblich ist" (1 Kor 15, 58). „Siehe, ich komme bald und mein Lohn mit mir" (Off 22, 12). „Wer siegt, den lasse ich mit mir auf meinem Throne sitzen, wie auch ich gesiegt und mich zu meinem Vater gesetzt habe" (Off 3, 21).

Abrahams Kindesopfer (Gn 22).

Von *Dr Karl Fruhstorfer*, Linz.

Nicht fehlt es an Händen, die unter die Perikope von Abrahams Kindesopfer schreiben: mene tekel upharsin. Gezählt sollen sein die Tage, da die fragliche Perikope noch in der Schule durchgenommen wird. Zu leicht befunden wurde sie auf der Waage der Kritik. Sie soll den Christen genommen und zugeteilt werden den Juden. Gar Verschiedenes hat man aus der biblischen Erzählung vom Opfer Abrahams herausgelesen. Quid est veritas?

Nach einer Anschauung ist Gn 22 ein Spiegel fortschreitender Entwicklung des Gottesbegriffes. Man sagt: Der Entschluß Abrahams, seinen Sohn zu opfern, sei einer noch unreifen, noch nicht vollkommen entwickelten Gottesvorstellung bei Abraham entsprungen. Es liege im biblischen Bericht, der es zuletzt zur wirklichen Opferung Isaaks nicht kommen läßt, ein Übergang zu einer höheren Gotteserkenntnis vor; der biblische Bericht bringe die Überwindung des Menschenopfers in der hebräischen Religion, bedeute einen wichtigen Wendepunkt in der Entwicklungsgeschichte der Religion Israels.[1])

Doch Gott als der höchste Herr über Leben und Tod (Dt 32, 39) konnte tatsächlich von Abraham die Opferung Isaaks verlangen. Es läßt sich sodann nicht beweisen, daß die legitime althebräische Religion Menschenopfer gefordert habe.[2]) Allerdings gehörte jegliche Erstgeburt Gott, nicht nur die Erstgeburt der Tiere, sondern auch die Erstgeburt des Menschen (Ex 22, 28; Vulgata: V. 29). Während aber die Erstgeburt der Tiere geopfert werden mußte, war die menschliche Erstgeburt auszulösen (Ex 13, 13;[3]) 34, 20). Daraus folgt jedoch nicht, daß auch letztere früher einmal Gott geopfert wurde. Denn die Weihe der menschlichen Erstgeburt an Jahwe hat ihren Ursprung darin, daß Gott in Ägypten die Erstgeburt bei den Israeliten verschonte, indes er die Erstgeburt der Ägypter tötete (Ex 13, 11 ff.). Aber schon bei der Anordnung dieser Weihe der Erstgeburt an Jahwe findet sich die Bestimmung, daß im Unterschied von der Erstgeburt der Tiere jene der Menschen auszulösen ist (Ex 13, 14 f.). Somit ist von Anfang an die menschliche Erstgeburt ausgelöst worden. Wären in der vormosaischen Zeit die Erstgebornen geopfert worden, ließe sich jene bevorzugte Stellung (vgl. Dt 21, 17) nicht erklären, die sie tatsächlich einnahmen.[4]) Es sei auf die biblische Erzählung aufmerksam gemacht, nach der Esau, Isaaks erstgeborner Sohn, seinem Bruder Jakob das Erstgeburtsrecht verkaufte (Gn 25, 29 ff.). Die Bevorzugung des Erstgebornen er-

[1]) *Procksch*, Die Genesis[3], Leipzig 1924, S. 319 f.

[2]) *Mader*, Die Menschenopfer der alten Hebräer und der benachbarten Völker, Freiburg i. Br. 1909, S. 109 ff.; *Blome*, Die Opfermaterie in Babylonien und Israel, Rom 1934, S. 388 ff.; *König*, Geschichte der Alttestamentlichen Religion[4], Gütersloh 1924, S. 219 ff.

[3]) Ex 22, 28 (29) ist im Lichte von Ex 13, 13 zu verstehen.

[4]) *König*, a. a. O., 219 f.

scheint nach dieser Erzählung als eine alte, schon lange bestehende Sitte. Die Tora hat ausdrücklich das Menschenopfer als heidnischen Greuel verworfen (Dt 12, 31). Wenn trotzdem später in Israel Menschenopfer dargebracht wurden, trug sich dies in Zeiten zu, in denen Israel von der wahren Jahwe-Religion zum Götzendienst abgefallen war oder in denen es Jahwe mit einem Götzen identifizierte. So sind unter und von gottlosen Königen (4 Kg 16, 3; 21, 6) im Hinnomtal im Süden von Jerusalem Kinderopfer dargebracht worden zu Ehren Molochs (4 Kg 23, 10; Jer 32, 25).[5]) Wenn der Richter Jephte seine Tochter zu Ehren Jahwes opferte (Ri 11, 30 ff.), geschah das infolge irriger Auffassung eines Gelübdes: Jephte hielt sich auf Grund eines unüberlegt dem Herrn gemachten Gelübdes verpflichtet, seine Tochter zu Ehren Jahwes zu opfern.[6]) Die Richter-Periode war überhaupt eine Zeit religiöser Verirrungen, eine Zeit sich ständig wiederholender Abfälle zum kanaanitischen Götzendienst, der Menschenopfer kannte.

Aus Ausgrabungen, die in Palästina gemacht wurden, geht hervor, daß die Kanaaniter auch Kinderopfer darbrachten. Man fand aus kanaanitischer Zeit stammende Leichen von Kindern *unter* Mauern und *unter* Torflügeln. Das deutet hin auf Bauopfer: bei Grundsteinlegung von Häusern und Städten wurden Kinder geopfert.[7]) Die Darbringung von Kinderopfern seitens der heidnischen Kanaaniter konnte Abraham nicht verborgen bleiben. Indem Gott Abraham die Opferung Isaaks anbefahl, wollte er ihm einerseits zeigen, daß der Patriarch an Opferwilligkeit, an Opfersinn nicht zurückstehen dürfe hinter den heidnischen Eltern, andererseits aber sollte Abraham durch den Opferersatz (Widder) belehrt werden, daß Gott sich mit dem Opfer des Herzens begnüge, tatsächliches Menschenopfer nicht wolle.

Jüngst ist die in Gn 22 vorkommende Gottesauffassung als undeutsch gebrandmarkt worden. Allein es ist wohl zu beachten, daß Gott nur zur Prüfung Abrahams, wie es gleich zu Beginn der Erzählung heißt, die Opferung

[5]) Ausgrabungen haben nur wenige jüdische Krüge mit Skeletten von Bauopfern zu Tage gefördert; *Blome*, a. a. O., 375 u. 377.

[6]) *Zapletal*, Das Buch der Richter, Münster i. W. 1923, S. 185 ff.; *Schulz*, Das Buch der Richter und das Buch Ruth, Bonn 1926, S. 69 ff.; *Mader*, a. a. O., 153 ff.

[7]) *Mader*, a. a. O., 75 ff.; *Blome*, a. a. O., 373 ff.; *König*, a. a. O., 169.

Isaaks verlangte, daß Gott die wirkliche Opferung Isaaks untersagte: Gott wollte das Opfer des Herzens, nicht das Opfer der Hand. Da Gott ein Geist ist, forderte er von Abraham ein geistiges Opfer: den höchsten Grad von seelischer Hingebung. Aber es darf auch nicht übersehen werden, daß Gott es ist, der Gewalt hat über Leben und Tod, der zu den Pforten des Todes hin- und zurückführt (Sap 16, 13), der tötet und belebt, schlägt und heilt (Dt 32, 39; 1 Sm 2, 6; Tob 13, 2). Wenn der Staat von seinen Bürgern das Opfer des Lebens verlangen kann, sollte dann Gott, die souveränste Macht, die es gibt, dieses Opfer von seinen Geschöpfen nicht einmal der Erprobung halber fordern können? Die biblische Erzählung von Abrahams Opfer darf keineswegs auf gleiche Stufe gestellt werden mit der nordischen Sage von König Oen.[8]) Dieser nordische König schloß mit dem Gott Odin, dem Menschenopfer gefielen,[9]) einen Vertrag, demzufolge er sich durch das Opfer seiner Söhne ein hohes Alter sicherte: jeden zehnten Winter schlachtete er einen seiner Söhne dem Gott Odin und ward so alt und altersschwach, daß er zu Bett liegen mußte und aus dem Horne sog wie ein kleines Kind aus der Mutterbrust. Es wird nicht berichtet, wie viele seiner Söhne König Oen geschlachtet hat. Daß es ihrer nicht wenige waren, ergibt sich aus dem gar hohen Greisenalter des Königs. Die nordische Sage von König Oen ist beherrscht von einer Gottesvorstellung, die eines Deutschen, überhaupt eines vernünftigen Menschen und um so mehr Gottes unwürdig ist. Zeigt nicht die biblische Perikope vom Opfer des Patriarchen Abraham ein ganz anderes Gesicht?[10]) Man hat freilich aus ihren Schlußversen folgern wollen, es habe eine Vorlage gegeben, die die tatsächliche Opferung Isaaks erzählte. Während nämlich beim Gang zum Opferberg Isaak dreimal erwähnt wird, ist seiner beim Rückweg (V. 19) nicht gedacht.[11]) Allein auch der bei der Hinreise zweimal (V. 3, 5) erwähnte Esel bleibt beim Rück-

[8]) Die Sage als solche ist aufgezeichnet von *Simrock*, Handbuch der deutschen Mythologie mit Einschluß der nordischen, Bonn 1855, S. 227 f.

[9]) *Simrock*, a. a. O., 517.

[10]) Auf den großen Unterschied der biblischen und nordischen Gottesvorstellung in den betreffenden Erzählungen hat kräftig hingewiesen die „Allgemeine evangelische lutherische Kirchenzeitung" vom 16. Februar 1934.

[11]) *Jeremias*, Das Alte Testament im Lichte des Alten Orients[4], Leipzig 1930, S. 341.

weg unerwähnt, ohne daß jemand zweifelte, daß ihn Abraham und seine beiden Knechte mitnahmen. Da Isaak beim Heimweg nicht mehr jene Rolle spielte wie beim Opfergang, auf dem er das Opferlamm war, da ferner die Anwesenheit Isaaks bei der Rückkehr als etwas Selbstverständliches betrachtet wird, ist Isaak am Schlusse nicht eigens genannt. Es wäre mehr denn sonderbar, wenn gerade der Schlußsatz der ganzen Erzählung sich in Widerspruch setzte mit dem Vorausgehenden.

Der häufig und stark betonten Schwierigkeit, daß Gott die Darbringung eines Menschenopfers gebietet, sucht der neueste jüdische Kommentar zur Genesis[12]) auf folgende Weise auszuweichen: unter ha'elohim (V. 1) sei nicht Gott zu verstehen, sondern ein Wesen aus der Umgebung Gottes, das bezweifelte, ob Abraham wirklich fähig wäre, Gott sein Liebstes zu opfern, ob Abraham wohl die Probe bestünde. Es wird an das Buch Job erinnert und ha'elohim auf gleiche Linie gestellt mit hassatan im Prolog des eben genannten hochpoetischen Buches.[13]) Diese Darstellung legt größtes Gewicht auf den Artikel ha, der 'elohim präfigiert ist: ha'elohim = der Elohim, nicht: Elohim (Gott).

Darauf ist zu erwidern: Spräche schon zu Beginn der Erzählung ein Engel zu Abraham, wäre nicht einzusehen, weshalb nicht jene Bezeichnung gebraucht ist, die später in unserer Erzählung für Engel angewendet wird: mal'akh jahweh (Angelus Domini: V. 11. 15), oder die Bezeichnung mal'akh 'elohim, die im unmittelbar vorhergehenden Kapitel, V. 17, begegnet (Angelus Dei). Nimmt man aber Bezug auf das Buch Job, wäre die Ausdrucksweise zu erwarten: einer von den Söhnen Gottes. Denn im Prolog desselben heißt es, daß Satan in der Mitte der Söhne Gottes oder unter den Söhnen Gottes, d. i. unter den Engeln sich befand (1, 6; 2, 1). Übrigens spielt der Engel in Gn 22 eine ganz andere Rolle als Satan im Buche Job. Aufs klarste wird die angelische Deutung durch folgendes Moment widerlegt: Gegen Schluß der Perikope von Isaaks

[12]) *Jacob*, Das erste Buch der Tora, Genesis, Berlin 1934, S. 491 f. und 500.

[13]) Schon im Jubiläenbuch (2. Jahrhundert v. Chr.) ist die Ansicht ausgesprochen, daß der Fürst Mastema (= Satan) bei Abrahams Versuchung die Hand im Spiele hatte, aber beschämt wurde (17, 16 f.; 18, 9. 12): *Rießler*, Altjüdisches Schrifttum außerhalb der Bibel, Augsburg 1928, S. 586 ff. Was die nachbiblische jüdische Tradition über Isaaks Opferung überhaupt anlangt, siehe *Dornstetter*, Abraham, Freiburg i. Br. 1902, S. 55 ff.

Opferung sagt Jahwe (V. 16) ausdrücklich, daß Abraham auf die Stimme Jahwes gehört hat (V. 18), die befohlen, den einzigen Sohn zu opfern. Also sind ha'elohim zu Beginn der Perikope und Jahwe identisch. Die Perikope beginnt mit der Stimme desselben Gottes, mit dessen Stimme sie schließt. Indem die jüdische Exegese ihre Argumentation von dem Artikel bei 'elohim abhängig macht, wird sie in diesem Fall zum Buchstabendienst, während doch gilt: littera occidit, spiritus autem vivificat (2 Kor 3, 6). Der Artikel bei 'elohim drückt aus: der wahre Gott, der wirklich den Namen Gott verdient.[14]) Es ist, als ob der Text in V. 1 unserer Perikope sagen wollte: nicht etwa ein kanaanitischer Götze, nicht kanaanitischer Götzendienst hat Abraham, der diesen Götzenkult kannte, angeregt, seinen Sohn zu opfern, sondern vom wahren Gott hat Abraham jenen Befehl empfangen.

Auf katholischer Seite hat Grill in den „Christlich-pädagogischen Blättern"[15]) die Ansicht vertreten, daß es sich bei der Prüfung Abrahams um eine Versuchung gehandelt habe, die nicht von Gott ausgegangen sei: eine menschliche Versuchung habe Abraham überkommen. „Abraham ist wie ein Mensch versucht worden, es den heidnischen Kulten seiner Umgebung gleich zu tun und sein Kind als Opfer darzubringen."[16]) „Nicht der wahre Gott ist es, der den Befehl zum Kindesopfer gibt, sondern die getrübte Gottesvorstellung des Patriarchen."[17]) Wieder müssen wir betonen, daß Jahwe (V. 16) in der Lohnverheißung an Abraham, der aus der Prüfung siegreich hervorgegangen war, sagte: Es werden gesegnet werden in deiner Nachkommenschaft alle Völker der Erde zum Lohn dafür, daß du gehört hast auf meine Stimme (V. 18), d. i. auf die Stimme Gottes: Opfere deinen Sohn Isaak (V. 2). Abraham wird belobt und belohnt, weil er seinen einzigen Sohn Gott nicht versagt hat (V. 16). Gott selber bezeugt, daß Abraham die so harte Prüfung bestanden hat, indem er durch seinen Opferwillen den unzweideutigen und festen Beweis erbrachte, daß er gottesfürchtig ist, daß er also Gott als seinen obersten Herrn und Gebieter anerkennt, der vom Patriarchen alles, auch das Liebste und darum Schwerste, verlangen kann (V. 12).

[14]) *Gesenius-Buhl*, Hebr. und Aram. Handwörterbuch über das Alte Testament[17], Leipzig 1921, S. 40.; vgl. Dt 4, 35.
[15]) Wien 1935, Nr. 2, S. 25 ff. u. Nr. 6, S. 125 ff.: Das Isaakopfer.
[16]) Nr. 6, 126.
[17]) Nr. 6, 127.

Ebenso wie die Belohnung ist demnach auch die Prüfung oder Versuchung von Gott unmittelbar ausgehend.[18]) Allerdings ist behauptet worden, die Verse 15—18, die vom zweiten Erscheinen des Engels und von der Belohnung Abrahams handeln, seien späterer Zusatz, seien ein Anhang oder ein Nachtrag, hinzugefügt von einer anderen Hand.[19]) Zur Begründung weist man auf den Stil hin, ferner darauf, daß der Engel zum zweitenmal (V. 15), daß er abermals vom Himmel ruft, statt daß er einfach seine in V. 12 enthaltene Rede mit den in V. 16—18 gebotenen Verheißungen fortsetzt. Wir erwidern: Da durch die Opferung des Widders und die Benennung der Opferstätte (V. 13. 14) Abrahams Aufmerksamkeit von der himmlischen Erscheinung abgelenkt worden war, mußte der Engel, wenn er dem Patriarchen weitere Gottesworte verkünden wollte (V. 16. 17. 18), abermals Abraham zurufen, wieder dessen Aufmerksamkeit erwecken. Was den Stil anlangt, so finden sich die in den umstrittenen Versen vorkommenden Phrasen und Ausdrücke auch an anderen Stellen des Pentateuchs.[20]) Es besteht somit gar kein zwingender Grund, die Ursprünglichkeit der V. 15 bis 18 zu leugnen. Die Frage, wieso es zu dem angeblichen Nachtrag in V. 15—18 gekommen sei, wird dahin beantwortet: Nach der alten Sage war Abrahams Lohn, daß er Isaak *behalten* durfte; ein vollgenügender Lohn für das väterliche Herz! Ein Späterer, dem diese Belohnung nicht genügend erschien, stellte noch eine große Verheißung hinzu.[21]) Wir entgegnen: Als Abraham von Gott aufgefordert wurde, die Heimat zu verlassen, gab Gott dem Patriarchen die Verheißung, ihn zum Stammvater eines großen Volkes und des Messias zu machen (12, 1—3). Durch die im Herzen vollzogene Opferung Isaaks, seines einzigen, vielgeliebten Sohnes, hatte Abraham noch ein weit schwereres Opfer gebracht als

---

[18]) Mit der Frage, wie Gott versuchen kann, befaßt sich *Thomas* in Sum. theol. I, 114, 2.

[19]) *Wellhausen*, Die Komposition des Hexateuchs und der historischen Bücher des Alten Testaments[3], Berlin 1899, S. 18; *Dillmann*, Die Genesis[6], Leipzig 1892, S. 291; *Gunkel*, Genesis[5], Göttingen 1922, S. 239; *Procksch*, a. a. O., 319; *Ehrlich*, Randglossen zur Hebräischen Bibel, 1. Bd., Leipzig 1908, S. 98. Die Ursprünglichkeit der genannten Versgruppe verteidigt z. B. *Heinisch*, Das Buch Genesis, Bonn 1930, S. 266 f.

[20]) Wird zugegeben auch von *Dillmann*, a. a. O., S. 294, und *Procksch*, a. a. O.

[21]) *Gunkel*, a. a. O.

es die Hingabe der Heimat gewesen war. Da ist denn doch zu erwarten, ja da ist es nur zu begreiflich, daß Gott selbst und nicht ein späterer Schreiber dem von unvergleichlichem Heroismus umleuchteten Abraham in feierlicher Weise Verheißungen machte.

Der biblischen Erzählung von Abrahams heroischem Opfer wohnt eine hohe religiös-sittliche Bedeutung inne. Sie lehrt, daß Gott der oberste Herr über Leben und Tod des Menschen ist wie auch der oberste Gebieter über die Tierwelt[22]) (V. 13). Sie lehrt an einem tatsächlichen Beispiel: Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben aus deinem ganzen Herzen, über alles (Dt 6, 5). Lange blieb Abraham ein Sohn vorenthalten, erst im hohen Greisenalter (Gn 21, 5) wurde ihm aus Sara der von Gott vorherverkündete Sohn Isaak (18, 10) geboren. Isaak war der Sohn der Verheißung. Auf ihn setzte Abraham alle Hoffnung. Wie sollte sich ohne ihn die Verheißung Gottes an Abraham erfüllen: Ich will dich zu einem großen Volk machen (12, 2) und in dir sollen gesegnet werden alle Geschlechter der Erde (V. 3)? Und eben diesen Sohn soll Abraham jetzt dem Opfertod überliefern! Abraham gehorchte. Vater und Sohn besteigen ohne Opfertier den Opferberg. Der kräftige Sohn trägt die Last des Opferholzes, der alte Vater hält in der Hand Feuer und Messer. Aber schwerer als Isaak am Opferholz, trägt Abraham an der unsichtbaren Last des göttlichen Auftrages. Stumm schritten Vater und Sohn dahin, jeder war mit seinen Gedanken beschäftigt. Beide dachten an das Opfer, aber jeder scheute sich, vom Opfer zu reden. Endlich nimmt sich Isaak den Mut, das lastende Schweigen zu brechen. Die Frage Isaaks: Wo ist das Opfertier? wird zum Dolchstich ins Vaterherz. Seine schmerzvolle Erregung meisternd, antwortet der Vater: Gott wird sich das Tier für das Brandopfer ersehen, mein Sohn. Vom Berge aus sieht Abraham ein Stück jenes Landes, das ihm und seinen Nachkommen zu geben Gott feierlich versprochen hatte (17, 8). Gemeinsam mit Isaak errichtet der Patriarch einen Altar aus den herumliegenden Steinen. Dann bindet er seinen Sohn mit den mitgenommenen Stricken, mit denen sonst das Opfertier gebunden wurde.[23]) Wir hören nichts von einem Widerstand Isaaks.

[22]) Vgl. *Fruhstorfer*, Der verfängliche Widder Abrahams: Theol.-prakt. Quartalschrift 1935, S. 384.

[23]) Das Judentum nennt die größte Glaubenstat seines ersten Stammvaters „Die Bindung"; denn mit ihr habe Abraham in seinem Herzen das Opfer gebracht (*Jacob*, a. a. O., 498).

Abraham wird seinem Eingebornen den Auftrag Gottes mitgeteilt haben und Isaak hat sich dem göttlichen Willen gefügt. Vater und Sohn wetteifern an Seelengröße. Blutenden, aber heldenmütigen Herzens gehorchen sie beide dem Herrn über Leben und Tod. Schon zückt Abraham das Messer nach Isaak. Damit hat der greise Vater in seinem Herzen das Opfer bereits gebracht: voluisti, sacrificasti. Gleichsam der ganze Himmel: Gott mit seinen Engeln sieht der Opferszene zu. Abraham spectaculum factus est Deo et angelis. Engelsstimme muß im letzten Augenblick Abraham abhalten, den Todesstoß zu versetzen, das Opfer auch äußerlich zu vollziehen. In Gottesliebe wurzelnde Gotteskraft und aus Gottesliebe quellendes Gottvertrauen haben den Patriarchen starkmütig erhalten gegenüber der Liebe zu seinem Kinde (Sap 10, 5), ließen den Vater das Opfer des Kindes bringen. So groß war Abrahams Gottvertrauen, daß er hoffte, selbst im Falle der Opferung Isaaks werde ihm Gott den Sohn der Verheißung wiedergeben (Gn 22, 5: Schlußworte). Abraham glaubte, daß Gott mächtig ist, auch von den Toten zu erwecken (Hebr 11, 19). Abrahams liebendes Gottvertrauen wurde nicht zuschanden. Beim Berge zeigte sich Jahwe als fürsorglicher Helfer (Gn 22, 14). Zur dankbaren Erinnerung daran, daß Gott, der zuerst die Opferung Isaaks anbefohlen hatte, ein anderes Opfer, das Opfer des Widders, vorgesehen hat (V. 13), zur dankbaren Erinnerung daran, daß Gott die beruhigenden Worte wahr machte, die der so schwer geprüfte Vater zu seinem Sohne auf die Frage nach dem Opfertier gesprochen (V. 8), nannte denn auch Abraham den Opferberg: Gott sieht vor (V. 14). In Gn, Kapitel 22, ist in Form einer historischen Erzählung antizipiert das Herrenwort im Evangelium, daß der Mensch Gott mehr lieben muß als den eigenen Sohn (Mt 10, 37).

Aber auch typischen Charakter besitzt unsere Perikope. Im Hebräerbrief 11, 19 wird ausdrücklich der zur Opferung bestimmte Isaak als παραβολή, als Gleichnis Christi bezeichnet.[24]) Isaak, Abrahams eingeborner und vielgeliebter Sohn, trug selbst das Opferholz den Opferberg hinan und tat seinen Mund nicht auf, da er geopfert werden sollte: er war gehorsam bis zum unausbleiblich scheinenden Opfertod. Isaak ist so Vorbild des eingebornen, vielgeliebten Sohnes des himmlischen Va-

[24]) *Grill*, a. a. O., Nr. 2, S. 26, läßt V. 19 unerwähnt.

ters, des Mensch gewordenen Sohnes Gottes, der das Opferholz des Kreuzes, an dem er geopfert werden sollte, selbst den Berg Kalvaria hinantrug (Jo 19, 17) und seinen Mund nicht auftat bei seiner blutigen Opferung (Act 8, 32 ff.), der gehorsam ward bis zum Tode am Kreuze (Phil 2, 8). Wie Gott Abraham seinen Sohn Isaak, den er im Herzen geopfert hatte, wieder lebend zurückgab, so hat Gott Christus, der tatsächlich geopfert wurde, wieder zum Leben erweckt (Hebr 11, 19). Zur Schrift gesellt sich die Tradition: die monumentale Sprache der Katakomben.[25]) Kaum eine andere biblische Szene findet sich in der altchristlichen Zeit so oft wiederholt als jene vom Opfer Abrahams. Sie begegnet uns in den Fresken der Katakomben, auf den Sarkophagen, auf Ringen, Goldgläsern, geschnittenen Steinen . . . Das Opfer Abrahams erscheint in den Darstellungen der alten Kirche als Vorbild des blutigen Kreuzesopfers Christi, aber auch des unblutigen eucharistischen Opfers, in dem sich das Kreuzesopfer erneuert. Wenn Abrahams Opfer gerade auf den Sarkophagen so häufig vorkommt, ist das daraus zu erklären, daß man in der Erhaltung Isaaks und dem Opfer des Widders eine Erinnerung wie an den Tod, so auch an die Auferstehung des göttlichen Mittlers erblickte, welche die Bürgschaft unserer Auferstehung ist. Freilich läßt sich noch ein anderer Grund für die Anbringung der Opferszene Abrahams an Sarkophagen denken. Wenn Eltern ein hoffnungsvolles, in der Blüte der Jahre stehendes Kind in den Sarg betten müssen, verlangt da Gott von ihnen nicht ein ähnliches Opfer als einst von Vater Abraham? Indem die Kirche im Kanon jeder heiligen Messe ausdrücklich das sacrificium Patriarchae nostri Abrahae erwähnt, verkündet sie seinen typischen Charakter vom Aufgang der Sonne bis zum Untergang, verewigt sie ihn. Da also die messianische Vorbildlichkeit des Opfers Abrahams in der Schrift wie in der Tradition hervorgehoben wird, warum soll man sie heute preisgeben oder totschweigen? Was die Christen der Katakomben zum Martyrium, zur Hingabe von Blut und Leben für den Glauben entflammte, kann und soll das nicht ermutigend wirken auch auf die Christen der Gegenwart, der es an Bedrängnissen nicht mangelt?

[25]) Wir halten uns an den Artikel *Heusers* in *Kraus*, Real-Encyklopädie der christlichen Altertümer, Freiburg i. Br. 1880: Abraham, S. 3 ff. Daselbst finden sich auch mehrere die typische Bedeutung hervorkehrende Aussprüche aus altchristlicher Zeit.

Nachdem wir den Sinn und die Bedeutung von Gn 22 klarzulegen versucht haben, drängt sich noch die Frage auf: woher stammt dieses Kapitel?

Eine Antwort lautet: Das Prototyp der Sage von Isaaks Opferung ist die phönizische Kultussage, wonach El selbst den Kult des Kindesopfers gestiftet hat, indem er seinen „eingebornen" Sohn Jedud seinem Vater Uranos in einer Zeit der Not auf einem dazu errichteten Altar als Brandopfer darbrachte.[26]) Nein, in Gn 22 handelt es sich nicht um die Stiftung eines Kultes, sondern dieses Kapitel lehrt, daß Gott zwar vom Vater die Opferung seines Kindes zur Prüfung des Gehorsams und der Hingabe verlangt, daß aber dann Gott mit dem Herzensopfer sich begnügt. Isaak ist nicht tatsächlich geopfert worden. Ferner hören wir im biblischen Bericht nichts von einer Zeit der Not. Aus ihm geht vielmehr hervor, daß Abraham ein angesehener, wohlhabender Mann war, der glücklich und zufrieden lebte. Abraham wollte seinen einzigen, vielgeliebten Sohn (V. 2) Gott opfern, nicht um von Not erlöst zu werden, sondern um zu beweisen, daß er gottesfürchtig ist (V. 12), daß er nämlich Gott als seinen obersten Herrn anerkennt, er wollte sonach seinen Sohn opfern, um seine restlose, volle Hingabe an Gott, seine keine Schonung übende Opferliebe zu bekunden. Angesichts dieser wesentlichen Unterschiede kann die biblische Erzählung von Abrahams Kindesopfer nicht als ein Ableger der phönizischen Sage betrachtet werden. Dennoch gelangt Gunkels Genesis-Kommentar durch eigenmächtige Textänderung und andere Annahmen zum Ergebnis, daß die gedachte phönizische Kultussage sich auf israelitischem Boden im Orte Jeruel bei Tekoa häuslich niedergelassen habe.[27])

Als eine „sehr genaue" Parallele zu Gn 22 ist die Sage von der Opferung Iphigeniens durch Agamemnon bezeichnet worden;[28]) infolge des Gelübdes ihres Vaters Agamemnon sollte Iphigenie der Göttin Artemis geopfert werden, um durch Versöhnung der erzürnten Gottheit günstigen Wind für die griechischen Schiffe zu erlangen. Im letzten Augenblick aber wurde von der Göttin eine Hirschkuh unterschoben und die Jungfrau in einer Wolke nach Tauris entrückt. In der biblischen Perikope jedoch hören wir weder von einem Gelübde des Vaters noch

[26]) *Gunkel*, a. a. O., 242.
[27]) S. 240 f. Dagegen wendet sich *Blome*, a. a. O., 386.
[28]) *Gunkel*, a. a. O., 242.

vom Zorn der Gottheit. Nicht Gelübde und Versöhnung der ergrimmten Gottheit lassen Abraham zur Opferung seines Sohnes schreiten, sondern Gottesliebe über alles (V. 16). Ferner wurde Isaak nicht entrückt. Den Hirsch bringt man in die biblische Erzählung nur hinein, wenn man entgegen dem masoretischen Text und den alten Übersetzungen 'ajil = Widder umpunktiert in 'ajjal = Hirsch. Die Parallele gestaltet sich in Wirklichkeit hauchdünn.

Der biblische Abschnitt von Abrahams Kindesopfer ist nicht Sage, ist nicht ein verblaßter Mythus, er ist Geschichte. Da nämlich dem jahwegläubigen Israel Menschenopfer als Greuel galten (Dt 12, 31), würde niemand sich dazu verstanden haben, Abraham, dem Stammvater des israelitischen Volkes und des Messias, den Entschluß anzudichten, sein eigenes Kind zu opfern. Der berühmt gewordene Ausspruch des Propheten Samuel: Melior est oboedientia quam victimae (1 Sm 15, 22) klingt wie ein Echo der Erzählung in Gn, Kapitel 22,[29]) ist prophetische Bestätigung der Geschichtlichkeit dieser Erzählung.

Astrologie und Offenbarungsreligion.

Von *Dr theol. et phil. Anton Seitz,* Universitätsprofessor in München.

„Es gibt mehr Dinge zwischen Himmel und Erde, als gelehrte Schulweisheit sich träumen läßt." Mit diesem gedankenlos hingenommenen Schlagwort schleicht selbst der krasseste *Aberglaube* sich ein, auch in Kreise religiösen Glaubens und wissenschaftlicher Bildung, ungeachtet noch so energischer Proteste der offiziellen Religion und Wissenschaft auf der Höhe modernen Kulturfortschrittes. „Als Frucht der Unwissenheit, Leichtgläubigkeit, Phantasie und des lebhaften Verlangens, gewisse Erfolge zu erzielen, rankt er sich wie ein Parasit (= Schmarotzergewächs) an allen Religionen empor, mit dem Unterschiede jedoch, daß die einen unablässig sich bemühen, ihn abzuschütteln, während andere ihn dulden und sogar großziehen." Der *magische* Aberglaube insbesondere ist als „bewußte Nachäffung" der Religion deren „geschworener Feind", weil er „trotz der Religion zum Ziele gelangen, d. h. die unsichtbare Welt zwingen

[29]) *König,* Die Genesis[3], Gütersloh 1925, S. 553.

will, selbst gegen Gott dienstbar zu sein".[1]) Er ist selbstherrliches geschöpfliches Streben nach gottgleichem Wissen und Können. Insofern erscheint er „als der verbotene Baum der Erkenntnis des Guten und Bösen, dessen Frucht die Essenden zu Göttern macht, denen alle Geheimnisse der Natur entschleiert sind. Der *Gegensatz* liegt schon in der Wurzel: Die *Religion* führt zur Anerkennung einer höchsten, überweltlichen Persönlichkeit als Ursache und damit Herr und Lenker der Natur und ihres Laufes. Die Magie dagegen wendet sich mit Umgehung jener höchsten Persönlichkeit an die unpersönlichen Kräfte der Natur selbst; sie glaubt, daß, wo die Naturforschung versagt, doch noch Mittel und Wege vorhanden seien, kürzer, schneller und sicherer, unabhängiger (man braucht den lästigen Gegenforderungen dieses höchsten Wesens sich nicht zu fügen) und mit einer Art metaphysischer Bestimmtheit die gewünschten Wirkungen zu erreichen".[2]) Darin liegt *aufs tiefste begründet das irreligiöse und unsittliche Wesen und die schwere Sündhaftigkeit des Aberglaubens*, zumal des faszinierenden astrologischen Massenwahnes. Statt mit demütigem und willigem Gottvertrauen sich unbedingt hinzugeben dem allweisen und allgütigen Vater im Himmel, welcher alles zum Besten derer lenkt, die ihn lieben, forscht und fahndet man nach eingebildeten Geheimnissen eines an Gottes Statt allmächtigen Schicksalswaltens. Einem blinden Verhängnis im Weltall soll ein, wenn auch noch so guter, vernünftiger und freier Wille letzten Endes rettungslos preisgegeben sein. Ihm soll er ohne Rücksicht auf persönliches sittliches Verdienst stumpfsinnig und ohnmächtig sich beugen, weil er nur dadurch unangenehmen Überraschungen vorbeugen kann. Religion oder „vernunftgemäßer Gottesdienst" (Röm 12, 1) aus freier Hingabe wird hiemit verkehrt in vernunft- und freiheitswidrigen Schicksalsdienst.

Gegen solche Abgötterei eines in der Himmelsschrift der Sternenwelt vorgezeichneten unentrinnbaren Menschheitsgeschickes hat *die eine wahre Offenbarungsreligion* von jeher aufs entschiedenste Stellung genommen. *Schon im unvollkommenen Alten Bund* hat Gott durch seinen Gesetzgeber Moses sein auserwähltes Volk aufs eindring-

[1]) Bischof *A. Le Roy*, Die Religion der Naturvölker, deutsch von *G. Klerlein*, Pfarrer zu Rixheim in Elsaß, 1911, 480.

[2]) *P. Wilh. Schmidt S. V. D.*, Der Ursprung der Gottesidee I², Münster 1926, 439.

lichste gewarnt: „Daß ihr nicht etwa die Augen zum Himmel erhebet und Sonne, Mond und alle *Gestirne* des Himmels, im Truge befangen, *anbetet!*" und: „Bei dir sei niemand zu treffen, der Wahrsager befragt! Jene Völker, deren Land du in Besitz nehmen wirst, hören auf Zeichendeuter und Wahrsager. Du aber sollst vollkommen und ohne Fehl zu dem Herrn, deinem Gott, halten! Der Herr sprach zu mir (= Moses): Einen Propheten werde ich ihnen erwecken aus der Mitte ihrer Brüder, gleich dir, und er wird ihnen alles sagen, was ich ihm gebiete. Der Prophet aber, der, von Vermessenheit verblendet, in meinem Namen sprechen wollte, was ich ihm nicht zu sagen befahl, der werde getötet" (5. Mos 18, 10. 13 f. 17 f. 20)! Daraus geht klar hervor: Es gilt als *todeswürdiges Verbrechen*, das auserwählte Gottesvolk von der einzig wahren amtlichen Offenbarung Gottes durch seine von Moses an ihm gesandten Propheten abwendig zu machen und zu verführen, Offenbarungen aus einer anderen als dieser einen authentischen göttlichen Offenbarungsquelle anzunehmen.

Wo und wann sollte Gott je angeordnet haben, *daß die Konstellationen der Gestirne Gottes Willen anzeigen?* Die *Bibel* darf nicht mißbraucht werden zur *Verdrehung*, als ob sie eine förmliche Anerkennung astrologischer Afterweisheit enthielte. *Im Buche Job* (38, 31. 33) heißt es: „Kannst du verknüpfen die hellen *Sterne*? Kennst du *des Himmels Satzung* und bestimmst du seinen *Einfluß auf die Erde*? — Wer legte in des Menschen Inneres Weisheit? Wer zählt der Himmel *Grundmaß* nach *und* des Himmels *Einklang*?" Im Zusammenhang dieses Kapitels ist positiv keine Rede von menschlicher „Wissenschaft" überhaupt, geschweige denn Astrologie, sondern bloß negativ vom geraden Gegenteil, von menschlicher Unkenntnis und Unfähigkeit, die Welträtsel zu lösen und zu begreifen, wie wunderbar die *Schöpferweisheit* eine so *harmonische Ordnung* im Weltall eingerichtet hat. Auf menschlicher Seite ist Gottes „Ratschluß verhüllt durch Unverstand" (V. 2). Der „Einfluß des Himmels auf die Erde" aber ist im biblischen Rahmen zu verstehen von dem Zweck, welchen in *die Himmelskörper* ihr Schöpfer selbst hineingelegt hat. Sie sollen *den Menschen* auf Erden dienen als *Lichtquell und Zeitmesser* für die Tage und Jahreszeiten und die dabei zu verrichtenden *Erntearbeiten*, gemäß dem ursprünglichen biblischen Schöpfungsbericht: „Gott sprach: Es werden

Leuchten am Firmamente des Himmels, die da scheiden zwischen dem Tag und der Nacht und zu Zeichen seien und zu Zeiten und zu Tagen und Jahren, daß sie leuchten am Firmamente des Himmels und belichten die Erde! — Alle die Tage der Erde sollen Saat und Ernte, Kälte und Wärme, Sommer und Winter, Nacht und Tag nicht aufhören" (1. Mos 1, 14 ff.; 8, 22).

Ebensowenig sind als astrologische Sternzeichen zu mißdeuten die „Zeichen" *beim Propheten Joël* (2, 30 f.): „Ich werde *Wunderzeichen* geben am Himmel und auf Erden"; denn als solche werden ausdrücklich angegeben ganz andere als Sternbilder, nämlich „Blut und Feuer und Rauchqualm. Die Sonne wird sich wandeln in Finsternis und der Mond in Blut, bevor kommt der Tag des Herrn, der große und schauerliche". Hier handelt es sich offenbar nicht um eine Anordnung Gottes für alle Zeiten vom Beginn der Schöpfung an, sondern um eine Vorhersagung der Zukunft, nämlich des Anbruches des Jüngsten Tages mit den Schrecken *des Weltgerichtes*, ganz im Einklang mit ihrer Bekräftigung durch den höchsten Propheten, Christus selbst: „Sogleich nach der Bedrängnis jener Tage (= den Vorzeichen des letzten Gerichtes) wird die Sonne verfinstert werden und der Mond nicht (mehr) seinen Schein geben und die Sterne vom Himmel fallen und die Kräfte der Himmel erschüttert werden" (Mt 24, 29). „Blut" bedeutet die Rotglut beim Weltuntergang, der als Weltbrand durch *Zusammenstoß der Himmelskörper* infolge des Entzuges der geordneten Forterhaltung der Welt durch ihren Schöpfer am Ende der Zeiten vorzustellen ist. — Im nämlichen Zusammenhang hat *auch Christus* in die Warnung vor eingebildeten Zeichen seiner Offenbarungsvollendung und vor den „vielen falschen Propheten" (Mt 24, 3 ff. 11) im allgemeinen eingeschlossen jene vor den astrologischen Wahrsagern im besonderen und nur ein einziges *„Zeichen des Menschensohnes am Himmel"* gelten lassen, das jedoch *kein Vorzeichen* ist, sondern *bloß* das *Anzeichen* des damit unmittelbar zusammenfallenden Eintrittes des Weltunterganges, und ausdrücklich erklärt: „Über jenen Tag aber und die Stunde hat niemand eine (genaue) Kenntnis." Das hat seinen weisen Zweck im göttlichen Ratschluß: Die Menschheit soll sich darauf in steter sittlicher Bereitschaft halten (Mt 24, 30. 36. 44). Würde sie sich auf astrologische Zeichendeuterei verlassen können, dann wäre sie dem allzu menschlichen Leichtsinn überlassen,

der vermessen auf Gottes und seiner Sendboten warnende Stimme nicht hört, solange er die strafende Hand des gerechten ewigen Richters nicht unmittelbar fühlen muß.

Im vollkommenen Neuen Gnaden-Bund hat die *Kirche* das *Anathem* bereits ausgesprochen *über* die in der altchristlichen Zeit entstandene Irrlehre *des Priscillian*[3]), welche Religion und Sittlichkeit durch *Astrologie untergrub*. Nachdem das auserwählte Gottesvolk im Exil ein für allemal die Versuchung des Abfalls zum Götzendienst heidnischer Umgebung überwunden hatte, brauchte im Christentum der Welterlöser vor solchem Abfall nicht mehr eigens zu warnen. Der astralmythologische Kult stellt ja bloß eine *Unterart heidnischer Abgötterei* dar, den naturalistischen Monismus chaldäischer Priesterweisheit.

Der Leipziger Theologieprofessor Alfred *Jeremias*[4]) stellt die Hypothese auf: Das *Geheimwissen der babylonischen Sternreligion* ist wohl bereits unter dem siebten Urkönig Emmeduranki von Sippar hervorgetreten. „Es muß schon in den ältesten uns bekannten Zeiten eine esoterische (= nur für Eingeweihte bestimmte) Religion gegeben haben, die in der ‚prästabilierten Harmonie' (= im Voraus festgesetzten Übereinstimmung) das Walten einer göttlichen Macht erkannte, deren Wille sich in den Konstellationen kundgibt: Die Planeten sind die Dolmetscher des göttlichen Willens, der Nordhimmel und der Südhimmel bietet mit seinen Sternen den Kommentar. *Alles Irdische* ist *Abbild himmlischer* Vorbilder und *Vorgänge* (7 ff.). Die göttlich verehrten *Gestirne und Naturkräfte* stehen unter dem *Walten einer einheitlichen Gottesmacht im kosmischen Kreislauf*, jenes einzigen Wesens, das alle Dinge in Ordnung hält (17)." Die Verehrung dieses Alleinen, den Kult der „Einheitlichkeit der göttlichen Kräfte", des Weltalls, nennt Jeremias *irrtümlich „latenten Monotheismus" statt Monismus*. Richtig urteilt B. Bäntsch[5]): Diese „an die Sterne gebundene, nach ewigen Gesetzen das Weltall durchwaltende Naturmacht hat als pantheistisch geartete Größe selbst zu wenig Persönliches" (46 f.). Die *vier Planetengottheiten:* Marduk (Juppiter) = Frühjahrssonne, Ninib (Mars) = Som-

[3]) *Denzinger*-Bannwart, Enchiridion, 1911, n. 35, 128.
[4]) Monotheistische Strömungen innerhalb der babylonischen Religion, 1904.
[5]) Altorientalischer und israelitischer Monotheismus, 1906.

mersonne, Nebo (Merkur) = Herbstsonne, und Nergal (Saturn) = Wintersonne sind *„Teilerscheinungen der einen großen Gottheit,* die in der Sonne wirksam ist" (29, vgl. 33). Die *Alltriebkraft im Weltganzen* hat man *in der Sonne konzentriert* gedacht. Die Hauptlebensbedingung hat man verwechselt mit der persönlichen schöpferischen Ursache alles Lebens.

Auch darin irrt Jeremias, daß er noch in seiner „Allgemeinen Religionsgeschichte"[6]) mit Ed. Stucken, H. Winckler u. a. auf *dem veralteten panbabylonischen Standpunkt* stehen bleibt. Er hält für „das Grundgesetz der Welt" die *„Geheimwissenschaft* einer prähistorischen Zeit", die Lehre *von „der Harmonie zwischen kosmischen und irdischen Vorgängen,* vom Kosmos als der Stoffwerdung der Gottheit und vom Kreislauf mit dem Charakter der Erlösungsreligion" in dem eschatologischen Sinn: „Das Kommen eines glücklichen Zeitalters nach endgültigem Sieg über die chaotischen Mächte wird der vollkommenen Urzeit entsprechen." *Dieser* von den Babyloniern *auf alle, selbst die primitivsten Natur-Völker und bis zur Urzeit ausgedehnten willkürlichen Gelehrtenkonstruktion* des Panbabylonismus hat nach dem unverdächtigen Zeugnis des gediegensten Assyriologen Carl Bezold[7]) *„endgültig" den Todesstoß versetzt* Franz Xaver *Kugler* S. J.[8]) mit dem Ergebnis: Die Babylonier haben vor Asurbanipal (zirka 700 v. Chr.) selbst gar keine astronomische Wissenschaft besessen. *Jeremias*[9]) *stützt sich auf* den nicht alt-, sondern *neubabylonischen Text:* „Wenn der Stern des Marduk (Juppiter) im Aufgehen ist, ist er Nebo; wenn er im Doppelstande hochsteht, ist er Marduk; wenn er am höchsten steht, ist er der Niburu (d. h. das alles beherrschende Gestirn des höchsten Punktes im Weltall)" (26) oder Anu, und erläutert ihn richtig: Die *„oberste Göttertrias:* Anu, Bel, Ea (= Himmel, Erde, Wasser) drängt auf eine *monarchische Spitze:* Anu, der schon bei Gudea (einem uns aus den ältesten religiösen Dokumenten bekannten Priesterkönig) der König der Götter heißt, thront im höchsten Punkte des Weltalls" (19, vgl. 9), im „Nordpunkt der Ekliptik

---

[6]) 1918, S. 23 ff., 2. Auflage 1924.

[7]) „Babylonisch-assyrische Religion" in „Archiv für Religionswissenschaft" von *Alb. Dieterich,* 1912, 219.

[8]) „Auf den Trümmern des Panbabylonismus" in „Anthropos" IV, 1909, 477 ff.

[9]) Monotheistische Strömungen, a. a. O.

(= scheinbaren Sonnenbahn), den kein Planet überschreitet", und ähnlich, wie jener Gott des Himmels: Anu, auch der Gott der in der Nacht hervorragendsten Himmelsleuchte, des Mondes: Sin und der Gott des durch sein rötlich glänzendes Licht auffälligsten Sternes, des Mars: Ninib, den die Keilinschriften preisen als den „allgewaltigen, erhabenen, höchsten der Götter, der allein trägt die Würde Anus-Bels-Eas, in dessen Hand Ea die Geschicke der großen Götter gegeben hat" (25 f.). Wie im Stierzeitalter, als die Sonne im Tierkreiszeichen des Stieres: Marduk stand, so werden später im Zwillingszeitalter Mond und Sonne zu den „höchsten Göttern" erhoben als die „Zwillinge" und in der Schlußperiode des religiös-sittlichen Verfalls die Göttin der Wollust: Istar zur Himmelskönigin und Muttergöttin, „über alle Götter erhaben" (31 f.). Und wie die Babylonier zur Zeit ihrer Weltherrschaft ihren Stadtgott Marduk an die Spitze der Götterhierarchie gestellt haben, genau so haben als Gegenstück hiezu die Assyrer, die um 1700 v. Chr. als Kolonisten aus Babylonien ausgezogen sind und um 1100 v. Chr. unter Tigletpileser das babylonische Reich aus der Weltherrschaft verdrängt haben, ihren Haupt- und Nationalgott Nebo (Merkur), ursprünglich Asur, als „einzigen Gott" verherrlicht mit dem Gebet: „Auf Nebo vertraue, auf einen anderen Gott vertraue nicht!" (28).

Diese Anbetung natürlicher *Himmelskörper* im Weltganzen (Sonne, Mond und Sterne) an Stelle ihres überweltlichen Schöpfers verliert den inneren Wesenscharakter der *Abgötterei* noch nicht durch die äußere einheitliche Krönung mit einer monarchischen Spitze und innerliche Konzentration auf dieselbe, ja nicht einmal durch eine noch intimere Annäherung an den Monotheismus, durch *Hinzufügung eines anscheinend transzendental erhabenen und sogar persönlichen Charakters*, solange nicht völlig ernst genommen wird die über alles außer ihm selbst erhabene Unmitteilbarkeit des wahrhaft einzigartigen Gotteswesens. Wohl sind auf einen *„fast monotheistischen Ton* gestimmt" die „zum mindesten aus der Zeit Abrahams" stammenden, also zwei Jahrtausende v. Chr. alten Hymnen in der Bibliothek Asurbanipals auf den *Mondgott: Sin* in den „noch nomadischen, nordwestlichen Teilen Mesopotamiens", *in Ur und Harran.* Dort herrschte eine „sehr hochstehende, edle Art von Abgötterei", jedoch immer noch Abgötterei; sonst hätte Abraham aus dieser seiner Heimat

nicht auszuwandern brauchen, um den Glauben an den einen wahren Gott als Stammvater des auserwählten Gottesvolkes seinen Nachkommen unversehrt forterhalten zu können. Der positiv gläubige Münchener Orientalist Fritz *Hommel*[10]) hat nebst seinem Schüler Ranke, auch Eberhard Schrader, diesen nach noch vorhandenen Inschriften aus Südarabien eingeführten Mondkult zu optimistisch beurteilt und zu sehr in die Nähe des Monotheismus gerückt, weil er *das Gottheitswesen „unter dem Zeichen des Mondes als König der Sterne* und *Herrn der himmlischen Heerscharen* und als *Vater* und Gebieter der Seinen ansah", unter „Protest gegen die sinnlichen und grausamen babylonischen Kulte des sengenden Sonnengottes und der wollüstigen Venus". Äußerst verführerisch wirkt allerdings, zumal auf nicht theologisch geschulte Laien, der überschwengliche Lobpreis des Mondgottes Sin als „Führer der Götter, der im Himmel und auf Erden allein Erhabene, Vater, Herr der himmlischen Heerscharen, an Herrschaft ganz vollendet, Frucht von sich selbst erzeugt, an deren Fülle man nicht genug sich ersättigt, Erzeuger der Götter und Menschen, Barmherziger, Gnädiger, der das Schicksal bestimmt, den Ratschluß des Himmels und der Erde entscheidet, dessen Befehl nicht geändert wird, im Himmel und auf Erden allein erhaben. O Herr, unter den Göttern, deinen Brüdern, hast du keinen Rivalen!" Allein ein scheinbar geringfügiger, als selbstverständlich nicht weiter beachteter Umstand verrät den Pferdefuß der Abgötterei: die Erwähnung heidnischer *Nebengötter,* wenn auch in noch so untergeordneter Stellung. Das ist *absolut unverträglich mit Monotheismus,* dessen erstes Gebot ja lautet: Du sollst keine fremden Götter neben deinem Gott haben! Gerade „der Mondgott ist nie ohne das Gegenstück des Sonnenkultus denkbar"[11]) im alten heidnischen Orient, und die *bestechenden Prädikate absoluter Vollkommenheiten des einen wahren Gotteswesens* werden dadurch wieder entwertet, daß ihr innerster Kern, die Einzigartigkeit oder Unmitteilbarkeit des „allein erhabenen" göttlichen Wesens an „Brüder unter den Göttern" *durch obschon abgeschwächte Teilnahme* letzterer *in sich aufgehoben* wird; sie besteht demnach nur in schönen

[10]) Der Gestirndienst der alten Araber und die altisraelitische Überlieferung, 1901, 3 ff.

[11]) *Joh. Nikel,* „Das Alte Testament und die vergleichende Religionsgeschichte" in „Weidenauer Studien", H. 1, 1906, S. 13.

Redensarten, nicht in Wirklichkeit — eine leere, äußere Schale ohne inneren, wesentlichen Vollgehalt. Zwar ist der warme persönliche Ton religiöser Ehrfurcht in einem *wesentlich naturalistischen Götzenkult,* wie es der ursprünglich südarabische Gestirndienst ist, etwas ganz Außergewöhnliches, aber deshalb noch lange nicht „gewissermaßen schon die Brücke zum Monotheismus", wie Hommel allzu vertrauensselig annimmt, weil über den Planeten Venus und Mars, sowie der Sonne als weiblicher Gottheit, allen voran als „eigentliche Haupt- und Nationalgottheit" der Mond mit dem Beinamen „Freund" oder „Vater" oder „Oheim", d. i. väterlicher Beschützer, steht. Diese Personifizierung liegt viel mehr in der Richtung zum Pantheismus oder Monismus als zum Monotheismus. Sie bedeutet sachlich *Persönlichkeitspantheismus,* jene unhaltbare, verschwommene Mitte zwischen Pantheismus und Monotheismus, welche keinen von beiden unvereinbaren Gegensätzen klar und folgerichtig durchführt, sondern vom Monotheismus rein äußerlich den *Begriff des einen, persönlichen Gottes* entlehnt, jedoch innerlich in ihrer Oberflächlichkeit damit nicht vollen Ernst macht, sondern stecken bleibt im heidnischen Pantheon mit monarchischer Spitze. Diese ist *bloß relativ über die übrigen Gottheiten erhaben,* nicht absolut oder durchaus unumschränkt; sie ist durch eine, wenn auch noch so niedergehaltene, so doch nicht ganz fernzuhaltende Konkurrenz von Nebengöttern nicht nur äußerlich eingeengt, sondern auch innerlich beschränkt; denn wahrhaft allursächlich und „allein erhaben" kann ohne Widerspruch in sich selbst doch immer nur Einer sein.

Die äußere Einzahl macht indes noch nicht das innere Wesen der Einzigartigkeit aus. Deshalb ist auch *nicht Monotheismus,* sondern *bloß Monolatrie,* d. h. Anbetung eines rein äußerlich und mehr oder minder zufällig, nicht aber innerlich und wesentlich einen Gottes jener religiöse Kult, der in der ältesten unserer geschichtlichen Forschung mittels Ausgrabungen zugänglichen Region und Epoche betätigt worden ist *bei den Ureinwohnern Babyloniens* im Norden: Akkad (= semitisch) und Süden: Sumer.[12]) Diese haben bei den patriarchalisch einfachen Verhältnissen in ihren kleinen Stadtkönigtümern sich noch begnügt mit je einem Stadtgott,

[12]) Näher *Ed. Meyer,* Sumerier und Semiten in Babylonien, 1906. *F. Thureau-Dangin,* Die sumerischen und akkadischen Königsinschriften, 1907.

als dessen Statthalter auf Erden (patesi) ihr König seine Herrschaft ausübte, jedoch nicht im Sinne des seinem Wesen gemäß einzigartigen, in alle Ewigkeit keinen anderen Gott neben sich duldenden wahren Gottes. Nach Unterwerfung von Nachbarstädten trugen sie kein Bedenken, auch deren Stadtgötter hinzunehmen, nur unter der Oberherrschaft des angestammten eigenen Stadtgottes. In solcher Monolatrie liegt naturgemäß die Entwicklung zum Polytheismus, die beim echten Monotheismus grundsätzlich ein für allemal ausgeschlossen bleibt. — Unter sämtlichen Völkern der Erde ist nur ein einziges: Israel in der monotheistischen Urreligion gemäß der Uroffenbarung Gottes an der Wiege des Menschengeschlechtes unversehrt bewahrt geblieben, und zwar durch wunderbare Führung und Fügung der göttlichen Heilsvorsehung, nicht aus eigenem, natürlichem Trieb „semitischen Rasseninstinktes", wie der Gottesleugner Renan behauptet hat; denn monotheistischer Naturdrang zeichnet gerade die semitischen Völker im allgemeinen nicht aus. Alle übrigen Völker außerhalb des auserwählten Gottesvolkes sind im Laufe der Zeit von dem einen wahren Gott immer mehr abgefallen.

Gerade in der vermutlichen Urheimat des Menschengeschlechtes, in der fruchtbaren Tiefebene Mesopotamiens zwischen den gewaltigen Strömen Euphrat und Tigris, können wir diese *stetig abwärtsgehende religionsgeschichtliche Kulturentwicklung* vom wahren Glauben zum heidnischen und insbesondere astrologischen Aberglauben noch deutlich verfolgen an der Hand eines wertvollen Büchleins von dem Universitätsprofessor für alttestamentliche Wissenschaft Gottfried *Hoberg*[13]) in Freiburg i. Br.: Nach fortschreitender Trübung der vornehmsten Geisteskraft, der gottebenbildlichen Vernunft, durch sündhafte Leidenschaft hat die Menschheit im Heidentum mit der niedrigeren Seelenkraft der sinnlichen Phantasie nach menschlicher Vorstellungsweise den unsichtbaren Weltschöpfer verdrängt durch sein sichtbares Schöpfungswerk, das Weltall, und dieses mit göttlichen Kräften beseelt. Sie hat das Weltganze zunächst geteilt in eine obere, männliche und eine untere, weibliche Hälfte und diese beiden Welthälften mythologisch ausgestaltet zu einem Götterpaar: Lachmu und Lachamu, später Anschar (Mann = Himmel und Sternen-

[13]) Bibel oder Babel? 1907, 57 f.

welt) und Kischar (Weib = Erde und Wasser), bezw. Apsu und Tiamat (Prinzip des Lichtes, der Ordnung, des Kosmos und der Finsternis, der Unordnung, des Chaos). Dieses eine Urgötterpaar wurde im Laufe der Zeit erweitert zu der bereits erwähnten Dreiheit von Hauptgöttergestalten, die in eins zusammenfallen mit den drei Hauptbestandteilen der Natur: Anu, bezw. Nebo von Borsippa = Himmel, Bel von Nippur = Erde und Ea von Erida = Wasser. Von diesen drei Hauptbereichen des Weltalls wurden immer weitere Stücke, in erster Linie Mond, Sonne und Planeten, herausgenommen zur Ausgestaltung von Sondergöttern, die, dem menschlichen Wesen gleich, geschlechtlich aufgefaßt wurden. Auf solche Weise nahm die Vielgötterei immer mehr überhand. Aus dem ursprünglich einen Stadtgott waren unter den patriarchalischen Urkönigen bei Eanna-tum schon neun und bei Gudea achtzehn, also das Doppelte geworden. Unter dem bedeutendsten, dem sechsten Herrscher der I. Dynastie Babylons, dem berühmten Zeitgenossen Abrahams: Hammurapi, dessen Regierungszeit F. X. Kugler S. J.[14]) 1947 bis 1905 v. Chr. ansetzt, zählte man bereits sechzig Götter. Ebenso stieg in Assyrien die Zahl der Götter von sieben in der Blütezeit später immer höher hinauf.[15])

Im 6. Jahrhundert v. Chr. vollzog sich im *neubabylonischen* Reich ein denkwürdiger Umschwung. Man war des vielgestaltigen Götterwesens der volkstümlichen Mythologie überdrüssig geworden und suchte dem polytheistischen Pantheon eine dem gebildeten Menschen mehr zusagende, einheitliche Spitze zu geben, ähnlich wie gleichzeitig auch bei anderen Völkern des Ostens, namentlich in Indien. Der bekannte Sanskritforscher Max Müller hat für diesen religionsgeschichtlichen Prozeß den Namen *Kathenotheismus* geprägt. Das bedeutet: Unter den vielen Göttern wählte man je einen (kathena) nach seinem persönlichen Geschmack aus zu einer bevorzugten Verehrung, so daß er mehrere andere Götter mitumfaßte. Man pries z. B. den einen Stadtgott von Babylon: Marduk der Reihe nach zugleich als Marduk der Kraft (Ninib), des Kampfes (Nergal), der Herrschaft (Bel), des Lichtes (Samas), der Erleuchtung der Nacht (Sin), des Regens (Addu), des Geschäftes (Nabu), in dem Sinne, daß eine ganze Reihe von Gottheiten gelegentlich als eins mit der allein in den Vordergrund gestellten Gott-

[14]) Sternkunde und Sterndienst in Babel II, 1924, 570.
[15]) *Hoberg*, ebd. 56.

heit anerkannt wurde. Man brauchte dies nur zu verallgemeinern, dann war die ganze Mannigfaltigkeit der polytheistischen Göttergestalten aufgelöst in eine einförmige Alleinheit. Das war der *Weg zum Monismus*, nicht Monotheismus. Denn eine Vielheit von äußerlich verschiedenen, nebeneinander bestehenden Gottheiten kann innerlich und wesentlich als eine und dieselbe Gottheit nur dann betrachtet werden, wenn jene Mehrheit von Göttern als nur mannigfache Erscheinungsweisen oder Offenbarungen („Manifestationen") im Grunde eines und desselben Wesens in Betracht kommen, wenn somit das Mehr- oder Vielfache bloß äußerer Name oder leerer Schall und Schein, der dahintersteckende Wesenskern aber eine Alleinheit ist. Der Rigveda (I, 164) hat dieses Verhältnis in der Form ausgeprägt: „Man nennt es (in der volkstümlichen Mythologie) Indra, Varuna und Mitra, Agni. — Vielfach benennen (der äußeren Erscheinung nach), was eins ist (dem innersten Wesenskern nach), die Dichter." — „So *bereitet* sich" durch den Kathenotheismus in Neubabylonien, ebenso wie in Indien und anderwärts, im 6. vorchristlichen Jahrhundert „der Grundgedanke von der *Alleinheit vor*, daß alle Vielheit nur Schein ist".[16]) Was hiemit angebahnt war, hat alsbald vollendet die mystisch-monistische Phantasiespekulation der gelehrten Priesterkaste mit ihrer Geheimwissenschaft.

Der orientalistische Religionsforscher Franz Cumont[17]) hat den *tieferen Sinn der Astrologie im System des naturalistisch-monistischen Religionskultus heidnischer Abgötterei* klar herausgestellt: „Die chaldäische Kosmologie vergöttert alle Elemente. Sie betrachtet die Welt als einen großen Organismus, dessen sämtliche Teile, innig verbunden, in Gegenwirkung zueinander stehen: Die mächtigsten Götter sind die Sternbilder und die Planeten, welche den Lauf der Zeiten und der Dinge regieren, vor allem die Sonne (121 f.). Das Fundamentaldogma der Astrologie hat als Grundlage die Idee der ‚Sympathie' (= Abgestimmtheit aller Weltbestandteile aufeinander) — ebenso alt wie die menschliche Gesellschaft —. Die Chaldäer legen nur die überwiegende Kraft den Gestirnen bei — auf Kosten der anderen Naturobjekte, der Steine, Pflanzen und Tiere, in welchen der

[16]) *Moritz Winternitz*, Geschichte der indischen Literatur I, 1, 1905, 88.

[17]) Die Mysterien des Mithra[2], 1911.

primitive Glaube der Semiten", überhaupt der „volkstümliche Aberglaube schon vor der Verbreitung der orientalischen Lehren" solche geheimnisvolle Kräfte „gesucht hatte" (157 f.).

Wenn vielfach als *älteste Heimat der Sterndeutung Ägypten* angesprochen wird, so bestehen folgende *Bedenken dagegen:* Im allgemeinen wird „der babylonische Ursprung der ägyptischen Kultur, nachgewiesen von Professor Dr Fritz Hommel"[18]), bestätigt durch „naturwissenschaftliche Beobachtungen an den alten Mumien und die Herkunft verschiedener altägyptischer Haustiere wie die vergleichenden Sprachstudien".[19]) Die Chronologie des Pharaonenreiches ist, hauptsächlich wegen Nacheinanderaufzählung gleichzeitig regierender Dynastien und mangelhafter heimischer Quellen, nichts weniger als verlässig.[20]) Zwar sind uns schon etwa 1¼ Jahrtausende vor Christus aus Ägypten überliefert „Sonnenlitaneien", d. h. 75 magische Anrufungen des Sonnengottes und (unter der 19. Dynastie) ein Kalender günstiger und ungünstiger Tage, je nachdem auf dieselben ein mythologisches Ereignis fiel.[21]) Aber solcher magisch-mystischer Aberglaube im Rahmen der Mythologie des volkstümlichen Polytheismus ist nicht zu verwechseln mit eigentlicher Astrologie, deren Urheimat Chaldäa gewesen ist, und ein mythologisches Horoskop ist nicht ohne weiteres als ein astrologisches zu betrachten.

Jedenfalls steht außer Zweifel, daß *Ursprung und Wesen der Astrologie, ohne welches sie ihren ganzen Sinn verliert,* nicht wahre Gottesoffenbarung in symbolischer Einkleidung ist, sondern *Abfall von der monotheistischen Uroffenbarung* an die gesamte Menschheit, welche mit der Erschaffung der Gestirne ganz andere Zwecke verbunden hat; Abfall von der erfahrungs- und vernunftgemäßen Theologie *zu phantastischer* und kindisch naiver *Mythologie,* zur Beseelung der Sterne nach Menschenart, nach Herabzerrung des göttlichen Wesens zu einem menschenähnlichen, des schöpferischen Urbildes zum geschöpflichen Abbild. Dazu kam noch eine weitere Verschlechterung der wenigstens dem gemütvol-

[18]) München 1892.

[19]) *Ernst Roloff,* Ägypten einst und jetzt (Fortsetzung des Werkes von *Friedr. Kayser),* 1908, 30.

[20]) *Breasted-Ranke,* Geschichte Ägyptens, 1910, 12 f., 21 ff.

[21]) *Alfr. Wiedemann,* Die Religion der alten Ägypter, Münster 1890, 46 f.

len, volkstümlichen Empfinden entsprechenden Mythendichtung zu einem gekünstelten, je gelehrteren, desto verkehrteren System, zu einem metaphysischen Hirngespinst verknöcherter Gelehrtenabstraktion: *Allverbundenheit* der Erscheinungen des alleinen Weltwesens, einer unbewußten Allvernunft und Alltriebkraft, *nach einem ebenso unverständlichen wie unverständigen und unsittlichen,* weil mit der Willkür blinden Zufalls und mit unverdienter, unwiderstehlich grausamer Notwendigkeit alles, Götter- wie Menschenwelt, *vergewaltigenden „Schicksal".* — Und das moderne Neuheidentum schämt sich nicht, ungeachtet der durch Christus vollbrachten Welterlösung, in rückschrittlichster Weise nachzusprechen solchen irreligiösen Massenwahn, welcher die *Religion,* d. i. Hingabe der edelsten menschlichen Geisteskräfte zur Anbetung ihres Schöpfers in Geist und Wahrheit, verzerrt in *das gerade Gegenteil,* die Entwürdigung göttlichen wie menschlichen Wesens durch stumpfsinnigste Resignation und schmachvollste Unterwürfigkeit unter eine eingebildete Willkür- und Gewaltherrschaft schlimmster Sorte, einen geistlosen Mechanismus krankhafter Phantasiekonstruktion.

Mag man diese widernatürliche und widersinnige Phantasie-, nicht Vernunftspekulation eines monistischen Hirngespinstes: „Das Sternensystem ist der Organismus des Allgeistes" wie immer beschönigen und *mit modernem Bildungsfirnis aufputzen* als „‚der Gottheit lebendiges Kleid', um mit Goethe zu sprechen", so spricht man ebendamit unbewußt das vernichtendste Urteil über sich selbst und die moderne Kultur. Denn sogar der Monismus- und Goethe-Schwärmer Ludwig Stein[22]), Philosophieprofessor in Bern, hat sich das kostbare Geständnis entschlüpfen lassen: „Wie Plato zuletzt *nicht* die ‚W a h r h e i t', sondern die ‚Schönheit' voranstellte, so suchte Goethe den ‚Mittelpunkt' der Welt zuletzt in der Erscheinung, ‚die sich selbst genießt'." In seiner vollendeten Kunst des Lebensgenusses hat *Goethe* — hierin *mehr Dichter als Denker!* — von der berückenden Poesie monistischer Gefühlsergüsse nicht minder sich berauschen lassen, wie deren späterer Hauptverfechter: David *Strauß.*[23]) In überschäumender Begeisterung, die freilich in gereiftem Alter in ihr entgegengesetztes Extrem bitterster Enttäuschung umgeschlagen ist, hat Strauß als

[22]) Dualismus oder Monismus? 1909, 51, 55.
[23]) Der alte und der neue Glaube[9]: Sämtliche Schriften VI, 1877.

jugendlicher Schwärmer im Namen der Monisten ausgerufen: „Wir fordern für unser Universum dieselbe Pietät, wie der Fromme alten Stiles für seinen Gott" (97). Wir suchen religiöse Erbauung nicht „nur in einer Kirche" oder in der Bibel. „In dem Äther, worin unsere großen Dichter uns erheben, da löst sich jedes irdische Weh" (25), da finden wir „Anregung für Geist und Gemüt, für Phantasie und Humor, die nichts zu wünschen übrig läßt" (199). — Gewiß, „der pantheistische Monismus besitzt die Zaubergabe, alles, was er berührt, sofort mit dem Strome goldener Poesie zu überfluten, aber — die *Wahrheit* ist *in* diesem *Strom von Poesie ertrunken*", hat Professor Ignaz Klug in seinen geistvollen „Lebensfragen für Studierende und gebildete Laien"[24]) solchen Phantasie- und Gefühlsmenschen schlagfertig entgegengehalten. Ja, *Goethe* hat sich *selbst* geschlagen durch die freilich auf sich selbst nicht angewandte nüchterne Verstandeserkenntnis, daß es nicht ratsam ist, von der jeweils herrschenden Zeitströmung kritiklos sich fortreißen zu lassen; denn, sagt er wörtlich, „in Zeitungen, in Enzyklopädien, auf Schulen und Universitäten, überall ist der *Irrtum* obenauf, und es ist ihm wohl und behaglich im Gefühl der *Majorität*, die er auf seiner Seite hat". Und wie ein kalter Wasserstrahl aus Berlin mag auf die Nachbeter moderner Zeitgötzen, insbesondere des immer noch zugkräftigen der monistischen Astrologie, wirken der Ausspruch des gefeierten Historikers *Treitschke:* „Nichts ist schwerer als die niederschlagende Wahrheit, daß die *öffentliche Meinung ganzer Zeitalter* sich *im Irrtum* bewegen kann. Das menschliche Denken, gerade wenn es sich gehen läßt, sich nicht streng an die Logik bindet, gerät stets in Monismus — die Modephilosophie." Auch der persönlich stark zum Monismus hinneigende, ideal gesinnte Jenaer Philosoph Rudolf *Eucken* hat unumwunden bekannt, daß auf dem Boden der Geschichte auch der *Irrtum* viele *Macht* besitzt, und der Besitz *nicht* immer das *Recht* erweist."[25])

Wie speziell die Astrologie auch nicht den geringsten Wahrheitstitel aufzuweisen hat, sondern nur Schein und Trug und Widersinn in sich selbst, wollen wir im folgenden unwiderleglich nachweisen, hier aber bloß noch auf

[24]) 3. Auflage 1909, S. 86.

[25]) Die angeführten Aussprüche von Goethe, Treitschke und Eucken hat der Deist *Otto Flügel* seiner Schrift über „Monismus und Theologie", 1908, S. III u. IV, als Motto vorangestellt.

einen für ihre Unvereinbarkeit mit der göttlichen Offenbarungsreligion besonders wichtigen Punkt hinweisen. Um sich in den Kreisen der Bekenner des Christentums anzubiedern, pflanzt sich der moderne Aberglaube verwegen an den Ursprung des Christentums selbst hin mit der *Finte:* Die ersten Anbeter des Christkindes, die *Magier aus dem Morgenlande,* dem klassischen Lande des Gestirnkults, waren Astrologen, und die Heilige Schrift selbst approbiert förmlich die *Astrologie* als den *Weg zu Christus* und zum Christentum durch ihren authentischen Bericht (Mt 2, 1. 2. 7): „Weise aus dem Morgenlande kamen nach Jerusalem und sprachen: Wo ist, der geboren worden ist, der König der Juden? Wir haben nämlich seinen Stern im Morgenland gesehen und sind gekommen, ihn anzubeten. — Und Herodes erfragte von ihnen genau die Zeit des Sternes, welcher erschienen war." Da haben wir die Konstellation des Geburtssternes und die Bestätigung des Horoskopes durch die Auffindung des Geburtstagskindes. Nach dem Grundsatz der katholischen Gnadenlehre: „Gratia supponit naturam = die Gnade setzt die Natur voraus" wird hiemit die Astrologie als naturgemäße Grundlage göttlicher Offenbarungsgnade legitimiert!

Gewiß knüpft die Offenbarungsgnade an die naturgemäße Eigenart der Weisen aus dem Morgenlande, an die scharfe Beobachtung der Gestirne, zumal bei Wüstenbewohnern, an. Aber deckt sich diese wirklich mit Astrologie? Im päpstlichen Bibelinstitut zu Rom hat 1930 der Jesuit P. Giuseppe Messina ein Buch herausgegeben: „Der *Ursprung der Magier.*" Darin hat er als „unrichtig die Behauptung" von Scheftelowitz zurückgewiesen, „daß ‚der Magismus ursprünglich Zauberei, Stern- und Traumdeuterei bedeutet'. Wir müssen zwei ganz verschiedene Magierklassen unterscheiden: eine zoroastrische und eine erst später entstandene chaldäische. Dieser müssen wir Astrologie, Wahrsagerei und Zauberei nach babylonischem Muster zuschreiben (63). Ursprünglich ist unter magu (Gabe) die rechtgläubige, religiöse Lehre von Zarathustra zu verstehen (71, vgl. 75) und unter Magier *ein religiöser,* nach außen abgeschlossener *Stand,* da die Reform Zarathustras, ein philosophisch-theologisches Lehrsystem, vergleichbar dem platonischen, nur bei wenigen Auserwählten auf Verständnis rechnen konnte (78). Dio Chrysostomus[26]) bezeugt: Menschen, welche

[26]) Or. 36, 40 f.; 49, 7..

von Natur *für die Wahrheit sehr empfänglich* waren und die Gottheit verstehen konnten, nannten die Perser Magier. Sie allein wußten *Bescheid über die Gottheit und die Art ihrer Verehrung.* Cicero[27]) weiß, daß bei den Persern keiner König werden kann, ohne zuerst die Magiererziehung genossen zu haben, die den Besten zuteil wurde (82 ff.). Der Magierstand kannte auch die beste, die geheime Lehre, die man (nur) den Eingeweihten mitteilt (80 f.)." Darnach haben wir uns unter den von der volkstümlichen Vorstellung unmittelbar zu Königen ausgestalteten Magiern vermutlich vorzustellen vornehme Gottesgelehrte. Diese waren beim altpersischen Volke berufen zur Erziehung der Geistesaristokratie in der Religionswissenschaft Zarathustras, die im Vorzug vor allen anderen Religionssystemen des alten Heidentums der israelitisch-christlichen Offenbarungsreligion erstaunlich nahegekommen ist durch die Verehrung eines einzigartigen, allweisen Gottes, umgeben von einem Hofstaat geschaffener guter Geister, wogegen das Reich seines Widersachers samt dessen Truggeistern trotz heftigsten Anstürmens endgültig nicht aufzukommen vermag. Der mit polytheistischem Gestirnaberglauben unverträgliche Monotheismus wird hier grundsätzlich aufrecht erhalten.

Wo ist hiebei von *Horoskopstellung* auch nur die leiseste Spur zu entdecken? Wo vollends von einer *Schicksalsbestimmung* durch den geheimnisvollen Stern? Aus dem Schrifttext wissen wir nicht einmal, ob die von Herodes genau erfragte Zeit der ersten Erscheinung des Sternes mit der Geburt des Weltheilandes zusammenfiel. Sie braucht bloß das Signal zum Aufbruch der Anbeter des göttlichen Kindes gewesen zu sein. Aber soviel wissen wir: Der Stern, der die Weisen zur Krippe führte, war *kein Schicksalsstern.* Denn er war kein Planet oder Fixstern, der in seiner, sei es veränderlichen oder festen, jedenfalls aber naturgesetzlich festgelegten Bahn am Himmel ein für allemal verbleibt. Er war auch kein natürlicher Komet, der mehr oder minder unregelmäßige Bahnen beschreibt und ebenso plötzlich auftaucht wie wieder verschwindet. Er hatte vielmehr eine Eigenheit, die kein natürlicher Stern, auch kein noch so wanderlustiger Komet aufweist: Er hatte überhaupt keine ihm von Natur eigentümliche, astronomisch zu beobachtende und zu berechnende Bahn. Sein Lauf war umgekehrt abhängig vom Laufe der Menschen, die zur Krippe des

[27]) De divinatione I, 41, 90.

Welterlösers hinfinden sollten. Er wandelte ihnen voraus als Führer. In der Hauptstadt Jerusalem verloren sie ihn vorübergehend aus den Augen — nicht ohne göttliche Fügung, um durch ihre Anfrage bei den jüdischen Schriftgelehrten deren Bestätigung des Geburtsortes des Messias gemäß der Michäas-Prophetie herauszulocken. Aber nach ihrem Weggang von Herodes — wiederum nicht ohne Fügung Gottes, weil diesem Meuchelmörder der Geburtsort des göttlichen Kindes näherhin verborgen bleiben mußte —, „siehe, da ging der Stern, welchen sie im Morgenlande gesehen hatten, vor ihnen her, bis er hinkam und dort darüber stillstand, wo das Kindlein war". So berichtet wörtlich Mt 2, 9. Es war also eine *ganz außerordentliche, übernatürliche Lichterscheinung.* Ob ein wirklicher Stern in der Außenwelt oder besser vielleicht, weil nirgends überliefert ist, daß ihn auch andere gesehen haben, eine objektive Vision für die Weisen speziell, d. h. eine auf ihr Sehvermögen wunderbar von Gott bewirkte Strahlung in der Außenwelt als objektive Ursache zugrunde lag, zum Unterschied von einem bloß eingebildeten, rein subjektiven Schein, einer krankhaften Halluzination, ist sachlich gleichgültig. Der Stern von Bethlehem war ein wirklicher, übernatürlicher *Führer zu Christus* hin, *kein widernatürlicher Verführer von Gottes echter Offenbarung weg,* wie die Sterne des astrologischen Aberglaubens. Sollten indes auch die „Weisen" aus dem Morgenland in der Finsternis des Heidentums als „Kinder ihrer Zeit" vom abergläubischen Massenwahn befangen gewesen sein, so wären sie davon gerade durch diesen Wunderstern aufs gründlichste geheilt worden. Denn er hat ihnen *das wahre Offenbarungslicht* gebracht: Nicht von einem Stern geht ein magischer Einfluß aus auf die Menschheitsgeschicke, sondern umgekehrt: *Vom göttlichen Lenker der Weltgeschicke,* vom Christkind, geht der *Einfluß* aus *auf den Stern,* welcher dem Gebot seines Schöpfers folgt, als Leitstern der vornehmsten Vertreter der Heidenwelt zum Welterlöser hin zu dienen.

Der im Namen des Weltheilands der ganzen Welt verkündigte Heilsglaube lehrt unbezweifelbar: *Aberglaube* oder Afterglaube, d. i. verkehrter Glaube ist, was weder in der wirklichen Natur der Dinge hinreichend begründet liegt noch in der übernatürlichen Gottesoffenbarung und ihrer rechtmäßigen Vermittlung durch die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche, das organisierte Gottesreich auf Erden, enthalten ist. Dieser Aber-

glaube ist *schwer sündhaft,* weil er den wahren, inneren und lebendigen Glauben an die universale Weltregierung des einen allmächtigen, allweisen und allgütigen Gottes und Vaters im Himmel in seinem überwuchernden Dornengestrüpp erstickt. — Das *Neuheidentum* unter christlichem Aushängeschild macht sich unnötige Sorgen um die Zukunft, möchte deren weise verhüllten Schleier gewaltsam lüften durch mechanische Zwangstechnik des Aberglaubens, des Wahnes von einer am sichtbaren Firmament ablesbaren Himmelsschrift. Dabei *verkehrt* es *die höchste, sittliche Freiheit der Gotteskindschaft* in niedrigsten, entwürdigendsten Frondienst gegenüber tyrannischen Naturgewalten. Die grundsätzliche Unbotmäßigkeit und Auflehnung gegen den absolut höchsten und gütigsten, vertrauenswürdigsten Herrn, ist förmliche Fahnenflucht von der allein alle freimachenden Wahrheit der Gotteskindschaft *zur sklavischesten Hingabe an die Welt und deren „Fürsten", den Widersacher des Gottesreiches.*

Aktuelle Fragen des Eherechtes und der Ehemoral.

Ein theologisches Gutachten von *P. Arthur Vermeersch S. J.*

Redaktionsbericht. Wiederholte Anfragen und Anregungen aus dem Leserkreis veranlaßten die Redaktion der „Theol.-prakt. Quartalschrift", an eine der ersten Autoritäten unter den Theologen der Gegenwart, Hochw. Herrn Professor *P. Arthur Vermeersch S. J.* von der Gregorianischen Universität in Rom, mit der Bitte um ein theologisches Gutachten über folgende Probleme des kirchlichen Eherechtes und der Ehemoral heranzutreten:

1. *Haben die modernen Methoden der Sterilisation nach dem kirchlichen Eherechte Impotenz für die Ehe zur Folge?*

2. *Machen sie weiteren geschlechtlichen Verkehr in einer schon bestehenden ehelichen Lebensgemeinschaft sittlich unerlaubt?*

3. *Ist ein Ehegatte zur Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft (separatio a toro et mensa) berechtigt, wenn der andere Teil ohne Vorwissen und Zustimmung seines Ehepartners sich der Sterilisation unterzogen hat?*

4. *Wie ist die sittliche Erlaubtheit der sogenannten „fakultativen Sterilität", bezw. der „periodischen Enthaltung" in der Ehe zu beurteilen?*

R. P. Arthur Vermeersch hatte die Güte, über diese Fragen ein umfangreiches und gründliches Gutachten

zur Verfügung zu stellen, das wir hiemit veröffentlichen, und zwar im lateinischen Wortlaut, wie es der hochw. Verfasser ausgearbeitet hat.

Das Gutachten bestätigt und bekräftigt in allen wesentlichen Punkten die Auffassungen, die schon in früheren Veröffentlichungen unserer Quartalschrift zum Gegenstand vertreten wurden; so in der Artikelreihe von *Dr Josef Grosam* über die *Sterilisation:* 83. Jg. 1930, S. 59—79; 285—306; 497—523; 701—722 (auch als Sonderdruck erhältlich. Vgl. dazu 84. Jg. 1931, S. 783—788; 85. Jg. 1932, S. 168 f.); und in den Abhandlungen über die *„fakultative Sterilität"* von *Dr Hittmair, Dr Heilweck* und *Dr W. Grosam* in den Jahrgängen 84 (1931), S. 277—280, 280—287; 85 (1932), S. 641—651; 86 (1933), S. 262—280. Vgl. auch 87. Jg. (1934), S. 790—797.

Postquam diu, ultra saeculum, aequales nostri falsa libertatis imagine decepti, sub splendidis coloribus oppressionem populi dissimularunt, nomine immanis industriae, servilem, etiam pueris et feminis, laborem imponentes, spoliando plebem iis bonis superioribus intellectus, mentis et religionis, quae miseriam aliquantisper lenire et compensare potuissent, ecce, sub oculis nostris, magna contraria actio fieri coepta est, quae, deserens placita liberalismi oeconomici, ab „individualismo", seu nimia singulorum consideratione ad *sociales respectus* se convertere proponit, ita ut fere in omni dominio quaestio poneretur quid cives societati sacrificare deberent. Id de tributis et taxis, id de privatis possessionibus, id de libertate negociandi et agendi quaerere instituerunt.

Studia autem scientiarum physicarum et medicarum nova problemata suscitarunt, ita ut facultas privati viri de proprio corpore disponendi inter artiores limites concluderetur, inter limites, inquam, permissos a potestate publica. In omni enim civitate, cum cives alii sint sani, alii aegroti, alii viribus valentes, alii infirmiores, a statisticis rationibus cognoscere voluerunt quot in singulis classibus numerarentur et quo passu progrederentur. Cum autem viderentur numero crescere qui corpore potius aliis forent oneri et gravamini, dum olim solis miseris seu aegrotis opem medicinalem ferebant, hodie sollicitudo speciem mutavit et studiose diffusioni morbi artificiose obsistere conati sunt. Quare non solum de iis qui aliqua peste laborabant, sed de permultis aliis quorum valetudo aliqua tabe infici visa est, v. g. de psychonervosis, de tuberculosis, quaestiones decretae sunt. Sic

factum est ut Doctores medici duas vias inire proposuerint: alteram curandi afflictos, alteram efficiendi ut minores numero societatem aggrederentur. Dixeris infirmiores, debiliores, esse velut exercitum quocum altera, sanior pars confligit. Si ageretur de animalibus sine ratione et libertate, remedium foret suppressio capitum. Huc nondum pervenerunt. Vitam alicui eripere nolunt; immo exquisitis curis eos meliore valetudine ditare tentant; sed simul intendunt, ut media propagandi malum ipsis auferantur, tollendo viam transmissionis per generationem; atque argumentantur de expensis curae quibus oportet ut aerarium levetur. Etenim, quamdiu modica medicina infirmioribus praestabatur, immo multi sibi relinquebantur, nec eorum spectaculo adeo movebantur homines, nec societati hominum adeo erant gravamini. Sed ex quo ipsis sanatoria parantur, addicuntur medici speciales vel infirmarii, expensae visae sunt in immensum crescere. Ingruens materialismus hoc quoque fecit ut sensus commiserationis gradatim minueretur: ac re vera, si omnia in hac vita finem habent, si nulla spes vitae futurae superest, ut quid longae patientesque curae? „Ut quid perditio haec?“[1]) Aegroti ipsis ceterisque inutiles, melius et promptius solatium reperient in euthanasia; vel, si sensus communis adhuc nimis repugnat modis quibus homines aequiparantur bestiis, saltem, supprimendo facultatem procreandi, impediamus ne huiusmodi multiplicentur. Propter eandem materialismi pestem, nobili concupiscentiae prolis generandae et instituendae minus attenditur. Ac fortuna istorum reformatorum crevit, postquam reperta est ratio conservandi voluptatem sine usu fecundo matrimonii. Tunc potuere suaviore modo allicere personas debiliores ad sua placita, huiusmodi ratiocinio: fruere vita praesenti; quaere delicias carnales, sed simul consule Societati, ipsamque libera onere servandi et nutriendi homines minorum virium: talibus societas non indiget. Postulat sibi homines fortes, validissimos, qui dominatum vel principatum praeparabunt suo generi, suae nationi. Atque ita ipsa consilia superbiae et ambitionis auctoritatem addiderunt iis qui moderna „materialistica“ ratione sanam, potentem armis cupiunt nationem.

Statisticae rationes confirmant argumenta. Cogites milia et milia (inter 200.000 et 250.000) idiotarum et epi-

[1]) Mt 26, 8.

lepticorum esse in Germania, ac multos esse incurabiles.[2]) Consideres iam quid futurum sit populo, quantum periculum ex velociore modo quo minus validi multiplicantur.[3]) „Qui corpore et mente debiles sunt, in hodiernis adiunctis, non solum superaverunt numero stipites saniores, sed etiam citius multiplicantur; minantur vitae nationis." Ita Mayer, afferens, p. 12, locum ex Slater S. I., *Questions*, 253.

Quando huiusmodi facta hodie vivida ratione conspicienda offeruntur nostris, quos simul ambitio, egoismus, materiales cupiditates hebetant et fere perdunt, ut sublimiora ipsis vilescant, num mirari possumus haec ad studia inferiora homines perducere? Num mirabimur iam plures esse populos qui lege decreverunt sterilitatem innumerabilium, minus perfecte sanorum (250.000 in Germania)? Notandum praeterea est, statisticas istas rationes satis leviter proponi. V. g. causae incrementi negleguntur: possunt esse accidentales; de aliis remediis non fit sermo. Sed parum scientificis statisticis rationibus permoti, ac votis appellantes generationem sanam et fortem, inter medicos praesertim fuere qui decreta proponere ausi sunt quibus sterilitas artificialis imponeretur omnibus qui generationem vel vitiosam tantum vel valetudine precariam societati afferre possent.[4]) Huiusmodi lex in quibusdam Statibus Americae septemtrionalis et in Germania lata est. De Legibus Americanis cfr Mayer, op. cit. p. 178 ss.

Hanc tamen principalem quaestionem de validitate vel opportunitate istarum legum hic praetermittimus. Ceterum res ista non est disputata inter theologos aut catholicae moralis defensores.[5]) Quare eam praetermittimus in

---

[2]) Cfr. *Mayer*, Gesetzliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker, p. 2, 6.

[3]) *Mayer*, op. cit. p. 8, 9.

[4]) „Ad normam eorum quae fiunt circa bruta animalia"; *De Smet*, De sponsalibus et matrimonio, I, n. 440.

[5]) Neglegi enim potest opinio Dr Mayer, qui causam hominum mentis intactae a mente infirmis separans, legali sterilizationi posteriorum favere videtur. Cfr eius opus citatum, v. g. p. 359, 360. Ceterum opus istud est valde eruditum et utile; sed statisticas eius rationes velimus bene probatas. Non omnia mala tribuenda sunt infirmitati nativae vel hereditati; distinguendae sunt variae causae, remedia alia possibilia, etc. Praeterea maior cura aegrotorum plura ordinavit sanatoria cum personis quae se infirmis devovent. Ex crescente numero institutionum certum argumentum crescentis numeri infirmorum desumi nequit. Nonne, contra, admittendum est plures infirmos cohibitos fuisse atque eorum numerum declinasse? Secus de ipsa arte therapeutica desperandum foret.

hac lucubratione, praesertim quod non desiderantur opuscula theologorum qui eandem tractant.

*

Verum hic enucleare velimus quaestiones particulares connexas. *Creatne impotentiam quae sit impedimentum matrimonii,* usus Vasectomiae duplicis, vel, apud feminas, sectio tubae Fallopianae? *Prohibetne usum matrimonii? Coniux qui, nesciente vel invita altera parte, procuravit sibi hanc deminutam mutilationem, servatne ius suum matrimoniale, an locum dat separationi perpetuae vel temporali?*

Tria haec sincere examinare, pro lectoribus huius ephemeridis, nobis in animo est.

I. Notiones de Vasectomia vel de Fallectomia.

Diu, ut omnis spes conceptionis praecluderetur, supprimebant testiculos in mare, vel ovaria in muliere, nec alia ratio inducendae sterilitatis passim cognoscebatur. Non ita pridem autem nova ratio est inventa. Testes et ovaria sinuntur esse integra; sed, vel ligando aut secando utrumque ductum spermaticum in viro, vel utramque tubam fallopianam in muliere, obtinent ut vir nullum semen ad extra eiaculare possit, vel ut ovulum femineum per oviductum ad coniunctionem cum semine virili pervenire nullatenus queat. Hoc modo procuratur sterilitas quae nullam aufert satisfactionem carnalem. Hormones, seu excitantes vires interna secretione productae, manente hac secretione interna, agere pergunt. Nulla tamen fecunditas manet possibilis, cum nullus locus sit coniunctioni seminis virilis et ovuli.

Nomine Vasectomiae et Fallectomiae veniunt istae artes sterilizandi personas. Capacitatem tollunt generandi, non tamen appetitum sexualem; ac proin permittunt copulam satiativam appetitus, quamvis sterilem. Duplex autem est vasectomia, quando ambo canales secantur vel ligantur, sicut duplex est fallectomia, quando duplex oviductus ligatur vel secatur. Incapacitas autem generandi est perpetua vel temporalis, prout communicatio nullatenus restitui potest vel, sublato obstaculo, tollitur.[6]) Iam ad quaestiones propositas examinandas veniamus.

[6]) In initio putarunt non nulli medici americani communicationem restitui posse, etiam si sectio utriusque canalis peracta fuerit; sed adeo subtiles canales vix poterunt summa arte iterum coniungi; unde sola ligatio practice efficit obstaculum quod non sit perpetuum.

II. Post factam duplicem vasectomiam vel fallectomiam subsistitne habilitas ad validum matrimonium?

Revocantur non nulla principia. In confesso est apud omnes theologos morales, et sancitur can. 1013, § 1, Codicis iuris can.: „Matrimonii finis primarius est procreatio atque educatio prolis; secundarius, mutuum adiutorium et remedium concupiscentiae."

Porro vi can. 1081, § 1: „Nulla humana potestate suppleri valet" consensus matrimonialis. Is vero, ex can. 1081, § 2, est „actus voluntatis quo utraque pars tradit et acceptat ius in corpus perpetuum et exclusivum, in ordine ad actus per se aptos ad prolis generationem".

Quare, ex can. 1086, § 2, si alterutra pars excludit „omne ius ad coniugalem actum, vel essentialem aliquam matrimonii proprietatem", invalide contrahit. Invalide igitur contraheret qui, voluntate positiva, istam mutuam iuris traditionem excluderet. Quod verum est etiam si agatur de persona quae duplicem vasectomiam, eamque insanabilem, passus esset.

Consisteretne matrimonium eius qui sine actu voluntatis excludente hanc mutuam iuris traditionem, finem primarium matrimonii ob sterilitatem attingere non posset? Istud est valde disputatum inter theologos, et de hac re pendet nostrae quaestionis solutio.

Antequam ipsam controversiam adeamus, in primis statuamus quaedam quae constant.

a) Cum duplex sit vis, altera generandi, altera coeundi, vis generandi sine vi coeundi nequaquam sufficit habilitati ad matrimonium. Iam nunc fecundatio haberi potest sine copula; et medica arte poterit fortasse (etiam sine ulla pollutione) fieri valde probabilis. Nihilominus, vir et mulier quibus *copulae* facultas in perpetuum desit, declarandi sunt sine ambagibus matrimonii contrahendi incapaces. Traditio enim corporum, quae est matrimonii obiectum, fit immedate ad commixtionem carnalem, non ad generationem. Deficiente copulae capacitate, matrimonium dirigi nequit ad commercium carnale, quod naturalis via est ad generationem.

b) Quamdiu *senes* facultatem copulae servant, matrimonio non sunt prohibendi. Id probat perpetuus usus Ecclesiae, quem ratio confirmat. Ingens enim ad copulam propensio non est sublata. Ordini autem naturae repugnare videtur ut naturalis inclinatio ad corporum commixtionem omni usu licito pro magna hominum parte privetur.

c) *Eunuchi seu castrati,* qui utroque teste carent seu privati sunt, valide nubere non possunt. Id per Sixtum V in celebri responso ad Nuntium Hispaniae declaratum est et ab omnibus deinceps catholicis doctoribus admissum.

d) Qui fructum coniunctionis sexualis impedire volunt et sub hac condicione de futuro contrahunt, apponunt condicionem contrariam substantiae matrimonii ac proin *invalide* nubunt. Inducunt enim, ut optime observat Ojetti,[7]) in ipsum actum celebrationis matrimonii obligationem quae, ut contraria, elidit aliam obligationem quae ex illo eodem actu necessario suscipitur.

Ut iam de variis sententiis dicamus:

Prima sententia illos solos aptos matrimonio existimat, qui capaces sunt copulae et quidem copulae fecundae; capacitatem intellegunt hac ratione ut nullum visibile aut cognoscibile obstaculum generationem impediat. Fit tamen ut, propter causas occultas seu secretas, nulla generatio copulam sequatur. Sed adsunt zoo-spermata, adsunt ovula, copula prorsus apparet apta generationi. Latente autem causa cur generatio non sequatur, nihil matrimonio obstat. Quia elementa essentialia sacramenti-contractus qui omnibus offertur, debent esse cognoscibilia. Sin aliter, nimis saepe accideret ut matrimonium optima fide contractum, ut nullum dissolvendum esset.

Hanc sententiam amplectuntur Antonelli, *Medicina pastoralis,* ed. 3; Bucceroni S. I., *Theol. mor.* ed. 5, II, n. 994; Leitner, *Eherecht,* S. 105; Lehmkuhl, *Theol. mor.* II, 975, etc.

Sententia tamen ista reicienda est.

a) Qua enim consequentia statues valere matrimonium si defectus rei quam *essentialem* praedicant *ignoratur,* non valere autem si defectus apparet? Sive cognoscatur, sive ignoretur defectus, res obiective eaedem manent. Nonne eo quod occulta incapacitate laborantes valide nubere possunt, sequitur incapacitatem generationi non esse essentialem matrimonio? Logice dicendum est: capacitas quaedam vel numquam vel semper est essentialis.

b) Nova ista sententia classicam impedimenti notionem pervertit. Communi ore doctores profitebantur non ex impotentia *generandi* sed ex impotentia *coeundi* impedimentum impotentiae manare. Addas nimis multas easque occultas causas nullitatis quae logice admitti de-

[7]) Sinopsis rerum moralium et iuris Pontificii, 4 vol. n. 2413.

berent, et, in re ista gravissima, logicam, hactenus ignoratam, necessitatem examinis corporalis ante nuptias, ut valori matrimonii satis prudenter esset consultum.

c) Laborat in explicandis matrimoniis quae senibus permittuntur. Cfr. observanda de altera sententia.

Altera sententia. Adhaerens placitis quae per plura saecula admissa sunt in Ecclesia, *eos solos et omnes impotentes* dicit qui incapaces sunt copulae per se aptae ad generationem. Quare impotentem esse existimat virum qui, incapax erectionis, vas muliebre penetrare nequit; eunuchum et eum qui vasectomiam passus est, quia semen prolificum profundere nequit; mulierem quae vagina privata est vel eam occlusam fert, quia in ipsa desideratur facultas cuiuslibet copulae; mulierem autem cui utrumque ovarium, etiam fortasse cum utero sublatum est, mere dicit sterilem, quia contributio seu participatio ovarii et uteri copulam consequitur.

Sententia ista ad praesentem usum Curiae perfecte attemperatur. Potentem igitur declarat mulierem quae careat ovario vel utero. Hanc rationem afferunt conclusionis suae: contributio feminae per ovulum non intervenit nisi post copulam. Haec igitur prorsus eadem ratione perficitur, sive adsint ovaria sive non. Constans autem est traditio ut capacitas matrimonialis ex natura copulae existimetur. Quod autem per se latet nequit esse matrimonio essentiale. Quocirca status organorum femineorum, qui absconditur in corpore muliebri, nequit attendi ut eius capacitatem matrimonialem aestimes. Sed cum finis primarius matrimonii sit generatio, capacitas attingendi hunc finem requiri videtur saltem in copula, quae tunc tantum dici potest *de se apta ad generationem.*

Multi hodie, immo plerique hanc sententiam tuentur: Wernz-Vidal, *Ius canonicum,* V, n. 233; De Smet, *De Sponsalibus et matrimonio,* n. 550; Prümmer O. P., *Theol. Mor.* II, 798, 799; Ojetti S. I., *Sinopsis rerum moralium* etc., n. 2425; Aertnys-Damen, *Theol. mor.* II, 712; Merkelbach O. P., *Summa theol. mor.* III, n. 851, etc.

Negari tamen nequit sententiam aliquantisper claudicare.

Cur validitati matrimonii nocet defectus in semine, non nocet in ovulo? Ambo tamen sunt elementa necessaria generationi. Nec sufficit appellare receptum istud: „copula per se apta ad generationem." Haec est ambiguae significationis, cum aliter ab aliis intellegatur. Talis

dici potest copula quae satisfactionem carnalem completam procuret. Ad huiusmodi copulam terminatur appetitus. Istud autem praestat copula, sive adsint nema-spermata sive desiderentur, sive vivant sive sint necata.

Praeterea laborat ista sententia *in explicandis matrimoniis quae senibus permittuntur.* Etiam si admittamus rarissimos casus fertilitatis senilis, isti non tollunt moralem certitudinem impotentiae generandi apud senes, ita ut *singuli* nequeant sine ulteriore examine se dicere *probabiliter* potentes. Quomodo mulier quinquaginta annorum, quae fluxum menstruum iam non habet existimabitur probabiliter capax generandi? Quomodo senes quorum semen non continet nisi nema-spermata vel mortua vel quae ad vaginam vehi nequeunt, probabilem generandi capacitatem habere dicentur? Neque antiqui ad subtiles istas explicationes seu evasiones confugiebant; sed plures saltem, iique praestantissimi, impotentiam apud senes affirmabant, et simul docebant valere nihilominus eorum matrimonia, quia, in praesenti ordine, matrimonia *aut* propter suscipiendam prolem *aut* propter sedandam concupiscentiam honeste contrahi possent. Doctissimus Esmein[8]) declarat eam esse communem doctrinam medii aevi. Neque aliter intellegebant S. Thomam, cui adiungi potest S. Bonaventura. Tum Tancredus, tum S. Raymundus, ut matrimonio excludant qui copulae sunt incapaces sic ratiocinantur: „Cum enim omne matrimonium aut causa suscipiendae prolis aut causa incontinentiae fiat, impossibilitas coeundi utramque causam removet." (In *Summa.*) „Quid si vir generare non possit vel mulier concipere, numquid matrimonium contrahere possunt?" Huic interrogationi respondet Goffredus De Trano: „Respondeo sic; nam quamvis in matrimonio talium utraque causa matrimonii locum non habeat . . . sufficit tamen alteram non deesse." — Ut constat ex traditione universali Ecclesiae, ait Ledesma (*De magno matrimonii sacramento,* q. 58, art. 1) matrimonia senum sunt valida, tamen senes habent impotentiam generandi, ut manifeste constat." Sanchez, *De matrimonio,* L. VII, d. 92, n. 26: Ecclesia „passim admittit senes ad illud (matrimonium) ineundum, cum tamen eorum semen constet esse sterile . . . Tandem quia etsi id matrimonium frustretur fine primario, qui est prolis generatio, consequitur tamen finem

[8]) Cfr. eius opus, *Le mariage en droit canonique,* ed. 2, 1929 (Recueil Sirey), t. I, p. 278.

secundarium, nempe satisfacere concupiscentiae, vera copula habita. Quod ad eius valorem sufficit. Et ita sustinet D. Thomas in 4 d. 34, q. un; art. 2 ad 3, receptus passim ab omnibus theologis et iuris pontificii professoribus, demptis paucis . . . quos optime impugnat Barbosa, L. I, p. 1, n. 98, *De solut. matrimonii.*" Schmalzgrueber, in L. 4, t. 15, n. 2: „Impotentia ad generandum dari potest sine priore (impotentia ad copulam) ut fit in senibus." Quid quod Laymann (L. 5, tr. 1, p. 4, c. 11, n. L) et plures alii egregii doctores his vel similibus verbis utebantur: „Impotentia alia est ad prolem generandam, quae *sterilitas dicitur,* et haec, si sola sit, nullum matrimonio impedimentum affert."

Tertia sententia auctorem habet R. P. Arendt S. I. Impedimento impotentiae eos solos laborare tenet qui sunt incapaces copulae per se aptae ad generationem. Qui tamen physica certitudine se norunt impotentes ad generandum, in matrimonium valide consentire nequeunt, ut ipse opinatur, quia eorum consensus in finem primarium matrimonii seu finem operis ferri non potest. Si vero physica ista incapacitas ignoretur, valide contrahunt matrimonium, propter naturalem praesumptionem capacitatis generandi, quae perseverat, donec contrarium certissime manifestetur. Nec valori matrimonii obstat, si, post celebrationem matrimonii incapacitas (etiam si matrimonium antecedat) generandi detegatur, quia coniuges non erant affecti impedimento impotentiae, et propter praesumptam capacitatem, consensus finem operis (matrimonii) attingebat.

Huic sententiae difficulter concedetur, in iisdem omnino adiunctis obiectivis validum consensum dari posse vel non posse, prout impotentia generandi fuerit ignorata vel manifesta. In neutro casu enim consensus iste vitiatur directione opposita fini primario matrimonii; immo (arg. can. 1085) non repugnat quin affectu ipsam generationem complectatur, sicut scientia nullitatis matrimonii consensum matrimonialem non necessario excludit. Si autem non ex subiectivo defectu sed ex obiectivo eius termino argumentaris, partium ignorantia vel scientia obiectivam istam rationem non mutat. Et si instes dicendo tales esse condiciones functionis generativae ut soli defectus manifesti valorem matrimonii labefactare possint, nonne alii reponent hoc esse indicium cur potentia generandi non debeat esse matrimonio essentialis?

Praeterea R. P. cogitur admittere in extrema senectute praesumptionem capacitatis generandi quae sensu communi reicitur. Cfr dicta supra, de senibus.

De quarta sententia. Quae, in recitatis sententiis parum cohaerenter dicta deprehendimus iam nos non parum inclinant ad quartam sententiam quae istos defectus vitat, magis ad antiquiorum placita redit et sine ulla difficultate sibi plane constat. Haec, agnoscens magnum discrimen quo eunuchi et spadones separantur ab iis qui servant secretionem internam et appetitum sexualem, solos castratos impotentes pronuntiat dum aliis nuptias permittit.

Sententia ista magis quadrat ad placita doctorum qui ante decretum Sixti V (de quo statim) scripserunt. Cfr supra citata testimonia. Non cogitur parum cohaerenter nuptias permittere solis mulieribus sterilibus, vel praesumptionem aptitudinis ad generationem in senibus et mulieribus urgere donec res omnino inverisimilis fiat. Praeterea omnibus qui secretionem internam servant modum per se servat quo honesta ratione appetitum carnalem temperare et quietare possint. Rationem cur, cum Sixto V castratos impotentes declarat non ex impedita exteriore effusione repetit, sed quia copula eorum (si qua detur) est prorsus inutilis, desinit in vanos furores.

Obicitur tamen ex decreto Sixti V, 27 Iunii 1587, *„Cum frequenter"*, quo eunuchi et spadones incapaces matrimonii decernuntur. En textus.

„Sixtus Papa V

„Venerabili Fratri Episcopo Novariensi nostro et Sedis Apostolicae in Regnis Hispaniarum Nuncio.

„Cum frequenter in istis regionibus eunuchi quidam et spadones, qui utroque teste carent, et ideo certum ac manifestum est, eos verum semen emittere non posse, quia impura carnis tentigine, atque immundis complexibus cum mulieribus se commiscent, et humorem forsan quendam similem semini, licet ad generationem et ad matrimonii causam minime aptum effundunt, matrimonia cum mulieribus, praesertim hunc ipsum eorum defectum scientibus, contrahere praesumant, idque sibi licere pertinaciter contendant, et super hoc diversae lites et controversiae ad tuum et Ecclesiasticum forum deducantur, requisivit a Nobis Fraternitas tua, quid de huiusmodi connubiis sit statuendum.

„§ 1. Nos igitur attendentes, quod secundum canonicas sanctiones et naturae rationem, qui frigidae naturae sunt, et impotentes, iidem minime apti ad contrahenda matrimonia reputantur, quodque praedicti eunuchi aut spadones, quas tamquam uxores habere non possunt, easdem habere ut sorores nolunt, quia experientia docet, tam ipsos dum se potentes ad coeundum iactitant, quam mulieres, quae

eis nubunt, non ut caste vivant, sed ut carnaliter invicem coniungantur prava et libidinosa intentione, sub praetextu et in figura matrimonii turpes huiusmodi commixtiones affectare, quae cum peccati et scandali occasionem praebeant, et in animarum damnationem tendant sunt ab Ecclesia Dei prorsus exterminandae. Et insuper considerantes, quod ex spadonum huiusmodi et eunuchorum coniugiis nulla utilitas provenit, sed potius tentationum illecebrae et incentiva libidinis oriuntur, eidem Fraternitati tuae per praesentes committimus et mandamus, ut coniugia per dictos et alios quoscumque eunuchos et spadones utroque teste carentes cum quibusvis mulieribus, defectum praedictum sive ignorantibus sive etiam scientibus, contrahi prohibeas, eosque ad matrimonia quomodocumque contrahenda inhabiles auctoritate nostra declares, et tam locorum Ordinariis, ne huiusmodi coniunctiones de cetero fieri quoquo modo permittant,, interdicas, quam eos etiam, qui sic de facto matrimonium contraxerint, separari cures; et matrimonia ipsa sic de facto contracta, nulla, irrita et invalida esse decernas.

„— — — — — — — — — —

„Datum Romae, apud Sanctum Marcum, sub anulo Piscatoris, anno Incarnationis Dominicae millesimo quingentesimo octuagesimo septimo, 27 Iunii, Pontificatus Nostri anno tertio."

Non negamus non paucos isto decreto Sixti V adductos fuisse ut alteram sententiam, qua vasectomiam duplicem passi matrimonii incapaces dicuntur sequerentur. Observamus tamen:

a) Aetate Sixti V vasectomia ignorabatur. Quare de casu nostro nihil *explicite* profert, sed mere nulla declaravit coniugia attentata a spadonibus vel eunuchis utroque teste carentibus.

b) Nobis opponunt dicta sub initio: „eunuchi quidam et spadones qui utroque teste carent, et ideo certum ac manifestum est eos verum semen emittere non posse . . . et humorem forsan quendam similem semini effundunt." En condicio eorum qui utramque vasectomiam passi sunt.

Verum allegata pertinent ad introductionem, et ab *oratore* scripta sunt. Nec confirmantur a Papa, qui prorsus aliam causam appellat, id est completam inutilitatem tentatae copulae ad finem primarium vel secundarium matrimonii. Quod profecto de orbatis utroque teste asserendum est, minime autem de iis qui, servata secretione interna, appetitum venereum retinent et satiativae copulae sunt capaces. Quare locus iste decreti omnino neglegi potest.

c) Paulo ante decretum Sixti V, mortuus est Azpilcueta, Dr Navarrus. Is erat amicissimus Sixti V, multaque ex eius consilio fiebant. Parum verisimile est Sixtum V voluisse decreto suo damnare sententiam quam clarissime tuebatur Navarrus.

Quid autem quod Sixtus V non ignorabat alias esse artes dandi sterilitatem. Illas Pontifex gravissima plectit ratione, non tamen quidquam habet de validitate eorum matrimonii.

Quid praeterea dicendum foret de multis viris qui non propter vasectomiam, sed propter debilitatem, aegritudinem, senium, in condicione versantur eorum qui vasectomiam passi sunt?

Hactenus de argumentis pro quarta sententia. Fatemur tamen, hactenus non multos, post decretum Sixti V, eidem calculum adiecisse. Ipsi, in altera editione nostrae Theologiae moralis, valde timide Tomo 4, p. 38, quaedam pro ea insinuavimus. Attamen sententia ista paulatim acquirit patronos. Ita, anno 1933, in *Ephemeridibus Theologicis Lovaniensibus* R. D. Arendt erudite sententiam propugnavit et locum Sixti V eleganter explicuit. Praeterea Malley, Gemelli, Labouré, Donovan, in foederatis Statibus Americae Sept. eandem tenent. Eidem fuse favet Mayer in citato opere; favet iam et Noldin-Schmitt, II, 22, n. 329. Cfr III, 21, n. 567.[9]) De ipsa autem sic pronuntiatur a Josef Grosam in hac ephemeride, 1930 (p. 91, loci separatim typis excusi): „In fine non remanet nisi quarta sententia; haec sola theoretice satisfacit; pro se habet quod sibi plene cohaeret, et melius omnibus difficultatibus satisfacit. Sane Wernz-Vidal eam provisorie appellat ambiguam, nondum multos patronos invenit, mihi tamen verisimile est fore ut post non multos annos sibi conquirat mundum."

Haec dicta sint, salva facultate Ecclesiae constituendi impedimentum quo sterilizati matrimonio arcentur; vel etiam auctoritative declarandi oppositam sententiam, cui declarationi, si umquam promulgetur, libentissime adhaerere parati sumus.

Unum, non levis momenti, addendum est. Traditio qua fit matrimonium oportet ut sit completa: non sufficit partialis. Qui ergo, vasectomiam passus, matrimonium facere intendit, debet alteri parti omne ius cedere in corpus suum, nec possit sibi quidquam reservare. Si incomplete se tradiderit, matrimonium fecerit invalidum.

[9]) Iam in ed. 17, 1925, n. 567, *Noldin-Schmitt* haec leguntur: „Altera sententia impotentiam quae dirimit matrimonium dicit esse meram inhabilitatem coeundi, et hunc conceptum esse genuinum, ex mente etiam veterum canonistarum qui solum per tempus obfuscatus fuerit occasione alicuius Motu Proprio Sixti V de matrimonio eunuchorum." Impotentes autem non ponit eos qui passi sunt duplicem vasectomiam, nisi erigibilitas perierit. (Ibidem, n. 567.)

III. De licito usu coniugii ab iis qui vasectomiam passi sint.

Si consultum adimus auctores, eos reperimus benigniores in permittendo usum coniugii quam ipsum matrimonium. Quocirca non desunt qui usum matrimonii concedunt coniugibus qui post contractum matrimonium facti sunt impotentes. In nostro autem casu, ubi copula possibilis est et appetitum satiat, nulla habetur difficultas in indulgendo usu coniugii. Si tamen mera ligatione procurata sit sterilitas, et sine nimia difficultate expedita generandi facultas restaurari possit, restitutio capacitatis praestanda erit, ne perseverent in gravi peccato abutendi matrimonio contra finem primarium institutionis.

IV. Ius partis quae, nescia vel invita, crimine compartis steriles tantum copulas habitura est.

Restat iam quaestio proposita a Dr Iosepho Grosam, in laudata lucubratione, utrum pars quae, decepta a coniuge non iam habitura sit nisi copulas steriles, quia coniux sibi procuravit vasectomiam duplicem vel fallectomiam, possit ob gravem iniuriam se separare a toro et cohabitatione. Respondemus affirmando istud ius suum. Casus quidem non est in can. 1125—1131 expressus, sed can. 1131, ad rationes separationis legitimae quas memorat, subiungit: „aliaque id genus." Genus autem profecto participat enormis iniuria qua afficitur coniux qui crimine compartis, nesciens aut invitus reducitur ad statum temporariae vel perpetuae sterilitatis.

V. Supplementa non nulla.

Quo, remotis quibusdam praeiudiciis, doctrina quam pro vera habemus manifestior appareat, operae pretium duximus pauca de ista materia addere.

1. *Usus coartatus ad dies sterilitatis* nullatenus aequiperari potest cum abusu neo-malthusiano. Usu neo-malthusiano ipsa copula corrumpitur, privatur sua directione naturali, impedimentum positivum suae naturali consequentiae apponitur; dum usus restrictus fit secundum naturam. Quocirca reprobatio, qua S. Pontifex in Enc. Litteris *Casti connubii* declarat: „quemlibet matrimonii usum in quo exercendo, de industria hominum naturali sua vitae procreandae vi destituatur, Dei et naturae legem infringere, et eos qui tale quid commiserint

gravis noxae labe commaculari" (apud *Periodica*, t. XX, 1931, p. 17), usum neo-malthusianum quidem, nullo modo autem usum restrictum tempore sterilitatis attingit. Neque dicas usum restrictum spiritum neo-malthusianum sapere. Multis enim motivis, etiam nobilissimis honestari potest.

2. Quamdiu unio carnalis cum muliere certo sterili, v. g. quae menopausim habet, aut iam est gravida, permittitur: quod omnes concedunt, nullo argumento demonstratur peccaminosum per se esse usum matrimonii reservatum tempori sterilitatis. Tempore enim ubi fecunditas haberi potest, non fit actus: qua virtute privaretur actus qui non exsistit? Tempore autem sterilitatis fit actus et nullum effectum adducit; sed non ex impedimento posito ab homine, ast ex ipsa lege naturae: Deus statuit ut copulae in certis diebus manerent infecundae. Naturalis autem inclinatio servatur, cum actus ponatur complete, ut tunc possibilis est.

3. *Nonne est obligatio positiva, ut qui matrimonio iuncti sunt prolem gignere conentur?*

Resp. Praeceptum „Crescite et multiplicamini" afficit genus humanum in genere, non autem, per se, singulos coniuges; saltem nunc, cum homines satis multiplicati sunt.

Observes praeterea, ut experientia docet, eos qui praecepta legis naturalis observant, paulatim, ex restricto usu coniugii, attrahi ad volendum prolem ex suo coniugio.

4. *Ast licetne operi carnali indulgere, ita ut finis primarius operis evitetur?*

Resp. Si esset unicus finis, non liceret, sed habentur fines secundarii.

Ast ordo inter fines corrumpitur, cum principalis studiose declinatur, et tantum secundarii intenduntur?

Resp. Ordo inter fines nullatenus corrumpitur, cum coniuges copulam secundum naturam perficiunt. Actus tunc servat naturalem directionem ad procreationem, ac finis operis servatur.

Inst. Sic actum peragunt ut finis operis non attingatur.

Resp. Distinguo. Actum peragunt in adiunctis in quibus, sic ordinante Deo, finis primarius non obtinebitur: *Conc.* Sed non faciunt actum ut finis non obtineatur. Hoc tantum verum est, actum coniugalem non ideo fieri ut

positive ad finem principalem perveniatur. Ad hoc non iuvant quantum possint. Sed undenam oriretur ipsis obligatio iuvandi quantum possunt? Hoc facere deberent si haberent positivam obligationem procreandi.

5. *Facultas generandi homini data est* ut per actum carnalem natura, operans ut causa principalis, *provideat generationibus* quibus genus humanum servatur. Usus autem studiose factus diebus tantum sterilibus, impedit naturam ne suas partes agat. Ergo impedimentum ponit contra ordinem naturae.

Resp. Negatur assertum. Homo nihil agit, sed tantum permittit cursum naturalem rerum ut sunt ordinatae a Deo. Undenam demonstres obligationem dandi per actionem personalem istam efficaciam actui qui legitime est factus? Et memores permitti matrimonium cum persona certo sterili.[10])

Instabis. Quo pacto servatur, per usum restrictum diebus sterilitatis subordinatio finis secundarii matrimonii sub fine principali?

Resp. Servatur quatenus opus carnale fit secundum legem naturae. Copula carnalis recte facta dirigitur ad procreationem. Si eam non obtinet causa non est in coniugibus, sed in ordine statuto a Deo, quo non omnes dies sunt fecundi.

Pervertere ordinem naturae numquam licet. Dum actus fiunt per se apti ad generationem, in toto processu servatur ordinatio ad finem primarium. Nihil plus exigitur. Per actus contra naturam perverteretur ordo naturalis; ageretur contra finem primarium matrimonii.

6. *Qui restringunt usum matrimonii temporibus infecundis, volunt simul non uti tempore fecundo.* Complexus iste adversatur ordini naturali. Etenim naturae et generi facultatis procreandi repugnat ut copula fiat quae fini principali utilis esse nequeat (sic fere R. P. Doodkorte O. P.).

[10]) Subtilis ista ratio arguendi proposita est a R. P. Magistro Alberto C. Doodkorte O. P.; cfr eius lucubrationem in *R. K. Artsenblad*, mensis iulii 1935, p. 197—205, post optimam expositionem R. D. Prof. van de Loo, p. 186—197. Ad roborandam suam dissertationem, R. P. Doodkorte affert exempla quae non sunt ad rem v. g. usus apparatus masticandi et sumendi, subtracta facultate nutriendi; hominis qui petras et coementum affert, quando murator non adest; nihil autem affert, cum operarius adest. Fiunt tunc inutiles prorsus actiones; dum, in casu usus restricti, habentur semper utilitates finium secundariorum matrimonii.

Resp. Transmissa propositione antecedente, oppositio cum ordine naturali negatur. Etenim naturae et generi facultatis procreandi minime repugnat, ut copula fiat quae ex ipsa naturae ordinatione, finem principalem non obtinebit, sed ad fines secundarios matrimonii erit valde utilis. Desideratur argumentum demonstrans obligationem faciendi actum coniugalem tempore fecunditatis, postquam factum est tempore sterilitatis. Ac nimis probaret objectio. Tunc enim quomodo liceret unio cum persona sterili?

7. *Voluntas hominis, creaturae, debet esse consentanea voluntati Dei seu naturae. Iam vero, cum natura tendat in procreationem, voluntas ei non est consentanea quae eandem studiose vitat.*

Resp. Voluntas creaturae debet esse consentanea voluntati divinae, quatenus observet ordinem a Deo statutum, *conc.;* quatenus propter eundem finem semper agat, *negative.* Consentanea est voluntati divinae, quatenus numquam copulam facit contra naturam.

8. *Nimium in ratiociniis neglegitur aspectus socialis matrimonii: is potest imperare copulam fecundam.*

Resp. Vera diceret obiectio, si tota quaestio poneretur de officiis coniugum in matrimonio. Nobis unica quaestio erat proposita: utrum necne usus matrimonii solis diebus sterilitatis contineret in se moralem inordinationem. Ita qui demonstrat talem modum acquirendi praedium non adversari iustitiae, non eo ipso demonstrarit, praedium possideri secundum omnia praecepta divina, v. g. de missione sociali proprietariorum.

9. Quocirca etiam minime probamus omnem rationem qua propagetur methodus Ogino-Knaus. Non est separanda a complexu legum de matrimonio secundum intentionem divinam.

Adiuncta enim societatis talia succedere possunt ut, ob causam accidentalem publica sit necessitas habendi matrimonia fecunda; quo casu, obligatio etiam gravis fecunditatis, non tamen de se, sed ex adiunctis oriretur.

Atque, in praesenti generis humani conditione, labe cuiusdam egoismi inficitur actus eorum qui in matrimonio volunt consequi voluptatem sine onere per se coniuncto et sine incommodis in generatione et institutione liberorum sustinendis. Sine causa excusante, ve-

nialis ibi cernitur inordinatio. Frustra autem conatur ibi demonstrare culpam mortalem R. P. Lavaux O. P., professor Universitatis Friburgensis in Helvetia.[11])

Componi nequit, sic ipse, *cum fine primario matrimonii: is repudiatur.*

Respondemus, negando istam repudiationem positivam. Mere omittitur prosecutio positiva istius finis. Sed unde nasceretur obligatio? Satis est ut nihil contrarium fiat.

Restrictio iurium ex pactione ante matrimonium faceret matrimonium nullum. Ergo intra matrimonium est gravis culpae arguenda.

Resp. Profecto de gravi culpanda foret tentata pactio qua unus alteri ius auferre vellet utendi coniugio, immo pactio ista foret nulla. Sed non continetur in omni abstinentia, etiam perpetua. Immo ita debent esse sub gravi dispositi ut si qua forte proles nascatur omnia officia conexa cum praegnatione et nativitate fideliter impleantur.

10. Inter opera quae valde commendanda sunt indicare iuvat opus excellens Canonici Dermine: *Les lois du mariage chrétien,* nouv. édition, Museum Lessianum; eiusdem scriptoris, *A propos de l'onanisme conjugal.* Collationes Tornacenses t. XXIX, 1924; R. D. Arendt, *De genuina ratione impedimenti impotentiae.* Ephemerides theologicae Lovanienses, 1932, p. 28—69 et 442—450. R. D. van de Loo, *Over periodieke Onthouding,* R. K. Artsenblad, p. 186—197; Thesis ad Lauream Theologiae, die 13 iunii 1935, proposita a R. D. Hoogen: *De sensu matrimonii (over den zin van het huwelijk)* Noviomagi (Nijmegen).

Conclusio.

Quae scripsimus, adhaerentes principiis quae edocti sumus, fidelesque, ut putamus, traditioni ecclesiasticae; simul tamen, in re adhuc satis nova nos monent ut animum plene subiectum auctoritati Ecclesiae expresse profiteamur. Ad feliciorem statum socialem et singulorum, valde conducit ut homines magis Deo, auctori naturae atque eius amantissimae Providentiae, quam passionibus suis credentes, metam vitae suae etiam terrenae non ponant libidinem, voluptatem, sed officia.

[11]) Le monde moderne e le mariage chrétien, p. 417—422.

Abstinendo callidis artibus ad quaerendas momentaneas et fugaces delicias inferiores vel infimas, nobiliorem satisfactionem sibi praeparant in oboediendo Patri caelesti, qui simul est perfectissimus et felicissimus.

Nullam aliam optamus conclusionem lectorum nostrorum, quam ut, per illibatos mores, tendant ad sanctitatem, ad puritatem, ad beatitudinem.

Arthurus Vermeersch S. I.

Die Beichtskrupulanten.

Ein Erklärungsversuch nach moderner Pathocharakterologie.

Von Hochschulprofessor *D. Dr A. Eberle*, Dillingen a. d. Donau.

I.

Nur wo das religiös-sittliche Leben auch praktisch betätigt und gepflegt wird, kann es zu der abnormen Erscheinung skrupulöser Gewissenshaltung kommen. Sie wird sich darum wohl vielfach bei Katholiken finden, die ein intensives, ausgeprägtes Seelenleben führen; doch müßte man es als eine unverzeihliche Verkennung dieses abnormen Seelenzustandes und als krassen Widerspruch mit dem wirklichen Tatbestand bezeichnen, wollte man diese abnorm peinliche Gewissenserscheinung ausschließlich mit der katholischen Moralauffassung oder der katholischen Sittenbelehrung in letztursächlichen Zusammenhang bringen.[1])

Die Skrupulosität gehört psychopathologisch zu den Zwangsvorgängen, stellt aber nur eine Seite dieser Erscheinungen dar, soweit sich diese eben auf dem Gebiete der religiös-sittlichen Lebenshaltung bewegen. Moraltheologisch verstehen wir darunter jenen Seelenzustand, der aus übertriebener Ängstlichkeit, aus einem Furchtgedanken heraus von der Neigung beherrscht ist, ohne vernünftigen Grund oder nur auf Scheingründe hin Erlaubtes für Sünde oder läßliche Sünde für schwere Verfehlung zu halten. Während bei dem zarten Gewissen, um zu näherer Differenzierung und Erklärung des Gesagten einen Vergleich anzustellen, eine zarte, von heiligem

[1]) Vgl. hiezu *Rh. Liertz*, Wanderungen durch das gesunde und kranke Seelenleben bei Kindern und Erwachsenen, München 1924, S. 96 ff.

Gottvertrauen durchtränkte Besorgnis obwaltet, Gott als den Gegenstand unserer Liebe ja nicht zu beleidigen, zeigt sich in dem skrupulösen Gewissen eine blinde Furcht, Gott, den man fast nur als Gegenstand der Furcht vor Augen hat, auf Schritt und Tritt zu beleidigen.

Bestand irrtümlicherweise bislang zum Teil die Auffassung, das Leiden der Skrupulosität spiele sich nur auf rein übernatürlichem Gebiete ab und bedürfe zu seiner Heilung ausschließlich übernatürlicher Mittel, so führte andererseits die moderne Bewegung der *Psychoanalyse* und verwandter Richtungen in materialistischer Deutung aller Seelenvorgänge die Skrupulosität auf sexuelle Spannungen zurück, auf verdrängte, gestaute und nicht sublimierte infantile Libido. Kann nach den psychoanalytischen Deutungsversuchen die Urlibido, der triebhafte Untergrund der menschlichen Seele, durch Verdrängung und geglückte Sublimierung in höhere, verfeinerte Formen geistigen, kulturellen und religiösen Lebens umgesetzt werden, so daß unsere Erlebnisinhalte selbst von Gott und Gewissen nur als Epiphänomene des Lebenstriebes erscheinen, so entsteht umgekehrt durch eine ungeschickte Technik der Verdrängung Angst und Skrupulosität als krankhafter Ersatzausdruck sexuellen Trieblebens. Wörtlich schreibt hierüber Freud in der Wiener klinischen Rundschau:[2]) „Die spezifische Ätiologie der Angstneurose ist die Anhäufung von Sexualspannung, hervorgerufen durch Abstinenz oder frustrale sexuelle Erregung (um den allgemeinen Ausdruck zu gebrauchen für den Effekt des Coitus reservatus, der relativen Impotenz des Mannes, der unbefriedigten Erregung von Brautleuten, der unfreiwilligen Abstinenz usw.)." Der Skrupel ist nach der psychoanalytischen Schulauffassung schließlich nur *masochistische* Ersatzbefriedigung, insofern die Äußerungen der Zwangsneurose in Form eines Kompromisses immer wieder „etwas von der Lust wieder bringen, die sie zu verhüten bestimmt sind, so daß sie dem verdrängten Triebe nicht weniger dienen als den sie verdrängenden Instanzen."[3])

Wenn auch die *individualpsychologische* Schule von *A. Adler* den Pansexualismus der Freudschen Schule sowie die ausschließlich mechanistisch-kausale Betrachtungsweise seelischer Vorgänge ablehnt und in finaler

[2]) 1895, S. 277 b.

[3]) *S. Freud*, Zwangshandlung und Religionsübung, Sammlung kleiner Schriften zur Neurosenlehre, II, S. 129.

Deutung in dem mit der Individuation, der Ichfindung, erlebten Persönlichkeitsgefühl, in dem Streben des Menschen zur Macht, den Schlüssel zur Erklärung der Neurosenbildung erblickt, so kommen doch beide Richtungen in ihren Deutungsversuchen über quantitativ meßbare Größen biologistischer Triebenergiequanten nicht hinaus. „Die Psychologie ist" — nach *Adler* und *Wexberg* — „letzten Endes nur ein Kapital in der Biologie des Menschen."[4]) Nach der Adlerschen Individualpsychologie ringen im Menschen zwei Grundstreben um den Ausgleich, der ichgerichtete Geltungsdrang und das angeborene Gemeinschaftsgefühl, das Streben nach Einordnung in die Gemeinschaft. Es wird nach dieser Auffassung das frühkindliche Erlebnis der Hilflosigkeit und Ohnmacht, das später allenfalls noch durch wirkliche oder vermeintliche Organschwächen, durch Erziehungsfehler, durch mißliche Sozial- und Familienverhältnisse verstärkt wird, als Minderwertigkeitsgefühl empfunden und dieses treibt das Geltungsstreben zu Kompensationen, ja Überkompensationen an, um zur Erhöhung des Persönlichkeitsgefühles und zur Sicherung vor neuen Niederlagen zu gelangen. So entspringen nach der Individualpsychologie Gewissenspein und alle anderen Formen des nervösen Charakters nur einer innerseelischen Entmutigung und stellen als Überkompensationen aus solchen Insuffizienzgefühlen nur Arrangements eines fiktiven Lebensplanes dar; es dokumentiert der Skrupulant „durch sein übertriebenes Schuldgefühl vor sich und vor der Welt — insbesondere vor dem Beichtvater —, wie zart und feinempfindend sein Gewissen sei."[5])

Allers geht wohl weit über diese naturalistisch-biologistische Erklärung neurotischer Vorgänge, wie sie in den Deutungsversuchen von *Adler* und *Wexberg* vorliegt, hinaus, indem er den Ursprung der Angstneurose und ihrer Formen in der „Übersteigerung der in jedem menschlichen Leben bestehenden Spannungen zwischen Machtwille und Machtmöglichkeit"[6]) sieht, in dem Konflikt des Menschen mit sich selbst, „in der Auflehnung der Kreatur gegen ihre natürliche Endlichkeit und Macht-

[4]) *E. Wexberg*, Individualpsychologie, eine systematische Darstellung, Leipzig 1931², S. 8.

[5]) *L. Husse*, Das abnorme Schuldgefühl, in Religion und Seelenleiden, II, Augsburg 1927, S. 265.

[6]) *R. Allers*, Das Werden der sittlichen Person, Freiburg i. Br. 1929, S. 278 ff.

losigkeit“[7]) ihren natürlichen wie übernatürlichen Lebensaufgaben gegenüber.

II.

Wenn das Werk Freuds nach dessen eigener Erklärung die Schicksalsbestimmung hat Widerspruch zu wekken, so ist tatsächlich seit Anbeginn seines Bestehens der leidenschaftlichste Kampf um Wert und Unwert dieser Schulrichtung und ihrer verwandten Formen geführt worden, in dessen Verlauf mit gutem Rechte viele Einseitigkeiten und Verstiegenheiten, unbegründete Verallgemeinerungen und Ungeheuerlichkeiten weltanschaulichen Denkens abgelehnt und hinweggefegt worden sind, während gewiß auch manche Wahrheitsmomente stehen geblieben sind und sich durchgesetzt haben, an denen nun heute der Arzt, Erzieher und Seelsorger nicht mehr achtlos vorübergehen kann. Um gemäß der Zielsetzung dieser Schulen eine Einheitsformel für den Ablauf normalen wie abnormen Seelenlebens zu finden, wird man sich weder mit einer mechanistisch-kausalen noch finalen Deutung seelischer Vorgänge einseitig begnügen dürfen, man wird vielmehr für seelische Störungen und Fehlentwicklungen genau so wie für die normalen Äußerungen des Seelenlebens eine Erklärung von der *Gesamtpersönlichkeit* aus versuchen müssen. Ist es nicht eine Verwechslung von Ursache und Symptom, wenn man ausschließlich in der mißglückten Harmonisierung und Verarbeitung von Erfahrungen und Erlebnissen die letzte Ursache seelischer Erkrankung erblicken will? Es werden die folgenden Ausführungen zeigen, daß es sich bei den gesamten Erscheinungen skrupulöser Gewissenshaltung und ähnlicher Formen grundsätzlich um Personen handelt, die „bei hoher Eindrucksfähigkeit und starker intrapsychischer Aktivität einen Mangel der Leitungsfähigkeit besitzen“,[8]) den Defekt psychischer Entladungsmöglichkeit. Die letztursächliche Erklärung wird darum erst mit der Beantwortung der Frage gegeben sein, warum denn nur bei ganz gewissen Persönlichkeiten Erlebnisse und Milieueinflüsse zu abnormen Reaktionen führen, während andere Menschen daran nicht leiden. Wir werden dabei von vornherein auch im Auge behalten müssen,

[7]) *R. Allers*, Das Werden der sittlichen Person, Freiburg i. Br. 1929, S. 278 ff.

[8]) *E. Kretschmer*, Der sensitive Beziehungswahn, Berlin 1927², S. 33; *K. Schneider*, Die psychopathischen Persönlichkeiten, Leipzig und Wien 1934³, S. 63.

daß die angeborenen seelischen Abnormitäten nicht krankhafte Zustände im Sinne körperlicher Krankheits- und Organprozesse darstellen, sondern „Variationen des Normalen" und daß auch psychopathische Persönlichkeiten mit den Störungsvorgängen im Gefühls-, Trieb- und Willensleben keine „krankhaften" Persönlichkeiten sind, sondern nur „Spielarten menschlichen Wesens", wie es besonders *Kurt Schneider*[9]) hervorgehoben hat. Man wird sich die psychopathische Persönlichkeit, wie jede andere auch, in der gesamten Körperkonstitution verankert denken müssen, wobei der Hirnrinde und dem Hirnstamm, dem vegetativen Nervensystem und den endokrinen Drüsen eine sehr wichtige Rolle zukommt. Wir wissen z. B., um nur einige Begründungspunkte anzuführen, daß „das enge Zusammenarbeiten zwischen Affektivität und vegetativem Nervensystem einen der wichtigsten Punkte in den körperlich-seelischen Beziehungen bildet";[10]) wir wissen, daß das vegetative Nervensystem in engster — vielfach antagonistischer — Wechselwirkung mit den endokrinen Drüsen und weiterhin mit den Erscheinungen des Gefühlslebens steht; wir wissen, daß diese humoral-nervösen Einflüsse ihre umfassenden Wirkungen selbst auf die intellektuellen Lebensvorgänge, auf Abstraktions-, Anschauungs- und Vorstellungstätigkeit ausdehnen. Die Richtigkeit dieser Behauptungen wird besonders durch die Ausfallserscheinungen bei der Kopfgrippe (Encephalitis epidemica) bestätigt, die mit Vorliebe die vegetativen Nervenzentren des Gehirns erfaßt und erfahrungsgemäß zu Störungen in den vegetativen Zentren wie im Affektleben und Charakter führt. Ebenso ist die Nebenniere geradezu eine Art „Parazentralorgan des Sympathikus"[11]) und darum von stärkstem Einfluß auf das Gemütsleben; Schilddrüse und Nebenniere bilden mit dem Sympathikus einen „sich gegenseitig bedingenden nervös-humoralen Funktionsring".[11]) In der Ursacheerklärung der Basedowschen Krankheit, welche besonders auch das Affektleben in Mitleidenschaft zieht, ist man noch heute im Zweifel, ob der primäre Sitz der Störung im endokrinen Drüsensystem

[9]) Zur Einführung in die Religionspsychopathologie, Tübingen 1928, S. 1 u. 13; *Ders.*, Die psychopathischen Persönlichkeiten, a. a. O., S. 10 f.

[10]) *E. Kretschmer*, Medizinische Psychologie, Leipzig 1930[4], S. 59.

[11]) A. a. O., S. 60; *E. Kretschmer*, Körperbau und Charakter, Berlin 1931, S. 85 ff.

liege (in der Schilddrüse bezw. Hypophyse) oder in dem entsprechenden Teile des Nervensystems (Sympathikus bezw. Zwischenhirn). Von stärkstem Einfluß auf das Gefühlsleben ist jede Unter- wie Überfunktion der Schilddrüse wie der Hypophyse. Endlich zeigen Pubertät und Klimakterium mit ihren vielfachen Unebenmäßigkeiten und Krisen im Affektleben und selbst im höheren Seelenleben, wie tief sich diese humoral-nervösen Vorgänge im Gemütsleben auswirken können. Wem diese Zusammenhänge einmal klar geworden sind, der wird sich auch der weiteren Erkenntnis nicht verschließen, daß sich dann eben auch auf dem Gebiete des sittlichen Lebens Störungen in der Reaktionsweise ergeben können, sobald sich nur irgendwelche Unausgeglichenheiten im Zusammenspiel der einzelnen Teilfunktionen, insbesondere der blutchemischen Vorgänge, des Gehirns und des vegetativen Nervensystems bemerkbar machen. Sie berühren unmittelbar nur den Grad und die Form der Beeindruckbarkeit, der Empfindsamkeit gegenüber den seelischen Eindrücken (ob nervös reizbar oder kühl und stumpf), die Stimmungsfarbe seelischer Erlebnisse (ob gehobener oder trauriger Stimmung), das psychische Tempo zwischen den Polen beweglich und behäbig und endlich die seelische Beweglichkeit.[12]) Dieser Einfluß wirkt sich praktisch aus in Verstimmungszuständen und Affektsperrungen oder andererseits in Lebensmut, Frische und seelischer Beweglichkeit. Als Folge auch nur der kleinsten Disharmonie im gegenseitigen Zusammenwirken dieser Faktoren werden sich leicht Hemmungen in der seelischen Anpassung des Menschen an die Forderung des Alltags und in der Einordnung in die Gemeinschaft zeigen. Es werden bei solchen Menschen jedenfalls viel leichter als beim normalen Durchschnittstemperament und -charakter Störungen eintreten in der Form abnormer Reaktionen auf Innenerlebnisse und Umweltseinflüsse. Auf den freien Willen werden diese endogenen und charakterogenen Hemmungserscheinungen, die in einem vielleicht ganz unbedeutenden Disharmonieverhältnis der einzelnen Teilfunktionen ihre letzte Quelle haben, keinen absolut zwingenden Einfluß ausüben; sie sind wohl Determinanten, aber keine Dominanten dem freien Willensentschluß gegenüber, wie sich *Dr Klug*[13]) ausdrückt. Der Wille kann in souveräner Selbstbestimmbarkeit Trieb-

[12]) *E. Kretschmer,* Medizinische Psychologie, a. a. O., S. 148.
[13]) Willensfreiheit und Persönlichkeit, Paderborn 1932, S. 51.

regungen jeder Art bejahen oder verneinen, er kann sie freigeben oder sperren; er kann zwischen zwei konkurrierenden Regungen auswählen und der einen das entscheidende Schwergewicht geben. Er kann durch Selbstbesinnung und Überlegung Gegenstrebungen aktivieren und zu übermächtigen Regungen anschwellen lassen.[14]) Gerade durch diese Funktionen wird der Wille erst zum *sittlichen* Faktor und der menschliche Charakter zum *sittlichen Edelcharakter.*

So ist es ein Zeichen großer Einseitigkeit und Willkür psychoanalytischer Deutung, wenn nun die Skrupulosität als Angstneurose ausschließlich auf verdrängte und gestaute sexuelle Wunsch- und Triebregungen zurückgeführt wird. So schwere innere Verdrängungskämpfe wird man bei den einfachen Beichtskrupulanten sicherlich nicht voraussetzen dürfen; es handelt sich bei diesen charakterologisch vielmehr um „selbstunsichere Persönlichkeiten",[15]) die bei ihrer hyperästhetischen Temperamentsanlage zu keiner Klarheit und Sicherheit des Urteils und Entschlusses kommen. Die letzte ursächliche Erklärung für diese abnorme Seelenhaltung finden wir wohl in der spezifischen *Reaktionsweise sensitiver Charakteranlage,* die konstitutionsmäßig den selbstunsicheren Persönlichkeiten eigen ist. Der sensitive Charakter liegt nach *Kretschmer*[16]) psychologisch zwischen der expansiven und der rein asthenischen Charakteranlage und bildet das „umgekehrte Spiegelbild" zur expansiven Persönlichkeit: der beherrschende Grundzug des sensitiven Charakters ist die asthenische Einstellung, sie wird aber durch einen sthenischen Einschlag in ständiger Spannung gehalten. Versteht man unter psychischer Kraft die im Individuum vorhandene psychische Gesamtenergie, so bedeutet asthenische Einstellung in dem Kräftespiel zwischen dem Ich und der Umwelt jene Dauerform seelischer Reaktionsweise, in welcher das Individuum auf seine Erlebnisse nicht mit dem Gefühle der Überlegenheit, der siegreichen Kraft und des sicheren Beherrschens antwortet, sondern mit dem beschämenden Gefühl der Unterlegenheit, der Niedergeschlagenheit und

[14]) Vgl. *K. Schneider,* Die psychopathischen Persönlichkeiten, a. a. O., S. 93—94; *Ders.,* Zur Psychologie und Psychopathologie der Trieb- und Willenserlebnisse, in Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie, Berlin 1932, 141. Bd., S. 355.

[15]) *K. Schneider,* Zur Einführung in die Religionspsychopathologie, a. a. O., S. 9.

[16]) Medizinische Psychologie, a. a. O., S. 199.

der Insuffizienz. Und wenn als Teilkomponente des sensitiven Charakters ein kleiner sthenischer Einschlag von Strebsamkeit und bewußtem Ehrgeiz die asthenische Grundrichtung reizt und in Spannung hält, so hat das zur Folge, daß solche Menschen nicht wie reine Astheniker willen- und tatenlos vor den Unstimmigkeiten und Schwierigkeiten des Lebens kapitulieren, sondern bei ihren asthenischen Insuffizienzgefühlen in einen endlosen und vergeblichen Kampf hineingezogen und verwickelt werden; dieser Kampf richtet sich bei dem beschämenden Gefühl der Unsicherheit immer gegen das eigene Ich und kommt als dauernde, allgemein gesteigerte Angstbereitschaft, als Selbstvorwurf und Selbstquälerei, als Skrupulosität zum Ausdruck. Es sind Menschen, die schon rein äußerlich vielfach als peinlich korrekt, pedantisch, unnatürlich, schüchtern und unsicher erscheinen und die innerlich eine außerordentliche Gemütsweichheit und leichte seelische Verwundbarkeit besitzen. Es sind feinfühlige, zarte Innenmenschen „von außerordentlich tiefer Eindrucksfähigkeit und lebhafter, nachhaltiger intrapsychischer Aktivität, aber mit dem Mangel psychischer Entladungsmöglichkeit".[17]) Die charakteristische und gleichzeitig gefährliche Proprietät dieser innerlichen, grüblerischen Naturen ist der Leitungsdefekt, die *Verhaltung.*[18]) Während nämlich normalerweise beim gesunden Menschen in dem beständigen Fluß psychischen Geschehens die einzelnen Erlebnisse, die affektbetonten seelischen Vorstellungsgruppen entweder dem Gesamtvorstellungsschatz nutzbar einverleibt werden oder durch Aussprache, allenfalls auch durch Affektausbruch oder durch positive Willenshandlung verarbeitet und erledigt werden, so daß das Erlebnis sich „entlädt" und „abströmt", vermag der *sensitive* Charakter seine Erlebnisse nicht in gleicher Weise zu verarbeiten, was namentlich bei seiner tiefen Eindrucksfähigkeit doppelt notwendig wäre. Die vom Erlebnis geweckte psychische Kraft staut sich um die gefühlsbetonte Vorstellungsgruppe, die nun isoliert ohne Assimilation an den gesamten Vorstellungsschatz geradezu wie ein Fremdkörper, wie „ein energetisches Nebenzentrum" — Komplex genannt — mit quälender Deutlichkeit im Blickpunkt des Bewußtseins bleibt

[17]) *K. Schneider,* Die psychopathischen Persönlichkeiten, a. a. O., S. 63.

[18]) Vgl. *E. Kretschmer,* Der sensitive Beziehungswahn, a. a. O., S. 38; *Ders.,* Medizinische Psychologie, a. a. O., S. 171 und 199.

und in dieser Weise störend den ganzen Gedankenablauf beeinflußt. Es handelt sich bei der Verhaltung nicht wie bei der Verdrängung um sphärische Komplexe, die vom Blickfeld des Bewußtseins in die Randzone desselben, in die Sphäre, hinausgeschoben worden sind und sich von dort aus zur Tyrannin des ganzen Seelenlebens aufwerfen. Die verhaltenen Komplexe bleiben vielmehr im vollhellen Lichtkegel des Wachbewußtseins, möglich, daß sich in schwersten Fällen des „sensitiven Beziehungswahnes" *Inversionen*[19]) bilden, d. h. daß auf Grund irgendeiner zufälligen Alltagserfahrung das primäre Erlebnis in ein abnormes sekundäres Erlebnis umschlägt, mit dem sich dann auch in dieser veränderten Form die lebhafte innerseelische Aktivität des Sensitiven in gleich intensiver Weise weiter beschäftigt und auseinandersetzt. Das *verhaltene* Erlebnis bleibt vollbewußt im Mittelpunkt des Blickfeldes.

Es liegt auf der Hand, daß Persönlichkeiten mit der geschilderten asthenischen Instinktunsicherheit und den dauernden quälenden Insuffizienzgefühlen in ständiger Angst leben, ihre Pflichten nicht erfüllt zu haben. Sie besitzen vielfach bei ihrer hyperästhetischen Neigung zu moralischer Überwertung gerade der Sexualsphäre insbesondere eine unbesiegliche Furcht, in böse Gedanken gegen das 6. Gebot eingewilligt zu haben; sie werden immer unruhig sein, ob ihre früheren Beichten gültig gewesen sind, ob sie eine wirkliche, innere, aufrichtige, übernatürliche Reue erweckt haben, ob sie genügend Zeit darauf verwendet haben; ob sie ihre Pflichten in der entsprechenden Absicht, mit der notwendigen Aufmerksamkeit bezw. Andacht verrichtet haben. Ja, es holt sich diese dauernde Angst bei beliebiger Gelegenheit oft ihre Inhalte, wie die Melodie ihre Worte findet. *Kurt Schneider*[20]) erzählt von einer Psychopathin, die eben in höchster seelischer Angst angetroffen wurde und auf die Frage, was sie sich schon wieder vorzuwerfen hätte, geantwortet habe: „Ich weiß es ja noch nicht."

Langjährige fachmännische Beobachtung hat überdies festgestellt, daß gerade bei solchen Psychopathen jeder Art eine Neigung zu qualitativen und quantitativen Anomalien des Sexualtriebes bestehe, daß sie in der Sprechstunde des Arztes *vielfach* über abnorm gerich-

[19]) Vgl. *E. Kretschmer,* Der sensitive Beziehungswahn, a. a. O., S. 149.

[20]) Die psychopathischen Persönlichkeiten, a. a. O., S. 69.

teten oder sehr starken Sexualtrieb zu klagen hätten. *Kretschmer* sieht darin eine wichtige biologische Grundlage für „die Instinktunsicherheit und die charakterologische Unfähigkeit mit sexualethischen Konflikten fertig zu werden".[21]) Ebenso hebt er hervor, daß sich aus solchen Minderwertigkeitsgefühlen bei der hyperästhetischen Grundrichtung des sensitiven Temperamentes von vornherein gern ethische Überkompensationen bildeten, die sich in Überwertung der Sexualsphäre, in religiösen Überspanntheiten gegenüber der herrschenden Sexualethik und schließlich in skrupulöser Gewissenshaltung äußerten. Trotzdem besteht keine Veranlassung, schon bei den einfachen Beichtskrupulanten und den einfachen Formen zwangshafter überwertiger Gedanken auch die Erscheinungen schwerer innerer Verdrängungskämpfe sexueller Art als Grundlage ihrer abnormen Seelenvorgänge anzunehmen. Das asthenische Insuffizienzgefühl und die Instinktunsicherheit dieser sensitiven Persönlichkeiten erklärt den Zustand dauernder zwangsmäßiger Angst zur Genüge. Naturgemäß erwachsen bei tiefreligiösen Menschen aus dem ständigen Insuffizienzgefühl der asthenischen Temperamentsanlage und der ausgesprochenen Neigung des Sensitiven zu Selbstkritik und Selbstvorwurf schon im Anschluß an die bestehenden Forderungen einer aufrichtigen Beichte, bei der Durchforschung des Gewissens, bei der quantitativen und der qualitativ-theologischen Wertung der Sünden, bei der Frage der subjektiven Zustimmung und der Imputabilität der Sünden religiöse Ängste, die sich immer wieder dem Bewußtsein aufdrängen, obwohl sie in Stunden ruhiger Überlegung als „unsinnig oder wenigstens als ohne Grund dominierend"[22]) erkannt werden. Auf dem Boden der sensitiven Charakteranlage können dann insbesondere aus Sexualkonflikten, namentlich aus frühkindlichen Sexualerlebnissen, Angstzustände entstehen. Anlaß dazu können bei dieser Einstellung auch nachhaltige Verwicklungen im Berufsleben, Erziehungsfehler, Erlebnisse und Erfahrungen bilden, die schockartig das Seelenleben erschüttern. Ja, es kann bei dieser Temperaments- und Charaktergrundlage zu den schwersten seelischen Traumen kommen aus den objektiv einfältigsten Angstanfällen

[21]) Der sensitive Beziehungswahn, a. a. O., S. 7; *Ders.*, Medizinische Psychologie, a. a. O., S. 201.

[22]) Vgl. *K. Schneider,* Die psychopathischen Persönlichkeiten, a. a. O., S. 67.

verschiedenster Art und aus den verschiedensten Quellen, weil und insofern sie sich eben oft in der Tiefe des sphärischen Bewußtseins zu einem überstarken Impulse verschmelzen; es kann aus jeder objektiv oder auch nur relativ starken seelischen Schädigung ein Angstkomplex entstehen, sobald erstere von dem Sensitivneurotiker im Sinne einer moralischen Niederlage oder beschämenden Insuffizienz erlebt wird. Eine solche Schädigung kann schließlich bei der allgemein gesteigerten Angstbereitschaft der Skrupulanten von der verschiedensten Richtung her empfunden werden: von der physischen, ethischen oder metaphysischen Seite. Eine Disposition zu seelischer Verwundung besteht besonders in jenen Zeitperioden, die als biologische Krisen auch einen kritischen Wendepunkt für das Affektleben wie das höhere seelische Leben des Menschen bilden: in der Pubertätszeit, in der späteren Reifezeit, in welcher der Jüngling um das Mannsein, das Mädchen um die selbständige Fraulichkeit kämpft, zur Zeit der Gattenwahl, im Klimakterium.

Diese spezifischen Tiefenwirkungen ergeben sich bei den Skrupulanten wesentlich aus dem Einfluß der Angst, der fortwährend bestehenden, allgemein gesteigerten Angstbereitschaft, die aus dem gefühlsmäßigen, instinktiven Erlebnis innerer Selbstunsicherheit und Insuffizienz erwächst. Der Angstaffekt verlangsamt die ganze Vorstellungstätigkeit, unterdrückt jede andersgeartete Regung des Gefühls, beherrscht die Phantasie, die Gedächtnis- und Erinnerungswelt und beeinträchtigt in gleicher Weise die Assoziationstätigkeit, so daß der gefürchtete Gedanke schließlich ganz isoliert ohne lebendige Verknüpfung mit dem übrigen vernünftigen Denken wie ein Fremdkörper im Bewußtsein liegt und ständig störend als dominierender „Zwangsgedanke" die ganze Vorstellungswelt beherrscht. Nicht selten führen solche Zwangs*vorstellungen* unter dem übermächtigen Einfluß der geweckten Angstenergie, die naturgemäß nach Abfuhr drängt, auch zu Zwangs*handlungen*, die dann wesentlich als „sekundäre Triebhandlungen" zu bewerten sind, insofern sie nur „zur Abwehr des angstvollen Zwangsgedankens" vollzogen werden. Bekannt sind als solche sekundäre Zwangserscheinungen: der Waschzwang, Ticks (das Schütteln des Kopfes, um sündhafte Gedanken zu verscheuchen), Selbstbestrafungen, auffallende Zeremonien u. s. w.;

Müncker[23]) faßt sie in den drei Hauptformen der Nachprüfungsakte, der Schutzakte und der Ausgleichshandlungen zusammen.

Es kann schließlich nicht wundernehmen, daß es bei der Gesamteinstellung des sensitiven Charakters auch zu *„Ausweichungen"* und *„Verdrängungen"* kommen kann. Stehen nämlich bestimmte Wünsche, Neigungen oder Strebungen im Widerspruch mit der sittlich-religiösen, logischen oder ästhetischen Grundhaltung der Persönlichkeit, oder widerstreiten gewisse Umweltseinflüsse (besonders bei Skrupulanten) dem Selbsterhaltungstrieb, dem angestrebten Ichideal, so werden solche unbequeme Erlebnisinhalte oft dauernd bewußt oder unbewußt wegen ihrer Peinlichkeit durch eine krampfhafte Blickabwendung und Triebunterdrückung vom Oberbewußtsein „abgespalten", ohne daß sie dabei geistig verarbeitet und die entstandene Triebenergie durch eine glückliche Sublimierung für höhere Wertstrebungen der Seele verwendet worden wäre. Durch eine solche ungenügende Verdrängung wird wohl der Vorstellungsinhalt aus der vollen Helligkeit des Bewußtseins an dessen Peripherie, an die Sphäre, hinausgeschoben, aber die Affektenergie wird nicht verdrängt, sie staut sich und haftet sich, von dem eigentlichen Vorstellungsinhalt abgespalten, als „frei flottierende Kraft" — durch Verschiebung — verwandten Bewußtseinsinhalten an und wirkt so „maskiert" und „unter den verschiedensten Symbolen" oder bloß als Angst- und Schuldgefühl immer störend in den Ablauf des seelischen Geschehens ein. Bekannt ist hier das Beispiel, das *Breuer*[24]) zur Erläuterung des Begriffes der Verdrängung anführt: Eine sehr sensible Kranke mit verschiedenen hysterischen Störungen vermochte plötzlich ohne jeden Grund trotz großen Durstes und großer Hitze nicht mehr aus einem Wasserglas zu trinken. In der Hypnose erzählte sie, einmal Zeuge gewesen zu sein, wie der kleine „ekelhafte" Hund ihrer Gesellschafterin aus einem Glase getrunken habe. Nur aus Taktgefühl und Höflichkeit habe sie geschwiegen und Ekel und Ärger unterdrückt. In der Hypnose gab sie dem verdrängten und gestauten Ärger und Abscheu entsprechend Ausdruck. Sie erwachte aus der Hypnose mit dem Glas an den Lippen — und

[23]) Die psychologischen Grundlagen der katholischen Sittenlehre, Düsseldorf 1934, S. 219 f.

[24]) *Breuer-Freud,* Studien über Hysterie, Leipzig und Wien 1916, S. 26 f.

war seither von der Trinkstörung geheilt. Einen solchen Fall zwangsneurotischer Symbolbildung mit hypobulischen Mechanismen bildet der Krankheitsbericht der Försterstochter G., den uns unter anderen *Kretschmer*[25]) übermittelt hat: Ein gemütsweiches Mädchen von ausgeprägter ethischer Innerlichkeit litt seit dem Religionsunterricht an religiösem Grübelzwang. Nach einer heftigen, erfolglosen Liebe zu einem Forstgehilfen erkrankte sie unter schweren gemütlichen Kämpfen, in denen sie vergebens ihre Liebesgedanken zurückzudrängen und sich in ein stilles, geistliches Leben zurückzuziehen versucht hatte. In der Zeit dieses Entschlusses, als der Kampf gerade seine Höhe erreicht hatte, besprach sie sich einmal mit einer gleichgesinnten, frommen Freundin. Bei dieser Begegnung kamen sie auf den Sündenfall und die Versuchung der Schlange im Paradiese zu sprechen und dabei meinte die Freundin, daß die „Erkenntnis des Guten und Bösen" in der biblischen Erzählung nur ein verblümter Ausdruck dafür sei, daß Adam und Eva Sexualverkehr gepflegt hätten, ehe Gott es ihnen erlaubte. Kurz darauf bekam die Patientin nach einer schlaflosen Nacht morgens einen krampfartigen Husten und Erbrechen und hatte von da ab die quälende Zwangsvorstellung, eine Schlange im Leibe zu haben, die sie manchmal mit halluzinatorischer Deutlichkeit im Halse hinten verspürte und die sie immer wieder auszuwürgen suchte.

An solche Verdrängungen sexueller Trieb- oder Wunschregungen könnte man bei Beichtskrupulanten vielleicht denken, wenn sich ihnen z. B. beim Anblick eines Kruzifixes oder von Heiligenbildern sehr peinliche, obszöne Gedanken zwangsmäßig aufdrängen oder wenn sie sich auffallenderweise gerade während des Gebetes, beim Sakramentsempfang oder in der weihevollsten Stunde heiliger Handlungen geradezu gezwungen fühlen, die gemeinsten Blasphemien auszusprechen. Allein *Kretschmer*[26]) will auch solche Vorgänge mehr aus dem beständigen Antagonismus zwischen dem abgelehnten Impulse und den sittlichen Geboten erklären, wodurch sich feste Kontrastassoziationen zwischen den Vorstellungen des Sexuell-Obszönen und des Heiligen bildeten. Es scheint, daß es sich bei den eben erwähnten Störungen nur um die schlichte Tatsache der sexuellen *Überphantasie* handelt, die sich eben gerade dann regt, wenn

[25]) Der sensitive Beziehungswahn, a. a. O., S. 35.
[26]) Medizinische Psychologie, a. a. O., S. 202.

man es bestimmt nicht haben will, genau so wie jemand aus Angst gerade dann stottert, wenn es am ungeschicktesten ist.

Man wird überhaupt gut tun, bei Psychopathen, insbesondere bei Skrupulanten, die absolute sexuelle Triebstärke nicht zu überschätzen und wird die Anschauung von *G. Jud* recht beachten müssen, wenn er im Gegensatz zu der psychoanalytischen Grundauffassung die These vertritt, der Geschlechtstrieb sei wohl für die abnorme Erscheinung der Gewissenspein „mitbedingend", stehe sogar bei einer großen Zahl dieser Seelischkranken „im Vordergrund aller ihrer Schwierigkeiten", aber er habe doch keine *pathogene* Wirkung. Die Skrupulanten würden nur bei ihrer biologisch unterbauten, allgemein gesteigerten Angstbereitschaft dem Sexuellen zu viel Bedeutung beimessen, sie übersteigerten ihrer Gesamteinstellung entsprechend ihre ablehnende Haltung gegenüber jeder Form sexueller Regung, so daß die Hemmungen zu groß würden und „ein Zustand dauernder Gereiztheit allem Sexuellen gegenüber" geschaffen werde. Die Sexualität habe nur eine *pathoplastische* Bedeutung und gebe nur die Erklärung dafür, daß die Skrupulanten gerade auch *sexuelle* Skrupeln hätten.[27])

Wenn nach psychopathologischer Charakterologie die skrupulöse Gewissenshaltung im allgemeinen als „Dauerform des Charakters", als „angeborene seelische Abnormität" anzusprechen ist, und nur bei selbstunsicheren Persönlichkeiten durch das spezifische Schlüsselerlebnis der beschämenden Insuffizienz oder ethischen Niederlage ausgelöst wird, so darf doch, wo wir die Entstehungsursachen der Skrupulosität mit besonderer Berücksichtigung der Heilbehandlung und des Heilerfolges feststellen wollen, nicht übersehen werden, daß neurosenbildende Angstzustände auch durch ausgesprochene *körperliche Erkrankungen* veranlaßt werden können. Hier sind vor allem Krankheiten des Herzens, des Blutkreislaufes, insbesondere die Kranzgefäßarteriosklerose, Erkrankungen der endokrinen Drüsen, des Gehirns, oder auch sonst schwere körperliche Erkrankungen zu nennen, die eine Erschöpfung des Gesamtorganismus zur Folge

---

[27]) *G. Jud*, Zur Psychologie der Skrupulanten, Freiburg (Schweiz) 1935, S. 146 ff.

haben.[28]) Es kann auch durch ein *Schockerlebnis*, das panikartig einen Menschen erfaßt, zu Angstzuständen kommen, ohne daß eine sensitive Charakteranlage bestünde; und solange ein solches Schreckerlebnis nicht innerlich genügend verarbeitet wird, kann die Seele dauernd mit abnormen Reaktionen (Primitivreaktionen) auf entsprechende Erlebnisse antworten. Endlich ist zu beachten, daß eine bereits bestehende Anlage zu krankhafter seelischer Reaktion durch jede Art körperlicher oder seelischer Schädigung *verstärkt* und *gefördert* werden kann, sobald und solange das seelische Gleichgewicht durch ein erschütterndes Erlebnis gestört ist.

III.

Die letzten Gesichtspunkte leiteten bereits zur Frage über die *Therapie* der Skrupulosität über. Wenn dieser abnorme Seelenzustand auf einer körperlichen Organerkrankung beruht, liegt die Heilbehandlung natürlich in erster Linie in den Händen des Arztes. Desgleichen ist auch für den Fall der Facharzt zu rufen, daß ein bisher ganz ausgeglichener, lebensfrischer Mensch mehr oder weniger plötzlich unsicher, angsthaft, scheu und verschroben wird oder daß er ganz unerwartet eine ganze Reihe von Klagen über nicht recht erklärbare körperliche Beschwerden vorbringt (Beginn einer Psychose)[29]) oder daß das seelische Krankheitsbild eine sehr komplizierte, nicht leicht zu durchschauende Zwangsneurose mit allerlei Maskierungen und Symbolbildungen darstellt. Die Behandlung und Beratung durch den Facharzt ist in solchen Fällen schon deshalb notwendig, weil für die Deutung der unter dem Einfluß des Angstaffektes erfolgenden abnormen seelischen Reaktionen besonders auch „die sphärische Konstellation" des Angstneurotikers zu berücksichtigen ist.[30]) Ein seelischer Komplex baut sich eben gewöhnlich nicht nur auf *einem* Erlebnismotiv auf, sondern es verschmelzen in dem unbelichteten Dunkel der Bewußtseinsperipherie oft die heterogensten Vorstellungsinhalte zu einem in der Regel recht schwer entwirrbaren Motivbündel von ganz enormer Stoßkraft. Und soll end-

[28]) Vgl. *W. Kapp*, Die biologischen und psychologischen Grundlagen der Angst, in Religion und Seelenleiden, VII, Augsburg 1932, S. 67 ff.

[29]) Vgl. *K. Schneider*, Anfänge von Psychosen, in „Deutsche Medizinische Wochenschrift", 1933, S. 1029 ff.

[30]) Vgl. *E. Kretschmer*, Medizinische Psychologie, a. a. O., S. 178 und 176.

lich die Heilbehandlung auch wirklich von Erfolg sein, so darf nicht übersehen werden, daß der Skrupulant das notwendige Vertrauen nur einem solchen Facharzt entgegenbringt, der ihm weltanschaulich nahesteht und aus persönlicher religiöser Einstellung heraus auch klare Einsicht in die Seelenkrankheit besitzt, die mit religiös-sittlichen Forderungen aufs engste verwachsen ist.

Von einer prinzipiellen, nicht bloß symptomatischen Behandlungsweise wird man zunächst sprechen können, wenn dieselbe unmittelbar die Wesensmerkmale der Skrupulosität berücksichtigt. Es handelt sich nun, wie die bisherigen Ausführungen ergeben, bei dem großen Heer der Skrupulanten großenteils um sensitive Menschen mit tiefer Eindrucksfähigkeit; die asthenische Grundrichtung ihres Charakters ist durch eine sthenische Komponente kontrastiert, so daß es bei ihrer reichen Aufnahmefähigkeit seelischer Reize und dem gleichzeitigen Mangel seelischer Entladungsmöglichkeit zu inneren Konflikten und seelischer Unsicherheit kommen muß.

Wenn nun schon allgemein ein Wiederaufbau der innerlich zerrissenen psychopathischen Persönlichkeit nach fachärztlichem Urteil[31]) nur „durch eine weltanschauliche Synthese", durch eine „religiöse Sublimierung" erreicht wird, so kann sicherlich die lähmende Angst der Skrupulanten bei deren asthenischen Insuffizienzgefühlen nur dadurch überwunden werden, daß die religiös-sittliche Einstellung vertieft und neue Reaktionsbahnen gebildet werden, die sich in den Leitlinien unerschütterlichen Vertrauens zu Gott, unbeirrbaren Vertrauens zum Seelenführer und neuen Vertrauens zu sich selbst bewegen. Nur tiefe religiöse Lebensauffassung benimmt in dem ausgleichend und versöhnend wirkenden Licht der göttlichen Vorsehung den erschütternden Erlebnissen, den niederdrückenden Erfahrungen und Enttäuschungen das Unverständliche und Sinnlose und schützt so vor tiefer, unergründlicher seelischer Verwundung. Nur im Vertrauen auf die göttliche Offenbarung kann der Skrupulant hoffen, daß auch seine wirkliche oder vermeintliche Sündenschuld vor dem ebenso barmherzigen wie gerechten Gott durch das Opferblut des am Kreuze sühnenden Heilandes getilgt wird, nur im Lichte des christlichen Glaubens kann er erwarten, daß seine Lebensführung vor dem allwissenden und gütigen Gott, der

[31]) Vgl. *E. Kretschmer*, Der sensitive Beziehungswahn, a. a. O., S. 10.

nur auf das Herz sieht und nicht auf die Unvollkommenheit menschlicher Tat, noch Anerkennung finde trotz aller Unzulänglichkeit geschöpflichen Handelns. Von der hohen Warte theistischer Lebenseinstellung aus gewinnt er auch die richtige Distanz zu den irdischen geschaffenen Gütern, die im Lichte der Ewigkeit ihre Scheinwerte verlieren und in die objektiv geltende Rangordnung irdischer Güter und Werte eingewiesen werden. In dieser Ewigkeitsschau berechtigen alle Minderwertigkeitsgefühle, die sich ihm aus einer Überbetonung geschaffener Werte oder aus der Erkenntnis tatsächlicher und vermeintlicher physischer oder sittlicher Schwächen aufdrängen können, wohl zu Kompensationen, aber nicht zu Überkompensationen, überspannten Ansprüchen und Maskierungen. Und wo endlich die christlichen Wahrheiten nicht bloß zum Wissensgut, sondern zum tiefen, sittlich-religiösen *Erlebnis* geworden sind, da verliert die Angst des Skrupulanten tatsächlich ihren lähmenden Einfluß und die Seele findet ihr inneres Gleichgewicht wieder; da ist das übersteigerte *Ichideal* entthront und *Gott* zum unverrückbaren Mittelpunkt alles Sinnens und Strebens geworden.

Als zweites Hauptmittel für die seelsorgliche Betreuung von Skrupulanten ergibt sich uns aus der Betrachtung des Wesenscharakters dieser seelischen Anomalie die strenge Pflicht, den seelisch Kranken anzulernen, von vornherein aufkeimende Zwangsgedanken sachgemäß und psychologisch richtig niederzuhalten und zu beherrschen.[32]) Ist einmal eine Vertrauensgrundlage zwischen Seelenführer und Skrupulanten geschaffen, so soll durch klare und sachliche *Aussprache* verhindert werden, daß sich affektstarke Vorstellungsinhalte aus Innenerlebnissen oder Umweltseinflüssen im Bewußtsein isolieren und so geradezu wie Fremdkörper im menschlichen Bewußtsein den Gedankenablauf irritieren. Dem störenden Übergewicht der Affektivität gegenüber muß sich Verstand und Wille wieder durchsetzen, die sich an dem objektiv Gegebenen, an der Wirklichkeit, ihre Richtlinien holen. Durch wiederholtes, sachgemäßes *Durchdenken* und *Überdenken* auffallender Vorkommnisse sollen erschütternde Erlebnisse, die leicht die Gefahr seelisch krank zu machen in sich bergen, in den lebendigen Zusammenhang mit dem übrigen vernünftigen Denken gebracht und so seelisch verarbeitet werden. „Es ist beim

[32]) Vgl. *K. Schneider*, Die psychopathischen Persönlichkeiten, a. a. O., S. 74.

Menschen", bemerkt *Kretschmer* in seiner Medizinischen Psychologie,[33]) „oft so wie beim Pferde, das vor dunklen Gegenständen scheut, die von der Peripherie seines Blickfeldes her undeutlich es beunruhigen, während es fest und sicher vorbeigeht, wenn wir es gezwungen haben, den peinlichen Gegenstand klar ins Auge zu fassen."

Sehr wichtig ist besonders eine praktisch richtige Einstellung zu den Regungen und Erlebnissen der *Sexualsphäre.* Christliche Lebensauffassung und Aszese will hier nicht im geringsten die Natur und den natürlichen Trieb ertöten, sondern erstrebt nur, wie es einem vernünftigen und freien Geschöpfe entspricht, Selbstbeherrschung, Disziplinierung und Meisterung gegenüber der Diktatur der Triebe. Dabei liegt die richtige Technik der Beherrschung und Überwindung sexueller Triebe und Wünsche nicht in einer krampfhaften Blickabwendung und Zurückstauung der Triebenergie, sondern in einer angstlosen Abkehr von den sinnlichen Regungen und Wünschen, in der positiven Hinwendung unserer Aufmerksamkeit auf hochwertige Objekte und Aufgaben und in der zielbewußten Umleitung der psychophysischen Energiequellen zu den höheren Wertstrebungen der Seele. Die einfachste und zugleich beste Art der Sublimierung sexueller Triebregungen geschieht in einer planmäßigen, zielbewußten Beschäftigung mit Gegenständen aus dem Gebiete der Kunst, Wissenschaft, Erziehung, Karitas u. s. w., besonders wenn diese Arbeitsleistung mit hohem geistigem Interesse verfolgt wird und innere seelische Befriedigung erwarten läßt; dadurch wird der innere Komplex in ganz naturgemäßer Weise „aufgearbeitet". In der praktischen Sexualerziehung ist dafür zu sorgen, daß die Aufklärung und geistige Einstellung sexuellen Fragen und Aufgaben gegenüber jeweils der Altersstufe angepaßt ist, damit nicht die tatsächlichen Werte des Sexuallebens oder dessen Gefahren auf Kosten des einen oder anderen Teiles überbetont werden und keine infantile oder jedenfalls ganz ungeeignete Haltung das ganze Leben hindurch bestehen bleibt.[34]) In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß in Beicht- und Religionsunterricht die Sünden gegen das 6. Gebot nicht als die der Schuld nach allerschwersten Sünden gebrandmarkt und deren Folgen in den schwärzesten Farben geschildert werden.

[33]) S. 174.

[34]) Vgl. *Th. Müncker,* Die psychologischen Grundlagen der katholischen Sittenlehre, a. a. O., S. 198.

Es handelt sich hier weit mehr um Sünden der Schwäche, während doch die reinen Geistessünden, z. B. des bewußten Unglaubens und Gotteshasses, objektiv und subjektiv viel schwerer zu beurteilen sind; je mehr im Zustandekommen einer Sünde das körperliche Moment im Menschen beteiligt ist, um so leichter ist ein Grund zu milderer Beurteilung gegeben.

Ähnlich soll auch der *Furcht*gedanke in jeder Art religiös-sittlicher Belehrung, im Beichtstuhl und namentlich in der Seelenführung Jugendlicher nur mit Maß und Ziel und unter weitestgehender Berücksichtigung der individuellen Eigenart der zu Unterweisenden verwendet werden.[35]) In den Schriften des Alten Testamentes erscheint wohl Gott mehr als der richtende und strafende Gott, aber das Hauptmotiv und die Grundforderung des Neuen Bundes ist das große Gebot der Liebe. Der Heiland selbst wird in den Büchern des Neuen Bundes gerade auch den Verfehlungen des 6. Gebotes gegenüber vielmehr als der gute Hirte voll Tiefblick und Milde gezeichnet, der in treuester Hirtensorge dem Verirrten nachgeht, um ihn aus dem Dorngestrüpp der Sünde zu befreien und zu retten.

Äußere Gefahren zu seelischen Verwicklungen sind für den Skrupulanten am wenigsten da vorhanden, wo die Tugenden eines wahren und echten Christen aus edlen und reinen Motiven geübt und gepflegt werden, Wahrheit und Treue, unverbrüchliche Gewissenhaftigkeit, tiefer Gottesglaube und unerschütterliches Gottvertrauen, wo darum auch Friede und Freude eine dauernde Heimstätte gefunden haben. Wären jedoch in dieser Hinsicht gerade aus der nächsten Umgebung ernste Schwierigkeiten zu befürchten, so müßte man schließlich auch einmal an einen Wechsel der Umwelt denken, jedenfalls wenn dieses leicht möglich wäre.

Allgemein bekannt sind jene praktischen Lebensregeln, die von jeher für die Lebensführung und speziell für die Gewissenserforschung eines Skrupulanten aufgestellt und empfohlen worden sind. Für die sittliche Beurteilung einer Sünde nach Quantität und Qualität wie für die Einschätzung des Grades und der Bedeutung einer sittlichen Pflicht gilt für den Skrupulanten nur das Prinzip der Evidenz. Ebenso sind seine Handlungen solange als gültig und sittlich erlaubt anzusehen, als das Gegenteil nicht mit Evidenz feststeht. Praktische Norm für

[35]) Vgl. *Rh. Liertz*, Wanderungen, a. a. O., S. 113.

seine ganze Handlungsweise darf ihm das Leben anderer gottesfürchtiger Menschen sein; was diese tun und lassen, kann auch ihm sittlicher Maßstab sein.

Bei der überzarten Gewissenhaftigkeit und der bestimmten Neigung zu Übersteigerung religiös-sittlicher Pflichten wird beim Skrupulanten ein Mißbrauch etwa in Form einer Selbstdispens nicht leicht zu befürchten sein, wenn ihn der Seelenführer zum Zwecke innerer Beruhigung und zur Behebung seiner Zweifel immer wieder auf das Anormale seines Seelenzustandes hinweist.[36]) Es wird im Gegenteil der Seelenführer von vornherein bestrebt sein, in feinster Einfühlung und in schonendster Weise dem Skrupulanten langsam und unvermerkt die Erkenntnis zum *Erlebnis* werden zu lassen, daß nur seine unbegründete, abnorme, persönliche Angsteinstellung die letzte Ursache seiner Hemmungen und Störungen bilde.

Und weil es sich tatsächlich um einen abnormen Zustand handelt, wird der Beichtvater auch das Recht und die Pflicht haben, seinen Anweisungen gegenüber treuesten Gehorsam zu verlangen; er wird das Recht haben, einmal zur Bannung der Angst die ganze Verantwortung für eine Handlungsweise auf sich zu nehmen; ja, er wird sogar berechtigt sein, dem Skrupulanten auch direkt einmal zu befehlen, seinen Zwangsbefürchtungen schlechthin entgegen zu handeln, wenn nur ausgesprochene *Zwangsvorstellungen* und nicht Zwangs*impulse* oder Zwangs*handlungen* in Frage stehen.[37])

Es erübrigt sich, auf diese und andere Ratschläge und Anweisungen für die Betreuung von Skrupulanten noch weiter einzugehen, da diese Vorschläge wohl bekannt sind und in der praktischen Seelsorge schon immer durchgeführt werden. Nur ein Moment verdient noch besondere Hervorhebung. Da der Seelsorger nahezu die einzige Persönlichkeit ist, die erfolgreichen Einfluß auf den Seelenzustand des Skrupulanten ausüben kann, so möge er sich mit viel *Geduld* und opferfreudiger Hingabe dieser Art der Pastoration widmen, handelt es sich doch

[36]) Vgl. *L. Bopp,* Zur Heilbehandlung und Heilerziehung, in Religion und Seelenleiden, VII, Augsburg 1932, S. 196.

[37]) Wenn z. B. ein Angsthafter fürchtet, beim Anblick des Gekreuzigten oder von Heiligenbildern sexuelle Vorstellungen zu bekommen, so kann ihm mitunter geraten werden, bewußt solche Bilder täglich eine Stunde lang zu betrachten; vgl. *Reuter,* Neoconfessarius, 263, 6; vgl. *P. Schulte,* Die pastorale Behandlung der Psychopathien, in Religion und Seelenleiden, I, Düsseldorf 1926, S. 121.

grundsätzlich um feine, zarte Innenmenschen, die sich unter der Leitung eines geschickten Seelenführers oft „zu sozial besonders hochwertigen, anständigen und altruistischen Persönlichkeiten entwickeln können".[38])

Volkswirtschaftliche Theorien über den geistlichen Beruf.

Von *Dr Oskar Meister*, Graz.

I.

Die neue Verfassung Österreichs gab Staatsmännern wie Gelehrten Anlaß, sich über die Stellung des Geistlichen in der *Ständegemeinschaft* zu äußern. Dies erinnert uns daran, daß seit etwa 150 Jahren auch die *volkswirtschaftliche* Bedeutung des geistlichen Berufes erörtert wird. Die einschlägigen Arbeiten sind berufskundlich bedeutsam. Sie werfen aber auch Licht auf die Ständefrage. Darum sei hier kurz auf diesen meines Wissens noch nie behandelten Gegenstand eingegangen.

Zum ersten Male befaßte sich der englische Volkswirt *Adam Smith* in seiner berühmten „Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes" 1776 eingehend mit unserer Berufsfrage.[1]) Er trennt alle Arbeit in fruchtbare und unfruchtbare, produktive und unproduktive, je nachdem sie den Wert des von ihr behandelten Gegenstandes vermehrt oder nicht. Fruchtbar ist die Tätigkeit des Schusters, der aus dem Leder Stiefel anfertigt, des Bauern, der aus Samen Getreide zieht und den Viehstand vergrößert; auch den Kaufmann bezieht der handelsfreundliche Engländer in diese Gruppe ein, obwohl hier von einer Wertvermehrung im erwähnten Sinne kaum gesprochen werden kann. Dagegen mag die Tätigkeit der Herrscher, Beamten, Lehrer, *Geistlichen* nützlich, selbst ehrenvoll sein, jedoch fruchtbringend ist sie nicht. — In diesem Sinne wäre produktiv höchstens der Geistliche, der ein landwirtschaftliches Lagerhaus leitet, nicht aber jener, der einen Jugendverein führt.

Gegen Smith und seine Anhänger wandte sich als erster entschieden ein Katholik, nämlich der Wiener

[38]) *E. Kretschmer*, Medizinische Psychologie, a. a. O., S. 201.

[1]) Vgl. zu diesem Abschnitte die „Geschichte der Produktivitätstheorie" des Wiener Univ.-Prof. *Baxa*, 1926.

Volkswirtschaftler *Adam Müller* 1809 und tadelt: „Der Gedanke eines Staatsmannes, welcher vielleicht Millionen wirklichen Geldes hervorbrachte, die Worte *des Geistlichen*, des Künstlers, welche vielleicht das Herz und die Erfindungskraft der Nation um vieles bereicherten oder veredelten . . . wurden nicht gezählt, wenn das Gesamtvermögen einer Nation überschlagen wurde." Müller lehrt gegen Smith, daß wirtschaftliche Fruchtbarkeit nicht bloß Hervorbringung von Sachgütern bedeutet, sondern sich auf jede nutzbringende geistige Arbeit erstreckt. Daher werden auch die genannten Stände nicht, wie Smith meint, bloß vom Ertrage der Arbeit anderer unterhalten.

Spätere Schriftsteller haben die eine oder andere Ansicht weiter aufgebaut, doch behauptete Adam Müllers Ehrenrettung das Feld. Man legte immer weniger Wert auf die Erzeugung sichtbarer Wirtschaftsgüter, sondern erkannte, daß jede Tätigkeit, die die Gemeinschaft in irgend einer Art sichert und veredelt, geistig und seelisch bereichert, produktiv ist. So greift *Hegel* den Ständegedanken auf; der dritte und höchste ist der allgemeine Stand, der die allgemeinen Interessen des Staates fördert und zu welchem die Beamten, Gelehrten, Künstler, Geistlichen, kurz die geistigen Arbeiter, wie wir heute sagen, zählen. Mit der Ständegliederung hat sich später auch der gläubige Protestant *W. H. Riehl*, der bekannte Kulturforscher und Volkskundler, befaßt und eingehend über die Stellung des Geistlichen gschrieben. Da er noch an der alten Einteilung: *Adel, Bürger, Bauer* festhielt und bloß den Proletarier als vierten Stand anschloß, wußte er trotz vielen Kopfzerbrechens mit dem Geistlichen nichts Rechtes anzufangen und verwies ihn in die Reihe der „Scheinstände", wo wir auch die meisten der von Smith als unproduktiv bezeichneten Berufe finden. Mit dieser Einteilung befolgte Riehl jedoch bloß rein soziologische Ziele, ohne die Bedeutung der geistigen Arbeit und vor allem der Hierarchie so zu verkennen, wie dies Smith getan hatte.

Etwas anders gestaltet sich unsere Frage bei Volkswirten, die weniger prüfen, ob einzelne Berufe produktiv oder unproduktiv arbeiten, sondern untersuchen, welche der in unserer Gesellschaft vorhandenen Größen als volkswirtschaftlich wertvoll anzusprechen sind. So schreibt der berühmte deutsche Freihändler *Friedrich List* in seinem „Nationalen System der politischen Ökonomie" 1841: „Die *christliche Religion*, die *Monogamie*,

. . . die Erfindung der Buchstabenschrift, der Post, . . . die Sicherheitspolizei . . . sind reiche Quellen der produktiven Kraft." Ihm folgt 1881 der Österreicher *Böhm-Bawerk* („Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Güterlehre") und zählt unter den immateriellen Gütern Liebe, Staat, *Kirche, Tugend,* . . . Rechtssicherheit, *Gesittung,* Gesundheit u. s. w. auf. Diese Männer umreißen mit ihren Worten auch die Stellung der Religions- und Kirchendiener.

Selbst die Person Jesu Christi ward in diesen Streit gezogen. Mit Recht wandte sich *Johann Schön* in seiner „Neuen Untersuchung der Nationalökonomie" 1835 gegen die im Grunde materialistischen Versuche, die produktive Tätigkeit des Geistlichen dadurch zu beweisen, daß man sie irgendwie in Geld veranschlagt: „Ich finde gerade darin eine Herabsetzung des Übersinnlichen, wenn man es in eine Kategorie mit dem Sinnlichen stellen will. Nicht das ist eine Beleidigung für Christus, daß ihn die Ökonomen für steril (= unproduktiv) erklären würden, wenn er ihr Zeitgenosse wäre; sondern das ist eine Beleidigung für ihn, daß die Gelehrten seine hohe Mission als eine (nur) ökonomische behandelt wissen wollen."

In der Tat war diese Warnung nicht unnütz. 1857 gab z. B. der Österreicher *Ernst v. Schwarzer,* der 1848 kurze Zeit Arbeitsminister gewesen war und gewiß über einen fähigen Kopf verfügte, ein Buch „Geld und Gut im neuen Österreich" heraus, wo er trotz seines religiösen Indifferentismus die Tätigkeit des Seelsorgers wohlwollend anerkannte. Dabei sah er aber im Geistlichen lediglich einen Gehilfen des Staates bei Bekämpfung des Wuchers und anderer Gemeinschädlichkeiten. Die staatsrechtliche und wirtschaftliche Tätigkeit des Priesters reicht jedoch weit darüber hinaus, daß er Revolutionen verhütet und dem Verbrechertum entgegenwirkt. Es ist nicht unnütz, dies *heute* zu betonen, wo in manchen Volks- und Führerkreisen ähnliche Ansichten Platz zu greifen scheinen. Er ist nicht bloß wirtschaftlich tätig, wenn er dem Staat Ausgaben erspart und das Volk zur Sparsamkeit und Arbeitsamkeit anleitet. Selbst dort, wo er, wie es seine Hauptaufgabe bildet und wie es sein Name sagt, das *überirdische* Seelenheil besorgt, kommt seine Mühe mittelbar dem irdischen Wohlergehen zugute. Nur hieße es seine Sendung verkennen und ihren Erfolg in Frage stellen, wollte man lediglich aus Wirtschaftsutilitarismus einen Moralunterricht verlangen.

Es schafft immer Unbehagen, wenn jemand Rosen bloß deshalb züchtet, weil er aus ihnen ein teuer bezahltes Öl destillieren will. Wir lasen bereits, daß neben Volkswirten, die die wirtschaftliche Tätigkeit des Geistlichen voll oder wenigstens teilweise anerkennen, vollständige Leugner derselben stehen. Überflüssig zu erwähnen, daß die Ansichten Smiths besonderen Beifall bei *Marx* und den übrigen sozialistischen Gelehrten fanden. Wer materialistisch denkt und nur materialistische Werte anerkennt, der wird in seinem Treiben und Denken durch „Seel"sorger nur gestört. Er kennt keine geistigen Werte, also braucht er auch keine Geistlichen; und wenn die allgemeine Volkssittlichkeit im Zukunftsstaate nicht von selbst erblüht, so erstickt die Tscheka jede Auflehnung mit Blut und Kerker. Allein schon vorher hatte der auf rationalistischem Boden stehende Franzose *Benjamin Say* ähnliche Gedanken vertreten (Cours complet d'Economie Politique 1828). Er findet den Kultus für aufgeklärte Völker ebenso entbehrlich wie er es den Bewohnern der Inseln im Stillen Meere ist (die er für völlig religionsfrei hält!). Solche Meinungen geben selbstverständlich einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Geistlichen ebenso wenig wie jeder anderen Raum. Gleiche Ansichten offenbaren sich in den Werken der beiden Brüder *Menger*, die vor fünfzig Jahren an der Wiener Universität Recht im sozialistischen Sinne lehrten. Die Ablehnung wird nur schwach gemildert, wenn der Engländer *Stuart Mill* die Tätigkeit der Missionen in seinen Betrachtungskreis zieht und — wieder in rein utilitaristischer Schätzung — den Missionär bloß dann zu den produktiven Arbeitern zählt, wenn er Südseewilden außer den Religionsvorschriften auch die Künste der Zivilisation (Haus- und Ackerbau, Gewerbe u. s. w.) beibringt. Mill gibt zwar zu, daß religiösen Menschen, zu denen er sich *nicht* zählt, die Rettung der Seele als weit wichtigerer Dienst erscheint als die Rettung eines Lebens, stellt jedoch gleichzeitig den nach dem früher Gesagten bestreitbaren Satz auf, daß eine Nation, die die Zahl ihrer Geistlichen und Missionäre vermehrt, ihren Vorrat an materiellen Produkten vermindert (Kultusausgaben sind also unproduktive Ausgaben!), während sie durch Förderung des Gewerbes und der Landwirtschaft diesen Vorrat vergrößert. Das Ideal Mills wäre demnach der josefinisch gebildete Pfarrer aus der Zeit der k. k. Dekanats-

kirchen, der seinen Bauern bei der Sonntagspredigt erklärt, wie man den Kartoffelbau verbessert.[2])

Materialistische Einseitigkeit überwindet in neuerer Zeit *Othmar Spann*. Nach ihm besteht der wirtschaftliche Vorrang nicht darin, daß jemand aus Holz Tische und Sesseln erzeugt, während ein anderer unterrichtet, lehrt, richtet, malt, vielmehr entscheidet die Verhältnismäßigkeit zu den übrigen Ständen: „Wenn z. B. in einem Lande viel Beamte sind, ist nur *das Zuviel* an Beamten unfruchtbar, nicht die Beamtenschaft als solche; gäbe es tausendmal soviel Maurer und Architekten, tausendmal soviel Viehzüchter und Bauern, so wäre auch dieses Zuviel unfruchtbar, trotzdem es sich um die wichtigsten Lebensbedürfnisse handelt." Innerhalb der erreichten Verhältnismäßigkeit sind alle Leistungen gleich fruchtbar. Folgerichtig drückt denn ein anderer Zeitgenosse, Johannes Müller, sein Staunen darüber aus, daß Adam Smith auch den *Geistlichen*, Juristen, Ärzten, überhaupt den Gelehrten, jede Produktivität absprach. *Denn der Geistliche habe die Aufgabe, der großen Menge des Volkes einen inneren Halt im Kampf ums Dasein zu geben.*

Eine andere Seite der priesterlichen Produktivität betonte ein älterer Volkswirt, *Schmitthenner*, der den Geistlichen rühmt, welcher durch seine Lehren die *Willenskräfte* stärkt.

Richtig beantwortet *Heinrich Pesch S. J.* in seiner „Nationalökonomie" (IV. Bd., S. 336, 1922) unsere Frage, indem er gegen Smith ausführt: „Kurz, wir werden, ohne die Unterscheidung zwischen spezifisch wirtschaftlichen und spezifisch nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten aus dem Auge zu verlieren, die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht schlechthin „unproduktiv" nennen, da sie unmittelbar im Hinblick auf ihren eigentümlichen Zweck und innerhalb ihrer Sphäre Erfolge erzielen und mittelbar auch die Produktivität der ihrer Art nach wirtschaftlichen Handlungen beeinflussen, ebenso dem Privatgütererwerb dienen können."

Pesch zeigt hier genau, daß wirtschaftliche Erfolge nicht bloß in Geldgewinn bestehen, daß selbst letzterer nicht bloß von reinmaterialistischen Tätigkeiten und Vor-

[2]) Dieser *wirtschaftliche* Rationalismus spiegelt sich in der *Kanonistik* jener Zeit wieder. Man vergleiche etwa die Ansichten über das Priestertum, die der Grazer Kanonist *Gmeiner*, welcher Ende des 18. Jahrhunderts lebte, in seinem Lehrbuche des Kirchenrechtes vertritt, wobei er sich auf das (Rousseausche) „Naturrecht" beruft.

schriften abhängt und daß es eine höhere Produktivität gibt, welcher auch der nichtberufsmäßige Wirtschaftsmann dienen kann.

Baxa schließt sein lehrreiches Buch mit dem Hinweis auf die Philosophie, die den rein stofflichen Charakter des ursprünglichen Produktivitätsbegriffes läuterte und vergeistigte, und beschreibt die weittragenden politischen und sozialen Folgerungen, die sich aus diesem Begriffe ergeben. Wenn wir uns erinnern, daß ein gläubiger Katholik als erster die allzu enge Fassung, die von Adam Smith stammt, sprengte, dadurch die Wissenschaft bereicherte und ihr neue Möglichkeiten praktischer Anwendung erschloß, so finden wir hier einen neuen Beweis für Lebensnähe und Fruchtbarkeit katholischer Denklehre. Und zweifellos wird die wirtschaftliche Stellung, die die einzelnen Theorien dem Geistlichen einräumen, durch das Profanwissen wie durch die Weltanschauung, vielleicht sogar die Konfession ihrer Verfasser bestimmt. Der Rationalist, der Romantiker, der Anhänger einer bloß irdischen Wohlfahrtslehre denken über die Produktivität des geistlichen Standes verschieden. Daher wirken jene Theorien weit über die reine Ökonomie heraus. Sie sind verwertbar bei Fragen des ständischen Aufbaues, sie betonen bald jene, bald diese Seite seelsorglich-priesterlicher Tätigkeit und zeigen, was die verschiedenen Laiengelehrten von ihr erwarten, sie vertiefen dadurch schließlich die Berufskunde des geistlichen Standes.

II.

Wir sahen, daß die Volkswirtschaft das Wort „produktiv" im Laufe der Jahrhunderte immer weiter auslegte und die ursprünglich zu enge Begrenzung fallen ließ. Dadurch ergab sich mancherlei Gelegenheit, das Wesen des *geistlichen* Berufes zu betrachten, den religiösen Begriff der *„Berufung"* auch im Lichte der Profanwissenschaft zu betrachten. Wir sprachen bisher bloß von materiellen wie geistigen Wirtschafts*werten*. Nun ermöglicht ein Zweig der Wirtschaftswissenschaft, nämlich die *Arbeitswissenschaft*, daneben eine mehr *psychologische* Untersuchung. Der Arbeitspsychologe unterscheidet nämlich *rezeptive* und *produktive* Menschen. Zweifellos gibt es auch im geistlichen Stand Mitglieder, die lieber fremdes Wissen aufnehmen, und solche, die vor allem selbstschöpferisch sein wollen. Das gilt von Welt- wie Kloster-

geistlichen, von Seelsorgern wie von Theologieprofessoren. Die mehr zur Betrachtung und Beschaulichkeit Neigenden (die auch Laien sein können), zähle ich den Rezeptiven bei. Solchen Johannes-Naturen stehen die Petrus- und Martha-Naturen gegenüber, die Geschäftigen, Handlungs- und Verantwortungsfreudigen, neue Wege Suchenden. Diese Produktivität deckt sich nicht ganz mit der früher besprochenen. Auch ein Landwirt ist rezeptiv, wenn er bloß erprobte Kenntnisse und Erfahrungen *anderer* verwertet, ebenso der Lehrer, der nicht *eigene* pädagogische Erfahrungen sammelt, sondern bewährten Vorbildern nacheifert.[3]) Produktive wie Rezeptive können ihren Platz in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft gut ausfüllen; gefährlich ist nur, wer weder sich bei fremden Meistern gründlich umsieht, noch mit wirklicher Begabung und Ausdauer Neuerungen ersinnt.

Ein beschaulicher Mönch, der als tüchtiger Beichtvater, Prediger, Seelenführer seine Gemeinde zur Ehrlichkeit, Hilfsbereitschaft, Sparsamkeit, Arbeitsamkeit, Nüchternheit anleitet, leistet für die Wirtschaft nicht minderes als ein Fürstbischof *Salm-Reifferscheid*, der um das Jahr 1800 den Weg auf den Großglockner bahnen ließ und dadurch den Fremdenverkehr für jene Gegend vorbereitete, nicht weniger als jener Trienter Domherr, der vor vierhundert Jahren die Rauriser Goldbergwerke instand setzte, nicht weniger als der (später leider altkatholisch gewordene) Pfarrer *Dzierson*, der die wirtschaftliche Bienenzucht begründete, der Wiener Pfarrer *Weber* aus der Leopoldstadt, der 1819 im Anschluß an Adam Müller die erste österreichische Sparkasse gründete, nicht weniger als irgend einer der vielen Geistlichen, die das Genossenschaftswesen fördern. Der eine arbeitet *unmittelbar* für unsere Wirtschaft, der andere *mittelbar*. Der eine sucht zuerst das Reich Gottes, lehrt die Tugendhaftigkeit und begründet dadurch auch unser irdisches Wohlergehen, der andere führt die Menschen zu Gott, indem er sie den richtigen Gebrauch irdischen Besitzes lehrt. Beider Arbeit ist notwendig und muß sich ergänzen; das Gebetswort „Sic transire per temporalia, ut non amittamus aeterna" wird durch wirtschaftliche Erfahrung bestätigt. Jedenfalls bewahrt uns solch ein Wirtschaftsdenken vor den Irrtümern einer erdhaft gebundenen Nationalökonomie und Seelenlehre. Mögen wir

[3]) Man nennt solche nachahmende Arbeiter auch *reproduktiv*.

unter Produktivität eine volkswirtschaftliche Tätigkeit oder eine menschliche Eigenschaft verstehen, immer umfaßt sie auch den geistlichen Beruf und wird durch dessen Mitglieder gefördert.

Selbstverständlich erscheint es uns hiebei, daß Gebet und Gottesfurcht sogar zur Förderung wahren *Erden*glücks unerläßlich sind, und daß die in *Spanns* „Gesellschaftslehre" angedeutete Frage, ob der weltkundige Jesuit, der seiner Kirche Macht und Einfluß schafft, oder der bescheidene, stille Bettelmönch, der ganz in Gott und im Gebet aufgeht, „produktiver" ist, dahin zu entscheiden ist, daß jeder an seinem Orte und in seinem Kreise wirtschaftliche und kulturelle Werte verbreiten kann. Beide nützen der Menschheit, falls beide die wahre Frömmigkeit führt und jeder die ihm verliehenen Gaben zur Ehre Gottes gebraucht.

Das Wort „geistlicher Beruf" zeigt uns bereits an, daß der Amtsbereich sich nicht mit körperlich-wirtschaftlichen Angelegenheiten erschöpft. Daher reicht die Produktivität hier weiter als bei Lehrern, Beamten, Landwirten. Der *Arzt* erfüllt seinen Beruf, wenn er *Leidende* menschenfreundlich behandelt, der *Lehrer*, wenn er Wohlwollen im Verkehr mit *Eltern* und *Kindern* aufbringt. Das Bibelwort „Mit den Freudigen sich freuen, mit den Betrübten trauern" ist zwar für alle Christen gesprochen, seine genaue Ausführung fordert man aber besonders vom Geistlichen, dessen Berufstätigkeit es bildet, um Christi willen *allen* Menschen Freundlichkeit zu erweisen. Er soll auch Menschen, an denen andere vorbeigehen, Liebe und Trost zeigen, auch Zeit haben zu Aussprachen und Aufklärungen, wo andere hasten und jagen. Leicht gesagt, schwer getan. Allein gerade diese Aufgabe lösen viele Welt- wie Klostergeistliche mit unendlicher Güte, Anpassungsfähigkeit, Zartfühligkeit, Selbstverleugnung, *Produktivität*. Denn gewiß ist es produktiv, wenn sie angesichts der mannigfaltigen Seelenverfassungen, der ungewohnten, fremdartigen Schicksale ihrer Sorgenkinder immer wieder neue Wege ersinnen, auf denen sie ihrer Umgebung Arbeitsfreude, Lebenskraft, Gottvertrauen zuführen, und gewiß fördern sie auch das irdische Gemeinwohl, wenn sie auf diese Art die heutigentags dünn gewordene Verbindung zwischen Mensch und Mensch aufrechthalten. Ein Orden, dessen Mitglieder auf solche Art wirken, ist produktiv, selbst wenn er keine Seelsorge im formellen, gesetzlichen Sinne

treibt. Es gibt eben auch eine höchst aktive Beschaulichkeit. Nach den Lehren neuerer Arbeitswissenschaft bildet es nicht den Gipfel der Produktivität, wenn jemand täglich vierundzwanzig Stunden an Hobelbank oder Schreibtisch handwerksmäßig schafft. Richtige Produktivität jeder Art erfordert vielmehr auch eine seelische Schulung, ja sogar eine Askese. Letzteres Wort schreibe ich nicht einem Kirchenvater oder Moralisten ab, sondern einem unserer namhaftesten Psychotechniker, dem Stuttgarter Hochschullehrer *Fritz Giese;* es ist bezeichnend, daß dieser in seiner „Filosofie der Arbeit" (Handbuch der Arbeitswissenschaft, X. Band) hier ausdrücklich die katholische Klosterregel anführt. Auf Seite 72 betont er nämlich gegenüber der verbreiteten Ansicht, die Wirtschaftspsychologie sei ein neues Fach: „Grundsätzlich reicht diese Richtung weit zurück, denn schließlich waren die *Arbeitsanweisungen der alten Orden* (Jesuiten) . . . Muster von Anpassung des Menschen an den Beruf." Hier spricht also der berühmte Wirtschaftsgelehrte klar aus, daß ein gewisser Grad von Beschaulichkeit und Askese, wie ihn jeder Orden übt, mag er nun ein Arbeitsorden oder ein Studier- und Unterrichtsorden sein, für wirtschaftliche Leistungen, also für die Produktivität unerläßlich ist. Wir brauchen nicht zu erwähnen, daß diese Regel auch für den Laien gilt und daß darum der Geistliche, der sie aus der Klostermauer hinausträgt, produktiv am Ausbau unserer Wirtschaft mitwirkt. Auch auf ihn ist sinngemäß Goethes Ausspruch anzuwenden: „Nicht die Masse der Erzeugnisse und Taten, die von jemand ausgehen, deuten auf einen produktiven Menschen. Wir haben in der Literatur Poeten, die für sehr produktiv gehalten werden, weil von ihnen ein Band Gedichte nach dem anderen erschienen ist. Nach meinem Begriffe aber sind diese Leute durchaus unproduktiv zu nennen, denn was sie machten, ist *ohne Leben und Dauer.*" Die letzten Worte umgrenzen das Wesen unseres Gegenstandes am schärfsten und zeigen, obgleich nicht auf unsere ewige Kirche gemünzt, welche Produktivität die Diener derselben entfalten können. Othmar Spann spricht, wie wir hörten, von einer Überfüllung des Berufes, die die Produktivität ausschließt. Nun, der Arbeiter im Weinberg des Herrn kann es nie zu viele geben, hier bietet sich allzeit Raum, neben irdischen Werten auch jene überirdischen zu schaffen, die schließlich und endlich doch wieder das irdische Heil befördern.

Der Völkerapostel schreibt im ersten Korintherbrief: „Es gibt verschiedene Ämter, aber es ist derselbe Herr. Es gibt verschiedene Krafterweisungen, aber es ist derselbe Gott, der alles in allen wirkt. Jedem aber wird die Offenbarung des Geistes *zum gemeinsamen Nutzen* gegeben." Wer immer das Wesen *wirtschaftlicher* Produktivität erkunden will, wer dem *seelischen* Aufbau schöpferischer Kraft nachspürt, der findet hier das Ausgangswort für seine Forschung.

Die körperliche Haltung während der eucharistischen Opferfeier.

Von *Theologieprofessor Dr Georg Lorenz Bauer,* Dillingen a. d. Donau.

I.

Zweck der kirchlichen Vorschriften über Körperhaltung.

Der Mensch ist mit Leib und Seele von Gott abhängig. Er muß deshalb auch mit Leib und Seele Gott verherrlichen. Das soll überall geschehen, vor allem aber beim gemeinsamen Gottesdienst und da wieder vorzüglich beim erhabensten Akt der Verherrlichung Gottes, beim eucharistischen Opfer.

Die ganze Gemeinde der Gläubigen, um den Altar versammelt, soll das innere Eingehen in das Opfer Christi auch sinnenfällig ausdrücken. Das geschieht einesteils durch die freudige Anteilnahme am gemeinschaftlichen Gotteslob in Gebet und Gesang. Es geschieht aber auch in gleichfalls höchst erbaulicher und lobenswerter Weise durch die Beobachtung der von der Kirche für die einzelnen Teile der Opferfeier vorgeschriebenen Körperhaltung. Auf diese Art betätigen und bezeugen sich alle einzelnen Gläubigen auch nach außen hin möglichst vollkommen als die unter sich zusammengehörigen und Christus zugehörigen Glieder an dem einen Leib der Kirche.

Dazu kommt eine zweite, nicht zu unterschätzende Tatsache. Durch die der heiligen Handlung nach den Anordnungen der Kirche entsprechende Körperhaltung wird, namentlich wenn der Sinn derselben auf Grund richtiger Belehrung einmal erkannt ist, unser geistiges Tun selber mächtig angeregt, wie jeder an sich zur Genüge erfahren kann. Auf diese Wahrheit hat schon das Konzil von Trient hingewiesen, wenn es in der 22. Sit-

zung vom Meßopfer, Hauptstück 5, lehrt: Weil die menschliche Natur so beschaffen ist, daß sie nicht leicht ohne äußere Beihilfe zur Betrachtung göttlicher Dinge sich zu erheben vermag, deshalb hat die pflichtgetreu handelnde Mutter, die Kirche, gewisse Gebräuche eingeführt, . . . hat Zeremonien angewendet, wie geheimnisvoll wirkende Segnungen, Lichter, Räucherungen und vieles andere dieser Art gemäß apostolischer Lehre und Überlieferung, damit dadurch sowohl die Majestät dieses so großen Opfers verkündet wie der Geist der Gläubigen durch diese sichtbaren Zeichen der Religion und Frömmigkeit zur Betrachtung der erhabensten Wahrheiten, die in diesem Geheimnis verborgen sind, entzündet werde. Ausdrücklich hat sodann das Konzil in der gleichen Sitzung, can. 9, über das Meßopfer, den verurteilt, der sagt, die Zeremonien, Gewänder und die äußeren Zeichen, deren die katholische Kirche bei Feier der Messe sich bedient, seien eher Reizmittel der Gottlosigkeit als pflichtgemäße Handlungen der Frömmigkeit.

Heute, wo auch in der natürlichen Ordnung die restlose Erfassung des ganzen Menschen mit Leib und Seele an Stelle einer bloß einseitigen Ausbildung einer menschlichen Anlage so laut verlangt und wo außerdem auf die Gemeinschaft ein so großes Gewicht gelegt und Gemeinschaft wie einzelner auf die rückhaltlose Hingabe an das Ideal verpflichtet wird: dürfen die altehrwürdigen Anordnungen der Kirche nicht mehr unbenützt bleiben, die geeignet sind, beim höchsten religiösen Akt den ganzen Menschen und die ganze versammelte Gemeinde in den Dienst der höchsten Aufgabe zu stellen.

Es wird heute in der Kirche ein förmliches Sehnen lebendig, immer tiefer und besser das Geheimnis des eucharistischen Opfers zu verstehen und immer vollkommener nach dem Willen der Kirche an ihm Anteil zu nehmen. Mit jeder Faser des Leibes und der Seele will heute unsere katholische Jugend, wenn ihr Sinn einmal geweckt ist für das, was sein soll, in möglichst allseitigem Gehorsam ihrer Mutter, der Kirche, und ihrem Herrgott dienen.

Seinerzeit hat das Konzil von Trient eigens die häufige Erklärung der Geheimnisse des eucharistischen Opfers und der von der Kirche gebrauchten Gebete den Seelsorgern zur Pflicht gemacht, damit nicht die Schäflein hungern und nicht die Kindlein um Brot bitten und keiner da ist, der es breche (22. Sitzung, 8. Kapitel). Diese Pflicht ist heute nicht weniger ernst und groß. Es ist

unserem religiös hungernden Volk nicht gedient, wenn bloß in allgemeinen, gut gemeinten Redeformen die Heiligkeit und Größe des eucharistischen Opfers gepriesen wird. Es muß vielmehr dieses übernatürliche Geheimnis, vom Verkünder der Wahrheit selber zuerst auf Grund ernsten theologischen Studiums und heiliger Betrachtung möglichst tief erfaßt, nach seinem inneren Wesen und als umfassender Mittelpunkt der gesamten christlichen Lebensgestaltung gepredigt werden.

Der Priester muß ferner dem heute lebendig gewordenen Zug nach möglichst idealer und vollkommener, nicht bloß rein innerlicher, sondern zugleich auch äußerer Anteilnahme an der Opferfeier gerecht werden können. Es dürfen ihm deshalb auch jene Anordnungen der Kirche im Meßbuch oder in anderen liturgischen Büchern nicht fremd und unverständlich sein, durch welche sie auf Grund der Bedürfnisse der menschlichen Natur von den ersten christlichen Jahrhunderten an die Gläubigen in ihrer geistigen Erhebung auch äußerlich anregen und die gesamte Gemeinde zu möglichst fruchtbarer Anteilnahme führen und erziehen will. Der Priester darf nicht in jansenistischem Rigorismus fürchten, durch die Verkündung dieser officia pietatis, dieser pflichtgemäßen Handlungen der Frömmigkeit, wie sie vom Konzil von Trient genannt werden, der Religion und gottesdienstlichen Andacht zu schaden (Tridentinum, 22. Sitzung, can. 8). Kirchliche Anordnungen, in denen dem gesamten Klerus und dem gesamten christlichen Volk etwas empfohlen oder gar zur Pflicht gemacht wird, können niemals ein Schaden für das religiöse oder gottesdienstliche Leben sein. Gehorsam gegen sie bringt immer Segen.

Als solche officia pietatis sind von der Kirche auch die von ihr erlassenen Anordnungen über die körperliche Haltung beim Gottesdienst gewollt; als solche müssen sie von Klerus und Volk entgegengenommen und freudig durchgeführt werden.

II.

Die Vorschriften der Kirche über körperliche Haltung bei der Opferfeier.

A.

Die kirchlichen Anordnungen betreffen zunächst eine dreifache Art der Körperhaltung: das Stehen, das Knien,

das Sitzen. Dabei muß unterschieden werden zwischen den Vorschriften für Privatmessen und solchen für feierliche Messen.

1.

Die Vorschriften für Privatmessen.

Diese sind vom Meßbuch in einem einzigen Satz zusammengefaßt: Bei den Privatmessen *knien* die Umstehenden immer, auch in der Osterzeit, außer beim Lesen des Evangeliums.[1])

2.

Die Vorschriften für feierliche Messen.

Hier gilt der Grundsatz: Bei den feierlichen Messen *stehen* die Teilnehmer, außer wenn die nachfolgenden Anordnungen über Knien und Sitzen zu beachten sind:

a) *Knien* bei der feierlichen Messe.

1. Der Klerus und alle Laien[2]) knien vom Beginn des Staffelgebetes an bis zum Oremus vor dem Besteigen des Altars durch den Priester (Sinn: Siehe unten III, 2 a und b). Ausnahme: Stehend beten das Stufengebet unter den Altardienern neben dem Priester die Leviten und unter dem Chorklerus die höheren Geistlichen (praelati), die Kanoniker.[3])

Der Brauch, beim Staffelgebet (Psalm und Confiteor) zu stehen, statt vorschriftsmäßig zu knien, ist, selbst wenn er auf irgend welche, sogar unvordenkliche Gewohnheit sich sollte berufen können, zurückgewiesen und als Mißbrauch und Verderb verurteilt.[4])

2. Nach dem Staffelgebet bis zum Evangelium einschließlich machen Kniebeugung, bezw. knien sich alle[5]) immer dann, wenn der Priester, gegebenenfalls mit den Leviten (bezw. beim Flectamus genua die Leviten allein) zu irgend einem Gebet oder Gesang Kniebeugung machen (bei der Epistel, beim Evangelium) oder sich niederknien (beim Gesang des ℣. Adiuva in der Fastenzeit, des ℣. Veni sancte Spiritus in den Messen zum Heiligen Geist) (Sinn: III, 2 b und a).

3. Beim Credo zum Et incarnatus est machen Priester, Altardiener und der gesamte Chorklerus[6]) Kniebeu-

[1]) Meßbuch, Rubr. gen. 17, 2; Caeremoniale Episcoporum 1, 30, 1.
[2]) Caer. Ep. 2, 8, 32; S. Rituum Congr. n. 1576.
[3]) Meßbuch, Rubr. gen. 17, 5; S. R. C. n. 1122.
[4]) S. R. C. n. 1576; n. 1812.
[5]) Caer. Ep. 2, 21, 13; 2, 21, 16; Meßbuch, Rubr. gen. 17, 3 und 4.
[6]) Caer. Ep. 2, 8, 52.

gung, wenn sie es mit dem Priester *beten*.[7]) Beim *Gesang* dieser Stelle knien sich alle, welche stehen; nicht aber kniet sich, wer sitzt.[8]) Jedoch an Weihnachten und an Mariä Verkündigung müssen, auch wenn sie während des Gesanges sitzen, Bischof, Kanoniker und alle übrigen sich knien[8]) (Sinn: III, 2 c).

Diese Anordnungen zum *Gesang* des Et incarnatus est wenden sich nicht bloß an den Klerus, sondern allgemein an alle. So das Caeremoniale.[9]) Ebenso verpflichtet wiederholt die Ritenkongregation weltliche Behörden auf diese Vorschriften.[10]) Eine Entscheidung, daß nur die Kleriker im Chor beim Stehen, nicht aber die anderen außerhalb des Chores, z. B. ein Priester auf dem Weg von der Sakristei zur Meßfeier, zu dieser Kniebeugung verpflichtet sind, spricht in keiner Weise das Volk von der gewohnten, lobenswerten Beobachtung der kirchlichen Anordnungen frei.[11])

4. Der gesamte Chorklerus und alle auch außerhalb des Chores[12]) knien sich, *nachdem* der Priester das Sanctus mit Benedictus gebetet hat; alle bleiben knien bis zur heiligen Wandlung einschließlich. Wenn der Priester nach Erhebung des Kelches von seiner Kniebeugung sich erhebt, stehen gleichzeitig mit ihm alle auf und bleiben stehen bis *nach* der Kommunion des Priesters[13]) (Sinn des Kniens: III, 2 b und c; des Stehens: III, 1 b und a).

Zu beachten ist folgende Ausnahme: In den Messen, die vorzüglich den Charakter der Reue und Buße oder besonders inniger Bitte tragen, bleibt man sogar nach der Wandlung knien bis zum Pax Domini sit semper vobiscum des Priesters einschließlich.[14]) Hieher gehören alle Requiemsmessen und alle in violetter Farbe gefeierten Messen vom Werktag der Advents- und Fastenzeit, der Quatember- und Vigiltage, die Weihnachtsvigil wegen ihres freudigen Festcharakters ausgenommen[14]) (Sinn: III, 2 a und b).

[7]) Caer. Ep. 2, 8, 52; S. R. C. n. 3003, 1; n. 3029, 2.

[8]) Meßbuch, Rubr. gen. 17, 3; Caer. Ep. 2, 8, 53; S. R. C. n. 1421, 3; n. 1476, 1—5; n. 1570, 2; n. 1594, 2; n. 2960, 2; n. 3029, 3; n. 3399, 3; n. 3860.

[9]) Caer. Ep. 2, 8, 53.

[10]) S. R. C. n. 1476, 5; n. 1570, 2.

[11]) S. R. C. n. 1421, 3.

[12]) Caer. Ep. 2, 8, 69.

[13]) Meßbuch, Rubr. gen. 17, 5 und 7; Caer. Ep. 2, 8, 69; 2, 8, 71.

[14]) Meßbuch, Rubr. gen. 17, 5; Caer. Ep. 2, 12, 4; S. R. C. n. 3624, 10; n. 4089, 1; at cf. Caer. Ep. 2, 11, 7.

In allen diesen Fällen knien alle außerdem auch noch zu den Orationen (Kollekten) vor der Epistel und zu den Postkommuniongebeten einschließlich Oratio super populum[14]) (Sinn: III, 2 a und b).

Gegenteilige, auch unvordenkliche Gewohnheit ist zurückgewiesen und als Mißbrauch verurteilt, und zwar auch für Laien.[15]) Zufolge dieser ausdrücklichen Reprobation (siehe auch oben unter 1) fehlt nach can. 27, § 2 des kirchlichen Rechtsbuches einem dem geschriebenen Recht entgegengesetzten, sogar unvordenklichen Brauch die zur Einführung einer gesetzmäßigen Gewohnheit unerläßlich nötige Voraussetzung.

5. Bei Kommunionspendung knien sich die Kommunizierenden und nur diese zum Confiteor[16]) (Sinn: III, 2 a), alle übrigen, auch Kanoniker, erst zur Kommunionspendung,[17]) d. i. vom Ecce Agnus Dei an (Sinn: III, 2 c).

6. Zum Segen knien alle, auch die Laien, ausgenommen die Kanoniker.[18])

7. Beim Schlußevangelium zu Et Verbum caro factum est oder Et procidentes oder Et procidens beugen alle im Chor das Knie,[19]) geziemenderweise auch die Laien.

b) *Sitzen* bei der feierlichen Messe:

1. Klerus und Volk können sich setzen, so oft der Priester sich setzen darf, auch wenn dieser selbst es nicht tut (Autoren). Das kann geschehen beim *Gesang* des Kyrie, des Gloria, des Credo,[20]) auch eines längeren Traktus oder einer Sequenz[21]) (Sinn: III, 3 a und b).

2. Klerus und Volk können außerdem sich setzen:

a) Während der Altarinzensation nach dem Stufengebet[22]) und während der Prophetien, falls diese treffen, nicht aber während der Priester Introitus und Kyrie betet;[22])

b) zur Epistel und den ihr folgenden Gebeten oder Gesängen bis zum Gesang des Evangeliums[23]) (Sinn: III, 3 b);

[14]) Meßbuch, Rubr. gen. 17, 5; Caer. Ep. 2, 12, 4; S. R. C. n. 3624, 10; n. 4089, 1; at cf. Caer. Ep. 2, 11, 7.
[15]) S. R. C. n. 1576.
[16]) Caer. Ep. 2, 29, 3.
[17]) S. R. C. n. 2209, 3.
[18]) S. R. C. n. 746; n. 1564; n. 1567; n. 1576; n. 1594, 1; n. 3035, 5.
[19]) S. R. C. n. 3399, 2.
[20]) Meßbuch, Rubr. gen. 17, 6.
[21]) S. R. C. n. 9, 6.
[22]) S. R. C. n. 3491, 5; n. 3631, 1.
[23]) Meßbuch, Rubr. gen 17, 7; S. R. C. n. 3491, 5.

c) vom Beginn des Offertoriums an bis zur Inzensation des Chorklerus und Volkes oder, wenn diese nicht stattfindet, bis zur Präfation[23]) (Sinn: III, 3 a);

d) nach der Kommunion des Priesters, bezw. nach der Kommunionspendung bis zum Dominus vobiscum vor den Postkommuniongebeten.[23])

Der Gewohnheit gegenüber, nach der Kommunion, bezw. nach der Kommunionspendung zu stehen, statt zu sitzen, ist ausdrücklich das Sitzen zur Pflicht gemacht.[24])

Nach manchen neueren Autoren bleibt, wer kommuniziert hat, knien bis zum Dominus vobiscum. Indes ist diese Ansicht nicht wohl zu billigen. Viel mehr den Kommunikanten bei der feierlichen Messe geziemend ist nach dem Abschluß der Kommunionspendung die *stehende* Haltung. Denn zu den entsprechenden Akten nach der heiligen Kommunion gehört nicht ausschließlich die Anbetung, sondern gehört primär, weil die Kommunion vom eucharistischen Opfer innerlich untrennbar ist, die durch den Empfang von Christi Opferleib und Opferblut immer vollkommener werdende Hingabe mit Christus an den Vater. Dieser geistigen Bereitwilligkeit zum bedingungslosen Dienste Gottes aber entspricht nach den Vorschriften für die feierliche Messe äußerlich das Stehen, nicht das Knien (siehe III, 1 und 2).

Abgesehen von diesem und den übrigen durch die vorstehenden Vorschriften gelegentlich angeordneten Unterschieden soll dafür gesorgt werden, daß nicht der eine eine von den übrigen verschiedene Haltung einnimmt, so daß nicht, während die anderen stehen, jemand sitzt oder kniet und umgekehrt. Es soll vielmehr Mühe darauf verwendet werden, daß man alle sieht, wie sie nach einheitlichem Ritus aufmerksam, andächtig und ehrfurchtsvoll den heiligen Geheimnissen und Tagzeiten beiwohnen und sie mit aller Glut des Herzens bewundern und betrachten.[25]) Das gilt für den Klerus im Chor; es gilt aber auch für die Laien; deshalb soll jemand ausdrücklich das Volk mahnen, wann es aufstehen, sitzen oder knien muß. Und die Gläubigen sollen sich diesen Mahnungen unterwerfen und sie befolgen.[26])

---

[23]) Meßbuch, Rubr. gen. 17, 7; S. R. C. n. 3491, 5.
[24]) S. R. C. n. 2951, 4.
[25]) Caer. Ep. 1, 5, 4.
[26]) Caer. Ep. 1, 5, 7.

3.

Zum Unterschied zwischen Privatmesse und feierlicher Messe.

Um die unter 1 und 2 angegebenen Vorschriften richtig durchzuführen, ist es nötig zu wissen, wann die liturgische Gesetzgebung von Privatmesse und wann sie von feierlicher Messe spricht.

Die feierliche Messe, im Meßbuch missa solemnis genannt, ist im strengsten Sinn feierlich (solemnis), wenn sie unter Assistenz von Leviten vom Priester gesungen wird; sie heißt Amt, missa cantata, wenn sie vom Priester zwar gesungen wird, aber ohne Assistenz von Leviten.

Im Gegensatz zu diesen gesungenen Messen sind die vom Zelebrans ohne Gesang still gelesenen Messen (= Missae lectae, Missae planae) an sich Privatmessen.

Aber nicht alle vom Priester ohne Gesang gefeierten Messen sind Privatmessen im strengen Sinn.[27]) Sobald nämlich einer solchen still gelesenen Messe irgend eine Feierlichkeit tatsächlich zukommt, kann sie als feierliche Messe gelten und als solche behandelt werden (uti solemnis haberi potest).[28]) Die Autoren nennen eine solche Messe feierlich im weiteren Sinn (late solemnis). Während nämlich bei Privatmessen im strengen Sinn, falls der Zelebrant nicht Bischof ist[29]) oder als Prälat ohne Bischofswürde ein besonderes Indult erhalten hat, am Altar nur zwei Kerzen brennen dürfen und nur ein Ministrant erlaubt ist,[29]) sind für den Fall irgend welcher Feierlichkeit mehr als zwei brennende Kerzen zulässig, es dürfen zwei Ministranten dienen und außerdem nach dem Sanctus noch zwei Fackelträger beigezogen werden, die sich nach den für die feierliche Messe geltenden Vorschriften zu richten haben.[30])

Auf diese Art können einen feierlichen Charakter erhalten, obwohl sie ohne Gesang still vom Priester gelesen werden: Pfarrmessen oder ähnliche an Sonn- und Feiertagen bei Anteilnahme der Gläubigen, Messen an Stelle eines Hochamtes oder Amtes anläßlich einer herkömmlichen und wirklichen Feierlichkeit,[31]) die Hauptmesse in Konventen und in Kirchen mit Seelsorge, die

[27]) S. R. C. n. 3059, 7.
[28]) S. R. C. n. 4305.
[29]) S. R. C. n. 441; n. 1131, 21.
[30]) S. R. C. n. 3059, 7—9; vgl. Meßbuch, Ritus cel. Missam 8, 8.
[31]) S. R. C. n. 3059, 7—9.

aus Mangel an Sängern als Konvent- oder Pfarrmesse still gehalten wird,[32]) nach den Autoren überhaupt Messen, die gesungen werden müßten oder von Rechts wegen gesungen werden dürften, aber aus einem Hinderungsgrund still gefeiert werden, Messen, zu denen irgend eine Gemeinschaft eingeladen und auch eine entsprechende Teilnehmerzahl erschienen ist; ferner gehören hieher die Herz-Jesu-Messe am 1. Monatsfreitag, die als feierlich gelten soll,[33]) Messen anläßlich der ersten Kommunion, einer Generalkommunion, der heiligen Firmung, einer Trauung und ähnlicher Gelegenheiten, wenn nur die zulässige Feierlichkeit irgendwie tatsächlich gegeben ist.[34])

Bei den Teilnehmern an einer derartigen vom Priester ohne Gesang gefeierten Messe setzt die Ritenkongregation bezüglich der körperlichen Haltung nicht die Beobachtung der Vorschriften für Privatmessen voraus, sondern sie verpflichtet auf die Anordnungen für die feierliche Messe.[35])

B.

Neben den dargelegten Vorschriften über Stehen, Knien und Sitzen hat die Kirche, weil die Gläubigen beim ganzen Verlauf der heiligen Feier dauernd ihre innere wie äußere Aufmerksamkeit auf die Handlung am Altar richten und diese möglichst vollkommen zu ihrer eigenen Tat, das Opfer am Altar zum eigenen Opfer machen sollen, für bestimmte Anlässe auch Verneigung des Hauptes vorgeschrieben.

Die Anordnungen der Kirche lassen sich in folgende Regeln zusammenfassen:

1. *Alle,*[36]) *welche* beim Gottesdienst *stehen oder sitzen,* verneigen das Haupt, so oft *bei lautem Gebet oder beim Gesang* ausgesprochen werden:

a) der Name Jesus,[37])

b) Der Name Maria,[37])

c) der Name der Heiligen, von denen die Messe gelesen[38]) oder deren Fest gefeiert wird, und zwar vom Vigiltage an mit der Oktav,[39])

[32]) S. R. C. n. 3065; n. 3697, 7.
[33]) S. R. C. n. 4271, 2.
[34]) S. R. C. n. 4305.
[35]) S. R. C. n. 4089, 1.
[36]) Caer. Ep. 2, 8, 46.
[37]) Caer. Ep. 2, 8, 46.
[38]) Meßbuch, Ritus cel. Missam 5, 2.
[39]) S. R. C. n. 2572, 20; n. 4116, 1; n. 4281, 1.

d) der Name des Papstes und des Bischofs.[40]) Für Fall c) und d) ist eine Ausdehnung der Verpflichtung auf alle in den Vorschriften formell nicht gegeben, wohl aber dem Sinne nach.

Dabei ist die Verneigung tiefer beim Namen Jesus, etwas weniger tief beim Namen Maria,[41]) nur leicht beim Namen der Heiligen, des Papstes, des Bischofs (Sinn: III, 4 a—c).

2. Ebenso verneigen alle,[42]) welche stehen oder sitzen, tief das Haupt, so oft das Gloria Patri laut gebetet oder gesungen wird[43]) und so oft die drei göttlichen Personen genannt werden, wie es in den Schlußstrophen der meisten Hymnen geschieht.[44]) Bei der Bezeichnung mit dem Kreuzzeichen verneigt man sich jedoch nicht.

3. Alle, welche sitzen, Laien nicht ausgenommen, müssen das Haupt tief verneigen zum Gesang des Et incarnatus est.[45])

4. Mit dem Priester müssen die Leviten[46]) das Haupt tief verneigen zu den folgenden laut, bezw. halblaut zu betenden, eventuell zu singenden Stellen,[46]) zu welchen geziemenderweise beim Sitzen oder Stehen wie der Chorklerus es auch die Laien tun: beim Oremus, bei bestimmten Teilen des Gloria (Deo, adoramus te, gratias agimus tibi, Jesu Christe, suscipe deprecationem nostram) und des Credo (Deum, Jesum Christum, simul adoratur), beim Beginn der Präfation (Deo nostro), beim Sanctus etc., Agnus Dei etc., Domine non sum dignus.[46])

Wer kniet, braucht in den 1. mit 4. angeführten Fällen nicht auch noch das Haupt zu verneigen. Nur beim Gesang des Et incarnatus est ist das dem Priester und den Leviten geboten, auch wenn sie dabei knien.[47])

Bei der heiligen Wandlung ist außer dem Knien ein anderes Zeichen der Anbetung nicht vorgeschrieben, weder Kreuzzeichen noch Klopfen an die Brust.

Tiefe Verneigung des Hauptes jedesmal vor und nach der Erhebung der heiligen Gestalten gleichzeitig mit der Kniebeugung des Priesters, entspricht neben dem

[40]) S. R. C. n. 2049, 3.
[41]) Caer. Ep. 2, 8, 46.
[42]) Caer. Ep. 2, 1, 8; 2, 6, 8.
[43]) Caer. Ep. 2, 1, 8.
[44]) Caer. Ep. 2, 6, 8.
[45]) Caer. Ep. 2, 8, 53; S. R. C. n. 1570, 2.
[46]) S. R. C. n. 4057, 5; vgl. Meßbuch, Rubr. gen. 16, 1 und 3; Rit. cel. Missam 4, 3; 5, 1; 6, 3; 7, 8; 10, 2 und 4.
[47]) S. R. C. n. 2915, 6.

Knien am besten der inneren Anbetung und Hingabe. Das Emporheben der Hostie und des Kelches verlangt bei den Gläubigen als entsprechenden Akt ehrfurchtsvolles Emporschauen zu den heiligen Gestalten.[48])

III.

Sinn der kirchlichen Vorschriften.

Freudige Bereitwilligkeit zur Einhaltung der vorstehend zusammengestellten kirchlichen Anordnungen wird vor allem dort lebendig werden, wo von Klerus und Volk mit der Absicht und Anordnung der Kirche zugleich der *Sinn* der verschiedenartigen Körperhaltung richtig erkannt ist. Dieser Sinn kann kurz in wenigen Sätzen ausgesprochen werden:

1. *Das Stehen* ist:
   a) Haltung der vom Sündentod auferstandenen und über ihren Gnadenstand sich freuenden Gotteskinder;
   b) Haltung der Opfernden;
   c) Ausdruck besonderer Ehrfurcht.
2. *Das Knien* ist:
   a) Ausdruck der Reue und Buße;
   b) Ausdruck besonders inniger Bitte;
   c) Ausdruck der Anbetung.
3. *Das Sitzen* ist:
   a) Ausdruck der bereitwilligen Hingabe;
   b) Ausdruck des Ruhens und Versenktseins in Gott, in seine Wahrheit und in seine Werke.
4. *Die Verneigung des Hauptes* ist in den angeführten Fällen:
   a) als ganz tiefe Ausdruck der Latrie, d. i. Ausdruck der Huldigung, die allein Gott zukommt, als Anbetung, Dank, Bitte oder ähnlich;
   b) die mittlere Verneigung beim Namen Maria ist Ausdruck der Hyperdulie, d. i. der Verehrung, die vor allen Engeln und Heiligen einzig und allein der Gottesmutter ob ihrer unvergleichlichen

[48]) Die Gläubigen, die die heilige Hostie, wenn sie in der heiligen Messe bei der Wandlung erhoben wird oder feierlich ausgesetzt ist, mit Glaube, Frömmigkeit und Liebe anschauen und dabei beten: Dominus meus et Deus meus! können jedesmal einen Ablaß von 7 Jahren und 7mal 40 Tagen gewinnen; einmal in der Woche unter den gewöhnlichen Bedingungen einen vollkommenen Ablaß, wenn sie das täglich tun (Collectio, Romae 1929, p. 39, n. 60).

Stellung im Heilswerk und der damit gegebenen einzigartigen Heiligkeit zukommt;

c) die ganz leichte Verneigung ist Ausdruck der Dulie, d. i. der Verehrung, die den bei Gott verherrlichten Engeln und Heiligen gebührt oder dem Papst und Bischof als besonderen Vertretern der Gottmenschen.

Einige Hinweise mögen der praktischen Auswertung dieses Sinnes dienen.

Wenn die Kirche beim Stufengebet mit dem Sündenbekenntnis im Confiteor die Gläubigen zum *Niederknien* verpflichtet, dann soll in allen Herzen der Geist der Reue und Buße ob der menschlichen Sündhaftigkeit lebendig werden. Alle sollen von den täglichen Sünden, Fehlern und Schwachheiten durch bußfertige Gesinnung sich reinigen, und, falls einer gar noch in schwere Sünde verstrickt wäre, soll er wenigstens jetzt durch vollkommene Reue und Liebe zu Gott von der Sünde sich losreißen, damit alle fähig sind, in das Opfer Christi mit dem Priester und der ganzen heiligen Kirche einzugehen.

Wer also nach dem Staffelgebet aufsteht und stehend das heilige Opfer feiern will, der muß sich bewußt sein, daß die für die Ewigkeit verdienstliche Anteilnahme an der Opferfeier oder die Vereinigung mit der Opferhingabe Christi bei jedem einzelnen Glied des Leibes Christi auch die innere Lebensverbindung mit Gott durch die heiligmachende Gnade zu ihrer Grundlage hat, daß also mit der Todsünde im Herzen eine Gemeinschaft mit Christus zur gottgefälligen Opfergabe unmöglich ist.

Deshalb hat die von der Kirche verordnete *stehende Haltung* bei der feierlichen Messe jedem einzelnen Gläubigen gar viel zu sagen. Sie ruft ihm zu: Du stehst nach dem Sündenbekenntnis im Staffelgebet jetzt auf zur Opferfeier. Bist du auch vor Gott frei von jeder schweren Schuld, wie du es durch deine Haltung kund tust? Gehörst du von der heiligen Taufe her oder durch das heilige Bußsakrament oder wenigstens durch vollkommene Reue und vollkommene Liebe zu denen, die die Gnade und die Kindschaft und die Freundschaft Gottes im Herzen tragen? Oder gehörst du zu denen, die das alles zwar durch ihre Körperhaltung vor ihren Mitmenschen ausdrücken, in Wirklichkeit aber wegen schwerer Sünde, z. B. schwerer Feindschaft, als tote Glieder an der segenspendenden Lebensgemeinschaft des Leibes

Christi keinen Anteil haben? Du stehst, ruft der Sinn der kirchlichen Anordnung ihm zu, und stellst dich als auferstanden vom Sündentod in Gnade und Rechtfertigung, du bekennst dich zu denen, die in der Osterfreude des Lebens und Christus aufjubeln, während du tot bist und Buße tun und in Tränen und Seufzern auf den Knien fußfällig um die Gnade der Bekehrung beten müßtest. Allen Gerechtfertigten aber ruft diese Haltung zu: Ihr seid auferstanden mit Christus; ihr dürft als erlöste und geheiligte Gotteskinder voll Freude vor den Vater treten und vor ihm stehen; er wird euch mit seinem Sohn in göttlicher Vatergüte aufnehmen.

So wird schon die erste Bedeutung des Stehens beim Gottesdienste zu einer gar eindringlich, jedesmal sich erneuernden Predigt für alle.

Nicht weniger bedeutungsvoll ist der zweite Gedanke, der zu allen Zeiten dem Stehen zugrunde lag. Der heilige Johannes Chrysostomus hat ihn ausgesprochen, wenn er sagt: Das Stehen ist Zeichen des liturgischen Dienstes.[49]) Der Diener steht bereit zur Erfüllung des Willens seines Herrn. So steht der Priester, wenn er opfert, bereit, mit der Opfergabe sich selbst und alle Opfernden Gott und seinem heiligen Willen hinzugeben. Stehend opferte der Priester im Alten Bund. Stehend opfert der Priester auch heute, wenn er als Christi Stellvertreter das Kreuzopfer Christi darbringt. Sinnig hat die alte Kunst den ewigen Hohenpriester selber bei der Darbringung des einen neutestamentlichen Opfers am Kreuz mehr stehend als hängend dargestellt, wie es auch die alte Liedform sagt: Als Jesus an dem Kreuze stund (stand).

Nun haben freilich die katholischen Laien nicht wie der geweihte Priester die Vollmacht, im Namen Christi in der Verwandlung des Brotes und Weines in den Opferleib und das Opferblut Christi das Kreuzopfer darzubringen, weil sie den hiezu erforderlichen Charakter des Weihesakraments nicht besitzen. Aber in der heiligen Taufe wird jeder Glied am Leibe Christi; als Glied bekommt er Anteil an der Würde des Hauptes. Durch den Taufcharakter hat demnach, wie der heilige Thomas von Aquin mit so klarer Erkenntnis lehrt, jeder Getaufte Anteil an der Hohepriester-Würde des Gottmenschen. Des-

---

[49]) Τὸ ἑστάναι τοῦ λειτουργεῖν ἐστι σημεῖον: Stare ergo signum est ministrandi: Hom. 18, 1 in Hebr. 10, Migne, P. G. 63, p. 135.

halb ruft der Apostelfürst begeistert und begeisternd allen zu, die auf Christus getauft sind: Ihr seid ein auserwähltes Geschlecht, ein königliches Priestertum, ein heiliger Stamm, ein Volk, das er sich zum Eigentum gemacht.[50]) Diese Würde gibt jedem Christen, als Glied am Leibe Christi, das Recht, an das Opfer Christi, das der Priester am Altare darbringt, sich anzuschließen. Dem Recht entspricht die heilige und süße Pflicht, zumal wenn das Gotteskind von Gott durch die heilige Firmung zum Vollalter Christi emporgeführt ist. So kann und muß der Getaufte auf das priesterliche Tun Christi in seiner Kirche eingehen bei jedem Empfang eines heiligen Sakramentes und besonders bei der Vergegenwärtigung und Darbringung des Kreuzopfers unseres Herrn. Niemals findet diese Darbringung statt ohne die Kirche. Niemals wird Christus geopfert und niemals opfert sich das Haupt durch die Hände des Priesters, ohne daß die Glieder seines Leibes sich opfern und mit Christus dem Haupt der Majestät Gottes dargebracht werden.

Hauptzweck und Hauptaufgabe, die jedem Gläubigen für die Opferfeier gestellt sind, sieht man damit ohne weiteres ein: Die heilige Messe ist nicht vorwiegend Anbetung des eucharistischen Heilands, wenn auch diese Anbetung nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Die Meßfeier ist vielmehr ihrem eigentlichen Wesen nach Zusammenschluß zwischen Christus als dem Haupt und ewigen Hohenpriester von Natur und den Gläubigen als den Gliedern seines Leibes, die solche im Taufcharakter geworden und so auch der Anteilnahme an seinem Priestertum gewürdigt sind. Deshalb verlangt jede Opferfeier von jedem Gläubigen, daß er, seiner erhaltenen Würde und Anteilnahme am Priestertum eingedenk, an die Opferhingabe Christi in der heiligen Freude der erlösten Gotteskinder sich anschließe; denn so ist es im königlichen Priestertum für jeden Getauften Recht und Pflicht geworden.

Die *stehende* Haltung während des größten Teils der feierlich vollzogenen Opferhandlung fordert also fortgesetzt den Gläubigen auf: Denk an dein Recht und an deine Pflicht, im engsten Anschluß an das Tun des Priesters am Altar dich selbst zu opfern und durch Christus und mit Christus als lebendige und heilige Opfergabe zu Gott dich emportragen zu lassen.

---

[50]) 1 Petr 2, 9.

Am lautesten geschieht dies, wenn die Vorschrift der Kirche ausdrücklich bestimmt: Nach der Erhebung des heiligen Sakramentes bei der heiligen Wandlung „stehen alle auf und stehen".[51]) Dieses Stehen unmittelbar nach der Wandlung, bestimmte Bußtage und Trauertage ausgenommen, sagt nichts geringeres als daß die einzelnen Gläubigen jetzt in diesen hochheiligen Augenblicken, in denen durch die heilige Wandlung das blutige Opfer von Golgatha unblutig auf dem Altar gegenwärtig geworden ist, mit der Opfergabe am Kreuz auch die eigene Hingabe durch Christus und mit Christus darbringen müssen, immer mehr bei jeder neuen Opferfeier.

Die dritte Art der Körperhaltung, die die Kirche bei der feierlichen Messe nicht ohne zarte Rücksichtnahme auf die menschliche Schwachheit zugelassen und geordnet hat, ist *das Sitzen*. Rigoristen haben gegen das Sitzen beim Gottesdienst schon in der christlichen Frühzeit geeifert. Die Kirche aber hat aus weisen Gründen solchen Eiferern gegenüber im Sitzen bei gewissen Teilen des Gottesdienstes, auch des Opfers, keine Unehrerbietigkeit gesehen, vielmehr es aus weisen Gründen verordnet.

Durch den Unterschied zwischen Sitzen und Stehen wird einmal die einzigartige Bedeutung eines bestimmten gottesdienstlichen Aktes in besonderes Licht gerückt. So sitzt man bei der Verlesung der Epistel seit altchristlicher Zeit. Da reden Apostel, Apostelschüler oder alttestamentliche Gottesmänner zu uns. Bereitwillig nehmen wir diese Lehren entgegen; denn wir wissen: Diese Schriften sind verfaßt unter Eingebung des Heiligen Geistes. Wenn dagegen das Evangelium verlesen wird, müssen wir aufstehen. Jetzt kommt der menschgewordene Gottessohn. Wir hören *seine* Worte, *seine* Taten. Deshalb hören wir jetzt stehend zu, d. i. in der äußeren Haltung höchster Ehrfurcht. So wird nicht nur durch das Licht, das das Evangelium umstrahlt, und durch die Weihrauchwolken, die es umhüllen, sondern auch durch den Unterschied der körperlichen Haltung auf die höchste Verehrungswürdigkeit hingewiesen, wie sie Christus und seiner Frohbotschaft gebührt.

Wichtiger indes als symbolische Gründe ist für die Einführung des Sitzens beim Gottesdienst durch die Kirche wohl die alte Erfahrungstatsache, daß ein ermüdeter Körper die Anteilnahme des Geistes beeinträchtigt.

[51]) Caer. Ep. 2, 8, 71; siehe oben II A 2 a) 4.

Indem nun durch das zeitweilige Sitzen eine zu große körperliche Anstrengung vermieden wird, sollen alle Gläubigen befähigt und angeregt werden, um so eifriger einer inneren und äußeren Achtsamkeit, sei es auf die vorgetragenen Wahrheiten (z. B. bei der Epistel) oder Gesänge oder die vorbereitenden Opferakte, sich zu befleißen. Alle sollen eingedenk werden, wie der Anschluß an das Kreuzopfer Christi sie in immer innigere Verbindung mit dem auferstandenen, verklärten und zur Rechten des Vaters verherrlichten Heiland bringt. Beim Ruhen des Körpers soll die geistige Hingabe bereitet werden, daß sie freudig und vollkommen sich gestalte.

Auf jeden Fall ist jede der drei Arten körperlicher Haltung, wie sie die Kirche für die feierliche Messe geregelt hat, geeignet und bestimmt, den Gläubigen, falls sie nur auf den Sinn und die Bedeutung der einzelnen Haltung entsprechend hingewiesen sind, reiche Anregung für die betreffenden Teile der heiligen Opferfeier zu geben. Es sollte deshalb überall auf die Beachtung der kirchlichen Anordnungen nach dem Wunsch der Kirche hingearbeitet werden. Die verschiedenartige, wechselnde Körperhaltung ist zugleich für alle ein Opfer, das des Gehorsams und der Beachtung der kirchlichen Anordnungen; sie verlangt Verzicht auf den eigenen, persönlichen Willen.

Sie zwingt ferner (und das ist von der größten Bedeutung) zur ständigen Achtung auf das Tun des opfernden Priesters und legt so mit dem äußeren Anschluß an die liturgische Handlung in der körperlichen Haltung auch die innere Anteilnahme nahe. Sie mag mittelbar auch Anlaß geben, auf gewisse private Andachten zu verzichten und statt dessen um so entschiedener auf das Opfer selbst zu achten. Eine solche Minderung von Andachten bei der Opferfeier ist aber nicht Hindernis, sondern vielmehr Förderung der beim Opfer nötigen Andacht, d. i. der devotio, der Hingabe der Glieder mit dem Haupt an die Majestät Gottes.

Aphorismen zum Diözesangebetbuch.

Von *P. Rhaban Neumeier*, Hamberg.

Der Mangel eines einheitlichen, in der ganzen Diözese geltenden Gebetbuches bildet ein großes Hemmnis für die lebendige Anteilnahme des Einzelnen und der Ge-

meinde am kirchlichen Gottesdienst. Viele Diözesen haben bereits ein gutes Diözesangebetbuch. Erst kürzlich hat die Diözese Passau das ihrige neu aufgelegt und im großen und ganzen in vorbildlicher Weise ausgestaltet. Andere Diözesen harren noch mit Sehnsucht der Herausgabe eines Diözesangebetbuches.

(*Anmerkung:* Einige im Text öfter zitierte Gebetbücher und deren Abkürzung: Lob Gottes, Gebet- und Gesangbuch der Diözese Passau 1935 = P. D.; Gebetbuch und Gesangbuch für das Erzbistum Köln, Bachem 1930 = K. D.; Andachtsbüchlein für den öffentlichen Gottesdienst in der Linzer Diözese, 1901 = L. A.; Mein Gebetbuch, Andachtsbüchlein für die Schuljugend, Oberösterreichischer Katechetenverein, 1933 = M. G.; Die betende Gemeinde, katholisches Gebet- und Gesangbuch, Österreichischer Bundesverlag, 1926 = B. G.)

I. Was soll das Diözesangebetbuch enthalten?

Eigentlich alles, was der gläubige Katholik in seinem gottesdienstlichen und privaten Gebetsleben *normalerweise* braucht. So kennzeichnet der hochwürdigste Bischof von Passau in der einleitenden Empfehlung des neuen Diözesangebetbuches Zweck und Aufgabe mit folgenden Worten: „Benützet es in eurem Heim und bei euren häuslichen Gebeten; benützet es vor allem beim öffentlichen Gottesdienst in der Kirche! Nur so werdet ihr lebendigen Anteil am Gottesdienst nehmen können." In der Einleitung zum K. D. heißt es: „So möge das Diözesangebet- und Gesangbuch zum gemeinsamen Gebrauch der Gläubigen zunächst im Gotteshause dienen . . . Aber darüber hinaus will das neue Buch auch ein treuer Begleiter und Wegweiser auf dem Pfade privater Frömmigkeit sein. Hier findet der Christ, jung oder alt, reich oder arm, hochgebildet oder einfach, im wesentlichen alles, was er in den täglichen Lebensverhältnissen in seinem Verkehr mit Gott zu sagen hat."

In diesen Worten ist der Begriff dessen, was der gläubige Katholik in seinem Gebetsleben *normalerweise* braucht und was daher auch im Diözesangebetbuch enthalten sein soll, deutlich umschrieben. In Einzelheiten werden die Ansichten und Meinungen wohl immer auseinandergehen. In einer Diözese sind diese oder jene Gebete, Andachten und Lieder volkstümlich und volksgebräuchlich, in einer anderen Diözese wieder andere. So hat das P. D. (Ausgabe A) eine Seitenzahl von XVI u. 456 Druckseiten; das mir vorliegende K. D., fast im gleichen Format und Druck, eine Seitenzahl von XV u. 786 Druckseiten. Infolge dieses Unterschiedes in der Sei-

tenzahl ist das P. D. handlicher und gefälliger in seinem Format als das K. D.

Soll der Umfang des Diözesangebetbuches nicht ins Uferlose ausgedehnt werden, so ist eine strenge Auswahl und Sichtung der Gebete, Andachten und Lieder dringend notwendig. Eine überspannte Spezialisierung der Gebete für die verschiedenen Altersstufen und Lebensstände, für die verschiedenen Bruderschaften, Kongregationen und Vereine, für gewisse liturgische Bewegungen der Neuzeit muß in einem Diözesangebetbuch vermieden werden. Ein „Morgengebet im Lager", ein „Gebet des Wölflings", ein „Kreuzweg des Jungmannes", dies und anderes mögen wohl in den betreffenden Standesgebetbüchern ihren berechtigten Platz haben, gehören aber nicht ins Diözesangebetbuch. Das K. D. hat neben einer besonderen Kommunionmesse für Kinder nur noch eine „Aufnahme in die Kongregation" und ein kurzes „Gebet für die Mitglieder des Winfriedbundes". Desgleichen das P. D. neben einer kurzen „Beichtandacht für Kinder" noch eine „Kongregationsandacht" und ein „Drittordensgebet".

Ein Diözesangebetbuch ist ferner kein religiöses Belehrungsbuch. Ausführliche Belehrungen gehören in die religiöse Erbauungsliteratur. Das K. D. verwendet drei Druckseiten auf die Belehrung, wie wir die heilige Messe feiern sollen, drei Druckseiten übers Kirchenjahr und fast drei Druckseiten Belehrung übers Gebet. Das P. D. zwei Druckseiten darüber, wie und wie oft wir zur heiligen Kommunion gehen sollen, und zweieinhalb Seiten über die Ehe.

II. Diözesangebetbuch und Kindergebetbuch?

Nach dem bisher Gesagten ist das sogenannte Kindergebetbuch grundsätzlich abzulehnen. Das Diözesangebetbuch ist eben *das* Gebetbuch für „jung und alt" (K. D.). Auch das P. D. stellt sich auf diesen Standpunkt. In der Einleitung heißt es daselbst: „Unter diesem Titel (Lob Gottes) ist bereits neben dem Diözesangebetbuch für Erwachsene ein zunächst für die Schulkinder eingerichtetes Gebet- und Gesangbüchlein in unserem Bistum in Gebrauch gewesen. An die Stelle *dieser beiden* Bücher tritt nun *ein gemeinsames*, worin alt und jung, Erwachsene und Kinder all das finden sollen, was ihnen für ein fromm-christliches Gebetsleben notwendig und nützlich ist und welches euch allen dazu dienen soll, daß ihr treu

und einmütig zusammenstehet im Lobe Gottes, im Bekenntnis eures heiligen Glaubens, in der Übung des Gebetes und Gesanges . . .“ In meiner Kindheit und Schulzeit habe ich kein anderes Gebetbuch gekannt als das Diözesangebetbuch. Damals gingen die Kinder allerdings erst spät zur ersten heiligen Kommunion, mit 12 resp. 13 Jahren. Bis dahin wurden bei den Schulmessen und Beichten die Gebetbücher von der Schule ausgeteilt und nachher wieder eingesammelt. Manche Kinder hatten auch schon ihr eigenes Diözesangebetbuch. Bei der feierlichen Erstkommunion war das selbstverständliche Kommuniongeschenk für jedes Kommunionkind ein Diözesangebetbuch. In besserer Ausgabe. Arme Kinder erhielten es als Geschenk vom Pfarrer.

Gegen diesen Grundsatz wird man den pädagogischen Einwand erheben: Das allgemeine Gebetbuch ist für die Kinder zu hoch; die Kinder brauchen ein dem kindlichen Denken und Empfinden angepaßtes Gebetbuch. Multiplicasti gentem et non multiplicasti laetitiam! So möchte man von der Unzahl der als Büchlein oder Heftchen erschienenen Kindergebetbücher oder Meßandachten ausrufen. Das Bestreben, recht kindlich zu werden, ist sicher anzuerkennen, aber man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß oft das Kindliche ins Kindische hinübergleitet. Mit einem vorgesetzten „lieber Gott“ oder „o lieber Heiland“ oder gar „lieber Himmelvater“ macht man eine *Katechismusantwort* noch nicht zu einem Gebet.

Ist das Diözesangebetbuch für die Kinder wirklich zu hoch? Wir haben, wie gesagt, in unserer Schulzeit kein anderes Gebetbuch als das Diözesangebetbuch gekannt. Und doch haben wir damals die Gebete erfaßt und verstanden, sind vielfach, wie ich aus eigener Erfahrung bestätigen kann, dem Gottesdienst gesammelter und andächtiger gefolgt als man dort beobachten kann, wo kein Diözesangebetbuch im Gebrauch ist. Und wir waren auch nicht aufgeweckter und aufgeklärter als die Kinder heutigentags. Wenn man die Anforderungen, die die weltlichen Lehrpläne an die Kinder stellen, studiert, dann muß man staunen, wie wenig wir unseren Kindern im Religiösen zumuten. Manchenorts erzieht man schon die Schulkinder zum volksliturgischen Beten. Da sollen die sprachlich einfacheren und verständlicheren Gebete des Diözesangebetbuches für die Kinder zu hoch sein?

Und noch ein Bedenken! Wenn die Kinder während der Schulzeit ihr eigenes Kindergebetbuch mit eigenen Gebeten benützen, wann und wo und wie sollen sie später in den Gebrauch des Diözesangebetbuches eingeführt werden? Das Diözesangebetbuch muß schon dem Schulkind sozusagen in Fleisch und Blut übergehen, die Gebete und Lieder müssen ihm nach der Schulzeit schon längst bekannte und gewohnte Dinge sein. Sonst wird es nach der Schulzeit das Kindergebetbuch aufgeben, weil es ihm jetzt zu kindisch wird, und mit dem neuen Gebetbuch weiß es sich nicht zurechtzufinden.

Gerade aus pädagogischen Erwägungen vertreten wir die Einheit des Gebetbuches. Sind wir doch schon so weit gekommen, daß ein gemeinschaftliches Familiengebet fast unmöglich geworden ist. Die Mutter kann ihre Kinder die gewöhnlichen Familiengebete nicht mehr lehren. In den ersten Schulklassen haben die Kinder *dieses* Morgen-, Tisch- und Abendgebet gelernt, die größeren Kinder wieder ein anderes, und die Mutter hat es früher noch anders in der Schule gelernt. Variis linguis loquebantur magnalia Dei! Wir suchen die vielfach so wenig besuchten Nachmittagsandachten zu beleben. In einer Pfarre waren diese Andachten relativ gut besucht. Der Katechet der dortigen Bürgerschule hatte bei seinen Schülern das Gebetbuch „Die betende Gemeinde" eingeführt. Der Pfarrer machte für dasselbe unter den Erwachsenen Propaganda. So konnten die Sonntagsandachten je nach dem Kirchenjahr schön ausgestaltet werden. Da wurden die Bürgerschulen in Hauptschulen umgewandelt. Neue Lehrpläne. Nun fiel es dem Katecheten ein, das „Gebet- und Gesangbuch für die katholische Jugend der Erzdiözese Wien" bei seinen Schülern einzuführen. Der Durcheinander beim Gottesdienst war fertig. Nach welchem Gebetbuch sollten jetzt die Andachten gehalten werden? Gar nicht zu reden von den finanziellen Ausgaben, die mit dem Wechsel der Gebetbücher verbunden sind.

Dagegen wäre wohl nichts einzuwenden, wenn bei der jetzigen Frühkommunion der Kinder die notwendigen Gebete für die ersten Schuljahre in verkürzter Form im Katechismus oder in einem eigenen Heftchen herausgegeben würden. Im Text sollten sie jedoch mit den entsprechenden Gebeten im Diözesangebetbuch übereinstimmen. Das P. D. könnte da richtunggebend sein.

Anmerkung der Redaktion: Obige Ausführungen unseres geschätzten Mitarbeiters über das Kindergebet-

buch werden sicherlich auf Widerspruch stoßen. In nicht wenigen Diözesen ist ein Kindergebetbuch offiziell eingeführt und bewährt sich gut. Wir möchten darum die Äußerung unseres Fachreferenten zum Gegenstande hier beifügen. Er schreibt:

„Daß das Diözesangebetbuch (D. G.) wirklich das Kindergebetbuch (K. G.) unmöglich oder auch nur unnötig macht, wird wohl nicht von allen zugegeben werden. Es bestehen doch ernste Bedenken, schon den Kindern der unteren Schuljahre das D. G. einzuhändigen:

1. Was sollen beispielsweise Kinder des zweiten oder auch dritten Schuljahres anfangen mit einem Buch, das 472 Seiten wie das P. D. oder gar 801 Seiten wie das K. D. stark ist?

2. Das Format ist für Kinder nicht entsprechend, besonders was die Dicke des Buches anlangt, aber auch Länge und Breite dürften nicht ‚kindertümlich' sein.

3. Vom pädagogischen Standpunkt aus könnte darauf hingewiesen werden, daß Jugendliche für gewöhnlich keine Freude mehr mit Büchern haben, die sie bereits in den unteren Klassen benützt haben.

4. Vieles im D. G. wird tatsächlich „zu hoch" für jüngere Kinder sein.

Deshalb dürfte sich für die Schüler der unteren Jahrgänge (2.—4. oder 2.—3. Schuljahr) ein eigenes *Kindergebetbuch* (bereichert mit einer Anzahl Lieder) empfehlen, für die oberen Klassen aber (z. B. in Österreich an den Hauptschulen 5.—8. Schuljahr) das Diözesangebetbuch vorzuschreiben sein, das die Jungen dann auch in das Leben hinausbegleitet.

Selbstverständlich soll aber für die ganze Diözese nur *ein* Kindergebetbuch zugelassen werden und sollen die für dieses ausgewählten Gebete *wörtlich* aus dem D. G. herübergenommen werden. So hat die Neuauflage des vom oberösterreichischen Katechetenverein herausgegebenen Kindergebetbuches (M. G.) bereits die Formulierung der Litaneien und anderer gebräuchlichen Gebete an den Text des in Vorbereitung befindlichen Diözesangebetbuches für die Diözese Linz *vollständig* angeglichen. Dadurch ist das gemeinschaftliche Gebet von Erwachsenen und Kindern in Familie und Kirche ermöglicht. Durch die Forderung, daß in der Diözese nur *ein* Kindergebetbuch approbiert werden soll, ist auch der gerügten ‚Unzahl' von Kindergebetbüchlein vorgebeugt."

Linz a. D. *Dr Ferdinand Spiesberger.*

III. Äußere Anordnung des Diözesangebetbuches.

„In der äußeren Anordnung", so schreibt das K. D. in der Einleitung, „ist das Buch übersichtlicher gestaltet. Alle Messen stehen zusammen, ebenso alle Andachten und im Zwischenteil die übrigen Gebete. Um in allen Ausgaben (Anm.: Es gibt auch Ausgaben ohne Noten zu den Liedern) eine einheitliche Seitenzählung des Gebetsteiles zu erreichen, wurde der Liederteil an die zweite Stelle gesetzt". Das K. D. hat dementsprechend ein Gebetbuch (erster Teil) und ein Gesangbuch (zweiter Teil). Diese Anordnung scheint vorteilhafter als jene im P. D. Im letzteren sind die Lieder in dem Gebetsteil verstreut untergebracht. Das scheint mir weniger vorteilhaft und übersichtlich. Die Lieder werden allzu viel durcheinandergewürfelt. Das Lied: „Alles meinem Gott zu Ehren" steht z. B. bei den Gebeten zur Heiligung des Tages. Kann es nicht auch bei einer anderen Gelegenheit gesungen werden? In einer Christkindmesse, die eine eigentliche Weihnachtsmesse ist, aber aus nicht recht erklärlichen Gründen als erste allgemeine Bet- und Singmesse angeführt wird, finden wir die Lieder: „Zu Bethlehem geboren", dann das Opferungslied: „Wir weihn, wie du geboten". Ferner: „Mit dem Chor der Seraphinen." In der Herz-Jesu-Messe verschiedene allgemeine Herz-Jesu-Lieder, ähnliches in der Muttergottesmesse. Alle diese Lieder können doch auch bei anderen Anlässen verwendet werden. Das Aufsuchen derselben ist dann sehr erschwert. In den späteren Andachten des Kirchenjahres muß doch immer wieder auf die Seitenzahl der entsprechenden Lieder hingewiesen werden. Da scheint die Anordnung des K. D. praktischer zu sein. Wir stellen hier die allgemeine Anordnung der beiden Diözesangebetbücher Köln und Passau gegenüber:

K. D.	P. D.
1. Hauptgebete eines katholischen Christen (allgemeine Gebete, Morgen-, Abend-, Tischgebete).	1. Hauptgebete.
2. Meßgebete: a) während des Jahres, b) für die kirchlichen Festzeiten.	2. Heiligung des Tages (Tagesgebete).
3. Gebete bei besonderen Anlässen (Beichtandach-	3. Bitt- und Fürbittgebete.
	4. Das heilige Meßopfer (eigentlich der sonntägliche Pfarrgottesdienst).
	5. Heilige Messen.
	6. Die heiligen Sakramente.

ten, Kommunionandachten u. s. w.).
4. Andachten für die Zeiten und Feste des Kirchenjahres.
(5.) Litaneien (unter Andachten verteilt).
(6.) Psalmen (unter Andachten verteilt).
7. Gesangbuch:
   a) Deutsche Lieder, 268 Nummern,
   b) Lateinische Gesänge (Choralmessen, Vesper, Complet).
7. Rosenkranz, Litaneien, Vesper.
8. Das Kirchenjahr (Andachten).
9. Choralteil.
10. Die Lieder sind, wie bereits erwähnt, im Text verstreut.

Das P. D. weist nur 100 Liedernummern auf. Auf Einzelheiten in der Anordnung einzugehen, würde den Rahmen der Abhandlung übersteigen. Nachahmenswert ist die Aufnahme der pfarrgottesdienstlichen Verrichtungen am Sonntag und des Wettersegens im P. D.

Auch im Aufbau der einzelnen Teile des Diözesangebetbuches ist eine gewisse, nicht allzu starre Schematisierung sicher von großem Vorteil. Am strengsten geht da das K. D. vor. Alle Meßandachten, mit Ausnahme des Hochamtes nach dem römischen Meßbuch, sind nach dem Schema aufgebaut: Eingang, Gloria, Kirchengebet, Epistel, Evangelium, Opferung, Präfation, Vor der Wandlung, Nach der Wandlung, Vor der Kommunion, Nach der Kommunion, Schlußgebet. Beachtenswert ist die einheitliche Bezeichnung der einzelnen Teile der heiligen Messe. In den Andachten für die Zeiten und Feste des Kirchenjahres finden wir im K. D. die gleiche straffe Gliederung im Aufbau. Im allgemeinen: ein Vorbereitungsgebet, dann fünf Wechselgebete und meistens die entsprechende Litanei. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden nur jene Andachten, die ihrem besonderen Wesen nach eine Abweichung von der Fünferzahl rechtfertigen, z. B. die Andacht zu den Sieben Schmerzen Mariä. Man muß die herrlichen und erbaulichen Volksgottesdienste im Rheinland mitgemacht und miterlebt haben, wo Vorbeter und Kinder, resp. Volk abwechselnd beten, wo zwischen den Meßgebeten und Andachten die entsprechenden Lieder eingeschaltet werden: dann versteht man auch, von welch ausschlaggebender Bedeutung für den

öffentlichen Gottesdienst diese straffe Gliederung im Aufbau der Texte ist.

Von nicht minderer Bedeutung als die äußere Anordnung des Diözesangebetbuches ist die sprachliche Einheitlichkeit und Reinheit des Textes. Über diese sprachliche Einheit und Reinheit ließe sich vieles sagen. Ist es doch bisher noch nicht möglich gewesen, für die allgemeinen Gebete und Lieder einen einheitlichen deutschen Text zu erreichen. Das Gebet, welches der Priester nach der Stillmesse verrichtet, finde ich in vier Gebetbüchern je in einer anderen Textvariante. Und es soll deren noch mehr geben! Im Salve Regina grüßen wir Maria als „unser Leben, unsere Wonne und unsere Hoffnung" (K. D. und M. G.), als „unser Leben, unsere Süßigkeit und Hoffnung" (P. D.), als „Trost in unserm Leben und unsere Hoffnung" (B. G.). Zu ihr rufen wir „verwiesene" (B. G.), „verbannte" (K. D.), „elende" (P. D.), „arme" (M. G.) Kinder Evas! Wir wollen gerade nicht traurig sein, wenn wir unsere Schuld nicht mehr der „hochwürdigen Mutter" bekennen; wenn der himmlische Vater unsern Jammer, Elend und Not (richtig: unsern Jammer, unser Elend und unsere Not) nicht mehr mit seiner „grundlosen", sondern vielmehr mit seiner „unergründlichen" Barmherzigkeit ansehen wird. Solche sprachliche Archaismen sind heutzutage sinnfremd geworden oder haben jetzt eine ganz andere Bedeutung. Sie können ruhig aus unseren Diözesangebetbüchern verschwinden. Ebenso die verdoppelten Superlative wie: allerreinste, allerkeuscheste in der Muttergotteslitanei. Das Reich Gottes kommt uns nicht zu, sondern wir beten, daß das Reich Gottes zu uns komme, also „zu uns komme dein Reich". Ich erhebe meine Augen zu jemanden, aber „wende deine barmherzigen Augen *uns zu*". Ist es sachlich richtig, daß „die Vögel des Himmels und alle anderen Tiere nicht arbeiten", wie es im Feldfrüchtegebet heißt? (L. A. und M. G.) Der Heiland spricht bei Mt 6 und Lk 12 wohl von den Lilien, die nicht arbeiten, aber nicht von den Vögeln und den anderen Tieren. Das Feldfrüchtegebet im P. D. ist schöner. Soll man den Namen Jesus regelrecht deklinieren oder als undeklinabel behandeln? Das P. D. betet im Salve Regina: zeige uns *Jesus*. Bei Austeilung der heiligen Kommunion: Der Leib unseres Herrn *Jesus Christus* (!) bewahre u. s. w. Dagegen spricht es vom Leiden *Jesu Christi*. In dem Ablaßgebet nach der heiligen Kommunion beginnt das M. G.:

Siehe, o guter, lieber *Jesus*. (En ego, o bone et dulcissime *Jesu*!) Dagegen in der Namen-Jesu-Litanei wird konsequent der Vokativ gesetzt: *Jesu*, Sohn des lebendigen Gottes u. s. w. Im Linzer A. werden die Gebete nach der Litanei einmal mit: „Lasset uns beten" eingeleitet, ein andermal wieder ohne jede Einleitung begonnen.

Bei all dem möge man sich jedoch vor einer allzu puritanischen Sprachreinigung und alles umstürzenden Neuerungssucht hüten. Unser Volk hängt zu sehr nicht bloß an gewissen altehrwürdigen Gebeten, sondern sogar am sprachlichen Ausdruck derselben. M. G. will im Salve Regina den Passus: „Wohlan denn, unsere Fürsprecherin, wende u. s. w." sprachlich modernisieren und übersetzt: „Sei denn unsere Fürsprecherin! Wende u. s. w." Soll man den Ausdruck: „Gottesgebärerin" konstant mit „Gottesmutter" wiedergeben, wie es M. G. tut?

(Schluß folgt).

Pastoralfälle.

(Zusammentreffen von Pfarrmesse und Versehgang.) *Ein Fall.* Eines Sonntages wird knapp vor dem Beginne des Pfarrgottesdienstes der Pfarrer in ein weit entlegenes Haus zu einem Sterbenden gerufen. Kein zweiter Priester, auch kein Auto zu haben. Was ist da vorzuziehen: Pfarrmesse oder Versehgang? Ein Drittes gibt es nicht.

Einen Anhaltspunkt, die Frage zu beantworten, bietet der Vergleich mit der Meßunterbrechung.

Die Meßunterbrechung. Zur Erlaubtheit der Unterbrechung zwischen Wandlung und Kommunion ist bekanntlich ein besonders schwerwiegender Grund erforderlich. Ein solcher wäre vorhanden, sollte einem Sterbenden die Taufe, die Buße oder aber die letzte Ölung zu spenden sein. Die Spendung der Wegzehrung allein wäre kein genügender Grund; für die „Rettung der Seele" hat sie nicht die Unentbehrlichkeit wie die „sacramenta mortuorum".

Über die Art der Unterbrechung stimmen die Autoren nicht ganz überein. Pruners „Lehrbuch der Pastoraltheologie" sagt: „ . . . wäre Gefahr auf Verzug, dann müßte der Priester dem Rufe Folge leisten, die Sakramente in kürzester Form spenden und sofort zur Vollendung des heiligen Opfers zurückkehren." Ein Unterschied zwischen sonntäglicher Pfarrmesse und sonstigem Meßopfer wird nicht gemacht. Das „Handbuch der Pastoraltheologie" von Schüch sagt aber hiebei: „Bei einer not-

wendigen *längeren* Unterbrechung (über ein bis zwei Stunden und längstens über die zur Zelebration bestimmte Zeit hinaus) soll die Messe nach der Konsekration abgekürzt, d. i. sogleich die konsekrierten Gestalten sumiert und alles andere weggelassen, *vor* der Konsekration aber abgebrochen werden. De Herdt III, n. 177." Auch er macht keinen Unterschied zugunsten der pfarrlichen Sonntagsmesse.

Werturteile sind hier drei enthalten: Erstens, ein unversehener Tod ist ein größeres Übel als die Unterbrechung, als die Abkürzung und als die Verschiebung der Messe, auch der Pfarrmesse. Zweitens: Die Abkürzung ist ein größeres Übel als die Unterbrechung, wenn sie nicht über zwei Stunden dauert. Drittens, die Unterbrechung ist ein größeres Übel als die Verschiebung der Messe, wenn überhaupt noch verschoben werden kann, nämlich vor Beginn der Konsekration.

Durch Schlußfolgerung erhalten wir noch zwei Werturteile. Die Verschiebung nach der Aufopferung des Brotes ist schwieriger als die vor der Aufopferung, weil das aufgeopferte Brot bereits eine heilige Sache ist, die unter dem Schutze der ritualen Vorschriften steht. Die Verschiebung vor dem Offertorium ist eine schwierigere Sache als die vor dem Hintritte zum Altare, weil sie den beendeten Bruchteil der Messe zu etwas Vergeblichem macht (Frustratio rituum).

Aus diesen Wertungen ergibt sich, daß die Verschiebung der noch gar nicht begonnenen Messe die mildeste von allen möglichen Maßregeln und die beste Lösung der Frage ist.

Die moraltheologische Seite. Ihre Erwägung führt zum gleichen Ergebnisse. Denn die Kirche hat längst die Lehre von der Epikie sanktioniert, die von positiven Vorschriften in jenen schwierigen Fällen entbindet, in welchen auch der Gesetzgeber entbunden hätte. Wenn es nun zu schwer ist, auf die verschobene Messe zu warten, so sind die Gläubigen als durch Epikie von der Pflicht entbunden zu erachten. Freilich wird es da für manche Personen schwer sein, in eigener Sache zu entscheiden, ob gerade auch sie diese Verspätung entschuldige. Daher wäre es sehr zu empfehlen, der Pfarrer mache vom Rechte des can. 1245, § 1, Gebrauch und dispensiere zur Beruhigung der Gewissen vom Beiwohnen der Sonntagsmesse für diesen einen Fall.

Zwei kasuistische Bedenken. Wie steht es in dem Falle, daß die sterbende Person tags vorher eine Andachtsbeichte abgelegt hat?

Das ändert wohl nichts Wesentliches an der Sachlage. Niemand kann wissen, was seit gestern vorgekommen ist, wie günstig auch die Wahrscheinlichkeit für die Beharrlichkeit über einen Tag sprechen mag. Solche Fälle sind bekanntlich von den

Probabilitätsregeln ausgenommen. „Niemals auf Kosten oder Gefahr eines anderen!"

Auf jeden Fall ist das Entbehren des Priesters ein Verlust und eine schmerzliche Bedrängnis des Sterbenden, die man nicht verantworten könnte.

Am 1. März 1890 bin ich, Kleriker des vierten Jahrganges, nachmittags 2 Uhr, bei der heiligen Beicht gewesen; um 1/23 Uhr hat mich der Herzkrampf befallen; Arzt war zufällig keiner zu haben; ich fühlte, es gehe zu Ende mit mir und bat ums Versehen. Präfekt war der unvergeßliche P. Paulus Traint, allgemein verehrt als ein Muster der Pflichttreue, des Seeleneifers und der Herzensgüte. Er sagte aber: „Zum Versehen ist ja gar kein Grund! Schnell werden Sie sich wieder erholen!" Ich bat nun mit aufgehobenen Händen um die heiligen Sakramente; er aber mahnte mich, mich ja nicht aufzuregen, es sei gar kein Grund dazu; es sei gar keine Gefahr vorhanden. Ich wollte noch einmal bitten, aber schon war Lähmung des Sprechzentrums eingetreten, konnte auch die Hände nimmer rühren; die Schläge des Pulses waren nicht zu zählen und schwach wie ein Hauch, unterbrochen durch unheimliche Pausen. Ich dachte mir: „Da bin ich in einem geistlichen Hause, so viele Priester sind zur Hand. Aber man glaubt nicht meiner Not." Getröstet war ich darüber, daß ich knapp vorher bei der Beichte gewesen war. Aber es läßt sich nicht sagen, wie ganz anders jetzt meine Einsicht in meine Sünden war als kurz vorher, und wie bitter das Verlangen, diese jetzige Reue durch die Lossprechung zur sakramentalen Kraft erhoben zu wissen. Vielleicht war es nur der Bruchteil einer Sekunde, daß ich auch den Vorsatz faßte, sollte ich mit dem Leben davonkommen, mich der Sterbenden ganz besonders anzunehmen. Kaum hatte ich diesen Vorsatz gefaßt, erfolgten ein paar tiefere Atemzüge und langsam wurde es besser. Nach einigen Stunden kam ein Arzt, der es bestätigte, daß ich dem Erlöschen ganz nahe gewesen bin. — Die Kirche Gottes hat es immer als eine besonders ernste Liebespflicht betrachtet, den Sterbenden beizustehen, und die Rubrikenbestimmung, daß ob solcher Pflicht sogar das Abbrechen und Abkürzen der Messe vorzunehmen sei, die sonntägliche Pfarrmesse nicht ausgenommen, ist im Lichte dieser seit je festgehaltenen Auffassung zu betrachten.

Es wäre also auch nicht angebracht zu sagen: „Ein Akt vollkommener Reue genügt ja, die Seele zu retten; soll der Kranke einfach eine gute Reue erwecken und es ist alles einfachst erledigt." Über die Reue in Todesgefahr habe ich in dieser Quartalschrift 1922, S. 450, geschrieben.

Ein zweites kasuistisches Bedenken gegen die Allgemeingültigkeit unserer Lösung des Falles betrifft Personen von so bewährter Tugend, daß es sozusagen unverzeihlich wäre, an ihrem Gnadenstande zu zweifeln und an die Notwendigkeit eines Sakramentes der Toten zu denken. „Praesumptio cedat veritati."

Gerade der sogenannte „Ruf der Heiligkeit" kann den betreffenden Menschen, lebenden und verstorbenen, sogar empfindlich schaden, indem ihnen nämlich helfende Liebeswerke entgehen können.

P. Josef Schleinkofer zu Cham in der Oberpfalz war ein sehr verdienstvoller Missionär und ist am 8. Jänner 1929 im Rufe der Heiligkeit gestorben. Im Sommer 1929 sah Therese Neumann seine Seele im Fegefeuer. Eine Anzahl Priester, darunter auch Pfarrer Franz Naber, kamen ihm nun reichlicher zu Hilfe und nach drei Wochen opferte auch Therese Sühneleiden für ihn auf. Einige Tage später waren Pfarrer Naber und noch ein Priester am Schmerzenslager der Therese; da rief sie laut: „Pater Schleinkofer kommt!" Nun hörten die zwei Priester mit aller Deutlichkeit die ihnen so gut bekannte Stimme des P. Schleinkofer, wie er für die erwiesene große Liebe dankte (siehe Jahrbuch von Konnersreuth 1930, S. 54).

Ähnlich, wie arme Seelen von dem sogenannten „Ruf der Heiligkeit" Nachteil haben können, so noch viel leichter Sterbende. Es ist anscheinend kein Segen Gottes bei diesen privaten Heiligsprechungen. Wir dürfen das Wort „heilig" nicht durch Inflation des Gebrauches entwerten. Das Wort „heilig" muß heilig gehalten werden.

Aber selbst bei einem heiligen Johannes v. Kreuz und bei der Kleinen heiligen Theresia und zahllosen anderen Auserwählten Gottes sehen wir, daß die Sterbestunde ganz große Prüfungen und innere Leiden bringen könne und daß auch bei ihnen priesterlicher Beistand wahrlich nicht überflüssig ist. Lassen wir uns also auch durch den „Ruf der Heiligkeit" unsere Hirtensorge für die Sterbenden nicht lähmen. Auch ihnen gegenüber ist ein Versehgang ganz gewiß wichtiger als die Einhaltung der Stunde für die Pfarrmesse.

Heiligenkreuz b. Baden. *Prof. P. Matthäus Kurz O. Cist.*

(Mühsame Versehgänge in der Mission.) 1. P. Theo wird Sonntag nachmittags zu einem schwerkranken Eingeborenen gerufen. Nach $4^1/_2$stündigem Marsche gelangt er zu dem Kranken, dem er aber nur mehr die heilige Ölung spenden kann, weil die Spendung der heiligen Kommunion ob der körperlichen Gebrechen desselben unmöglich ist. P. Theo hat seit Mittag nichts mehr zu sich genommen, ist sehr ermüdet und muß nun — es

ist $^1/_2$11 Uhr nachts — wieder vier bis fünf Stunden zur Missionsstation zurückwandern. Er hat zwar einen katholischen Begleiter mit sich, aber angesichts der Beschwerden und des langen Weges zweifelt er, ob es nicht besser sei, das Allerheiligste zu kommunizieren als wieder mit sich nach Hause zu tragen. Was soll er anfangen?

2. Derselbe P. Theo ist über ein Jahr ohne jede Verbindung mit einem Teile seiner Christen, die sich in äußerst traurigen Verhältnissen befinden (Hungersnot, Verfolgung, Beraubung, Krankheit und Tod). P. Theo kommt nun endlich einige Tage vor Schluß der Osterkommunionzeit zu ihnen. Er hat das Allerheiligste vorschriftsmäßig verwahrt mit sich genommen und kann acht Katholiken die heilige Kommunion reichen. Es sind halbverhungerte Gestalten, von Rheuma und Gicht schwer getroffene Menschen, die armselig in ihren kleinen Buschunterkünften kauern. P. Theo spendet die Osterkommunion oder per modum viatici die heilige Kommunion an diese Menschen, ohne auf das Gebot der Nüchternheit Rücksicht zu nehmen. In absehbarer Zeit kann er nicht mehr zu diesen armen Leuten gelangen. Konnte, resp. mußte P. Theo so handeln?

Ad 1. Can. 858 besagt: „Qui a media nocte ieiunium naturale non servaverit, nequit ad ss. Eucharistiam admitti, nisi mortis urgeat periculum, aut necessitas impediendi irreverentiam in sacramentum." Wenn P. Theo zweifelt, ob er das Allerheiligste wieder den weiten Weg mit nach Hause nehmen soll oder kommunizieren soll, so ist dieser Zweifel wohl deshalb, weil er eine Irreverenz befürchtet ob seiner körperlichen Schwäche und des beschwerlichen Weges. Er hat seit Mittag nichts zu sich genommen. Es ist $^1/_2$11 Uhr nachts. P. Theo kann ruhig konsumieren, denn der Wortlaut des Kanons spricht für ihn und zerstreut seine letzten Zweifel.

Ad 2. Auch für diesen Fall kann can. 858 in Anwendung gebracht werden. Nach dem Wortlaut der Angabe handelt es sich doch um Menschen, die in Todesgefahr schweben. Noch dazu ist es dem Missionär nicht möglich, in absehbarer Zeit wieder zu ihnen zu kommen. Sollte sich bei dem einen oder anderen von diesen armen Menschen noch ein Zweifel erübrigen, ob der zitierte § 1 des Kanons Geltung hat, dann spricht § 2 desselben Kanons: „Infirmi tamen, qui iam a mense decumbunt sine certa spe ut cito convalescant, de prudenti confessarii consilio ss. Eucharistiam sumere possunt semel aut bis in hebdomada, etsi aliquam medicinam vel aliquid per modum potus antea sumpserint." Bedenkt P. Theo dazu den Grundsatz: „Sacramenta sunt propter homines", dann wird er in seiner außerordent-

lichen Situation zum Schlusse kommen, daß er im gegebenen Falle die heilige Kommunion nicht nur spenden konnte, sondern mußte.

Schwaz (Tirol). *P. Dr Pax Leitner O. F. M.*

(Der Zusatz „sub poena reincidentiae" beim kirchenrechtlichen Rekurs gemäß can. 2254, § 1.) Der Redaktion dieser Zeitschrift wurde nachstehender Fall mit der Bitte um theologische Begutachtung vorgelegt:

Der Priester Caius ist propter absolutionem proprii complicis der excommunicatio S. Pontifici specialissimo modo reservata verfallen. Mit Rücksicht auf can. 2254, § 1: „In casibus urgentioribus" u. s. w., wird tatsächlich Caius von einem Beichtvater, dem besondere Vollmachten abgehen, losgesprochen. Auf Begehren des Pönitenten übernimmt es sogar der Beichtvater, den vom Kirchenrecht befohlenen Rekurs selber für Caius vorzunehmen. Dieser jedoch kümmert sich nicht mehr um die Angelegenheit und versäumt es aus Nachlässigkeit, sich beim Beichtvater wieder einzufinden, um die Antwort zu vernehmen.

Erst nach mehreren Jahren, anläßlich geistlicher Exerzitien, erinnert sich Caius daran, konnte aber die Antwort von Rom nun nicht mehr einholen, weil unterdessen der Beichtvater an einen dem Caius unbekannten Ort versetzt worden war. Nachdem auf alle diese Umstände nachdrücklich hingewiesen worden war, erteilte schließlich dem Caius ein „alius confessarius" die gewünschte Lossprechung, allerdings erst nach längerem Zaudern und Nachdenken, mit Rücksicht darauf, daß der „recursus debitus, etsi frustra" in der Tat doch war gemacht worden durch den ersten Beichtvater, und daß eine „reincidentia in censuram" deswegen nicht sicher ist u. s. w.

Hat dieser „alius confessarius", der ja keine besonderen Vollmachten besaß, richtig gehandelt? Was bleibt dem Caius jetzt noch zu tun übrig?

Einige Vorbemerkungen seien hier gestattet. Erstens soll betont sein, daß bei Behandlung dieses Falles eine Gefährdung des sigillum nicht in Betracht kommt. Zweitens steht es fest, daß auf das ernste und aufrichtige Verlangen des Caius hin der erste Beichtvater innerhalb eines Monates tatsächlich für ihn den Rekurs gemacht hat. Erst nachher hat Caius infolge von Nachlässigkeit die Angelegenheit auf sich beruhen lassen, und sich mit dem Beichtvater nicht mehr in Verbindung gesetzt. Endlich lohnt es sich, gleich bei Beginn darauf hinzuweisen, daß hier schon früher (vgl. z. B. in dieser Zeitschrift 1925, S. 763 ff. u. s. w.) in grundsätzlicher Weise die Bedingungen zur Absolution von vorbehaltenen Zensuren erörtert wurden. Deshalb soll

dieses Mal nur dasjenige näher ins Auge gefaßt werden, was den Kern der Schwierigkeit ausmacht. Es müssen jedoch zum besseren Verständnis und der notwendigen Klarheit wegen jene juridischen Erörterungen dem Leser mitgeteilt werden, die notgedrungen an den Fall sich knüpfen. Erst dann kann zur praktischen Anwendung geschritten werden.

Caius ist vom zweiten Beichtvater, dem besondere Vollmachten nicht zur Verfügung standen, deswegen losgesprochen worden, *weil es nach dessen Auffassung nicht sicher ist,* daß die Strafe der „reincidentia in censuram" eingetreten ist. Es ist also vor allem zu untersuchen, ob das stimmt; ob Caius durch das oben geschilderte schwer sündhafte Verhalten sich nicht von neuem die vorbehaltene Exkommunikation zugezogen hat. Zwei Fragen kommen hier hauptsächlich in Betracht: 1. Bezieht sich der Zusatz im can. 2254, § 1, auf den es eben ankommt, „sub poena reincidentiae", lediglich auf die zu erfüllende Rekurspflicht (injuncto onere recurrendi, wie es heißt), oder auch noch auf die Verpflichtung, den vorgeschriebenen Anordnungen Folge zu leisten (et standi ejus mandatis). — 2. Ist jene Versäumung, derer sich Caius schuldig gemacht hat, als Verstoß gegen die Rekurspflicht anzusehen, oder vielmehr als Vergehen gegen die Verpflichtung, sich den Anweisungen Roms zu unterwerfen?

Was die Beantwortung der ersten Frage angeht, so gibt es diesbezüglich unter den Kanonisten und Moralisten zwei entgegengesetzte Meinungen (außer der neutralen Haltung jener, die sich damit begnügen, den can. 2254, § 1, im Wortlaut ohne weiteren Kommentar anzuführen). Die Vertreter *der ersten Meinung* (und sie sind nicht unbedeutend an Zahl) beziehen die Worte: *sub poena reincidentiae* des angeführten Kanons sowohl auf die direkt voraufgehende Vorschrift (injuncto onere recurrendi), als auch auf die am Ende des Satzes erst auftauchende Bestimmung: *et standi ejus mandatis;* bezüglich der Strafe also stellen sie beide gleich. Dazu gehören unter anderen: *Blat* (V, 111, 118); *Prümmer* (in dieser Zeitschrift 1925, 767 ff.): *Cocchi* (de delictis et poenis, n. 78, 79); *Chelodi* (jus poenale, n. 35); *Piscetta-Gennaro* (IV, n. 329, 332) u. s. w. Auch *Vermeersch-Creusen* (Ep. II, n. 452) halten diese erste Meinung für „probabilior", indem sie jedoch hinzufügen: „Negativam sententiam ob ordinem verborum Codicis sua probabilitate carere non negamus." Als Gründe für diese erste Meinung gelten folgende: 1. Unter dem alten Recht bezog sich der Zusatz „sub poena reincidentiae" gleichmäßig auf die Rekurspflicht und auf das Einhalten der vorgeschriebenen Anweisungen, also ist auch jetzt im Kodex der can. 2254, § 1, im nämlichen Sinne auszulegen. 2. In der Quellenangabe des erwähnten Kanons werden die Dekrete des Hei-

ligen Offiziums angeführt, in denen das unter 1. soeben Berichtete enthalten war.

Die zweite Meinung behauptet, der Zusatz: *sub poena reincidentiae* beziehe sich lediglich auf die Rekurspflicht, nicht auf das Einhalten der erlassenen Verordnungen, falls dies letztere nicht eigens noch ausgedrückt ist (wie z. B. im can. 2254, § 3, in fine). Dieser zweiten Meinung schließen sich mehrere Kanonisten und Moralisten an, u. a. auch *P. Chrétien* (de poenitentia, pag. 90 seq.); *Arrégui* (Summar, n. 617, 3°); *Génicot-Salsmans* (ed. 10, II, pag. 543); *Noldin-Schmitt* (III, n. 368, 3°); *F. Roberti* (de delictis et poenis, I, pars I, n. 318; cfr. n. 323) u. s. w. Der eigentliche Grund, weshalb die Vertreter der zweiten Meinung jenen bedeutsamen und folgenschweren Unterschied machen, liegt im Wortlaut des can. 2254, § 1, selbst, wie dies *F. Roberti* (a. a. O.) deutlich angibt. „Quaeritur, sagt er, an in censuram reincidat qui accepta mandata non exsequatur. Ex modo loquendi Codicis haec poena non adest. Quamvis enim teneatur poenitens oboedire mandatis, poena ob inoboedientiam lege non statuitur." Wir befinden uns hier „in odiosis", und da gilt der Grundsatz: odiosa sunt restringenda.

Diese zweite Meinung wäre, nach meinem Dafürhalten, so lange nämlich nicht eine entgegengesetzte authentische Erklärung der Kommission erfolgt, der ersteren vorzuziehen: es ist eben richtig, was *F. Roberti* so entschieden ausspricht: *Ex modo loquendi Codicis haec poena non adest.*

Was den ersten oben erwähnten *Einwand* betrifft, nämlich daß früher, vor Erscheinen des Kodex, die Strafe „sub poena reincidentiae" sich rechtlich weiter erstreckte, so ist dies allerdings richtig. Dabei muß jedoch bemerkt werden, daß damals die Formulierung dieser Strafe auch eine erheblich andere war. So lesen wir z. B., vor Veröffentlichung des Kodex, in den „Institutiones mor. Alphons." von *Marc* (15. Aufl., I, n. 1284) folgende Formulierung: „In casu urgenti potest quilibet confessarius . . . absolvere a quibuslibet casibus et censuris S. Sedi reservatis, imposita obligatione infra mensem recurrendi ad competentem auctoritatem ad audienda mandata, sub poena reincidentiae." Hier also finden sich beide auferlegte Verpflichtungen (recurrendi . . . ad audienda mandata) zusammen unter einem einzigen sich auf das vorhergehende gleichmäßig beziehenden Zusatz: sub poena reincidentiae. Das ist jedoch im Kodex nicht mehr der Fall: im can. 2254, § 1 (so will es uns scheinen), befindet sich das „stare mandatis" schon außerhalb des Bereiches vom Zusatz *sub poena reincidentiae.* Das ist eben das Argument des oben zitierten *F. Roberti* und dagegen ist meines Erachtens schwerlich aufzukommen.

Hier setzt nun der erwähnte *zweite Einwand* mit Nachdruck ein, daß nämlich in der Quellenangabe zum can. 2254, § 1, die Entscheidung des Heiligen Offiziums auch angeführt wird, welche *sub poena reincidentiae* die Befolgung der Anweisungen (mandata) als verpflichtend bezeichnete. Daraus ergäbe sich die Schlußfolgerung: also ist wohl auch der can. 2254, § 1, im gleichen Sinn zu deuten. Hierauf ließe sich erwidern: die *litterae S Officii* vom 30. März 1892, in welchen unter n. 3 die besagte Entscheidung tatsächlich vorkommt, sind zwar angeführt, aber nur für die Nummern 5 und 6, in denen keine Rede ist von jener Bestimmung (vgl. Collectanea S. C. De Prop. F. II, n. 1788). Damit wäre aber dem zweiten Einwand die Spitze gebrochen.

Gehen wir nun zur letzten Frage über: Verstößt es gegen die Rekurspflicht, wenn der Pönitent sich nicht mehr stellt beim Beichtvater, oder fällt es eher unter das „non stare mandatis"? Dies ist von Bedeutung, insofern es ja im ersteren Fall unter die Strafe *sub poena reincidentiae* sicher zu stehen käme. *Arrégui* und *Noldin-Schmitt* behaupten, es gehöre dies zum Begriff: Rekurs einlegen, und unterstehe folglich der oben erwähnten Strafe. *Noldin-Schmitt* (III, n. 368) drücken sich folgendermaßen aus: „Recursus qui fit per medium confessarii (*Arrégui,* n. 617, sagt allgemein: recursus), tum demum perficitur et completur, quando recipiuntur mandata." *P. Chrétien* jedoch in seinem Traktat: de poenitentia (p. 90 seq.), entscheidet sich für die gegenteilige Ansicht, indem er schreibt: „Si accepto onere recursus, tempore determinato, mutata voluntate (poenitens) non revertatur ad audienda mandata, de se non incurrit censuram" u. s. w. Ganz richtig heißt es: „mutata voluntate", denn wenn schon gleich bei Beginn der ernste Wille fehlt, dann kann es sich nicht mehr um den vom Kirchenrecht verlangten Rekurs handeln; in einem solchen Fall würde die „contumacia" noch weiter vorhanden sein. Hat aber der Pönitent ernstlich den Willen, der Rekurspflicht nachzukommen, und reicht er zu dem Zweck entweder durch sich selbst oder durch den Beichtvater das entsprechende Gesuch innerhalb eines Monates, vom Tag der Absolution an gerechnet, *tatsächlich* ein, dann wird wohl nichts anderes mehr von ihm zu verlangen sein, auf daß er der „reincidentia in censuram" entgehe (insofern das allgemeine Kirchenrecht in Betracht käme). Dies scheint wenigstens die Auffassung zu sein, die sich aus folgenden Worten des schon zitierten *F. Roberti* ergibt (de delictis et poenis, I, p. I, n. 318): „Mensis (intra quem sub poena reincidentiae faciendus est recursus) sumitur ut est in calendario, can. 34, § 3, n. 1, et prima die minime supputata, completur expleta ultima die, can. 34, § 3, n. 3 . . . non requiritur ut intra statutum tempus responsum pervenerit; suf-

ficit ergo e. g. ut epistola missa fuerit, nec videtur necessarium ut Superior eam acceperit . . . Poena, nisi quis statuto tempore recursum interposuerit, est reincidentia in eamdem censuram" (pag. 364, 365). Daraus ersieht man, wie der Rekurspflicht Genüge geleistet wird, so daß man sich wenigstens nicht die kirchenrechtlich vorgesehene Strafe: *reincidentia in eandem censuram,* zuziehe; und nur das kommt hier in Betracht. Übrigens ließe sich der Auffassung von *Arrégui* und *Noldin-Schmitt* entgegenhalten, daß ja auch die Befolgung der erteilten Anweisungen den Rekurs „vervollständige und abschließe", wie sie sich ausdrücken: „perficitur et completur"; und dennoch verneinen gerade diese Autoren, daß die Nichtbefolgung der Anweisungen eine „reincidentia in censuram" nach sich ziehe. Es bleibt also wenigstens ein berechtigter Zweifel bestehen, und dies um so mehr, weil in den kirchenrechtlichen Erlässen immer nur zwischen „onus recurrendi" und „stare mandatis" unterschieden wird; nun aber bezieht sich das „Sichstellen beim Beichtvater" noch eher auf die Verpflichtung „standi mandatis": nämlich um dieselben zu befolgen, muß er sie vernehmen, und um sie zu vernehmen, muß er sich dem Beichtvater stellen.

Nachdem diese verschiedenen Fragen ihre notwendige Erörterung gefunden haben, möge folgendes *vom kirchenrechtlichen Standpunkt* aus als Antwort auf die Schwierigkeiten vorgebracht werden: 1. Es *steht nicht fest,* daß ein Pönitent, der aufrichtigen Willens durch den Beichtvater innerhalb der gesetzlichen Frist tatsächlich rekurriert hatte, und sodann es vernachlässigte, sich einzustellen, um die Antwort zu vernehmen und zu befolgen, der *Zensur* wieder verfallen ist. 2. Dadurch, daß der in Frage kommende Pönitent sich, wenn auch jahrelang, nicht stellte, um die Antwort auf seinen Rekurs zu erfahren, wird er keineswegs von der *Verpflichtung* entbunden, *sich zu stellen, sobald er kann;* d. h. in unserem Fall, sobald er die Möglichkeit hat, den Aufenthaltsort des ersten Beichtvaters zu erfahren. 3. Hat er diesen guten Willen und leistet er im übrigen Genugtuung, so ist die beim zweiten Beichtvater abgelegte Beicht und die von ihm erhaltene Lossprechung *kirchenrechtlich nicht zu beanstanden.*

Vom Standpunkt der *Moral und Pastoral* ist zu bemerken: Caius hat wegen fortgesetzten schweren Vergehens des Ungehorsams (da er seit Jahren in schuldbarer Weise der Verpflichtung sich entzog, die Anweisungen zu vernehmen, die er durch den Beichtvater erbeten) es ohne Zweifel verdient, eine sehr schwere Buße zu erhalten gelegentlich jener Exerzitienbeicht; und zwar eine solche, die positis ponendis in etwa jener entspricht, die auferlegt zu werden pflegt beim Rekurs für derartige Vergehen.

Denn auch hierin darf seine „malitia“ (und eine solche ist seine Nachlässigkeit) ihm keinen Nutzen bringen. Ferner hat der zweite Beichtvater darauf zu sehen, daß jede Gelegenheit zu einem Rückfall in wirksamer Weise beseitigt werde; er soll endlich den Caius eindringlich ermahnen, die Anweisungen beim ersten Beichtvater sich einzuholen, sobald dies möglich wird.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß unter solchen Voraussetzungen der zweite Beichtvater handeln durfte, wie er gehandelt hat. Denn wirklich fehlt es nicht an ernsten Gründen, daß man Zweifel hege, ob Caius der Zensur wieder verfallen ist; und in einem solchen Zweifel „consequente actionem“ gilt der vom *heiligen Alfons* aufgestellte Grundsatz (VII, 67): „In dubio an censura sit incursa vel ne, in foro conscientiae non tenemur nos gerere ut censuratos“: ob es sich dabei um „dubium facti“ oder „dubium juris“ handelt, ändert nichts am Grundsatz (vgl. *Marc-Gestermann,* Inst. Mor. 19 ed. I, n. 1273, 2°). Daß dieser Standpunkt sich rechtfertigen läßt aus Gründen, die dem heutigen Kirchenrecht entnommen sind, ist oben dargelegt worden; man sieht also nicht ein, weshalb ceteris servatis der zweite Beichtvater den Caius nicht hätte lossprechen können. Anderseits ist damit für Caius nicht alles abgetan: er hat nämlich noch nicht Kenntnis genommen von der Antwort auf seinen Rekurs und demzufolge sich den Anordnungen, welche dieselbe enthält, noch nicht unterworfen. Nun aber ist es möglich, daß in der Antwort selbst die Befolgung dieser Anordnungen „sub poena reincidentiae in censuram“ vorgeschrieben ist, wie *F. Roberti* eigens bemerkt (a. a. O., n. 323): „Ceterum si obligatio parendi mandatis statuatur sub poena reincidentiae, in mandatis ipsis contineri potest.“ Die nämliche Bemerkung macht *P. Chrétien* in dem oben angeführten Traktat: de poenitentia (p. 91): „ . . . non incurrit censuram, nisi in rescripto non-adimpletio mandatorum censura puniatur.“ Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß Caius sobald als nur möglich sich Kenntnis verschaffen muß vom Inhalt der römischen Antwort, um sein Verhalten demzufolge einzurichten. Noch in anderer Weise könnte es geschehen, daß sich Caius von neuem mit der Exkommunikation zu beschäftigen hätte. Wenn nämlich das bisherige „dubium“ durch eine authentische Erklärung (was nicht ausgeschlossen ist) behoben würde *in dem Sinne,* daß tatsächlich trotz der Formulierung jenes can. 2254, § 1, der Kodex vom früheren Rechte nicht abwich. Dann müßte Caius, obwohl seine getätigte Exerzitienbeicht gültig war, doch noch um Lösung von der Exkommunikation nachsuchen.

S. Alfonso (Rom). *P. J. B. Raus C. Ss. R.*

(Ein Fall aus dem Schmugglerleben.) Peter wurde eines Tages von Paul schwer beleidigt und lebt seitdem mit ihm in bitterer Feindschaft. Nun hört er zufällig, daß Paul geschmuggelte holländische Waren, sagen wir Tabak, bei sich verwahrt. Um sich an ihm zu rächen, zeigt er ihn unverzüglich bei der Zollfahndungsstelle an. Diese findet im Hause Pauls die verbotenen Waren und Paul wird aus diesem Grunde zu 10.000 M. Strafe verurteilt. — Zu Ostern geht Peter beichten. Er bereut nun herzlich, daß er sich aus Rachgier verleiten ließ, Paul anzuzeigen, und beichtet seine Sünde. Der Beichtvater ermahnt ihn nicht bloß zum Aufgeben seiner Feindschaft, sondern verlangt überdies, daß er dem Paul den dadurch verursachten Schaden ersetze. Das erste will Peter gern erfüllen, das zweite aber lehnt er entschieden ab. — Daraufhin weigert sich der Beichtvater, ihn loszusprechen. War er im Recht? War Peter nicht vielmehr zur Anzeige an die Behörde verpflichtet? Kann der Umstand, daß er es aus Feindschaft tat, ihn da schadenersatzpflichtig machen?

Damit eine damnificatio, eine Schädigung des Nächsten, Ersatzpflicht nach sich zieht, verlangen die Moralisten einmütig, daß die fragliche Handlung tatsächlich den Schaden *verursache, sachlich* ungerecht und *persönlich* sündhaft sei.

In unserem Fall hatte die Anzeige Peters tatsächlich den Schaden — die hohe Strafe — zur Folge. Er fügte zwar diesen nicht unmittelbar zu — dies tat der Richter —; aber er half bewußt und frei und wirksam dazu mit. Somit war er eine tatsächliche Mitursache. Ferner war diese Anzeige, wie sie tatsächlich erfolgte, auch mit einer schweren Sünde verbunden; es war die Rachgier, die ihn dazu trieb. Die Frage ist nur, ob diese Anzeige auch sachlich ungerecht war.

Den Beichtvater scheint der Gedanke geleitet zu haben, daß Zollgesetze einzig positive Pönalgesetze seien, die nicht unter Sünde, sondern nur unter Strafe verpflichten. Hier habe wohl der Staat in seinem Interesse das Recht, auf die Beobachtung solcher Gesetze zu dringen und ihre Übertretung zu strafen. Aber da sich der Übertreter hier wohl einer Strafe aussetze, aber an sich keine Sünde begehe, so entfalle für jeden, der nicht im Dienste des Staates stehe oder aus irgend einem ehrenhaften Grund bestrebt ist, dem Staat zu dienen, jeder vernünftige und sittliche Grund, sich hier einzumengen und den Übertreter dadurch zu schädigen. Ein Schaden aber, der nicht bloß aus keinem sittlichen Grund, sondern im Gegenteil nur aus dem unsittlichen Grund der Rachgier dem Nächsten zugefügt werde, sei offenbar ein ungerechter Schaden. Daher müsse er ohne Zweifel ersetzt werden.

Nun aber ist auch kein Zweifel, daß Peter seine Anzeige auch ohne Sünde hätte erstatten können. Denn, wenn er auch nicht, wie der Schluß der Anfrage anzudeuten scheint, dazu verpflichtet war — eine solche Pflicht besteht nur für jene, die zu diesem Zwecke im Dienst des Staates stehen — so stand es ihm doch jederzeit frei, zur Wahrung der Staatsordnung und des öffentlichen Interesses, den Paul anzuzeigen. Ferner fragt es sich bei der Verpflichtung zur Schadloshaltung in keiner Weise darum, aus welchem Grunde ein Schaden des Nächsten beabsichtigt war, sondern nur darum, welcher Natur der tatsächlich zugefügte Schaden ist, ob ein gerecht oder ungerecht erlittener Schaden. Mag z. B. der Zeuge, der zur Aufdeckung und Bestrafung eines Verbrechens mithilft, dazu auch bloß durch Haß und Rachsucht angetrieben werden, so wird ihn doch kein Mensch dazu verhalten, den Schaden wieder gutzumachen, den der Verbrecher dadurch erlitten hat. In unserem Falle handelt es sich freilich nicht um ein Verbrechen, sondern nur um die Übertretung von Zollgesetzen. Tatsächlich werden diese vom Volke vielfach nur als reine Strafgesetze angesehen; und so schwerwiegend auch die staatlichen und volkswirtschaftlichen Interessen sein mögen, die sie zu schützen haben, so kann es zum mindesten nicht bezweifelt werden, daß strenge Strafen für sich, auch ohne unmittelbare Gewissensverpflichtung in der Regel imstande sind, diese Interessen wirksam zu schützen, so daß nicht ohne Grund behauptet wird, sie seien reine Pönalgesetze. Aber wie immer es sich auch mit dem Pönalcharakter der Zollgesetze verhalten mag, auch unter dieser Voraussetzung vermag eine Verpflichtung Peters zur Schadloshaltung Paulus nicht bewiesen werden. In jedem Fall bleibt die Tatsache bestehen, daß die Strafe für die Aufbewahrung verbotener Waren über Paul gerechterweise verhängt wurde. Ist aber die Strafe selber gerecht, so ist auch die Mithilfe dazu wenigstens an sich und sachlich nicht Unrecht. So groß daher auch das persönliche Unrecht Peters war, da er Paul nur aus Rachgier schädigen wollte, sachlich war der Schaden, den er ihm zufügen half, kein ungerecht zugefügter Schaden. Denn durch sein gesetzwidriges Verhalten hat Paul diesen ohne Zweifel verdient. Nur ein Schaden, der auch der Sache und nicht bloß der Absicht nach ungerecht ist, muß vom Sünder ersetzt werden. Darum ist Peter trotz seiner Sünde frei von dieser Pflicht.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

(Cessio bonorum und Bürgschaft.) „Ein guter Mann leistet für seinen Nächsten Bürgschaft." So heißt es in der Heiligen Schrift. Doch wird die Warnung hinzugefügt: „Unbedachte Bürg-

schaft hat schon viele Wohlhabende zugrunde gerichtet" (Eccli 29). Wer Bürgschaft leistet, darf nicht bloß sein Herz, sondern muß auch seinen Kopf zu Rate ziehen. Denn es fragt sich hier nicht bloß, ob die Liebe groß genug sei, um zu helfen, sondern auch, ob die Hilfe durch die Bürgschaft wirtschaftlich tragbar und empfehlenswert sei. Denn die Folgen der Bürgschaft können für den Helfer unter Umständen sehr bitter sein und doch dem Freunde wenig nützen. So sehr nämlich die Liebe in sich den Vorzug vor anderen Tugenden verdient, so wenig können die wirtschaftlichen Lasten, die der Bürge aus Liebe auf sich nimmt, anderen wirtschaftlichen Forderungen an den gleichen Schuldner rechtlich vorgezogen werden. Denn die Liebe erfreut sich beim Eingehen einer Bürgschaftsverpflichtung der größten Freiheit und diese schwächt nicht, sondern stärkt die übernommene Verpflichtung. Überdies schafft die Bürgschaft ein hinkendes Verhältnis: Der Bürge gibt wohl Sicherheit für eine Forderung; aber es wird ihm dafür keine Sicherung für seine Gegenforderung gegeben. Darum ist bei der cessio bonorum des Schuldners, dessen Bürge er geworden ist, sein Schicksal als Bürge seines Freundes, wofern er sich nicht rechtzeitig besondere Sicherungen für seine Last verschafft hat, vom Schicksal jener anderen Gläubiger desselben nicht zu trennen, die für ihre Forderungen auch keine solchen Sicherungen besitzen.

Die cessio bonorum ist eine Wohltat des Gesetzes, die nur dem bedrängten *Schuldner,* aber nicht auch seinem *Bürgen* zugute kommt, außer er geriete in die gleiche Bedrängnis. Darum kommt auch der Nachlaß, der jenem bewilligt werden kann, nicht auch diesem zustatten. Er haftet nach wie vor für die ganze Schuld, für die er gebürgt hat. Ihm ist nur verstattet, zu seiner Schadloshaltung die ganze Last, die er auf sich genommen hat, als einfacher Gläubiger des „Gemeinschuldners" anzumelden. Er muß sich daher auch mit derselben „Quote" zufrieden geben, mit der die übrigen Gläubiger desselben abgefunden werden. Den Ausfall aber muß er vorderhand gleich diesen büßen. Je nach dem Ausgang der Verhandlungen über die cessio bonorum wird er mit einem blauen Auge davon kommen oder eine tüchtige Beule abbekommen. Das ist sein Schicksal im Falle einer cessio bonorum seines Freundes, das er bereits beim Übernehmen der Bürgschaft ins Auge fassen muß. Der Schuldner ist nur so weit verpflichtet, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, soweit ihm dies möglich ist.

Was aber ist es, wenn der Schuldner, der ihn in diese schlimme Lage gebracht hat, später wieder zu frei verfügbarem Vermögen kommt? Wie weit bessert sich dadurch die Lage des

Bürgen? — Wir sehen hier von der Pflicht der Dankbarkeit ab, die ohne Zweifel durch die Bürgschaft begründet wird und die um so schwerer verpflichtet, je größer die erwiesene Wohltat war. Diese Pflicht kann zur Rechtspflicht werden, sofern der Bürge in der Folge durch seine Tat in eine Lage gerät, die sein natürliches Lebensrecht beeinträchtigt. Dann ist der Schuldner auf Grund der besonderen Gemeinschaft, die durch die Bürgschaft angebahnt wurde, als *erster* verpflichtet, nach Kräften dieser Bedrängnis abzuhelfen, da er Ursache derselben ist.

Aber auch abgesehen von dieser Gemeinschaftspflicht ist die naturrechtliche Lage an sich klar. Die Bürgschaft ist ihrem Wesen nach keine Schenkung. Wer für seine Schulden einen Bürgen gefunden hat, ist verpflichtet, alles, was dieser infolge der übernommenen Verpflichtung für ihn zu leisten hat, ihm wieder zu ersetzen. Vorübergehende Zahlungsunfähigkeit kann diese Verpflichtung an sich nur hinausschieben, nicht aber löschen. Das ist die einmütige Anschauung der katholischen Moral. Hören wir statt vieler Gewährsmänner nur *Dr Prümmer* (Manuale III, 247): „Omnis cessio bonorum non extinquit in conscientia obligationem restitutionis, sed tantum ad tempus suspendit."

Das bürgerliche Gesetz bereitet hier grundsätzlich keine Schwierigkeit. So heißt es z. B. in der österreichischen Konkursordnung vom 10. Dezember 1914 (§ 60): „Konkursgläubiger (dazu rechnen nach § 17 offenbar auch die Bürgen) können, gleichviel ob sie ihre Forderungen im Konkurs angemeldet haben oder nicht, ihre *unberichtigten* Forderungen auf das zur freien Verfügung bleibende oder nach der Konkursaufhebung erworbene Vermögen des Gemeinschuldners geltend machen." Diese Verfügung aber gilt nur für den regelrecht zu Ende geführten eigentlichen Konkurs, d. h. für jene cessio bonorum, durch die „das gesamte eintreibungsfähige Vermögen, das dem Gemeinschuldner zu dieser Zeit gehört oder das er während des Konkurses erlangt" (§ 1), seiner freien Verfügung entzogen und zugunsten der Gläubiger verwertet wird. Für den sogenannten *Ausgleich,* sei es ein Vorausgleich, den der Schuldner vor Eröffnung eines Konkurses gegen ihn beantragt, sei es ein Zwangsausgleich, den er im Verlauf eines solchen beantragen kann, gilt sie dagegen wenigstens nach österreichischem Recht nicht.

Durch die Eröffnung eines „Vorausgleiches" wird dem Schuldner das Verfügungsrecht über sein Vermögen zwar empfindlich beschränkt, aber doch nicht völlig entzogen (§ 8 öst. Ausgl.-O.). In ähnlicher Weise bringt auch der Zwangsausgleich dem bereits in Konkurs verfallenen Schuldner die Begünstigung, daß vorläufig wenigstens mit der weiteren Verwertung seines

Vermögens zugunsten der Gläubiger eingehalten werden kann (§ 140, Abs. 2, K.-O.). Dadurch wird es dem bedrängten Schuldner möglich, sein in Schwierigkeiten geratenes Geschäft oder Gewerbe, sei es noch während des Ausgleichsverfahrens im Vorausgleich wenigstens einigermaßen aufrecht zu erhalten, sei es nach beendetem Zwangsausgleich mit dem dadurch vor Veräußerung bewahrten Vermögen wieder aufzunehmen.

Auf Annahme solcher Anträge können freilich nur Schuldner rechnen, die unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind und ehrlich alle gesetzlichen Bedingungen erfüllen wollen. Fahrlässige oder betrügerische Kridatare haben von vornherein weder ein natürliches noch gesetzliches Recht auf eine solche Begünstigung. Die Antragsteller müssen ferner glaubhaft machen, daß sie nach ihren Vermögensverhältnissen imstande sind, selbst alle nicht bevorrechteten Gläubiger in einem bestimmten Ausmaß zu befriedigen; so verlangt das österreichische Recht im Vorausgleich mindestens 35 Prozent binnen Jahresfrist oder 50 Prozent binnen zwei Jahren (§ 3, 4, A.-O.); im Zwangsausgleich 10 Prozent binnen Jahresfrist (§ 140, K.-O.). Gerichtliche Bestätigung aber kann solchen Ausgleichen nur dann zuteil werden, wenn die Mehrheit der sich dafür interessierenden nicht bevorrechteten Gläubiger dem Ausgleich zustimmt und die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens drei Viertel aller nicht bevorrechteten Forderungen beträgt (§ 42, A.-O.; § 147, Abs. 1, K.-O.) und wenn dabei keinem Gläubiger besondere unberechtigte Vorteile eingeräumt werden (§ 50, 3; § 153, 3, K.-O.). Der Richter hat ferner zu prüfen, ob die dem Schuldner zugesagten Begünstigungen nicht etwa mit dessen Verhältnissen oder mit dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger in Widerspruch stehen und ob es aus den vorgelegten Vermögensausweisen überhaupt möglich sei, einen hinreichenden Überblick über die Vermögenslage zu gewinnen (§ 51, A.-O.). Sollte aber ein Zwangsausgleich nicht so viel ergeben, daß damit wenigstens der vierte Teil der nicht bevorrechteten Forderungen befriedigt werden kann, so muß der Richter überdies prüfen, ob das geringe Ergebnis nicht etwa auf das unredliche oder leichtsinnige Gebaren des Gemeinschuldners zurückgehe, das hinreichend wäre, die gerichtliche Bestätigung zu versagen (§ 154, 2, K.-O.).

Nach derart beendetem und gerichtlich bestätigtem Ausgleich wird wenigstens nach österreichischem Recht „der Schuldner von der Verbindlichkeit befreit, seinen Gläubigern den Ausfall, den sie erleiden, nachträglich zu ersetzen oder für die sonst gewährte Begünstigung aufzukommen, gleichviel, ob sie am Verfahren oder an der Abstimmung teilgenommen oder gegen den

Ausgleich gestimmt haben" (§ 53, A.-O.; § 156, K.-O.). Daß dies auch gegenüber den Bürgen gilt, wird in den angezogenen Paragraphen ausdrücklich bestätigt.

Dafür gibt die Aufsicht des Gerichtes eine gewisse Gewähr für ehrliches und sorgfältiges Vorgehen bei Bestimmung der Quote. Diese Fälle allein können es sein, die dem Moralisten Schwierigkeiten bereiten. Denn eine solche endgültige Löschung einer Verbindlichkeit vor voller Erfüllung scheint dem früher erwähnten naturrechtlichen Grundsatz ganz oder wenigstens teilweise zu widersprechen. Man könnte einwenden: Nur ein freier Verzicht des Gläubigers könne das Gewissen des Schuldners entlasten. Nun liegt hier bei einem Teil der Gläubiger überhaupt keine Zustimmung vor. Aber selbst jene, die unter dem Eindruck der mißlichen Vermögensverhältnisse des Schuldners einem solchen Vergleiche zustimmen, verzichten damit nicht freiwillig, sondern nur gezwungen auf den Ausfall, den sie dadurch erleiden. Wer für den Augenblick den Sperling in der Hand der Taube auf dem Dache vorzieht, läßt damit keineswegs die Hoffnung fahren, auch die letztere bei günstigerer Gelegenheit zu erhaschen (vgl. *Göpfert-Staab,* Moraltheologie, 8. Aufl., II, n. 174).

Das ist sicher richtig. Aber man darf die Freiheit und Freiwilligkeit des wirtschaftlichen Vertrages nicht übertreiben. Die Wirtschaft, die dem menschlichen Bedürfnis entspringt, legt vielfach selber dem Menschen Notwendigkeiten auf, die ihm nicht immer behagen. Es würde um die Geltung dieser Verträge schlecht bestellt sein, wenn solche Notwendigkeiten sie stets hinfällig machen könnten. — Übrigens legt hier das Gesetz den zustimmenden Gläubigern keine unentrinnbare Notwendigkeit auf. Wer auf den Ausfall nicht verzichten will, der kann sich das Recht auf spätere Rückforderung dadurch sichern, daß er dem Vergleich nicht zustimmt. Nur wenn er überstimmt wird, unterliegt er der gesetzlichen Notwendigkeit.

Wir können daher unsere Untersuchung von vornherein auf jene Minderheit beschränken, die dem Vergleich tatsächlich nicht zustimmt. Nur da erhebt sich die Frage, ob der Schuldner durch den gesetzlichen Druck auf diese Minderheit im Gewissen entlastet wird. — Mit Recht bemerkt *Lehmkuhl,* Theol. mor., 12. Aufl., n. 1230: Es genüge dazu nicht, „si leges postea actionem judicialem creditorum non amplius admittunt; haec enim sola actionis fori externi denegatio est, quae neque jus neque debitum in foro interno exstinquit."

Anders aber verhält sich die Sache, wenn die Gesetze ausdrücklich den Schuldner von der Verpflichtung der Nachzahlung freisprechen. So schreibt *Prümmer,* in Hinblick auf das eng-

lische Gesetz (Man. II, 247): „Si leges civiles alicuius regionis non solum excludunt actionem judicialem creditorum, verum etiam debitorem reddunt prorsus immunem ab omni futura obligatione restituendi et solvendi, creditores censentur consentire his legibus et renuntiare juribus suis." Daß er dabei den Nachdruck nicht auf den immerhin fraglichen consensus praesumptus der Gläubiger, sondern auf die Befugnis des Staates legt, zeigt der Nachsatz, den er anfügt: „Leges autem civiles videntur posse revera exstinquere omnem obligationem solvendi debita, cum hoc sit aliquando valde utilis pro diligentia in commercio adhibenda." Auch *Vermeersch,* Theol. mor. II, n. 501, teilt diese Anschauung: „Sane propter bonum commune ut honesto negotiatori (dasselbe gilt selbstverständlich auch von jedem anderen ehrlichen Erwerbe) spes reddatur, lex condonationem talem concedere potest."

In der Tat ist es, abgesehen vom erzieherischen Wert, den Lehmkuhl hervorhebt, nicht bloß für den einzelnen betroffenen Schuldner, sondern auch für das allgemeine Wohl der Wirtschaft nicht zuträglich, wenn unter den schwierigen Wirtschaftsverhältnissen, wie sie die neue Zeit vielfach gebracht hat, zu viele Wirtschaften schuldlos und hoffnungslos zusammenbrechen, wenn sie nicht mehr hoffen können, sich wieder zu erholen, oder fürchten müssen, nach Wiederaufbau ihrer Wirtschaft infolge der Rückstände aus dem früheren Unglück abermals zusammenzubrechen. Es muß daher der Staat oder die dazu berechtigte berufsständische Ordnung auf dem Wege der Gesetzgebung und Rechtsprechung möglichst auf die Gesundung und Rettung der gefährdeten Wirtschaften hinarbeiten. — Auch *Dr Friedlaender* begründet in seinen Anmerkungen zur österreichischen Konkursordnung die fraglichen Gesetzesbestimmungen auf dieselbe Weise: „Der Hauptvorzug des Zwangsausgleiches (das gleiche wäre vom Vorausgleich zu sagen), *die dauernde Gesundung* der Verhältnisse des Gemeinschuldners ist nur möglich, wenn er von seinen Verbindlichkeiten gegenüber allen in Betracht kommenden Personen verhältnismäßig befreit wird."

So muß also die Frage, ob der Schuldner auf dem Wege des Ausgleiches auch gegenüber seinem Bürgen im Gewissen von der Pflicht der Restzahlung frei werden kann, wie *Vermeersch* bemerkt, je nach den Gesetzen, wie sie die verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Ländern erfordern, in diesen Ländern verschieden beurteilt werden. *Vermeersch* gibt als Ergebnis seiner Untersuchungen an: Nach den Gesetzen, die in Frankreich, Italien, Spanien und Deutschland gelten, scheine beim Ausgleich (concordatum) keine Befreiung des Gewissens von der Nachzahlung einzutreten, außer der Gläubiger verzichte darauf.

Dagegen wohl in den Niederlanden, England und wahrscheinlich auch in den Vereinigten Staaten.

Letzteren Staaten gehört nach unseren früheren Ausführungen auch Österreich an, da hier diese Befreiung im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen ist. — Der Fall aber, der bereits anfangs gestreift wurde, muß hiervon ausgenommen werden; nämlich der Fall, daß der Bürge infolge seiner Hilfe selbst in seinem Lebensrechte beeinträchtigt wird. Hier erwächst einerseits dem wieder vermögend gewordenen Schuldner die schwerste Pflicht der Hilfe; auf der anderen Seite aber kann der Staat zwar aus Gründen des allgemeinen Wohles an den Eigentumsverhältnissen seiner Bürger gewisse Änderungen vornehmen; doch geht seine Befugnis nicht so weit, daß er damit auch ihr Lebensrecht, das ursprünglichste, nicht erst erworbene, sondern rein natürliche Recht, beeinträchtigen könnte.

Das österreichische Recht berücksichtigt diesen Fall nicht; wohl in der Voraussetzung, daß der Bürge ja vor Eingehen seiner Verpflichtung volle Freiheit besitze, sein natürliches Lebensrecht gegenüber dem Schuldner vor Schaden zu behüten. Darum spricht es auch dem Bürgen selbst nicht das Recht zu, das sonst einem Schuldner gesetzlich zustehen mag, die Beibehaltung eines Teiles seines Vermögens zu seinem Unterhalte zu fordern (ABGB., § 1354). Es würde ja auch dadurch die volle Sicherheit gefährdet, die die Bürgschaft ihrem Wesen nach dem Gläubiger gewährleisten soll. Es ist das eine leicht begreifliche gesetzliche Vorsicht, die aber in unserem Falle das Gewissen nicht entlasten kann.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

(Protestantische Mischehen mit Heiden.) Von einem Missionär, in dessen Gebiet die Protestanten einen großen Anhang haben, wird nachstehender Fall vorgelegt, der ihm, wie er beifügt, in ähnlicher Form öfter unterkommt: Der Protestant David nimmt sich die Heidin Nelago zum Weibe. Sie leben einige Zeit zusammen, bis die Nelago die katholische Kirche kennen lernte und zum Unterricht kam. David machte ihr deswegen öfter Vorwürfe und mißhandelte sie; er will nicht, daß sie katholisch werde, sondern protestantisch. Es kommt schließlich zur Trennung, da ein friedliches Auskommen schlechterdings nicht mehr möglich ist. Nelago will nun katholisch werden und einen Katholiken heiraten.

Zur Erklärung des Falles sei erwähnt, daß die beiden, wie das bei den Protestanten hier allgemein üblich ist, einfach zusammengezogen sind, ohne Trauung protestantischerseits. Denn die protestantischen Missionäre trauen prinzipiell keine Misch-

ehen. Erst wenn der heidnische Teil unterrichtet und getauft ist, wird die kirchliche Trauung vorgenommen. Die Protestanten, die solche Mischehen eingehen, finden darin noch den Vorteil, daß sie jederzeit aus irgend einem Grunde die heidnische Frau entlassen und eine andere Frau nehmen können; denn, so sagen sie, wir haben ja nicht geheiratet.

Was ist zu dem Fall zu sagen?

Mischehen im Sinne des katholischen Kirchenrechtes sind Ehen von Katholiken mit getauften Nichtkatholiken; im weiteren Sinne auch solche Ehen mit nicht getauften Andersgläubigen. In unserm Falle handelt es sich um eine protestantische Mischehe, die Ehe eines Protestanten mit einer Heidin. Die Frage nach der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer solchen Ehe beschäftigt öfter auch den katholischen Priester, besonders in den Missionsgebieten. Hier nun haben wir eine der bedeutsamsten Änderungen des neuen Kirchenrechtes. Vor Erscheinen des neuen Kodex galt das trennende Hindernis der Religionsverschiedenheit (disparitas cultus) in allen Fällen, in denen der eine der beiden Kontrahenten nicht getauft, der andere aber getauft war; ohne Rücksicht darauf, ob dieser katholisch oder protestantisch u. s. w. getauft war. Demnach waren alle Ehen von Mitgliedern protestantischer oder anderer christlicher Bekenntnisse, die die Taufe haben, ungültig, wenn vor dem 19. Mai 1918 mit einem Ungetauften geschlossen. So war es nur folgerichtig, wenn einmal feststeht, daß durch die Taufe der Mensch ein Mitglied der Kirche und als solches der kirchlichen Gewalt unterstellt wird, sofern nicht im besonderen Falle von der Kirche eine Ausnahme zugestanden wird. Eine solche Ausnahme hat aber das neue kirchliche Gesetzbuch hier machen wollen. Um die zahllosen ungültigen Ehen der getauften Andersgläubigen mit Ungetauften zu verhüten, wird in can. 1070, § 1, das Hindernis der Religionsverschiedenheit eingeschränkt auf Ehen von Katholiken mit Ungetauften. Von nun an sind nur jene Ehen ungültig, die eingegangen sind „a persona non baptizata cum persona baptizata in Ecclesia catholica vel ad eandem ex haeresi aut schismate conversa". Auf eine nähere Erklärung dieses Kanon mit den zahlreichen Einzelfragen brauchen wir hier nicht eingehen. Nur eines sei bemerkt, weil auch in unserem Fall unter Umständen zu berücksichtigen: Es gibt auch Protestanten oder sonstige Andersgläubige, denen diese Vergünstigung des neuen Rechtes nicht zukommt; es sind das jene Andersgläubigen, die zu irgend einer Zeit ihres Lebens Katholiken gewesen und von der katholischen Kirche abgefallen sind. Für diese bleibt das Hindernis der Religionsverschiedenheit gegenüber Ungetauften voll und ganz in Geltung, nach dem Grundsatz, daß niemand von seiner bösen Tat einen Vorteil haben soll.

Nehmen wir den vorliegenden Fall zunächst losgelöst von der beigefügten Erklärung, dann stößt die Entscheidung auf keine besonderen Schwierigkeiten. Der Missionär wird sich vergewissern, ob die Ehe des Protestanten mit der Heidin nach dem 19. Mai 1918 geschlossen worden. Ist das der Fall — der Wortlaut scheint es anzudeuten —, dann ist die verschiedene Religion der beiden kein Hindernis gewesen, ob nun der Protestant gültig oder ungültig, bezw. gar nicht getauft worden; ausgenommen, wie schon bemerkt, wenn er katholisch getauft oder zu irgend einer Zeit seines Lebens ein Mitglied der katholischen Kirche gewesen wäre. Anders, wenn die Ehe vor dem genannten Datum geschlossen wäre. In diesem Falle wäre es von entscheidender Bedeutung festzustellen, ob der Protestant gültig getauft ward oder nicht. War er getauft und seine Taufe gültig oder auch nur zweifelhaft, dann stand seiner Ehe mit der Heidin das Hindernis der Religionsverschiedenheit entgegen; nicht aber, wenn er gar nicht oder ungültig getauft gewesen. Es mag nicht überflüssig sein, noch einmal zu betonen: Auch wenn die Taufe zweifelhaft gewesen, ist nach dem früheren Rechte das trennende Hindernis anzunehmen. Nicht erst im neuen Kodex (can. 1070, § 2), sondern auch nach dem alten Rechte, das in wiederholten Entscheidungen der römischen Behörden zum Ausdruck gekommen, stand bei zweifelhafter Taufe in Hinsicht auf die Ehe die Vermutung zugunsten der Taufe. Allerdings sind im Einzelfall, um zu einer begründeten Vermutung für oder gegen die Tatsache, bezw. die Gültigkeit der Taufe zu gelangen, noch manche Umstände zu berücksichtigen (vgl. u. a. Knecht, Handbuch des katholischen Eherechtes, 396 f.).

So die Entscheidung, wenn eine protestantische Mischehe einfachhin in Untersuchung gezogen wird. Aber die Sachlage wird hier eine andere durch die Angaben, die der Einsender zur Erklärung beifügt. Der Protestant ist mit der heidnischen Frau zusammengezogen, ohne daß eine Trauung erfolgt ist. Hier erhebt sich die weitere Frage: Sind bei der Eheschließung der Nichtkatholiken bestimmte Formalitäten zur Gültigkeit erforderlich? Auf der einen Seite steht die ausdrückliche Erklärung der Kirche, daß Andersgläubige, die unter sich die Ehe schließen, nicht an die katholische Eheschließungsform gebunden sind, selbst nicht die getauften Andersgläubigen (can. 1099, § 2). Somit genügt an sich zur gültigen Eheschließung der Andersgläubigen, was vom Naturrecht aus zum gültigen Vertrag erfordert wird: der durch irgend ein äußeres Zeichen kundgegebene beiderseitige Vertragswille; hier bei der Eheschließung der nach außenhin kundgegebene beiderseitige Ehewille. Andererseits ist aber bei allen Religionsgemeinschaften, selbst bei den Heiden und son-

stigen Ungetauften, auch die tiefststehenden Völker nicht ausgenommen, die Eheschließung regelmäßig mit bestimmten Formalitäten verbunden, teils religiöser, teils profaner Natur. Die Frage ist dann, wie weit jene Formalitäten zu einer gültigen Eheschließung erforderlich zu nennen sind. Wir können nicht annehmen, daß für die Ehe der Nichtkatholiken ausschließlich das Naturrecht maßgebend sein soll. Das Naturrecht ist in mancher Hinsicht nicht scharf umschrieben, bedarf deshalb einer genaueren Festsetzung und Ergänzung durch positive Gesetze. Im besonderen gilt das auch von der Form der Eheschließung. Wenn vom Naturgesetz aus keinerlei bestimmte Form erfordert wird, dann muß in einer für die menschliche Gesellschaft so folgenschweren Sache Vorsorge getroffen werden durch positivrechtliche Normen. Nur so kann nämlich die vom Urheber der Natur gewollte legitime Ehe von dem illegitimen, ehefeindlichen Geschlechtsverhältnis hinreichend unterschieden werden. Die Kirche kann aber, soweit es sich um Ungetaufte handelt, nicht jene Autorität sein, die für deren Ehen positive Normen aufstellt. Daher die heute immer allgemeiner vertretene Ansicht, dem Staate komme jene Gewalt zu — was immer man annehmen mag über die Ableitung einer solchen Gewalt —, genauere Normen für die Eheschließung der Ungetauften aufzustellen. Aber auch nur der Ungetauften! Unzulässig bleibt es, dem Staate eine ähnliche Gewalt über die Ehen der getauften Nichtkatholiken zuzugestehen. Die Getauften unterstehen der Autorität der katholischen Kirche, wenn sie nicht durch den ausdrücklichen Willen des kirchlichen Gesetzgebers oder doch die stillschweigend von der Kirche gebilligte Auffassung in bestimmten Fällen ausgenommen sind. Nun werden, wie schon erwähnt, eben in diesem Punkte, in bezug auf die Form der Eheschließung, die Andersgläubigen ausdrücklich von der Verpflichtung des kirchlichen Gesetzes ausgenommen. Wo ist dann jene Autorität, die für die getauften Nichtkatholiken bindende Normen für die Eheschließung aufstellen soll? Die katholische Kirche könnte es zwar, sie tut es aber nicht, aus Gründen, die weiter oben angedeutet sind. Der Staat? Er kann es nicht, weil er keinerlei Kompetenz besitzt über die Ehe von Getauften, die als Sakrament (auch bei getauften Nichtkatholiken!) eine religiöse, eine heilige Sache ist. So bleibt nur die oberste religiöse Autorität in den einzelnen Kirchengemeinschaften, der es obliegen wird, die notwendigen Normen für die Eheschließung aufzustellen. Damit wird nicht im mindesten eine dogmatische oder juristische Berechtigung der nichtkatholischen Kulte ausgesprochen. Es kann nur eine wahre Kirche Christi mit einer vom göttlichen Stifter selber eingerichteten Autorität geben. Indessen so illegal eine andere Religionsgemeinschaft in ihrem Ursprung und Dasein

auch immer sein mag, wenn sie nun einmal da ist, dann muß es auch eine höchste religiöse Autorität in ihr geben, die wenigstens via facti das Recht hat, in Hinsicht auf das Allgemeinwohl verbindliche Anordnungen zu treffen. (Man denke an den nicht unähnlichen Fall, wenn staatliche Neubildungen auf illegalem Wege entstanden sind.) Daraus ziehen wir für unseren Fall die wichtige Folgerung: In den nichtkatholischen Religionsgemeinschaften kommt der obersten religiösen Autorität das (faktische) Recht zu, für die Eheschließung ihrer Mitglieder bindende Normen aufzustellen; und wo solche Normen bestehen, die als wesentlich für die Gültigkeit betrachtet werden, da ist die Ehe ungültig, wenn diese Formalitäten nicht eingehalten werden.

Die Anwendung auf den vorgelegten Fall: Der Protestant ist mit der Heidin zusammengezogen, ohne daß eine Trauung erfolgt wäre; folglich kann von einer wirklichen Ehe keine Rede sein. Denn daß bei jener Sekte eine Trauung verlangt wird, ergibt sich aus dem Wortlaut unzweifelhaft: die protestantischen Missionäre trauen keine Mischehen; erst wenn der heidnische Teil zum Protestantismus übergetreten ist, erfolgt die Trauung. Aber selbst wenn man die formlosen Ehen der Andersgläubigen als wahre Ehen betrachten könnte, fehlt in unserem Fall wohl sicher das, was auch nach dem Naturrecht das Wesentliche beim Ehevertrage ist: der wirkliche Ehewille. Die Protestanten, die solche Mischehen eingehen, denken von vornherein nicht an eine eheliche Bindung, damit sie, wann immer es gut scheint, die Frau entlassen und eine andere nehmen können; „denn", so sagen sie, „wir haben ja nicht geheiratet". Hier kann es kaum noch einem Zweifel unterliegen, daß kein wirklicher Ehewille vorhanden ist. Allerdings gilt, wie allbekannt, die Ehe den Protestanten überhaupt nicht als unauflöslich. Trotzdem können sie gültige Ehen schließen. Hier kommt der wichtige can. 1084 in Frage, wonach ein einfacher Irrtum in bezug auf die Einheit oder Unauflöslichkeit oder den sakramentalen Charakter der Ehe diese nicht ungültig macht, selbst dann nicht, wenn ein solcher Irrtum die Ursache der Eheschließung war. Es handelt sich da um einen bloßen Verstandesirrtum, eine irrige Auffassung über die Ehe; dabei kann doch ein wahrer Ehewille bestehen. Anders wenn, wie in unserem Falle, dieser Ehewille fehlt, oder wenn zwar der Wille da ist, eine Ehe zu schließen, aber ausdrücklich nur eine auflösbare Ehe, so daß diese Absicht dominiert (lieber gar keine Ehe als eine unauflösliche).

Danach konnte die Heidin Nelago sich ohneweiters von dem Protestanten David trennen, da eine wirkliche Ehe gar nicht eingegangen worden war. — Es wird vielleicht mancher noch

fragen: Wie aber, wenn unter anderen Verhältnissen doch eine gültige Ehe zwischen den beiden zustande gekommen wäre? Nelago will katholisch werden und einen Katholiken heiraten; könnte sie in diesem Fall das paulinische Privileg anwenden? — Die erste Voraussetzung für das paulinische Privileg ist, daß beide Teile zur Zeit ihrer Eheschließung noch ungetauft gewesen. Diese Voraussetzung fehlt in unserem Fall, wenn David die Taufe empfangen hatte. War das nicht der Fall oder war seine Taufe nachweisbar ungültig — das ist bei vielen Sekten keine Seltenheit —, dann wäre die Voraussetzung für das paulinische Privileg gegeben; dessen weitere Bedingungen sind jedem Missionär geläufig.

St. Gabriel bei Mödling. *P. Dr F. Böhm S. V. D.*

(Das Ehehindernis des Verbrechens.) „In einem bestimmten Dorfe sind vor dem Kriege zwei Katholiken kirchlich getraut. Da die Ehe sich aber als sehr unglücklich herausstellte, hat die Gattin die Scheidung vor Gericht durchgesetzt und einen anderen civiliter geheiratet. Aus dieser Zivilehe stammen drei Kinder.

1914 wurden beide Männer eingezogen, der wirkliche Ehemann (von dem sie sich hat scheiden lassen) ist dann im Kriege gefallen. Als der „Zivilehemann" im Laufe des Krieges in seinem Heimatdorfe auf Urlaub war, hat der Ortspfarrer ihn so lange ermahnt, bis er sich auch kirchlich hat trauen lassen. Damit hat der parochus ohne Zweifel ein großes Dorfskandalum aus der Welt gschafft und war sehr froh, daß ihm dies gelungen war. Als er zufällig diesen doch schon ziemlich weit zurückliegenden Fall auf dem Konveniat erzählt (natürlich ohne Namen), hält ihm ein Teil der Konfratres entgegen, er habe nicht so kurzerhand die beiden kirchlich trauen dürfen. Es könnte das impedimentum criminis vorliegen. Ein Teil (der größere) war der Ansicht, er würde es genau so gemacht haben. Der Eheschließung habe kein Hindernis entgegengestanden.

Was ist nun richtig?"

Der geschilderte Pastoralfall ging der Redaktion der Linzer „Theologisch-praktischen Quartalschrift" aus Deutschland zu mit der Bitte um Behandlung in der genannten Zeitschrift.

Der so leicht mögliche und leider nur zu oft wirkliche Fall erfordert eine übersichtliche und mehr praktische Darstellung.

Richtig ist schon, daß der Herr Pfarrer seinerzeit ein großes Dorfskandalum aus der Welt geschafft hat; aber vielleicht hat er in seinem seelsorglichen Eifer und in der väterlichen Liebe zu den ihm anvertrauten Seelen doch einige rechtliche Bindungen übersehen. Das Gesetz gebot in gleicher Weise vor

wie nach Inkrafttreten des kirchlichen Gesetzbuches mehr, sowohl eherechtlich zur Gültigkeit der Ehe (= 1) und Ehelichkeit der Kinder (= 2), als auch strafrechtlich (= 3). Die einschlägigen Rechtsbestimmungen werden die Rechtslage klären.

Die Geschehnisse des Pastoralfalles liegen sicher zum großen Teil vor der Zeit des Geltungsbeginnes des kirchlichen Gesetzbuches, d. h. vor dem 19. Mai 1918; sollte aber auch Einzelnes, etwa die kirchliche Eheschließung während des Krieges, in die Zeit nach dem 19. Mai 1918 fallen, so ist dies für die Lösung unseres Falles unerheblich, da die anzuziehenden Gesetze und deren Auslegung nach wie vor wesentlich die gleichen sind. Es sind Gesetzesstoffe, die eine lange Rechtsgeschichte mit wissenschaftlich interessanten Streitfragen aufweisen; der übersichtliche Aufbau und praktische Zweck der Besprechung fordern hier jedoch den Verzicht auf weitläufige Quellen- und Autorennachweise; die Hinweise auf das *geltende* Recht dürften mehr erwünscht und nützlich sein.

1. Eine gültige Ehe können solche Personen nicht miteinander schließen, die bei Bestand ein und derselben Ehe Ehebruch miteinander begangen und zugleich versucht haben, eine neue Ehe, wenn auch nur bürgerlich rechtlich, miteinander zu schließen (vgl. i. g. R.[1]) den can. 1075, n. 1). Zur Verwirklichung des Ehehindernisses ist die Erfüllung gewisser Voraussetzungen erfordert:

a) Der Ehebruch muß materiell und formell vollständig sein; materiell: die angegriffene Ehe muß kirchlich gültig sein (verum adulterium), so daß eine kirchlich nichtige Ehe oder etwa eine Putativehe nicht genügen würde; es ist dabei gleichgültig, ob diese Ehe schon vollzogen ist oder nicht, ob die Eheleute vereint oder getrennt leben; sodann ist der vollständige geschlechtliche Umgang gefordert (perfecte consummatum adulterium), somit ein actus per se sufficiens ad generandum; bloße Berührungen, onanistischer Verkehr u. s. w. geben den Tatbestand nicht; formell: beide Teile müssen sich bei der Tat des Ehebruches des sündhaften Angriffes auf eine gültige Ehe, der Unerlaubtheit ihrer Handlung bewußt sein (utrinque formale adulterium).

b) Der Versuch der Ehebrecher, eine neue Ehe miteinander zu schließen, muß wahr und ernst gemeint sein; es ist jedoch gleichgültig, in welcher Form der Ehewille zum Ausdruck kommt, ob kirchlich oder standesamtlich oder akatholisch oder still und privat; dabei müssen beide Teile sich wiederum bewußt sein, daß durch den Eheschließungsversuch eine bestehende, kirchlich gültige Ehe angegriffen wird.

[1]) i. g. R. = im geltenden Recht.

c) Es ist gleich, ob der Ehebruch der Eheschließung vorhergeht oder nachfolgt, wenn nur beide Tatsachen bei Bestand ein und derselben Ehe geschehen sind.

d) Das gekennzeichnete Ehehindernis des Verbrechens kann leicht dadurch vervielfältigt werden, daß *beide* Teile ihrerseits rechtmäßig verheiratet sind und sich dessen gegenseitig bewußt, trotzdem zur Tat schreiten, so daß also zwei Ehen böswillig verletzt sind; sodann kann durch Hinzutreten von Umständen ein weiteres Ehehindernis des Verbrechens gegeben sein, etwa durch Gattenmord oder, wie es für unseren Fall zu erwägen bleibt, durch hinzukommendes Eheversprechen in irgend einer Form als wirkliches, ernsthaftes, gegenseitiges, bedingungsloses (d. h. durch die Beifügung einer Bedingung, die bei Bestand der verletzten Ehe noch nicht erfüllt ist, entfällt das Ehehindernis) Versprechen zu Lebzeiten des unschuldigen Ehegatten u. s. w. Jedenfalls sind in dem Gesuch um Dispens vom Ehehindernis des Verbrechens alle Umstände des Falles genau darzulegen, damit die erforderliche Dispens sicher gewährleistet ist. Eine Wiederholung des Ehebruchs vervielfältigt das Ehehindernis nicht.

e) Unser Ehehindernis hat ein Verbrechen als Ursache, so daß also das Ehehindernis selbst entfällt, wenn das geforderte Verbrechen rechtlich nicht begangen wurde; die Schuldausschließungsgründe für das Verbrechen, etwa Unwissenheit, sind in notwendiger Rechtsfolge auch Ausschließungsgründe für das Ehehindernis; liegt jedoch strafrechtlich das Verbrechen vor, so ist es für die Verwirklichung des Ehehindernisses bedeutungslos, ob die Täter das Ehehindernis *als solches* kannten und wollten oder nicht (vgl. i. g. R. den can. 16, § 1).

f) Das Ehehindernis des Verbrechens ist kirchenrechtlicher Natur und bezweckt die Wahrung der ehelichen Treue und den Schutz des Lebens der Ehegatten; es können natürlich andere Ehehindernisse naturrechtlicher Art, z. B. das bestehende Eheband, hinzukommen. Da das Hindernis des Verbrechens von selbst niemals aufhört, so kann es nur durch Dispens behoben werden.

Wir müssen nun nach dem Wortlaut und Sinn des vorgelegten Pastoralfalles bezüglich der Gültigkeit der „bestehenden Ehe" feststellen:

Diese letzte Ehe ist ungültig, weil das Ehehindernis des Verbrechens vorliegt, sicher durch Ehebruch (Kinder!) und Eheversuch (Zivilehe!), wahrscheinlich auch durch Ehebruch und Eheversprechen während des Bestandes der ersten gültigen Ehe; beide wußten ja um die Ehe; der „Zivilehemann" scheint nicht vorverheiratet gewesen zu sein, so daß eine dementsprechende

weitere Vervielfältigung nicht in Frage kommt; auch war er wohl katholisch; anderenfalls könnte leicht das Hindernis des Verbrechens wegen der Gutgläubigkeit des Akatholiken überhaupt nicht gegeben sein; er hält ja zu oft die Neuheirat nach der bürgerlichen Scheidung auch schon zu Lebzeiten der früheren Gattin für erlaubt; es fehlt dann seinerseits der böswillige Angriff auf eine rechtmäßig bestehende Ehe. Der Pfarrer hätte also damals bei der Öffentlichkeit des Falles mit Darlegung aller Umstände (seinen Bischof) um Dispens bitten müssen.

2. Die Ehelichkeit, bezw. Unehelichkeit der Kinder ist nach der Rechtslage von drei verschiedenen Zeitspannen zu beurteilen:

a) Bis zum Tode des ersten wirklichen Ehemannes: Die Zivilehe ist sowohl wegen des noch bestehenden Ehebandes als auch wegen des Hindernisses des Verbrechens als auch wegen Formmangels ungültig; die in diesen Jahren aus der Zivilehe geborenen Kinder sind filii illegitimi, spurii, adulterini.

b) Vom Tode des ersten wirklichen Ehemannes bis zur kirchlichen Trauung mit dem „Zivilehemann": Die während dieser Zeit geborenen Kinder sind filii illegitimi, spurii, da ja noch immer das trennende Ehehindernis des Verbrechens zwischen den beiden „Zivileheleuten" bestand.

c) Seit der kirchlichen Trauung im Kriege: Die von nun an geborenen Kinder sind ehelich, da ja trotz des trennenden Ehehindernisses des Verbrechens wegen der Gutgläubigkeit der „Eheleute" wenigstens eine Putativehe vorliegt; denn Kinder, die in einer Putativehe empfangen oder geboren wurden, sind ehelich (vgl. i. g. R. die can. 1015, § 4; 1114). Die früheren Kinder (siehe a und b) wurden jedoch durch diese nachfolgende Schließung einer Putativehe nicht ehelich, da die Eltern sowohl zur Zeit der Empfängnis als auch während der Schwangerschaft als auch bei der Geburt rechtlich eheunfähig waren (vgl. i. g. R. den can. 1116).

3. Als strafrechtliche Folge, die sich in unserem Pastoralfalle unter den sonstigen allgemeinen strafrechtlichen Voraussetzungen ergeben kann, erwähnen wir die von selbst eintretende Infamie; diese trifft solche, die mit Wissen und Willen trotz eines rechtmäßig bestehenden Ehebandes eine andere, wenn auch nur bürgerliche Ehe zu schließen versuchen; eine bürgerliche Scheidung der ersten gültigen Ehe ist dabei kirchenrechtlich belanglos; die Strafe erstreckt sich auch auf den etwa noch unverheirateten Teil (vgl. i. g. R. den can. 2356). Da die übrigen möglichen Strafen erst durch Verhängung wirksam werden, so sind sie für die Lösung des Falles nicht weiter zu beachten.

Abschließend weisen wir einen Weg zur endgültigen Ordnung der ganzen Angelegenheit: Der Herr Pfarrer erbittet in

Rom bei der heiligen Pönitentiarie ohne Namennennung (Decknamen für die Eheleute!) unter Darlegung der nunmehr erkannten wesentlichen Umstände die sanatio in radice für die Ehe, die mögliche Ehelichung der Kinder und die Befreiung der Eheleute von den etwa zugezogenen Kirchenstrafen. Dieser Weg ist gangbar und anzuraten: Der Fall ist jetzt tatsächlich geheim; alles ist im guten Glauben; das noch bestehende trennende Ehehindernis des Verbrechens ist rein kirchenrechtlicher Natur (can. 1139, § 1); nur dieses lag zur Zeit des kirchlichen Eheabschlusses vor (can. 1139, § 2); der Ehewille muß natürlich noch vorhanden sein (can. 1139, § 1).

Geistingen b. Hennef/Sieg. *P. Dr P. Fink C. Ss. R.*

(Konvalidation einer orthodoxen Ehe.) Alexius und Sophia, beide orthodoxe Griechen, schlossen 1925 vor ihrem orthodoxen Seelsorger eine Ehe. Es stand dieser Ehe aber das Hindernis der Verwandtschaft des vierten gleichen Grades der Seitenlinie entgegen. Der griechisch-orthodoxe Bischof hatte Dispensation vom Hindernis gewährt. In der Folgezeit werden beide Gatten römisch-katholisch. Frage: Gilt diese Ehe, oder muß sie konvalidiert werden? Als nicht in der katholischen Kirche Getaufte waren die Brautleute zur Zeit des Eheabschlusses nicht an die katholische Eheschließungsform (can. 1099, § 1) gebunden. Ja, zur Gültigkeit hätte es an sich nicht des Eheabschlusses vor dem schismatischen Seelsorger bedurft. Die Ehe wäre, auch formlos abgeschlossen, gültig gewesen. Nun aber das Hindernis der Verwandtschaft. Im Geltungsgebiet des Kodex ist die Verwandtschaft vierten Grades der Seitenlinie kein Ehehindernis mehr (can. 1076, § 2). Der Kodex gilt aber nicht für die Ecclesia orientalis (can. 1). Die Dispensation durch den schismatischen Bischof ist gegenstandslos, weil nur der Gesetzgeber, bezw. der von ihm Bevollmächtigte dispensieren kann, was beim schismatischen Bischof nicht zutrifft. Also muß die Ehe konvalidiert werden. Dabei braucht es, wenn beide Teile römisch-katholisch geworden sind, keiner Dispensation vom Hindernis, weil für Römisch-Katholische dieses Hindernis nicht mehr existiert (Jus pont. 1935, 127).

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Zum außergerichtlichen Verfahren bei Ungültigkeitserklärungen von Ehen.) Anton und Anna, beide katholisch getauft, traten zum Protestantismus über und gingen vor dem evangelischen Pastor eine Ehe ein. Die Ehe gestaltete sich unglücklich. Anton verläßt seine Frau, wird katholisch und strebt die kanonische Ungültigkeitserklärung seiner Ehe mit Anna an. Frage:

Ist das außerkirchliche Verfahren nach Com. interp., 16. Oktober 1919, möglich, oder muß ein formeller Eheprozeß geführt werden? Die *kasuistische Anfrage,* auf welche die erwähnte Entscheidung erfloß, spricht allerdings von apostatae a fide catholica, qui in apostasia civiliter vel ritu alieno se conjunxerunt, obtento civili divortio, poenitentes ad ecclesiam redire et cum parte catholica alteras nuptias in ecclesia celebrare desiderant. Doch die einzelnen Nebenumstände können unmöglich eine Voraussetzung für ein außergerichtliches Verfahren sein. Sonst käme man zur grotesken Behauptung, daß ein civile divortium vorausgehen müsse, wobei noch zweifelhaft ist, ob divortium im Sinne von Trennung des Ehebandes oder bloß im Sinne einer separatio a thoro et mensa zu nehmen ist. Der Sinn des Erlasses vom 16. Oktober 1919 ist vielmehr: Wurde eine Ehe ohne die unter den konkreten Umständen vorgeschriebene Form eingegangen, so kann die Ungültigkeitserklärung vom Bischof (bezw. Pfarrer nach Befragung des Bischofs) außergerichtlich ausgesprochen werden.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Nochmals „Taufe auf dem behaarten Kopf".) In „Theologie und Glaube" (1935, S. 745 ff.) kommt P. Gerard Oesterle O. S. B. auf diesen Gegenstand zurück und glaubt neues Material gegen meine Ausführungen in dieser Zeitschrift (1935, S. 120 ff.) vorzulegen. Ich hoffe, daß meine Entgegnung um so leichter zu einer Verständigung führt, als wir in dem Grundsatz übereinstimmen, den er aus Duns Scotus vorausschickt: Bei der heiligen Taufe ist wegen ihrer Wichtigkeit immer der sicherste Weg zu wählen.

1. P. Oe. zeigt an einer Reihe von Stellen, daß das neue Rituale wohl geändert habe, was der Kodex verlangte, daß aber die paar Stellen, die ich anführte, auch im alten Rituale stehen. Das war auch mir bekannt, tut aber gar nichts zur Sache; denn wie jeder Leser erkennen wird, kommt es mir darauf an, daß das (alte und neue) Rituale doch die Aufgabe hat, die Anweisungen für die gültige und erlaubte Spendung der Taufe zu geben; die angeführten Stellen sollten nur zeigen, wie sorgfältig das geschieht, auch wenn es sich nur um Erlaubtheit handelt,

und wo (n. 39) die geeignetste Stelle gewesen wäre, unsere Frage zu entscheiden, wenn es sie hätte entscheiden wollen.

2. Das Argument a silentio (auf das ich ohnehin nicht den Hauptwert legte) will P. Oe. gegen mich drehen: Entweder kannte die Redaktion des Rituale die Partikularbestimmungen einzelner Diözesen, das Haar zu verteilen, nicht, dann konnte sie dieselben nicht berücksichtigen, — oder sie kannte sie, und dann hat sie dieselben stillschweigend approbiert. Darauf ist zu antworten: Wenn die Verteilung der Haare wirklich, wie mein Gegner meint, die Taufe zweifelhaft macht, dann *muß* nach dem oben angeführten Grundsatz unter *schwerer Verpflichtung,* und zwar *in der ganzen Kirche* dieser sichere Weg eingehalten werden oder bei Erwachsenen die Taufe auf die Stirne vorgeschrieben werden. Dann handelt es sich nicht um Partikularbestimmungen einzelner Diözesen, die der allgemeine Gesetzgeber übersehen kann; er mußte diese Verpflichtung kennen und berücksichtigen; stillschweigend approbieren kann er überflüssige Vorsichtsmaßregeln, aber nicht das Fehlen von Bedingungen zur Gültigkeit. Tatsächlich finden wir nun nur Partikularbestimmungen, und zwar manche nur als Rat, andere Diözesen erwähnen gar nichts von einer Verteilung der Haare; vor allem schreibt das Rituale Romanum, auch nicht bei der Erwachsenentaufe weder eine andere Stelle des Hauptes, noch das Verteilen der Haare vor. Muß das nicht auffallen?

3. Die Stellen, die P. Oe. aus dem Kodex über die Taufe während der Geburt anführt, haben gar nichts mit der Sache zu tun, um die es sich hier handelt: Dort ist das Entscheidende, ob das Haupt des Kindes einmal außerhalb des Mutterleibes sichtbar war, oder nicht; im ersten Falle ist die Taufe gültig, im anderen Falle aber nicht, auch wenn das Haupt unbehaart war.

4. Die Hauptsache, die inneren Gründe, aus denen nach Lugo die Taufe auf dem behaarten Haupt gültig ist, denen sich auch andere Autoren nicht verschließen (Ballerini-Palmieri IV, n. 731, 3; Cappello I, n. 132, 1), übergeht P. Oe. ganz oder sucht sie mit den Worten abzutun: die Hauptfrage sei nicht, ob die Haare ein wahrer Teil des Körpers sind oder ob sie von der Seele informiert sind. Diese letztgenannte Kontroverse kann man allerdings unberücksichtigt lassen, aber nicht die erste. P. Oe. führt selbst (S. 747) aus Calepinus eine Beschreibung des Hauptes und seiner Teile an; es scheint also auch nach ihm von Bedeutung zu sein, was zum Haupte gehört. Wenn es nun bei Calepinus heißt: „est totum illud, quod collo sustentatur", so gehört dazu auch das Haar. Denn dem Haupt, speziell dem oberen Teile desselben, ist es ebenso natürlich, behaart zu sein, wie der

übrigen Oberfläche des Hauptes und des ganzen Körpers, eine unempfindliche oberste Hautschicht zu haben, durch die man bekanntlich eine Nadel stechen kann, ohne es zu empfinden; wenn man nun aus der Unempfindlichkeit der Haut nicht schließen kann, daß sie nicht zur natürlichen Ausstattung des Menschen gehört, und deshalb ohne jedes Bedenken die Taufe auf ihr vollzieht, dann kann man auch aus der Unempfindlichkeit der Haare nicht diesen Schluß ziehen, sondern die Taufe auf dem behaarten Kopf spenden. Die rein äußere Autorität der paar Autoren, die Lugo Bedenken machte, fällt damit, und ebenso die späterer Autoren, die nicht auf die Gründe eingehen, sondern sich nur auf Vorgänger stützen.

Übrigens scheint der ganze Fall in der Praxis, wenn die übrigen Weisungen der Kirche eingehalten werden (das Haupt des Täuflings nach unten geneigt und eine genügende Menge Wasser), keine Bedeutung zu haben; denn wenn das Wasser über das behaarte Haupt fließt, wird sicher etwas auch über Stirn und Schläfe fließen, oder durch die für die Nässe so empfindlichen Haare auf die Haut geleitet werden.

Innsbruck. *P. Albert Schmitt.*

(Christlich-abessinische Literatur.) Das Schul- und Bildungswesen Abessiniens macht nur langsame Fortschritte. Koptische Seminare, einheimische Geistliche und besonders auch die fremden Missionäre sorgen mit einigen Literaten für mäßigen Bildungsstand. Um Addis Abbeba und seine Provinz Schoa arbeitet sich immerhin eine neue, *amharische Literatur* empor. In einigen Provinzgegenden um Somali, Tigre und Gala leben Erzählungskunst, volkstümliche, poetische und juridische Literaturerzeugnisse, die teilweise auch von europäischen Forschern seit dem 17. Jahrhundert verzeichnet wurden. Die alte Kirchen- und Reichssprache ist das Geez oder Äthiopische, das der südsemitisch-kuschitischen Sprachgruppe angehört. Es ist gegenüber dem Amharischen zu wenig entwickelt worden. Eben der heutige Negus Haile Selassie bemüht sich um Förderung amharischer Literatur und Förderung der Übersetzertätigkeit, vorzüglich auch aus europäischem Schrifttum.

Die reichhaltigste Literatur ist religiös, altäthiopisch und reicht bis an die ersten christlichen Jahrhunderte hinan. In den Händen des Klerus und einiger Gebildeten auf königlichen Thronen lag die gesamte höhere Kultur. Wertvoll für die Wissenschaften sind die, auch moderner Kritik standhaltenden, Übertragungen von Kirchenschriftstellern, Apokryphen, christologischen und geschichtlich-kulturellen Schriften von Geistlichen aus Ägypten, Griechenland, Kleinasien, Mesopotamien und Syrien.

Hervorzuheben ist die Sammlung „Kerillos", Werke des großen Patriarchen und Glaubenskämpfers Cyrill von Alexandrien.

Wir möchten *eine erste Literaturblüte* in die Zeiten christologischen Ringens ansetzen vom 4. bis 7. Jahrhundert. Das Erbe Alexandriens gelangte so sehr hieher, daß Abessinien-Habesch ganz davon abhängig wurde: Es kämpfte mit dortigen Patriarchen und Gelehrtenschulen gegen den Nestorianismus und verfiel mit jenen ins gerade Gegenteil des Monophysitismus und christologischen Streitigkeiten der koptischen Kirche. Doch im erbitterten Kampf mit den Arabern, die verächtlich von den Kopten = Kleinen Ägyptern redeten, bewahrte sich Abessinien als christliche Insel inmitten des afrikanischen Mohammedanismus und des negroiden Heidentums. Aus der ersten Blütezeit sind mit fortschreitender Erforschung und Kultivierung des Landes noch bedeutendere literarische Funde aller Art in Kirchen und Klöstern zu machen.

Die *zweite Blüte geistigen Lebens hebt im Hochmittelalter an.* Bis zu den Kreuzfahrern gelangte die Kunde von einem „Priesterkönig Johannes, nach Indien zu". Eine abessinische Gebetssammlung nahm auch den Weg nach Europa und die religiöse Romanze vom „Glanz der Könige" will die emporsteigende Amharische Dynastie im Glanz des Sängers vom Hohenlied erstrahlen und sich überallhin mit Buch und Siegel bekunden lassen als Nachkommen Salomons, der Königin von Saba und deren Sohn Menelik. Gern gelesen wurden die Fabelchronik und neue Übersetzungen, Heiligenlegenden, Homilien, Dichtungen, höfische und heldische Erzählungen, so die Geschichte des Königs Amda Syon vom siegreichen Kampf gegen die Mohammedaner um 1332.

Von der Stadt Aksum aus ging *die spätere Literaturbewegung* und eine königliche Familie, die den Höhepunkt erklomm: König Zara Jakob schuf umfangreiche Werke und Hymnen für alle Tage des Kirchenjahres. Königin Eleni wurde, wie als Baumeisterin, so als Schriftstellerin gefeiert und ist Verfasserin der weitestverbreiteten äthiopischen Gebetssammlung. Der Sohn beider, der Schriftstellerkönig Baeda Maryam, schrieb Preisgedichte auf den hochverehrten Michael und das Heilige Abendmahl. Das Britische Museum in London bewahrt auch Lobgedichte auf die vielgeliebte heilige Jungfrau Maria und psalmenartige Dichtungen König Naods.

Wie vom 5. zum 7. Jahrhundert das äthiopische Sektenwesen nach den alexandrinischen Patriarchen Eutyches und Dioskuros in Gefolgschaft um sich griff, so nach dunklen mittelalterlichen Zeiten esoterischer Mystizismus in *„Offenbarungen"*, symbolischen Erklärungen für Eingeweihte, im barocken „Buch

der Wunder" und in den propagandistisch lebendig verfaßten „Wundertaten des Abakerzun". Die begehrten Heiligenbeschreibungen geben manch treffliche Aufschlüsse über Land und Leute, Geschichte und Gesellschaft, Sitten, Bräuche, Kämpfe und Kulturen der abessinischen Stämme und gelegentlich mal die Unionsbestrebungen Roms und die katholische Missionstätigkeit seit 16. und 17. Jahrhundert.

Ab 17. Jahrhundert sind wertvoll die *Hofgeschichtsschreiber-Chroniken,* die jetzt oft lückenlos, ebenso leidenschaftslos wie genau berichten die erbitterten Kämpfe König Sagads gegen die Hebräer, dann gegen Mohammedaner und schließlich im 19. Jahrhundert gegen Italiener und Engländer.

Das reine Amharische löste seit Kaiser Theodor II. das Äthiopische ab; die Poesie bemächtigte sich desselben *seit 1840,* und was mögen erst die Geschichtschreiber und neuesten Militärschriftsteller zu Ruhm oder Untergang berichten und die zu erhoffenden Romanschriftsteller in Erzählungen von Volkshelden.

Ludwigsburg. *Dr Albert Aich.*

(Kriegsakten geistlicher Weltkriegsteilnehmer.) Bei Abfassung des *Erinnerungswerkes ehemaliger Feldgeistlicher und der Theologen und Laienbrüder,* die im Krieg ausmarschiert waren (vgl. diese Zeitschrift 1935, S. 386), wird mir samt den Mitarbeitern immer klarer, wie viele private, kirchliche und kulturell wertvolle Akten aus großer Zeit uns und tiefem Erlebnis bereits schon verloren gegangen sind. So klagte aber auch das „Kirchliche Handbuch" bei zeitnäherer Abfassung der „Kriegstätigkeit der Orden und Kongregationen" und Ermittlung katholischer Anteile an Vaterlandsliebe mit Gut und Herzblut. Wohin nun in allerletzter Zeit noch mit den Erinnerungsandenken wertvoller Art?

Wohin mit Tagebüchern der ehemaligen Kriegsteilnehmer, mit ihren Veröffentlichungen und über das rein Private hinausgehenden Briefen der Situationen, mit Andenken, musealen Stücken, Photos? Sollen diese geistlichen Akten und Urkunden nur in den Händen von Laien und Verwandten oder andern bleiben, die sie wohl bald verderben lassen oder vernichten! Manche dachten in großzügiger Weise an das Reichsarchiv, an die Weltkriegsbücherei oder auch an Heimatmuseen. Ich kenne katholische und nichtkatholische Kirchen und einzelne Wallfahrtsorte, die in mustergültiger Weise die Ehrenzeichen als Stiftungen verwahren.

Bei Zeugen seelischer und geistiger Erlebnisse kommt nicht ein bloßes Vernichten in Frage, wohl aber ein Bergen in histo-

rischen Archiven, wie z. B. der Erzbischof und Kardinal Schulte von Köln mustergültig für fachgemäße Neuordnung, Sichtung, Verwertung, Aufbewahrung und Studium im Diözesanarchiv bemüht ist. Möge es wenigstens jetzt noch gelingen, die geistlichen Kriegsdokumente geschlossener und vertrauenswürdig zu sammeln in historisch, kulturell und seelsorgerlich treuhändischer Art, stiftungsgemäßer Verwahrung und wissenschaftlich-pastoreller Wertung.

Nicht bloß wir, auch *die Allgemeinheit und die Zukunft haben ein Recht an seelsorgerlichen Leistungen und Beispielen herbster Zeit,* die ich übersichtlich auch in einem Stehfilm des St.-Benno-Verlags Dresden A. 24 in den verschiedensten Einzelheiten und Kriegsschauplätzen des Westens, Ostens und Südens zum Andenken zu bewahren suchte. Auch die Opfer unserer Theologen und Studenten von damals und der Kriegsgefangenen bewahre immer mehr geschlossen eine aktenmäßige „Corona militum", wie sie schon von einigen Priesterseminarien, etwa nach Fuldas Vorbild, geschaffen wurde und wird.

Ludwigsburg. *Dr Albert Aich.*

(Zur Psychologie der Skrupulanten.) So nennt sich ein *neues* Buch, erschienen im Verlag der Universitätsbuchhandlung in Freiburg, Schweiz, von *Dr Gallus Jud.* Es versucht mit dem Rüstzeug des Wissens der Gegenwart die Zustände dieses heiklen Grenzgebietes aufzuhellen. Dieses Werk ist unstreitig *das Beste* und überragt das bisher maßgebende von *Dr Müncker: Der psychische Zwang und seine Beziehungen zu Moral und Pastoral,* Düsseldorf, Schwan, 1922. Es spricht zum Leser in einer verständlichen Gelehrtensprache. Nach Jud ist Skrupulosität: *Eine psychopathische Reaktionsweise, die sich durch Selbstkontrolle und Eigenreflexion, peinliche Genauigkeit und Übergewissenhaftigkeit auszeichnet und zu zwangsmäßigem Verarbeiten und Festhalten ihrer Konflikte neigt.* Jedes Wort ist wohlüberlegt und erarbeitet. Unstreitig von Vorteil als Wegweiser in Neuland geistlicher Seelsorge aus der aufstrebenden weltlichen Seelsorge der Zeit ist das Fehlen bekannter, abgegriffener, alter Lehrsätze. Dennoch fußt es auf der alten klassischen Schule eines Thomas von Aquin. Es will nur im gesunden Sinne modern sein und ist es auch. Die Aufmarschordnung der Gedanken bezeugt dies; zwei Teile umfaßt es: *Die Symptome — Die Genese.* Bei den Symptomen werden in drei Kapiteln *die Störungen des Erkenntnislebens, der Affektivität und des Willenslebens* behandelt. In der Genese ist die Rede von den *grundlegenden Elementen,* besonders von Angst und Furcht, dem *Werden des Zwanges,* den *differenzierenden Momenten,* von

Synthese, Aufbau und Ergebnis. Sehr wertvoll sind *die zusammenfassenden praktischen Folgerungen,* ebenso das *Literaturverzeichnis.*

Das Buch kann nicht warm genug empfohlen werden jedem, der mit solchen seelisch Leidenden zu tun hat; er wird mit neuer Geduld und neuem Verstehen ausgerüstet. So Leidenden kann man ebensowenig wie an Heimweh seelisch Verkrampften einfach im Befehlston helfen. Zahnweh gehorcht auch nicht Befehlen und das Lesen ist schließlich die Krönung vieler technischer Kunstgriffe beim ABC-Schützen. Alles braucht seine Zeit, vor allem auch seelische Leiden, zu denen Skrupulosität zu rechnen ist, ohne daß so Leidende eigentliche Kranke sind wie an Zahnweh und Gicht Leidende.

Salzburg, Heilanstalt Lehen. *Josef Schattauer.*

(Konfessionsloserklärung ist kein Religionswechsel.) Am 21. Juni 1935 hat der österreichische Bundesgerichtshof unter A. 181 und 182/32 Vw. G. H./6 eine Entscheidung getroffen, welche für die Seelsorger und Religionslehrer in Österreich von großer Bedeutung ist. Es handelt sich um die Frage, ob der Übertritt zur Konfessionslosigkeit (Erklärung als konfessionslos) einem Religionswechsel im Sinne des Art. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, gleichzuhalten ist und ob demgemäß Kinder unter sieben Jahren, wenn die Eltern konfessionslos werden, ihnen auch in die Konfessionslosigkeit zu folgen haben.

In früheren Zeiten hat die Judikatur die Konfessionsloserklärung nicht als einen Religionswechsel angesehen, da ja tatsächlich nur ein Austritt aus einer Religion erfolgte, ohne daß der Eintritt in eine andere vollzogen wurde, und man eine gänzliche Negation jeder Religion oder Konfession doch nicht als „Religion" auffassen kann.

Seit dem Jahre 1924 stellte sich in wiederholten Erkenntnissen sowohl der Verwaltungs- als auch der Verfassungsgerichtshof auf den Standpunkt, auch der Übertritt in den Stand der Konfessionslosigkeit sei als Religionswechsel zu betrachten und daher haben Kinder unter sieben Jahren ihren Eltern in die Konfessionslosigkeit zu folgen.

Glücklicherweise wurde jetzt mit der in den letzten Jahren üblichen Praxis gebrochen und der Bundesgerichtshof erklärt klipp und klar: „Der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft ohne Eintritt in eine andere (Erklärung als konfessionslos) ist einem Religionswechsel im Sinne des Art. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 nicht gleichzuhalten."

Daraus ergibt sich hinsichtlich der Kinder: „Die Konfessionsloserklärung der Eltern oder der unehelichen Mutter hat demnach den Austritt der Kinder unter sieben Jahren aus der Kirche oder Religionsgenossenschaft, der die Eltern oder die uneheliche Mutter bisher angehört haben, nicht zur Folge. Da die angefochtenen Bescheide von der gegenteiligen Rechtsansicht ausgehen, entsprechen sie nicht dem Gesetze und waren daher wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufzuheben."

Ausgelöst wurde diese Entscheidung durch eine Beschwerde des Pfarrers und Dekans Josef Andreas Thurnher in Bürs (Vorarlberg) gegen anderslautende Entscheide des Bundesministeriums für Unterricht betreffend das Religionsbekenntnis dreier Kinder. Als Vertreter der beschwerdeführenden Partei fungierte der Rechtsanwalt in Feldkirch (Vorarlberg) Dr Augustin Tarter, der durch seine klaren und schlagkräftigen Ausführungen bei der Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof großen Eindruck machte und sicher viel zur Entscheidung beigetragen hat.

Wenn es sich hier auch nur um ein Erkenntnis in einem Einzelfall handelt, so kommt ihm doch präjudizielle Bedeutung zu, d. h. man kann sich bei weiteren derartigen Fällen bereits auf diese Entscheidung berufen; das um so mehr, da die erwähnte Entscheidung in einem verstärkten Senate beschlossen wurde und daher nur von der Vollversammlung des Bundesgerichtshofes wieder abgeändert werden könnte.

Der Wortlaut der Entscheidung samt Begründung ist bereits in Diözesanblättern veröffentlicht und so dem Seelsorgeklerus bekanntgemacht. Ebenso haben einzelne Ordinariate bereits Anweisungen gegeben, wie sich Seelsorger verhalten sollen, wenn Eltern aus der Kirche austreten, ohne in eine andere gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgenossenschaft einzutreten, damit wenigstens die Kinder vor dem Unglück der Konfessionslosigkeit bewahrt werden können. So ordnet das Bischöfliche Ordinariat Linz („Linzer Diözesanblatt" 1935, Nr. 10) an: Das zuständige Pfarramt hat in solchen Fällen gegen die Austrittsmeldung bezüglich der Kinder mit Berufung auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 21. Juni 1935 bei der Bezirkshauptmannschaft (dem Magistrat) sogleich schriftlich Einspruch zu erheben. Ergeben sich Schwierigkeiten, ist an das Bischöfliche Ordinariat zu berichten, das sich bemühen wird, eine positive Entscheidung herbeizuführen.

Linz a. D. *Dr Ferdinand Spiesberger.*

(Zeitliche Enthaltung in der Ehe.) Darüber hat der Vorstand des niederländischen Römisch-Katholischen Ärztevereines in seiner Verbandsschrift Erklärungen und Leitsätze veröffentlicht,

die von der katholischen Presse in das Volk getragen sind. Es dürfte dem großen Leserkreise der Linzer „Quartalschrift" erwünscht sein, auch Kenntnis davon zu nehmen. Man erinnert sich, daß ein holländischer Arzt, J. N. J. Smulders, vor einigen Jahren das System des japanischen Kollegen Ogino über die Berechnung der Empfängniszeit bei uns bekannt machte und den Seelsorgern eine neue Hoffnung bot, die Reinheit der Ehe mit den Schwierigkeiten im Leben leichter zu versöhnen. Der Ärzteverein läßt alles Persönliche und Medizinische beiseite und behandelt nur das Moralische der Frage. Wir bringen den Wortlaut nach „De Maasbode" vom 16. Oktober 1935, Abendblatt, 3. Bl., S. 11:

Um was es sich handelt.

Aus der Behandlung der Frage in der Presse der letzten Jahre und auf der allgemeinen Versammlung des Römisch-Katholischen (R.-K.) Ärztevereines am 16. Juni 1935 steht folgendes fest:

Bei den niederländischen Katholiken herrscht große Verwirrung über die Erlaubtheit und das Empfehlen der zeitlichen Enthaltung (z. E.). Eine große Anzahl wendet die z. E. an und beruft sich dabei auf die Moralisten, die erklärt haben, sie sei erlaubt.

Umgekehrt wird die z. E. von vielen verabscheut, die der Ansicht sind, daß mit z. E. die Kinderbeschränkung beabsichtigt und erstrebt wird, wie vorher mit unerlaubten Mitteln — die Kinderbeschränkung, die wir Ärzte stets verurteilt haben.

Der R.-K. Ärzteverein glaubt, diese Verwirrung kommt davon, daß die Frage, um was es sich hier handelt, von den meisten nicht scharf genug gestellt wird.

So haben wir eine Gruppe von Katholiken, die im Gehorsam gegen die Geistlichkeit sich stets von allem ferngehalten haben, was einer idealen Eheführung im Wege stand. Diese sind jetzt verbittert, weil sie meinen, ihre Geistlichen ließen sie nun im Stiche, indem sie heute zugestehen, was früher verboten und verabscheut wurde. Andererseits kam eine Gruppe von Katholiken auf, die nur allzugern die Erlaubtheit der z. E. ohne weiteres annehmen, während die ungewünschten Folgen einer ungezügelten Kinderbeschränkung außer acht gelassen werden.

Endlich gibt es noch andere Katholiken, die sich glücklich schätzen, in der z. E. einen Ausweg aus schweren Kämpfen und Mühen gefunden zu haben.

Was die Besprechung der z. E. im Lande anging, wurde das pro und contra in einer Weise ausgeführt, die viele abstieß und gegen die Sache einnahm.

Der R.-K. Ärzteverein glaubt nun, daß beide Parteien, die in der Theorie der z. E. einander bestreiten, ganz übereinstimmen in ihrer Anwendung. Obschon unter den Moralisten auf dem wissenschaftlichen Gebiete keine Übereinstimmung herrscht, sind sie doch vorläufig auf praktischem Gebiete einig darin, daß die z. E. nicht für unerlaubt gehalten werden kann, wenn für ihre Anwendung ernste Gründe vorliegen. Jeder Katholik ist berechtigt, dieser Meinung beizutreten.

Das Ganze läuft schließlich darauf hinaus, ob die Frage der erlaubten Kinderbeschränkung der breiten Öffentlichkeit vorgelegt werden mag oder nicht.

Der R.-K. Ärzteverein glaubt, daß die Parteien Für und Wider beide einig sind in folgenden Punkten:

1. Daß die ungezügelte Kinderbeschränkung von früher verurteilt und die heutige bekämpft werden muß.

2. Daß in begrenzten Fällen die Kinderbeschränkung mit erlaubten Mitteln nicht als verboten angesehen werden darf.

3. Daß nach der vollständigen Enthaltung die z. E. das einzig erlaubte Mittel ist.

Weil nun der R.-K. Ärzteverein seine allgemeine Versammlung für 1935 zu dem Zwecke einberufen hat, um an Richtlinien zu kommen, die der großen Öffentlichkeit vorgelegt werden können, so hält er es für angebracht, die folgenden vereinbarten Leitsätze auszusprechen, von denen einzelne eigens das Verhalten des Priesters und Arztes regeln.

Acht Leitsätze.

1. Die Eheleute müssen die Kindererzeugung als den Hauptzweck der Ehe hochhalten.

2. a) Eine Kinderbeschränkung ohne ernste Gründe verdient immer Mißbilligung.

b) Kinderbeschränkung ist *schwer* sündhaft, wenn der Mißbrauch des ehelichen Aktes oder ein anderes schwer sündhaftes, widernatürliches Mittel dabei angewandt wird.

c) Auch dann ist die Kinderbeschränkung *schwer* sündhaft, wenn sie geschieht mit Schädigung des ehelichen Rechtes des anderen Teiles, oder wenn eine ernste Gefahr zur schweren Sünde bei einem oder beiden Ehegatten droht.

3. In bestimmten Fällen kann Kinderbeschränkung auf kürzere oder längere Zeit empfehlenswert sein, darf aber nur mit erlaubten Mitteln erstrebt werden.

4. Beim gegenwärtigen Stand der Frage können die Eheleute sich an die Meinung halten, die lautet: daß z. E. bei ernsten Gründen nicht als unerlaubt angesehen werden darf.

5. Zu der an sich erlaubten Kinderbeschränkung gehe der Katholik nicht über, als nur aus ernsten Gründen und nachdem er den Rat des Beichtvaters eingeholt hat. Sind die Gründe gesundheitlicher Art, so frage er gleichzeitig seinen Arzt. Außerdem stelle er sich von Anfang an bei der z. E. unter die stete Leitung eines Arztes.

6. Der Arzt sehe es als seine Gewissenspflicht an, diese Leitung nicht zu übernehmen, solange er die Frage der z. E. nicht gründlich studiert hat.

7. Der Geistliche rate zur z. E. nie ohne ernste Gründe und verweise vor der wirklichen Ausführung die Leute an den Arzt.

8. Schriftliche Auskunft über die medizinischen Gründe der z. E. für Patienten von anderen Ärzten muß verurteilt werden (als gegen die Standesehre).

Man sieht dem Schriftstück an, daß sich die Verfasser der größten Deutlichkeit befleißigt haben, weil's fürs Volk bestimmt ist. Weiter konnte die Offenheit der Sprache nicht gehen; was fehlt, sind die Beispiele zur Erläuterung des Gesagten für die Frauenwelt und andere Hilflose. Die Sache selbst aber verweist die Beispiele in die ärztliche Sprechstunde und in den Beichtstuhl. Wir können den holländischen Konfratres dazu Glück wünschen, daß sie im Kampfe für die Reinheit der Ehe bei ihren Ärzten eine solche Unterstützung finden. Wo anders wäre ein Schriftstück wie dieses möglich? Holland ist das Land der frühesten Kinderkommunion, das Land der meisten geistlichen Berufe bei Männern und Frauen, und Holland hat die besten Ärzte in der Actio catholica.

Missionspriesterseminar St. Augustin.

Aug. Jos. Arand S. V. D.

(Nachstellungen des Bösen Feindes.) Eigenartig! Da hören wir aus dem Munde Jesu, daß der Satan besonders am Ende der Tage eine unerhörte Macht entfalten werde, daß selbst die Auserwählten in Gefahr geraten, verloren zu gehen, aber wir tun, als ob das alles uns, ausgerechnet uns, gar nichts anginge. Da lesen wir in der Geheimen Offenbarung lange Kapitel vom Kampfe des Drachen gegen die allerseligste Jungfrau und die Kirche, und wir gehen von der Lesung weg, als hätten wir ein spannendes, ein bißchen gruseliges Märchen in der Hand gehabt. Da beten wir auf Geheiß Papst Leos XIII. am Schlusse jeder heiligen Messe um den Schutz des heiligen Erzengels Michael, in der Allerheiligenlitanei und in anderen offiziellen Gebeten um Abwehr der teuflischen Angriffe — und leben, als ob es keinen Teufel und keine Hölle gäbe. Gewiß, wir glauben, daß Satan der gestürzte Luzifer ist, daß er mit der Intelligenz und der

Macht eines der höchsten Engel in die Hölle geworfen wurde, aber es scheint, daß es uns nicht in den Sinn kommt, daß dieser gestürzte Engel all diese Intelligenz und Macht nur dazu anwendet, um den Menschen, den Ebenbildern Gottes zu schaden, weil er sich an Gott doch nicht rächen kann.

Und doch! Wer heute aufmerksam um sich schaut, der muß bei vielen Erscheinungen der Gegenwart sich sagen: Das konnte kein menschlicher Geist ausklügeln, das konnte menschliche Kraft allein nicht fertig bringen. Das ist der Fall im privaten Leben bei mancherlei rätselhaften Krankheitserscheinungen z. B., genau so wie im öffentlichen Leben mit der Gottlosenbewegung, mit dem Lügenfeldzug gegen die Kirche, mit der Verrohung der Jugend — Moskau hat jetzt einen Erlaß hinausgegeben, die vagabundierenden Kinderhorden einfach niederzuschießen — mit dem Verfall der Ehe und Sittlichkeit u. s. w. Papst Leo XIII. hat deshalb außer den drei Ave am Schlusse der stillen heiligen Messe unterm 18. Mai 1890 auch noch einen großen Exorzismus gegen Satan und seinen Anhang herausgegeben (Acta S. Sedis 1891, XXIII, p. 743) und allen Priestern für das jedesmalige Beten desselben einen Ablaß von 300 Tagen und bei täglichem Beten einen vollkommenen Ablaß unter den gewöhnlichen Bedingungen gewährt. Daraus allein ergibt sich schon, wie dringend der Papst das Beten des Exorzismus, auch von Laien, wünschte. Deutsch ist der Exorzismus als Gebetszettel im Verlag J. Pfeiffer in München, Herzogspitalstraße 5, und in einer Broschüre: „Maria im Kampf mit dem Drachen" in Basel, Verlag Nazareth, erschienen. Letztere bringt die Erfahrungen eines Ordensmannes, der dreißig Jahre hindurch bischöflich bestellter Exorzist gewesen ist. Diesem Schriftchen steht ein anderes, ähnliches zur Seite, nämlich das des 1890 als Pfarrer von Kißlegg, Diözese Augsburg, verstorbenen Dr Theobald Bischofberger. Es führte in erster Auflage den Titel: „Die Verwaltung des Exorzistats nach Maßgabe des Römischen Benediktionale" und erschien 1893 in zweiter und 1926 unter dem Titel „Benedicite" in dritter, von P. Cyrillus Wehrmeister O. S. B. besorgter Auflage. Leider ist es vollständig vergriffen. Beide Broschüren zeigen klar die Wirksamkeit des Bösen Feindes auch in unserer Zeit und selbst in frommen Personen auf.

Außer dem Exorzismus und dem Gebete zum heiligen Michael, wie es nach der stillen heiligen Messe gebetet wird, eignen sich auch die sogenannten Fluchpsalmen, das sind die Psalmen 17, 34, 51, 58, 68 und 108, von denen P. Dr Pius Parsch so treffend sagt: „Es ist der in ecclesia et anima fortgesetzte Kampf zwischen Hölle und Gottesreich, den diese Psalmen dar-

stellen." Im Stufengebet und im Einleitungspsalm zur monastischen Matutin kommen ja ähnliche Flehrufe vor. Nützen wir darum unsere Weihekraft aus und veranlassen wir auch das gläubige Volk, solche Gebete zur Abwehr der höllischen Einflüsse zu sprechen!

St. Ottilien (Oberbayern). *P. Beda Danzer O. S. B.*

(Die Straffälligkeit bei Mischehenschließung.) Über diese Frage habe ich in der „Quartalschrift" wiederholt referiert (1931, 595 f.; 1932, 587 f.; 1934, 599 f.). Es handelt sich um die Frage, ob der Katholik, der eine Mischehe eingeht, auf Grund des can. 2319, § 1, n. 1, der Exkommunikation nur verfällt, wenn er neben der katholischen auch die akatholische Trauung vornehmen läßt, oder ob die akatholische Trauung allein schon diese Straffolge nach sich zieht. Die erstere Ansicht stützt sich auf den Zusatz contra praescriptum can. 1063, § 1. An dieser Stelle ist aber nur von der Doppeltrauung die Rede. P. Gerard Oesterle (Rom) behandelt nun in „Theologie und Glaube" 1935, 27, 580—590, neuerdings die Frage und kommt zum Ergebnis, daß in Anbetracht der alten Praxis, der neuen Disziplin, wie sie das Heilige Offizium beobachtet, und der Textinterpretation der can. 2319, § 1, im Sinne einer Trauung lediglich vor dem akatholischen Religionsdiener zu nehmen ist. In Erwiderung auf Oesterle gibt Prof. Dr Eichmann („Theologie und Glaube" 1935, 714 ff.) zu, daß das S. Officium tatsächlich auf dem Standpunkt steht, daß die einfache Trauung vor dem akatholischen Religionsdiener Exkommunikation zur Folge hat, nur entspreche dies nicht dem Wortlaut des Kodex. Eine authentische Erklärung der Interpretationskommission wäre erwünscht. Die Gelehrten werden voraussichtlich sonst noch lange zu keiner einheitlichen Anschauung kommen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring*

(Zur Eheassistenz der Militärseelsorger.) Für das Deutsche Reich erschien in A. A. S. XXVII, 1935, 367 ff., ein vom Apostolischen Stuhl genehmigtes Statut. In Art. XVIII heißt es: In potestate paroeciali capellanis militaribus Reipublicae Germanicae concessa continetur etiam potestas assistendi matrimoniis fidelium sibi vi jurisdictionis exemptae subditorum, ea tamen lege, ut quoad validitatem matrimoniorum haec potestas intellegenda sit cumulativa cum Ordinario et parocho vel sacerdote ab alterutro delegato. Die vor dem Zivilpfarrer geschlossene Militärehe ist also gültig, wenn auch wegen des Vorrechtes des Militärseelsorgers unerlaubt. Hiemit ist wenigstens für das

Deutsche Reich eine alte Streitfrage entschieden (vgl. J. Linneborn, Eherecht[5], 347 f.).

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Zur Auslegung des Art. XIV, Zusatz, Abs. 1, des österreichischen Konkordates.) An der besagten Stelle heißt es: „Der Bund räumt den Vereinigungen, die vornehmlich religiöse Zwecke verfolgen, einen Teil der Katholischen Aktion bilden und als solche der Gewalt des Diözesanordinarius unterstehen, volle Freiheit hinsichtlich ihrer Organisation und Betätigung ein." — Es wurde nun gefragt, erfreuen sich die kirchlichen Vereine, die der Katholischen Aktion angehören, ohne weiteres staatlicherseits der juristischen Persönlichkeit, was für den Erwerb und Besitz von Liegenschaften von großer Bedeutung ist? Nein. Es gilt nach wie vor das Vereinsgesetz vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, dessen § 1 erklärt: „Vereine sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet." Nach Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. April 1868, Zl. 1307, unterlagen aber katholische Vereine und Bruderschaften überhaupt dem staatlichen Vereinsgesetz, mußten also, um nicht als ungehörige Winkelvereine behandelt zu werden, ihre Statuten der staatlichen Behörde vorlegen. Die Praxis war aber eine milde. Nur sehr wenige kirchliche Vereine bewarben sich um die staatliche Anerkennung. Nun wird im Konkordat erklärt, daß diese kirchlichen Vereine auch staatlicherseits eine Existenzberechtigung haben. Freilich, wenn diese Vereine auch juristische Persönlichkeit für das staatliche Gebiet haben wollen, müssen sie sich nach dem staatlichen Vereinsgesetz als Vereine konstituieren.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Ein Streit um das Heiligkeitsideal.) Im Jahre 1933 erschien aus der Feder des Grazer Universitätsprofessors Dr Oskar Graber das Buch: Christus lebt in mir. Das Seelenleben der mystisch begnadeten Ursuline Mater Augustina Mahlendorf. In der Beilage zur zweiten Auflage (1935) berichtet der Verfasser, daß das Lebensbild im „8. Jahrbuch des Verbandes selbständiger deutscher Ursulinenklöster 1934" Widerspruch gefunden hat. Die Heldin sei in erster Linie auf die persönliche Heiligung bedacht gewesen, statt sich der Liebe Gottes anheimzugeben. Getadelt wird die ständige Seelenführung durch einen Außenstehenden (Beichtvater), die Mitteilung über ihr Seelenleben an den Beichtvater, die Ablegung von privaten Gelübden neben den drei Ordensgelübden u. a. m. Dem gewiegten Dogmatiker wird es nicht schwer, die schiefen Auffassungen, die sich, wie es

scheint, in die Aszetik einzuschleichen drohen, gründlich zu widerlegen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Akatholische Bibelausgaben des Neuen Testamentes.) Nach can. 1400 dürfen akatholische Bibelausgaben, welche den Bibeltext getreu und unverfälscht bringen und in den Einleitungen und Anmerkungen keine Angriffe auf katholische Dogmen enthalten, von den katholischen Theologie- und Bibelstudierenden benützt werden. Die kirchlichen Amtsblätter deutscher Diözesen veröffentlichten nun einen Erlaß der Kongregation der Seminare und Universitäten vom 15. September 1933, wonach Textausgaben des Neuen Testamentes akatholischer Bibelgesellschaften an katholisch-theologischen Hochschulen nicht mehr gebraucht werden sollen (Archiv für kath. Kirchenrecht 1935, 271).

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Ein zeitgemäßer Erlaß.) Das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg ordnete die Einführung der Email-Taufwasserbecken an Stelle der bisherigen Metallbecken an, da letztere sich als ganz unhygienisch erwiesen haben (Archiv für kath. Kirchenrecht 1935, 273).

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Teilung der römischen Diözese in 14 Präfekturen.) Kardinalvikar Marchetti Selvaggiani hat die römische Diözese in 14 Präfekturen eingeteilt. An sechs Hauptkirchen bekleiden die Pfarrer derselben die Stelle eines Präfekten, in den anderen Bezirken der jeweils rangälteste Pfarrer. Es sind drei bis acht Pfarren zu einer Präfektur vereinigt. Die Città Vaticana bildet einen Kirchensprengel für sich unter einem eigenen Generalvikar (Archiv für kath. Kirchenrecht 1935, 270).

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Gemeinsames städtisches Kirchenmatrikenamt in München.) Bekanntlich ist der einzelne Pfarrer zur Führung der kirchlichen Matriken verpflichtet (can. 470). Ist eine große Stadt in viele Pfarren geteilt, so können die Parteien, welche einen Matrikelschein benötigen, oft sehr schwer die zuständige Pfarre der Stadt angeben. Da hat nun das erzbischöfliche Ordinariat in München ab 1. Jänner 1935 ein gemeinsames Matrikenamt in München geschaffen, wo alle in den katholischen Pfarreien Münchens stattfindenden Taufen, Trauungen und Beerdigungen eingetragen und hierüber auch die betreffenden Urkunden ausgefertigt werden.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

* **(Prozession bei der Kerzen- und Palmweihe.)** Aus den Missionen kommt folgende Anfrage: „Ist es erlaubt, am Lichtmeß- und Palmsonntag die Weihe der Kerzen, resp. Palmen nach dem im Missale angegebenen Ritus vorzunehmen, die Prozession aber, die aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, auszulassen?"

Darauf ist zu antworten: Die Prozession gehört an sich zum Ritus dieser feierlichen Benediktionen und kann nicht ohne weiteres ausgelassen werden. Nicht nötig ist es, die Prozession aus der Kirche hinauszuführen, auch nicht nötig, die Gesänge Gloria, laus et honor etc., wenn es aus verschiedenen Gründen nicht gut möglich wäre, an der Türe zu singen, sondern es genügt, sie an einem anderen geeigneten Orte zu singen. (Cf. Hartmann, Repertorium Rituum, 11°, S. 698.) Die Texte aber sind auf jeden Fall zu singen oder doch zu rezitieren.

Wenn das Allerheiligste gelegentlich der 40 stündigen Anbetung ausgesetzt ist, darf die Kerzen- und Palmweihe nicht am Expositionsaltar stattfinden, sondern ist in einer Nebenkapelle oder doch an einem möglichst entfernten Nebenaltare zu vollziehen, die Prozession aber ist ganz auszulassen. (S. R. C. 2621, ad 9; Instructio Clementina pag. 227.)

Linz a. D. *Josef Huber,* Dozent für Liturgik.

* **(Die Andacht zu „Unserer Lieben Frau von den Tränen".)** Auf mehrfache Anfragen, was von dieser neuen Andacht zu halten ist, sei hier berichtet: Die Andacht geht zurück auf eine angebliche Erscheinung oder Vision, die einer Schwester *Amalia* aus einem brasilianischen Frauenkloster am 8. März (nach anderen Gebetszetteln 8. April) 1930 zuteil geworden sein soll. Verwendet wird ein Rosenkranz, bestehend aus 49 Perlen, durch sieben größere Korallen in sieben Abschnitte geteilt, ferner noch drei kleinen Perlen und einer Medaille. An Stelle des Glaubensbekenntnisses, der „Vaterunser" und „Ave Maria", wie sie sonst beim Rosenkranzgebet üblich sind, werden bestimmte kurze Gebete und Responsorien verrichtet. Zweck der Andacht ist, Maria in den Geheimnissen der „Sieben Schmerzen" zu verehren und um der Tränen willen, die sie vergossen, Gnade von Gott zu erflehen. Für die neue Andacht wird rege Propaganda auch in Deutschland, Belgien und Österreich gemacht. Zwei mir vorliegende Gebetszettel zur Ausbreitung der Andacht weisen die oberhirtliche Druckgenehmigung auf. Nach zuverlässigen Erkundigungen ist aber Ende Mai 1935 dem Hochwürdigsten Herrn Bischof von Campinas (Brasilien) vom Apostolischen Stuhle in Rom ein Erlaß zugekommen, mit dem die ganze Andacht zu Unserer Lieben Frau von den Tränen, sowohl der Rosenkranz

wie Bild und Medaillen, *verboten* wurde. Eine offizielle Verlautbarung dieses Verbotes in den Acta Ap. Sedis ist bis jetzt nicht erfolgt. Der „Kirchliche Anzeiger für die Diözese Trier" (Nr. 16 vom 5. September 1935) und das „Linzer Diözesanblatt" Nr. 12 vom 20. November 1935 haben dieses Verbot amtlich verlautbart.

Linz a. D. *Dr W. Grosam.*

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr Josef Fließer*, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(A. A. S. XXVII, n. 10, 11, 12.)

Instructio ad conficiendos processus super matrimonio rato et non consummato pro Ecclesia Orientali. Die S. Congreg. pro Ecclesia Orientali bringt in Nummer 10, p. 333—340, eine Instruktion für den Inkonsummationsprozeß, die nur eine kürzere, aber sehr präzise Zusammenfassung der Regulae servandae der Sakramentenkongregation vom 7. Mai 1923 ist. Die Instruktion für die Orientalen enthält auf den sechs Seiten die Kapitel: I. De processu super matrimonio rato et non consummato. II. De examine conjugum et Testium *credibilitatis*. Der Ausdruck Testes septimae manus kommt in der orientalischen Instruktion nicht vor. Es ist nur die Forderung ausgesprochen: ut quisque pro sua parte *tres* saltem inducat testes, ad normam sacrorum canonum idoneos et omni exceptione maiores, sanguine aut affinitate sibi coniunctos, sin minus vicinos bonae famae aut alioquin de re edoctos, qui iurare possint de ipsorum coniugum probitate et praesertim de eorum veracitate circa rem in controversiam deductam. Im Kapitel III werden die „Testes *de scientia*" eigens behandelt. Praeter testes credibilitatis, a coniugibus inducantur quoque idonei testes de rei veritate edocti, qui appellantur *testes de scientia accepta*. Eine bestimmte Anzahl wird nicht genannt. Das Kapitel IV, De inspectione corporali, betont bei der körperlichen Untersuchung des Mannes, daß nicht nur die indicia et argumenta quoad impotentiam, sondern auch circa inconsummationem von den periti festgestellt und berichtet werden sollen. Kapitel V bringt die bekannten Regeln De officio Moderatoris actorum, Defensoris vinculi et Actuarii. Im Kapitel VI, De conclusione processus, wird auch für die Orientalische Kirche vorgeschrieben, daß die acta linqua magis cognita exarata (latina, italica, gallica et anglica) in Rom vorgelegt werden müssen.

Ratisbonen. Iuris nominandi canonicos. In Heft 10, p. 341 bis 344, veröffentlicht nunmehr die Sacra Congregatio Concilii

die bereits am 4. März 1933 erfolgte Entscheidung im Streit zwischen dem Bischof von Regensburg und dem Kollegialkapitel an der Marienkirche „ad veterem Cappellam" über ein Besetzungsrecht. Die Entscheidung ist von Bedeutung für die Interpretation der can. 403 und 1471.

Species facti: Das genannte Kollegialkapitel besteht aus fünf Kanonikaten alter Stiftung, einer Stinglheim-Stiftung aus dem Jahre 1766 und einer Steuer-Stiftung aus dem Jahre 1862. Da die Stiftungskapitalien der letzten zwei Kanonikate entwertet sind, werden jetzt nur die fünf Kanonikate alter Stiftung besetzt. Nach einer mehrhundertjährigen Gewohnheit und früher geltenden Konkordaten wurde die Besetzung eines erledigten Kanonikates abwechselnd vom Bischof oder vom Kapitel vorgenommen. Im August 1931 wurde ein Kanonikat alter Stiftung vakant und die Frage aktuell, wem das Besetzungsrecht zustehe. Die Konzilskongregation sollte die Frage für alle sieben Kanonikate entscheiden.

Synopsis disceptationis: Nach can. 403 sind ausnahmslos alle Gewohnheitsrechte und Privilegien, die der freien bischöflichen Verleihung der Kanonikate an Kathedral- und Kollegiatkirchen entgegenstehen, durch den Kodex aufgehoben. Bestehen bleiben nur die leges fundationis und die aus Konkordaten stammenden Besetzungsvorrechte, letztere jedoch nur im Sinne des can. 1471, der feststellt, daß aus solchen Bestimmungen kein ius patronatus entsteht und das privilegium praesentationis der strengen Interpretation unterliegt.

Was nun die fünf Kanonikate alter Stiftung betrifft, so kann das Kapitel auf keine noch zu Recht bestehenden leges fundationis quoad collationem hinweisen. Auch die diesbezüglichen Bestimmungen des bayrischen Konkordates vom Jahre 1862 gelten nicht mehr. Also steht das Besetzungsrecht jetzt nur mehr dem Bischof allein zu; denn die consuetudo contraria allein vermag nach can. 403 die früheren Rechte der Kanoniker nicht zu halten.

Betreffs der 6. Präbende berufen sich die Kanoniker auf das Testament der Baronin Stinglheim, die letztwillig verfügte: „ut . . . Capitulum collegiatum, tanquam haeres meus, praeter numerum hucusque existentium canonicorum, adhuc alium canonicum capitularem nach treffender Ordnung oder turnum (scilicet: iuxta vigentem ordinem vel turnum) ad veram praebendam in perpetuum instituat, qui sicut ceteri canonici chorum frequentare reliquasque obligationes implere debet." Darin erblicken die Kanoniker eine lex fundationis, welche ihnen das Besetzungsrecht zuspricht. Die römische Beweisführung hingegen folgt der strikten Interpretation und sagt, daß mit obigen

Worten lediglich das *servitium* capitulare novi canonici, quod fieri debebit „secundum ordinem vel turnum valentem", nicht aber der modus providendi gemeint ist. Weder das Testament der Stifterin noch die Bestätigungsurkunde des damaligen Bischofs sprechen von einem *besonderen* Besetzungsmodus des neuen Kanonikates, weshalb das 6. Kanonikat genau so zu besetzen war und zu besetzen ist, wie die anderen fünf Kanonikate: früher alternativ, jetzt nur durch den Bischof. Eine eigene lex fundationis liegt für das 6. Kanonikat vom Anfang an nicht vor; darauf bezügliche Bestimmungen früherer Konkordate sind längst aufgehoben; die consuetudo aber ist nach can. 403 außer Kraft gesetzt.

Das 7. Kanonikat hat das Kapitel anno 1862 aus den Erträgnissen des Steuerschen Kaplanbenefiziums und aus Zuschüssen aus den eigenen Einkünften gegründet und sich in der Bittschrift um die bischöfliche Bestätigung vom Bischof erbeten: „. . . in casibus autem futuris ius collationis tantum poscere volumus, si vacatio in mense Capituli fiet." Damit ist ausgesprochen, daß der Besetzungsmodus für das 7. Kanonikat sich nach dem alternierenden Besetzungsmodus richten soll, der im Konkordat zwischen Pius VII. und König Maximilian anno 1862 für die übrigen sechs Kanonikate festgelegt worden war. Die zitierten Worte sind also nicht eine lex fundationis, sondern nur eine Unterstellung des neuen Kanonikates unter die gleichen Normen, die für die Besetzung der anderen Kanonikate gelten. Im Errichtungsdekret des Bischofs ist demnach auch die suppressio iuris patronatus des alten Kaplanbenefiziums ausgesprochen und verfügt: „ius nominandi vel eligendi ad novam hanc canonicalem praebendam . . . ab iisdem personis legitima ratione exerceatur, quibus praedictum ius in reliquas, quae modo existunt, canonicales istius Collegiatae praebendas competere dignoscitur." Eine eigene lex fundationis liegt also auch hier nicht vor, die damaligen Konkordatsbestimmungen sind außer Kraft gesetzt, die consuetudo ist mit dem Kodex aufgehoben. „Ius ergo Capituli eligendi ad septimum canonicatum eundem exitum sequi debuit quam ius eligendi ad alios canonicatus, et una cum hoc exstinctum est."

Resolutio: „In plenariis autem comitiis, die 4 martii 1933 habitis, Emi Patres huius S. Congregationis ad propositum dubium: Utrum ius nominandi canonicos, sive veteres sive recentiores, competat uni Episcopo; an eidem cum Capitulo in casu; responderunt: Affirmative ad primam partem, negative ad secundam." Die Entscheidung wurde am 8. März vom Heiligen Vater bestätigt.

Zuständigkeit der Heiligen Pönitentiarie für die Orientalische Kirche. In Heft 11 der A. A. S. (XXVII) ist folgende Notificatio der Heiligen Kongregation für die Orientalische Kirche verlautbart: „Ssmus Dominus Noster Pius div. Prov. Pp. XI, in audientia dierum 1 et 22 mensis Iunii, anno 1935, Cardinali a Secretis S. Congregationis pro Ecclesia Orientali et Cardinali Paenitentiario Maiori respective concessis, statuere dignatus est, ut, fideles quoque orientales cuiuscumque ritus in iis quae *Indulgentias* respiciunt Sacram Paenitentiariam adeant. Contrariis quibuscumque non obstantibus. Romae, die 21 m. Iulii a. 1935."

So wie in der abendländischen Kirche das Erscheinen des neuen Kodex in den unmittelbar vorhergehenden Jahren bereits durch Neuordnungen einzelner Rechtsgebiete systematisch vorbereitet wurde, so bringt jetzt die Sacra Congregatio Pro Ecclesia Orientali fast in jedem Heft der A. A. S. Neuerungen, die der Einführung des schon fast zum Abschluß gediehenen Kodex des orientalischen Kirchenrechtes die Wege bereiten.

Die Statuten der Militärseelsorge in Deutschland. Das Staatssekretariat Seiner Heiligkeit veröffentlicht in Heft 11 der A. A. S. XXVII, p. 367—373, Litterae Apostolicae, gegeben ex Arce Gandulphi (Gandolfo) am 19. September 1935, welche die katholische Heeresseelsorge in Deutschland in XXI Bestimmungen regeln.

Die Statuten stellen die Durchführung des Artikels 6 und 20 des deutschen Konkordates, das am 20. Juli 1933 ratifiziert worden ist, dar. Die Statuten sehen einen Ordinarius castrensis vor, der die bischöfliche Würde erhalten und in Berlin residieren soll. Der Jurisdiktion der Militärseelsorge unterstehen nur die Mitglieder des staatlichen Heeres (nicht der anderen Wehrformationen) und ihre Angehörigen. Die Gehaltsansprüche sind genau geregelt. Über die Zusammenarbeit zwischen der Militärgeistlichkeit und dem anderen Klerus sind eingehende Vorschriften erlassen. Über die „Feldmessen" ist in Punkt XX folgender Passus enthalten: „Caveat Episcopus castrensis ut, si agatur de sacrificio Missae celebrando sub divo, diligentissime serventur praescripta can. 822 § 4 et ea quae Sacra Congregatio Sacramentorum in epistola uniformi Ordinariis Italiae die 26 Iulii 1924 data (cfr. Acta Ap. Sedis, vol. XVI, n. 9, p. 370) edidit. Consideret praesertim quod in laudata epistola uniformi statutum est, scilicet Sanctae Missae extra ecclesiae septa celebrationem ad saeculares celebritates aut politica festa religioso honestanda decore prorsus vetitam esse. Missam sub divo, servatis servandis, tantum in castris et in iis locis celebrari sinat, quae peculiariter militibus destinata sunt: sin alibi, etiamsi condiciones a

can. 822 § 4 et a laudata epistola uniformi impleantur, licentiam Ordinarii loci petat."

Die Statuten sind mit der in Litterae Apostolicae vielfach gebräuchlichen feierlichen Formel bekräftigt, welche mit den Worten schließt: „irritum et inane fieri si quidquam secus super his, a quovis, auctoritate qualibet, scienter sive ignoranter contigerit attentari."

Die Theologische Fakultät am Priesterseminar zu Tyrnau kanonisch errichtet.

In Heft 12 der A. A. S. XXVII ist das Dekret der Sacra Congregatio De Seminariis et Studiorum Universitatibus vom 15. August 1935 veröffentlicht, mit welchem die am Priesterseminar in Tyrnau (Tschechoslowakei) bestehende theologische Lehranstalt als theologische Fakultät der staatlichen Universität von Preßburg kanonisch errichtet und mit dem Rechte, die akademischen Grade zu verleihen, ausgestattet wird.

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Consultor S. Poenit. Ap. (offic. de indulgentiis), Spiritual im Priesterseminar, Aachen, Alexianergraben 33.

Portiunkula-Ablaß in der Portiunkula-Kirche zu Assisi. Früher und jetzt wurde die S. Poenit. Ap. öfters über die Bedingungen gefragt, *die zur Gewinnung dieses Ablasses gelten.* Durch Dekret „Ut septimi pleni" n. IX vom 10. Juli 1924 sind für alle Toties-quoties-Vollkommene Ablässe, die durch den Besuch einer Kirche gewonnen werden, Beichte, Kommunion, Besuch der Kirche und während des Besuches das Beten von sechs Pater, Ave, Gloria vorgeschrieben. Vor Erlaß dieses Dekretes galten diese vier Bedingungen für Portiunkula in Assisi nicht.

Die S. P. Ap. antwortete: 1. Auch für diesen Ablaß gelten *die vier Bedingungen. 2. Der Sinn dieser Vorschrift* ist folgender: Für gewöhnlich müssen die Gebete (sechs Pater, Ave, Gloria) in dem Kirchlein verrichtet werden. Sind jedoch viele Besucher da und können diese nicht ohne Unbequemlichkeit in der Kirche solange zusammen verweilen, dann dürfen die Gebete schon vor dem Eintritte begonnen, in der Kirche und nach deren Verlassen vollendet werden. Und das so oft, als man den Ablaß gewinnen will.

(S. P. Ap. 18. Juli 1935; A. A. S. XXVII, 315.)

Besuch der sieben privilegierten Altäre in der St.-Peters-Kirche.[1]) Bis ins 12. Jahrhundert bestand in Rom der fromme Brauch, sieben bestimmte Altäre in der Peterskirche andächtig zu besuchen. Vielleicht entstand diese Sitte, weil unter den Altären die Gebeine der Heiligen ruhen.

Es sind folgende Altäre: 1. Der Madonna Gregoriana; 2. der Heiligen Processus und Martinianus; 3. des heiligen Erzengels Michael; 4. der heiligen Jungfrau Petronilla; 5. der Madonna della Colonna; 6. der heiligen Apostel Simon und Judas; 7. des heiligen Gregor d. Gr.

Leider bestehen keine authentischen Dokumente mehr, die ein sicheres Fundament für etwaige Ablaßverleihungen für den andächtigen Besuch gewähren. Was einige Privatpersonen gegen Ende des 14. und im 15. Jahrhundert hierüber veröffentlichten, besitzt keinen Wert und niemand weiß etwas Sicheres anzugeben. Diese Ungewißheit ließ den schönen Brauch etwas in Vergessenheit geraten.

Unser Heiliger Vater möchte ihn aber wieder aufleben lassen. Deshalb verlieh er am 13. Juli 1935 folgende Ablässe; alle früheren Bewilligungen werden dadurch aufgehoben.

1. Unvollkommener Ablaß von sieben Jahren für den andächtigen Besuch eines jeden Altares. Bedingung: Reumütiges Gebet zum Titularheiligen des Altares.

2. Vollkommener Ablaß am Feste des Titularheiligen unter den gewöhnlichen Bedingungen und dem Besuch des Altares mit Gebet zum Heiligen.

3. Vollkommener Ablaß, gewöhnliche Bedingungen, wenn alle sieben Altäre auf oben beschriebene Weise an *einem* Tage besucht werden. Der Tag gilt nach Norm des can. 923, d. h. vom Mittag des vorhergehenden Tages bis Mitternacht des Tages selbst.

Wenn andere Kirchen in Rom und außerhalb dasselbe Privileg erhielten, so gelten für diese bestimmten sieben Altäre folgende Ablaßbewilligungen:

1. Fünf Jahre für den Besuch eines jeden der sieben Altäre. Gebete wie oben.

2. Sieben Jahre am Titularfeste für den oben beschriebenen Besuch.

3. Vollkommener Ablaß, gewöhnliche Bedingungen, jedem, der an einem Tage (vgl. can. 923) alle sieben Altäre fromm besucht hat.

(S. P. Ap., 2. Oktober 1935; A. A. S. XVII, p. 449 sq.)

---

[1]) Vgl. *Beringer-Steinen* I, S. 508.

Von den Missionen.

Mitteilung der Redaktion: Wie schon im letzten Quartalheft 1935, S. 851, mitgeteilt wurde, hat der hochw. Herr Studienrat Peter Kitlitzko wegen vorgerückten Alters und öfterer Kränklichkeit das Missionsreferat für die Theol. prakt. Quartalschrift, das er über 25 Jahre in verdienstvoller Weise besorgte, zurückgelegt.

Über Einladung der Redaktion hat sich Herr Universitätsprofessor D. Dr Aufhauser-München bereit erklärt, als ständiger Referent für das Missionswesen an unserer Quartalschrift mitzuarbeiten. Er wird zunächst zusammenfassende Übersichten über einzelne wichtige Probleme und Belange der katholischen Weltmission bieten.

*

Die Welt des Islam und das Christentum.

Von *Univ.-Prof. D. Dr Joh. Aufhauser.*

Die kulturell-religiöse Lage der Welt, durch den großen Krieg erschüttert, hat bis heute ihr Gleichgewicht nicht wieder gefunden. Durch die politisch-wirtschaftlichen Umwälzungen wurde auch die geistige Atmosphäre der Menschheit stark in Mitleidenschaft gezogen. Bei der derzeitigen Gärung der Welt, dem Erwachen eines überaus starken Nationalgeistes der Farbigen und ihrer Auflehnung gegen die Europäer spielt die mohammedanische Welt zweifellos eine große Rolle. So dürfte das Problem „die Welt des Islam und das Christentum" heute ein besonderes Interesse erwecken.

Die Mohammedaner-Mission gehört seit ihren ersten Versuchen mit zu den schwierigsten Aufgaben der Christenheit. Die anfänglich kleine arabische religiöse Bewegung, ausgelöst bekanntlich durch Mohammed (570—632), hat im Laufe eines kurzen Jahrhunderts das ganze östliche und südliche Mittelmeer-Küstenhinterland in unerhörtem Siegeslauf erobert. Ursprünglich war Mohammed dem Christentum gegenüber noch duldsam. Aus jener ersten Zeit stammt auch der berühmte Koranvers: „Laßt keinen Zwang in Sachen der Religion herrschen."[1]) Mit dem Christentum wie mit dem Judentum verknüpften Mohammed anfänglich mancherlei Beziehungen. Gar bald fand indes mehr und mehr eine diesen Religionen feindliche Gesinnung im Islam Eingang und steigerte sich dann mit den arabisch-mohammedanischen politischen Eroberungserfolgen wie den Abwehrbestrebungen der christlichen Reiche und Völker zu wahrem

[1]) Vgl. Sure 10, 99; 2, 257; 5, 73: „Wahrlich, die Gläubigen, die Juden, die Sabäer und die Nazarener, jeder, der an Allah und den Jüngsten Tag glaubt und Gutes tut, sie sollen sich nicht fürchten, noch sich grämen." (Übersetzung von *Max Henning*, Leipzig 1901.)

Fanatismus. Je mehr weiterhin der Islam, ursprünglich nur „Ergebung" in Gott, eine innige Verbindung mit der weltlichen Macht in jenen Ländern einging, deren ganzes Recht, öffentliches und privates, Familien- wie Staatsrecht u. s. w. durchdrang, desto mehr wurde er zu einer uneinnehmbaren Hochburg der Kirche gegenüber, zumal in den politisch starken selbständigen Mächten des nahen Ostens, dem alttürkischen Reiche, den Sultanaten von Persien (Iran) und Afghanistan, wo der Islam in beiden letzten Ländern noch heute Staatsreligion ist, in Ägypten u. s. w. Blühende Mutterprovinzen hatte er der christlichen Kirche in Kleinasien und Nordafrika entrissen. Ja, in der Heimat des Welterlösers selbst wurden ebenso wie in Kleinasien, z. B. in Syrien (Aleppo, Damaskus), Ägypten, auf dem Balkan (Konstantinopel Hagia Sofia und andere) christliche Heiligtümer in Moscheen umgewandelt. Wo einst das Kreuz erglänzte, schimmerte gar bald der Halbmond.

Die moderne junge *Türkei* hat allerdings bei ihrer inneren Konsolidierung die jahrhundertelange innige Verbindung von weltlicher und geistlicher Gewalt mit rauher Hand gelöst (1924 und wieder am 10. April 1928), den Islam, die bisherige Staatsreligion, und das Kalifat abgeschafft, den letzten Kalifen[2]) des Landes verwiesen, ebenso seit 1925 den Tarbusch (Fez), das äußere unterscheidende Erkennungszeichen des Mohammedaners, zu tragen verboten. Neben dem Frauenschleier (carsef, selme, peçe) und der sonst bisher üblichen Frauentracht wurde auch die Vielehe beseitigt. Seit 1926 wurde der Gregorianische Kalender angenommen. Ab 4. Oktober 1926 ist die Einehe gesetzlich vorgeschrieben. Nach dem Vorbilde des schweizerischen Gesetzbuches wurde ein neuer Rechtskodex eingeführt.[3]) Neue Erlässe haben den religiösen Minderheiten unter mohammedanischer Herrschaft Freiheit und Gleichheit zugesichert (Lausanner Friedensvertrag vom Jahre 1923, Artikel 37—39). Ja, die Türkei hat sogar die lateinischen Schriftzeichen für die gesamte Presse, Kinos, den Verkehr mit den Behörden, die Eisenbahnen u. s. w. vorgeschrieben (am 1. November 1928), natürlich auch für alle Schulen.

Seit 1. Dezember 1928 ist die Veröffentlichung von Büchern in arabischer Sprache verboten. Die einheitliche türkische Sprache ist überall an Stelle des Arabischen getreten, auch als literarische Sprache. Arabische Lehnworte werden möglichst ausgemerzt. Alljährlich wird ein großes Sprachenfest im Lande (Ende Septem-

[2]) Kalifat zu Mekka 632—660, Damaskus 660—750, Bagdad 750—1258, Kairo 1258—1517, Istambul 1517—1924.

[3]) *Henry E. Allen*, The Outlook for Islam in Turkey in „Moslem World" 24 (1934), 115—125.

ber) gefeiert, das den Triumph und die Wiederherstellung der rein türkischen Sprache verherrlicht. Auch das Institut der Millet, das unter den Sultanen den nichttürkischen, also christlichen und anderen Glaubensgemeinschaften eigene Selbstverwaltung nicht bloß in geistlichen Dingen, sondern auch in Zivilrechtsfragen zugestanden hat, wurde durch den Vertrag von Lausanne beseitigt. Die Häupter der christlichen (griechischen, armenischen, syrischen, lateinischen u. s. w.) religiösen Gemeinschaften haben jetzt nur noch rein geistliche Gewalt. War schon seit 6. Oktober 1913 für die Kinder vom 7. bis 16. Lebensjahr allgemeine Schulbildung vorgeschrieben, so fördert die moderne Türkei das Volks- und Mittelschulwesen und die Lyzeen auf jegliche Weise. Prächtige Schulpaläste erstehen überall im Lande. 1933 wurde auch die 1910 gegründete Universität von Istambul völlig reorganisiert, in Ankara seit 1925 eine neue Rechtsschule ins Leben gerufen. Unterricht, allerdings auf völlig diesseitigem Wissen aufgebaut, soll die Religion ersetzen.

Nicht wenige erhofften aus diesen Maßregeln auch eine günstigere Wendung für die christliche Missionstätigkeit, wenigstens im Bereiche der neuen Türkei. Indes diese Hoffnung erwies sich als trügerisch. Die modernen türkischen Machthaber wußten sich unter Führung von Mustapha Kemal Pascha Ghas im eben genannten Vertrag von Lausanne vom 24. Juli 1923 von den sogenannten Kapitulationen zu befreien. Sie erhoben für die kulturellen Fragen die Forderung nach Gegenseitigkeit, also nach dem Rechte, auch ihrerseits in den europäischen Ländern, wo Türken wohnen, eventuell türkische Schulen und Moscheen errichten zu dürfen. Ja, sie versuchten sogar, den griechisch-orthodoxen Patriarchen, den letzten Hüter religiöser Güter vergangener Zeiten, aus Konstantinopel auszuweisen, ein Unternehmen, das freilich am Widerstand der christlichen Welt wie des Völkerbundes scheiterte. Den Apostolischen Delegaten in Konstantinopel erkannte die türkische Regierung in Ankara bis heute noch nicht an, ja sie erwiderte im vergangenen Neujahr nicht einmal seine Glückwünsche. Der lange drohende Kampf gegen das Kreuz in den christlichen Missionsschulen, gegen jegliche religiöse Beeinflussung der Schüler, nahm in allerjüngster Zeit verheerende Formen an. Kreuze und christliche Bilder dürfen in Schulsälen nicht mehr angebracht werden. Irgend welche religiöse Beeinflussung der Schüler ist absolut verboten. Seit 13. Juni 1935 wurde den in der Türkei lebenden Priestern und Dienern aller Religionen, auch des Islam, sowie auch den christlichen Schwesterngenossenschaften das öffentliche Auftreten in religiöser Kleidung strengstens untersagt. Sie müssen auf den Straßen alle Laienkleidung tragen. Die meisten religiösen Lehrgenossenschaften schließen unter

diesen Umständen ihre Schulen, deren Gebäude sie dem türkischen Staate verkaufen, und verlassen das Land. Der äußerst nationale Geist in der modernen Türkei, die ihren Einwohnern den Grundsatz einschärft: Kauft nur türkische Waren, Türken allein haben in der Türkei das Recht zur Arbeit, nimmt den Europäern ihre bisherige Erwerbs- und Lebensmöglichkeit. Sie verlassen das Land. So schifften sich jüngst in Izmir (Smyrna) bei meiner Heimreise auf meinem Dampfer etwa 60 Franzosen zur dauernden Rückkehr nach Frankreich ein. Manche von ihnen waren in der Türkei geboren und hatten dort Jahrzehnte gearbeitet. Unter Förderung der französischen Regierung wanderten sie in ihr Mutterland zurück. Unter diesem übertrieben nationalen Geiste erscheint uns das Christentum in der modernen Türkei als ersterbende Größe. Eine völlige Laisierung des Staates wie des gesamten Schulwesens wird ja erstrebt.[4])

Alle Kinder, deren Eltern türkische Untertanen sind, dürfen nicht mehr die christlichen Elementarschulen besuchen. Erst nach Absolvierung der türkischen Grundschulen dürfen sie in höhere christliche Schulen kommen. Das Kreuz sowohl wie auch der Religionsunterricht an türkische Kinder ist aber aus ihnen völlig verbannt. Missionsbrüder und -schwestern müssen beim Unterricht Laienkleidung tragen.

Man fühlt den Gegensatz zwischen der übrigen islamitischen Welt und der modernen Türkei mit ihrem wirtschaftlichen Aufstieg, ihren Autonomie- und Autarkiebestrebungen besonders lebhaft, wenn man etwa, wie ich jüngst im Oktober 1935 von Bagdad über Mossul nach Tell Kotchek, dem derzeitigen Endpunkt der „Bagdadbahn", kommt. Hier macht alles einen sauberen, modernen Eindruck, die Bahnhofanlagen sowohl wie auch die hübschen Beamtenwohnungen mit ihren Gärten, denen allerdings inmitten der Wüste noch Blumenschmuck und Bäume fehlen.

Bei einer Fahrt durch die moderne Türkei gewinnen wir besonders in Smyrna einen lebendigen Eindruck vom ersterbenden Christentum in der neuen Türkei. Mitten im weiten Ruinenfelde des Brandes von 1922, das noch heute in seiner grausigen Sprache zu uns redet, erhebt sich die geschlossene große Kirche der einstigen blühenden griechisch-orthodoxen Gemeinde. Alle Griechen und Armenier mußten ja damals das Land verlassen. Am anderen Rande des Trümmerfeldes steht gleichfalls bereits geschlossen die frühere katholisch-lateinische Kathedrale. Zur Marienkirche der italienischen Franziskaner gehören heute noch etwa 35 Katholiken. Ein Gedenkstein in ihrem Innern, dem getreuen Förderer und Schutzherrn der deutschen katholischen

[4]) Vgl. Annuaire international de l'éducation et de l'enseignement, Genf 1935, S. 376—389.

Missionen im nahen Orient, Kaiser Franz Josef von Österreich gewidmet, läßt uns die ganze Tragik ahnen, die der Zusammenbruch des alten katholischen Österreich für die Werke der Kustodie vom Heiligen Lande und der nahen Orientmission im Gefolge hatte. Bei der nahen Kirche des heiligen Polykarp grüßt uns der schöne Bau der französischen Kapuzinerniederlassung mit prächtiger Dachterrasse neben der alten Kirche. Aus den Entschädigungen für das 1922 abgebrannte Kloster erbaut, bietet er Platz für 20 Priester und Brüder. Heute lebt nur noch ein Pater hier. Er äußerte mir die Befürchtung, daß infolge der starken Rückwanderung der Europäer in ihre Heimat in wenigen Jahren auch seine, heute noch etwa 150 Seelen zählende Pfarrei mit der Kirche geschlossen werden müsse. Die italienischen Dominikaner zählen bei ihrer Rosenkranzkirche noch etwa tausend Katholiken, den Rest von 20.000 Katholiken, die vor dem Brande hier in Izmir lebten. Gerne kamen zu den Patres auch mohammedanische Frauen in die Kirche oder Sakristei, um sich in ihren Anliegen und Sorgen den Trost priesterlichen Segens zu holen. Seit kurzem wacht die Polizei und sucht dieses Vertrauen der Mohammedanerinnen zu zerstören. Im nahen Ephesus gibt es überhaupt keine christliche Kirche mehr, weder eine griechische noch eine lateinische, ebensowenig in dem kleinen Dorfe neben der alten Ruinenstadt.

Der nationale Geist der modernen Türkei macht auch bereits in den angrenzenden Ländern, besonders im Iran (Persien) Schule. Auch hier steigert sich täglich das starke Selbstbewußtsein. Der Modernisierungsprozeß hat auch hier 1935 an Stelle des bisherigen Fez den europäischen Hut als Symbol der neuen Zeit vorgeschrieben, sucht auch das Schulwesen zu reorganisieren, bezw. neu aufzubauen, selbst auch Polygamie und „Zeitehe" zu verbieten.[5]) Seit jüngster Zeit ist im Iran auch der Elementarunterricht durch Fremde, also auch die katholischen und protestantischen Missionen untersagt.

Die übrigen unabhängigen mohammedanischen Länder Afghanistan,[6]) Irak, Arabien, Transjordanien, das seit 1922 formell selbständige Ägypten wie die unter europäischen Mächten stehenden Gebiete von Tripolis, Tunis, Algier, Marokko, Madagaskar, die Sultanate in Nordindien, der malaischen Halbinsel, von Sumatra und Java wie jene im Innern Afrikas scheinen bislang die erwähnten kulturellen Umwälzungen der modernen Türkei

[5]) Ebenda S. 222—226; Oriente moderno 15 (1935), S. 527 f.

[6]) Dem König von Afghanistan, Amanullah, kosteten bekanntlich seine religiös-kulturellen Reformpläne (seit 1924) bereits am 14. Januar 1929 den Thron. Sein Nachfolger Nadir Chan wurde trotz weiseren Vorgehens 1933 getötet.

nicht nachahmen zu wollen. Hier wahrte sich der Islam bis heute seinen allbeherrschenden Einfluß. Im Irak erheben sich allerdings bereits Stimmen für Trennung von Staat und Religion.[7]) Ja, diese heute nicht mehr unter türkischem Einfluß stehende islamitische Welt sucht wiederum ein neues Kalifat, völlig unabhängig von der einstigen Verbindung religiöser und weltlicher Macht mit dem Sultanat von Konstantinopel, zu schaffen. Freilich sind alle bisherigen Versuche, wie der Mohammedaner-Kongreß von Kairo (Mai 1926), ob der Uneinigkeit der verschiedenen Ländervertreter ergebnislos verlaufen. Ebensowenig gelang es auch dem Weltkongreß, der auf Einladung des Wahabiten-Königs Abd el Azziz Ibn Saud in Mekka (7. Juni bis 5. Juli 1926) tagte, diese Frage zu lösen. Ibn Saud erklärte dabei, es müßte, wer Kalif werden soll, erst durch seine Taten seine Fähigkeiten dazu erweisen. Auch der panislamische Kongreß zu Jerusalem von 1931 konnte keine Lösung der Kalifatsfrage finden. Der Geist des alten Islam herrscht hier in diesen Ländern noch ungebrochen weiter im Staatswesen, Recht, in der Familie u. s. w., mag er auch gar mancherlei Zugeständnisse an die politische und vielleicht auch religiöse Umgebung gemacht haben. Wohl ist in diesen Ländern, soweit europäische Mächte hier ihren vollen Einfluß geltend machen, ein fanatischer, christentumsfeindlicher Geist in Schranken gehalten. Dabei bestreben sich die europäischen Kolonialmächte heute freilich noch mehr als vor Jahrzehnten, jede etwaige tiefgehendere missionarische Tätigkeit in der mohammedanischen Umwelt auszuschalten, oder die Arbeitszone konfessionell abzutrennen (wie bis in die jüngste Zeit in Afrika, Algier, Marokko [durch Gesetz vom 6. Juli 1830]), um ja nicht die Ruhe des Landes und die Sicherheit ihrer Herrschaft dort durch Bekehrungen zu gefährden. Ähnlich auch in Niederländisch-Indien. So bestimmt der noch immer in Kraft bestehende Artikel 71 des Gesetzes vom Jahre 1854 für Niederländisch-Indien, daß die Angelegenheiten der Eingeborenen, auch die Gemeindeansprüche an das Dorfeigentum, in den Händen des mohammedanischen Dorfpriesters liegen.

Artikel 123 besagt: Christliche Lehrer, Priester und Missionäre müssen mit einem besonderen Erlaubnisscheine des Generalgouverneurs versehen sein, wenn sie ihre Arbeit in irgend einem besonderen Teile Holländisch-Indiens fortführen wollen. Wenn die Erlaubnis nachteilig erscheint, oder die darauf bemerkten Bedingungen nicht erfüllt werden, kann der Generalgouverneur sie zurücknehmen.

Artikel 124: Eingeborene Priester, die sich nicht zum Christentum bekennen, sollen, soweit die Religion, die jeder von ihnen

[7]) Ebenda S. 526.

bekennt, in Frage kommt, unter der Aufsicht der Fürsten, Regenten und Häuptlinge stehen. Diese werden dafür bürgen, daß von den Priestern nichts unternommen wird, was gegen diese Verordnungen oder gegen die Verfügungen, die der Generalgouverneur getroffen hat, verstößt.

Bezüglich der Beschränkungen der christlichen Missionstätigkeit in den Fulastaaten von Britisch-Nigeria und im anglo-ägyptischen Sudan verweise ich auf das noch heute geltende Landgesetz der anglo-ägyptischen Regierung: „Es ist nicht erlaubt, nördlich vom 10. Breitengrad, in irgend einem Teile des Sudan, der von der Regierung als den Moslems zugehörig anerkannt ist, eine Missionsstation zu gründen."

So stellt die mohammedanische Welt auch heute noch einen granitenen Felsboden dar, der um so schwerer von der christlichen Mission zu bearbeiten ist, als einerseits die Islamiten das Christentum aus inneren und äußeren Gründen immer noch ablehnen, andererseits auch die Zahl der eigentlichen Mohammedaner-Missionäre sehr gering ist. In der katholischen Kirche besitzen wir überhaupt keine spezielle Missionsgesellschaft für die mohammedanische Welt. Auch die in den meisten mohammedanischen Ländern arbeitenden Glaubensboten üben gar keinen direkten bekehrenden Einfluß auf die islamitische Umwelt aus. Dies wäre nicht bloß erfolglos, auch verhängnisvoll. Die Afrika-Missionäre von Lyon wie auch die Weißen Väter wirken fast ausschließlich unter der animistischen Bevölkerung Afrikas, ebenso die Väter vom Heiligen Geiste, die Benediktiner von St. Ottilien, Kapuziner, Franziskaner, Lazaristen, Söhne des heiligsten Herzens (Verona), des Missionskollegs der Consolata (Turin), des Missionsseminars von Mill-Hill, Missionäre von Scheut, Jesuiten, Redemptoristen, Priester vom Herzen Jesu u. a. in Zentralafrika, weiterhin die Kapuziner, Jesuiten, Mill-Hiller Väter, Priester des Mailänder Seminars, die in der islamitischen Umwelt bei den Hindus in Nordindien, die Jesuiten, Kapuziner, Lazaristen, Steyler Väter, Redemptoristen, Priester vom Herzen Jesu, Väter von den heiligsten Herzen, die in der Niederländischen Inselwelt Südostasiens das Evangelium Jesu verbreiten.

Bekanntlich bringt unser gegenwärtiger Heiliger Vater der Mohammedaner-Mission hohes Interesse entgegen. Er schuf in Rom einen eigenen Lehrstuhl für Islamkunde für spezielle Mohammedaner-Missionäre. Gerade im Bereich des Islam, wo eine völlig anders geartete Kulturwelt dem Glaubensprediger entgegentritt, bedarf es ja seinerseits einer gründlichen Einführung in das Leben und die Lehre Mohammeds, wie die Geschichte des Islam, in den Koran, die Theologie (Dogmatik etwa an der Hand der kurzgefaßten Glaubenslehre des Abu Hanifa und at Ta-

hawi, des Katechismus von Machmud Mâsud u. ä.), besonders auch in Mystik, Aberglauben, Kultus, die modernen Bewegungen im Islam, seine Orden,[8]) von denen es mehr als 40 gibt (neben den Senussi in Nordafrika heute von besonderer Bedeutung die Wahabiten in Arabien), in die mohammedanische Rechtswissenschaft (öffentliches, privates, Familienrecht), ganz zu schweigen von den Sprachen (Arabisch, Türkisch, Persisch, Nubisch u. s. w.). Die Weißen Väter haben seit jüngster Zeit in Tunis ein Haus, wo die bereits geweihten Priester, die einstens in mohammedanischer Umwelt arbeiten sollen, noch drei Jahre Arabisch, die Geschichte des Islam, den Koran, die Kommentare dazu u. s. w. studieren. Schon Raymundus Lullus (1235—1315), einer der ersten katholischen Missionäre unter den Mohammedanern in Tunis, auf Kypern, in Armenien, trat zu verschiedenen Malen, u. a. auch auf dem Konzil von Vienne (1311/12) für die Errichtung von Schulen zum Studium der orientalischen Sprachen (Arabisch, Tatarisch, Griechisch, Hebräisch, Chaldäisch) zwecks Bekämpfung des Islam auf. Leider fand dieser seiner Zeit um Jahrhunderte vorausdenkende, fühlende und lebendige Geist in der damaligen christlichen Welt und bei ihren religiösen wie weltlichen Führern kein Verständnis und Gehör. Er starb verkannt, im Dezember 1315 zu Bougic in Tunis von den Sarazenern zu Tode gesteinigt, auf der Rückfahrt angesichts seiner Heimatinsel Mallorca.[9])

Von den Protestanten arbeiten besonders die Sudan-Pionier-Mission oder auch Deutsche Mohammedaner-Mission in Oberägypten und Nubien (Wiesbaden) u. ä. speziell an diesem Zwecke. Für Chinas und Indiens viele Millionen von Mohammedanern sind nur etwa 20 protestantische Mohammedaner-Missionäre tätig, in Ägypten trifft auf etwa 77.000 Mohammedaner ein Mis-

[8]) Die mohammedanischen Sekten und Orden sind heute noch besonders stark und einflußreich in Algier, Marokko, Arabien und im anglo-ägyptischen Sudan.

[9]) Die etwa 300, nach anderen Legenden sogar 3000 Schriften umfassende literarische Tätigkeit dieses von hohem Missionseifer und inniger Mystik erfüllten Franziskanertertiars von Mallorca erfährt nunmehr eine Neuausgabe durch Don Galmes und Alcover. Mit besonderer Freude durfte ich 1935 auf meiner Rückfahrt von meiner Studienfahrt in die nah-östliche mohammedanische Welt (Palästina, Syrien, Irak, Türkei, Algier) in der altehrwürdigen Kirche San Francisco zu Palma di Mallorca am Grabe des seligen Benaventurat Ramòn Lull die heilige Messe lesen und den prächtigen Kreuzgang und Klosterhof dieser einst mönchereichen franziskanischen Stätte schauen. (Vgl. *E. Longpré*, Le bienheureux Raymond Lulle in Dictionnaire de Theologie catholique IX, 1, Paris 1926, Sp. 1072—1141 mit umfassenden Literaturangaben.)

sionär. Denken wir dabei an die weiten Entfernungen, die politischen Umwälzungen im unruhigen nahen Osten, den stark nationalistischen Geist, der die eigene Unabhängigkeit wieder mit allen Mitteln erstrebt, so ergibt sich die Schwierigkeit dieses Wirkens von selbst.

Die Gesamtzahl der zu Christus bekehrten Mohammedaner beträgt heute auf der ganzen Erde kaum 100.000, wovon die Hälfte sicherlich auf Niederländisch-Indien entfallen dürfte. Dort atmet der Islam, wie bereits bemerkt, nicht den gleichen fanatischen Geist wie in seinen Zentral-Ländern. Er ist hier durch die Hindu-Umgebung wesentlich gemildert und in mancherlei Weise auch innerlich beeinflußt. Verborgene Anhänger dürfte aber das Christentum in der mohammedanischen Welt gewiß zahlreiche haben, die sich vor allem an der sittlichen Größe und dem hehren Troste des Evangeliums, an der Bergpredigt, manchen der Gleichnisse und Reden des Herrn innerlich erbauen. Wir verstehen es darum, wenn manchenorts die Imams sich veranlaßt sehen, ihre Gläubigen vor der christlichen Mission zu warnen (vgl. Theol.-prakt. Quartalschrift 88, 1935, S. 701 f.), bezw. unsere Missionsmethode zumal indirekter Beeinflussung und sozial-karitativer Fürsorge nachzuahmen. Auf sozialem Gebiete hat freilich der Islam seit Urzeiten ausgleichend und mildernd gewirkt, besonders durch seine Vorschriften über die Armensteuer. Den Zehnten seines Besitzes, seines Einkommens muß ja der Mohammedaner für die Armen opfern (Koransure II, 172).

Das Gros der mohammedanischen Welt läßt sich freilich durch die *hohen ethischen Forderungen des Evangeliums* mit seiner Lehre von demütiger Selbstentsagung, vom Kreuztragen, vom Opfern, von Beherrschung der Leidenschaften nur allzusehr abschrecken. In stolzem Selbstbewußtsein glaubt sich der Islamite zudem religiös und ethisch hoch erhaben über die christliche Religion. Er rühmt sich, allein den wahren Glauben an den allein einzigen Gott zu besitzen und täglich im fünfmaligen öffentlichen Rufe (Azzan) des Muezzin: „Allah akbar (4×), ashadu an la íllah il allah, Mohammed rasul allah, haia ila sala (2×), haia allah fallah (2×), allah akbar (2×), la illah il allah“ (d. h. Allah ist groß, ich weiß, es gibt keinen Gott außer Allah, Mohammed ist der Prophet Gottes, kommet zu beten, kommet zu tun, was Gott gefällt, Allah ist groß, kein Gott außer Allah) zu bekennen. Die Aufrichtung der Theokratie Allahs über die gesamte Menschheit will er darum mit allen Mitteln des Schwertes und der Überredung befördern. Das Christentum stellt in seinen Augen nur eine niedrigere Religionsform dar. Der Mekkapilger, der sich an den heiligen Stätten zu Mekka und Medina seinen religiösen Fanatismus entzündet hat, ebenso wie der Haussa-

händler, sucht seine Glaubensüberzeugung auch den „Ungläubigen" überall nahe zu bringen, mag ihn sein Weg durch die Wüsten, Steppen und Hochgebirgspässe Innerasiens bis nach China führen, mag er auf seinem Pilgerschiff dem fernen Java oder Indien zustreben, oder aber in das innerste Herz des schwarzen Erdteiles vordringen.

Auch die Lektüre des Koran legt ihm diese Überzeugung immer wieder aufs neue nahe. Wohl sprechen manche Suren (II, 130; III, 2, 37 ff.; IV, 156 ff.; V, 50, 109 ff.; XIX, 16 ff.) in anerkennenden Worten von Jesus (Isa, Marsih = Messias). Andere hingegen (IV, 169; V, 19, 76 ff.; VI, 101; XVII, 111; XVIII, 3; XIX, 91 ff.; XXIII, 93; XXV, 2; CXII) wenden sich in offenem Gegensatz gegen die Gottessohnschaft Jesu. Ich zitiere hier nur die letzte der angegebenen Stellen: „Im Namen Gottes, des Erbarmers, des Sehr-Barmherzigen. Sprich: So ist's. Er ist der eine Gott, der ewige Gott. Er zeugt nicht und wird nicht gezeugt und keiner ist ihm gleich." Das Geheimnis der Trinität wird im Koran offen abgelehnt. Ebenso unfaßbar ist dem Mohammedaner der Kreuzestod Christi. Nach den Worten des Koran (Sure IV, 156) starb damals nicht Christus, sondern nur ein Phantom am Kreuze. Der Islamite ist weiterhin, wie mir jüngst 1935 ein gebildeter Jungtürke, der zu Studien nach Paris fuhr, erklärte, besonders darauf stolz, daß seine Religion keine Geheimnisse, keine Dogmen hat. Neben religiösem Selbstbewußtsein und der Überzeugung vom absolut überragenden Werte der eigenen Religion, der Wurzel des Fanatismus, lassen dann Vielweiberei und das spezielle Übel des Orients, Päderastie, ein Herz, das stark der Sinnlichkeit ergeben ist, ein Auge, aus dem sinnliches Begehren offen zu uns spricht, kaum sich von der Lehre von Reinheit und Keuschheit erwärmen. Bei solcher Stimmung braucht uns ein Wort nicht wunderzunehmen, das ein Mohammedaner einem christlichen Missionär gegenüber äußerte: „Hier in Akka ist beides überflüssig, Prediger und Evangelium" (Der Sudanpionier 24 [1924], S. 3).

Die Schulen der mohammedanischen Theologie (el Azhar, in Damaskus, in Tripolis, Nejaf, Medesch u. s. w.) wissen vor allem die künftigen geistigen Führer der mohammedanischen Völker gegen das Christentum immun zu machen. Tausende und Abertausende von jungen Leuten studieren ja dort. So zählt z. B. Nejaf etwa 15.000 Studenten. Auch in der 988 durch den Kalifen el Aziz gestifteten Universität bei der el Azhard-Moschee Kairo studieren rund 10.000 Schüler. In den an den Hof angrenzenden Räumen wohnen sie nach Landsmannschaften (Ägypter, Syrer, Türken, Mesopotamier, Indier, Araber-Mekkaner, Nord-, Ost- und Zentral-Afrikaner). Mehrere hunderte Lehrer sind hier amtlich ange-

stellt. Das Gesamtstudium ist dem Koran, seiner Lektüre, seinem Auswendiglernen, seiner Erklärung gewidmet. Die Studierenden, etwa je zwei bis drei Dutzende, hocken auf den Teppichen der großen Moscheenhalle um ihre Lehrer, die auf Stühlen sitzend das heilige Buch erklären.[10])

Lehnen die gebildeten Chinesen, wie mir vor einiger Zeit ein Studierender aus dem Reiche der Mitte sagte, der sich bei uns in München seine letzte Berufsausbildung aneignet, eine „Bekehrung" zum Christentum als eine Beleidigung ab, so haben auch die gebildeten Mohammedaner in starkem Selbstbewußtsein für die christliche Missionsarbeit nur ein Achselzucken. Sie weisen immer wieder auf die völlige Erfolglosigkeit wie einstens der Kreuzzugsbewegung so jetzt unserer Missionsarbeit unter Mohammedanern wie auf die moderne Werbekraft des Islam durch die Idee seines Eingottglaubens, seine rein innere Gottesverehrung selbst hin. Sie sind in ihrer bisherigen Auffassung auch dann vollkommen unerschüttert, wenn sie etwa europäische Missionsschulen in ihrer Heimat absolviert haben. Sie nehmen ja gerne all die europäische Weisheit, suchen sich besonders die sprachlichen und technischen Kenntnisse anzueignen, vom religiösen Unterricht der Mission bleiben sie aber meist vollkommen unberührt. Aus ihren Worten spricht die felsenfeste Überzeugung, daß diese nahöstlichen Länder arabisch (und das ist für sie gleichbedeutend mit mohammedanisch) sind und bleiben. (Diese Jung-Araber sind darum auch entschiedene Gegner der starken jüdischen Einwanderung nach Palästina.) Bei den einfachen Leuten beherrscht der Familien-Traditionsgeist ihr ganzes Denken. Ihre Eltern und Voreltern waren Mohammedaner. Der Gedanke einer Änderung ihrer religiösen Haltung tritt überhaupt nicht in ihren Gesichtskreis. Man kennt keine Gründe, um die väterliche Religion preiszugeben. Ein religiöses Problem gibt es für sie nicht. Die meisten sind überdies so stark von ihren Sorgen um ihr Dasein, von materialistischen Ideen, andere wieder von Genußgier und -freudigkeit erfüllt, daß das Religiöse wenig Interesse bei ihnen findet. „Make money and pleasure" ist der Zentralgedanke ihres täglichen Lebens, Hastens und Treibens, Handelns und Schacherns.

In den europäischen Großstädten entfalten mohammedanische Kultgemeinden — der Islam hat heute in Berlin drei, in London zwei, in Paris eine Moschee — auch eine rege Propagandatätigkeit. Auch zum Islam übergetretene Europäer führen vielfach eine beredte Sprache zugunsten des Islam, wie etwa in London Lord Headley an der Spitze der sogenannten Ahmadija-

[10]) Vgl. Meine Missionsstudienfahrt nach dem fernen Osten, München (1927), S. 19.

Bewegung von Wokings-London. Von ähnlichen Publikationen aus jüngster Zeit nenne ich nur Evelyn Cobbold,[11]) Pilgrimage to Mecca, London 1934; Khwaja Kamal ull Din, The ideal Prophet, London 1925. Dieser Werbetätigkeit dient auch die Vierteljahresschrift „Moslem Review". Übrigens sind auch schon früher manche Europäer zum Islam übergetreten. Ich erinnere z. B. an den berühmten Holländer Chr. Snouck Hurgronje, der zwei Jahre in Mekka weilte und als einer der besten Kenner des Islam sein bekanntes zweibändiges Werk über Mekka 1888/89 schrieb, später Professor in Batavia, seit 1906 in Leyden ist; vgl. seine gesammelten Schriften, 5 Bde, 1923—25; weiterhin an den Ungarn Arminius Vambéry (gestorben 1913), einen durch seine Reisen nach Persien und Buchara berühmt gewordenen Turkologen, J. St. S. Philby, sowie an Abdullah Quilliam, der in Birmingham eine Moschee erbauen ließ. Jüngst berichtete die arabische Presse, die natürlich all diese Fälle mit besonderer Freude ihren Lesern erzählt, von dem Übertritt eines jungen österreichischen Priesters zum Islam, wie mir P. Anastasius O. C. D. in Bagdad erzählte. War früher den zum Islam Übergetretenen ein sofortiges Betreten der heiligen Stätten erlaubt, so muß man seit einiger Zeit wenigstens ein Jahr lang Islamite gewesen und sich auch als solchen bekannt haben, um etwa die Heiligtümer von Mekka, Medina, Kerbela, Najef besuchen zu dürfen. Die schiitischen Islamiten in Irak und Persien[12]) wehren Nichtmohammedanern absolut den Zutritt zu ihren Moscheen. Bisweilen darf man, wie etwa bei der Kazimain-Moschee in Bagdad mit ihren berühmten vergoldeten Kuppeln und Minaretts, nur auf einen halben Kilometer nahekommen.

Auch mancherlei äußere Gründe halten den Mohammedaner von der Annahme des Christentums ab. In seiner Erinnerung wird durch die Imams immer wieder so manche Periode aus der Geschichte des Christentums und des Zusammenstoßes zwischen Kreuz und Halbmond zur Zeit der Kreuzzüge lebendig gehalten. Damals, als natürlich der Kampf von beiden Seiten mit grausamer Gewalt und Machtmitteln geführt ward (z. B. bei der Einnahme Antiochiens durch die Christen, wie Konstantinopels durch die Türken), wurde auch von Seite der Christen die Forderung an die Anhänger des Propheten gestellt, sich taufen zu lassen oder zu sterben. Durch solche Greuelschilderungen wird immer

[11]) Nach Cobbold ist der Islam „the natural religion that a child left to itself would develop . . . the religion of the common sense . . . the most practical religion and the one most calculated to solve the world's many perplexing problems and to bring to humanity peace and happiness" (a. a. O., S. XIII f.).

[12]) Vgl. *Dwight M. Donaldson*, The Shi' ite Religion. A history of Islam in Persia and Irak, London 1933.

wieder der Haß gegen das Christentum, ebenso auch gegen die politische Macht der heute über den Islam herrschenden christlichen Staaten genährt. Nicht selten werden dem christlichen Missionär derartige Gewaltszenen als unvereinbar mit dem Geiste der christlichen Liebe von Islamiten immer und immer wieder entgegengehalten. Doch darf er demgegenüber auf die Worte des oben genannten Raymundus Lullus hinweisen: „Ich glaube, daß die Eroberung des Heiligen Landes auf keine andere Weise erstrebt werden muß als wie du und deine Apostel es unternommen haben, nämlich durch Liebe, Gebet, Tränen und Aufopferung seines Lebens." Betrüblich bleibt zudem der oft wenig anziehende, vielfach sogar abstoßende Einblick in die wenig freundliche gegenseitige Stimmung der verschiedenen christlichen nationalen Zweigkirchen, mit denen der Mohammedaner im Heiligen Lande zumal, selbst an den heiligsten Stätten Jerusalems und Bethlehems (Grabes- und Geburtskirche) in Berührung kommt. Die mancherlei Streitigkeiten nationaler und religiöser Art an heiligem Orte lassen ihn nur allzusehr den Geist der Liebe Jesu vermissen. Die innere und nationale Zerrissenheit des Christentums, das ihm dort vielfach im allzureichen Gewande einer Bilderverehrung, einer äußeren Prachtentfaltung entgegentritt, die ihm ob des Verbotes eines Bilderkultus in seiner eigenen Religion befremdend, ja vielleicht abstoßend erscheinen mag, wirkt auf ihn keineswegs erhebend. Es bleibt eine schwer faßliche Tatsache, daß sich auch in völlig mohammedanischer Umgebung die verschiedenen christlichen Nationalkirchen nicht zu einer großen, eine mächtige Werbe- und Verteidigungskraft besitzenden Einheit zusammenschließen, daß auch hier Nation und Tradition höher stehen als alle sonstigen Erwägungen. Wie in allen Missionsländern wirkt natürlich das wenig „christliche" Leben mancher Europäer auch auf die Mohammedaner abstoßend. Sie werfen uns darum immer wieder Heuchelei vor, zumal auch mit Berufung auf die Verbreitung einer Unmenge von pornographischen, meist aus Frankreich stammenden Bildern und Literatur.

Der stärkste äußere Grund zur Ablehnung des Christentums wird aber immer wieder in der Androhung der *Todesstrafe* liegen, die auf den Übertritt zum Christentum und der verstockten Verharrung bei diesem Schritte gesetzt ist. Denn trotz all der anfänglichen Duldung dem Christentum gegenüber, als Mohammed selbst noch Verfolgung zu leiden hatte, zeigte sich bei ihm, sobald er sich im Besitze der Macht wußte, auch bereits der Geist der Unduldsamkeit (vgl. Sure III, 79—85, 97; IV, 90 f., 135 ff. u. ö. V, 59), der sich dann im Laufe der Zeit zu Fanatismus gegenüber allen Ungläubigen steigerte. So erzählte Ikrima, daß einige Abtrünnige vor den Kalifen Ali gebracht wurden, die er

dann bei lebendigem Leibe verbrennen ließ. Als Ibn Abbas dies vernahm, sagte er, mit Berufung auf des Propheten Wort: „Straft nicht mit Gottesstrafe (d. i. Feuer), sondern: Wer seine Religion verläßt, den straft mit dem Schwerte", der Kalif habe nicht recht gehandelt. Dieser Geist herrscht noch bis heute. Noch vor wenigen Jahren wurden in Afghanistan einige Mitglieder der Ahmadija-Sekte als Ungläubige von orthodoxen fanatischen afghanischen Mohammedanern getötet. Der bekannte Nationalführer der Inder, Gandhi, brandmarkte dies als barbarisch. Die indischen Mohammedaner hielten ihm darauf entgegen, Todesstrafe wäre für den Abfall vom Glauben im Islam etwas Erlaubtes, worauf Gandhi erwiderte: „Und wenn alle heiligen Bücher der Welt sagten, daß es recht sei, so wäre es doch unrecht." Der bekannte protestantische Mohammedaner-Missionär Samuel M. Zwemer hat in seiner Schrift: „Das Gesetz wider den Abfall vom Islam" (autorisierte deutsche Ausgabe, Gütersloh 1926) eine Menge von Material vorgelegt, das die Unduldsamkeit des Islam dem Übertritt zum Christentum gegenüber grell beleuchtet. Wohl herrscht heute in Syrien und Palästina unter dem Schutze der französischen und englischen Mandatsstaaten, auch im Irak das Gesetz der religiösen Freiheit, so daß es in diesen noch bis zum Weltkrieg von mohammedanischer Macht beherrschten Ländern heute möglich ist, in Beirut, Damaskus, Aleppo, Jerusalem, Bagdad und Mossul öffentlich sich taufen zu lassen, die Neugetauften auch ohne spätere Belästigung ihrem Berufe nachgehen können und ihr Leben und Eigentum geschützt sind. Ähnliches wird sogar auch aus dem heiligen Mesched in Persien, dem Ruhm der schiitischen Welt, aus Täbris und Isfahan berichtet. Wie weit aber wirklich dauernde Freiheit und Gleichheit für die religiösen Minderheiten unter mohammedanischer Herrschaft im nahen Osten gewährt bleibt, müssen wir ebenso abwarten, als wie lange ihre neuen Verfassungen, bezw. das Mandatsverhältnis in Kraft bestehen werden. Gewöhnlich sind ja Minderheitsrechte, sei es national-kultureller (Muttersprache, Schulen), sei es religiöser Art (Gewissens- und Bekenntnisfreiheit), wenig geachtet und gefestigt, solange noch Religion und Politik in mittelalterlicher Form miteinander vermischt sind und diese Form noch dazu den Stempel eines stets gültigen, ewigen Gesetzes trägt. Im Islam ist noch heute beim konservativ-traditionellen Denken des Orients jeder, der seine Religion offen verläßt, ein Abtrünniger, der sein Leben verwirkt hat. Seine Güter werden beschlagnahmt, seine Ehe getrennt, ja er selbst wird vielleicht als Geisteskranker ins Irrenhaus geschickt, wenn er es nicht vorzieht, sein Heimatland zu verlassen. Gar leicht schwebt über ihn als Renegaten (Murtadd) soziale Verfolgung und Ausschluß aus der Familie, die ihn lieber

tot als abgefallen sähe, ja dessen Tötung durch Gift oder ähnliches leicht herbeigeführt wird, wenn er etwa bei seinem Schritte beharrt: Verhältnisse, die ja im Orient bei seiner innigen Verbindung von Religion, Familie und Volk, Glauben und Recht, der größeren Kenntnis und Verbreitung geheimer Gifte und dem geringeren Schutze des Lebens leichter möglich sind als bei uns. Und selbst in jenen Gebieten, wo britisches, italienisches, niederländisches, belgisches und französisches Recht gilt (in Indien, Libyen, Tunesien, Algerien, Marokko, Kongo, Java, Sumatra), scheinen christlich gewordene ehemalige Mohammedaner heimlich für ihr Leben fürchten zu müssen. Familiärer, gesellschaftlicher und geschäftlicher Boykott ist ihnen sicher und halten von einer Bekehrung zu Christus ebenso ab wie die religiöse Furcht ob der furchtbaren und unverzeihlichen Sünde, die nach der Auffassung der Gläubigen im Abfall liegt. Diese im verborgenen wirkenden Faktoren behalten ihren Einfluß selbst auch in den britischen, französischen, belgischen und portugiesischen Kolonialbesitzungen in Äquatorial-Afrika trotz aller Verträge zugunsten der Freiheit der Missionsarbeit bei.

Doch ist es heute in diesen Kolonial-, bezw. Mandatsländern, auch im Königreich Irak möglich, Kirchen zu bauen, deren Türme über die übrigen Häuser emporragen. Allerdings haben noch in diesem Jahre die Karmeliten in Bagdad für den Bau ihrer Kirche zu Ehren der Kleinen Therese vom Kinde Jesu drei Monate lang den Bau ihrer beiden Türmchen einstellen müssen, da man von Seite der Regierung fürchtete, diese würden etwa als Stützpunkte für Maschinengewehre dienen. Dank der starken Macht der europäischen Kolonialstaaten (England, Frankreich, Italien, Holland und Belgien) im nahen Oriente bis hinein ins Herz Afrikas, bis Indien, China und zur südostasiatischen Inselflur, schauen wir heute Moscheen mit ihren zierlich-schlanken Minaretts und christliche Kirchen mit ihren Glockentürmen friedlich nebeneinander. Ruft von den einen der Muezzin zum fünfmaligen Gebet, so erschallt von den anderen täglich dreimal das Zeichen zum Englischen Gruß.

Freilich versucht heute die Woking-Schule in Europa eine *literarische Apologie des Islam* als einer Religion der Duldung. Sie will auch die Lehre vom Jihad (Heiliger Krieg) als veraltet erweisen. So behauptet Khwadscha Kemal-ud-Din: „Betreffs des Religionswechsels und seiner Strafbarkeit unter mosleminischer Herrschaft braucht man keine Sorge zu haben. Im Islam gibt es keine Strafe für den Abfall. Der Islam ist nicht eine Religion des Schwertes. Im Gegenteil, er ist eine Religion friedlicher Bekehrung, duldsam im Ideal und durchwegs demokratisch in seiner Anschauung. Er muß nach seinen Grundsätzen und seinen Ge-

setzen beurteilt werden, nicht nach deren Übertretung" (India in the balance, S. 136). Die „Islamic Review" führt im Novemberheft 1916 aus: „Es kann geradezu behauptet werden, daß der Islam keine Strafe für den Abfall in dieser Welt vorschreibt. Das liegt nach offenkundigen Gründen in der Tatsache, daß die größten Triumphe der wahren Religion Allahs stets auf der Tatsache beruht haben, daß sie außerordentlich vernunftgemäß, überzeugend und milde ist . . . Das Leben des heiligen Propheten, von dem jede einzelne Tat von den Gerichtsschreibern sorgfältig berichtet worden ist, ermangelt ebenso aller direkten oder indirekten Andeutungen, die uns einen Wink geben könnten, daß Abtrünnige nur wegen ihres Glaubenswechsels zum Tode verurteilt worden sind." S. M. Zwemer hat in der oben genannten Schrift solche Ausführungen durch die Wucht der Tatsachen mit Berufung auf die Suren 4, 90 f.; 5, 59; 16, 108, und die Kommentare aufs beste widerlegt. Ob dies Gesetz etwa heute eine Milderung erfährt, bleibt ungewiß. Seine völlige Behebung erst würde der christlichen Mission freie Bahn schaffen. Doch gewähren, wie Zwemer a. a. O., S. 113 ff., ausführt, schon heute die neuen Verfassungen und Grundgesetze der mohammedanischen Staaten, wie der modernen Türkei, von Ägypten, Irak, Iran u. s. w., trotzdem dort der Islam zum Teil noch Staatsreligion ist, bereits allgemeine Religionsfreiheit, ebenso auch die Mandatsbestimmungen für Syrien und den Libanon, Palästina, Irak. Diese Neuordnungen stammen meist aus der Zeit nach dem Weltkriege, etwa 1922/23. So scheint sich allmählich die Lage zugunsten vollständiger Gewissensfreiheit mehr und mehr zu ändern und allmählich auch ein besseres Wirken der christlichen Mission zu ermöglichen.

(Fortsetzung im folgenden Hefte.)

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Päpstliche Ansprachen und Radiobotschaften. 50 Jahre „Immortale Dei". — 2. Zwanzig neue Kardinäle. — 3. Vom Internationalen Christkönigskongreß in Salzburg. — 4. Weiterer Fortschritt in der Kirchenpolitik des Tschechoslowakischen Staates. — 5. Verschärfung des Vernichtungskampfes gegen die katholische Kirche in Mexiko.

1. Pius XI. verbrachte die Monate August und September in Castel Gandolfo. Während dieses Landaufenthaltes hat er die gewohnte Tagesarbeit nicht unterbrochen. Immer wieder betonte er bei größeren Empfängen die alles überragende Bedeutung des Gebetes. Indem er gegen Ende September sich von den Mitgliedern des römischen Kapuziner-Kollegs des hl. Laurentius

von Brindisi das tägliche Gebet für den Papst erbat, bemerkte er, alle Katholiken sollten ihm diesen Liebesdienst erweisen, besonders jene, die seine Sorgen, Mühen und seine Verantwortung kennen. Das Bewußtsein, daß man viel für ihn bete, sei ihm großer Trost und wirkliche Stärkung. — Etwas später ersuchte er 4000 Angehörige des Mädchenverbandes der Kath. Aktion Italiens dringend, eifrig auf die Meinung zu beten, in der er selbst täglich seine Gebete zum Himmel sendet. — P. W. Ledochowski, General der Gesellschaft Jesu und Leiter des heute in der ganzen Welt mehr als 30 Millionen Mitglieder zählenden Gebetsapostolats, gedachte, ihnen besondere Gebete nach Meinung des Hl. Vaters zu empfehlen, und bat den Papst, dies gutheißen und segnen zu wollen. Im Auftrag Pius' XI. antwortete das päpstliche Staatssekretariat: „Mehr als je ist es dringlich geboten, daß die geistigen Kräfte, über die das Gebetsapostolat verfügt, zum vollen Einsatz kommen, um in der Gefahr öffentlichen Unheils die göttliche Hilfe zu erlangen . . . Der Hl. Vater wünscht, daß die Verwirklichung des großen Gebetsplanes nicht verschoben werde, und er erbittet aus ganzem Herzen vom Gott des Friedens den erwünschten Erfolg." — Dieser Gebetsruf erinnert an den von Benedikt XV. im Juli 1916, mitten im Völkerkrieg, an die katholische Welt gerichteten Appell.

Am 29. September, dem Tage vor seiner Rückkehr nach Rom, nahm der Hl. Vater die Eröffnung der soeben vollendeten Sternwarte von Castel Gandolfo vor, mit der ein astrophysikalisches Institut verbunden ist. Zunächst richtete der Direktor P. Stein S. J. an den Papst eine inhaltsreiche Huldigungs- und Dankesadresse mit interessanten Angaben über die Vatikanische und die neue Sternwarte, deren Ausstattung jeden Vergleich aushält. Dann ergriff Prof. Bianchi, Direktor des staatlichen Observatoriums von Brera, das Wort, um im Namen aller italienischen Astronomen dem Statthalter Christi zu huldigen; diese Eröffnungsfeier, sagte er, bedeute für die Astronomie der ganzen Welt ein großes Fest. In Beantwortung der beiden Reden beleuchtete der Papst die Beziehungen zwischen Religion und Astronomie. Er führte u. a. aus: Ein Blick in die abgründigen Tiefen des Himmels läßt uns gleichsam den großartigen Hymnus hören, den die Sterne zu Gottes Ehre singen. Die Herrlichkeiten, welche die Astronomie ergründet und mit denen sie uns bekannt macht, führen zu einer Tatsache von hoher Geistigkeit, die die Jahrhunderte beherrscht und von den ältesten Zeiten bis in unsere Tage reicht, nämlich die Zusammenhänge von Religion und Sternkunde. Durch die Errichtung der Sternwarte von Castel Gandolfo wird nur der Faden der viel-

hundertjährigen Beziehungen des Papsttums mit der Wissenschaft der Sterne neu aufgenommen, jener Wissenschaft, von der man mit Recht sagen kann, daß sie im Grunde religiöser Natur ist. Denn von keinem Teil der Schöpfung geht eine beredtere und wirksamere Einladung zum Gebet, zur Anbetung aus, als von der Sternenwelt. Durch Förderung der Astronomie glaubte daher der Papst im Namen der ganzen Kirche eine Tat seines priesterlichen Amtes zu vollziehen. „Es war ein sehr glücklicher Gedanke, daß der Leiter der neuen Sternwarte, P. Stein, an die kurze und eindrucksvolle Inschrift: *Deo Creatori* erinnerte, die Pius IX. dem von ihm geschaffenen päpstlichen Observatorium der römischen Universität auf dem Kapitol gegeben. Wir treten nur in die von Unserem glorreichen Vorgänger geöffnete Furche, Wir geben nur seinem vollen Gedanken Ausdruck, indem Wir Unserseits: *Deum Creatorem venite adoremus* sagen und auf die neue Vatikanische Sternwarte schreiben."

Zwei Eucharistische Nationalkongresse in Amerika wurden von Pius XI. durch Radiobotschaften ausgezeichnet. Auf dem Kongreß in Cleveland vertrat Kardinal Hayes, Erzbischof von New York, den Papst, der am 26. September an die Teilnehmer eine lateinische Ansprache richtete, die mit den Worten begann: *Ecce os Nostrum et cor Nostrum patent ad vos, venerabiles in Christo Fratres et filii dilectissimi, ad vos, inquimus, in potentis Americanae Reipublicae Foederatorum Statuum finibus degentes et catholici nominis honorem sustinentes, eo magis Nobis spiritualiter semper propinquos quo magis geographice remotos.* Der Papst habe seine Gebete mit denen der Teilnehmer vereint, „um immer neues und größeres Wachstum des Glaubens und der katholischen Lebensführung und Aktion bei den nie genug zu lobenden Bemühungen zur Förderung der Ehrbarkeit der Sitten und Reinheit des Lebens, zu erbitten; um die unsäglichen moralischen und materiellen Schäden von Kriegen und die dadurch verursachten beweinenswerten Trauerfälle abzuwenden; um den von allen lebhaft gewünschten Frieden zu erflehen, den Frieden in der Nähe und in der Ferne; um für die von der so furchtbaren Krise heimgesuchte und gequälte Welt erträglichere Lebensbedingungen zu erlangen". — Am 27. Oktober, dem Christkönigsfest, wurde in Lima der erste Eucharistische Nationalkongreß von Peru geschlossen; derselbe fiel zeitlich zusammen mit der 4. Zentenarfeier der Gründung der Hauptstadt. Die um den päpstlichen Vertreter, Nuntius Cicognani gescharte gewaltige Volksmenge hörte die Stimme des Hl. Vaters, der seine Freude über die Teilnahme der ganzen Nation, an ihrer Spitze die höchsten Vertreter der Staats-

gewalt und die Zivil- und Militärbehörden, aussprach. Zum Schluß forderte er die Kongreßteilnehmer auf, unablässig um den Weltfrieden zu beten. Der Papst sagte: „Zugleich mit dem glücklichen Ausgang eures Eucharistischen Kongresses wird euer Glaube in der ganzen Welt bekannt, und alle sehen, welcher Geist euch angetrieben hat, vor wenigen Jahren und erst kürzlich die unschätzbaren Wohltaten des Friedens zu erlangen. Gebe Gott, daß dieser christliche Geist, einzige Quelle wahren Friedens, sich über die Erde ausgieße, und möglichst bald, um die Geister zu bewegen und zu versöhnen, jene Gegenden vor allem Europas und Afrikas erreiche, wo schmerzlicherweise der Friede schon zu sehr gestört ist und wo befürchtet wird, daß er noch größere Schäden erleide. Für diesen Frieden, der nicht von der Gerechtigkeit, Wahrheit und Liebe getrennt werden darf, möget ihr, ehrwürdige Brüder und sehr teure Söhne, mit Uns zu dem friedliebenden Eucharistischen König beten, wie Wir auch für euch beten und beten werden, damit die Wohltaten des gepriesenen Friedens und die in eurem ersten Eucharistischen Nationalkongreß gewonnenen Früchte des Geistes und christlichen Lebens bei euch fortdauern."

Bekanntlich liegt Pius XI. nichts mehr am Herzen als die Entfaltung der Kath. Aktion. Gesammelt, würden seine Ansprachen zu diesem Thema eine Reihe Bände von bleibendem Wert füllen. Bei einem Empfang des von Comm. Ciriaci geleiteten Generalrats der Männervereinigungen der Kath. Aktion Italiens lobte er am 27. Oktober insbesondere die gefaßten Beschlüsse für ein so notwendiges Apostolat wie das der Sonntagsheiligung. Er wies darauf hin, daß die Hl. Schrift die Entweihung des Feiertags als schweres Vergehen ansieht. Wer auch nur im geheimen sich dessen schuldig machte, mußte sich als heimlichen Atheist betrachten. In unserer Zeit wird diese Entweihung ganz offen betrieben und erscheint gleichsam als öffentlicher Atheismus, eine der Sünden, die den Zorn Gottes geradezu herausfordern. — Am 4. November durften 200 Delegierte der Aspiranten der italienischen Jugend für Kath. Aktion eine Papstrede anhören, die in herzlicher Weise das Wesen der Kath. Aktion überhaupt und vor allem die Aufgabe der Vorbereitung der Jugend auf Zusammenarbeit mit dem hierarchischen Apostolat erläuterte. Die erste Aufgabe der Kath. Aktion besteht in der Heranbildung von Führern, die hauptsächlich auf dem Ausbau der inneren Heiligung beruht. „Wenn die guten und heiligen Bestrebungen für jeden eine Pflicht sind, so ist es für den Apostel der Kath. Aktion selbst eine Notwendigkeit, immer größere Fortschritte in der Tugend, Heiligkeit, Großmut, im Dienste Gottes und Christi des Königs zu machen. Darum

gilt es immer mehr Aspirant zu sein, immer höher in der Freundschaft Gottes zu steigen, bis in die innerste Tiefe seines Herzens: darnach zu streben, immer und für immer mit Gott zu sein . . ." Nur wer die Verbindung mit Gott in sich selbst immer enger gestaltet, bereitet sich zum wirklichen Apostolat der Kath. Aktion vor.

Gemäß dem von Benedikt XV. eingeführten Brauch wurde am 5. November in der Sixtinischen Kapelle ein feierliches Requiem für die seit November 1934 verstorbenen Mitglieder des Hl. Kollegiums gehalten. Es sind die Kardinäle P. Gasparri (18. November 1934), Bourne (1. Januar 1935), Andrieu (15. Februar), Locatelli (5. April) und La Fontaine (9. Juli). Nach der vom Kardinal Capotosti, Camerlengo des Kardinalkollegiums, zelebrierten hl. Messe erteilte der Papst die Absolutio ad tumbam.

Vor 50 Jahren erschien Leos XIII., vom 1. Nov. 1885 datierte Enzyklika *Immortale Dei* über die christliche Staatsordnung. Anläßlich dieses Jubiläums brachte der „Osservatore Romano" im Zusammenhang mit einem Artikel der römischen Rechtszeitschrift „Apollinaris" von Prof. Perugini das immer noch sehr zeitgemäße päpstliche Schreiben in Erinnerung. Es wurde erlassen in der Blüteperiode des kirchenfeindlichen Liberalismus, als Abwehr gegen die unter der Maske der Trennung von Kirche und Staat angestrebte Knebelung der Kirche durch den Staat. Der falsche Freiheitsbegriff, die Rechtsanmaßung, die kirchenpolitische Einstellung des Liberalismus entwickelten sich und führten schließlich wie in Rußland, Mexiko und vor einigen Jahren in Spanien zur Omnipotenz des totalitären Staates auf Kosten des Naturrechtes und der Kirche. Der göttliche Ursprung aller Autorität, auch der staatlichen, ist Hauptgrundsatz der Enzyklika *Immortale Dei.* Die Rechte des Staates werden von Gott hergeleitet. Er darf die Kirche, eine vollkommene, unabhängige Gesellschaft mit einem bestimmten Aufgabengebiet, darin nicht stören; für ihn und das Staatsleben müßten die Vorschriften des Evangeliums ausschlaggebend sein. Positiv spricht die Kirche sich für keine Staatsform aus; die Völker sind frei, sich eine solche nach Gutdünken zu wählen, vorausgesetzt, daß die Gewissensrechte gewahrt bleiben. Die Enzyklika mahnte die Katholiken, besonders die mit Wort und Schrift tätigen Intellektuellen, unter allen Umständen für die katholische Staatsauffassung einzutreten und dem politischen Leben nicht fernzubleiben. — Laut einem jüngst erlassenen Hirtenschreiben des mexikanischen Episkopates sind die bekannten traurigen Zustände großenteils eine Folge der Nichtbeteiligung der Katholiken Mexikos auf politischem Gebiet. Heute, wo auch in katho-

lischen Bewegungen, z. B. Belgiens, starke staatsreformatorische Ideen hervortreten, ist *Immortale Dei* aktueller als je. Die großen sozialen Rundschreiben *Rerum Novarum* und *Quadragesimo Anno* setzten die Enzyklika über den „Ursprung der Staatsgewalt", wie *Immortale Dei* auch genannt wird, voraus und berufen sich darauf. Die ganze Entwicklung seit einem halben Jahrhundert wurde dadurch beeinflußt.

2. *Zwanzig neue Kardinäle.* Am 13. März 1933 nahm Papst Pius XI. in einem Geheimen Konsistorium die Ernennung von zwei Kardinälen vor, deren Namen er *in petto* behielt. Laut „Osservatore Romano" vom 21. November 1935 handelte es sich um Msgr. Tedeschini, Tit.-Erzbischof von Lepanto, Apost. Nuntius in Spanien, und Msgr. Salotti, Tit.-Erzbischof von Philippopolis (Thrazien), Sekretär der Kongregation der Propaganda Fide; das vatikanische Blatt meldete, beide würden im Geheimen Konsistorium vom 16. Dezember publiziert und zugleich 18 andere Persönlichkeiten zum Kardinalat erhoben werden.

Die lange Liste der neuen Purpurträger weist die Namen von vier Prälaten auf, die sich als Nuntien glänzend bewährt haben. Federico Tedeschini, geb. 1873 zu Antrodoco (Diözese Rieti), 1896 zum Priester geweiht, wurde bald nach Vollendung seiner Studien Minutante und 1914 Substitut des Staatssekretariats sowie Sekretär der Chiffren. 1921 Tit.-Erzbischof, wurde er als Nuntius nach Spanien gesandt, wo später große Schwierigkeiten ihm sehr zu schaffen machten. — Enrico Sibilia, geb. 1861 zu Anagni, war Uditore der Nuntiatur in Madrid, als er 1908 Internuntius in Chile wurde. Ende 1922 erfolgte seine Ernennung zum Nuntius in Österreich. — Um 15 Jahre jünger ist der aus Rom stammende Kardinal Francesco Marmaggi. Seit 1917 Unterstaatssekretär für die Außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten, ging er 1920 als Nuntius nach Rumänien, in derselben Eigenschaft 1923 nach der Tschechoslowakei und 1928 nach Polen. — Luigi Maglione, geb. 1877 in Casoria (Neapel), war seit einiger Zeit in Bern mit einer Spezialmission betraut, als er 1920 zum Nuntius in der Schweiz ernannt wurde. 1926 wurde ihm die Nuntiatur in Paris anvertraut; den ausgezeichneten Diplomaten sieht man dort ungern scheiden.

An der Spitze der ins Hl. Kollegium neu aufgenommenen Oberhirten mit eigener Diözese steht der syrische Patriarch von Antiochien Tappouni. Man muß bis in die ersten Pontifikatsjahre Leos XIII. zurückgehen, um den letzten orientalischen Kardinal zu finden, nämlich Anton Hassun, Patriarch von Kilikien, vom armenischen Ritus, der 1880 mit 71 Jahren den Purpur erhielt und 1884 zu Rom starb. Kardinal Tappouni ist

1879 in Mossul geboren, wurde 1912 Tit.-Bischof, 1929 von den syrischen Bischöfen als Ignatius Gabriel I. zum Patriarchen gewählt; seit langem galt er als einer der hervorragendsten Vertreter des katholischen Orients. — Emmanuel-Célestin Suhard ward 1930 Nachfolger des Kardinals Luçon auf dem Erzbischofsstuhl von Reims; geb. 1874 in Brains sur les Marches (Diözese Laval), wirkte er von 1899 im Priesterseminar von Laval, bis er 1928 als Bischof nach Bayeux kam; die Beförderung nach Reims war eine verdiente Anerkennung seiner arbeitsfreudigen, zeitgemäßen Amtswaltung. — Mit dem 65jährigen Erzbischof Karl Kaspar erhält Prag erstmals nach dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie einen Kardinal. Das wäre kaum geschehen ohne die erfreuliche Wandlung im Verhältnis des Tschechoslowakischen Staates zur katholischen Kirche und den eindrucksvollen Verlauf des ersten Gesamtstaatlichen Katholikentags in Prag. Msgr. Kaspar war Bischof von Königgrätz, als er 1933 die Nachfolge des Erzbischofs Kordac übernahm. — Nach dem großartigen Verlauf des Internationalen Eucharistischen Kongresses in Buenos Aires, 1934, war die Verleihung des Purpurs an den dortigen Oberhirten zu erwarten. Erzbischof Jakob Ludwig Copello, der erste argentinische Kardinal, geb. 1880 in San Isidro (Diözese La Plata), wurde 1902 in Rom zum Priester geweiht; seit 1922 wirkte er als Weihbischof von La Plata, dann seit 1928 in derselben Eigenschaft in der Erzdiözese Buenos Aires, um 1933 ihr Oberhirt zu werden. — Kardinal Isidor Goma y Tomas, 1869 in La Riba (Diözese Tarragona) geboren, wurde 1927 Bischof von Tarragona; 1933 folgte er in Toledo dem Kardinal Segura y Saenz, der, ein Opfer der Kirchenverfolgung, sein Amt niedergelegt und sich nach Rom zurückgezogen hatte. Die Erhebung des Erzbischofs zum Kardinal ist wohl auch bezeichnend für die Besserung der kirchenpolitischen Verhältnisse in Spanien.

Drei hohen Würdenträgern des päpstlichen Hofes wurde der Purpur zuteil. Carlo Cremonesi, der 69 Jahre zählt, stammt aus Rom. Ende 1921 ernannte Benedikt XV. ihn zum Tit.-Erzbischof und zu seinem Geheimen Almosenspender; 1926 wurde ihm auch die Verwaltung des Heiligtums von Valle di Pompei und der damit verbundenen Stiftungen übertragen. — Wohl keine römische Figur ist den Rompilgern so gut bekannt wie der neue Kardinal Camillo Caccia Dominioni. Er ging 1877 in Mailand aus einer gräflichen Familie hervor, studierte in Rom, wo Pius X. ihn 1903 zum Kanonikus von St. Peter und 1905 zu seinem diensttuenden Kammerherrn ernannte. 1921 von Benedikt XV. zum Maestro di Camera befördert, übernahm er auch noch die Obliegenheiten des Majordomus, als

der Inhaber dieses Amtes Msgr. Sanz de Samper 1928 demissionierte und es unbesetzt blieb. Alles, was auf Papstaudienzen Bezug hatte, war von Msgr. Caccia Dominioni zu erledigen. — Der nunmehr auch mit dem Purpur geschmückte bisherige Sekretär der Güterverwaltung des Hl. Stuhles, Domenico Mariani, hatte noch andere Vertrauensstellungen inne und war auch Domherr der vatikanischen Basilika.

Sechs hohe Kurialbeamte befinden sich unter den Erwählten. Kardinal Carlo Salotti, geb. 1870 in Grotte di Castro (Diözese Montefiascone), 1894 Priester, war einige Zeit als Konsistorialadvokat tätig und leistete auch als Schriftsteller Gediegenes. 1930 wurde er Tit.-Erzbischof und Sekretär der Propaganda. — Nicola Canali, ein Grafensohn aus Rieti, ward 1903 als ganz junger Geistlicher Privatsekretär des neuen Staatssekretärs Merry del Val. Seit 1908 Substitut des Staatssekretariats und Sekretär der Chiffren, mußte er 1914, nach dem Tode Pius' X., dieses wichtige Amt mit dem des Sekretärs der Zeremonialkongregation vertauschen, bis er 1926 als Assessor des Hl. Offiziums berufen wurde. — Erprobte Diener der kirchlichen Zentralverwaltung sind auch Domenico Jorio, Sekretär der Kongregation der Sakramente, und Vincenzo La Puma (geb. 1874), Sekretär der Kongregation der Religiosen. Das gilt auch von den hervorragenden Rechtsgelehrten Federico Cattani Amadori (geb. 1856), Sekretär des Gerichtshofes der Signatura Apostolica, und Massimo Massimi (geb. 1877), Dekan des Gerichtshofes der Rota Romana.

Eine überragende Persönlichkeit ist sonder Zweifel der gelehrte französische Oratorianer, Tit.-Erzbischof Henri Marie Alfred Baudrillart (geb. 1859). Der Kirche Frankreichs, seinem Vaterland, und vor allem dem Institut Catholique in Paris, hat er nicht geringe Dienste geleistet. Nach mancherlei hohen Anerkennungen ist ihm nun die höchste zuteil geworden. Kardinal Baudrillart, obwohl ohne eigene Diözese, wurde vom Papst ausnahmsweise ermächtigt, außerhalb Roms, in Paris zu residieren. — Mit dem in wichtigen Ordensämtern bewährten Jesuiten Pietro Boetto ist jetzt wiederum die Gesellschaft Jesu im Kardinalskollegium vertreten.

Kardinalbischof Lega gedachte, am Geheimen Konsistorium teilzunehmen. Wenige Stunden vorher, in der Frühe des 16. Dezember, wurde er jedoch durch einen plötzlichen Tod dahingerafft. Der bedeutende Rechtsgelehrte Michele Lega, geb. am 1. Januar 1860 in Brisighella (Diözese Faenza), war seit 1908 Dekan der Rota Romana, als er im Mai 1914 von Pius X. mit dem Purpur ausgezeichnet wurde. Zuerst Kardinaldiakon, optierte er 1926 für den Bischofsstuhl von Frascati und empfing die

bischöfliche Konsekration. 1914 Präfekt der Signatura Apostolica, erhielt Kardinal Lega 1920 seine Ernennung als Präfekt der Kongregation der Disziplin der Sakramente. Seit 1931 war er auch Unterdekan des Kardinalskollegiums.

Papst Sixtus V. hat i. J. 1587 die Höchstzahl der Kardinäle auf 70 festgesetzt. Somit sind nunmehr nur noch zwei Plätze frei. Von den 68 Mitgliedern des Hl. Kollegiums gehören 58 dem Weltklerus, 10 dem Ordensklerus an: zwei Benediktiner, je ein Dominikaner, Karmelit, Servit, Jesuit, Sulpizianer, Oratorianer, Salesianer, Oblat der Unbefleckten Empfängnis. Waren vor dem 16. Dezember von 49 Kardinälen 25 Nichtitaliener und 24 Italiener, so ist jetzt die traditionelle Mehrheit wieder hergestellt bei 37 Italienern und 31 Nichtitalienern; es sind 7 Franzosen, je 4 Spanier und Nordamerikaner, 3 Deutsche, je 2 Polen und Tschechoslowaken, je 1 Österreicher, Ungar, Belgier, Irländer, Portugiese, Syrer, Kanadier, Argentinier, Brasilianer. Die Zahl der Kurienkardinäle stieg von 19 auf 32; nämlich 30 Italiener, 1 Franzose (Lépicier) und 1 Spanier (Segura y Saenz). Durch die vierhundertjährige Tradition der italienischen Päpste sind Eifersüchteleien unter den verschiedenen Nationen verhindert worden.

3. *Vom Internationalen Christkönigskongreß in Salzburg.* Indem Pius XI. am Ende des Jubeljahres 1925 das Christkönigsfest einsetzte, hat er gleichsam den Grundgedanken seines Pontifikats gekrönt, wonach die Menschheit den wahren Frieden nur erlangen kann, wenn sie sich wieder dem wahren Weltkönig Christus unterwirft. Seither fehlte es in den verschiedenen Erdteilen nicht an Bestrebungen und Veranstaltungen zur Deutung und Auswertung der erhabenen Idee des Christkönigsfestes. Besondere Bedeutung kommt den internationalen Christkönigskongressen zu. Der erste Kongreß fand 1928 in Leutesdorf a. Rh. statt, der zweite 1932 in Berlin und der dritte 1933 in Mainz. 1934 wurde bei einer internationalen Konferenz in St. Gallen beschlossen, jedes zweite Jahr einen internationalen Christkönigskongreß abwechselnd mit den internationalen Eucharistischen Kongressen zu veranstalten.

Das internationale Arbeitskomitee, an dessen Spitze Bischof Dr A. Scheiwiler von St. Gallen steht, berief auf den 24. bis 27. Oktober 1935 den vierten Kongreß nach Salzburg ein, nachdem Fürsterzbischof Dr S. Waitz sich mit der Veranstaltung in seiner Bischofsstadt einverstanden erklärt hatte. In einem Hirtenschreiben desselben an seine Diözesanen heißt es u. a.: „Christus soll herrschen in den Ländern und Gemeinden, im ganzen Staat! Dies ist der tiefste Sinn des Wortes vom christlichen Staat. Es genügt nicht seine feierliche Proklamierung,

auch nicht die gute Verfassung. Der Geist, der Geist des Christentums gibt das Leben . . . Wir alle, Bischof, Priester und Laien, Männer und Frauen, Jugend und Erwachsene müssen zusammenstehen, um Unchristliches, Heidnisches, Unmenschliches wegzufegen und den Geist des Christentums: Gerechtigkeit und Liebe, zur Herrschaft zu bringen. Das ist die höchste und wahrhaft gesegnete Tat der Vaterlandsliebe: christlichen Glauben und christliche Sitte hineinzutragen in das öffentliche Leben. Das ist nicht nur Sache der Regierung, sondern Sache aller Bürger." Während die Welt um den Frieden bangt, „ist es wahrlich am Platz, dem Friedenskönig einen Thron aufzurichten inmitten der Völker, sein Königreich hinauszurufen über die ganze Erde".

Mit vielen Bischöfen und Prälaten fanden sich Delegierte aus fast allen europäischen Staaten in Salzburg ein. Unter dem Vorsitz des Fürsterzbischofs wurden die brennenden Tagesfragen mit Bezug auf jene Bewegung erörtert, die dem Königtum Christi überall zur Anerkennung verhelfen will. Grundlegend zur Erkenntnis der Lage des Christentums in der Gegenwart war das Referat des Jesuiten P. G. Bichlmair über die geistige und religiöse Lage der Zeit. Folgende Vortragsthemen wurden u. a. behandelt: Wiederverchristlichung des Volkes und des Volkslebens (Bischof Dr Scheiwiler); Wiederverchristlichung des modernen Menschen (der frühere ungarische Ministerpräsident Huszar); Erneuerung und Wiederverchristlichung der Familie (Oda Schneider, Wien); Der Geisteskampf der Gegenwart (Konsistorialrat Kalan, Laibach); Priester und Laien in gemeinsamer Seelsorgearbeit (Pfarrer Msgr. Geßl, Mauer bei Wien, und Dr Metzger, Bayern); Das Königtum Christi und seine Bedeutung in der Katholischen Aktion (Dr Beeking, Freiburg i. Br.); Die Gefahren des Neuheidentums und ihre Überwindung (Obersektionsrat Dr Fuchs); Die Jugendorganisation der „Jocistes" in Frankreich und Belgien (P. Arendt S. J., Brüssel); Das sozial-caritative Apostolat der Heiligen Cottolengo und Don Bosco (Salesianerpater Caviglia, Italien); Das Apostolat in der Bannmeile von Paris (P. Le Roy S. J., Paris); Das Apostolat in der Wiener Bannmeile (Dr Gorbach). — Eindrucksvoll und erhebend waren auch die religiösen Feierlichkeiten; der seit Jahren auch als Mitarbeiter der Kirche Österreichs hochverdiente Luxemburger Kanonikus und Caritasdirektor Dr F. Mack predigte dreimal über die eucharistische Erneuerung unserer Zeit. Im herrlich beleuchteten alten Dome entfaltete sich eine herzerhebende Eucharistische Prozession.

Beim Festgottesdienst am 27. Oktober sprach Fürsterzbischof Dr Waitz über den Ideengehalt des Königtums Christi. Dem Charakter des zu einer großen christlichen Friedenskundgebung

gewordenen Christkönigskongresses entsprach die Botschaft, die Kardinal Innitzer, Erzbischof von Wien, am Christkönigsfest in deutscher und französischer Sprache an die Welt richtete. Wie er eingangs betonte, will dieses Fest in ganz besonderer Weise unsere Gedanken darauf hinlenken, daß das Heil der Menschheit nur dann tiefinnerlich begründet und dauernd gesichert ist, wenn wir als Einzelne und als Angehörige menschlicher Gemeinschaft jeder Art in Demut und gläubigem Vertrauen Christus und seine Lehre zum Leitstern für alle unsere Lebensbeziehungen auserwählen. Auf dem vierten Internationalen Christkönigskongreß wurde eifrig erwogen, was zu geschehen hat, um die Herzen für den erhabenen Christusgedanken überall empfänglich zu machen. „Der Christkönigsgedanke ist es ja", fuhr der Kirchenfürst fort, „den unsere Zeit so notwendig braucht, weil gerade durch sein tiefes Erfassen der Menschheit das gegeben und erhalten werden kann, wonach sich alle Gutgesinnten aus ganzem Herzen sehnen: der Friede auf der Welt, der Friede, ohne den es kein wahres Glück auf Erden geben kann . . . Vergessen wir nicht, daß die erste Voraussetzung für den Weltfrieden die Umgestaltung der Herzen ist; was aber könnte die Herzen aller tiefer ergreifen, als das Wort der göttlichen Botschaft, die für alle Christen, ja für alle Menschen das bindende Gesetz ist, das alle als die Kinder desselben Vaters im Gewissen zum Frieden verpflichtet. Christi Lehre gründet sich auf Gerechtigkeit und Barmherzigkeit. Die Kirche, die Christi Lehre bewahrt, und durch die Jahrhunderte hindurch den Völkern verkündet, verlangt nach Gerechtigkeit, ob es sich nun darum handelt, die Beziehungen der einzelnen Menschen zu regeln oder das Zusammenleben der Völker und Staaten. Die Kirche Christi ist die ewige Mahnerin, Barmherzigkeit zu üben, das heißt vor allem, das Gesetz der Liebe in allen Gegensätzlichkeiten des Lebens walten zu lassen, das allein das rechte Maß im Streben nach den Gütern dieser Welt zu geben vermag. Und Gerechtigkeit und Liebe wieder sind die Pfeiler, auf denen sich der Friede, der Weltfriede gründet. Es gibt keinen anderen Weg, der zu dem ersehnten Ziele führen könnte, als den Gottesgruß wahr zu machen, den Christus der Herr nach den Tagen der Betrübnis zu den Aposteln sprach: ‚Der Friede sei mit euch!' Kein wahrer Freund der Menschheit wird die Macht dieses göttlichen Liebeswortes über die Herzen behindern dürfen, wenn es ihm ernstlich darum zu tun ist, dem Frieden der Welt zu dienen. Friede, aufgebaut auf Gerechtigkeit und Barmherzigkeit, ist das höchste Gut, das uns göttliche Weisheit und Liebe schenken kann. Es wird uns aber nicht gegeben ohne unser Zutun . . ." Zum Schluß mahnte der Kardinal eindringlich, um das hohe Gut

des Friedens zu ringen durch gemeinsames Gebet und gemeinsame Arbeit. Dann klangen die kirchlichen Friedensgebete durch den Dom und hinaus in die weite Welt.

Nachmittags versammelten sich die zahlreichen Teilnehmer des Kongresses in der Aula academica, wo die Vorträge gehalten worden waren. Msgr. Waitz gab einen Rückblick auf die Arbeiten und begrüßte den Kardinal Innitzer und den Bundespräsidenten Miklas. Dieser ergriff das Wort, um zunächst seine Freude darüber auszudrücken, daß der Internationale Christkönigskongreß auf österreichischem Boden, im bezaubernden Salzburg tagte. Ihm selbst sei es mehr als Höflichkeitspflicht, ein persönliches Herzensbedürfnis, wenn er nicht nur als Katholik und Christusordens-Träger zu besonderer *militia Christi* verpflichtet, sondern auch als Bundespräsident des österreichischen Staates all die liebwerten Gäste freudigst begrüße. Dann fuhr er fort: „Säkularisierung und Laisierung alles menschlichen Denkens und Lebens, mechanischer Individualismus und platter Materialismus versuchten, die Welt zu entgotten, richteten aber bei allem technischen Fortschritt nur einen tönernen Koloß auf, der schon im Weltkriege bis in die Grundfesten wankte und heute, ohnmächtig um Glück und Frieden der Völker ringend, im Zusammenbrechen ist. Die Welt ist seither im großen Umbruche begriffen. Schon holt man manchenorts die alten Heiligtümer hervor, um sie an Stelle der gestürzten modernen Götzen wieder aufzurichten. Das neue Reich Christi des Königs ist im Vormarsch und das ist gut, denn es ist allein die Rettung der Menschheit, vor allem jener Völker und Staaten, die einstmals unter der Ehrenbezeichnung des christlichen Abendlandes zusammengefaßt wurden. Wie immer die Verfassung in einem Staate und die Regierungsform sein mag, da in letzter Linie alles Gott dem Herrn untersteht, gibt es nur eine Staatsverfassung: die theokratische, die gottgewollte, für jede christliche Gemeinschaft, für jeden christlichen Staat.“ Der Bundespräsident schloß mit der Feststellung, es sei eine besondere Aufgabe Österreichs, diese Idee hinauszutragen, und der Kongreß stelle einen Fortschritt auf diesem Wege dar. — Das Schlußwort sprach der Kardinal-Erzbischof; er sagte, der Kongreß habe in den Worten des Bundespräsidenten seine schönste Weihe gefunden, alle Teilnehmer seien dank den vielen Anregungen entschlossen, in sich selber den Christkönigsgedanken zu verankern und ihn im Staate wirken zu lassen. — Die am Abend wieder unter Beteiligung des Staatsoberhauptes im Dom abgehaltene kirchliche Schlußfeier klang in ein Tedeum aus.

Daß es mit noch so hinreißenden Kundgebungen nicht getan ist, weiß man auch in Österreich. Die kirchliche Hierarchie ist

sich ihrer mannigfachen Pflichten voll bewußt. Eine vom 25. bis 28. November in Wien abgehaltene Bischofskonferenz beschäftigte sich mit den die Kirche berührenden Zeitfragen. Dabei wurde die Entwicklung der sozialen Verhältnisse und der Arbeiterfrage eingehend behandelt mit dem Ergebnis, daß die österreichischen Bischöfe in Form einer Weihnachtsbotschaft ein gemeinsames Hirtenschreiben herausgaben. Auf diese Weise hatten sie bereits 1934 die Klagen der Arbeiter feierlich vor die Öffentlichkeit gebracht. Diesmal konnte mit Genugtuung festgestellt werden, daß „maßgebende Kreise des Wirtschaftslebens in anerkennenswerter Weise sich bereit erklärt haben, den ihnen von den Bischöfen übermittelten Beschwerden eingehende Behandlung angedeihen zu lassen und auf die Abstellung der Mißstände hinzuwirken, die zu diesen Klagen Anlaß geben". Es bleibt aber noch viel zu tun und die Bischöfe können nicht umhin, gegen eine Reihe von Tatsachen Einspruch zu erheben, und im Sinne katholischer Sozialauffassung einige scharf formulierte Forderungen zu stellen. Der „Osservatore Romano" hat das bedeutsame Schreiben des österreichischen Episkopats in wörtlicher Übersetzung ungekürzt veröffentlicht „als ein rührendes Beispiel jener erleuchteten und herzlichen Hirtensorge, die christliche Völker in den schwersten Stunden ihrer Geschichte genießen", wie das vatikanische Blatt bemerkt.

4. *Weiterer Fortschritt in der Kirchenpolitik des Tschechoslowakischen Staates.* Die rasche, erfreuliche Wandlung im Verhältnis der republikanischen Regierung zur katholischen Kirche hat sich in den letzten Monaten gefestigt. Der dem beiderseitigen Interesse entsprechende „Modus vivendi" wird loyal durchgeführt. Bereits 1919 wurde die Errichtung einer katholischen theologischen Fakultät für die Slowakei geplant, doch hinderten die tiefgreifenden Unstimmigkeiten die Verwirklichung. Nachdem die Beziehungen sich gründlich gebessert, wird die Fakultät in Preßburg geschaffen in Angliederung an die dortige Universität. Die Lehrtätigkeit kann erst nach einiger Zeit beginnen, wenn die mit dem „Modus vivendi" zusammenhängenden Formfragen geregelt sein werden. Die Regierung ernennt die Professoren der neuen Fakultät auf Vorschlag eines aus Professoren der katholisch-theologischen Fakultät von Olmütz und derselben Fakultät der Prager Karls-Universität bestehenden Komitees; jede Ernennung ist an die Zustimmung der kirchlichen Behörden gebunden.

Seit zwei Jahren war die Nuntiatur in Prag unbesetzt, als im letzten Sommer, nach dem großen Erfolg des Gesamtstaatlichen Katholikentages, die Ernennung eines päpstlichen Vertreters erfolgte, indem Msgr. S. Ritter, bis 1929 Uditore in Prag, dann

Nuntiaturrat in Bern, zum Apost. Nuntius für die Tschechoslowakei befördert wurde. Der frühere Prager Nuntius Msgr. Ciriaci, der seinerzeit wegen starker Gegensätzlichkeiten mit der Regierung abgereist war, wurde nun von ihr mit einem hohen Orden ausgezeichnet. Dem neuen Nuntius wurde auf seiner Fahrt von der Grenze bis zur Hauptstadt ein großartiger Empfang zuteil, wie er noch keinem Nuntius in der Tschechoslowakei bereitet worden. Von Eger bis Prag waren an allen Bahnstationen, wo der Schnellzug hielt, die weltlichen wie die kirchlichen Behörden zur Begrüßung erschienen. Der Empfang in Prag wurde zu einer großen kirchentreuen Volkskundgebung. Fahnenabordnungen der katholischen Vereine bildeten Spalier. Zehntausende brachten vor dem Bahnhof dem Vertreter des Hl. Stuhles eine begeisterte Ovation dar. Msgr. Picha, Bischof von Königgrätz, bewillkommnete namens des Episkopats den Nuntius mit einer lateinischen Ansprache. Die religiösen Gefühle der deutschsprachigen Katholiken des Freistaates brachte Msgr. Anton Franz, Propst des Prager Metropolitankapitels, zum Ausdruck.

Bedeutsame Reden wurden Ende Oktober bei der Überreichung des päpstlichen Beglaubigungsschreibens an den Präsidenten der Republik, Dr T. Masaryk, im Schlosse Lany gewechselt. Der Nuntius Msgr. Ritter erklärte: „. . . Die Umstände, unter denen ich mein Amt übernehme, sind besonders glücklich. Vor allem, weil ich den ungewöhnlichen Erfolg des letzten Katholikenkongresses, den Verlauf der Verhandlungen zur Durchführung des ‚Modus vivendi' und die Befriedigung kenne, mit der Ihr treffliches Land die Ernennung aufgenommen hat, die mich nach Prag führte. Gestatten Sie, Herr Präsident, daß ich in diesen Umständen, auf die ich gern Bezug genommen habe, die Garantie der engsten Zusammenarbeit seitens Ew. Exzellenz zur Verwirklichung des Programmes erblicke, das ich auszuführen gedenke, d. h. die Erhaltung und Entfaltung der herzlichen Beziehungen zwischen der Tschechoslowakei und dem Hl. Stuhl, die Aufrechthaltung und Entfaltung des Geistes weitgehenden Verständnisses zwischen den Katholiken dieses Landes und dem Staate. In einer seiner anläßlich des Prager Katholikentages gehaltenen Reden hielt Ihr hervorragender Außenminister Dr Benesch darauf, daran zu erinnern, daß die Politik der tschechoslowakischen Regierung eine Friedenspolitik ist und bleiben wird. Das wird auch das Ziel meiner Bestrebungen sein und ich werde nichts unterlassen, aus allen meinen Kräften mit der Regierung Ew. Exzellenz zusammenzuarbeiten, damit die großen christlichen Grundsätze, die, wie derselbe Herr Minister Benesch betonte, das Fundament der Existenz und des Zusam-

menhaltes der Staaten sind, in der Tschechoslowakischen Republik immer die lebendige und wirksame Grundlage seien. In der festen Hoffnung, daß Ew. Exzellenz und Ihre Regierung mir bei Erfüllung meiner Mission bereitwillige und kräftige Unterstützung bieten, wünsche ich im Namen des Hl. Vaters Ew. Exzellenz viel Glück und Ihrem ausgezeichneten Lande große Wohlfahrt."

Präsident Masaryk sagte in seiner Antwortansprache: „. . . Ich heiße Sie, Herr Nuntius, mit dem Gefühl lebhafter Freude willkommen. Sie waren bereits längere Zeit in Prag und haben daher gründliche Kenntnis unseres nationalen Lebens. Das erleichtert Ihnen ohne Zweifel Ihre Mission sehr, da solche Kenntnisse in weitem Maße dazu beitragen, das gegenseitige und harmonische Verständnis, Grundlage aller guten Beziehungen, zu vertiefen. Ich nehme mit Genugtuung die Worte auf, die Sie unserer, in den Reden des Außenministers gekennzeichneten Politik gewidmet haben. Ja, unsere Politik ist und wird friedlich bleiben. Die Umstände der letzten Zeit, deren Ew. Exzellenz Erwähnung taten, sind wirklich nur die Frucht der unerschütterlichen Politik der tschechoslowakischen Regierung; dieselben haben günstigerweise die Atmosphäre vorbereitet, an der Ew. Exzellenz Anteil haben werden zugleich mit dem Verdienst um die völlige Durchführung des ‚Modus vivendi', der die Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik definitiv regeln wird. Bei unserer Regierung und bei mir werden Sie, Herr Nuntius, stets die Unterstützung und Hilfe finden, deren Sie gegebenenfalls bedürfen können."

Ähnlich äußerte sich Dr Benesch im November im Parlament über die staatliche Kirchenpolitik. Er sagte u. a.: „Die abgeschlossenen Verhandlungen mit dem Vatikan über den ‚Modus vivendi' beweisen, daß wir es verstanden haben, die innerpolitischen Kirchenfragen vernünftig zu lösen, und daß wir in dieser Hinsicht namentlich der Slowakei volle Genugtuung geben konnten. In internationaler Beziehung beweist dies, daß wir ein Staat sind, der die Toleranz und die Achtung vor jeder religiösen Überzeugung wahrt." — Die führenden Staatsmänner haben, wenn auch ziemlich spät, erkannt, daß die sittlichen und gemeinschaftbildenden Kräfte des katholischen Christentums nicht zu entbehren sind. Die antireligiöse Nachkriegsbewegung konnte zurückgedrängt werden, da das Verständnis für die unveräußerlichen Rechte der Kirche in dem katholischen Volk der innerhalb der tschechoslowakischen Grenzen vereinigten sechs Nationen ständig gewachsen ist. Das Erlebnis des übernationalen Katholikentages konnte freilich gewisse nationale Spannungen im Katholizismus der Tschechoslowakei nicht beseitigen. Auf

seiten der deutschsprachigen Katholiken wird nicht selten geklagt über Verkürzung ihrer unzweifelhaften Rechte durch den Chauvinismus gewisser Kreise der tschechischen katholischen Volkspartei. — Präsident Masaryk, der den Tschechoslowakischen Staat auf- und ausgebaut hat, legte Mitte Dezember wegen seines hohen Alters und geschwächten Gesundheitszustandes sein hohes Amt nieder. Zu seinem Nachfolger wurde der von ihm empfohlene Minister Benesch gewählt.

5. *Verschärfung des Vernichtungskampfes gegen die katholische Kirche in Mexiko.* Als der neugewählte Staatspräsident General Lazaro Cardenas am 1. Dezember 1934 sein Amt antrat und in seinem Regierungsprogramm beteuerte, die Zivilisation und Kultur des Landes heben zu wollen, erwarteten einige mexikanische Blätter von ihm die Einigung aller auf der Grundlage voller Achtung der Gewissensrechte jedes Einzelnen. Dieser Optimismus schien berechtigt zu sein, da zunächst eine Pause in der Kirchenverfolgung eintrat und Cardenas sich beeilte, zwei der brutalsten Fanatiker, die dem Tyrannen Calles besonders nahe standen, die Gouverneure Canabal (Tabasco) und Villareal (Tamaulipas) ihres Amtes zu entheben und ihnen den Prozeß machte. Dem Bundespräsidenten war es aber nur um rachsüchtige Abrechnung mit politischen Gegnern zu tun. An die Wiederherstellung der Kirchen- und Religionsfreiheit dachte er nicht. Bald setzte der Kulturkampf wieder ein. Dabei hieß es, keineswegs werde die Religion verfolgt, sondern nur der Aberglaube und Fanatismus bekämpft; der Klerus müsse in seine Schranken verwiesen werden, da er den sozialen Fortschritt gehemmt und das Volk in der Unwissenheit gehalten habe; die Vertreter der Staatsgewalt seien verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Gesetze beobachtet werden.

Schlauer als Calles, wollte das neue Staatsoberhaupt weniger blutig, aber gründlicher vorgehen. Sein Ziel ist offenbar, der katholischen Kirche die Erfüllung ihrer seelsorglichen und erzieherischen Aufgabe unmöglich zu machen. Am 31. August 1935 wurde das neue Gesetz über die Enteignung des kirchlichen Besitzes erlassen, zweifellos das bisher härteste antireligiöse Gesetz in Mexiko. Abgesehen von Rußland hat wohl nie ein anderes Land eine Beschlagnahme von Kircheneigentum verfügt, die gleich erdrückend wäre. Jeder Besitz, der bewegliche und unbewegliche, jeder Rechtsanspruch, der irgendwie einen Priester oder eine religiöse Handlung berührt, verfällt dem Staat. Das unqualifizierbare Produkt eines blindwütigen Religionshasses besteht aus 35 Artikeln; schon die ersten lassen die ganze Tragweite erkennen. In Art. I heißt es: Folgendes ist Eigentum der Nation, die durch die Bundesregie-

rung repräsentiert wird: 1. Jedes Gotteshaus, das gegenwärtig zu öffentlichem Gottesdienst verwendet wird oder seit 1. Mai 1917 zeitweise dazu benützt wurde; ebenso jedes, das in Zukunft zu diesem Zweck errichtet wird. 2. Bischöfliche Residenzen, Rektorate und Seminarien; Asyle und Schulen religiöser Gesellschaften, Vereinigungen oder Institutionen; Klöster und jedes andere Gebäude, das zu Zwecken der Verwaltung, der Verbreitung oder des Unterrichtes eines religiösen Kultes errichtet wurde. 3. Realbesitz oder jede auf Realbesitz eingetragene Hypothek, die einer religiösen Gesellschaft, Vereinigung oder Institution direkt oder indirekt gehört oder von ihr verwaltet wird. Art. II definiert den Begriff Gotteshaus; darunter fällt jeder Raum, in dem eine gottesdienstliche Handlung vorgenommen wurde oder aus dessen Bauart hervorgeht, daß er zur Feier gottesdienstlicher Handlungen bestimmt ist. Art. III. Es wird angenommen, daß ein Eigentumsobjekt für administrative, Propaganda- oder Lehrzwecke eines religiösen Kultes verwendet wird, wenn mit Wissen des Eigentümers 1. Handlungen darin vorgenommen werden, die die öffentliche Propaganda eines religiösen Bekenntnisses einschließen; oder 2. darin Kanzleien oder Zentralen von Personen eingerichtet sind, die auf die Gläubigen einer Religion oder Sekte autoritären Einfluß besitzen oder darauf bezügliche Funktionen ausüben; oder 3. darin eine Schule oder Lehranstalt besteht, die unter irgendeiner Bezeichnung religiösen Bestrebungen oder Richtungen dient; oder 4. die Erträgnisse daraus oder das Einkommen aus diesen Eigentumsobjekten irgendwie Bezug haben auf religiöse Absichten oder Objekte, oder allgemein, wenn — sofern keiner der vorgenannten Fälle zutrifft — ein solcher Verwendungszweck entweder durch den Tatbestand erwiesen oder durch die Umstände auf Grund von Nachforschungen anzunehmen ist. Art. IV. In jedem der vorstehenden Fälle ist die Nationalisierung vorzunehmen ohne Rücksicht auf ihre Auswirkungen auf Personen oder Institutionen, von welcher Art sie auch seien. Die Art. V bis XXV bestimmen, welche Personen als Priester, als Vertreter religiöser Gesellschaften, als Verwalter kirchlichen Eigentums und welcher Besitz, welche Hypotheken, Rechtsansprüche als religiöses Eigentum zu gelten haben. Ein Indizienbeweis, ja der bloße Verdacht genügen zur Feststellung, daß jemand eine religiöse Organisation vertritt. Wer den Behörden nicht mitteilt, daß sein Eigentum religiösen Zwecken dient, verliert jedes Recht daran. Eine einmal vollzogene Beschlagnahme ist unabänderlich, ein Rekurs an die Gerichte unzulässig.

Unterm 29. September 1935 richtete der mexikanische Episkopat an den Staatspräsidenten Cardenas eine Eingabe,

worin die Verfassungswidrigkeit des Enteignungsgesetzes nachgewiesen und dessen Zurücknahme, bzw. Abänderung verlangt wird. Obwohl von einem notorisch religionsfeindlichen Kongreß geschaffen, gewährleiste die bestehende Verfassung in den Artikeln 24 und 130 die Gewissensfreiheit, die nunmehr durch „die ärgste, vom Kommunismus erfundene Tyrannei, die geistige Tyrannei" vernichtet werde. Die Bischöfe erklären, daß das Gesetz betr. Beschlagnahme des Kircheneigentums eine Schande für Mexiko ist und fragen: „Ist der Bestand der katholischen Kirche in Mexiko nicht bedroht, wenn ihre Diener verhindert werden, auch nur einen einfachen Amtsraum zu haben? Ist nicht die wirkliche Existenz der Kirche angegriffen, da jede Form religiösen Predigens und Unterrichts systematisch verfolgt wird? Das ist absurd, ist ungeheuerlich. Und wir sind tief erschüttert, wenn wir bedenken, daß es wohl eine behördliche Bewilligung und Ermächtigung zur Vermehrung der Freudenhäuser und Lasterhöhlen gibt, jedoch nur unnachsichtige Verfolgung für das Predigen und Lehren der Grundsätze der christlichen Moral, der reinsten, die je gelehrt wurde." Die Petition der Oberhirten wurde ohne weiteres glatt abgelehnt. — Am 15. Sept. 1935 hatten sie ein vom 30. Aug. datiertes längeres gemeinsames Hirtenschreiben erlassen, in dem sie die Bemühungen der Kirche zur Lösung der sozialen Frage darlegen und sich erbieten, die öffentliche Wohlfahrt tatkräftig zu fördern, wenn der Kirche eine angemessene Aktionsfreiheit gewährt wird; das Fehlen dieser Freiheit habe sich Jahre hindurch zum Schaden nicht nur der Kirche, sondern auch der gesamten Nation ausgewirkt. — Anläßlich des 40. Jahrestages der Krönung der Madonna von Guadalupe lud der mexikanische Episkopat Ende November in einem Hirtenschreiben die Gläubigen ein, das Weihegelöbnis an die Patronin von Latein-Amerika zu Hause zu erneuern, wenn dies in der Kirche nicht möglich sei. Die Bischöfe erklären: „Wir möchten daran erinnern, daß wir das Menschenmögliche getan haben, um die Übel zu beseitigen, die uns bedrücken; wir weisen mit Nachdruck auf diese Tatsache hin, da ihr Zeugen und Förderer all der Anstrengungen, die Freiheit für die Kirche zu erlangen, gewesen seid."

Mexikanische Diplomaten versuchten ab und zu im Auftrag ihrer Regierung, die „Greuelmeldungen" zu dementieren. Solches Bemühen ist heute jedenfalls erfolglos, da es nicht fehlt an objektiven Beurteilern der Verhältnisse, die aus eigener Anschauung laut genug der Wahrheit die Ehre geben. Das „Amerikanische Komitee für religiöse Rechte und Minderheiten', dem zahlreiche hervorragende Persönlichkeiten verschiedener Bekenntnisse angehören, beauftragte vor einigen Monaten drei

Mitglieder mit einer Untersuchung über den Stand der mexikanischen Religionsverfolgung. Der Diplomat William Franklin Sands, Katholik, der Völkerrechtsprofessor Dr Ph. M. Brown, Protestant, und der Oberstaatsanwalt Karl Sherman, Jude, faßten ihre Ergebnisse in einer Schrift zusammen, die klar feststellt, daß „die mexikanische Regierung die religiöse Freiheit ihrer Völker vernichte und auf einem wesentlich gleichen Wege wie die Sowjetregierung in Rußland die Ausrottung der Religion betreibe". Eine solche Politik rechtfertige die schärfsten Proteste aller Freunde der Gewissensfreiheit; sie werde vollen Erfolg haben, wenn es der national-revolutionären Partei gelinge, jede Art von Religionsunterricht in den Schulen unmöglich zu machen und das Wirken des Klerus fast völlig zu verhindern. „In mehr als zwölf Staaten von Mexiko", besagt der Bericht, „waren alle Priester gezwungen, ihr Amt niederzulegen, und in den andern, vier oder fünf ausgenommen, ist ihre Zahl und ihre Wirksamkeit aufs schärfste eingeschränkt. Alle staatsbürgerlichen Rechte auf Rede- und Versammlungsfreiheit, politische Betätigung, auch das Stimmrecht, sind den Geistlichen entzogen, außer in fünf Staaten. Die Seminarien sind konfisziert; die Heranbildung von Priestern ist in Mexiko wirklich unmöglich . . . Wohl sind die Protestanten wegen ihrer geringen Zahl durch die Beschränkung der Zahl der Seelsorger nicht betroffen, dagegen ebenso durch die Beschlagnahme der Schulen und des Kirchenbesitzes."

Eindrucksvolle Einzelheiten der mexikanischen Kirchenverfolgung sind in dem wohldokumentierten Artikel eines Mexikaners zusammengestellt, der im November von ausländischen Blättern verschiedener Länder aufgenommen wurde. In den Ver. Staaten von Mexiko gibt es 8 Metropolitan- und 25 Bischofssitze. 2 Erzbischöfe und 3 Bischöfe wurden des Landes verwiesen, nämlich Msgr. Ruiz y Flores, Erzbischof von Morelia und Apost. Delegat; Msgr. Orozco y Jimenez, Erzbischof von Guadalajara; Msgr. J. Manriquez y Zarate, Bischof von Huejutla; Msgr. Armora y Gonzalez, Bischof von Tamaulipas, und Msgr. Guizar y Valencia, Bischof von Chihuahua. — 12 Oberhirten sind aus ihren Diözesen verbannt: die Erzbischöfe von Durango und Oxaca, sowie die Bischöfe von Campêche, Chiapas, Chilapa, Colima, Papantla, Sonora, Tabasco, Tehuantepec, Vera Cruz und Zacatecas. — In Haft genommen wurden der Erzbischof von Mexiko, die Bischöfe von Saltillo und Tulancingo und der Koadjutor von Guadalajara. — 40 Priester wurden ermordet, zum Teil unter gräßlichen Martern; etwa 250 sind „auf unerklärliche Weise verschwunden". — Im Jahre 1926 befanden sich im Lande 3000 katholische Geistliche. Diese Zahl wurde gesetzlich auf 334 beschränkt für 15 Millionen Katholiken und

ein Gebiet, das 60mal ausgedehnter als Belgien ist. In 14 Staaten der Republik haben die Machthaber überhaupt keine Priester zugelassen, so daß über 6 Millionen Gläubige geistlicher Betreuung ermangeln. Geistliche ohne Zulassungsermächtigung müssen sich unter allerlei Kleidung verbergen. Die offiziell zugelassenen Seelsorger sehen sich bei Ausübung ihres Amtes beständigen Schikanen ausgesetzt. Für Mexiko ist eine Katakombenzeit angebrochen.

Das vom internationalen Freimaurertum und Marxismus gebilligte barbarische Zerstörungswerk in Mexiko wird weitergeführt trotz des Protestes so mancher Ausländer, die noch menschlich denken und christlich fühlen. Während einer Reise nach San Diego, unweit der mexikanischen Grenze, sprach der nordamerikanische Präsident Roosevelt sich in einer Rede klar für Religionsfreiheit aus. Er erklärte, die Bürger der Unionsstaaten könnten niemals der Aufhebung dieser Freiheit gleichgültig gegenüberstehen, auch wenn es sich ums Ausland handle. „Bei uns", sagte er, „ist es ein anerkannter Grundsatz, daß jeder sich des Rechtes auf freie Ausübung der Religion gemäß den Vorschriften seines Gewissens erfreut. Unsere Flagge ist das Symbol der Grundsätze von Freiheit und Gewissen, Religionsfreiheit und Gleichheit vor dem Gesetz; diese Auffassungen sind im Grund unseres Nationalcharakters tief verankert. Wohl zeigen andere Nationen ein entgegengesetztes Verhalten. Dem können wir jedoch in unserem Gewissen nicht gleichgültig gegenüberstehen." — Solche Mißbilligung ohne fühlbaren Druck vermag nicht die mexikanischen Tyrannen zu besserer Einsicht zu bringen; sie brauchen nicht zu befürchten, daß man sie in Genf auffordern könnte, sich zu rechtfertigen.

Literatur.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

Acken, P. Bernhard van, S. J. *Lebensschule für Ordensfrauen.* 8. bis 12. Tausend, 4. und 5., bedeutend vermehrte Auflage. (432.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Einzelpreis geb. M. 4.30; ab zehn Exemplare à M. 3.60.

A Coronata, P. Matthaeus, O. M. C. *Institutiones Iuris Canonici ad usum utriusque Cleri et Scholarum.* Vol. IV. De Delictis et Poenis.

In-8 max., 1935, pag. 680. Torino 1935, Casa Editrice Marietti, Via Legnano, 23. Lib. It. 30.—.

Ailinger, P. Albert, S. J. *Heiraten oder — ins Kloster!* 8. und 9., erweiterte Auflage, 21. bis 25. Tausend. (96.) Innsbruck 1935, Fel. Rauch. Brosch. S —.90, M. —.50.

A Loiano, P. Seraph., O. M. Cap. *Institutiones Theologiae Moralis* ad normam iuris canonici. Vol. II. Theologia Specialis: Pars I. De Virtutibus Theologicis. Pars. II. De praeceptis Decalogi. Pars III. De quibusdam Ecclesiae praeceptis. In-8 max., 1935, pag. 689. Torino 1935, Casa Editrice Marietti, Via Legnano, 23. Lib. It. 25.—.

Antweiler, Dr Anton. *Der Begriff der Wissenschaft bei Aristoteles.* (Grenzfragen zwischen Theologie und Philosophie, herausgegeben von Dr Arnold Rademacher und Dr Gottlieb Söhngen. Heft I.) 8° (120). Bonn 1936, Pet. Hanstein. Brosch. M. 3.80.

Bachita. Lebensgeschichte einer schwarzen Schwester, von ihr selbst erzählt. Herausgegeben von der Petrus-Claver-Sodalität. Kl. 8° (58). Mit vielen Bildern. Bezugsadressen: St.-Petrus-Claver-Sodalität: Linz: Anton Prinz, Herrenstraße 21, Devotionalienhandlung; Salzburg: Dreifaltigkeitsgasse 19; Wien, I., Bäckerstraße 18, Mezz.; Innsbruck: Universitätsstraße 24, 2. Stock; Brünn: Bäckergasse 9. S —.50, Kč 2.50.

Becker, Michael. *Das Mädchen Elisabeth.* Roman. Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 3.50, geb. M. 4.20.

Bendiek, P. Dr Hugo, O. F. M. *Der Gegensatz von Seele und Geist bei Ludwig Klages.* Grundlinien seiner philosophischen Systematik. (Franziskanische Forschungen, herausgegeben von P. Dr Philotheus Böhner O. F. M., und P. Dr Julian Kaup O. F. M. Heft 2.) Werl i. W. 1935, Franziskus-Druckerei. Brosch. M. 4.—.

Berghoff, Stephan. *Einkehr.* Vorträge für Einkehrtage. Standesvorträge für Frauen und Vorträge für Männer und Jungmänner. Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 3.20.

Berutti, P. Dr Christophorus, O. P. *Institutiones Iuris Canonici.* Vol. I. Normae Generales. In-8 max., pag. 180. Torino 1936, Marietti. Lib. It. 12.—.

Bibelbriefe. Herausgegeben von Pfarrer Bärtle, Stuttgart, Kronenstraße 46. Nr. 1: *Der Katholik und die Bibel. — Was will die katholische Bibelbewegung* (4.) — Nr. 2: *Warum Bibellesung und Bibelverbreitung?* (4.)

Bierbaum, P. Athanasius, O. F. M. *Deutsche Priester-Gebete.* 2., verbesserte Auflage. Werl i. W. 1935, Franziskus-Druckerei. Geb. M. 2.50.

Bilz, Dr Jakob. *Einführung in die Theologie.* Theologische Enzyklopädie. (Herders Theologische Grundrisse.) Gr. 8° (VIII u. 168). Freiburg i. Br. 1935, Herder. Geh. M. 3.60, in Leinen M. 4.50.

Biver, Dr Graf Paul. *Pater Lamy erzählt . . .* Übersetzt von F. Marbach. (XVI u. 200.) Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz) 1935. Steif kart. Fr. 2.60.

Blosius, Ludovicus. *Speculum Monachorum,* cura et studio cuiusdam monachi Congregationis Sancti Petri de Solesmis denuo editum. In-16, 1934, pag. 86. Torino 1933, Casa Editrice Marietti, Via Legnano, 23. Lib It. 2.—.

Bloy, Léon. *Briefe an seine Braut.* Übersetzt und durch ein Kapitel „Ein Dokument der Liebe" eingeleitet von Karl Pfleger. (210.) Salzburg-Leipzig, Anton Pustet.

Borodajkewycz, Dr Taras. *Deutscher Geist und Katholizismus im 19. Jahrhundert.* Am Entwicklungsgang C. von Höflers dargestellt.

(Deutsche Geistesgeschichte in Einzeldarstellungen, herausgegeben von P. Dr Virgil Redlich O. S. B., Band I.) (180.) Salzburg-Leipzig 1935, Anton Pustet. Leinen M. 4.80, S 8.40; brosch. M. 3.60, S 6.30.

Brenninkmeyer, Dr Adalbert. *Briefe an Weltleute.* (141.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Geh. M. 1.80, geb. M. 2.80.

Calendrier Liturgique 1935/1936. Revue Liturgique et Monastique: Abbaye de Maredsous.

Carbone, Caesar. *Circulus philosophicus seu Obiectionum cumulata collectio iuxta methodum scholasticam.* Vol. II. Ontologia. In-8, 1935, pag. 600. Torino 1935, Casa Editrice Marietti, Via Legnano, 23. Lib. It. 18.—.

Charles, P. Pierre, S. J. *Unser Leben ein Gebet.* Erste Serie von dreiunddreißig Betrachtungen. Übertragung von I. Clemens. 2. Aufl. Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.85, geb. M. 3.20.

Chelodi, Dr Joannes. *Ius poenale et ordo procedendi in iudiciis criminalibus* iuxta Codicem Iuris Canonici. Editio IV recognita et aucta a Dr Vigilio Dalpiaz. 8° (191 pp.). Tridenti 1935, A. Ardesi.

Congrès des Lecteurs Franciscains de Langue Française. Quatrième Congrès (Lyon, 23. 24. 25 aout 1934). Aux Editions Franciscaines/27, Rue Sarrette Paris, 14e.

Coudenhove, Ida Friederike. *Maria Ward.* Eine Heldenlegende. Salzburg, Anton Pustet. Geb. M. 3.85, S 6.50.

Das römische Martyrologium. Das Heiligengedenkbuch der katholischen Kirche. Neu übersetzt von Mönchen der Erzabtei Beuron. (VII u. 424.) Regensburg, Friedrich Pustet. In Leinen geb. M. 7.—.

Der Aufbau. Jahrbuch der Katholischen Aktion in Österreich 1935. Im Auftrag der Diözesanstelle der Katholischen Aktion in Wien herausgegeben von Dr Karl Rudolf. Geleitwort von Kardinal Dr Theodor Innitzer. (264.) Seelsorger-Verlag Wien, I., Stephansplatz 3. Kart. S 5.60, M. 3.60, Schw. Fr. 4.50.

Der Große Herder. Nachschlagewerk für Wissen und Leben. 4., völlig neubearbeitete Auflage von Herders Konversationslexikon. 12 Bände und 1 Welt- und Wirtschaftsatlas. Lex. 8°. XII. Band: Unterführung bis Zz. Mit Anhang: A. Systematisches Verzeichnis der Rahmenartikel, Tafeln, Bildseiten oder Bildgruppen. B. Ergänzende Verweisungen. Mit vielen Bildern im Text, 47 Rahmenartikeln und 13 Bildseiten. (VI S., 1702 Sp. Text und 144 Sp. Beilagen: 23 mehrfarbige Stadt-, bezw. Planbeilagen, 6 mehrfarbige Kunstdrucktafeln, 17 Schwarzdrucktafeln und 3 einfarbige Tiefdrucktafeln; zusammen 1613 Bilder.) Freiburg i. Br. 1935, Herder. In Halbleder mit Kopffarbschnitt M. 34.50, in Halbfranz mit Kopfgoldschnitt M. 38.—.

Der Kindergottesdienst. Gebetserziehung, eucharistische und liturgische Erziehung, Kindergottesdienst, Kinderlied, Kinderpredigt, Kinderandacht. Von Prof. Karl Dörner. (Heft 2 der Schriftenreihe „Junge Kirche", herausgegeben von Alfons Baumgärtner und Robert Swoboda.) (112.) Stuttgart 1935, Verlag Kepplerhaus. Kart. in farbigem Umschlag M. 1.80.

Die Heilige Stunde. Drei Andachten zu dem mit der Todesangst ringenden Herzen Jesu. 4., verbesserte Auflage (68). Direktion der Heiligen Stunde: Kloster der Heimsuchung Mariä, Uedem (Niederrhein). Dülmen i. W., Kommissionsverlag Laumann.

Dietz, P. M., S. J. *Von Gottes Schönheit.* Auf Grund des spanischen Werkes von P. I. Nieremberg S. J., in freier Bearbeitung dem deutschen Leser dargereicht. (Männer-Kongregation. Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der Männerkongregationen Süd-, Ost- und Westdeutschlands.) (102.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. —.75.

Dillersberger, Josef. *Das Wort vom Logos.* Vorlesungen über den Johannes-Prolog. (Bücherei der Salzburger Hochschulwochen, herausgegeben vom Direktorium der Salzburger Hochschulwochen. Band VI.) Salzburg-Leipzig 1935, Anton Pustet.

Egenter, Dr Richard. *Das Edle und der Christ.* (143.) München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 2.80.

Fattinger, Josef. *Der Katechet erzählt.* Beispielsammlung für Schule, Haus, Kanzel und Beichtstuhl in Anlehnung an den neuen österreichischen Katechismus. II. Band. Ried i. Innkr. (O.-Ö.), Katholische Preßvereinsdruckerei.

Faulhaber, M., Kardinal. *Charakterbilder der biblischen Frauenwelt.* 6. Aufl. (238). Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Geb. M. 3.80.

Felber, Franz. *Ein Jahr Dorfpredigt.* Erkenntnisse und Versuche eines Gebirgspfarrers. (196.) (3. Heft der homiletischen Schriftenreihe: „Der Zeit ihre Predigt.") Wien 1935, Seelsorger-Verlag, I., Stephansplatz 3. Kart. S 4.80, M. 2.70, Schw. Fr. 3.40.

Felder, Dr P. Hilarin, O. M. Cap. *Die Ideale des heiligen Franziskus von Assisi.* 4., unveränderte Auflage. Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 6.50, geb. M. 8.—.

Gengler, Dr Nikolaus. *Heilige Saat.* Predigtskizzen für das ganze Kirchenjahr. Unter Mitwirkung von K. Kiermaier, I. Klassen, A. Obendorfer, H. Stadler, I. Wiesnet. VI. Band: *Predigtskizzen für verschiedene Gelegenheiten.* (378.) Regensburg 1935, Priedrich Pustet. Kart. M. 6.50, geb. M. 8.50.

Gennrich, Dr Paul. *Der Gemeindegesang in der alten und mittelalterlichen Kirche.* Mit 7 Abbildungen. (Welt des Gesangbuchs. Die singende Kirche in Gabe und Aufgabe: Heft 2.) Leipzig und Hamburg, Schloeßmann. Brosch. M. 1.40.

Gerhard, Dr Ernst Georg. *Geschichte der Säkularisation in Frankfurt a. M.* (69. Heft der „Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft" der Görres-Gesellschaft, herausgegeben von Dr G. Ebers, Dr E. Eichmann, Dr W. Laforet und Dr H. Sacher.) (238.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 12.—.

Gračanin, G. *La personnalité morale d'après Kant.* Son exposé, sa critique à la lumière du Thomisme. Preface de Jacques Maritain. Mignard, Editeur, 38, rue Saint-Sulpice, Paris VI. Prix 25 francs.

Grands Lacs. Revue mensuelle des Missionaires d'Afrique (Pères Blancs). 51e Année Nos 11 et 12 (1 Sept. 1935). Louvain.

Gratry, Alfons. *Einführung in die Pflichtenlehre.* Übertragen von P. Dr Josef M. Scheller O. P. („Die Quellen", 2. Teil. Veröffentlichung des kath. Akademiker-Verbandes.) (93.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 1.—, kart. M. 1.50.

Haibach, Dr Franz. *Vor heiligen Toren.* Trauungsansprachen. (58.) Eger 1935, Verlag „Egerland". Kart. S 2.20.

Haringer, Jakob. *Vermischte Schriften.* Salzburg-Leipzig, Anton Pustet. Brosch. M. 3.60, S 6.—; geb. M. 4.80, S 8.—.

Henninger, P. Dr Josef, S. V. D. *S. Augustinus et doctrina de duplici iustitia.* Inquisitio historico-critica in opinionem Hieronymi Seripandi (1493—1563) de iustificatione eiusque habitudinem ad doctrinam s. Augustini. 8° (X et 164 pp.) (Band III der Sankt Gabrieler Studien, herausgegeben von der philosoph.-theolog. Hauslehranstalt St. Gabriel.) Mödling prope Vindobonam 1935. Domus missionum ad s. Gabrielem.

Henz, Rudolf. *Döblinger Hymnen.* (100.) Salzburg-Leipzig, Anton Pustet. Leinen M. 2.70, S 4.73; brosch. M. 1.80, S 3.15.

Höffner, Dr phil. Josef. *Soziale Gerechtigkeit und soziale Liebe.* Versuch einer Bestimmung ihres Wesens. (Dissertatio ad lauream in

facultate theologica Pontificiae universitatis Gregorianae Romae.) (104.) Saarbrücker Druckerei und Verlag.

Hohenlohe, P. Dr Constantin. *Ursprung und Zweck der Collatio legum mosaicarum et romanarum.* (28.) Wien 1935, Kommissionsverlag Mayer u. Co., Wien, I., Singerstr. 7.

Inglisian, P. Dr Vahan. *Armenien in der Bibel.* (Studien zur armenischen Geschichte, Bd. VII.) Gr. 8° (XIX u. 101). Wien 1935, Mechitharisten-Verlag. S 6.—.

Jugend-Missionskalender 1936. Achtundzwanzigster Jahrgang. Herausgegeben von der St.-Petrus-Claver-Sodalität. Kl. 8° (64). Mit einer hübschen Bilderbeilage. Zu beziehen von der St.-Petrus-Claver-Sodalität. Linz: Anton Prinz, Herrenstr. 21; Wien: I., Bäckerstr. 18, Mezz.; Salzburg: Dreifaltigkeitsgasse 19; Innsbruck: Universitätsstraße 24/II; Brünn: Bäckergasse 9. S —.40, Kč 2.—.

Junglas, Dr Joh. Peter. *Christus und der deutsche Mensch.* Ein religiöses Volksbuch für die Gegenwart. (252.) München, Kösel und Pustet. In Leinen M. 4.50.

Jürgensmeier, Dr Friedrich. *Der mystische Leib Christi* als Grundprinzip der Aszetik des religiösen Lebens aus dem Corpus Christi mysticum 5., vollständig neubearbeitete Auflage. (346.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 5.—, kart. M. 5.80, geb. M. 6.80.

Katholische Bibelbewegung. 2. Jahrgang. Nr. 2/1935. Verlag der Katholischen Bibelbewegung in Stuttgart, Kronenstr. 46.

Kneip, Jakob. *Das Reich Christi.* 2. Aufl. (80.) Staufen-Verlag zu Köln. In Leinen geb. M. 2.—.

Kneip, Jakob. *Hunsrückweihnacht.* Erzählungen. Mit Holzschnitten von Maria Braun. Staufen-Verlag zu Köln. Kart. M. 1.50, Leinenband M. 2.—.

Koepgen, Dr Georg. *Macht über die Hörer.* Das Geheimnis der wirksamen Predigt. (158.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.80, geb. M. 3.80.

Korte, P. Dr Gandulf, O. F. M. *P. Christian Brez O. F. M.* Ein Beitrag zur Erforschung des Barockschrifttums. (Franziskanische Forschungen, herausgegeben von P. Dr Philotheus Böhner O. F. M. und P. Dr Julian Kaup O. F. M. Heft 1.) Werl i. W. 1935, Franziskus-Druckerei. Brosch. M. 4.80.

Kosmas, Robert. *Siehe, er ist vor den Toren.* Ein Adventsbuch. Einsiedeln, Waldshut, Köln, Straßburg 1936, Verlagsanstalt Benziger u. Co. Geb. Fr. 2.40, M. 2.—.

Kronseder, P. Friedr., S. J. *Das Leben in Gott.* Einführung ins geistliche Leben. 2., unveränderte Auflage. (80.) Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 1.40, geb. M. 1.90.

Kuckhoff, Prof. Josef. *Erziehersünden.* Ein Büchlein von der Liebe zur Jugend. (Heft 3 der „Schriften zur Erziehungsberatung und Familienpädagogik".) (88.) Hildesheim, Franz Borgmeyer. Schön kart. M. —.90.

Leclerc, Dr Erhard. *Katholik und Heldentum der Lebensbereitschaft.* Ein statistischer Beitrag zur ernstesten Schicksalsfrage des deutschen Volkes. Trier 1935, Paulinus-Druckerei. Kart. M. 1.—.

Literarischer Ratgeber. Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Buchhändler unter Mitwirkung namhafter Fachreferenten herausgegeben von Dr Wilh. Spael. 32. Jahrgang. 1935/36. Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Buchhändler, Köln, Marzellenstraße 35—43.

Maaßen, Johannes. *Bis an die Sterne.* Ein Lebensbuch für junge Menschen. 8° (VIII u. 246). Freiburg i. Br. 1935, Herder.

Mandlinger, P. Alfons Maria, O. F. M. *Die Freude an Christus.* Ansprachen zur katholischen Morgenfeier. Taschenformat (72). München, Dienerstr. 9, Lentner'sche Buchhandlung (Dr E. K. Stahl). Einfache Ausgabe, kart. M. —.70; elegante Geschenkausgabe auf feinem Papier mit einen Vierfarbenbild von Samberger, kart. M. —.95.

Maritain, Jacques. *Von der christlichen Philosophie.* Aus dem Französischen übertragen und eingeleitet von Balduin Schwarz. (Bücherei „Christliches Denken", herausgegeben von der Abtei Seckau, I. Bd.) (206.) Salzburg und Leipzig 1935, Anton Pustet.

Mathar, Ludwig. *Brautfahrt ins Venn und andere Geschichten aus dem Hohen Venn.* Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 2.70, geb. M. 3.80.

Meier, P. Ludger, O. F. M. *Die Rezeßklöster im Franziskanerorden nach dem geltenden Recht.* (Sonderdruck aus der „Zeitschrift für Aszese und Mystik", 10. Jahrgang, 4. Heft.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia".

Meyer, P. Wendelin, O. F. M. *Katechismus der Ordensfrau.* Standes-Katechismus, bearbeitet auf Grundlage des deutschen Einheitskatechismus. (3. Bd. der „Bücher der Innerlichkeit", aszetische Bibliothek der Ordensfrauen. Herausgegeben von P. Wendelin Meyer O. F. M. und Ign. Jeiler.) (419.) Kevelaer (Rhld.) 1935, Butzon und Bercker. Geb. in Leinen M. 4.80.

Minichthaler, Josef. *Heilige in Österreich.* (Herausgegeben vom Wiener Katechetenverein.) (132.) Innsbruck-Wien-München 1935, „Tyrolia". Kart. S 4.—, M. 2.40.

Mit Mut und Gottvertrauen voran. Eine Sammlung von Geschichten, die in einfacher Form nacherzählt sind. Herausgegeben von Barbara Scherer. Nr. 1: Christoph von Schmid, *Das Täubchen.* 8° (16). M. —.10. — Nr. 2/3: Christoph von Schmid, *Das Blumenkörbchen.* 8° (32). M. —.20. — Nr. 4/5: Christoph von Schmid, *Gottfried, der junge Einsiedler.* 8° (32). M. —.20. — Nr. 6/7: Christoph von Schmid, *Heinrich von Eichenfels.* 8° (24). M. —.15. — Nr. 8: Christoph von Schmid, *Die Wasserflut am Rhein.* 8° (16). M. —.10. — Nr. 9/10: Christoph von Schmid, *Die Ostereier.* 8° (24). M. —.15. — Jedes Büchlein ist mit einem Titelbild versehen. — Die Bilder sind von Frau Lore Friedrich-Gronau gezeichnet. Saarlouis, Hausen-Verlag.

Mönnichs, P. Th., S. J. *Klostergut.* Unterweisungen über das Ordensleben für Schwestern. (248.) Kevelaer (Rhld.), Butzon u. Bercker.

Móra, Dr Mihály. *Az Itélet Végrehajtásával Kapcsolatos Föbb Kérdések.* Budapest 1934, Pallas Nyomda.

Muckermann, Hermann. *Die Religion und die Gegenwart.* Grundsätzliches über die Sendung der Kirche und über christliche Welt- und Lebensanschauung, im Anschluß an Kanzelvorträge in der St.-Matthias-Kirche und in der St.-Hedwig-Kathedrale zu Berlin, im Dom zu Münster und zu Xanten am Niederrhein, im Liebfrauendom zu München und im Dom zu Passau und in vielen anderen Heiligtümern des deutschen Volkes. 4., bedeutend vermehrte Auflage (10. bis 12. Tausend). (344.) Essen 1935, Fredebeul u. Koenen. Brosch. M. 3.80, geb. M. 4.80.

Neue Gebetbuchbilder und Fleißkarten. München 2 NO, Max Hirmer.

Ordo divini officii recitandi sacrique peragendi iuxta Kalendarium Ecclesiae universalis pro anno Domini bissextili 1936. Taurini (Italia) 1935, Marietti.

P. Alfons Duscheck. Werden und Wirken eines österreichischen Chinamissionärs (1883—1935). (52.) Mit vier Vollbildern, feinste Aus-

führung. Wien, XIII., Lainzerstraße 138, Ignatiusbund. Kart. S 1.—, postfrei S 1.10.

Perk, P. Johann. *Betende Herzen.* Besonders geeignet für Sakraments- und Herz-Jesu-Andachten, für das Ewige Gebet und die Heilige Stunde. 2., stark erweiterte Auflage. (559.) Paderborn, Ferd. Schöningh. Geb. M. 4.—.

Perk, Joannes. *Synopsis latina quatuor evangeliorum* secundum Vulgatam editionem. Paderbornae 1935. Sumptibus et typis Ferd. Schoeningh. Brosch. M. 2.50, kart. M. 2.70, geb. M. 3.80.

Peters, Dr Norbert. *Unsere Bibel.* Die Lebensquellen der Heiligen Schrift. 2. Auflage. 4. bis 6. Tausend. (Bildet zugleich den 12. Band der „Katholischen Lebenswerte".) (399.) Paderborn, Bonifatius-Druckerei. Kart. nur M. 4.—, feiner Leinenband M. 5.50.

Pfliegler, Dr Michael. *Der Religionsunterricht.* Seine Besinnung auf die psychologischen, pädagogischen und didaktischen Erkenntnisse seit der Bildungslehre Otto Willmans. Band II: Die Psychologie der religiösen Bildung. 8° (296). In Leinen geb. S 12.—, M. 6.80, kart. S 9.60, M. 5.30. — Band III: Die Methodik der religiösen Bildung. 8° (343). In Leinen geb. S 12.—, M. 6.80; kart. S 9.60, M. 5.30. Innsbruck 1935, „Tyrolia".

Plöchl, Dr Willibald. *Das kirchliche Zehentwesen in Niederösterreich.* Ein Beitrag zur mittelalterlichen kirchlichen Rechtsgeschichte und zur Geschichte Österreichs. (Bd. 5 der „Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich", geleitet von Karl Lechner.) 8° (141). Wien 1935, Verein für Landeskunde und Heimatschutz von Niederösterreich und Wien.

Poggel-Degenhardt, Maria. *Nepomuk und Veronika.* Roman. Paderborn 1935, Ferd. Schöningh.

Pohl, Dr W. *Otto Willmanns religiöser Entwicklungsgang.* Vortrag, gehalten in der gemeinsamen Sitzung der phil.-theol. und der pädagogischen Sektion der österreichischen Leo-Gesellschaft aus Anlaß des 15. Todestages Otto Willmanns. Wien und Leipzig 1935, Österreichischer Bundesverlag. Brosch. S 2.50 u. Wust.

Polenz, Wilhelm von. *Der Büttnerbauer.* Herausgegeben von Dr Stephan Heibges. Paderborn und Würzburg, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.70.

Pribilla, Max, S. J. *Fürchtet euch nicht!* Grundsätzliche Erwägungen zur kirchlichen Lage. 12° (II u. 46). Freiburg i. Br. 1935, Herder. M. —.30; 100 Stück M. 28.—; bei 500 Stück je 100 Stück M. 25.—; bei 1000 Stück je 100 Stück M. 20.—.

Proprium Dioecesis Gedanensis. Breviereinlage. (22.) Danzig, Dzg. G. 1.— zuzügl. Versandspesen beim Konsistorium des Bistums Danzig (Danzig, Brotbänkengasse 2).

Rachmanowa, Alja. *Die Fabrik des neuen Menschen.* Roman. (413.) Salzburg und Leipzig, Anton Pustet.

Rendl, Georg. *Menschen im Moor.* Roman. („Die Glasbläser", 1. Bd.) (240.) Salzburg-Leipzig, Anton Pustet. Leinen M. 4.80, S 8.40; brosch. M. 3.60, S 6.30.

Ritus pro ordinibus conferendis e Pontificali Romano ad utilitatem clericorum, cum Codice Iuris Can. collatus. Taurini (Italia) 1935, Marietti. L. 1.—.

Rocca, Annette di. *Wege und Geheimnisse Gottes.* (8. Bändchen.) (138.) Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz). Kart. Fr. 1.80, gefällig gebunden Fr. 2.50.

Rusch, Dr theol. und Dr ök. Paul. *Gott will es.* Zur sozialen Gerechtigkeit. 8° (154). Innsbruck-Wien-München 1935, „Tyrolia". Kart. S 4.20, M. 2.50.

Salzburger Almanach 1935/36. (161.) Salzburg, Anton Pustet. Geb. S 1.30.

Sancti Thomae Aquinatis Doctoris Angelici, O. P. In Metaphysicam Aristotelis commentaria cura et studio P. Fr. M.-R. Cathala, O. P., cum tabula analytica P. Fr. Chrys. Egan O. P., Theol. Lect. Editio tertia stereotypa attente recognita. In-8 max., 1935, pag. XII-800. Torino 1935, Casa Editrice Marietti, Via Legnano, 23. Lib. It. 30.—.

Sawicki, Dr Franz. *Lebensanschauungen alter und neuer Denker.* 1. Bd.: Das heidnische Altertum. (179.) 4. Auflage 1935, Geb. M. 3.30. — 2. Bd.: Die christliche Antike und das Mittelalter. (176.) 3., durchgesehene Auflage 1926. Geb. M. 3.30. — 3. Bd.: Von der Renaissance bis zur Aufklärung. (238.) 3. Auflage 1929. Geb. M. 3.80. — 4. Bd.: Kant und das 19. Jahrhundert. (276.) 8. Auflage 1935. Geb. M. 3.80. Sämtliche im Verlag Ferd. Schöningh, Paderborn.

Schaeper, Dr Paul. *Streiter Christi.* Gedanken zur Formung der Laien im Dienste der Katholischen Aktion. Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. —.60.

Schaumberger, P. Joh., C. Ss. R. *Kugler, Franz Xaver, S. J.: Sternkunde und Sterndienst in Babel.* Assyriologische, astronomische und astralmythologische Untersuchungen. 3. Ergänzungsheft zum ersten und zweiten Buch. 4° (VIII u. 243—394). Mit 17 keilschriftlichen Beilagen. Münster 1935, Aschendorff. M. 24.—

Schilling, Dr theol., sc. pol. Otto. *Sozialer Katechismus.* In 3. Auflage bearbeitet. 8° (140). Rottenburg a. N. 1935, Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 2.50, kart. M. 2.80, geb. M. 3.50.

Schneider, Franz Josef. *Ewiges Schweigen.* Roman. Ein hohes Lied auf die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Beichtgeheimnisses. (140.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.—, geb. M. 2.70.

Schröcker, Dr Sebastian. *Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens nach kirchlichem und staatlichem Recht.* (70. Heft der „Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft" der Görres-Gesellschaft, im Andenken an Dr Konr. Beyerl und Dr Emil Göller, herausgegeben von Dr G. Ebers, Dr E. Eichmann, Dr W. Laforet und Dr H. Sacher.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 12.—.

Schwegler, Dr phil. P. Theodor, O. S. B. *Geschichte der katholischen Kirche der Schweiz* von den Anfängen bis auf die Gegenwart, gemeinverständlich dargestellt. (Sonderband der „Einsiedler Schriften", herausgegeben von Dr P. Rafael Häne O. S. B. und Dr Karl Borr. Heinrich.) Schlieren-Zürich 1935, Verlag Neue Brücke.

Schwertschlager, Dr phil. Rudolf. *Der erste Johannesbrief in seinem Grundgedanken und Aufbau.* Dissertatio ad lauream in facultate theologica Pontificiae universitatis Gregorianae. (49.) Gedruckt im Tageblatt-Haus Coburg 1935.

Schwierholz, Dr W. Fr. *Ansprachen am Traualtar.* (98.) Regensburg 1935, Friedrich Pustet. Kart. M. 2.70.

Schwierholz, Dr W. Fr. *Das grundlegende Sakrament der Taufe.* (68.) Regensburg 1935, Friedrich Pustet. Kart. M. 1.20.

Schwierholz, Dr W. Fr. *Trost am Grabe.* (98.) Regensburg 1935, Friedrich Pustet. Kart. M. 1.75.

Schwierholz, Dr W. Fr. *Von Fest zu Fest durch das Kirchenjahr.* Kurze Predigtentwürfe. Im Anhang: Festpredigten für Kinder. Regensburg 1935, Friedrich Pustet. Kart. M. 2.70.

Seemann, Margarete. *Der Tempel.* 8° (96). Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.20, geb. M. 2.80.

Severus, Emmanuel von, und **Bogler,** Theodor. *Rittertum und Frauenehre.* 10. Bd.: Heiliges Reich. (Die deutschen Heiligen in Geschichte. Legende. Liturgie und Kunst. Eine Schriftenreihe, herausgegeben von der Abtei Maria Laach.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.80.

Sierp, P. Walter, S. J. *Hochschule der Gottesliebe.* Die Exerzitien des heiligen Ignatius von Loyola. Erklärt und besonders für den Gebrauch bei Einzelexerzitien vorgelegt. I. Bd. (460.) Warnsdorf i. W. 1935, J. Schnellsche Verlagsbuchhandlung. Leinenband M. 5.70.

Simon, P. Hadrianus, C. Ss. R. *Praelectiones Biblicae* ad usum Scholarum exaratae. Propaedeutica Biblica sive Introductio in Universam Scripturam auctore R. P. Prado, C. Ss. R., S. Script. Lectore et P. I. B. exalumno. Editio altera recognita et aucta. In-8 max., pag. XVI-416, tabulis geographicis et archaeologicis illustrata. Torino 1935, Marietti. Lib. It. 30.—.

Sinzig, P. Petrus, O. F. M. *Pater Rogerius Neuhaus.* Ein deutscher Franziskaner in Brasilien. Mit neun Bildern. (227.) Kevelaer 1935, Butzon u. Bercker. Leinenband M. 3.50, kart. M. 2.80.

Soiron, P. Thaddäus, O. F. M. *Heilige Theologie.* Grundsätzliche Darlegungen. Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 3.20.

Sozialer Katechismus. Aufriß einer katholischen Gesellschaftslehre. Herausgegeben von der Internationalen sozialen Studienvereinigung, gegründet zu Mecheln im Jahre 1920 unter dem Vorsitz von Kardinal Mercier. Nach der 2. Auflage (1934) übersetzt von Jakob Franz, Pfarrer in Ensheim (Saar). Mit einer Einführung von Oswald von Nell-Breuning S. J. 6. bis 8. Tausend. Saarbrücker Druckerei und Verlag 1934.

Spiegel, Julius. *Ruth.* Ein Frauenbild in Homilien. (Alttestamentliche Predigten, herausgegeben von P. Dr Tharsicius Paffrath O. F. M. Heft 31.) (60.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.20.

Spörl, Johannes. *Grundformen hochmittelalterlicher Geschichtsanschauung.* Studien zum Weltbild der Geschichtsschreiber des 12. Jahrhunderts. 8° (146). München 1935, Max Hueber. Geb. M. 4.80.

Spötl, M. *Heiligenbildchen.* Farbendruck. Per 100 Stück S 5.60. Höchst (Vorarlberg), Seeverlag H. Schneider.

Spötl, M. *Religiöse Postkarten.* In Farbendruck pro Stück S —.33.

Stadler, Theodor Willy. *Die sozialen Kundgebungen der Päpste.* (1832—1931.) Ausstattung von August Wanner. (128.) Einsiedeln (Schweiz) und Köln 1935, Benziger u. Co. Fr. 3.80, M. 3.15.

Stonner, D. Dr Anton. *Heilige der deutschen Frühzeit.* 2 Bände. Gr. 8°. — II. Bd.: Aus der Zeit der salischen und staufischen Kaiser. (XII u. 270, 9 Tafeln.) Freiburg i. Br. 1935, Herder. Geh. M. 4.—, in Leinen M. 5.40.

Stuttgarter Kepplerbibel. Vollständige Ausgabe des *Neuen Testamentes.* Übersetzt und erläutert von Dr V. Schweitzer. Vorwort von Bischof Dr Paul Wilhelm von Keppler. (574.) Ein farbiges Titelbild, zwei farbige Kärtchen, feines Dünndruckpapier, handliches Taschenformat und geschmackvoller Einband. 131. bis 152. Tausend. Stuttgart 1935, Kepplerhaus. Kart. M. 1.—, geb. M. 1.30.

Sudbrack, P. Karl, S. J. *Die Kommunionerziehung in der Familie.* Stoffsammlung für Seelsorger und Erzieher (in Mappenform). Winke und Vorträge (110.) Bonn, Geschäftsstelle der Marianischen Männerkongregationen, Hofgartenstr. 11. M. 1.20.

Thibaut, Dom Raimund, O. S. B. *Die Gottverbundenheit* nach Dom Columba Marmion O. S. B. Aus seinen Briefen ausgewählt. (372.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 3.—, geb. M. 4.50.

Thieme, Karl. *Christliche Bildung in dieser Zeit.* (168.) Einsiedeln-Köln 1935, Benziger u. Co. Fr. 3.60, M. 3.—.

Tillmann, Dr Fritz. *Die katholische Sittenlehre.* Die Verwirklichung der Nachfolge Christi. Die Pflichten gegen Gott. (Band IV, 1 des Handbuches der katholischen Sittenlehre. Unter Mitarbeit von Prof. Dr Steinbüchel und Prof. Dr Müncker herausgegeben von Prof. Dr Fritz Tillmann.) 8° (316). Düsseldorf 1935, L. Schwann.

Timmermann, Otto Heinrich. *Der Ruf der alten Glocken.* Ein Heimweg vom Luthertum zur Mutterkirche. (155.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. M. 1.60, kart. M. 2.—, geb. M. 2.80.

Traité inédit sur la présence de Dieu, composé en Arabe par un ancien missionaire Capucin d'Alep et traduit en français avec une introduction et des notes explicatives par le P. Louis de Gonzague, missionaire Capucin de Beyrouth. (Bibliotheca Seraphico-Capuccina, cura PP. Collegii Assisiensis L. Laurentii a Brundusio, O. M. Cap. edita: sectio ascetico-mystica t. IV.) Assisi 1935, Collegio S. Lorenzo da Brindisi dei Min. Cappuccini. L. 7.—.

Trapp, Korvettenkapitän Georg von. *Bis zum letzten Flaggenschuß.* Erinnerungen eines österreichischen U-Boot-Kommandanten. (249.) Salzburg-Leipzig, Anton Pustet.

Treuschar-Büchlein. Von Pfarrer Nikolaus. 2. Bändchen (Advent): „Bereitet den Weg des Herrn!" (48.) Donauwörth, Ludwig Auer. Kart. M. —.45. Partiepreis bei 50 Stück je M. —.42, bei 100 Stück je M. —.40.

Tyciak, Julius. *Gottesgeheimnisse der Gnade.* (130.) Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 2.10, geb. M. 2.80.

Verghetti, Blasius. *Joannis Ludovici Vives Colloquia.* Nova editio et emendatior. In 8, pag. VIII-200. Torino 1934, Marietti. Lib. It. 5.—.

Vogt, Karl Anton. *Der Pfeiferkönig von Dusenbach.* Eine fröhliche Erzählung vom mittelalterlichen Oberrhein. Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 1.50, geb. M. 2.70.

Volkstümliche geistliche Lieder, vorzüglich für den Gebrauch von Kirchenchören. Herausgegeben von Karl M. Klier. Klosterneuburg bei Wien, Augustinus-Druckerei. S 1.—, M. —.55.

Volmer, P. Ansgar, O. F. M. *Bischof Konrad Martin.* („Deutsche Priestergestalten", Vorbilder katholischer Lebensformung für Klerus und Volk, herausgegeben von P. Paschalis Neyer O. F. M.) Kevelaer, Butzon u. Bercker.

Volpert, Schwester Assumpta, S. Sp. S. *Im Gefolge des Guten Hirten* (127.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 1.50, kart. M. 1.80, geb. M. 2.50.

Vonier, Abt Ansgar, O. S. B. *Christianus.* Das Bild vom katholischen Menschen. Aus dem Englischen übertragen durch Albert Schmitt, Abt von Grüssau. 8° (XIV u. 190). Freiburg i. Br. 1935, Herder. M. 2.20, in Leinen M. 3.40.

Vonier, Ansgar, O. S. B., Abt. *Die Persönlichkeit Christi.* Aus dem Englischen übertragen von Winfred Ellerhorst O. S. B., Abtei Weingarten. Veröffentlichung des Katholischen Akademikerverbandes. 8° (VIII u. 208). Freiburg i. Br. 1935, Herder. Geh. M. 2.60, in Leinen M. 3.80.

Weinrich, Franz Johannes. *Der heilige Bonifatius.* (Aus der „Gemeinschaft der Heiligen", Bd. 20.) Mit Zeichnungen von A. Schröder. 8° (52). Kevelaer 1935, Butzon u. Bercker. Kart. M. —.40.

Weißfeld, F. H. *Der heilige Franz Xaver.* (Aus der „Gemeinschaft der Heiligen", Bd. 19.) Mit Holzschnitten von A. Schröder. 8° (48). Kevelaer 1935, Butzon u. Bercker. Kart. M. —.40.

Welty, Eberhard. *Gemeinschaft und Einzelmensch.* Eine sozialmetaphysische Untersuchung. Bearbeitet nach den Grundsätzen des heiligen Thomas von Aquin. (458.) Salzburg-Leipzig, Anton Pustet. Brosch. M. 6.60, S 11.55; Leinen M. 7.80, S 13.65.

Werthmann, Georg. *Wir wollen dienen!* Glaubenskraft als Quelle unserer Wehrkraft. Mit Geleitwort von Heeresoberpfarrer Franz Justus Rarkowski. Mit drei Kunstdruckbildern und drei Bildern im Text. Größe 9 : 14 cm. (96.) Wehrverlag Josef Bercker, Berlin W 30. M. —.40.

Wibmer-Pedit, Fanny. *Eine Herztür ist zugefallen.* Geschichten und Gestalten aus Tirol. Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.—, geb. M. 2.80.

Wibmer-Pedit, Fanny. *In stiller Abendstunde.* Geschichten für kleine Leute und große Kinder. Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.—, geb. M. 2.80.

Wibmer-Pedit, Fanny. *Ritter Florian Waldauf.* Roman. (394.) Salzburg-Leipzig, Anton Pustet.

Winthuis, Dr I. *Mythos und Kult der Steinzeit.* Versuch einer Lösung uralter Mythos-Rätsel und Kultgeheimnisse. 8° (XVI u. 295). Stuttgart 1935, Strecker u. Schröder.

Wolff, Paul. *Vom Sinn der Ehrfurcht.* (125.) München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 2.50.

Ziermann, P. Dr Bern., C. Ss. R. *De definitione peccati actualis* secundum mentem divi Thomae Aquinatis. Bonnae 1935, Hofbauer.

B) Besprechungen.

Das Buch Jeremias. Übersetzt und erklärt von *D. Dr Friedrich Nötscher,* o. Professor der Theologie an der Universität Wien. (Die Heilige Schrift des Alten Testamentes. Herausgegeben von Dr Franz Feldmann und Dr Heinrich Herkenne. VII. Bd., 2. Abteilung.) (XIII u. 378.) Bonn 1934, Hanstein.

Meisterhaft zeichnet Nötscher zuerst den Zeitrahmen, um dann in denselben das mit historischer Treue und psychologischer Feinheit entworfene Lebensbild des Propheten Jeremias hineinzustellen. Wie erschütternd wirkt dieses aus Licht und Schatten, aus starken Gegensätzen gewobene Bild! Schwerste Seelenkämpfe, Mißerfolg über Mißerfolg in der äußeren Tätigkeit, heiße Liebe zum eigenen verblendeten Volk und noch glühendere Liebe zu Gott, aus tiefstem Herzen quellendes Beten und opfervollste Pflichterfüllung im Dienste Jahwes, ein Martyrium fast ohne Ende — so gestaltet war das Leben des Jeremias, des innerlichsten und individuellsten aller Propheten, der in manchen Dingen ähnlich ist dem Messias, dem König der Propheten. Was Jeremias in Visionen geschaut, was er gepredigt hat in Wort und durch symbolische Handlungen, was er erlebt und erlitten, ist hinterlegt im Buche des Propheten Jeremias, das stellenweise anmutet wie Confessiones S. Jeremiae prophetae. Die Form seiner Reden zeigt uns den Propheten Jeremias als Dichter: zur Dornenkrone seines Prophetentums gesellt sich die Palme der Poesie. Nach Nötscher sind im Jeremias-Buch eigenhändige Aufzeichnungen des Propheten, Diktate von ihm und selbständige Berichte Baruchs

vereinigt, wozu noch größere und kleinere Zusätze kommen: Der Abschnitt über den Sabbat (17, 19—27) sowie das Drohwort wider Babel (Kp. 50 f.) sind zu seinem größten Teil, die Warnung vor dem Götzendienst (10, 1—16) und der Anhang (Kp. 52) ganz als Zutat anzusehen. Damit haben wir den Inhalt der „Einführung" gestreift. Auffällig ist die Nichterwähnung des Kommentars von A. Scholz (Würzburg 1880) im Literaturverzeichnis. Nun einiges, was die „Übersetzung und Erklärung" betrifft. Wenn der Urtext in rhythmischer oder metrischer Form sich bewegt, ist das in der deutschen Wiedergabe durch Druckbesonderheit angezeigt. Die Übersetzung ist fließend. Den schwer deutbaren Namen Jeremias deutet Nötscher mit: Jahwe gründet (S. 28). Die Stelle 1, 5 versteht der Kommentar nicht im Sinne der Befreiung von der Erbsünde, sondern mit Recht als Bestimmung zum Prophetentum (S. 29). Der Sinn des folgenden Verses aber ist wohl der: Gerade das, was das Wesen des Propheten (sprechen an Stelle Gottes!) ausmacht, fehlt mir: ich kann nicht Gottesmund, ich kann nicht Prophet sein. Geschickt wird Jeremias' Berufungsvision (1, 5—10) verteidigt gegen die Annahme einer Autosuggestion (S. 31). Bezüglich der Kpp. 7, 26 vertritt Nötscher die Ansicht, daß darin ein doppelter Bericht über ein und dasselbe Begebnis vorliegt (S. 82). 31, 22 wird nicht messianisch ausgelegt. Nötschers Übersetzung, die er selber mit einem Fragezeichen versieht, lautet: Jahwe schafft doch Neues im Lande: Das Weib umwirbt den Mann. Zugleich bemerkt Nötscher (S. 231 f.) unter Hinweis auf den französischen Kommentar von Condamin (Paris 1920), daß Hieronymus, der die Stelle auf die jungfräuliche Geburt des Messias bezieht, mit seiner Ansicht in der patristischen Literatur allein steht. Das hat schon früher Reinke, Beiträge zur Erklärung des Alten Testamentes, 3. Bd., S. 360 ff. (Münster 1855), konstatiert. Schneedorfer freilich hat in seiner Erklärung des Buches Jeremias (Wien 1903) davon keine Notiz genommen, sondern mit Mayer behauptet: Die Väter erklären die Stelle einstimmig von der jungfräulichen Empfängnis des Herrn (S. 223). Ja, die eine Stimme des heiligen Hieronymus! Laut Vorwort bemühte sich Nötscher, eine Erklärung zu bieten, die auch auf Seelsorger und interessierte Laien Bedacht nimmt. Einem um so größeren Kreis kann daher sein Jeremias-Buch empfohlen werden.

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Sternkunde und Sterndienst in Babel. Assyriologische, astronomische und astralmythologische Untersuchungen. Von *Franz X. Kugler S. J.* 3. Ergänzungsheft zum ersten und zweiten Buch von *Johann Schaumberger C. Ss. R.* 4°. Mit 17 keilschriftlichen Beilagen. (VIII, 243—394.) Münster 1935, Aschendorff. M. 24.—, Auslandsladenpreis M. 18.—.

Wenn wir dieses Werk, das nach Inhalt und Anlage zu den rein fachwissenschaftlichen Veröffentlichungen der Assyriologie zu zählen ist, in einer Quartalschrift zur Anzeige bringen, die sich in erster Linie an den praktischen Seelsorgsklerus wendet, so beabsichtigen wir keineswegs, uns in eine eingehendere kritische Einzelbesprechung einzulassen, wie sie in die Spezialorgane dieses Wissenszweiges hineingehört. Wir sind aber der Ansicht, daß auch die weitern theologischen Kreise Interesse daran haben, zu erfahren, was in jenen Sondergebieten, die direkt oder indirekt zu den theologischen Zeitproblemen in näherer Beziehung stehen, von den Gegenwartsgelehrten erforscht und zu neuen wissenschaftlichen Ergebnissen ge-

führt worden ist. Und hier kommen in erster Linie die einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten der katholischen Gelehrten in Betracht. Gerade in der Keilschriftforschung nämlich hatten die nichtkatholischen Assyriologen auf mehrere Jahrzehnte eine nicht unbedeutende Vormachtstellung vor den katholischen inne, die hauptsächlich dadurch sich kund tat, daß fast nur Nichtkatholiken an die Spitze der Ausgrabungsexpeditionen gestellt wurden, zu Direktoren der entsprechenden Abteilungen in den staatlichen Museen berufen wurden, die Lehrstühle für Assyriologie auf den Staatsuniversitäten innehatten und die Schriftleitung der Fachzeitschriften und anderer wissenschaftlichen Veröffentlichungsserien in Händen hatten. Diese Vormachtstellung wurde leider auch zu Angriffen auf den Wahrheitsgehalt der Offenbarungsbücher mißbraucht. Die Hauptphasen dieses Kampfes waren der „Babel-Bibel"-Streit und der „Panbabylonismus", die aber heute als erledigt anzusehen sind, nicht zuletzt dank der bald einsetzenden intensiven Forscherarbeit katholischer Assyriologen. Denn heute steht die katholische Keilschriftforschung in nichts mehr der der Andersgläubigen nach, höchstens, daß sie noch in weniger günstigen materiellen Verhältnissen arbeiten muß. Dies ist in eklatanter Art und Weise auf dem 19. Internationalen Orientalistenkongreß zum Ausdruck gekommen, der vom 23. bis zum 29. September 1935 in Rom tagte, und wo die Referate katholischer Assyriologen an Zahl und Qualität allen anderen gegenüber zum mindesten als gleichwertig anerkannt worden sind. Es war denn auch bei Gelegenheit des vorjährigen Orientalistenkongresses, wo P. Schaumberger in einem feierlichen Konveniat aller zum Kongreß in Rom anwesenden Assyriologen, der in der Festaula des Bibelinstituts eigens zur Feier des 70. Geburtstages des hochgeschätzten Veterans der Keilschriftkunde, P. Anton Deimel S. J., stattfand, seinem frühern Lehrer den dritten Ergänzungsband zum Kuglerwerk als Festgabe überreichen konnte.

Als Begründer der Erforschung babylonischer Astronomie werden allenthalben die beiden Jesuitenpatres J. N. Straßmaier und Josef Epping angesehen. Was diese beiden Gelehrten zusammen angefangen, konnte durch deren Ordensbruder F. X. Kugler nach ihrem Tode weiter ausgebaut werden. Das Lebenswerk Kuglers war denn auch sein Buch „Sternkunde und Sterndienst in Babel", das ursprünglich vier Bände umfassen sollte. P. Kugler aber konnte nur zwei davon veröffentlichen, zu denen er noch zwei Ergänzungsbände schrieb, als er im Jahre 1929 in die Ewigkeit abberufen wurde. Seine Vorbereitungsarbeiten zu den nachfolgenden Bänden wurden P. Schaumberger aus dem Redemptoristenorden anvertraut, der im dritten Ergänzungsband einen Teil der Ergebnisse seiner Arbeiten nun der Öffentlichkeit übergeben konnte. Aus Pietät zum Begründer des Werkes hat P. Schaumberger Titel und Anlage beibehalten, die Vorarbeiten Kuglers aber nicht nur ergänzt und nachkontrolliert, sondern auch zu neuen Schlußfolgerungen geführt. Dieser neue Band ist denen von P. Kugler in allem gleichwertig und wissenschaftlich nicht minder zuverlässig. Assyriologen und Astronomen werden auch in diesem Band sehr viel Lehrreiches und Anregendes finden, so daß der Wunsch berechtigt ist, daß möglichst bald der Schlußteil publiziert werden könnte. Dann dürfte man weiter erwarten, daß P. Schaumberger in einer mehr populär-wissenschaftlich gehaltenen Synthese die Wesensart und die kulturelle Bedeutung der babylonischen Sternkunde für die Geisteskultur der Menschheit als krönenden Abschluß des ganzen Werkes einem weitern Gebildetenkreis darbieten möchte.

Wie großes Interesse der Heilige Vater diesen Arbeiten P. Schaumbergers persönlich entgegenbringt, zeigte sich bei Gelegenheit der Inauguration der neuen päpstlichen Sternwarte in Castel Gandolfo am 30. September 1935, nachdem der Orientalistenkongreß in Rom am Tage vorher zum Abschluß gekommen war. In seiner Ansprache hatte der Papst schon kurz auf die Referate des Kongresses hingewiesen, die sich mit der babylonischen Astronomie und ihrer Beziehung zum Götterkult befaßten, und als nachher Papst Pius XI. und die eingeladenen Astronomen, zu denen auch P. Schaumberger gehörte, die einzelnen Teile der Sternwarte besichtigten, winkte der Heilige Vater P. Schaumberger zu sich heran, um sich angelegentlichst über den Fortgang seiner wissenschaftlichen Arbeiten zu erkundigen und erteilte ihm dazu einen speziellen Segen. Auch hat der „Osservatore Romano" in einer der folgenden Nummern ein längeres Interview seines Redakteurs mit P. Schaumberger veröffentlicht.

Große Anerkennung verdient aber auch der Verlag, der das Werk Kuglers nicht als Torso bestehen lassen wollte und dem neuen Bande die gleiche mustergültige Ausstattung zukommen ließ, wie den ersten Bänden, die vor dem Kriege gedruckt worden waren. Auch der Preis ist als mäßig zu bezeichnen. Wir sind es ja sonst gewohnt, für derartige Werke ziemlich hohe Preise zu zahlen.

Luxemburg. *Dr Nikolaus Schneider.*

Athanasius-Werke. Herausgegeben im Auftrage der Kirchenväter-Kommission der Preußischen Akademie der Wissenschaften. 2. Bd. Erster Teil: Die Apologien: I. De Decretis Nicaenae Synodi. Von *Lic. Hans-Georg Opitz.* In der Reihenfolge des Erscheinens dritte Lieferung. (40.) Berlin und Leipzig 1935, Walter de Gruyter u. Co. Brosch. M. 6.50.

Die Ausgabe bringt die Texte selbst. Die Überlieferung der Texte hat laut Vorbemerkung H. G. Opitz in den Untersuchungen zur Überlieferung der Schriften des Athanasius, Berlin 1935, besprochen. In diesem Buche findet sich auch die genaue Beschreibung der Hss. Am Rand sind fortlaufend die Seitenzahlen der Ausgabe Montfaucons und des Nachdruckes von Migne angegeben. Über die vorliegende Ausgabe und ihr gleich mustergültiges Satzbild ein Wort der Kritik zu verlieren, erübrigt sich.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

De definitione peccati actualis secundum mentem Divi Thomae Aquinatis. Auctore *P. Dr Bern. Ziermann C. Ss. R.* 8° (60). Bonnae 1935, Hofbauerverlag.

Bei aller Knappheit gibt die Schrift eine klare Übersicht über die Entwicklung der theologischen Spekulation über die innerste Natur der aktuellen Sünde und würdigt vor allem das Verdienst, das sich der heilige Thomas um ihre Aufhellung und ihre Erfassung in einer kurzen, erschöpfenden Wesensdefinition erworben hat. Man erkennt erst, welch schwierige Arbeit damit geleistet wurde, wenn man die Arbeit sieht, die es kostete, um die Augustinische Formel: factum vel dictum vel concupitum contra aeternam legem, in die knappen Worte zu kleiden: actus humanus malus, und zu zeigen, daß dadurch das innerste Wesen der Sünde tatsächlich erforscht und erschöpfend dargestellt ist.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

A szellem. A szellemi tét főbb jelenségei és metafizikája. (Der Geist. Die Haupterscheinungen und die Metaphysik des geistigen Seins.) *József Jánosi S. J.* (254.) Budapest 1935.

In der Metaphysik etwas *wesentlich Neues* aufzudecken, wird heute ein gewagtes Unternehmen sein. Die Vergangenheit hat hier geleistet, was zu leisten war. Wesentlich Neues zu sagen heißt abzubiegen von der Wahrheit. Aber im Nebensächlichen, besonders im Aufdecken der Zusammenhänge zwischen den einzelnen Wahrheiten, ist originelle Arbeit noch immer möglich. Unter diesem Gesichtswinkel ist auch das vorliegende Buch von Jánosi zu beurteilen. Es bringt eigentlich nichts Neues, aber es versteht vorzüglich, Bekanntes in *neuer Form* zusammenzufassen. Jánosi kennt nicht nur die christliche Philosophie gründlich, sondern ist auch in der neuesten Philosophie *gut bewandert* und setzt sich mit ihren Vertretern, besonders mit Nicolai Hartmann, Brandenstein u. s. w. erfolgreich auseinander. *Nicht ganz klar* scheint sein Standpunkt in der Frage des Unbewußten zu sein. S. 87 scheint er unbewußte geistige Tätigkeit anzunehmen und S. 105 sagt er, daß „die geistige Tätigkeit des ‚Ich' nur bewußt sein kann". *Die Sprache* erinnert, was die Originalität der Ausdrücke und intuitive Erfassung anbelangt, zuweilen an Prohászka, der die schwersten Probleme in einer Sprache ausdrückte, wie sie vorher unbekannt war.

Košice (Kaschau). *Dr Alexander Spesz.*

Einheit im Glauben. Von göttlicher Ordnung und menschlicher Not. Von *Oskar Bauhofer.* (272.) Einsiedeln 1935, Benziger u. Co. Geb. M. 4.40, Schw. Fr. 5.20.

In Oskar Bauhofer ist zweifellos eine sehr bedeutende Persönlichkeit in das Reich des katholischen theologischen Schrifttums eingetreten. Er ist, wie er selbst sagt, aus einem protestantischen Religionsphilosophen zu einem katholischen Theologen geworden. Das hier zu besprechende Buch ist sein zweites katholisches (das erste war: „Das Geheimnis der Zeiten", eine christliche Sinndeutung der Geschichte). Es besteht größtenteils aus einzelnen, in verschiedenen Zeitschriften erschienenen Aufsätzen. Aber die Einheit des Buches leidet darunter nicht sehr; denn es hat einen einheitlichen Mittelpunkt: das Geheimnis der Kirche. Der Titel sagt sicher zu wenig von dem reichen Inhalt. Der erste Teil, der die Hälfte des Buches umfaßt, handelt vom Wesen der Kirche. Beginnend mit einem tief fundierten, erhabenen Lobgesang auf den Glauben, läßt der Verfasser das Bild der Kirche erstehen als der seinsmäßigen Heils o r d n u n g, der von Christus gewollten Erfüllung des Sinnes der Heils g e s c h i c h t e. Dieses Wesen der Kirche als lebendiger Heilsordnung kommt zum klarsten Ausdruck in der Liturgie des Kirchenjahres, das wiederum ganz wesenhaft gesehen wird als die sakramentale Vergegenwärtigung der Heilsgeschehnisse und des „göttlichen Weltjahres". In einem weiteren Aufsatz setzt sich der Verfasser mit der dialektischen Theologie auseinander. „In der Mitte des dialektischen Problems finden wir ein Nichts, nämlich die bloße Fiktion einer das Ganze tragenden Ekklesiologie." Im Schatten des dialektischen Nominalismus sieht Bauhofer den Säkularismus drohend einherschreiten. Was wird Karl Barth darauf zu sagen haben? Sehr tief und schön ist dann das Kapitel über das Verhältnis der Kirche zur Heiligen Schrift, durch die die Realität der Kirche „bezeugt" und „bekundet" wird. „Ohne Kirche und außerhalb der Kirche gibt es kein Wort Gottes." Die Heilige Schrift ist Gottes Wort, „indem

sie angesiedelt ist im Herzen des lebendigen Mysteriums Christi". Auch über den „theologischen Ort der Heiligen" und den Sinn der Liturgie wird Wesenhaftes in theologisch schöner Sprache gesagt. — Der zweite Teil des Buches ist überschrieben: „Analysen zur kirchlichen Zeitsituation." Klar und überzeugend ist hier einleitend der Begriff „Konfession" als säkularer Begriff enthüllt und die Innerkirchlichkeit der Glaubensspaltung betont. Eine Wiedervereinigung gibt es nur von wahrhaft katholischer Sicht und Haltung aus. „Das Seinsgesetz des reformatorischen Christentums ist das Hin und Her zwischen Kirche und Konfession, zwischen Katholizität und Partikularität, zwischen universaler Religion und Stammesreligion." Aber auch das protestantische Anliegen wird ganz ernst genommen und überhaupt alles mit großem Takt und feinhöriger Aufgeschlossenheit behandelt. Das tiefste Problem des Protestantismus wird in der Frage nach dem Begriff der Kirche gesehen. Das anglikanische Rätsel wird in einer Weise gelöst, die dem Schreiber dieser Zeilen, der es in England selbst kennen lernte und sich dafür besonders interessierte, als die einzig mögliche erscheint. Schön ist der Satz: „Der Anglokatholizismus ist eine von der göttlichen Gnade eingegebene ‚Erinnerung' an die katholische Heimat, aber eine Erinnerung, die von den Menschen als Antwort, als ein Ende, eine Erfüllung mißverstanden wird."

Eine heilige Ergriffenheit hat dieses Buch gestaltet. Sein Inhalt aber ist so, daß kein ernster Theologe an ihm vorübergehen darf. Es scheint berufen zu sein, eine Rolle zu spielen in der Geschichte der werdenden Wiedervereinigung im Glauben.

Schweiklberg. *Dr Honoratus Millemann O. S. B.*

Gemeinschaft und Einzelmensch. Eine sozialmetaphysische Untersuchung, bearbeitet nach den Grundsätzen des heiligen Thomas von Aquin. Von *Eberhard Welty*. Kl. 8° (458). Salzburg-Leipzig, Anton Pustet, Brosch. M. 6.60, S 11.55; geb. M. 7.80, S 13.65.

Verfasser versucht klarzustellen, was die Seinsphilosophie („die Philosophie des gesunden Menschenverstandes") unter Führung ihres Hauptes, des heiligen Thomas von Aquin, unter Gemeinschaft versteht und wie die Zuordnung von Gemeinschaft und Einzelmensch zu begreifen ist. Er will so eine metaphysische Grundlage schaffen, aus der sichere Richtlinien für den Aufbau des menschlichen Gemeinschaftslebens zu gewinnen sind. Um den Ergebnissen seiner Untersuchung die ihnen gebürende wissenschaftliche Anerkennung zu sichern, legt er vorerst Erkenntnislehre, Verfahren und Ziel der Seinsphilosophie dar.

Auf seine eigentliche Aufgabe eingehend, untersucht er zunächst das Wesen des Menschen und seine soziale Bestimmung, seine Individualität und Personalität und ihr Verhältnis zur Sozialanlage. Hierauf hellt er die Stellung auf, die der Mensch im Kosmos einnimmt. Dann wird der Wesens- und Wirklichkeitscharakter der Gemeinschaft als Ordnungs-, d. i. Beziehungseinheit klargestellt, die von der sozialen Anlage und Bestimmung gefordert und durch die geistig-sittlichen Kräfte ihrer Glieder geschaffen wird und die das ihr vorgegebene Ziel, ihr Gemeinwohl zu erstreben und zu verwirklichen hat. Der vierte Abschnitt bringt schließlich die Grundsätze, die sich aus dem Wesensverhältnis von Gemeinschaft und Einzelmensch für den Aufbau des Gemeinschaftslebens und damit auch für den berufständischen Aufbau ergeben. Hand in Hand damit werden die grundlegenden Irrtümer des Individualismus, Kollektivismus, eines überspannten Universalismus und

einzelne schwächere Stellen des Solidarismus auf diesem Gebiete aufgezeigt.

Zur gerechten Würdigung dieses Buches darf nicht übersehen werden, was der Verfasser damit will. Er will nachweisen, daß es möglich ist, auf den Grundlagen, wie sie die thomistische Seinsphilosophie bietet, das Verhältnis von Gemeinschaft und Einzelmensch grundsätzlich zu klären. Weitergehende Wünsche zielen daneben. Seine Absicht aber hat er vollkommen erreicht. Unter all den Büchern, die auf unserer Seite über dieses Thema erschienen, ragt es durch die Nüchternheit und Gründlichkeit hervor, mit der es diese Frage aus der metaphysischen Sicht erörtert. Das Buch liest sich gewiß nicht leicht, wie kein Buch, das ohne überreichen Wortaufwand auf einem so schwierigen Gebiete Klarheit aus den letzten Tiefen zu schaffen sucht. Dafür ist aber die Sprache und Linienführung erquickend einfach und klar und die Logik scharf und treffend. Wer einmal Philosophie studiert hat, den wird das Buch nicht bloß an manches erinnern, was der Vergessenheit entrissen zu werden verdient; er wird auch so manches, was ihm weniger wichtig erschien, in seiner universalen Bedeutung erkennen und schätzen lernen. Besonders der Sozialethiker und der Priester, der in der Seelsorge die katholisch-soziale Lehre zu vertreten hat, wird dem Verfasser Dank wissen.

Dieser warmen Empfehlung möchte ich nur eine ergänzende Bemerkung anfügen. Der Satz: Freiheit, wo möglich, Bindung, wo nötig, der vielfach aus der Hilfestellung abgeleitet wird, die die Gemeinschaft ihren Gliedern gegenüber einnimmt, und der vor allem als Richtschnur für die Regelung des Wirtschaftslebens herangezogen wird, kann, wie Verfasser (S. 380) ausführt, gewiß auch einseitig ausgelegt und unrichtig verstanden werden. Er gilt sicher nicht von der naturrechtlichen, sondern nur von der positiv-rechtlichen Regelung der Verhältnisse der Glieder durch die Gemeinschaftshoheit. Nun aber werden die sozialen Pflichten der Glieder gegenüber der Gemeinschaft, insbesondere jene, die der Wirtschaft aus der allgemeinen Bestimmung der Erdengüter erwachsen, wenigstens im allgemeinen nicht erst durch das positive Gesetz der Gemeinschaft geschaffen, sondern gehen ihr zuvor. Solange und soweit also die Glieder — und dies gilt vor allem von der Privatwirtschaft — diese ihre naturrechtlichen, sozialen Pflichten der Gesamtheit gegenüber in hinreichendem Maße erfüllen, so weit ist tatsächlich ein positives Eingreifen des Gesetzes unnötig. Es handelt sich demnach hier nicht um eine ungebührliche Einschränkung auf Befugnisse der Gemeinschaft zugunsten der einzelnen Individuen.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Das Priestertum. Gedanken und Erwägungen für Theologen und Priester. Von *Dr Wilhelm Stockums,* Weihbischof von Köln. 8° (VIII u. 224). Freiburg i. Br. 1934, Herder. Kart. M. 3.60, in Leinen M. 4.20.

Ein echtes Priesterbuch hat uns der Hochwürdigste Weihbischof von Köln geschenkt. Die ersten drei Kapitel behandeln den Ursprung, das Wesen, die Erhabenheit und die Würde des Priestertums. In den folgenden Kapiteln entwirft uns der Hochwürdigste Verfasser ein recht anschauliches und leuchtendes Bild vom Priestertum im Lichte des Neuen Testamentes und von seinem segensreichen Wirken in Kirche, Volk und Welt. Das achte Kapitel zeichnet die engen und segensreichen Beziehungen zwischen Priestertum und Priester. Das Schlußkapitel erklärt und begründet die objektive und subjektive

Heiligkeit des Priesters, seine persönliche Vollendung. So reihen sich die klaren, leichtverständlichen Erwägungen logisch aneinander. Die Sprache ist streng sachlich, frei von Überschwenglichkeit, aber doch formvollendet und durchglüht von heiliger Begeisterung und Liebe für den denkbar höchsten und segenvollsten Stand, den es auf Erden gibt. Diese lebensnahen und zeitgemäßen Erwägungen vermitteln den Theologen eine klare Erkenntnis des inneren Wesens und der unschätzbaren Würde des Priestertums, den jüngeren und älteren Priestern sind sie eine liebevolle Mahnung, in sich den Geist echt priesterlicher Gesinnung zu bestärken und zu vermehren, alle Leser aber werden sie erfüllen mit großer Hochachtung und neuer Liebe für das Priestertum der katholischen Kirche.

Trier. *B. van Acken S. J.*

Die Gottesgeburt im Menschen. Gespräch um Meister Eckehart. Von *Lothar Schreyer.* (133.) Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 2.50, geb. M. 3.50.

Das Buch bietet in der Form eines Zwiegespräches einen Aufbau des geistlichen Lebens nach den Lehren Meister Eckeharts. Die Gottesgeburt im Menschen ist die Zentraltatsache, um die sich alles im geistlichen Leben ordnet. „Wer mich nun fragt: warum beten wir, oder warum fasten wir, oder wirken wir all unsere Werke, zu dem spreche ich also: darum, daß Gott in unserer Seele geboren werde . . .“ (S. 35). So wird der Leser nicht nur mit der Sprache und Gedankenwelt des großen deutschen Mystikers vertraut gemacht, sondern auch zu einer durch und durch übernatürlichen Betrachtungsweise des geistlichen Lebens angeleitet.

St. Gabriel. *P. A. Rohner S. V. D.*

Wegweiser durch die Predigtschatzkammern alter Meister. Ein Hilfsbuch für Prediger und Predigtlehrer. Von *Dr Franz Stingeder.* (628.) Graz-Leipzig-Wien 1935, „Styria“. Brosch. M. 5.—, S 8.50; Leinen M. 6.—, S 10.—.

Monsignore Dr Stingeder, der ein Menschenleben hindurch mit unermüdlichem Eifer für die *Förderung* und *Hebung* der Predigt gearbeitet hat, führt mit diesem Buche seine priesterlichen Mitbrüder in die Schule der *Großen Prediger,* der alten Meister: sie dürfen nicht vergessen werden, nicht unbenützt im Staub der Bibliotheken stehen. Die Einzelnen können sie ja weder allesamt besitzen, noch benützen. Dazu muß ein Kundiger die Vorarbeiten leisten. Stingeder hat es getan, ausgehend von dem bei Augustin sich immer wieder findenden Gedanken: „wir alle sind immer in *der Schule Christi,* die Lehrenden und Lernenden, die Redenden und Hörenden.“ Auch der beste Prediger muß stets weiter *lernen,* damit er sich nicht verausgabt. Er muß als kluger Hausvater „Altes und Neues“ hervorholen. Da den Predigern mit einem festumrissenen Thema und einer klaren Einteilung schon viel gedient ist, holt Stingeder aus seinen Mappen eines Fleißes vieler Jahre die Skizzen eines Bertold v. Regensburg, Bossuet, Bourdaloue (des Meisters der Disposition), Colmar (des zu rasch vergessenen Mainzer Predigers), M. Eberhard, Ehrler, H. Förster, Adr. Gretsch O. S. B., Hunolt S. J., Massillon, Segneri, Stiegele, J. E. Veith das Wertvollste hervor. Es sind viele Themata und Einteilungen dabei, die deshalb immer „zeitgemäß“ bleiben, weil sie „ewigkeitsgemäß“ sind. Ein eingehendes Sach- und Gebrauchsregister erleichtert den häufigen Gebrauch des überaus nützlichen Buches,

für das wir dem österreichischen Erneuerer der katholischen Predigt allen Dank vieler Prediger aussprechen.

Münster i. W. *Prof. Dr Ad. Donders.*

Der Religionsunterricht. Seine Besinnung auf die psychologischen, pädagogischen und didaktischen Erkenntnisse seit der Bildungslehre Otto Willmanns. Von *Michael Pfliegler.* Gr. 8°, drei Bände (298, 295 u. 343). Innsbruck, Wien und München 1935, „Tyrolia". Kart. je S 9.60, M. 5.30; in Leinen je S 12.—, M. 6.80.

Wer ohne Besinnung auf die Grundlagen seines Faches und auf dessen Stellung in den zeitgeschichtlichen Bewegungen unterrichtet, kann bei Befolgung gewisser praktischer Regeln ein guter Handwerker sein, er wird aber je länger, je mehr auf gewisse Widerstände stoßen, für die er Menschen und Verhältnisse zu Unrecht oder nur mit halbem Recht verantwortlich zu machen geneigt ist. Jede gute Katechetik führt in die vielseitige Verflochtenheit des Religionsunterrichtes mit anderen Wissenschaften und mit Zeitbewegungen ein. Das neue Werk des Wiener Katechetikers Prof. Dr Pfliegler zeigt diese Verbundenheit und die sich daraus ergebenden Fragen und Aufgaben in breiter Erörterung. Es dürfte zugleich zu der umfangreichsten Arbeit geworden sein, die über dieses Thema auf deutschem Sprachgebiet erschienen ist. Dieser Umstand hängt damit zusammen, daß der Verfasser in hohem Maß andere Autoren zu Wort kommen läßt und das Für und Wider der Meinungen in ihren eigenen Worten mitteilt. Dies mag auf den ersten Blick als Belastung erscheinen, gibt aber dem Werk eine quellenhafte Frische, und je mehr man sich hinein liest, desto weniger möchte man darauf verzichten.

Schon auf dem Untertitel und in den einleitenden Worten begegnet der Name Willmanns. Es liegt nun nahe, daß der österreichische Religionspädagoge sich weitgehend an seinen großen Landsmann anschließt. Willmanns Stellung aber, die zwischen philosophischen und pädagogischen Strömungen der jüngsten Vergangenheit und der katholischen Gedankenwelt eine Brücke bildet, ist tatsächlich so überragend, er greift so stark über die gedankliche Gebundenheit an seinen Zeitgenossenkreis hinaus, daß sich die Religionspädagogik auch heute noch in vielen grundlegenden Fragen seiner Führung anvertrauen darf. Daß dieser Anschluß bei uns vielfach fehlte oder äußerlich geblieben ist, liegt hauptsächlich daran, daß, wie auch der Verfasser einmal erwähnt, Willmann wohl hoch eingeschätzt, aber wenig gelesen wurde. Pfliegler hat hier nun einen festen Stand und verarbeitet darüber hinaus in erstaunlichem Maße die sich mit seiner Wissenschaft berührende Gedankenarbeit der Gegenwart.

Der 1. Band ist der *„Teleologie der religiösen Bildung"* gewidmet. In der Entwicklung des Bildungsbegriffes wird hier gegenüber einseitigen supranaturalistischen Tendenzen (Bernberg) die Naturhaftigkeit der Bildungsgrundlagen, in dem Sinn etwa, in dem ein anderer ähnlich gesinnter Pädagoge, der uns leider zu früh entrissen wurde, Josef Göttler, ein Wort von A. M. Weiß aufgreift: „Erst Mensch, dann Christ, und so ganzer Mensch" (S. 108). Damit allein ist die verhältnismäßig reibungslose Einbettung in die von der Schule übermittelte Bildung möglich. Darauf baut sich alle religiöse Bildung auf. Auf der Suche nach einer praktisch brauchbaren Formulierung des religiösen Bildungszieles ließe sich nichts Besseres finden wie der von Pfliegler zitierte Augustinische Gedanke: Gott hat uns unsag-

bar geliebt, und wir müssen ihn wieder lieben. Das müsse die Jugend im Unterricht lernen (S. 106, 116). Weiter wird der religiöse Bildungsgedanke mit demjenigen der sittlichen Bildung in Beziehung gebracht. In Hinsicht auf das Bildungsgut setzt sich der Verfasser mit dem Bildungsaxiom Kerschensteiners und Sprangers Lebensformen auseinander. Im Parallelismus zwischen der Struktur des Bildungsgutes und der geistigen Struktur des Individuums liegt in der Tat die Möglichkeit der bildenden Kraft auch des religiösen Bildungsgutes begründet: Gestaltung der wie immer auch beschaffenen religiösen Anlage durch die im Lehrgut gebundene weckende und gestaltende Kraft. Damit berühren sich die Probleme der Wertphilosophie und Wertpsychologie aufs engste. Wert und Wertung werden entwickelt, der Anteil, den das Denken daran hat, das Verhältnis zwischen Wert und Gut, das Werterlebnis als der den Wert aneignende Vorgang. Hier wird an die zentralen Vorgänge in der religiösen Bildung im allgemeinen und im Religionsunterricht im besonderen gerührt: „Sie (die Wertpädagogik) muß uns einen tieferen Einblick in den religiösen Bildungsvorgang geben. Wir erwarten, daß sie uns aufmerksam mache, es komme nicht nur auf klare Begriffe . . . ja nicht einmal auf einfache Einsicht in die Werte der Religion, sondern . . . auf das Werterlebnis an, soll der Religionsunterricht heute in die Tiefe gehen . . .“ (S. 248).

Es ist äußerst dankenswert, daß Pfliegler den ganzen 2. Band der *„Psychologie der religiösen Bildung“* gewidmet hat, und daß darin wiederum das Schwergewicht nicht auf die allgemeinen psychischen Vorgänge, an denen der Religionsunterricht teil hat, gelegt ist, sondern auf die Psychologie der Religion. Deren Kernpunkt ist aber das, was wir religiöses Erlebnis nennen. Denn nur von da aus öffnen sich die Wege zum religiösen Glauben, soweit dieser überhaupt rationaler Art ist, also zu dem unmittelbaren Ziel aller religiösen Unterweisung und Erziehung. Pfliegler geht auf diesen zentralen Vorgang ein trotz vieler Irrwege, die sich an diesen Begriff und den damit bezeichneten Vorgang schon angeschlossen haben. „Erlebnis ist nicht nur ein Ergriffensein des ganzen Menschen, auch seine objektive Ursache ist die Ganzheit eines Lebens, die den Menschen ergreift. Erlebnis ist das Berührtwerden von der Wirklichkeit“ (S. 53). Das sind grundlegende Tatsachen, die für die besonderen Aufgaben des Religionsunterrichtes von entscheidender Wichtigkeit sind. Sofort offenbart sich hier aber auch ein Stück Problematik: „Das religiöse Erlebnis kommt, je weniger man davon redet, vielleicht sogar, je weniger man es will“ (S. 61). Begegnung mit der Wirklichkeit ist das Entscheidende. „Jede Absichtlichkeit, die sich von der Sachlichkeit des Unterrichtes loslöst, jede Stimmungmacherei erreicht das Gegenteil. Die Gnade muß das meiste tun, und sie nicht zu stören, ist schon viel, ihr die Wege bereiten ist mehr. Noch mehr können wir fast nicht tun“ (S. 62). Man denkt bei solchen Sätzen an Rousseau, nur mit Anwendung auf das Übernatürliche. — Es wird noch auf die Wichtigkeit des Gemeinschaftserlebnisses verwiesen und in einem Schlußkapitel darüber ausführlich gehandelt, denn gerade hierin liegt ein wesentliches Stück Wegbereitung für die Gnade. Weiterhin kommen die religiöse Entwicklung und die religiöse Anlage zur Besprechung. Zur Entfaltung der letzteren bedarf es wiederum des Erlebnisses, das nun als Ichfunktion, als „Ichbindung“ an Gott charakterisiert wird. Der Schüler müsse erfahren: Tua res agitur. „Was ich da höre, geht mich an, entscheidet meine Zeit und Ewigkeit“ (S. 212). Das ist sicher richtig, aber es ist doch wieder etwas anders, als was als religiöses Erlebnis geschildert wurde.

Mit den letzten Überlegungen ist die Brücke zu dem Thema des dritten Bandes gegeben: Die *„Methodik der religiösen Bildung"*. Hier war das Verhältnis des Glaubens zu dem seelischen Verhalten anderen Lehrfächern gegenüber klar zu legen. Die Verbindung beider Gruppen besteht in der rationalen Seite der übernatürlichen Wahrheiten. Die aus der Seele der Jugend aufsteigenden Fragen sind die naturgegebenen Anknüpfungspunkte. Hier berühren sich Glaube und Wissen. Die ganze Einstellung auf das Erlebnismäßige bringt es mit sich, daß der Verfasser jegliches Spiel mit Begriffen ablehnt, ebenso jedes Auswendiglernen halbverstandener Sätze. Anderseits wird aber mit aller Entschiedenheit die Wichtigkeit des gedanklichen Inhaltes herausgehoben. Für die unterrichtliche Entwicklung des Lehrgehaltes sind dem Verfasser die Grundgesetze jeglichen Geisteserwerbes maßgebend, wie sie Willmann als Auffassung, Verständnis, Ausführung formuliert hat. Sie bilden auch das Rückgrat der Münchener Methode und ihrer Weiterbildungen. Damit errichtet Pfliegler einen starken Damm gegen die heute vielfach nicht zu leugnende Gefahr der Methodenlosigkeit. Die Wegebereitung für die glaubende Erkenntnis bildet ihm aber, wieder mit vollem Recht, die Erlebnismäßigkeit des Unterrichtes, die schließlich in einer Auseinandersetzung mit dem Arbeitsunterricht ihre letzte Klärung erfährt. „Jedenfalls liegt in einer Verbindung von Arbeitsunterricht mit dem Erlebnisunterricht der ideale Religionsunterricht. Erst wenn beide Formen in eins gesehen werden, verlieren sie ihre Auswüchse und Unklarheiten" (S. 300). — Der Verfasser hat mit diesem ebenso soliden wie reichhaltigen und dazu sehr anregenden Werk nicht nur das theoretische katechetische Schrifttum bereichert, sondern auch dem Praktiker wertvollste Anregungen gegeben.

Bamberg. *Prof. Dr Heinrich Mayer.*

Der Katechet erzählt. Beispielsammlung für Schule, Haus, Kanzel und Beichtstuhl in Anlehnung an den neuen österreichischen Katechismus. Von *Josef Fattinger*. II. Bd. Ried im Innkreis, Kath. Preßvereinsdruckerei.

Der fabelhafte Erfolg des Buches ist der beste Beweis für die Gediegenheit desselben. Fattingers Werk verdient auch vollauf diesen Erfolg: Es ist das modernste Sammelwerk dieser Art, das mit Bienenfleiß und staunenswerter Routine zusammengestellt wurde und dem Katecheten, Prediger und Vereinsredner eine bisher nie dagewesene Reichhaltigkeit und Auswahl von Beispielen aus alter, neuer und neuester Zeit bietet. Ganz besonders wertvoll wird das Werk für den Katecheten, weil die Glaubwürdigkeit der angeführten Geschichten und Beispiele durch genaueste Quellenangabe vollkommen einwandfrei erhärtet ist, denn unsere heutige Jugend ist besonders religiösen Stoffen gegenüber vielfach schon sehr kritisch eingestellt und nicht selten tönt dem Katecheten die Frage entgegen, „ob das wahr ist". — Ganz besonders hervorgehoben zu werden verdienen die schönen *Jugenderzählungen,* die bei feierlichen Anlässen, wie z. B. Erstkommunion, Weihe ans Heiligste Herz Jesu, Schulentlassungen u. s. w. als *Klassenlektüre* vorzüglich geeignet sind, sowie die zahlreichen, passend eingegliederten *Sinn-* und *Merksprüche* aus der Heiligen Schrift, den Kirchenvätern und Heiligen, sowie *Zitate* großer Männer, berühmter Dichter und Schriftsteller. Ein ausführliches alphabetisches Sachregister ermöglicht ein leichtes Nachschlagen und Auffinden und im „Quellennachweis" sind alle benützten Bücher, Zeitungen und Zeitschriften ausgewiesen.

Braunau am Inn. *Leopold Grießer,* Religionslehrer.

Katholik und Heldentum der Lebensbereitschaft. Von *Dr Erhard Leclerc.* (47.) Trier 1935, Paulinus-Druckerei. M. 1.—.

„Der Wille zum Kind fordert . . . ein Heldentum, das den Charakter vor viel schwierigere Aufgaben stellt als das Heldentum der Todesbereitschaft" (S. 9). Welcher Teil der Bevölkerung des Deutschen Reiches bringt nun in höherem Maße dieses Heldentum auf? Die Antwort gibt eine Anzahl genau bearbeiteter statistischer Tabellen, aus denen klar hervorgeht: „Überzeugungstreue Katholiken besitzen unter den gleichen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen eine bedeutend größere Kraft zum Heldentum der Lebensbereitschaft als irgend eine andere Gruppe" (S. 33). Welch herrliche Apologie des Katholizismus gerade in der heutigen Zeit! Jeder Priester, ja jeder Intellektuelle und irgendwie Führende sollte diese Tabellen studieren und auf sich wirken lassen!

Linz a. D. *Dr Ferdinand Spiesberger.*

In Jesu Geiste. Predigten für katholische Christen von heute. Von *Dr Josef Brögger.* (158.) Paderborn 1935, Bonifatius-Druckerei. Kart. M. 2.25.

Gar manche Ideen der aus Blut und Rasse geborenen neuheidnischen Weltanschauung verwirren auch gläubige Menschen, welche die Weltanschauung selbst ablehnen. Dieser Gefahr gegenüber sind ausgezeichnet verwendbar die hier vorliegenden sieben Predigten, zuerst 1934 als Fastenpredigten zu Büren i. W. gehalten, aber einzeln wie als Zyklus jederzeit gut verwendbar. Sie bieten wirklich „das alte Evangelium den modernen Menschen", denen das Evangelium als Gegensatz zur Geistesgröße, Sanftmut und Geduld als Geistesschwäche hingestellt, die Begriffe über Erdenaufgabe, Familie, Sünde und Kirche verwirrt werden. Die Predigten sind überall dort sehr zu empfehlen, wo die Seelsorge gegen die Ansteckung des Neuheidentums schützen muß — und das ist heute fast überall der Fall. Bei der Stoffülle der auf etwa eine Stunde berechneten Predigten ist die Verarbeitung der einzelnen für mehrere kürzere Predigten leicht möglich.

Wien. *Josef Lachmair S. J.*

Deutsches Frauenleben in Vergangenheit und Gegenwart. Von *Bernhard Erasmi.* Donauwörth 1933, Ludwig Auer.

Es ist eine durch die Geschichte vielfach erhärtete Tatsache, daß die Fähigkeit des Mannes, die Frauennatur zu verstehen und richtig zu bewerten, um so mehr schwindet, je mehr sich die Menschheit von Gott entfernt. So haben alle Sektierer und alle Formen des Heidentums im Altertum und in der Neuzeit in der Frauenfrage versagt. Durch die Kirche erhielt die Frau als Alleinstehende neue und wertvolle Lebensinhalte, die verheiratete Frau erlangte eine würdige Stellung in Ehe und Familie, der Mädchenbildung wurden neue Wege gebahnt. Die Kirche ist immer aufgeschienen als die Verteidigerin der Frauenrechte. Reiche historische Beispiele bietet Erasmi zum Beweise dieser Tatsachen. Wie ein Phanal leuchten diese geschichtlichen Beweise in die Gegenwart hinein, in der die meisten die Frau sehen entweder als Geschlechtswesen oder als Arbeitskraft oder vielleicht auch als selbstwertige Person; die Schau der Ganzheit des Frauenwesens ist weiten Kreisen unserer Mitwelt verloren gegangen. Erasmis Ausführungen muten uns unter dem Eindrucke dieser Tatsachen wie ein Weckruf zur Rückbesinnung auf den wahren Hort

des Frauentums an, naturechtes Frauentum und wahre Frauenwürde ist nirgends so gut geborgen wie in der Hut der Kirche.

St. Gabriel (Mödling). *Dr P. Peter Schmitz S. V. D.*

Neue Auflagen.

Der Große Herder. Nachschlagewerk für Wissen und Leben. XI. Band: *Sippe bis Unterfranken.* XII. Band: *Unterführung bis Zz.* Mit Anhang: A. Systematisches Verzeichnis der Rahmenartikel, Tafeln, Bildseiten oder Bildgruppen. B. Ergänzende Verweisungen. Freiburg i. Br. 1935, Herder.

Was den XI. Band angeht, sind klar gezeichnet System und Charakter des heiligen Thomas von Aquin. Mit Befriedigung liest der Theologe den Artikel über Theologie. Der Rahmenartikel „Unfehlbarkeit" ist geeignet, verfehlte Ansichten über dieses Dogma aus den Angeln zu heben. Ganz zeitgemäß stellt sich ein der Artikel über Sterilisierung. Der Raucher wird sich am Artikel über Tabak vergnügen, der Naturfreund wird seine Augen auf den „Sternenhimmel" richten. Von allgemeinem Interesse sind die Rahmenartikel: Soziale Frage, Sozialismus, Sprache, Staat, Ständische Ordnung. Dem Rahmenartikel „Tanz, Tanzkunst" sind graziöse Abbildungen beigegeben. Sehr reichen Stoff bieten der Schaulust die vielgestaltigen Uniformen. Bei dem Artikel „Studenten" und „Universitätsreform" merkt man, daß freie Kritik der Bindung unterliegt.

Im XII. und letzten Band strahlt der Weihnachtsartikel Weihnachtszauber aus. Viele Spalten füllen die Ausführungen über Wien. Der fesselnde Artikel über den Weltkrieg ist durch Karten, Bilder und Tabellen illustriert. Der Versailler Vertrag, „ein *Diktat,* das die Besiegten wie ein Urteil entgegennehmen mußten", ist in einem eigenen Rahmenartikel behandelt. Der Rahmenartikel „Vornamen" gibt alphabetisch an, was sie auf deutsch bedeuten, nicht aber auf welche Monatstage sie fallen.

Der Große Herder ist abgeschlossen. Sein Schlußbild ist der einem deutschen Kalender des ausgehenden Mittelalters entnommene Sämann und sein Schlußwort der jenes Bild umrahmende Schrifttext: „Ein Sämann ging aus, seinen Samen zu säen. Anderes fiel auf gutes Erdreich, und aufgegangen brachte es hundertfältige Frucht" (Lk 8). Viele kostbare Samenkörner hat der Große Herder ausgesät. Er umspannt Himmel und Erde, Luft und Meere. Gott und die Engel, die Menschen und Tiere, alle Geschöpfe zieht er in den Kreis seiner Besprechung. Das Größte und das Kleinste — alles ist berücksichtigt. Sämtliche Zweige der Wissenschaft sind behandelt: alle Fakultäten der Hochschule erhalten das Wort, das so oft durch Bilder, Karten und Tabellen beleuchtet und gestützt wird. Wissenschaft und Kunst, Theorie und Praxis, Wissen und Leben verbinden sich. Die alphabetische Aufeinanderfolge hindert zwar systematischen Aufbau des Ganzen, aber sie bringt angenehme Abwechslung mit sich: ermüdende Eintönigkeit ist ausgeschlossen. Das Einigende ist die katholische Weltanschauung, ist die Exaktheit.

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Wenzel Grosam, Linz, Harrachstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.

89. JAHRGANG 1936 ZWEITES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

Naturhafte Kraftentfaltung oder christlicher Duldergeist?

Von *Otto Cohausz S. J.*

Das Christentum sei seiner ganzen Art nach feministisch, das Urgermanentum aber heroisch-mannhaft — das ist ein erster allgemeiner Grund, mit dem man den heutigen Kampf gegen das Christentum rechtfertigt. Mit ihm befaßte sich unser Aufsatz im vorvorigen Heft. Nun geht man aber auf Einzelheiten über. Da ist es besonders die ganze Gruppe der duldenden, leidenden, der „passiven" Tugenden, die Anstoß erregt. Der urgermanische Geist, sagt man, fordere Selbstbewußtsein, Kraftentfaltung, Draufgängertum, ehrlichen Zorn, Abwehr aller Hemmnisse, Kampf bis zur Niederwerfung und Vernichtung des Feindes; das Christentum aber gebiete ein Sichducken, ein Nicht-zürnen, ein Nicht-widerstehen, ein Sich-selbst-aufgeben, sklavische Unterwerfung unter die Feinde und tatenlose Auslieferung an die Schicksalsmächte. Offen spricht man es aus, für einen Christus, der sich widerstandslos wie ein Lamm zur Schlachtbank führen lasse, am Kreuze statt Blitze auf seine Vergewaltiger herabzusenden, über sie Gottes Erbarmen herabrufe, der da lehre, dem Bösen nicht zu widerstehen, dem Schlagenden zur linken noch die rechte Wange darzureichen, fehle heute jedes Verständnis. Er sei ein Schädling, führe das Volk zur Entwürdigung, Verweichlichung und zum

Selbstverzicht. Seinen Platz müsse wieder der gehörnte Siegfried oder der Geist des Donnergottes einnehmen.

Sind die gegnerischen Vorwürfe berechtigt? Was sind und sollen dann die passiven Tugenden? Betrachten wir sie nach der katholischen Moral, wie auch im Lichte des Evangeliums.

I.

Zu allererst stellen wir den Platz und die Rolle fest, welche die katholische Moral den passiven Tugenden anweist. Sie sind nicht, wie die Gegner zu glauben scheinen, die einzigen, auch nicht die höchstgeachteten Tugenden. Die katholische Sittenlehre bietet eine Fülle der verschiedensten Tugenden, und alle stehen nicht lose nebeneinander, sie bilden vielmehr ein wohlgeordnetes Ganzes mit Überordnung und Unterordnung, ähnlich dem gotischen Dom oder unserm Planetensystem.

Nun weist schon allgemein der heilige Thomas darauf hin, daß alle Tugenden sich zwar auf das Gute richten, ihr Wert aber verschieden ist je nachdem, ob sie ein *größeres* oder *geringeres* Gut und ob sie es *direkt* oder *indirekt* erstreben. Indirekt insofern sie nur Hindernisse des Guten entfernen, d. h. die Leidenschaften dämpfen, die vom Weg zum Guten abführen möchten. Zu *dieser* Klasse gehören die passiven Tugenden (2. 2 q 136 a 2). So folgt schon, daß die katholische Moral ihnen keineswegs den ersten Rang zuerkennt, sie vielmehr, rein sachlich genommen, als untergeordnete Tugenden anerkennt. Aber auch, messen wir sie an dem Guten, das sie besonders erstreben sollen, finden wir, daß manch andere Tugenden ihnen weit überlegen sind.

Um das klarer zu erkennen, untersuchen wir, wie das ganze katholische Sittengefüge sich aufbaut. Grundlage bilden die das Gute geradenwegs erstrebenden Tugenden und da kommen als erste, wichtigste, die Tugenden in Betracht, die sich unmittelbar mit dem *allerhöchsten Gut*, mit Gott, befassen, die drei göttlichen Tugenden: der Glaube an Gott selbst und seine Belehrungen, die

Hoffnung auf Gott mit ihrem Doppelcharakter als Sehnsucht nach Gott, seiner Herrlichkeit und seinem Besitz, und als Vertrauen auf seine Hilfe. Schließlich die Liebe zu Gott, die von seiner allesüberragenden Größe, Gutheit, Schönheit, Vollkommenheit, Liebe und Liebenswertheit erfüllt, ihn über alles stellt, sich ganz ihm und seiner Verherrlichung weiht und ewig mit ihm vereinigt zu werden und ihn zu besitzen strebt. Diese drei Tugenden stehen an der Spitze, und „die größte unter ihnen (wieder) ist die Liebe" (1 Kor 13, 13).

Alle drei sind ihrer ganzen Art nach positiv strebende, sich ausstreckende, nicht passive Tugenden, und da ihnen das nur denkbar höchste und wertvollste Gut mit seiner ganzen Anziehungskraft vorschwebt, sie dazu den Menschen zum Verbündeten der Allweisheit, Allkraft, des Lebensdranges und der Liebesglut Gottes machen, folgt sofort, daß von ihnen ein ungeheurer Tatendrang, Unternehmungsgeist und ein unbesiegbarer Mut ausgehen muß. In der Tat: wie viel Antriebe und Lebenserhöhung strömten vom christlichen Glauben in die Welt aus. Wie viel Geistesschwung und Seelenstärke von der christlichen Hoffnung. Welch Flammeneifer, welch ausgedehntes Wirken und welch heroischer Opfergeist von der christlichen Gottes- und Nächstenliebe. Man lese Hebr 11, 1 ff.; 1 Kor 13, 1 ff.; Röm 5, 1 ff. und 8, 12—39; 2 Kor 4, 7; 1 Petr 1, 1. 3; 4, 1; 2 Petr 1, 16; Offb v. Kap. 12 bis zum Schluß. Man lasse an seinem Auge vorüberziehen die lange Reihe der Apostel, Kirchenväter, Päpste, Bischöfe, Heidenmissionäre, Einsiedler, Priester, der gottgeweihten Jungfrauen, der Engel der christlichen Nächstenliebe. Wahrlich, die drei göttlichen Tugenden sind nicht müde, verzichtende, sie sind alles große und starke, Leben weckende, erobernde, die Welt umwandelnde Tugenden. „Die Waffen unserer Ritterschaft sind nicht fleischlich, sondern mächtig in Gott. Wir reißen damit Bollwerke nieder, zerstören Trugschlüsse und jede Burg, die sich wider die Erkenntnis Gottes erhebt" (2 Kor 10, 6). „Das ist der Sieg, der die Welt überwindet, unser

Glaube" (1 Jo 5, 4). Und diese göttlichen Tugenden betrachtet die katholische Moral als die Grundlage und die Haupttriebkraft des ganzen Tugendgebildes. Wer vermag da noch mit Recht zu behaupten, sie rede vor allem dem Entsagen und dem weichen Verzicht das Wort?

*

Von Gott steigt nun die katholische Moral in das diesseits-irdische Leben hinab und wendet sich den Tugenden zu, die das ganze Menschenleben ordnen, den „sittlichen" Tugenden. Sie alle lassen sich auf vier große Grundtugenden, Kardinaltugenden — Klugheit, Gerechtigkeit, Starkmut, Mäßigkeit — zurückführen, deren jede eine bestimmte Gruppe von Tugenden um sich bildet.

Die Klugheit steht zu oberst. Sie soll dem ganzen Verhalten des Menschen Wegweisung sein, daß es nicht der Willkür der Leidenschaften anheimgegeben, sondern nach der Vernunft, der Rücksicht auf den letzten Lebenssinn geformt werde. Die Gerechtigkeit, die zweitoberste, soll allen Dingen den ihnen zukommenden rechten Platz anweisen, jedem das Seine, sein Recht zuweisen, aber auch entschieden für das verletzte Recht sich einsetzen (Spr 21, 3; Mich 6, 8; Is 1, 17; 2, 23). Dem Starkmut, der den dritten Rang einnimmt, obliegt es, den Menschen so zu festigen, daß er sich vom Erstreben des Guten durch kein Leid, keine Gefahr, selbst nicht durch grausame Todesdrohung abhalten läßt. Die Mäßigkeit, die den untersten Platz einnimmt, hat die Aufgabe, die inneren Begierden in Schach zu halten und zu zügeln, daß sie das Streben nach dem Guten nicht gefährden oder es sogar verdrängen.

Wo reihen sich nun in diesem Umriß die passiven Tugenden ein? In Betracht kommen hier besonders die Sanftmut, die Geduld und die Milde. Die Sanftmut und Milde schließen sich als Unterteile der Mäßigkeit an, die Geduld dem Starkmut. Man sieht also sofort, daß die positiv das Gute erstrebenden Tugenden (Klugheit, Gerechtigkeit, Starkmut) auch hier an der Spitze marschieren, die passiven Tugenden nur als Hilfskräfte bewertet

werden. Auf die Frage, ob die Geduld die höchste Tugend sei, antwortet so zum Beispiel der heilige Thomas: „Die Geduld ist keineswegs die höchste der Tugenden, sie bleibt zurück sowohl hinter den gottbezogenen (göttlichen) Tugenden als auch hinter der Klugheit und Gerechtigkeit, welche alle direkt den Menschen zum Guten führen, sodann auch hinter dem Starkmut und der Mäßigkeit selbst, welche von größeren Hemmnissen (des Guten) abziehen als sie selbst (2. 2 q 136 a 2). Genau so urteilt er über die Sanftmut und Milde (2. 2 q 157 a 4).

Daß die Gegner die passiven Tugenden aus dem Zusammenhang des ganzen katholischen Tugendaufbaues und aus der Wertabstufung herausreißen, das ist der erste Grund ihres Irrtums. Damit ist sofort ein zweiter verbunden: man glaubt, nach christlicher Auffassung könne jede der passiven Tugenden sich einzeln für sich ungestört entfalten, je mehr einer die Milde, Geduld, Sanftmut auf die Spitze treibe, um so christlicher sei er. Auch das ist durchaus nicht immer richtig. Wie im Planetensystem, damit das Kräftespiel sich ungestört entfalte, jeder Stern sich an der ihm zukommenden Größe und Lage halten, sich dem Ganzen unterordnen muß, so ist es auch mit den christlichen Tugenden. Bleiben sie in Übereinstimmung mit dem Ganzen, mit der Klugheit, Gerechtigkeit, dem Starkmut, dann freilich mögen Sanftmut, Geduld, Milde sich aufs höchste entfalten; stören sie aber den Zusammenhang, wird ihr Übermaß zum Fehler statt zur Tugend. Als oberster Maßstab gilt hier nach Thomas die Vernunft. Haben ja die passiven Tugenden vor allem die Aufgabe, das bonum rationis gegen den Ansturm der Leidenschaften zu schützen. Noch nicht ist also die größte Milde, Sanftmut, Güte an sich schon die höchste Tugend, sondern die, welche die von der Vernunft (auch der durch den Glauben erleuchteten Vernunft) vorgezeichnete Ordnung am besten fördert (2. 2 q 158 a 1, 1. 2 q 59 a 1).

Doch, um noch klarer zu sehen, führen wir uns die Rolle, die Aufgabe vor Augen, die jeder der einzelnen passiven Tugenden zugewiesen wird. Denn, daß man die

nicht richtig erkennt, ist wieder ein Grund vieler Irrtümer. Nicht nur bei den Gegnern, sondern auch bei manchen Christen selbst.

Der *Sanftmut, mansuetudo,* stellt die christliche Moral die Aufgabe, den *Zorn* zu regeln. Soll sie, wie die Gegner und auch manche Christen wähnen, den Zorn überhaupt als sündhaft, gänzlich hintanhalten und auslöschen? Keineswegs, sie soll ihn regeln. Die katholische Moral kennt einen *zweifachen Zorn.* Einmal den Zorn als urwüchsige, vom geistigen Verstand und Willen noch unabhängige *Aufwallung des sinnlichen Trieblebens.* Den betrachtet die katholische Moral weder als ethisch gut noch als böse (1. 2 q 58 a 1). Aber doch als durchaus wertvoll. Ist er doch von Gott zu gutem Zweck gegeben: zur Abwehr alles das Gute Schädigenden, zur Brechung der das Gute hemmenden Schwierigkeiten. Darum sehen wir auch die Tiere mit diesem Abwehrinstinkt von Gott selbst ausgestattet. Man denke nur an die Selbstverteidigungsart des Bombardierkäfers, an die ätzenden Spritzen der Ameisen und den Stachel der Bienen. Was aber Gott gut nennt, das heißt auch die katholische Moral gut. Daraus folgt schon, daß sie nicht nur jeden Zorn von vornherein nicht verwirft, sondern ihn unter Umständen durchaus gutheißt.

Aber als vernünftig geistiges Wesen nimmt der Mensch mit seinem Verstand und Willen Stellung zum sinnlichen Zornesausbruch. Dadurch und dadurch erst wird der Zorn in den ethischen Bereich hineingezogen. Es entsteht der *bewußte,* der mit freier Entscheidung aufgegriffene und genährte Zorn. Verurteilt den die Kirche? Vollends wiederum nicht. Sie unterscheidet hier einen guten und einen bösen Zorn. Maßstab ist ihr die Vernunftordnung. Stimmt der Zorn mit der überein, ist er gut, verstößt er gegen sie, wird er schlecht (2. 2 q 108 a 1). Letzteres kann auf *zweierlei Art* geschehen: einmal, richtet er sich gegen den *falschen Gegenstand.* Der Zorn ist von Gott zur Abwehr des wirklich Schädlichen, Schlechten gegeben; wendet er sich gegen Gutes, wird er

schlecht. Böse war darum der Zorn des Herodes gegen das Bethlehem-Kind, der der Juden gegen den später als Messias sich kundgebenden Jesus von Nazareth, ist es immer noch der Zorn gegen die Kirche und ihren Einfluß, oder der Zorn über berechtigte Erfolge von einem verhaßten Nebenbuhler, und schließlich auch der Zorn über so geringwertige Dinge, daß sie keine Beachtung verdienen oder über Hemmungen und Schäden, die von vernunftlosen Geschöpfen, wie dem Wetter, Tieren und dergleichen herrühren.

Dann aber, erfaßt der Zorn auch den rechten Gegenstand, kann er sündhaft werden, indem er in seinen Äußerungen das rechte *Maß* überschreitet (2. 2 q 158 a 2). Wird beides, der rechte Gegenstand und das rechte Maß gewahrt, ist nach katholischer Auffassung der Zorn nicht nur nicht unerlaubt, sondern lobenswert (2. 2 q 158 a 1). Ja, er kann geboten sein. Ausdrücklich erklärt der heilige Thomas, daß im Zornesgebiet auf zweifache Weise gefehlt werden kann, durch Übermaß und *Untermaß*, „indem einer mehr zürnt oder auch *indem er weniger zürnt*, als die rechte Vernunft erheischt" (ebd). Wie sehr tun also der katholischen Moral unrecht, die wähnen, sie verwerfe jeden kraftvollen Zorn. Auch das zu wenig Zürnen erachtet sie ja als Sünde.

Der Zorn beginnt mit einer Unzufriedenheit bei einer eintretenden Hemmung, wächst sich weiter aus zu einer Aufwallung, entladet sich in wutentbrannten Äußerungen, das letzte aber, auf das er hinzielt, ist die *Vergeltung* geschehenen Übels. So erklärt der heilige Thomas schlechthin: „Ira est appetitus vindictae" (2. 2 q 158 a 1). „Quicunque enim irascitur, quaerit vindicari de aliquo" (1. 2 q 46 a 2). „Vindicatio fit per aliquid poenale inflictum peccanti" (2. 2 q 108 a 1). Beachtet werden muß, daß der heilige Lehrer hier nun nicht an Rache in üblem Sinne denkt, wie wir das Wort vindicta wohl verstehen. Er spricht von der vindicatio als Tugend, die nach ihm mit zu den Tugenden gehört, die Schädliches abwehren sollen. „Es stößt der Mensch aber das Schadenbringende

zurück, indem er sich gegen alle Ungerechtigkeiten verteidigt, daß sie ihm nicht zugefügt werden, oder indem er schon zugefügte Ungerechtigkeiten rächt, nicht in der Absicht zu schaden, sondern in dem Willen, das Schädliche zu entfernen, und das ist Sache der Rächung" (2. 2 q 108 a 2). Weit entfernt also, in der vindicatio die subjektive Befriedigung des Haßgefühls zu sehen, faßt er sie als rein sachliche Tat zur Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung auf. In unserer Sprache etwa als Ahndung, Genugtuung, Bestrafung, Vergeltung, Wettmachung.

Wie stellt sich nun die katholische Moral zur vindicatio? Gilt ihr, wie wieder die Gegner behaupten, jede Ahndung des Bösen, jede Forderung auf Wiedergutmachung und jede Vergeltung für geschehenes Unrecht als sündhaft? Vernehmen wir wieder den heiligen Thomas: „Verlangt jemand, daß die Rächung der Vernunft gemäß geschehe, ist der Zornesaffekt lobenswert und wird Zorn des Eifers genannt. Begehrt aber einer Rächung, wie auch immer, gegen die Vernunftordnung, ist der Zornesaffekt lasterhaft und wird Zorn des Lasters geheißen" (2. 2 q 158 a 2). Was wird nun verlangt, daß die Rächung der Vernunftordnung gemäß sei? Der rechte Gegenstand, die rechte Absicht, das rechte Maß.

Der rechte *Gegenstand,* indem nur wirklich Strafwürdiges und nur ein wirklich schuldig Gewordener und auch der nur, soweit er schuldig geworden ist, bestraft wird (ebd.) Die rechte *Absicht.* Jede vindicatio schließt ein Doppeltes ein: das dem Schuldigen zugefügte Leid und ein dadurch bezwecktes Gut. Nun sagt Thomas: „Si . . . intentio feratur *principaliter* in *malum illius* de quo vindictam sumit et *ibi quiescat,* est omnino *illicitum* (malum inflictum peccanti) quia delectari in malo alterius pertinet ad odium . . . Si vero intentio vindicantis feratur principaliter ad *aliquod bonum,* ad quod pervenitur per poenam peccantis (puta ad emendationem peccantis, vel saltem ad cohibitionem ejus et quietem aliorum, et ad justitiae conservationem et Dei honorem)

potest esse vindicatio licita aliis debitis circumstantiis servatis" (2. 2 q 108 a 1; 1. 2 q 46 a 6). Zu diesem debitis circumstantiis gehört nun letztlich noch das *rechte Maß:* „ut scilicet motus irae non immoderate fervescat nec interius, nec *exterius*" (2. 2 q 158 a 2). Exterius, indem auch keine zu harte Strafe verhängt wird. Das hieße der Grausamkeit verfallen (2. 2 q 159).

Sind die angegebenen Bedingungen erfüllt, sind Ahndung, Bestrafung, Vergeltung durchaus erlaubt. Ja, oft geboten! Ausdrücklich führt der heilige Thomas auch hier wieder aus, daß gegen die rechte Ahndung sowohl durch ein Zuviel wie durch ein Zuwenig gesündigt werden kann. Letzteres „sicut cum aliquis est nimis remissus in puniendo" (a 2 ad 3). So sagt er z. B., daß man persönliches Unrecht bisweilen gelassen hinnehmen soll, nicht aber das Gott und dem Nächsten zugefügte. „Injurias Dei dissimulare, nimis est impium" (a 1 ad 2). Fällt also das einem persönlich zugefügte Unrecht auf Gott, seine Religion oder andere wichtige Beziehungen zurück, muß es geahndet werden. Der heilige Lehrer beruft sich hier auf das Beispiel des Elias (4 Kn 1) und des Eliseus (4 Kn 2, a 1 ad 4). Aber auch da, wo es sich um eine rein persönliche Schädigung ohne die erwähnte Rückwirkung handelt, fordert er nicht auf jeden Fall ein schweigendes Hingehen-lassen, sondern nur *„si expediat" „secundum quod oportet"* (2. 2 q 108 a 1 ad 4. 2). Wo also höhere Belange auf dem Spiele stehen, darf von der Ahndung nicht abgesehen werden. Sehr gut bemerkt der Heilige dazu, daß nach der Geschichte Israels die Guten oft mit den Bösen mitbestraft werden, weil sie deren Übeltaten zustimmten, oder sie absichtlich übersahen und sie nicht rügten (ebd. a 4 ad 1).

Weit entfernt also, jeden Zorn und jede Rächung zu verbieten, hält Thomas und mit ihm die katholische Moral Zorn und Rächung oft für heilige Pflicht. Er macht sich das Wort eines Erklärers des Matthäusevangeliums zu eigen: „Wo es keinen Zorn gibt, da schreitet weder

die Lehre fort, noch haben die Gerichte Bestand, noch werden die Verbrechen bezwungen" (2. 2 q 158 a 1).

Einzig und allein wird verlangt, daß Zorn und Rächung nach der rechten Vernunft geleitet werden, daß sie weder nach rechts noch links davon abweichen, und dafür zu sorgen ist die der Sanftmut eigentümliche Aufgabe. Sie weiß den Zorn zurückzuhalten, wo er über seinen Bereich hinausflammt, sie weiß ihn aber auch anzustacheln, wo er feige unter ihm zurückbleibt, alles messend an der Vernunft. Wo sie beides erreicht, da erst kann sie Anspruch auf Tugend im christlichen Sinne erheben.

*

Ganz Ähnliches gilt von der zweiten passiven Tugend, der *patientia*, der Tugend des Duldens und Ertragens.

Nicht nur die Zornesaufwallung kann uns aus der Bahn des Guten abdrängen, ebenso die bei Schwierigkeiten sich ergebende *Niedergeschlagenheit, Traurigkeit.* Sie verleitet uns ja zu oft, das uns auferlegte Pflichtenjoch abzuwerfen, oder es nur mit innerem Widerstreben zu tragen, des Strebens nach höherer Tugend überdrüssig zu werden und es aufzugeben. Da nun tritt die *Geduld* helfend ein. Sie soll uns gegen diese innere Traurigkeit, gegen den inneren Überdruß festigen, daß wir treu den Weg des Guten, des bonum rationis einhalten (2. 2 q 136 a 1). Der heilige Augustin umschreibt sie als die Tugend, „durch die wir die Übel gelassenen Herzens tragen, daß wir nicht aus Unmut (animo iniquo) Gutes unterlassen, durch das wir zum Bessern kommen würden" (De pat. c 2). Benedikt XIV. bezeichnet sie als „die Tugend, die den Geist festigt, daß er in Widrigkeiten nicht gebrochen wird" (De Serv. Dei beat. 1 3 c 24).

Ihr Ziel ist ein zweifaches: daß wir uns wegen der Übel dieser Welt — Armut, Krankheiten, Ungunst der Witterung, Mißerfolge, Widerstände, Anfeindungen — *innerlich* nicht unmäßig verwirren und betrüben, noch auch *äußerlich* zu Ungutem und Ungeziemendem fortreißen lassen. Da ist nun sofort zu beachten: empfiehlt die

katholische Moral Geduld, so versteht sie darunter die *Tugend* der Geduld, d. i. zunächst eine mit klarer *Erkenntnis* und *freier Entscheidung* gepflegte Seelenhaltung. Mit einer aus Geistesstumpfheit, angeborener Gemächlichkeit oder aus Verzweiflung, etwas ändern zu können, hervorgehenden, untätigen Ergebung ins Schicksal und müder Resignation, wie die Gegner die christliche Geduld verstehen, hat die echte christliche Geduld nichts zu tun. Sie ist bewußte, mit Kraft verbundene Tat!

Zweitens: sie hat sich auf *höhere Beweggründe* zu stützen. Schweres rein irdischer Dinge, z. B. des Erwerbs, der Ehre wegen erdulden, wie viele es tun, ist keine Tugend im christlichen Sinn. Soll das Ertragen auf diesen Namen Anspruch haben, muß es höherer geistiger, religiöser Güter wegen, letztlich aus Gottesliebe geübt und dazu von der Gnade getragen werden (2. 2 q 136 a 3).

Weiter: eingebettet in das ganze Tugendgebäude, darf auch sie, wie bei der Sanftmut gezeigt, nicht ihre eigenen Wege gehen und sich nach eigener Willkür entfalten; sie hat sich dem Ganzen einzulagern und an den anderen Tugenden zu messen (2. 2 q 136 a 2). So sind ihr weise Schranken gezogen. Als oberste Richtschnur gilt auch ihr die vom Glauben erleuchtete Vernunftordnung (ebd. a 1). Bleibt sie mit der im Einklang, ist sie gut, verstößt sie dagegen und hat sie sich dabei auch zum Höchstmaß entfaltet, wird sie fehlerhaft. Virtus in medio stat. Unverrückbar soll jede Tugend die rechte Mitte zwischen dem Zuviel und Zuwenig einhalten. Auch die patientia. Wer zu wenig erträgt, sündigt; aber auch, wer gelassen bleibt, wo das höhere Gut Kampf fordert, sündigt.

So verdient die christliche Geduld gewiß nicht den Vorwurf einer negativen, verweichlichten Seelenhaltung. Ihre Aufgabe ist es doch, das Gute zu sichern und zu fördern, die hochstrebenden, fähigen Tugendkräfte von der Umschlingung und Hinderung durch niederdrückende Gemütsstimmungen freizumachen, der freien Entfaltung ihrer Schwungkraft zu dienen und ihnen zu ihrem gan-

zen Erfolg zu verhelfen. „Die Geduld bewirkt Bewährung, die Bewährung Hoffnung, die Hoffnung aber kann nicht trügen" (Röm 5, 3). Daß diese Aufgabe dann auch nicht mit weichlicher Schwäche, sondern nur mit dem höchsten Aufgebot von Kraft bewältigt werden kann, bedarf keiner langen Erörterung. Nicht umsonst reiht die christliche Moral die Geduld als Untertugend dem Starkmut ein und bewertet sie als dessen vorzüglichere Betätigung. Mögen andere nur den kühnen Angreifer als Helden preisen, sie bekennt mit Thomas: „Eine hervorragendere Betätigung des Starkmuts ist das sustinere, d. i. unwandelbar in Gefahren standhalten, als das aggredi, angreifen" (2. 2 q 123 a 6). Ein Ausspruch, der gewiß nicht nur von jedem, der am Bewegungskrieg teilnahm, und dann wieder untätig im Schützengraben liegend, das Trommelfeuer über sich ergehen lassen mußte, wie auch von jedem, der mit langwierigen Nahrungssorgen, Körperschmerzen, lästiger Umgebung, harten Schicksalsschlägen geplagt war, bestätigt werden wird.

Als letzte der zur christlichen Gelassenheit gehörenden Tugenden wäre die *clementia, die Milde,* zu betrachten. Will die Sanftmut die Zornesaufwallung selbst mäßigen, so sie die äußeren *Strafen* mildern. „Clementia est moderativa exterioris punitionis" (2. 2 q 157 a 1). Mit der Barmherzigkeit ist sie insofern verwandt, als beide das Übel anderer scheuen, nur sucht die Barmherzigkeit dem durch Wohltaten zu steuern, die Milde durch Verringerung der verdienten Strafen. Aber auch da darf sie sich nie vom wehleidigen Gefühl, sondern nur von wohlüberlegten und alle Umstände bemessenden Erwägungen leiten lassen: „Clementia, diminuendo poenas aspicit *ad rationem*" (2. 2 q 157 a 2). Ist sie darum geradenwegs der Grausamkeit, die zu harte Strafen verhängt, entgegengesetzt, so doch nicht einer vernünftigen Strenge, der severitas. „Nam severitas inflexibilis est circa inflictionem poenarum quando hoc recta ratio requirit; clementia autem diminutiva est poenarum etiam secundum rationem rectam, *quando* scilicet *oportet* et *in quibus* oportet.

Et ideo non sunt opposita, quia non sunt circa idem" (2. 2 q 157 a 2).

Aus der ganzen Darlegung erhellt die Grundlosigkeit gegnerischer Anklagen: Die gesamte christliche Gelassenheit mit all ihren Untertugenden redet nicht einer stumpfen Passivität das Wort, sie läßt alle geordneten, aufwärtsstrebenden, abwehrenden und kämpfenden Tugenden zu Recht bestehen, unterstützt sie noch durch Förderung der Ausdauer und will nur eins, sie von zerstörenden Auswüchsen auf das Maß der Vernunft zurückführen. Sie nimmt nicht das Heldenhafte, sondern läßt es in seiner echtesten Form erstehen. Denn was erscheint heldenhafter, als durch keine noch so zermürbende Niedergeschlagenheit und Gefahr sich vom Wege der Pflicht, durch keine noch so heftige Zornesaufwallung von der Vernunftordnung abdrängen, sich zu keinem unbeherrschten Gefühlsausdruck hinreißen zu lassen, sondern im gesicherten Besitz seiner selbst Inneres und Äußeres unverrückbar nach der Leuchte höchster Weisheit zu ordnen!

Nun könnte der Gedanke kommen, ob unsere Ausführungen nicht mehr einer rein natürlichen Ethik, wie der eines Aristoteles, Cicero, entsprächen, unter der des Evangeliums aber zurückblieben. Untersuchen wir darum die passiven Tugenden im Lichte des Evangeliums.

II.

Sowohl aus Aussprüchen des Neuen Testamentes, wie aus dem Verhalten Christi und der Apostel glaubt man Gründe für seinen Zweifel herleiten zu können.

An Aussprüchen wird zunächst auf das Wort Christi hingewiesen: „Ihr habt gehört, daß zu den Alten gesagt wurde: Du sollst nicht töten . . . Ich aber sage euch, wer immer seinem Bruder zürnt, soll dem Gerichte verfallen" (Mt 5, 21). Damit scheint Christus doch schon jeden Zorn zu verwerfen. Aber wie aus dem ganzen Zusammenhang hervorgeht, hat Christus hier einen mit unversöhnlichem, persönlichem Haß und dem Willen, dem Bruder aus die-

sem Haß heraus Böses zuzufügen, verbundenen Zorn im Auge. (Töten, sei zur Versöhnung bereit.) *Den* Zorn verurteilt er; aber nicht jeden. Denn Stellen gibt es, an denen er den Zorn durchaus gutheißt. So in der Parabel vom unbarmherzigen Knecht: „Voll Zorn übergab ihn sein Herr den Folterknechten . . . So wird mein himmlischer Vater auch mit euch verfahren" (Mt 18, 34). So in der vom großen Gastmahl: „Alle fingen an, sich zu entschuldigen . . . Da ward der Hausherr zornig . . ." (Lk 14, 18. 21). So in der von den Winzern, die den einen der zu ihnen gesandten Knechte schlugen, den anderen steinigten, den Sohn zum Weinberg hinauswarfen und töteten: „Wenn nun der Herr des Weinbergs kommt, was wird er tun? Er wird die Elenden elend umbringen" (Mt 21, 40. 41). Fluchte denn nicht auch Christus selbst dem unfruchtbaren Feigenbaum? (Mt 21, 18.) Und trieb er nicht selbst voll Zorn mit der Geißel die Käufer und Verkäufer zum Tempel hinaus? (Mt 21, 22.) „Wer ohne triftigen Grund zürnt", bemerkt darum der als Chrysostomus bezeichnete Erklärer des Matthäusevangeliums zur Stelle, „der ist (des Gerichtes) schuldig; wer aber mit gutem Grund zürnt, der ist (dessen) nicht schuldig." Unübertrefflich schön faßt der heilige Gregor d. Gr. die ganze Lehre in dem Satz zusammen: „Mit aller Macht muß gesorgt werden, daß der Zorn, zum Werkzeug der Tugend bestimmt . . . nicht wie eine Herrin vorausgehe, sondern wie eine Dienerin zum Gehorchen bereit, immer hinter der Vernunft herschreite" (Moral. V. 45).

Einen weiteren Anstoß bereitet eine Stelle im Römerbrief. Der Zorn hat, sagten wir, die Aufgabe zu ahnden, zu rächen. Heißt es nun nicht im Römerbrief: „Schafft euch nicht selbst Recht, sondern laßt dem Zorngerichte Raum. Denn es steht geschrieben: Mein ist die Rache; ich will vergelten?" (Röm 12, 19.) Heißt also selbst die Vergeltung in die Hand nehmen nicht sich Gottes Rechte anmaßen? Thomas antwortet: „Dicendum quod ille qui secundum *gradum sui ordinis* vindictam exercet in malos, non usurpat sibi, quod Dei est, sed utitur

potestate sibi divinitus concessa", und weist dabei hin, daß derselbe Apostel einige Sätze weiter von der weltlichen Obrigkeit schreibt: „Sie ist für dich Gottes Gehilfin zum Guten. Tust du aber Böses, so fürchte dich; sie trägt ja nicht umsonst das Schwert. Sie ist Gottes Gehilfin und vollstreckt die Strafe an dem, der Böses tut" (13, 4 ff.) (2. 2 q 108 a 1 ad 1). Aber nicht nur der Obrigkeit, auch den einzelnen erkennt der Apostel ausdrücklich die Erlaubnis zu, ihr Recht zu fordern, nur ersucht er die Christen, ihre Rechtshändel nicht von Ungläubigen ausfechten zu lassen, sondern einen Schiedsrichter aus ihrer Mitte darum anzugehen (1 Kor 6, 1 ff.). Er selbst klagt doch auch die ihn mißhandelnden Juden vor den Statthaltern Felix und Festus an (Apg 24, 10 ff., 25, 1 ff.) und beruft sich sogar auf das Gericht des Kaisers (Apg 25, 11 f.). Aus alledem geht hervor, daß der Apostel nur der bei den Juden so tief eingefleischten *Rachgier* entgegentreten, im allgemeinen auch mehr die verzeihende Liebe als die Ahndung gepflegt sehen will, daß er eine geordnete Abrechnung wegen geschehenen Unrechtes aber durchaus mit dem christlichen Sinn vereinbar, ja sogar bisweilen für notwendig hält.

In ähnlicher Weise findet auch der weiter oft angeführte Ausspruch Christi: „Ihr habt gehört, daß gesagt wurde: Aug um Aug, Zahn um Zahn. Ich aber sage euch: Widersteht dem Bösen nicht, vielmehr wenn dich jemand auf die rechte Wange schlägt, so halte ihm auch die andere hin. Will jemand mit dir vor Gericht gehen und dir deinen Rock nehmen, so laß ihm auch den Mantel" (Mt 5, 38 ff.) seine Erklärung. Ein Ausspruch, der nicht nur bekanntlich Tolstoi und seinem Anhang zu ihrem passiven, widerstandslosen und pazifistischen Christentum Pate stand, sondern auch heute mehr denn je als Kronzeuge für die verheerende Wirkung und praktische Unbrauchbarkeit der christlichen Lebenshaltung angerufen wird. Auch da muß die von Christus bekämpfte Anschauung ins Auge gefaßt werden. Im Gesetze Moses war der Satz ausgesprochen: „Dein Auge soll kein Er-

barmen kennen: Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn" (5 Mos 19, 21). Dieses Richtmaß war aber nur für die staatliche Rechtspflege, das amtliche Strafrecht gedacht. Allmählich ging es jedoch auch in die persönliche sittliche Anschauung über. So glaubte dann jeder auch in seinem Privatleben nicht nur keine Beeinträchtigung ungesühnt hingehen lassen zu dürfen, sondern sie auch noch in ganzer Schärfe und in genau der Untat entsprechenden Weise entgelten zu müssen. Infolgedessen nahmen die Rechtshändel kein Ende und wurden sie, was schlimmer war, nicht nur des sachlichen Rechtes wegen, sondern mit glühendem Haß und Vernichtungswillen ausgetragen. Dem will Christus ein Ende bereiten. Gegen das bestehende amtliche Strafrecht spricht er hier nicht. Er sagt ja ausdrücklich: wer seinem Bruder zürne, ihn beschimpfe, sei des Gerichts schuldig (Mt 5, 22 ff.). Er wendet sich vielmehr nur gegen die Art und Gesinnung, in der die einzelnen sich dem ihnen persönlich zugefügten Unrecht gegenüber verhalten. Ablegen sollen sie den Rachegeist, anziehen die Liebe; darum nicht jede Kleinigkeit vor die Gerichte schleppen, vielmehr manches schweigend hingehen lassen und des lieben Friedens halber auch einmal weitgehende Nachgiebigkeit zeigen. Friede und Liebe untereinander bilden ja eines der Hauptmerkmale der christlichen Religion. Wie er es überhaupt liebt, legt Christus das an aus dem Leben gegriffenen Einzelfällen dar, am Darreichen der andern Wange, am Überlassen des Mantels zum Rock, aber keineswegs, als wolle er das zur strengen Pflicht für alle Lagen erheben. Dem stehen ja nicht nur seine andern Anweisungen, sondern auch sein eigenes Verhalten, wie später gezeigt wird, entgegen. „Anweisungen dieser Art", sagt der heilige Thomas im Anschluß an den heiligen Augustin, sind „secundum praeparationem animi", von der Bereitschaft der Seele, zu verstehen, d. h. allgemein soll der Christ in seiner Grundhaltung zu solchem Verhalten bereit sein, es auch womöglich der gegenteiligen vorziehen. Aber nicht stets: „si expedit" (2. 2 q 108 a 1

ad 4). Also, wenn nicht höhere Rücksichten anderes verlangen.

Bleibt noch der oben beigefügte, so übelbeleumundete, von Pazifisten wie Tolstoi völlig mißverstandene Ausspruch Christi: „Widersteht nicht dem Bösen" (Mt 5, 3). Auch der, sagt Thomas mit Recht, ist so zu verstehen: „daß der Mensch immer bereit sei, nicht zu widerstehen, oder sich nicht zu verteidigen, wenn es nicht nötig ist. Aber bisweilen muß anders gehandelt werden, wegen des Gemeinwohles oder auch des Wohles derjenigen, mit denen gekämpft wird" (2. 2 q 40 a 1 ad 2). So ist denn unter Umständen auch der Krieg erlaubt oder sogar geboten. Auf den Einwand, Christus habe doch gesagt: „Wer das Schwert ergreift, wird durch das Schwert umkommen" antwortet der heilige Lehrer im Anschluß an Augustin: „Der ergreift das Schwert, der durch keinerlei höhere oder gesetzmäßige Gewalt, sei es daß sie befiehlt oder gestattet, sich zum Blutvergießen eines andern wappnet. Wer aber im Auftrag eines Fürsten oder Richters oder aus Eifer für die Gerechtigkeit gleichsam aus der Vollmacht Gottes heraus (ist er eine öffentliche Person) das Schwert gebraucht, so ergreift er nicht das Schwert, sondern benutzt das ihm von einem andern übertragene Schwert und macht sich keineswegs straffällig" (ebd. ad 1). Zu bedenken bleibt auch noch, daß Christus diese Worte in einem ganz besonders gelegenen Einzelfall sprach. Einmal war es Gottes Wille, daß Christus sich jetzt als Opferlamm für die Sünden der Welt dahingab. Und dann hätte der Widerstand des Petrus auch nichts erreicht, sondern nur ein ganz unnützes Blutbad hervorgerufen.

*

Stehen somit diese Aussprüche keineswegs mit der oben angeführten Morallehre in Widerspruch, so noch weniger das Verhalten Jesu und seiner Apostel.

Gewiß bewies Christus in all den Mühen und Widrigkeiten seines Lebens, in allen Entbehrungen, in der Un-

geschlachtheit, Verständnislosigkeit der Volksscharen, der Schwerfälligkeit und Fehlerhaftigkeit der Apostel, in all den Widerreden, der Hinterlist, Falschheit und Bosheit seiner Gegner eine wunderbare Sanftmut und Geduld. Auch ließ er sich, als seine Stunde gekommen war, widerstandslos fesseln, schwieg er zu allen falschen Anklagen vor dem Gericht des Kaiphas, ließ er sich bespeien, schlagen, geißeln, mit Dornen krönen, ans Kreuz schlagen ohne je in Zorn aufzulodern oder die ihm zu Gebote stehenden Legionen Engel zur Rache herbeizurufen. Ja, er entschuldigt noch seine Peiniger und betet für sie. Aber geschah das aus Schlaffheit, Stumpfheit, Feigheit, Mangel an Ehrgefühl oder Tatkraft? Zeigte derselbe Christus sich nicht auch von einer andern Seite? Kehrte er nicht, wie wir im vorletzten Heft sahen, in seinem sonstigen ganzen Auftreten den vollen Mann heraus? Ließ er das Böse widerstandslos weiterwuchern? Oder bezeichnet er nicht selbst seine ganze Sendung als einen Kampf gegen Finsternis, Unglauben und Sünde? (Jo 3.) Eröffnet er nicht selbst kraftvollste Fehde gegen alle Ungerechtigkeit, alles hochmütige Aburteilen, alle Scheinheiligkeit, Gehässigkeit, innere Unwahrhaftigkeit, Unbarmherzigkeit, Ehebrecherei, Prasserei, Aussaugung der wirtschaftlich Schwachen? Nicht nur die Bergpredigt, auch die Parabeln zeugen ja davon. Und dann, wagte er es nicht, den Sturm auf die Hochburg der das Volk vergiftenden Pharisäer und Schriftgelehrten zu eröffnen? Und wie wuchtige Geschosse schnellte er bei jeder Gelegenheit gegen sie ab. Wie erbarmungslos riß er ihnen die Heuchlermaske ab (Mt 23, 7). Wie kühn schleudert er ihnen das Wort: „Ihr blinden Führer . . . ihr Heuchler . . . ihr Schlangen- und Natterngezücht" (Mt 23, 24 ff.), „ihr habt den Teufel zum Vater" (Jo 8, 44) entgegen. Wie entschieden pariert er im Wortgefecht ihre Streiche (Jo 5, 8. 9). Wie wuchtig läßt er sein achtfaches Wehe über sie hereinfahren (Mt 23, 13). Und mit welch erschütternder Entrüstung droht er ihnen: „So wird alles Blut über euch kommen, das auf Erden unschuldig vergossen wor-

den ist . . ." (Mt 23, 35). Wahrlich, hier werden andere Töne angeschlagen als „dem Bösen nicht widerstehen, zur linken noch die rechte Wange darreichen". Hier zeugt alles von Kraft, Entschiedenheit, Abwehr. Und wenn Christus dann später sich widerstandslos fesseln, schmähen und töten ließ, so geschah das nicht aus Schwäche oder Zermürbtheit: „Niemand entreißt es (mein Leben) mir; ich gebe es freiwillig hin. Ich habe die Macht, es hinzugeben und die Macht, es wiederzugewinnen" (Jo 10, 18). Aus freiestem Entschluß, mit vollster Überlegung läßt er jetzt widerstandslos die ganze Gewalttat der Feinde über sich ergehen. Warum? „Das ist der Auftrag, den ich vom Vater erhalten habe" (Jo 10, 18). So ist sein ganzes Verhalten von der höchsten sittlichen Idee, der wahren Vernunft und dem Willen des Vaters geleitet. Wo diese es fordern, da läßt er seine ganze Zornes-, Abwehr- und Kampfeskraft spielen; wo sie der höheren Güter wegen aber Gelassenheit gebieten, da gibt er jeden Widerstand auf und läßt sich wie ein Lamm zur Schlachtbank führen. — Genau also deckt sich sein Verhalten mit der Ansicht der katholischen Moral. — Aber dieses sein Dulden ist nun wiederum nicht das Letzte. Er wird, sobald das Erlösungsopfer vollbracht ist, sein Leben wiedernehmen, wird bald, wie er vorausgesagt (Lk 19, 42; Mt 21, 33), mit der Zerstörung Jerusalems das Strafgericht an seinen Mördern vollziehen, wird am Ende der Tage mit großer Macht auf den Wolken des Himmels erscheinen, alle Völker vor sich versammeln, die Getreuen in sein Reich nehmen, seinen Feinden aber blitzenden Auges das Donnerwort „Hinweg von mir" entgegenschleudern. War er in der Leidenszeit das Lamm Gottes, so zeigt er sich jetzt als der Löwe von Juda. Das Leiden war ihm nur kurzes Zwischenstück, eingefügt in den großen Rahmen königlichen Wollens und Gebietens, des Ordnungs- und Wiederherstellungswillens, der Hoheit und weltüberlegenen Kraft des dreifaltigen Gottes.

In diesem Lichte betrachtet gewinnen die passiven Tugenden des Christentums doch wohl ein anderes Ge-

sicht. Was sie wollen und sollen, ist nicht jede Gegenwehr gegen Angriffe und Lebenshemmungen unterdrükken, sie vielmehr aus den leider übermächtigen und so viel Unheil anrichtenden rein animalischen Abwehrtrieben zu befreien, damit der Mensch sich zunächst selbst in die Gewalt bekomme und leidenschaftslos nur von der gotterleuchteten Vernunft geleitet das Reich der Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Verträglichkeit in der Welt herstelle. Wo nicht höhere Anliegen es verbieten, wird der Christ dabei öfters über das Muß hinaus Nachgiebigkeit und Versöhnlichkeit zeigen. Das aber erniedrigt zunächst nicht seine Persönlichkeit, sondern zeigt sie im Vollbesitz ihrer geistigen Herrschaft. Da Christus dem Malchusknecht das Ohr ansetzte, bewies er doch mehr Überlegung und Überlegenheit, als Petrus, der von seiner ersten Triebaufwallung überwältigt, es abschlug. Sodann auch erstickte oft genug milde Versöhnlichkeit besser allen Aufruhr, denn das unerbittliche Verfolgen seines Rechtes. Wohin das Betonen des triebhaften Kraftwillens und starre Unnachgiebigkeit führt, beweist unsere Zeit mit ihrem Völkerhaß, ihrem Wettrüsten und ihrem Vernichtungswillen zur Genüge.[1]) Noch immer gilt das Wort: „Selig sind die Sanftmütigen, denn sie werden das Land besitzen." Für uns Priester ergibt sich aus obigen Erwägungen ein Zweifaches: Daß wir einerseits uns der rechten Duldsamkeit, Milde und Güte befleißen, es anderseits aber auch nicht an der nötigen Kraft vermissen lassen. Zeiten gibt es, in denen ein heiliger Zorn am Platze ist, wie Christus, Paulus, Stephanus, Athanasius, Chrysostomus ihn übten.[2])

---

[1]) Siehe *F. W. Förster*, Ewiges Licht und menschliche Finsternis, Luzern 1935, S. 66, 56, 41.

[2]) Sehr Treffendes sagt hierüber: *Max Huber S. J.*, Die Nachahmung der Heiligen, Freiburg 1926, S. 505 ff.

Der verklärte Christus.

Von *Franz Dander S. J.*

Am Vorabend seines Leidens hat Christus der Herr zu seinem himmlischen Vater gebetet: „Vater, die Stunde ist gekommen: verherrliche deinen Sohn . . . Ich habe dich auf Erden verherrlicht, indem ich das Werk vollbrachte, das zu vollbringen du mir aufgetragen hast. Vater, verherrliche mich nun bei dir mit der Herrlichkeit, die ich bei dir hatte, ehe die Welt war."[1] Eigentlich hätte dem Messias von Anbeginn schon die Verklärung seiner Menschheit gebührt. Gehörte doch diese Menschheit dem Gottessohn an, der von Ewigkeit her dem Vater gleich ist an göttlicher Würde, „aequalis gloria, coaeterna maiestas."[2] Aber der Heiland hat für die Zeit bis zur Vollendung der Erlösungstat darauf verzichtet. An Stelle der Wonne, die sich ihm darbot, hat er das Kreuz erduldet[3] und, obschon reich, ist er um unsertwillen arm geworden, damit wir durch seine Armut reich würden.[4] Darum gebührt ihm nun aber die Erhöhung und Verklärung seiner Menschheit nicht mehr bloß als angeborenes Recht, sondern auch noch auf Grund seines Verdienstes. Nicht nur weil er Gottmensch ist, sondern auch weil er sich in Demut und Gehorsam so tief erniedrigt hat, „*darum* hat ihn Gott auch so hoch erhoben und ihm den Namen gegeben, der über alle Namen ist".[5]

Was hat der leidende Menschensohn für sich selber verdient? Nicht verdienen konnte er sich das, was er schon von Anbeginn besaß: die Fülle der Gnaden und die Anschauung Gottes. Diesen Himmel von Licht und Liebe hat er vom ersten Augenblick seines Erdenlebens in seiner Seele getragen. Denn das alles hat einfachhin zu seiner standesgemäßen Ausstattung als Gottmensch und Mittler gehört. Aber das alles bedeutete damals für ihn noch nicht völlig wunschloses Glück. Es vertrug sich mit den Tränen, die Jesus über Jerusalem geweint hat, mit Blutschweiß und Durst, mit Betrübnis bis zum Tod und mit dem Gefühl äußerster Gottverlassenheit. So blieb denn eines, worin der Gottmensch noch wachsen konnte, was dem Gottesknecht[6] auch als Lohn zuteil

[1] Jo 17, 1. 4. 5.
[2] Symbolum „Quicumque".
[3] Heb 12, 2.
[4] 2 Cor 8, 9.
[5] Phil 2, 9.
[6] Is 53, 11.

werden konnte: jene *Verklärung und äußere Erhöhung seiner Menschheit,* auf die er vorerst um seines Erlöserberufes willen verzichtet hatte. Der heilige Thomas führt aus, wie sich Christus eine Erhöhung verdient hat, die seiner freiwilligen Selbstentäußerung Schritt für Schritt entspricht. Entäußerung war es, daß Christus in einem leidensfähigen Leib durchs Leben ging, und auch wirklich litt und starb. Der Lohn dafür ist die glorreiche *Auferstehung.* Entäußerung war es, daß der Gottmensch überhaupt auf unserer Erde sein Zelt aufschlug,[7] ja sogar im Schoß der Erde begraben sein wollte. Es folgt die Erhöhung zu seinem eigensten Aufenthaltsort in der *Himmelfahrt.* Entäußerung war es, daß er seine Ehre mit Füßen treten ließ von seinen Feinden. Das Gegenstück dazu ist sein *Sitzen zur Rechten des Vaters* und die glänzende Offenbarung seiner Gottheit. Entäußerung war es, daß er sich ausliefern ließ an menschliche Machthaber. Dafür fällt ihm das *Richteramt* zu über Lebendige und Tote.[8] Wir erinnern uns, wie Jesus einstens seine Jünger belehrt hat: „Der Größte unter euch soll euer Diener sein. Wer sich selbst erhöht, wird erniedrigt werden; wer sich selbst erniedrigt, wird erhöht werden."[9] An niemandem ist dieses letzte Wort so großartig in Erfüllung gegangen, wie am Meister selbst. Darum sehen wir das Geheimnis seines Kreuzes und unserer Erlösung nicht richtig, wenn wir nicht auch die Geheimnisse seiner Verklärung mit ins Auge fassen. Einiges davon soll nun im Folgenden eingehender erwogen werden.

I. Das Ostergeheimnis.

Ostern — dieses Wort weckt in allen Gläubigen den Gedanken an ein sonniges Fest des Erwachens, der Erneuerung, der Freude. Auch Weihnachten ist ein Fest der christlichen Freude. Aber doch ganz anders als Ostern. Auf das Weihnachtsgeheimnis wirft der leidvolle Lebensberuf, dem der Menschensohn entgegengeht, wirft das Kreuz von Golgotha sozusagen seine Schatten voraus. Osterjubel klingt heller, reiner. Freilich wird heute so mancher bei dieser Osterbotschaft nicht mehr recht froh. Er sieht ihren beglückenden Inhalt nur mehr in ganz verschwommenen Linien und verblaßten Farben, wie in nebelhafte Ferne gerückt. Solcher Glaube läßt

[7] Jo 1, 14.
[8] 3 q 49 a 6.
[9] Mt 23, 11 f.

allerdings das Herz nicht höher schlagen. Wir müssen wieder wach werden für den Vollinhalt der Osterbotschaft: Surrexit Dominus vere, unser Herr ist *wirklich* erstanden . . . und diese Tatsache ist von gewaltiger Tragweite für die *Wirklichkeit unseres Lebens:* „Dahingegeben ward er um *unserer* Sünden willen, auferweckt um *unserer* Rechtfertigung willen."[10]

A. Der Auferstandene und unser Glaube.

1. Vom Leib des Gottmenschen sagt Gregor der Große († 604), er sei nach der Auferstehung „et eiusdem naturae et alterius gloriae", von derselben Wesenheit wie vorher, aber von anderer Herrlichkeit.[11] Christus ist auferstanden mit einem *wahren Menschenleib,* und zwar mit seinem eigenen Leib, der am Kreuz in den Tod gesunken war. Nur das ist wahre Auferstehung. Annahme eines Scheinleibes wäre nur eine scheinbare Auferstehung gewesen.[12] Alles, was zum Vollbestand des echten Menschenleibes gehört, trägt der Auferstandene an sich, unverkürzt und unversehrt.[13] Aber der Auferstehungsleib ist *verklärt,* ja das Urbild für alle künftige Auferstehungsherrlichkeit der Gerechten.[14] Die Seele Christi war schon von jeher verklärt in der Gottesschau. Um aber dem Erlöserleiden Raum zu geben, war während des sterblichen Lebens Jesu die Himmelswonne aus den höchsten Regionen seiner Seele noch nicht auf den ganzen Menschen übergeströmt. Dieser Grund fiel weg in dem Augenblick, da die Erlösungstat am Kreuz vollendet und der Tod offenkundig war in der Grabesruhe. Sobald sich jetzt die Seele mit dem Leib wieder vereinigt, zieht sie ihn naturgemäß alsogleich hinein in ihre eigene, unvergängliche Osterherrlichkeit.[15] Vollkommen durchherrscht sie ihn, hat ihn ganz in ihrer Gewalt. Das ist die spiritualitas, die „Vergeistigung" des Leibes: seine völlige Unterwerfung und Bereitschaft gegenüber dem Wollen der Seele, auch hinsichtlich seiner Wirkung auf die Umwelt, seiner Erscheinungsform nach außen. Daher kam es, daß der Auferstandene den Augen der Menschen plötzlich entschwinden konnte.[16] Freilich vermochte das

[10] Rom 4, 25.
[11] In Evangelia Homilia 26 (ML 76, 1198 A).
[12] 3 q 54 a 1.
[13] ib. a 2.
[14] Phil 3, 21.
[15] 3 q 54 a 3.
[16] Lc 24, 31.

bei Christus auch die Kraft seiner Gottheit zu bewirken.[17] Es ist ein Leib, keinem Schatten eines Leidens mehr zugänglich, erhaben über die beengenden Schranken von Raum und Zeit, über alle Schwerfälligkeit und Mühsal des unverklärten Leibes. Vorbei ist alles ermüdende Wandern. Er ist imstande, weite Räume blitzschnell zu durchmessen und bei verschlossenen Türen einzutreten.[18] Sind vordem Ströme unsäglicher Bitterkeit durch die Sinne des Leibes in die Seele des Gottmenschen eingedrungen — jetzt sind es nur mehr Ströme von Wonne und Glück, die sein Herz überfluten. Wo früher Todesangst und Verlassenheit, da ist jetzt nur mehr himmlischer Trost. Vor wenigen Tagen ein Bild des Jammers und der Leute Spott,[19] ist Jesus nunmehr ganz der sonnige Tröster seiner Getreuen. „Das Nachtstück des irdischen Lebens ist hinabgesunken. Seine Mühen und Leiden sind jetzt nur mehr wie ein Traum, über den man lächelt. Der Herr freut sich über sie . . . und endlos, wolkenlos dehnt sich vor seinem Auge die Herrlichkeit aus."[20] Und wenn er in jenen Tagen vor den Augen seiner Jünger gegessen hat,[21] so geschah das nicht aus dem Nahrungsbedürfnis eines natürlich-leiblichen Lebens heraus, sondern aus jener souveränen Macht, mit der er sich zu den Dingen dieser Erde herabließ, um dadurch recht augenfällig die Echtheit seines menschlichen Wesens zu erweisen.[22] Der ehrwürdige Beda († 735) beleuchtet das durch einen Vergleich. Etwas anderes ist es, wenn das dürstende Erdreich einen Wassertropfen einsaugt, etwas anderes, wenn der glühende Sonnenstrahl ihn verflüchtigt. Dort wirkt die Bedürftigkeit, hier die Kraft.[23]

Überhaupt entspricht das *Verhalten* des Auferstandenen gegenüber den Menschen ganz seinem geheimnisvollen, glorreichen Zustand, der eigentlich nicht mehr dieser Erde, sondern einer andern Ordnung der Dinge angehört. Wiederholt erscheint er zwar seinen Jüngern und hält mit ihnen Zwiesprache. Er tut es, um den Glauben an seine wahrhafte Auferstehung zu begründen und zu befestigen und um die Seinen zu trösten. Aber er weilt nicht mehr so dauernd und ununterbrochen, so selbstverständlich in ihrem Kreis, wie ehedem vor seinem

[17] 3 q 54 a 1 ad 2.
[18] Jo 20, 19.
[19] Ps 21, 7.
[20] *M. Meschler S. J.*, Das Exerzitienbuch III 412 f.
[21] Lc 24, 43.
[22] 3 q 54 a 3 ad 3.
[23] In Lucae Evang. Expos. L. 6 c. 24. (ML 92, 631 B).

Tode. Es sollte eben nicht den Anschein haben, als wäre er einfach wieder zu jenem Erdenleben zurückgekehrt, in dem er mit seinen Jüngern Ungemach und Armseligkeit, Leidensfähigkeit und Sterblichkeit teilte, damals, „als er noch mit ihnen war".[24] Das alles liegt ein für allemal hinter ihm. „Wir wissen, daß Christus nach seiner Erweckung von den Toten nicht mehr stirbt, daß der Tod über ihn keine Macht mehr hat."[25] Seit dem Ostermorgen lebt er in einer neuen Welt ewiger Klarheit und Freude, aus der er nur dann und wann ins Erdendasein seiner Getreuen sichtbar eintritt.[26] Die *Wundmale* freilich hat er an seinem glorreichen Leibe beibehalten.[27] Als ewiges Wahrzeichen seiner Leiden und seines Sieges trägt sie der Messias zu seiner Ehre. Mit ihnen stellt er sich dem Vater im Himmel dar als das Opferlamm für die Sünden der Welt.[28] Den Erlösten erzählen die Wunden von der Barmherzigkeit, mit der Christus sie aus ihrem Elend emporgehoben hat. Den Verstockten endlich werden sie beim Gericht zum Bewußtsein bringen, wie gerecht das Verdammungsurteil Gottes ist.[29]

2. Diese Tatsache der glorreichen Auferstehung Christi ist nun eine *Grundfeste unseres Glaubens,* und zwar an Jesu Wort, an das Geheimnis seiner Persönlichkeit und seines Werkes.

a) Zunächst für unsern *Glauben an Jesu Wort,* an die gesamte, von ihm verkündete Offenbarungswahrheit. Jedes echte Wunder, das jemand wirkt zur Bekräftigung der Lehre oder Sache, die er vertritt, ist ja ein Siegel, das Gott selber, der eigentliche Wundertäter, von dem alle Wunderkraft geliehen ist, jener Lehre oder Sache aufdrückt: ein Siegel der Bestätigung und mithin der Wahrheit. Einen Irrtum, einen Betrug, eine schlechte Sache wird Gott der Herr niemals durch wahre Wunder unterstützen. Kurz vor seinem Leiden hat Jesus noch hingewiesen auf diesen Zeugniswert seiner Wunder.[30] Nun, das größte Wunder, am Menschensohn selber gewirkt, ist eben seine glorreiche Auferstehung. Sie ist aber nicht bloß der Gipfelpunkt des Wunderbaren im Leben Jesu. Als Auferstehung nach dem Leidenstod trägt sie

[24] Vgl. Lc 24, 44.
[25] Rom 6, 9.
[26] 3 q 55 a 3.
[27] Jo 20, 27.
[28] 1 Cor 5, 7. Vgl. Apc 5, 6.
[29] 3 q 54 a 4.
[30] Jo 14, 11; 15, 24.

vielmehr noch eine ganz besondere Zeugniskraft in sich. Für einen außenstehenden Beobachter, der im Glauben an Jesus noch nicht gefestigt war, schien am Karfreitag das ganze messianische Vorhaben des Nazareners kläglich zusammengebrochen. Ja, selbst für seine Jünger waren jene Tage eine harte Probe ihres Glaubens. Wenn nun Gott *jetzt,* nach diesem scheinbar endgültigen Niederbruch, den Messias aus dem Grab erstehen läßt, dann ist durch diese grandiose Wendung der Dinge augenscheinlicher als durch jedes andere Wunder bezeugt: Jesu Sache war und ist Gottes eigenste Sache, Gott führt sie zum Sieg, aller irdischen Macht und Bosheit zum Trotz; Gott steht ein für jedes Lehrwort Jesu, Jesu Wort ist Gottes Wort, wir sind ihm unbedingten Glauben schuldig, einen Glauben, fest und treu über alles. Das war schon die Überzeugung der Apostel vom entscheidenden Wert dieser göttlichen Bürgschaft. Petrus spricht sie deutlich aus in seiner Pfingstpredigt: „Jesus von Nazareth wurde bei euch von Gott beglaubigt durch Machterweise, Wunder und Zeichen . . . Ihr habt ihn durch die Hände der Gottlosen ans Kreuz geschlagen und getötet. Gott aber hat die Wehen des Todes gelöst und ihn auferweckt . . . So erkenne denn das ganze Haus Israel mit Sicherheit: Eben diesen Jesus, den ihr ans Kreuz geschlagen, hat Gott zum Herrn und Messias gemacht."[31] Und ebenso entschieden vor dem Hohen Rat: Jesus Christus von Nazareth, „den ihr gekreuzigt habt, den aber Gott von den Toten auferweckt hat . . . Er ist der Stein, der von euch Bauleuten verworfen ward, der aber zum Eckstein geworden ist".[32] Für Paulus vollends steht und fällt mit dem Auferstehungswunder unser Glaube: „Ist Christus nicht auferstanden, dann ist nichtig unsere Predigt, nichtig auch euer Glaube. Dann stehen wir als falsche Gotteszeugen da . . ."[33]

Auf dieses Zeugnis der Apostel hin glauben auch wir, die wir „nicht sehen"[34] und unsere Hand nicht so wie Thomas in die Wundmale des Auferstandenen legen können. Es sind nicht Betrüger und nicht Phantasten, sondern schlichte, ehrliche, nüchterne Männer, die uns von ihm Kunde geben. Diese Männer hätten die Osterbotschaft gewiß niemals mit dem Einsatz von Freiheit und Leben in die Welt hinausgerufen, hätten sie das

[31] Act 2, 22—36.
[32] Act 4, 10 f.
[33] 1 Cor 15, 14 f.
[34] Jo 20, 29.

Osterereignis nicht in überwältigender Klarheit selbst erlebt. „Ihre seelische Haltung war vor dem Auferstehungsgeschehnis derart zurückhaltend, zaudernd und skeptisch, ja, bei Paulus im schroffsten Sinn feindselig, daß nur ein äußeres auf sie einwirkendes Ereignis, nur eine feststehende, unleugbare Tatsache, die als objektiv erfahrbare, kontrollierbare Wirklichkeit auf sie einstürmte und sie überführte, den neuen Glauben in ihnen wachrufen konnte."[35] Übrigens ist es von vornherein nicht denkbar, mit dem Glauben an einen allweisen und allgütigen Schöpfer ganz unvereinbar, „daß all das reine, ernste Wollen, all die sittliche Kraft, all der Enthusiasmus des Opfers und der Gottesliebe, der mit dem Ostergeschehen in die Herzen der Menschen kam und in sie immer wieder herniedersteigt, daß all dies aus dem dunklen Schoß einer entsetzlichen Selbsttäuschung geboren wäre".[36]

Auf *Tatsachen* gründet sich unser Glaube und Tatsachen hat er zum Gegenstand. Für katholisches Denken ist das eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Aber heute scheint es nicht überflüssig, dies zu betonen. Glaube ist nicht ein dunkles Ahnen, ein gefühlsmäßiges Annehmen, Geltenlassen von Dingen, von Vorstellungen, die der innersten Sehnsucht des Menschenherzens entgegenkommen, in denen unsere Seele friedlich ruht, die uns Halt und Trost spenden im Leben — katholischer Glaube ist treues Festhalten an wirklichen Tatsachen, die unabhängig von unserem Fühlen und Denken, von unserem Sehnen und Hoffen da sind.

b) Insbesondere aber beleuchtet die Auferstehung den rechten Glauben an die Geheimnisse der *Persönlichkeit Jesu.* Unsern Erlöser fassen wir nicht recht auf, wenn wir nicht klar die beiden Seiten seines Wesens festhalten und auseinanderhalten: seine wahre Menschheit und seine wahre Gottheit. Wie nun der Römische Katechismus, das Religionsbuch der Kirche (RK),[37] im Anschluß an Thomas von Aquin[38] bemerkt, wird beides beleuchtet durch die Auferstehung gerade *„am dritten Tag".* — Zunächst die *wahre Menschheit.* Christus ist nicht sogleich nach dem Tod zum Leben zurückgekehrt. Es sollte kein Schatten eines begründeten Verdachtes belassen werden, daß es sich nur um einen Scheintod am

[35] *K. Adam,* Jesus Christus (1933) 275.
[36] Ebd. 261.
[37] I, 6. (*M. Gatterer S. J.,* Das Religionsbuch der Kirche I 104 f.)
[38] 3 q 53 a 2.

Kreuz gehandelt habe. Der Leichnam schlummert geraume Zeit in stiller Grabesruhe. Dieses Los der Toten wollte Jesus ebenso wahrhaftig auf sich nehmen, wie er vorher so manches andere bittere Menschenlos der Lebenden auf sich genommen hatte. Auch da zeigt er sich also als wahrer Mensch, als unser Bruder, der uns in den Tod vorangegangen ist. Eine Wahrheit von größter Tragweite; denn durch einen Scheintod wären wir nicht erlöst. — Anderseits aber dauert die Grabesruhe auch nicht etwa bis zum Ende der Zeiten, bis zum Tag der allgemeinen Menschheitsauferstehung. Schon am dritten Tag erhebt sich der Menschensohn. Das gemahnt uns an seine *Gottheit.* Er steht eben nicht auf, wann er *gerufen wird,* so wie es bei den andern Menschen der Fall sein wird, „beim letzten Posaunenschall";[39] er steht vielmehr auf, wann *er will,* und erhebt sich *aus eigenster Kraft.* Das ist der große Unterschied zwischen Christi Auf*erstehung* und unserer einstigen Auf*erweckung.* Leib und Seele nach dem Tode wieder vereinigen — das ist nur der göttlichen Allmacht möglich. Beim Gottmenschen muß man aber sagen: die Kraft der Gottheit ist seine eigenste Kraft. „Diese Gotteskraft trennte sich ja niemals weder vom Leib Christi im Grab noch von seiner Seele, als sie zur Vorhölle hinabstieg; darum lebte die Gottesmacht einerseits im Körper, so daß dieser wieder mit der Seele sich vereinigen, und anderseits in der Seele, so daß diese wieder zum Leib zurückkehren konnte. So war es ihm möglich, aus eigener Kraft zum Leben zurückzukehren und von den Toten zu erstehen."[40] Darum konnte denn auch Jesus von sich sagen, *er* habe die Macht, sein Leben hinzugeben, und die Macht, es wieder zurückzunehmen;[41] wobei aber auch das Wort des Apostels wahr bleibt: „Er (Christus) wurde aus Schwachheit gekreuzigt, aber er lebt aus *Gottes*kraft."[42]

c) Die Osterherrlichkeit des Auferstandenen ist endlich die köstliche Frucht seiner Schmerzen und seiner Erniedrigung. Insofern bekräftigt sie unsern Glauben an das *Geheimnis seines Werkes,* an die sieghafte Wirksamkeit und den überreichen Segen seiner Sühnetat. Ganz lebendig haben das die Apostel an sich erfahren. Als Kinder ihres Volkes und ihrer Zeit waren sie ursprünglich noch befangen in den ungeläuterten, irdischen

[39] 1 Cor 15, 52.
[40] RK I 6 (102 f.). Vgl. 3 q 53 a 4.
[41] Jo 10, 18.
[42] 2 Cor 13, 4.

Messiaserwartungen des Judentums an der Zeitenwende. Dadurch war ihnen vor dem Tod des Meisters das restlose, verständnisvolle Eingehen auf seine Idee vom leidenden Messias gewaltig erschwert. Tod und Auferstehung Jesu haben nun diesen Bann endgültig gebrochen. „Als Jesus an jenem entsetzlichen Freitag statt auf den Thron Davids auf das Kreuzholz erhoben ward, da bedeutete dies für das damalige Bewußtsein der Jünger den jähen Zusammenbruch eines Großteils ihrer Hoffnungen . . . Die Vorstellung von einem Messias der äußeren Macht und Herrlichkeit, der sich in der allernächsten Zeit auf den Thron Davids schwingen werde, diese Hoffnung zerrann angesichts des Kreuzes und des verschlossenen Grabes in nichts. Und mit ihr zerrannen alle heimlichen und selbstischen Erwartungen und Träume, mit denen sie ihre eigene Gegenwart und ihre nächste Zukunft verklärt hatten, das Reich der menschlichen Möglichkeiten . . . Zum erstenmal berührte sie angesichts des Kreuzes der Atem des Ewigen, des ganz Anderen, ein Hauch jener Weisheit, die vor der Welt Torheit ist."[43] Nicht eine glanzvolle nationale Wiedergeburt des Judenvolkes unter Führung eines politischen Messias-Königs — sondern Auferstehung nach dem schmachvollen Leidenstod für alle Menschen, das war die Erfüllung der Verheißungen Gottes an die Väter. Daß Gott den Menschensohn „von den Toten auferweckt hat als einen, der nicht mehr der Verwesung anheimfallen soll, hat er also ausgesprochen: Ich will euch die heiligen, unverbrüchlichen Güter Davids verleihen. Deshalb sagt er auch anderswo: Du wirst deinem Heiligen nicht zu schauen geben die Verwesung. David ist aber gestorben, nachdem er in seinem Zeitalter dem Willen Gottes gedient hatte. Er ward seinen Vätern beigesellt und hat die Verwesung geschaut. Der aber, den Gott auferweckt hat, hat die Verwesung nicht geschaut".[44] — Uns liegt heute der Gedanke an den gekreuzigten Messias nicht so fern wie einst den ersten Jüngern. Aber eine Aufgabe bleibt trotzdem für *uns alle:* uns vertraut zu machen mit der Tatsache, daß nicht nur „der *Christus* dies leiden mußte und so in seine Herrlichkeit eingehen",[45] sondern daß dieses Grundgesetz in seiner Weise auch für uns gilt, daß auch „*wir* durch viele Drangsale eingehen müssen ins

[43] *K. Adam,* Jesus Christus 236—238.
[44] Act 13, 34—37.
[45] Lc 24, 26.

Gottesreich".[46] Verklärung, Erhöhung der Menschennatur, das ist das blendende Hochziel, an dem sich jedes Menschenherz irgendwie begeistert. Heute glaubt so mancher, es erreichen zu können auf dem Wege rein natürlicher, selbstherrlicher Lebensgestaltung, durch ein von äußeren Bindungen möglichst wenig eingeengtes Ausleben der Eigenpersönlichkeit. Wie trügerisch solche Hoffnung ist, zeigt ein Blick auf den Ersten und Größten aller Verklärten, den auferstandenen Christus. Im Lichte der Erfüllung, des Ostergeheimnisses, verstehen wir, was der Prophet von ihm vorausgesagt hat: „Der Herr hat ihn zermalmen wollen in Leiden; wenn er dahingegeben als Sündopfer sein Leben, wird er schauen langdauernde Nachkommenschaft. Des Herrn Wollen gelingt durch seine Hand."[47] Jesu Auferstehung ist die untrügliche Bürgschaft für das glorreiche Ende jener Wege Gottes, die nicht unsere Wege sind, für die sieghafte Kraft jener Gedanken Gottes, die nicht Menschengedanken sind.[48] Auch für uns führen die Wege zum Frieden und zur Freude durch die Demut des Dienens und des Opferns. Wir müssen lernen, das Kreuz zu sehen nicht nur in Karfreitagsfinsternis, sondern auch im Osterlicht — das Kreuz im Leben Jesu und das Kreuz in unserem Leben.

(Schluß folgt.)

Zur Frauenfrage im Islam.

Von *Dr Hermann Stieglecker.*

I. Die Frau im Islam.

1. Muhammed und die Frau.

Die Frauenfrage steht gegenwärtig in muslimischen Ländern im Mittelpunkt der allgemeinen Aufmerksamkeit und war z. B. in Ägypten schon vor dem Krieg ein Problem, das die Geister mächtig aufrührte. Die muhammedanischen Apologeten sagen, daß Muhammed der erste und eigentliche Befreier der Frau ist. So schreibt Wagdi in seinem Buch: Al Islam din 'amm wachalid (Der Islam, die Religion für alle und für immer): „Der Islam hat eine vollständige Umwälzung in der Frauenfrage herbeigeführt, aber nicht dadurch, daß er die Frau zum Mittel-

[46] Act 14, 22.
[47] Is 53, 10.
[48] Is 55, 8 f.

punkt und Zielpunkt der niedrigen menschlichen Triebe gemacht hat, sondern dadurch, daß er ihren von der Natur verbürgten Rechten zum Sieg verholfen und ihr in der Gesellschaft jenen Platz gesichert hat, der ihr gebührt" (S. 168). Die Wahrheit ist nun die, daß zur Zeit des Auftretens Muhammeds in Arabien die Frau das armseligste Geschöpf war, rechtlos und wehrlos der Laune und Leidenschaft des Mannes preisgegeben, und daß sie der Prophet von Mekka aus ihrem allergrößten Elend befreit und ihr gewisse Rechte eingeräumt hat; *diese* Gerechtigkeit müssen wir ihm widerfahren lassen. Aber er hat der Frau lange nicht alles gegeben, was ihr zukommt; er hat sie nicht mit jener Würde bekleidet, durch die sie im Christentum ausgezeichnet ist. Das hat seinen Grund zum Teil darin, daß er als Kind seiner Zeit und seiner Umgebung die hohe Würde der Frau nicht zu erfassen vermochte, und zum Teil darin, daß er nicht allerwegen imstande war, die in seinem Volke tief eingewurzelten Ansichten und Gewohnheiten zu überwinden. Und so ist denn trotz seiner Reform die Mehrweiberei, die unerhört leichte Trennbarkeit der Ehe, und — was damit zusammenhängt — die Absperrung der Frau von der Außenwelt und ihre sklavische Unterwürfigkeit dem Mann gegenüber geblieben: alles in allem ist die traurige Lage der muhammedanischen Frau einer der ganz dunklen Punkte im Islam. Daß das koranische Ehegesetz nur ein bescheidenes Kompromiß ist zwischen der besseren Erkenntnis Muhammeds und der heidnischen Roheit, ein Gesetz voll der Mängel, voll der Härten und Ungerechtigkeiten gegen die Frau, das ist unbestreitbare Tatsache; aber davon wollen die strenggläubigen Muhammedaner selbstverständlich nichts wissen. Das ist auch begreiflich, denn da die Absperrung der Frau, wie sie wenigstens meinen, im Koran befohlen, die Mehrweiberei aber und die Ehescheidung erlaubt und gutgeheißen wird und da sie am göttlichen Ursprung dieses Buches festhalten, können sie unmöglich zugeben, daß diese Einrichtungen der muslimischen Ehe einen Mangel bedeuten. Sie nehmen allerdings an, daß der Prophet z. B. die Polygamie und die Scheidung im heidnischen Arabertum vorgefunden hat, aber sie sagen: Der Koran hat das Böse an ihnen so weit eingeengt, als es die sündige menschliche Natur verträgt, und hat unendlich weise Verfügungen getroffen, die das Glück der Familien und das Wohl der Allgemeinheit bis zu den äußer-

sten Grenzen der Möglichkeit sichern. Die koranische Ehegesetzgebung ist also nicht ein unvollkommenes Menschenwerk, sondern ein Werk der göttlichen Weisheit und Güte: es strebt einerseits die höchste Vollkommenheit an, stellt aber andrerseits doch auch nicht Forderungen an die schwache menschliche Natur, denen sie nicht gewachsen ist.

2. Der Eheabschluß.

Wie bei den Israeliten und Babyloniern ist auch im Islam der Eheabschluß nicht ein Vertrag zwischen Bräutigam und Braut, sondern zwischen dem Bräutigam und dem Sachwalter der Braut, der bei den Arabern Wali heißt; es kann dies der Vater oder Bruder des Mädchens oder sonst eine vom Gesetz anerkannte Person sein. Wenn der Vater selbst Wali der Braut ist, hat er das Recht, seine Tochter zur Ehe zu zwingen. In allen anderen Fällen geschieht die Verehelichung nur mit ihrer Einwilligung. Die aus der Bibel bekannte Sitte, daß der Bräutigam seine Braut erst in der Brautnacht zu sehen bekommt, hat sich im Islam vielfach (namentlich in Städten) noch erhalten. Vor dem Eheabschluß wird zwischen dem Bräutigam und dem Wali die Brautgabe bestimmt (sadaq oder mahr), die der Mann seiner Frau nach dem Vollzug der Ehe entweder in ihrer Gänze oder vorläufig teilweise übergibt. Sie ist das Entgelt für die Hingabe der Frau und eine Art Entschädigung dafür, daß sie durch die Verehelichung auf ihre natürlichen Rechte verzichtet und sich vollständig der Gewalt des Mannes überliefert. Eine obrigkeitliche Mitwirkung beim Eheabschluß ist nicht erforderlich, wohl aber müssen zwei gesetzlich anerkannte Zeugen zugegen sein. Gewöhnlich wird auch ein Sachverständiger beigezogen, der den Vertragschließenden mit seiner reichen Erfahrung an die Hand geht und sie auf etwaige verhängnisvolle Fehler bei der Festlegung des Eheabkommens aufmerksam macht.

Sehr wichtig ist folgendes: Es gibt im Islam *keine Gütergemeinschaft;* die Frau behält auch in der Ehe ihr Vermögen ungeschmälert und kann darüber vollständig frei verfügen. Der Mann hingegen hat allein die Pflicht, den Lebensunterhalt der Gattin zu bestreiten, und sie ist in keiner Weise gehalten, aus ihrem Eigenen dazu beizutragen. Die Muhammedaner tun sich darauf sehr viel zugute und rühmen sich, daß kein anderes Gesetz der

Welt der Frau eine solche Selbständigkeit einräumt wie das islamische; das sei geradezu ein Beweis für den göttlichen Ursprung dieser Religion (Wagdi).[1]) Scheinbar ist das wirklich ein Lichtpunkt im harten muhammedanischen Ehegesetz; in Wirklichkeit aber ist eben infolge dieser wirtschaftlichen Selbständigkeit das Eheband von allem Anfang an lockerer als bei uns, wo Gütergemeinschaft herrscht. Und wie bei uns gerade die Gütergemeinschaft die drohende Scheidung häufig verhindert, so erleichtert sie die selbständige Vermögensgebarung bei den Muhammedanern.

3. Der Schleier.

Die muhammedanische Frau! Beim Klange dieser Worte denkt der Europäer unwillkürlich an jene armen Wesen, die vermummt durch die Straßen schleichen, die im Harem dahindämmern und dahinwelken, in deren entsetzlich eintöniges Leben nur wilde Szenen der Leidenschaft, hochgehende Wogen quälender Eifersucht einige Abwechselung bringen, die aber das Weh nicht lindert, sondern bis ins Unerträgliche steigert. Diese Vorstellung vom Los der islamischen Frau ist von der Wirklichkeit nicht allzuweit entfernt. Allerdings muß man bedenken, daß die Morgenländerin ihre Lage nicht so empfindet, wie sie eine Europäerin empfände, wenn ihr das gleiche Los zuteil würde. Sei es aber wie immer: im Islam herrscht das Gesetz des Schleiers. Wir verstehen darunter im engeren Sinn den Schleier, den die Frau in der Öffentlichkeit zu tragen hat, und im weiteren Sinn ihre Abschließung von der Außenwelt mit allem, was damit zusammenhängt.

Das Schleiergesetz im engeren Sinn suchen die muhammedanischen Gelehrten aus Koran 24, 31 abzuleiten: „Und sprich zu den gläubigen Frauen, daß sie ihre Scham hüten und daß sie nicht ihre Zier zur Schau tragen, es sei denn, was außen ist, daß sie ihren Schleier über ihren Busen schlagen und ihre Zier nur ihren Ehegatten zeigen . . .“ Die Frau hat also, sagen die Muhammedaner, ihren Körper mit Ausnahme dessen, „was außen erscheint“, zu bedecken. „Was außen erscheint“ sind nach ihrer Meinung Gesicht und Hände. Dazu ziehen sie einen Ausspruch Muhammeds: „Der ganze Körper der

[1]) *Wagdi:* Al Islam din 'amm wachalid (Der Islam, die Religion für alle und für immer), S. 171 unten.

Frau ist Blöße" — selbstverständlich mit Ausschluß des Gesichtes und der Hände. Deshalb sündigt jeder Mann, wenn er irgend welche Körperteile einer fremden Frau, abgesehen vom Gesicht und von den Händen, mit Bedacht ansieht, auch dann, wenn durch einen solchen Blick in ihm keine sündhafte Regung entsteht. Das Gesicht und die Hände dagegen darf auch der Fremde, nicht bloß der Gatte, anblicken, aber nur dann, wenn dadurch keine sündhafte Begierde wachgerufen wird; sollte aber eine solche zu befürchten sein, so wäre auch der Anblick dieser Körperteile einer fremden Frau verboten, denn die Tatsache, daß sie nicht zur Blöße gehören, macht ihren Anblick noch nicht erlaubt, sondern die Erlaubtheit hängt einzig davon ab, ob ein solcher Blick sündhafte Begierden auslöst oder nicht.

Weil der Körper der Frau mit Ausnahme der Hände und des Gesichtes Blöße ist, hat sie die Pflicht, diese Teile vor der Öffentlichkeit zu verhüllen — auch dann, wenn kein Reiz zur Sünde zu befürchten ist, denn *sie sind Blöße* und *ihr Anblick ist in jedem Fall verboten.* Und obwohl ein Mann Gesicht und Hände einer fremden Frau ansehen darf, wenn keine sündhafte Regung zu befürchten ist, so ist sie trotzdem verpflichtet, in der Öffentlichkeit auch diese Teile zu verhüllen, weil man besorgen muß, daß sie Männern begegnet, denen auch der Anblick des Gesichtes und der Hände eine Versuchung bereitet. Die Muhammedaner rühmen ihr Gesetz, daß es im vorhinein die Wege verrammelt, welche — wenn auch nur den einen oder den anderen — ins Verderben führen. Dieser Hinweis auf die Gefährlichkeit des sexuellen Triebes und die Schwäche der menschlichen Natur gerade in diesem Punkte kehrt bei den Schriftstellern häufig wieder und ist ein Hauptbeweis für die Notwendigkeit des Schleiergesetzes.

Die Pflicht der Frau, sich von der Umwelt gänzlich abzuschließen, also das Gesetz des Schleiers im weiteren Sinn, beweisen die Muhammedaner aus Koran 33,33: „Und sitzet still in euren Häusern . . ." Wir wollen auf den Beweis, der aus dieser Koranstelle geschmiedet wird, nicht eingehen und auch nicht auf die Frage, welches die eigentlichen Ursachen dieser Sitte sind — Tatsache ist, daß die Frau die ganze Lebenszeit im Harem verbringt. Ausgehen darf sie nur aus dringenden Gründen mit Erlaubnis des Mannes und in Begleitung eines älteren Dieners (Eunuchen). Dabei muß sie selbstverständlich den

Schleier tragen und darf sich nicht schmücken; sie hat vielmehr ein rauhes Gewand anzuziehen und alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Blicke der Männer auf sie zu lenken. Eine Frau, die sich beim Ausgang in Wohlgerüche hüllt, ist eine Dirne! Endlich hat sie möglichst menschenleere Wege zu wählen und nicht etwa Straßen, auf denen die Leute einander drängen und Männer und Frauen dabei miteinander in Berührung kommen.

Das Gesetz des Schleiers wurde, wie bekannt, in der „guten, alten" Zeit, also vor dem Auftreten der modernen Frauenbewegung, äußerst strenge gehandhabt. Schwally sagt in seinem Buch: Beiträge zur Kenntnis des Lebens der muhammedanischen Städter, Fellachen und Beduinen, Heidelberg 1912, auf Seite 16, Anm. 1: „Ich kenne Brüder, die seit zehn und mehr Jahren unter einem Dach leben, ohne daß je einer die Frau des anderen ohne Schleier gesehen hätte." Es gibt Männer, die sich rühmen, daß noch niemand das Angesicht ihrer Frauen gesehen hat. Und die Frauen, die vom Geiste der modernen Bewegung noch unberührt geblieben sind, empfinden diese Behandlung nicht gerade immer als Tyrannei, sie sind vielmehr stolz darauf, daß sie von ihrem Mann wie kostbare Kleinode behütet werden; und trüge er eine gewisse Gleichgültigkeit zur Schau, ob seine Frau von Fremden gesehen wird oder nicht, so würde in ihr sofort der Verdacht aufsteigen, daß sie ihm nicht mehr so teuer ist wie zuvor. Aber abgesehen von diesem subjektiven Empfinden sind und bleiben sie bedauernswerte Geschöpfe, die der bescheidensten Menschenrechte beraubt sind.

4. Die Polygamie (ta'addud).

Der Koran erlaubt jedem Ehemann bis zu vier Frauen, und außerdem stehen ihm seine Sklavinnen zur Verfügung. Das erhellt aus Koran 4, 3: „Und wenn ihr fürchtet, nicht Gerechtigkeit gegen die Waisen zu üben, so nehmet euch zu Weibern, die euch gutdünken, zwei, drei oder vier; und wenn ihr fürchtet, nicht gerecht zu sein, heiratet nur eine und was eure Rechte besitzt" (Sklavinnen). Zudem berufen sich die Muhammedaner auf das Beispiel des Propheten, der eine Anzahl von Frauen hatte, und auf die Genossen Muhammeds, die sich ebenfalls nicht mit einer einzigen Gattin begnügten. Es sei nur im Vorübergehen an die bekannte Tatsache erinnert, daß sich nur die Reichen eine größere Zahl von Frauen gönnen können; das Gewöhnliche ist wenigstens in

Ägypten die Zweiehe. Hier kommt einer leicht in den Ruf, ein Sonderling oder ein Geizhals zu sein, wenn er sich mit nur einer Gattin begnügt (Schwally, a. a. O., S. 20). In Indien und Persien hingegen scheint die Einehe sehr verbreitet zu sein. Die Moralisten machen übrigens darauf aufmerksam, jeder möge es sich wohl überlegen, wie vielen Gattinnen gegenüber er seine Pflichten zu erfüllen vermag.

5. Die Scheidung (talaq).

Daß der Koran die Scheidung gestattet, und daß bei den Muhammedanern gerade hier die Dinge sehr im Argen liegen, ist allgemein bekannt: wenn die Frau an einer langwierigen Krankheit leidet, wenn sie unfruchtbar ist, wenn sie bisher nur Mädchen zur Welt gebracht hat, kann sie der Mann entlassen. Auch dann, wenn er eine Schwester seiner Frau heiraten möchte, kann er sich von ihr trennen, weil es eben verboten ist, zwei Schwestern zugleich zu Gattinnen zu haben. Schwally erzählt in seinem erwähnten Buch von einem Mann, der mit seiner Frau im besten Einvernehmen lebte; trotzdem entschloß er sich, sie zu entlassen: er wollte nämlich Französisch lernen und dazu gab es kein besseres Mittel, als eine Französin heiraten! (S. 16, 17.) Ein häuslicher Zwist, ja ein Zornesausbruch reicht oft hin, daß der Mann seiner Frau das talláqtuki (du kannst gehen!) entgegenschleudert.

Es gibt einen zweifachen Talaq (Scheidung): einen definitiven, der die sofortige Auflösung der Ehe zur Folge hat, und einen zurücknehmbaren, der während der Wartezeit ('iddah), d. h. in der Zeit von der Scheidung bis zum Augenblick, da die Geschiedene eine neue Ehe eingehen kann (drei Menstruationen), vom Mann widerrufen werden kann. Der Gatte ist gehalten, der Frau während dieser Wartezeit Kost und Unterhalt zu gewähren; nur wenn der Mann über sie den definitiven talaq ausgesprochen hat und die Frau nicht schwanger ist, hat sie auf beides keinen Anspruch. Außerdem muß ihr der Gatte den rückständigen Sadaq (die Brautgabe) auszahlen. — Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß in einem Jahre mehr als 30 Prozent der geschlossenen Ehen wieder getrennt werden. Ja, die Statistik weist sogar Verhältniszahlen von 50 bis 75 Prozent auf!

II. Der Kampf um die Freiheit der Frau.

1. Die Kritik und ihre Methode.

Auf dem Frauenkongreß zu Genf im Jahre 1896 hielt Omar Bey Lutfi eine Rede, in der er die Vorzüge des muhammedanischen Frauenrechtes in vermögensrechtlicher Beziehung darlegte. Am Schluß sagte er dem Sinne nach folgendes: Die muhammedanischen Frauen brauchen manche Rechte, um die ihr (Europäerinnen) euch jetzt bemüht, nicht zu fordern, weil sie sie schon besitzen. Aber sie werden um *die* Freiheiten kämpfen, die ihnen noch versagt sind: um die Entfernung des Schleiers sowie um den freien Zutritt der Frauen zu den öffentlichen Versammlungen der Männer.

Heute haben die konservativen Islamiten nicht bloß darüber zu klagen, daß Frauen ohne Schleier ausgehen, sondern auch darüber, daß sie sich in Friseurläden vor den Augen der Männer frisieren lassen, ja daß sie sich mit Männern an öffentlichen Vergnügungsstätten einfinden, sich photographieren lassen und ihre Bilder in den Straßen zur Schau stellen. Und indessen werden in der Presse heftige Kämpfe für und gegen Schleier, Polygamie und Scheidung ausgefochten.

Man hatte eben begonnen, die Freiheit der abendländischen Frau mit der Versklavung ihrer morgenländischen Geschlechtsgenossin zu vergleichen, und die Kritik stellte sich von selber ein. Qasim Amin († 1908) entwirft in seinem Buche Tahrir almar'a (Befreiung der Frau)[2]) folgendes Bild von der Lage der islamischen Frau: „Dermaßen lebt die Frau auf dem tiefsten Niveau und gleichgültig, welche Stellung sie in der Familie inne hat, d. h. mag sie Gattin, Mutter oder Tochter sein, genießt sie weder Achtung, noch hat sie eine eigene Ansicht zu äußern, sondern sich lediglich dem Manne zu fügen, weil er eben ein Mann und sie bloß ein Weib ist. Nichts bleibt von ihrer Persönlichkeit der des Mannes gegenüber und nichts mehr steht ihr von der weiten Welt zur Verfügung, als was die vier Wände ihres Hauses verbergen. So bleibt (als ihr Teil) nur die Unwissenheit und (der Zwang) im Dunkel der Zurückgezogenheit zu leben, während der Mann sie nur als ein Objekt seiner Lust benützt. Er spielt mit ihr, wenn es ihm paßt, und weist sie

[2]) Ich zitiere nach der Übersetzung *O. Reschers:* Qasim Emin, tahrir el mar' a (Über die Frauenemanzipation), Stuttgart 1926, weil mir das arabische Original nicht zur Verfügung steht.

auch zum Haus hinaus, wenn's ihm paßt . . . er kann kommandieren und sie hat zu gehorchen; er besitzt all' die Güter dieser Welt und sie bildet ein Stück davon, das er in Beschlag genommen. Zu der Verachtung des Mannes gegenüber der Frau gehört es auch, daß er ihr das Haus mit schwarzen und weißen Sklavinnen oder verschiedenen (Neben)frauen füllt, um seiner sinnlichen Lust Genüge zu tun . . . Zur Nichtachtung der Frau durch den Mann gehört es, daß er sich ohne Grund von ihr scheiden kann; daß er ferner zuerst allein das Essen einnimmt und daß nachher seine weiblichen Angehörigen (Mutter, Schwester, Frau) sich mit dem Rest seines Essens zu begnügen haben . . . daß er sie dazu in seinem Hause eingesperrt hält und sich damit berühmt, daß sie es erst bei ihrem Tode verlassen wird . . ." (Qasim Amin, S. 11 f.). Die Kritik ist hart, aber zutreffend, wenn man ihr auch anmerkt, daß sie aus dem Munde eines Gegners kommt. Sie deckt sich durchaus mit dem, was europäische Beobachter, die in muhammedanischen Familien verkehrten, zu berichten wissen. Zur Ergänzung des Bildes sei auch daran erinnert, daß sich die Frau, wenn der Mann nach Hause kommt, von ihrem Sitz erheben und ihn feierlich begrüßen muß; dabei darf sie ihn aber nicht mit seinem Rufnamen anreden, sondern mit dem Titel, der ihm in der Öffentlichkeit gegeben wird (Schwally, S. 14 u.). Infolge dieser Mißachtung der Frauenwürde ist auch in der Einehe die Zuneigung des Gatten zur Gattin viel geringer als in christlichen Ländern: der Mann bringt es nach seiner Rückkehr von einer mehrwöchentlichen Reise zuwege, sich erst stundenlang mit seinen Freunden zu unterhalten, ehe er seine Frau aufsucht (vgl. Schwally, S. 19, Mitte).

Es gehörte wahrhaftig Mut dazu, ein so vernichtendes Urteil über die muhammedanischen Eheverhältnisse zu fällen und Verbesserungsvorschläge zu machen; denn die Reformer sehen sich einer gewaltigen feindlichen Macht gegenüber: das ist die Macht einer Überlieferung, die Jahrhunderte alt ist und als Bestandteil der göttlichen Offenbarung gilt. Wer an diesen Einrichtungen rührt, der will das heilige Gesetz des Koran abschaffen, der ist ein Feind der Religion! Die muhammedanischen Eheverbesserer, auch solche, die sichtlich innerlich ungläubig sind, wagen es für gewöhnlich auch gar nicht, den Koran wegen seiner Ehevorschriften anzugreifen, sie suchen vielmehr ihre Reformvorschläge aus dem heiligen

Buch abzuleiten oder doch darzutun, daß sie ihm nicht widersprechen.

So sagt z. B. Qasim Amin: Wäre irgend einer Religion ein Einfluß auf die Völkersitten beschieden gewesen, so stände die muslimische Frau heute an der Spitze aller Frauen der Erde (S. 7 u.). Er weist dann auf die Gleichstellung der Frau mit dem Mann hin, die sich darin äußert, daß sie nach ihrer Verheiratung wirtschaftlich selbständig bleibt und daß der Mann für ihren Unterhalt zu sorgen hat. Dann fährt er fort: Im Ganzen . . . (kann man sagen), *daß sich in den Bestimmungen der islamischen Religion und in den ihr zugeschriebenen Tendenzen kein Faktor findet, dem man das niedrige (geistige und soziale) Niveau der islamischen Frau zuschreiben könnte* (S. 9 ob.). Schuld an diesem Tiefstand der Frau, erklärt er weiter, sind vielmehr alte Vorurteile und Gebräuche, die sich bei jenen Völkern fanden, die den Islam annahmen (ebenda).

Qasim Amin hat mit der Behauptung, daß die traurige Lage der islamischen Frau nicht dem koranischen Gesetz aufzulasten ist, wenigsten *teilweise* recht; denn abgesehen davon, daß dem islamischen Ehegesetz Mängel anhaften, die aus dem Heidentum stammen und die Muhammed vielleicht auch bei gutem Willen nicht hätte ausmerzen können (die Polygamie), wurden in einzelnen Ländern gewisse Lehren des Koran über die Stellung und die Pflichten der Frau weiter und auf die Spitze getrieben, während sie in anderen Ländern wieder weniger betont wurden (die Absperrung). Auch ist nicht zu übersehen, daß sich zuweilen uralte Gebräuche, die in einer früheren Bevölkerungsschicht heimisch waren, erhalten haben, Gebräuche, die mit dem Arabertum ebensowenig zu tun haben wie mit dem Islam, wie z. B. die grausame künstliche Deflorierung der Braut vor dem Vollzug der Ehe in Ägypten. Aus diesen Tatsachen erklärt sich auch die Erscheinung, daß die Stellung der Frau in den verschiedenen muhammedanischen Ländern durchaus nicht ganz gleichartig ist. So darf sich z. B. die Gattin eines Fellachen oder Beduinen viel freier bewegen als eine Städterin in Ägypten.

Schuld am Tiefstand der islamischen Frau sind nicht zuletzt auch die Erklärungen der muhammedanischen Rechtsgelehrten (Fuqaha), sagt Qasim Amin, die im Banne eines despotischen Zeitalters[3]) nur die Rechte des

[3]) Vgl. Qasim Amin, S. 9, 2. Hälfte f., und S. 121, 2. Hälfte.

Stärkeren, des Mannes, hervorhoben, die Rechte des schwächeren Teiles aber, der Frau, fast ganz übersahen. Sie definieren die Ehe als einen Vertrag, durch den der Mann das Verfügungsrecht über den Körper der Frau erhält.[4]) Dieser Umschreibung der Ehe durch die Fuqaha stellt der arabische Reformer die Magna charta der Ehe im Koran gegenüber: „Und zu seinen Wundern gehört es, daß er euch aus euch selbst Gattinnen erschuf, auf daß ihr mit ihnen verkehret; und er hat zwischen euch die Liebe und die Barmherzigkeit gesetzt" (30, 20). Nach der Ansicht der Fuqaha also ist der höchste Zweck der Ehe der fleischliche Genuß des Mannes, während nach dem Koran die Liebe und die Barmherzigkeit die Grundlage der ehelichen Vereinigung ist. Qasim Amin tut den Fuqaha mit seinem Vorwurf nicht unrecht: sie sind vor den herrschenden Meinungen genau so zurückgewichen wie Muhammed selbst. Und dabei ist noch etwas zu beachten: wenn *Frauen* auf Grund des Korantextes ein Ehegesetz festgelegt hätten, so hätte es sicher eine andere, den Frauen günstigere Fassung erhalten.

Weil nach der Lehre des Koran die Liebe das Fundament der Ehe ist, muß auch mit dem törichten Brauch aufgeräumt werden, daß der Mann die Frau heiratet, ohne sie vorher gesehen zu haben. Auch gegen diese Forderung, sagt Qasim Amin, kann kein religiöses Bedenken geltend gemacht werden, weil ja Muhammed selber einem Eheanwärter geraten hat: „Schau sie dir zuvor gut an, denn das ist das beste für das künftige gute Auskommen miteinander."

Qasim Amin stützt also alle seine Forderungen auf den Koran und auf die heilige Überlieferung; er will durchaus rechtgläubig sein. Auch andere Reformer gehen dem Fluch der Ketzerei aus dem Wege, aber sie sind schon bedeutend kühner: sie wenden Methoden an, die sehr an die unserer liberalen Exegeten gemahnen. So z. B. anerkennt Chudah Buchš, ein indischer Muhammedaner, der reichlich europäische Bildung in sich aufgenommen hat, den Koran als Gottes Offenbarung, aber er meint, nicht alle seine Bestimmungen hätten für alle Zeiten Geltung. Auf diese Weise macht er die Stellen, welche sich mit seinen Anschauungen nicht unter einen Hut bringen lassen, unschädlich.

[4]) Vgl. Qasim Amin, S. 121, Mitte.

Nach einem ähnlichen Rezept geht ein Privatdozent der Universität in Tunis vor. In seinem Buch: Imra'atuna fi'l šari'ah wa'l mugtama' (Unsere Frau im koranischen Gesetz und in der Gesellschaft)[5]) unterscheidet er zweierlei Korantexte: solche, um derentwillen er geoffenbart worden ist und die wirklich Bestandteile des heiligen Buches sind (z. B. die Stellen über die Einzigkeit Gottes), und andere Texte, die Gebräuche und Zustände schildern, welche Muhammed schon vorgefunden hat: sie sind keine Offenbarungen und bilden keinen Bestandteil des Koran (z. B. die Polygamie, die Absperrung der Frau u. ä.). Selbstverständlich lehnen die konservativen Theologen diese modernistische Theorie mit dem Bemerken ab: auf diese Weise könne man jede Lehre als orthodox erklären, auch wenn sie mit dem Koran in Wahrheit im schroffsten Widerspruch steht.

An das Buch des Tuniser Privatdozenten knüpfte sich übrigens eine ganz artige wissenschaftliche und journalistische Fehde, die wir mit wenigen Strichen andeuten wollen, weil sie uns zeigt, daß die Wege und Methoden gewisser Menschen, die mit ihrer religiösen Obrigkeit in Konflikt geraten, immer die gleichen sind, mögen sie nun liberale Katholiken oder liberale Muhammedaner sein. Das Buch kommt heraus, und das Echo in der Presse ist: Ablehnung! Es erscheinen Gegenartikel. Die „wissenschaftliche Inspektion" der dortigen Universität setzt ein Komitee ein, das das Buch studiert und in einem Gutachten feststellt, daß es eine ganze Reihe von Irrtümern gegen den Glauben enthält. Der nächste Schritt ist: dem Verfasser wird sein akademischer Grad aberkannt. Aber der Verurteilte findet Helfer! Sie lassen Gegenschriften erscheinen, in denen sie die Gelehrten, welche das Buch begutachtet hatten, scharf angreifen. Sogar in Ägypten, wo das „schlagende Herz des Islam" ist, wird für den Verfasser Stimmung gemacht. Die Freunde des Dozenten erklären unter anderem auch, das Komitee habe gar nicht festgestellt, daß der Inhalt des Buches der Lehre des Koran widerspricht, sondern nur, daß der Verfasser nicht jene Stufe der Gelehrsamkeit erreicht hat, die ihn befugt, über eine solche Frage frei und selbständig zu forschen . . .

[5]) Besprochen im Nur al Islam, 1349, S. 598, unter dem Titel „Kitab yulhid fi ayat Allah" (Ein Buch, das der Offenbarung widerspricht).

Wir lassen im folgenden die wichtigsten Verbesserungsvorschläge der muslimischen Frauenrechtler folgen; sie zielen, wie schon angedeutet, hauptsächlich auf die Abschaffung des Schleiers und der Polygamie sowie auf die Erschwerung der Scheidung ab.

2. Gegen den Schleier.

Auseinandersetzung mit dem Koran. Da die Verschleierung nach Ansicht der konservativen muhammedanischen Gelehrten ein göttliches Gesetz ist und vielen geradezu als Schibboleth der Rechtgläubigkeit gilt, ist es von Wert zu erfahren, wie sich die Gegner des Schleiers mit den Koranversen auseinandersetzen, die das Schleiergesetz enthalten sollen. Qasim Amin sagt zu Koran 24, 31: „Und sprich zu den gläubigen Frauen, daß sie ihre Blicke niederschlagen und ihre Scham hüten und daß sie nicht ihre Zier zur Schau tragen, es sei denn, was außen ist, und ihren Schleier über ihren Busen schlagen . . .“ In diesem Verse hat die Scheriah der Frau erlaubt, einen Teil ihres Körpers auch vor einem Fremden zu zeigen, nur daß die Scheriah diese Körperteile nicht namentlich fixiert hat.[6]) Er schließt dann weiter aus den Worten desselben Verses: „Und daß sie ihren Schleier über ihren Busen schlagen“, daß einzig und allein die *Bedeckung der Brust* Vorschrift des Islam ist.

Der erwähnte liberale Privatdozent von Tunis sagt zur Stelle: „Daß sie ihre Zier nicht zur Schau tragen, es sei denn, was außen ist . . .“ Diese Stelle ist absichtlich unklar abgefaßt, damit sie je nach den verschiedenen Gebräuchen der verschiedenen Zeiten gedeutet werden könne.[7]) Gemeint ist: Die Frau hat von ihrem Körper jene Teile zu verbergen, deren Verhüllung das jeweilige Anstandsgefühl und das jeweilige sittliche Empfinden zu den verschiedenen Zeiten fordert. Die konservativen Gegner erwidern darauf nicht mit Unrecht: Es ist ausgeschlossen, daß sich die Erklärung dieser Stelle nach den wechselnden Sitten der verschiedenen Zeitläufe zu richten hätte; sonst könnte es geschehen, daß die Koranexegeten eines Tages erklären müßten, die erwähnte Stelle gestatte die Entblößung der Brust, weil eben augenblicklich diese Unsitte eingerissen und zur Mode geworden ist.

---

[6]) Qasim Amin, S. 57, Mitte.
[7]) Nur al Islam, 1349, S. 605 f.

Leicht wird Qasim Amin auch mit der Stelle 33, 33 fertig, die als Beweis für die Pflicht der Absperrung der Frau angeführt wird: „Und sitzet still in euren Häusern." Er zieht zu diesem Zweck den Vers 32 heran: „O Weiber des Propheten, ihr seid nicht wie eins der (andern) Weiber . . ." und sagt, daß hier ausdrücklich von den Weibern Muhammeds die Rede ist, daß also das Gebot, „still in den Häusern zu sitzen", nur ihnen und nicht auch den übrigen Frauen gilt.[8])

Im Koran findet sich also kein Gesetz des Schleiers, sagt Qasim Amin, ja, die Verschleierung ist nicht einmal ein rein muslimischer Brauch, sondern sie findet sich zu verschiedenen Zeiten bei verschiedenen Völkern, ob sie nun muhammedanisch sind oder nicht. Übrigens geht sie, wie er bemerkt, bei den Islamiten stark zurück und wird allmählich verschwinden, wie sie anderwärts verschwunden ist.

Das Gebot der Menschlichkeit. Allgemein wird von den muhammedanischen Frauenrechtlern geltend gemacht, daß die Verschleierung und Absperrung ein Hohn auf die Würde der Frau ist, und daß die Entfernung des Schleiers als ein Gebot der Menschlichkeit und Gerechtigkeit verlangt werden muß. Die Frau im Harem, so heißt es, muß körperlich und geistig vollständig verkümmern; infolge des Mangels an Bewegung stellt sich frühzeitig Fettsucht mit den gewöhnlich damit verbundenen bösen Erscheinungen ein. Nach dem ersten Kind bricht ihr Organismus meist schon zusammen, und, obwohl noch in ganz jugendlichem Alter, ist sie schon geistig und körperlich ein altes Weib. Weil sie tagaus, tagein nur mit weiblichen Wesen verkehrt, die durch den gleichen verderblichen Prozeß geistige und körperliche Krüppel geworden sind, verengt sich ihr Gesichtskreis immer mehr und ihr Niveau sinkt immer tiefer.[9]) Wie schädlich diesbezüglich die Absperrung ist, zeigt sich darin, daß die Frau im Dorfe, welche sich freier bewegen kann als die Städterin, weit mehr Lebenserfahrung hat und viel gewandter ist als diese.

Die Konservativen machen dagegen geltend, daß umgekehrt der Schleier den Zweck hat, die Würde der Frau zu wahren und sie vor Gefahren zu schützen. Eben weil uns die Frau soviel gilt, sagen sie, sind wir für den

[8]) Qasim Amin, S. 79, oben.
[9]) Qasim Amin, S. 67.

Schleier.[10]) Denn wenn sie, wie es heutzutage geschieht, ohne Schleier im Getriebe der Stadt erscheint, noch dazu geschminkt und aufgedonnert, scheinbar bekleidet, aber was die Wirkung auf den männlichen Beschauer anlangt, eigentlich entblößt, so heißt das nichts anderes als sie wie eine Marktware auf den Straßen und Plätzen zur Schau stellen und sie schutzlos den gemeinen, wollüstigen Blicken der Männerwelt preisgeben. (Vgl. Nur al Islam 1349, S. 375, Artikel: „Die Sittenlosigkeit der Frau zieht uns in den Abgrund" von Ali Gundi.)

Die Zukunft des Volkes. Ferner verlangen die Frauenrechtler die Entfernung des Schleiers mit Rücksicht auf die Zukunft des Volkes. Die Frau kann ihrer großen Aufgabe, das kommende Geschlecht heranzubilden, nur gerecht werden, wenn sie selber eine ausreichende Bildung genossen hat. Das ist aber unmöglich, wenn man sie hinter dem Schleier verbirgt und mit anderen Frauen zugleich im Harem einsperrt. Die Freunde des Schleiers werfen dagegen ein: ihr habt am wenigsten Grund von der Rettung und Förderung unseres Volkstums zu reden, denn ihr seid ja die gefährlichsten Schädlinge unserer Nation, weil ihr europäische Unsitten einführen wollt und schon jahrzehntelang unsere völkische Denkungsart mit europäischen Irrtümern durchseucht! Wenn wir die heiligen Gebräuche, die uns der Koran vorschreibt, aufgeben und dafür europäische einführen, die das heilige Buch verbietet, dann verzichten wir auf unser Volkstum! Sie weisen darauf hin, daß das islamische Volk eine große Vergangenheit hat und Männer in seinen Reihen zählt, auf die die ganze Menschheit mit Bewunderung schaut. Und ist dieses große Volk der Vergangenheit, sind diese großen Männer von anderen Müttern erzogen worden als von solchen, die das Gesetz des Schleiers allezeit heilig gehalten haben?

Die Frauenrechtler wenden dagegen ein: „Wir haben heute andere Zeiten . . ." „Die Zeiten sind andere geworden, aber die Natur der Frauen und Männer ist die gleiche geblieben, darum dürfen auch die Gesetze, die zu beider Schutz und Wohl von Gott gegeben worden sind, nicht geändert werden . . ."

Die Frage der Sittlichkeit. Qasim Amin wirft die Frage auf: Warum soll sich gerade die *Frau* verschleiern? Warum soll gerade *sie* eingesperrt werden? Ist etwa

[10]) Nur al Islam, 1350, S. 655, und Artikel: huquq al zaugain (Die Rechte der Ehegatten) von Mahmud Iasin.

der Mann willensschwächer als die Frau, ist bei einem Mann eher zu befürchten, daß er einer Anfechtung unterliegt als sie? Dann stünde also die Frau geistig höher als der Mann! Und ist der Schleier wirklich ein Schutz für die Sittlichkeit? Statistisch ist das bis jetzt noch nicht nachgewiesen worden: die Fellachin, welche sich größerer Freiheit erfreut als die Städterin, steht sittlich durchaus nicht tiefer, eher höher. Ja, der Schleier ist geradezu eine Versuchung, er verbirgt wohl das Unschöne eines Frauenantlitzes, z. B. die schon gealterten Züge, aber im übrigen läßt er ihre Reize hervortreten, z. B. ihre Gestalt, ihren Gang u. s. w. *Viele Frauen, die unter dem Schleier die Blicke der Neugierigen auf sich ziehen, würden ohne Schleier weit weniger anziehend sein.* Dieses halbe Verbergen und halbe Sehenlassen reizt erst recht. Es ist ja bekannt, daß der Europäer, der an den Anblick schleierloser Frauen gewöhnt ist, meist keinerlei Regung empfindet, wenn er einer Frau gegenübertritt, während der Morgenländer schon durch den Gedanken allein: „Wie mag ihr Gesicht aussehen?" gereizt wird und in diesem Erregungszustand alle denkbaren Mittelchen anwendet, um mit ihrer Hand oder Schulter in Berührung zu kommen. Durch die Entschleierung würde demnach der Reiz nicht gesteigert, sondern abgeschwächt. Der Schleier, sagt Qasim Amin, ist übrigens geradezu eine verführerische Gefahr für die Frau, denn die schleierlose Europäerin wird sich in der Öffentlichkeit niemals gestatten, etwas zu tun, was dem Anstand oder der Sitte widerspricht, sie steht ja offen und allen erkennbar vor der Umwelt da, wohl aber kann die Morgenländerin dergleichen wagen, denn sie ist ja verschleiert, und niemand weiß, wer sie ist! Und wenn die Frauen hinter dem Schleier und im Harem die Tugend wahren, was für einen Wert hat diese Tugend? Sie ist ja nur aus dem Zwang geboren![11])

Qasim Amin gibt immerhin zu, daß die Entfernung des Schleiers sittliche Gefahren zur Folge haben kann, ja, daß manche betrübende Erscheinungen seines Zeitalters auf diese Neuerung zurückgeht. Aber da ist nicht eigentlich die Entfernung des Schleiers die Schuld, sondern die mangelhafte Erziehung der Frau, die infolge ihres geistigen Tiefstandes allen möglichen Einflüssen nur zu leicht unterliegt. Deshalb will er in dieser Frage

[11]) Qasim Amin, S. 65 f.

auch keine plötzlichen, grundstürzenden Änderungen von heute auf morgen — das könnte wirklich gefährlich werden! Das weibliche Geschlecht soll vielmehr von Kindheit an für diese Freiheit vorbereitet werden. Es müssen ihm die nötigen Kenntnisse übermittelt werden und durch eine weise Erziehung ist seine sittliche Kraft zu stählen — und dann erst können wir unsere Frauen ob ihrer Tugend preisen, wenn sie sich in der Freiheit bewährt.[12])

Allein die Konservativen lassen sich durch solche und ähnliche Darlegungen nicht beruhigen; so sagt z. B. Professor Ali Gundi in seinem Artikel „Die Schamlosigkeit der Frau zieht uns in den Abgrund" (Nur al Islam, 1349/1930, S. 379): Allerdings wird in manchen Fällen der Reiz gemindert, wenn das Verbot fällt; aber hier verhält es sich anders: da gibt es nur *ein* Mittel gegen die Versuchung: das Verhüllen! Und jede Enthüllung ist ein Anreiz zur Sünde! Übrigens sind die Verteidiger des Schleiers in der Lage, auf die sittlichen Verheerungen hinzuweisen, die nach ihrer Meinung alle einzig und allein auf die Entschleierung zurückzuführen sind; und es ist interessant, den Jammer von heute mit der Zukunftsmusik und auch den Befürchtungen Qasim Amins vor gut 30 Jahren zu vergleichen: Professor Ali Gundi klagt, daß die Entsittlichung schreckliche Formen angenommen hat. Je unverschämter jemand ist, desto feiner ist er in den Augen dieser verderbten Zeit, der Fromme gilt als rückständig, der Reine als beschränkt... Der junge Mensch hat die Stirne, sich seiner sexuellen Exzesse offen zu rühmen, mit seinen venerischen Krankheiten zu prahlen . . . jedes Ehrgefühl und jede Vornehmheit ist geschwunden!

Die Frau selbst hat ihr ganzes Ansehen und ihre Würde eingebüßt, weil sie ohne Schleier und aufgeputzt als Augenweide der Männer auf der Straße erscheint. *Weiß man ja doch, daß manche zu Hause durchaus nicht auf Schmuck bedacht ist, da, wo er ihrem Mann gilt — und für ihn allein soll sie sich ja schmücken — daß sie sich aber in der Öffentlichkeit in der Ziererei nicht genug tun kann, da, wo der Schmuck fremden Männern gilt (!).* Die Frau hat zwar ihre Freiheit gewonnen, dafür aber viel mehr verloren. Früher hat der Mann vor ihr ehrfürchtig den Blick gesenkt und hätte es nie gewagt, in ihrer Gegenwart ein unanständiges Wort zu sprechen

[12]) Qasim Amin, S. 96 unten und f.

— heute ergeht man sich vor ihr in rohen Äußerungen des Straßenpöbels. Für die jungen Mädchen finden sich keine Männer mehr, weil man ihrer Tugend nicht traut. Die Bande der Familie sind entzwei . . . Wenn schon nach so wenigen Jahren, seitdem sich der freie Verkehr der Geschlechter eingebürgert hat, die Verderbnis der europäischen Kultur in einem solchen Maße bei uns eingedrungen ist, wie wird es erst nach zwanzig, vierzig Jahren aussehen? (Nur al Islam, 1349, S. 376 ff.)

Ali Gundi weist auch lobend auf das Beispiel des Papstes hin, der den unanständig gekleideten Frauen den Eintritt ins Gotteshaus verweigert, und ruft zum einigen Kampf auf. Er ist der Ansicht, wenn alle Männer allen Frauen, die die Zucht auf solche Weise mißachten, ihre Entrüstung zeigten, dann müßte das Übel von selbst ein Ende nehmen.

Auch Professor Taha Habib beruft sich in seinem Artikel „Was sagt Gott über die Frau, welche sich schmückt?" (Nur al Islam, 1352/1933, S. 392) auf das Beispiel des Papstes, dessen großes Ansehen bei den Katholiken er hervorhebt, und sagt dann: Das hochangesehene Oberhaupt der Christenheit fordert also heute das, was wir schon vor 1300 Jahren gefordert und beobachtet haben! Er weist auch auf Mussolini hin, der seinen Offizieren den Tanz (mit Damen) untersagt hat, weil sich das mit der Offiziersehre nicht verträgt. Und in Europa haben sich Vereinigungen gebildet, die es sich zur Aufgabe machen, die gefährdete Frauenehre zu schützen. Man fühlt in diesem Erdteil, meint Taha Habib, daß man mit der großen Freiheit der Frau auf einem falschen Weg ist und erkennt die große Weisheit des muslimischen Gesetzes vom Schleier. Er schlägt vor, bei der Regierung ein Gesetz einzubringen, das jede Frau mit Strafe belegt, die ohne Schleier und geschmückt auf die Straße geht.

3. Gegen die Polygamie.

Auseinandersetzung mit dem Koran. Die Ehereformer fordern die Einehe. Der dieser Forderung anscheinend entgegenstehenden Stelle Koran 3, 4: „So nehmet zu Weibern, die euch gut dünken, zwei, drei oder vier . . ." suchen sie dadurch beizukommen, daß sie die darauffolgenden Worte: „Und wenn ihr fürchtet, nicht gerecht zu sein (gegen zwei, drei oder vier Frauen), so heiratet nur eine" mit der Stelle 4, 128 verbinden: „Es

ist euch nie möglich, in gleicher Gerechtigkeit gegen eure Weiber zu verfahren." Sie sagen: wenn jemand besorgen muß, daß er mehreren Ehefrauen gegenüber nicht gerecht zu sein vermag, dann ist ihm nur eine Frau gestattet. Das geht aus den Worten hervor: „Und wenn ihr fürchtet, nicht gerecht zu sein, so heiratet nur eine." Nun aber besagt der Vers 128, daß der Mann niemals imstande ist, mehreren Frauen gegenüber ganz gerecht zu sein; infolgedessen ist die Mehrweiberei gewöhnlichen Sterblichen verboten, weil sie eben die gestellte Bedingung nicht zu erfüllen vermögen. Wenn auch die Konservativen gegen diese Beweisführung verschiedene Einwendungen erheben,[13]) auf die wir hier nicht eingehen können, so ist durch diese Berufung auf die erwähnten Koranverse doch immerhin wenigstens nach außen hin sozusagen ein orthodoxer Unterbau für das Reformwerk der Modernen geschaffen.

Der uns schon bekannte Dozent von Tunis geht allerdings weiter, indem er behauptet, daß der Islam mit der Polygamie überhaupt nichts zu tun hat; sie ist vielmehr nur ein Überrest des alten Heidentums. Er unterscheidet nämlich, wie schon erwähnt, Koranstellen, die zur Offenbarung, zum Islam gehören, und andere, die nicht Teile der Offenbarung sind, und schreibt die polygamen Sätze (wie 4, 3: „Nehmet euch zu Weibern . . . zwei, drei oder vier . . .") dem nicht geoffenbarten Teil zu.

Die Frauen Muhammeds. Unangenehmer als die erwähnte Koranstelle ist für die Ehereformer die Tatsache, daß der hochgeehrte Prophet selbst Polygamist war — und zwar ein ganz ausgiebiger! Gewöhnlich suchen sie sich und andere mit dem Hinweis darauf zu beruhigen, daß bei Muhammed die Gewähr geboten war, er werde seine Frauen mit gleichem Recht behandeln — unter dieser Voraussetzung ist ja die Mehrweiberei erlaubt.

Da aber die Ehereformer die Ansicht vertreten, daß die Einehe vollkommener ist als die Mehrehe, und da Muhammed übrigens mehr als vier Frauen hatte, müssen sie auch dem Einwand begegnen, daß der Prophet, dieses Ideal der Menschheit, für sich die niedrigere Form der Ehe gewählt hat. Dagegen verteidigen sie sich auf die gleiche Weise, wie sich die Muhammedaner überhaupt gegen die Angriffe der Christen auf Muhammed wegen

[13]) Vgl. Nur . . . 1350, S. 569 ff., Artikel: „Die Bande der Familie" (rawabit al usra) von *Ibr. Gibbali.*

seiner vielen Weiber zu verteidigen pflegen. Sie sagen, durch diese ehelichen Verbindungen strebte er mit Erfolg die Freundschaft einflußreicher Familien an, durch die sein großes religiöses Erneuerungswerk mächtig gefördert wurde.[14]) Ähnlich äußert sich Al Hamid Zuhrawi: Die Sitte der Zeit verlangte es, daß Muhammed durch solche Verschwägerungen den frommen Männern und Frauen eine besondere Ehre erwies. (Aus dem Artikel: „Der Islam ist nicht kulturfeindlich" in Garideh, 1907, Nr. 49.) Auch war seinen Frauen die Aufgabe zugedacht, die Lehre des Islam in die weiblichen Kreise hineinzutragen und ihr auf diese Weise Verbreitung zu verschaffen. Als Beweis dafür führen sie die Stelle 33, 34 an: „Und gedenket dessen, was von den Zeichen Allahs und an Weisheit in euren Häusern verlesen wird." Es sind also höhere Ziele, die der Prophet mit seinen Verehelichungen anstrebt. Wir wollen nur bemerken: Im Munde eines Konservativen, der in der Polygamie etwas *Lobenswertes* sieht, ist diese Verteidigung der Polygamie Muhammeds immerhin verständlich, aber im Munde eines Modernen, der die Mehrweiberei als eine *Unvollkommenheit und heidnische Unsitte betrachtet,* mutet sie sonderbar an, zumal die Muhammedaner so gut wie wir den Satz verwerfen, daß der Zweck die Mittel heilige. Sicherlich ist gerade hier die Position der Ehereformer den Konservativen gegenüber sehr schwach.

Der große Unentwegte ist auch hier wieder der Privatdozent von Tunis. Er sagt bei aller Anerkennung der Prophetenwürde Muhammeds: Die Polygamie des Propheten ist nicht als ein Gesetz aufzufassen, nicht als eine Aneiferung, ihm hierin nachzufolgen; sie hat mit der Offenbarung überhaupt nichts zu tun. Muhammed ist eben auch ein Mensch wie wir und in Dingen, bezüglich deren keine Offenbarung ergangen ist, durchaus nicht frei von Beeinflussungen durch die menschliche Natur, und ihrem Drange folgend, hat er demnach mehr Frauen genommen.[15]) Der Referent des erwähnten Buches ist empört über diese freche Äußerung und weist aus Koranstellen nach, daß Muhammed diese Ehen auf Eingebung Gottes geschlossen hat.

Gründe der Modernen und Erwiderung der Konservativen. Es wäre überflüssig, wollten wir uns in die

[14]) Daß Muhammed auch solche Ziele verfolgte, läßt sich nicht leugnen.

[15]) Nur . . . 1349, S. 604 unten und 605.

weitausholende Beweisführung der muhammedanischen Gegner der Polygamie einlassen: es sind die bekannten Gründe, die sich einem jeden aus uns auf die Lippen drängen, wenn er das Wort Vielweiberei hört: in der Polygamie liegt eine Mißachtung der Würde der Frau, sie ist die Ursache von endlosen Zwistigkeiten und Reibereien zwischen den verschiedenen Frauen und den verschiedenen Kindern, ein unerträglicher Zustand, der das Leben für alle Teile der polygamen Familie zur Hölle macht, der noch dazu den denkbar schlimmsten Einfluß auf die seelische Entwicklung der Kinder ausüben muß. . . . Es mag ja sein, sagt Qasim Amin, daß manche muhammedanische Familie den Eindruck des tiefsten Friedens macht, *aber in Wahrheit sind die einzelnen Familienmitglieder den europäischen Staaten zu vergleichen: sie schauen ganz friedlich aus, sind aber dabei stets zum Krieg gerüstet, und bei der ersten Gelegenheit greift einer den andern an und zerreißt ihn.*[16])

Die Gründe, welche die muhammedanischen Konservativen für die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Erlaubtheit der Polygamie und zur Abwehr der Reformbestrebungen anführen, gewähren einen ganz überraschenden Einblick in ihre Gedankenwelt, sie seien also schon aus diesem Grunde hier aufgezählt.[17])

1. Der Mann hat eine viel größere geschlechtliche Kraft und einen viel stärkeren Geschlechtstrieb als das Weib. Daher genügt diesem Trieb in den meisten Fällen eine einzige Frau nicht. Sie ist der Acker, er ist der Säemann, und die meisten Männer haben die Kraft und den Drang, zwei oder mehrere Äcker zu bebauen. Die menschliche Natur ist in diesem Stück so unbändig, daß man ihr Zugeständnisse machen muß. Wenn man sie innerhalb zu enger Grenzen einzwängt (die Einehe), bricht sie immer wieder aus und richtet Unheil an. Man muß ihr möglichst weite Grenzen ziehen (Polygamie), aber dann muß das Gesetz auch straff gehandhabt werden, damit dieser mächtige und gefährliche Trieb wenigstens diese weitgezogenen Grenzen nicht überschreite.

2. Das Weib kann nur etwa einmal im Jahre zur Vermehrung des Menschengeschlechtes beitragen, dem Mann hingegen sind diesbezüglich fast keine Schranken

[16]) Qasim Amin, S. 135.

[17]) Vgl. dazu namentlich: Nur . . . 1353, S. 385; Artikel: „Die Anarchie der Sitten und die Zügel der Ehe“ (fawda 'l achlaq waazimmat al ziwag) von *Prof. Ibrahim Gibbali.*

gesetzt. Seine Zeugungskraft würde also monate- und jahrelang vergeudet, wenn ihm nicht mehrere Frauen zur Verfügung stünden.

3. Die Polygamie bewahrt die Familie vor der Schmach der Kinderlosigkeit und sichert ihr die große Ehre einer zahlreichen Nachkommenschaft. Oder soll es einem Mann, der eine unfruchtbare oder kranke Frau hat, wirklich nicht gestattet sein, eine zweite zu nehmen, um dem Fluch der Kinderlosigkeit zu entgehen? Und wie, wenn der Mann der kranken Frau außerhalb der Ehe seine Befriedigung sucht?[18])

4. Die durch den Kinderreichtum erzeugten Nahrungssorgen wecken im Menschen schlummernde Kräfte und steigern seine Tatkraft, sie führen den Aufstieg und das Wohl des Volkes herbei. Dagegen ergeben sich Völker, denen es an Kindern mangelt, nur zu leicht der tatenlosen Bequemlichkeit und siechen langsam dem Untergang entgegen.

5. Viele Mädchen würden ohne die Einrichtung der Polygamie ledig bleiben müssen. Man denke nur an den großen Krieg, der ungezählte Eheanwärterinnen ihrer Hoffnung beraubt hat: da ist die Mehrweiberei die einzige Rettung, denn es ist immerhin besser, das Eheglück mit *mehreren Frauen zu teilen als es ganz entbehren zu müssen.* Die Polygamie ist also keine Mißachtung der Frau, sondern oft das einzige Mittel, um sie vor entehrenden Fehltritten zu bewahren und ihr die Ehre einer Ehefrau zu sichern.

6. Den Frieden in den Familien hat der Koran dadurch gewährleistet, daß er dem Mann die volle Gerechtigkeit seinen Frauen gegenüber zur heiligen Pflicht macht. Mit der gleichen Waffe wehren die Konservativen auch den Einwurf ab, daß die Frau zu einem polygamen Mann kein Vertrauen haben kann, weil sie ja weiß, daß er sie hintergeht.[19]) Und kann die Gattin des Europäers, sagen sie, zu ihrem Mann Vertrauen haben, wenn sie

[18]) Im Jahre 1353/1934 niedergeschrieben. Also keine Angst vor den Kindern! Übrigens scheint dieses Gespenst auch unter den Muhammedanern aufzutauchen, denn im Nur al Islam 1352, S. 359, wird eine Anfrage bezüglich der Beschränkung der Kinderzahl dahin entschieden, daß es nicht erlaubt sei, wegen Armut den Kindersegen zu verhindern.

[19]) Die islamischen Sittenlehrer gestatten (nebenbei bemerkt) dem Mann, wenn es der Friede erfordert, jeder seiner Frauen vorzulügen, daß er gerade *sie am liebsten hat.*

Grund hat zu argwöhnen, daß er es heimlich mit anderen hält?

7. Welch unheilvolle Folgen das Verbot der Polygamie zeitigt, wollen die Verteidiger der Mehrweiberei aus den schrecklichen sittlichen Zuständen Europas ersehen; weil hier die Ehe mit einer zweiten oder dritten Frau untersagt ist, ergeben sich die Männer dem außerehelichen Geschlechtsgenuß, ja sogar der Homosexualität und allen möglichen Lastern. Dabei wird das Empfinden derart abgestumpft und verroht, daß die schandvollsten unsittlichen Darstellungen im Namen der Kunst zur Schau geboten werden, ohne daß darin irgend jemand Anstoß nimmt.[20]) Die Polygamisten erblicken gerade darin den Hauptbeweis für die Richtigkeit ihrer Anschauung: Seht euch Europa an! Das ist jener Erdteil, der die Einehe durchgeführt hat, seht, wie dort die Sittenlosigkeit in den schrecklichsten Formen und in aller Öffentlichkeit ihre Triumphe feiert und ihr werdet erkennen, wie sehr wir Gott für die segensreiche Einrichtung der Polygamie danken müssen! Denn die Einehe der Europäer ist ja doch nur eine große Heuchelei: in den Augen der Öffentlichkeit sind sie Monogamisten, weil sie nur eine legitime Frau geehelicht haben, aber in Wahrheit sind sie Polygamisten, weil sie es außerhalb des Gesetzes heimlich auch mit anderen halten. Wir Muhammedaner sind doch bessere Leute, sind ehrlicher, wir gestehen lieber gleich zu, daß uns eine einzige Frau nicht genügt. So nehmen wir denn unsere Gattinnen auf gesetzlichem Wege und schämen uns ihrer nicht.

Farid Wagdi kennzeichnet den christlichen und muhammedanischen Standpunkt durch das Schlagwort: entweder Freundin oder Frau! Er sagt, es ist besser, daß der Mann offen eine zweite Frau hat, als daß er heimlich mit einer Freundin verkehrt; denn der Bigamist betrachtet sich auch seiner zweiten Gattin gegenüber als Ehemann und weiß sich verpflichtet, ihr alles das zu leisten, was er der ersten schuldig ist. Der Mann aber, welcher neben seiner rechtmäßigen Frau eine Freundin besitzt, gibt sich für gewöhnlich hemmungslos seiner Leidenschaft hin und verschwendet für sie den größten Teil seines Vermögens, während er seiner angetrauten,

[20]) Die Konservativen erheben gegen die Ausstellung von Frauenbildnissen überhaupt kräftigen Einspruch und warnen vor dem schlechten Beispiel Europas. Hier aber handelt es sich um unsittliche Bilder.

aber ungeliebten Gattin gegenüber derart knauserig ist, daß sie nicht selten geradezu Not leiden muß. Und schließlich, wenn er seine Anziehungskraft für Frauen verloren hat, kehrt er zu seiner wirklichen Gattin zurück. Jetzt ist sie gerade gut genug, ihm zu Gefallen zu sein, seitdem er keiner Frau mehr gefällt und sie noch dazu jede innere Verbindung mit ihm verloren hat.[21]) Wagdi weist auch auf das Unglück der außerehelichen Kinder hin, deren Zahl in Europa eine ungeheure sei, und auf die Schwierigkeiten, die den Regierungen daraus erwachsen.

4. Gegen die bisherige Form der Scheidung (Talaq).

Die muhammedanischen Reformer lassen die Scheidung grundsätzlich zu. Ihre Beweise für die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung decken sich so ziemlich mit jenen, die die konservativen Muhammedaner und schließlich auch unsere eigenen Ehereformer im Kampf gegen die untrennbare katholische Ehe geltend machen. Wir brauchen uns daher mit ihnen nicht weiter zu beschäftigen.

Das eine Ziel der islamischen Frauenrechtler ist, die Scheidung den Händen des Mannes zu entwinden und der Frau die gleiche Möglichkeit und das gleiche Recht, die Trennung anzustrengen und zu erwirken, einzuräumen. Das zweite, was die Modernen anstreben, ist, die Scheidung durch Festsetzung verschiedener Bedingungen, an welche sie geknüpft sein soll, zu erschweren und dadurch die Zahl der Ehetrennungen möglichst zu beschränken. Sie stützen sich dabei wie auch in anderen Fällen, soweit sie orthodox sein wollen, auf den Koran. Aus ihm ist zu entnehmen, sagen sie, daß die Scheidung verboten, aber unter zwingenden Umständen erlaubt ist. Sie führen eine Anzahl von Stellen an, welche die Ehetrennung unerwünscht erscheinen lassen: „Wenn ihr Abscheu gegen sie (die Frauen) empfindet, empfindet ihr vielleicht Abscheu gegen etwas, in das Gott reiches Gut gelegt hat“ (4, 23). Dazu kommt 4, 39: „Und wenn ihr eine Entzweiung zwischen beiden (Mann und Frau) befürchtet, so ruft einen Schiedsrichter von seiner und von ihrer Familie, und wenn die Gatten eine Aussöhnung wünschen, wird Gott die Sache zwischen ihnen ordnen“, u. a. Besonders aber führen sie auch das Wort Muham-

[21]) Nur al Islam 1353/1934, S. 536, aus dem Artikel *Wagdis:* „Die Rechtfertigung der Polygamie.“

meds an: „Von allen erlaubten Dingen ist Gott die Scheidung das verhaßteste."

Qasim Amin klammert sich namentlich an 4, 39 an, wo im Fall eines Zwistes die Entscheidung durch je einen Schiedsrichter von Seite des Mannes und der Frau verlangt wird. Er fordert daher eine gesetzliche Verfügung, derzufolge eine Scheidung nur dann rechtskräftig sein soll, wenn sie vor dem Qadi unter Beiziehung zweier Schiedsrichter durchgeführt und schriftlich legalisiert wird. Im einzelnen denkt er sich den Vorgang folgendermaßen:

1. Der Mann, der sich scheiden lassen will, erscheint vor dem Scheriatsrichter und unterrichtet ihn über die Beweggründe seines Vorhabens.

2. Der Richter mahnt ab und veranlaßt den Mann, sich die Sache noch eine Woche zu überlegen.

3. Beharrt der Gatte auf seinem Entschluß, dann hat der Richter zwei Schiedsrichter zu bestimmen, die Versöhnungsversuche machen müssen.

4. Erst nach dem Mißlingen dieser Versuche kann die Scheidung durchgeführt werden.[22])

III. Ausblick.

Zum Schluß sei noch eine Frage erörtert: Ist die Frauenbewegung im Islam mit ihren modernen Forderungen, die ihn ins Mark hinein zu treffen scheinen, im Zusammenhalt mit anderen neuzeitlichen Strömungen ein Anzeichen seines inneren Zerfalles? Oder anders gesagt: sind diese Bestrebungen Kräfte, die früher im noch gesunden Islam gebunden waren und die jetzt, da er sich im Zustand der Auflösung befindet, frei werden und sich frei auswirken können? Oder — soweit wir von diesen Strömungen annehmen, daß sie von außen in den Islam hineingetragen wurden — bedeuten sie eine so vollständige Negation des muhammedanischen Wesens, daß ihr Sieg den Untergang dieser Religion bedeutet?

Nichts von all dem! Richtig ist nur, daß sich der Islam augenblicklich inmitten einer schweren Krise befindet, aber gerade das heftige Fieber, welches diesen Zustand begleitet, die mächtige Erregung der Geister, ist ein Zeichen, daß in ihm noch bedeutende Kräfte aufgespeichert sind, die nicht leicht ausgeschaltet oder ver-

[22]) Qasim Amin, S. 155 f.

nichtet werden können. Allerdings, eine schwere Belastungsprobe bedeutet die moderne Frauenbewegung für den Islam immerhin. Man bedenke, daß z. B. die Verschleierung jahrhundertelang als heiliges, ja göttliches Gesetz gegolten hat. Und jetzt auf einmal heißt es und liest man: dieses heilige Gesetz gilt nicht mehr! Und man sieht Hunderte, die es mißachten und öffentlich übertreten, und niemand schreitet dagegen ein! Für so manche, die nicht zu unterscheiden wissen, fällt damit — wenigstens in ihrem Innern — das ganze Gebäude des Glaubens zusammen. Und solche, die sich ohnehin innerhalb des Walles des Sittengesetzes, das ihnen auch von dieser Religion vorgeschrieben wird, nie wohl gefühlt haben, sehen ihre Stunde gekommen, sie eilen sofort zur geschlagenen Bresche, gewinnen das Freie und ergeben sich ungehemmt jeglicher Schlechtigkeit. Sie meinen, jetzt gibt es überhaupt kein Gebot mehr! Im Lichte dieser psychologischen Auswirkungen der Neuerungen sind die heftigen Klagen der konservativen Muhammedaner über die schreckliche Entsittlichung der Massen infolge der Lehren und des bösen Beispieles der Frauenrechtler vollauf verständlich. Denn selbst dann, wenn eine Einrichtung töricht und schädlich ist wie die Absperrung der Frau u. ä. — ist sie einmal im Volke eingewurzelt als heiliges Vermächtnis von den Vätern her aus längst vergangenen Zeiten — dann ist es immer gefährlich, an ihr zu rütteln und plötzlich mit ihr zu brechen. Ein solcher plötzlicher Bruch ist fast immer von unheilvollen seelischen Erschütterungen des Volkes begleitet, die nicht selten in destruktive, alles verneinende Strömungen ausmünden. Das hat auch Qasim Amin richtig erkannt. Und aus den Klagen der Muhammedaner sehen wir, daß tatsächlich das sittliche Empfinden einen schweren Stoß erlitten hat. Sie werden als Gegner allerdings manches schwärzer sehen, auch werden diese traurigen Erscheinungen teilweise dem Einfluß der Zeitströmungen überhaupt zuzuschreiben sein — aber die Frauenbewegung und namentlich die Entschleierung hat sicherlich ihr vollgerütteltes Maß von Schuld daran.

Allein so großen Schaden solche seelische Revolutionen in den einzelnen Menschen auch anrichten mögen, erfahrungsgemäß ebben die hochgehenden Wogen mit der Zeit ab und die aufrührerischen Geister ziehen sich — allerdings nach schweren Verlusten — wiederum hinter ihre Grenzen zurück.

Und für den Fall, daß die Bewegung durchdringt,[23]) wird sich auch die grundsätzliche Schwierigkeit, die dogmatische Frage, lösen lassen. Man wird eine orthodoxe Formel finden (die Ehereformer zeigen sie jetzt schon auf!), die über die Korantexte hinweghilft, welche der Verbesserung entgegenzustehen scheinen. Der Islam wird dann nachweisen, daß er mit der Preisgabe dieser alten Gewohnheiten nicht sich selbst aufgegeben hat, weil sie ja nicht zu seinem Wesen gehören wie etwa der Glaube an die Einzigkeit Gottes oder an die Sendung Muhammeds. Er wird sich wie bisher rühmen, daß Europa die segensreiche Einrichtung der Trennbarkeit der Ehe den Muhammedanern verdankt, die sie schon von Anbeginn besessen haben. Er wird dabei ganz vergessen, daß die Polygamie bei ihnen durch den Einfluß unseres Erdteiles hat weichen müssen, wird aber dafür unwiderleglich dartun, daß die Monogamie vom Koran immer als Ideal der Ehe gepredigt wurde und sie alle werden Allah preisen, daß dieses hohe Ideal, welches trotz der Lehre des Koran infolge widriger Umstände, die nicht durch den Islam bedingt sind, im Morgenland bisher nicht zur Geltung gebracht werden konnte, nunmehr durch die weise Führung des heiligen Buches erreicht worden ist.

Der Ständegedanke.

(Nach dem Universalismus, Faschismus und „Quadragesimo anno".)

Von *P. Dr Josef Rußmann O. S. F. S.*

Mehr als vier Jahre sind seit dem Erscheinen des großen gesellschaftlichen Rundschreibens Pius XI. verflossen. Viel ist darüber schon geschrieben worden. Es wurde zur Grundlage einer staatlichen Verfassung genommen. Und doch herrschen noch vielfach falsche Anschauungen über die wahre berufsständische Ordnung und ihre Gestaltung. Beherrschen doch auch andere Formen des Ständegedankens in weitem Ausmaß Theorie und Praxis. Zwei dieser Arten sollen kurz behandelt und einer Prüfung unterzogen werden, gleichzeitig die Lehren des Heiligen Vaters in einem knappen System vor-

[23]) In der Türkei ist Polygamie, Scheidung in der alten Form und Schleier, wie bekannt, durch das neue Gesetzbuch abgeschafft.

gelegt und auf einige Gefahren der Verfälschung hingewiesen werden. Weil diese Frage von dauerndem Wert und Interesse ist, soll die wichtigste, wertvollere Literatur zum Schluß angegeben werden.

I. Der Ständegedanke nach dem Universalismus.

Nach der Lehre des Universalismus, der hauptsächlich vom Wiener Universitätsprofessor Dr Othmar Spann und seiner Schule vertreten wird, liegt das Wesen der *Gesellschaft* in der geistigen „Ganzheit", der eine Art Substantialität zukommt. Die Ganzheit ist das eigentlich Wirkliche, das Primäre. Den Einzelnen eignet nur eine relative Selbständigkeit, denn sie besitzen ihre Individualität nur der Potenz nach, erst in der Gesellschaft wird sie aktualisiert.

Die Gesellschaft als solche hat keine Existenz, sondern sie existiert nur in den Teilganzen, in den geistigen Lebenskreisen, in die sich die Ganzheit „ausgliedert", z. B. in Religion, Philosophie, Kunst, Wissenschaft; Rasse, Volkstum; Liebe, Ehe, Freundschaft; Recht und Sittlichkeit. Recht und Sittlichkeit sind die allgemeinste Satzung für die menschliche Organisation. Durch sie wird die Ganzheit, der Geist, erst zur Kultur. Je nachdem nun ein geistiger Lebenskreis viel vom Geiste enthält, der Ganzheit nahe steht, besitzt er den Vorrang vor den anderen.

Diese *Teile der Gesellschaft* sind ungleichartig, aber gleichwichtig der Leistung nach; zweitens dem Werte nach ungleich (der Heilige ist wertvoller als der Sünder), daraus ergibt sich der herrschaftsmäßige Aufbau der Gesellschaft, der wie eine Pyramide in den Besten seine Spitze findet; drittens die Teile der Gesellschaft bestehen nicht aus Einzelnen, sondern aus Gemeinschaften, d. h. die Gesellschaft ist ständisch gegliedert und nicht zentralistisch und atomistisch.

In den Gliedern der Lebenskreise haben wir die Stände gegeben, und zwar zunächst die *geistigen oder Vorstände;* denn die Gesellschaft ist ja geistige Ganzheit. Die Stände wechseln je nach dem Vorherrschen des jeweiligen Geistes- oder Kulturinhaltes. Sie leiten also nicht aus Arbeitsteilung oder Sachbesitz ihr Entstehen her.

Die geistigen Stände werden äußerlich erst sichtbar durch die *handelnden Stände.* Erst jetzt sprechen die Universalisten von Vollständen, d. h. öffentlich-recht-

lichen Körperschaften mit bestimmtem Aufgabenkreis in der Gesellschaft.

Die eigentlichen und wichtigsten Vollstände sind mit Staat, Kirche und Wirtschaft erfaßt. Staat und Wirtschaft sollen nun eingehender behandelt werden.

Der *Staat* als Stand hat seinen eigenen Aufgabenkreis, nämlich die Regierung, die Außen- und Innenpolitik, Heer, Rechtswesen, Verwaltung und Kulturaufgaben. Wohl müßte in einer vollkommen ständisch gegliederten Gesellschaft die Kultur in einer eigenen Kammer vertreten sein. Daneben nimmt der Staat noch eine besondere Stellung gegenüber den anderen Ständen ein. Die Herrschaft übt der Staat stufenweise von oben nach unten in autoritärer Weise aus. Die Begründung seiner Autorität liegt im Geistigen. Die Besten, die Sachverständigen sollen herrschen. Dies trifft auf die ständisch-hierarchische Staatsform zu. Der Ständestaat ist der vollkommenste Ausdruck der universalistischen Gesellschaftsauffassung.

Soll dem Ständestaat dauernder Bestand gesichert sein, so muß er von einem führenden Menschenkreis getragen sein, der die Staatsidee lebendig verkörpert, der unmittelbar zur Staatsleitung berufen ist (Funktion des Adels). In einem *Staatsrat* sollen auch die Führer der anderen Stände, wie der Wirtschaft, der Kirche und Kultur vertreten sein. Dadurch wird die gegenseitige Verbindung hergestellt und die indirekte Teilnahme aller an der Staatsleitung gesichert. Direkt nehmen die Einzelnen in ihrem Stand an der Leitung teil.

Die besondere Stellung des Staates vor den anderen Ständen liegt darin, daß er zum „organisierenden Handeln" berufen ist. Er ist Inbegriff aller Anstalten, und *Einheitserscheinung*, er ist Leiter und Richter aller anderen Stände, denn er muß die anderen erst verwirklichen. Der Staat ist Höchststand, ganzheitsnächster Stand, der die Idee der Nation verkörpert. Daraus leitet sich seine Oberhoheit, sein Totalitätsanspruch her. Es gilt das Gesetz: Religion vor Staat, aber Staat vor Kirche. Zwar hat das Geistige den Vorrang vor der Welt des Handelns, aber im Bereich des Handelns ist der Staat der höchste Stand. Dies entspricht auch den tatsächlichen heutigen Verhältnissen, wo die religiöse Einheit zerstört und der Staat als absolut gesehen wird. Das gegenseitige Verhältnis zwischen Staat und Kirche muß

durch ein Konkordat geregelt werden, wie überhaupt zwischen allen Ständen.

Dem Vollstande *Wirtschaft* obliegt die Aufgabe, Mittel für Ziele zu beschaffen. Die Wirtschaft wird von einer doppelten Gliederung beherrscht: von der territorialen nach Wirtschaftsgebieten, wie Betrieb, Gemeinde-, Bezirks-, Land-, Volkswirtschaft und von der berufsständischen Stufenbildung. Erst bei der vollständig lükkenlosen Durchorganisierung des Vollstandes spricht der Universalismus von zünftigen Ständen oder hier in der Wirtschaft von den eigentlichen Berufsständen.

Die *berufsständische* Stufenbildung erfolgt nach gleichen Zielen und Mitteln. Zum Beispiel wird der Betriebsverband der „Sodawerke" in den Oberverband „Chemische Rohstoffe" (Getreidebau), dieser in den Spitzenverband „Chemische Industrie" (Ackerbau und Viehzucht), dieser in den Wirtschaftszweig „Industrie" (Land- und Forstwirtschaft) eingeordnet. Als große Wirtschaftszweige kommen in Betracht: Land- und Forstwirtschaft, Bergbau und Hüttenwesen, Gewerbe, Verkehrswesen, Handel, Kreditwesen, freie Berufe, Beamte, die alle im wirtschaftlichen Ständehaus vertreten sind. Das gemeinsame Ziel wird also in erster Linie für die Stufenbildung zwischen Betrieb und Volkswirtschaft maßgebend sein. In zweiter Linie kann die Stufenbildung auch nach gleichen Leistungen oder Mitteln für verschiedene Zwecke erfolgen. Tischler vom Schiffsbau, vom Hausbau und Möbeltischler können in einer Organisation zusammengeschlossen werden. Neben den gleichen Zielen und Mitteln bildet der Rang der Leistung ein neues Organisationsprinzip. Sektionen der Arbeiter, Angestellten und Unternehmer wird es im gleichen Berufsstande geben. Außerdem werden die Betriebe noch nach Größen (Groß-, Mittel-, Kleinbetrieb im Gewerbe, in der Landwirtschaft u. s. w.) organisiert werden müssen. Alle diese Gliederungen treten gleichzeitig in Kraft.

Die organisierten Berufsstände bilden *Körperschaften* öffentlichen Rechtes, die ihr Eigenleben führen in Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Für dasselbe Gebiet und für denselben Beruf darf es nur einen Berufsstand geben. Unter den drei Sektionen wird ein bestimmtes Verhältnis herrschen, d. h. sie werden überall dort dabei sein, wo es sich um *ihre* Interessen handelt. In paritätischen Ausschüssen kann vieles erledigt werden. Dem Staate verbleibt die Steuergesetzgebung, die

Währungsfrage, die auswärtige Wirtschaftspolitik, die Oberleitung den Berufsständen gegenüber bei Errichtung, Kontrolle, Schlichtungswesen, Gerichtsbarkeit und ein Notverordnungsrecht. Auch Verrichtungen des Staates (Heer), der Kultur (Erziehung u. s. w.) und der anderen Stände wird der Wirtschaftsstand übernehmen, wie auch umgekehrt. Die Berufsstände entsenden ihre Leute auch in die staatlichen Körperschaften. Innerhalb des Standes selbst soll echte Demokratie herrschen, d. h. Gleichheit unter Gleichen; nach außen aber Über- und Unterordnung.

Den Berufsständen fallen vor allem wirtschaftliche *Aufgaben* zu wie Wirtschaftsrecht, Handel und Zollwesen, Absatz, Preisregelung, berufsständisches Kreditwesen. Die ständischen Fachbanken können in einer Zentralbank zusammenlaufen, die wieder mit der staatlichen Zentralbank und dem Noteninstitut in Verbindung steht. In der Sozialpolitik steht ihnen zu: das Versicherungswesen (Alters-, Kranken-, Arbeitslosenversicherung u. s. w.), die Tarif- und Kollektivverträge, das Schlichtungswesen, die Gerichtsbarkeit u. s. w. In ihren Bereich fallen auch Facherziehung, Bildung, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen. Den oberen Verbänden kommt mehr die Rahmengesetzgebung, das Allgemeine zu, sie fungieren als nächsthöhere Instanzen; die unteren haben manche Aufgaben nicht mehr, vieles wird aber gerade bei ihnen auszuführen sein. Im Betrieb und Betriebsverband muß sich die echte Wirtschaftsgemeinschaft zeigen, sollen sich die Arbeiter als vollwertige Glieder der Gesellschaft fühlen können. Viele Agenden der Gemeinden, Bezirke und Länder werden in den Wirkungsbereich der Berufsstände übergehen.

Wenn wir nun den Ständegedanken des Universalismus einer kurzen *Kritik* unterziehen, mag es genügen, auf die wichtigsten Unterschiede mit den Prinzipien der katholischen Gesellschaftslehre hinzuweisen. Als Reaktionserscheinung gegen mechanische Demokratie, Klassenkampf und Individualismus und in der Volkswirtschaft sollen die Verdienste des Universalismus uneingeschränkt anerkannt werden.

In einem geschlossenen System werden die *Gesellschaft*, die Stände, Staat und Wirtschaft von der Ganzheit abgeleitet. Nicht selten aber tragen solch einheitliche Systeme einen monistischen oder pantheistischen Charakter. Die Verwandtschaft mit Hegels Lehre vom „Geiste"

ist unverkennbar. Nur scheint es sich hier um eine rein formelle „Verfahrenlehre", um das rein Organisatorische zu handeln. Der Mangel eines bestimmten Inhaltes, einer klaren Ursachen- und Zwecklehre haftet dem ganzen System an. Immer wird mit dem unklaren Ausdruck „Ganzheit", „Geist" operiert; manchmal hat es den Anschein, als ob überhaupt keine persönlichen Einzelsubstanzen existierten. Unendliches, Absolutes wird mit dem Endlichen vermengt, Gedankending und Wirklichkeit und Geist gleichgesetzt. Die katholische Gesellschaftslehre sieht in der Gesellschaft einen geistig-moralischen Organismus, eine juristische Persönlichkeit. Substanz kommt nur den Einzelnen zu. Die Gesellschaft wurzelt in der gesellschaftlichen Anlage des Menschen und im Zweck der Gesellschaft, der in der Verwirklichung objektiver Werte liegt, sie gründet in der göttlichen Welt- und Lebensordnung. Neben diesem strukturellen Aufbau weist die Gesellschaft noch einen solchen nach den Funktionen auf; sie ist ein Leistungsorganismus.

Vor dem einen Irrtum muß vor allem gewarnt werden, *Ständestaat* und berufsständischen Leistungsorganismus gleichzusetzen. Wie die Persönlichkeit, die Familie dem Staate vorgeordnet und selbständig sind, so ist es auch mit den Berufsständen. Staat und Nation sind nicht etwas Letztes, Absolutes, darüber hinaus reicht die Menschenfamilie. Nicht der totalitäre, sondern der subsidiäre Staat ist die Forderung von „Quadragesimo anno". Sonst besteht die Gefahr des Staatssozialismus. Wohl ist und bleibt der Staat der Hüter des Gemeinwohles. Auch hier merkt man den preußischen Staatsphilosophen Hegel deutlich heraus. Wenn auch ein Staatstand in Notzeiten einer Berechtigung nicht entbehrt, muß die Leitung des Staates grundsätzlich allen Kreisen offen stehen, wie auch alle am Kulturleben teilnehmen sollen. Der Wert der Menschen liegt nur in der Gottebenbildlichkeit und Reinheit der Gesinnung. Vor einer allzu autoritären Herrschaft von oben nach unten soll das Volk verschont bleiben. Nicht im Geiste, sondern in Gott findet die Autorität ihre Begründung.

Ganz einseitig und falsch ist das Verhältnis von *Staat und Kirche* gesehen. Von Hegel sagt man, daß er eine Apologie des lutherischen Landeskirchentums geschrieben hat. Nach ihm verkörpert der Staat den göttlichen Willen, gibt aller geistigen Wirklichkeit erst ihre Existenz. Ähnliches behauptet der Universalismus. Das Ver-

hältnis von Staat und Kirche kann natürlich nicht dem Wechsel der einzelnen Kulturinhalte unterworfen sein. Stand ist kein Wesensstück des Staates, sondern nur ein Proprium der menschlichen Gesellschaft. Wirtschaft und Kirche können als Stände niemals auf die gleiche Stufe gestellt werden. Seit den beiden Rundschreiben Leos XIII. „Immortale Dei" und „Diuturnum illud" wissen wir, daß diese beiden notwendigen, vollkommenen Gesellschaften koexistent sind, ihre selbständigen Autoritäten, Zwecke, Mittel, Bereiche und Gewalten haben, in den gemeinsamen Angelegenheiten sich verständigen müssen. Der Universalismus betrachtet die Frage rein organisatorisch, ohne auf Inhalt, Zweck und Verwirklichung einer Wertordnung Rücksicht zu nehmen.

Das *konkrete Schema* einer berufsständischen Wirtschaftsordnung entspricht wohl den tatsächlichen Erfordernissen. Unterschiede liegen im Grundsätzlichen, vor allem in der Frage von Moral und Wirtschaft. Nicht äußere Satzung menschlicher Organisation und inhaltslose Norm ist uns die Moral, sondern Forderung objektiver Werte, Gottes selber, bestimmte Ziel-, Zweck- und Stufenordnung, an sittlich freie Persönlichkeiten gerichtet.

II. Der Ständegedanke nach dem Faschismus.

Zweifellos liegen auch dem Faschismus universalistische Züge zugrunde. Doch besteht seine Stärke nicht in der Lehre, sondern in der konkreten Verwirklichung. Die Nation ist im faschistischen Staat zusammengefaßt. Dabei erscheint der Führergedanke mit dem Ideal des einstigen Imperiums und den Totalitätsansprüchen des heutigen Staates verknüpft. Das Individuum wird fast ausschließlich als Mittel zum Zwecke des Staates gesehen. Ein wichtiger Faktor im Aufbau des Staates ist die Arbeit. Tätigkeit und Amt stellen die Gliederungsfaktoren des faschistischen Staates dar.

Damit stehen wir bereits vor der *ständischen Staatsverfassung,* deren Zweck in der richtigen Lebensgestaltung und Entwicklung der Nation gegeben ist. Man hat diese Verfassung auch als große Amts- und Ernennungshierarchie bezeichnet, die von oben nach unten erfolgt. Im Aufbau des faschistischen Staates unterscheidet man mehrere Organe und Körperschaften. Zunächst einmal die Berufsvereine, die im Nationalrat der Korporationen zusammenlaufen. Sie sind nach einem Ausspruch Mussolinis für die Wirtschaft dasselbe, wie der Generalstab

für das Heer, „denkendes Hirn und ausführendes Organ". Zweitens das System der Einheitspartei. Totalitätsstaat und Einheitspartei sieht Mussolini als unbedingte Erfordernisse zur Durchführung des Ständegedankens an. Das Zentralorgan ist der große Faschistenrat, in dem alle mit wichtigen Ämtern vertreten sind, und aus dem die führenden Männer für die verschiedenen Ämter genommen werden. Drittens der eigentliche Staatsapparat mit der Regierung, der Verwaltung, dem Ministerpräsidenten, den Ministern, den Unterstaatssekretären, Präfekten. Viertens die Kammer, der die Gesetzgebung oblag. Doch sind ihre Vollmachten seit Jänner 1934 vielfach in den Nationalrat der Korporationen übergegangen, neuestens dem Faschistenrat übertragen worden. Fünftens dem Senat als Garant der Verfassung.

Wir gehen hier nur auf die *berufsständische Organisation* etwas näher ein. Niedergelegt ist sie in der „Carta del Lavoro" von 1926, in den Bestimmungen von 1930 und im Gesetz über die Korporationen vom 18. Jänner 1934. Es gibt anerkannte und freie Berufsvereine. Praktische Bedeutung kommt nur den anerkannten zu, die sich auf der Arbeitnehmerseite mit den faschistischen Gewerkschaften decken. Ihnen allein steht das Recht zu, Beiträge einzuheben, auch von den nichteingeschriebenen Mitgliedern, kollektive Arbeitsverträge abzuschließen, die Kandidatenliste aufzustellen. Die sozialistischen Gewerkschaften wurden aufgelöst, die katholischen haben sich 1927 den faschistischen angeschlossen. Der Berufsverein ist eine Zwangskorporation, da es für einen Umkreis nur je eine Organisation für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und freie Berufe geben darf. Darin gibt es eingeschriebene — die oft den weitaus kleinsten Teil ausmachen — und nicht eingeschriebene Mitglieder. Öffentliche Beamte scheiden aus. Wir definieren den Berufsverein mit Niederer „als die Gesamtheit der Angehörigen eines bestimmten Berufsstandes innerhalb eines bestimmten Verwaltungskreises". Die Berufsvereine sind nach Kategorien getrennt, umfassen also nur Arbeitgeber oder nur Arbeitnehmer, sie sind demnach syndikalistisch aufgebaut. Erst im Nationalrat der Korporationen sind alle vereinigt.

Die berufsständische Organisation weist auch im Faschismus eine doppelte *Gliederung* auf: Dem Gebiete nach in Gemeinde, Provinz, Land, Reich — und der Leistung oder dem Wirtschaftszweig nach in Berufsverein (örtliche Sektion), Landesverband und Landesbund. Daneben

sind noch alle Industrien desselben Ortes in einer Union vereinigt. Die Berufszweige sind in 14 Landesbünden und zwei Generalbünden erfaßt, also z. B. alle Arbeitnehmer der Industrien, der Landwirtschaft, des Handels; parallel dazu alle Arbeitgeber der Industrie u. s. w. Diese syndikalistischen Landesbünde oder Spitzenverbände sind im Nationalrat der Korporationen zusammengeschlossen. Erst der Korporation gehören alle Angehörigen eines Produktionszweiges (Arbeitgeber *und* Arbeitnehmer) an. Innerhalb der Korporationen arbeiten die Sektionen und Ausschüsse.

Die *Oberleitung* liegt bei den zuständigen Ministern und Unterstaatssekretären, die politische Leitung beim Parteisekretariat. Doch haben diese Bünde auch ihren eigenen, vom Minister ernannten Leiter und einen Rat der Delegierten, der von den eingeschriebenen Mitgliedern gewählt wird. Diese Wahl erfolgt in der Vollversammlung, d. h. in der Versammlung der eingeschriebenen Mitglieder, wo auch die Bilanz geprüft und die Entsendung der Kandidaten in die verschiedenen Körperschaften erfolgt, allerdings immer in Abhängigkeit staatlicher Stellen.

War früher der Nationalrat der Korporationen nur beratendes Organ der Regierung, so ist er seit 1934 auch mit der Gesetzgebung betraut. Ihm und dem Berufsvereine *obliegt* die Vermittlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Regelung der Produktion u. s. w., Abschließung der Kollektivverträge, sozialpolitische und rein politische Aufgaben. Sie legen die vom Faschistenrat genehmigte Kandidatenliste für Kammer, Nationalrat, Faschistenrat auf. Zur Durchführung der gefaßten Beschlüsse ist noch die Genehmigung der Regierung einzuholen. Die oberen Organe üben über die unteren innerhalb der berufsständischen Organisation Aufsichts- und Eingriffsrecht aus. Der Staat beansprucht eine weitgehende Oberleitung und Kontrolle: Der Leiter wird von ihm ernannt, der Verein und die Statuten von ihm bestätigt, Finanzgebarung und Kollektivverträge überwacht, auf die Dauer eines Jahres kann ein Kommissär bestellt werden, schließlich der Berufsverein aufgelöst werden.

Rechtlich sind die Berufsvereine als Verbandspersönlichkeiten öffentlichen Rechtes, als eine Art Zwangsgenossenschaft anzusehen. Ihre Entstehung verdanken sie entweder dem Staate oder den höheren Vereinen, denen sie angeschlossen sein müssen. Sie müssen Sta-

tuten und eine Leitung haben, in politischer, moralischer und nationaler Hinsicht zuverlässig sein. Die Auflösung erfolgt durch eigenen Beschluß oder Entziehung der Anerkennung von seiten des Staates.

Im Rundschreiben des Heiligen Vaters ist auf dieses faschistische Beispiel eines ständischen oder korporativen Aufbaues Bezug genommen. *Lobend* wird die friedliche Zusammenarbeit der Klassen, der Friede unter den Gesellschaftsschichten, das Zurückdrängen der sozialistischen Bestrebungen, Disziplin der Produktion, Sicherung des Gemeinwohles und der Lebensinteressen (73) hervorgehoben. Aber der Faschismus birgt auch große *Gefahren*, die wir gerade vom Standpunkt der katholischen Gesellschaftslehre nicht übersehen dürfen. Natürlich gibt es kein allgemeingültiges Schema der Ständeordnung für alle Staaten oder gar für alle Zeiten, sondern nur bestimmte Grundsätze. Viel kommt auf die Genialität des Führers und auf die praktische Handhabung der Grundsätze an. Trotz der Totalität des Staates besteht mit der Kirche in Italien bestes Einvernehmen, sind die katholischen Ehegesetze anerkannt, erfährt die Familie vorbildliche Förderung. Aber die politischen und wirtschaftlichen Freiheitsrechte der Einzelnen sind vielfach der Nation und dem Staate geopfert.

Man hat darauf hingewiesen, daß durch das Korporativsystem und den wirtschaftlichen Aufbau des Faschismus der Kapitalismus nicht überwunden, sondern eher als *Staatskapitalismus* großgezogen wurde. Allerdings verlief die wirtschaftliche Entwicklung Italiens langsamer und anders als in den mitteleuropäischen Ländern. Allzu stark ist Selbständigkeit und freie Selbstverwaltung des Berufsstandes durch Eingriffrechte, Zentralisation und Bürokratie des Staates unterbunden. Wiederum muß betont werden, daß Ständestaat und berufsständische Ordnung nicht gleichgesetzt werden dürfen und daß jedwede Gesellschaftstätigkeit subsidiär ist. Wie das Rundschreiben hervorhebt, kann der Zwangscharakter und die Monopolstellung der faschistischen Gewerkschaften die Gefahr von *politischen* Sonderinteressen nach sich ziehen. Die Scheidung von Politik und Wirtschaft wäre notwendig. Der italienische Berufsverein in seiner syndikalistischen Form weicht erheblich ab vom Ideal des reinen Berufsstandes, wo bereits von unten auf alle Kategorien vereinigt sind. So muß die Einheit mehr

durch äußeren Zwang und staatliche Überwachung erreicht werden als durch gegenseitige Bereitwilligkeit und persönliche Verantwortung.

III. Der Ständegedanke nach „Quadragesimo anno".

Das Kernproblem des Rundschreibens bildet die *gesellschaftliche Ordnung,* ihre Wiederherstellung und Vollendung nach „dem Heilsplane der Frohbotschaft". Der Heilige Vater sieht die gesellschaftliche Ordnung gestört und die Wirtschaft arg mißbildet. Wir leiden noch furchtbar unter den Folgen des liberalistischen Wirtschafts- und Industriesystems, seinem Kampf um die Macht im Staate, der Staaten untereinander. Die Wirtschaft erhielt einen ungebührlichen Primat, der Staat wurde seiner Oberhoheit entkleidet. Auf der anderen Seite entstand das große, auf das Existenzminimum herabgedrückte Heer der Proletarier. Kapital und Arbeit, von Natur aufeinander angewiesen, wurden auseinander gerissen. Es entstand eine unheilvolle Zweiklassenfront. Die Arbeiter haben die rechte Eingliederung in die Gesellschaft, die gebührende Achtung und Wertung noch nicht gefunden.

Durch die individualistische Auffassung wurden die Glieder und kleineren Gemeinschaften des Gesellschaftslebens zerschlagen, so daß heute nur noch *Einzelmenschen und Staat* gegenüberstehen. Der Staat hat sich mit allen Aufgaben der Gesellschaft, diesem reichgegliederten Organismus der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebenskreise, beladen müssen, so daß er „zugedeckt und erdrückt wurde". Die Gesellschaft soll aber eine wohlgefügte Ordnung bilden. „Eine rechte Gesellschaftsordnung verlangt eine Vielheit von Gliedern des Gesellschaftskörpers, die ein starkes Band zur Einheit bindet" (S. 65). Der Sozialismus wiederum opfert die menschliche Persönlichkeit und ihre Freiheit einer rationalistischen Gütererzeugung, sieht in der Gesellschaft eine reine Nutzveranstaltung, deren Autorität im Diesseits wurzelt (89).

Die menschliche Gesellschaft ist gefährdet und bedroht. Eine *neue Ordnung* muß herbeigeführt werden. Alle verantwortlichen Kreise müssen rasch ans Werk gehen, wenn sie nicht schwere Schuld auf sich laden und der „Weltrevolution Schrittmacherdienste" leisten wollen. Der Heilige Vater gibt die zwei großen Ziele: „Zu-

ständereform und Sittenbesserung" an, stellt den „Umriß" dieser neuen Gesellschaftsordnung nach den Grundsätzen katholischer Sozialphilosophie aus Vernunft und Offenbarung auf (II, 5., S. 61 bis 75).

Die in Klassen zerrissene Gesellschaft soll in der Einheit der Stände erbaut werden. „Angebot und Nachfrage der Arbeitskraft läßt heute die Menschen auf dem Arbeitsmarkt zwei Klassen, zwei Kampffronten bilden ... Durchgreifende Hilfe aber hat die Ausräumung dieses Gegensatzes zur unerläßlichen Voraussetzung und erscheint kaum anders möglich als dadurch, daß wohlgefügte Glieder des Gesellschaftsorganismus sich bilden, also ‚*Stände*' *(ordines)*, denen man nicht nach der Zugehörigkeit zur einen oder anderen Arbeitsmarktpartei, sondern nach der verschiedenen gesellschaftlichen Funktion des Einzelnen angehört. Denn genau wie die nachbarschaftliche Verbundenheit die Menschen zur Gemeinde zusammenführt, so läßt die Zugehörigkeit zum gleichen Beruf — gleichviel ob wirtschaftlicher oder außerwirtschaftlicher Art — sie zu Berufsständen oder berufsständischen Körperschaften sich zusammenschließen. Das Eine ist so natürlich wie das Andere" (65).

In diesen Worten sind die Wesensmerkmale der berufsständischen Ordnung klar hervorgehoben: Der Leistungscharakter, die Funktion im Gesellschaftsganzen für das Gemeinwohl, der Organismusgedanke der Gesellschaft. Mithin können wir mit Meßner („Soziale Frage der Gegenwart", S. 569) definieren: „*Berufsstand* ist die Gemeinschaft derer, die durch das Zusammenwirken an einer im gesellschaftlichen Leistungsorganismus zu vollbringenden Leistung verbunden sind." Bei Spann wachsen die Stände aus den Kulturkreisen, dem Geistesinhalte, andere wieder leiten die Stände aus Besitz und Herrschaftsstellung ab. Wahre Ständeordnung ruht in Arbeit und Leistung, in der freien Persönlichkeit und im Organismusgedanken. Insofern zeigt gerade die berufsständische Ordnung echt demokratisches Wesen. Die Bedeutung von Beruf und Arbeit wird im Rundschreiben öfters hervorgehoben, denn sie begründen den „Wohlstand des Volkes", wohl in Zusammenarbeit mit dem Kapital. Der Heilige Vater unterscheidet wirtschaftliche und außerwirtschaftliche, also geistig-kulturelle Stände.

Die Glieder des Gesellschaftskörpers und die Angehörigen eines Berufes muß ein starkes Band zur Einheit binden. „Die Kraft eines solchen *Einheitsbandes*

besitzen einmal die Güter und Dienstleistungen, deren Erzeugung, bezw. Darbietung die Angehörigen des gleichen Berufsstandes, gleichviel ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, obliegen, zum andernmal das Gemeinwohl, zu dem sämtliche Berufsstände, jeder zu seinem Teil mitzuwirken und beizutragen haben" (65). Die Zusammenfassung der Berufsstände erfolgt nach den gemeinsamen Dienstleistungen, Wirtschaftszielen und Mitteln, und durch das Gemeinwohl. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen schon von unten auf im gleichen Berufsstand zusammengeschlossen sein. So fordert es der reine Ständegedanke. Eine Einteilung z. B. in Land- und Forstwirtschaft, private Arbeitgeber, private Arbeitnehmer und öffentliche Beamte würde diesem Grundsatz widersprechen und gerade die Klassenscheidung gesetzlich festlegen, auch wenn die Verhältnisse eines Landes oder die Vergangenheit eine solche Einteilung nahelegen würden. Die Berufsstände müssen organisch vom Betrieb und Ort aus als Leistungsgemeinschaft emporwachsen. In diesen unteren Gemeinschaften werden die Funktionäre von den Angehörigen des Berufsstandes gewählt, die Funktionäre wiederum wählen die Vertreter in die nächsthöhere Gemeinschaft. Das Gesetz von den kleinen Gemeinschaften und ihren eigenen Aufgaben darf nie außer acht gelassen werden. Berufsgeist, Pflichtbewußtsein, Ehre, christliche Solidarität, Gemeinschaftsgesinnung müssen sich im kleinen Kreis entwickeln und bewähren. Auf dieser Stufe läßt sich die Zuständereform am besten mit der Sittenbesserung verbinden.

Die Notwendigkeit von eigenen *Sektionen* scheint die Enzyklika vorauszusetzen. Bei der Behandlung des Lohnvertrages wird eine Dreiteilung sichtbar: „... nicht zuletzt das Zusammenwirken, der innige Bund von Intelligenz, Kapital und Arbeit gewährleisten der menschlichen Schaffenskraft ihre Fruchtbarkeit" (55). Damit wären Sektionen von Unternehmern, Arbeitern und Angestellten gegeben. Auf S. 67 heißt es: „In diesen Körperschaften liegt das Schwergewicht durchaus bei den gemeinsamen Angelegenheiten . . . Angelegenheiten dagegen, die in besonderer Weise die Sonderinteressen der Selbständigen oder Gehilfenschaft berühren, so daß ein Schutz gegen Vergewaltigung gegeben sein muß, unterliegen vorkommendenfalls gesonderter Beratung und je nach der Sachlage auch getrennter Beschlußfassung." Die Menschen besitzen ja ein natürliches Recht, unter sich Vereinigun-

gen zu bilden. Als oberster Grundsatz gilt, daß die gemeinsamen Angelegenheiten gemeinsam geregelt werden müssen, es herrscht also Parität, Gleichberechtigung für Unternehmer und Arbeiter. Es ginge nicht an, unter dem Deckmantel der Ständeordnung eine neue Herrschaft der Besitzenden oder der Aristokratie einzuführen. Daß es innerhalb des Berufsstandes noch Sektionen, Interessenverbände gibt, wird sich als notwendig herausstellen. Wohl müßten sie, wenigstens in der vollkommen durchgeführten berufsständischen Ordnung, nur privatrechtlichen Charakter tragen.

Wie beim Staate, der auf Notwendigkeit beruht, die *Form frei* ist, ebenso ist es bei den Berufsständen, die nur die naturgemäße Ausstattung der Gesellschaft bilden. „Die Menschen haben die volle Freiheit, eine Form nach ihrem Gefallen zu wählen, wenn nur der Gerechtigkeit und den Erfordernissen des Gemeinwohles Genüge geschieht" (67). Damit ist ausgedrückt, daß die Formen der ständischen Ordnung in den Ländern verschieden sein werden, daß aber Gerechtigkeit und Gemeinwohl als Maßstäbe für alle gelten. Politische Sonderinteressen und Totalitätsansprüche müssen ausgeschaltet bleiben. Wohl kann ein Staat eine bestimmte Ständeordnung vorschreiben, wenn sie der Gerechtigkeit, dem Gemeinwohl und dem Allgemeinwillen des Volkes entspricht.

Zusammenfassend können wir bei der berufsständischen Ordnung die Gliederung nach Gebieten, nach Berufen — alle Angehörigen des gleichen Berufes — und nach Sektionen unterscheiden.

Die Berufsstände müssen nach dem Rundschreiben als freie *autonome Körperschaften* errichtet werden. „Darum werden auch diese autonomen Körperschaften, ohne Wesensbestandstücke der bürgerlichen Gesellschaft zu sein, doch gern als ihre naturgemäße Ausstattung bezeichnet" (65). Jener oberste sozialphilosophische Grundsatz, an dem nicht zu „rütteln und zu deuteln" ist, gilt wie für die organische Gliederung der Gesellschaft überhaupt, so ganz besonders für die rechtliche Stellung der Berufsstände: „Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleinen und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu

nehmen. Zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff subsidiär, sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals aufsaugen" (63).

Die Berufsstände sind Körperschaften öffentlichen Rechtes, die für alle Berufsangehörigen verpflichtend sind und insofern Zwangscharakter tragen. Sie besitzen ihre *Autonomie,* ihre Selbständigkeit in Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit in den ihnen eigenen Gebieten. Als natürliche Gemeinschaften sind sie ursprünglich, nicht vom Staate abgeleitet. Seine Tätigkeit ist subsidiär. Die Berufsstände liegen zwischen Individuum und Staat und sind berufen, das rechte Verhältnis von Freiheit und Bindung herzustellen, den Individualismus und Sozialismus durch ein gesundes Spannungsverhältnis zwischen beiden zu überwinden. Die berufsständische Ordnung ist gegenüber dem Staate selbständig, wenn auch der Staat Hüter des Gemeinwohles bleibt. Maßt er sich aber eine allzu starke Herrschaftsstellung an, so wird der Ständegedanke gefälscht und der Staatssozialismus an seine Stelle gesetzt. Überspannen die Einzelnen und die Berufsstände gegeneinander ihre Rechte, so artet der Ständegedanke in Gruppenindividualismus aus.

Nur kurz werden im Zusammenhang mit der neuen Gesellschaftsordnung die *Aufgaben* dieser Körperschaften skizziert: „In diesen Körperschaften liegt das Schwergewicht bei den gemeinsamen Angelegenheiten, deren wichtigste davon die Mitwirkung des Berufsstandes zum allgemeinen Wohl des Gesamtvolkes ist" (67).

Neben dieser gesellschaftlichen Aufgabe fallen den Ständen vor allem *wirtschaftliche und soziale* zu, die im Rundschreiben an anderer Stelle behandelt werden. In der Wirtschaft wird immer der gesellschaftliche und sittliche Charakter, Gemeinwohl, Gemeinwohlgerechtigkeit, Würde des Menschen und Forderung des Gewissens zu wahren sein. Der schrankenlose Wettbewerb muß durch gesellschaftliche und sittliche Bindungen geregelt werden. Soziale Gerechtigkeit und soziale Liebe müssen die Wirtschaft lenken (69). Das Arbeitsrecht muß immer den Schutz der Menschen, ihre Christenwürde, die Gleichberechtigung der Arbeiter anstreben und sichern. Wünschenswert ist es, den Lohnvertrag durch Mitbesitz, Mitverwaltung und Gewinnbeteiligung an ein Gesellschaftsverhältnis anzugleichen. In der Ständeordnung wird das

viel eher möglich sein. Bei Arbeit und Eigentum wird vor allem immer die Individual- und Sozialnatur betont, um den beiden großen Irrtümern die richtigen Grundsätze entgegenzustellen. Wenn man „ . . . mit vollem Recht dafür eintreten kann, bestimmte Arten von Gütern der öffentlichen Hand vorzubehalten . . ." (85), so kann man dieses Recht des gemeinsamen Eigentumes noch eher für die Berufsstände in Anspruch nehmen. Überhaupt sollen die Erdengüter gerechter verteilt, Sondereigentum auch für die Arbeiter geschaffen werden. „ . . . in breitem Strom soll den Lohnarbeitern die neugeschaffene Güterfülle . . ." zufließen, um so für Familie, Hinterbliebene und Wechselfälle des Lebens vorzusorgen (51). In dieser ehrbaren Bedarfsbefriedigung und Ermöglichung eines veredelten Kulturlebens liegt ja der Sinn der Volkswirtschaft. Die verschiedenen Berufsstände und Gesellschaftsgruppen sollen sich zu einem wahren Wirtschaftskörper zusammenschließen, Preise, Produktion und Wirtschaftsfragen gemeinsam regeln.

Der Heilige Vater weiß, daß die heutige Wirtschaftskrise nicht das Problem eines bestimmten Volkes, sondern der Völker überhaupt ist, daß wirtschaftliche Autarkie sich nicht durchführen läßt. Darum weist er auf die *internationale* Regelung hin: Die Völker, „die voneinander abhängig und gegenseitig ergänzungsbedürftig sind, sollen zwischenstaatliche Vereinbarungen und Einrichtungen schaffen zur Förderung einer wahrhaft gedeihlichen wirtschaftlichen Zusammenarbeit untereinander" (71).

Um der Gefahr der *Erstarrung* der Berufsstände zu begegnen, fordert der Heilige Vater (75) ihre entsprechende Fortbildung, eine gewisse Elastizität, Mannigfaltigkeit und Freiheit, Aufstiegsmöglichkeit in andere Berufe. Die freien Berufe, neue Wirtschaftszweige, neue Verhältnisse und die Führer werden auch dieser Gefahr begegnen können.

Als *Vorteile* einer solchen berufsständischen Ordnung erwarten sich der Heilige Vater (73, 63) und die Vertreter der berufsständischen Idee: Zurückdrängen des Klassenkampfes und der sozialistischen Einflüsse, Entproletarisierung der Arbeiter durch Gleichberechtigung, Mitverantwortung und Eingliederung in die Gesellschaft, friedliche Zusammenarbeit der Stände, gerechtere Verteilung der Güter, statt Monopole und Anonymität in der Wirtschaft Überwachung und Regelung, wahre Fürsorge

und echte Sozialpolitik für die wirkliche Not, berufliche und gesellschaftliche Sachverständigkeit, Entpolitisierung des Lebens, Freiwerden des Staates für seine eigentlichen Aufgaben und damit Verstärkung seiner Autorität, Dauerhaftigkeit und Festigkeit der Gesellschaft durch richtige Gliederung. Diese neue Gesellschaft wäre die Verwirklichung eines Teiles der göttlichen Weltordnung und des göttlichen Weltplanes. Ruhe, Friede und Liebe, Verminderung der sittlichen Gefahren, leichtere Erreichung des ewigen Zieles würden dadurch ermöglicht.

Die neue Ordnung kann nur unter Anstrengung aller Gutgesinnten und nur durch einen organischen Übergang herbeigeführt werden. Heute müssen schon einmal die Voraussetzungen dafür geschaffen werden. An die vorhandenen Elemente, wie Kammern, Gewerbebund, Industriellenverband, Arbeitervereinigungen ist anzuknüpfen. Wohl müssen kapitalistische Bildungen, wie Kartelle, dem Geiste und den Gesetzen der neuen Ordnung unterstellt werden. Die heute schon „bestehenden und segensreich wirkenden Vereinigungen aber mögen sich betrachten und nach Kräften betätigen als Wegbereiter für eine berufsständische Ordnung . . . im Sinne christlicher Gesellschaftslehre" (69). Den christlichen Vereinigungen und den christlichen Arbeiterführern wird dies um so eher möglich sein, weil sie ja schon immer . . . „die Ansprüche der Berufsgenossen mit dem Wohl des ganzen Berufsstandes in Einklang gebracht haben . . ." (109). Brauer hat schon im Jahre 1922 ganz im gleichen Sinne von der Aufgabe der christlichen Gewerkschaften geschrieben. Für uns in Österreich sind die verschiedenen Genossenschaften und vor allem heute der *Gewerkschaftsbund* bei diesem Neubau von ausschlaggebender Bedeutung, vorausgesetzt, daß ihm dementsprechende Aufgaben und Rechte zugestanden werden. Als Sektionen werden diese Bildungen auch in der vollendeten Ständeordnung noch weiter bestehen. Momentan sind die Gewerkschaften noch die einzig gesetzlichen Vertretungen der Arbeiter und auch der Boden, wo christliche und ehemals sozialistische Arbeiter, die heute noch großenteils abseits stehen, sich treffen und zur aktiven Mitarbeit in Wirtschaft und Staat herangezogen werden können. In gewissen Punkten, wie Eigentumsfrage (85) und Klassenkampffrage, können sich beide Auffassungen ziemlich weit nähern. „Der verwerfliche Klassenkampf kann entgiftet werden und sich wandeln in ehrliche, vom Gerechtigkeits-

willen getragene Auseinandersetzung zwischen den Klassen, die zwar noch nicht den allseits ersehnten sozialen Frieden bedeutet, aber doch als Ausgangspunkt dienen kann und soll, von dem aus man zur einträchtigen Zusammenarbeit der Stände sich emporarbeitet" (85, 63). Die fallweise Zusammenarbeit der Unternehmer und Arbeiter, die Tarifverträge, die Pflege des Berufsgedankens können den geeinten Berufsstand vorbereiten.

Uns Priester beunruhigt noch immer das ungelöste Problem der *seelsorglichen Wiedergewinnung der Arbeiter.* Um diese Frage ist es still geworden. Wir müssen sie wieder einmal aus unserer ganzen Verantwortung heraus anpacken. Zwei Andeutungen mögen noch Platz finden. Wenn die Ständeordnung nach christlichen Grundsätzen aufgebaut werden soll, müssen wir darüber wachen, daß Gerechtigkeit, soziales Denken und wirkliches Christentum den Ausschlag dabei geben; sonst schaden wir unserer Seelsorge und dem Ansehen der Kirche. Den Arbeitern als Aposteln unter den Arbeitern und der katholischen Laienintelligenz, die heute noch Ansehen und Einfluß auf die Arbeiter hat und eine ehrliche, innere Auseinandersetzung mit ihnen sucht, fällt vielleicht die wichtigste Aufgabe zu (Rundschreiben 109, 111). Die müssen wir fördern und halten. Es geht wieder einmal um die Katholische Aktion. Die sittliche Erneuerung ist ja noch wichtiger als die Zuständereform.

Würde der soziale Organismus nach den Weisungen des Heiligen Vaters wiederhergestellt sein, so wäre das Wort des heiligen Paulus einigermaßen anwendbar (71): „Der ganze Leib zur Einheit gefügt durch die Verbundenheit der Dienstleistungen aller Glieder, indem jeder Teil die ihm angemessene Betätigung verrichtet, entfaltet sein Wachstum, bis er in der Liebe erbaut ist" (Eph 4, 16).

Literatur: Zum Universalismus: Dr Othmar Spann: „Der wahre Staat", 1931, 4. Aufl., Quelle Meyer, Leipzig. Dr Walter Heinrich: „Das Ständewesen", Fischer, Jena 1932, Derselbe: „Staat und Wirtschaft" (ein kleines Broschürchen), Erneuerungsverlag Wien-Berlin. — Zum Faschismus: Werner Siederer: „Der Ständestaat des Faschismus", Dunker u. Humboldt, München und Leipzig 1932. Menzel: „Der Staatsgedanke des Faschismus", Deutike, Wien 1935. — Zum Rundschreiben: „Pius XI. Rundschreiben über die gesellschaftliche Ordnung — Quadragesimo anno", Lateinischer und deutscher Text, Herder 1931. Oswald Nell-Breuning S. J.: „Die soziale Enzyklika", Kommentar, Kath. Tatverlag, Köln 1932. „Was will ‚Quadragesimo anno'?", Bericht über die soziale Woche der Katholischen Aktion Wien, März 1935, Seelsorgerverlag, Wien, I., Stephansplatz 3. Als allgemeines Werk sehr zu empfehlen: Dr Johannes Meßner: „Die soziale Frage der Gegenwart", 1934, „Tyrolia", Wien-Innsbruck-München, 672 S.

Um die soziale Gerechtigkeit.

Von *P. Dr Burkhard Mathis O. M. Cap.*

Vor kurzem erschien als Veröffentlichung der Pontificia Universitas Gregoriana von Dr phil. *Joseph Höffner* die Schrift *„Soziale Gerechtigkeit und soziale Liebe"* (104 Seiten; Saarbrücker Druckerei und Verlag A.-G.). Sie behandelt, wie der Titel und Inhalt zeigt, eine der aktuellsten Fragen der modernen Soziologie, die bekanntlich noch einer Klärung bedarf. Darum wird diese Arbeit sicher einen großen Leserkreis erhalten, aber auch einer eingehenden Kritik unterzogen werden. Ein Beitrag zu dieser Beurteilung möchten auch folgende Ausführungen sein. Sie beschränken sich aber auf die soziale *Gerechtigkeit,* da die Auffassung der sozialen Liebe sich nach jener der sozialen Gerechtigkeit richten wird.

I.

Höffners Schrift enthält in einem *ersten Teil* die *verschiedenen Auffassungen über das Wesen der sozialen Gerechtigkeit und der sozialen Liebe.* In sehr verdienstlicher Zusammenstellung wird Aufschluß erteilt, wann zum ersten Male das Wort und der Begriff „soziale Gerechtigkeit" und „soziale Liebe" aufkam und was seither in sie hineingelegt worden ist. Dabei zeigt sich, daß ein Teil der neueren Autoren die soziale Gerechtigkeit *innerhalb* des Rahmens der überlieferten Dreiteilung der (kommutativen, legalen, distributiven) Gerechtigkeit ansetzt und ein anderer Teil *außerhalb.* Die ersteren Soziologen und Moralisten teilen sich wieder in solche, die die soziale Gerechtigkeit schlechthin als legale Gerechtigkeit auffassen (hier werden u. a. angeführt: A. Vermeersch, Génicot, H. Noldin, A. Horváth, B. H. Merkelbach, H. Weber, Fr. Kirchesch, P. Tischleder, D. Prümmer), in solche, die sie als naturrechtliche Legalgerechtigkeit hinstellen, und in solche, die die soziale Gerechtigkeit als Beschützerin der natürlichen Menschen- oder Lebensrechte hinstellen (A. Schrattenholzer, J. Kleinhappl, L. Garrignet).

Unter den Verfechtern der sozialrechtlichen Begriffsbestimmung *außerhalb* des Rahmens der überlieferten Dreiteilung bekennt sich eine erste Kategorie zur sozialen Gerechtigkeit im Sinne einer Gerechtigkeit in den Beziehungen der *sozialen Gruppen* zueinander. Dazu ge-

hören nach Höffner Joh. Meßner, Albert Schmitt, Josef Pieper, Cassianus Hentzen. Joh. Meßner, der „als erster sich eingehend und ausführlich für eine neuartige Auffassung der sozialen Gerechtigkeit ausgesprochen" hat (S. 18), umschreibt seine Ansicht im Traktat über die Wirtschaft seines, von Höffner noch nicht benützten Werkes „Die soziale Frage der Gegenwart" folgendermaßen: „Die soziale Gerechtigkeit ist also die Gerechtigkeit, welche auf die Herstellung der Gemeinwohlordnung in der gesellschaftlichen Wirtschaft gerichtet ist. Nennen wir den in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu verwirklichenden Sozialzweck das materielle Gemeinwohl, so ist dieses nur dann verwirklicht, wenn von dem Sozialprodukt allen denen, die an seinem Zustandekommen mitwirken, ein ihrer Leistung entsprechender Teil zukommt. Daraus folgt, daß die Gemeinwohlordnung der Wirtschaft wohl einen Unterschied in der Verteilung des Sozialproduktes entsprechend der *Leistung* der Einzelnen fordert, aber ebenso einen angemessenen *Ausgleich*, weil die Größe des Sozialproduktes ganz wesentlich in der aus der Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung begründeten Produktivität der in gesellschaftlicher Verbundenheit sich vollziehenden Arbeit aller begründet ist. Man würde darnach das Wesen der sozialen Gerechtigkeit ebenso verkennen, wenn man nur auf eine möglichst weitgehende Ausgleichung der Einkommen sehen wollte, wie wenn man sich nur auf die vertraglich festgelegte Leistung und Gegenleistung berufen wollte. Denn die soziale Gerechtigkeit verlangt die Beteiligung aller an dem Ertrag der sich steigernden Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit, so daß sie die Gesellschaft zu immer neuer Verwirklichung der Gemeinwohlordnung aufruft und dadurch zum ethischen Prinzip des sozialen Fortschrittes wird. Träger der in ihr beschlossenen Rechtspflichten sind vor allem die sozialen Gruppen, so sehr auch die Einzelnen an die Norm der Gemeinwohlgerechtigkeit gebunden sind. Der Staat hat für die Gemeinwohlordnung im wirtschaftlich-sozialen Leben kraft der distributiven Gerechtigkeit zu sorgen" (S. 525 f.).

Nach Höffner würde *O. Schilling* unter jene Autoren fallen, welche die soziale Gerechtigkeit als legale *und* distributive auffassen (S. 15). Indessen zitiert er dabei die früheren Werke Schillings, nicht jedoch seine „Katholische Wirtschaftsethik" (München 1933), in der es heißt: „Diesem System der (dreiteiligen) Gerechtigkeit fügt sich

die soziale Gerechtigkeit organisch und harmonisch ein. Und zwar nicht als etwas ganz Neues, sondern in Wahrheit als eine *Unterart der gesetzlichen (legalen) Gerechtigkeit,* die sich aus deren Wesen angesichts der modernen Verhältnisse ohne weiteres ergibt. Zieht man den Gebrauch des Begriffs in der neueren katholischen Sozialethik in Betracht und zugleich den damit übereinstimmenden Sprachgebrauch der Enzyklika ‚Quadragesimo anno', so kommt man zu dem Resultat, daß der sozialen Gerechtigkeit die Funktion eigentümlich ist, einen den Erfordernissen des Gemeinwohles, einen der sozialen Notwendigkeit entsprechenden Güteraustausch innerhalb der Gesellschaft herbeizuführen und zu gewährleisten. Und zwar sind es naturrechtliche Normen, um die es sich dabei handelt" (Regelung der Löhne, Familienlohn u. s. w.). „Faßt man zugleich diese naturrechtliche Grundlage der gesetzlichen Gerechtigkeit ins Auge und nicht bloß das positive Gesetz, alsdann erscheint die soziale Gerechtigkeit als Teil der natürlichen gesetzlichen Gerechtigkeit. Die soziale Gerechtigkeit hat, um es zu wiederholen, die Aufgabe, den angemessenen Ausgleich der wirtschaftlichen Güter innerhalb der Gesellschaft zu bewirken und zu sichern; es soll so den üblen Folgeerscheinungen der freien Konkurrenz und des privatwirtschaftlichen Prinzips der Wirtschaftlichkeit begegnet werden, indem nach den Grundsätzen eben der sozialen Gerechtigkeit ‚eine Rechts- und Gesellschaftsordnung geschaffen wird, die dem ganzen wirtschaftlichen Leben sozusagen die Form aufprägt', wie es in der Enzyklika ‚Quadragesimo anno' (n. 88) heißt, und die Gesellschaft zum wahren Sozialismus erhebt (n. 90)" (S. 70). — Uns scheint, Schillings „Unterordnung" hebe sich nicht sehr von J. Meßners „Nebenordnung" ab.

Eine andere Kategorie moderner Autoren bezeichnet die soziale Gerechtigkeit als eine den drei anderen Arten *übergeordnete* Tugend. Als deren Hauptvertreter führt Höffner *Gustav Gundlach* an und zitiert aus dessen Werken die Stellen: „Solidarismus ist das Gesellschaftssystem, das die solidarische Verbundenheit jeder Gemeinschaft mit ihren Gliedern und der Glieder mit ihrer Gemeinschaft zum beherrschenden Prinzip menschlichen Zusammenlebens macht." Die bekannte Dreiteilung weist Gundlach mit den Worten zurück: „Denn erstens setzen diese Arten von Gerechtigkeit jeweils relativ abgeschlossene Gesellschaftsgebilde voraus, während das Prinzip

des Solidarismus als Lebensprinzip der Gesellschaft gerade das Rechtsprinzip ihres Werdens, ihres Sichgestaltens ist. Zweitens betrachten die genannten Arten von Gerechtigkeit die gesellschaftlichen Lebensvorgänge jeweils in einem statischen Ausschnitt, in einem Zustand, während das Prinzip des Solidarismus das Rechtsprinzip des Gesellschaftslebens gerade in seiner ständigen Bewegung, in seinem funktionalen Zusammenhang ist. Mithin entspricht dem Seins- und Rechtsprinzip des Solidarismus eine eigene Art von Gerechtigkeit: die soziale Gerechtigkeit" (in Höffner S. 21 f.). Sodann hat sich nach Höffner auch *O. v. Nell-Breuning* „in letzter Zeit ausdrücklich zur Ansicht Gundlachs bekannt" (S. 22).

II.

In einem *zweiten Teile* bespricht Höffner die Lehre der *scholastischen Theologie* von Albertus Magnus und Thomas von Aquin bis zur Gegenwart. Ohne Zweifel liegt in dieser Zusammenstellung eine sehr große Arbeit, der dankbare Anerkennung zu zollen ist. Da der Verfasser auch in seinen späteren Resultaten ganz auf den englischen Lehrer fußen will, ist ein längeres Verweilen bei Thomas von Aquin für ihn doppelt berechtigt (S. 29—41). „Bei der Durchsicht der Werke des heiligen Thomas stellt man fest, daß er in seinen früheren Schriften eine besondere Tugend der legalen Gerechtigkeit ebenso wenig wie seine Zeitgenossen . . . gekannt hat. Die Nichtbeachtung dieser Tatsache hat bisher nicht selten zu Unklarheiten und Mißverständnissen in der Auslegung des heiligen Thomas geführt. Man stellte nämlich die Secunda Secundae an die Spitze und versuchte dann, alle anderen Stellen in ihrem Sinne zu erklären" (S. 29). Dann zeigt Höffner, wo bei Thomas unter legaler Gerechtigkeit einfach die allgemeine Gerechtigkeit und wo sie als besondere Tugend betrachtet werden muß. Die Lösung auf die thomistische Frage nach dem Wesen der besonderen Tugend der legalen Gerechtigkeit leitet Höffner sachgemäß mit einer Untersuchung über deren Formalobjekt ein: „Wir antworten, daß der heilige Thomas stets nur die *staatliche* Gemeinschaft und das staatliche Gesetz nennt. Die besondere Tugend der legalen Gerechtigkeit ist die Tugend des Staatslenkers und der Untertanen. Sie entspricht dem öffentlichen Recht, dem staatlichen Gemeinwohl. Der tiefste Grund ihrer spezifischen Eigenart ist ja gerade die spezifische Selbständigkeit des

staatlichen Gemeinwohles und des spezifischen Rechtes gegenüber der Summe der Einzelwohle und Einzelrechte. Somit ergibt sich, daß das Formalobjekt der besonderen Tugend der legalen Gerechtigkeit in den Verpflichtungen dem *staatlichen* Gemeinwohl gegenüber besteht" (S. 32). „Wir kommen damit zu dem Ergebnis, daß das Formalobjekt der besonderen Tugend der legalen Gerechtigkeit nach der Auffassung des heiligen Thomas die streng rechtlichen Verpflichtungen gegen das staatliche Gemeinwohl sind" (S. 34). — Sodann werden die bedeutenderen Theologen aller Jahrhunderte auf ihre Ansicht über die legale Gerechtigkeit (und soziale Liebe) geprüft.

Hier aber erheben sich unsere hauptsächlichsten Bedenken; Bedenken nämlich darüber, ob der Kreis für eine Untersuchung über die soziale Gerechtigkeit weit genug gezogen ist, wenn er bloß die *legale Gerechtigkeit* berücksichtigt (S. 26 oben). Und folgerichtig fügt sich das Bedenken an, ob bei bloßer Berücksichtigung der legalen Gerechtigkeit beim Aquinaten, dem Fürsten der Schule, bezüglich seiner Ansicht über die soziale Gerechtigkeit Genüge geleistet werde?[1]) Diese Einschränkung der Untersuchungen der scholastischen Theologen auf die legale Gerechtigkeit mindert unseres Erachtens den Wert der betreffenden Ausführungen, die denn auch leidlich kurz ausfielen. Auch hätten wir die Berichte der verschiedenen sozialen Wochen und Tagungen etwas mehr berücksichtigt gewünscht.

III.

Im dritten und letzten Teile gibt Höffner den „Versuch einer Lösung" des Wesens der sozialen Gerechtigkeit, der „sich im wesentlichen jener Richtung anschließt, die durch den heiligen Thomas und die großen ihm folgenden Theologen D. Soto, Cajetan, Banez, Suarez, Tanner u. s. w. bestimmt wird" (S. 66). Der einzelne, die Gemeinschaft und der Staat werden als Rechtssubjekte geprüft. Er kommt zu dem Ergebnis, „daß es — abgesehen von der Kirche — nur *eine* Art von Gemeinschaftsrecht gibt, nämlich das Recht der *staatlichen* Ge-

[1]) Vgl. *A. J. Faidherbe*, De la justice distributive; Paris, Librairie du Recueil Sirey 1934; *B. Mathis*, Die Gesellschaftslehre des Mittelalters, insbesondere nach dem heiligen Thomas von Aquin, in: Gesellschaft heute, XVI. Tagung des Verbandes Schweiz. Renaissance-Gesellschaften; Heß, Basel 1935.

meinschaft an ihre Glieder . . . Eigentliche strenge Rechtsverpflichtungen der Glieder den nichtstaatlichen Gemeinschaften gegenüber entspringen entweder der ausgleichenden Gerechtigkeit oder sie gehören letztlich in den Bereich des staatlichen Rechtes" (S. 72 f.). Höffner kommt zu diesem Resultat, weil er nur „nach etwaigen eigentlichen strengen Rechtsforderungen dieser (nichtstaatlichen) Gemeinschaften *ihren Gliedern gegenüber*" frägt (S. 72). Höffners Folgerungen daraus sind hauptsächlich folgende: „So verstanden kann ihr (der sozialen Gerechtigkeit) als Objekt nur das Recht der staatlichen Gemeinschaft den Bürgern gegenüber entsprechen. Ein davon spezifisch verschiedenes, besonderes Gemeinschaftsrecht innerstaatlicher Verbände ihren Gliedern gegenüber gibt es nicht. In den Rechtsbereich läßt sich also neben der bekannten, Jahrtausende alten Dreiteilung keine vierte Rechtsart einbauen. Mithin muß *das der sozialen Gerechtigkeit entsprechende Recht mit dem öffentlichen Recht, d. h. mit dem Objekt der legalen Gerechtigkeit, identisch sein, woraus weiter folgt, daß die soziale Gerechtigkeit von der legalen nicht unterschieden werden kann.* Wir müssen also jene Begriffsbestimmungen der sozialen Gerechtigkeit, die spezifisch eigene Rechtsarten vom Staate verschiedener Verbände voraussetzen, als ungeeignet ablehnen" (S. 74). „Subjekt der sozialen Gerechtigkeit ist der Staatslenker und der Bürger. Vom Staatslenker verlangt diese Tugend, die Forderungen des Gemeinwohles in den jeweiligen Lagen klar zu erkennen und sie unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse mit politischer Klugheit zu verwirklichen . . . Ob und inwiefern der Bürger auch ‚architektonisch' Subjekt der sozialen Gerechtigkeit sein kann, hängt von der jeweiligen staatlichen Verfassung ab" (S. 85 f.). Nachdem dann Höffner noch seinen Lösungsversuch mit der Enzyklika „Quadragesimo anno" vergleicht, kommt er zur Behauptung: „Auf diese eigentliche Gemeinwohlgerechtigkeit der Enzyklika ‚Quadragesimo anno' trifft unsere Begriffsbestimmung der sozialen Gerechtigkeit zu. Nirgends läßt sich in der Enzyklika auf eine neue, vierte Art von Gerechtigkeit schließen. Im Gegenteil! Daß die soziale Gerechtigkeit nichts Neues ist, erklärt die Enzyklika ausdrücklich. Denn wer in sozialer Gerechtigkeit und sozialer Liebe die Gesellschaft erneuert, handelt ‚im engsten Anschluß an die Weisungen, die Leo zuerst erteilt hat und die wir hier in feierlicher

Weise von neuem als Losung ausgeben' (‚Quadragesimo anno')" (S. 92).

Daß Pius XI. nicht von einer neuen, vierten Art von Gerechtigkeit ausdrücklich spricht, geben wir zu. Daß aber Höffners Lösungsversuch sich mit „Quadragesimo anno" decke, können wir, bei aller Hochachtung vor seiner Arbeit, nicht einsehen, sondern müssen diese Ansicht, salvo meliore iudicio, ablehnen. Mehr als Umfrage und Anregung denn als allseitig begründete Theorie möchten wir abschließend einen eigenen Lösungsversuch anfügen, welcher auf gewisse Lücken in Höffners Darlegungen hinweisen wird.

IV.

Nach der Ansicht aller handelt es sich bei der sozialen Gerechtigkeit um ein Gemeinschaftsrecht, oder um eine Gemeinwohlgerechtigkeit, oder wie immer der Ausdruck lauten mag. Da aber schon jede Art der Gerechtigkeit im strengen Sinne sich auf *andere* bezieht, also irgendwie „sozial" veranlagt ist (est relatio), muß sich das Formalobjekt, der respectus sub quo, auf etwas *Besonderes* in der Gerechtigkeit beziehen. Wenn wir nun sowohl den heutigen allgemeinen Sprachgebrauch, als die verschiedenen päpstlichen Dokumente, insbesondere die Enzyklika „Quadragesimo anno", als auch die Werke der Scholastiker und der modernen Soziologen *synthetisch* überprüfen, läßt sich unseres Erachtens ein gemeinsamer Nenner finden. Es ist die Forderung nach dem *jeweilig zur Wahrung oder Herstellung des harmonischen Gemeinwohles nötigen Ausgleiches.* Unter sozialer Gerechtigkeit wird man aus den angeführten Dokumenten und Autoren all das ableiten müssen, was im Rahmen der strikten Verpflichtung und moralischen Forderung *jeweils* zur Wahrung oder Herstellung des harmonischen Gemeinwohles notwendig ist. Erfüllt der Staat und die Gesellschaft hic et nunc — auch was die Wirtschaft betrifft — diese Aufgabe im Rahmen der Staatsgesetze, so wird *faktisch* die legale und soziale Gerechtigkeit, oder doch die legale und distributive Gerechtigkeit einerseits mit der sozialen Gerechtigkeit anderseits zusammenfallen.

Ist das nicht der Fall — was leider heute vielfach zutrifft —, so wird sich die soziale Gerechtigkeit von der legalen und distributiven abheben. Auch Höffner scheint dem nolens volens beizupflichten, wenn er S. 90 schreibt:

„Aber auch wenn keine Gesetze bestehen, würde sich eine ‚satte Bourgeoisie' und ein ‚leidenschaftlich gereiztes Proletariat' (‚Quadragesimo anno') gegen naturrechtliche Pflichten der sozialen Gerechtigkeit versündigen, falls sie eine dem Gemeinwohl entsprechende Bemessung der beiderseitigen Anteile verhindern wollten." Es gehen eben unter solchen Umständen *Gesellschaft und Naturrecht* dem Staat und seinem positiven Rechte vor, bezw. müßten sich diese letzten nach den ersteren richten. Ohne Zweifel unterscheidet „Quadragesimo anno" genau zwischen Staat und Gesellschaft. Faktisch aber darf sich sicher die soziale Gerechtigkeit nicht nur auf das Naturrecht beziehen, sondern auch auf das richtige positive Gesetz, da ersteres nicht genügt und zu unbestimmt ist für die große Masse eines Volkes.

Weil *heute* anerkanntermaßen im individualistischen Staatswesen Einzelbürger und Staat allzu sehr unmittelbar einander gegenüber stehen; weil mit anderen Worten die wirtschaftlichen Zwischenverbände nicht selbständig genug in das Staatsganze eingefügt sind — unseres Erachtens wird Höffner der berufsständischen Ordnung nicht gerecht —, hat J. Meßner *heute* recht mit seiner Begriffsbestimmung der sozialen Frage. Tatsächlich betitelt dieser Autor sein größeres Werk als „die soziale Frage der *Gegenwart*". Absolut jedoch und metaphysisch möchten wir die soziale Gerechtigkeit nicht so eng aufgefaßt wissen. Meßner scheint damit selbst einverstanden zu sein, wenn er schreibt, „Quadragesimo anno" habe „offenbar eine den besonderen Umständen der heutigen Wirtschaft Rechnung tragende Anwendung der bisherigen Lehre von der Gerechtigkeit im Auge" (a. a. O. S. 524). Aus dem gleichen Grunde müssen wir verstehen, wenn wir beim heiligen Thomas nicht solche Ausführungen finden, welche uns über das Wesen der sozialen Gerechtigkeit ganz befriedigende Auskunft geben. Die soziale Gerechtigkeit ist eben heute „der angemessene Ausgleich der wirtschaftlichen Güter innerhalb der Gesellschaft" (O. Schilling, Katholische Wirtschaftsethik, S. 70).

Überlegen wir noch einen anderen Fall: Es wäre möglich, daß das Volk eines degenerierten Staates eines Tages so viele Diebstähle beginge, daß die Aufrechterhaltung des Gemeinwohles gefährdet wäre. Würde dann nur die kommutative Gerechtigkeit von Fall zu Fall verletzt? Unseres Erachtens nicht. Vielmehr würde auch das Gemeinwohl als solches gefährdet, also die soziale Gerech-

tigkeit. Es läge nämlich dann auch nicht nur eine Verletzung der allgemeinen oder gesetzlichen Gerechtigkeit vor. Denn nicht nur die Lebensrechte einzelner Menschen würden so beeinträchtigt, sondern auch das *Lebensrecht des Volkes,* nämlich das friedlich-schiedliche Zusammenleben der Menschen eines zum Staate verbundenen Volksganzen.

Noch näher liegt wohl folgende Möglichkeit: Die an die Regierung gelangte Staatsbehörde vergreift sich derart an den individuellen Rechten der Bürger, daß verschiedene Lebensrechte verletzt werden oder das Zusammenleben unerträglich ist. Wird hier nur die distributive Gerechtigkeit verletzt? Uns scheint, wiederum nicht allein, sondern auch die *soziale* Gerechtigkeit; denn es fehlt dann die Harmonie oder der Ausgleich im Ganzen, oder sogar die Möglichkeit, die wichtigsten Lebensziele zu verfolgen.

Sonach erscheint uns die soziale Gerechtigkeit als der *Ausgleich oder die Harmonie zwischen der legalen, distributiven und kommutativen Gerechtigkeit.* Sie ist der *Kreuzungspunkt* der altbewährten Dreiteilung und es wird immer wieder besonders nach ihr gerufen werden, wenn diese notwendige Harmonie arg gestört ist. Tatsächlich ist heute der Ruf nach ihr so berechtigt, weil unseres Erachtens besonders die *distributive* Gerechtigkeit nicht „klappt", d. h. weil vielfach der Staat, d. h. die Staatsgesetze und die Staatsbehörden — wenn oft auch in guten Treuen — das wirkliche Gemeinwohl nicht zu wahren oder zu schützen vermögen. Und das deshalb, weil der Staat sich da und dort Aufgaben aufgeladen hat, die ihm nicht zukommen. Man denke nur an die Wirtschaft. Gerade darum versteht man *heute* unter der sozialen Gerechtigkeit meistens eine wirtschaftlich-ökonomische Gerechtigkeit.

Zu dem Gesagten gab *Oskar Renz* in einer Besprechung des Buches von *A. Retzbach*: „Die Erneuerung der gesellschaftlichen Ordnung nach der Enzyklika ‚Quadragesimo anno'" folgende Erhärtung: „In Rücksicht auf das soziale Gemeinwohl muß der Staat diesem Naturrecht (des gerechten Lohnes) mit allen Mitteln zum Durchbruch verhelfen. Und wenn in der heutigen Zeit die Verhältnisse nicht in allen Fällen einen solchen genügenden Lohn ermöglichen, dann verlangt die justitia socialis alsbald jene Veränderungen einzuführen, welche jedem erwachsenen Arbeiter einen Lohn ‚solcher Art' sicher-

stellen (vgl. Acta Ap. S. 1931, S. 200). Welche justitia socialis erfordert dies? Es ist die kommutative in Rücksicht auf die Naturrechte des Arbeiters, und es ist die legale in Rücksicht auf das soziale Allgemeinwohl des Staates. Daraus ergibt sich auch, daß man die soziale Gerechtigkeit nicht einfachhin mit ‚Gemeinwohlgerechtigkeit' übersetzen darf."[2]) Es scheint auch, daß *B. Bruin*, Sociologische Beginselen (Nr. 72, Nymwegen 1904) und *A. Michel*, Question sociale et les principes théologiques (S. 214—222, Paris 1921) ähnliche Ansichten vertreten.

Bedenken wir aber auch das Umgekehrte: In jenem Augenblicke, in welchem die altehrwürdige dreifache Gerechtigkeit derart wieder zum nationalen und internationalen Gemeingut geworden wäre, würde eine besondere soziale Gerechtigkeit zu betonen nicht mehr nötig sein, es sei denn eben als erreichte Harmonie aller dreien. Als Analogon dafür sei an folgendes gedacht: Wird unsere Gesellschaft wieder einmal derart allgemein nach christlichen Grundsätzen geleitet, daß sowohl das private wie das öffentliche, das religiöse wie das wirtschaftliche Leben echt christliches Gepräge zeigt, dann ist die Bezeichnung christlich-*sozial* überflüssig, und es genügt vollauf der Ausdruck: *christlich*.

Ein letzter Einwand: Haben wir aber bei dieser Auffassung streng wissenschaftlich ein *eigenes, metaphysisch-unwandelbares Formalobjekt* für die soziale *Gerechtigkeit*? Unseres Erachtens, ja. Nämlich, wie schon betont, der *Ausgleich* oder die *Harmonie* unter der richtig aufgefaßten legalen, distributiven und kommutativen Gerechtigkeit; ob der Schwierigkeit, dies zu erreichen, wahrlich theoretisch und praktisch „Objekts genug". Und zwar muß das stets als ein streng forderbarer oder urgierbarer Ausgleich verstanden werden. Ein übriges muß der Tugenden Königin, die Liebe tun.

Man erlaube noch, auf gewisse Schwierigkeiten hinzuweisen, die unseres Erachtens in dem sonst ausgezeichneten Lehrbuche *„Summa Theologiae moralis" von B. H. Merkelbach O. P.* vorliegen, hinzuweisen. In Nr. 252 ff. des 2. Bandes bespricht er die partes subjectivae der Gerechtigkeit. Er teilt mit Thomas von Aquin die Gerechtigkeit in eine legale oder allgemeine und in eine

[2]) Schweiz. Kirchenzeitung 100 (1933, S. 134); vgl. das Werk desselben Verfassers: Die Lösung der Arbeiterfrage durch die Macht des Rechtes, Räber, Luzern 1927.

partikuläre ein. Letztere zerfällt nach ihm in die kommutative und distributive. „Et ita tres sunt species iustitiae seu partes subiectivae, et non nisi tres." — Darf hier nicht das Bedenken erhoben werden, Subspecies dürften nicht in die gleiche Reihe wie die eigentlichen Species gestellt werden? Oder: Haben wir nach den Worten Merkelbachs nicht entweder *zwei* oder *vier* Arten von Gerechtigkeit, oder je nach dem Einteilungsgrund *zwei* Arten (generalis und particularis) *und* drei Arten (legalis, distributiva, commutativa)?

Merkelbach fährt aber fort: „Triplex est species debiti seu iuris reddendi: bonum enim debitum est vel bonum communitatis qua talis (bonum commune), quod ipsi reddendum est a privatis personis quae sunt eius membra; — vel bonum singularis personae quod unicuique reddendum est sive ab ipsa societate, — sive ab aliis privatis personis. Hinc triplex exigitur ordo: ordo partis ad totum — ordo totius ad partem — ordo partis ad partem. Primum respicit iustitia legalis quae ordinat subditos ad rempublicam, secundum iustitia distributiva quae ordinat rempublicam ad subditos, tertium iustitia commutativa quae ordinat privatum ad privatum. Quartus ordo non est possibilis, nec proinde quarta species iustitiae. Iustitia *legalis* est illa qua societatis membra ut talia (sive princeps sive subditi) tribuunt societati quidquid ipsi qua tali debetur ad procurandum bonum commune. Iustitia *distributiva* est illa qua respublica vel eius praesides communia bona seu munera et onera inter membra communitatis distribuunt iuxta singulorum dotes, merita, facultates, et indigentias . . . Iustitia *commutativa* est illa qua homo privatus reddit homini privato id quod ipsi ex stricto iure debetur."

So klar diese Einteilungen zu sein scheinen, dürfte doch etwas damit nicht abgeklärt sein. Es betrifft die Staatsautorität, den „princeps". Denn bei der Legalgerechtigkeit wird die Staatsregierung schlechthin *neben* die „subditi" gestellt; bei der distributiven Gerechtigkeit wird sie den „singuli" *über*gestellt. Mit anderen Worten: An einer Stelle wird der Staat oder das Gemeinwohl sowohl den Obern wie den Untergebenen gegenübergestellt, im andern Falle nur den Untergebenen. Wenigstens kann es so verstanden werden. Daher dürfte es kommen, daß die Legalgerechtigkeit von den Autoren so verschieden aufgefaßt wird. Dies dürfte seinerseits der Grund sein, warum manche die soziale Gerechtigkeit schlechthin mit der Legalgerechtigkeit zusammenfallen lassen, während

andere sie der Legal- *und* Distributivgerechtigkeit gleichsetzen. Tatsächlich fordert das Volk von der *Regierung* die Verwirklichung der distributiven Gerechtigkeit; die Regierung aber vom Volke die Verwirklichung der *legalen* Gerechtigkeit in einem engeren Sinne, nämlich daß es dasjenige zum Gemeinwohl beiträgt, welches dazu notwendig ist. Gewiß gilt dies auch von der Regierung als Teil des Ganzen selbst; neben dieser Stellung muß jedoch die Regierung, sei es ein Fürst oder eine Volksvertretung, doch auch als *Staats*vertretung, als Staatsautorität berücksichtigt werden, was unseres Erachtens in der angeführten Einteilung nicht genügend geschieht. Und eben hier liegt die Klippe der Meinungsverschiedenheit bezüglich der Legal- und Sozialgerechtigkeit. Nehmen wir nämlich den Fall an, eine *tatsächliche* staatliche Gesetzgebung sei durchaus ungenügend, das Gemeinwohl — und zugleich das berechtigte Privatwohl der Bürger — aufrecht zu erhalten, so ist mit diesem Augenblicke der Ruf nach der Sozialgerechtigkeit berechtigt, so wie es de facto das Rundschreiben „Quadragesimo anno" tut. Natürlich soll dann de lege ferenda die Sozialgerechtigkeit zur Legalgerechtigkeit werden. Der Raum erlaubt es hier nicht, alle Stellen dieses Rundschreibens, an welchen von der Sozialgerechtigkeit die Rede ist, anzuführen. Aber wir bitten, all diese Stellen unbefangen zu untersuchen und nachzuweisen, wo die legale und wo die distributive (oder gar noch die kommutative) Gerechtigkeit in Tätigkeit treten muß, soll die erwünschte soziale und wirtschaftliche Harmonie erreicht werden. Gerade „Quadragesimo anno" scheint uns recht zu geben, daß das Formalobjekt der Sozialgerechtigkeit in dieser Harmonie liege.

Der gelegentliche Beichtvater von Klosterfrauen.

Zu can. 522 und seiner neuesten Auslegung durch die Kodex-Interpretations-Kommission vom 12. Februar 1935.

Von *Hochschulprofessor Dr Fuchs,* Dillingen a. d. Donau.

Die Freiheit der Klosterfrau in der Wahl des Beichtvaters ist bekanntlich beschränkt. Doch hat die Kirche die ursprüngliche Strenge immer mehr gemildert und einen billigen Ausgleich zwischen der im Interesse der Gesamtheit geforderten straffen Disziplin und den berechtigten Bedürfnissen einzelner Klosterfrauen gesucht.

Schon das Tridentinum (sess. 25 De Regular. cap. 10) verlangt außer dem ordentlichen Beichtvater, dem die ganze Kommunität beichtet, die Aufstellung eines außerordentlichen Beichtvaters, der zwei- bis dreimal im Jahre kommen soll. Diese Bestimmung wurde in der Folgezeit nicht bloß an sich immer mehr in die Freiheit begünstigendem Sinne ausgelegt,[1]) sondern sie war auch der Ansatzpunkt, von dem aus sich die heute bestehenden Einrichtungen, die der Gewissensfreiheit und der Gewissensruhe dienen sollen, entwickelt haben: der Hilfsbeichtvater des can. 521, § 2, wurde eingeführt durch das Dekret *Quemadmodum* vom 17. Dezember 1890,[2]) der Spezialbeichtvater des can. 520, § 2, in klarer Abgrenzung durch das Dekret *Cum de sacramentalibus* vom 3. Februar 1913.[3]) Bei allen bisher genannten Regelungen wurde der Grundsatz festgehalten, daß der Beichtvater zur gültigen Absolution der Klosterfrauen einer besonderen Jurisdiktion bedarf (can. 876, 520, 521, 525). Aber auch dieser Grundsatz wurde durchbrochen im genannten Dekret *Cum de sacramentalibus* n. 14: Wenn eine Klosterfrau aus irgend einem Grunde außerhalb des Klosters weilt, kann sie in jeder Kirche oder auch nur halböffentlichen Kapelle irgend einem Priester beichten, der Beichtvollmacht für Personen beiderlei Geschlechtes hat — *gelegentlicher Beichtvater*. Diese Freiheit erweiterte noch can. 522, der uns in dieser kleinen Abhandlung beschäftigen soll, indem er die Möglichkeit der gelegentlichen Beichte nicht bloß außerhalb, sondern auch innerhalb des eigenen Klosters zuläßt.

Can. 522 besagt: „Wenn eine Klosterfrau, unbeschadet der Vorschriften über den ordentlichen, speziellen, außerordentlichen und aushilfsweisen Beichtvater, zur Beruhigung ihres Gewissens sich an einen Beichtvater wendet, der vom Ordinarius des Ortes Beichtvollmacht für Frauen hat, so ist diese Beichte in jeder Kirche und in jedem auch nur halböffentlichen Oratorium gültig und erlaubt. Die Oberin darf diese Beichte nicht hindern und nicht darüber nachforschen, auch nicht auf Umwegen, und die Klosterfrauen brauchen der Oberin darüber keine Mitteilungen zu machen."

---

[1]) Vgl. die Konstitution Benedikts XIV. *Pastoralis curae* vom 5. August 1748, Fontes II, 152 ff.

[2]) Fontes IV, 1050 ff.

[3]) Fontes VI, 1018 ff.

Die Formulierung unseres Kanons ist nicht glücklich; sie veranlaßte deshalb eine ganze Reihe kanonistischer Kontroversen und in deren Gefolge kirchliche Entscheidungen, die durch die letzte vom 12. Februar 1935[4]) einen gewissen Abschluß gefunden haben dürften. Die folgenden Darlegungen bemühen sich um seine Erklärung.

1. Die Jurisdiktion des gelegentlichen Beichtvaters.

Der Priester, der die gelegentliche Beichte einer Klosterfrau abnimmt, bedarf dazu überhaupt keiner besonderen Vollmacht, es genügt die allgemeine für Frauen gegebene, wie sie bei uns regelmäßig jeder Beichtvater besitzt. Es ist eine recht künstliche und nach der neuesten Entscheidung überhaupt nicht mehr haltbare Konstruktion anzunehmen, daß im Falle der gelegentlichen Beichte einer Klosterfrau der Priester Jurisdiktion kraft einer delegatio a iure habe. Vielmehr steht der Beichtvater in diesem Falle der Klosterfrau rechtlich ebenso gegenüber wie irgend einem Beichtkinde, das nicht Klosterfrau ist; die Beichte vollzieht sich durchaus auf dem Boden des allgemeinen Beichtrechtes.

2. Der Zweck der gelegentlichen Beichte

muß sein „die Beruhigung des Gewissens". Man hat darüber gestritten, ob dieser Zweck Vorbedingung für die Gültigkeit der Beichte sei oder nicht. Es ist nun sehr schwer anzunehmen, daß ein rein inneres Faktum auf seiten der Klosterfrau, wie es diese besondere Absicht ist, Vorbedingung dafür sein soll, daß der Priester ihr gegenüber Jurisdiktion habe. Allein die Frage ist praktisch so gut wie bedeutungslos. Nämlich: Die Beruhigung des Gewissens ist der selbstverständliche subjektive Zweck und regelmäßig auch die subjektive Wirkung der heiligen Beichte. Die Klosterfrau ist deshalb nicht nur dann berechtigt, einen gelegentlichen Beichtvater aufzusuchen, wenn sie eine besondere, fühlbare Unruhe im Gewissen hat und kein bevollmächtigter Klosterbeichtvater zur Verfügung steht, oder wenn sie eine große innere Schwierigkeit hat, einem solchen ihr Gewissen zu eröffnen. Vielmehr wenn die Klosterfrau mit einer seelischen Disposition, wie sie nach den Grundsätzen der Moral zum würdigen Empfang des Bußsakramentes notwendig ist, zum gelegentlichen Beichtvater kommt, ist

[4]) A. A. S. 1935, S. 92.

die Forderung unseres Kanons „ad suae conscientiae tranquillitatem" erfüllt. Der Priester braucht darum auch zur Sicherung der *Gültigkeit* der Beichte die Schwester nicht zu fragen, warum sie zu ihm zum Beichten kommt, er kann es aber gegebenenfalls aus *pastoralen* Gründen tun, etwa wenn er eine Verletzung der Ordnung vermuten muß, z. B. daß das Beichtkind ständig den ordentlichen Beichtvater meidet.

3. Das Aufsuchen des gelegentlichen Beichtvaters.

Die Klosterfrau hat das Recht bei einem nicht eigens bevollmächtigten Beichtvater zu beichten, sofern sich ihr dazu Gelegenheit bietet oder sie sich eine Gelegenheit dazu verschaffen kann; sie hat aber kein Recht darauf, daß man ihr eine solche Gelegenheit verschafft; das liegt im Begriff der gelegentlichen Beichte. Die Gelegenheit kann sie sowohl innerhalb wie außerhalb des Klosters wahrnehmen. Also: Sie kann nicht bloß in den Beichtstuhl gehen, in dem sich eben ein Priester befindet, sie kann auch einen Priester bitten in den Beichtstuhl zu kommen.[5]) Wenn sie einen rechtmäßigen, von der Klosterordnung oder den Klosteroberen genehmigten Ausgang macht, hat sie ebenfalls das Recht, bei dieser Gelegenheit einen Beichtvater aufzusuchen. Hingegen ist die Oberin nicht verpflichtet, den zur gelegentlichen Beicht gewünschten Priester rufen zu lassen; ferner wenn die Schwester lediglich zum Zwecke der Beichte aus dem Hause gehen will, bedarf sie der gewöhnlichen Erlaubnis. Es ist dem klugen Ermessen der Oberin anheimgegeben, wieweit sie den diesbezüglichen Wünschen ihrer Schwestern entgegenkommen will. Auf eine Anfrage des Bischofs von Osnabrück in diesem Betreff lehnte die Religiosenkongregation eine amtliche Entscheidung als nicht veranlaßt ab, immerhin teilte sie zur unverbindlichen Information die Ansicht eines mit der Frage befaßten Konsultors mit, der sinngemäß sich folgendermaßen äußerte: Die Schwester darf zwar auch ohne Wissen der Oberin einen Priester zur gelegentlichen Beichte aufsuchen, allein der Oberin oder dem Bischof erwächst daraus keine Pflicht, ihr eine solche Gelegenheit zu verschaffen, noch weniger ist deswegen etwas zu ändern an der Handhabung der Klausur und an den klösterlichen Konstitutionen; die Schwester soll deshalb eventuell warten, bis sie Gelegenheit hat, unter Einhal-

[5]) Erklärung vom 28. Dezember 1927, A. A. S. 1928, S. 61.

tung der Vorschriften hinsichtlich der Klausur ohne Wissen der Oberin beichten zu können, und soll es geduldig hinnehmen, wenn sich ihr keine solche Gelegenheit bietet.[6]) Die Nichtbeachtung der genannten klösterlichen Vorschriften macht aber eine gelegentliche Beichte nicht ungültig.

Die Beichtfreiheit darf der Klosterfrau nicht durch widriges Verhalten der Oberin oder der Mitschwestern beeinträchtigt werden. Die Oberin darf ihren Untergebenen weder direkt noch auf Umwegen Schwierigkeiten bereiten, z. B. durch Verbot, durch Äußerung von Unwillen, durch Abschließen des Beichtzimmers u. s. w. Auch darf die Oberin weder direkt noch auf Umwegen nachforschen, ob eine Klosterfrau eine gelegentliche Beichte im Hause oder auswärts, etwa auf einem rechtmäßigen Ausgange, abgelegt hat. Oberinnen, die gegen die genannten Vorschriften verstoßen, machen sich nach can. 2414 straffällig. Sie sind vom Ordinarius zu verwarnen, im Wiederholungsfalle des Amtes zu entheben. Findet die Oberin, daß sich beim Gebrauch der Beichtfreiheiten Mißstände ergeben, so wird sie den Ordinarius verständigen, der für Abhilfe sorgen wird.

Vom Verhalten der Mitschwestern hatte das genannte Dekret *Cum de sacramentalibus* n. 12 verordnet: Alle Klosterfrauen sollen in keiner Weise miteinander über die Beichten ihrer Mitschwestern sprechen und nicht wagen, jene Mitschwestern durchzuhecheln, die bei einem anderen als dem für sie bestimmten Beichtvater beichten; anderenfalls sollen sie von der Oberin oder vom Ordinarius bestraft werden. Der Kodex hat diese Vorschrift nicht übernommen, weil der Gegenstand sich weniger gut für rechtliche Regelung eignet, sondern mehr in das Gebiet der Moral und Aszese fällt. Als sehr wichtige Mahnung behält die genannte Vorschrift aber ihre Geltung. Verstoß dagegen ist nicht bloß oft Sünde gegen die Nächstenliebe, sondern kann auch schuldig machen an verwirrten Gewissen und ungültigen Beichten. Ferner hat niemand das Recht von einer Mitschwester deswegen, weil sie außer der gewöhnlichen Ordnung beichtet, weniger gut zu denken. Den Gewissensangelegenheiten der Mitmenschen gegenüber ziemt uns ehrerbietige Zurückhaltung. Die Klosterfrau muß die ihr von der Kirche

[6]) Mitgeteilt in Archiv für katholisches Kirchenrecht 1922, S. 84.

gegebenen Beichtfreiheiten ruhig, ohne Behinderung durch fremde Neugierde und Lieblosigkeit gebrauchen können.

4. Der Ort der gelegentlichen Beichte.

Unser can. 522 bezeichnet als solchen „jede Kirche oder jedes auch nur halböffentliche Oratorium". Diese Fassung ist nicht sehr glücklich und hat Unklarheiten und deshalb lange Auseinandersetzungen verursacht. Der Ausdruck ist dem Dekret *Cum de sacramentalibus* n. 14 entnommen, das ja eine gelegentliche Beichte nur außerhalb des Klosters vorsah. Unser Kanon will sie aber auch in den Räumen des Klosters selbst ermöglichen. Nun ist in den Frauenklöstern aber für die Beichte gewöhnlich ein eigener Raum außerhalb der Kirche, bezw. Kapelle eingerichtet: nach dem strengen Wortlaut unseres Kanons kann dort keine Beichte beim gelegentlichen Beichtvater geschehen. Diese Schwierigkeit wurde behoben durch die amtliche Erklärung vom 24. November 1920:[7]) Die Beichten, von denen can. 522 handelt, sind erlaubt und gültig, sofern sie geschehen in einer Kirche oder in einem auch nur halböffentlichen Oratorium *oder an einem Orte, der zum Beichthören von Frauen rechtmäßig bestimmt ist.*

Diese Erklärung eröffnete aber einen neuen Meinungsstreit. Einmal gingen die Ansichten auseinander darüber, ob sonach die gelegentliche Beichte geschehen könne nur an einem *allgemein für Frauen* bestimmten Beichtort oder auch an einem solchen, der *lediglich für Klosterfrauen* bestimmt ist. Im ersteren Falle hätten die streng klausurierten Ordensfrauen, die keine Ausgänge machen dürfen und am Klausurgitter beichten, keinen Vorteil von der genannten erweiternden Erklärung, ja überhaupt von der Vergünstigung des can. 522. Deshalb vertraten gute Autoren die Ansicht, daß auch an einem nur für Klosterfrauen bestimmten Beichtorte der gelegentliche Beichtvater gültig und erlaubt absolvieren könne. Diese Auffassung wurde bestätigt durch die oben genannte Entscheidung vom 28. Dezember 1927, die feststellt, daß der gelegentliche Beichtvater zu dem für Frauen *oder auch für Klosterfrauen rechtmäßig bestimmten Ort* gerufen werden kann.

Sehr lebhaft und ohne eindeutiges Ergebnis wurde ferner literarisch über die Voraussetzungen verhandelt,

[7]) A. A. S. 1920, S. 575.

unter welchen ein Beichtort als *rechtmäßig bestimmt* anzusehen ist.

Der Kodex stellt in can. 909 und 910, § 1, Vorschriften über den Ort auf, an dem Beichten von Frauen abgenommen werden dürfen. Can. 909 lautet: § 1. Der Beichtstuhl zum Beichthören von Frauen muß immer an einem frei zugänglichen und übersehbaren Ort aufgestellt werden, im allgemeinen in einer Kirche oder in einem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium, das für Frauen bestimmt ist. — § 2. Der Beichtstuhl muß so eingerichtet sein, daß sich zwischen dem Beichtkind und dem Beichtvater ein festes Gitter mit kleinen Löchern befindet. Can. 910, § 1, lautet: Beichten von Frauen dürfen außerhalb des Beichtstuhles nur gehört werden wegen Krankheit oder einer anderen wirklichen Notwendigkeit; dabei sind die Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten, die der Ordinarius für geeignet erachtet.

Die genannten Rechtsvorschriften gelten selbstverständlich auch für den Beichtort der Klosterfrauen, d. h. es dürfen Klosterfrauen niemals an einem Orte beichtgehört werden, der nicht so beschaffen ist, daß an ihm unter gleichen Umständen auch Frauen weltlichen Standes beichtgehört werden dürften. Allein die Frage war, ob die gelegentliche Beichte von Klosterfrauen an allen Orten abgenommen werden darf, wo das Beichthören von Frauen zulässig ist. Eine strengere Ansicht meinte, der Begriff des locus *legitime* destinatus sei nur gegeben, wenn der Platz für ständig zum Beichthören bestimmt sei, es genüge nicht die Bestimmung für den Einzelfall etwa durch den Beichtvater. Ebenso trugen manche Autoren[8]) die Meinung vor, eine gelegentliche Beichte außerhalb des Beichtstuhles sei nur im Falle der Krankheit erlaubt und gültig, es gelte also für sie nicht der ganze can. 910, § 1. Eine weitherzigere Auffassung, von guten Autoren[9]) vertreten, fand nun ihre Bestätigung durch den Entscheid der Kodex-Interpretations-Kommission vom 12. Februar 1935, der lautet: „Die Worte ‚am rechtmäßig bestimmten Platz', um die es sich in der Erklärung vom 24. November 1920 zu can. 522 handelt, sind nicht bloß vom ständig bezeichneten Ort zu verstehen, sondern auch vom Ort, der für den Einzelfall

[8]) So noch *Blat O. P.* im Angelicum 1935, S. 30 f.

[9]) So *Maroto* in Comm. pro Relig. 1921, S. 36 ff., *Vermeersch-Creusen*, Epitome J. C. 1[5], S. 466; *Bastien*, Directoire canonique[4], S. 130.

bestimmt oder nach Maßgabe des can. 910, § 1, gewählt ist."

Somit gelten hinsichtlich des Ortes, wo die gelegentliche Beichte der Klosterfrau abgenommen werden kann, grundsätzlich keine anderen rechtlichen Bestimmungen als für jene Orte, wo Beichten von Frauen überhaupt abgenommen werden können. Der regelmäßige Platz ist die Kirche oder Kapelle; außerhalb derselben ist aber auch jeder Ort zulässig, der den Anforderungen der can. 909 und 910, § 1, entspricht, einerlei, ob es der ständige Beichtplatz ist oder ob er für den Einzelfall etwa von der Oberin oder dem Beichtvater oder dem Beichtkinde zum Beichthören bestimmt, bezw. erwählt wird. Es ist kein Notfall erfordert, um die Beichte an einem so für den Einzelfall erwählten Platze zu rechtfertigen, es genügt jeder vernünftige Grund.

Der Beichtplatz muß folgende Eigenschaften haben (can. 909):

a) es muß ein Raum sein, der offen zugänglich ist, er darf also nicht abgeschlossen werden; ferner muß er von außen übersehbar sein, so daß man Beichtvater und Beichtkind sehen kann, etwa durch ein Fenster oder durch die geöffnete Türe. Das hat schon das alte Recht in wiederholten Entscheidungen energisch betont;

b) es muß sich im Raume ein Beichtstuhl befinden, in dem die Beichte abgenommen wird. Er muß mit einem festen Gitter zwischen Beichtvater und Beichtkind ausgestattet sein; das Gitter darf nur kleine Öffnungen haben. Nach can. 910, § 1, kann ausnahmsweise die Beichte auch außerhalb des Beichtstuhles entgegengenommen werden, nämlich wegen Krankheit oder eines anderen wirklichen Notfalles; aber dann sind die Vorsichtsmaßregeln zu befolgen, die der Ordinarius etwa für solche Fälle angeordnet hat. Selbstverständlich ist bei einer Beichte außerhalb des Beichtstuhles erst recht, wenn nur irgend möglich, zu sorgen, daß sie in loco patenti et conspicuo geschieht.

Für die Praxis wäre es nun wünschenswert genauer festzustellen, wann ein solcher Fall wirklicher Not vorliegt, der die Beichte einer Frau, bezw. Klosterfrau außerhalb des Beichtstuhles rechtfertigt. Leider ist eine irgendwie erschöpfende Aufzählung oder Umgrenzung unmöglich, weil sich die Vielgestaltigkeit des Lebens auch nicht annähernd in Formeln fassen läßt. Creusen meint in

Nouvelle Revue Théologique 1935, S. 514: „Man kann den Fall annehmen, daß eine Klosterfrau durchaus vor der Kommunion beichten müßte und es nicht ohne schweren Nachteil an dem rechtmäßig bestimmten Beichtplatze tun könnte; sie dürfte es außerhalb des Beichtstuhles tun an einem schicklichen Orte, an der Winde, in der Sakristei, sogar im Sprechzimmer." Das ist zweifellos zutreffend. Andererseits bin ich der Meinung, daß für die Klosterfrau der Wunsch, die Tatsache, daß sie eine gelegentliche Beichte ablegt, zu verheimlichen, für sich allein selten einmal einen wirklichen Notfall im Sinne des can. 910, § 1, begründet. Eine gelegentliche Beichte ist das gute Recht der Klosterfrau und diffamiert sie in keiner Weise (siehe oben). Der unberechtigten Sucht nach Heimlichtun darf der Priester nicht nachgeben: sie verursacht leicht Schaden für die Disziplin und für sein persönliches Ansehen.

Die Frage, ob die nicht am rechtmäßig bestimmten Platze abgelegte gelegentliche Beichte nur unerlaubt oder auch ungültig sei, beschäftigte die kanonistische Doktrin schon bald nach Erscheinen des Kodex; sie wurde auch der Interpretationskommission vorgelegt, diese wich aber zunächst einer Entscheidung in ihrer Antwort vom 24. November 1920 aus. In der Entscheidung vom 28. Dezember 1927 erklärte sie dann eine solche Beichte auch für ungültig. Sonach ist die gelegentliche Beichte ungültig, wenn sie geschieht an einem Platze, der nicht den can. 909 angegebenen Anforderungen entspricht, oder wenn sie außerhalb des Beichtstuhles stattfindet entweder ohne wirklichen Notfall oder unter Außerachtlassung der vom Ordinarius angeordneten Vorsichtsmaßregeln. Man kann allgemein sagen: Unter jenen örtlichen Verhältnissen, in denen nach den kirchlichen Vorschriften das Beichten von Frauen gestattet ist, ist die gelegentliche Beichte der Klosterfrau erlaubt und gültig. Unter jenen örtlichen Verhältnissen, in welchen die Beichte von Frauen nach den kirchlichen Vorschriften unerlaubt ist, ist die gelegentliche Beichte der Klosterfrau unerlaubt und ungültig. Im Zweifel, ob im Einzelfalle ein Verstoß gegen can. 909 und 910, § 1, vorliegt, ist für die Gültigkeit der gelegentlichen Beichte einzutreten (can. 209). Wenn ein mit spezieller Jurisdiktion versehener Priester eine Klosterfrau an einem rechtlich nicht zulässigen Orte beichthört, so ist diese Beichte unerlaubt, aber gültig.

Thomasische und neuthomistische Wissenschaftslehre.

Von *Prof. Dr Albert Mitterer,* Bressanone.

Hans Meyer hat ganz unabhängig von mir ein Buch geschrieben: „Wissenschaftslehre des Thomas v. Aquin", Fulda (Fuldaer Aktien-Druckerei) 1934, das ich um so lieber bespreche, als es zu einem Buche von mir, das eben erscheint, in einer bemerkenswerten Beziehung steht. Dieses ist betitelt: „Das Ringen der alten Stoff-Form-Metaphysik mit der heutigen Stoff-Physik" (Wandel des Weltbildes von Thomas auf heute, 1). Innsbruck (Tyrolia) 1935. Zitiert mit WW 1.[1])

Naturwissenschaft und Metaphysik. Es scheint nun auf den ersten Blick gar nicht klar, was denn „die Thomasische Wissenschaftslehre" und „das Ringen der alten Stoff-Form-Metaphysik mit der neuen Physik" eigentlich miteinander zu tun haben. Und doch ist es sehr vieles. Es handelt sich bei dem Ringen der alten Stoff-Form-Metaphysik mit der neuen Physik um nichts Geringeres als um das Verhältnis der zwei wichtigsten (von den

[1]) Nach Abfassung dieses Buches (WW 1) und des vorliegenden Aufsatzes hat deren Inhalt durch mehrere Umstände eine noch aktuellere Bedeutung erhalten. Auf der einen Seite erschien ein Aufsatz von Ed. Hartmann: „Das Periodische System und die spezifische Verschiedenheit der Elemente." Phil. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 49 (1936), 72/83. In diesem wird gezeigt, daß die Theorie des physikalischen Hylomorphismus durch die neue Konstitutionstheorie der anorganischen Körper überflüssig geworden ist.

Auf der anderen Seite veröffentlichte Bernhardin Krempel einen Aufsatz: „Widerstreitet die Elektronenlehre dem Thomistischen Hylomorphismus?" „Natur und Kultur" 32 (1935), 506 f. Darnach „wird kein katholischer Denker den Hylomorphismus über Bord werfen", unter anderem wegen der 24 Thesen. Dagegen Albert Mitterer: „Gebet dem Stoffe, was des Stoffes, den Formen, was der Formen ist." „Natur und Kultur" 33 (1936), 55/61.

Krempels Aufsatz ist ein fast vollständiger und wörtlicher Abdruck seines gleichbetitelten Aufsatzes in Div. Thomas Fbg. 13 (1935), 219/223. Dabei (223) verweist der Verfasser auf eine Arbeit von Marc de Munnynck: „L' Hylémorphisme dans la Pensée contemporaine." Div. Thomas 6 (1928), 154/176. In beiden Aufsätzen wird der Hylomorphismus der anorganischen Körper physikalisch aufgegeben, metaphysisch gehalten. Dazu meinen vorliegenden Aufsatz: „Thomasische und neuthomistische Wissenschaftslehre."

Aber im letzten Aufsatz von Bernhardin Krempel (223) und in dem von Marc de Munnynck (166, Anm. 1) wird auch die heilige Eucharistie, also ein Glaubensgeheimnis zur Stütze ihrer profanwissenschaftlichen Anschauungen herangezogen. Dagegen Albert Mitterer: „Profanwissenschaft als Hilfswissenschaft der Theologie." ZkTh. Innsbruck 60 (1936), Heft 2 (1. 4.).

drei) reinen Profanwissenschaften, die der heilige Thomas vertritt, nämlich um das Verhältnis von Naturwissenschaft und Metaphysik, somit um eines der wichtigsten Kapitel der Thomasischen Wissenschaftslehre. Und dieses Verhältnis ist heute von allergrößtem Interesse. Wieso, das kann im Folgenden an einem Beispiel gezeigt werden.

Naturphilosophie und Naturwissenschaft. Vor allem hat Hans Meyer klar herausgearbeitet, daß die Thomasische Naturwissenschaft (philosophia naturalis, scientia naturalis, physica) sachlich Naturwissenschaft ist und nicht Naturphilosophie (Meyer, 44 ff.). Er übersetzt daher den Thomasischen Ausdruck (philosophia naturalis) treffend mit Naturwissenschaft, nicht mit Naturphilosophie. Wenn diese sprachliche Übersetzung auch nicht überall konsequent durchgeführt ist, so entschädigt dafür die sachlich richtige Darstellung ihres Begriffes. Gerade auf diesen Umstand muß ich mit Nachdruck hinweisen (WW 1, 105). Denn der Doppelsinn des Ausdruckes Naturphilosophie, der bei Thomas Naturwissenschaft, bei uns aber Metaphysik der Natur bedeutet, wird gerne benützt, um dem Versuch, den Hylomorphismus aus der Physik in die Metaphysik zu flüchten (WW 1, 113—128), einen gewissen Anschein der Berechtigung zu geben.

Der Hylomorphismus ist Gegenstand der Naturwissenschaft. Die ganze Aristotelische und Thomasische Profanwissenschaft ist charakterisiert durch einen Wesenszug: durch den Hylomorphismus. Auf ihm beruht die ganze Aristotelische Physik, Biologie und Psychologie. Speziell liefert er die Grundlage für die *ganze* Theorie der Physik; der Konstitutionsphysik, der physikalischen Systematik, der Bewegungsphysik (Kinetik) und der Dynamik (WW 1, 93). Es ist nun sehr wertvoll, wenn unabhängig von mir an der Hand von zahlreichen Belegen dargetan wird, daß die Körper und ihre Konstitution für Thomas eine physikalische Angelegenheit, ein Gegenstand der Naturwissenschaft, nicht der Metaphysik waren (Meyer, 46—56). Und daß der Hylomorphismus nichts anderes war als die damalige naturwissenschaftliche Konstitutionstheorie der Körper. Das wird dann durch die Ausführungen über die Methode der Thomasischen Naturwissenschaft bei Behandlung ihrer Gegenstände tref-

fend ergänzt (Meyer, 56—58). Auf diesem Hintergrunde wird man erfassen können, welche Abwende von Thomasischer Wissenschaftsauffassung es bedeutet, wenn heute, wie gezeigt werden kann (WW 1, 112—137), der Hylomorphismus der physikalischen Körper aus der Physik in andere Wissenschaften, speziell in die Metaphysik, geflüchtet und als metaphysische Angelegenheit behandelt wird.

Der Forschungsgegenstand der Metaphysik. Ebenso vortrefflich und klar ist der Forschungsgegenstand der Metaphysik nach Thomas dargestellt. Es ist gezeigt, daß die Thomasische Metaphysik eine Doppelwissenschaft war, eine allgemeine Seinswissenschaft oder Ontologie (Meyer, 102 ff.), anderseits eine Wissenschaft von den Geistsubstanzen, besonders von Gott (Meyer, 108 ff.). Der Verfasser sieht (116) auch klar, daß die Zweiheit von Seins- und Gotteswissenschaft den Keim für die Wolffsche und neuscholastische Zweiteilung (allgemeine und spezielle Metaphysik) und Vierteilung (weil drei Teile der speziellen Metaphysik: Naturphilosophie, rationale Psychologie und natürliche Theologie) enthält. Damit ist hinreichend klar, daß nach Thomas die Körper und ihr Hylomorphismus zunächst gar kein Forschungsgegenstand der Metaphysik waren noch sein konnten, sondern ein solcher der Naturwissenschaft waren und sein mußten. Wieder sieht man deutlich, welche Abwende von Thomas es bedeutet, wenn der Hylomorphismus heute als eine rein metaphysische Angelegenheit hingestellt wird.

Seinswissenschaft und Naturwissenschaft. Meyer sieht aber noch etwas klar, daß nämlich hinter der Aristotelischen-Thomistischen (ich würde sagen Thomasischen, weil Thomistisch vieldeutig ist) Naturauffassung eine ganz bestimmte Seinsauffassung steht (Meyer, 58), also eine bestimmte Ontologie. Er sieht, daß anderseits der neuzeitlichen Tendenz, die Metaphysik zu einer umfassenden Realwissenschaft zu machen (ib. 117), schon Aristoteles vorgearbeitet hat, nämlich durch seinswissenschaftliche Betrachtung der naturwissenschaftlichen Körper, daß ferner durch diese Betrachtung „die Grenzen zwischen Physik und Metaphysik fließend werden" (ib. 117). Er sieht, daß diese seinswissenschaftliche Betrachtung ihre Berechtigung hat. „Jeder Blick in neue Seins-

schichten berührt die Ontologie" (ib. 117). Aber Hans Meyer verfolgt dieses Thema nicht näher. Um so größere Aufmerksamkeit habe ich diesem Punkt zu widmen gesucht. Nach Thomas hat die Ontologie als allgemeine Seinswissenschaft genau so wie die Logik als allgemeine Denkwissenschaft alle Gegenstände einem gewissen Studium zu unterziehen, weil alle eben Seiende und Denkobjekte sind. Diesem Studium unterliegen also auch die naturwissenschaftlichen, allerdings nur ontologisch und vom seinswissenschaftlichen Standpunkt (WW 1, 105 f.). Stoff, Form, hylomorphe Konstitutions- und Gesamtphysik, zunächst eine rein naturwissenschaftliche Angelegenheit, wurden so auch ein Forschungsgegenstand der Metaphysik, der Seinswissenschaft. Z. B. wurde der Urstoff physikalisch als letzte bleibende Unterlage aller physikalischen Umwandlungen, metaphysisch, seinswissenschaftlich als reine Soseinsfähigkeit angesehen u. s. f.

Die Krise des physikalischen Hylomorphismus. Wir erleben heute eine wahre Krise des physikalischen Hylomorphismus. Dieser Hylomorphismus des heiligen Thomas ist nämlich von uns Neuscholastikern allgemein und eingestandenermaßen aufgegeben, soweit er physikalisch ist. Die Körper sind nicht hylomorph im Thomasischen Sinn, sie sind hylomer im Sinn der modernen Physik. Aber metaphysisch sollen diese Körper trotzdem heute noch als hylomorph gelten, wenigstens nach dem Sinn vieler Neuscholastiker (WW 1), das heißt, sie sollen wie damals dem Wesen nach aus Soseinsfähigkeit und Soseinstatsächlichkeit zusammengesetzt sein. Nun war aber nach Thomas diese metaphysische Soseinsfähigkeit mit jenem physikalischen Urstoff und diese metaphysische Soseinstatsächlichkeit mit jener physikalischen Wesensform dinglich identisch, nur begrifflich, der wissenschaftlichen Betrachtungsweise nach, verschieden. Wie soll also das metaphysische Stoff-Form-Paar weiter bestehen, wenn das mit ihm dinglich identische physikalische Paar nicht weiter besteht.

Diese Krise des physikalischen Hylomorphismus ist nicht latent, nein, sie ist symptomatisch geworden und als wichtigstes äußeres Symptom ist eine Reihe von neuthomistischen Hylomorphismen anzusehen, die alle nichts anderes sind als ebenso geistvolle und scharfsinnige wie hoffnungslose Versuche, diesen offenbaren Gegensatz, ja Widerspruch zwischen physikalischer und metaphy-

sischer Konstitution der Körper zu überwinden. Sie werden im genannten Buch (WW 1, 4. Kapitel) eingehend geschildert.

Wissenschaftskrise des Neuthomismus. Aber diese Krise des physikalischen Hylomorphismus ist zugleich eine Krise der neuscholastischen und neuthomistischen Wissenschaft. Im Gegensatz zum heiligen Thomas wird die Frage nach der Konstitution der physikalischen Körper aus der Physik in die Metaphysik verlegt. Während für Thomas die Körper und deren empirische Tatsachen gegeben waren und er dafür im Hylomorphismus eine physikalische Theorie schuf, bezw. von Aristoteles übernahm mit dem ausgesprochenen Zwecke, eine Aufgabe zu lösen, nämlich die betreffenden empirischen Tatsachen theoretisch ursächlich, und zwar innerursächlich (konstitutionell) zu erklären, ist heute dagegen dieser theoretische Hylomorphismus gegeben, bezw. von Thomas übernommen. Weil er aber inzwischen gegenstandslos geworden ist, d. h. die alten Körper als nicht hylomorph erkannt sind, so werden neue Gegenstände gesucht, um auf sie den alten Thomasischen Hylomorphismus anwenden zu können (WW 1, 89). Während der heilige Thomas die gegebenen Körper zuerst physikalisch studierte, dann die physikalische Theorie seinswissenschaftlich prüfte und so neben den physikalischen einen metaphysischen Hylomorphismus stellte, wird jener fallen gelassen, dieser aber gehalten. Es wird den Körpern zugemutet, daß sie physikalisch nicht mehr hylomorph, metaphysisch es aber noch seien. Es ist der Weg zur doppelten Wahrheit beschritten (WW 1, 139).

Thomasische Empirie und Theorie wird im Namen des heiligen Thomas geopfert. Das alles geschieht aber in der allerlöblichsten Absicht, nämlich um eine Lehre (doctrina) des heiligen Thomas, eben den physikalischen Hylomorphismus zu retten und im letzten Moment eine Thomasische Theorie nicht vollständig aufgeben zu müssen, die physikalisch bereits gegenstandslos geworden ist (WW 1, 84). Aber dabei wird das gerade Gegenteil von dem, was beabsichtigt ist, erreicht. Erstens ist der Thomasische Hylomorphismus faktisch von allen Wissenschaftern, auch von allen Neuscholastikern aufgegeben (WW 1, 91—105). Keiner der vielen Hylomorphismen, die heute gelehrt werden, ist noch der Hylomorphismus

des heiligen Thomas (WW 1, 140). Zweitens hat man, um eine Thomasische Theorie der Körper zu retten, den Thomasischen Begriff der Körper verlassen müssen. Nicht mehr die bekannten Körper (Elemente, Elementate), die sowohl Thomas wie die heutige Physik für die wahren Körper halten, sollen die wahren Körper sein, sondern die neuentdeckten unterkörperlichen Dinge, wie Elektronen (WW 1, 1. Kapitel). Sie müssen jetzt als die „wahren Körper" betrachtet werden. Warum? Nur damit von ihnen der Hylomorphismus gelten könne, der von den wahren physikalischen Körpern eben nicht mehr ausgesagt werden kann (WW 1, 88). So wird also, um eine Thomasische Theorie der Körper dem Namen nach zu retten, faktisch die Thomasische Theorie und Empirie der Körper geopfert, ja selbst der Subjektsgegenstand, von dem der heilige Thomas seine empirischen und theoretischen Prädikate ausgesagt hat.

Die Methode und Wissenschaftslehre des heiligen Thomas wird im Namen des heiligen Thomas geopfert. Aber dabei wird nicht bloß die Thomasische Empirie und Theorie der Körper geopfert, sondern vor allem eine Methode und ein Grundzug Thomasischer Wissenschaftslehre. Welches war die Aristotelisch-Thomasische Methode? Der heilige Thomas übernahm die zeitgenössische, bezw. Aristotelische Physik und studierte sie seinswissenschaftlich. Dasselbe müßte man heute tun, wenn man nach der Methode des heiligen Thomas verfahren wollte. Man hat zwar heute notgedrungen die alte Physik aufgegeben und die neue anerkannt, aber anstatt sie seinswissenschaftlich zu studieren wie der heilige Thomas die alte, sucht man den Körpern jene alte Theorie aufzustülpen, die das Ergebnis des seinswissenschaftlichen Studiums der alten Physik war.

Und dabei wird das alles im Namen des heiligen Thomas gemacht, so sehr, daß man Versuchen, die Methode des heiligen Thomas wieder zur Geltung zu bringen (z. B. die Physik als Hilfswissenschaft der Metaphysik zu benutzen, wo diese eben Metaphysik der Physik sein will), den Vorwurf macht, man erniedrige die Metaphysik zur Magd der Physik. Nein, keine Wissenschaft, auch die Metaphysik nicht, wird Magd einer anderen Wissenschaft (z. B. der Physik), wenn sie, wie Thomas es tat, diese als Hilfswissenschaft dort heranzieht, wo sie eben genau so zuständig ist wie die Meta-

physik in der Geisterwelt. Aber eine Metaphysik wird zur Magd, wenn sie es als ihre Aufgabe betrachtet, Theorien irgendwie zu konservieren, die eine andere zuständige Wissenschaft als unhaltbar erwiesen hat. Das ist nicht bloß eine falsche Methode, nicht bloß die Unterjochung der Metaphysik, sondern es ist eine totale Verkehrung der Wissenschaftslehre, die der heilige Thomas vertreten hat.

Nur die Wahrheit wird uns frei machen. Es geht also nicht anders als gewisse Dinge zu opfern. Und wenn schon geopfert werden muß, so sollte dabei nicht irgend eine uns liebgewordene Schulmeinung den Ausschlag geben, sondern die Liebe zur Wahrheit. Und der Erkenntnis dieser Wahrheit können so ruhige, unparteiisch sachliche Darstellungen wie „Die Wissenschaftslehre des heiligen Thomas von Aquin", die uns Hans Meyer geschenkt hat, nur dienen. Gänzlich unmöglich aber ist eine unparteiische Wahrheitsforschung, wenn Fiktionen aufrecht erhalten werden wie die, als ob auch nur einer von den zahlreichen Thomistischen Hylomorphismen, die gelehrt werden, noch der physikalische Hylomorphismus des heiligen Thomas wäre (WW 1, 40). Und welcher von ihnen ist es?

Dabei ist es geradezu tragisch, wenn man beobachtet, wie diese einzelnen Hylomorphismen angebliche kirchliche Entscheidungen, z. B. die bekannten 24 Thesen für sich geltend machen wollen, während doch keiner dieser Hylomorphismen mehr der Thomasische Hylomorphismus ist, den die Thesen meinen; wenn man sich selbstgerecht für den eigenen Hylomorphismus auf den heiligen Thomas beruft, während man in einem Atem zur Aufrechterhaltung desselben die Thomasische Methode und Wissenschaftslehre aufgibt. Erst wenn diese Fiktionen fallen, ist der Weg frei für jene dingliche Forschung, die tut, was Thomas tat, nämlich in unserem Fall die Ergebnisse der zeitgenössischen Physik studiert, sie zum Gegenstand seinswissenschaftlicher Studien macht, um dann so eine neue Theorie der Körper zu schaffen, die den Ergebnissen der Physik so gerecht wird wie die Thomasische Körpermetaphysik der damaligen Körperphysik. Hier harrt noch eine große ungelöste Aufgabe ihrer Lösung durch uns Neuthomisten.

Aphorismen zum Diözesangebetbuch.

Von *P. Rhaban Neumeier*, Hamberg.

(Fortsetzung und Schluß.)

IV. Diözesangebetbuch[1]) und liturgische Bewegung.

1. „Die liturgische Bewegung ist eine der bedeutsamsten Erscheinungen des innerkirchlichen Lebens der Gegenwart, nämlich das Wiedererwachen des Verständnisses der Liturgie und ihrer zentralen Bedeutung als der organischen Quelle und Grundlage der christlichen Frömmigkeit. Die daraus erwachsenen Bestrebungen haben das Ziel, dem christlichen Volke die verständnisvolle Teilnahme an der Liturgie, vor allem am heiligen Opfer der Messe, wieder zu ermöglichen und daraus das gesamte religiöse Leben zu erneuern und zu befruchten" (Der Große Herder). Diese Bestrebungen sind von den höchsten kirchlichen Autoritäten eifrigst empfohlen und gefördert, ja befohlen und gefordert worden. Im Motuproprio über Kirchenmusik vom Jahre 1903 sagt Pius X.: „Es ist Unser innigster Wunsch, daß der wahrhaft christliche Geist in allen Gläubigen mächtig aufblühe und in Blüte bewahrt werde. Deshalb halten Wir es für notwendig, vor allem anderen für die Würde und Heiligkeit des Gotteshauses zu sorgen. Denn dort versammelt sich das christliche Volk, um das christliche Leben aus der ersten und notwendigen Quelle zu schöpfen, *aus der aktiven Teilnahme an den heiligen Mysterien und den übrigen amtlichen liturgischen Funktionen der Kirche.*"

Benedikt XV. schreibt im Jahre 1915 an die Veranstalter des liturgischen Kongresses in Spanien: „Es gilt, unter den Gläubigen eine genaue Kenntnis der Liturgie zu verbreiten, in ihren Herzen den heiligen Sinn für die Formen, Riten, Gesänge einzusenken, dadurch mit der gemeinsamen Mutter vereint Gott ihren Kult zu erweisen, *sie zu mittätiger Teilnahme an den heiligen Mysterien und an den Festen der Kirche* zu führen." In der apostolischen Konstitution „Divini cultus sanctitatem" vom

[1]) Einige im Text öfter zitierte Gebetbücher und deren Abkürzung: Lob Gottes, Gebet- und Gesangbuch der Diözese Passau 1935 = P. D.; Gebetbuch und Gesangbuch für das Erzbistum Köln, Bachem 1930 = K. D.; Andachtsbüchlein für den öffentlichen Gottesdienst in der Linzer Diözese, 1901 = L. A.; Mein Gebetbuch, Andachtsbüchlein für die Schuljugend, Oberösterreichischer Katechetenverein, 1933 = M. G.; Die betende Gemeinde, katholisches Gebet- und Gesangbuch, Österreichischer Bundesverlag, 1926 = B. G.

20. Dezember 1928 zitiert Papst Pius XI. fast wörtlich den obigen Passus aus dem Motuproprio seines Vorgängers, Papst Pius X.[2])

2. Der Begriff „liturgische Bewegung" kann in einem weiteren und in einem engeren Sinn aufgefaßt werden. Das Ziel der liturgischen Bewegung im weiteren Sinn ist:

a) die *Einführung* der Gläubigen in das Verständnis der kirchlichen Liturgie;

b) die *Anleitung* der Gläubigen zur aktiven Teilnahme an den heiligen Mysterien und den übrigen amtlichen liturgischen Funktionen (Pius X.), sowie an den Festen (Benedikt XV.) der Kirche.

Die liturgische Bewegung im engeren Sinne, gewöhnlich „liturgische Bewegung" einfachhin oder auch „Volksliturgie" genannt, differenziert sich von der liturgischen Bewegung im weiteren Sinne hauptsächlich darin, daß sie dem Begriff der *aktiven Teilnahme* eine ganz bestimmte Prägung und Form gibt. In der stufenweisen Entwicklung macht sie gewisse Konzessionen; aber das eigentliche Ziel der aktiven Teilnahme sieht sie darin:

a) daß das Volk — *selbstverständlich „innerhalb der durch die kirchliche Ordnung ihm gezogenen Grenzen und nach Maßgabe seiner Fähigkeit"* — die liturgischen Gebete mitbete und die Kultzeremonien mitmache; also eine gewisse Form der concelebratio;

b) daß das subjektive „Ich bete" ersetzt werden soll durch das objektive „Wir beten" der Gemeinschaft, bereichert aus der unerschöpflichen Gedankenfülle der Liturgie; also liturgischer Gebetsobjektivismus;

c) daß daher zurückgegriffen werden soll auf die liturgischen Formen einer glaubensstarken Zeit im kirchlichen Gebets- und Opferdienst; also in gewissem Sinn liturgischer Archaismus.[3])

3. Die liturgische Bewegung im engeren Sinne ist ohne Zweifel von einem hohen Idealismus erfüllt. Aber mit den hochgesteckten Zielen wachsen auch die Schwierigkeiten in der praktischen Verwirklichung derselben. „Es ist nicht zu verwundern, wenn in einer Bewegung, die noch in der Entwicklung begriffen und durch die kirchliche Autorität noch nicht allseitig abgegrenzt ist, manche Unklarheiten und Übertreibungen zutage treten, und wenn ihr anderseits mit Mißverständnissen begegnet

[2]) *Josef Minichthaler*, Handbuch der Volksliturgie, Pustet, S. 19.
[3]) Handbuch der Volksliturgie, S. 8 ff.

wird" (Handbuch S. 19). Es ist nicht nur überreizte Nervosität von seiten des Klerus, Mangel an Intelligenz, Bequemlichkeit, Hängen am Althergebrachten und Widerspruchsgeist von seiten des Volkes (Handbuch S. 14, 15), die diese Widerstände bereiten. Die größten Schwierigkeiten ergeben sich aus dem Wesen der Bewegung selbst. Ich möchte deren nur zwei anführen, die geradezu in die Augen springen und auch von den Vertretern der liturgischen Bewegung anerkannt werden:

a) Es wird noch gut Zeit brauchen und viele Mühe kosten, bis die Gesamtheit einer Gemeinde dem Hochziel der liturgischen Bewegung zugeführt sein wird. Inzwischen will man mit einzelnen Gruppen beginnen: mit den Kindern, mit Intelligenzlern, mit liturgischen Zirkeln. *Und der andere Teil der Gläubigen? Der bleibt halt doch „bloß Beiwohnende, Zuschauende, Anhörende".*

b) „Volksliturgie ist nur denkbar, wenn das Volk geeignete Druckwerke in der Hand hat und in ihrem Gebrauch unterwiesen und eingeübt wird" (Handbuch S. 60). Die Literatur der liturgischen Meß- und sonstigen Andachten ist wahrlich keine geringe. Man lese im Handbuch der Volksliturgie die Kapitel: Das volksliturgische Apostolat, insbesondere S. 28 u. ff., ferner: Hilfsmittel zum aktiven Anschluß an das heilige Meßopfer, S. 60 u. ff. Der Gläubige benötigt da eine ganze Bibliothek der verschiedensten Andachtsbüchlein und dazu noch ein eigenes Pfarrdirektorium, das ihm jeweils ankündet, was er zu diesem oder jenem Gottesdienst mitzubringen hat.

4. Diesen und anderen Schwierigkeiten geht, was die Gesamtheit der Gläubigen einer Gemeinde betrifft, ein gutes Diözesangebetbuch aus dem Wege. Es ist nur *ein*, resp. *das* Gebetbuch, und zwar *aller* Gläubigen. *Jeder kann mitbeten und mittätig sein.* Und was besonders zu beachten ist in unserer Zeit der Freizügigkeit: in allen Kirchen, wenigstens in derselben Diözese, finde ich mich mit meinem Gebetbuch zurecht. Nicht *in jeder Pfarrkirche andere Gebete, andere Lieder, andere Melodien.*

Das Diözesangebetbuch ist auch die einfachste, allen Gläubigen zugängliche und leichteste Form der von den Päpsten empfohlenen aktiven Teilnahme an den Mysterien des Gottesdienstes.

Das neue P. D. betont ausdrücklich: „Ein Gebet- und Gesangbuch kann darum nichts besseres tun, als dem gläubigen katholischen Christen dazu behilflich zu sein, daß er im Sinne und soviel als

möglich auch mit den Worten der heiligen Kirche bete und singe; und das soll besonders auch die Aufgabe dieses eures Diözesangebet- und Gesangbuches sein. Darin liegt zugleich auch die sicherste Bürgschaft dafür, daß wir zum gemeinschaftlichen Beten und Singen im Namen Jesu kommen." (Einl.) Auch das K. D. legt besonderen Wert auf seine liturgische Einstellung. „Die Meßgebete stehen in vollem Einklang mit den liturgischen Gebeten am Altare und führen die Gläubigen zu stärkerer Anteilnahme an der eigentlichen Opferhandlung. Das Psalmengebet wurde reichlicher verwandt, damit die Gläubigen lernen, im Geiste und mit den Worten der Psalmen Gott zu danken und in ihren Nöten anzuflehen. Das Wechselgebet ist mehr bevorzugt; lange, ununterbrochene Teile, in denen nur der Vorbeter spricht, kommen nicht mehr vor . . . In den Andachten wurde die bisherige Form beibehalten. . . . Überall sind die Gebetstexte fast ausschließlich der Heiligen Schrift und der Liturgie entnommen und besitzen darum eine besondere Weihe und Kraft." (Einl.)

Es ist eine auffallende Tatsache, daß die aktive Teilnahme der Gläubigen am kirchlichen Gottesdienst überall dort sich erhalten hat und gepflegt wurde, wo ein Diözesangebetbuch vorhanden war und praktisch benützt wurde. Dort waren die Laien niemals bloß „Beiwohnende, Zuschauende und Anhörende". Umgekehrt, wo kein Diözesangebetbuch im Gebrauch war, da riß die „so schmerzlich empfundene Isolierung zwischen Priester und Volk", zwischen Altar und Kirchenschiff ein. Minichthaler (Handbuch S. 13) begründet die mehr abwartende Stellung des Episkopates *in den Ländern deutscher Zunge* zur liturgischen Bewegung im engeren Sinne unter anderem damit: daß in diesen Ländern keine jahrhundertalte Tradition für die Teilnahme des Volkes an der Liturgie bestehe, und daß auch die sprachlichen Schwierigkeiten (wohl im Gegensatze zu den romanischen Ländern, S. 12) nicht geringe seien. Auch das Ringen mit dem Protestantismus sei ein Hemmnis gewesen.

Ob das der *eigentliche* Grund ist für die abwartende Stellungnahme der Bischöfe?

Gerade die Länder deutscher Zunge sind der jetzigen liturgischen Bewegung in der Zeit weit vorausgeschritten. Wenigstens sehr viele deutsche Diözesen und Gegenden, nicht zuletzt gerade die konfessionell gemischten Diözesen Norddeutschlands. Und zwar durch ihr Diözesangebetbuch. Was das Handbuch (S. 40) über die Gemeinschaftsmesse und das langsame Fortschreiten in den fünf Stufen zur Chormesse sagt, ist in Gegenden mit Diözesangebetbuch schon jahrzehntelange Selbstverständlichkeit gewesen. Mit welcher Begeisterung wurde doch auf dem Katholikentag die Betsingmesse in Schönbrunn aufgenommen! Kardinal Innitzer hat daraufhin angeord-

net, daß in den Pfarrkirchen wenigstens monatlich einmal an Sonntagen eine solche Messe aufgeführt werden soll. Wer aber im Banne des Diözesangebetbuches aufgewachsen ist, der hat darin gar nichts Neues gefunden. Der Rheinländer z. B. ist schon seit Kindestagen gewohnt: Messen mit Wechseltexten für Vorbeter und Volk, Messen mit Gebeten und Zwischengesängen (jetzt nennt man sie Betsingmessen). Messen, in denen nur georgelt und gesungen wurde, mit Ausnahme der lateinischen Hochämter, waren eigentlich selten, in meiner Pfarrkirche nur die 11-Uhr-Sonntagsmesse. Aber auch da hat das ganze Volk mitgesungen!

Dagegen habe ich gerade in romanischen Ländern, in Italien und Frankreich, trotz der Verwandtschaft mit der liturgischen Sprache von der aktiven Teilnahme der Gläubigen am allerwenigsten bemerkt. Der flüchtige Rombesucher läßt sich vielfach täuschen, wenn er beobachtet, wie in römischen Kirchen das Volk die Gebete nach der heiligen Messe, das Ave und Salve Regina lateinisch respondiert, die Litanei mit Ora pro nobi(s) beantwortet, und in St. Peter sogar das lateinische Tedeum mitsingt. Das ist aber auch so ziemlich alles!

V. Wie soll das Diözesangebetbuch benützt werden?

Der liturgische Wert des Diözesangebetbuches wird im einzelnen noch besser beleuchtet, wenn wir die Frage anschneiden, wie das Diözesangebetbuch praktisch ausgenützt werden kann. Denn davon hängt letzten Endes alles ab. Wir wollen uns dabei auf zwei Gebiete beschränken, auf die Meßgebete und die sogenannten Nachmittagsandachten, die ja im kirchlichen Leben einer Gemeinde die größte Rolle spielen.

1. Die Meßgebete.

Wir stellen zuerst einmal die Meßandachten gegenüber, welche die beiden Diözesangebetbücher K. D. und P. D. aufgenommen haben.

K. D.

A. Messen während des Jahres:

1. Hochamt nach dem römischen Meßbuch.
2. Messe für alle Tage des Jahres.
3. Messe vom Allerheiligsten Altarsakrament.
4. Messe vom Heiligsten Herzen Jesu.
5. Messe von der allerseligsten Jungfrau Maria.
6. Messe vom heiligen Josef.
7. Messe zu Ehren eines Heiligen.
8. Messe für die Verstorbenen.
9. Messe für die Brautleute.

B. Messen für die kirchlichen Festzeiten:

10. Messe zur Adventszeit.
11. Messe zur Weihnachtszeit.
12. Messe vom Leiden Christi.
13. Messe zur Osterzeit.
14. Messe vom Heiligen Geiste.

Dazu noch drei Kommunionandachten im Anschluß an die heilige Messe.

P. D.

1. Liturgische Messe.
2. Zweite Meßandacht (Stille Messe).
3. Dritte Meßandacht (Armenseelenmesse).
4. Vierte Meßandacht (Schulmesse).
5. Erste Bet- und Singmesse (Christkindmesse).
6. Zweite Bet- und Singmesse (Herz-Jesu-Messe).
7. Dritte Bet- und Singmesse (Muttergottesmesse).
8. Vierte Bet- und Singmesse (Christkönigsmesse).
9. Fünfte Bet- und Singmesse (Kommunionmesse und Kommunionandacht).

Im Gegensatz zum K. D. fehlen im P. D. die Messen für die kirchlichen Festzeiten. Die Bezeichnung der einzelnen Teile der heiligen Messe ist im P. D. nicht einheitlich. Die Wahl der Lieder in den Bet- und Singmessen im P. D. dürfte keine glückliche genannt werden. Die vier Strophen des Liedes: „Zu Bethlehem geboren" in der Christkindmesse, zwischen Vorbereitungsgebet und Introitus, sind zuviel. Soll diese Messe nur in der Weihnachtszeit gebetet werden? Dann hätten die Strophen auf die ganze Messe verteilt werden können. Oder soll diese Messe auch sonst im Kirchenjahr gebetet werden? Dann dürfte es doch etwas befremdlich sein, wenn z. B. in der Fasten- oder Osterzeit auf einmal ein ausgesprochenes Weihnachtslied ertönt. Warum die Lieder der Haydn-Messe gerade in der Muttergottesmesse und die der Schubert-Messe in der Christkönigsmesse untergebracht sind, ist auch nicht recht ersichtlich. Das K. D. hat, wie schon erwähnt, die Lieder sämtlich im zweiten Teil des Gebetbuches unter dem Titel: „Gesangbuch" zusammengelegt. In den Meßandachten ist kein Hinweis auf die Lieder enthalten. So können die Meßandachten im K. D. verwendet werden:

a) zum *stillen Privatgebet* während der heiligen Messe,

b) *als Gemeinschaftsmesse,* in der Vorbeter und Volk abwechselnd beten,

c) *und als sogenannte Betsingmesse.* Die durch den Gesang verdrängten Gebetsteile werden einfach ausgelas-

sen und der Vorbeter setzt dort ein, wo der Priester eben angelangt ist. Die Lieder werden entnommen entweder aus den „allgemeinen Meßgesängen" (K. D.) oder bei besonderen Anlässen oder Kirchenzeiten aus den unter der betreffenden Rubrik enthaltenen Liedern.

Das ermöglicht eine überaus reiche Abwechslung zwischen Gebetstext und Lied, eine tiefe Verbindung der Opferhandlung mit der Stimmung des Kirchenjahres. Ein Herz-Jesu-Freitag fällt z. B. in der Adventszeit. Ich nehme die Gebetstexte aus der Herz-Jesu-Messe mit den Adventsliedern: „Tauet Himmel" oder „O Heiland reiß die Himmel auf" (K. D.). Oder es ist eine Kommunionmesse in der Osterzeit. Ich nehme als spezifische Vorbereitung auf die heilige Kommunion eine der Kommunionmessen; als Zwischengesang das glaubensstarke und bekenntnisfrohe Osterlied: „Wahrer Gott, wir glauben dir!" (K. D.). Gibt das nicht eine wunderbare Harmonie zwischen Kommunionempfang, Opfer und Osterstimmung? Ich muß gestehen, das tiefste Erleben des Kirchenjahres, an das ich selbst in späteren Priesterjahren noch mit stiller Wehmut zurückdenke, habe ich in meiner Jugend gehabt. Wie da in der Sonntagsmesse in der gefüllten Kirche die Orgel mit einigen Akkorden einsetzte und dann das Volk, Männer und Frauen und Kinder, den Sehnsuchtsruf zum Himmel sandten: „Tauet Himmel den Gerechten", oder beim ersten Grauen des Weihnachtsmorgens unser rheinisches „Heiligste Nacht, Finsternis weichet" durch die Kirchenhalle erklang, oder am Ostertag bei der heiligen Messe das Siegeslied erscholl: „Das Grab ist leer, der Held erwacht" (K. D.) — die süddeutsche und österreichische Auferstehungsfeier ist uns unbekannt — dann wußten wir und erlebten es: jetzt ist Advent, jetzt ist heilige Weihnachten, jetzt ist Ostern!

Voraussetzung bei diesen Betsingmessen ist, daß der Organist auf lange Präludien verzichten lernt. Ist die Strophe zu Ende, wird sofort mit dem Beten eingesetzt. Auch sollen die Gesänge auf die ganze heilige Messe verteilt sein. Ich konnte mich nie mit der Gepflogenheit in manchen Gegenden befreunden, daß z. B. bei der Kinderkommunion bis zur heiligen Wandlung in einemfort gesungen wird („Jesus, Jesus, komm zu mir" oder gar „Wohin soll ich mich wenden"); erst in der kurzen Spanne nach der Wandlung bis zur Kommunion werden dann noch einige Kommuniongebete angehängt.

Die einheitliche Bezeichnung der Meßtexte im K. D. hat auch den Vorteil, daß die Gläubigen nach dem Gesang den Gebetstext leichter finden.

2. Nachmittagsandachten.

Es wird in der Seelsorge viel darüber geklagt, daß die sonntäglichen Nachmittagsandachten von den Gläubigen immer weniger besucht werden. Die Ursachen dieser Erscheinung liegen auf verschiedenen Gebieten. Eine derselben ist die Eintönigkeit und Formlosigkeit der Nachmittagsandachten, besonders auf dem Lande. Stille Aussetzung des Ciboriums, eine Litanei, etliche Vaterunser, Segen und Schluß. In 15 Minuten ist alles vorüber. Dazu sollen die Leute einen Weg von einer halben Stunde und mehr machen! Daher der Wunsch und das Bemühen der Seelsorger, die Nachmittagsandachten würdiger und anziehender zu gestalten. Daher das Verlangen, mehr Abwechslung und mehr Anschluß ans Kirchenjahr zu erreichen. Dieses Bestreben hat in letzter Zeit, ähnlich wie bei den Meßandachten, zu einer Hochflut der verschiedensten Andachten und Andachtsformen für den außermeßlichen Gottesdienst geführt. Vielfach hat man dabei zu den Formen des priesterlichen Breviergebetes gegriffen,[4]) aber nicht immer mit glücklicher Hand.

Das kirchliche Stundengebet ist mit einem unserer herrlichen Domfenster zu vergleichen. Einige Glasteilchen jedoch, aus demselben herausgenommen und zu einem Miniaturfensterchen zusammengestellt, ist wohl Glas aus dem Domfenster, aber noch lange nicht das Domfenster selbst in seiner wuchtigen Darstellung und wunderbaren Farbenpracht. In seiner Predigt: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt", hat Kardinal Faulhaber (Rufende Stimmen S. 357) den markanten Ausspruch getan — allerdings in anderem Zusammenhang —: „Wir haben keine Photographien von Christus und wissen nicht bestimmt, wie er aussah. Wir kennen nicht den Ton seiner Stimme, nicht das Tempo seiner Schritte, nicht das Handhaben seines Wanderstabes. Er hat gesagt: Folge mir nach! Er hat nicht gesagt: Äffe mich nach! Er will nicht solche, die seine äußere Erscheinung nachäffen, er will Jünger, die seinem geistigen Bilde gleichförmig werden."

[4]) In manchen Gegenden wird an Sonntagen oder Festtagen die wirkliche Vesper oder Komplet gesungen, lateinisch oder sogar deutsch. Auf diese beziehen sich selbstverständlich die obigen Ausführungen nicht.

Ob nicht manche Andachten eine verunglückte Imitation liturgischer Gebete und Gebetsformen sind? Vor mir liegt eine Krippen- und Weihnachtsandacht. Ein imitiertes Invitatorium, dann drei Nokturnen, jede (ohne Psalmen) bestehend aus einem Versikel, der Absolutio zu den Lektionen, ein langes Evangelium mit Responsorium, der Festoration und einem Liede. Die Andacht dient auch für andere Feste in der Weihnachtszeit. Abgesehen davon, daß die aus fast lauter Lesungen bestehende Andacht auf die Zuhörer ermüdend wirken muß, sind doch die Beziehungen zur Liturgie sehr locker.

Die Diözesangebetbücher haben auf die Ausgestaltung der Nachmittagsandachten seit jeher ganz besondere Sorgfalt und Mühe verwandt und denselben einen bedeutenden Raum im Gebetbuch gewidmet. Wo ein Diözesangebetbuch im Gebrauch ist, da kann wirklich nicht geklagt werden über Eintönigkeit und Dürre in den Andachten. Das K. D. zählt unter dem Titel: „Andachten für die Zeiten und Feste des Kirchenjahres" nicht weniger als 25 (24) vollständige Andachten auf. Nur die Dankandacht am Jahresschluß ist etwas kurz, ein Psalm. Das P. D. hat wohl in Anbetracht des bereits erwähnten geringeren Umfanges immerhin 17 Andachten aufgenommen. Allerdings eignen sich nicht alle für den Nachmittagsgottesdienst. Die Weihnachtsandacht ist eigentlich die in der Passauer Diözese neu eingeführte Krippenzeremonie bei der Mitternachtsmesse; die Osterandacht die in jenen Gegenden übliche Zeremonie der Auferstehungsfeier am Karsamstag. Die Andacht zum heiligen Konrad von Parzham besteht aus einem Gebet und einer Litanei. Die Kommunionandacht dagegen ist eine eigentliche Sakramentsandacht.

Die Gebetstexte sind im allgemeinen nicht zu lang. Der technische Aufbau ist in der Regel (Ausnahmen wurden bereits erwähnt) folgender: Ein Einleitungsgebet, fünf Wechselgebete und entsprechende Litanei. Das K. D. hält sich ziemlich streng an diese Form. Dadurch wird es leicht ermöglicht, die Andacht der zur Verfügung stehenden Zeit anzupassen. Für eine kürzere Nachmittagsandacht, etwa von einer guten halben Stunde, wird zwischen den Fünfertexten ein Vaterunser gebetet oder die Strophe eines Liedes gesungen. Soll die Andacht bei besonderen Anlässen eine wirkliche *Betstunde* werden, so kann zwischen den Fünfertexten je ein Gesetzlein des Rosenkranzes und ein Lied eingeschaltet werden. Wie

vorteilhaft ist das z. B. an den sogenannten Anbetungstagen! In manchen Gegenden wird an den Anbetungstagen fortlaufend nichts anderes als der Rosenkranz gebetet, einer nach dem anderen, von Betstunde zu Betstunde. Es soll dies kein abfälliges Urteil sein, die Leute können ja nichts anders beten. Welch reichliche Abwechslung ließe sich aber in die Betstunden hineintragen, wenn die Gläubigen ein Diözesangebetbuch hätten. Aus der Zahl der im K. D. enthaltenen Andachten läßt sich mit Leichtigkeit für jede Betstunde eine andere, und doch der Sakramentsverehrung sich anpassende Andacht zusammenstellen. Erst recht, wenn die Leute schließlich auch ohne Orgelbegleitung die entsprechenden Lieder dazu sängen!

Die Form dieser Andachten, wie sie uns das K. D. und das P. D. bietet, ist wohl die glücklichste und die für das Volk am leichtesten zugängliche Lösung des Problems der liturgischen Einfühlung ins Kirchenjahr, resp. in die betreffenden Andachtsgeheimnisse und des volkstümlichen Betens.

Das *K. D.* zählt folgende Andachten auf:

1. Andacht im Advent.
2. Andacht in der Weihnachtszeit.
3. Dankandacht am Schluß des Jahres (1. Psalm).
4. Andacht zu Ehren der Heiligen Familie.
5. Bußandacht.
6. Kreuzwegandacht.
7. Andacht zu den heiligen fünf Wunden.
8. Andacht zur österlichen Zeit.
9. Andacht zum Heiligen Geist.
10. Andacht zu Ehren der Allerheiligsten Dreifaltigkeit.
11. Erste Andacht vom Allerheiligsten Altarsakrament.
12. Zweite Andacht vom Allerheiligsten Altarsakrament.
13. Andacht zum göttlichen Herzen Jesu.
14. Andacht zu Christus, dem König.
15. Andacht zu Ehren der Mutter Gottes.
16. Rosenkranzandachten.
17. Andacht zu Ehren der Sieben Schmerzen Mariä.
18. Andacht zu Ehren der Schutzengel.
19. Andacht zu Ehren des Erzengels Michael.
20. Andacht zu Ehren des heiligen Josef.
21. Andacht zu Ehren eines Heiligen.
22. Andacht zum Troste der Armen Seelen.
23. Missionsandacht.
24. Andacht um Segen für die Feldfrüchte.
25. Andacht in allgemeinen Nöten und Anliegen.

Das *P. D.* enthält folgende Andachten:

1. Adventsandacht.
2. Weihnachtsandacht und Krippenlegungsfeier.
3. Dank- und Bittandacht am Jahresschluß.

4. Kindheit-Jesu-Andacht.
5. Missionsandacht für die Erhaltung und Ausbreitung des Glaubens.
6. Andacht zur Heiligen Familie.
7. Kreuzwegandacht.
8. Osterandacht und Auferstehungsfeier.
9. Erntebittandacht.
10. Pfingst- und Firmungsandacht.
11. Zweite Pfingst- und Firmungsandacht.
12. Dreifaltigkeits- und Vorsehungsandacht.
13. Fronleichnamsandacht.
14. Herz-Jesu-Andacht.
15. Christkönigsandacht für die Anliegen der Kirche.
16. Kurze Maiandacht (sehr kurz, 15 Zeilen!).
17. Andacht zu Ehren des heiligen Bruders Konrad.

VI. Wie soll das Diözesangebetbuch eingeführt werden?

Die Herausgabe und Einführung eines Diözesangebetbuches ist Sache des zuständigen Diözesanbischofes. Dadurch erhält das Gebetbuch offiziellen und für die ganze Diözese verbindlichen Charakter. Den Druck muß eine in jeder Hinsicht leistungsfähige Firma übernehmen. Die beiden schon oft erwähnten Diözesangebetbücher, K. D. und P. D., erscheinen in mehreren Ausgaben; auf verschiedenem Papier, in verschiedenem Typensatz, mit und ohne Noten, in einfachen und besseren Einbänden, um damit den Bedürfnissen und auch dem Geschmack des Käufers Rechnung zu tragen. Auch soll der Preis des Gebetbuches so niedrig als möglich gehalten werden. Das alles kann aber nur von *einer*, und zwar leistungsfähigen Firma erwartet werden. Das P. D. ist nicht in Passau, sondern in Regensburg bei Pustet gedruckt worden.

Dem Seelsorger werden sich bei der Einführung des Diözesangebetbuches keine allzu großen Schwierigkeiten entgegenstellen. Wenn beim Gottesdienst, sei es in der heiligen Messe, sei es bei den Andachten, grundsätzlich nach dem Diözesangebetbuch gebetet und gesungen wird, werden die Leute zum Teil schon selber angeregt, es zu kaufen. Entsprechende Hinweise auf der Kanzel, in Vereinen und im Privatverkehr dürfen nicht fehlen, auch ist auf die Geschäftsleute (Buchhandlungen, Krämer) einzuwirken, daß sie das Diözesangebetbuch in erster Linie und an auffallender Stelle auflegen. Buchreklame! Es ist ja schauerlich, was unser gutgläubiges Volk, z. B. bei Missionen, an Gebetbücherschund angeboten bekommt und leider auch tatsächlich kauft. In einer landwirtschaftlichen Mädchenwinterschule wurden letzthin die Gebetbücher kontrolliert und dabei ergab sich folgendes Re-

sultat: die meisten hatten ein kleines Büchlein mit Goldschnitt oder Schließe, aber minderwertigen Inhalts (Klerusblatt, Eichstätt, vom 10. Juni 1935). Vor allem sind die Kinder ans Diözesangebetbuch zu gewöhnen. Das ist eben *ihr* Schulgebetbuch, aus dem sie die Gebete und Lieder in der Schule lernen, aus dem sie in der Kirche bei der Schulmesse, bei Beichten und Kommunionen, unter sich und mit den Großen, beten und singen. Wenn je nach Landesbrauch bei der Erstkommunion oder bei der Firmung ein Gebetbuch mit zu den Fest- und Erinnerungsgeschenken gehört, so ist es eben das Diözesangebetbuch und kein anderes. Gehört ein Gebetbuch, wie es da und dort Brauch ist, mit zu den Ausstattungsstücken des hochzeitlichen Kirchganges, so ist es wiederum das Diözesangebetbuch. Ohne daß eigens Reklame dafür gemacht worden wäre, war uns beim „in die Kirche gehen" das Diözesangebetbuch eine ebenso selbstverständliche Notwendigkeit, wie dem Holzfäller Axt und Säge, wenn er in den Wald geht.

Wege zur Lebenserneuerung.

Von *Geh. Rat Prof. Dr Franz Walter.*

Unsere Zeit verlangt mehr als je eiserne Nerven. Sie hat den Charakter des Geruhsamen, Gemächlichen abgestreift. Sie fordert den Einsatz der ganzen Kraft, der ganzen Spannkraft der Nerven — nicht zuletzt vom Priester und Seelsorger. Neben den übernatürlichen Kraftquellen bedarf er auch der natürlichen, der „naturgemäßen", um jeden Tag von früh bis spät seinen Mann zu stellen. Ja, wenn der Kräftevorrat unerschöpflich wäre! So aber unterliegt der menschliche Organismus seit der Ursünde genau wie der pflanzliche und tierische dem Gesetz der Abnützung. Das Leben verzehrt sich, einer brennenden Kerze gleich, von selbst in längerer oder kürzerer Frist. Diese Lebenskonsumtion, so unaufhaltsam sie fortschreitet, kann aber durch ein der Natur unseres Organismus entsprechendes, d. h. eben „naturgemäßes" Leben reguliert, verlangsamt oder im entgegengesetzten Falle beschleunigt werden. So vieldeutig und mißbräuchlich dieser Begriff auch ist, einiges läßt sich doch mit Sicherheit sagen. Durch den normalen Stoffwechsel vollzieht sich die Ausscheidung der Abbauprodukte und der Wiederersatz der verbrauchten Kräfte. „Naturgemäß leben" ist daher der

einzig mögliche Weg, um den Organismus vor vorzeitigem Verbrauch zu schützen. Es ist zu einer förmlichen Losung der Gegenwart geworden, die mehr als frühere Zeiten an unserer Arbeits- und Lebenskraft zehrt.

Zu den wichtigsten Quellen der Lebenserneuerung gehören nun zweifellos *Schlaf* und *Ernährung*. Sie sind sozusagen der positive Gegenpol zu Arbeit und Stoffwechsel. Wenn eine Zeit hinsichtlich dieser Grundforderungen der Hygiene und Makrobiotik in die Irre geht, wenn sie durch ein unvernünftiges Arbeits- und Genußleben an diesen Grundlagen des physischen Seins rüttelt und die schlimmen Folgen sich nicht mehr in Abrede stellen lassen, dann hat der *Arzt* die Aufgabe, seine warnende Stimme gegen die naturwidrige Richtung der Zeit zu erheben und Mittel und Wege zur vernunftgemäßen Gestaltung des Lebens aufzuzeigen. Auf solche für Gesundheit und Arbeitskraft wertvolle Winke sei hier der Seelsorgsklerus hingewiesen. Ein als Schriftsteller vielgenannter Arzt, Dr med. H. Malten, leitender Arzt der Anstalt für Nerven- und Stoffwechselkranke in Baden-Baden, veröffentlichte in neuerer Zeit zwei Schriften über dieses wichtige Kapitel der Gesundheitspflege.[1])

Zur Erneuerung unseres physisch-psychischen Kräftesystems dient zunächst der Schlaf. Täglich und regelmäßig stellt sich das dem Menschen mit den übrigen Lebewesen gemeinsame Bedürfnis nach Ruhepausen zwischen der Arbeit, nach richtiger und lebensnotwendiger Abwechslung zwischen Wachen und Schlaf ein. Dadurch hat die Natur selbst die Veranstaltung getroffen, durch die der Strom der Lebenskonsumtion in seinem Tempo verlangsamt, gemäßigt und die allzu frühe Aufreibung des Organismus aufgehalten wird. Wir verschlafen normalerweise einen geraumen Teil unserer Lebenszeit, die Kinderzeit miteingerechnet, reichlich ein Drittel des Lebens, von dem man, wie manche meinen, eigentlich „nichts hat", wenn auch das Bedürfnis individuell verschieden ist. In dieser starken Inanspruchnahme durch einen Zustand der Unbewußtheit liegt freilich eine starke Verdemütigung für den Menschengeist; vielfach haben daher auch einzelne aus verschiedenen Motiven dieses physische Bedürfnis einzuschränken gesucht. Auch aus religiösen

[1]) a) Gesunder Schlaf ohne Schlafmittel, 58 Seiten, 6.—10. Tausend. Mit Abbildungen. Preis M. 1.80. — b) Salzlose Diät und doch schmackhaft. 108 Seiten, 3.—5. Tausend. M. 2.50. — Beide Schriften sind erschienen im „Süddeutschen Verlagshaus", Stuttgart.

Beweggründen, wie die Heiligen, die auf einen großen Teil der Nachtruhe verzichteten. Aber alle haben früher oder später die Nachteile davon erfahren. Der Wechsel von Tag und Nacht und die dadurch bedingte Abwechslung von Arbeit und Ruhe ist *kosmisch* bedingt, ist der sichtbare Ausdruck einer tiefen Idee. „Die ephemere Kraft, die allen irdischen Organismen verliehen wurde, erfordert stets und überall eine Unterbrechung durch die Ruhe des Schlafes, zu der die wohltätige, einwiegende Nacht auffordert, um im normalen Zustand zu bleiben und der gesamten Lebensaufgabe zu entsprechen, und auch die anorganische Natur, die solchen Wechsels für ihre eigene Entwicklung nicht bedarf, muß wenigstens durch die Modifikation, die sie von Tag und Nacht empfängt, dazu mitwirken, daß dieser Einfluß der Tageszeiten auf die Organismen hervorgebracht werde. In der Abwechslung von Tag und Nacht, von Abend und Morgen, in der uns die Erde schon am ersten Schöpfungstage erscheint, liegt also die von der Natur in sichtbaren Phänomenen dargestellte Idee ausgesprochen, daß das irdische Leben in fortwährenden Hebungen und Senkungen, in Fluten und Ebben, in Anregungen und Abspannungen sich verlaufen sollte, wie sie nicht nur der zyklischen Natur der körperlichen Organismen angemessen sind, sondern auch dem Geist und Gemüt sich mitteilen, solange diese noch unter dem Einfluß des vergänglichen körperlichen Organismus stehen. Die ganze Erde mit allen ihren physikalischen Phänomenen, alle auf ihr befindlichen Organismen, und vor allem der Mensch selbst, soweit er als organisches Wesen mit der Natur verwachsen ist — alles unterliegt der unwiderstehlichen Gewalt, welche die tägliche Rotation der Erde auf ihre Oberfläche ausübt, und diese Gewalt scheint eine so heilsame und für die Entwicklung alles irdischen Lebens notwendige zu sein, daß dort, wo sie sich in ihrem täglichen Wechsel fast gar nicht mehr geltend machen kann, an den Polen zumal, wo sich Tag und Nacht zu einem nur halbjährigen Phänomen zusammenziehen, auch die Bewohnbarkeit der Erde aufhört.“[2])

Auch im *Paradies* machte sich das Bedürfnis des Schlafes geradeso wie das der Nahrung geltend, obwohl die Arbeit keine Last, sondern Lust bedeutete. Adam

[2]) *Rud. Handmann S. J.*, Erdkunde und Meteorologie, in „Das Buch der Natur“, herausgegeben von Dr Sebastian Killermann, I² (Regensburg 1927), 513.

schläft, während Gott seinem Leibe eine Rippe zur Bildung der Eva entnahm. Aber auch der zweite, höhere Adam macht keine Ausnahme. Christus hat das Schlafbedürfnis mit der menschlichen Natur angenommen. Wir sehen aus den Evangelien, wie er gelehrt hat, dasselbe auch zu beherrschen. Wenn sein Beruf es verlangt, so wacht er Nächte hindurch, aber er gewährt dem Leibe am Tage auch wieder, was er an Ruhe nötig hat, wie auf dem See Genesareth mitten im Sturm. Derselbe, der von seinen Jüngern verlangt hatte: Wachet und betet! hat auch zu ihnen gesprochen: Schlafet und ruhet!

Vom Christentum wird dem Menschen die erquikkende Ruhe des Schlafes garantiert, indem das in der christlichen Tagesordnung begründete Nachtgebet den Menschengeist vorher beruhigt, aufräumt mit den Sorgen des Tages, besonders mit der Sünde, und soviel als möglich die Rechnung des Tages vor Gott in Ordnung bringt, das Innere ins Gleichgewicht versetzt und so erst wirklich eine volle Entspannung und Ruhe bewirkt. In pace inidipsum dormiam et requiescam. „In dieser Absicht", weiß schon der erfahrene Makrobiotiker Hufeland, „kann man sagen, daß selbst die Religion, insofern sie jene moralischen Tugenden an höhere göttliche Wahrheit knüpft und dadurch Zeit und Ewigkeit vereinigt, ein Mittel zur Verlängerung des Lebens werden kann. Je mehr sie Bekämpfung der Leidenschaften, Selbstverleugnung und innere Seelenruhe geben und jene stärkenden Wahrheiten lebendig machen kann, desto mehr ist sie lebensverlängernd."[3])

Dabei und daher besteht auch die Pflicht, *dieses Bedürfnis gewissenhaft zu regeln.* Daran hängt außerordentlich viel für Gesundheit und Sittlichkeit. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung ist um so einleuchtender, wenn wir bedenken, daß wir ihm einen beträchtlichen Teil unserer Lebenszeit widmen, und daß von seiner richtigen, geordneten Befriedigung gerade die erhoffte Stärkung und Erquickung abhängt. Beherrschung des Schlafbedürfnisses ist notwendig, damit das Bedürfnis *nicht uns* beherrsche.

Die rechte Ordnung des Schlafes fordert, daß er zur rechten Zeit begonnen und beendet wird. Die Dauer bestimmt sich verschieden für die verschiedenen Altersstufen, für Gesunde und Kranke, für geistig und körper-

[3]) *Hufeland,* Makrobiotik (Berlin 1805), II, 232.

lich Arbeitende. Wie man die Leistungsfähigkeit des normalen erwachsenen Menschen bestimmen kann, wird man auch die normale Ruhezeit nach ihrer Dauer bestimmen können. Aber größere Anstrengung braucht nicht notwendig längeren Schlaf zu erfordern. Die *Tiefe* des Schlafes kann hier einen Ausgleich bringen.

Es ist daher keineswegs Pedanterie, wenn der Patriarch der Mönche des Abendlandes, der heilige *Benedikt*, in der Lebensordnung seiner Mönche auch den Schlaf berücksichtigte. Ein eigenes Kapitel seiner Regel handelt davon. Und zwar sucht er den Beginn und die Dauer des Schlafes möglichst dem Wechsel der Jahreszeit und dem Einfluß der Atmosphäre anzupassen. Daran tat er klug. Es ist nicht gleichgültig, *wann* wir schlafen. Die Nacht ist dazu von der Natur vorgesehen, und da die Nacht in den verschiedenen Jahreszeiten nicht gleichmäßig beginnt, hat dies auch irgend eine Bedeutung für den Beginn des Schlafes. Daher das Bemühen des heiligen Ordensstifters nach einer Angleichung. Wir finden diese Ordnung noch heute in manchen Reformorden der alten Benediktinerregel.

Die Nacht der Ruhe, nicht die Nacht in Tag wandeln! Schon äußerlich weist uns die Natur darauf hin: Die eintretende Dunkelheit, das mehr und mehr verstummende Geräusch des Tages auch im Naturleben, der Einfluß der Dunkelheit auf Beendigung zahlreicher Beschäftigungen sind der Ruhe am günstigsten. Aber auch der Organismus scheint diese Anpassung zu fordern. *Hufeland* spricht davon, daß die 24stündige Periode, welche durch die regelmäßige Umdrehung der Erde entsteht, auch ihren Einfluß auf die physische Ökonomie des Menschen habe. Je mehr sie sich mit dem Schlusse des Tagewerkes ihrem Ende nähere, desto mehr beschleunige sich der Pulsschlag, und es entstehe das sogenannte Abendfieber, das bei manchen Menschen sich deutlich bemerkbar macht und das vor allem durch den Untergang der Sonne und die damit verbundene Revolution in der Atmosphäre hervorgerufen werde. Derjenige, der nicht auf die Stimme der Natur höre, vielmehr den Fieberzustand zur Tätigkeit benütze, störe die ganze wichtige Krise, durch die sich der Organismus wiederherstellen soll. Der Schlaf bei Tag macht das Versäumte nicht wieder völlig gut; denn der Tagesschlaf pflegt weniger tief zu sein als der Nachtschlaf, wie ein hervorragender moderner Hygieniker wie *Max Rubner* betonte und wie seit je die alte Volksweis-

heit wußte, daß eine Stunde Schlaf vor Mitternacht besser sei als zwei nach Mitternacht.

Wie weit haben sich doch unsere Lebensgewohnheiten von dieser altväterlichen Regel entfernt! Wir wissen die Nacht zum Tage zu machen; die Fortschritte der Beleuchtungstechnik haben auch dies möglich gemacht. Das „Nachtleben der Großstädte" wäre sonst gar nicht denkbar. Wir brauchen die Nacht, um das Theater-, Vereins-, Vergnügungswesen in ihre Stunden zu verlegen, da der Tag ganz mit Arbeit ausgefüllt ist. Daß wir die Nacht zum Schlafen gebrauchen sollen, erscheint manchem einen unwiederbringlichen Verlust an „Leben", an „Genuß" zu bedeuten. Und doch! Könnten wir uns ein Leben, das in lauter Tätigkeit und Vergnügen ohne periodische Unterbrechung durch den Schlaf dahinfließen würde, denken? Und das, was dem Nachtschlaf genommen wird, muß doch wieder bei Tage nachgeholt werden. — Dem Schlaf vor Mitternacht entspricht das frühzeitige Aufstehen. Zur rechten Zeit soll die Schläfrigkeit abgeschüttelt und der Schläfer wieder zur Arbeit gerufen werden. Das ist auch hygienisch das Richtige. Aber auch die kirchliche Ordnung und die religiöse Aszese hat seit jeher die ersten Morgenstunden dem Gottesdienste geweiht. Wie oft kehrt nur in den Psalmen der Gedanke wieder, daß bei Tagesanbruch oder beim Frührot das Lob Gottes gesungen werden soll! Es liegt noch eine gewisse Feierlichkeit über der Natur, die auf das Gemüt wirkt und für die religiöse Erhebung nutzbar gemacht werden soll. Und dem kommt auch wieder die voraufgehende Nachtruhe zugute. Die Frische, die aus einem erquickenden Schlaf entspringt, soll im Tagewerke Frucht tragen.

Der Schlaf ist keineswegs bloß etwas Negatives, Ausschaltung des Arbeitsprozesses — das scheint nur so —, sondern ein sehr positiver Faktor: Erneuerung des Organismus, wahrscheinlich durch Ausscheidung der „Ermüdungsgifte", ja Lebenssteigerung. Der Schlaf ist geradezu eine *Lebensform,* die nur dadurch sich unterscheidet, daß sie im Unbewußten verläuft. Im Schlaf vollzieht sich vor allem die Erholung und Auffrischung des Zentralnervensystems. Von hier aus wird der Gesamtorganismus zur Tätigkeit befähigt. Der Schlaf ist die hauptsächlichste Erneuerungsquelle des Gehirns. Wir sehen dies daran, daß unser Geist am frischesten arbeitet und das Denken am klarsten ist nach einem erquickenden Schlummer. Der Schlaf ist daher nicht so sehr der

Bruder des Todes, wie ihn die Alten nannten, sondern vielmehr *Erzeuger und Vorbote neuen Lebens.* Daraus ergibt sich die Bedeutung der Nachtruhe für die geistig Arbeitenden und somit auch für den Geistlichen, in letzter Linie für alle Kulturvölker. Werden doch an diese die höchsten geistigen Anforderungen gestellt und ist gerade das Gehirn jenes Organ, dessen Tätigkeit einseitig und übermäßig in Anspruch genommen wird. Ein erfahrener Naturheilarzt sagt: Der innerste Kern des Lebens, seine eigene Selbstempfindung, ruht im Schlafe. Darum ist auch Schlaflosigkeit so quälend, und dauernde Schlaflosigkeit erträgt das Leben viel schwerer als wirklichen Hunger. Hunger kann man vierzig Tage ertragen, absolute Schlaflosigkeit nur drei bis vier Tage. Die härteste Strafe bei den Chinesen ist das Verhindern am Schlafe. Es ist dies eine der qualvollsten Todesstrafen.[4])

Der Schlaf ist eine der weisesten Veranstaltungen der Natur, den beständigen Strom, reißenden Strom der Lebenskonsumtion zu bestimmten Zeiten aufzuhalten, zu mäßigen. Auch hier zeigt sich mehr als ein bloßes blindes „Muß", hier waltet eine höhere Idee, eine um alles besorgte Weisheit und Güte. Wir erhalten nach einem schönen Worte *Hufelands* die Glückseligkeit, alle Tage von neuem geboren zu werden und jeden Morgen durch einen Zustand von Nichtsein in ein neues und erfrischtes Leben überzugehen.

Was es heißt, den Schlaf entbehren zu müssen, kann nur der verstehen, der längere Zeit an dem Übel der Schlaflosigkeit gelitten hat. Da ist's, als ob aus der Welt aller Glanz gewichen wäre. Der Arzt Hufeland geht so weit zu sagen: Nehmt dem Menschen Hoffnung und Schlaf, und er ist das unglücklichste Geschöpf auf Erden. Und wie viele sind es, die bei der weit verbreiteten Nervosität an Schlaflosigkeit leiden! Wie wahr ist Shakespeares Wort, daß der Schlaf das herrlichste Gericht an der Tafel der Natur ist. Es gehört tatsächlich oftmals viel übernatürliche Kraft dazu, um ein Leben der Schlaflosigkeit zu tragen. Bei vielen Selbstmorden ist Schlaflosigkeit die Haupt- oder wenigstens eine Mitursache der unseligen Tat.

Aber die Medizin hat doch zahlreiche Mittel, den Schlaf künstlich zu bewirken! Es ist merkwürdig, so oft ein neues Schlafmittel angepriesen wird, wird auch seine

[4]) *Kleinschrod,* Die Eigengesetzlichkeit des Lebens (o. J.), S. 60.

völlige Unschädlichkeit versichert. Als ob das eben bei den früheren nicht so ganz, trotz der gleichen Beteuerung, der Fall gewesen sei.

Aber in der Narkose und in den schlafähnlichen Zuständen krankhafter Bewußtlosigkeit kommt die dem natürlichen Schlaf folgende Erholung nicht zustande. Künstlich herbeigeführter Schlaf ist lediglich Betäubung, sozusagen ein Schlag vor das Gehirn. Daher bewirken die sogenannten Schlafmittel keine wirkliche Heilung der Schlaflosigkeit. Hier setzt die Schrift von *Malten* ein. Jedes Schlafmittel, sagt er (S. 31), verzichtet vielmehr grundsätzlich auf eine Beseitigung der tatsächlichen Krankheitsursache. Es überdeckt einfach grobmechanisch das Symptom. Auf die eine Störung — Schlaflosigkeit — wird noch eine zweite entgegengesetzte — Betäubung — aufgepfropft.

Malten hält auch in schweren Fällen Hilfe noch für möglich. Schon darin liegt ein Trost für den Kranken und eine Ermunterung, den Ratschlägen, die er gibt, zu folgen. Das ist allerdings, das muß gesagt werden, keine leichte und bequeme Sache. *Malten* legt den Nachdruck auf die „Lebensordnung" (S. 33 ff.). Er verlangt nicht weniger als eine Umstellung der Lebensgepflogenheiten auf das „Naturgemäße". Hier greifen die Erfahrungen ein, die Prießnitz, Kneipp u. a. Begründer des Naturheilverfahrens in langen Jahren gesammelt haben, vor allem aber die neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse über diätetische Ernährung. Manche bevorzugte Genußmittel, Nikotin und Alkohol werden, wenn auch nicht völlig ausgeschaltet, so doch auf ein sehr bescheidenes Maß beschränkt. Alte, jahrzehntelang festgehaltene Gewohnheiten müssen geopfert werden. Das ist gewiß keine leichte Sache. Ein Schlafmittel nehmen, erfordert keine besondere Willenskraft und Selbstüberwindung. Und vor allem ist *Geduld* erfordert. Eine Frage: Sind wir Geistliche immer geduldige Kranke? Der Verfasser des bekannten Betrachtungswerkes „Pusillum", P. Athanasius *Bierbaum* O. F. M., hat darüber seine eigenen Ansichten. Es ist vielleicht angezeigt, auf das herrliche Buch des Erzbischofs *Ullathorne* O. S. B. (2. Aufl., Mergentheim 1928) „Mehr Geduld!" als geeigneten Lese- und Betrachtungsstoff zu verweisen. Auch braucht es Zeit, bis der Organismus durch die neue Lebensweise „entschlackt", entgiftet ist, und sich die Anfänge der Heilung bemerkbar machen. Aber mit Recht glaubt Malten, daß jemand, der die nötige Geduld fand,

um eine vielleicht jahrelange Schlaflosigkeit zu ertragen, sie auch aufbringen werde, um sich einer viel Aussicht auf Erfolg bietenden Behandlung zu unterwerfen (S. 47). *Malten* verlangt vom Patienten Ersatz der gekochten „toten" Nahrung durch eine vorwiegend „rohe", d. h. ungekochte, vorwiegend vegetabilische, die die lebensnotwendigen Nährstoffe unverkürzt enthält, da die lebenslange Einwirkung der Kochnahrung Anfällige oft schwer erkranken läßt. Freilich, *nicht alle* sind „anfällig", wie die Erfahrung beweist. Immerhin: „Viel Rohkost! Sie ist die günstigste Nahrungsform, welche es überhaupt gibt" (S. 46). Ein Trost mag es sein, wenn gesagt wird, der Schlaflose brauche kein fanatischer Rohköstler zu werden; aber ein Teil der Nahrung soll stets aus Rohkost bestehen. Ja, man darf dies vielleicht noch dahin ergänzen, daß gegen eine ausschließliche Verwendung der Rohkost sich in weiten Kreisen, vor allem bei Ärzten, starke Bedenken erheben (Vorurteile mögen immerhin verschwinden). Mancher Schlaflose wird sich vielleicht lieber für die Anwendung der hydrotherapeutischen Heilmittel, über deren Wirkung das Buch ausführlich berichtet, besonders der Wechselbäder und des von *Malten* dringend empfohlenen Leibwickels entscheiden, um nicht allzu viel von seiner bisherigen Lebensweise opfern zu müssen. Denn nicht alle, besonders in höheren Lebensjahren Stehende bringen die dazu erforderliche Energie auf, und manche können vielleicht einen schroffen Wechsel in dieser Beziehung überhaupt nicht ertragen. Es wäre wohl bisweilen, wie „den Teufel durch Beelzebub vertreiben".

Im engsten Zusammenhang mit der Rohkost steht die *salzlose Diät.* Der Vegetarismus — erinnert sei nur an den bekannten Vorkämpfer Oberst Spohr, der es weit über neunzig Lebensjahre brachte — trat immer energisch dafür ein. Erlaubt sei hier die Frage, ob nicht manchmal am Tische der Geistlichen etwas zu viel des Guten im Gebrauch dieser Speisewürze geschieht? *Malten* beschreitet hier den richtigen Weg, indem er in seiner zweitgenannten Broschüre nach knapp gefaßten theoretischen Erörterungen über den gesundheitlichen Wert dieser Diät praktische Vorschläge über die den Jahreszeiten entsprechenden, hauptsächlich aus Obst und Vegetabilien bestehenden Speisen und — zum Ersatz des Salzes — über die zweckmäßigsten Gewürzkräuter macht. Auch hier müssen freilich noch manche Vorurteile überwunden werden. Es wird noch geraume Zeit dauern, bis

die Mehrzahl dem Verfasser beipflichten wird in seiner Devise: „Salzlose Diät und doch schmackhaft!“

Zum Schlusse noch die Frage: Warum ist die Frage der menschlichen Ernährung eine so umstrittene und bis heute noch nicht völlig gelöste? Wir sehen, daß beim Tier solches auch nicht annähernd der Fall ist. Hier weist der natürliche Instinkt, d. h. der vom Schöpfer eingesenkte Trieb den richtigen Weg, solange nicht der Mensch das Tier zu unnatürlichen Daseinsbedingungen zwingt. Beim Menschen ist die Frage nicht so einfach. Der Mensch muß seine Vernunft gebrauchen. Es ist seiner ganzen geistigen Ausstattung würdiger, durch eigenes Überlegen und Forschen das Richtige zu finden, als durch den blinden Instinkt geleitet zu werden. Beim Menschen betrifft zudem die Frage der Ernährung *nicht nur das physiologische Gebiet, sondern auch das sittliche und religiöse.* Man braucht nicht der viel zu weitgehenden Anschauung des Vegetarismus zu huldigen, daß schon allein die fleischlose Ernährung die Sittlichkeit des Lebens verbürge. Aber ein Korn von Wahrheit steckt darin. Vor allem ist die Unterordnung des Nahrungstriebes unter höhere, wertvollere Interessen verlangt. Ein solcher Zweck ist schon die Erhaltung oder Wiedererlangung der Gesundheit. Aber Essen und Trinken soll beim Christen nach der bekannten Forderung des Völkerapostels ein Dienst Gottes, eine Förderung seiner Ehre sein.

Pastoralfälle.

(Brandstiftung, ein unschuldig verurteilter Dritter und Schadenersatz.) In einer stürmischen Nacht brennt Scheune und Stallung des Großbauern Friedrich nieder. Der Verdacht der Brandstiftung fällt auf den Schaffer Josef. Wegen verschiedener Unregelmäßigkeiten, die Josef sich zuschulden kommen ließ, hatte Friedrich ihm gekündigt. Josef, sehr erbittert darüber, daß er mit seiner Familie brotlos werden solle, ließ sich zu Drohungen hinreißen. „Ihr werdet sehen, es geschieht noch etwas!“ sprach er. — Bei der Gerichtsverhandlung kamen noch andere den Verdacht verstärkende Umstände zutage und trotz heftigsten Leugnens wurde Josef der Brandstiftung schuldig gesprochen und zu fünf Jahren Kerkers verurteilt. Seine Ersparnisse von 5000 S wurden zur Gutmachung des 50.000 S übersteigenden und von der Versicherung nur mit 25.000 S gedeckten Schadens herangezogen.

Nach einem Jahr kommt der Bauer Petrus zu seinem Pfarrer beichten. „Etwas drückt mich sehr. Ich hab' den Brand bei meinem Nachbarn Friedrich gelegt! Schon lange wollte ich dem Friedrich etwas antun, weil er mir die Braut weggenommen und mich so um mein Lebensglück gebracht hat. Als ich den Schaffer Josef so reden hörte, dachte ich, jetzt kannst du dem Nachbarn anzünden, auf dich wird kein Verdacht fallen. Und so hab' ich's getan. Und jetzt quält es mich sehr, daß der Josef im Kerker ist und seine Familie Not leidet."

Der Pfarrer ist ganz betroffen. Er stellt dem Petrus vor, welch großes doppeltes Unrecht er begangen habe. Das müsse er nun wieder gut machen. „Erstens, dem Friedrich müssen Sie allen Schaden ersetzen, soweit Sie können. Zweitens, auch dem Schaffer Josef müssen Sie den erlittenen Schaden wieder gutmachen, soweit Sie ihn vorausgesehen haben. Deshalb müssen Sie ihm also einmal den Verlust seines ersparten Vermögens ersetzen; und dann ihm die verlorene Ehre wieder verschaffen, indem Sie ihn von dem furchtbaren Verdachte befreien. Da bleibt Ihnen nichts anderes übrig, als sich selbst dem Gericht zu stellen und Ihre Schuld zu gestehen. Wenn Sie dazu nicht bereit sind, kann ich Ihnen nicht die Lossprechung erteilen."[1]) Ist diese Entscheidung richtig?

Ein Schaden ist so leicht und schnell angerichtet und ist so schwer wieder gut zu machen. Es liegt im Wesen der ungerechten Schädigung, daß sie dem Nächsten nur Nachteil bringt, ohne dem Schädiger Nutzen oder Gewinn zu bringen. Darum fällt diesem dann auch der Schadenersatz so schwer. Er hatte sich ins eigene Fleisch geschnitten. — In unserem Falle hat lang verhaltene Rachsucht zu einer schrecklichen Tat geführt, die über zwei Familien großes Unglück brachte. Das Gewissen des Schuldigen schreit auf und treibt ihn zum Bußpriester. Der soll als Anwalt der ewigen Gerechtigkeit nun den gerechten Ausgleich herbeiführen helfen.

1. Die große Sünde des Petrus richtet sich in erster Linie gegen den Bauern Friedrich. Die Brandstiftung war eine vollendete Ungerechtigkeit. Mag Petrus immerhin die Zerstörung seines Lebensglückes dem Friedrich zuschreiben, daß dieser ihm seine Braut, wenn vielleicht auch mit ungerechten Mitteln abwendig gemacht habe, so verstieß diese Rachetat schwer gegen das Sittengesetz. — Petrus ist daher verpflichtet, dem Friedrich, soweit er kann, vollen Ersatz zu leisten. Der Umstand, daß

[1]) Im Hinblick auf die Instruktion des S. Officium vom 9. Juni 1915 („Theol.-prakt. Quartalschrift" 1922, S. 199 ff.) sei ausdrücklich angemerkt, daß der Fall nur *angenommen*, nicht aus dem Beichtwissen geschöpft ist.

Friedrich versichert war, enthebt ihn nicht von der Ersatzpflicht. Mit der Entschädigungssumme muß vor allem gut gemacht werden der nicht durch die Versicherung gedeckte Schaden, ferner der bewirkte Gewinnentgang und alle sonstigen Schäden, soweit sie in confuso vorausgesehen werden konnten, z. B. Verletzungen durch den Brand oder bei der Hilfeleistung. Mit solchen Schäden ist bei jedem Brande zu rechnen.

Durch die verbrecherische Tat kam auch der Schaffer Josef aufs schwerste zu Schaden. Muß Petrus ihm in gleicher Weise für allen Schaden, der ihn wegen der unseligen Tat getroffen, Ersatz leisten? Es läßt sich nicht leugnen, daß ein starkes Rechtsempfinden dafür spricht, daß der Urheber des ganzen Unheils auch diesen so schwer betroffenen Mann von den doch vorausgesehenen Folgen der bösen Tat befreien müsse.

Wenn man jedoch genauer zusieht, muß man sagen, daß die entscheidende Ursache, durch die soviel Unglück über Josef kam, ein Irrtum anderer gewesen ist. Bei der Gerichtsverhandlung schenkte der Richter den entschiedenen Unschuldsbeteuerungen Josefs keinen Glauben, sondern ließ sich von dem Eindruck der Indizien, namentlich der gefährlichen Drohungen Josefs, bei der Bildung seines Urteils leiten. Mochten dieselben auch den Verdacht bestärken, zwingend waren sie doch nicht. Darum ist die Brandstiftung des Petrus nicht der eigentliche Grund, juristisch gesprochen, der Verurteilung des Josef gewesen. Es haben vielmehr verschiedene andere Momente zusammengewirkt, daß das irrige Urteil zustande kam. — Wenn also die Handlung des Petrus nicht die direkte Ursache der Verurteilung des Josef war, so muß Petrus auch nicht für den Schaden aufkommen, der ohne sein unmittelbares Verschulden den Josef betroffen hat.

Da erhebt sich der *Einwand:* Petrus muß doch jenen Schaden wieder gutmachen, den er als Folge seiner Tat *vorausgesehen* hat! Er nahm ja die in der Erbitterung gesprochenen und ihm bekannt gewordenen gefährlichen Drohungen des Schaffers zum Anlaß, den Brand zu legen, weil dann der Verdacht mit schwerstem Gewicht auf Josef fallen mußte! Er hat also beabsichtigt, daß Josef der Tat verdächtigt werde! Und so ist er auch verantwortlich für allen Schaden, den der Unschuldige darob erleidet. Von einem solchen Gedankengang dürfte der Pfarrer bei der Entscheidung dieses Falles geleitet worden sein.

2. Sehen wir nun zu, wie anerkannte Autoritäten diese gewiß nicht leichte Frage lösen.

Wenn für eine ungerechte Schadensstiftung ein Unschuldiger büßen muß, so können nach dem Vorgang des heiligen Alphonsus von Lig. (Theol. mor. lib. III, n. 635 s., ed. Gaudé, tom. II,

p. 112 ss.) drei Fälle unterschieden werden: a) der Schädiger hat das nicht vorausgesehen; b) der Schädiger hat das vorausgesehen; c) der Schädiger hat das sogar beabsichtigt.

ad a) Wenn der ungerechte Schädiger *nicht vorausgesehen hat,* daß für seine Tat ein Unschuldiger gestraft werden wird, so hat er gegen diesen *sicher* keine Ersatzpflicht.

ad b) Wenn der ungerechte Schädiger *vorausgesehen hat,* daß für seine Tat ein anderer verdächtigt und bestraft werden wird, so ist er diesem dann nach der *wahrscheinlicheren* Meinung zu keinem Schadenersatz verpflichtet. Der Grund ist dieser: der Schaden ist nicht unmittelbar aus der Handlung erfolgt, sondern ist durch den Irrtum anderer verursacht worden.

ad c) Wenn der ungerechte Schädiger sogar *beabsichtigt* hat, daß seine Tat einem anderen angelastet werde, und dieser dann wirklich unschuldig verdächtigt und bestraft worden ist, ist er diesem dann ersatzpflichtig? Für diesen Fall sind die Ansichten der Moralisten geteilt.

α) Eine probable Sentenz hält dafür, daß der Täter gegen den unschuldig Verurteilten schadenersatzpflichtig ist. So Jo. de Lugo (De Just. et Jure, disp. 8, n. 73 ss.). Als Grund wird angegeben: Mag auch die schädigende Handlung selbst nur die entfernte Ursache sein, daß sie einem Unschuldigen angelastet wird, so bewirkt doch die Schadensabsicht, daß der Täter die causa moralis jenes Schadens des Unschuldigen geworden ist. So auch Ballerini-Palmieri, Opus theol. mor., vol. III., n. 466. Vgl. Génicot, Inst. theol. mor. ed. 7., I., n. 517.

β) Eine zweite Sentenz, die der heilige Alphonsus vertritt und als *probabilior* bezeichnet, behauptet, daß auch in diesem Falle keine Ersatzpflicht gegen den unschuldig zu Schaden Gekommenen eintritt. Der heilige Lehrer begründet sie (l. c. n. 636) also: „Wenn eine Handlung, selbst oder in ihren Umständen, nicht die unmittelbare Ursache ist, daß sie einem anderen zugerechnet wird, so bewirkt jene schlechte Absicht des Täters nicht (nach der sententia communior), daß das betreffende Werk eine Ungerechtigkeit sei im Hinblick auf diesen Dritten." Weiterhin erklärt er, daß der Schaden den Dritten, dem die Schuld dann angelastet wurde, non necessario, per se et immediate getroffen hat, sondern nur remote et mere per accidens: denn es ging der Schaden aus dem (irrigen) Urteil anderer hervor, die infolge äußerer Konjekturen vermuteten, er sei der Schuldige. So bildete die sündhafte Tat nur die *occasio* imputationis, nicht aber die eigentliche causa; denn ihr Einfluß ist nicht proxime et directe erfolgt. An anderer Stelle spricht sich der heilige Alphonsus in ähnlicher Weise aus (Homo apostolicus, tract. X, n. 88 und 63): Eine schlechte Absicht ohne äußere schwer ungerechte

Tat verpflichtet nicht zum Ersatz gegen den Dritten, der den Schaden erleidet. Als Grund für diese Meinung wird angeführt (l. c. n. 63): Zur Herbeiführung einer Restitutionspflicht genügt der schlechte Wille nicht; sondern es wird überdies eine äußere Handlung, die eine schwere Ungerechtigkeit (gegen den Dritten) in sich schließt, erfordert; eine Handlung, die in sich, de se, äußerlich das Recht jenes Nächsten verletzt und so dessen Schaden verursacht. Andernfalls entsteht eine Verletzung der Liebe, nicht aber der Gerechtigkeit, aliter malevolus peccabit adversus charitatem, non autem adversus iustitiam. Hier verweist St. Alphonsus noch auf seine Ausführungen in dem großen Moralwerk l. III, n. 584 (ed. Gaudé, II, p. 74 s.), die zum gleichen Ergebnis kommen.

In beiden oben angeführten Eventualitäten b) und c) wird aber vom heiligen Alphonsus (Theol. mor, III, n. 635 s., und H. ap. tr. X, n. 88) ausdrücklich ausgenommen der Fall, daß der Schädiger durch die Tat selbst oder ihre Umstände *unmittelbar* den Verdacht auf einen Unschuldigen lenkt; das wäre z. B. der Fall, wenn jemand einen Mord begeht, angetan mit den Kleidern und Waffen des Paulus, und so den Verdacht eindeutig auf diesen hinlenkt. In solch einem Falle tritt sicher die Ersatzpflicht ein; denn hier wird eine äußere ungerechte Handlung gesetzt, aus der unmittelbar die Schädigung des unschuldigen Dritten erfolgt.

Der Sentenz des heiligen Alphonsus folgen außer seinen Ordensgenossen unter anderen auch Lehmkuhl, Theol. mor. ed. 12 (1914), I., n. 1167, und Noldin-Schmitt, Summa theol. mor. ed. 22, II., n. 457. Desgleichen Prümmer, Man. theol. mor., ed. 3 (1923), II, n. 95; Göpfert-Staab, 8. Aufl. (1920), S. 239; Pruner, 2. Aufl., S. 694; Schindler, II. Bd., S. 424, und andere.

3. Versuchen wir nun, diese Prinzipien auf unseren Fall anzuwenden. Die Brandlegung des Petrus war nicht aus sich die Ursache (causa proxima), daß Josef als Täter verurteilt wurde. Auch hat Petrus keine Umstände herbeigeführt, die den Verdacht notwendigerweise auf Josef lenken mußten. Das wäre z. B. der Fall gewesen, wenn er die Schuhe des Josef benützt hätte, damit man aus den Spuren am Brandplatz auf diesen als Täter schließen müßte, oder wenn er dessen Feuerzeug dort hingelegt hätte u. ä.

Es war also seine Tat nur eine Gelegenheit, ein Anlaß (occasio), daß die Schuld an dem Brande dem Josef angelastet wurde. Ursache des Schadens, den Josef durch seine Verurteilung erlitt, war der Irrtum anderer, des Gerichtes. Dieses hat den gefährlichen Drohungen des Josef mehr Gewicht beigelegt als ihnen zukam. Dadurch, daß Petrus dies voraussah (und

noch mehr, sollte er es sogar beabsichtigt haben) und dennoch die Tat vollbrachte, hat er sich gewiß schwer an Josef gegen die Nächstenliebe versündigt. Doch dieses sein Voraussehen und seine schlechte Absicht haben nicht bewirkt, daß seine sündhafte Tat auch eine Ungerechtigkeit im strengen Sinn des Wortes dem Josef gegenüber geworden ist. Darum unterliegt er auch nicht der Ersatzpflicht dem Josef gegenüber. Denn aus der Verletzung einer Liebespflicht entsteht noch keine Ersatzpflicht ex iustitia.

4. Dementsprechend ist auch die Frage zu beantworten, welche Restitution Petrus dem Josef schuldet. Fassen wir zuerst

a) den sachlichen, materiellen Schaden ins Auge. Die Ersparnisse des Josef im Betrag von 5000 S wurden dem Friedrich zur Schadenswiedergutmachung zugesprochen. Wie soll sie ihm Petrus zurückstellen? In erster Linie schuldet er allerdings den Ersatz dem Bauern Friedrich. Falls er diesem den Schaden voll ersetzte, müßte dieser dann dem Josef dessen Ersparnisse zurückgeben. Weil Friedrich aber nicht wissen soll, daß die von Petrus erhaltenen Geschenke und Zuwendungen oder Leistungen eigentlich eine Wiedergutmachung sind, würde er auch nicht daran denken, den entsprechenden Betrag dem Schaffer Josef auszuzahlen. Darum kann Petrus den Schadenersatz an Josef besser direkt vornehmen. Vgl. Aertnys-Damen, Theol. mor. ed. 12 (1932), I, n. 765, 2°.

Und die Versicherungsanstalt? Falls die Sache offenbar würde, so würde diese die dem Friedrich ausgezahlten 25.000 S durch den gesetzlich festgelegten Rückanspruch von Petrus fordern. Vgl. Theol.-prakt. Quartalschrift 88 (1935), 100 f. Nun aber muß die Sache geheim bleiben. Somit kann entsprechend den Ausführungen über Restitution an Versicherungsanstalten (a. a. O., S. 98 ff.) der Betrag von 25.000 S für die Armen oder ad pias causas gewidmet werden.

Petrus erfüllt also seine materielle Ersatzpflicht, wenn er dem Friedrich 20.000 S, dem Josef 5000 S restituiert und ad pias causas 25.000 S widmet. Dazu muß freilich noch Ersatz der weiteren materiellen Schäden kommen, falls solche dem Friedrich oder anderen aus dem Brande erwuchsen, soweit Petrus dieselben wenigstens dunkel voraussehen konnte.

Wie alle diese Restitutionen vorgenommen werden sollen, ist Sache der Klugheit. Denn es muß das Geheimnis gewahrt bleiben, damit Petrus nicht in Verdacht gerät. Da soll ihm der Pfarrer als Beichtvater an die Hand gehen. — Vorerst wäre wohl der in Not geratenen Familie des Schaffers zu helfen. In zweiter Linie sollte Friedrich schadlos gehalten werden. Die Leistungen des Schadenersatzes könnten, um unauffällig zu sein,

allmählich erfolgen und unter anderen Vorwänden. Falls Petrus die Zuwendungen ad pias causas nicht alle bei seinen Lebzeiten ausführen könnte, müßte er die restlichen Widmungen testamentarisch seinen Erben auferlegen, da diese Verbindlichkeit als Reallast an seinem Eigentume haftet. Es besteht aber auch die Möglichkeit, für die restitutio ad pias causas eine compositio vom Heiligen Stuhle zu erbitten (vgl. Marc-Gestermann-Raus, Inst. mor. ed. 19 [1933], n. 1029). Sollte Petrus nicht in der Lage sein, diesen Schadenersatz zu leisten, muß der Beichtvater die Regeln beachten, die nach allgemeiner Lehre von der Restitution entbinden, oder die Verpflichtung aufschieben oder mindern.

b) Ersatz der Ehre. Wie kann Petrus von Josef das Mal eines Brandstifters wegnehmen? Muß er sich, wie der Beichtvater ihm auferlegte, selber dem Gerichte stellen und seine Schuld gestehen? Wenn Petrus ungerechte Mittel gebraucht hätte, um den Verdacht positiv auf Josef zu lenken, dann müßte er unter Preisgabe seines guten Namens sich selber anzeigen und seine Schuld vor Gericht gestehen. Nur zwei Möglichkeiten könnten ihn von dieser schweren Gerechtigkeitspflicht befreien: wenn er auf eine andere Weise den Verdacht wirksam von Josef wegnehmen könnte, oder wenn ihn eine viel härtere Strafe erwartete, als sie Josef leidet.

Da Petrus in unserem Falle keine ungerechten Mittel angewendet hat, um den Verdacht eindeutig auf Josef zu lenken, vielmehr Josef infolge seiner gefährlichen Drohungen selbst schuld war, daß der Verdacht viel stärker auf ihn fiel und er viel weniger Möglichkeit hatte, ihn zu entkräften, so ist Petrus nicht ex iustitia verpflichtet, seine Schuld zu gestehen und die Strafe auf sich zu nehmen. Zu dieser Selbstanzeige kann ihn der Beichtvater sicher nicht verpflichten. Denn kein Schuldiger ist an und für sich verpflichtet, sich selbst zu infamieren. Nemo tenetur denuntiare seipsum, gilt als ein Axiom (vgl. S. Alph. l. IV, n. 254). Es braucht ja nicht einmal vor Gericht der Angeklagte seine Schuld zu gestehen, s. can. 1743, § 1.

Für alle Fälle könnte der Beichtvater den Petrus darauf hinweisen, daß es ein hervorragendes Werk der Nächstenliebe wäre, wenn er durch ein Geständnis seiner Schuld den Unschuldigen von der Strafe und ihren Folgen befreite. Er könnte ihm zeigen, welche sühnende, zeitliche Sündenstrafen tilgende Kraft dieser Verdemütigung innewohnt, und daß auch die weltliche Gerechtigkeit wegen dieser tätigen Reue, zumal wenn sie mit Wiedergutmachung des Schadens verbunden ist, die Strafe auf das Mindestmaß herabsetzen würde. Jedoch wäre wohl zu erwägen, ob nicht etwa vernünftige und kluge Rücksichten auf ein öffentliches Ärgernis, auf Familienverhältnisse u. ä. solch eine

edel gemeinte Selbstanzeige widerrieten. Es könnte sein, daß Petrus wegen seiner Stellung im öffentlichen Leben oder wegen seiner Familie den guten Ruf notwendiger brauchte als Josef.

5. Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß der Pfarrer zu strenge geurteilt hat hinsichtlich der Wiedergutmachungspflicht des Petrus dem Schaffer Josef gegenüber. Selbst wenn er die strengere Ansicht De Lugos für die richtige hielte, dürfte er nicht so unbedingt zum Schadenersatz in solchem Ausmaße verpflichten. Denn für die mildere Ansicht sprechen sehr wichtige juridische Gründe und namentlich die Autorität des heiligen Alphonsus (vgl. Theol.-prakt. Quartalschrift 82 [1929], 136 ff.). Darum können die aus der strengeren Meinung etwa erfließenden Verpflichtungen nicht mit solcher Sicherheit auferlegt werden. Sollte der Pfarrer durch nachträgliches Studium des Gegenstandes zu dieser Erkenntnis kommen, müßte er seine Entscheidung dem Petrus gegenüber rechtzeitig berichtigen oder doch ihm nahelegen, sich noch mit einem anderen Beichtvater zu beraten.

Übrigens soll die hier gebotene Lösung des Falles nicht als unbedingt sicher hingestellt werden. Mit Recht bemerkt Lehmkuhl, Theol. mor. ed. 12, I, n. 1167: Fateor autem, aliquando difficillimum esse discernere, utrum occasio tantum damni adsit, an vera et efficax causa. In seinen Casus conscientiae, ed. 3, vol. I, führt der angesehene Moralist in dem Kasus 219 (n. 706 bis 709) einen sachlich ähnlich liegenden Fall an. Den gleichen Fall wie Lehmkuhl behandelt J. Schwane, Die Gerechtigkeit, 1873, S. 113. Und beide Autoren kommen, obgleich sie theoretisch dasselbe Prinzip vertreten, in der praktischen Beurteilung des gleichen Falles zu entgegengesetzten Lösungen (vgl. A. Koch, Lehrbuch der Moraltheologie, 2. Aufl. [1907], S. 610).

Darum ist dem Pfarrer für die Zukunft zu raten, in ähnlichen schwierigen Fällen, wo die Entscheidung für ein ganzes Menschenleben von solcher Tragweite ist, nicht zu schnell zu urteilen. Er kann dem Pönitenten sagen: „Ich muß Ihren Fall noch eingehender durchdenken. Versprechen Sie mir, daß Sie wiederkommen und dann die erforderliche Wiedergutmachung, soweit sie mit Sicherheit auferlegt werden muß, auch leisten werden?“ Wenn der Pönitent das verspricht, und auch sonst kein Hindernis besteht, kann der Beichtvater ihm die Absolution gleich erteilen. Der Bußpriester wird unter Umständen klug daran tun, wenn er vor seiner Entscheidung einen Theologen, eventuell einen Moralisten von Fach um Rat frägt. Das kann er ohne Besorgnis tun, denn der so befragte Theologe ist auch zur Bewahrung des sigillum sacramentale verbunden (siehe can. 889, § 2).

Dr P. Anton Schön C. Ss. R.
Muttergottesberg bei Grulich in Böhmen.

(Bination „ex caritate fraterna" und Binationsstipendium.) In dieser Zeitschrift (1935, S. 750) erschien eine Abhandlung über „Bination und Stipendium", welche zur folgenden Frage Anlaß gab:

1. Kaplan *Max* hat am Sonntag die Frühmesse auf ein Stipendium appliziert und dann für seinen kranken Pfarrer binando das Hochamt als „missa pro populo" gehalten, ohne vom Pfarrer dafür ein Stipendium zu nehmen — für seinen kranken Chef hilft er gerne in brüderlicher Liebe gratis aus. Hinterher verlangt aber das Ordinariat von ihm die Ablieferung des Stipendiums der Frühmesse mit Hinweis auf can. 824, § 2. „Sonderbar", sagt *Max;* „so hat von des Pfarrers Krankheit und meiner brüderlichen Liebe das Seminar den Gewinn, und ich muß auch noch das Stipendium abliefern, das sonst mir gehört hätte!"

2. Derselbe Kaplan *Max,* jung und arbeitsfreudig, hilft an einem anderen Sonntag, da sein Pfarrer wieder gesund ist, bei einem alten Nachbarspfarrer aus, der ohne Kaplan ist und sonst binieren müßte, was dem alten Herrn recht schwer wird. *Max* hat daheim in seiner Pfarrkirche den Frühgottesdienst gehalten und dabei ein Stipendium zur taxa dioecesana persolviert. Dann besteigt er sein Motorrad, fährt in die Nachbarspfarre und hält dort die Predigt und das Hochamt. Der alte Pfarrer hat die Frühmesse pro stipendio gehalten, das Hochamt ist pro populo zu applizieren.

Nachher beim Frühstück drückt der alte Pfarrer dem wakkeren Nachbarskaplan fünf Mark in die Hand und *Max* fährt fröhlich nach Hause. Auf der Heimfahrt denkt er nach: Muß ich heute auch ein Binationsstipendium abliefern? Er findet keine sichere Antwort, sein Pfarrer auch nicht. So beschließen sie, beide Fälle der Quartalschrift vorzulegen.

Der erste Fall ist also zu lösen: can. 824, § 2, erklärt: „Quoties autem pluries in die celebrat, si unam missam ex titulo iustitiae applicet, sacerdos, praeterquam in die Nativitatis Domini, pro alia eleemosynam recipere nequit, excepta aliqua retributione ex titulo extrinseco." Can. 825, 2°: „Numquam licet eleemosynam recipere pro Missa, quae alio titulo debetur et applicatur."

Max übernahm am Sonntag für den Pfarrer die Applikationspflicht pro populo; diese Pflicht der Applikation ist eine Pflicht des Pfarrers (can. 466, § 1); er darf für diese Messe kein Stipendium annehmen; der Pfarrer kann dieser Pflicht auch genügen durch einen anderen Priester; übernimmt ein Priester für den Pfarrer diese Pflicht, dann tritt er eben in die Pflichten des Pfarrers ein, ob er dafür ein Stipendium angenommen hat oder aus Liebe zum Pfarrer *gratis* den Dienst leistet; in

dem „*gratis*“ liegt der persönliche *Verzicht* auf das Stipendium, das der Pfarrer dem Kaplan hätte geben müssen. Scienti et volenti non fit iniuria. Das Hochamt wurde also von Max appliziert ex titulo iustitiae, vel quasi iustitiae; somit war das Stipendium für die Frühmesse nach dem Apostolischen Indult dem Ordinarius abzuführen.

Im zweiten Falle wußte Max, daß der Pfarrer die Frühmesse ex stipendio applizierte; er wußte, daß er selbst schon ein Stipendium für die erste Messe angenommen hatte; das rechtliche Verhältnis an jenem Morgen war also dieses: *zwei* Priester applizieren *drei* heilige Messen *ex titulo iustitiae;* dafür wurden *zwei* Stipendien gegeben; also mußte kraft des Indultes, das dem Bischof gegeben war, das Binationsstipendium abgeliefert werden. Max wollte großmütig dem Pfarrer dienen. Aber warum soll dann der Ordinarius die Rechnung für diese Großmütigkeit tragen? Der richtige Weg wäre folgender gewesen: Der Pfarrer appliziert pro parochia; die Verpflichtung des Pfarrers an Sonn- und Feiertagen pro populo zu applizieren, ist eine *persönliche* Pflicht des Pfarrers. Grundsätzlich muß der, dem die cura animarum anvertraut ist, in Person applizieren und er kann nicht ohne besonderen Grund die Erfüllung dieser Pflicht einem anderen übertragen. Nur im Falle der Abwesenheit kann er durch einen Vertreter erlaubterweise seiner Applikationspflicht genügen;[1]) Max konnte eine Messe pro stipendio applizieren, die zweite ebenfalls für ein Stipendium, das der Ordinariatskasse zukam kraft päpstlichen Indultes. Max muß auf sich die Rechtsregel anwenden: „Regula est, iuris quidem ignorantiam cuique nocere“ (L. regula est D. XXII. 6). Ignorare dicimur, quod scire debemus. Im zweiten Falle gilt außerdem: „Locupletari non debet aliquis cum alterius iniuria vel iactura“ (Reg. 48 R. I. in VI°; vgl. diese Zeitschrift 1935, S. 574—578).

Rom, S. Anselmo. *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Mitwirkung zur procuratio abortus.) Ein Pfarrer legte folgenden Fall vor: Ein katholischer Arzt weist seine Patientin an einen seiner andersgläubigen Kollegen, von dem er weiß, daß er auf Wunsch jeder beliebigen Frau ohne jedes Bedenken eine Unterbrechung der Schwangerschaft herbeiführt. Inkurriert nun, so frug der Pfarrer, der katholische Arzt die Zensur des can. 2350, § 1?

Can. 2350, § 1, lautet: „Procurantes abortum, matre non excepta, incurrunt, effectu secuto, in excommunicationem latae sententiae, Ordinario reservatam.“

[1]) Can. 466, § 5; *Tenbörg,* Die Meßstipendien nach dem Codex Juris Canonici, S. 161; *Hagen,* Pfarrei und Pfarrer, S. 204 ff.

Für die Lösung ist maßgebend can. 2231 des Inhaltes: „Si plures ad delictum perpetrandum concurrerint, licet unus tantum in lege nominetur, ii quoque de quibus in can. 2209, §§ 1—3, tenentur, nisi lex aliud expresse caverit, eadem poena; ceteri vero non item, sed alia iusta poena pro prudenti Superioris arbitrio puniendi sunt, nisi lex peculiarem poenam in ipsos constituat."

Can. 2209 bestimmt in §§ 1—3 folgendes: „§ 1. Qui communi delinquendi consilio simul physice concurrunt in delictum, omnes eodem modo rei habentur, nisi adiuncta alicuius culpabilitatem augeant vel minuant.

§ 2. In delicto quod sua natura complicem postulat, unaquaeque pars est eodem modo culpabilis, nisi ex adiunctis aliud appareat.

§ 3. Non solum mandans qui est principalis delicti auctor, sed etiam qui ad delicti consummationem inducunt vel in hanc quoquo modo concurrunt, non minorem, ceteris paribus, imputabilitatem contrahunt, quam ipse delicti exsecutor, si delictum sine eorum opera commissum non fuisset."

Die einzige Frage wird also sein: wäre das Delikt des can. 2350, § 1, ohne den Rat des katholischen Arztes nicht zustande gekommen? Auf diese Frage kann wohl nur der Arzt selbst eine genügende Antwort geben. In bestimmten Fällen kann er wissen, daß eine Frau mit diesem Ansinnen nur an ihn als Vertrauensarzt herantritt; in anderen weiß er genau, daß auch ohne ihn der Weg des Deliktes betreten wird. (Vgl. Cappello, De Censuris [ed. 2] n. 27. 28; 387; Michiels, De delictis et poenis, vol. I., p. 322 ff.; Eichmann, Strafrecht, § 6, n. 3; § 57; Roberti, De delictis et poenis, vol. I., P. I., n. 186; Cerato, Censurae vigentes, ed. 2, n. 50.)

Rom, S. Anselmo. *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

Fälle aus der Ehegerichtspraxis.

(Zuständigkeit für den Eheprozeß.) Pietro hatte im Jahre 1920 in Mailand eine kirchliche und staatliche Ehe geschlossen. Angeblich ist er zu dieser Ehe gezwungen worden. Tatsächlich wurde einige Jahre später (1925) die Ehe zivilgerichtlich geschieden (separatio a thoro et mensa). Der Mann begab sich als Sprachenlehrer nach Österreich, während seine Frau in Mailand zurückblieb. Nach Jahren will nun Pietro die Ungültigkeitserklärung der Ehe anstreben. Um Kosten zu ersparen, möchte Pietro in der österreichischen Diözese seines Wohnortes den Prozeß führen. Das Diözesangericht erklärt sich für

unzuständig, weil daselbst die Ehe nicht geschlossen wurde und der beklagte katholische Gatte in Italien seinen Wohnsitz hat (can. 1964). Die Sakramentenkongregation erklärte am 15. November 1935 das sich weigernde Diözesangericht für zuständig, da nach can. 93 die uxor a viro non legitime separata das Domizil des Mannes teilt. Auf die Gegenvorstellung, daß nach italienischem Konkordat, Art. 34, die staatliche Scheidung ja kirchlich anerkannt sei, wurde erwidert, daß die Konkordatsbestimmung aus dem Jahre 1929 nicht rückwirkend sei.

(Klagerecht im Eheprozeß.) Anna hatte beim Eheabschluß die conditio contra bonum prolis beigesetzt. Die Tatsache war geheim. Nun will Anna die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe anstreben. Nach can. 1971, § 1, n. 1, fehlt ihr als causa impedimenti das Klagerecht. Anna bittet daher den Apostolischen Stuhl um Restitution des Klagerechtes. Die Sakramentenkongregation erklärte am 15. November 1935: Promotor justitiae denuntiatione accepta juxta can. 1971, § 1, n. 2, et responsionem Com. Pont. diei 17. Febr. 1930, si denuntiatio validis nitatur argumentis matrimonium rite accuset. Diese Erklärung hängt mit der Streitfrage zusammen, ob der Promotor auch bei Vorhandensein eines geheimen Ehehindernisses ein Klagerecht habe. Vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht 1935, 109—120. — Can. 1971, § 1, n. 2, billigt dem Promotor ein Klagerecht zu in impedimentis *natura sua publicis*. Die Entscheidung vom 17. Februar 1930 besagt, daß Ehegatten, denen die Klageberechtigung fehlt, ein Recht haben, die Nichtigkeit der Ehe beim Promotor anzuzeigen. Die strenge Interpretation würde nun verlangen, daß der Promotor eine Anklage nur erheben kann, wenn die Voraussetzung des can. 1971, § 1, n. 2 (impedimentum natura sua publicum), vorliegt. Die Praxis geht aber, wie die Erklärung der Sakramentenkongregation zeigt, einen Schritt weiter: Klageberechtigung des Promotors auch bei Anzeige eines geheimen Ehehindernisses. Eine Einschränkung wird allerdings gemacht: si denuntiatio validis nitatur argumentis. Der Promotor hat also das Recht, die für das geheime Hindernis vorgebrachten Gründe zu prüfen. Über das „Wie" ist allerdings nichts gesagt. Gasparri, De matrimonio II, 1932, 292, wollte noch allgemein den Promotor bei einer Anzeige eines geheimen Hindernisses zur Klageerhebung verpflichten. Referent trat (Archiv a. a. O.) für die Forderung eines gerichtlichen Nachweises des geheimen Hindernisses ein. Die erwähnte Erklärung der Sakramentenkongregation betritt einen mittleren Weg. Eine Beschränkung ist notwendig, sonst werden die Ehegerichte mit aussichtslosen Eheprozessen überhäuft.

(Das Klagerecht der Akatholiken.) Besonders bei Eheprozessen ist das Klagerecht von Akatholiken aktuell. Es hat z. B. ein Katholik mit einer Katholikin eine kirchliche Ehe eingegangen, wird später protestantisch, schließt (in Österreich) mit staatlicher Dispens eine sogenannte Dispensehe und möchte nun, um der zweiten Ehe einen festeren Bestand zu geben und vor allem, um der Alimentation für die erste Frau los zu werden, die erste Ehe für ungültig erklären lassen. Besitzt der akatholische Mann ein Klagerecht? Can. 1654 schränkt das Klagerecht der Vitandi und gerichtlich Exkommunizierten sehr ein; von den übrigen Exkommunizierten heißt es: generatim stare in judicio queunt. Nun hat aber das S. Officium am 18. Jänner 1928 (A. A. S. XX, 75) auf die Frage: Utrum in causis matrimonialibus acatholicus, sive baptizatus, sive non baptizatus actoris partes agere possit? geantwortet: Negative, seu standum C. j. c. prasertim can. 87. Si quidem autem speciales occurrunt rationes ad admittendos acatholicos ut actores in huius modi causis, recurrendum ad supremam S. Cong. S. Officii in singulis casibus. Der zitierte can. 87 läßt eine Beschränkung der Rechte getaufter Akatholiken zu. Auch der früher erwähnte can. 1654 läßt den Exkommunizierten nur im *allgemeinen* das Klagerecht; also Ausnahmen sind zulässig. Nun könnte man fragen: Steht diese Verfügung nicht mit can. 1960 im Widerspruch? Causae matrimoniales inter baptizatos jure proprio et exclusivo ad judicem ecclesiasticum spectant. Nein. Dadurch, daß jemandem in einem Eheprozeß ein Klagerecht verweigert wird, soll nicht gesagt sein, daß er sich an ein weltliches Gericht wenden darf, gerade so wenig wie durch die Verweigerung einer katholischen Leicheneinsegnung ein Recht des akatholischen Seelsorgers, die Funktion vorzunehmen, anerkannt wird. Übrigens bedeutet die Verfügung des S. Off. keine absolute Verweigerung: recurrendum in singulis casibus. Aber könnte man nicht etwa den Ausdruck acatholicus auf geborene getaufte Akatholiken einschränken? Richtig ist es, daß die Bezeichnung Akatholik mehrdeutig ist. Aber die Einschränkung des Ausdruckes im angegebenen Sinne wäre wohl kaum begründet. Geborene getaufte Akatholiken sind möglicherweise guten Glaubens und sind derart wenigstens pro foro interno gar nicht exkommuniziert. Anders steht es mit Katholiken, die einen katholischen Unterricht genossen und nun aus Eherücksichten aus der katholischen Kirche austreten. Es liegt gewiß nicht in der Intention des kanonischen Rechtes, solche Akatholiken günstiger zu behandeln. Daraus folgt: Akatholiken entbehren allgemein des Klagerechtes im Eheprozeß. Diese Verfügung steht mit dem allgemeinen kanonischen Rechte nicht im Widerspruch, sondern enthält nur eine

nach dem allgemeinen Rechte zulässige Spezifikation hinsichtlich des Eheprozesses. Vgl. auch *Knecht,* Eherecht, 1928, 758.

(Matrimonium ratum non consummatum trotz praegnatio uxoris.) Julia schloß mit Eduard eine kirchliche Ehe. Niemals wurde nach Behauptung der Eheleute die Ehe in natürlicher Weise vollzogen. Zur größten Enttäuschung wurde aber aus der Verbindung ein Kind geboren. Ein außerehelicher Verkehr der Frau hat angeblich nicht stattgefunden. Nun strebt Julia die Lösung der Ehe als eines ratum non consummatum an. Richtig ist, daß eine Ehe durch einen unnatürlichen Geschlechtsverkehr im Sinne des kanonischen Rechtes nicht vollzogen wird. Ja, manche Autoren, so Gasparri, De matr. I, 1932, 316 ff., nehmen auch dann keinen Ehevollzug an, wenn in außergewöhnlicher Weise durch einen unvollständigen, unnatürlichen Geschlechtsverkehr Schwangerschaft eingetreten ist. Praktisch wird allerdings ein Bischof sich nicht leicht herbeilassen, in diesem Falle um die Vollmacht zur Instruktion des Prozesses im Sinne des can. 1963 beim Apostolischen Stuhle anzusuchen, außer es wäre im vorhinein durch ärztliche Gutachten nachgewiesen, daß bei geschlechtlicher Integrität der Frau die Schwangerschaft erfolgte oder überhaupt der natürliche Geschlechtsverkehr unmöglich ist. Die Aussagen der Gatten sind nicht von großer Bedeutung; die Eheleute können sich täuschen oder täuschen wollen. Übrigens sind Eheleute, die nur durch Mißbrauch der Ehe es zu keinem natürlichen Ehevollzug kommen ließen, im allgemeinen beim Ansuchen um dispensative Ehelösung abzuweisen (Instr. 7. Mai 1923, n. 11). Eine leichte Praxis auf diesem Gebiete würde den kirchlichen Behörden viel unnütze Arbeiten bereiten, bei den Parteien unbegründete Hoffnungen schaffen und den Ernst des kirchlichen Eherechtes mindern.

(Österreichischer Ehewirrwarr trotz Konkordat.) August, ein gebürtiger Österreicher, katholisch, schloß im September 1908 mit der evangelischen Berta in Bayern eine standesamtliche und evangelische Ehe. Nach Eheabschluß kehrte August wiederum nach Österreich zurück. Die Ehe gestaltete sich bald recht unglücklich, eine staatliche Auflösung der Ehe, die nach internationalem Eherecht staatlich auch in Österreich gültig war, konnte mit Rücksicht auf § 111, a. b. G.-B. (Untrennbarkeit der Ehe, wenn ein Teil bei Eingehung der Ehe katholisch war), nicht erreicht werden. Daher bloß separatio a thoro et mensa. August strebte aber eine neue Ehe an. Zu diesem Zwecke ließ er seine erste Ehe vom zuständigen Bischöflichen Ordinariate

für ungültig erklären. Gründe: Mangel der kirchlichen Eheschließungsform. Die Ausnahmen der Konstitution „Provida", daß beide Brautleute im Gebiete des Deutschen Reiches geboren waren, trafen nicht zu. Staatlicherseits verschaffte sich August die Dispensation vom Hindernis des (staatlichen) Ehebandes. Derart war eine katholische Trauung möglich. Doch ein böser Genius schwebte auch über dieser Ehe. Die Frau verließ ihren Ehemann und lebte mit einem anderen Manne. Die Klage des Ehemannes wegen Ehebruchs wurde vom staatlichen Gerichte abgewiesen, da die Voraussetzung hiefür: der Bestand einer staatlich gültigen Ehe, fehlte. Die österreichischen Gerichte stellen sich nämlich regelmäßig auf den Standpunkt, daß die Verwaltungsbehörden keine gültige Dispens vom Ehehindernis des Ehebandes geben können, daher Dispensehen ungültig sind. Aus der zweiten Ehe stammt ein Kind. Ist dieses nun als staatlich unehelich anzusehen und der Mutter auszufolgen? Diese Befürchtung trifft nicht zu. Denn nach § 3, c, Abs. 3, des Gesetzes vom 4. Mai 1934, B.-G.-Bl. II, Nr. 8, sind die Kinder, wenn einer kirchlichen Ehe die staatlichen Wirkungen aberkannt werden, stets als eheliche anzusehen. Aber das eine bleibt aufrecht: August kann keine dritte Ehe eingehen, staatlich, solange die erste Ehe, und kirchlich, solange die zweite Ehe besteht.

Graz. *Prof. Dr Johann Haring.*

(Zurückweisung von der Gelübdeerneuerung.) Anna hat in einer Kongregation päpstlichen Rechtes zeitliche Gelübde abgelegt. Gegen Ablauf der Gelübde wird ihr von der Generaloberin schriftlich erklärt, daß sie leider zu weiteren Gelübden nicht mehr zugelassen werden könnte. Anna ist darüber höchst betrübt und fragt ihren geistlichen Berater, ob ihr denn gegen diese Verfügung gar kein Rechtsmittel zu Gebote stünde. — Can. 637 Cod. jur. can. besagt, daß die Genossenschaft aus gerechten und vernünftigen Gründen ein Mitglied von der Erneuerung der zeitlichen Gelübde, bezw. von der ewigen Profeß ausschließen kann. Krankheit jedoch bildet keinen Ausschließungsgrund, außer wenn sicher bewiesen wird, daß diese Krankheit vor der Profeßablegung in arglistiger Weise verschwiegen oder verheimlicht worden ist. Über den rechtlichen Vorgang bei dieser Ausschließung besteht im Gegensatz zur Entlassung während des Bestandes der Gelübde (vgl. can. 647 ff.) keine Vorschrift. Der ganze Vorgang ist also formlos. Und darin kann unter Umständen eine gewisse Unbilligkeit und Härte liegen. Religiöse Genossenschaften, welche nach ihren Konstitutionen ihre Mitglieder erst nach vielen Jahren zu den dauernden Gelübden zulassen, können derart langjährige Mitglieder, die dem

Weltleben schon ganz entfremdet sind, auf leichte Weise entlassen. Auch zur Umgehung der an sich strengen Bestimmung über die Entlassung von zeitlichen Professen (can. 647 f.) kann can. 637 mißbraucht werden. Die religiöse Genossenschaft braucht bloß den Ablauf der Gelübde abzuwarten, um sich formlos des Mitgliedes zu entledigen, während sie ein halbes Jahr vorher die strengen Vorschriften des can. 647 einhalten müßte (Nachweis wichtiger Gründe, Gegenvorstellung des Professen, Rekurs an den Apostolischen Stuhl mit Suspensiveffekt). Es ist hier offenkundig eine Lücke im Rechte, die der Ausfüllung bedarf. — Was kann aber unter den gegebenen Verhältnissen die Ordensfrau Anna tun? Unter Anwendung des can. 1569 kann sie jedenfalls sich an den Apostolischen Stuhl wenden, der eine nähere Untersuchung anordnen und dann eine Verfügung treffen wird. Suspensiveffekt hat dieser Rekurs an sich nicht, aber Billigkeitsgründe verlangen, daß das Kloster bis zur Entscheidung des Apostolischen Stuhles die Ordensfrau gegen ihren Willen nicht aus dem Ordenshaus verweise.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Die Vollmacht des Pfarrers, von der Abstinenz zu dispensieren.) Der Pfarrer von St. Peter traut ein Brautpaar seiner Pfarrei, an einem Freitag morgens. Es sind nebst den Familien der Brautleute auch Hochzeitsgäste von auswärts zur Trauung erschienen. Die Hochzeitsgesellschaft begibt sich nach der Trauung in eine Gastwirtschaft in der Pfarre St. Paul, wo das Hochzeitsmahl gehalten wird. Da die Beobachtung des Abstinenzgebotes bei solcher Gelegenheit schwer möglich ist, bittet das Brautpaar den Pfarrer von St. Peter um Dispens vom Abstinenzgebot für sich und die Hochzeitsgäste. Der Pfarrer gewährt die Dispens. War er dazu berechtigt?

Nach can. 1245 können Pfarrer in einzelnen Fällen und aus gerechten Gründen einzelne Personen oder Familien ihrer Pfarrei überall, Fremde nur innerhalb des ihnen unterstehenden Pfarrgebietes vom gemeinrechtlichen Gebot der Abstinenz (und des Fastens) dispensieren.

Von dieser Vollmacht kann der Pfarrer von St. Peter im vorliegenden Fall unbedenklich Gebrauch machen hinsichtlich des Brautpaares und der beiderseitigen Familienangehörigen, die seine Parochianen (subditi) sind. Der gerechte Grund ist zweifellos gegeben, die Dispens betrifft nur den Einzelfall und einzelne Personen und Familien seiner Pfarrei. Der dispensierende Pfarrer und die Dispenswerber befinden sich im eigenen Territorium (was nicht einmal notwendig wäre, um von der Dispensvollmacht hinsichtlich der subditi Gebrauch zu machen). Die

so erteilte Dispens ist *persönlich,* sie befreit diese bestimmten Personen von der Pflicht des Abstinenzgebotes für den betreffenden Tag und kommt ihnen zugute, wo immer sie sich befinden. Sie können von dieser Dispens auch Gebrauch machen außerhalb des Territoriums des dispensierenden Pfarrers, also auch in der Pfarrei St. Paul, wo die Hochzeitstafel stattfindet (vgl. Vermeersch-Creusen, Epitome I[5], n. 201).

Etwas schwieriger erscheint die Frage bezüglich der von auswärts gekommenen Hochzeitsgäste. Sie sind nicht subditi des Pfarrers von St. Peter, befinden sich aber bei der Trauung in seinem Pfarrgebiet als peregrini; denn als solche gelten auch jene, die nur auf der Reise im Pfarrgebiete anwesend sind, ohne längeren Aufenthalt zu nehmen (Epitome I[5], n. 211). Daher kann der Pfarrer von St. Peter ihnen gegenüber seine Dispensgewalt nach can. 1245 ausüben, wenn sie und solange sie als peregrini zum Trauungsakt in seiner Pfarrei anwesend sind. Tut er das und dispensiert auch diese Gäste von der Abstinenz für den Hochzeitstag, so können die so Dispensierten von dieser Dispens wo immer Gebrauch machen, auch im Pfarrgebiet von St. Paul, wo die Hochzeitstafel stattfindet. So versteht die Klausel „in suo territorio" Vermeersch-Creusen, l. c. II[5], n. 554; cf. I[5], n. 201. Auch Seiter (Die Absolutions- und Dispensvollmachten der Seelsorger und Beichtväter, 3. bis 5. Aufl., S. 63) sagt: „Die Einschränkung auf das Pfarrgebiet betrifft wohl nur die Dispenserteilung, nicht aber den Gebrauch der Dispens."

Selbstverständlich könnte die ganze Hochzeitsgesellschaft die Dispens von der Abstinenz auch beim Pfarrer von St. Paul einholen, der alle Teilnehmer am Hochzeitsmahle als peregrini in seinem Pfarrgebiet in diesem Einzelfall von der Abstinenz dispensieren kann.

Würden Hochzeitsgäste gar nicht zur Trauung ins Pfarrgebiet von St. Peter, sondern nur zum Hochzeitsmahle in die Pfarrei St. Paul kommen, so hätte der Pfarrer von St. Peter für diese Gäste auch keine Dispensvollmacht. Sie müßten sich um diese Dispens an den Ortspfarrer wenden.

Bei der ganzen Erörterung ist vorausgesetzt, daß das Fastenindult der Diözese nicht weitergehende Vergünstigungen gewährt, z. B. Dispens von der Abstinenz für alle, die in einem Gasthaus ihre Mahlzeit einnehmen. Ein solches Indult ist z. B. in den österreichischen Diözesen gegeben. Dann entfällt natürlich auch die Notwendigkeit, eine eigene Abstinenzdispens vom Pfarrer von St. Peter oder St. Paul einzuholen.

Linz a. D. *Dr W. Grosam.*

* **(Bricht die innere Anwendung der Luvos-Heilerde das Jejunium vor der heiligen Kommunion?)** Die Luvos-Heilerde ist mineralogisch eine der Lößarten, die sich im Diluvium äolisch gebildet haben. In den trocken-kalten Ären dieser Zeit haben Stürme die gewaltigen Geschiebe- und Geröllemassen ausgeblasen und den so aufgetriebenen Staub, bestehend aus feinsten Kieselsäureteilchen, Glimmerblättchen, Brauneisensteinmehl u. s. w., anderenorts, nicht selten an Berglehnen abgelagert, woselbst das Sediment bis zu einer gewissen Festigkeit zusammengewachsen ist. Manche dieser Lößarten haben schon seit langem in verschieden feiner Körnung in die Heilkunde zum äußerlichen Gebrauch Eingang gefunden, Luvos-Heilerde wird als allerfeinstes Zerreibsel sogar innerlich angewendet.

Bricht nun der innerliche Gebrauch dieses Heilmittels das Jejunium vor der Kommunion?

Es sei zunächst nicht geprüft, welches Gewicht für unseren Fall die Tatsache hat, daß primitive Volksstämme und selbst Kulturvölker zu Zeiten von Hungersnot Geophagie betrieben. Aber sicher ist, daß es zur Verletzung der Nüchternheit nicht nötig ist, daß ein Mittel so wie etwa Fett und Fleisch nähre. Träfe dies zu, so würden beispielshalber alle Laxantia und Diaphoretica für das Jejunium belanglos sein. Gegen eine solche Auffassung zeugen aber vulgäre Meinung sowohl wie Theorie gleich stark. Die Luvos-Heilerde ist freilich kaum ein Nutriens; immerhin aber ist sie ein Medikament, dem sogar nicht unbedeutende Wirkungen zugebilligt werden.

Diesbezüglich ist zunächst der eine Fall zu erwägen, daß das Heilmittel an den Organismus keinerlei Stoffe abgibt, sondern ihm eher solche nimmt — wie etwa Streusand die Tinte aufsaugt — und unter Volums- oder Gewichtsveränderungen sich ausscheidet. Selbst in diesem günstigen, freilich hypothetischen Falle bricht die Heilerde das Jejunium. Denn sie wird als Medizin per os genommen und bleibt im Magen-Darm-Tractus nicht ohne ihre Wirkung. Ob diese mechanisch-resorbierend oder unter chemischen Umsetzungen sich vollzieht, ist völlig gleichgültig.

Übrigens liegt der Fall wesentlich anders, wie ein Blick auf die chemischen Konstituenten des Heilmittels dartut.

Die quantitativ-qualitative Analyse besagt nach der Broschüre „Adolf Justs Heilerde, ihre Entdeckung und Begründung als Heilmittel. Blankenburg i. H. 1933", daß die *Heilerde 1. zu 70.5 Prozent aus Kieselsäure* besteht (S. 17); aber gerade die Kieselsäure ist ein Medikament, das von den Ärzten auch anderweitig in Form von kieselsäurehältigen Kräutern und Gräsern (equisetum — Schachtelhalm u. s. w.) z. B. bei Lungenleiden

zur Ablagerung im kranken Gewebe und damit zu dessen Verkrustung verordnet wird; *2. zu 12.95 Prozent aus Calcium, zum Teil als dessen Karbonat.* Auch hier handelt es sich wiederum um ein heilkräftiges Mittel; denn der Kalk „wirkt im Blute entsäuernd, regt die Tätigkeit der Nieren an und bewirkt eine Anreicherung der Gewebe in diesem wichtigen Funktionsmittel" (S. 21), so daß „die teuren chemischen Kalkpräparate sehr wohl durch den Kalk der Luvos-Heilerde" ersetzt werden können (ebd.); *3. zu 3 Prozent aus Eisen,* das „den im Darm sich bildenden Schwefelwasserstoff — eine Hauptursache von Kopfweh, Üblichkeit, Müdigkeit, Appetitlosigkeit und Herzklopfen — zu ungiftigem Schwefeleisen zu binden vermag" (ebd.); nicht zu reden vom vorhandenen Natrium und der Magnesia u. s. w.

Es kann mithin kein Zweifel sein, daß die Luvos-Heilerde — und dies gilt generell wohl auch für alle derartigen Erden — als Medizin anzusehen ist und daher das Jejunium bricht, mag sie auch ohne weitere Präparation und Imprägnierung mit anderen Stoffen, lediglich an Sonne und Luft getrocknet, genommen werden.

Linz a. D. *Rud. Fattinger.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Der Zweite Internationale Alttestamentlertag.) Er fand vom 4. bis 10. September 1935 in Göttingen statt, dort, wo Wellhausen gelehrt hat, der Fahnenträger der modernen protestantischen Bibelkritik. Die Tagung war gleichsam eine Göttinger Septuaginta: fast 70 Teilnehmer zählte sie, die gekommen waren von Süd und Nord, selbst aus Amerika. Auch Österreich war vertreten. Nicht bloß protestantische Bibliker erschienen, sondern auch 24 katholische, darunter P. Bea S. J., der Rektor des päpstlichen Bibelinstitutes in Rom. Präsidenten der Tagung waren der protestantische Alttestamentler Volz-Tübingen und der katholische Universitätsprofessor Stummer-Würzburg. Insgesamt wurden 22 Vorträge gehalten, an die sich eine Aussprache schloß. Gleich zu Beginn wurde von anglikanischer Seite erklärt, das Dogma früherer Tage, daß es eine gänzlich voraussetzungslose Wissenschaft gäbe, sei jetzt gründlich erschüttert worden. Darum möge jeder das, was er zu sagen haben werde, von seinem religiösen und wissenschaftlichen Standpunkt aus sagen und in dieser seiner Art Ver-

ständnis und Achtung finden. Von den katholischen Bibelprofessoren sprachen Junker (Passau) über: Konsonantenumstellungen als Ursache und Lösung von Textkorrupturen im masoretischen Text, Fischer (Braunsberg) über: Einzelne interessante Stellen aus den hebräischen Bibelzitaten des Scholastikers Odo, Stummer (Würzburg) über: Hauptprobleme der Erforschung der alttestamentlichen Vulgata. Rektor P. Bea (Rom) behandelte in einem Lichtbildervortrag: Die Bedeutung der Ausgrabungen von Telelat Ghassul für die Frühgeschichte Palästinas. Die Frage, ob das Alte Testament für unsere Gegenwart, insbesondere auch für unsere deutsche Gegenwart, noch einen Wert besitze, wurde bei den sich bietenden Gelegenheiten mit großer Freudigkeit und Zuversichtlichkeit aufs kräftigste bejaht. Der Dekan der theologischen Fakultät in Göttingen, der Kirchenhistoriker E. Hirsch, hatte schon bei der Eröffnungsfeier betont, daß die Wissenschaft vom Alten Testament der christlichen Theologie den Zugang zu den außerchristlichen Religionen eröffnet und daß sie im Augenblick darum für Deutschland ganz besonders wichtig ist, weil das Alte Testament in höherem Grade als jede andere Religionsurkunde zeigt, daß die Religion die größte an einem Volke wirkende Schicksalsmacht ist und deutlich macht, daß kein Volk — sei es ihm zum Segen, sei es ihm zum Fluch — an der Gottesfrage vorbeikommt. In einem ausführlichen Referat, das Professor und Teilnehmer Eißfeldt (Halle) über den Kongreß in den Theologischen Blättern (1935, Nr. 10) erstattete, heißt es, das gehöre zu den wertvollsten Eindrücken der Göttinger Tagung, daß es allen Alttestamentlern mit gleichem Ernst um Wahrung und Verteidigung des ihnen anvertrauten Ewigkeitswertes zu tun ist, mögen sie die geschichtlichen Einzelfragen so oder so beantworten. Ja, in vielen Dingen obwalten gewaltige, wesentliche Unterschiede. Es fehlte nicht an Vorträgen, die, ohne es zu beabsichtigen, den tiefen Abgrund aufdeckten, der zwischen protestantischer und katholischer Exegese besteht. Zum Schlusse wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Internationalen Alttestamentlertagungen eine sich etwa alle fünf Jahre wiederholende Dauereinrichtung werden mögen.

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

(Pfarrer Dr phil. Johannes Dzierzon, Altmeister der Bienenzucht, und seine Rückkehr zur katholischen Kirche.) — *Zur Richtigstellung der im Heft I, 1936, S. 91, dieser Zeitschrift veröffentlichten Angabe „der (später leider altkatholisch gewordene) Pfarrer Dzierzon, der die wirtschaftliche Bienenzucht begründete".*

Ein Opfer der gehässigen Agitationen gegen die Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit, die schon vor Eröffnung des Vatikanischen Konzils begonnen hatten und mit steigender Erbitterung fortgesetzt wurden, wurde unter anderen Theologen auch der Priester der Diözese Breslau in Schlesien, Dr phil. Johannes Dzierzon, der sich der Sekte der sogenannten „Altkatholiken" anschloß.

Geboren am 16. Jänner 1811 in Lowkowitz, Kreis Kreuzburg in Oberschlesien, als Sohn eines Bauerngutsbesitzers, besuchte er zunächst die dortige Dorfschule bis zu seinem zehnten Lebensjahre. Dann schickten ihn seine Eltern in die Schule des nahen Städtchens Pitschen und ein Jahr später nach Breslau, wo er seinen Gymnasial- und Universitätsstudien oblag. Nachdem er am 16. März 1834 zum Priester geweiht worden war, wurde er Kaplan in Schalkowitz O/S. und bereits im Juli 1835 Pfarrverweser und später Pfarrer in Karlsmarkt bei Brieg in Schlesien.

Schon in seiner frühesten Jugend wurde in ihm durch seinen Vater, einen begeisterten Imker, ein großes Interesse für die Natur und im hohen Maße besonders für die Bienenzucht wachgerufen. In scharfer und verständiger Beobachtung des Naturlebens seiner Bienenvölker fand Dzierzon das größte Vergnügen, ihr weihte er seine Mußestunden. Seinen Pfarrgarten verwandelte er bald in einen förmlichen Bienenpark, von Jahr zu Jahr vergrößerte sich sein Bienenstand, bis er schließlich nicht weniger als fünfhundert Völker besaß. In der Umgegend nannte man ihn scherzweise den Bienenherzog von Karlsmarkt.

Die Bienenzucht indessen in so gewaltigem Umfange, die neben wirklicher Wissenschaftlichkeit einer gewissen materiellen Grundlage nun nicht mehr entbehrte, hatte zur Folge, daß der junge Pfarrer seine Amtsgeschäfte vernachlässigte. Es wurden daher beim Fürstbischöflichen Amte in Breslau seitens seiner Kirchengemeinde Klagen laut, daß Dzierzon wohl ein eifriger Bienenzüchter, aber kein ebensolcher Seelsorger sei. Diese Beschwerde brachte ihn zu dem Entschlusse, sich der neuen, für ihn bequemeren Oppositionspartei der Altkatholiken anzuschließen und sich öffentlich als solchen zu bekennen. Darum wurde er von seinem Amte suspendiert. Er selbst aber nannte sich „frei resignierter Pfarrer" und erreichte auf gerichtlichem Wege, daß ihm eine lebenslängliche Pension von jährlich 600 Mark seitens der Fürstbischöflichen Behörde zugebilligt wurde.

Jetzt wurde aus dem ehemaligen Dilettanten Dzierzon ein berufsmäßiger Bienenzüchter. Er blieb zunächst noch in Karlsmarkt, um erst 1884 nach seinem Geburtsorte Lowkowitz überzusiedeln, wo er sich etwas abseits des Dorfes ein neues Heim

gründete. Dort führte er, abgesehen von einigen Reisen, die Bienenzuchtzwecken dienten, ein wahres Einsiedlerleben, dort vergaß er erst recht seinen ehemals so geliebten priesterlichen Beruf und lebte einzig und allein der Imkerei. Er wurde tonangebend auf diesem Gebiete und wies der Bienenzucht neue Bahnen. Baron von Berlepsch nannte ihn den „genialsten Imker aller Zeiten". Große Verdienste erwarb sich Dzierzon durch die Konstruktion einer neuen Bienenstockform, des sogenannten Mobilbaustockes, der es gestattete, den Wabenbau der Bienen auseinander zu nehmen und nach Willkür wieder zusammenzustellen.

Eine führende Rolle hat er bei der Erforschung des Bienenlebens geführt, er lüftete den Schleier über bisher offen gebliebene Fragen bezüglich der Lebensdauer der einzelnen Bienenwesen und über das bisher in geheimnisvolles Dunkel gehüllte Leben im Bienenstaate. Seine Theorie, daß Drohnen aus unbefruchteten Eiern hervorgehen, die sogenannte Parthenogenesis, galt damals in der ganzen wissenschaftlichen Welt als etwas Unerhörtes, wurde aber durch Dzierzons scharfe Beobachtungsgabe so fest begründet, daß sie die wissenschaftliche Feuerprobe bestand. Da ward Dzierzon plötzlich zu einer gefeierten Größe. Die Kaiserlich Leopold-Karolinische Akademie der Naturforscher in Wien ernannte ihn zu ihrem Mitgliede, die Universität München zum Ehrendoktor der Philosophie und acht Staaten verliehen dem einsamen Gelehrten hohe Orden, Preußen außerdem die große goldene Medaille für Verdienste um die Landwirtschaft. Kurz, Dzierzon war ein gefeierter Mann vor der Welt, mit sich selbst aber war er zerfallen, nachdem er seinem priesterlichen Berufe allmählich ganz fremd geworden war. Es war ein hartes Stück Arbeit, einen von der Welt ganz und gar umklammerten Priester in den Schoß der Kirche zurückzuführen.

Nachdem mir im Jahre 1903 die Pfarrei Lowkowitz übertragen worden war, sollte ich das von vielen Ordens- und Weltpriestern vergeblich versuchte Bekehrungswerk von neuem beginnen und auch mit Hilfe Gottes zu einem glücklichen Ende führen. Bald nach meinem Amtsantritt nahm ich Gelegenheit, das für mich vorläufig interessanteste Gemeindemitglied, Dr Dzierzon, in seinem Heim aufzusuchen. Doch bereitete ich dem alten Herrn mit meinem Besuche keineswegs eine Freude. Konnte denn auch das Erscheinen eines katholischen Priesters anders als beunruhigend auf ihn wirken? Ohne Umschweife ließ es Dr Dzierzon mich auch merken, daß ihm mein Besuch in meiner Eigenschaft als Pfarrer durchaus unangenehm sei, als Gesellschafter dagegen solle mir sein Haus stets offen sein.

Mit Rücksicht auf die gereizte Stimmung und seine offen bekannte Feindseligkeit gegen das katholische Priestertum vermied ich bei meinen oft wiederholten Besuchen peinlichst alles, was ihn wieder erregen konnte. Fast ausschließlich waren Gegenstand unserer Gespräche naturwissenschaftliche Fragen, gern erzählte er von seinen Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Bienenzucht.

Endlich, nach Verlauf von etwa neun Monaten, berührte Dzierzon wider Erwarten das religiöse Gebiet, wobei zu meinem größten Erstaunen und Bedauern sich zeigte, ein wie tiefer Riß zwischen ihm und der römisch-katholischen Kirche sich gebildet hatte, so tief, daß es einem schwachen Menschen fast unmöglich erschien, über diese unergründliche Kluft eine Brücke zu schlagen. Oft, recht oft wanderte ich den Weg zu Dzierzons Einsiedelei, wo er vor der Kirche und ihren Priestern sich am geschütztesten fühlte, um nun den Faden weiterzuspinnen. Die einfachsten Glaubenssätze mußten wiederholt und oft besprochen werden, immer wieder wollte Dzierzon ihnen sein Herz verschließen. Die Eisrinde, welche durch so viele Jahre des Hasses gegen die Kirche sich gebildet hatte, sie wollte nicht so rasch schmelzen, alle Belege, selbst aus den Werken der besten Autoren, vermochten ihn nicht zur Umkehr zu bewegen. Fast schien meine Mühe erfolglos bleiben zu wollen. Seine hartnäckige Verstocktheit veranlaßte mich, für einige Zeit fern zu bleiben.

Inzwischen aber wurde wie bisher inständig für das Seelenheil des Apostaten gebetet.

Trotz der scheinbaren Erfolglosigkeit meiner bisherigen Bekehrungsversuche erbat ich mir im August 1904 von Kardinal Kopp die erforderlichen priesterlichen Vollmachten, deren ich für den Fall einer Aussöhnung Dzierzons mit der Kirche bedurfte.

In der Zeit, da ich ihn gemieden habe, hat er offenbar schwere Seelenkämpfe zu bestehen gehabt, die darin gipfelten, daß er, nachdem wir uns etwa sechs Wochen nicht mehr gesehen hatten, am 5. April 1905 stürmisch nach mir verlangte und den Wunsch aussprach, sich mit der Kirche auszusöhnen und die heiligen Sakramente zu empfangen. Die Gnade Gottes hatte die Eisrinde schmelzen und in seinem Herzen die bisherige Verstocktheit einer kindlichen Frömmigkeit Platz machen lassen. Mit großer Andacht empfing er das heilige Sakrament der Buße.

Den Morgen des 6. April 1905, da Dzierzon die heilige Kommunion empfangen sollte, konnte er kaum erwarten. Endlich

wurde seine Sehnsucht gestillt, und er empfing den Leib des Herrn.

Rührend und geradezu erbauend war die Andacht, mit der Dzierzon die heilige Kommunion nach 36 Jahren zum ersten Male wieder empfing. „Nun ist es hell geworden in meiner Seele, ich habe den empfangen, der das wahre Licht selbst ist", so sprach er laut. Darauf sang der 94jährige Greis: „Jesus, dir leb' ich, Jesus, dir sterb' ich, Jesus, dein bin ich im Leben und im Tode", bedeutungsvolle Worte aus dem Leben eines bekehrten Priesters. Alle Glaubenszweifel waren gewichen. Kardinal Kopp telegraphierte nach Empfang der Mitteilung der Rückkehr Dzierzons zur heiligen Kirche: „Beglückwünsche Herrn Dzierzon mit herzlicher Freude. Gruß Kardinal Kopp."

Nun war ich wieder häufig Dzierzons gern gesehener Gast und hatte oft Gelegenheit, den Umschwung in seinem Seelenleben wahrzunehmen. Er war jetzt im Gegensatz zur früheren Kampfeslust ruhig und glücklich und blieb es auch bei einer außerordentlichen Geistesfrische bis zu seinem Tode. Da ihn bei seinem hohen Alter seine Beine nicht mehr zu tragen vermochten, war es ihm nicht mehr möglich, das heilige Meßopfer darzubringen. Recht oft empfing er die heiligen Sakramente mit der größten Andacht. Diese große Gnade verdankte er nicht allein den vielen Gebeten, die für ihn verrichtet wurden, sondern auch seinem lauteren und — obwohl abseits der heiligen Kirche stehend — selbstlosen Lebenswandel. Er kannte keinen Eigennutz, seine nicht unerheblichen Einnahmen aus der Bienenzucht teilte er mit den Armen. So starb er am 26. Oktober 1906 als armer Mann, nachdem er zwei Tage vorher bei vollem Bewußtsein und geistiger Frische wieder die heiligen Sakramente empfangen hatte.

Am 29. Oktober 1906 fand die feierliche Beerdigung statt. Auf seinem Heimatsfriedhof ruht er an der Seite der in Lowkowitz verstorbenen Pfarrer. Seine dankbaren Imkerfreunde haben auf dem Grabe des teuren Toten ein würdiges Denkmal errichten lassen, das durch mich am 26. Oktober 1907 geweiht wurde und dessen Inschrift die Bedeutung Dr Dzierzons würdigt.

Breslau. *Erzpriester Viktor Scholtyssek.*

(„Eine hartnäckige Legende.") So nennt der Geschichtsforscher über die Merowingerzeit, Godefroid Kurth, die Behauptung, ein Konzil habe darüber beraten, ob die Frauen eine Seele hätten, und habe sie ihnen abgesprochen.

Wer als Student, wie Schreiber dieses, den Einwand ohne Erklärung hörte, bedauerte, daß die Kirche jener Zeit sich mit Bischöfen von sehr geringer Bildung behelfen mußte. Der Laie

aber, dem die Legende als neue Offenbarung von Kirchenfeinden vorgetragen wird, glaubt denen, die ihrer Gefolgschaft heute verkünden, Theologie sei überhaupt keine Wissenschaft.

Sucht man über die „Legende" Auskunft im Kirchenlexikon von Herder, so findet man im Artikel „Weib" von *Aug. Rösler C. Ss. R.* darüber folgendes:

Bei *Ploß-Bartels:* Das Weib in der Völkerkunde I, 5, heißt es: Es kann nur als Ausfluß einer im Zeitbewußtsein wurzelnden Neigung zu Absonderlichkeiten aufgefaßt werden, daß einst eine anonyme, von Acidalius verfaßte Abhandlung darüber erschien, daß die Weiber keine Menschen wären — mulieres homines non esse —, eine Schrift, die zu Verhandlungen auf dem Konzil von Mâcon Veranlassung gab. — Dazu ist zu bemerken (schreibt Rösler): Die vom schlesischen Arzte Acidalius *nicht* verfaßte, sondern herausgegebene Schrift erschien 1595 zu Zerbst in Sachsen (Janssen: Geschichte d. dtsch. V., VI, 1888, 397) und enthielt die auf der protestantischen Universität zu Wittenberg verteidigten Thesen. Als Zwischenfall auf dem II. Konzil von Mâcon i. J. 585 berichtet Gregor von Tours (Hist. Franc. 8, 20), daß ein Bischof den Unwillen der Versammlung durch die Behauptung erregte, Mulierem hominem vocitari non posse. Von einer Beziehung der Schrift des Arztes zu diesem Konzil kann keine Rede sein. — So weit *Rösler;* er gibt keine Lösung, wie wir sie 1936 brauchen.

Besser klärt uns auf G. Kurth (1847—1916), Direktor des Belgischen Geschichtlichen Instituts in Rom, der in seinen Etudes franques darüber schrieb (letzte Ausgabe 1919, Brüssel, Albert Dewit, Rue Royale 53). Bemerkt sei: Mâcon liegt südöstlich von Paris, Bahnlinie Paris—Lyon; Gregor von Tours † 594, steht im Röm. Martyrol. unter dem 17. November als Sanctus.

Gregor schreibt: „Es war auf der Synode ein Bischof, der sagte, daß die Frau nicht homo genannt werden könne. Indes beruhigte er sich, als die Bischöfe ihn zur Einsicht gebracht hatten mit dem Hinweis auf Genesis 5, 1, 2. ‚In die quo creavit Deus hominem ad similitudinem Dei fecit illum; masculum et feminam creavit eos et benedixit illis; et vocavit nomen eorum Adam, in die quo creati sunt.' (Gott nannte also mit ‚Mensch aus Erde' beide.) Unser Herr wird ‚Menschensohn' genannt, obwohl er nur von der Heiligen Jungfrau geboren ist. Als er Wasser in Wein verwandelte, sprach er: ‚Weib, was geht es mich und dich an?' Durch diese und noch viele andere Zeugnisse wurde die Frage friedlich beigelegt."

Das ist das einzige Zeugnis, wodurch die Welt den Zwischenfall kennt. Die Akten des Konzils von Mâcon umfassen 20 Kanones, die von den wichtigsten Pflichten der Gläubigen und

Priester handeln. Sie erwähnen den Vorfall mit keiner Silbe; die Frage hat somit keinen Gegenstand der Beratungen gebildet, die als Beschlüsse in den Kanones zusammengefaßt wurden. Höchstens könnte man sagen, durch die Bemerkung des ungenannten Bischofs sei sie nebenbei zur Sprache gebracht, mit einer einfachen Belehrung des Prälaten aber abgetan worden.

Dies ist alles, was der Wortlaut Gregors erlaubt, und das wäre schon viel gewagt. Es muß ausdrücklich bemerkt werden, daß Gregor nicht auf dem Konzil anwesend war, sondern nur die Bischöfe des Königs Gontran. Als Untertan Sigeberts war Gregor nicht berufen, hat somit nur durch andere erfahren, was sich in Mâcon zugetragen hatte.

Der Einwand gegen die Frauenseele, hergenommen von dem II. Konzil zu Mâcon, erledigt sich somit vollständig in drei Sätzen:

Erster Satz: Es ist nicht wahr und widerspricht dem gesunden Verstande, daß das Konzil den Frauen die Seele abgesprochen habe.

Zweiter Satz: Es ist unwahr, daß *diese* Frage überhaupt von dem Konzil in Mâcon erörtert ist.

Dritter Satz: Ein Mitglied des Konzils hat in oder außer einer Sitzung *die grammatische Frage* veranlaßt, ob man das Weib homo nennen — vocitari — könne und man hat ihm bei der Aussprache gezeigt, daß der Gebrauch der Heiligen Schrift es erlaubt.

Damit hat Prof. Kurth für uns die Sache genügend geklärt. Wer heute den Einwand wiederholt, wiederholt eine Fabel.

Der Gelehrte bemerkt zum besseren Verständnis des Falles: Weil Gregor von Tours den Grund nicht angibt, warum jener Bischof sich gegen den Gebrauch von homo für die Frau ausspricht, behielt das Geschichtchen immer etwas Dunkles, das dem Aufkommen einer Legende günstig war. (Und weil sie sich so gut beim Volke gegen das Ansehen der Kirche verwenden ließ, machte die Universität Wittenberg eine These daraus, die sich immer wieder aufwärmen läßt.) Hat jener Bischof nicht gewußt um den Gebrauch von homo für Weib? Der Gattungsname homo, anthropos, Mensch, ist ein Vorteil für die Sprachen, die ihn haben; er gibt größere Klarheit, verhindert Verwechslungen und erleichtert die philosophisch-theologische Beweisführung. Der Fall war freilich nicht sehr häufig, aber Beispiele bezeugen, daß diese Anwendung homo seit der besten klassischen Zeit in Übung war. Kurth führt fünf Autoren aus den Römern an: uns genügen folgende:

Cicero, Pro Cluentio, 70: Mater „cujus ea stultitia est, ut eam nemo hominem, ea vis, ut nemo feminam, ea crudelitas, ut nemo matrem appellare possit".

Sulpit. ad Ciceron. Famil. IV. 5. med.: „Quae si hoc tempore non diem suum obiisset, paucis post annis tamen ei moriendum fuit quoniam homo nata fuerat."

Bei Juvenal VI, 282, sagt eine *Frau:* „Clames licet et mare coelo confundas, homo sum."

In Gregors eigenen Schriften findet sich dieser Gebrauch des homo an elf Stellen; z. B. spricht er von dem Leibe der heiligen Radegundis: „Quod in specie hominis vultum angelicum viderat."

Damit ist homo als Bezeichnung für die Frau mit der Bedeutung „Mensch" im Latein genügend festgestellt; in der klassischen Zeit wurde es aber immer männlich behandelt. Charisius schrieb: „Homo darf ebenso wie haeres und parens nur masculino gebraucht werden, selbst wenn diese Ausdrücke für eine Frau stehen. So kann man von einer Frau nicht sagen: mala homo, sondern muß sagen: malus homo." (Bei Keil: Grammatici latini t. 1, p. 102.) Zu Gregors Zeiten aber war es schon männlich und weiblich angewandt. Für ihn hatte der Fall beim Konzil den Zweck einer Anekdote: um seine Leser zu unterhalten.

Kurth schließt: „Man sieht nun, was von der berüchtigten Geschichte übrig bleibt, die so oft die Abwehr herausgefordert hat. Aber ganze Ströme von Tinte hätte der gute Gregor aufgehalten, wenn ihm die kleine Streitfrage über den grammatischen Gebrauch des Wortes homo nicht heiter genug erschienen wäre, um sie aufzuschreiben."

Missiehuis Maria Mediatrix, Heide by Antwerpen.

Aug. Jos. Arand S. V. D.

(Zur Psychologie der kurzen Mode.) Daß der Papst bei der Seligsprechung der ehrwürdigen Gemma Galgani als zweiten Punkt ihres vorbildlichen Lebenswandels ihre Sittsamkeit in der Kleidung nannte, wird in späteren Zeiten mit Verwunderung gelesen. Gab es denn nichts Dringenderes zu bessern, als eine Kleidermode? Genügte es denn nicht, daß die kurze Mode die Bischöfe aller Länder zu ernsten Erlässen nötigte, daß sie Beichtväter und Religionslehrer beschäftigte, daß sie selbst im Gotteshause Streit erregte? Warum mußte sich der oberste Hirt der Christenheit selbst damit befassen? War es denn so schlimm?

Die Linzer Quartalschrift hat in ihrem langen Leben vieles erlebt, besprochen, abgelehnt, was die gesunde Sittlichkeit be-

drohte, aber eine Kleidermode, wie die im Aussterben begriffene, hatte sie noch nicht erlebt. Und wenn wir jetzt, wo sie im Abzug ist, von ihr reden, geschieht es erstens, um eine der bedenklichsten Begleiterscheinungen der allgemeinen Revolution zu nennen, und zweitens, um allgemeine Gedanken auszusprechen, die für die sittliche Beurteilung der Mode überhaupt in Frage kommen.

Der Mann ist „Schöpfer der Mode", die Frau trägt sie. Sein Bedürfnis nach Wechsel in Liebessachen veranlaßt ihn, die Mode zu wechseln. Er weiß, die Sehnsucht, beachtet und geliebt zu werden, ist die unheimliche Macht, die alle Frauen in die herrschende Mode hineinzwingt und wäre sie noch so „albern". In der Sehnsucht, geliebt zu werden, liegt die Lösung des Rätsels, warum im Rokoko alle auf einmal Wespentaillen hatten und von jener bezwingenden Anmut im Spiel der Gefallsucht waren; warum sie im Barock ihre saft- und kraftvollen Glieder mit vornehmer Würde zur Schau trugen; wie die Renaissance sie alle zu den reifen Wesen von fraulicher Lieblichkeit machte; weshalb sie in der Gotik überschlank, zart und durchsichtig, von einer weltfremden Verträumtheit und unnahbarer Keuschheit umweht waren, dagegen bei den Griechen von ebenmäßiger Natürlichkeit, erfüllt von einer heiteren, abgeklärten Ruhe erschienen.

Aber seit 2000 Jahren hat die Frauengestalt keine so unerhörte Wandlung vollzogen, als durch die kurze Mode. Schlankheit und Gestrecktheit wurde das körperliche Schönheitsstreben. Dafür wurde der kurze Haarschnitt und der kurze, ganz kurze Rock eingeführt. Das hervorstechende Merkmal der Frau wurde Jugend, Natürlichkeit und Beweglichkeit. Der Anblick einer Fünfzigjährigen war gleich dem einer Fünfzehnjährigen, man wollte um jeden Preis für jung gelten. Kein Wunder, daß sich die Medizin in die Kunst der Verjüngung stellte und durch eine Operation dem Alter eine zweite Jugend verschaffen wollte, natürlich vergebens.

Um jung, ja kindlich jung zu erscheinen, opferte die gesamte Frauenwelt das lange Haar und nahm die Haartracht der kleinen Knaben und Mädchen an. Das kindliche Hängerkleidchen und der kurze Rock machten die Täuschung vollständig. Das Bein trat aus seinem jahrhundertelangen, geheimnisvollen Dasein heraus mit einer Ausgiebigkeit und Leidenschaft, die alles vor den Kopf stieß und deshalb der kirchlichen Behörde jenen Erlaß abnötigte, der für Stoff und Schnitt des Kleides Richtlinien gab, um wenigstens an heiliger Stätte Würde und Sittsamkeit zu wahren. Mit welchem Erfolge, weiß man ja.

Man hat der kurzen Mode den Vorwurf gemacht, sie sei unsachlich, d. h. sie erfülle ihren ersten Zweck nicht, den Körper vor den Unbilden der Witterung zu schützen. Tatsächlich vertrugen die meisten Stoffe keinen Regen oder waren so dünn, daß sie keinen Schutz vor Kälte boten, also die Gesundheit schädigten; mehr als eine verdankte den hauchdünnen Strümpfen ihre Schwindsucht. Aber die Mode will weniger den Schutz, als die Preisgabe des Körpers, sie wollte nicht und will nicht abwehren, sondern werben, sie will keine Unbequemlichkeiten, sondern Annehmlichkeiten bieten und vor allem will sie sinnlich anziehend wirken. Man hat gesagt, heute habe der gedrängte und rasche Verkehr die kurzen Kleider gefordert, wie die Zeitersparnis das kurze Haar. Aber, *so kurz* forderte kein Verkehr die Kleider, wie der neueste Umschwung doch beweist. Nur die reine Sinnlichkeit hat den Saum des Kleides bis oberhalb des Knies verlegt. Man erinnert sich, daß der Einspruch der Bischöfe gerade diesen Umstand erwähnte, weil ein sittsames Sichsetzen nicht mehr möglich war.

Es bleibt unbestritten, daß die kurze Mode ein Auswuchs ungezügelter Frauenrechtlerinnen war. Wir hatten es also mit einer Erscheinung zu tun, die in der mit der kurzen Mode gleichzeitig erwachten Nackt- und Freiluftkultur, in gewissen sportlichen Betätigungen, schließlich in den Strand- und Familienbädern den größten Tiefstand von Sitte und Sittlichkeit erreichte. Wer von diesen Dingen abseits lebte, sie nicht sehen wollte, der mußte endlich doch daran glauben, als er den öffentlichen Aufzug von Mädchen und jungen Weibern im bloßen Badeanzuge vor seinem Fenster sah. Der unsittliche Nackt- und Schautrieb hatte damit alle Schranken niedergerissen.

Forscher wie J. W. Samson schrieben von dem Einfluß der Männer auf diese Mode: „Es kann kein Zweifel sein, daß die Verjüngungs- und Verkindlichungssucht in dieser Mode und dem neuen weiblichen Schönheitsideal ihre letzten Wurzeln in blutschänderischen, homosexuellen und kinderschänderischen Trieben des Mannes hat.“ Wir finden diesen Einfluß noch in der freieren und freiesten Erörterung geschlechtlicher Dinge in der großen Öffentlichkeit, die seit 1900 zum Durchbruch kam und in der Aufklärung der Kinder und Naturheilmethode alle Schranken überschritt. Die peinlichsten Dinge wurden gesellschaftsfähig gemacht. Man verhüllte nichts mehr, man fand plötzlich alles rein und behauptete, es nur ganz natürlich aufzufassen. Die alte Schamhaftigkeit minderte sich, verlor sich und es wurden selbst die kranken Triebrichtungen öffentlich in Wort und Schrift, selbst in Gerichtssälen in Schutz genommen. So war der Boden für die unglaublich kurze Mode vorbereitet,

und als sie wie mit einem Schlage auf der ganzen Welt erschien, riß sie Frauen und Männer in einen Taumel hinein, der über 14 Jahre dauern sollte.

Man kann nicht leugnen, daß der Krieg ein ungeheurer Schrittmacher dabei war, indem er mit der Revolution jene trostlose Zeit herbeiführte, die allen Freiheiten Tür und Tor öffnete und mit dem Einbruch des Bolschewismus einem jeden seine freie persönliche Moralanschauung gewährte. Mit 1934 kam die Vernunft wieder nach oben; das Grundgesetz der Mode: Wechsel, brachte die Erkenntnis, daß auch ein langes Kleid nicht alt machen muß. Damit ist die Mode noch nicht gesund geworden: Medizin und Moral haben noch Wünsche, das wird aber immer so bleiben. Schon beide Apostelfürsten schrieben über die Frauenmode. Was Paulus vom kurzen Haarschnitt vor 1900 Jahren schrieb, hätte der heutige Papst sagen können. Wer seelsorglich mit der Mode zu tun hat, wer sie in gebührenden Schranken halten will, hat nötig: weises Unterscheiden, ein reifes Urteil über Person und Sache und taktvolles Handeln.

Aug. Jos. Arand S. V. D.

(Die Nachstellungen des Bösen Feindes.) Zu den unter diesem Titel in dieser Zeitschrift in der vorigen Nummer, S. 156, gemachten Ausführungen möchten wir noch auf eine beachtenswerte Stelle in dem jüngst erschienenen Buche des bekannten englischen Abtes Vonier in seinem Buche „Christianus" (Vonier-Schmitt, Christianus, Freiburg i. Br. 1935, Herder), S. 18, hinweisen. Der Verfasser schreibt hier im Anschluß an Mt 12, 43 ff., also: „Die Aufgabe aller Geschichtsschreiber wäre sehr vereinfacht, wenn sie diese Offenbarung des allwissenden Gottessohnes über die wirklichen Vorgänge bei geschichtlichen Erscheinungen beachten wollten; ein unzähliges Heer unreiner Geister findet keine Ruhe, bis (nicht) die Herzen der Menschen durch Sünde befleckt sind. Die sich immer wiederholende Verwüstung und Entweihung weiter christlicher Länderstrecken wird in dieser Betrachtung so einfach verständlich wie der Marsch einer napoleonischen Armee. Satan sucht nach Ruhe. Er muß deshalb, soweit er kann, jegliche Hochburg der Heiligkeit zerstören; sei es eine Kirche, ein Wegkreuz oder ein Kloster, eine Schule der christlichen Wahrheit oder ein Gewissen, das in der Gnade Gottes ist. Wo noch solche Dinge ihm auf allen Wegen begegnen, kann Satan keine Ruhe finden . . . Der Herr prophezeit einen unmittelbaren, schlau angelegten und machtvollen Angriff gegen die starken Bollwerke der Heiligkeit, *der leider erfolgreich ist.* ‚Dann geht er hin und holt sieben andere Geister, die schlimmer sind als er. Sie ziehen ein und wohnen darin' (Mt 12, 45).

Ohne Frage könnte man diese Worte manchem bändereichen Geschichtswerk von Europa zum Motto geben. Denn dort werden gewisse Ereignisse in der Menschheitsgeschichte mit der Geste des Marktschreiers unablässig als ‚Fortschritt der Zivilisation' gepriesen. Der gläubige Mensch aber sieht in diesen Ereignissen nur die verlegenen Winkelzüge jenes Geistes, der in einer christlichen Atmosphäre nimmer Ruhe findet . . . Der Teufel muß sich schon sehr mühen, Christus der Herr beschreibt es selbst, wenn er befriedigt in einer Umgebung hausen will, die früher einmal christlich war . . . So sind denn auch die Bemühungen der unreinen Geister . . . wahrhaft gigantisch. Wenn wir z. B. den traurigen Ruinen eines einstmals berühmten heiligen Ortes begegnen, eines Klosters, einer Kirche oder eines anderen Heiligtums, das jetzt zerstört, entehrt, vielleicht dem Erdboden gleichgemacht ist, dann können wir in etwa erwägen, welche Unsumme von Übeltat notwendig war, ein solches Unglück herbeizuführen . . . Die heiligende Kraft der katholischen Kirche ist in der Tat gewaltig, die Kirche macht auch gar kein Hehl daraus, sie verkündet diese Gewalt laut vor aller Welt. Sie ist die Herrin der geistigen Welt."

Diese geistvollen Ausführungen bestätigen, daß nicht bloß kleinliche Schwarzseher, sondern auch hervorragende und führende katholische Geistliche das Wirken Satans in der gegenwärtigen Welt nicht gering einschätzen. Sie sind ein neuer Beweis dafür, daß der einzelne Christ nicht nur für sich sündigt, sondern daß auch die Gemeinschaft, die ganze Kirche und besonders der engere Kreis der Familie, des Standes, der Anstalt, der Gemeinde, und selbst sogar die leblose Kreatur mit in die Sünde des einzelnen und ihren Fluch hineingezogen wird. Nicht Sport und Hygiene allein werden die kranke Familie wieder gesunden lassen, erst muß *die Sünde* aus der Familie fortgeschafft werden. Und bessere Pflege und mehr Sauberkeit allein bringen auch das verlorene Glück nicht in den Stall; erst muß dem Fluchen und Verfluchen ein Ende gemacht werden. Auch ein deutscher Schriftsteller aus jüngster Zeit, H. Schmäing, Direktor des Borromäum zu München W., weist in seinem Buche „Der Tag des Herrn" (Kevelaer, Butzon u. Bercker, 1936, S. 74) auf die Rolle Satans im gegenwärtigen Weltgeschehen mit den Worten hin: „Auf diese Feinde weist uns der Heiland im heutigen Evangelium (Sexagesima) hin, es sind der Teufel und die Welt. Vom Teufel hört man heute nicht gerne reden, man möchte ihn am liebsten ganz aus der Welt wegdisputieren. Ihm selber wird das nur angenehm sein, da er um so ungestörter seinen Geschäften nachgehen kann, je weniger man an ihn denkt und glaubt. Christus aber nennt ihn unter seinen Feinden an

erster Stelle, und wem von uns wäre nicht schon der Gedanke gekommen, daß der Vater der Lüge seine Hand im Spiele haben muß, wenn wir beobachten, mit welchem Aufwand von Verlogenheit, Falschheit und Bosheit heutzutage in manchen Ländern der Kampf gegen Christus und seine Kirche geführt wird." Das endlich einmal zu erkennen, ist schon ein Fortschritt, eine Gnade. Es muß aber noch mehr dazu kommen. Ein Leben in der Gnade und der Gebrauch der Gnadenmittel der Kirche, Benediktionen und Exorzismus, sind die wirksamen Abwehrmittel. Aufgabe des Seelsorgsklerus ist es, in ruhiger und sachlicher Weise auf diese Angriffe und ihre Abwehr hinzuweisen, mögen dies auch manche Kreise als rückständig ansehen.

St. Ottilien (Oberbayern). *P. Beda Danzer O. S. B.*

(Ich war im Gefängnis und ihr . . .?) Es ist ein Werk leiblicher Barmherzigkeit, Gefangene zu besuchen. Da der Herr beim Gerichte darnach urteilen wird, ob wir ihn in seinen Brüdern in Banden besucht und erquickt haben (Mt 25, 36 ff.), muß es sich hier nicht bloß um einen *Rat,* sondern um ein *Gebot* handeln. Aber wie sieht es mit der Ausführung dieses Herrenwortes aus? Selbst die berufenen Künder des Gesetzes Gottes gehen vielfach darüber hinweg mit der Bemerkung, daß es für unsere Zeit gegenstandslos geworden sei. Aber kann eine Sache, die Gott zur Grundlage seines Urteilsspruches für die Ewigkeit nehmen wird, wirklich jemals gegenstandslos werden, muß sie nicht vielmehr Ewigkeitswert besitzen? Gewiß, nur in seltenen Fällen werden wir auch als Seelsorger Zutritt zu Gefangenen bekommen. Aber damit sind wir nur von der wörtlichen Erfüllung entbunden, nicht von der Erfüllung überhaupt. Niemand kann uns wehren, daß wir einem unserer Pfarrkinder oder Bekannten, der mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen ist, Worte des Trostes schreiben, ihm über seine Familie oder das Wohlverhalten seiner Kinder, ihren Gebets- und Lerneifer berichten. Man sage nicht, Trost spende ihm der Gefängnisgeistliche und Bericht erstatte die Frau. Die Worte des eigenen Seelsorgers enthalten eine Note, die allen anderen Briefen fehlt. Man vergesse auch nicht, daß ein Brief im Gefängnis ein Ereignis ist, während er in der Freiheit gar oft nur eine Last bedeutet, mindestens die Last der Antwort. Die Leute denken eben in der Einsamkeit der Gefängniszelle viel mehr, lesen einen Brief ganz anders als in Freiheit. Wunder könnte oft so ein Brief wirken, aber das Wunder bleibt aus, weil ihm der Boden nicht bereitet wurde. Man mache sich von dem Gedanken los, daß die Gefangenen Schädlinge, mindestens Ausgestoßene der Volksgemeinschaft sind. Eine Affekthandlung, ein unbedachtes

Wort, eine leichtsinnige oder gutgläubige Unterschrift, eine geächtete politische Gesinnung u. s. w. haben manchen schon Bekanntschaft mit den schwedischen Gardinen machen lassen, ohne daß von Gemeinheit und Bosheit die Rede sein könnte. Gefängnisgeistliche wissen sogar von sehr schönen Seelsorgerfolgen zu erzählen, so daß einem der Gedanke kommen kann, dieser oder jener habe hierher kommen müssen, um wieder seinen Gott zu finden oder seine Ehe in Ordnung zu bringen u. s. w. Oder was soll man da sagen, wenn in einer Gefangenenanstalt allmonatlich 100—120 Sträflinge den Herz-Jesu-Freitag mit Sakramentsempfang feiern? Welche Pfarre von 700—800 Erwachsenen — Männern! — kann Ähnliches berichten?

Dann gibt es jederzeit Gefangene um ihres Glaubens willen. Rußland, Mexiko u. s. w. sind neben anderen Beispiele aus der Gegenwart. Die Öffentlichkeit schweigt über solche Barbarei, um — den Handel nicht zu gefährden, um keine diplomatischen Schritte heraufzubeschwören u. s. w. Sind deshalb auch diese Greuel der Zuchthäuser, der Verbannungsorte schon verschwunden? Es sind Glaubensgenossen, Priester, Bischöfe, Ordensleute, die mit dem Abschaum der Menschheit ohne ordentliche Nahrung, Kleidung und dergleichen schon jahrelang zusammengepfercht sind, ganz zu schweigen von dem gänzlichen Fehlen jeglichen geistlichen Trostes, selbst der heiligen Sakramente in der Todesstunde. Was hat die Urkirche getan, als Petrus dieses Schicksal teilen mußte? „Die Kirche betete ohne Unterlaß für ihn zu Gott." Das könnten, das müßten wir für alle Gefangenen tun; denn „Barmherzigkeit beweise der Herr dem Hause des Onesiphorus, weil er mich oft erquickt und sich meiner Bande nicht geschämt hat" (2. Tim 1, 16). Wenn Tobias zu allen Mitgefangenen reiste und ihnen Trost spendete (Tob 1, 15), dann sollten wir das wenigstens geistigerweise tun und in Kirche und Schule auch die Gläubigen dazu aufmuntern. Tobias tröstete nicht nur, er gab auch von dem Seinen. Ähnlich könnten auch wir da oder dort eine kleine Unbequemlichkeit, einen Mangel hinnehmen und Gott denselben zum Troste dieser Armen aufopfern. „Gedenket der Gefangenen wie Mitgefangene!" (Hebr 13, 2.)

St. Ottilien (Oberbayern). *P. Beda Danzer O. S. B.*

(Wider Liturgiefanatismus!) Nur keinen vorzeitigen Nervenschock! Die wirklichen Liturgiker und Liturgiefreunde werden jeden Satz unterschreiben, nicht aber alle Liturgie„bewegten". Liturgie ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck, Mittel zur Förderung echter, herzfrischer Frömmigkeit. Prälat Dr Bartmann macht in einem Artikel: „Katholische Bewegungen mit

Hemmungen" im laufenden Jahrgang von „Theologie und Glaube" (S. 24 f.) darauf aufmerksam, nachdem im Vorjahre schon der bekannte Abt Ansgar Vonier O. S. B. von Buckfast in der „Clergy Review" in einem Aufsatz über Liturgie vor einem „falschen Purismus, der historisch unrichtig und psychologisch falsch ist", eindringlich gewarnt hat. Dem Zuge der Zeit folgend, will die liturgische Bewegung durch „ein Zurückgreifen auf traditionelle Güter der Kirche" (Casel) die Teilnahmslosigkeit der Laien, vorab der Gebildeten, hinsichtlich der heiligen Messe und der Sakramente beheben. Das ist sicher des Schweißes der Edlen wert und wird vom Seelsorgsklerus freudig begrüßt; nur muß man die Kirche beim Dorf lassen, wie das Sprichwort zutreffend sagt. Liturgiegeschichtlich ist zuzugeben, daß in der ersten Hälfte des zweiten christlichen Jahrtausends eine wesentliche Veränderung auch in der liturgischen Frömmigkeit sich zeigte, indem die bisherige vom Mysterium der heiligen Messe ausgehende objektive Frömmigkeit immer mehr durch die subjektive Massenfrömmigkeit zurückgedrängt wurde (Casel). Mit dem Aufkommen der Translationen von Heiligenleibern nahm der Heiligenkult einen ungeahnten Aufschwung, der Dominikanerorden verbreitete überall den Rosenkranz und die Marienverehrung und nach der Überwindung von Berengars Irrlehre trat der eucharistische Kult, aus dem schon im Mittelalter die Herz-Jesu-Andacht sich zu bilden begann, stark in den Vordergrund. In die Zeit des ausgehenden Mittelalters fällt dann noch die Blüte des Benediktionswesens und des sich daran anschließenden kirchlich-weltlichen Brauchtums, dessen maßlose Bekämpfung durch die Reformation es nur um so tiefer Wurzel im Volke schlagen ließ. Demgegenüber soll die heilige Messe wieder in den Mittelpunkt gerückt werden, und zwar als Gemeinschaftsgottesdienst, entsprechend der paulinischen Lehre vom Corpus Christi mysticum. Der Heilige Stuhl hat erst jüngst diese Gemeinschaftsmessen gelobt, aber ihre Einführung von der Erlaubnis des Bischofes abhängig gemacht, um die Gläubigen nicht zu beunruhigen. Jedenfalls muß das Volk erst die Texte sich aneignen und vor allem durch gründliche liturgische Predigten deren Sinn verstehen, ehe an die allgemeine Einführung derselben gegangen werden kann. Es ist schon etwas gewonnen, wenn das Volk die liturgischen Texte für sich mitbetet und so eine wertvolle Bereicherung seines Gebetsschatzes erhält. Wird dann bei diesem Gemeinschaftsgottesdienst noch der alte dreimalige Prozessionsgang beim Introitus, Offertorium und Kommunion mit gemeinsamer Kommunion eingefügt, so mag ein solcher Gottesdienst die Beteiligten innerlich mehr ergreifen als die jetzige Form, bei der die Gläubigen leider viel zu viel passiv bleiben, aber all-

gemein eingeführt werden kann eine solche Gottesdienstform wohl kaum. Dagegen wird man die Bestrebungen, die dahin gehen, den Nachtgottesdienst am Karsamstag und Pfingstsamstag wieder einzuführen, in weiten Kreisen begrüßen, wie es auch wünschenswert wäre, daß die Taufe, die doch die Grundlage allen Christenglückes ist, wieder mit mehr äußerer Feierlichkeit und größerer Beteiligung der Gläubigen gefeiert werde. Manchenorts wird ja vorher schon geläutet und nimmt auch die Schuljugend dabei teil.

Andererseits ist es zu weit gegangen, wenn man die Requiemsmessen zugunsten der Tagesmesse soviel wie ganz verdrängen will. Sie sind vor nicht zu langer Zeit ohnehin eingeschränkt worden durch die Bestimmung, daß bei Aussetzung des Allerheiligsten auch an den Nebenaltären keine Requiemsmesse gelesen werden darf. Ebenso wird jetzt die private Requiemsmesse durch jede privilegierte Ferie verdrängt. Ungesunder Fanatismus ist es, wenn man aus der Erwägung heraus, daß früher die Gläubigen nur während der heiligen Messe die heilige Kommunion empfangen konnten, auch heute die heilige Kommunion nicht mehr außerhalb der heiligen Messe austeilen will oder wenn man den Gläubigen während der Pflichtmesse an Sonntagen keine Beichtgelegenheit bieten will, damit sie nicht von der Aufmerksamkeit auf die heilige Messe abgelenkt werden. Es gibt Dienstboten, Angestellte, Arbeiter, Hausfrauen u. s. w., die auf diese Weise zu ihrem großen Schmerze von den heiligen Sakramenten ferngehalten werden. Sicherlich darf bewußt kein Hauptteil der heiligen Messe versäumt werden, aber diesen Willen haben auch die unter der heiligen Messe Beichtenden nicht, im Gegenteil, sie meinen durch den Sakramentenempfang noch etwas Besonderes zu tun und tun es auch, sogar im streng liturgischen Sinn durch die heilige Kommunion während der heiligen Messe. Der Priester soll sie deshalb nicht beunruhigen, sondern seinerseits trachten, daß die heilige Messe vorschriftsmäßig gehört werden kann, dadurch, daß er lieber einige Minuten früher in den Beichtstuhl geht, daß er den Zuspruch nicht zu lange macht und vor allem, daß er den Zuspruch während der heiligen Wandlung aussetzt. So wird beiden Forderungen Rechnung getragen.

Außer der heiligen Messe ist vor allem die liturgische Sprache und der Nachmittagsgottesdienst Gegenstand von Vorschlägen und Experimenten. Rom hat für eine Reihe von deutschen Diözesen durch Approbation der Diözesanritualien den Gebrauch der Landessprache bei Spendung der heiligen Sakramente in weitem Umfang genehmigt. Warum päpstlicher als der Papst sein wollen und z. B. die inhaltsreichen Gebete bei

Spendung der Sterbesakramente oder beim Begräbnis, bei der Trauung u. s. w. lateinisch beten? Die liturgischen Gebetsgedanken der Kirche sind doch keine Zauberformeln, die geheim bleiben müssen. Gerade die Gebete bei Spendung der *heiligen* Ölung — warum immer letzte Ölung sagen? — könnten manches Vorurteil und viele Furcht vor diesem Sakrament beseitigen, wenn die Gläubigen mit eigenen Ohren hören, wie immer wieder um Gesundung gebetet wird. Und sollte es ein Schaden für den Sterbenden sein, dessen Gehör und innere Sinne nach den neueren Forschungen in diesen Augenblicken aufnahmefähiger sind, als man bisher glaubte, wenn er diese Gebete noch vernimmt? Dasselbe gilt von den Gebeten bei der Trauung und Beerdigung. Ja, eine „schöne" Ansprache muß dabei sein. Aber sind die Gebete der Kirche nicht inhaltsreicher und vor allem tröstlicher und erhebender als alle menschlichen Worte?

Die Sonntagnachmittagsandachten sind für den Seelsorger, besonders auf dem Lande, zu einem wahren Kreuz geworden. Manchenorts ist noch eine Katechese für die feiertagsschulpflichtige Jugend damit verbunden, da geht es noch mit der Besucherzahl. Sonst aber ist die Besucherzahl schon erschreckend gering. Manche Liturgie„bewegte" suchen nun diese Bruderschaftsandachten, die noch am besten besucht sind, den Rosenkranz oder Kreuzweg oder sonstige „Volks"andachten durch „liturgische" Andachten, vor allem Vesper oder Komplet, zu ersetzen. Abgesehen von nicht unerheblichen technischen Schwierigkeiten, würde der Besuch solcher Andachten nur noch geringer werden. Diese sakramentalen Andachten, Rosenkranz und Kreuzweg, erfreuen sich nun einmal des Vertrauens des Volkes und sind auch von der Kirche mit sehr reichen Ablässen ausgestattet und auch sonst gefördert worden. Zudem wird jetzt durch die neueren Diözesangebetbücher eine größere Beteiligung des Volkes bei diesen Andachten gefördert. Die Wurzel des Übels liegt hier gar nicht in diesen Andachten, sondern in den heutigen Verhältnissen.

Was die Zeitung „Katholisches Leben" in Nr. 8 des verflossenen Jahres geschrieben, ist nicht so unrichtig. Es hieß da: „Die Liturgie muß — soll sie wirklich ihr Ziel erreichen — eine volksverbundene Sache bleiben. Da spielt auch die Sprache und der Volkscharakter eine große Rolle. Die Kirche selbst ist hier auf Grund ihrer tausendjährigen Erfahrung viel weitherziger als manche neugeistig Bewegte, die viel zu wenig ‚Gespür' für die Volksfrömmigkeit haben, überall nur Buchstaben und Schablone fordern und gelten lassen und so das viele Gute und Begrüßenswerte der liturgischen Bewegung dem Volke verlei-

den." Die liturgische Bewegung hat viel zu viel wurzelhaft Echtes in sich, als daß sie, wie Gegner wollen, nur „eine vorübergehende Episode" sein würde, sie ist seelischer Umbruch und Aufbruch.

St. Ottilien (Oberbayern). *P. Beda Danzer O. S. B.*

* **(„A porta inferi" in der Liturgie.)** Der Versikel A porta inferi mit dem Responsorium Erue, Domine, animam ejus begegnet uns wiederholt in den Gebeten für die Verstorbenen, so in der Prim nach dem De profundis, in der Vesper und ersten Nokturn des Totenoffiziums, beim Libera u. s. w. Inhaltlich wie den Worten nach klingt er an den Flehruf des erkrankten Königs Ezechias bei Isaias 38, 10: „Vadam ad portas inferi" an. In ihrer bilderreichen Sprache bezeichnen die heiligen Schriftsteller alles, was den Zutritt zu etwas öffnet oder wehrt, mit porta. Der Heiland selbst machte davon keine Ausnahme, wenn er sich als „Türe zum Schafstall" bezeichnete. — Inferus, über dessen Ursprung sich die Sprachwissenschaftler noch nicht einig sind, bezeichnet das, was unten ist, und zwar sowohl das wirklich tiefer Liegende wie auch das nur in unserer Ausdrucksweise als unterhalb des Seienden Gedachte. In den heiligen Büchern bedeutet es demnach im übertragenen Sinn das Abgestorbensein, Tod, Grab, Schattenreich, Hölle und Vorhölle. Isaias gebraucht dieses Wort außer an der genannten Stelle noch 57, 9; außerdem lesen wir es öfter in diesem Sinne in den Psalmen, z. B. 48, 16; 88, 49; im Prediger 48, 5; im Buch der Weisheit 1, 14, und an vielen anderen Stellen. Portae inferi schließt aber nicht nur das Sich-unten-Befinden in sich, sondern hat auch den Nebenbegriff des Gewaltsam-Festgehalten-Werdens und des Traurigen in sich.

Das Responsorium Erue, Domine, animam meam deckt sich nach Wortlaut und Inhalt so ziemlich mit „eruet animam suam de manu inferi" in Psalm 88, 49. Der Sinn des Versikels ist also die Bitte um Rettung vor oder aus dem Totenreich, je nachdem ihn ein Lebender für sich oder aus dem Munde eines Verstorbenen betet. Dogmatisch können wir dabei nur an die Befreiung aus dem Fegfeuer oder an die Bewahrung vor dem ewigen Tode, der Hölle, denken.

St. Ottilien (Oberbayern). *P. Beda Danzer O. S. B.*

(Ein angebliches Schweißtuch Jesu Christi in Cadouin in Frankreich.) In der Kathedrale in Cadouin wird seit 800 Jahren das Schweißtuch Jesu Christi verehrt. Nun hat der Jesuitenpater J. Francez mit Genehmigung der zuständigen Stellen und unter Mithilfe des Direktors des Museums in Kairo, Professor Gaston

Wiet, dieses Tuch eingehend untersucht und darin eine ganze Anzahl mohammedanischer Segenssprüche eingewebt gefunden. Einer lautet: „Im Namen des gütigen und barmherzigen Gottes. Es gibt nur einen Gott und Mohammed ist sein Prophet. Ali ist der Freund Gottes. Möge Gott beiden seinen Segen geben wie auch den Mitgliedern seiner Familie, dem Jman Ahmad Aboul-Kasim el-Moustali billah, dem Emir der Gläubigen." Nun hat dieser Mousta-ali von 1094—1101 in Ägypten regiert, und damit ist die Unechtheit des Tuches schlagend erwiesen. Es ist in einer Weberei Oberägyptens verfertigt, hat als eine Art Kopfschleier gedient, ist zur Zeit des ersten Kreuzzuges mit Blut versehen und dann französischen Kreuzfahrern in die Hände gespielt worden, die es nach Cadouin brachten. — Zu erwähnen ist noch, daß schon 1644 ein Zisterziensermönch aus Cadouin 2000 Wunder, darunter 60 Totenerweckungen, als durch die Reliquie gewirkt aufgezeichnet hat und daß selbst bis in die neueste Zeit Wunder bekannt geworden sind. Das sei deshalb besonders bemerkt, weil sich hier und da noch Anschauungen finden, nach denen Wunder immer für die Echtheit einer Reliquie sprächen. — Selbstverständlich ist das Schweißtuch sofort der Verehrung entzogen worden. — Man darf wohl mit dem P. Francez S. J. sagen, daß die Kirche heute über wissenschaftliche Mittel, Reliquien und dergleichen zu prüfen verfügt, die sie früher nicht besessen hat, und daß es geradezu eine Pflicht kindlicher Liebe zur Kirche sei, unechte Reliquien zu entschleiern. — Damit stellt sich P. Francez ganz auf den Boden des vor einigen Jahren erschienenen Buches von Professor Isenkrahe, Experimentaltheologie, das leider in der theologischen Welt nicht den Beifall gefunden hat, den es hätte haben müssen. Manches der modernen kirchenfeindlichen Bücher wäre dann zwecklos gewesen. (P. Francez, Un Pseudo-Linceul, Paris, 12 fr.)

Siegburg. *Studienrat Bers.*

(Wichtigkeit des Brautexamens.) Die erschreckliche Zunahme der Eheprozesse vor den geistlichen Gerichten mahnt zur genauen und gewissenhaften Vornahme des in can. 1019 ff. vorgeschriebenen Brautexamens (Informativexamens). Nur zu oft behaupten Eheleute in einem späteren Eheprozeß, daß das Examen höchst oberflächlich, etwa vom Küster aufgenommen und lediglich das Protokoll zur Unterfertigung vorgelegt worden sei; daß sie über Freiheit der Eheschließung entweder gar nicht oder nur in Gegenwart von anderen Personen, etwa des drängenden Vaters, befragt worden wären. Vielleicht wird hierin manches übertrieben. Aber wenn regelmäßig, wie es can. 1020 vorschreibt, zuerst der Bräutigam und dann die Braut

einzeln ohne Zeugen über die Freiheit der Eheschließung befragt werden und erklärt wird, daß eine mit der protokollarischen Festlegung im Widerspruch stehende spätere Behauptung keine Beachtung finden kann, so wird dadurch manch späterer Eheprozeß vermieden. Conditiones contra substantiam matrimonii spielen in Eheprozessen auch häufig eine Rolle. Würden beim Brautexamen die Brautleute darüber belehrt, daß Bedingungen gegen das Wesen der Ehe (besonders gegen Kindersegen, Untrennbarkeit der Ehe) dem Eheabschluß nicht beigesetzt werden dürfen, und würde nach Angabe der Brautleute die Nichtbeisetzung einer solchen Bedingung protokollarisch festgehalten, so würde den kirchlichen Richtern die Arbeit um vieles erleichtert und, sagen wir es offen, mancher Schwindel unmöglich gemacht.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

* **(Die Zelebrationstaxe.)** Ein Fragesteller teilt folgendes mit: In einer Diözese besteht die allgemeine Vorschrift, daß fremde Priester bei Zelebration in einer Kirche eine bestimmte Zelebrationstaxe entrichten müssen, u. zw. bei sonstiger Zurückweisung von der Zelebration. Wir zweifeln an der richtigen Wiedergabe der Verfügung. Wohl bestimmt can. 1303, § 2—4, daß der Bischof nach Anhörung des Kapitels für Priester, die *zum eigenen Vorteil* (in proprium commodum) in einer *armen* Kirche (si paupertate laboret) zelebrieren, allgemein eine *Maximaltaxe* festsetzen kann, die nicht überschritten werden darf. Doch bleibt es den einzelnen Kirchenvorstehern, die ja über die Armut der Kirche und über die Tatsache, ob der Priester nur zum eigenen Vorteil in der Kirche zelebriert, entscheiden müssen, überlassen, die Taxe ganz oder teilweise nachzusehen. Eine Verordnung, wie sie der Einsender andeutet, wäre ungesetzlich und würde zur Folge haben, daß arme Priester, besonders des Ruhestandes, sich veranlaßt sehen würden, beim Mangel von Meßstipendien auf die tägliche Zelebration zu verzichten, was sicher nicht wünschenswert wäre.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

* **(Weihe von Altargeräten.)** Nach can. 1304, n. 5, haben Ordensobere das Recht Kultgeräte, die nur einer Segnung bedürfen, zu weihen für ihre Kirchen und Oratorien. Ebenso die von den Obern delegierten Priester. Wenn nun ein Ordenspriester diese Kultgeräte weiht, der nicht dazu delegiert ist, so ist nach Vermeersch (Epitome[2] t. II, n. 633, p. 364) diese Weihe gültig, wenn auch nicht erlaubt. Vermeersch beruft sich dabei auf can. 1047, § 3, wonach jede priesterliche Weihe gültig ist,

wenn nicht in der Reservation ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde, was weder im Kodex noch in der Weiheformel für unseren Fall zutrifft.

Salzburg. *P. Amandus Sulzböck O. F. M.*

* **(Generalabsolution der Terziaren.)** Auf die Frage, ob die verkürzte Formel, die erlaubterweise und gültig im Beichtstuhl angewendet wird, bei öffentlicher Erteilung des Ablaßsegens gebraucht, denselben ungültig macht und ob eine solche Spendung eine Sünde sei, ist zu erwidern:

1. Ohne Zweifel ist die abgekürzte Form ungültig. *Auler*, Comes Pastoralis, 7. A., S. 272, sagt ausdrücklich: Bei der privaten Spendung außerhalb der Beichte, z. B. an Kranke, *muß* die ganze Formel angewendet werden. A fortiori also ist die ganze Formel für die öffentliche Spendung notwendig. Die Frage wurde übrigens bereits am 30. Jänner 1896 von der Congr. Indulgentiarum beantwortet: Utrum clausula privatim (im Dekret der Congr. Indulg. 21. Juni 1888) ita intelligi debeat, ut absolutio generalis nonnisi in loco, in quo auditur Confessio sacramentalis dari debeat, vel etiam extra praedictum locum impertiri possit? S. Congr. respondit: Ad primam partem: Affirmative, ad secundam partem: Negative (cf. Mocchegiani, Coll. Indulg. n. 1586 und: Acta Minorum 1896, p. 130, und Ordensdirektor 1920, p. 136 ff.).

Seither sind zwar verschiedene Begünstigungen in der Spendung des Ablaßsegens gegeben worden, aber keine einzige, welche diese Antwort der Ablaßkongregation aufgehoben hätte. Der Ablaßsegen ist ein Sakramentale, das im Namen des Heiligen Vaters gespendet wird, und eine Ablaßbedingung. Deshalb gilt ohne Zweifel von der Formel dasselbe, was in can. 934, § 2, über das Ablaßgebet ausgesprochen ist: Indulgentiae cessant ob quamlibet additionem, detractionem vel interpolationem.

Man könnte wohl einwenden, daß nach der Erklärung der heiligen Pönitenziarie vom 26. November 1934 nur solche Änderungen den Ablaß annullieren, welche die Substanz der Ablaßbedingung ändern, nicht aber kleine Änderungen. Bei einer solchen Kürzung der Ablaßformel „Intret" kommt diese Entscheidung wahrlich nicht in Betracht (cf. auch Regulae Gen. de Benedictionibus. Regula 2 in Rit. Rom Ser., p. 427).

2. Wenn ein Priester bewußt und absichtlich die Gläubigen täuscht und ihnen den Gewinn der Ablässe entzieht, so ist das ohne Sünde nicht denkbar.

3. Auf die Frage, ob die Spendung im Beichtstuhl ungültig und sündhaft sei, wenn sie an Tagen erteilt wird, die nicht zulässig sind, antworte ich: Ja. Es ist eine Täuschung und ein

Betrug. Dabei ist aber zu bedenken, daß es Generalabsolutionen für Terziaren gibt, welche an keinen bestimmten Tag gebunden sind. Wer verhindert ist, den päpstlichen Segen, der den Terziaren zweimal im Jahre gespendet werden kann, zu empfangen (Leo XIII., 7. Dezember 1882), kann sich dafür zweimal im Beichtstuhl den Ablaß geben lassen (Congr. Indulg., 31. Jänner 1893). Außerdem kann durch die Gemeinschaft mit dem ersten Orden noch viermal im Jahre an beliebigen Tagen die Generalabsolution gegeben werden (cf. Auler 271 und Rituale Rom. Seraph. 1931, p. 5).

Salzburg. *P. Amandus Sulzböck O. F. M.*

(Die neue Votivmesse vom Priestertum.) Zugleich mit der Enzyklika vom 20. Dezember 1935 „Ad catholici sacerdotii fastigium" hat Papst Pius XI. eine Votivmesse vom Ewigen Hohepriestertum Jesu Christi mit folgenden Worten angekündigt und veröffentlicht:

„Wir schließen jetzt dieses Rundschreiben mit einer Mitteilung an Euch, Ehrwürdige Brüder im Bischofsamte, und durch Euch an all Unsere geliebten Söhne des Welt- und Ordensklerus. Als feierliches Zeichen Unseres Dankes für jene heilige Mitarbeit, mit der sie unter Eurer Führung und nach Eurem Beispiel dieses Heilige Jahr der Erlösung so überaus segensreich für die Seelen gestaltet haben, besonders aber zur immerwährenden Erinnerung und Verherrlichung jenes Priestertums, an dem das Unsere, das Eurige, Ehrwürdige Brüder, und das aller Priester Christi teilnimmt und das es fortsetzt, hielten Wir es, nachdem Wir den Rat der Heiligen Ritenkongregation eingeholt haben, für angebracht, eine eigene Votivmesse ‚vom höchsten und ewigen Priestertum Jesu Christi' vorzubereiten. Wir haben den Trost und die Freude, mit diesem Rundschreiben zugleich die neue Messe veröffentlichen zu können. Sie kann an den Donnerstagen entsprechend den liturgischen Vorschriften gefeiert werden."

Die Texte der neuen Messe.

Die Votivmesse vom Ewigen Hohepriestertum Jesu Christi „Juravit Dominus" ist gleichsam eine Zusammenfassung der päpstlichen Enzyklika über das Priestertum für den liturgischen Gottesdienst. Sie feiert den Ewigen Hohenpriester und das Priestertum seiner Kirche, die er gestiftet.

Das *Evangelium* berichtet die Einsetzung des Priestertums (Lk 22, 14—20). Die *Epistel* (Hebr 5, 1—11) schildert den Hohenpriester Jesus Christus als Vorbild des irdischen Priesters, angefangen von seiner Berufung: „Niemand darf sich die Würde anmaßen, sondern er muß wie Aaron von Gott berufen

sein", bis zu seinem priesterlichen Wirken: „Er ist für die Menschen aufgestellt in ihren Angelegenheiten bei Gott. Er soll Gaben und Opfer für ihre Sünden darbringen. Mit Unwissenden und Irrenden muß er Mitleid haben können, weil er selbst mit Schwachheit behaftet ist." Der *Introitus* (Ps. 109) bringt die prophetische Ankündigung des Priestertums Christi und seiner Stellvertreter: „Es schwur der Herr und nicht wird es ihn gereuen. Du bist Priester in Ewigkeit nach der Ordnung Melchisedech." Die übrigen *Gesänge* zeigen den Priester am Altar und in der Seelsorge, z. B. Graduale (Lk 4, 18): „Der Geist des Herrn ruht auf mir; er hat mich gesalbt, den Armen die frohe Botschaft zu bringen; er hat mich gesandt, gebrochene Herzen zu heilen." Die *Gebete* der Messe flehen um Heiligung der Priester, daß sie ihr erhabenes Amt in fruchtbringender Weise ausüben können.

Eine herrliche Priestermesse, die in Zukunft wohl als Primizmesse und bei anderen Priesterfesten zelebriert wird!

Die Tage, an denen die Priestermesse genommen werden kann:

Das Einführungsdekret vom 24. Dezember 1935 besagt, daß sie „unter die Votivmessen des römischen Missale eingereiht wurde und an der Feria V. als Konventmesse genommen werden darf". An Tagen also, an denen Privatvotivmessen erlaubt sind, kann sie von jedem Priester gefeiert werden. Im allgemeinen an allen Semiduplexfesten, Simplexfesten und Ferien, wenn es nicht privilegierte Oktavtage oder privilegierte Ferien sind und falls nicht Feriae maiores und Vigilien mit eigener Messe treffen oder etwa die nachgeholte Sonntagsmesse zu nehmen ist. In diesen Fällen hat sie weder Gloria noch Kredo.

Als *feierliche Votivmesse* mit Gloria und Kredo kann sie mit besonderer Erlaubnis des Bischofs gelegentlich von Priesterfesten gefeiert werden, und zwar an allen Tagen, an denen feierliche Votivmessen erlaubt sind, das ist an fast allen Tagen des Kirchenjahres. Sie wäre nur verboten an Sonntagen 1. cl., Duplexfesten 1. cl., Vigilien 1. cl., privilegierten Ferien und Allerseelen.

Linz a. D. *Josef Huber*, Spiritual.

* **(Zum drittenmal: Das Breviergebet des Priesters auf Reisen, bezw. von Weltpriestern in fremder Diözese.)** Der in beiden diesbezüglichen Auslassungen S. 374/5 und 836 des Jahrganges 1935 vertretene Standpunkt scheint letzten Endes auf das Dekret S. R. C., n. 1445, zurückzugehen. Die Berufung hierauf steht auch noch in der neuesten Auflage von Noldin, Summa Theol. Mor. Wie dort in einer Fußnote zu lesen ist, stammt das Dekret vom Jahre 1672. Dagegen sagt J. B. Müller S. J., „Zeremonien-

büchlein": „Über die Wahl des Offiziums *außerhalb der Diözese* entschied die S. R. C. (n. 2682[46]): Beneficiarii tenentur semper ad officium propriae ecclesiae; simplices vero sacerdotes conformari *possunt* cum officio loci, ubi morantur." Ein befreundeter Priester, der von seinem Bischof als „lebendige Ritenkongregation" bezeichnet wurde und unter diesem Titel in weiten Kreisen bekannt ist, schrieb mir, er halte Müllers Angabe für richtig, und fügte bei, die Notwendigkeit der conformatio officii cum missa sei ja offiziell längst nicht mehr aufrecht erhalten, so durch erlaubtes Lesen von Votiv-, bezw. Totenmessen, Messen bei Verlegung von Festfeiern in foro auf Sonntage u. dgl.

Ursberg. *W. Wanger.*

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr Josef Fließer*, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(A. A. S. XXVII, n. 13, 14; XXVIII, n. 1, 2, 3.)

Das „Angelikum" in Rom kanonisch errichtet. Der Dominikanerorden unterhält in Rom ein internationales Kolleg, „Angelikum" genannt, an welchem zahlreiche Hörer den höheren Studien obliegen und mit besonderer Gründlichkeit die Schule des Doctor Angelicus studieren können. Mit Dekret vom 18. Juli 1935 erklärt die Sacra Congregatio de Seminario et Studiorum Universitatibus das Internationale Collegium Angelicum über Bitten des Dominikanergenerals als kanonisch errichtet und will hiemit die Leistungen des Angelikum für die scholastische Wissenschaft vor aller Welt anerkennen.

(A. A. S. 1935, Nr. 14, S. 494.)

Die Enzyklika „De catholici sacerdotii fastigium" und die neue Priestervotivmesse. Heft 1 des neuen Jahrganges ist nur der umfangreichen päpstlichen Enzyklika über das Priestertum reserviert. Sie ist vom 20. Dezember 1935 datiert. Wenn die Enzyklika auch juridisch nichts Neues bringt, so ist sie doch hochbedeutsam wegen der geschlossenen Zusammenfassung und systematischen Verarbeitung aller einschlägigen Fragen über Beruf, Kennzeichen und Wesen desselben, sowie über die Verantwortung des Bischofs, der Seminarvorstehungen und der Beichtväter für die Zulassung der Kandidaten zu den heiligen Weihen. Der Enzyklika fügt die Ritenkongregation mit Dekret vom 24. Dezember 1935 die neue Votivmesse von Jesus Christus, dem höchsten und ewigen Priester an. (Vgl. dazu dieses Heft oben S. 385 und die Sparte „Kirchliche Zeitläufe".)

(A. A. S. 1936, S. 1—56.)

Indizierung. Mit Dekret vom 20. Jänner 1936 hat das Heilige Offizium das Buch des als excommunicatus vitandus erklärten Universitätsprofessors Ernesto Buonaiuti „Pietre miliari nella storia del Christianesimo" als ipso iure damnatus auf Grund des can. 1399 erklärt und auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt. (A. A. S. 1936, S. 71.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Consultor S. Poenit. Ap. (offic. de indulgentiis), Spiritual im Priesterseminar, Aachen, Alexianergraben 33.

Ablässe am Freitag für Gebete, die zur Erinnerung an den sterbenden Heiland beim Läuten der Kirchenglocke gebetet werden.[1]) Bereits am 30. Jänner 1933 hatte unser Heiliger Vater folgendes bestimmt: *„Wer sich am Freitag, beim Läuten der Glocke um 3 Uhr* oder zu einer anderen Zeit nach der Ortsgewohnheit, hinkniet — wenn dies gut geschehen kann — und fünf Pater, Ave betet und das Gebetchen „Wir beten dich an, Jesus Christus" u. s. w. oder ein ähnliches nach der Meinung des Heiligen Vaters hinzufügt, *gewinnt* a) *jeden Freitag* einen Ablaß von zehn Jahren; b) *jeden Monat* einen vollkommenen Ablaß, einmal, unter den gewöhnlichen Bedingungen, wenn er diese Gebete Freitags gebetet hat.

Ist zur Gewinnung dieses Ablasses *das Läuten mit der Glocke notwendig?*

An jenen Orten, *an denen diese Sitte nicht besteht,* können diese Gebete verrichtet werden entweder in den ersten Stunden nach Mittag, um 3 Uhr oder zu einer anderen Zeit, nach der Gewohnheit der betreffenden Orte, und so können auch dort diese Ablässe gewonnen werden.

(A. A. S. XXVIII, p. 79; 28. Dezember 1935.)

Pia Unio Cleri pro missionibus. Im Jahre 1921 (A. A. S. 1921, p. 565) wurde den Mitgliedern der Pia Unio Cleri das Privileg verliehen, Matutin und Laudes bereits um 12 Uhr des vorausgehenden Tages zu antizipieren. Unser Heiliger Vater *erklärte das Privileg* unter dem 5. Dezember 1935 *dahin,* daß *alle,* die zur *Persolvierung des Brevieres* verpflichtet sind, dieses Privileges teilhaftig würden, *also auch die Diakone und Subdiakone.* (A. A. S. XXVII, p. 489; C. de Prop. Fide, 6. Dezember 1935.)

[1]) Vgl. A. A. S. XXV, 70; 30. Jänner 1933; diese Zeitschrift 1933, S. 614.

Von den Missionen.

Die Welt des Islams und das Christentum.

Von *Univ.-Prof. D. Dr Joh. Aufhauser.*

(Fortsetzung.)

Bei der stets geschürten inneren Ablehnung dem Christentum gegenüber und dem Glaubensstolze des Mohammedaners brauchen wir uns nicht zu wundern, wenn er seiner Glaubensüberzeugung vor allem im Gebetsleben überall auch öffentlich Ausdruck gibt, sobald die fünfmalige Zeit des Gebetes (um 4 Uhr früh, 12 Uhr, 2 Uhr, bei Sonnenuntergang und 12 Uhr nachts) gekommen ist, und der Muezzin von der Höhe des Minaretts aus ruft: „Allahu akbar, la illaha illa'llah." („Gott ist groß, es gibt keinen Gott außer Allah.") Mein wiederholter Aufenthalt in mohammedanischen Ländern, wie etwa in Ägypten, meine späteren Fahrten in den malaiischen Gewässern und Staaten wie auch in Sumatra, Java, Palästina, Syrien, im Irak, Nordindien, Algier gab mir oft Gelegenheit, diese tiefe Frömmigkeit der Mohammedaner zu schauen. Die Freitags-Gottesdienste in den Moscheen zu Kairo und Delhi waren von Männern so überfüllt, daß ein großer Teil der Gläubigen noch draußen auf der Straße, wie ich mich selbst überzeugen konnte, ihre religiösen Übungen und oftmaligen Verbeugungen bis zur Berührung der Erde mit der Stirne in erbauender Weise mitmachte. Bei Sonnenuntergang setzten sich die Gläubigen unbekümmert um ihre sonstige Umgebung auf dem Schiffe auf ihren Gebetsteppich, den sie stets auf Reisen bei sich tragen, um ihre religiösen Übungen zu machen. Manche verließen den Zug, der gerade hielt, andere stiegen von ihrem Kamel oder Maultier, um am Rande der Wüste bei scheidender Sonne Allah durch häufiges Niederwerfen ihre Verehrung zu bezeugen. Bekannt ist die gewaltige Anteilnahme Tausender von Mohammedanern Nordindiens an dem großen Freitagsgebet und der Koranvorlesung in den Moscheen von Delhi, wie etwa in der großen Jama Masjid, der größten Moschee der Erde, wo ich selbst 1926 dessen Zeuge war, in dem Taj Mahal zu Agra, der Perlmoschee Moti Masjid in Lahore u. s. w. Ebenso berühmt ist seit alten Zeiten die in jedem Mohammedaner lebende Sehnsucht, wenigstens einmal im Leben die heiligen Stätten von Mekka und Medina oder für die Schiiten Mesched, Kerbela, Nedjef bei Bagdad, die bekanntermeise entsprechend der Intoleranz des Islam Christen zu betreten unter Todesstrafe verboten ist, zu schauen. Nedjef und Kerbela zählen zu den größten, meistbesuchten Heiligtümern der Schiiten, also jenes Zweiges des Islam, der die Sunna, die Tradition, verwirft, da sie mit dem Koran nicht übereinstimme, und

an Ali, dem Schwiegersohn Mohammeds, als einzig rechtmäßigen Chalifen (Stellvertreter des Propheten) festhält. Besonders wallfahren hieher die Perser, deren höchster Ulema, der führende Mujtahid hier auch seine Residenz hat. Er gilt als Stellvertreter des Propheten, als Repräsentant des Imam. Sehnlichster Wunsch frommgläubiger Schiiten ist es, hier beim Grabe des Hussein Ali einmal den ewigen Schlaf zu schlafen. Sie lassen ihre Leichen aus dem fernen Indien und Persien hieherbringen. Je nachdem sie nahe beim Grabe des Heiligen beerdigt werden, kosten die Grabplätze 100, ja sogar 200 Pfund. Auch die Glaubensglut und der Fanatismus, der die Mekkapilger (Haddsch) beseelt, die sich alljährlich mit dem für die Ka'ba in Mekka bestimmten heiligen Teppich (Kiswe) und dem Mahmal, einem pyramidenförmigen, von schwarzer, reichgewirkter, goldgestickter Prunkdecke umhüllten Holzgestell mit zwei Koranexemplaren, an dem Midan el Manshije am 23. Schauwal (etwa Mai—Juni)[13]) in Kairo sammeln, sind weltbekannt. Diese Glaubenstreue der Mohammedaner müßte gar viele laue Namenschristen aufs tiefste beschämen. Die Heimkehr der Mekkapilger mit dem Mahmal findet ebenda am Ende des Monats Safar wiederum unter großen offiziellen Feierlichkeiten mit militärischem Gepräge statt. Alljährlich sollen etwa 225.000 Pilger nach Mekka und Medina kommen, heute infolge der Krisis kaum mehr ein Zehntel der Zahl.[14])

Bekannt sind auch die Versuche des Islam, in die Welt der „Unberührbaren" (Untouchables) Indiens einzubrechen. Diese untersten Schichten der 350 Millionen Menschen Indiens sind ja in den Augen der orthodoxen Hindus vollkommen rechtlos. Nie in ihrem Leben können sie Hindu werden. So widmen sich ihnen schon seit längerer Zeit die katholisch-lateinische Mission, wie auch die unierten syrischen Kirchen an der Malabarküste. Sie können auch reiche Erfolge hier buchen. Seit einem Jahrzehnt weiß hier der Islam gleichfalls eine rege Propaganda zu entfalten. Auch er kennt ja keine Kastenunterschiede. Alle Menschen will er zur Anerkennung der Theokratie Allahs gewinnen. Zuverlässigen Nachrichten zufolge sind seine Bemühungen von gutem Erfolge gekrönt.

Im allgemeinen bleiben natürlich auch dem Islam gegenüber die Missionsmethoden des Christentums die gleichen, wie im Ringen mit den übrigen nichtchristlichen Religionen, also *die direkte Glaubensverkündung,* wie auch die indirekte Beeinflus-

[13]) Vgl. *Maur. Bouyges,* Tables to find the corresponding dates of the Christian and Moslem Eras in Moslem World 24 (1934), S. 399 f.

[14]) *H. N. W. Stanton-Claude Leon Pickens,* The Mekka Pilgrimage, ebenda S. 229—235.

sung durch Schule, Karitas, Presse u. s. w. Indes bedarf es in dieser Umwelt besonderer Sorgfalt. Eigentliche Glaubenspredigt ist allerdings zumal bei den bäuerlichen Kreisen, die in starkem Konservativismus unter dem Einfluß der altgläubigen Chodschas und Ulemas stehen, fast gänzlich unmöglich. Sie würde nur den Fanatismus dieser Kreise wachrufen, Hohn und Spott ernten. Ebenso wäre es heute unmöglich, etwa in den volkreichen Bazars und Karawansereien der großen mohammedanischen Städte das Kreuz zu predigen. Bekanntlich besteht in der katholischen Kirche zumal von seiten der Missionsschwestern die Gewohnheit, schwer kranke Kinder oder Erwachsene unmittelbar vor dem Tode noch zu taufen. Dies erregte bei den Mohammedanern Ägyptens mit anderen Vorkommnissen große Unruhen (vgl. Moslem World 24 [1934], S. 85). Auch eine religiöse Beeinflussung des modernen Islam, der zu einer starken inneren Zersetzung, sowie zu Agnostizismus, Atheismus, Materialismus und vielleicht Bolschewismus hinneigt, dürfte sehr schwierig sein. Eine literarische Mission findet zumeist an dem Analphabetentum der weitesten Kreise ihr größtes Hemmnis. Zudem müßte sie eigentlich erst geschaffen werden. Wir besitzen ja nur wenige Werke, die der Auffassung und Darstellungsweise des Orientalen, seiner Stil- und Literaturform, seiner überreichen Phantasie und bilderreichen Sprache, seiner intuitiv-mystischen Einstellung genügen. Schriften, die in okzidentalischem Gewande und Vorstellungsart sich an den Orientalen wenden, bleiben ihm ebenso unverständlich, wie Kirchenbauten im gotischen Stile. Die Mission darf ja nie, will sie wirklich Erfolge erzielen, einfach die europäisch gefärbte christliche Gedankenwelt und unsere religiöse Kunst und Symbolik den anderen Völkern übermitteln wollen. Sie muß vielmehr deren Geiste Rechnung tragen. Selbst auch die *ärztliche Mission* versagt in diesen islamitischen Ländern gar vielfach. Wohl habe ich mir bei meinen Fahrten nach Oberägypten wie im ganzen nahen Orient, beim Anblick des physischen Elendes dieser Fellachen, ihren primitiven Wohnungen, dem Fehlen jeglicher Fürsorge für die Kinder, wie auch des Mangels von Reinlichkeit und Körperpflege, bei der starken Verbreitung von Augenkrankheiten — der Statistik zufolge gibt es in Ägypten zirka 400.000 Blinde auf einem Auge, 160.000 Doppelblinde, eine Folge der starken Sandwinde, die vielfach Augenentzündungen hervorrufen — gar oftmals speziell von ärztlicher Fürsorge einen heilsamen Einfluß auch auf das religiöse Gemüt dieser Unglücklichen erwartet. Eine Rücksprache mit lange im Lande lebenden Missionären belehrte mich indes eines besseren. Der Moslim, zumal der Ungebildete, ist im allgemeinen der abendländischen Medizin gegenüber arg mißtrauisch, ähnlich wie dies auch bei den Indern, Chinesen und

besonders den kulturarmen Völkern, auch den Abessiniern, zutrifft. Sodann ist er im Glauben an das „Kismet" (absolute Vorherbestimmung Gottes) nur allzu sehr bereit, in stiller, stumpfer Ergebenheit in das Fatum sein Leid zu tragen. Frauen, die einen Zahnarzt konsultieren, wollen in manchen Ländern, die noch strenger an der Vorschrift des Schleiers festhalten, nicht einmal ihr Gesicht enthüllen. Sie kehren lieber mit ihrem Schmerz wieder nach Hause zurück. Vielleicht, daß die Frauenmission einmal in der Welt des Islam noch die günstigsten Aussichten für sich in Anspruch nehmen darf, wenn es gottbegeisterten christlichen Frauengestalten, die in Sprache und Sitte jener Länder gut unterrichtet sind, gelingt, Zutritt zu den Zenanas und das Vertrauen der mohammedanischen Frauenwelt im Purdah zu gewinnen. Die Beseitigung der Polygamie[15]) im Bereiche der modernen Türkei würde wohl eines der größten Hemmnisse der christlichen Mission beheben. Indes wird gerade dieses Gesetz in der übrigen mohammedanischen Welt um so weniger Anklang finden, da ja hier die Vielweiberei, zumal in Beduinen- und Fellachenkreisen, auch eine starke wirtschaftliche Bedeutung hat. Die Frauen helfen die Herden hüten, die Felder bestellen. Von Seite des Christentums kann es natürlich der Polygamie gegenüber irgendwelche prinzipielle Duldung keineswegs geben. Unsere katholische Mission macht mit diesem Grundsatze auch völlig Ernst. In protestantischen Kreisen besteht leider zuweilen die Gewohnheit, die Frauen der Polygamisten zu taufen. Mit Recht erheben die Gegner dieser Praxis die Frage, warum soll man dann nicht auch die Männer taufen? Bisweilen taufen denn auch Protestanten verheiratete Polygamisten und erlauben ihnen sogar, ihre Frauen beizubehalten. Ist aber jemand einmal Christ geworden, so darf er auch nach dieser Praxis nicht mehrere Frauen heiraten. In den Kreisen der deutschen evangelischen Missionäre ist diese Frage stark umstritten.

Durch die modernen Errungenschaften der Frauen in der heutigen Türkei wird die Frauenfrage für den gesamten islami-

[15]) Schon aus wirtschaftlichen Gründen haben die modernen Mohammedaner, zumal die Gebildeten, in den Städten nur mehr eine Frau. Die höhere Erziehung nach modernen europäisch-amerikanischen Grundsätzen begünstigt gleichfalls die Idee der Monogamie, ebenso der Wunsch des heutigen jungen Türken, Syrers, Ägypters u. s. w., in Fragen der Ehe nicht wie früher dem Willen der Eltern, sondern der eigenen Neigung zu folgen, aus Liebe und darum nur *eine* Frau zu heiraten. Es fehlt indes nicht an Stimmen, die auch heute die Vielehe verteidigen in der Befürchtung, die Einehe würde auch in der Türkei nur scheinbar existieren, in Wirklichkeit würde der Mann wie auch in Europa doch zu mehreren Frauen Beziehungen unterhalten. Dieser Heuchelei, die sie uns „christlichen" Europäern vorwerfen, würden sie die offene Anerkennung der Vielehe vorziehen.

tischen Block aktuell. Wohl wird der schwarze oder weiße Schleier fast noch überall mit Ausnahme der Türkei getragen. Aber moderne, sehr kurze Kleidungen halten bereits ihren Einzug. In Indien wird die Frage des Zenana und Purdah stark erörtert. Die Frauen von Kazan (Sovjet Tatar Republik) nehmen eine führende Rolle in der islamischen Frauenfrage ein. Die Sovjets entfalten in den mohammedanischen Ländern Russisch-Asiens ebenso wie sonst überall auch eine starke antireligiöse Bewegung mit großem Erfolg. So gab es z. B. in Kazan (Tatar-Republik) am 1. Mai 1931 etwa 85.000 Atheisten und 35.000 kindliche Gottesgegner. Die Zeitschrift „Dinsizlar" dient dieser Bewegung (vgl. Rene Martel, The antireligious movement in the U. R. S. S.).

Außer durch direkte Glaubenspredigt, seelsorgliche Betreuung und karitative Betätigung sucht natürlich die Mission auch in Afrika durch *Erziehung und Unterricht* die dortigen primitiven Stämme mit christlichem Geiste zu erfüllen, ebenso auch in Ägypten, Syrien, Türkei, im Irak, Nordindien und den übrigen islamitischen Ländern eine höhere christliche Schultätigkeit auszuüben. Schon vor dem Kriege war deshalb in Afrika das Missionsschulwesen neben dem der Kolonialregierungen auch durch Anwendung der modernsten Erziehungsgrundsätze zu hoher Blüte gelangt, nicht zum wenigsten auch dank der treuen Förderung durch die europäischen Regierungen, besonders die deutsche und britische, zumal in Ostafrika, Togo, an der Goldküste, im Kapland. In der Erziehungs- und Unterrichtspolitik[16]) suchten sich weltliche und kirchliche Faktoren harmonisch zu unterstützen, wenn auch dabei die Missionsschulen oft mehr, als ihnen lieb sein mochte, den intellektualistischen Anforderungen und politischen Interessen der Regierungen, Handelsgesellschaften, Farmer u a., weniger den eigentlichen Bedürfnissen der eingebornen Bevölkerung dienen mußten. Im Gegensatz zu den deutschen und englischen Regierungsschulen in Afrika (die französischen, belgischen, italienischen und portugiesischen kennen Schularbeit in der Eingeborenensprache überhaupt nicht) konnten damals die Missionsschulen im Rahmen der Möglichkeit immerhin für sich bereits das Verdienst buchen, die Pflege der Eingeborenensprachen in ihren Volksschulen besonders gefördert, die Kolonialsprache hingegen als Fremdsprache erst für die obersten Stufen vorgesehen zu haben. Die Kolonialschulen hingegen legten auf die Pflege der Fremdsprache vielfach schon in der Vorschule, also vom Anfang an besonderen Wert wie auch auf die Übermittlung allgemein europäischen Wissens. In der Nachkriegszeit ist hierin ein gründlicher Umschwung eingetreten. Die Eingeborenen nehmen für

[16]) Vgl. *Weichert Ludwig,* Mayibuye i Africa, Kehre wieder, Afrika, Berlin 1928.

sich das Selbstbestimmungsrecht der Völker in Anspruch und erstreben allüberall nationale Selbständigkeit. So sieht man heute, wenn auch vielleicht notgedrungen, entsprechend diesem Willen der Eingeborenen in Nord und Süd, Ost und West, das Ideal nicht mehr in der Vermittlung allen möglichen, für europäische Kinder nötigen Wissens, vielmehr in der Einführung in das afrikanische Volkstum, Stammesleben mit seinem Clan-(Sippen-) Wesen, seiner sozialen Struktur, in das geistige Erbe, in die Märchen, Mythen, Lieder, Sprichwörter, in Sitten und Gebräuche der einsässigen Bevölkerung, in ihre Geschichte und geographische Umwelt, besonders auch in die eingeborenen Sprachen, kurz also eines Wissens, das sie wirklich einmal brauchen können, das zudem der Art des Denkens der Naturvölker auch angepaßt ist. Ein nicht geringes Verdienst an diesem Wandel der Auffassung betreffs des Erziehungsideals in Afrika gebührt der Phelps-Stokes-Stiftung in Neuyork mit ihren großzügigen Erkundigungen und Untersuchungen unter Leitung von Dr Jesse Jones über die Bedingungen und Möglichkeiten der Erziehung der Afrika-Neger. Sie liegen in dem zweibändigen Werke „Education in Africa. A Study by the African Education Commission, under the Auspices of the Phelps-Stokes-Fund and Foreign Mission Societies of North America and Europa. New York" vor.

Ihre Hauptforderungen sind folgende:

a) Alle Erziehung hat den ganzen Menschen zu erfassen, also Gemüt und Willen genau so durchzubilden wie den Verstand, und den Körper genau so wie den Geist.

b) Dabei ist nicht von Theorien auszugehen, sondern von den praktischen Bedürfnissen des Einzelnen und der Gemeinschaft, und diese Bedürfnisse sind nicht kurzsichtig aus der unmittelbaren Gegenwart und aus der sofort einleuchtenden praktischen Nützlichkeit abzuleiten, sondern weitsichtig aus dem Gedanken der Einführung eines primitiven Volkstums in die Kulturgemeinschaft der Menschheit.

c) Das bedeutet die Notwendigkeit einer durch und durch religiös bestimmten Erziehung, die von der Muttersprache zur Fremdsprache führt und ebenso notwendig Gesundheitslehre, Körperpflege und Erholung umfaßt wie Garten- und Feldbau, Heimatgeschichte, wie alles andere Wissen und Können.

d) Das ursprüngliche Kulturgut der Völker ist als wertvolles Erbe ebenso wie die psychologische und ethische Veranlagung zu schützen und nach Kräften eigenartig zu entwickeln.

e) Endlich ist die Erziehungsaufgabe so wichtig, daß sie nach den besten methodischen Grundsätzen der Neuzeit von den allertüchtigsten Erziehern geleitet werden sollte, damit nicht ein welt-

fremdes Buchwissen erzielt wird, sondern Männer und Frauen erzogen werden, die ihrem Volkstum mit all ihren Kräften zu dienen imstande sind.

Auch Mittel und Wege zur Durchführung dieser Grundsätze werden in den beiden Bänden klargelegt. Eine britische Konferenz über Erziehungswesen im tropischen Afrika zu High Leigh vom 8. bis 13. September 1924 hat sich völlig auf diese Grundsätze gestellt. Sie werden auch von dem im Jahre 1923 dem britischen Kolonialamt angegliederten „Beirat für eingeborene Erziehung im tropischen Afrika" in seiner dem englischen Parlament eingereichten Denkschrift vom März 1925 vertreten. Ich führe daraus nur einige Hauptgedanken hier an:

Die Regierung begrüßt alle freiwilligen Erziehungsanstrengungen, die mit der allgemeinen Politik im Einklang sind, und ist bereit, sie zu unterstützen. Aber sie behält sich die Oberleitung der Erziehungspolitik und die Aufsicht über alle Erziehungsanstalten vor.

Die Erziehung solle der Denkweise, den Fähigkeiten, Beschäftigungen und Überlieferungen der verschiedenen Völker angepaßt sein und alle gesunden Elemente ihres sozialen Lebens zu erhalten sich bemühen.

Da die Berührung mit der Kultur und sogar die Erziehung selbst notwendig die Autorität des Stammes und die Heiligkeit des bestehenden Glaubens erschüttert, und mit Rücksicht darauf, daß der Glaube an das Übernatürliche das ganze Leben des Afrikaners beherrscht, ist es nötig, alles, was an den alten Glaubensvorstellungen gut ist, zu stärken, und das, was schlecht ist, zu ersetzen. Deshalb muß dem Religionsunterricht und der sittlichen Unterweisung die größte Wichtigkeit beigelegt werden. Sowohl in Schulen wie in Seminaren sollen sie den weltlichen Fächern gleichgeordnet werden.

Es ist von äußerster Wichtigkeit, den Erziehungswert der Eingeborenensprache zu beachten. Dazu sollten Textbücher in der Eingeborenensprache geschaffen und die Erziehungsmethoden und der Stoff des Unterrichtes vor allem in Erdkunde und Geschichte den Bedingungen Afrikas angepaßt werden.

Die Erziehung der Mädchen kann in ihrer Wichtigkeit und Schwierigkeit kaum hoch genug eingeschätzt werden. (Neue Allgemeine Missionsschrift 3 [1926], S. 284.)

Die Missionsschulen Ägyptens, Palästinas, Syriens, vom Irak zählen neben Mitgliedern der verschiedenen nahöstlichen Nationalkirchen auch viele mohammedanische Schüler. Doch sind diese nicht zur Teilnahme am Religionsunterricht, den die christlichen Schüler empfangen, verpflichtet. Wohl aber wird vor dem Unterricht gemeinsam gebetet.

Bei den bislang zu buchenden ganz geringen Erfolgen der Mohammedanermission, wo nur einzelne Individuen, nicht aber etwa bereits größere Dorf- oder Stammesgebilde, Städte oder gar Länder sich für das Christentum gewinnen ließen, beim Vorherrschen der Sinnlichkeit durch erbliche Belastung seit Jahrtausenden in der Psyche dieser Völker ist natürlich die Heranbildung eines *eingeborenen Klerus* ein Problem, das kaum erst zu lösen begonnen wurde. Fehlt doch noch die wichtigste Vorbedingung dafür, die christliche Familie, aus deren Schoß allmählich Jungens heranreifen, die schon von frühester Kindheit an für das Ideal des katholischen Priestertums erwärmt werden könnten. Einzig und allein auf Java, dessen Islam, wie bereits erwähnt, eine mildere Form trägt, haben die dort wirkenden holländischen Jesuiten bisher die ersten Versuche gewagt. Sie riefen hier eine Vorbereitungsschule in Djokia, die gegenwärtig von 25 Knaben besucht wird, wie auch ein Kleines Seminar zu Moentilan, mit etwa 5 javanischen Studentlein, ins Leben. Ihre schon auf die Vorkriegszeit zurückgehenden Bemühungen zeitigten auch bereits ihren ersten Erfolg, als am Mariä-Himmelfahrts-Tage 1926 als erster Priester für die südostasiatische Inselflur der Javane Franz Satiman zu Maestrich in Holland zum Priester geweiht wurde. Es ist dies ein bedeutender Einschnitt in der Missionsgeschichte der südostasiatischen Inselwelt, der nicht bloß bei den Landsleuten und Glaubensgenossen Satimans auf Java, auch weit darüber hinaus in allen Herzen, die für die Entwicklung unseres katholischen Missionswerkes in der islamitischen Welt interessiert sind, tiefste Freude ausgelöst hat. Seitdem zählt das Vikariat Batavia fünf eingeborene Priester. Noch drei seiner Landsleute studieren zur Zeit in Oudenbosch Philosophie. Der Enkel des großen Pascha von Fez in Marokko, der gegen Marschall Lyauty kämpfte, Mohammed ben Abd el Jalil, wurde 1935 in Paris zum Priester geweiht. Als Franziskaner führt er neben seinem Familiennamen noch den Vornamen P. Jean. (Die Überreste des verdienten französischen kolonialen Vorkämpfers in Nordwestafrika wurden 1935 in dem von ihm selbst gewünschten Mausoleum zu Rabat unter allgemeiner Anteilnahme der französischen Bevölkerung wie auch der Mohammedaner Marokkos mit dem Sultan und den hohen Würdenträgern an der Spitze beigesetzt. Das Mausoleum trägt die von Lyauty selbst gewählten Worte: „Er wurde geboren und starb als Christ. Aber er wollte unter seinen muselmännischen Brüdern ruhen." Der Marschall wußte eben die Gesinnung der einst freien Marokkaner, ihre religiöse Tradition zu achten und zu schonen. Damit gewann er sich ihre Freundschaft mehr als durch Mitrailleusen, Bombenwerfer und Giftgase. Dank seiner weisen Kolonialmethode verehrten ihn

die Marokkaner wie ihren Chef.) Abgesehen von diesen ersten Versuchen hat man sonst noch nirgends in der mohammedanischen Welt dies Problem zu lösen begonnen. Es erübrigt sich natürlich die Bemerkung, daß auch ein von der islamischen Welt zur Priesterwürde emporgestiegener ernster Charakter dank der Veranlagung seines Geistes und Gemütes wie der Verbundenheit mit der Sprache, Vorstellungswelt und in den inneren Affekten, zumal der mystischen Veranlagung seiner Landsleute, diesen die Geheimnisse unserer Kirche viel leichter übermitteln und ihrer Geistesart näher zu bringen vermöchte als wir Europäer.

Die protestantische Mission arbeitet in der islamitischen Welt auch gerne mit der Verteilung von Broschüren, *Traktaten*, Teilen der Heiligen *Schrift* durch die Bibelgesellschaft (British and foreigne Bible Society) u. s. w. Wie ich mir in Oberägypten erzählen ließ, benützen jedoch die dortigen Analphabeten-Fellachen derartige Schriften gerne als eine Art von Sandalen, so daß sie also ihren Zweck meist nicht erreichen. Es soll deshalb jedoch nicht geleugnet werden, daß sich manche tiefere mohammedanische Geister gerade auch in den unerschöpflichen Born der Heiligen Schrift, besonders die Reden des Herrn (Bergpredigt, Gleichnisse Jesu) gerne vertiefen. Eine amerikanische Missionsgesellschaft hatte eben, bevor ich 1922 nach Assuan kam, dort einen Monat lang auf einer eigens dafür gemieteten Daharbie täglich Vorträge und Lichtbildvorführungen über die Heilige Schrift veranstaltet, um Mohammedaner und Kopten für sich zu gewinnen. Die Einwohner kamen wohl scharenweise die Bilder zu schauen. Indes meldete sich niemand zur Taufe.

Wie die Verhältnisse heute liegen, vermag wohl nur hingebende, aufopfernde, geduldige Liebe in der geschlossenen mohammedanischen Welt, die noch dazu über ihre Kulturzentren (El Azhar-Universität in Kairo, Hohe Schulen in Tripolis, Damas, Nedjef, Mesched u. a.), in Zeitun (Tunis), Fez (Marokko-Kayroupin), besonders in Indien (Lahore, Poona, Lukknow, Peoband, Hyderabad, Aligarh, Allahabad, Peschawar u. a.) und Heiligtümer verfügt, Christus den Herzen näher zu bringen. Eine ungeheuer schwierige Aufgabe, die freilich — wir müssen es gestehen — eigentlich noch kaum ernst von katholischer Seite in Angriff genommen wurde. In all diesen mohammedanischen Ländern gibt es ja bis heute keine spezielle Mohammedaner-Mission. Sie wird noch erschwert durch die Haltung der gebildeten Kreise in der mohammedanischen Welt. So äußerte vor einigen Jahren eine junge türkische Studentin in München vor ihrer Rückkehr in ihre Heimat in öffentlicher Rede: „Möchten doch die Europäer endlich einmal aufhören, uns immer ihr Christentum bringen zu wollen. Wir bedürfen und wünschen dies ja gar nicht."

Der Weltkrieg und nunmehr aufs neue der Kampf Italiens gegen Abessinien lassen die mohammedanische Welt sich mehr und mehr in einer Einheitsfront gegen Europa zusammenschließen, deren letzte Auswirkungen auf politisch-moralisch-religiösem Gebiete wir heute wohl kaum zu ahnen, erst nach Generationen zu schauen vermöchten.

Wenn irgendwo, vermag uns gerade beim Gedanken an die Mohammedaner-Mission die Wichtigkeit des heimatlichen Gebetes und Opfers für die Befruchtung des Werkes von oben durch den Lenker der Menschenherzen so recht zum Bewußtsein kommen.

(Fortsetzung folgt.)

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Päpstliche Ansprachen. Kardinal Sincero †. — 2. Aus der Enzyklika über das katholische Priestertum. — 3. Zum Ableben des britischen Königs Georg V. — 4. Erfreuliches und Unerfreuliches in Frankreich. — 5. Neue Sorgen für den Katholizismus in Spanien; eine Kundgebung des Kardinal-Primas.

1. Wie alljährlich empfing der Hl. Vater am 24. Dezember 1935 das Kardinalskollegium zur Entgegennahme seiner Weihnachts- und Neujahrsglückwünsche. Auch waren zahlreiche Vertreter der römischen Prälatur erschienen. In Beantwortung der vom Kardinal-Dekan Granito Pignatelli di Belmonte verlesenen Huldigungsadresse bemerkte der Papst zunächst, man habe das Jahresende auf einem Wege erreicht, der zuweilen durch himmlische Lichtpunkte berührt und durch düstere, ja blutgefärbte Wolken verdunkelt wurde; besonders in letzter Zeit habe der Weg ein wenig versprechendes, geradezu bedrohliches Aussehen erhalten. Wie viele Sorgen sind jener um den gefährdeten Frieden vorausgegangen! Möge Gott solcher Bedrohung ein Ende machen! Immer noch höre man aus der Ferne, durch unermeßliche Landstriche und inmitten zahlreicher Völker das Geschrei: „Ohne Gott!“ Während einstmals der Tor sich begnügte, in seinem Innern Gott zu leugnen — *dixit insipiens in corde suo: non est Deus* —, erfülle heute das gottlose Geschrei vielerorts die Öffentlichkeit. In einem weit entfernten, aber dem Papst so nahe liegenden Lande suche die Gottlosenbewegung den Katholizismus in der priesterlichen Betreuung der Bevölkerung zu treffen, indem die Volksmassen einer lächerlich geringen Zahl von Geistlichen überlassen werden, ganz nach Willkür der gewissenlosen, jeglichen menschlichen Gefühls baren Machthaber. Anderwärts bekämpfe man das Christentum unter der Maske eines leeren Pseudochristentums, um das einzig wahre Christentum, den

Katholizismus, zu vernichten. Gegenüber solchen beklagenswerten Erscheinungen sei gottlob allenthalben ein Aufblühen und Erstarken des Glaubens, der Liebe und des religiösen Sinnes festzustellen. — Bezüglich des italienisch-abessinischen Konfliktes erklärte der erhabene Redner, er habe nach Kräften versucht, diese die ganze Welt mit Besorgnis erfüllende Sachlage günstig zu beeinflussen und gehofft, in dieser schönen Stunde ein frohes und tröstliches Wort sprechen zu können. Wenn auch diese Hoffnung sich nicht erfüllt habe, so wolle das nicht besagen, daß er alle Hoffnung aufgegeben; auch unter schlimmsten Umständen an der Hoffnung festzuhalten sei für ihn eine Pflicht des christlichen Lebens, auf dessen Grundlage die übernatürliche, aber auch die natürliche Hoffnung nicht fehlen dürfe. — Weiter betonte der Hl. Vater, er sei vom Beginn seines Pontifikates an bestrebt gewesen, die Seelsorge zu fördern durch Errichtung oder Wiederherstellung großer Priesterseminare und Beschaffung von tausenden Pfarrhäusern. Diese Sorge für das Priestertum und die priesterliche Heiligung habe ihn begreiflicherweise besonders während des Jubiläums der Erlösung erfüllt und er sei glücklich, mitteilen zu können, daß soeben eine Enzyklika über das katholische Priestertum erlassen wurde, die er nun zuerst den Mitgliedern des Hl. Kollegiums austeile. Der auserwählte römische Klerus sei verpflichtet, den Geistlichen der ganzen Welt das Beispiel der Heiligkeit zu geben, die der priesterliche Charakter von allen fordere. Lebendig sei immer noch das Wort des hl. Karl Borromeo: „Wären wir Kardinäle alle Heilige, so würden wir die Welt erzittern machen." Der Papst wünschte den Erschienenen, daß das neue Jahr für sie ein Jahr der Heiligung, der Heiligkeit werde, und begrüßte sie als seine Freunde.

Reichhaltig und fruchtbar war auch in den letzten Monaten das Tagewerk des Hl. Vaters; seine geistige Spannkraft und sein rastloser Arbeitseifer sind immer noch erstaunlich und traten wiederum in einer Reihe bedeutsamer Ansprachen zutage. Hervorgehoben sei die am 12. Januar in der Eröffnungssitzung des neuen akademischen Jahres der Päpstlichen *Accademia dei Nuovi Lincei* gehaltenen Papstrede über Wissenschaftspflege, Glauben und Frieden. Der neue Präsident P. Agostino Gemelli O. F. M. sprach zunächst Worte innigen Dankes für das in jüngster Zeit der Akademie zustatten gekommene päpstliche Mäzenatentum und gedachte seines verstorbenen Vorgängers, des hochverdienten P. Gianfranceschi S. J. Er versicherte, die Mitglieder dieser Akademie würden durch ihr Schaffen praktisch nachweisen, daß es zwischen Wissenschaft und Glauben keinen Widerspruch geben kann, indem sie das Studienprogramm verwirklichen, das

Msgr. Achille Ratti bereits i. J. 1897 zeichnete; damals betonte der gegenwärtig glorreich regierende Papst die dringende Notwendigkeit „für die katholischen Gelehrten, immer größere Wertschätzung zu erringen, nicht nur bei ihren Freunden, was nicht immer leicht ist, sondern auch bei den Feinden, um für den Glauben und die Kirche eines der ruhmvollsten Zeugnisse abzulegen, durch das ihrer Sache, die zugleich Gottes Sache ist, in immer edelmütigerer und wirksamerer Weise gedient wird". Weiter erwähnte P. Gemelli die im vergangenen Jahr unter dem Vorsitz von Msgr. F. Morano geleistete Arbeit, gedachte der verstorbenen Mitglieder und wies auf die nächsten Aufgaben der Akademie hin, die gemeinsam mit der päpstlichen Akademie des hl. Thomas von Aquin zum Gelingen des im nächsten Herbst in Rom stattfindenden Thomistenkongresses beitragen werde. Es folgten verschiedene wissenschaftliche Mitteilungen. Dann ergriff Pius XI. das Wort, indem er zuerst seine Befriedigung darüber ausdrückte, daß das Kardinalskollegium, „sein hierarchischer Senat", so stark und würdig in dieser Versammlung vertreten sei; die Akademie *dei Nuovi Lincei* dürfe sich als „wissenschaftlichen Senat" des Papstes bezeichnen, denn er wolle mit ihr „in den Bereich seines Lehramtes, des Lehramtes des Glaubens, ein so auserwähltes und wirksames Werkzeug zur Verbreitung der natürlichen Wahrheiten stellen, die der Glaube nicht nur nicht ausschließe, sondern ausdrücklich voraussetze, fordere und verlange". In herzlichen Worten würdigte der Hl. Vater die von der ganzen gebildeten Welt hochgeschätzte Wirksamkeit des Akademiepräsidenten P. Gianfranceschi. Dessen sehnlichen Wunsch nach einem geräumigeren Sitz für die Akademie und nach Erweiterung ihrer finanziellen Grundlagen konnte der Papst verwirklichen; ein anderer Wunsch nach dem wissenschaftlichen Ausbau befinde sich auf gutem Wege zur Erfüllung. Schließlich wies der Papst hin auf „die dichten, dunklen und drohenden Wolken, die den Horizont, die nationalen Horizonte und den internationalen Horizont im weitesten Sinne des Wortes verhüllen". Wenn er bei Betrachtung der Aufgaben der Akademie sich in seinem Geist eine Stätte der Ruhe bewahrt habe, die von den äußeren Bedrohungen unberührt bleibe, so liege der Grund in seiner etwas optimistischen, jedoch nicht blindlings, nicht unberechtigterweise optimistischen Hoffnung auf Wiedererscheinen des Lichtes und eines Regenbogens des Friedens, jener Fülle des Friedens, die auf der Gerechtigkeit und der Wahrheit gegründet sei, jener Wahrheit, der auch diese Versammlung diene und für die alle Teilnehmer leben und wirken müssen.

Am 16. Februar wurde im Vatikan vor dem Papst das Dekret über den heroischen Tugendgrad der ehrw. Maria de Mattias (1805—1866), Gründerin des Institutes der Schwestern von der Anbetung des Kostbarsten Blutes Jesu Christi, verlesen. In Beantwortung der Adresse dankbarer Huldigung des Generaldirektors der Missionäre vom Kostbarsten Blute, Velardi, sprach Pius XI. unter Hinweis auf unsere Zeit über die weise Führung durch die göttliche Vorsehung. Um den während der Stürme der Napoleonischen Ära von der Menschheit erlittenen Schäden abzuhelfen, habe die Vorsehung die ehrw. de Mattias, wie auch den sel. Gasparo del Bufalo zur Gründung einer religiösen Genossenschaft angeregt, die sich ganz dem sozialen Wiederaufbau durch Unterweisung und sittliche Erneuerung gewidmet habe. Jener Beweis der göttlichen Güte sei überaus tröstlich in der allgemeinen Not, die die Welt ängstigt, in dieser Unsicherheit von allem, diesem „Chaos menschlicher Unruhe", da wir dadurch erinnert werden, „daß über allen die göttliche Vorsehung steht, die alles leitet und beherrscht, diese in göttlicher Weise wohltätige Hand . . . , die, während die Menschen erregt sind, dieselben führt, wohin sie will". Darum dürfe man sicher erwarten, daß auch uns in der von Gott gewollten Stunde das providentielle Eingreifen nicht fehlen werde, die menschlichen Bemühungen zu dem erwünschten und erstrebten Ziele zu führen. Der Papst würdigte schließlich das einsichtsvolle und liebeglühende Streben der Dienerin Gottes, die aus ihrer besonderen Andacht zum Blute des göttlichen Erlösers ihre hohe Auffassung vom Werte der Seelen schöpfte.

Beim Empfang der römischen Pfarrer und der Fastenprediger, am 24. Februar, richtete der Hl. Vater an sie freundliche Worte der Anerkennung zu dem Aufschwung des Pfarrlebens in der Ewigen Stadt, wozu die Prediger von neuem beitragen werden. Unter Hinweis auf die Anlage neuer Volksviertel betonte er die Notwendigkeit, „neue Zentren der Fürsorge, Hirtensorge, geistiger Vaterschaft zu schaffen". Den Pfarrern empfahl er sehr, ihren Mitarbeitern, den jungen Geistlichen, Väter, Lehrer, Führer zu sein, indem sie ihnen zeigen, „wie man heilig lebt in Erfüllung aller Pflichten eines so erhabenen Standes, in heiliger Disziplin, in Frömmigkeit, bei der Sorge für die Seelen, besonders die eigenen; in einem Wort, in priesterlicher Heiligkeit." Der Pfarrer soll den Gläubigen das Licht der Wahrheit immer von neuem entzünden und eine immer vollkommenere Kenntnis des Guten und Heiligen vermitteln. Das Gute und Wahre werde um so besser gewürdigt, je schöner und eindringlicher das Wort sei, in dem es geboten wird. Die Gläubigen haben ein feines Gefühl dafür, ob Wort und Gesinnung

übereinstimmen und daran könne es nicht fehlen, wenn die Prediger in erster Linie auf Selbstheiligung bedacht sind.

Kardinal Luigi Sincero, Bischof von Palestrina und Sekretär der Kongregation für die Orientalische Kirche, starb am 7. Februar in Rom, wenige Tage nachdem er einen Schlaganfall erlitten. Geboren am 26. März 1870 in Trino (Diözese Vercelli), vollendete Sincero in Rom seine philosophischen und theologischen Studien, empfing 1892 die Priesterweihe und wurde 1894 Vizerektor des Lombardischen Seminars. Seit 1896 Kanonikus und dann Archidiakon der Kathedrale von Vercelli, wirkte er dort eine Reihe von Jahren als Seminarprofessor, wurde dann zum Uditore des päpstlichen Gerichtshofes der Rota, zum Sekretär der Kommission für Interpretation des kanonischen Rechtsbuches und Konsultor verschiedener Kongregationen ernannt. 1920 zum Assessor der Konsistorialkongregation befördert, fungierte Msgr. Sincero 1922 als Sekretär des Konklaves, in dem Pius XI. gewählt wurde. Im Konsistorium vom 23. März 1923 verlieh der Papst dem arbeitseifrigen Rechtsgelehrten den Purpur. Kardinal Sincero empfing am 11. Januar 1929 durch den Hl. Vater die Bischofskonsekration und als er 1933 zum Bischof von Palestrina ernannt wurde, behielt er seine Titelkirche S. Giorgio in Velabro als Commenda bei. Beim Tode des Kardinals Tacci i. J. 1927 zum Sekretär der Kongregation für die Orientalische Kirche ernannt, widmete Kardinal Sincero sich eifrig der Kodifikation des Kirchenrechts für die Orientalen, bis der Tod ihn unerwartet rasch abberief.

2. *Aus der Enzyklika über das katholische Priestertum.* Der „Osservatore Romano" vom 25. Dez. 1935 veröffentlichte das vom 20. Dez., dem 56. Jahrestag der Priesterweihe Pius' XI. datierte bedeutsame päpstliche Rundschreiben, beginnend mit den Worten „Ad catholici sacerdotii fastigium". Ein machtvoller Weckruf an die Geistlichen, immer besser ihrer erhabenen Sendung würdig zu werden. Der Hl. Vater erinnert zunächst daran, daß er als Papst unablässig seine ganz besondere Aufmerksamkeit und Liebe seinen zahllosen Söhnen zugewendet habe, die als Priester „Salz der Erde und Licht der Welt" sein sollen. Im Apostolischen Schreiben *Officiorum omnium* vom 1. August 1922 wurden die Richtlinien entworfen, nach denen die jungen Diener des Heiligtums zu erziehen sind. Der Papst habe sein besonderes Interesse für Priester und Priestertum auch dadurch bekundet, daß er zahlreiche Seminare teils gründete, teils in einem geräumigen und würdigen Heim unterbrachte. Er wollte auch, daß die festliche Begehung seines Priesterjubiläums in der ganzen Welt vor allem eine gebührende Ehrung der priesterlichen Würde und des priesterlichen Charakters wäre. Dann

wird die Apostolische Konstitution *Deus scientiarum Dominus* vom 24. Mai 1931 erwähnt, die hauptsächlich erlassen wurde, um Bildung und Wissen der Priester zu erweitern und zu heben. Eine eigene Enzyklika über die Erhabenheit des katholischen Priestertums und seine providentielle Sendung in der Welt schien besonders angebracht beim Abschluß des Jahres, in dem das Eucharistische Triduum zu Lourdes gefeiert wurde. Sie soll den früheren Rundschreiben des Hl. Vaters eine zeitgemäße Ergänzung geben. Der Priester ist nämlich der Apostel und Förderer der christlichen Jugenderziehung; er segnet im Namen Gottes die christliche Ehe und verteidigt ihre Heiligkeit und Unauflöslichkeit, trägt am meisten zur Lösung oder wenigstens zur Linderung der sozialen Gegensätze bei, ist der wirksamste Bannerträger des Kreuzzuges der Sühne und Buße. Zur Vernichtung der Kirche richten deren Feinde ihre Angriffe vor allem gegen das Priestertum, z. B. in Mexiko.

Der erste Teil des Rundschreibens verbreitet sich über die lebenswichtige Bedeutung der priesterlichen Sendung. Immer hat die Menschheit das Bedürfnis nach Priestern empfunden, die aus der gänzlichen Hingabe an ihre Mittlerschaft zwischen Gott und den Menschen ihre Lebensaufgabe machen. Welch außerordentliche, umfassende Gewalt in die Hände des katholischen Priesters gelegt wird, schildert die tiefgründige Darlegung eingehend. Der Priester ist Diener Jesu Christi, bestimmt, „ein zweiter Christus" zu sein. Außer der Macht, die er über den wirklichen Leib Christi ausübt, hat er andere hohe und erhabene Gewalten über Christi mystischen Leib erhalten. Er ist der ordentliche Ausspender fast aller Sakramente. Eine staunenerregende Vollmacht ist die ihm verliehene Gewalt der Sündenvergebung. „Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes" ist er auch durch das Wort, mit dem er in die Seelen dringt und ihnen Licht und Kraft bringt. Auch das Missionswerk wird hauptsächlich durch den Priester gefördert und getragen. Endlich ist er der öffentliche und amtliche Fürsprecher der Menschheit bei Gott.

Im zweiten Teil wird zunächst betont, daß aus dieser erhabenen Würde sich eine hohe sittliche Verpflichtung ergibt. „Darum muß auch der Priester der Vollkommenheit Christi, dessen Stelle er vertritt, möglichst nahe kommen und sich Gott immer wohlgefälliger machen durch die Heiligkeit des Lebens und Wirkens; denn mehr als den Duft des Weihrauchs, mehr als den Glanz der Altäre und Tempel liebt und wünscht Gott die Tugend." Vom Priester wird ein hervorragender Grad der Tugend verlangt. Gewiß sollen alle christlichen Tugenden in seiner Seele blühen; es gibt aber einige, die sich für den Prie-

ster besonders ziemen und ihm mehr entsprechen, nämlich Frömmigkeit, Keuschheit, Uneigennützigkeit, Gehorsam, alles beseelt von der Liebe. „Jene gediegene Frömmigkeit, die nicht den unbeständigen Schwankungen des Gefühls unterworfen ist, sondern sich stützt auf die Grundsätze ganz sicherer Doktrin; die Frömmigkeit, die somit entstanden ist aus festen Überzeugungen heraus, die auch den Angriffen und Schmeicheleien der Versuchung Widerstand leisten." — Mit der Frömmigkeit ist die Keuschheit innig verbunden. Betont wird der hohe Wert des priesterlichen Zölibats, dessen moralische Forderung ihren Ursprung im Evangelium und in der Predigt der Apostel hat. Der Papst bemerkt: „Was Wir zur Empfehlung des kirchlichen Zölibats gesagt haben, wollen Wir aber keineswegs so verstanden wissen, als ob Wir in irgend einer Form gegen den anders gearteten, in der Orientalischen Kirche rechtmäßig zugelassenen Brauch Tadel oder Vorwürfe erheben wollten. Wir sagen es einzig deshalb, um im Herrn zu preisen jene Wahrheit, die Wir für einen der größten Ruhmestitel des katholischen Priestertums halten und die Uns mehr den Wünschen und Absichten des Heiligsten Herzens Jesu in bezug auf die Seelen der Priester zu entsprechen scheint." — Hinsichtlich der dem Priester notwendigen Uneigennützigkeit sagt die Enzyklika u. a.: „Mitten in der Korruption der Welt, in der alles käuflich und verkäuflich ist, muß er frei von jeglicher Selbstsucht wandeln, in heiliger Verachtung für jede niedrige Gier nach irdischem Gewinn, auf der Suche nach Seelen und nicht nach Geld, nach Gottes Ehre und nicht nach seiner eigenen. Er ist nicht der Taglöhner, der um zeitlichen Lohn arbeitet, auch nicht der Beamte, der bei aller gewissenhaften Erfüllung seiner Amtspflichten doch auch an seine Laufbahn und an seine Beförderung denkt . . . Er ist der Diener Gottes und der Vater der Seelen." — Notwendig ist jener Gehorsam, der die verschiedenen Grade der kirchlichen Hierarchie miteinander verbindet und so die streitende Kirche den Feinden Gottes wahrhaft furchtbar macht. — Mit besonderem Nachdruck betont der Papst, daß die Kirche vom Klerus eine andere notwendige Eigenschaft, die Wissenschaft verlangt. „Der katholische Priester ist zum ‚Lehrer in Israel' bestellt. Von Christus hat er das Amt und die Sendung empfangen, die Wahrheit zu lehren . . . Er soll die Wissenschaft des Heiles lehren und dadurch, dem Völkerapostel gleich, Schuldner ‚für Gebildete und Ungebildete' sein. Aber wie kann er sie lehren, wenn er sie nicht besitzt?" Die katholische Glaubens- und Sittenlehre muß der Priester vollkommen beherrschen, muß sie vortragen können und fähig sein, Rede und Antwort über die Dogmen, Gesetze und den Kult der

Kirche zu stehen. Er muß imstande sein, der Unwissenheit so vieler Zeitgenossen in religiösen Dingen zu steuern; den noch unsicheren und von Zweifeln gequälten Seelen Mut und Vertrauen einzuflößen und sie zum sicheren Hafen des bewußt und fest angenommenen Glaubens zu führen; den Angriffen des anmaßenden und hartnäckigen Irrtums einen mutigen und starken, aber auch besonnenen und wohlbegründeten Widerstand entgegenzusetzen. „Deshalb ist es für den Priester notwendig, das ernste und gründliche Studium der Theologie auch mitten im Drang der Geschäfte seines heiligen Amtes fortzusetzen." Daneben bedarf der Geistliche einer umfassenden Allgemeinbildung profaner Art, die im besten Sinne des Wortes modern ist, denn „er soll in gesunder Weise modern sein, wie es die Kirche ist, die alle Zeiten und Länder umspannt und sich allen anpaßt, die alle gesunden Anregungen segnet und fördert und sich auch nicht fürchtet vor den kühnsten Fortschritten der Wissenschaft, wenn sie nur wahre Wissenschaft ist. Immer zeichnete sich der katholische Klerus auf allen Gebieten des menschlichen Wissens aus. Ja, es gab Zeiten, da trat er so an die Spitze der Wissenschaft, daß ‚Kleriker' gleichbedeutend wurde mit ‚Gelehrter'". Weiter sagt die Enzyklika, es sei wünschenswert, daß Priester, „die sich durch Neigung oder besondere Anlagen zur Pflege und Vertiefung dieses oder jenes Kunst- und Wissensgebietes — sofern es für ihre kirchliche Stellung nicht unpassend ist — berufen fühlen", in kluger Weise ermutigt und unterstützt werden. Kein Kleriker darf sich mit dem Wissensstand begnügen, der vielleicht in früheren Zeiten ausreichte. Tugend und Wissenschaft sind heute um so notwendiger, „als die Katholische Aktion die Laien in häufigere und innigere Zusammenarbeit mit dem Priester bringt, an dem sie natürlich nicht nur einen Führer haben wollen, sondern zu dem sie auch aufschauen wie zu einem Vorbild christlichen Lebens und apostolischer Tugend".

Der dritte Teil des Rundschreibens behandelt die Ausbildung der Kandidaten des Priestertums und die Frage des Priesterberufs. Für den Bischof muß das Seminar Hauptgegenstand seiner Sorge sein; mit besonderer Sorgfalt ist die Auswahl der Oberen, Lehrer und vor allem des Spirituals vorzunehmen. Nach gründlicher Ausbildung in den klassischen Sprachen sollen die künftigen Priester gut in der scholastischen Philosophie nach Art, Lehre und Grundsätzen des hl. Thomas von Aquin unterrichtet werden. An einer sorgfältigen Auslese der Zöglinge müssen die Seminaroberen, die Spiritualen und die Beichtväter mitarbeiten. Man fühlt, wie sehr es dem Papst am Herzen liegt, daß doch die Reihen des Klerus von allen Unberufenen freibleiben, zumal in einer Zeit, die Gott und Kirche im

Priester haßt und verfolgt. Der echte Priesterberuf zeigt sich in der rechten Absicht und der wirklichen Eignung. Wer diesen Stand erwählen wollte wegen der Aussicht auf zeitliche und irdische Vorteile; wer sich gewohnheitsmäßig gegen Gehorsam und Disziplin vergeht; wer wenig Neigung zur Frömmigkeit, wenig Liebe zur Arbeit und wenig Seeleneifer besitzt; besonders aber wer zur Sinnlichkeit neigt und auf Grund einer langen Erfahrung gezeigt hat, daß er sie nicht zu beherrschen versteht; wer endlich ungeeignet ist für das Studium, alle diese sind für das Priestertum nicht geschaffen. Die Hauptverantwortung dafür, daß Unberufene die Schwelle des Heiligtums nicht überschreiten, trägt der Bischof, da er nach strengem Gesetz der Kirche keinem die höheren Weihen spenden darf, von dessen kanonischer Eignung er nicht auf Grund positiver Beweise moralische Sicherheit hat. Strenge ist notwendig bei der Auswahl; weder die Bischöfe noch die Ordensoberen sollen sich von dieser Strenge abschrecken lassen aus Furcht, die Zahl der Priester könne sich in ihrer Diözese oder Gemeinschaft dadurch vermindern. Die menschlichen Bemühungen zur Pflege der kostbaren Saat des Priesterberufes dürfen nicht vernachlässigt werden. „Der beste und natürlichste Boden, aus dem fast wie von selbst die Blumen des Heiligtums keimen und erblühen müssen, ist immer die echt und tief christliche Familie. Die Mehrzahl der heiligen Bischöfe und Priester . . . verdanken die Grundlage ihres Berufes und ihrer Heiligkeit dem Beispiel und den Unterweisungen eines Vaters voll Glauben und mannhafter Tugend, einer keuschen und frommen Mutter, einer Familie, in der neben der Sittenreinheit die Liebe zu Gott und dem Nächsten als Königin herrschte. Die Ausnahmen von dieser Regel der gewöhnlichen göttlichen Vorsehung sind selten und bestätigen nur die Regel selbst." Der Papst bedauert, daß von manchen Eltern, die sich rühmen, aufrichtig katholisch zu sein, zumal in den höheren Gesellschaftskreisen, die Priesterberufe bekämpft werden, so daß jene Kreise heute so spärlich im Klerus vertreten sind.

Im Schlußteil der Enzyklika richtet der Hl. Vater väterliche Worte der Anerkennung und des Dankes an die Welt- und Ordensgeistlichen. Er wiederholt die Mahnung zu heiligmäßigem Lebenswandel, ohne den der Wert aller anderen guten Eigenschaften gering ist. Der Papst empfiehlt eifrige Lesung der so frommen und herzlichen *Exhortatio ad clerum catholicum* seines Vorgängers Pius X. und erinnert an seine eigene Enzyklika *Mens nostra* vom 20. Dez. 1929, um allen Priestern die häufige Beteiligung an Geistlichen Übungen ans Herz zu legen. Ergreifend ist dann die Mahnung an die jungen Kleriker, „Hoffnung der Kirche und der Völker", sich möglichst gut auf ihre erhabene

Mission vorzubereiten, bestrebt, in Frömmigkeit und Reinheit, in Demut und Gehorsam, durch Zucht und Studium gute Priester zu werden. Schließlich teilt Pius XI. mit, daß die Liturgie durch eine eigene Votivmesse „vom höchsten und ewigen Priestertum Jesu Christi" bereichert wird. — Die herrliche Enzyklika über das katholische Priestertum wird ein Markstein im glorreichen Pontifikat eines der größten Päpste bleiben.

3. *Zum Ableben des britischen Königs Georg V.* Unter einhelliger Begeisterung aller Parteien und aller Volksschichten des größten und mächtigsten Reiches, in aufrichtiger, phrasenloser Zuneigung von 460 Millionen Menschen, wurde am 6. Mai 1935 das silberne Regierungsjubiläum Georgs V., Königs des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland und der überseeischen britischen Besitzungen, Kaisers von Indien, gefeiert. In der Tat hatte dieser vollendete konstitutionelle Monarch die Liebe aller seiner Untertanen gewonnen. Weisheit, natürliche Schlichtheit gepaart mit wahrer Würde, Sinn für Zurückhaltung, Unparteilichkeit, Takt in der Menschenbehandlung, viel gesunder Menschenverstand, ungeheuchelte Frömmigkeit und ein tiefer Familiensinn zeichneten diesen selbstlosen Träger der Krone und wahren Vater des Vaterlandes aus. In dem päpstlichen Glückwunschtelegramm hieß es damals: „Wir bitten Gott, daß er Sie und Ihre Majestät die Königin segnen möge mit langem Leben und Glück sowie mit Trost und Erfolg in Ihrem Wirken für den Frieden und die Wohlfahrt Ihres Reiches." Bereits acht Monate später erlag Georg V. im 71. Lebensjahre einer kurzen Krankheit. „Als am 20. Januar abends die Nachrichten immer ernster und besorgniserregender wurden", so berichtet das Berliner „Katholische Kirchenblatt" vom 2. Februar, „da wurde über alle englischen Sender das Vaterunser gesprochen und das ganze englische Volk betete ergriffen und andächtig mit . . . Und als der Tod des Herrschers bekannt wurde, haben sich viele auf die Knie geworfen und für den verblichenen Landesvater laut gebetet".

Auch die Katholiken des Britischen Weltreiches haben das Hinscheiden ihres Königs schmerzlich empfunden. Sämtliche Erzbischöfe und Bischöfe erließen Trauerkundgebungen und ordneten besondere Andachten vor dem ausgesetzten Allerheiligsten an, um für die königliche Familie Trost und dem neuen König göttliche Führung zu erflehen. Der Erzbischof von Liverpool, Msgr. Downey, pries in seiner Kundgebung den König als „die Verkörperung alles Edlen und Würdigen"; stets sei er von einem wahrhaft königlichen Pflichtbewußtsein beseelt gewesen, sein anfeuerndes Beispiel der Selbstaufopferung im Dienste seiner Untertanen habe ihn zu einem Monarchen von wahrhafter

Größe gemacht. „Wir Katholiken können seine starke, mannhafte, mutige und gewissenhafte Aktion in der Frage des Krönungseides nie vergessen. Wir betrauern seinen Tod als einen Verlust für das Reich, das Christentum und die Menschheit im besten und höchsten Sinn des Wortes." — König Georg hat sich selten zu kirchlichen Fragen geäußert. Seine Haltung gegenüber den Katholiken war nicht nur objektiv, sondern ausgesprochen wohlwollend und freundlich. Der greise Lord Halifax, bekannt durch seine Wiederannäherungsversuche zwischen der katholischen Kirche und dem Anglikanismus, gehörte zu den persönlichen Freunden des Monarchen, von dem bekannt ist, daß er den Konferenzen von Mecheln sehr sympathisch gegenüberstand. Er unterhielt gute persönliche Beziehungen mit zahlreichen katholischen Oberhirten. Kardinal Bourne genoß bei ihm ganz besondere Hochachtung und auch dessen Nachfolger als Erzbischof von Westminster, Msgr. Hinsley, erfreute sich des gleichen königlichen Vertrauens. Dieser Kirchenfürst hat wiederholt darauf hingewiesen, daß unter Georgs V. Regierung seit 1910 und unter dem Einfluß seiner konzilianten Stellungnahme die Reste der katholikenfeindlichen Gesetze bis auf ganz geringe Ausnahmen aufgehoben und die Katholiken als gleichberechtigte Bürger des Imperiums anerkannt wurden. Msgr. Hinsley schrieb in „The Dublin Review" (Juli 1935) u. a.: „Die Gesinnung der Bitternis, die mein gefeierter Vorgänger Kardinal Wiseman noch hegen mußte, als er den erzbischöflichen Stuhl von Westminster bestieg, wird von uns als ein überlebtes Gefühl einer religionskämpferischen Zeit betrachtet. Wir sind mit dem ganzen Volke, in vollem gegenseitigen Vertrauen, immer tiefer zusammengewachsen; die gerechten Gesetze und die versöhnlichen Regierungsmethoden haben viel zu dieser Entwicklung beigetragen. Während der Regierung Georgs V. sind viele überkommene Vorurteile gegen die Katholiken beseitigt worden, . . . die Bande, die alle Katholiken des Reiches mit ihrem Lande und ihrem König in treuer Ergebenheit verbinden, haben sich in unschätzbarer Weise gekräftigt."

Daß der König immer die Grundsätze religiöser Freiheit und unparteiischer Gerechtigkeit hochgehalten und die Gefühle der Katholiken geachtet und berücksichtigt hat, wird auch in einem vielbemerkten Artikel des Erzbischofs Hinsley in „The Universe" vom 31. Januar 1936 beleuchtet durch Hinweis auf Tatsachen, die übrigens allbekannt sind. Gleich nach seiner Thronbesteigung ließ König Georg eine Gesetzvorlage auf Abänderung der Krönungseidesformel einbringen, die einige für die Katholiken überaus beleidigende Wendungen enthielt; dieselbe wurde mit großer Mehrheit angenommen. Wie Msgr. Hinsley

hervorhebt, konnte der Monarch bei der Krönung nicht umhin, sich als „glaubenseifrigen Protestanten" zu bekennen, doch hinderten sein gesunder Sinn und seine Offenheit ihn stets daran, diesen Worten den alten glaubenskämpferischen Sinn zu geben und er hat gegenüber seinen katholischen Untertanen niemals Abneigung oder Zurückhaltung gezeigt. In der Umgebung des Herrschers befanden sich während seiner ganzen Regierungszeit auch gläubige, einflußreiche Katholiken. Im letzten Vierteljahrhundert wurde das Verhältnis der britischen Regierung zur katholischen Kirche immer freundlicher. Die zu Beginn des Völkerkrieges beim Vatikan eingerichtete Sondergesandtschaft ward dann in eine ständige Vertretung umgewandelt, so daß nach einer jahrhundertelangen Unterbrechung die diplomatischen Beziehungen der englischen Krone mit dem Hl. Stuhl nun dauernd wiederhergestellt waren. Auf Wunsch des Kardinals Bourne, der während der Kriegsjahre häufig vom König empfangen wurde, erhielten die vorher in seelsorglicher Beziehung vernachlässigten Soldaten eine geordnete Seelsorge; heute steht sie unter Leitung eines Armeebischofs. — Durch den dem Kardinal Bourne zu verdankenden *Government of Ireland Act* von 1920 wurde die Verordnung, daß die Ernennung eines Katholiken zum Vizekönig von Irland unzulässig sei, endgültig aufgehoben und damit praktisch das damals formell noch bestehende Gesetz betreffs Ausschluß der Katholiken von gewissen hohen Staatsämtern unwirksam gemacht. Bald darauf ernannte der König einen Katholiken zum ersten Vizekönig von Irland. Von Jahr zu Jahr wuchs die Zahl der Katholiken in leitender Amtsstellung. Fast alle großen Dominions hatten zeitweilig einen katholischen Ministerpräsidenten. — 1926 war der Herrscher in der angenehmen Lage, den von beiden Parlamenten angenommenen *Catholic Relief Act,* der wirklich seiner inneren Gesinnung entsprach, zu unterzeichnen. Durch dieses Gesetz wurden die meisten formell noch bestehenden, wenn auch seit langem nicht mehr durchgeführten antikatholischen Ausnahmebestimmungen endgültig aufgehoben. Msgr. Hinsley schreibt: „Der *Catholic Relief Act* von 1926 bleibt für alle Zeiten einer der bedeutendsten Meilensteine auf dem Wege zur Wiederherstellung der katholischen Rechte im modernen England, und die Katholiken werden ihn immer als eine der segensreichsten Taten unter der Herrschaft Georgs V. betrachten." — Dessen tolerantes Verhalten gegenüber dem Katholizismus wirkte sich auch auf kulturellem Gebiete aus. 1919 erfolgte die Aufhebung der die Entwicklung der katholischen Mittelschulen außerordentlich hemmenden Mc-Kenna-Erlässe. Dadurch wurde der Aufstieg des katholischen Bildungswesens ermöglicht; rasch mehrten sich die katholischen Mittel-

schulen. Zugleich gewannen die Katholiken auch an den Universitäten Boden. Hervorragende katholische Professoren gereichten den bedeutendsten Hochschulen des Britischen Reiches zur Zierde; die katholischen Studenten sammelten sich in eigenen Gruppen.

Im Jahre 1903 hatte der Prinz von Wales Gelegenheit, Leo XIII. inoffiziell einen Besuch abzustatten. 1923 wurde das britische Königspaar von Pius XI. offiziell empfangen. Bei dieser Gelegenheit pries Georg V. die Katholiken als vorbildliche, treueste Untertanen. Der Papst hat öfters an diese Begegnung erinnert und dabei die vornehme und harmonische Persönlichkeit des Monarchen gerühmt. Auch dieser sprach gern von jenem Besuch im Vatikan; noch kurz vor seinem Tode äußerte er gegenüber dem Kardinal Villeneuve, Erzbischof von Quebec (Kanada) seine tiefgefühlte Hochachtung für den Papst. Die moralische Weltgeltung des Papsttums hat der König jederzeit anerkannt. Erzbischof Hinsley äußerte in einer Predigt über das Verhältnis von Pius XI. zu Georg V.: „Wir dürfen sagen, daß unser Hl. Vater den verstorbenen König von England — wenigstens im Bereiche der staatsbürgerlichen Ordnung — als die größte persönliche Macht für die Sicherung des Friedens betrachtete. Der König seinerseits bewertete die moralische Macht und die unermüdlichen Friedensbemühungen und Friedensrufe Pius' XI. richtig. Wenn König und Papst in ihrer Bekämpfung des Krieges bis jetzt keinen Erfolg gehabt zu haben scheinen, so kann gerechterweise hierin weder den König noch den Papst ein Tadel treffen."

4, *Erfreuliches und Unerfreuliches in Frankreich.* Bekannt ist das Wort Gambettas, der Antiklerikalismus sei kein Exportartikel. Gewöhnlich betrieben die Machthaber der Französischen Republik in den Kolonialgebieten eine andere Kulturpolitik als im Mutterlande. Dieser Gegensatz zeigte sich insbesondere bei der Behandlung der Orden und Kongregationen seitens der Regierung und der Behörden in Frankreich und den Kolonien. Hier wird in der Regel die Arbeit der katholischen Kultusdiener von den Behörden hoch bewertet und es fehlt nicht an zugleich religiösen und nationalen Veranstaltungen. Wohl das eindrucksvollste Ereignis dieser Art ist die am 2. Februar vom Pariser Erzbischof Kardinal Verdier, in der Eigenschaft eines päpstlichen Legaten, vorgenommene feierliche Konsekration der Kathedrale von Dakar. Diese Stadt, mit einer vorzüglich ausgestatteten Pfarrei von 12.000 Katholiken, ist Eingangstor für ganz Französisch-Westafrika, ein Gebiet achtmal ausgedehnter als Frankreich, in dem die Kolonisation Erstaunliches geleistet hat. Die neue herrliche Kathedrale ist gedacht als „Pantheon" der 200.000 toten

Franzosen, die sich in Afrika um Religion und Zivilisation verdient gemacht, ein Monument des *Souvenir français*. Kardinal Verdier hat vor seiner Ausreise in einer Erklärung an die Presse die Bedeutung seiner Mission hervorgehoben. „Meine Anwesenheit", sagte er, „wird zunächst zeigen, daß die Franzosen, Weiße und Farbige, eine einzige und einige Familie bilden. Das Mausoleum des *Souvenir français*, das wir in der Kathedrale von Dakar errichten, wird ein Tribut der Anerkennung und Bewunderung für die Pioniere der Zivilisation und der Religion auf afrikanischer Erde sein. Aber das ist nicht das wesentliche Ziel meiner Mission. Ich bin auch der Legat des Papstes. Der Hl. Vater wollte den Schwarzen einen Beweis der Ehrung geben, den wir unseren Brüdern der europäischen Länder bieten, wenn wir ihnen unseren Besuch abstatten. Damit werden wir der Bevölkerung von West- und Äquatorialafrika zeigen, daß wir sie als unsere Brüder betrachten." Bei der Abfahrt und während der Reise, bei jeder Gelegenheit wurden dem Kardinal die höchsten militärischen Ehren erwiesen. Er war bei der Konsekration von zehn Bischöfen umgeben; die französische Regierung vertrat der Generalgouverneur Brévié, den Minister der Kolonien der General Gouraud.

So erfreulich diese religiös-nationale Feier sein mag, es kann doch nicht im Ernst behauptet werden, sie sei charakteristisch für die loyalen Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Frankreich. Dort ist immer noch der kulturelle Laizismus übermächtig. Im Januar wurde die Regierung Lavals gestürzt, weil das Ansehen dieses energischen und zielbewußten, ziemlich rechtsstehenden Staatsmannes ständig wuchs, und an seine Stelle trat das Ministerium Sarraut, gestützt auf die Linksbürgerlichen, die Sozialisten und die Kommunisten. Die französische Einheits- und Volksfront, d. h. die gewerkschaftliche Verschmelzung der Sozialisten und Kommunisten, und das politische Zusammengehen ihrer Parteien mit den Radikalen ist das Werk Moskaus. Frankreich, eine der konservativsten Nationen, läuft Gefahr, ein Opfer des gottlosen Kommunismus zu werden, dessen Zentralorgan, die Komintern, mit dem bisherigen Erfolg auf französischem Boden sehr zufrieden ist. Voraussichtlich werden die nächsten Kammerwahlen einen Ruck nach links mit deutlicher Verstärkung des Kommunismus bringen.

Angesichts der Entfaltung der kommunistischen Propaganda veröffentlichte die „Semaine religieuse" der Erzdiözese Paris eine amtliche Erklärung des kirchlichen Überwachungsrates über „Kommunismus und Katholizismus". Aus den 7 Punkten sei das Wichtigste hervorgehoben: 1. Die Kirche, Hüterin des sittlichen Lebens, hat uns klare Lehren gegeben, um

die wirtschaftliche Tätigkeit und das soziale Leben gemäß der Gerechtigkeit und Menschenliebe zu organisieren. Besonders in den großen Enzykliken sind die Wahrheiten über die Gerechtigkeit und die brüderliche Liebe, über die Begründung, den richtigen Gebrauch und die Schranken des Eigentumsrechtes, über die wirtschaftlichen Einrichtungen, über die Privatinitiative wie auch über die Rolle der Autorität in der Wirtschaftsorganisation dargelegt. So hat die Kirche klar darauf hingewiesen, was unabänderliches Naturrecht ist; gleichzeitig hat sie angezeigt, in welchem Sinn die heutige soziale Ordnung geändert und verbessert werden muß, um sich den Anforderungen des Rechts und der menschlichen Wohlfahrt besser anzupassen. — 2. Von dieser sozialen Lehre der Kirche müssen sich die Katholiken durchdringen lassen und sie verbreiten. Dadurch vermeiden sie für sich die Gefahr, Theorien anzunehmen, die in gewissen Tendenzen großherzig sein können, jedoch in sich selber die Auflösungskeime für das menschliche soziale Leben tragen. Die katholische Lehre dagegen wird allen wertvolle Lösungen bringen. — 3. Gegenüber jenen, die vom Kommunismus gewonnen wurden, wird man sich der von der Kirche immer gemachten grundlegenden Unterscheidung zwischen der Nächstenliebe oder der Liebe zu den Einzelpersonen und der Behauptung der Wahrheit erinnern. Unter den Anhängern des Kommunismus gibt es Leute mit aufrichtigen Absichten. Selbst die sich in den Haß verkrampft haben, dürfen von unserer brüderlichen Liebe nicht aufgegeben werden. Doch ist der Kommunismus eine die der Menschheit notwendigsten sittlichen Wahrheiten und Werte zerstörende Lehre. — 4. Insbesondere wird man nicht vergessen, daß der Kommunismus ausdrücklich die Ersetzung der heutigen Zivilisation durch ein atheistisches und materialistisches soziales Leben erstrebt. Nach Lenin ist jede religiöse Idee ein Greuel. Für jene, die sich vom Marxismus gewinnen ließen, gibt es kein künftiges Leben, gibt es für die Menschheit nichts außer dem Streben nach irdischen Genüssen, und selbst die heiligsten persönlichen Freiheiten werden dem vermeintlichen kollektiven Gemeinwohl untergeordnet. Geleugnet wird nicht nur das Privateigentum, sondern die Gesamtheit der sittlich festgelegten Werte, auf denen die ganze wahre Zivilisation ruht. — 5. Der Kommunismus, wenigstens in Frankreich, erachtet es in seiner heutigen Propaganda als nützlich, den Nachdruck nicht auf die Bekämpfung der Religion zu legen, wohl aber als Vorkämpfer der Gerechtigkeit aufzutreten. Da aber bisher in der Lehre nichts geändert worden ist, da in verschwenderischer Fülle Broschüren und Bücher verbreitet werden, die für diese umstürzlerische Lehre werben, Schriften nicht nur über die wirtschaftlich-materialistische Or-

ganisation, sondern auch gegen die Religion, die Familienmoral u. s. w., so muß man unweigerlich zum Schlusse gelangen, daß in der zuweilen bekundeten scheinbaren Mäßigung nur Taktik liegt. Übrigens hat Lenin selber diese Taktik vorgesehen. Nach seiner Auffassung ist die antireligiöse Propaganda kein notwendiges Mittel für den Klassenkampf; dieser wird vielmehr als das praktischste Bildungsmittel für den Atheismus empfohlen. — 6. Die Katholiken müssen darüber wachen, daß das Interesse, das der eine oder andere kommunistische Erfolg wecken kann, oder die Nächstenliebe gegenüber Personen nicht zu einer Art von Gefälligkeit gegenüber den Irrtümern führen, die zu den verderblichsten gehören. — 7. Der Überwachungsrat der Pariser Erzdiözese warnt von neuem die Katholiken vor der Bewegung der revolutionären Christen und ihrem Organ „Terre Nouvelle". Mögen auch die Absichten ihres Gründers gut gewesen sein, so nimmt doch diese Bewegung immer mehr einen mit den Anforderungen der kirchlichen Lehre unvereinbaren Charakter an.

Bei der Unzulänglichkeit der gegenwärtigen französischen Regierungsweise kommt dem Einsatz der katholischen Kräfte im politischen und sozialen Leben des Landes immer größere Bedeutung zu. Ende Januar wurde ein vortreffliches Reformprogramm der von General de Castelnau geleiteten „Fédération Nationale Catholique" veröffentlicht. In Erwägung, daß Frankreichs Krise vor allem moralischer Natur ist, verlangt der Nationalverband der französischen Katholiken Wiederherstellung der geistigen Werte in den Gewissen; die geistig-sittliche Reform muß von einer solchen der Institutionen begleitet sein. Den gleichen Lebensinteressen aller Franzosen: das tägliche Brot ihrer Familien, Freiheit in der Ordnung, Friede im Innern und an den Grenzen, will das konstruktive Programm dienen. Auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet wird sowohl die schrankenlose freie Konkurrenz wie auch die Wirtschaftsdiktatur des Staates abgelehnt. Man erblickt in der geregelten, von den Interessierten selber geschützten Freiheit das Mittel zur Ordnung der Produktion und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und erwartet von den Berufskörperschaften die Verteidigung der Rechte des Arbeiters und die schrittweise Verbesserung seiner materiellen und moralischen Lage. Eine Revision des Statuts der Kapitalgesellschaften wird verlangt. — In bezug auf die Familie sind die privaten Initiativen und gesetzgeberischen Maßnahmen zu unterstützen, welche die Stabilität, Sicherheit und Fruchtbarkeit schützen und den Eigentumserwerb durch den Arbeiter fördern; der Katholikenverband setzt seinen Kampf gegen die Unsittlichkeit auf den verschiedenen Gebieten fort. — Alle Bürger sollen wirklich gleichberechtigt sein vor dem Ge-

setze und vor der Steuerbehörde. Auf Grund der Religionsfreiheit wird die Revision der gegen die Ordensleute gerichteten Ausnahmegesetze gefordert; in loyaler Anwendung der Unterrichtsfreiheit mögen die Subventionen den freien Schulen wie den Staatsschulen zuteil werden. — „Dem Patriotismus als einer heiligen Pflicht getreu", fordert der Katholikenverband im Hinblick auf die internationale Ordnung „die Aufrechthaltung und Stärkung des Friedens durch die brüderliche Zusammenarbeit der Völker, die Achtung der Verträge und Abkommen und den gegenseitigen Willen, in den internationalen Beziehungen wie in den Beziehungen zwischen den Einzelnen die Aufrichtigkeit, Gerechtigkeit und christliche Nächstenliebe herrschen zu lassen. Nach Maßgabe seiner Mittel unterstützt er die öffentlichen Gewalten in ihrem Bestreben, durch kollektive Sicherheitsorganisationen die Herrschaft des Friedens in der Welt zu sichern."

5. *Neue Sorgen für den Katholizismus in Spanien; eine Kundgebung des Kardinal-Primas.* Die Spanier lassen sich im allgemeinen bei den politischen Wahlen weniger von ideologischen Gesichtspunkten als von der eigenen praktischen Erfahrung leiten. Nachdem das radikal-sozialistische Regime der Jahre 1931 bis 1933 große Volksmassen bitter enttäuscht hatte, wurde bei den Cortes-Wahlen im November und Dezember 1933 die Vormachtstellung der Sozialisten, Kommunisten und Freimaurer, Träger einer hartnäckigen, rücksichtslosen Linkspolitik, gebrochen. Im Oktober 1934 bildete der radikale Führer Lerroux eine neue Regierung unter Beteiligung der von Gil Robles geleiteten „CEDA" *(Confederación Espanola de Derechas Autónomas);* diesen geeinten katholischen Rechtsparteien wurden drei Ministerportefeuilles zugestanden. Mit dem Eintritt tatkräftiger und zielbewußter Katholiken in die Regierung schien der Ausgang des Kampfes zwischen den sozialen Aufbaukräften und den revolutionären Umsturzideen endgültig entschieden zu sein. An der von den Katholiken herbeigesehnten baldigen Abschaffung der revolutionären kirchenfeindlichen Verfassung von 1931 war kaum zu zweifeln. Der Staatspräsident Alcalà Zamora, der, obwohl praktizierender Katholik, immer die Linksparteien unterstützte, verweigerte leider dem ihm zu mächtig gewordenen Gil Robles die Ministerpräsidentschaft und betraute im Dezember 1935 den ehemaligen Radikalen Portela Valladares mit der Bildung eines neuen Kabinetts, der Neuwahlen vorbereiten sollte. Alle der Rechten freundlich gesinnten Provinzgouverneure wurden abgesetzt, Hunderte von Gemeindebehörden aufgelöst und durch gefügige Elemente, darunter zahlreiche Anhänger der Linken, ersetzt und allerlei Hindernisse zur Hemmung der Wahlpropaganda der Rechtsparteien geschaffen. Der Katholikenführer

Gil Robles beschuldigte daraufhin den Staatschef der Verfassungsverletzung und brandmarkte ihn und den Ministerpräsidenten als Mitschuldige der Parteien, die sich außerhalb von Verfassung und Gesetz stellten. Nun löste Alcalà Zamora die Cortes auf und es begann ein heftiger Wahlkampf. Indem die Linksparteien sich zu einer Volksfront zusammenschlossen, stärkten sie ihre Stellungen sehr, wenn auch ein gemeinsames Programm fehlte.

Der Ernst der Lage bewog den Kardinal Goma y Tomas, Erzbischof von Toledo, Primas von Spanien, Ende Januar ein Hirtenschreiben mit wichtigen programmatischen Weisungen sozialer und kirchenpolitischer Art zu erlassen. Der Kirchenfürst erinnert daran, daß immer wieder der Papst gemahnt hat, in allen Ländern die Werte des Katholizismus hochzuhalten und dem katholischen Leben eine neue Blüte und Fruchtbarkeit zu sichern. Daraus folgt, daß, wenn die Religion von der sozialen und politischen Ordnung her bedroht wird, die Gefahr durch politische und soziale Mittel abgewendet werden soll. Dazu bedarf es vor allem eines geschlossenen, einheitlichen Auftretens aller Freunde der Religion. „Einigkeit vor allem, über alles, mit allem, um jeden Preis." Es muß um die Achtung der kirchlichen Rechte im Staate, die Erneuerung der Schule und die Heilighaltung der Familie gekämpft werden. Die Einigkeit muß stark, tatbereit und hochherzig sein. Weiter stellt der Primas fest: Das neue Regime in Spanien besteht seit fünf Jahren, ohne daß es das Staatsschiff stabilisieren und den Frieden der Geister herbeiführen konnte. Für die Katholiken Spaniens sind Religion und Vaterland eine solidarische Einheit. Der Vaterlandsliebe, wo immer sie aufrichtig und umfassend ist, liegt die Liebe zur Religion des Vaterlandes zugrunde, denn die Religion ist der letzte und tiefste Quell, aus dem die wahre Vaterlandsliebe hervorgeht. Die Katholiken dürfen nicht vergessen, daß auch in der Politik ihre erste Pflicht ist, Gottes Rechte in der Gesellschaft zu schützen. Die Kirche hat den verschiedenen politischen Parteien nichts entgegenzustellen. Der Staatsbürger darf somit jede Partei unterstützen, deren Programm den Lehren der Kirche über Staat und Religion nicht widerspricht. Die Katholiken werden zum Gebet für den Staat aufgefordert und ermahnt, sich bei ihrer politischen Aktion von aller Gewalttätigkeit und Feindschaft fernzuhalten. Das Hirtenschreiben schließt: „Man hat eine gewaltige Anstrengung gemacht, um uns von Gott zu trennen. In unsern Gesetzbüchern stehen noch Bestimmungen in Kraft, die von den Rechten Jesu Christi in unserem Spanien abweichen. Unser Herr Jesus Christus ist aber unser Gebieter und Schutzherr. Möge Spanien ihm zurückgegeben werden und frei

und öffentlich das Kreuz umklammern! Möge noch dieses Kreuz seine Arme über unsere Schulen, unsere Familien, unsere Toten ausbreiten! Mit schwerem Herzensleid, gleich dem Apostel, sehen wir, daß dieses Kreuz unter uns noch viele Feinde hat: *inimicos crucis Christi.* Aber mehr als um Seelenfeindschaft und Herzenshaß handelt es sich in der übergroßen Mehrzahl der Fälle um Forderung eines Programms, Verirrung aus politischen Gründen, Unbewußtheit unterjochter Seelen. Arbeiten wir, gegenüber den Bemühungen unserer Gegner, zur Neubelebung unseres alten Glaubens im spanischen Geiste . . ."

Die Cortes-Wahlen vom 16. Februar und 1. März sicherten den vereinigten Linksparteien die absolute Mehrheit, wenn auch ihre Gesamtstimmenzahl jene des Rechtsblocks nicht erreichte; das unsinnige Wahlgesetz begünstigt allzu sehr die stärksten Gruppen. In der Provinz Jaen zählte man 127.000 Stimmen der Linken, 124.000 der Rechten und 10.000 der Partei von Primo de Rivera; der Linken als der zahlenmäßig stärksten Gruppe fielen von 13 Mandaten 10 zu. Auf ähnliche Weise gingen den bürgerlichen Parteien einige Dutzend Mandate verloren. Die Rechte bewahrte ihre starke Mehrheitsstellung in ganz Mittel- und Nordspanien, ausgenommen Madrid, Bilbao und das asturische Kohlenbecken. Gil Robles wurde in zwei Wahlkreisen mit großer Stimmenzahl wiedergewählt. Seine Partei, die katholische „Volksaktion", bleibt mit 104 Sitzen die stärkste Gruppe im Parlament. Aber die Hoffnung, der bedeutendste spanische Politiker werde mit den neuen Cortes den christlichen und sozialen Aufbau seines Vaterlandes aus den Quellen einer großartigen Überlieferung durchführen, hat sich nicht erfüllt. Der frühere kulturkämpferische Ministerpräsident Azana bildete ein neues Kabinett von Linkspolitikern. Tausende politische Gefangene, darunter Verbrecher schlimmster Art, wurden freigelassen. Manchenorts erneuerten sich die Gewalttaten, mit denen der Umsturz von 1931 sich geschändet hatte; wieder verübte der kommunistische Mob vandalische Ausschreitungen gegen Kirchen und Klöster. Der Linksruck mit seinen barbarischen Begleiterscheinungen zeigt, welch gewaltige religiös-kulturelle Arbeit noch zu leisten ist, wenn die spanischen Katholiken imstande sein sollen, dem bedrohlichen Anschwellen der marxistischen, gottlosen Flut feste Dämme entgegenzusetzen.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Adam, Karl. *Jesus Christus.* 4. Auflage. 8° (327). Augsburg 1935, Haas u. Grabherr. In Leinen geb. M. 8.—.

Adler, P. Marian. *Christus, der Weg zum Vater.* 12×18 cm (84). Innsbruck, Felizian Rauch. Kart. S 1.50, M. —.90.

Andenken an die erste heilige Kommunion. Nach einem Entwurf von Prof. Gebhard Fugel. Größe des Blattes 22×33 cm, des vielfärbigen Bildes 16.5×22 cm. München, Max Hirmer. (Verlagsnummer 2364.)

Berg, Dr theol. Ludwig. *Christliche Liebestätigkeit in den Missionsländern* unter weitgehender Verwendung von bisher nicht veröffentlichten Missionsberichten an die Propaganda-Kongregation zu Rom. Mit 8 Kunstdrucktafeln und 2 Farbtafeln. 8° (VIII u. 215). 1.—15. Tausend. Freiburg i. Br. 1935, Herder.

Bibel und Volk. Eine neue Schriftenreihe der Katholischen Bibelbewegung. Herausgegeben von der „Katholischen Bibelbewegung", Stuttgart. Kevelaer, Butzon u. Bercker. — Erstes Heft: *Die Bibel im Dienste der Seelsorge.* Von Dr Linus Bopp. 8°. Kart. M. —.60. — Zweites Heft: *Die Umwelt Jesu.* Die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Verhältnisse zur Zeit Jesu. Von Dr Johann Schenk. 8°. Kart. M. —.80. — Drittes Heft: *Einführung in die Paulinischen Briefe.* Von Dr G. Staffelbach. 8°. Kart. M. —.80. — Viertes Heft: *Die Bibel als Quellgrund christlicher Frömmigkeit.* Von Dr Engelbert Krebs. 8°. Kart. M. —.60.

Billicsich, Dr Friedrich. *Das Problem der Theodizee im philosophischen Denken des Abendlandes.* (Philosophische Abhandlungen, im Auftrage der Leo-Gesellschaft herausgegeben von Dr W. Pohl.) 1. Band: Von Platon bis Thomas von Aquino. (264.) Innsbruck-Wien-München 1935, „Tyrolia". Kart. S 14.—, M. 8.40.

Brosch, Dr Josef. *Das Wesen der Häresie.* (II. Band der „Grenzfragen zwischen Theologie und Philosophie", herausgegeben von Dr Arnold Rademacher und D. Dr Gottlieb Söhngen.) 8° (120). Bonn 1936, Peter Hanstein. Brosch. M. 3.80.

Burcklé, Jean. *Les Chapitres ruraux des anciens Évêchés de Strasbourg et de Bale.* (Collection d'études sur l'histoire du droit et des institutions de l'Alsace: XII.) 8° (396). Colmar 1935, Imprimerie Alsatia.

Busch, Dr theol. Wilhelm. *Der Weg des deutschen katholischen Katechismus von Deharbe bis zum Einheitskatechismus.* Grundlegende Studien zur Katechismusreform. Gr. 8° (XXVI u. 180). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 4.80.

Cadiou, René. *La jeunesse d'Origène.* Histoire de l'École d'Alexandrie au début du III siècle. (Études de théologie historique. Publiées sous la Direction des Professeurs de théologie a l'Institut Catholique de Paris.) 8° (424). Paris 1935, Gabriel Beauchesne et ses fils. Éditeurs a Paris, Rue de Rennes, 117.

Chesterton, G. K. *Der heilige Thomas von Aquin,* der „stumme Ochse von Sizilien". (222.) Salzburg-Leipzig, Ant. Pustet. Brosch. M. 3.60, S 6.30; Leinen M. 4.80, S 8.40.

Cieszyński, Nikodem Ludomir. *Roczniki Katolickie.* Na rok Pański 1936 (za lata 1934 i 1935). Tom. XIII. Nakładem Autora — Poznań 1936. Skład Główny U Autora W Poznaniu Przy Kościołku P. Jezusa.

Coppenrath, Albert. *Die Feier der heiligen Erstkommunion.* Erneuerung des Taufversprechens — Meßopferfeier — Dankandacht am Nachmittag. 4. Auflage. 10.—14. Tausend. (24.) Kevelaer (Rhld.), Butzon u. Bercker. Kart. M. —.20.

Coudenhove, Ida Friederike. *Gespräch über die Heiligkeit.* Ein Dialog um Elisabeth von Thüringen. 10. Auflage. 17.—20. Tausend. 8° (94). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Kart. M. 1.90, in Leinen M. 3.—.

Coudenhove, Ida Friederike. *Von den zwei Türmen.* Drei Briefe über Welt und Kloster. 4., verbesserte Auflage. 13.—16. Tausend. 8° (112). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Kart. M. 1.90, in Leinen M. 3.—.

Das Buch der Klosterstiftungen der heiligen Theresia von Jesu. Neue deutsche Ausgabe der „Sämtlichen Schriften der heiligen Theresia von Jesu" in sechs Bänden. Band II. Nach der spanischen Ausgabe des P. Silverio de S. Teresa C. D., übersetzt von P. Aloysius Alkofer Ord. Carm. Disc. (418.) München, Kösel u. Pustet. Ganzleinenband M. 7.80 (Subskriptionspreis M. 7.—).

Der Kinderfreund im Sakrament. Jahrgang 1936, Nr. 1—4. Zeitschrift für Kommunionkinder, gesegnet von Sr. Heiligkeit Papst Pius XI., herausgegeben von Pfarrer i. R. Dr Augustin Wibbelt. Mit vierfarbigen, zum Teil ganzseitigen Bildern von Wilhelm Sommer. Zwölf Nummern zu je 8 Seiten. Essen, Fredebeul u. Koenen. Zusammen M. —.60; Sammelumschläge dazu M. —.10; geb. Jahrgang komplett M. 1.—.

Die deutsche Thomas-Ausgabe. Vollständige, ungekürzte, deutsch-lateinische Gesamtausgabe der Summa Theologica des heiligen Thomas von Aquin. Übersetzt von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs. Herausgegeben vom Katholischen Akademikerverband. Band 27: *Christi Leben.* Salzburg-Leipzig 1935, Anton Pustet.

Die Enzykliken des Heiligen Vaters Pius XI. *Casti Connubii* und *Divini Illius Magistri* über Ehe und Erziehung. Authentische deutsche Übersetzung. 8° (80). Innsbruck-Wien-München 1936, „Tyrolia". S —.70, M. —.40.

Die Franziskaner-Missionen anno Domini 1935. 29. Jahresbericht des Franziskaner-Missionsvereines. Werl i. Westf., Franziskus-Druckerei.

Diekamp, Dr theol. Franz, Päpstlicher Hausprälat und Domkapitular, Professor der Dogmatik an der Universität Münster. *Katholische Dogmatik nach den Grundsätzen des heiligen Thomas.* Band 2: Die Lehre von der Schöpfung, die Lehre von der Erlösung durch Jesus Christus, die Lehre von der Gnade. (Lehrbücher zum Gebrauch beim theologischen und philosophischen Studium.) 7., durchgesehene und verbesserte Auflage. (X u. 574.) Münster 1936, Aschendorff. Auslandspreis: Geh. M. 9.64, geb. M. 11.06.

Duhourceau, François. *Die heilige Bernadette von Lourdes.* Ins Deutsche übertragen von Helene Haluschka. Kl. 8° (226). Mit Abbildungen. Graz 1934, „Styria". Brosch. S 4.—, geb. S 5.80.

Engel, Dr Joh. *Aus dem Leben eines Dorfpfarrers.* Ernstes und Heiteres, Erlebtes und Erstrebtes. Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.70, geb. M. 3.80.

Feckes, Dr Carl. *Das Mysterium der heiligen Kirche.* Ihr Sinn und Wirken im Organismus der Übernatur. 2., neubearbeitete Auflage. (283.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 3.30, geb. M. 4.80.

Feuerer, Dr Georg. *Glückselige Schuld.* Menschennot und Gnadenreife. (238.) Regensburg 1936, Anton Pustet. Kart. M. 3.80, Leinwand M. 4.80.

Franke, Hermann. *Österlicher Frühling.* Von der Ostererwartung der Kirche. Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.35, geb. M. 2.25.

Franziskaner-Mission. 19. Jahresbericht 1936; herausgegeben von der Provinz-Missions-Prokuratur Hall i. T., Franziskanerkloster. (48.) S —.50.

Fuhrmann, E., u. **Schneider,** A. *Stätten deutscher Heiligkeit.* 8° (191). Mit Illustrationen. Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 2.50, geb. M. 3.80.

Gerbert, G. *Ich erziehe mein Kind.* 8° (292). Dülmen 1936, Laumann. Geh. u. beschn. M. 1.85, geb. M. 2.45.

Geurtjens, H., M. S. C. *Unter den Kaja-Kajas von Südneuguinea.* 8° (268). Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 3.80, geb. M. 4.80.

Geyer, Xaver, Titular-Bischof von Trocnade, Auslanddeutschen Mission Banz über Lichtenfels, Oberfranken. *50 Jahre Auslanddeutsche Missionsarbeit für Glauben und Volkstum.* Mit 56 Abbildungen. Gr. 8° (VIII u. 220). 41 Seiten Tafeln. Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 3.90, in Leinen M. 4.80.

Graber, Dr Rudolf. *Die Gaben des Heiligen Geistes.* (208.) Regensburg 1936, Anton Pustet. Kart. M. 3.40, Leinwand M. 4.40.

Grabmann, Martin. *Mittelalterliches Geistesleben.* Abhandlungen zur Geschichte der Scholastik und Mystik. Band II. 8° (XII u. 649). München 1936, Max Hueber. Auslandspreis: Brosch. M. 15.75, geb. M. 18.—.

Greeve, H. de. *Welt aus der Kreuzesschau.* Zeitnahe Passionsgedanken. 8° (324). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 2.30, geb. M. 4.20.

Greven, Dr Josef. *Die Kölner Kartause und die Anfänge der katholischen Reform in Deutschland.* Aus dem Nachlaß des Verfassers mit seinem Lebensbilde herausgegeben von Univ.-Professor Dr Wilhelm Neuß, Bonn. (Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung. Vereinsschriften der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum, Heft 6.) (XV u. 120.) Münster i. W. 1935, Aschendorff. Auslandspreis: Brosch. M. 2.55.

Hengstenberg, Dr Hans Eduard. *Christliche Askese.* (252.) Regensburg 1936, Anton Pustet. Kart. M. 4.70, Leinwand M. 5.80.

Herkenne, Dr Heinrich. *Das Buch der Psalmen.* (V. Bd., 2. Abteilung der Heiligen Schrift des Alten Testamentes, übersetzt und erklärt; herausgegeben in Verbindung mit Fachgelehrten von Dr Franz Feldmann und Dr Heinr. Herkenne.) 8° (XV u. 466). Bonn 1936, Peter Hanstein. Brosch. M. 14.50, geb. M. 17.—.

Hessen, D. Dr Johannes. *Der Sinn des Lebens.* 2. Auflage. 8° (160). Rottenburg a. N. 1936, Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 3.20, kart. M. 3.50, geb. M. 4.20.

Hirtenbrief Sr. Eminenz des Kardinal-Primas von Polen: Über die kirchlichen Vermögens-Angelegenheiten. 8° (25). Poznań 1935.

Hohmann, P. Dr Firmin, O. F. M. *Bonaventura und das existenzielle Sein des Menschen.* („Abhandlungen zur Philosophie und

Psychologie der Religion", herausgegeben von Dr Georg Wunderle: Heft 35/36.) 8° (XI u. 239). Würzburg 1935, C. J. Becker. Brosch. M. 6.—.

Höslinger, D. Dr Robert. *Die alte afrikanische Kirche* im Lichte der Kirchenrechtsforschung nach kulturhistorischer Methode. Gr. 8° (78). Wien 1935, Augustinus-Druckerei Klosterneuburg bei Wien. Kart. S 10.—, M. 5.20.

Hynek, Dr med. R. W. *Der Martertod Christi* im Lichte der modernen medizinischen Wissenschaft. Entdeckung des wahren Porträts Christi. Verdeutscht von Prof. Ant. Kulhanek. Eger, Preßverein „Egerland". Kart. S. 4.—.

In Heiliger Sendung. Werkblätter für den Christen in der Welt, herausgegeben von Dr Karl Rudolf in Verbindung mit Dr Anton Böhm und Hans Wirtz. Zwölf Nummern jährlich, das Heft zu 32 Seiten. Wien, I., Stephansplatz 3, Seelsorger-Verlag. Halbjährlich S 4.—, M. 2.60, Schw. Fr. 3.40.

Iorio, P. Thomas a, S. J. *Compendium theologiae moralis* iuxta methodum Ioannis Petri Gury S. J. ad normam Cod. Iur. Can. redactum a Raphaële Tummolo S. J. Vol. II, pars II. Editio quinta. 8°. Neapoli (Italia) 1935, M. D'Auria.

Jungmann, P. Dr Josef Andreas, S. J. *Die Frohbotschaft und unsere Glaubensverkündigung.* (252.) Regensburg 1936, Friedr. Pustet. Kart. M. 4.50, Leinwand M. 5.50.

Kipp, Dr Heinz. *Moderne Probleme des Kriegsrechts in der Spätscholastik.* Eine rechtsphilosophische Studie über die Voraussetzungen des Rechtes zum Kriege bei Vittoria und Suarez. (68. Heft der „Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft" der Görres-Gesellschaft.) (125.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 6.80.

Koch, P. Gaudentius, O. M. Cap. *Die Sakramentenlehre nach dem Katechismus in Kurzpredigten.* (Bd. IV der Katechetischen Kurzpredigten.) (414.) Graz-Leipzig-Wien 1936, „Styria". Kart. S 6.50, M. 3.90.

Kommunionandenken. 1. Philipp Schumacher: *Nimm hin mein Herz.* 2. Wilhelm Sommer: *Kommet, alles steht bereit.* Vierfarbendruck. Blattgröße 25 : 32 cm. Bildgröße 18 : 26 cm. Kempen-Niederrhein, Thomas-Druckerei und Buchhandlung. Einzeln M. —.28, ab 25 Stück M. —.27, ab 50 Stück M. —.25, ab 100 Stück M. —.23.

Kommunionglöcklein. Wochenschrift für Erstkommunikanten. Herausgegeben von Pfarrer Ludw. Nüdling. 45. Jahrg. Düsseldorf 1936, L. Schwann. Jahrgang komplett (12 Nummern) M. —.60. Sammelmappe M. —.30.

Krahl, P. Dr Bernhard, S. O. Cist. *Das hochheilige Kreuzesopfer und seine Erneuerung.* Sechs Fastenpredigten und eine Karfreitagspredigt. (62.) Warnsdorf 1936, Ambr. Opitz. Brosch. Kč 7.—.

Kranich, P. Timotheus, O. S. B. *Jesus Christus.* (4. Bändchen der Kleinen erbaulichen Schriften: „Um das Gottesreich", herausgegeben von Erzabt Dr Raphael Walzer O. S. B.) Kl. 8° (72). Beuron (Hohenzollern) 1935, Beuroner Kunstverlag. Kart. M. —.90.

Kröpfl, Dr Josef. *Katechesen für die Oberstufe.* 1. Band: Glaube und Hoffnung. 2. Lieferung: Katechese 26—46. Mit vielen Zeichnungen. (204.) Innsbruck-Wien-München 1936, „Tyrolia". Kart. S 6.—, M. 3.60.

Laburu, P. José de, S. J. *Christus und die Gesellschaft von heute.* Aus dem Spanischen übertragen von Kaspar Mayr. (92.) Wien, I., Stephansplatz 3, Seelsorger-Verlag. Kart. S 2.80, M. 1.60, Schw. Fr. 2.—.

Lang, Hugo. *Liturgik für Laien.* 8° (311). Augsburg 1935, Haas u. Grabherr. In Leinen geb. M. 4.50.

Laros, Dr M. *Die drei verlorenen Söhne* oder *Von der dreifachen Verlorenheit.* Mit fünf Meisterbildern in Tiefdruck. 8° (120). Kevelaer 1936, Butzon u. Bercker. Kart. M. 2.40, in Leinen M. 3.25.

Leimbach, Dr Karl A. *Die Bücher Samuel.* (III. Bd., 1. Abteil. der Heiligen Schrift des Alten Testamentes, übersetzt und erklärt; herausgegeben in Verbindung mit Fachgelehrten von Dr Franz Feldmann und Dr Heinr. Herkenne.) 8° (XIII u. 234). Bonn 1936, Peter Hanstein. Brosch. M. 7.80, geb. M. 9.60.

Leroquais, V. Un *Livre D'Heures,* manuscrit a l'usage de Mácon. (Collection Siraudin.) Extrait des „Annales de l'Academie de Mácon", t. XXX, 1935. Mácon 1935.

Lexikon für Theologie und Kirche. 2., neubearbeitete Auflage des Kirchlichen Handlexikons. In Verbindung mit Fachgelehrten und mit Dr Konrad Hofmann als Schriftleiter herausgegeben von Dr Michael Buchberger, Bischof von Regensburg. 10 Bände. Lex.-8°. Bisher Bd. I—VII. Einband: Leinwand und Halbfranz. VII. Band: *Mauretanien—Patrologie.* Mit 8 Tafeln, 17 Kartenskizzen und 120 Textabbildungen. (VIII S. u. 1040 Sp.) Freiburg i. Br. 1935, Herder. In Leinen M. 30.—, in Halbfranz M. 34.—.

Liener, Prof. Dr Josef. *Die Zukunft der Religion.* Bd. I: Psychologie des Unglaubens. Gr. 8° (264). Innsbruck-Wien-München 1935, „Tyrolia". Geh. S 9.—, M. 5.50; Ganzleinen S 12.—, M. 7.20.

Lierde, Dr Fr. Canisius van, O. E. S. A. *Doctrina sancti Augustini circa dona Spiritus Sancti ex textu Isaiae XI, 2—3.* Thesis pro doctoratu in sacra theologia. 8° (99 pp.). Würzburg (Germania) 1935. Typis: Rita-Verlag. M. 3.—.

Liturgisches Handbüchlein für Ministranten. Kl. 8° (155). Prag 1935, Verlag „Legio Angelica".

Lohmann, Dr jur. Walter. *Der innere Vorbehalt gegen Wesensbestandteile der Ehe nach katholischem Kirchenrecht.* Eine Studie zu can. 1086 des Codex Iuris Canonici. Münster i. W., Rechtswissenschaftliche Dissertation von 1935. (IX u. 66.) Dortmund 1935, Walter Straßburger. M. 2.50.

Lortzing, Johannes. *Rüstet euch, ihr Christenleute!* Kurze Betrachtungen für die Vorfastenzeit. (88.) Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.60, geb. M. 2.25.

Lucas, Josef. *Die dreimal wunderbare Mutter.* Ein Buch von den Herrlichkeiten Marias. 8° (336). Limburg a. d. Lahn, Pallottiner-Verlag. Leinenband M. 4.50.

Lützeler, Heinrich. *Die christliche Kunst Deutschlands.* 280 Seiten Text und 92 Seiten Anhang mit 131 Bildern auf Kunstdruckpapier. Gr. 8°. Bonn, Verlag der Buchgemeinde. Ganzleinenband mit farbigem Schutzumschlag M. 5.80.

Mariani, P. Bernardus M., O. S. B. M. V. *Philosophiae Christianae Institutiones in usum adolescentium.* Vol. III: Ethica Generalis et Specialis, Historia philosophiae et Indices. In-8 max., pag. XXXII-710. Torino (118) 1936, Casa Editrice Marietti, Via Legnano, 23. Lib. It. 28.—.

Massarette, Joseph. *La vie martiale et fastueuse de Pierre-Ernest de Mansfeld (1517—1604).* Deux volumes in-8° grand format (19×28 cm.) de 578 pages de texte luxueusement tirées en deux couleurs, avec lettrines et culs-de-lampe du XVIe siècle; 17 magnifiques hors-texte héliotypiques (Editions Duchartre, Paris). L'ouvrage a été publié, en 1930, à 165 fr. fçs. Pour bénéficier de la réduction de prix à 150 fr.

lux. (90 fr. fçs. et frais de port), s'adresser à l'auteur, M. Jos. Massarette, Luxembourg, 52, rue Bel-Air.

Matronola, Dr Martino, O. S. B. *Un testo inedito di Berengario di Tours e il Concilio Romano del 1079.* („Orbis Romanus", Biblioteca di Testi Medievali: VI.) (121 p.) Milano 1936, Società editrice „Vita e pensiero". L. 10.—.

Mayer, P. Heinrich Suso, O. S. B. *Der Klosterberuf.* Ein Ratgeber für solche, die ins Kloster gehen wollen, für Ordensobere und Seelenführer. (3. Bändchen der Kleinen erbaulichen Schriften: „Um das Gottesreich", herausgegeben von Erzabt Dr Raphael Walzer O. S. B.) Kl. 8° (54). Beuron (Hohenzollern) 1935, Beuroner Kunstverlag. Kart. M. —.75.

Mendigal, Ludwig. *Jugendmoral.* Deutsch von Anton Meli. Ausstattung von Friedrich Kremer. (164.) Einsiedeln-Köln 1936, Benziger u. Co. Kart. Fr. 2.95, M. 2.45; Ganzleinen Fr. 3.95, M. 3.30.

Metzger, Dr Konrad. *Katholische Seelsorge der Gegenwart.* Ein Buch aus dem Leben unserer Zeit. (264.) Innsbruck-Wien-München 1935, „Tyrolia". Kart. S 6.20, M. 3.70; Ganzleinen S 8.—, M. 4.80.

Metzger, Dr Konrad. *Von den Wundern der Taufe.* Mit Buchzeichnungen. (96.) Seelsorger-Verlag, Wien, I., Stephansplatz 3. Kart. S 2.85, M. 1.50, Schw. Fr. 1.90; Leinen S 4.—, M. 2.40, Schw. Fr. 3.—.

Meyer, Octave. *La régence Épiscopale de Saverne.* (Collection d'études sur l'histoire du droit et des institutions de l'Alsace: XI.) 8° (261). Strasbourg 1935, Imprimerie Alsacienne.

Miscellanea Vermeersch. Scritti publicati in onore del R. P. Arturo Vermeersch S. J. Vol. I: 8° (454). Vol. II: 8° (406). Roma 1935, Pontificia Università Gregoriana (Piazza della Pilotta 4). L. 65.—.

Monatsschrift für Kultur und Politik. Herausgegeben von Johannes Meßner. 1. Jahrgang, 2. Heft. Wien 1936, Österreichischer Kulturverlag.

Neue Osterkommunion-(Beicht-)Zettel von Prof. Philipp Schumacher. Kempen-Niederrhein, Verlag der Thomas-Druckerei und Buchhandlung. 1000 Stück M. 5.50.

Novum Testamentum graece et latine. Apparatu critico instructum edidit Augustinus Merk S. J. Editio II. 8° (39* + 852 + 852). Roma 1935, Pontificium Institutum Biblicum. Geb. L. 18.—.

Oberkofler, Johann Bapt. *Ihrer ist das Himmelreich.* Eine Gabe für Gotteskinder. Ein Bilderbüchlein für alle frommen Kinder, insbesondere für die Erstkommunikanten. Mit 22 Bildern. (96.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Ganzleinen S 5.—, M. 3.—.

Österreichische Pilgerbriefe. Organ der Kreuzarmee vom Heiligen Lande. V. Jahrgang (1936), Jänner—März. Herausgegeben vom Generalkommissariat des Heiligen Landes in Wien, I., Franziskanerplatz 4. Jährlich S 1.60.

Perrin, Ch.-Edmond. *Essai sur la fortune immobilière de l'abbaye alsacienne de Marmoutier aux Xe et XIe siècles.* (Collection d'études sur l'histoire du droit et des institutions de l'Alsace: X.) 8° (196). Strasbourg 1935, Heitz u. Cie.

Pfarrer und Lehrer im Dorfe. Referat der Tagung in Hubertendorf vom 9. bis 12. September 1935. (120.) Seelsorger-Verlag, Wien, I., Stephansplatz 3. Kart. S 3.20, M. 1.90, Schw. Fr. 2.40.

Pius XI. Unseres Heiligen Vaters Pius' XI., durch göttliche Vorsehung Papst, Rundschreiben über das katholische Priestertum (20. Dezember 1935: „Ad catholici sacerdotii"). Autorisierte Ausgabe. Lateinischer und deutscher Text. Gr. 8° (92). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Geh. M. 1.20.

Prax, Alois. *Meßliturgie und Christi Leiden.* Sechs Fastenpredigten über das heilige Meßopfer. 8° (48). Warnsdorf, Ambr. Opitz. Kč 4.—.

Priester und Mission. Jahrbuch des Priester-Missionsbundes. Herausgegeben von Josef van der Velden. 19. Jahrgang 1935. Aachen, Generalsekretariat (Pontstraße 80).

Rindt, Eugen Oskar. *Der Jünger Johannes betrachtet die Welt.* Ein Buch vom Sinn des Lebens. Mit Geleitwort von P. Hugo Lang O. S. B. 8° (XII u. 156). Freiburg i. Br. 1935, Herder. Kart. M. 2.60, in Leinen M. 3.40.

Rommerskirch, P. Erich, S. J. *Der Brunnen im Herzen.* Aus einer Jugend. Kl. 8° (72). Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.20.

Ruckmich, Margarete. *Die Helferin in der Seelsorge.* Mit einem Geleitwort von Weihbischof Dr W. Burger. (184.) Freiburg i. Br. 1936, Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe. M. 2.25.

Ruland, Dr Ludwig. *Handbuch der praktischen Seelsorge. IV. Bd.: Von den Pflichten gegen den Nächsten.* 8° (392). München 1936, Max Hueber. Brosch. M. 8.80, geb. M. 10.60.

Rundschreiben Papst Pius XI. über das katholische Priestertum. Kirchlich approbierte Übertragung ins Deutsche. 8° (32). Innsbruck-Wien-München 1936, „Tyrolia". S —.40, M. —.25.

Schaeper, Dr Paul. *Streiter Christi.* Gedanken zur Formung der Laien im Dienste der Katholischen Aktion. 2. Aufl. 8° (78). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. —.60.

Scheller, P. Dr Josef Maria, O. P. *Vom Opfer Christi.* Mysterien der heiligen Messe. Kl. 8° (112). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 1.40, geb. M. 2.40.

Schmäing, Franz. *Der Tag des Herrn.* Lesungen zur Vorbereitung auf den Sonntag und die Sonntagsmesse. 8° (296). Kevelaer, Butzon u. Bercker. In starkem Umschlag M. 2.90, in Leinenband M. 3.80.

Schmidlin, Josef. *Papstgeschichte der neuesten Zeit.* Band III: Papsttum und Päpste im 20. Jahrhundert. Pius X. und Benedikt XV. (1903—1922). Lex. 8° (XIX u. 350). München 1936, Kösel u. Pustet. Brosch. M. 13.50, Leinwand M. 17.—, Halbleder M. 20.— (bei Subskription auf das ganze Werk: brosch. M. 12.—, Leinwand M. 15.—, Halbleder M. 18.—).

Schmidt, Wilhelm. *Rasse und Volk.* Ihre allgemeine Bedeutung, ihre Geltung im deutschen Raum. 2., völlig umgearbeitete Auflage. (248.) Salzburg-Leipzig, Ant. Pustet. Brosch. M. 4.80, S 8.40; in Leinen geb. M. 5.70, S 9.98.

Schmidtmayr, M. *Tonerl Ratzinger.* Ein Gotteskind. (24.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S —.50, M. —.30.

Schott. *Zum Altare Gottes will ich treten.* Der Große Schüler-Schott (für Schüler höherer Jahrgänge). Herausgegeben von Mönchen der Erzabtei Beuron. 4. Aufl. 16° (IV u. 188; 2 farbige Bilder und 1 Schema: Aufbau der heiligen Messe). Freiburg i. Br. 1935, Herder. Kart. M. 1.—, in Schirting M. 1.30, in Leinen mit Rotschnitt M. 1.40, in Kunstleder mit Goldschnitt M. 1.80, in Leder mit Goldschnitt M. 3.20. Auf 10 Stück 1 Freistück im billigsten Einband.

Schuster, P. Joh., S. J. *Die Soziallehre nach Leo XIII. und Pius XI.* unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zwischen Einzelmensch und Gemeinschaft. 8° (155). Freiburg i. Br. 1935, Herder.

Schwarz, Josef. *Erstkommunion-Unterricht.* Zugleich ein Beitrag zur religiösen Erziehung in der Schule. 7. Auflage. Gr. 8° (XII u.

200). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 4.—, geb. M. 5.40.

Schwarz, J. *Ich gehe zu Jesus.* Ein Besuchungsbüchlein für Kinder. 12° (32). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. —.20.

Scremin, Dr Luigi. *Considerazioni morali sulla tolleranza del meretricio.* Appendice alla Miscellanea offerta al R. P. A. Vermeersch S. J. 8° (42). Roma 1935, Pontificia Università Gregoriana. L. 3.—.

Sebastiano, D. S. *Die Geheime Offenbarung des heiligen Johannes.* Erklärt durch Realkonkordanz. (142.) Tipografia polyglotta Vaticana. 1936. Brosch. S 4.—.

Siepe, P. J., S. J. *Nachahmung Mariens und Goldene Bulle.* Predigtentwürfe für Marianische Kongregationen. (160.) Kevelaer, Butzon u. Bercker. Stark kart. M. 2.60.

Soiron, P. Dr. Thaddäus, O. F. M. *Christus gestern, heute und in Ewigkeit.* Biblische Zeitpredigten. (25. Heft der „Neutestamentlichen Predigten", herausgegeben von P. Dr Thaddäus Soiron O. F. M.) Kl. 8° (58). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 1.20.

Somogyi, Dr Josef. *Begabung im Lichte der Eugenik.* Forschungen über Biologie, Psychologie und Soziologie der Begabung. 8° (518). Mit 47 Abbildungen und 25 Tabellen. Leipzig und Wien 1936, Franz Deuticke. Brosch. M. 14.—, S 22.68; geb. M. 16.60, S 26.90.

Stingeder, Franz. *Jesus stirbt für uns.* Sieben Karfreitagspredigten. Kl. 8° (100). Graz 1936, „Styria". Brosch. S 2.50.

Storr, Rupert. *Meine Kirche.* Sechs Fastenpredigten und eine Karfreitagspredigt. 8° (104). Rottenburg a. N. 1936, Badersche Verlagsbuchhandlung. Kart. M. 2.—.

Striewe, Bernd. *Die Feinde Jesu in seiner Passion.* Fastenpredigten und zeitgemäße Betrachtungen. 8° (80). Kevelaer, Butzon u. Bercker. Stark kart. M. 2.—.

Ströbele, Georg. *Die Kirche.* Das Wunderwerk göttlicher Allmacht und Liebe. Zeitpredigten. Kl. 8° (47). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 1.—.

Stufler, P. Johann, S. J. *Gott, der erste Beweger aller Dinge.* Ein neuer Beitrag zum Verständnis der Konkurslehre des heiligen Thomas von Aquin. (Band VI, Heft 3 und 4, der Sammlung „Philosophie und Grenzwissenschaften", herausgegeben vom Innsbrucker Institut für scholastische Philosophie.) (187.) Innsbruck 1936, Felizian Rauch. Brosch. S 10.80, M. 6.—.

Taschenkalender und Kirchlich-Statistisches Jahrbuch für den Katholischen Klerus Deutschlands 1936. Redaktion: Dr K. A. Geiger, o. Hochschulprofessor a. D. in Dillingen. 58. Jahrgang. München, vorm. G. J. Manz. M. 1.—.

Tymczak, Dr Adolphus. *Quaestiones disputatae de Ordine.* Historico-dogmatica disquisitio. De Ordinibus minoribus nec non de quaestionibus connexis. 8° (396). Premisliae (Polonia) 1936. Typis societatis s. Michaelis Archangeli (Miejsce Piastowe). 15.— zl in Polonia, in aliis regionibus 3.— Doll.

Vandeur, Dom Eugen, O. S. B. *Der Priester beim heiligen Opfer.* Deutsch von P. Eugen Lense S. O. Cist. Mit einem Titelbild. Kl. 12° (XVI u. 152). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 1.40, in Leinen M. 2.20.

Vorspel, Fritz. *Kirche und Welt.* Gesamtausgabe der Dompredigten. (185.) Köln, J. P. Bachem. Brosch. M. 2.90, geb. M. 3.90.

Wagner, P. Alexander, O. F. M. *Jesus Christus unser Erlöser.* (24. Heft der „Neutestamentlichen Predigten", herausgegeben von P. Dr Thadd. Soiron O. F. M.) Kl. 8° (80). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 1.35.

Weber, Josef. *Südostbayerische Heimatstudien.* In Verbindung mit Karl Bourier und Josef Kl. Stadler herausgegeben. — Band 7: *Wiguleus Hundt und seine Sprache im „Bayrischen Stammenbuch".* Ein Beitrag zur bayerischen Geschichte und Sprache des 16. Jahrhunderts. I. Teil: Von Dr Ernst Falkner. 8° (XII u. 63). 1934. Brosch. M. 1.50. — Band 10: *Bayerische Familiennamen und Rechtsgeschichte.* Von Dr Ludwig Leiß. 8° (127). 1934. Brosch. M. 2.—. — Band 12: *Anleitung zur Abfassung einer Pfarrgeschichte.* Von Josef Weber. 8° (36). 1935. M. —.90. — Band 14: *Lateinische Berufsbezeichnungen in Pfarrmatrikeln* und sonstigen orts- und familiengeschichtlichen Quellen. Von Dr Karl Puchner und Dr Josef Klemens Stadler. 8° (34). 1935. Brosch. M. —.80. — Sämtliche im Verlag der „Südostbayerischen Heimatstudien", Hirschenhausen, Post Jetzendorf, Oberbayern. — *Der Inn-Salzachgau.* Blätter für Heimatgeschichte und Volkskunde. 13. Jahrgang (1935), Heft 1 u. 2. Jährlich zwei Hefte und ein Sonderheft. In Verbindung mit Dr Wagner, Karl Bourier und Dr Josef Klemens Stadler. Verlag Josef Weber, Pfarrer in Hirschenhausen, Post Jetzendorf, Oberbayern. Pro Jahrgang M. 2.—.

Werkhefte für die katholische Pfarrgemeinde. Herausgegeben von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle für die Katholische Aktion, Düsseldorf. Kevelaer (Rhld.), Butzon u. Bercker. — Heft 1: *Unsere Pfarrgemeinde.* Von Dr Robert Svoboda O. S. C. 8° (64). Kart. M. —.80. — Heft 2: *Die Kirche segnet die Menschen.* Von Nikolaus Jansen, Domkapitular. Ein Büchlein von den Segnungen der Kirche über die Menschen, über ihre Habe und über ihre Arbeit. 8° (83). Kart. M. 1.—. — Heft 3: *Kirchenvolk, Familie und Pfarrei.* Von Josef Kuckhoff. Ein Büchlein aus dem Leben für das Leben in der Kirche. 8° (64). Kart. M. —.80.

Wiesen, P. Wilhelm, O. S. C. *Das Laienapostolat.* Ein Leitfaden in Frage und Antwort. 3. Auflage, 7.—10. Tausend. (144.) Freiburg i. Br. 1936, Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe. M. 1.80.

Wirtz, Hans. *Paulus im Umbruch der Zeit.* Geleitwort von Bischof Dr Josef Vogt von Aachen. (288.) Wien, I., Stephansplatz 3, Seelsorger-Verlag. Kart. S 5.70, M. 3.40, Schw. Fr. 4.25; Leinen S 7.70, M. 4.70, Schw. Fr. 5.80.

B) Zeitschriften.

An dieser Stelle werden jährlich einmal jene Zeitschriften angezeigt, welche von den Herausgebern oder Verlegern regelmäßig das ganze Jahr hindurch an die Redaktion eingesandt werden.

Africanae Fraternae Ephemerides Romanae. Organe de la Conférence Romaine des Missions Catholiques d' Afrique. Redaction: 5, via Vittorino da Feltre, Roma (102).

Analecta Bollandiana. Ed. H. Delehaye, P. Peeters, M. Coens S. J., B. de Gaiffier. Revue trimestrielle. Bruxelles, Société des Bollandistes, 24, Boulevard Saint-Michel.

Analecta Ord. Carmelitarum Discalc. Administratio-Directio: P. Ambrosius a S. Theresia. Corso d' Italia 38, Roma (34). Pretium annuae subnot. pro Italia lib. 30.—, extra Italiam lib. 35.—.

Angelicum. Periodicum trimestre facultatum theol., jur. can., phil. Instituti pont. internat. „Angelicum". Roma (2), Salita del Grillo, 1 Subnotatio annua L. 25.—, extra Italiam L. 30.—.

Antonianum. Periodicum philosophico-theologicum trimestre. Editum cura Professorum Athenaei Antoniani de Urbe. Roma (24), Via Merulana 124. Pretium pro anno L. 25.—, extra Italiam L. 35.—.

Apollinaris. Commentarius juris-canonici. Directio Fr. Roberti, Ph. Maroto, J. Pasquazi. Roma, Piazza S. Apollinare 49. Pro Italia lib. 30.—, pro exteris regionibus lib. 50.—.

Apostolát sv. Cyrila a Metodeje pod ochranou bl. Panny Marie. Redakce a administrace Olomouc, Wilsonovo nám 16. II. Kč 12.—.

Apostolicum. Periodicum Pastorale et Asceticum pro Missionariis. Directio et Administratio: Catholic Mission, Tsinan, Shantung-China.

Benediktinische Monatsschrift zur Pflege religiösen und geistigen Lebens, herausgegeben von der Erzabtei Beuron (Hohenzollern), Kunstverlag Beuron. Ganzjährig M. 5.70. Einzelhefte ohne Porto M. 1.—.

Biblica. Commentarii ad rem Biblicam scientifice investigandam editi a Pontificio Instituto Biblico. Prodeunt quater in Anno. Roma (101), Piazza della Pilotta 35. Pretium subnotationis: In Italia L. 24.—, extra Italiam L. 30.—.

Biblische Zeitschrift. Begründet von Dr Joh. Goettsberger und Dr Jos. Sickenberger. Herausg. Dr Bernhard Walde u. Dr Jos. Freundorfer. Jährlich 4 Hefte. Verlag Schöningh, Paderborn.

Bildung und Erziehung. Neue Folge der Zeitschriften: „Die katholische Privatschule", „Pharus", „Schule und Erziehung" und „Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik". Pädagog. Verlag Düsseldorf. Jahresbezugspreis M. 5.20.

Bogoslovni Vestnik. Izdaja Bogoslovna Akademija. Ljubljani. Vierteljahrsschrift, in Jugoslawien Dinar 50.—, außerhalb Dinar 60.—.

Bohoslovia. Quater in anno. Administratio Léopol (Lemberg), Kopernik 36. (Praeter „Summaria" semper unum alterumve articulum latine conscriptum continens.)

Bulletin Ecclésiastique du Diocèse de Strasbourg. Organe officiel de l'Evêché. Etudes religieuses. Bimensuel. Abonnement 12 frs. par an. Etranger: 16 et 20 frs. Strasbourg, Le Roux & Cie.

Carmelitana. Periodica critica publicatio trimestris operum mysticorum ordinis carmelitarum discalceatorum. Administratio: Firme Ch. Beyaert, Rue Notre Dame 8, Bruges. Subnotatio annua L. 25.—.

Časopis Katolického Duchovenstva. Ephemerides theologicae cleri catholici in Republica Čechoslovaca. Red. Dr Josef Čihák. Adm. Praha IV, Hradčany, čp. 58. Kč. 40—.

Christlich-pädagogische Blätter. Zeitschrift für Religionsunterricht und Jugendseelsorge. Herausgegeben vom Wiener Katechetenverein. Schriftleiter Stephan Matzinger, Wien, XIII., Hadikgasse 110. Ganzjährig in Österreich S 4.—, außerhalb S 5.—.

Chrysologus. Blätter für Kanzelberedsamkeit. Monatsschrift. Herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu im Ignatiuskolleg zu Valkenburg. Verlag Ferd. Schöningh, Paderborn. Halbjahrspreis M. 3.50.

Claver-Korrespondenz. Erscheint in ungleichen Zeitabschnitten. Herausgeber St.-Petrus-Claver-Sodalität, Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse Nr. 19.

Collationes Brugenses. Opus periodicum, opera RR. DD. Professorum Maj. Sem. Brugensis editum. Tweemandelijksch. Fr. 25.— (Belg. 7.— pro exteris).

Collationes Namurcenses. Opus periodicum, sexies per annum prodiens. Namur, Grand Séminaire, 11, rue du Séminaire. Fr. 20.—, pour l'étranger Belgas 5.—.

Collectanea Franciscana. Periodicum Trimestre cura PP. Collegii Assisiensis S. Laurentii a Brundusio. Ord. Min. Cap. editum. Directio et Administratio Collegio S. Lorenzo da Brindisi dei mi-

nori Cappuccini Assisi — Via S. Francesco, 23. Pretium annuae subnotationis in Italia lib. ital. 25.—, extra Italiam lib. ital. 35.—.

Commentarium pro Religiosis et Missionariis. Publicatio bimestris opera Mission. Fil. Imm. Cordis B. M. V. Directio et administratio: Romae XVI, Via Giulia 131.

Das Licht. Zweimonatsblätter der Oblaten des heiligen Franz von Sales. Schriftleitung und Verwaltung: Wien, I., Annagasse 3b. Bezugspreise für den ganzen Jahrgang: Österreich S 2.—; Deutschland M. 1.50; Schweiz Fr. 2.—; Ungarn Pengö 2.—; Tschechoslowakei Kč 15.—.

De gewijde Rede. Practisch Maandschrift voor gewijde Welsprekendheid. Uitgegeven door Paters Minderbroeders van de Nederlandsche Provincie. Admin. Woerden, Wilhelminaweg 13. Erscheint am 15. jeden Monats. Preis pro Jahr fl. 6.75.

Der Fels. Apologetische Rundschau. Schriftleitung Frankfurt a. M., Mendelssohnstraße 43. Pro Jahr M. 7.50, S 15.50.

Der katholische Gedanke. Eine Vierteljahrsschrift, herausgegeben vom katholischen Akademikerverband. Verlag Haas u. Grabherr, Augsburg. Preis des einzelnen Heftes M. 1.— und Porto.

Der Missionsfreund. Herausgegeben von den Missionären Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria. Versandstelle: Patres Oblaten. Warnsdorf 2364. Bezugspreis: Kč 14.—, S 4.—, M. 2.50.

Der Ordensdirektor. Organ für Leiter des Dritten Ordens und Terziarpriester. Schriftleitung: Innsbruck, Franziskanerkloster. Verlagsanstalt „Tyrolia", Innsbruck-Wien-München. Bezugspreis M. 3.—, S 4.—, Kč 24.—.

Der Prediger und Katechet. Homiletische Monatsschrift für Prediger und Katecheten. Herausgegeben von der bayerischen Ordensprovinz der Kapuziner. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, München, Hofstatt 6. Preis für das Jahr M. 9.— und Porto.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift. Organ des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in den Ländern deutscher Zunge. Verlag L. Schwann, Düsseldorf. Vierteljährlich M. 2.08 ohne Porto.

Die Seelsorge. Zweimonatsschrift für Pfarr- und Vereinspraxis. Herausgegeben von der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe unter Leitung von Kanonikus Dr Otte, Breslau, und Generalsekretär P. Wiesen O. S. C., Freiburg i. Br. Verlag Franz Borgmeyer, Hildesheim. Preis pro Halbjahr M. 4.20.

Divus Thomas. Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie. Herausgeber Dr A. Horváth O. P. und Dr G. M. Häfele O. P. Adm. u. Red. Albertinum, Freiburg i. Schw. Viermal jährlich. Schw. Fr. 10.—, Ausland Fr. 11.—, M. 9.—.

Dobryi Pastyr (= Der gute Hirt). Quartalschrift, gewidmet der Seelsorge und kirchlichen Angelegenheiten. Adresse: Stanislaopolis, via Pierackiogo 11. Jährlich Zloty 10.—.

Duhovni Život. Asketsko-mistička revija. Izdavaju Oci Dominikanci. Urednik Dr O. Hijacint Boškovič. Izlazi svaki drugi mjesec. Godišnja pretplata 30.— Dinara. Za inostranstvo 40.— Din.; Za dake 25.— Din. Ček broj 33.236. Uredništvo i Uprava: „Duhovni Zivot" — Samostan Dominikanaca. Zagreb. Kažoticev trg 4.

Echo aus Afrika. Kath. Monatsschrift. Herausgegeben von der St.-Petrus-Claver-Sodalität. Bestelladresse: Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 19. Jährlich S 2.50, M. 2.—.

Echo aus den Missionen. Monatsschrift der Missionäre vom Heiligen Geist. Verlag: Missionshaus Knechtsteden über Neuß 2. M. 3.—, Ausland M. 3.50.

Ephemerides Liturgicae. Commentarium cura et studio presbyterorum Congregationis Missionis alternis mensibus editum. Roma (133), Via Pompeo Magno, 21. Pro Italia lib. 25.30; pro Ext. Reg. lib. 35.30.

Ephemerides Theologicae Lovanienses. Publication Trimestrielle. Editae cura Profess. Univ. cath. Lovaniensis. Admin. Brugis, Car. Beyaert, 8, Rue Notre Dame. In Belgio Fr. 45.—, pro regionibus exteris Belg. 16.—.

Estudis Franciscans. Revista trimestral de cultura eclesiàstica i franciscanisme. Direcció i Redacció: Convent de Fra-Menors Caputxins de Barcelona-Sarrià. Administració: Diagonal, 450. Barcelona. Preu de subscripció: Península i Amèrica, 14 ptes. — Altres països, 18 ptes. Número solt: 4 ptes. — Número atrassat: 5 ptes.

Eucharistisch Tijdschrift. Verschijnd om de twe Maanden, onder de Redactie van de Norbertijnen der Abdij Tongerloo (Antwerpen). 30 bfr; 3 fl.

Franziskanische Studien. Quartalschrift. Paderborn, Westernstraße 19. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W. Jährlich M. 12.—, Einzelheft M. 4.—.

Gregorianum. Commentarii de re theologica et philosophica. Ed. Romae in Pontificia Universitate Gregoriana. Curator Dominicus M. Palermo Lazzarini S. J. Roma (101), Piazza della Pilotta. Quater in anno. Pro Italia lib. 28.—. Extra Italiam lib. 35.—.

Homo Dei. Kleruszeitschrift. Tuchów (KR); Klasztor OO. Redemptorystów Zl. 3.—, Kč 15.—, M. 2.—.

Il Monitore ecclesiastico. Pubblicazione mensile ad uso del Clero. Roma (17), Desclée e C. In Italia L. 15.—, Estero L. 20.—.

Ilustracion del Clero. Revista mensual hispano-americana de cienciás eclesiasticas. Madrid, Apartado 8002.

Kalasantiner-Blätter. Soziale Monatsschrift der Kalasantiner-Kongregation. Verlag Wien, XV., Gebrüder-Lang-Gasse 7. Pro Jahr S 3.—, M. 3.—.

Katechetische Blätter. Zeitschrift für kath. Religionspädagogik. Organ des deutschen Katechetenvereines. Erscheint monatlich. Schriftleiter: Dr Karl Schrems, München. Verlag Kösel-Pustet, München. Vereinsbeitrag für Mitglieder M. 5.—.

Katholiken-Korrespondenz („Bonifatius-Korrespondenz", Neue Folge). Ein Zeitenwächter für gebildete Katholiken. Monatsschrift, herausg. von Dr Karl Hilgenreiner, Prag. Erscheint am 20. jeden Monats. Kč 25.—, M. 4.—, S 6.—.

Katholische Kirchenzeitung, vormals Salzburger Kirchenblatt. Herausgegeben unter Mitwirkung der Professoren der theol. Fakultät Salzburg. Schriftleiter: Dr Erhard Drinkwelder und Dr Matthias Premm. Erscheint jeden Donnerstag. Pro Quartal S 2.50, M. 1.80. Einzelne Nummer S —.20.

Katholische Missionspropaganda. Illustriertes Monatsblatt zur Wekkung und Verbreitung des Missionsgedankens. Verlag St.-Petrus-Claver-Sodalität, Salzburg. Nicht weniger als fünf Abonnements unter einer Adresse, jährlich S 2.50, M. 2.—, 60 Cents, Kč 8.—, Lire 8.—.

Kirche und Kanzel. Monatsschrift für Predigt, Bibellesung und das gesamte religiöse Vortragswesen. Herausgegeben von Thaddäus Soiron O. F. M., und Osmund Luiden O. F. M. Druck und Verlag F. Schöningh, Paderborn. M. 6.—.

Korrespondenzblatt für den katholischen Klerus. Red. von Prof. Stephan Matzinger. Verlag Fromme, Wien, V. Erscheint am 10.

und 25. jeden Monats. Halbjahr S 6.—, Kč 32.—, M. 4.—, Dinar 65.—, Lire 20.—, Zloty 8.—, Pengö 7.—.

L'ami du Clergé. Revue de toutes les Questions Ecclésiastiques. Parait à Langres tous les jeudis. Edition compléte Françe fr. 18.—.

Liturgisches Leben. Herausgegeben von Dr Joh. Pinsk im Selbstverlage Berlin-Charlottenburg, Schlüterstraße 30. 6 Hefte im Jahr. M. 6.50.

Museum. Časopis Slovanských Bohoslovců. Výchází každý druhý mesic ve školním roce s cirkevním schválením nákladem Růže Sušilovy, literární jednoty brnenských bohoslovců. — Redaktor Frant. Musil. — Adresa redakce i administrace: Brno, Antonínska 1. — Předplatné: bohoslovci a studující 10 Kč, ostatní odberatelé 15 Kč.

Nouvelle Revue Theologique. Publiée tous les mois sous la Direction de quelques Professeurs de Théologie de la Compagnie de Jésus a Louvain. Belgique et Luxembourg: Belgas 7.—. France: Francs français 30.—.

Nova Revija. Vjeri i nauci. Nouvelle Revue de vie religieuse et intellectuelle. Nova Revija parait six fois par an. Les questions de vie religieuse et intellectuelle dont elle s'occupe, y sont traitées en croate ou en slovène; les résumés et les titres de tous les articles ainsi que la cronique religieuse en Yougoslavie sont aussi en français ou en latin. — Prix d'abonnement: Yougoslavie, 60 Etranger, 75. — Rédaction et administration: Makarska, Couvent des Franciscains Dalmatie, Yougoslavie.

Nuntia Instituti Missionalis Scientifici. Romae — Apud Pontif. Athenaeum Urbinianum de Propag. Fide.

Oberrheinisches Pastoralblatt. Erscheint am 15. jeden Monates in Freiburg i. Br. Red. Otto Schöllig. Dilgersche Buchdruckerei, Freiburg i. Br. Vierteljährlich M. 1.50.

Österreichisches Kolpingsblatt. Zentralverband der Kath. Gesellenvereine Österreichs, Wien, VI., Gumpendorferstraße 39.

Orientalia Christiana Periodica. Edita cura Pontificii Instituti Orientalium Studiorum Roma (128), Piazza di S. Maria Maggiore 7. Quattuor volumina per annum. Subnotatio in Italia lib. 40.—, extra Italiam lib. 45.—.

Ostdeutsches Pastoralblatt. Herausgeber Pfarrer Richard Adam. Verlag von G. P. Aderholz, Breslau 1. Bezugspreis für den Jahrgang M. 7.60.

Pannonhalmi Szemle. Negyedéves folyóirat a magyar katolikus kultura és a bencés szellem szolgálatára. Föszerkesztö: Dr Strommer Viktorin. Felelös szerkesztö: Dr Mihályi Ernö. A Pannonhalmi Szent Benedek-Rend, Kiadása, Pannonhalma, Pengö 6.—. Ein Heft Pengö 2.—.

Paulus. Vertrauliche Mitteilungen für die Missionsorden, in zwangloser Folge als Manuskript gedruckt. Schriftleitung: P. Theodosius Briemle, Kelkheim (Taunus). Versand: Kloster Kelkheim (Taunus). Pro Band M. 8.—, S 15.—, Schw. Fr. 11.—.

Perfice Munus! Rassegna quindicinale di vita pratica per il clero. Direzione e Amministrazione: Torino, Via S. Dalmazzo, 24. Abbonamenti: Perfice L. 15.30; estero L. 25.—; Parte integrativa L. 13.50; estero L. 23.—. Perfice Munus e Parte integrativa L. 27.30; estero L. 45.—. Perfice con Parte integrativa e Predicazione (Verbum Dei) L. 45.—; estero L. 77.—.

Periodica de re morali, canonica, liturgica. Edita a P. Domenico Palermo Lazzarini. Università Gregoriana, Roma. In Italia lib. 20.—,

extra Italiam lib. 25.— (apud Beyaert, Bruges, 6 rue Notre Dame, Belgique).

Recherches de Théologie ancienne et médiévale. Abbaye du Mont César, Louvain. Paraissent quatre fois l'an. Belgique fr. 75.—. Pays ayant adhéré a la convention de Stockholm Belg. 20.—.

Revue liturgique & monastique. Parait aux temps liturgiques Avent, Noël, Septuagésime-Carême, Pâques, Pentecôte, Assomption, Toussaint. Tarif des Abonnements: Belgique et Grand-Duché du Luxembourg 3 belgas. Autres pays: 5 belgas. Administration: Librairie de Maredsous par Maredret (Belgique).

Roczniki. Papieskiego dziela rozkrzewiania wiary i papieskiego dziela sw. piotra apostola. Redaktor naczelny i Odpowiedzialny Ksiadz Kazimierz Bajerowicz. Redakcja i Administracja w Poznaniu Aleje Marcinkowskiego 22.

Sacerdos. Tweemaandelijksch Tijdschrift voor Predikatie en Zielzorg. S. Franciscusdrukkerij, Carmelietenstraat, 4, Mechelen. Binnenland Fr. 35.—; Nederland fl. 3.50; Duitschland M. 8.—.

Salesianische Nachrichten. Organ der Frommen Vereinigung Salesianischer Mitarbeiter Don Boscos. Herausgegeben von dem Provinzialat der Salesianer, München 11, Auerfeldstraße 19. Erscheinen alle zwei Monate.

Sanctificatio nostra. Religiöse Monatsschrift für den katholischen Klerus. Verlag Butzon u. Bercker, Kevelaer (Rhld.). Preis halbjährlich M. 4.95.

Schweizerische Kirchenzeitung. Schriftleitung: Dr V. von Ernst. Verlag Räber u. Co., Luzern. Erscheint je Donnerstags. Für die Schweiz jährlich Fr. 7.70, für Ausland Porto dazu.

Seele. Monatsschrift im Dienste christlicher Lebensgestaltung, herausgegeben von Dr Alois Wurm. Verlag Habbel, Regensburg. Vierteljährlich M. —.90; Ausland: Jahrgang Schw. Fr. 4.50.

Sonntagsgruß ans Krankenbett. Herausgeber Kamillianerkloster Freiburg i. Br. (Ein Blatt mit vier Druckseiten jede Woche.)

„Sophia." Rivista internazionale di Fonti e Studi di Storia della Filosofia, diretti da Carmelo Ottaviano. Casa Editrice Rondinella Alfredo, Napoli — Palermo; Abb. ann. Italia L. 30.—; Estero L. 60.—.

Stimmen der Zeit. Monatsschrift für das Geistesleben der Gegenwart. Herder-Verlag, Freiburg i. Br. Preis pro Heft M. 1.20, dazu Porto. 6 Hefte = 1 Band, M. 6.—.

Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige. Herausgegeben von der bayerischen Benediktineraakademie. Schriftleiter P. Romuald Bauerreiß O. S. B., München, St. Bonifaz. Kommissionsverlag R. Oldenbourg, München.

The Clergy Review. The Universe 184, Strand, London, W. C. 2. Monthly: £ 1 or, 5 $ per year post free.

Theologia. Hittudományi Folyóirat. Közremüködésével Szerkeszti Iványi János. Kiadjà A. Kir. Magy. Pázmány Péter Tudományegyetem Hittudományi Kara. Budapest. 10 Pengö.

Theologie und Glaube. Zeitschrift für den kath. Klerus. Herausgegeben von den Professoren der erzbischöfl. philos.-theolog. Akademie Paderborn. Verlag Bonifatius-Druckerei in Paderborn. 6 Hefte. Ganzjährlich M. 10.—.

Theologische Quartalschrift. Herausgegeben von Professoren der kath. Theologie an der Universität Tübingen. Begründet im Jahre 1818. Jährlich erscheinen vier Hefte. Badersche Verlagsbuchhandlung Rottenburg a. N. Bezugspreis jährlich M. 12.—.

Verbandsblatt der deutschen katholischen Geistlichkeit. Erscheint jährlich zwölfmal. Herausgeber: Domprälat Dr Josef Grüner. Schriftleitung: Univ.-Doz. Dr Dießl, Prag, XIX., Dejvice, Seminar. Ganzjährlich Kč 40.—, für Verbandsmitglieder als Vereinsgabe.

Věstnik. Jednet duchovenstva Brenské a Olomoucké. Ridi Fr. Krchnák. Kč 30.—.

Volksfreund. Werkblatt des Kreuzbundes. Hoheneck-Zentrale, Berlin SW 68, Putkamerstraße 19. Erscheint monatlich.

Wissenschaft und Weisheit. Vierteljahresschrift für systematische franziskanische Philosophie und Theologie der Gegenwart, herausgegeben von Marianus Müller O. F. M., und Thaddäus Soiron O. F. M. Verlag B. Kühlen in M.-Gladbach. Jährlich M. 6.50, Einzelhefte M. 1.80.

Zeitschrift für Aszese und Mystik. Vierteljahrsschrift. Herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu. Schriftleitung: München 2 NO., Kaulbachstraße 31a. Verlag „Tyrolia", Innsbruck-Wien-München. Jahresabonnement M. 7.—, S 11.60, Ausland Schw. Fr. 10.—.

Zeitschrift für deutsche Geistesgeschichte. Herausgegeben vom Forschungsinstitut für deutsche Geistesgeschichte an der Universität in Salzburg. Schriftleiter Dr P. Virgil Redlich O. S. B. Verlag Anton Pustet, Salzburg. Halbjährlich S 5.—, M. 3.—.

Zeitschrift für katholische Theologie. Herausgegeben von der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck. Jährlich 4 Hefte. Innsbruck, Verlag Felizian Rauch. Österreich S 15.—, Deutschland M. 10.—, übriges Ausland M. 11.60.

Zivot. List za unutrašnju kulturu. Urednik Karlo Grimm D. J. Zagreb, I/147. Palmotičeva 33. Din. 50.—, Omladini Din. 30.—.

C) Besprechungen.

Neue Werke.

Die Heilige Schrift für das Leben erklärt (Herders Bibelkommentar). Herausgeber: Edmund Kalt (für das Alte Testament) und Willibald Lauck (für das Neue Testament). Band XI, erste Hälfte: *Das Evangelium des heiligen Matthäus und des heiligen Markus,* erklärt von *Willibald Lauck.* Mit einem Geleitwort von Eminenz Kardinal Innitzer. Gr. 8° (XXII u. 317). Freiburg i. Br. 1935, Herder. Bei Abnahme des Gesamt-Kommentars: Leinen M. 6.50, Halbleder M. 8.—. Bei Einzelbezug: Leinen M. 7.50, Halbleder M. 9.60. — Band VI: *Die Psalmen,* übersetzt und erklärt von *Dr Edmund Kalt.* (XIV u. 524.) Bei Gesamtbezug: Leinen M. 12.—, Halbleder M. 14.—. Einzeln: Leinen M. 14.40, Halbleder M. 16.80.

Die Ankündigung eines Kommentars, der in 16 umfangreichen Bänden die ganze Heilige Schrift für das Leben erklärt, bedeutet für alle Freunde der Bibel — und dazu muß doch jeder ordentliche Christ gerechnet werden — namentlich aber für die Verkünder des Wortes Gottes eine wirkliche Frohbotschaft. Und wenn überdies das große Werk bei Herder in Freiburg erscheint und der Erzbischof von Wien, Kardinal Innitzer, dem wir einen der besten Kommentare der Neuzeit zu den vier Evangelien und der Leidensgeschichte verdanken, ihm ein warmes Geleitwort vorausschickt, so ist die Spannung be-

greiflich, mit der jeder das Erscheinen des ersten Bandes erwartet hat. Er wird, wenn er ihn zur Hand nimmt und prüft, nicht enttäuscht sein.

Bei der Beurteilung muß auf die besondere Zielsetzung dieses Bibelwerkes geachtet werden. Die da meinten, die Legion der vorhandenen Erbauungs- und Predigtbücher mit biblischem Einschlag nach altem Stil brauche nicht um eine neue Sammlung vermehrt zu werden, hatten durchaus recht. Aber hier wird mutig ein neuer Weg beschritten, der zu den Quellen zurückführt, oder richtiger: es werden jahrhundertelange Überlieferungen wieder aufgenommen, indem die Methode der Väter in der Deutung des Bibeltextes der Gegenwart angepaßt wird. Das ernste wissenschaftliche Bemühen um den Wortsinn wird dabei nicht hintangesetzt, sondern vorausgesetzt; denn nur der vermag die Bibel für das Leben zu erklären, der sich zuerst in gründlichem, wissenschaftlich-exegetischem Studium des Urtextes klar gemacht hat, was wirklich dasteht. Sonst wird die Exegese zur Eisegese und die „Anwendung aufs Leben" zum erbaulichen Reden um den Text herum oder am Text vorbei, wenn nicht gar gegen den wahren Sinn des Textes. Das Studium der wissenschaftlichen Exegese darf deshalb in der Gegenwart nicht vermindert werden, erfordert vielmehr eine weit stärkere Berücksichtigung im Studienplan der künftigen Seelsorger als es vielerorts der Fall ist. Aber wir brauchen neben den vorwiegend fachwissenschaftlichen, philologisch und literarhistorisch eingestellten Untersuchungen und Erklärungen dringend auch Kommentare, in denen der Benützer sich vom Verfasser nicht nochmals durch den Drahtverhau aller sprachlichen, grammatischen, archäologischen, historischen und ähnlichen Fragen oder Hypothesen hindurchzerren lassen muß, die der Exeget sich nie ersparen darf, um selber zum gesicherten Wortsinn vorzudringen. Das Herausstellen des religiösen und theologischen Gehaltes der Bibel gehört doch auch zu ihrem vollen wissenschaftlichen Verstehen und muß als Krönung der Exegese angesehen werden. Leider bleibt bei der bisherigen Stundenzahl dem Exegeten dafür im Hörsaal nur sehr wenig Zeit. Und das hat die üble Folge gehabt, daß mancher sein exegetisches Studium mit dem letzten amtlichen Examen abschloß, weil ihm die Exegese lebensfremd vorkam.

Diese grundsätzlichen Bemerkungen dürften am ehesten dartun, wie notwendig ein Kommentar der ganzen Bibel „für das Leben" ist. Er wird am besten mit den Vorurteilen gegen die streng wissenschaftliche Exegese aufräumen, weil er ganz auf ihr aufgebaut ist. Lauck hat das rechte Maß in der Verbindung von Sacherklärung und „Anwendung" eingehalten. Der Text wird aus dem Geist, der Sprache, den Absichten des Evangelisten und den Verhältnissen der Zeit heraus erklärt. Ab und zu könnten die zeitgeschichtlichen jüdischen Auffassungen aus Talmud und Midrasch nach Strack-Billerbeck etwas weniger ausführlich dargelegt, dafür aber die Hinweise auf die liturgische Verwendung der Texte vermehrt werden. Vielleicht sind jedoch viele, denen das teure Werk von Strack-Billerbeck nicht zugänglich ist, gerade für jene Ausführungen dankbar. Die religiös-aszetischen Bemerkungen Laucks sind ungezwungen und regen, was ja die Hauptsache ist, zum Nachdenken an. Wegen der engen Verwandtschaft des Matthäus- und Markus-Evangeliums wurde die Erklärung beider zusammengezogen. Der zweite Halbband XI wird den letzten Teil der zwei ältesten Evangelien erklären und das Sachverzeichnis zum ganzen Band bringen.

Die Reihe der alttestamentlichen Bände eröffnet Kalt mit der *Psalmenerklärung*. Das ist für die Eigenart des Gesamtkommentars

kennzeichnend. Fehlte doch in dem großen „Cursus Sacrae Scripturae" fast 30 Jahre nach Erscheinen des ersten Bandes, dem inzwischen mehr als 30 gefolgt waren, immer noch der Psalmenkommentar. Er erschien erst 1912. Auch in der „Bonner Bibel" ist erst im Januar 1936 die Psalmenerklärung von H. Herkenne erschienen. Und doch hat jeder Priester kein biblisches Buch so oft und so ausgiebig zu benützen wie die Psalmen, und auch der gebildete Laie, der die liturgischen Gebete der Kirche liebgewonnen hat, braucht eine verständliche Sinndeutung dieser nicht immer ganz einfachen Lieder. Kalt ist als Fachmann vertraut mit den Problemen der Psalmenexegese, aber er will nicht bloß für einige Alttestamentler die Erklärung geben, sondern den religiösen Wahrheitsgehalt erschließen. Ehrfurcht vor dem inspirierten Text, lebendiger Glaube und Seeleneifer sprechen aus seiner Auslegung. Die gute Gliederung erleichtert den Gebrauch in Predigt, Homilie und Bibelstunde. Überschriften wie „Christi Königtum und seine Gegner" (Ps 2), „Gedanken beim Kirchgang" (Ps 15, 14), „Mehr Innerlichkeit" (Ps 50, 49), „Ein Kommuniongebet" (Ps 63, 62), „Eine alttestamentliche Präfation" (Ps 113, 112) u. a. verraten die unmittelbare Lebensnähe. Alles vermag niemand aus dem Gotteswort zu heben, was an Werten darin steckt; denn es bleibt ewig gültig. Aber jeder Benützer wird sich reich beschenkt sehen, wenn er diesen Kommentar durcharbeitet und durchbetrachtet. Von seinem Breviergebet wird sich dann sagen lassen: „Orabo spiritu, orabo et mente; psallam spiritu, psallam et mente" (1 Kor 14, 15).

Mögen die anderen Bände sich in rascher Folge anschließen. Wenn das Werk vollendet ist, wird für die gesunde Entfaltung der „Katholischen Bibelbewegung" eine wichtige Vorarbeit geleistet sein.

Trier. *Dr Peter Ketter.*

Die deutsche Thomas-Ausgabe. Summa theologica deutsch-lateinisch. Band 29: Die Sakramente. Taufe und Firmung. (XXIV u. 579.) Salzburg 1935, Anton Pustet. Brosch. M. 9.—, S 17.10; Leinen M. 10.—, S 19.—.

Die tadellose Übersetzung stammt von Bernh. Barth und Burkhard Neunheuser, Einleitung, Anmerkungen und Kommentar von Damasus Winzer, sämtlich Benediktiner von Maria Laach. Religiöse Wärme und Wissenschaftlichkeit durchdringt das Ganze, die eingehenden historischen Darlegungen berichtigen den Text an einzelnen Stellen. Druck und Ausstattung sind musterhaft.

Graz. *A. Michelitsch.*

Ordnung zum Ewigen. Der Mensch in der religiösen Wirklichkeit seines Lebens. Von *Dr theol. Georg Feuerer.* (228.) Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 3.80, geb. M. 4.80.

„Es hat der einzelne auf seinem Wege zum Christsein es nicht nötig, an der Welt vorüber zu gehen, sie schlecht zu machen, sondern er steht mit einer inneren Bereitschaft dem Leben gegenüber, dankbar für jede Freude, willig für das Sprechen Gottes zu ihm in diesem Leben" (S. 220 f.). Die innere Bereitschaft zu zeigen und zu geben, dazu ist dies Buch geschrieben. Es sind ernste und tiefe Gedanken, die der Autor vorlegt und die verwirklicht werden müssen, will der Christenmensch mit den schweren Fragen des Diesseits fertig werden. Vom Jenseits muß die Kraft kommen und das Licht. Damit aber kommt auch die nimmer versagende Freude und das glaubenstreue Hoffen, der Heldengeist, der des Christen Sieg bedeu-

tet. Die Sicherheit in allen Lebensentscheidungen ist Zeugnis tiefst erfaßten Christentums. Heute ist uns dies nötiger denn je. So möchte ich auch sagen von diesem Buche: ein Buch, das wir heute notwendiger brauchen als vielleicht jemals früher.

Schwaz. *Dr P. Leitner.*

Unsündlichkeit und Befestigung in der Gnade. Von *Josef Gummersbach S. J.* (352.) Frankfurt 1933, Carolus-Druckerei. M. 13.20.

In tiefer Spekulation und größter Breite wird hier ein dunkles dogmatisch bedeutungsvolles Problem behandelt, das nicht etwa bloß die Gnadenlehre, sondern fast alle Teile der Dogmatik berührt. Wesenhaft unsündlich ist bloß Gott, alles Geschöpfliche hingegen wesentlich sündbar. Christi menschlicher Wille hatte in actu primo remoto die potentia physica peccandi. Durch seine Gottschauung war die Unsündlichkeit zwar gefordert, aber nicht formell gegeben. Interessant sind die Ausführungen über die Unsündlichkeit der Seligen des Himmels und der Armen Seelen im Fegefeuer, die Befestigung in der Gnade bei Maria, den Aposteln u. s. w. Zum Schlusse sucht er die confirmatio in gratia in ihrem Wesen klarzulegen und gegen die Gnade der Beharrlichkeit abzugrenzen, wobei er freilich zu keiner bestimmten Entscheidung kommt. Im allgemeinen wandelt Gummersbach auf suarezianischen Pfaden, geht aber auch in wichtigen Punkten manchmal eigene, ganz neue Wege. Man kann für die überaus gediegenen Ausführungen und den großen Fleiß nur ehrlichen Dank wissen.

Salzburg. *Dr M. Premm.*

Das Gnadenbild der Mutter von der immerwährenden Hilfe. Von *P. Dr Clemens M. Henze C. Ss. R.* 4° (80). Mit 65 Abbildungen. Bonn, Hofbauer-Verlag. Geb. in Halbleinen M. 2.50.

Der Verfasser legt in der Schrift eine kleine deutsche Volksausgabe seines 1926 über den gleichen Gegenstand erschienenen lateinischen Werkes vor. Er gibt eine kurze Beschreibung des Gnadenbildes von Sant' Alfonso zu Rom, deutet das Bild und zeigt die Stellung des Bildes im Rahmen der christlichen Kunstentwicklung. Geschichtliche Nachrichten über das Bild und Hinweise auf religiöse Ausstrahlungen seit 1866 runden die Darstellung ab, die durch gute Bilder gestützt ist. Ein Wort über den möglichen Zusammenhang mit den Trecentisten, besonders Cimabue, wäre erwünscht gewesen. Die Arbeit hat ihren Wert als Untersuchung über ein einzelnes Bild und ist ein Beitrag zur zeitnahen Frage Religion und Volksandacht.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Die Wunder Roms. Von *A. Andergassen.* Feldkirch, Karitasverlag für Vorarlberg. Brosch. S 3.—.

Andergassens Rombüchlein ist zur Vorbereitung wie zur Auffrischung allen Rompilgern sehr zu empfehlen. Der Führer reiht nicht einfach die einzelnen Sehenswürdigkeiten mit Namen und Jahreszahlen aneinander, sondern führt sie gleich im richtigen kirchlich-gläubigen Lichte und in einer sehr verständlichen geschichtlichen Perspektive vor. Das Büchlein dient darum ebenso der Einführung wie der Einfühlung in die Wunder Roms. Die Illustrationen sind sehr gut gewählt und prächtig ausgeführt.

Linz a. D. *Prof. Dr Josef Fließer.*

Katechismus der Ordensfrau. Standeskatechismus. Bearbeitet auf der Grundlage des deutschen Einheitskatechismus von *P. Wendelin Meyer O. F. M.* 8° (419). Kevelaer (Rheinland) 1935, Butzon u. Bercker. In Leinen M. 4.80.

Mit Freuden werden unsere Ordensschwestern diesen praktischen Klosterkatechismus begrüßen. Für Wahrheiten, die man nur ganz allgemein und verschwommen erkennt, wird sich nicht leicht einer begeistern und freudig Opfer bringen. Steht aber eine große Wahrheit klar und lichtvoll vor dem Auge des Geistes, dann entzündet sich bald das Herz daran und ist auch zu jedem Opfer bereit. P. Wendelin Meyer versteht es nun meisterhaft, in einfacher, schlichter und doch gemütstiefer Sprache unseren Ordensschwestern die Größe und Schönheit unserer Glaubenswahrheiten klar und leicht verständlich zu machen und auf das praktische Ordensleben anzuwenden. Je besser und tiefer unsere Schwestern die Glaubenswahrheiten erfassen, desto stärker und froher wird auch ihr Ordensleben sein. Denn in all den inneren und äußeren Kämpfen, die auch unsere Ordensschwestern bestehen müssen, finden sie allein Licht und Kraft, Trost und Mut in den großen Glaubenswahrheiten unserer heiligen Kirche, der Una Sancta. Priester, denen die besondere Seelsorge für Ordensschwestern anvertraut ist, finden in dem Buch das rechte Verständnis für die Licht- und Schattenseiten des Ordenslebens.

Trier. *B. van Acken S. J.*

Katechetik, Geist und Form des katholischen Religionsunterrichtes. Von *Linus Bopp.* Gr. 8° (357). München 1935, Kösel u. Pustet. Geb. M. 13.50.

Das Buch erscheint als erster Band der besonderen Bildungslehre (4. Reihe) im „Handbuch der Erziehungswissenschaft". Dem Aufbau des Werkes ist die Architektonik der Kirche selbst unterlegt. Auch die Sprache des Buches und die Anschauungsmittel sind immer wieder aus der Grundanschauung, der Architektur, genommen. Dadurch bekommt das Ganze selbst eine leicht faßliche Übersichtlichkeit und Eindringlichkeit. Freilich wird dadurch gelegentlich dem Inhalt auch eine logikwidrige Gewalt angetan, so, wenn Religionsunterricht (R.-U.) und Wortlehre, die Geschichte der Katechese und R.-U. im Kirchen- und Staatsrecht auf einmal als eine Einheit aufscheinen. Aber der Wert des Bildes bleibt. Da sind zuerst die *Stufen,* die zum Gebäude emporführen (Verantwortung und Bedeutung des R.-U.), Wesen, Möglichkeit und Grenzen einer religiösen Erziehung und Bildung; da sind die katechistischen *Fundamente* (Wortlehre, Geschichte der Katechese, der Religionsunterricht im Kirchen- und Staatsrecht); da sind die *Grundpfeiler:* der Religionslehrer, der Religionsschüler, die religiöse Klassengemeinschaft; da sind die katechetischen *Bauelemente:* Lehrplan, Stoff und Stoffauswahl; dann die *Bauformen:* der Geist als Formprinzip, die zwei Wege des Geistes zur Erkenntnis (Analyse und Synthese), die formgebenden Grundsätze (Anschauung, Erlebnis, Heimatlichkeit, Selbsttätigkeit, das Lehrgespräch); da ist die *Bauumgebung:* Religionsunterricht im Ganzen des Bildungsvorganges, sein Milieu. Dazu einige *Querschnitte:* Liturgische Bildung, Gebet, Kirchenlied, Bibel, der Katechismus, Kirchengeschichte; dazu *Längsschnitte:* das Kindergartenkatechumenat, der Schulneuling, Erstbeicht- und Erstkommunionunterricht, der Firmling. Eucharistische Weiterbildung, der Höhepunkt: Schulentlassungsfeier und Lebensweihe. Als Anhang noch *Einzelbilder:* Der Religionsunterricht in der Volksschule — in der höheren Schule —,

Mädchenbildung und Geschlechterproblem, der Religionsunterricht in der Hilfsschule. — Linus Bopp betont eingangs selbst: Es komme ihm vor allem auf den *Geist* an, aus dem unterrichtet wird. Katechetik ist ihm mehr Theologie als Technologie (bes. S. 90, 134 ff., 211 ff.). Darum ist dieses Werk reich an Anregungen. Es bringt selbst eine Fülle von Beispielen nicht nur für die Katechetik, sondern auch für die Katechese, geht aber den eigentlichen methodischen Erwägungen, jedenfalls den methodischen Entscheidungen, die so oft den Hauptraum der Katechetik einnahmen, aus dem Weg. Als zweiten Grundsatz seines Werkes bezeichnet Bopp die „Heilswilligkeit und Dienstwilligkeit der Zeit gegenüber". Er meint damit freilich eine Zeitgemäßheit, die unter Umständen gerade die „Ablösung von der Zeitfront" bedeuten kann. Aus allen Überlegungen heraus spürt man, wie sehr Bopp seinem zweiten Grundsatz gerecht zu werden versucht (bes. S. 107 ff.; 115 ff.). Eines sei noch stark zugunsten des Werkes vermerkt: die Betonung der Liturgie als Mittelpunkt der katechetischen Wirksamkeit. Aus der Geschichte des Katechumenats, der ein „kultisch ausgerichteter religiöser Elementarunterricht" war, gewinnt Bopp die Verwurzelung des Unterrichtes in der Liturgie. Sie ist „die große Memoria, das große Gedächtnis, die große Gedächtnisstütze für alles Heilige schlechthin. Sie ist ja das gebetete Dogma, das verkörperte Ethos, die vergegenwärtigte Heilsgeschichte" (S. 214). Hier muß die Katechese wieder Wurzel fassen und so sich retten aus der baren und unfruchtbaren Verschulung.

Einige kleine Richtigstellungen, bezw. Wünsche seien angefügt: In der Behandlung des Religionsunterrichtes im Staatsrecht (S. 57 f.) vergißt der Verfasser, wie viele reichsdeutsche Schriftsteller, daß sie auch für das Deutschtum schreiben, das außerhalb des Reiches wohnt. Es macht ein ganzes Drittel des gesamten Volkes aus. S. 61 müßte wohl auch das Handbuch von Nohl-Pallat genannt werden. Auf S. 128 ist bei einer Neuauflage anzumerken, daß inzwischen in Österreich neue Lehrpläne für den katholischen Religionsunterricht erschienen sind, und zwar Bundesgesetzblatt Nr. 285; Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Unterricht Nr. 30 aus 1935; S. 313 vermisse ich Virgil Grimmich, „Der Religionsunterricht an unseren Gymnasien", das auch heute noch eines der besten Bücher bleibt. Auf derselben Seite ist Leopold Krebs, „Methodik des Religionsunterrichtes", zwar genannt, aber im Namensverzeichnis (S. 345) steht er fälschlich unter Engelbert Krebs. — Das Handbuch der Erziehungswissenschaft ist durch die Katechetik von Linus Bopp um ein Werk von bleibender Bedeutung bereichert worden.

Pfliegler.

Christusjugend. Herausgegeben von *Ernst Wagner*. 1. Tapfere Jungen (für 8—12 jährige Buben). Mit 3 Bilder. 2. Christuskämpfer (für 13—16 jährige Jungmänner). Mit 3 Bilder. — Jedes Bändchen 104 Seiten. Kart. M. 1.40.

Christliche Helden und ihre größten Taten. Erzählt von *M. Regina Mager O. P.* — 1. Stufe (für 9—11jährige). (123.) 2. Stufe (für 11—13jährige). (138.) Freiburg i. Br., Herder. Kart. M. 1.80, Leinen M. 3.80.

In der „Christusjugend" werden zwölf Lebensbilder heldenhafter Knaben und Jungmänner der Jetztzeit vorgeführt, geschichtlich, aber lebendig und packend. — „Christliche Helden" sind Bilder aus dem Leben der Heiligen, 62 aus aller Zeit, nicht so sehr Geschichte als

kurze Szenen aus der Geschichte, die aber doch die Eigenart und das Große der Heiligen dem jugendlichen Leser nahebringen. Diese vier Bändchen sind so frisch geschrieben, daß sie von der entsprechenden Jugend gern und mit Frucht gelesen werden; sie sind aber auch dem Lehrer, Katecheten, Exerzitienleiter u. s. w. zum Vorlesen sehr geeignet.

Linz a. D. *Alois Tappeiner S. J.*

Mannhaftes Christentum. Nachdenkliche Kapitel für Männer und Frauen. Von *Abt Bonifaz Wöhrmüller.* (322.) München, Kösel u. Pustet. Halbleinwand M. 5.—.

Das Buch setzt sich zum Ziele, die christlichen Ideen und Ideale dem überreizten Geschmack moderner Menschen etwas mundgerecht zu machen. Der Autor sagt im Vorworte: „So soll in diesen Kapiteln den Kindern unserer Zeit ‚nicht die feste Speise' (1 Kor 3, 2) schulgerechter Definitionen und eines moraltheologischen Systems geboten werden, sondern nur kleine, ganz ad hominem berechnete Apologien des christlichen Ideals." Das ist es auch, was wir brauchen. Abt Bonifaz kennt die religiöse Situation des heutigen Menschen. Jedes dieser feinen, zum Nachdenken reizenden Kapitel gibt Zeugnis davon. Mit der „festen Speise" ist auch gegebenen Falles nicht gespart worden. Und obwohl der Autor mit einem festen apologetischen Tenor der Ansicht, Religion sei unmännlich und deshalb für den heutigen deutschen Menschen reizlos, entgegentritt, so fällt es dabei doch angenehm auf, daß er nicht wie manch andere sich einer Schreibweise bedient, die ihren Wortschatz aus dem kraftstrotzenden profanen Lexikon nimmt. Das Buch bietet reichlichen Stoff für Predigten und Vorträge speziell vor der Männerwelt und hat bleibenden Wert.

Schwaz (Tirol). *Dr P. Leitner.*

Seelenbrot. Predigten, Ansprachen und Vorträge. Von *Dr J. Gmelch.* 1. Band. Rottenburg a. N. 1934.

Obige Predigten des auf rhetorischem Gebiete bekannten Verfassers gefielen mir gut. Sie sind lebensnahe gehalten, stofflich und formell. Die klare und nüchterne Sprache verdient ein besonderes Lob. Sie wirkt echt und ungekünstelt. Deswegen kann der Verfasser auch auf allzu viel rhetorisches Beiwerk verzichten. Man denkt beim Durchlesen unwillkürlich an den Stil der „Neuen Sachlichkeit", ohne aber den Predigten die Mängel dieser Stilrichtung anzuhängen.

Hersberg bei Immenstaad a. Bodensee.

Josef Liegle P. S. M., Spiritual.

Christi Kreuzesworte. Von *P. Ambrosius M. Hartz.* Paderborn 1934.

Obiges Werk fällt in der heutigen Predigtliteratur angenehm auf. Denn der Prediger von heute sucht nicht so sehr vollständig ausgearbeitete Predigten, als vielmehr Dispositionen, die er dann in seinen Zuhörerraum hineinstellen kann. Nur auf diese Weise werden seine Worte lebensnahe und wirklichkeitsbetont wirken. Obige Predigtreihe bietet nun derartigen Stoff für den Prediger, den er nach Bedarf seinen Zuhörern anpassen kann. Die Hauptsache sind die immer sehr übersichtlich gehaltenen Dispositionen; die Ausführung ist eigentlich nur ein Beispiel, wie man die Dispositionen gestalten kann,

aber nicht muß. Die Gestaltung muß ganz diktiert sein vom „Geistigen Raum" des Predigers.

Hersberg bei Immenstaad a. Bodensee.

Josef Liegle P. S. M., Spiritual.

Frohe Botschaft. Predigten, herausgegeben von *P. Dr Patricius Herzog, P. Dr Burchard Thiel, P. Dr Bertrand Zimolong.* Nr. 1 und Nr. 2: 1933; Nr. 3: 1934. Breslau 10-Carlowitz, Antonius-Verlag.

Die oben angeführten Nummern behandeln Adventspredigten (Nr. 1), Weihnachtspredigten (Nr. 2) und sieben Fastenpredigten (Nr. 3). Sie können dem Prediger viel Stoff bieten. Aber bezüglich der Form müssen sie eben durch gründliches Betrachten und gute Vorbereitung in formaler Hinsicht vom Prediger in den modernen geistigen Raum hineinverarbeitet werden. Doch ist das nicht ein Mangel des Werkes. Im Gegenteil! Gerade heute erkennt man allgemein an, daß fertige Predigten nicht einfach nachgesprochen werden dürfen, sondern vom Prediger dem Zuhörer angepaßt werden müssen. Und da sind Vorlagen, die mehr nur den Stoff bieten, die Feinheiten der Ausführung aber dem Prediger überlassen, viel besser zu gebrauchen als bis ins feinste Kolorit ausgearbeitete, jedoch darob oft sehr subjektive Predigten. Diese Ansicht deckt sich auch mit der Auffassung der Verfasser, wenigstens kommt das im Geleitwort des 1. Heftes zum Ausdruck.

Hersberg bei Immenstaad a. Bodensee.

Josef Liegle P. S. M., Spiritual.

Mysterium Fidei. Der Opferaltar unser Kalvaria. Predigten über das heilige Meßopfer. Von *Georg Ströbele.* Paderborn 1934.

Wer in einem Predigt-Zyklus seine Hörer in das heilige Meßopfer einführen will, der greife zu obigem Werke, wo er viel Anregung in stofflicher Hinsicht finden wird. Besonders angenehm berührt einen die lebensnahe Sprache. Die eingestreuten Beispiele sind treffend und fesseln die Aufmerksamkeit des Zuhörers. Vielleicht wäre es noch gut, den Opfergedanken nach seiner mehr allgemeinen Seite (Unser Leben — ein Opfer — ein durch Christus geheiligtes Opfer) zu betonen. So würde der Lebenswert des heiligen Meßopfers noch mehr zur Geltung kommen.

Hersberg bei Immenstaad a. Bodensee.

Josef Liegle P. S. M., Spiritual.

Christus unser Friede. Von *P. Ignaz Hülmeier S. V. D.* Rottenburg a. N. 1934.

Die Betrachtung der Passion Christi bot den Menschen früherer Jahrhunderte so viel Lebenswerte. Man denke nur an das deutsche Mittelalter! Aber auch heute wäre es für die leidtragende Menschheit ein gar großer Wert, wenn sie sich auch wieder an „Christi Leid und Kreuz" orientieren würde. Obige Predigten sind ein Weg zu diesem Ziele. Sie bieten überall Fingerzeige, um zwischen dem Menschen von Heute und dem Leiden unseres Erlösers Beziehungen herzustellen. Sicher sind sie geeignet, recht viele Menschen hin zu Christus zu führen.

Hersberg bei Immenstaad a. Bodensee.

Josef Liegle P. S. M., Spiritual.

Christus heute. Deutsche Predigten. Von *Wilhelm Koester S. J.* (84.) Frankfurt a. M. 1935, Carolus-Druckerei. Brosch. M. 1.60.

Der Untertitel „Deutsche Predigten" ist maßgebend. Es sind Predigten für das deutsche Volk, richtiger: für das Volk in Deutschland. Dafür spricht auch schon die Buchschleife mit der Reklame: *„Es ist so weit."* Der katholische Christ deutscher Nation ruft nach dem Ewigen, erkennt den Lebensquell, sprudelnd aus Übernatur und Natur; und die Erstarkung, das Vollbewußtsein, sieghafte Zukunftshoffnung ist wieder Signum unserer Tage geworden. Zeugnis dieser Wandlung und Aufruf zugleich sind diese „Predigten". Der hochwürdige Verfasser aus dem Jesuitenorden hat es glänzend verstanden, sowohl nach Inhalt wie in Form der Rede dieser deutschen Neuzeit und ihrer nationalen Kraftstimmung Rechnung zu tragen. „Gott hofft, Gott hilft, Gott richtet über uns, Deutschland, *seinen* Weingarten" (S. 13). Und im feinen Kapitel über „Blut Christi" sagt der Autor u. a.: „Blutsgemeinschaft — ein Zauberspruch scheint dieses Wort zu sein, die Deutschen einend und Brücken bauend über Stammes- und Standesunterschiede. Gemeinsames Blut, wie in Brüdern und Schwestern, kreist im ganzen deutschen Volke . . . deutsches Blut ist wesentlicher Teil ihrer Natur; katholisch, evangelisch, das ist nun einmal so, aber sie sind doch deutschen Blutes, sie alle und sie sind dessen froh . . . Heute, am Tage des heiligen Fronleichnams, des Herrenleibes, heben wir Christi Leib und Blut empor, anbetend, singend; Christi Leib und Blut, das der Gottessohn angenommen hat aus unserer menschlichen Gemeinschaft (Hebr 2, 14), gebildet im Schoße einer menschlichen Mutter; er ward uns blutsverwandt" (S. 37). Das ist kerndeutsche Einstellung der Verkündigung des Wortes Gottes, wobei es wohl einer Berufung auf Kultusminister Schemm (im ersten Vortrag S. 9) nicht bedurft hätte dafür, daß Gott jedes Menschenlebens Ziel ist. So wohlklingend und für die nationale Seele berechnet diese Predigten sind, ja gerade deshalb ist ihre Gebrauchsmöglichkeit räumlich beschränkt, denn ihre Stärke ruht auf nationaler Abstimmung christlicher Wahrheiten und dem dazu gewohnten Tenor der Rede.

Schwaz. *Dr P. Leitner.*

Kennst du deine Kirche? Skizzen zu Predigten über die katholische Kirche. Von *P. Dionys Habersbrunner O. M. Cap.* (90.) Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 1.60.

Um es gleich vorauszuschicken, die Lektüre des Bändchens ist ein Genuß. Es sind Skizzen, nicht fertige Predigten, und verlangen deshalb noch persönliche Arbeit des Benützers. Klar, frisch, mustergültig für populäre Beweisführung. Die wertvollen Winke, die der Verfasser in seiner ersten Schrift „Ein Weg zur Kanzel", die bereits nach wenigen Monaten neu aufgelegt werden mußte, seinen geistlichen Mitbrüdern gegeben, hat er in seiner jetzigen Schrift selbst glücklich verwertet. — Aus dem reichen Inhalt seien hervorgehoben: Autoritätsbeweis — Vernunftbeweis — Historischer Beweis der katholischen Kirche. Die Merkmale der Kirche Christi: Einheit im Glauben — In der Liturgie — Im Primat, letzterer besonders gründlich behandelt — Apostolizität — Unfehlbarkeit der Kirche — Allgemeinheit — Unzerstörbarkeit. Wertvoll, weil manchenorts von besonders aktueller Bedeutung, sind die Beigaben: Kirche und Staat. Die Kirche und die Jugend. Kirche und Kultur. — Bei einer Neuauflage wäre sicher manchen Konfratres ein eigenes Kapitel über die katholische Kirche als die Hüterin der so bedeutungsvollen Marienverehrung er-

wünscht. — Diesem sicheren Führer zur wahren Kirche möge reicher Erfolg beschieden sein!

Wien. *Missions-Superior P. A. Bogsrucker S. J.*

Des Rufes gewärtig. Von *Dr Michael Keller,* Subregens im Priesterseminar zu Osnabrück. (62.) Paderborn, Ferd. Schöningh. Brosch. M. —.50, bei Mehrabnahme Ermäßigung.

Die bescheidene Schrift bietet viel mehr, als sie auf den ersten Eindruck verspricht. Sie ist aus der Praxis entstanden und für die Praxis berechnet. Feurige Apostelliebe hat durch diese Vorträge katholische Jungmänner und Jungfrauen für die Mitarbeit am großen Apostolat der Kirche begeistert. Sie sind darum ein ausgezeichneter Behelf für Jugendpräsides und Jugendführer, die ihnen anvertraute katholische Jugend für die Teilnahme an der Katholischen Aktion zu begeistern und zu schulen. Unter anderem sei dem Verfasser besonders gedankt für die kräftige Unterstreichung der Gedanken: „Der Laienapostel muß selbst übernatürlich eingestellt sein" und „Nichts ohne den Bischof". Sind nicht manche sogenannte katholische Aktionen gescheitert, weil diese beiden Momente übersehen wurden?

Wien. *Missions-Superior P. A. Bogsrucker S. J.*

Gottesrufe in der Zeit. Seelsorgsaufgaben zur Verwirklichung des katholischen Ehe- und Familienideals. 2. Heft: **Im Geheimnis des Lebens.** Vorträge für eucharistische Familienweihen. Von *P. Jakob Drinck O. M. I.* (137.) Düsseldorf 1934, Verbandsverlag weiblicher Vereine. Kart. M. 2.60.

Die schwerste moderne Gefahr, das ist nicht bloß einem Volksmissionär — dem vor allen — handgreiflich klar, sondern jedem, der die moderne Geistesrichtung verfolgt, droht der Menschheit nicht von Seite der Wirtschaftskrise, sondern von Seite der irrigen Auffassungen über die Ehe. Daher ist das allerdringendste moderne Bedürfnis, das geht übrigens nicht bloß die Seelsorger, sondern ebenso gut die Regierungsmänner und Volksführer an, nicht die Sorge für Arbeitsbeschaffung, sondern die Sorge um die Reinheit der christlichen Ehe. Die Sünde gegen das Ehesakrament vernichtet das übernatürliche Leben der Eheleute, zerfrißt aber zugleich das Lebensmark der Völker. Das päpstliche Rundschreiben „Casti connubii" überragt an rettenden Werten noch weit das mit Recht so hochgewertete über die soziale Frage „Quadragesimo anno". — Im Sinne der Eheenzyklika die breiten Massen des Volkes über Sinn und Wert und Würde des Ehesakramentes aufzuklären, ist der Zweck der vorliegenden Vorträge. Sie sind vor allem gedacht als praktische Vorlage für sogenannte eucharistische Familienweihen, wie sie gegenwärtig besonders zahlreich in Deutschland auf Anregung des Zentralverbandes der katholischen Jungfrauenvereinigungen sowie des Verbandes der katholischen Frauen und Mütter Deutschlands abgehalten werden. Für eine Woche täglich je ein Morgen- und ein Abendvortrag, ersterer streng eucharistisch gehalten. Der Reihe nach kommen alle Fragen, die Ehe und Familie betreffen, vom Sinn der Ehe und dem Kind bis zur Erziehung und der Berufswahl sowie den Mitteln, echten christlichen Familiengeist zu erhalten, in edler, vielfach geistvoller Art zur Sprache. — Mögen viele Seelsorger das Buch in die Hand nehmen; nicht bloß das, auch selbst solche Wochen halten oder veranlassen!

Wien. *Missions-Superior P. A. Bogsrucker S. J.*

Sakramentspredigten für die Erstkommunionfeier. Von Bruder *Willram*. Innsbruck, „Tyrolia". Kart. S. 4.50.

Die Vorzüge, die sich im ersten Bande „Festansprachen" finden, nämlich die Schönheit der Sprache und die klare Disposition der Gedanken und des Aufbaues, zeichnen auch dieses Bändchen aus. Wie der Verfasser im Vorwort selber sagt, haben diese Ansprachen nicht allein die Kinder selber im Auge, sondern auch die Eltern, besonders solche Eltern, die sonst dem religiösen Leben fernstehen, aber zur Erstkommunion der Kinder in einer empfänglichen Disposition kommen. Dadurch beinhalten diese Ansprachen ein Gedankenmaterial, das auch sonst zu Sakramentspredigten sehr gut verwendbar ist.

Linz a. D. *Prof. Dr Josef Fließer.*

Rosenkranz und Frauenseele. Von *Donatus Haugg*. (83.) München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 1.60.

Hier sind die vier Vorträge — Der Rosenkranz eine Gebets-Schule, der Rosenkranz eine Marien-Schule, der Rosenkranz eine Opfer-Schule, Ewig dein, Maria! — wiedergegeben, die der Verfasser am 10. Oktober 1934 in Kaufbeuren dem Zweigverein des Katholischen Frauenbundes Kaufbeuren-Füssen gehalten hat. Neu hinzugekommen ist die zweite Lesung: Der Rosenkranz eine Arbeits-Schule. Das Büchlein dient dem Apostolat des Rosenkranzes und geht besonders den Beziehungen zwischen dem Rosenkranz und der Frauenseele nach. Mit feinem Verständnis weiß Haugg die Probleme des Frauenlebens in das Rosenkranzgebet hineinzutragen und den Rosenkranz zum seelenvollen Standesgebet und Standesprogramm unserer Frauen- und Mädchenwelt zu machen. „Das Seelische gehört überall an die Spitze." Wirklich ein reizendes Büchlein in edelster Form! Möge es in recht viele Hände kommen!

Schweiklberg. *P. Titus Sippl O. S. B.*

In pace. Armenseelen-Predigten von *Nikolaus Heller*. 8° (262). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 4.20, kart. M. 4.80, geb. M. 5.40.

Wenn ich mir in der heutigen teuren Zeit ein Predigtbuch kaufe, so muß ich mich vorher versichern, ob ich die einzelnen Predigten des Buches auch zu den „meinen" machen und halten kann. Vorliegende Allerseelen-Predigten lassen dies ohneweiters zu; wer sie gründlich durchmeditiert, wird überzeugende und schöne Predigten für seine Zuhörer haben. Die Themen der 13 Predigten sind durchwegs originell, nämlich: Allerseelenzeit, Reinigung, Die Blume des Allerseelentages, Drei Seelengüter, Barmherzigkeit, Beweggründe, Jesus am Grabe des Lazarus, Friedhof, Die heilige Messe, Totenoffizium, Vaterunser, Kreuzweg und Gottes Trost. Ein großer Vorteil dieser Predigten ist auch, daß sie ganz den Forderungen des Meisters der Armenseelen-Predigt, des Bischofs Keppler, entsprechen. Auszusetzen wäre vielleicht die große Länge der Predigten — jede fast 20 Seiten — und der Umstand, daß die Freuden des Fegefeuers zu wenig zur Geltung kommen, die, wie Dr Bartmann in seiner Dogmatik und in seinem großen Trostbuch: „Das Fegefeuer" verlangt, stets betont werden sollen.

Bad Kreuzen. *Franz Singer,* Pfarrer.

Führertum. Gedanken an alle, die Führer sind oder die es werden wollen. Von *Leopold Engelhart.* (112.) Wien, Mayer u. Comp. M. 1.80, S 3.15.

Das Büchlein des Wiener Dompredigers bietet klare, sachliche Gedanken. Aber vielleicht ist gerade diese mehr oder weniger nüchterne Systematik, mit der hier Punkt für Punkt abgewickelt wird, schuld, daß man am Schluß sich doch sagt: all das Wissen um diese Wahrheiten bringt noch keinen Führer zustande. Dazu muß doch eine lebendige Begabung vorhanden sein. Für diese werden aber die dargebotenen Gedanken wertvollste Klärung und Bereicherung sein, ja erst ganz zum Bewußtsein bringen, was ihnen anlagegemäß schon die Natur geschenkt hat. So sind diese Gedanken wohl zunächst nur für diese alle, die schon Führer sind, weniger für die, welche es werden wollen; denn diese können es nicht werden, wenn sie es nicht schon sind.

Seckau. *P. Leopold Soukup.*

Christus vor seinen Richtern. Sieben Fastenpredigten von *Pfarrer Dr Johannes Engel.* Breslau, G. P. Aderholz.

1. Vor Annas. 2. Vor Kaiphas. 3. Vor Pilatus. 4. Vor Herodes. 5. Vor dem Volke. 6. Schlußakt vor Pilatus. 7. Vor Gott Vater. — Frisch wallt der Rede Fluß! Da gibt es keine toten Wasser, in denen der Prediger so leicht die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer verliert, die er dann schwer wieder findet! Die bündige Argumentation vergißt nie, alsbald das Gemüt und den Willen in die Verhandlung zu berufen, alles ist in straffer Führung auf das praktische Ziel gerichtet. Wirken diese Predigten schon als Lektüre erfrischend, werden sie um so mehr als lebendiges Wort die Zuhörer fesseln. Ihre Kürze zeugt dafür, daß sie auf der Kanzel waren, bevor sie in Buchform kamen!

Sarleinsbach. *Georg Katzinger,* Pfarrer.

Die heilige Angela Merici. Von *Sigrid Undset.* Aus dem Norwegischen übertragen von einer Ursuline. (57.) Freiburg i. Br., Herder. Kart. M. 1.30, Leinenband M. 2.—.

Eine geistreiche Darstellung des Lebens der heiligen Angela und der Entwicklung des von ihr gegründeten Ordens der Ursulinen. Trefflich ist gleich der erste Abschnitt, in dem die gefeierte Romanschriftstellerin mit Hilfe reicher literarischer Kenntnisse die so oft mißverstandene Stellung der Frau in der katholischen Kirche klarzulegen versucht.

Die Übersetzung ist im ganzen gut gelungen. Ein paar Versehen sind allerdings ärgerlich; so z. B. gleich auf S. 3: „Tu, als ob du nichts weißt."

Das schöne Buch mag zunächst für Leserinnen bestimmt sein; es hat aber auch Lesern gar manches zu sagen.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Helden und Heilige. Von *Hans Dümmler.* Juli bis Dezember. (298.) Bonn a. Rh., Buchgemeinde. Geb. M. 5.40.

Über den ersten Band dieser vortrefflichen Legende ist bereits berichtet worden (Jahrgang 1935, S. 216). Der zweite Band schließt sich würdig an; auch auf ihn darf sich die Empfehlung erstrecken.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Neue Osterkommunionzettel von Kunstmaler *W. Sommer*. Kempen (Niederrhein), Thomas-Druckerei und Buchhandlung. 500 Stück M. 3.75, 1000 Stück M. 5.50, 2000 Stück M. 9.50, 3000 Stück M. 13.50. Jedes weitere Tausend M. 3.80.

Seit Spamers Werk über das kleine Andachtsbild erkennen wir den Verfall dieses für die Seelsorge wichtigen Zweiges der Gebrauchskunst in der Gegenwart. Um so begrüßenswerter ist jeder Anstieg. Die vorliegenden acht Holzschnitte künden von Christus. Frei von Süßlichkeit, aber herb-fromm tritt der Ernst des Kreuzes vor das Auge, ein Schriftwort senkt das Bild in die Seele. Ein Wunsch: Mehr von dieser Art!

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Kurzgefaßtes Handwörterbuch des Kirchenlateins. Von *Josef Schmid*, Pfarrer. Kl. 8° (238). Limburg a. d. Lahn, Gebr. Steffen. Geb. in Leinen M. 4.80.

Berücksichtigt sind: Codex iuris canonici, Missale, Breviarium nebst sämtlichen Proprien aller (auch nur zum Teil) deutschsprechenden Bistümer sowie zahlreicher kirchlicher Orden und Kongregationen, schließlich Rituale Romanum und Memoriale Rituum.

Das kleine Werklein steht sichtlich auf eigenen Füßen und bietet manchmal z. B. zum Kodex bessere Hilfe als das Kirchenlateinische Wörterbuch von Dr Alb. Sleumer, an dem der Verfasser auch mitgearbeitet hat. Auch für das Brevier, besonders zu den Psalmen leistet es wertvolle Dienste, obwohl es hier nicht alle Schwierigkeiten beseitigen kann. Bei ganz neuen Bedeutungen, z. B. maerens siech, necessarius liebwert, wünschte man einen sicheren Beleg. Stichproben ergaben wenig Lücken. Auch die Druckerei hat Vorzügliches geleistet. Die wenigen Druckfehler, nur a ist öfter ausgeblieben, Längezeichen sind manchmal vertauscht, sind leicht richtiggestellt.

Linz, Kollegium Petrinum. *Franz Lohninger.*

Der Individualismus als Schicksal. Von *Otto Miller*. (320.) Freiburg i. Br., Herder. Brosch. M. 6.20, Leinwand M. 8.—.

Wir haben hier den zweiten Band der Mumbauerschen Literaturgeschichte, aber er ist ganz verschieden vom ersten. Dieser hatte eigentliche Literaturgeschichte gebracht; der vorliegende hingegen bietet geistesgeschichtliche Betrachtungen zur Entwicklung von Kunst und Literatur seit der Begründung des neuzeitlichen Subjektivismus. Religion, Nation und Stand waren vorher die festen Grundlagen der Kultur gewesen; sie hatten sich immer mehr aufgelöst und der Individualismus kam fast auf allen Gebieten zur Herrschaft. Die Weltanschauungen lösten einander ebenso ab wie die Literaturmoden. Nunmehr scheint die Krise des Individualismus da zu sein, denn alles sehnt sich nach Ordnung, nach Zusammenarbeit, nach einheitlicher Kultur. Hier könnte die katholische Kirche eine Rolle spielen; denn sie vermöchte, wie noch zum letztenmal im Barock, einer einheitlichen Kultur die Grundlagen zu schaffen. — Diese Grundgedanken werden durch zahlreiche Beispiele aus der Entwicklung des Geisteslebens anschaulich gemacht, wodurch sich das Buch schließlich zu einer glänzenden Gesamtdarstellung der Geisteskämpfe und der bewegenden Fragen besonders der letzten Jahrzehnte auswächst. Wohl alle die Männer, die in jüngerer und jüngster Vergangenheit auf den Gang der Kultur und der Literatur eingewirkt haben, werden bespro-

chen, eine Übersicht, wie sie sonst nicht leicht zu finden sein wird. Schade ist, daß der grundgelehrte Verfasser dem Leser die Sache nicht gar so leicht macht. Seitenlang geht es oft ohne Absatz dahin, z. B. gleich von Seite 3 an ganze 12 Seiten lang, so daß man sich recht mühsam durcharbeiten muß.

Nicht alle Aufstellungen werden Anklang finden. So die Behauptung, die deutsche Erzählungsprosa sei schon nahe daran, der so gepflegten französischen den Rang abzulaufen (S. 223). Leider ist es anders. Die paar Musterschriftsteller haben nicht den Einfluß wie das unabsehbare Heer derer, von denen die Worte im neuen „Matthias" (S. 7) gelten: „Es läßt sich nicht leugnen, daß unsere schöne deutsche Sprache zu verwildern droht. Wer berufsmäßig moderne Romane lesen muß, sieht dieser Verwilderung schon lange mit wachsender Beunruhigung zu." — Auf Seite 152 liegt ein Versehen vor. Ibsens Nora will nicht Gespielin des Mannes sein; im Gegenteil, da sie eben das nicht sein will, verläßt sie den Gatten.

Dem Buche muß das rühmende Lob gespendet werden, daß es tiefe Einblicke gewährt und weite Aussichten eröffnet.

Linz a. D. *Dr Johann Ilg.*

Martyres Christi. Sinn- und Feierspiel zu Ehren heiliger Blutzeugen. Von *Wilhelm Peuler S. J.* München, Höfling-Verlag. Hauptbuch M. 2.—, Textbuch M. —.30, Spielanweisung M. —.80.

Der Höfling-Verlag, der sich schon große Verdienste um das religiöse Weihespiel und überhaupt um die moderne Festkultur erworben hat, bringt dieses neue Spiel Peulers heraus. Es will eine Feierstunde bereiten, die, wie das Vorwort selbst sagt, „die Wirklichkeit und das Geheimnis der Blutzeugenschaft für Christus zum religiösen und künstlerischen Erlebnis bringen" soll.

Die Darstellungsform ist wie bei den meisten dieser Spiele nicht realistisch, sondern symbolisch: die Chöre z. B. stellen die streitende und siegende Kirche vor. Es sind dabei sehr viele liturgische und biblische Texte verwendet, so daß auch eine Aufführung in der Kirche, an die Peuler denkt, nicht fremd wirken dürfte.

Inhaltlich schildert das Spiel in drei Teilen die Vorbereitung auf das Martyrium und die Sendung der Zeugen in die Welt hinaus; nach einem Gedenken jener, die schon vorher für Christus starben, die Umkleidung der Zeugen mit dem Blutgewand, die mit der Vorlesung der Märtyrergeschichte jener Heiligen endet, denen die Feier gilt; endlich die Krönung der neuen Blutzeugen in der Ewigkeit. Nach einer Bemerkung des Autors könnte hier bei einer Aufführung in der Kirche ein sakramentaler Segen mit einem Bekenntnislied der Gemeinde abschließen, wie es ähnlich auch beim Spiel im Stadion anläßlich des Wiener Katholikentages geschah.

Man mag verschiedener Auffassung sein darüber, ob solche Spiele nur in den Saal gehören oder auch in die Kirche, wie es ja tatsächlich deutsche Bischöfe schon gestattet haben, so gerade bei der ersten öffentlichen Aufführung dieses Spieles in der Kirche zu Brokhem; es mag auch die Form noch nichts Endgültiges darstellen, sondern mehr ein Versuch, ein Tasten nach dem neuen Weihespiel sein; es mag auch das Spiel selbst für unser gewöhnliches Volk etwas hoch sein, wenn dieses sich auch bei einer entsprechenden Einführung dem Eindruck einer solchen Feier nicht wird verschließen können: auf jeden Fall wird es sich lohnen, mit diesem oder ähnlichen Spielen bei einer entsprechenden Veranstaltung in einem größeren

Ort einmal einen Versuch zu machen. Besonders die katholische Jugend, Studentenkongregationen u. s. w. hätten hier ein dankbares Betätigungsfeld zu eigenem Nutzen und nicht zuletzt zur Hebung und Veredlung unserer ganzen Festkultur.

Bad Ischl. *F. Klostermann.*

Der Märtyrer und Lilotte. Roman von *Dolores Viesèr.* (400.) Paderborn, Ferd. Schöningh. Geb. M. 4.80.

Er wird ein Opfer der gegenwärtigen Christenverfolgung in Mexiko, und sie beginnt ihre Laufbahn in Deutschland als eine Lebedame. Und so beginnt der Roman naturgemäß als moderner Gesellschaftsroman; dann aber entwickelt er sich zu einer Märtyrergeschichte und lenkt endlich in eine legendenhafte Magdalenenerzählung ein. Das überrascht zunächst und man braucht eine gewisse Zeit, bis man die richtige Einstellung gefunden hat; dann aber weiß das Buch wirklich mitzureißen und geradezu zu erbauen. Es ist ein vortrefflicher Roman; er erwartet jedoch reife und kunstverständige Leser.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Neuauflagen.

Novum Testamentum graece et latine. Apparatu critico instructum edidit *Augustinus Merk S. J.* Editio 2. 8° (39* + 852 + 852). Roma, Pont. Institutum Biblicum 1935. Geb. Lire 18.—.

Diese Neuauflage hat gegenüber der ersten Ausgabe (vgl. diese Zeitschrift 86 [1933] 869 f.) namentlich in dreifacher Hinsicht gewonnen. Der Text wurde genau korrigiert und so der idealen Vollkommenheit näher gebracht, wenn auch u. a. einige Akzentfehler beweisen, daß da noch Fortschritte möglich sind. Der textkritische Apparat liegt großenteils neu bearbeitet und wesentlich bereichert vor. Besonders der Apparat zur Apk ist sorgfältig überarbeitet worden. Äußerlich wurden Umfang und Gewicht bedeutend verringert durch das dünne und doch nicht durchscheinende Papier.

Hier seien zwei Kleinigkeiten vermerkt, die sich, soviel ich sehe, bisher der Beachtung vollständig entzogen haben. Die altlateinische Handschrift der Apg und der katholischen Briefe „s" aus Bobbio, die 1717 von Neapel nach Wien gebracht wurde, befindet sich nicht mehr dort (S. 35*), sondern wurde nach den Bestimmungen des Friedensvertrages dem Museo Nazionale von Neapel übergeben. — Zu 1 Petr 5, 2: das Partizip επισκοπουντες fehlt in der Urschrift des Codex Sinaiticus (S*), ein späterer Korrektor hat es am Rande beigefügt.

Roma. *U. Holzmeister S. J.*

Institutiones Theologiae Dogmaticae. Auctore *Ludovico Lercher S. J.* Editio *secunda.* Volumen primum continens libros tres: De vera religione. De ecclesia Christi. De traditione et scriptura. 1934. Oeniponte, Fel. Rauch.

Welcher Beliebtheit sich Lerchers Lehrbuch über die drei Traktate, die man als Fundamentaltheologie zusammenfaßt, erfreut, besonders bei seinen Hörern, zeigt sich in der Notwendigkeit einer Neuauflage. Wer sich eine wirklich solide und auch verhältnismäßig ausgiebige Einführung in dieses Gebiet wünscht, greife zu dem genannten Buche. Bedauerlich ist der Mangel eines Namens- und Sach-

registers. Ferner sollte ein Buch, das 1933 erscheint und am Titelblatt sogar 1934 zeigt, nicht die Zahl der Katholiken, Protestanten u. s. w. nach dem Stande von *1921* angeben (siehe S. 466!).

Linz a. D. *Dr Ferdinand Spiesberger.*

Der Helfer Gott. Von *Dr J. Klug.* (247.) *Sechste* Auflage. Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. Ganzleinen M. 4.50.

Das Buch schildert das Ringen um das Alpha und Omega der Dinge, die Wege von und zu Gott, und will dem Suchenden von innen heraus ein Führer zur Wahrheitserkenntnis sein. Es hat den Lebensrhythmus aller Klug-Bücher, man meint, es nähme einen die gütige, aber feste Hand dieses Mannes, der hauptsächlich durch seine Person und seine Blickrichtung fortführt. Wertvolle Beobachtungen und treffsichere Wiedergabe verwickelter seelischer Zusammenhänge regen immer wieder an. Wesentlich aber ist, daß man bei diesem, wie bei den anderen Klug-Büchern in einen Stromkreis gerät, der die Gedanken von selbst nach dem Endziel der Dinge drängt.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

In Gottes Tempel. Kempfs Handbuch der Liturgik. Unter Mitwirkung von *Peter Brummer,* Subregens und Bischöflicher Geistlicher Rat in Dillingen a. D., neubearbeitet von *Prof. Karl Faustmann,* Studienrat in Mainz. *Fünfzehnte* Auflage. Mit 80 Abbildungen. Gr. 8° (142). Paderborn-Mainz-Würzburg 1933, Ferd. Schöningh.

Wenn ein Lehrbuch nach fünfzigjährigem Gebrauch an den höheren Schulen immer noch gerne benützt wird, hat es seinen inneren Wert und seine Verjüngungskraft jedermann bewiesen. Die vorliegende ausgezeichnete Neubearbeitung fesselt durch die klare Herausarbeitung der Hauptlinien und durch die gediegene Verwertung liturgiegeschichtlicher Ergebnisse. Langjährige Vertrautheit mit dem Unterricht und Forschung haben einen Bund geschlossen und eine wertvolle Einführung in die Liturgik geschaffen. Die Bebilderung ist so sorgsam gewählt, daß eine erste Einweisung in die christliche Kunstgeschichte geboten ist. Das hochstehende Buch entspricht in jeder Hinsicht den gesteigerten Anforderungen des Zeitalters der liturgischen Bewegung an einen literarischen Behelf.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Probatio Charitatis seu manuductio in vitam spiritualem, Auctore *Hieronymus Mahieu S. T. D.* Editio *quarta* auctior atque emendatior. 8° (XIX et 514). Sumptibus Caroli Beyaert, Brugis 1934. Fr. 35.— seu Belga 7.—.

Das Werk, das den ehemaligen Spiritual des großen Seminars und jetzigen Generalvikars in Brügge Hieronymus Mahieu zum Verfasser hat, ist eine hervorragende Einführung ins geistliche Leben für Priesterkandidaten und Priester. 1910 zum erstenmal erschienen, liegt es nunmehr in vierter, vermehrter und verbesserter Auflage vor. Es baut die christliche Aszetik auf der Liebe auf, die ja die Wurzel und Königin aller Tugenden und das Wesen der christlichen Vollkommenheit bildet.

Das Werk vermittelt nicht bloß aszetisches Wissen, sondern will durch seinen Aufbau und die Art der Darbietung direkt dem aszeti-

schen Streben dienen und bietet darum zum großen Teil den Stoff so, daß er ohne Schwierigkeit für die Betrachtungsstunde verwendet werden kann.

Linz a. D. *Josef Huber,* Spiritual.

Didaktik und Stilistik des gesamten Religionsunterrichtes in der Volksschule unter Berücksichtigung der gesunden Anforderungen der „Neuen Schule". Von *Dr Josef Schieser. Siebzehnte* Auflage. 8° (189). Köln 1933, J. P. Bachem. M. 3.70.

Das Buch orientiert über Geschichte der Methodik, bespricht die grundlegenden Fragen der paedagogia perennis und die hinzukommenden Fragen der neuen Schule, behandelt sodann die Methodik der einzelnen Zweige des Religionsunterrichtes in der Elementarschule; den Schluß bildet die Behandlung besonderer Fragen (Missionskunde, Schülerzeichnen, Sexualerziehung, Apologie im Unterricht) und bringt Erlässe kirchlicher und staatlicher Behörden Deutschlands.

Die Darstellung wird dem Grundsatz gerecht: was am Alten gut ist, behalten, vom Neuen nur das erprobte Gute annehmen. So ist z. B. die Charakterisierung der einzelnen Perioden in der Entwicklung der Methode kurz und scharf und zutreffend, sehr praktisch die Zusammenstellung der beim Erteilen des Religionsunterrichtes vorkommenden Fehler; sehr dankenswert die Würdigung der neuen Wege im Religionsunterricht, die Darstellung des Systems Heinr. Kautz („Neubau des R.-U.") ist klar und übersichtlich, die Kritik zwar nicht erschöpfend, aber durchaus zutreffend, desgleichen was Verfasser über die sexuelle Aufklärung sagt.

Zu beanstanden ist folgendes (NB. Die in Klammern beigefügten Zahlen bezeichnen die Seitenzahl des Buches): Die Bezeichnung Luthers und Melanchthons als Reformatoren (3, 4) ist protestantisch. Bei Darstellung der Form des Katechismus (10) hätte die Stellungnahme der österreichischen Bischöfe berücksichtigt werden sollen, die die Lehrstücke ablehnten und die durchgängige Darstellung in Frage und Antwort allein zuließen. Der Erfolg im Religionsunterricht hängt wohl von der Persönlichkeit des Religionslehrers ab (17), aber in erster Linie von der göttlichen Gnade. Daß der Schüler bei Benützung des Fragekastens auf dem Zettel seinen Namen angeben müsse (36), scheint unzweckmäßig zu sein. Die biblischen Wandbilder der Gesellschaft für christliche Kunst sind nicht einheitlich in der Auffassung, auch ist auf katechetische Brauchbarkeit zu wenig Rücksicht genommen, das Bild vom Goliath reizt die Schüler zum Lachen (99). Die Bibelbilder der Protestanten Reukauf-Schmauk sind rationalistisch, es fehlt die übernatürliche Weihe, vorzüglich aber ist deren Darstellung der Parabeln des Herrn (100). Das Kirchenjahr hat nicht drei Festkreise (107, 167), sondern nur zwei. Die Termini „Analyse" und „Synthese" werden nicht, wie Willmann empfahl, im Sinne der Aristoteliker gebraucht (137, 138). Daß die Mittelstufe keine Unterweisung im 6. Gebot erhalten soll (153) ist abzulehnen, denn auch die Kinder der Mittelstufe brauchen diese Unterweisung.

Die Katechese in Österreich ist in diesem Buche entschieden zu kurz gekommen: nicht erwähnt wird das Katholische Religionsbüchlein von W. Pichler (10, § 1, letzter Absatz, u. 29), die von der Österreichischen Leo-Gesellschaft herausgegebene Schulbibel (12), der zweibändige Bericht über den Katechetischen Kongreß vom Jahre 1912 (13), die Katechesen von Joh. Pichler und von Kröpfl (140), die kirchengeschichtlichen Katechesen von W. Jaksch (136), W. Pichlers

Frommes Bilderbüchlein für die Kleinen (88, letzte Zeile), „Der Weg zum Leben" von Joh. Pichler (8); Gatterers Katechetik, 4. Auflage, wird zwar zitiert, aber nicht verwertet; es fehlt der Hinweis, daß die Kirchengeschichte als Anhang nicht zum Katechismus, sondern zur Biblischen Geschichte in Österreich schon erfüllt ist — siehe Leo-Bibel (131). Die beiden Pichler (Joh. und Wilhelm) sind nicht Vertreter der texterklärenden Methode (137), sondern der textentwickelnden. Die Abteilungen im R.-U. sind in Österreich anders als in Bayern (17 u. 184).

Druckfehler: Palästinas, nicht Palästinaſ (13); Wille, nicht Willen (28); kommt, nicht kommte (30), mißgestimmt, nicht mißstimmt (67); in der Kapitelüberschrift zu § 46 fehlt das Wort „Bild" (100).

Die Seite 108 zitierte Strophe ist ein sprachliches Monstrum.

Dr Leopold Krebs.

Jesus, König der Liebe. Vom Herz-Jesu-Apostel *P. Mateo.* 11. bis 15. Tausend. (300.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 3.50, M. 1.90; Leinen S 7.—, M. 3.70.

Das Buch enthält zuerst einige Kapitel über die Thronerhebung, was sie ist, ihre Wichtigkeit, ihre Praxis, über die nächtliche Anbetung in der Kirche und im Hause. Den Hauptteil füllen Exerzitienbetrachtungen für Apostel des göttlichen Herzens aus. Der billige Preis wird dem weitverbreiteten Werk noch mehr Freunde werben. P. Mateo ist ein enthusiastisch begeisterter Apostel der Herz-Jesu-Andacht und hat für seine Mission wohl charismatische Gaben. Dementsprechend ist oft auch Sprache und Ausdruck, den wir manchmal etwas nüchterner wünschten. Wenn er zum Heiligen Vater sagt: „Ich habe den Glauben verloren; denn um zu glauben, darf man nicht sehen: und ich sehe alle Tage" (S. 24); wenn er schreibt: „Möge die liebe Mutter Gottes mir verzeihen, wenn ich mit ganz kindlicher Keckheit zu behaupten wage, daß ich mehr Glück hatte als sie selbst . . . die in Bethlehem von Türe zu Türe wanderte, demütig anklopfend und um ein armseliges Lager für sich und ihr Kind bittend, ach, da fand sie keines, ich aber durfte es finden" (S. 64) — man weiß ja, wie man solche und ähnliche Stellen aufzufassen hat; aber gar mancher lehnt die Ausdrucksweise ab. Auch um den Titel „Thronerhebung" hat Mateo selbst gegen die verschiedensten Gegner kämpfen müssen, „die ihn bald im Namen der klassischen Philologie, bald im Namen der orthodoxen Theologie ablehnten! Trotzdem hat das Wort überall das Bürgerrecht erworben" (S. 292). Doch wenn Benedikt XV. in der Gutheißung seines Werkes den Titel „Thronerhebung" vermeidet und von der Familienweihe an das heiligste Herz Jesu redet (S. 38); und wenn Pius XI. bei der Krönung dieses Werkes in der Weltweihe nicht von der „Welt-Thronerhebung", sondern von der Weltweihe an das heiligste Herz Jesu spricht (S. 289), dann können auch wir ganz gut beim Namen „Weihe der Familien an das heiligste Herz Jesu" bleiben, zumal an der Sache damit nichts sich ändert.

Linz a. D. *Alois Tappeiner S. J.*

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Wenzel Grosam, Linz, Harrachstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.

89. JAHRGANG 1936 DRITTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

Stolze Selbsterhöhung oder christlich-demütige Selbstbescheidung?

Von *Otto Cohausz S. J.*

Nicht nur wegen seiner Dogmen, mehr noch wegen seines Lebensgefühls und seiner ethischen Grundhaltung scheint vielen heute das Christentum in unversöhnlichem Gegensatz zu dem neuerwachten germanischen Geiste zu stehen. Soweit der Gesamtcharakter des Christentums und die „passiven Tugenden" in Betracht kommen, wurde bereits in früheren Aufsätzen nachgewiesen, daß hier vielfach nur eine Verkennung der christlichen Tugendlehre zugrunde liegt. Dasselbe läßt sich betreffs des Angriffes auf eine weitere christliche Forderung sagen, der Forderung demütiger Selbstbescheidung. In einer Zeit, in der ungehemmte Selbstentfaltung als oberstes Gesetz und die Ehre als höchstes Gut gilt, scheint sie vor allem als „Sklavengesinnung" wert, an den Pranger gestellt und aus dem Volksleben getilgt zu werden.

Ohne Zweifel gilt die Demut als eine der Grundtugenden des Christentums. Ja, psychologisch betrachtet, als der Anfang und Traggrund aller Tugenden. „Willst du ein hohes Haus bauen", so ähnlich mahnt der heilige Augustin, „lege erst ein tiefes Fundament." Aber die Demut will richtig verstanden sein. Was die Gegner als Demut anprangern, ist meist ein Zerrbild der christlichen Demut. Sie verstehen unter dieser Tugend oft ein Min-

derwertigkeitsgefühl, ein unwürdiges Sichniederducken, ein Sichverkriechen, einen bewußten Verzicht auf Ehre und Ehrenrettung, einen Mangel an Selbstbewußtsein, Selbstvertrauen und frohem Aufwärtsstreben. Nicht leugnen wollen wir, daß bisweilen Schilderungen des demütigen Menschen in Predigt und aszetischen Schriften Anlaß zu dieser Auffassung boten und daß auch manche Christen keinen klaren Begriff von der Demut haben. Stellen wir uns darum die Frage: Was versteht das Christentum unter Demut?

I.

Besteht, wie es hie und da geschildert und geglaubt wird, christliche Demut darin, daß der Mensch nichts auf sich hält, sich als das verächtlichste aller Wesen betrachtet,[1]) sich und andern seine Vorzüge verschleiert, seine Unvollkommenheiten dagegen mit Vorliebe zusammenträgt, sich aller Ehre unwürdig erachtet, darum seine Talente lieber vergräbt, als sie in der Öffentlichkeit kundzutun, zu allen Ehrenkränkungen schweigt, Verachtung und Herabdrückung liebt und sie aufsucht? Und scheint nicht Christus, auf den man sich beruft, diese Auffassung durch Wort und Tat zu rechtfertigen? Stieg er denn nicht von seinem Thron hernieder und verbarg seinen göttlichen Glanz im Menschheitsgewand? Nahm er nicht Knechtsgestalt an? Machte er, der Allgewaltige, sich nicht sogar zum Kinde? Vergrub er nicht jahrzehntelang seine glänzenden Gaben unter dem Dunkel des Handwerkerstandes? Ließ er sich später nicht widerstandslos fesseln, schwieg er nicht zu den ungerechtesten Anklagen? Zog er nicht mit der Dornenkrone auf dem Haupt und dem Kreuz auf der Schulter durch eine Gasse von Spöttern gelassen nach Golgotha, wie „ein Lamm zur Schlachtbank, das den Mund nicht öffnet"? Und setzte er dem zum Kreuz noch empordringenden Spott- und Hohngewoge etwas anderes entgegen als Schweigen und Gebet für seine Feinde? Gibt Christus also nicht der oben erwähnten Auffassung von der Demut recht? Ja und nein!

[1]) *Morotius*, Cursus vitae spiritualis, 1905, p. 268.

Gewiß sind all diese Züge wahrheitsgetreu gezeichnet, aber sie geben nur die eine Seite des Bildes wieder. Neben dieser Niedrigkeit steht bei Christus doch wieder eine überwältigende Größe. Schon gleich im Anfang. Abgewiesen von den Bethlehemiten, obdachlos, als hilfloses, in Windeln gewickeltes Kind, also in so dürftiger und niedriger Lage wie kein anderes Kind, betritt Christus diese Welt. Dabei aber läßt er sich von Himmelsfürsten das Wiegenlied singen, macht er sich Engel und Sterne zu Boten und gebietet er Hirten und Weisen durch Wunderkräfte zu seinem Empfange herbei. Niemals war die Wiege auch nur eines Königskindes von solchem Glanz umflossen wie seine Krippe. Wohl folgt jetzt die lange Verborgenheit in Nazareth, wohl versinkt Christi Ende auch in einem Meer von Niedrigkeit und Schmach. Aber vergessen wir nicht, daß zwischen dem Abschied von Nazareth und Karfreitag ein einziger Höhen- und Triumphweg liegt.

Bis dahin sich in Verborgenheit verbergend, strebt Christus beim Antritt seiner Lehrtätigkeit jetzt in die breiteste Öffentlichkeit. Er durchzieht alle Dörfer, Kastelle und Städte Galiläas, dringt bis Samaria und Peräa vor, ja, erhebt mitten in Jerusalem beim größten Zusammenlauf der Pilger aus aller Herren Länder seine Stimme, daß er bald der vielbesprochenste Mann im ganzen Lande war.

Nun auch macht sich eine ganze Wandlung betreffs seiner Gaben und Anlagen bemerkbar. Hatte er sie alle bisher in Nazareth verborgen gehalten, läßt er sie jetzt in ihrer Vollkraft spielen: seine Weisheit und rednerische Gewalt, seine Anziehungskraft auf alle Gemüter, sein pädagogisches Geschick, seine Wundermacht und sein organisatorisches Talent. Keine Anlage bleibt unbenützt oder unentwickelt.

War er es sodann bis dahin zufrieden gewesen, nur als Handwerker zu gelten, läßt er jetzt sein tieferes Wesen im Vollicht aufleuchten, stellt er sich der Öffentlichkeit als den Größten des Volkes, als den Messias vor.

Von jedem Minderwertigkeitsgefühl weit entfernt, denkt er groß von sich. Er weiß um seine Gottheit, seine Sendung, seine Begabung, seine Machtansprüche, die Bedeutung und das Können seiner ganzen Persönlichkeit. Und das alles erkennt er unbefangen an. Höchstes Selbstgefühl schwellt seine Brust. Auch andern verheimlicht er seine Bedeutung und Überlegenheit nicht. Offen spricht er aus, daß er an Wissen alle überragt, daß der Vater ihm alle Macht übertragen hat (Mt 11, 27), daß in ihm ein Größerer erschienen ist als Salomon, Jonas, David, Moses, der wesensgleiche Sohn des Vaters selber. Er hält also nicht, wie es manchen zur Demut notwendig scheint, alle andern für besser und größer als sich, sondern sich für größer und leistungsfähiger als alle andern. Dementsprechend fordert er auch seinen Platz. Er läßt sich durch Gegenreden nicht in seiner Selbstsicherheit erschüttern, glaubt bei Meinungsverschiedenheiten nicht sein Urteil gegen das anderer zurückstellen zu müssen, er erlaubt sich eigene Meinungen und hält sie unbeirrt als die allein rechtmäßigen fest. Auch Unterwürfigkeit und Gehorsam, Kennzeichen der Demut stoßen bei ihm auf Grenzen. Er übt sie gegen Eltern und die rechtmäßige Obrigkeit, anstatt sie aber auf alle auszudehnen, verweigert er der Pharisäerschule die Gefolgschaft, setzt er der allgemein anerkannten Autorität der Schriftgelehrten das „Ich aber sage euch" entgegen, scheidet er wie ein Souverän Wahrheit und Irrtum, beginnt er als Gebieter allen zu befehlen und von allen die ihm gebührende Anerkennung und Verehrung zu verlangen. Wer trat je voll solchen Hoch- und Kraftgefühls vor die Menge?

Schienen ferner bis dahin alle seine Wunschbilder nicht über den Rahmen eines kleinstädtischen Handwerkerlebens hinauszugehen, so spannt er jetzt seine Ziele, wie den Himmel so weit: Die ganze Welt will er erobern, alle Völker um sein Königsbanner scharen. „Dieses Evangelium wird verkündet werden in der ganzen Welt" (Mt 24, 14). Noch nie hat ein Erdgeborner einen

solchen Erfolg zu erträumen, geschweige denn zu unternehmen gewagt. Wir verstehen es, daß es den Juden bei der Ankündigung solchen Selbstbewußtseins und solcher Pläne unheimlich wurde und ihnen das Wort entschlüpfte: „Er hat einen bösen Geist und ist von Sinnen" (Jo 10, 20).

Das alles trägt ihm Geltung und Ruhm ein. Sein Ruf verbreitet sich bald in ganz Galiläa, dringt bis zur Hauptstadt vor und selbst über die Grenzen des Landes hinaus, zieht Bewunderer von nah und fern in Massen herbei. Glaubt Christus der Demut halber ihn mit kaltem Wasserstrahl auslöschen zu müssen? Einmal, wir wissen es, als man ihn zum König machen wollte, entzog er sich dem Überschwang der Begeisterung, sonst aber läßt er sie sich ungestört entfalten. Auch die ihm, wie vom Hauptmann, vom Aussätzigen und der Magdalena dargebrachten Ehrungen nimmt er ungestört entgegen. Ja, beim Einzug in Jerusalem spannt er gleichsam die ganze Stadt vor seinen Siegeswagen und setzt dem Schweigeansinnen der Pharisäer die entschiedene Abfuhr entgegen: „Ich sage euch, wenn diese schweigen, werden die Steine rufen" (Lk 19, 40).

Weit entfernt sodann, sich und sein vom Leidenssturm zerbrochenes Werk im Grabe verfallen zu lassen, erhebt er sich aufs neue zu strahlender, die ganze Welt erfüllender Größe, macht er seinen Namen zu einem Namen über alle Namen, erbaut er sich ein Reich, wie kein König es je besessen hat und schreibt er sich selbst den Ruhm zu, daß er einst als Weltkönig in den Wolken kommen und die ganze Welt richten werde. Spricht man also von seiner Verborgenheit in der Krippe, von seiner Erscheinung als Kind, von seiner im Gewöhnlichen und Unscheinbaren sich bewegenden Jugendzeit in Nazareth, so vergesse man doch diese andere, weit ausgedehntere und farbenprächtigere Seite nicht!

*

Will man diese letztere nur mit Christi Gottheit rechtfertigen, dann bedenke man die Weisungen, die er seinen Aposteln, also Menschen, gibt. Gewiß mahnt er sie zur Demut, kämpft er gegen jede Selbstüberhebung, jedes Strebertum, jedes eitle Haschen nach den ersten Plätzen ihrerseits an (Mt 18, 1 ff.; 18, 20; Jo 13, 1), anderseits aber weckt er durch Anerkennung ihrer guten Eigenschaften, ihrer Auserwählung und hohen Berufung doch wieder ihr Selbstgefühl, verheißt er ihnen die glänzendste Laufbahn und eine Größe, wie kein Patriarch sie besessen hat. Man denke an das Lob, das er gleich bei der ersten Begegnung dem Petrus und Nathanael spendet (Jo 1, 42, 47), an die Versicherung: „Ihr seid das Salz der Erde ... das Licht der Welt" (Mt 5, 13 f.), „So vermache ich euch denn das Reich, wie mein Vater es mir vermacht hat ... Ihr sollt auf Thronen sitzen und die zwölf Stämme Israels richten" (Lk 22, 29 f.); alles Aussichten von solchem Glanz, daß die armen Fischer sie auch nicht im entferntesten zu erträumen gewagt hätten, und dieses Selbstvertrauen weiß er allen Widerständen gegenüber so in ihnen zu stählen, daß sie sich erhobenen Hauptes selbst den Gerichtshöfen dieser Welt stellen (Mt 6, 25 ff.; 10, 16 ff.).

Niemals auch leitet er sie an, um Demut zu üben, ihr Licht, ihre Talente und Gaben unter dem Scheffel zu verbergen: auf den Leuchter sollen sie es stellen, daß es allen leuchte, die im Hause sind (Mt 5, 16). Was ihnen im Dunklen gesagt wurde, sollen sie im Lichte verkünden; was sie ins Ohr geflüstert erhielten, von den Dächern predigen (Mt 10, 27). Nicht in stille Winkel, in alle Welt, zu allen Völkern, mitten in das Großstadt- und Kulturgetriebe sollen sie gehen, dort in der großen Öffentlichkeit ihre Posaune erschallen, ihre Wunderkräfte wirken lassen, um so das größte Reich der Welt leuchtend in die Welt zu setzen. — Des Meisters Wort war den Jüngern Befehl. Mit welchem Würdebewußtsein, welcher Selbstsicherheit und welchem Verlangen nach großen Taten und Erfolgen treten sie auf! Bestände also die

Demut in der oben gezeichneten gänzlichen Mißachtung seiner selbst, dem gänzlichen Verborgenhalten eigener Fähigkeiten und Größe, dem unbedingten Hang zur Erniedrigung, so wäre echte Demut weder bei Christus noch bei den Aposteln zu finden. Das aber beweist schon die Unrichtigkeit solcher Demutsauffassung. Wer erklärt den Widerspruch? Suchen wir Aufschluß in der katholischen Moral.

II.

Was ist nach ihr Demut? Liebe zur Niedrigkeit? Gewiß! Aber zur Erniedrigung auf jeden Fall? Der heilige Bernard bestimmt die Demut als „virtus, qua homo verissima sui agnitione sibi ipsi vilescit" (De gr. hum. c. 1 n. 2). Der heilige Thomas bezeichnet sie als virtus „quae temperet et refrenet animum, ne immoderate tendat ad excelsa" (2. 2 q 161 a 1).

Aus diesen beiden Umschreibungen — sie gelten in der katholischen Moral als klassisch — geht also klar hervor, daß die Demut durchaus nicht einen Verzicht auf *jede Selbsterhöhung*, weder in der eigenen Einschätzung noch in der Entfaltung nach außen fordert. Es widerspräche das ja auch ganz dem Wollen Gottes. Legte er doch in jedes Samenkorn, in jeden Pflanzenkeim den Drang zum Höherwuchs und in die ganze Menschheit den Trieb zu ihrer höchsten Entfaltung und das Ehrgefühl hinein. Alles das um jeden Preis niederhalten wollen, hieße darum ja Gottes Absichten durchkreuzen. Darum redet auch weder Bernard noch Thomas solchem Verfahren das Wort. Nicht dem Höhendrang an sich, nur seinem Überschwang wollen beide entgegentreten. Erniedrigen soll sich der Mensch, soweit es der Wirklichkeit, der *verissima sui agnitio* entspricht, zurückhalten soll er seinen Hang zum Großen, daß er nicht *immoderate*, das rechte Maß überschreitend, sich ausdehnt. Aufgabe der Demut ist es also, nicht jeden Höhendrang auszurotten, sondern ihn im rechten Rahmen zu halten. Thomas erklärt das noch näher, da er sagt: „humilitas

reprimit appetitum, ne tendat ad magna *praeter rationem*" (2. 2 q 161 a 1 ad 3). Ja, ausdrücklich hebt er hervor, daß betreffs des Dranges zur Größe nicht nur durch ein Zuviel, sondern auch durch ein Zuwenig *gesündigt* werden kann, daß darum zwei Tugenden sich in seiner Einordnung in das rechte, von der Vernunft gesetzte Maß teilen müssen. „Una quidem quae temperet et refrenet animum, ne *immoderate tendat in excelsa:* et hoc pertinet ad virtutem *humilitatis.* Alia vero, quae *firmet* animum contra *desperationem et impellat* ipsum ad *prosecutionem magnorum* secundum rationem rectam: et haec est *magnanimitas*" (l. c.).

*

In zweifacher Beziehung nun kann der Drang zur Größe sich über die von der Vernunft gezogenen Grenzen hinausstrecken: im *Einschätzen* seiner selbst und im ungeordneten dementsprechenden *Verhalten.*

Im Einschätzen: Manche rechnen es sich bereits zum Fehler gegen die Demut an, wenn sie sich ihrer Gaben, Fähigkeiten und Vorzüge, besonders auch der ihnen von Gott gegebenen Gnaden bewußt werden und glauben daher, sich alles Gute absprechen und möglichst viel Schlechtes zuschreiben zu müssen. Nun kann ja das Verweilen bei den eigenen Vorzügen manchen leicht einen Anlaß zur eitlen Selbstgefälligkeit und Überhebung bieten, kann daher ein bevorzugtes Hervorheben der eigenen Schattenseiten ein Vorbeugungs- und Heilmittel des Stolzes sein, aber sich alles Gute absprechen, sich alle Vorzüge verbergen wollen, das verstieße doch gegen die Wahrheit und Wirklichkeit, und wie jede Tugend, muß auch die Demut an der Wahrheit gemessen sein. Und was besonders die von Gott gegebenen übernatürlichen Gaben, wie festen Glauben, Eifer, Fortschritt in den Tugenden anbelangt, so hieße es sowohl nach der heiligen Theresia von Jesus, wie nach dem heiligen Franz von Sales (Philothea) Undankbarkeit gegen Gott zeigen und sich eines mächtigen Anspornes zur Liebe gegen Gott und

zum freudigen Fortschrittseifer berauben, wollte man sie sich verhehlen, statt des von Gott gepflegten Wachstums im Seelengarten nichts als Unkraut darin erblicken. Gerade die Erkenntnis, daß Gott sich so gut zeigte, in der Seele so manches wirkt, so manchen Erfolg verleiht, muß ja Liebe und Dankbarkeit gegen ihn wecken und zu rüstigem Ausschreiten antreiben. Der heilige Thomas sagt darum: „Dicendum quod ad humilitatem pertinet ut homo defectus proprios considerans, seipsum non extollat; sed hoc *non* pertinet ad humilitatem, sed potius ad ingratitudinem, quod bona, quae quis a Deo possidet, *contemnat:* et ex tali contemptu sequitur acedia; de his enim tristamur, quae quasi mala vel vilia reputamus" (2. 2 q 35 a 1 ad 3). Gesteht sich ja auch der heilige Paulus unbefangen ein, daß er von Gott bis in den dritten Himmel entrückt sei, die größten Gefahren für Gott überstanden und mehr gewirkt habe, als alle andern Apostel, und alles das weckt sein Vertrauen und seinen Mut zu noch größeren Taten. Aber bezeichnend ist es, daß diese seine Aufzählung, kommt sie besonders in der Epistel von Sexagesima zur Sprache, bei manchen frommen Seelen Unbehagen erregt, als „renommiere der Apostel" und verletze er die Demut. Ein Kennzeichen der falschen Erziehung! Und doch berichtet der Apostel nur die Wahrheit und urteilt er nur nach dem wirklichen Befund. Müßte denn nicht auch, wenn sie Verstand hätte, die Rose sich schöner als die Distel dünken und der Diamant sich wertvoller ansehen als alle Sandkörner? Singt denn nicht auch die Gottesmutter: „Großes hat an mir getan der Herr . . . Von nun an werden mich selig preisen alle Geschlechter"? Ob da nicht manche aszetische Erzieher schwere Fehler begehen, die, um den Zögling demütig zu machen, ihm nichts Gutes lassen und so in ihm entweder ein Aufbäumen gegen die offenbare Unwahrheit und Vergewaltigung oder ein nie wieder auszurottendes Minderwertigkeits- und Unfähigkeitsgefühl erzeugen? Anerkennung eigener Vorzüge verstößt also keineswegs gegen die De-

mut. Sie verlangt nur, daß diese dem wirklichen Befunde entspreche; will also nur vor übersteigerter Selbsteinschätzung bewahren. Da es ihr um eine der Wahrheit gemäße Ordnung der menschlichen Ansichten und Triebe zu tun ist, lehnt sie jede Unterschätzung als wahrheitswidrig ab.

Anderseits und mehr noch wendet sie sich gegen jede Überschätzung. Nicht Unterschätzung, nicht Überschätzung, sondern rechte, ganz mit dem wahren Sachverhalt sich deckende Selbsteinschätzung — das ist ihr Ziel. Auf dreifache Weise nun fällt der Mensch so leicht der Überschätzung seiner selbst anheim. Einmal indem er sich ein höheres *Maß* an Ausstattung zuschreibt, als er hat, sich Vorzüge des Körpers und der Seele beilegt, die er nicht besitzt, oder die vorhandenen in der Phantasie aufbauscht, sich daraufhin etwas einbildet, wähnt ein Wunderkind, allen überlegen, ein Adler zu sein, da er doch vielleicht nur ein Spatz unter Spatzen ist. Jugendliche, die sich zum erstenmal ihrer aufbrechenden Triebkräfte und Talente bewußt werden, verfallen ja leicht diesem Fehler. Wer etwas Dichtkraft in sich verspürt, meint wohl sogleich mit Goethe, wer etwas Rhetorik in sich wahrnimmt, mit Cicero um die Palme ringen, wer von geistlichem Trost getragen wird, mit den Mystikern wetteifern zu können. — Zum andern kann sich die Überschätzung darin äußern, daß der Mensch *nur seiner guten* Seiten gedenkt und die weniger guten und bösen übersieht oder sie sich geflissentlich verdeckt, sie bei Tadel wohl noch abstreitet oder verteidigt. Und drittens, was sehr häufig der Fall ist, kann sie sich auf den *Ursprung* beziehen, indem man seine Vorzüge und Erfolge als Eigenleistung anspricht, ohne zu bedenken, daß alles letztlich von Gott stammt. Man meint „Ich habe das doch vollführt" und vergißt dabei, daß man nur gleichsam die Rolle eines Steuermannes spielt, der nichts tut, als ein ihm von fremder Hand übertragenes Schiff den ohne ihn gewordenen Strömungen anpaßt und der zu dieser Steuerung noch des unbedingten concursus Dei

bedarf. Ganz besonders trifft dieses auf übernatürlichem Gebiet zu, wissen wir doch, daß ohne Gottes Gnadenhilfe nicht einmal die erste Regung zum Heile hin entstehen kann.

*

Als bestes Mittel, sowohl der Unterschätzung, dem Minderwertigkeitsgefühl, wie der Überschätzung vorzubeugen, dürfte wohl die treffende Bemerkung des heiligen Thomas dienen: „In homine duo possunt considerari, scilicet id quod est Dei, et id quod est hominis. Hominis autem est quidquid pertinet ad defectum; sed Dei est quidquid pertinet ad salutem et perfectionem" (2. 2 q 161 a 3). *Hominis est quidquid pertinet ad defectum.* Nur zu wahr. Wie klein und begrenzt ist der Mensch. Wie gering das Maß seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten. Wie ungesichert sein ganzer Bestand! „Die ganze Welt ist Gras und alle ihre Pracht ist wie die Blume auf dem Felde. Das Gras verdorrt, die Blume welkt, wenn der Hauch des Herrn sie trifft. Ja, wahrlich, Gras ist alles Volk" (Is 40, 6 ff.). Was ist sodann der Einzelmensch unter den andern, die mit ihm diese Erde bewohnen? Wie viele andere besitzen dieselben oder größere Talente als er, wie viele leisteten vor ihm dasselbe und mehr als er? Ist er mehr als ein Blümchen unter vielen? Oder wäre er auch eine Zeder, verschwindet er nicht unter seinesgleichen? Aber überragte er auch alle, was bedeutet denn die ganze Menschheit? Sie, die auf dem kleinen Sandkorn Erde inmitten des Weltalls schwebt? Von unendlichen Weiten umgeben, von Milliarden gewaltiger Himmelskörper umkreist? Wie verschwindend klein nimmt sie von einem hohen Berge aus gesehen sich aus? Und wie erst von Gott aus betrachtet! „Er ist es, der über dem Erdkreis thront und die Bewohner desselben sind wie Heuschrecken" (Is 40, 22). Oder um ein anderes Bild der Schrift zu gebrauchen: ist die ganze Erde vor Gott mehr als ein in der Luft schwebender Tautropfen und die ganzen Völker darin mehr als winzige Mikroben? (Is 40, 15.) Wie klein an Körper,

schwach an Geist! Doch das ist nur die Außenseite, viel tiefer führt in die Kleinheit des Menschen die Betrachtung seines letzten Wesens. Er ist ein *ens ab alio* — aus sich nichts, nicht einmal möglich! Und auch nachdem er geworden, hinfällig, ohne Gottes steten Einfluß sofort dem Nichts geweiht, ähnlich wie ein Wassertropfen sich nur so lange in der Luft hält, als die kühlere Temperatur ihn umgibt! In allerwahrstem Sinne trifft hier das Wort zu: „Alle Völker sind vor ihm, wie wenn sie nicht wären; wie ein Nichts, wie eine Leere gelten sie ihm" (Is 40, 17). Dazu dann noch die *moralische* Hinfälligkeit und die Sünde. Wie hoch türmt sich die Schuld! Welch grauenvolle Schwäche zudem wird in einzelnen und ganzen Völkern täglich sichtbar! Wahrlich, hominis est, quidquid pertinet ad defectum, und so wird die Kennzeichnung des heiligen Bernard wahr, daß Demut die Tugend ist, „qua homo *verissima* sui agnitione sibi ipsi *vilescit*". Wäre es nicht mehr wie notwendig, unser heutiges hochmütiges Geschlecht an alles das wieder eindringlich zu erinnern?

Nun die andere Seite: *Dei* est quidquid pertinet ad salutem et *perfectionem*. Viel Großes besitzt der Mensch bei aller Kleinheit: daß er Sein und Leben hat, Mensch, nicht etwa nur Tier ist, als Mensch mit Geist, Freiheit, Persönlichkeit begabt, Abbild des Höchsten, Beherrscher dieser Welt, wenig unter die Engel erhöht (Ps 8), durch die Begnadigung gottartig, göttlicher Natur, Kind und einstiger Mitbesitzer der Herrlichkeit Gottes geworden und zum Allerhöchsten, das ein Geschöpf nur erreichen kann, zur ewigen Liebesgemeinschaft mit dem Dreifaltigen berufen ist. Dahin gehören auch seine wissenschaftliche, künstlerische, technische Entfaltung, vor allem seine sittlich-übernatürliche Vervollkommung, die ja in der Gemeinschaft der Heiligen eine wahre Wunderwelt darstellt. Unwahr wäre es, das alles zu verkennen. Viel Vollkommenheit birgt jeder einzelne und die ganze Menschheit in sich, aber *Dei* est, quidquid pertinet ad salutem et perfectionem, und wer alles in diesem Lichte

erkennt und anerkennt, wer alles so auf Gott zurückführt, der fehlt nicht gegen die Demut, der legt ja nur für die Wahrheit Zeugnis ab und läßt an seinem Wesen nur Gottes Ehre um so mehr erstrahlen, wie der heilige Paulus es tat, da er sprach: „Durch die Gnade Gottes bin ich, was ich bin, und seine Gnade ist in mir nicht unwirksam gewesen. Im Gegenteil, ich habe mehr gearbeitet als alle andern, das heißt nicht ich, sondern die Gnade Gottes mit mir" (1 Kor 15, 10). Wer sich wie er so gleichsam nur als Werkstatt Gottes fühlt und anerkennt, der mag all seine Vollkommenheiten aufzählen und erzählen, er sündigt nicht gegen die Demut, bekundet vielmehr, daß er zu dem Gipfel der Demut und Selbstlosigkeit fortgeschritten ist, sich selbst gleichsam nur als Schatten betrachtet, auf dem die Ehre Gottes um so glänzender erstrahlt: „ut simus in laudem gloriae ejus ... in laudem gloriae gratiae suae" (Eph 1, 12. 6). Wenn daher, um das nebenbei zu erwähnen, bei Begnadeten als Verdachtsmoment das Nichtverbergen ihrer Gnadengaben angeführt wird, so dürfte doch zu unterscheiden sein: schleicht sich Selbstbewußtsein, Geltungsdrang und ähnliches ein, so ist der Verdacht nur zu berechtigt, betrachtet sich die betreffende Seele aber gleichsam nur als Rinnsal, durch das Gott seine Gnaden ergießt, sieht sie von ihrem Ich ganz ab, um das Wirken Gottes in ihr in laudem gloriae gratiae suae bekannt zu machen, so ist der Verdacht unbegründet. Das Ich taucht ja ganz in Gott unter, läßt mit sich selbst Gott machen, was er will, und das ist doch wohl vollkommenste Demut. Wer sich und andern, wie wir gewöhnlichen Sterblichen, noch seine Vorzüge verbergen muß, der bezeugt eben, daß er alles noch nicht im tiefsten Gotteslicht schaut, noch nicht bis zur ganzen Erfassung des ens ab alio vorgestoßen ist.

Aus dieser Unterscheidung dessen, quod Dei et quod hominis est, erklärt sich nun die Haltung Christi. Was Gottes in ihm ist, hebt er hoch, das rein Menschliche hält er im rechten Rahmen eingespannt. Was Gottes in ihnen ist, lehrt er auch die Apostel hochachten: ihre Begnadi-

gung, Erwählung, Berufung zu großen Erfolgen, ihre ewige Größe, aber das Menschliche beugt er auch bei ihnen unerbittlich auf den rechten Stand nieder. Wie er, so erzogen die Apostel auch die Gläubigen: dem Juden- und Heidenstolz entgegen lehren sie alle, sich als Sünder, Gnaden- und darum Hilflose zu fühlen, aber anderseits heben sie auch wieder das Große in ihnen hervor. Sie bezeugen ihnen, daß sie Kinder Gottes, Begnadigte, Gotterwählte und Geliebte, Geheiligte, Tempel Gottes, ein auserwähltes Geschlecht, ein königliches Priestertum sind. Wer brachte jemals Menschen ihre Größe so zum Bewußtsein? Wer erfüllte sie jemals mit solchem Würdegefühl? Und welcher Mut zu weiterem Streben, welcher Ansporn, nun allem Niedrigen fernzubleiben, wurde damit erzeugt! Nicht reden will ich noch von dem Vertrauen, das auch dem ärmsten Sünder, da er doch ein Schäflein Christi sei, eingeflößt wurde. So verstehen wir, daß die ersten Christen sich wie Könige erschienen, wie Himmelslichter inmitten einer dunklen Welt (Phil 2, 15). Alles aber in rechtem Verständnis dessen, was Gottes und was des Menschen sei, jenes erhebend, dieses niederhaltend. Müßten wir neben dem Kleinheitsbewußtsein nicht auch durch Hinweis auf das Erhebende des Christseins, des Reichtums in Gott, echtes Hochgefühl erwekken? Zumal um den falschen Anklagen der heutigen Zeit zu begegnen?

Doch eines sei nicht übersehen. Manche erkennen klar ihre Armseligkeit und das geringe Maß ihrer Vorzüge und — sind darüber ungehalten. Hadern deshalb wohl gar mit Gott. Das ist nicht Demut, sondern ungeordnetes Verlangen nach Größe, also Hochmut. Sie vergrämen sich ja, weil sie sich nicht so groß sehen, als sie sein möchten. Wahre Demut unterläßt nichts sich zu vervollkommnen, aber sie ist mit dem ihr bestimmten Maß zufrieden, labt sich, weil sie sich keiner großen Gaben für würdig hält, wohl noch an ihrer Niedrigkeit. Demut hat ihren Sitz nicht im Verstande, sondern im Willen. Sie besteht nicht schon im Erkennen der eigenen Nich-

tigkeit, sondern im ergebenen Anerkennen, „agnitione", im *Liebhaben* des von Gott ihr zuerkannten kleinen Maßes.

*

Wie die Person selbst bedarf aber auch das *Können* der rechten Einschätzung. Verlegen ja wieder manche die Demut darin, daß sie sich weder im eigenen geistlichen Leben noch im Wirken irgend etwas Großes vornehmen und zutrauen. Wollten sie damit nur kundgeben, daß sie aus sich nichts vermögen, so hätten sie in etwa recht, aber sie fehlen darin, daß sie bei ihrem eigenen Ich stehen bleiben und nicht mehr dessen, was Gott ihnen an Kräften gegeben hat und an Beistand geben will, gedenken. Das aber ist nicht Demut, sondern Kleinmut und Gott beleidigender Kleinglaube. „Sicut per praesumptionem aliquis excedit proportionem suae potentiae, dum nititur ad majora quam possit; ita pusillanimus etiam *deficit a proportione suae potentiae*, dum recusat in id tendere, quod est *suae potentiae commensuratum*" (2. 2 q 133 a 1). Diese potentia nun setzt sich aus zwei Dingen zusammen: Den natürlichen Fähigkeiten und Talenten — auf sie, als Mittel, als ea, quae Dei sunt in nobis, sollen wir doch auch vertrauen — und dem Beistande Gottes — und den hält Gott ja für jeden entsprechend des ihm gewordenen Berufes und vorgesteckten Zieles bereit. Ja, nicht nur das notwendige Maß, Großes ist Gott zu geben gewillt (Jo 15, 16; 14, 12 ff.). Auf den Einwand, der Apostel mahne: „Aemulamini charismata meliora" (1 Kor 12, 31) und so strebe das Christentum doch nach Hohem, nicht nach Niedrigem, wie die Demut es zu verlangen scheine, antwortet der heilige Thomas: „Tendere in aliqua majora ex *propriarum virium confidentia*, humilitati contrariatur; sed quod aliquis ex *confidentia divini auxilii* in majora tendat, hoc non est contra humilitatem; praesertim, cum ex hoc aliquis magis apud Deum exaltetur, quod ei se magis per humilitatem subjicit. Unde Augustinus dicit (l. de poenitentia 50): Aliud est levare se *ad* Deum, aliud est levare

se *contra* Deum" (2. 2 q 161 a 2 ad 2). Das letztere nun tut der Stolze. Vergessend daß, was er ist und hat, von Gott stammt, daß er ohne Gottes Beihilfe auch nicht einen Gedanken fassen und nicht einen Finger regen kann, stellt er sich im Hochgefühl seines Könnens ganz auf sich allein, vielleicht sogar mit ausdrücklicher Ablehnung Gottes — heute ja eine weitverbreitete Erscheinung — levat se *contra* Deum. Der Demütige aber, seiner Gaben sich bewußt, bleibt eingedenk, daß sie nur Werkzeuge in Gottes Hand sind, daß alles Gedeihen nur von Gott kommen kann, dabei weiß er aber auch, daß Gott dieses Gedeihen geben, oft recht reichlich geben will. Auf diese Hilfsbereitschaft Gottes stützt er sich, levat se *ad* Deum, und so fühlt er Flügel zu Großtaten wachsen: „Ich kann alles, in dem, der mich stärkt." So verstehen wir wieder, wie Christus sich die höchsten Ziele steckte und gerade demütigste Heilige sich oft an so große Unternehmungen heranwagten, ohne daß beide gegen die Demut irgendwie verstießen: sie maßen ihr Wirken und ihre Pläne genau an den ihnen verliehenen Kräften und Aufgaben, blieben nicht darunter zurück — das wäre Kleinmut gewesen — sie gingen aber auch nicht darüber hinaus — dann wären sie dem Hochmut verfallen; sie paßten sich ganz dem gegebenen Kräfteverhältnis und von Gott gesetzten Ziel an — das war Demut, Streben nach Ausdehnung secundum „rationem rectam".

Hier könnte man den Einwand erheben: lehrt so die Moral, widerspricht dem nicht die Aszese? Drängt sie nicht immer auf möglichstes Ablenken von den eigenen Vorzügen und ins Bewußtseinbringen der eigenen Mängel? Letzeres bisweilen sogar bis zur Übersteigerung. Betrachteten und bezeichneten sich denn nicht manche Heilige, wie der heilige Franz von Asissi, der heilige Franz Borgias als die größten aller Sünder, da sie doch Heilige waren, und wird das nicht als hoher Grad der Demut gewertet?

Unterscheiden wir zum ersten Fall wohl: Die Moraltheologie legt nur die logische Sachordnung dar, die

Aszese dagegen zeichnet den psychologischen Weg zur Demut, und zwar zur vollkommenen Demut. Da wir nun alle infolge des angeborenen Stolzes für gewöhnlich weit mehr zur Überschätzung unser selbst, als zur Unterschätzung geneigt sind, empfiehlt sie mit Recht, uns wenigstens stellenweise mehr mit unserer Beschränktheit als mit unsern Vorzügen zu befassen. Das aber nur, um in die *rechte Mitte* zu gelangen und unser Urteil der Wahrheit gemäß zu formen. Übertreibungen wären verfehlt und würden, wie oben dargelegt, den Gesamttugendbau eher hemmen, als fördern.

Was nun die Selbstbezichtigung einiger Heiliger als größte Sünder anbelangt, so entspricht sie objektiv nicht den Tatsachen, denn wer wollte glauben, daß diese Gottesfreunde mehr Böses, als etwa ein Herodes oder ein Nero begangen haben. Subjektiv aber konnte ihr Urteil ihnen doch der Wahrheit zu entsprechen scheinen, denn vergessen wir nicht: sie waren, oft der Beschauung gewürdigt, mit einem ganz andern Licht ausgestattet, als wir, sahen darin die vielen Gnaden, die sie empfangen hatten, den grellen Abstand zwischen ihnen und der majestas und sanctitas divina in allerhellster Beleuchtung und so erschienen ihnen auch ihre an sich geringeren Fehler als gewaltige Untaten. Und wie jeder heftiger Schmerz den Gesichtskreis zeitweilig einengt, so hatten auch sie in dieser Schau keinen Blick mehr weder für ihre Vorzüge, noch für die größeren Sünden anderer, und konnten sich damit ohne jede subjektive Schuld als die größten Sünder dünken.[2]) Ob nicht auch uns, ist der Schleier der sichtbaren Welt gefallen und stehen wir im Lichte des Gerichtes, zunächst ähnliche Stimmungen befallen werden? Gleichwohl bleiben sie einseitig. Die Wahrheit erfordert auch die Beachtung des Guten, das uns Gott schenkte, und das wir mit seiner Gnade wirkten. Darum sehen wir auch andere Heilige sich gewiß aller Gaben unwürdig erkennen, sich aber doch der ihnen

[2]) *J. de Guibert S. J.*, Etudes de Theologie mystique, 1930, p. 231 ff.

von Gott gewordenen Gnaden und Erfolge unbefangen rühmen. „Ich habe mehr gearbeitet als alle andern. Das heißt, nicht ich, sondern die Gnade Gottes mit mir" (1 Kor 15, 10). Festzuhalten bleibt ja auch stets, daß nicht jeder, vielleicht noch aus augenblicklichem Gefühlsüberschwang oder ganz besonderer Gnadenanregung geborener Ausspruch irgend eines Heiligen als Richtschnur für alle zu gelten hat. Oberster Maßstab bleibt uns Christus und die an ihm sich bildende Moral.

Damit wäre die erste Betätigung der Demut, die rechte Selbsteinschätzung oder die Demut des Verstandes gekennzeichnet. Auf diesem Grunde nun gilt es weiter zu bauen. Darüber Näheres im folgenden Aufsatz.

Der verklärte Christus.

Von *Franz Dander S. J.*

(Schluß.)

B. Der Auferstandene und unser Heil.

Der heilige Paulus nennt Christus einmal „primitiae dormientium", Erstling der Entschlafenen,[49] und dann wieder „primogenitus ex mortuis", Erstgeborener aus dem Totenreich.[50] Ebenso heißt Christus im Eingang der Geheimen Offenbarung „primogenitus mortuorum", der Erstgeborene unter den Toten.[51]

1. *Erstling* ist Christus zunächst *der Zeit nach.* Er ist nämlich der erste, der im Vollsinn des Wortes auferstanden ist. Er ist nicht zurückgekehrt zu einem sterblichen Leben, das neuerdings dem Tod entgegengeht, wie etwa der auferweckte Lazarus. Christus ist vielmehr als erster in der ganzen Menschheit erstanden zu einem neuen Leben, für das es kein Gesetz des Todes, ja keine Möglichkeit des Todes mehr gibt.[52] So endgültig verklärt ist niemand vor Christus aus dem Grab erstanden.[53]

Als „Erstling" in der Auferstehung weist Christus über sich hinaus auf andere, die ihm darin gleichen und

[49] 1 Cor 15, 20.
[50] Col 1, 18.
[51] Apc 1, 5.
[52] Rom 6, 9.
[53] RK I 6 (103 f.); 3 q 53 a 3.

folgen werden. Das Osterereignis ist es, das Wohlgefälligkeit und Vollgültigkeit des Lebenswerkes Jesu vor Gott uns kündtut und verbürgt. Darum dürfen wir aber auch in der Auferstehung unseres Mittlers und Hauptes bereits den verheißungsvollen Beginn unserer eigenen endgültigen Befreiung aus dem Banne der Todesfurcht[54] erblicken und begrüßen.[55]

2. Doch steht Christus nicht bloß als zeitlicher Anfang da, der den Triumphzug der Erlösten eröffnet. Er ist vielmehr auch die *Ursache,* von der jede andere Auferstehung abhängt, die *Quelle* aller künftigen Osterherrlichkeit seiner Auserwählten. Er ist erstanden nicht bloß *vor* uns, sondern *für* uns;[56] alle Auferstandenen der Zukunft werden nicht bloß Auferstandene *nach* Christus, sondern Auferstandene *durch* Christus sein. „Wie in Adam alle sterben (d. h. in ursächlicher Auswirkung der Sünde Adams dem Todeslos verfallen sind), so werden in Christus alle das Leben erhalten. Ein jeder, wenn die Reihe an ihm ist: Christus als Erstling, sodann jene, die Christus angehören bei seiner Wiederkunft."[57] Nicht nur weil Christus am Anfang steht, sondern weil alle Auserwählten bestimmt sind, ihm gleichförmig zu werden, ist er der „Erstgeborene unter vielen Brüdern".[58]

Worin besteht nun der ursächliche Einfluß gerade des auferstandenen Erlösers auf unser Heil? — Eines kommt nicht in Frage: die Ergänzung des Erlöserverdienstes durch die Auferstehung. Die Sühnetat als Verdienst ist mit dem Tode abgeschlossen, insofern ist der Urheber unseres Heiles im Leiden vollendet.[59] Das Leiden des Erdenpilgers Jesus war verdienstlich, die Auferstehung des Verklärten konnte es nicht mehr sein. Diese Einschränkung vorausgesetzt, können wir dennoch in Übereinstimmung mit dem heiligen Thomas und gestützt auf das „Religionsbuch der Kirche" sagen: *Christus als Auferstandener ist Ursache unserer seelischen Auferstehung* (Rechtfertigung, Leben der Gnade), *wie auch unserer einstigen leiblichen Auferstehung* (Verklärung, Leben der Glorie).

---

[54] Heb 2, 14 f.
[55] Vgl. *P. Galtier S. J.,* De Incarnatione ac Redemptione (1926) n 514.
[56] 2 Cor 5, 15.
[57] 1 Cor 15, 22 f.
[58] Rom 8, 29.
[59] Heb 2, 10.

Die Auferstehung Christi als Ursache unserer seelischen Auferstehung.

Vom Gottmenschen sagt Paulus: „Um unserer Sünden willen ward er dahingegeben[60] und um unserer Rechtfertigung willen auferweckt."[61] Der heilige Thomas erklärt dies zunächst ganz allgemein dahin, daß der Messias, wie er durch sein verdemütigendes Todesleiden uns von Übeln befreien, so in seiner glorreichen Auferstehung uns in die Heilsgüter einführen wollte.[62] Näherhin läßt sich folgendes sagen:

a) *Der Auferstandene ist fürs erste Urbild* (causa exemplaris) *unserer Rchtfertigung.* — Die grundlegende Angleichung des Einzelmenschen an dieses Urbild vollzieht sich aber in der *Taufe.* Das ist die tiefe Auffassung des heiligen Paulus: „Wißt ihr nicht, daß wir alle, die wir auf Christus Jesus getauft wurden, auf seinen Tod getauft sind? So sind wir also durch die Taufe auf den Tod mit ihm begraben worden, auf daß, wie Christus durch die Herrlichkeit des Vaters von den Toten auferweckt ward, so auch wir in einem neuen Leben wandeln. Sind wir durch die Ähnlichkeit mit seinem Tode lebendig mit ihm zusammengewachsen, so werden wir es auch sein durch die Ähnlichkeit mit seiner Auferstehung. Wir wissen ja, daß unser alter Mensch mitgekreuzigt worden ist, damit der Sündenleib abgetan werde und wir hinfort nicht mehr der Sünde dienen. Denn wer gestorben ist, der ist gerechtfertigt und der Sünde ledig. Wenn wir aber mit Christus gestorben sind, so glauben wir, daß wir auch mit ihm leben werden. Wir wissen ja, daß Christus nach seiner Auferstehung von den Toten nicht wieder stirbt, der Tod keine Macht mehr über ihn hat. Was seinen Tod betrifft, ist er für die Sünde gestorben ein für allemal; was aber sein Leben betrifft, lebt er für Gott. So betrachtet auch ihr euch als solche, die der Sünde abgestorben sind, die aber für Gott in Christus leben."[63] Der ganze Christ, so wie Paulus ihn sieht, ist für das Reich der Sünde wie ein Toter, einer, der für die Sünde gar nicht mehr in Betracht kommt. *Grundsätzlich* hat dieses Absterben stattgefunden in der heiligen Taufe. Da ist der Mensch verwachsen mit dem Erlöser, der um der Sünde willen einmal gestorben und begraben worden ist.

---

[60] Nämlich von seinem Vater ins Leiden; vgl. Rom 8, 32; Jo 3, 16.
[61] Rom 4, 25.
[62] 3 q 53 a 1.
[63] Rom 6, 3—11.

In der feierlichen Absage an Satan und alles, was er zu bieten hat, ist grundsätzlich abgetan der „alte Mensch", der sich nicht vom Licht des Glaubens und vom Zug der Gnade leiten läßt, sondern vom „Trachten des Fleisches",[64] von den naturhaften Mächten der Selbstsucht in ihren mannigfachen Formen. — Neben dieser grundsätzlichen Absage bleiben aber sehr wohl die Spuren bestehen, die der alte Mensch in uns zurückgelassen hat. Und so begründet jene Absage eine *Aufgabe* für unser ganzes Leben: das täglich neue Absterben für das Reich der Sünde in jeglicher Versuchung. Ein Christ, der ganz tief und folgerichtig den Sinn der Taufe erfaßt hat, müßte eigentlich das Bild heldenhafter Entschiedenheit sein. Unterhandlungen mit dem Widersacher des Gottesreiches kämen überhaupt nicht in Frage, ebensowenig saumseliges Hinstarren auf Versuchung und Versucher, noch viel weniger Liebäugeln mit ihnen. Mit einer heiligen Selbstverständlichkeit müßte unser Blick in solchen Stunden auf dem Guten Hirten ruhen, dem wir ein für allemal beigesellt sind seit dem Tag unserer Taufe. Allen Generationen der Christenheit gilt jeweils die Mahnung, die Paulus an die Gläubigen von Korinth gerichtet hat: „Schafft den alten Sauerteig fort; ihr sollt ein neuer Teig sein. Ihr seid ja ungesäuert; denn Christus, unser Osterlamm, ist geschlachtet worden. So laßt uns denn feiern nicht mit dem alten Sauerteig, dem Sauerteig der Bosheit und Schlechtigkeit, sondern mit dem ungesäuerten Brote der Lauterkeit und Wahrheit!"[65]

Das Absterben ist aber noch nicht alles im Christentum. Es geht damit ein neues Erwachen einher, so wie bei Christus das dunkle Grab nur die Eingangspforte zur Verklärung war. In der Taufe hat für uns das *neue Leben der Gotteskindschaft* begonnen, das uns Christus durch seine Sühnetat wieder erschlossen hat. Seinem ganzen Wesen nach ist es ein Leben für Gott. Das ist schon angedeutet im Sinn der Taufformel: Ich taufe dich *auf den Namen*[66] des Vaters . . . heißt soviel wie: Ich verschreibe dich, ich weihe dich unwiderruflich dem Dreieinigen Gott. Allerdings, wie das Absterben, so bedeutet auch das neue Leben für den erwachsenen Christen eine fortgesetzte *Aufgabe* nach der Taufe. Dieses Leben für Gott ist hienieden nicht ein seliges Ruhen in Wonne und Sicherheit, sondern Dienst Gottes in Wachen und Be-

[64] Rom 8, 6 f.
[65] 1 Cor 5, 7 f. (Epistel am Ostersonntag).
[66] Mt 28, 19 (griech. Text).

ten,[67] in Glauben, Hoffen und Lieben.[68] Wir sind eben Erlöste auf dem Wege, noch nicht Erlöste am Ziel. „Zweifach ist also das Vorbild, das wir uns an der Auferstehung Christi nehmen sollen. Einmal sollen wir, nachdem wir die Sündenmakel getilgt haben, ein neues Leben führen, aus dem Lauterkeit, Unschuld, Heiligkeit, Eingezogenheit, Gerechtigkeit, Wohltun und Demut hervorleuchten. Dann aber sollen wir auch bei diesem neuen Leben so beharrlich bleiben, daß wir mit Gottes Hilfe den Weg der Gerechtigkeit, den wir einmal betreten haben, nicht mehr verlassen."[69] *Erneuerung im Taufbewußtsein* gehört darum mit zum Sinn der Osterfeier in der streitenden Kirche. Gerade am Karsamstag betet sie für ihre Neugetauften: „O Gott, der du diese hochheilige Nacht mit der Glorie der Auferstehung des Herrn erleuchtest: erhalte im neuen Nachwuchs deiner Dienerschar den Kindschaftsgeist, den du gegeben, auf daß sie, an Leib und Seele erneut, in Reinheit dir dienen."

b) *Christi Auferstehung ist überdies in einem gewissen Sinn auch Wirkursache unserer seelischen Auferstehung.* — Des Mittlers Auferstehung verleiht uns jene Stärke, jenen Geist, „wodurch wir in der Heiligkeit und Gerechtigkeit uns erhalten und Gottes Gebote erfüllen können. Wie wir im Tod Christi nicht nur das Vorbild, sondern auch die Kraft finden, den Sünden abzusterben, so gibt uns auch seine Auferstehung die Kräfte, die Gerechtigkeit zu erlangen . . ." Mit diesen Worten meint das Religionsbuch der Kirche[70] offenbar eine wahre Einwirkung der auferstandenen Menschheit Christi auf unser Gnadenleben. Allerdings ist es nicht die eigene, geschaffene Kraft des Auferstehungsleibes als solche, die das Gnadenleben unserer Seele einflößt, sondern die Kraft der Gottheit, mit der ja der Leib Christi in Personeinheit verbunden ist.[71] Gott selber ist und bleibt letzte Quelle und einzige Hauptursache alles übernatürlichen Lebens im Geschöpf. Die Menschheit Christi aber ist der Gottheit lebendiges, innigst verbundenes Werkzeug, Organ, durch das die Gottheit ihre Kraftwirkungen ausstrahlen läßt. Wie alles andere, was Christus in seiner Menschheit gewirkt und gelitten, durch die Kraft der Gottheit uns zum Heil gereicht,[72] so wirkt auch seine

[67] Lc 21, 36; 1 Petr 4, 7; Col 4, 2.
[68] 1 Cor 13, 13.
[69] RK I 6 (109).
[70] I 6 (109).
[71] 3 q 56 a 2 ad 2.
[72] 3 q 8 a 1 ad 1; q 48 a 6.

Auferstehung auf uns ein in Kraft der Gottheit, die das Geschöpf an jedem Ort und zu jeder Zeit tätig und wirksam zu berühren vermag, ihm stets unmittelbar nahe ist.[73] Christi Menschheit ist Sitz, Trägerin und Vermittlerin der geheimnisvollen Gotteskraft, die ihr leibhaftig innewohnt. Im Gottmenschen erstrahlt uns „die Sonne der Gerechtigkeit und Heilung liegt in ihren Strahlen".[74] Wie immer man jene werkzeugliche Kraft der verklärten Menschheit des Herrn näherhin auffassen mag,[75] jedenfalls können wir, gestützt auf die Lehre des heiligen Thomas[76] und der Heiligen Schrift, noch folgendes sagen: Zu unserer seelischen Auferstehung gehört ein Zweifaches: Nachlaß der (schweren) Schuld und neues Gnadenleben. *Bewirkt* wird beides durch den Gottmenschen, durch den leidenden (in seiner Weise) ebenso, wie durch den auferstandenen (in seiner Weise). Sagt ja doch Christus schon vor seinem Leiden, er sei „die Auferstehung und das Leben",[77] ihm sei die Macht gegeben über alles Fleisch, damit er allen, die ihm anvertraut sind, das ewige Leben verleihe.[78] Anderseits verkündet Paulus Vergebung der Sünden durch den Auferstandenen.[79] Nehmen wir aber die *Vorbild-Beziehung* mit dazu, dann ist Christus in seinem Leidenstod so recht eigentlich Ursache des Schulderlasses, unseres Absterbens für die Sünde, und der auferstandene Christus Ursache unseres neuen Lebens.

Endlich mag noch eine andere Erwägung die heilsgeschichtliche Tragweite des Osterereignisses ins Licht stellen. Für sich selbst besaß der Gottmensch die Fülle des Geistes von Anbeginn. Für uns Menschen hatte er die Gaben der Gnade in seinem sterblichen Leben, vollends im Kreuzesopfer, verdient und sichergestellt. Allein *im Vollmaß spenden* und ausgießen sollte er die Heilsgüter des Neuen Bundes erst *nach* seiner Auferstehung. So war es Gottes positiver, freier Ratschluß. Erst mit dem Ostertag ward Christus so recht zum „lebendigmachenden Geist"[80] — nämlich für seinen mystischen Leib, dessen eigenster Lebensraum hienieden die sichtbare Kirche ist. Nach katholischer Lehre werden wir

[73] 3 q 56 a 1 ad 3.
[74] Mal 4, 2.
[75] Vgl. dazu *M. J. Scheeben,* Handbuch der katholischen Dogmatik III, § 253.
[76] 3 q 56 a 2 ad 4.
[77] Jo 11, 25.
[78] Jo 17, 2.
[79] Act 13, 37 f.
[80] 1 Cor 15, 45.

der Erlösungsfrüchte vornehmlich durch die *Kirche* und ihre Sakramente teilhaft. Die Kirche aber war erst nach der Geistsendung reif, ihr lebenspendendes Wirken im vollen Umfang und mit voller Kraft aufzunehmen. Erst ausgerüstet mit der Kraft von oben,[81] getauft mit dem Heiligen Geist, sollten die Apostel Zeugnis geben in Jerusalem, in ganz Judäa und Samaria, ja bis an die Grenzen der Erde.[82] Unerläßliche Vorbedingung für die Geistsendung war aber der Heimgang Jesu zum Vater durch Tod und Verklärung.[83] *Erst die von ihrem verklärten Haupt geleitete und vom Heiligen Geist beseelte Kirche wird zur fruchtbaren Mutter der Lebendigen im Reich der Gnade.* — Darum ist aber Christi Auferstehung auch von entscheidender Bedeutung für das Schicksal der *Einzelseele.* Der ordentliche Weg einer Seele zur Rechtfertigung ist nämlich *Glaube* und *Taufe.*[84] Aber es muß ein Glaube sein „an den, der unsern Herrn Jesus von den Toten auferweckt hat",[85] Glaube nicht bloß an den leidenden Erlöser, sondern an den auferstandenen, der bis zur Stunde fortwirkt. „Bekennst du mit deinem Munde den Herrn Jesus und glaubst du in deinem Herzen, daß Gott ihn von den Toten auferweckt hat, so wirst du gerettet werden."[86] Und die Taufe — aber nicht bloß als Begrabenwerden mit dem entschlafenen Erlöser, sondern als lebendiges Verwachsen mit dem lebendigen, auferstandenen Christus.[87] Ohne Auferstehung Christi hätte unser Glaube nicht seinen vollen Inhalt und fehlte der Taufe die volle Verwirklichung dessen, was sie versinnbildet.

Aus all diesen Gründen erblicken wir in der Auferstehung ein für unsere Heilsordnung im ganzen und für jede Einzelseele im besonderen schlechthin entscheidendes Ereignis. Deshalb ist für uns der große Feiertag der Erlösung nicht der Karfreitag, sondern der Ostersonntag.

Zu Martha hat der Meister einst gesagt: „Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, wird leben, auch wenn er gestorben ist; und wer im Glauben an mich lebt, wird in Ewigkeit nicht sterben. Glaubst du

[81] Lc 24, 49.
[82] Act 1, 4—8.
[83] Jo 16, 7.
[84] Konzil von Trient, D 798 f.
[85] Rom 4, 24.
[86] Rom 10, 9.
[87] Col 2, 12.

das?"[88] Martha hat damals geantwortet: „Ja, Herr, ich glaube, daß du der Christus bist, der Sohn Gottes, der in die Welt kommen soll."[89] Hat Martha *vor* der Auferwekkung ihres Bruders so lebendigen Glauben bekundet, sollte dann unser Glaube *nach* der Auferstehung des Meisters selbst weniger lebendig sein? Wir bekennen uns freudig zum Gottessohn, der durch sein Leiden, wie auch durch seine verklärte Menschheit unablässig fortwirkt in der Welt der Seelen. Das Geheimnis der Osternacht birgt in sich die große schöpferische Kraft, von der die Kirche am Karsamstag im „Exsultet" singt: „Dies ist die Nacht, die heute auf dem ganzen Erdenrund alle Christgläubigen den Lastern der Welt und der Sündennacht entreißt, der Gnade zurückgibt, den Heiligen einreiht . . . Diese geheiligte Nacht vertreibt die Laster, wäscht ab die Sünden; gibt Gefallenen die Unschuld wieder, den Trauernden Freude. Sie verscheucht den Haß, stiftet Eintracht und beugt die Gewalten." Je inniger eine Seele mit Christus vereint ist, desto tiefer wird sie in das Los des leidenden und doch siegreich-lebendigen Christus mit hineingezogen. Paulus hat das an sich erfahren: „Allzeit tragen wir Jesu Todesleiden an unserem Leibe herum, damit auch das Leben Jesu an unserem Leibe offenbar werde. Denn um Jesu willen werden wir, obwohl wir leben, ständig der Macht des Todes ausgeliefert, damit auch das Leben Jesu an unserem sterblichen Fleische offenbar werde."[90] So sucht der Auferstandene seine Auserwählten heim: bald in Karfreitagsschauern, bald mit Osterglück.

Der Auferstandene als Ursache unserer einstigen leiblichen Auferstehung.[91]

In der Osterpräfation heißt es von Christus, er habe durch sein Sterben unsern Tod vernichtet und durch seine Auferstehung neues Leben uns erworben. Vollkommen und endgültig wird das verwirklicht sein erst in den Erlösten am Ziel ihrer Pilgerschaft, wenn auch noch die letzte feindliche Macht, die aus der Sünde stammt, Tod und Verwesung, überwunden sein wird[92] in der glorreichen Auferweckung am Jüngsten Tag. Das wird dann die „Offenbarung der Kinder Gottes" sein, der die Schöpfung

[88] Jo 11, 25 f.
[89] Ebd. 27.
[90] 2 Cor 4, 10 f.
[91] RK I 6 (108); I 12 (179—181). S. Thomas 3 q 56 a 1.
[92] 1 Cor 15, 26.

sehnsüchtig entgegenharrt,[93] die „Erlösung unseres Leibes".[94]

a) *Diese Verklärung der Gerechten hat im auferstandenen Christus ihre Bildursache, ihr Urbild.* Der Schmerzensmann am Karfreitag und der Glorienkönig in der Osterherrlichkeit ist ein und derselbe Christus — und doch, wie verschieden! Ähnlich wird sich auch an unserem Leibe eine tiefgreifende Umwandlung vollziehen. Der heilige Paulus gibt uns eine Ahnung davon durch vier Gegenüberstellungen.[95]

„Gesät wird in *Verweslichkeit* — auferweckt in *Unverweslichkeit.*" Mit „Verweslichkeit" ist angedeutet die Selbstauflösung des irdischen Leibes, die sich vollendet im Zerfall nach dem Tode, und alles, was zu solcher Selbstauflösung führt. Das Gesetz des Todes wäre an sich ein Naturgesetz, dem alles organische Leben unterliegt, so daß der Organismus, wenn er dem natürlichen Lauf der Dinge überlassen bleibt, sich im Lebensprozeß selber allmählich aufreibt und verzehrt. Unsere Stammeltern jedoch waren anfangs, im Besitz der Urstandsgnade, durch eine außernatürliche Gabe des Schöpfers von dieser Notwendigkeit befreit. Das war ein Privileg. Durch Adams erste Sünde ist es verlorengegangen. Für die Stammeltern und ihre Nachkommen, soweit und solange die letzteren mit der Erbsünde behaftet sind, ist seither das Gesetz des Todes ein Strafgesetz. Ist der Mensch von der Erbsünde gereinigt, so verbleibt er zwar hienieden auch weiterhin unter dem Gesetz des Todes; aber für den Christen bedeutet dieses Gesetz nicht mehr so sehr Strafe, als vielmehr Nachfolge Christi. Unser Tod ist Angleichung an den Erlöser, der durch das Todesleiden in seine Herrlichkeit eingehen sollte. Gleichwie aber der auferstandene Christus nicht mehr stirbt, der Tod keine Gewalt mehr über ihn hat,[96] so wird auch der verklärte Auferstehungsleib der Gerechten ein für allemal frei sein vom Gesetz des Todes. „Die Posaune wird ertönen und die Toten werden als Unvergängliche auferstehen und wir werden verwandelt werden. Denn dieses Verwesliche muß mit Unverweslichkeit, dieses Sterbliche mit Unsterblichkeit bekleidet werden."[97] Das bedeutet aber nicht bloß Freiheit vom Tode — unvergänglich wird auch der

[93] Rom 8, 19.
[94] Rom 8, 23.
[95] 1 Cor 15, 42—44.
[96] Rom 6, 9.
[97] 1 Cor 15, 52 f.

Leib der Verdammten sein — sondern Freiheit von jeglichem Leiden. „Sie werden nicht mehr hungern noch dürsten; Sonnenglut und Hitze wird nicht mehr auf sie fallen. Denn das Lamm inmitten des Thrones wird sie weiden und an Quellen lebendigen Wassers führen und Gott wird jede Träne abwischen von ihren Augen . . . Es wird keinen Tod mehr geben, noch Trauer, noch Klage, noch Mühsal. Denn das Frühere ist vergangen."[98]

Das ist also der Tod des Christen, im Licht des Glaubens gesehen: das Samenkorn wird ins Erdreich gesenkt und zerfällt, um zu neuem Leben zu erblühen. Je vertrauter uns diese gläubige Auffassung vom Tode wird, um so mehr verliert er für uns seinen Stachel, bis er dereinst ganz verschlungen sein wird im Sieg;[99] und um so williger werden wir uns dem Gesetz des Todes beugen, wann, wo und wie Gott es will.

„Gesät wird in *Unansehnlichkeit*, auferweckt in *Herrlichkeit*." — Einige Kraft und Schönheit treffen wir freilich schon an im Menschen auf der Erdenpilgerschaft. Aber es gilt davon das Bild, das in der Heiligen Schrift gebraucht wird: Sie ist wie eine Feldblume, die aufblüht, verwelkt, verdorrt und abfällt.[100] Ja, selbst der Messias, der in der Anmut seiner Menschheit alle Menschenkinder überstrahlt,[101] hat die Entstellung aller sinnenfälligen Schönheit über sich ergehen lassen. Isaias hat ihn von ferne geschaut, als den Schmerzensmann ohne Zierde und Wohlgestalt, von Gott geschlagen und gebeugt.[102] Nur ganz vorübergehend ist ein Strahl von seiner inneren Gottespracht durchgebrochen in der Verklärung auf dem Berge, aber auch davon sollten die Jünger schweigen, bis daß der Menschensohn von den Toten auferstanden wäre.[103] Seit der Auferstehung aber strahlt unwandelbare Schönheit von seiner Menschheit aus, sein Antlitz ist „wie die Sonne, wenn sie leuchtet in ihrer vollsten Kraft".[104] Ähnlich werden dereinst auch die auferstandenen Gerechten „im Reiche ihres Vaters leuchten wie die Sonne".[105] Aber sie werden nicht die Sonne selber sein, die da leuchtet aus eigener Kraft, sondern wie Sterne, die nur das Licht der Sonne widerstrahlen in ver-

[98] Apc 7, 16 f.; 21, 4.
[99] 1 Cor 15, 54.
[100] Ps 89, 6; Is 40, 6—8; Jac 1, 10 f.; 1 Petr 1, 24.
[101] Ps 44, 3.
[102] Is 53, 2—4.
[103] Mt 17, 1—9.
[104] Apc 1, 16.
[105] Mt 13, 43.

schiedener Klarheit und Fülle, je nach dem Grade ihrer Größe vor Gott, ihrer Verdienste und ihrer Seligkeit. „Anders ist der Glanz der Sonne, anders der Glanz des Mondes, anders der Glanz der Sterne; ja ein Stern ist vom andern verschieden im Glanz."[106] Diese Verklärtheit des Leibes ist „ein Lichtglanz, der aus der höchsten Seligkeit der Seele auf den Körper überströmt. Sie ist also in gewissem Sinn eine Anteilnahme des Leibes an dem Glück, das die Seele genießt, wie die Seele ihrerseits dadurch glückselig ist, daß ein Tropfen der Glückseligkeit Gottes in sie fällt".[107]

Schon alle diesseitige geschaffene Kraft und Schönheit ist Abglanz von Gott, aber erst vorläufiger, nicht endgültiger. Und seit dem Sündenfall ist sie oft unheimlich umklammert von den Interessen menschlicher Leidenschaft, so daß sie zur Gefahr werden kann für eine Seele. Verklärte Kraft und Schönheit jenseits des Grabes ist auch jenseits aller verhängnisvollen Lockung und blendenden Gefahr. Dort, wo die Geschöpfe ganz rein in Gott geliebt werden und Gott in seinen Geschöpfen, dort ist auch die geschaffene Schönheit endgültig erlöst. Dort wird sie mitbeitragen zur Wonne aller Heiligen, die in diesem Leben den treuen Dienst ihres Herrn irdischer Schönheit vorgezogen haben. Dann wird auch der große Triumph der Jungfräulichkeit gefeiert werden, die von Menschen hienieden wirklich um des Gottesreiches willen gewählt worden ist; von Menschen, die nicht aus blinder oder stolzer Weltverachtung, sondern im klaren Bewußtsein ihrer höheren Berufung an so manchem vorbeigegangen sind, was die Erde ihnen zu bieten hatte an Wohlsein und Pracht und Ehre. Ja, über dem ganzen Himmel der auferstandenen Gerechten wird ein Hauch der Jungfräulichkeit ausgebreitet sein. „Bei der Auferstehung freien sie nicht und werden nicht gefreit, sondern leben wie die Engel Gottes im Himmel."[108]

„Gesät wird in *Schwachheit*, auferweckt in *Kraft*." — Diesseits des Grabes ist der Menschenleib mit seiner ganzen Ermüdbarkeit und Schwerfälligkeit behaftet mit tausenderlei Abhängigkeiten, Bedürfnissen, Armseligkeiten. Selbst der Gottmensch hat dieses Los auf sich genommen, hat sich müde gewandert auf den Wegen seines Messiasberufes,[109] hat sich schlafend in einem Fischer-

[106] 1 Cor 15, 41.
[107] RK I 12 (180).
[108] Mt 22, 30.
[109] Jo 4, 6.

boot über den See führen lassen.[110] Wenn er über das Wasser wandelt,[111] so ist das in seinem sterblichen Leben eine wunderbare Ausnahme. Nach der Auferstehung aber ist jene leichte, freie, hindernislose Beweglichkeit des Leibes sein dauernder Zustand. Ähnlich wird auch der erlöste Leib die Gerechten nicht mehr beschweren, sondern im Gegenteil ihre Wonne erhöhen; er wird nur mehr das geläuterte Werkzeug und die lichte Wohnung ihrer beglückten Seele sein.

„Gesät wird ein *sinnlicher* Leib, auferweckt ein *geistiger* Leib." In den Tod sinkt ein irdischer Leib, der deutlich alle Züge seiner Herkunft aus dem Staub der Erde an sich trägt, gleich dem ersten Adam.[112] Wie wenig unsere Seele über diesen eine volle und gesicherte Herrschaft innehat, lehrt uns alle die Erfahrung. Ja, selbst in ihrem eigensten, geistigen Denken und Wollen ist die Seele hienieden angewiesen auf die Mitwirkung des hinfälligen stofflichen Werkzeuges. Darum ist ja auch in diesem Leben unsere geistige Welt so eng begrenzt und der einmal erworbene geistige Besitz oft so wenig beständig. Und wieviel Hindernisse legt doch dieser Leib bisweilen der Seele in den Weg, wenn sie ringt um ihre innere Freiheit, sobald ihr guter freier Wille sich rüstig aufschwingen möchte zu den reinen, frohen Höhen opferstarker und tatbereiter Gottesliebe! Wohl gehören Leib und Seele zusammen nach Gottes weisem Plan, ihre Vereinigung ist nichts Gewaltsames, sondern etwas Naturgemäßes, die Seele ist ja ihrer ganzen Bestimmung nach die gestaltende, belebende, adelnde Wesensform des Leibes. Aber so, wie der Leib heute beschaffen ist, mit dem Gesetz der niederziehenden Schwere in seinen Gliedern, gleicht er doch manchmal einem wahren Kerker der Seele. — Allein, wie wir das Abbild des ersten, aus Staub gebildeten Adam an uns getragen haben, so werden wir nach der glorreichen Auferstehung auch das Abbild des zweiten, himmlischen Adam an uns tragen, des auferstandenen Erlösers, der für uns zum lebendigmachenden Geist geworden ist.[113] Unser verklärter Leib wird restlos beherrscht sein von der Seele, die selber in der Gottesschau ruht, und teilnehmen an ihrer Klarheit und Wonne. Und dies um so mehr, je zäher und geduldiger der Christ auf den Wegen seiner Pilgerschaft aus-

[110] Mt 8, 23 f.
[111] Mt 14, 25; Jo 6, 19.
[112] 1 Cor 15, 48.
[113] 1 Cor 15, 45—49.

geharrt hat in seiner Aufgabe, das Reich der Gottesliebe auszudehnen auf den ganzen irdischen Menschen, auch auf den Leib mit seinen sinnlichen Fähigkeiten, auch Fleisch und Blut in ihrer Weise in den Dienst des Gottesreiches zu stellen.

Der auferstandene Christus ist es also, nach dessen Bild und Gleichnis wir einst aus unseren Gräbern zu erstehen hoffen. Er ist es aber auch, in dessen Kraft wir auferstehen werden:

b) *Der auferstandene Gottmensch ist die Wirkursache unserer leiblichen Auferstehung.* „Er wird unsern armseligen Leib umwandeln und seinem verherrlichten Leibe gleichgestalten; denn er hat die Macht, sich alles zu unterwerfen."[114] Tote zum Leben erwecken ist ein Wunder und erheischt auf jeden Fall einen Eingriff göttlicher Allmacht. Diese allmächtige Kraft trägt nun der Sohn Gottes in sich, geradeso unbeschränkt wie der Vater; „denn wie der Vater die Toten erweckt und lebendig macht, so macht auch der Sohn lebendig, wen er will."[115] Diese Wundermacht über Leben und Tod übt nun aber das Ewige Wort aus in innigster Vereinigung mit seiner hochheiligen Menschheit; mit anderen Worten: es ist der ganze auferstandene Gottmensch, dessen allmächtigen Ruf die Toten in ihren Gräbern vernehmen werden.[116] Seine verklärte Menschheit ist das lebendige Werkzeug, mit dem der Gottessohn auch noch dieses letzte glorreiche Auferweckungswunder wirken wird, nachdem er durch dieses Werkzeug so vieles andere zu unserem Heil gewirkt hat. Aber schon hienieden reicht er uns sein verklärtes Fleisch und Blut unter sakramentaler Hülle zur Speise dar, als Unterpfand einer glorreichen Auferstehung. „Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, der hat das ewige Leben und ich werde ihn auferwecken am Jüngsten Tage."[117]

In einer Zeit, die so stark dem Naturalismus, insbesondere einer Überschätzung körperlich-vitaler Werte zuneigt, müssen wir mit doppelter Klarheit und Entschiedenheit die Glaubensüberzeugung in der eigenen Seele tragen und in fremde Seelen hineintragen: Die Erlösung auch unseres Leibes kommt uns aus der Gnade des Ewigen Wortes, das für uns Fleisch geworden ist und unter uns gewohnt hat.

[114] Phil 3, 21.
[115] Jo 5, 21.
[116] Jo 5, 28.
[117] Jo 6, 54.

II. Himmelfahrt.

Vierzig Tage hat der Auferstandene noch auf dieser Erde geweilt. Es galt, seine Jünger endgültig im Glauben zu befestigen, sie zu trösten und ihnen noch so manches zu sagen vom Gottesreich.[118] Dann aber kam für Jesus die Zeit, seinen Heimgang zum Vater zu vollenden, von den Seinigen, die in der Welt bleiben sollten,[119] als sichtbarer Gefährte ihrer Wege Abschied zu nehmen. „Er führte sie gegen Bethanien hinaus, erhob seine Hände und segnete sie. Segnend schied er von ihnen und schwebte gen Himmel empor."[120] Zeugen der Himmelfahrt waren die Jünger. Berichtet wird uns die Tatsache ausdrücklich von Markus[121] und zweimal von Lukas: am Schlusse seines Evangeliums[122] und wiederum am Beginn der Apostelgeschichte.[123] Wie herrlich alles war, dürfen wir wohl schließen aus der Wirkung auf das Gemüt der Jünger. Wie festgebannt begleiten sie mit unverwandtem Blick den Meister zur Höhe[124] und dann kehren sie in die Stadt zurück — nicht, wie man vielleicht vermuten möchte, mit einem Herzen voll Bangigkeit und Abschiedsweh, sondern „voller Freude",[125] erfüllt von der Überzeugung: Es ist gut so, *gut für den Meister* und *gut für uns*.[126]

A. Die Himmelfahrt und der Erlöser.

Am Ostermorgen war Christus in ein unsterbliches Leben eingetreten, das jenseits aller wehtuenden Wandelbarkeit liegt. Für solches Leben aber ist unsere Erde nicht der entsprechende, dauernde Aufenthaltsort. Ist sie doch so recht die Stätte des entstehenden und dann im Tode wieder erlöschenden Lebens, „der Nichtigkeit unterworfen", so daß sie „seufzt und in Wehen liegt bis auf den heutigen Tag".[127] Für den verklärten Mittler kann der eigentliche Ruheort nur der Himmel sein.[128]

Aufgefahren ist Christus *aus eigener Kraft*. Aus eigener allmächtiger Gotteskraft, aber auch aus der Kraft

[118] Act 1, 3.
[119] Jo 17, 11. 15.
[120] Lc 24, 50 f.
[121] 16, 19.
[122] 24, 50—53.
[123] 1, 9—11.
[124] Act 1, 10 f.
[125] Lc 24, 52.
[126] Vgl. zum Folgenden: RK I 7 (111—118).
[127] Rom 8, 20—22.
[128] 3 q 57 a 1.

der glorreichen Seele, die den verklärten Leib völlig in ihrer Gewalt hat. Erhaben über alle naturhafte Schwere und Trägheit irdischer Massen, läßt er sich widerstandslos vom Willen der Seele zur Höhe emportragen. Und darum ist der eigentlichste Ausdruck für dieses Ereignis „Himmel*fahrt*" unseres Herrn, nicht so sehr „Auf*nahme*" Christi in den Himmel.[129]

Die Himmelfahrt bedeutet den Abschluß in der *Erhöhung der Menschheit Christi*, nicht für seine Gottheit; diese war ja einer Erhöhung nicht fähig und für ihre überräumliche Gegenwart ist jegliche Ortsveränderung belanglos.[130] Die Stunde der Himmelfahrt ist der gebührende Abschluß eines Erdenwandels, der restlos dem Dienst Gottes in Demut und Gehorsam bis zum Höchstgrad der Selbstentäußerung geweiht war. Unter dem Auge des auffahrenden Menschensohnes entschwindet die kleine Erde, entschwinden die Stätten seiner Geburt und seiner Verbannung, seines verborgenen Lebens und seiner glänzenden Wundertaten, seiner mühseligen Wanderungen und seiner stillen Gebete, der See Genesareth und der Tempel von Jerusalem, der Kalvarienberg und das Felsengrab. Und Schauplatz des vollendeten Triumphes sollte gerade der Ölberg sein,[131] auf dem noch vor kurzem die Seele Jesu in einen Abgrund von Angst und Ekel versenkt war und das schönste Wort heldenmütigen Gehorsams zum himmlischen Vater gesprochen hatte. Alles Bittere ist vorbei für immer . . . wie rasch eigentlich und doch — wieviel Gutes hat er gewirkt! Bald wird drunten auf der Erde der Heilige Geist die schlummernden Kräfte wecken und dann wird auf dem Saatfeld der gute Same, den der Gottmensch ausgestreut hat, aufgehen zu sechzig- und hundertfältiger Frucht. Wie nimmt sich jetzt, in solcher Gesamtschau der Dinge, die Demut, der Gehorsam und das Kreuz aus!

Und nun sitzt Jesus zur Rechten des Vaters. Das ist ein bildhafter Ausdruck. Zwei Dinge sollen damit unserer menschlichen Vorstellung nahegebracht werden: Ruhestätte und Thronsitz.[132] Der Gottheit nach sitzt der Sohn freilich von Ewigkeit her zur Rechten des Vaters, eins mit ihm in der göttlichen Glorie, Seligkeit und Macht.[133] Jetzt wird aber all das auch seiner Menschheit

[129] 3 q 57 a 3.
[130] 3 q 57 a 2.
[131] Act 1, 12.
[132] 3 q 58 a 1.
[133] 3 q 58 a 2.

in ihrer Weise zuteil. Über jedes andere Geschöpf wird sie erhöht an Seligkeit, Rang und Gewaltfülle.[134] Fürs erste lebt sie dort in unanfechtbarer, endgültiger *Ruhe* und Seligkeit. Als Mensch ist Jesus einmal Erdenpilger gewesen, hat seine Wege zurückgelegt, rauhe und dunkle Wege . . . Jetzt ruht der ganze Mensch, die Seele mit all ihren Kräften, der Leib mit all seinen Sinnen. Und es ist nicht die Ruhe des Todes, der Erstarrung, sondern die Ruhe der Vollendung, des unwandelbaren Lebens. — Das Zweite ist die Fülle der *Königs-* und *Richtergewalt* des Gottmenschen. Der Vater hat ihn gesetzt „hoch über alle Herrschaft und Gewalt und Macht und Hoheit und über jeglichen Namen, der da genannt wird nicht nur in dieser Welt, sondern auch in der künftigen".[135] Im Himmel ist sein Thron. Auf dieser Erde hat er keinen bestiegen. Darin zeigt sich auch so recht, daß sein Reich nicht von dieser Welt ist.[136]

Wer unsern Herrn liebt und seine freiwillige Selbstentäußerung einigermaßen zu schätzen weiß, der wird sich auch freuen über den Triumph des Gottmenschen. Denn da „sehen wir Jesus, der ein wenig unter die Engel erniedrigt war, um seines Todesleidens willen mit Ruhm und Ehre gekrönt";[137] er sitzt jetzt „zur Rechten der Majestät in der Höhe, so weit erhaben über die Engel, als der Name, den er geerbt, sie überragt".[138] Gott hat ihm eben „den Namen gegeben, der über alle Namen ist, auf daß sich im Namen Jesu jegliches Knie beuge im Himmel und auf Erden und unter der Erde".[139] Gern beugen auch wir unser Knie in Ehrfurcht und Liebe vor dem verklärten Meister — „Jesu, tibi sit gloria, qui victor in coelum redis".

B. Christi Himmelfahrt und die Erlösten.

Christus hat sich in den Himmel erhoben, „ut nos divinitatis suae tribueret esse participes", um uns Teilnahme an seinem göttlichen Leben zu gewähren.[140] Und wir bitten, daß es auch uns, die wir an die Himmelfahrt des Meisters glauben, gegeben sei, mit Herz und Sinn im Himmel zu wohnen.[141] In diesen Worten der betenden

[134] 3 q 58 a 3.
[135] Eph 1, 21.
[136] Jo 18, 36.
[137] Heb 2, 9.
[138] Heb 1, 3 f.
[139] Phil 2, 9 f.
[140] Präfation des Festes.
[141] Kollekte der Festmesse.

Kirche ist die heilsgeschichtliche Tragweite der Himmelfahrt Christi kurz angedeutet. Wir haben Grund, uns über sie zu freuen, auch unsertwegen. Bedeutet sie ja kein völliges Abschiednehmen des Meisters. Nach wie vor bleibt seine Verheißung wahr: Ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt. Durch den Entzug seiner sichtbaren Gegenwart wollte er unser Glauben, Hoffen und Lieben nur noch mehr mit sich emporziehen, läutern.[142]

1. Erhöht wird die *Verdienstlichkeit unseres Glaubens.* Geglaubt hat an den Auferstandenen schließlich auch der Apostel Thomas; aber erst, nachdem es ihm vergönnt war, seine Hände in die Wundmale des Herrn zu legen. Gleich darauf erhielt er aber auch eine eindringliche Lehre über den tugendhaften, verdienstlichen Glauben: „Selig, die nicht sahen, und doch glaubten."[143] Das innerste Heiligtum, den eigensten Bezirk des Glaubens bilden eben Dinge, von denen wir gar nichts sehen, Glaube ist „argumentum non apparentium", ein Überzeugtsein von dem, was man nicht sieht.[144] Stünde Jesus heute in der ganzen strahlenden Herrlichkeit seiner sichtbaren Erscheinung vor uns mit einer Lichtfülle, die uns einfach überwältigt, dann wäre der Glaube an ihn nichts Besonderes, dann bliebe nicht mehr allzuviel Platz für ein sacrificium intellectus. So aber gehören wir Christen seit dem Himmelfahrtstag zu jenen Seliggepriesenen, die nicht sahen und dennoch glauben. Es ist das *Glaubensdunkel,* in dem wir heute wandeln, nicht auf eigene Einsicht hin, sondern einzig auf Gottes Wort gestützt. In diesem Glauben, wenn er siegreich aus allen Anfechtungen hervorgeht, liegt der Erweis, daß uns Gottes Wort wirklich über jedes andere Wort, ja auch über jeden eigenen Gedanken geht. Nicht murren, sondern danken sollten wir dafür, daß uns hienieden im Glaubensdunkel der Anlaß geboten ist, auch unserem Denken die Opferweihe für den ewigen Gott aufzuprägen.

2. In den Himmel aufgefahren ist der Meister auch, *um unsere Hoffnung emporzurichten.* Als Jesus noch auf Erden weilte, hat er beim Letzten Abendmahl den Vater gebeten: „Vater, ich will, daß dort, wo ich bin, auch die mit mir seien, die du mir gegeben hast, damit sie meine Herrlichkeit schauen, die du mir verlie-

[142] 3 q 57 a 1 ad 3.
[143] Jo 20, 29.
[144] Heb 11, 1.

hen . . ."[145] Und den Seinen hat er versprochen, er wolle ihnen vorangehen ins Haus des Vaters, wo viele Wohnungen sind, ihnen eine Stätte zu bereiten; alsdann wolle er wiederkommen und seine Getreuen mit sich nehmen.[146] Am Himmelfahrtstag ist nun die Stunde gekommen, da Jesus diesen seinen Hingang zum Vater vollendet. *Und er geht hin als unser Haupt.* Wir sind nämlich Glieder an seinem mystischen Leib. Die Glieder eines Leibes stehen aber mit dem Haupt in engster Schicksalsgemeinschaft. Durch sein Leiden hat Christus für uns gesühnt und uns den Himmel verdient. Durch seine Himmelfahrt wird er unmittelbar Ursache unserer eigenen Himmelfahrt.[147] Wir sind also auf Grund unseres übernatürlichen Lebenszusammenhanges mit Christus bestimmt, unserem Haupt in seine Himmelsglorie nachzufolgen. Am Himmelfahrtstag hat der Erlöser gleichsam den Himmel in Besitz genommen als das gemeinschaftliche Erbe aller Kinder Gottes: „Ich steige auf zu meinem Vater und zu eurem Vater, zu meinem Gott und zu eurem Gott."[148]

Und wir werden ihm wirklich folgen, wenn wir nur mit unserem Haupt in Liebe vereint bleiben bis ans Ende. Daß wir aber vereint bleiben und unsere Erdenpilgerschaft wirklich an unser ewiges Ziel führe, dafür lebt und sorgt der Mittler im Himmel bis zur Stunde, als unser „Anwalt beim Vater",[149] „der Fürsprache für uns einlegt",[150] als ewiger Hoherpriester, der immerdar lebt, um für uns einzutreten.[151] Dadurch allein schon, daß Jesus in seiner Menschheit mit ihren glorreichen Wundmalen sich dem Vater im Himmel darstellt, übt er mit seinem menschlichen Willen die kräftigste, amtliche Fürbitte für die Erlösten. Und nachdem Gott die Menschennatur in Christo so wunderbar erhöht hat, wird er sich auch jener erbarmen, die der Sohn Gottes sich nicht scheut, seine Brüder zu nennen,[152] um derentwillen er die Menschen-

---

[145] Jo 17, 24.
[146] Jo 14, 2 f.
[147] „Passio Christi est causa nostrae ascensionis in coelum, proprie loquendo, per remotionem peccati prohibentis, et per modum meriti; ascensio autem Christi est directe causa ascensionis nostrae, quasi inchoando ipsam in capite nostro, cui opportet membra coniungi." (3 q 57 a 6 ad 2.)
[148] Jo 20, 17.
[149] 1 Jo 2, 1.
[150] Rom 8, 34.
[151] Heb 7, 24 f.; 9, 24.
[152] Heb 2, 12.

natur angenommen hat. Der Gottmensch ist „hinaufgestiegen über alle Himmel, um alles zu erfüllen".[153] Aus Himmelshöhen will er nun als Herr aller Güter der Gnade wahrhaft göttliche Gaben über die Menschheit ausgießen.[154]

So ist uns der Himmelfahrtstag alljährlich ein Hochfest der *Hoffnung* und des *Dankes.* Ein Blick in das Alltagsleben unserer Seele mag uns zeigen, wo wir so für gewöhnlich am ehesten Mut schöpfen, worauf wir unser stärkstes Vertrauen bauen, womit wir uns in trüben Stunden zumeist trösten. Nimmt da der Gedanke an den verklärten Meister den gebührenden Platz ein? „Christi ascensio nostra provectio est; et quo praecessit gloria capitis, eo spes vocatur et corporis . . ."[155] — Auch ein Hochfest des Dankes. Des Dankes dafür, daß wir durch Gottes freie Gnadenwahl so innig eingegliedert worden sind in jenen mystischen Leib, der die glückliche Bestimmung in sich trägt, dem verklärten Haupte zu folgen. Christi Himmelfahrt ist der glorreiche Anfang der großen Heimkehr aller Kinder Gottes in das Haus ihres Vaters. In ihr erfüllt sich am schönsten die Verheißung Gottes an sein auserwähltes Volk: „Dann wird voran der Führer ihnen schreiten; sie ziehen alsdann aus und schreiten durch das Tor und gehen durch dasselbe: ihr König zieht vor ihnen her, der Herr an ihrer Spitze."[156]

3. *Geläutert, vergeistigt und emporgehoben wird durch das Himmelfahrtsereignis auch die Liebe der Gläubigen zum Heiland.* Sehr feinsinnig bemerkt dazu der Römische Katechismus: „Wäre Christus der Herr (sichtbar) hier auf Erden, so würde all unser Denken im Anblick und Umgang des Menschen gebannt sein, wir würden in ihm nur den Menschen sehen, der uns so große Wohltaten erwiesen hat, und würden ihm eine sozusagen erdhafte Gegenliebe erweisen. Nun stieg er aber zum Himmel auf, und damit hat er unsre Liebe vergeistigt, hat bewirkt, daß wir ihn, den wir uns nun abwesend denken, als Gott verehren und lieben. Wie richtig das ist, sehen wir am Beispiel der Apostel, die, als der Herr noch unter ihnen weilte, offensichtlich im allgemeinen recht menschlich von ihm urteilten."[157] Je mehr

[153] Eph 4, 10.
[154] 3 q 57 a 6.
[155] *Leo M.*, Sermo I. De Ascensione Domini (ML 54, 396).
[156] Mich 2, 13.
[157] RK I 7 (117).

nun Jesu Menschheit aus dem Auge der Jünger schwand, um so tiefer und klarer trat seine Gottheit in ihr Glaubensbewußtsein und in den Mittelpunkt ihrer Liebe. Und nun bedenken wir eines. In der Bergpredigt hat Jesus das Wort geprägt: „Wo dein Schatz ist, da ist auch dein Herz."[158] Ist Jesus der eine große Geliebte unserer Seele, dann hat er durch seine Himmelfahrt unsere Gedanken, unsere Sehnsucht, unsere Liebe über alles Irdische hinaus zum Himmel getragen. Alles an unserem verklärten Meister ruft zur reinen, vollkommenen Liebe auf — seine Menschheit mit ihren Wundmalen, aber auch der Glanz der göttlichen Wahrheit, Güte und Schönheit des ewigen Wortes, in den sie getaucht ist.

Wohin neigt unser Herz mit seiner freien, maßgebenden, entscheidenden Liebe? Zum ewigen Vaterhaus, wo unser Erlöser für uns lebt, — oder zur Erde und zum eigenen Ich? Sind wir wahrhaft mit Christus erstanden, dann müssen wir suchen, „was droben ist, wo Christus zur Rechten Gottes sitzt."[159] Solche Läuterung unserer Liebe ist aber wiederum Gottes Werk, ist eine Gnade, um die uns die Kirche am Himmelfahrtsfest beten lehrt:

„Tu dux ad astra et semita
Sis meta nostris cordibus."

(Vesperhymnus.)

Lose Blätter zum kanonischen Prozeß.

Die Querela nullitatis.

Von *Universitäts-Professor Franz Triebs, Dr. theol., Dr. iur. utr., Dr. phil.*
Offizial des Bistums Berlin. Päpstlicher Hausprälat.

Vorwort.

In meiner langen akademischen Lehrtätigkeit und in der fast ebenso langen praktischen Wirksamkeit in den geistlichen Gerichten (Bistumskonsistorium Breslau, Bistumskonsistorium Berlin) habe ich eine nicht unbedeutende Menge von Stoff aus dem Gebiete des kanonischen Prozesses angesammelt. Es wäre mein sehnlichster Wunsch, diese sehr umfangreichen Aufzeichnungen systematisch in einem „Praktischen Handbuch des kano-

[158] Mt 6, 21.
[159] Col 3, 1.

nischen Prozeßrechtes" an die Öffentlichkeit zu bringen. Aber ich fürchte sehr, daß mein Alter und besonders meine Augenschwäche, die mich am Lesen und Schreiben hindert, meinen Plan nicht zur Erfüllung kommen lassen wird. Ich habe mich daher entschlossen, einzelne Teile fortlaufend zu publizieren. Ich hoffe, daß ich auf diesem Wege meinen hochwürdigen Kollegen in den geistlichen Gerichten einen Dienst erweisen kann.

Querela nullitatis.

1. Die Querela nullitatis des Cod. jur. can. ist jenes ordentliche Rechtsmittel, durch welches die Nichtigkeitserklärung eines gerichtlichen Urteils begehrt wird (can. 1892—1898).

Zunächst ist die Querela nullitatis ein *ordentliches* Rechtsmittel, d. h. das angegriffene Urteil darf noch nicht rechtskräftig sein. (Vgl. can. 1905, § 1.) Im deutschen Zivilprozeß, § 578, ist die Nichtigkeitsklage nur möglich, wenn das Urteil bereits rechtskräftig geworden ist. — Ferner ist die Querela nullitatis gerichtet gegen ein gerichtliches *Urteil*, also nicht gegen einen einzelnen Prozeßakt. Die Querela nullitatis ist ferner nicht gegeben gegen Dekrete des Richters. Zwischenurteile mit vis definitiva, Endurteile sind mit der Querela nullitatis angreifbar, aber nicht andere Zwischenurteile. Der übergeordnete Begriff, das genus, ist die Nichtigkeitsklage, actio nullitatis, die Querela nullitatis ist eine Spezies. — Die Querela nullitatis ist aber keine bloße Beschwerde im Sinne eines recursus, sondern eine wirkliche Klage, actio, wie das aus can. 1893 hervorgeht. Es ist daher weder die Übersetzung „Nichtigkeitsklage", noch „Nichtigkeitsbeschwerde" zu empfehlen, sondern man muß den terminus technicus Querela nullitatis beibehalten.

2. Der Grund der Nichtigkeit ist ein wesentlicher Formfehler in der Prozeßführung. Zunächst ein *Formfehler*. Dadurch unterscheidet sich die Querela nullitatis von der Berufung, welche das Urteil angreift, weil es in seinem Inhalte ungerecht oder unrichtig oder unbillig sei und die Änderung des an sich gültigen Urteils begehrt. Das Urteil bei der Querela nullitatis ist im Gegensatz zu dem Urteil der Appellation grundsätzlich und stets deklaratorisch, d. h. der Richter erklärt, daß ein gültiges, zu Recht bestehendes Urteil vom Vorrichter

überhaupt nicht ergangen sei, das Urteil der Querela nullitatis ist daher nicht etwa bloß verboten, womit die Gültigkeit immer noch vereinbar sein könnte, sondern nichtig. — Da in der Rechtsordnung aus nichts nichts entstehen kann, wenn nicht der Gesetzgeber ausdrücklich eine Ausnahme macht, so kann ein nichtiges Urteil keine Wirkungen hervorbringen, z. B. nicht das Recht auf Berufung (can. 1880, n. 3), überhaupt kein Recht oder irgend ein Anspruch. — Der Formfehler muß aber wesentlich sein; ein unwesentlicher Formfehler beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des Urteils. Von den unwesentlichen Formfehlern handelt can. 1878.

Die Querela nullitatis, welche auf einem wesentlichen Formfehler beruht, unterscheidet sich auch von der restitutio in integrum, welche nach eingetretener Rechtskraft wegen offenbarer Ungerechtigkeit des Urteils in bestimmten vom Gesetzgeber erschöpfend aufgezählten Fällen gegeben wird („dummodo de evidenti iniustitia rei iudicatae manifesto constet", can. 1905, § 1). Die Querela nullitatis greift also ein nichtiges Urteil an, die restitutio in integrum ein offenbar ungerechtes Urteil, die Querela nullitatis will die Vernichtung, Aufhebung des nichtigen Urteils (iudicium rescindens), die restitutio in integrum die Wiedereinsetzung in den Stand vor Erlaß des offenbar ungerechten Urteils (iudicium rescissorium).

3. Wenn auch bei der Querela nullitatis der Formfehler wesentlich sein muß, so besteht doch in der Abstufung der Wesentlichkeit ein Unterschied, je nachdem der wesentliche Formfehler in der Natur der Sache liegt oder in der Verletzung einer bloßen Rechtsförmlichkeit besteht. Man vergleiche als Analogie die Unterscheidung zwischen natur-wesentlichen und positiv-wesentlichen Ehehindernissen. Diese Unterscheidung erzeugt auch eine Unterscheidung in den Wirkungen der Nichtigkeit des Urteils. Das Urteil ist nämlich entweder *unheilbar nichtig* oder *heilbar nichtig*, je nachdem der wesentliche Formfehler innerlich ist oder bloß äußerlich. Nur so kann man die Unterscheidung zwischen unheilbar nichtigem und heilbar nichtigem Urteil begründen. Es ist daher irrig zu sagen, daß ein Urteil unheilbar oder heilbar nichtig sei, je nachdem das bonum publicum oder bonum privatum in Frage kommt. (Vgl. Epitome Bd. III, p. 102, n. 241.) Ebenso irrig ist es, den Grund der Unterscheidung in der längeren oder kür-

zeren Verjährungsfrist der Klage zu sehen. (Vgl. Roberti.) Die richtige Auffassung legt can. 1680, § 1, nahe, wo die Nichtigkeit eines Prozeßaktes gefolgert wird entweder aus der Natur der Sache oder aus der Verletzung von äußeren bloßen Rechtsförmlichkeiten. Die Unterscheidung von unheilbarer und heilbarer Nichtigkeit des Urteils will besagen, daß ein Urteil der ersteren Art niemals ausheilen, konvaleszieren kann, während ein Urteil der zweiten Art unter bestimmten Voraussetzungen ausheilt. Die Unterscheidung ist zur Zeit des Mittelalters in der italienischen und deutschen Doktrin eingeführt worden und ist durch die Prozeßvorschriften des Jüngsten Reichs Abschieds von 1654 Bestandteil des gemeinen deutschen Zivilprozesses geworden. Der heutige deutsche Zivilprozeß kennt die Unterscheidung nicht mehr.

Der Cod. jur. can. behandelt die Querela nullitatis wegen unheilbarer Nichtigkeit als *ordentliches* Rechtsmittel, während das frühere Recht hierin ein außerordentliches Rechtsmittel sah, welches also nur dann zulässig war, wenn das Urteil bereits rechtskräftig geworden war. Heute gibt es nach dem Cod. jur. can. gegen ein rechtskräftig gewordenes Urteil nur noch ein Rechtsmittel: Die restitutio in integrum.

4. Can. 1892 zählt vier Gründe der *unheilbaren* Nichtigkeit auf:

a) Absolute Inkompetenz des Richters.

b) Gesetzwidrige Besetzung des Kollegialgerichts hinsichtlich der Zahl der Richter.

c) Mangel der Partei- und Prozeßfähigkeit oder der aktiven, bezw. passiven Legitimation der Parteien zur causa.

d) Mangel des mandatum procuratorium in der Person des Parteivertreters.

5. ad a) Gemäß can. 1558 ist incompetentia absoluta der Mangel der Gerichtsbarkeit bei den dem Heiligen Stuhle nachgeordneten Gerichten in den in can. 1557 aufgeführten, dem forum Apostolicum schon in der I. Instanz reservierten Fällen. Ohne Gerichtsbarkeit kann aber kein Richter ein gültiges Urteil fällen. Das liegt in der Natur der Sache. Das Urteil muß notwendig unheilbar nichtig sein. — Da die Berufung den Zweck hat,

die causa an einen anderen, und zwar höheren Richter zur erneuten Prüfung zu bringen, so kann kein Richter der I. Instanz als Berufungsrichter urteilen. Auch das liegt in der Natur der Sache, so erklärt sich can. 1571, auch hier liegt incompetentia absoluta vor, ein etwaiges Urteil wäre unheilbar nichtig. — Wenn der Offizial in einer causa erkennt, die sich der Bischof eigens reserviert hat, so liegt ebenfalls ein unheilbar nichtiges Urteil vor wegen incompetentia absoluta (can. 1573, § 2).

Neben diesen durch das positive Gesetz bestimmten Fällen der incompetentia absoluta gibt es noch andere Fälle, welche der Cod. jur. can. nicht aufzählt, welche aber selbstverständlich sind. Zunächst wäre ein Urteil, welches eine gar nicht einmal mit Richterqualität bekleidete Person, z. B. ein Polizist, fällen würde, überhaupt gar kein Urteil, es läge hier ein Nicht-Urteil vor, nicht etwa ein nichtiges Urteil. Wir haben hier also denselben Unterschied wie zwischen Nicht-Ehe und nichtiger Ehe (matrimonium non existens und matrimonium nullum). Vgl. Triebs, Eherecht. — Ferner würde ein Urteil in einem Ehenichtigkeitsprozeß oder in einem Strafprozesse unheilbar nichtig sein, wenn der Richter die Gegenpartei gar nicht zitieren, zu einer Äußerung über das Klagebegehren veranlassen würde, da es dem Naturrecht widerspricht, jemanden zu verurteilen, der nicht mal gehört worden ist. — In den Fällen, wo ein Nicht-Urteil vorliegt, ist eine Querela nullitatis nicht notwendig, es genügt die Feststellung des Tatbestandes.

6. ad b) Ein Urteil ist ferner unheilbar nichtig, wenn es in einer der vom can. 1576, n. 1 u. 2, aufgezählten causae von einem nicht mit drei oder fünf besetzten Richterkollegium gefällt ist. Das Gesetz schreibt in solchen Fällen zwingend unter Verwerfung aller Gewohnheit und jedes apostolischen Privilegs eine Drei- oder Fünfmännerkammer vor. Auch diese Bestimmung liegt in der Natur der Sache; denn es handelt sich hier um causae von tiefgehender Bedeutung, so daß die Verantwortung für das Urteil auf drei, bezw. fünf Richter verteilt ist. Das Gesetz zählt auf: Ehenichtigkeits- und Weihenichtigkeitsprozesse, wo also das Band der Ehe, bezw. der Weihe auf dem Spiele steht, nicht etwa bloß die Wirkungen des geknüpften Bandes; ferner Prozesse über Rechte und Vermögensgüter der Kathedralkirche, die ja allein für sich genommen ein selbständiges Rechts-

subjekt ist; endlich Strafprozesse, in denen der strafrechtliche Verlust des Beneﬁziums eines inamoviblen Pfarrers in Frage kommt oder die Verhängung der Exkommunikation, wohlgemerkt also die richterliche, prozessuale Verhängung der Exkommunikation, nicht die Verhängung der Exkommunikation auf Grund eines praeceptum. In diesen Fällen muß eine Dreimännerkammer zu Gericht sitzen. Eine Fünfmännerkammer ist zwingend vorgeschrieben in Strafprozessen, in denen Delikte abgeurteilt werden, auf welche Deposition und Degradation gesetzt ist. — Wenn ein mit Erfolg wegen Befangenheit abgelehnter Richter oder ein durch das Gesetz ausgeschlossener Richter mitwirkt, so ist das Gericht nicht gesetzmäßig besetzt, also ist das Urteil unheilbar nichtig. Da can. 1892, n. 1, ausdrücklich den can. 1576, § 1, erwähnt, so ist das Urteil nur eben in diesen Fällen bei Nichtbeachtung der Richterzahl unheilbar nichtig; in den anderen Fällen, wo ein Kollegialgericht entweder vorgeschrieben oder möglich ist, ist das Urteil daher gültig, so z. B. in can. 1572, § 2; can. 1596; can. 1576, § 2.

7. ad c) Ein Urteil ist ferner unheilbar nichtig, wenn eine der beiden Parteien nicht parteifähig (gerichtsfähig) ist, d. h. wegen Mangel der kirchlichen Rechtsfähigkeit im kirchlichen Prozesse nicht als Partei auftreten kann, wie die Ungetauften (can. 87). Logisch wäre es zu sagen, daß im Falle des Mangels der Parteifähigkeit ein Nicht-Urteil vorliegt, nicht ein nichtiges Urteil. — Ferner, wenn eine der Parteien zwar parteifähig, aber nicht prozeßfähig ist, wie z. B. akatholische Christen, welche vor einem kirchlichen Gericht als Kläger in einem Eheprozesse nicht auftreten dürfen (S. Off. 27. Jänner 1928, AAS. XX, 75), oder Katholiken, welche schuldhaft und aktiv causa impedimenti sind. Ebenso wäre das Urteil unheilbar nichtig, wenn solche Prozeßunfähige nicht selbst, aber durch einen Vertreter klagen würden. — Da nach neuem Rechte das Klagerecht in einem Eheprozesse nur den Ehegatten, bezw. dem Promotor reserviert ist (can. 1971, § 1), so sind nur diese aktiv, bezw. passiv legitimiert zu einem Eheprozesse, nicht etwa z. B. die Schwiegermutter.

8. ad d) Endlich ist das Urteil unheilbar nichtig, wenn eine Partei vertreten war durch einen Prokurator,

welcher kein vom can. 1659 gefordertes Mandat von der Partei erhalten hat. Can. 1659 fordert nämlich ein spezielles Mandat eigens zur Prozeßführung, sei es für alle Prozesse oder für einen oder mehrere von vornherein bestimmte. Das Mandat muß von der Partei, also vom Mandanten unterschrieben, vollständig datiert und auf der Gerichtskanzlei niedergelegt sein. Auch dieser Grund der unheilbaren Nichtigkeit liegt in der Natur der Sache, da ein Parteivertreter ohne das gesetzliche Mandat der Partei eben kein Parteivertreter sein kann. Die Prozeßhandlungen eines solchen Prokurators sind in sich nichtig.

9. Die Geltendmachung der nullitas insanabilis kann gemäß can. 1893 zweifach geschehen: a) durch exceptio, b) durch actio;

ad a) z. B. in einem Prozeß ist ein wegen Prozeßunfähigkeit einer Partei unheilbar nichtiges Urteil ergangen, in welchem der Ehemann zur Zahlung von Alimenten verurteilt wurde. Er kann den Anspruch der Frau auf Zahlung zu jeder Zeit und vor jedem Richter (exceptio perpetua) abwehren; aus nichts kann eben in der Rechtsordnung keine Wirkung entstehen.

ad b) Die Klage auf Nichtigkeitserklärung des unheilbar nichtigen Urteils kann während 30 Jahren, vom Tage der Publikation des Urteils an gerechnet, erhoben werden. Nach can. 1877 erfolgt die Publikation des Urteils, d. h. die Verkündung, die Mitteilung des Urteils an die Parteien entweder dadurch, daß die Parteien aufgefordert werden, in den Gerichtssaal zu kommen und dort der feierlichen Verlesung des Urteils beizuwohnen oder dadurch, daß den Parteien mitgeteilt wird, daß das Urteil an Gerichtsstelle zur Einsichtnahme für sie aufliegt oder endlich dadurch, daß das Urteil den Parteien postalisch zugesandt wird. Der Tag der Publikation ist in den ersten beiden Fällen klar, im letzten Falle der Tag der postalischen Zustellung. Die 30 Jahre werden nach dem Kalender berechnet (can. 34, § 3, n. 1). Der Tag der Publikation wird nicht mitgerechnet (can. 34, § 3, n. 3). Die Frist ist tempus continuum. Ist die Frist abgelaufen, so ist bloß das Klagerecht erloschen, das Urteil ist und bleibt nichtig. Das folgt einmal daraus, daß Ansprüche aus dem Urteil durch unbefristete exceptio abgewehrt werden können, anderseits aber aus dem Begriff der Unheilbarkeit der Nichtigkeit, ein solches Urteil

kann eben nicht ausheilen. Nach can. 1893 ist zuständig für diese Querela der iudex a quo, d. h. der Richter, welcher das unheilbar nichtige Urteil gefällt hat. Während also die exceptio gegen ein solches Urteil unbefristet ist und an keinen Richter gebunden ist, ist die actio befristet und an einen bestimmten Richter gebunden. — Handelt es sich um ein Nichturteil, so ist eine Klage nicht nötig, es genügt die Feststellung des bloßen Tatbestandes.

10. Selbstverständlich kann der Papst ein unheilbar nichtiges Urteil heilen, sanieren, falls die Nichtigkeit auf einer lex mere ecclesiastica beruht. So hat der Papst z. B. im Jahre 1922 das bloß von *einem* Richter bereits unter der Herrschaft des Cod. jur. can. gefällte Urteil in einem Ehenichtigkeitsprozesse saniert. (Vgl. dec. rot. 15, 224.)

11. Can. 1894 zählt vier Gründe der *heilbaren* Nichtigkeit auf:

a) Mangel der gesetzmäßig erfolgten Zitation.

b) Das Urteil bringt keine Entscheidungsgründe.

c) Das Urteil entbehrt der vom Gesetz vorgeschriebenen Unterschriften.

d) Das Urteil ist nicht vollständig datiert.

12. ad a) Es handelt sich bei der in can. 1894 n. 1, erwähnten citatio um die Zitation der Gegenpartei, und zwar um die erste Zitation, nicht etwa um die citatio eines Zeugen. Der Prozeß kann (can. 1711 § 1) in Gang gebracht werden dadurch, daß der Kläger eine Klageschrift einreicht oder sein Klagebegehren mündlich auf der Gerichtskanzlei zu Protokoll gibt. Alsdann ist die Zitation der Gegenpartei eine schon durch das Naturrecht gebotene Notwendigkeit, weil niemand verurteilt werden darf, ohne daß er zu seiner Verteidigung gehört worden ist. Unterbleibt diese Zitation, so ist das Urteil unheilbar nichtig und könnte auch durch den Papst nicht saniert werden. Ist die Zitation zwar erfolgt, aber nicht gesetzmäßig erfolgt, so ist das Urteil auch nichtig, aber heilbar nichtig, so can. 1894, n. 1. Nach can. 1715 § 1, muß nämlich die Zitation der Gegenpartei enthalten: die Angabe des das Erscheinen vor Gericht anordnenden Richters, die Angabe der Prozeßsache, wenigstens in allgemeinen Umrissen, die Angabe des Klägers, Vor- und Zuname der Gegenpartei; ferner die Angabe des Ortes und genaue Zeitangabe (Jahr, Tag, Stunde des Termines). Nach

can. 1715 § 2 muß die Zitation mit dem Siegel des Gerichtes versehen sein, vom Richter und einem Notar unterschrieben sein. Die so ausgefertigte Zitation muß aber noch gesetzmäßig zugestellt sein, durch einen Gerichtsboten entweder der Gegenpartei persönlich (eigene Zustellung) oder einem Familienangehörigen oder Diener, falls dieser die Ladung annimmt (Ersatzzustellung, can. 1717, § 3). Wenn die Gegenpartei die Zitation anzunehmen sich weigert, so *gilt* die Zitation als gesetzmäßig erfolgt (can. 1718). Gewöhnlich geschieht die Zitation nicht durch einen Gerichtsboten, sondern durch die Post mit Einschreiben und Rückschein (can. 1719). Ist die Zitation nicht gemäß can. 1715 ausgefertigt, oder ist sie zwar gesetzmäßig ausgefertigt, aber nicht gemäß can. 1717 zugestellt, so ist die Zitation nichtig, also unwirksam und ebenso alle auf ihr aufgebauten Prozeßhandlungen (can. 1723), das etwa ergangene Urteil ist nach can. 1894, n. 1, nichtig, aber heilbar nichtig, wohlgemerkt aber nur, wenn die Zitation der *Gegenpartei* in Frage kommt; denn wenn die Zitation eines *Zeugen* nicht gesetzmäßig ausgestellt und nicht gesetzmäßig zugestellt ist, so ist die Zitation zwar nichtig, die aber trotz der nichtigen Zitation erfolgte tatsächliche Vernehmung des Zeugen ist gültig und wirksam, da die Nichtigkeit der Zitation durch das tatsächliche Erscheinen des Zeugen geheilt ist. Vgl. die analoge Bestimmung betreffend den Defensor im can. 1587. — Die Zitation der Gegenpartei ist bloß dann nicht nötig, wenn auch die Gegenpartei auf der Gerichtskanzlei erscheint und so von dem Begehren des Klägers Kenntnis nimmt. Wäre vorher bereits eine nichtgesetzmäßige Zitation der Gegenpartei erfolgt, so würde durch die unmittelbare persönliche Kenntnisnahme der Klage durch den Beklagten vor Gericht der Mangel der Zitation geheilt.

13. ad b) Ein wesentlicher Bestandteil des Urteils sind nach can. 1873, § 1, n. 3, die Motive, d. h. die Gründe, welche den Richter zu seiner Entscheidung, d. h. gerade zu *diesem* Urteil bestimmt haben. Die Parteien haben ein Recht darauf, diese Entscheidungsgründe vollzählig und präzise zu erfahren, ohne die Kenntnis derselben wäre z. B. eine Begründung der Appellation unmöglich. Anderseits macht der Richter durch die Bekanntgabe der Entscheidungsgründe sein Urteil den Parteien verständlich, verantwortet sich gleichsam vor ihnen.

Das Vertrauen in die Rechtspflege wird durch die Bekanntgabe der Entscheidungsgründe zweifellos gefördert. Hat der Richter unterlassen, seine Entscheidungsgründe im Urteil mitzuteilen, oder hat er dieselben bloß bruchstückweise angegeben oder mit bloßen Verweisen auf andere Urteile sich begnügt, so ist sein Urteil nichtig, aber heilbar nichtig. Der obersten Gerichtsbehörde in der Kirche, der Apostolischen Signatur, gibt can. 1605, § 1, das Privileg, daß die Urteile dieses Gerichtes wirksam sind, auch wenn keine Entscheidungsgründe angegeben sind. Der Umstand, daß die Urteile der Apostolischen Signatur inappellabel sind, rechtfertigt das Privileg nicht; denn sonst müßten auch bei den im can. 1880 aufgezählten Fällen der Inappellabilität Urteile ohne Entscheidungsgründe möglich sein, was aber ganz ausgeschlossen ist. Ferner gelten die oben angeführten Gedanken, daß sowohl für die Parteien als für den Richter die Kundgebung der Entscheidungsgründe erforderlich ist, auch für das höchste Gericht. Es ist selbstverständlich, daß die Entscheidungsgründe des Urteils sowohl die quaestio iuris, wie die quaestio facti betreffen müssen. Es sei hier nebenbei bemerkt, daß diese Reihenfolge logisch ist; die umgekehrte Reihenfolge in can. 1873, § 1, n. 3, ist daher zu bedauern.

14. ad c) und d) Nach can. 1874, § 5, muß das Urteil abgeschlossen werden mit der vollständigen Datierung (Ort, Tag, Monat, Jahr) und mit den Unterschriften des Richters und eines Notars. Hat ein Kollegialgericht geurteilt, so müssen sämtliche Richter unterschreiben, auch der dissentierende, es genügt nicht etwa bloß die Unterschrift des Vorsitzenden, diese Vorschrift will die Urkunde des Urteils schützen gegen alle Angriffe und auf diese Weise die rechtlichen Folgen des Urteils (Exekution u. s. w.) sichern. (Vgl. PJC. 14. VII. 1922; AAS. XIV, 529.)

15. Die nullitas sanabilis wird gemäß can. 1895 geltend gemacht durch die Erhebung der Querela nullitatis, und zwar innerhalb drei Monaten gerechnet vom Tage der Publikation des Urteils an; die drei Monate werden nach dem Kalender berechnet (can. 34, § 3, n. 1), der Tag der Publikation wird nicht mitgerechnet (can. 34, § 3, n. 3); die Frist ist tempus continuum, da das Gesetz über den Charakter der Frist nichts sagt. Wenn die Parteien diese Frist nutzlos verstreichen lassen, so ist damit das nich-

tige Urteil ausgeheilt, d. h. das Urteil konvalesziert, das Urteil ist also gültig, und zwar mit rückwärtiger Wirkung ex tunc. Die Parteien haben also das Schicksal des Urteils in der Hand. Liegt der Fall so, daß es zweifelhaft ist, ob das Urteil nichtig ist, empfindet aber eine Partei das Urteil als ungerecht, unrecht oder unbillig, so gibt can. 1895 ihr das Recht, mit der Appellation die Querela nullitatis zu verbinden. Wie man sieht, ist hier die Querela nullitatis bloß ein accessorium der Appellation: accessorium sequitur principale, daher läuft die bloß zehntägige Appellationsfrist beginnend mit dem Tage der Kenntnisnahme des Urteils (can. 1881). Für den Fall, daß das Urteil nichtig ist, will die Partei in diesem Falle die Nichtigkeitserklärung des Urteils; für den Fall aber, daß das Urteil gültig ist, will die Partei die Aufhebung, bezw. Korrektur des Urteils. Unmöglich ist es nach dem Cod. jur. can., was aber im gemeinen Zivilprozeß möglich war, ein richterliches Urteil durch zwei selbständige Klagen anzugreifen, nämlich ob iniquitatem durch die Berufung und ob nullitatem durch die Querela. — Ist das nichtige Urteil ausgeheilt, so kann von einer exceptio nullitatis keine Rede mehr sein.

Nach geltendem deutschen Zivilprozeßrecht ist ein wegen fehlender Prozeßvoraussetzung formellnichtiges Urteil nicht ipso iure nichtig, vielmehr gültig, wohl aber anfechtbar; wird es angefochten, so muß es als von Anfang an nichtig erklärt werden; wird es nicht angefochten, so bleibt es gültig und übt alle Wirkungen der Rechtskraft aus. Also auch hier haben die Parteien das Schicksal des Urteils in ihrer Hand. Statt Nichtigkeitsklage sollte es also in der ZPO. besser Anfechtungsklage heißen. Die nullitas insanabilis kennt also die ZPO. nicht.

16. Die Aufzählung der im can. 1892 und can. 1894 angeführten Fälle der unheilbaren und heilbaren Nichtigkeit ist aber nicht erschöpfend, wie das schon aus der vom Gesetzgeber gewählten Form hervorgeht. Wenn er nämlich erschöpfend aufzählen will, so muß er das durch die Form des Ausdruckes kennzeichnen. So sind die Restitutionsgründe im can. 1905, § 2, erschöpfend angeführt. Abgesehen hiervon kann man sich auch unschwer noch andere Fälle der Nichtigkeit eines Urteils denken. Z. B. can. 1585, § 1, schreibt vor, daß eine Vernehmung null und nichtig ist, wenn der Gerichtsschreiber (Actuar) diese Vernehmung nicht persönlich nieder-

geschrieben hat. Sie ist ferner nichtig, falls er sie nicht persönlich geschrieben, wenn er sie nicht wenigstens unterschrieben hat; wobei natürlich vorausgesetzt ist, daß er der Vernehmung beigewohnt hat, da er ja als Kontrollorgan fungiert. Nehmen wir nun an, daß ein Prozeß mit Urteil abgeschlossen worden ist, daß aber niemals ein Gerichtsschreiber mitgewirkt hat. Das Urteil wäre zweifellos nichtig. Würde der Gerichtsschreiber bloß bei dieser oder jener Vernehmung nicht gesetzlich mitgewirkt haben, so wäre nur diese oder jene Vernehmung nichtig (ursprüngliche Nichtigkeit) und jene Prozeßakte, deren Fundament (causa efficiens) die nichtige Vernehmung gewesen ist (abgeleitete Nichtigkeit, can. 1680, § 2). Ebenso wäre ein Urteil zweifellos nichtig, wenn es nicht den Tenor enthielte, die pars dispositiva. Im Zweifel, ob unheilbare oder heilbare Nichtigkeit vorliege, müßte bei Urteilen in einem Ehenichtigkeitsprozeß in favorem matrimonii heilbare Nichtigkeit angenommen werden.

17. Das Rechtsmittel der Querela nullitatis hat keinen devolutiven Effekt, d. h. das Verfahren wird nicht auf einen höheren Richter (Instanz) abgewälzt, sondern wird von dem Richter, oder besser gesagt von der Instanz durchgeführt, welche das Urteil gefällt hat. So die ausdrückliche Bestimmung des can. 1893 im Falle der nullitas insanabilis und des can. 1895 im Falle der nullitas sanabilis. Die Querela nullitatis ist der einzige Fall, wo der iudex a quo, also der Richter, der das Urteil gefällt hat, noch einmal tätig wird, trotzdem die instantia litis beendigt ist (instantia finita). Wenn die Querela nullitatis mit der Appellation verbunden wird, so geht die Durchführung der beiden Rechtsmittel an den höheren Richter, die Querela nullitatis erhält aber dadurch keinen devolutiven Charakter, da sie eben nur als accessorium der Appellation erscheint. — Eine devolutive Wirkung liegt auch nicht im Fall des can. 1896 vor, welcher bestimmt, daß die Partei, falls sie den Richter, der das mit der Querela nullitatis anzugreifende Urteil gefällt hat, für befangen hält, einen Ersatz verlangen kann; dann wird nur ein Personenwechsel innerhalb derselben Instanz gestattet, nicht etwa ein Instanzenwechsel, Instanzenzug; es gelten dann die Normen, welche bei der Einrede der Befangenheit zur Anwendung kommen (can. 1615). Besonders zu betonen ist, daß diese Einrede *vor*

der litis contestatio erhoben werden muß (can. 1628, § 1). Ist der Richter, welcher das nichtige Urteil gefällt hat, ein iudex delegatus, so muß unterschieden werden, ob die Delegation eine generelle sei, d. h. für unbestimmt welche und unbestimmt wie viele causae, oder wie man sagt, eine delegatio ad universitatem causarum, oder ob die Delegation beschränkt ist auf eine von vornherein bestimmte causa oder auf einige von vornherein bestimmte causae. Da mit der Urteilsfällung des iudex, welcher für einen einzelnen konkreten Fall delegiert ist, die Vollmacht und damit die Jurisdiktion verbraucht, verpufft ist, so kann ein solcher Richter sich nicht mehr mit der Querela nullitatis befassen. Die Ansicht, als ob die Delegation mit einem nichtigen Urteil nicht verbraucht sei (z. B. Roberti II, 232), scheint irrig, da ein nichtiges Urteil eben doch ein Urteil ist. Sicher aber darf der iudex delegatus sein nichtiges Urteil korrigieren, wenn der Nichtigkeitsgrund z. B. im Mangel der Datierung des Urteils besteht. — Can. 1603, § 1, n. 3, gibt eine abweichende Sondervorschrift, indem für die Querela nullitatis gegen ein Urteil der Rota die Apostolische Signatur zuständig ist, nicht die Rota. — Die Erhebung der Querela nullitatis hat aber suspensive Kraft, d. h. die Wirkungen des Urteils sowohl in formeller wie in materieller Beziehung werden gehemmt, können also zur Zeit noch nicht eintreten.

18. Da nichtige Urteile wegen ihrer Scheinexistenz die Rechtslage verwirren und dadurch die Rechtssicherheit gefährdet wird, liegt es im öffentlichen Interesse, daß nichtige Urteile nicht bestehen bleiben dürfen; das gilt nicht nur für causae, in denen das bonum publicum auf dem Spiele steht, sondern auch für solche, wo es sich bloß um das bonum privatum handelt.

Diese Erwägung wird durch den Gesetzgeber noch ausdrücklich anerkannt dadurch, daß neben den Parteien zur Erhebung der Querela nullitatis auch zugelassen werden der Promotor, der Defensor, falls sie bei den betreffenden Prozessen mitgewirkt haben (can. 1897, § 1). Selbstverständlich kommt nur der Defensor oder Promotor der amtshandelnden Instanz in Frage. Es liegt hier eine Analogie mit der Einlegung der Appellation vor (can. 1879). Ferner ist auch der Richter selber, der das nichtige Urteil gefällt hat, von Amts wegen, nicht etwa erst auf Antrag der Parteien, also auch ohne Querela

nullitatis befugt, sein Urteil, welches er hinterher als nichtig erkannt hat, aufzuheben. Zu dieser Selbstkorrektur ist auch der iudex delegatus ad causam particularem befugt, da dieses richterliche Handeln sicher noch in den Umfang der Delegation fällt. Es laufen für den Richter dieselben Fristen wie für die Parteien und den Defensor, bezw. Promotor.

19. Was das Verfahren betrifft, so muß der Richter, wenn bei ihm die Querela nullitatis von den hierzu berechtigten Personen (vgl. Nr. 17) anhängig gemacht wird, zunächst prüfen, ob glaubhaft gemacht ist, daß einer der vom Gesetz in den can. 1892 und 1894 angeführten Gründe oder ein anderer wesentlicher Nichtigkeitsgrund objektiv vorliegt, ob also die Querela nullitatis zugelassen oder zurückgewiesen werden soll. Zweifellos gibt es gegen die Zurückweisung den im can. 1709 enthaltenen Rekurs an die höhere Instanz, es gelten hier eben, wie bei jeder anderen Klage, die allgemeinen Vorschriften. Wird die Klage zugelassen, so ist der vom Kläger angegebene Nichtigkeitsgrund auf Grund der Akten zu beweisen, neue Tatsachen dürfen nicht vorgebracht werden. Das ganze Verfahren wird wegen des öffentlichen Interesses vom Offizialprinzip beherrscht; der Richter erhebt die Beweise von Amts wegen. Streng genommen müssen, wenn die Querela nullitatis anhängig gemacht wird, *zwei* Prozesse geführt werden und *zwei* Urteile ergehen: die Querela nullitatis mit dem Nichtigkeitsurteil und der Hauptprozeß mit dem Urteile über das meritum causae, d. h. das Begehren des Klägers im Hauptprozesse. Jedoch würde die strenge Befolgung dieser Regel den Streit sehr in die Länge ziehen. Da es ein Grundsatz des sozialen Friedens ist, daß gerichtliche Streitigkeiten möglichst schnell zu Ende geführt werden sollen, liegt es in der Intention des Gesetzgebers, daß einunddersel̈be Richter in einunddemselben Urteil sowohl über die behauptete Nichtigkeit des Urteils als über das Begehren des Klägers im Hauptprozesse entscheidet. Eine derartige Verbindung läßt der Gesetzgeber selber zu in can. 1895, nach welchem die Querela nullitatis sanabilis mit der Berufung verbunden werden kann.

Eine Verbindung des Prozesses der Querela nullitatis mit dem Hauptprozesse darf nach can. 1604, § 3, nicht stattfinden, wenn gegen ein Urteil der Rota die Querela nullitatis erhoben wird. Alsdann nämlich entscheidet die

Signatur bloß über die Querela, die Entscheidung über den Hauptprozeß wird an die Rota verwiesen.

Hat ein Prokurator den Hauptprozeß geführt, und soll die Querela nullitatis durch den Prokurator erhoben und durchgeführt werden, so bedarf derselbe, da es sich um einen neuen Prozeß handelt, eines neuen Mandates.

Es ist selbstverständlich, daß die Prozeßfähigkeit desjenigen, welcher die Querela nullitatis erhebt, geprüft werden muß. Wenn also z. B. A Kläger im Hauptprozeß war, und er dann später die Querela nullitatis erhebt, so ist nicht ohne weiteres seine Prozeßfähigkeit gegeben, da inzwischen in seiner Person, bezw. in seinem Personenstande wichtige Veränderungen eingetreten sein können. Man denke an die lange Klagefrist von 30 Jahren für die Querela nullitatis insanabilis.

Für den Prozeß der Querela nullitatis gelten auch die Normen über die Zerstörung der Instanz (can. 1736), über den Verzicht auf die Instanz (can. 1740).

Hat eine Partei, die sich durch das Urteil in ihrem Prozesse beschwert fühlt, Berufung eingelegt, aber die Querela nullitatis nicht damit verbunden, und stellt der Berufungsrichter fest, daß das Urteil nichtig ist, so hat er die Nichtigkeit des Urteils zu erklären, darf aber über das meritum causae nicht verhandeln, da ein nichtiges Urteil inappellabel ist, was nicht da ist, kann auch nicht bestätigt oder reformiert werden (can. 1880, n. 3); die Akten sind an die erste Instanz zurückzuverweisen.

Der Idee jedes Gesetzgebers, gerichtliche Streitigkeiten möglichst schnell zu beenden, entspricht es auch, daß der Richter, sobald er selber die Nichtigkeit seines Urteils erkennt, von Amts wegen dasselbe kassieren kann (can. 1897, § 2). Das wird regelmäßig der Fall sein, wenn er keine Entscheidungsgründe angeführt hat, das Urteil nicht vorschriftsmäßig datiert hat, oder wenn das Urteil nicht vorschriftsmäßig unterschrieben ist. In allen diesen Fällen wird der Richter den Mangel selber beheben und damit die Querela nullitatis unnötig machen. Aber auch in den anderen Fällen ist es durchaus nicht notwendig, den ganzen Prozeß von neuem wieder durchzuführen, das würde nur notwendig sein, wenn *alle* Prozeßhandlungen nichtig sind, was sehr selten vorkommen wird. Eine Konsequenzmacherei würde eine Vexation aller Prozeßpersonen (Richter, Parteien, Zeugen u. s. w.) bedeuten. Hier muß der vernünftige Grundsatz gelten: „Utile non debet per inutile vitiari“ (reg. iur. 37, VI°, vgl. can. 1680, § 2);

es werden also die einwandfreien Prozeßakte aus dem alten Prozeß einfach herübergenommen. Da es im öffentlichen Interesse liegt, daß nichtige Urteile nicht bestehen bleiben (vgl. oben Nr. 18), so dürfte die Mitwirkung des Promotor ratsam sein. Wenn der Promotor beim Hauptprozesse bereits mitgewirkt hat, und dann gemäß can. 1897, § 1, die Querela nullitatis erhoben hat, so ist seine Mitwirkung im Prozeß der Querela nullitatis selbstverständlich.

Da die Querela nullitatis eine actio im eigentlichen Sinne ist, unterliegt die Entscheidung, ob das Urteil im Hauptprozeß gültig oder nichtig ist, selbstverständlich der Berufung.

Literatur:

[1]) Epitome Iuris Canonici, herausgegeben von *Vermeersch* und *Creusen*, 4. Auflage, Mecheln-Rom 1931, Band III.
[2]) *Triebs* Franz, Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechtes, Breslau I. 1925—1932, Ostdeutscher Verlag.
[3]) *Roberti* Franz, De Processibus, Volumen II, Rom 1926.
[4]) Decisiones rotales, Rom 1912 ff.
[5]) Acta Apostolicae Sedis (AAS.), Rom 1909 ff.
[6]) ZPO.: Zivilprozeßordnung.

Seelsorgliche Behandlung der Geschiedenen.

Von *B. van Acken S. J.*, Trier.

Wohl keine Pfarrkinder bedürfen mehr unseres Gebetes und unserer einsichtigen Liebe als die Geschiedenen. Mag auch das seelsorgliche Bemühen um diese tief Unglücklichen in vielen Fällen nicht von Erfolg belohnt sein, so hält auch hier pastorale Klugheit und vornehmer Takt Beziehungen aufrecht, die für die Seelsorge, sei es auch erst in articulo mortis, entscheidend werden können. Niemals aber dürfen wir durch vorwurfsvollen Ton und aufbrausende Heftigkeit die tiefe Herzenswunde, an der die Geschiedenen schon so schwer leiden, noch vergrößern. Durch vornehmen Takt und liebevolle Hirtensorge müssen wir versuchen, die schweren Schäden wieder gut zu machen, die jugendliche Unerfahrenheit oder blinde Leidenschaft angerichtet haben.

Es ist unmöglich, alle vorkommenden Fälle und Probleme, die mit der Ehescheidung zusammenhängen, hier auch nur zu nennen. Wir wollen versuchen, einige Fälle hier etwas näher zu besprechen.

A. Geschiedene, die getrennt voneinander leben, ohne kirchliche oder staatliche Scheidung.

Als Beichtvater frage der Seelsorger in kluger und taktvoller Weise nach dem Grund des Ehezwistes. Gewöhnlich ist es der Geist der *Zwietracht*, jener Dämon des Unfriedens, der die Trennung der Ehegatten herbeiführte. In kluger und taktvoller Weise zeige der Seelsorger, wie dieser Dämon das Lebensglück der Ehegatten und Kinder zerstörte und notwendig zu einer dauernden Uneinigkeit der Gatten führte. Scheinbar unbedeutende Zwistigkeiten wiederholten sich. Sie minderten die gegenseitige Hochachtung und untergruben so das eigentliche Fundament der dauernden Gattenliebe. Aus der öfteren Verstimmung entwickelte sich eine immer stärker werdende Abneigung und führte dann zur vollständigen inneren Entfremdung. Schildert man kurz und teilnahmsvoll an konkreten Beispielen aus dem Leben diesen inneren Entwicklungsgang, besonders am Krankenbett, dann erhält man unter Tränen das reumütige Bekenntnis: „Hochwürden, so ist es mir auch ergangen."

Oft ist leider der Ehezwist *von außen* in die Familie hineingetragen worden. Wie viele Mißverständnisse, Unannehmlichkeiten, dummes Gerede, wären vermieden worden durch klugen und beschränkten Verkehr mit Personen, die *nicht* zur Familie gehören! Bei Meinungsverschiedenheiten offene und ehrliche Aussprache untereinander, aber nicht Familienstreitigkeiten und Geheimnisse mit sogenannten Freunden oder Freundinnen besprechen. Keine Einmischung in die rein persönlichen Angelegenheiten des anderen Ehegatten, wohl aber gemeinsame Beratung in allen Familienangelegenheiten. Wie dankbar sind oft die Geschiedenen, wenn man sie in Ruhe und Liebe aufmerksam macht auf diesen äußeren Feind ihres Eheglückes.

Sind die Zwistigkeiten *öffentlich* bekannt und ärgerniserregend für die Gemeinde, dann muß der Seelsorger mit den Eheleuten die Sache besprechen, und zwar zuerst mit jedem Eheteil einzeln. Hier gilt vor allem: audiatur et altera pars. Erst, wenn jeder Teil sich allein hat aussprechen können und versöhnlich gestimmt ist, kann man in kluger Weise beide zu einer Zusammenkunft einladen, um eine vollständige Versöhnung herbeizuführen.

Bei diesen *Sühneversuchen* sei sich der Priester stets bewußt, daß er nicht die Rolle des Richters zu

übernehmen hat, sondern die des Friedensstifters. Darum behandle er beide Teile mit großer Achtung und priesterlichem Takt. Unklug wäre es und oft auch ganz unmöglich, feststellen zu wollen, auf welcher Seite die größere Schuld liegt. Durch unerschütterliche Ruhe und vornehme Güte erreicht man am ersten das eigentliche Ziel des priesterlichen Wirkens, das darin besteht, beide Teile für eine friedliche Beilegung des Zwistes zu stimmen. Und da ein wahrer dauernder Friede nur möglich ist im *christlichen Geiste*, so müssen alle Bemühungen Ehefrieden zu stiften darauf hinwirken, daß in beiden Teilen das Gewissen und wahre christliche Gesinnung geweckt werden.

Ein gewissenhafter und eifriger Arzt wird nicht nur die von der ansteckenden Krankheit Befallenen zu heilen suchen, sondern auch mit allen Mitteln und Kräften darnach streben, die verheerende Seuche im Keime zu vernichten. Das beste Heilmittel zur Verhütung von Ehezwistigkeiten ist das tägliche gemeinsame Gebet und der häufige Sakramentenempfang. Vielleicht läßt sich durch die religiösen Familienwochen die wahrhaft christliche Sitte einführen, daß die Eheleute alljährlich den Jahrestag ihrer Vermählung festlich begehen durch gemeinschaftlichen Empfang der heiligen Kommunion, verbunden mit einer aufrichtigen Selbsteinkehr, die ihnen sagt, welchen Gewinn oder Verlust für ihre Seelen ihnen das verflossene Jahr gebracht hat. Daraus entspringen dann von selbst die entsprechenden Vorsätze, wie sie den ehelichen Frieden wiederherstellen können, wenn er in etwa zerstört wurde, oder wie sie ihn in Zukunft als kostbares Kleinod hüten müssen, wenn er glücklich fortbestand.

B. Verhalten des Seelsorgers bei Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft, wenn aus besonderen Gründen die Scheidung als das geringere Übel erscheint.

Ist die Wiederaussöhnung der Ehegatten nicht zu erreichen, so weise der Seelsorger sie an, bevor sie die Ehescheidungssache bei dem weltlichen Gericht anhängig machen, sich erst an den kirchlichen Richter zu wenden.

Eine Wirkung der gültigen Eheschließung besteht darin, daß die Gatten die eheliche Lebensgemeinschaft, d. h. die Gemeinschaft von Tisch, Bett und Wohnung bewahren müssen. Nur ein gerechter Grund kann sie zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ermächtigen. Das Eheband aber bleibt bestehen (can. 1128).

Der wichtigste Grund für den unschuldigen Teil, die eheliche Gemeinschaft aufzuheben, ist der *Ehebruch.*

Der Ehebruch muß materiell und formell vollständig sein. Beide Teile müssen also zur Zeit des Ehebruches wissen, daß beide oder wenigstens einer von ihnen gültig verheiratet ist. Materiell vollständig wird der Ehebruch durch die copula carnalis perfecta. Eine erzwungene copula ist kein Ehebruch seitens der vergewaltigten Person. Dem Ehebruch wird widernatürliche Unzucht, wie Bestialität und Sodomie mit einer dritten Person, gleichgeachtet. Bloßer Verdacht, daß ein Ehebruch begangen sei, genügt nicht zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Da andererseits bei einem derartigen Vergehen ein Zeugenbeweis schwer zu erbringen ist, genügt eine moralische Gewißheit, hervorgerufen durch offenkundige Tatsachen, aus welchen der Ehebruch sicher zu erschließen ist. Küsse, Umarmungen, Geschenke, Liebesbriefe u. s. w. allein begründen eine zwingende Vermutung noch nicht. (Siehe Linneborn, Grundriß des Eherechts, 4. und 5. Aufl., S. 422; Knecht, Handbuch des katholischen Eherechts, S. 729 f.)

Vorausgesetzt ist aber immer, daß der andere Teil nicht in das Verbrechen eingewilligt, noch es veranlaßt oder sich sogar desselben Verbrechens schuldig gemacht, noch es ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat. Eine stillschweigende Verzeihung liegt vor, wenn der unschuldige Teil nach Kenntnis des Ehebruches das eheliche Leben in gewohnter Weise fortsetzt. Die Verzeihung wird rechtlich angenommen, wenn der unschuldige Teil nicht innerhalb sechs Monaten den schuldigen Teil verstoßen oder verlassen, noch eine gesetzmäßige Klage gegen ihn erhoben hat (can. 1129, § 2).

Eigenmächtig darf die Trennung erfolgen, wenn der Ehebruch sicher erwiesen und öffentlich bekannt ist. Doch empfiehlt es sich, die eheliche Gemeinschaft nur mit Billigung des Ordinarius aufzuheben. Der schuldlose Teil braucht die eheliche Gemeinschaft niemals mehr aufzunehmen. Er behält aber das Recht, den anderen Teil wieder zuzulassen, wenn dieser nicht mit seiner Einwilligung einen Lebensstand erwählt hat (z. B. Ordensstand), der mit der Ehe unvereinbar ist (can. 1130). Nur der Ehebruch rechtfertigt eine Trennung der Ehegatten für immer, da er das Wesen und das dreifache Gut der Ehe am tiefsten gefährdet. Aus allen anderen Gründen ist an sich nur eine zeitweilige Trennung erlaubt.

Andere rechtliche Gründe für Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft außer dem Ehebruche sind gegeben, wenn der eine Gatte

1. zu einer akatholischen Sekte übertritt,
2. die Kinder akatholisch erziehen läßt,
3. ein verbrecherisches und unehrenhaftes Leben führt,
4. dem anderen Ehegatten eine schwere seelische oder körperliche Gefahr bereitet,
5. durch Mißhandlungen des anderen Teiles das gemeinsame Leben allzu schwer macht (can. 1131, § 2).

Diese Gründe sind jedoch nicht als erschöpfend und ausschließlich (taxative) zu fassen. Es können also auch noch andere Gründe, die mit dem im Recht ausdrücklich genannten gleichartig sind, zur Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft berechtigen. (Linneborn, S. 424 f.; Knecht, S. 730 ff.)

Zeitweilige Trennung. Liegt einer der genannten Gründe zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft vor, so kann die Trennung nur mit Zustimmung des zuständigen Ordinarius geschehen. Der schuldlose Teil darf nur dann eigenmächtig den anderen Gatten verlassen, wenn die rechtmäßigen Gründe gewiß sind und Gefahr im Verzuge ist, namentlich bei Gefährdung der Seele und des Lebens.

In allen diesen Fällen ist die Trennung nur eine *zeitweise* und dauert so lange, als die Gründe bestehen oder die von dem Ordinarius festgesetzte Trennungsfrist währt (can. 1131, § 2).

NB. P. Jone macht hier die treffende Bemerkung: „Manchmal wird es sich empfehlen, jemanden im guten Glauben zu lassen, wenn er sich nicht an den Ordinarius wendet." (Jone, Katholische Moraltheologie, 7. Aufl., n. 765.)

Die Entscheidung des Ordinarius betreffs der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft wird in der Regel auf dem Verwaltungswege, kann aber auch in gerichtlicher Form getroffen werden. Die Bestimmung hierüber bleibt dem Ordinarius oder auch den Parteien selbst überlassen. (Vgl. Entscheidung der Auslegungskommission vom 25. Juni 1932 in A. A. S. XXIV, 249; Müssener, Das Katholische Eherecht in der Seelsorge, 2. Aufl., S. 186.)

Die Klage wird gewöhnlich durch den Pfarrer an das bischöfliche Gericht weitergeleitet. In der Klageschrift

sind die Namen, der Stand und Wohnort der Eheleute anzugeben sowie die zu Gebote stehenden Beweismittel und die etwaigen Zeugen mit Angabe ihres Namens, Standes und Wohnortes. In dem Begleitschreiben soll der Pfarrer über alles berichten, was zur Urteilsbildung über die Angelegenheit von Bedeutung ist, wie Leumund der Gatten, Ursache und Verschuldung des ehelichen Zwistes, ob und welche Versöhnungsversuche gemacht worden sind, und mit welchem Erfolge.

Haben die Eheleute schon das weltliche Gericht in Anspruch genommen, ohne sich um die kirchliche Regelung zu kümmern, so halte der Seelsorger die Eheleute an, statt auf Scheidung der Ehe dem Bande nach, die ja vor Gott und dem Gewissen keine Geltung hat, auf „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" zu klagen (B. G. B. § 1575, Abs. 1).

„Der Hinweis auf diese gesetzliche Möglichkeit ist um so mehr angebracht, als diese in bezug auf Namenführung, Kindererziehung, Güterrecht, Erbrecht der Ehescheidung gleichgestellt ist; nur der bürgerliche Abschluß einer neuen Ehe ist nicht gestattet. Eine Aussöhnung ist um so leichter, als das eheliche Leben wieder formlos aufgenommen werden kann, was bei der Ehescheidung nicht der Fall ist." (Müssener, S. 187.)

C. Verhalten des Seelsorgers beim bewußten Versuch zur Eheschließung (auch bloße Zivilehe), obwohl das Band einer gültigen Ehe entgegensteht.

Es ist Pflicht des Pfarrers, die Eheleute zu belehren, daß Katholiken nur die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, nicht aber die Scheidung der Ehe dem Bande nach beantragen können. In aller Ruhe und Festigkeit suche der Seelsorger dem christlichen Gewissen gerade heute diese Wahrheit wieder zum Bewußtsein zu bringen. Denn die Scheidung setzt beide Teile der Gefahr und Versuchung aus, eine zweite, ungültige Ehe anzustreben. Ist aber dennoch von den Parteien ein Scheidungsurteil herbeigeführt worden, so muß immer wieder betont werden, daß die vom weltlichen Gerichte ausgesprochene Lösung des Ehebandes vor Gott und dem Gewissen keine Geltung hat.

Meistens aber wird von den in zerrütteter Ehe Lebenden in blinder Leidenschaft gerade die Scheidung angestrebt, um entgegen dem göttlichen und kirchlichen Gesetz unter dem Schutz des Staatsgesetzes eine neue

Verbindung eingehen zu können. Mit dem größten Nachdruck suche der Seelsorger die Ehegatten vor diesem verhängnisvollen Schritt zu warnen. Denn der bewußte Versuch zur Eheschließung (auch bloße Zivilehe), obwohl das Band einer gültigen Ehe entgegensteht, ist nichts anders als *sündhafte Bigamie.*

Diese ist für die christliche Gemeinschaft ein Ärgernis schwerster Art und eine Verhöhnung der christlichen Sittenordnung. Für die Bigamisten aber bedeutet sie eine unheilvolle Verstrickung in die Sünde, die sich infolge der wachsenden Zwangslage der Lebenshaltung und der Sorge für die Kinder um so schwerer lösen läßt, je länger sie dauert.

Bigamisten gelten vor der Kirche als öffentliche Sünder und sind ipso facto infames. Bleiben sie trotz Mahnung des Ordinarius beim unerlaubten Zusammenleben, so sind sie je nach der Lage des Falles zu exkommunizieren oder mit dem persönlichen Interdikt zu bestrafen (can. 2356).

Die Exkommunikation ist *ferendae sententiae,* und darum ist nach can. 2223 im einzelnen Fall zu überlegen, ob sie zur Anwendung kommen soll. Jedenfalls sind die Bigamisten ausgeschlossen von den kirchlichen Ehrenrechten, vom Empfang der heiligen Kommunion und Wegzehrung, von den Sakramentalien und dem kirchlichen Begräbnis, wenn sie sich nicht wieder mit Gott und der Kirche aussöhnen. Die aus der unerlaubten Verbindung entsprossenen Kinder sind vor der Kirche illegitim. (Vgl. can. 1114 und can. 1051.)

Erziehung der Kinder aus getrennten Ehen. Ist die Trennung der beiden Gatten für immer infolge eines Ehebruches oder zeitweilig aus einem anderen Grund erfolgt, so sollen die Kinder vom unschuldigen Gatten erzogen werden. Ist ein Teil akatholisch, so steht das Erziehungsrecht immer dem katholischen Teil zu. In beiden Fällen kann aber der Ordinarius im Interesse der Kinder eine andere Regelung treffen. Die Erziehung der Kinder muß aber unter allen Umständen k a t h o l i s c h sein (can. 1132).

D. Spendung der Sakramente an Geschiedene.

Da die Geschiedenen gewöhnlich als *öffentliche* Sünder gelten, sei es als Bigamisten oder Konkubinarier oder aus einem anderen Grunde, so kommt hier die Hauptregel der Sakramentenspendung an öffentliche Sünder vor allem zur Anwendung.

Die Hauptregel lautet: „*Einem öffentlichen Sünder* müssen die Sakramente immer verweigert werden, mag er sie geheim oder öffentlich empfangen wollen" (vgl. can. 855, § 1). Der Grund ist klar: Die Sakramente dürfen nur Würdigen gespendet werden. Sodann würde man den Gläubigen ein großes Ärgernis geben, wollte man einem Unwürdigen die Sakramente spenden.

Eine Ausnahme findet immer statt bezüglich des Sakramentes der *Beichte*, „ad quod omnes peccatores rite dispositi possunt ac debent admitti." (Cappello I^2, 74.)

Um also einem öffentlichen Sünder die heilige Kommunion reichen zu können, genügt es nicht, daß er würdig ist, d. h. rite dispositus, sondern es muß auch anderen seine Würdigkeit bekannt sein, um das öffentliche Ärgernis zu vermeiden.

Will ein *öffentlicher* Sünder die Sakramente an einem Orte empfangen, an dem sein Vergehen unbekannt ist, so müssen ihm auch da die Sakramente verweigert werden, wenn seine Vergehen auch an diesem Orte bald bekannt werden könnten. Bleiben sie aber voraussichtlich unbekannt, dann müssen ihm die Sakramente gespendet werden, wenn er rite dispositus ist, d. h. wenn er seine Sünden aufrichtig bereut hat und alles tun will, wozu er verpflichtet ist. (Vgl. Cappello I, 75; Jone[7], n. 457; Noldin-Schmitt III^{23}, 37.)

Wenden wir nun das Gesagte auf die *Geschiedenen* an. Können sie rite dispositi sein und kann man ihnen ohne öffentliches Ärgernis zu geben, die Sakramente spenden?

Ohne Zweifel kann man von manchen Geschiedenen sagen, daß sie rite dispositi sind. Wohl jeder Seelsorger kennt aus Erfahrung Geschiedene, die in der zweiten, ungültigen Ehe natürlicherweise glücklich leben. Ihre erste Ehe war aufgebaut auf rein äußerliche, leicht wandelbare Eigenschaften, auf dem schwankenden Gefühl der sinnlichen Liebe. In jugendlichem Leichtsinn schlossen sie die Ehe ohne Überlegung und Prüfung, ohne sich gegenseitig näher kennen gelernt zu haben. Aber mit der Zeit schwanden die äußeren Eigenschaften und es trat eine unüberwindliche gegenseitige Abneigung ein. Die vielen Ehescheidungsprozesse zeigen klar und eindeutig, daß ein Hauptgrund der meisten gebrochenen Ehen die unüberwindliche, gegenseitige Abneigung ist, die zur vollen Zerrüttung der Ehe führte. Durch diese schmerzliche Erfahrung belehrt, war man bei der Wahl des zweiten Gat-

ten vorsichtiger und sah mehr darauf, ob auch die Charaktere, die Seelen zusammenstimmen, ob eine harmonische Ergänzung der eigenen Person durch die andere nicht nur möglich, sondern auch gewünscht und angestrebt wird. Daß diese zweite Verbindung natürlicherweise eine glückliche werden wird, läßt sich nicht leugnen.

Nicht selten findet man, daß diese aus der ersten Ehe keine Kinder haben, wohl aber mehrere aus der zweiten, ungültigen Ehe. Diese Kinder sind gut und katholisch erzogen, sie wissen aber nichts von der ungültigen Ehe ihrer Eltern. Können oder sollen sich die Eltern nun trennen zum größten Schaden der Kinder an Leib und Seele?

Wenn nun diese Eltern wirklich ihr Vergehen aufrichtig bereuen und wie Bruder und Schwester zusammenleben wollen und können, da die Gefahr der Unenthaltsamkeit etwa wegen des vorgerückten Alters ausgeschlossen ist, so dürfte man ihnen doch sicher wenigstens die Lossprechung geben. So erlangen sie wieder den Stand der Gnade, und zwar leichter und sicherer als durch die vollkommene Reue. Zugleich erhalten sie aber auch noch ein Anrecht auf wirksame Gnaden, um sich in Zukunft leichter vor der schweren Sünde zu schützen.

Ob ihnen auch die heilige Kommunion gereicht werden darf an Orten, wo sie nicht bekannt sind, hat der Beichtvater zu entscheiden.

In lebensgefährlicher Krankheit (in periculo mortis) kommt es darauf an, ob sie bewußtlos sind oder nicht.

Sind sie b e w u ß t l o s, so wird man ihnen nach bedingungsweiser Lossprechung die heilige Ölung spenden, falls sie nicht die Sakramente zurückgewiesen haben oder als verstockte Sünder gelten.

Lebte der Geschiedene im allgemeinen noch christlich, d. h. besuchte er wenigstens hie und da noch die Kirche, so darf man annehmen, daß er christlich sterben wollte. In diesem Falle wäre dem Bewußtlosen die Lossprechung bedingt und die heilige Ölung absolut zu spenden.

Sind sie b e i B e w u ß t s e i n, so ist zu unterscheiden, ob die Bigamie (das Konkubinat) öffentlich bekannt ist oder nicht.

Ist die Bigamie (das Konkubinat) ö f f e n t l i c h bekannt, duldet aber der Zustand des Kranken keinen Aufschub der Sakramentenspendung, so daß eine Entlassung

der betreffenden Person nicht möglich ist, so muß man bei vorhandener Disposition die Lossprechung erteilen. Der Kranke muß aber nach Kräften das Ärgernis wieder gutmachen, d. h. er muß vor Zeugen erklären oder durch den Priester erklären lassen, daß er die Person entlasse, sobald z. B. anderweitig für Pflege gesorgt ist. Ist keine Gefahr im Verzuge, so müßte der Kranke erst durch Entfernung der Person das Ärgernis gutmachen und die Gelegenheit zur Sünde entfernen. Ist dies aber nicht möglich, so muß der Kranke versprechen, daß er nach erlangter Gesundheit alles in Ordnung bringen werde.

Ist dagegen die Bigamie (das Konkubinat) geheim, so muß verlangt werden, daß die betreffende Person entlassen werde, sobald dies ohne großes Ärgernis geschehen kann. Eine Erklärung vor Zeugen wäre hier nicht erfordert.

Ist die Bigamie (das Konkubinat) öffentlich bekannt, dann dürfte man dem Sterbenden die heilige Kommunion nicht öffentlich bringen.

„In mortis articulo, satis erit ut curet confessarius, petita quantum opus sit facultate ab aegroto, ut norint fideles *moribundum satisfecisse praesentibus obligationibus* prout poterat. Praeferenda tamen erit ipsius aegroti retractatio coram duobus testibus. Et si concubina, vel adultera pars (v. g. post divortium mere civile alteri nupsit) in ipsa domo infirmi versetur huic, certe palam, eucharistia deferri non poterit." (Vermeersch III[3], n. 178 d.)

E. **Gültigmachung der Ehe.** Der allgemeine Grundsatz, der hier in Anwendung kommt, heißt: Zur Gültigmachung einer wegen eines trennenden Hindernisses ungültigen Ehe wird verlangt, daß 1. das Ehehindernis von selbst aufhört oder daß dispensiert wird, 2. Erneuerung des Konsenses zum wenigsten seitens jenes Eheteiles, der des Ehehindernisses sich bewußt ist.

Die Konsenserneuerung wird vom kirchlichen Recht zur Gültigkeit der Ehe gefordert, auch wenn am Anfang beide Teile den Ehewillen erklärt und später nicht widerrufen haben (can. 1133, §§ 1, 2).

Wenden wir nun diesen Grundsatz auf die Geschiedenen an.

Der Gültigmachung der Ehe der Geschiedenen steht gewöhnlich das trennende Hindernis des *Ehebandes* entgegen. Dieses Hindernis besagt, daß vor Auflösung einer einmal gültig geschlossenen Ehe eine zweite nicht gültig

geschlossen werden kann (can. 1069, § 1). Der § 2 desselben Kanon verbietet, eine zweite Ehe einzugehen, bevor nicht die Nichtigkeit der ersten Ehe oder die Auflösung derselben gesetzmäßig mit moralischer Sicherheit feststeht.

Die wegen des trennenden Hindernisses des Ehebandes ungültige Ehe kann nur dann gültig gemacht werden, wenn das Hindernis durch den Tod des ersten Ehegatten von selbst aufhörte (can. 1118) oder wenn das Eheband der nicht vollzogenen Ehe gelöst wurde durch das votum sollemne oder durch die vom Apostolischen Stuhl erteilte Dispens (can. 1119).

Oft steht aber der zweiten Ehe noch das trennende Hindernis des **Verbrechens** entgegen.

Dieses Hindernis wird begründet durch:

1. *Ehebruch mit Versprechen der Ehe,* die nach dem Tode des rechtmäßigen Ehegatten stattfinden soll,

2. *Ehebruch mit versuchter Eheschließung,* auch durch bloße Zivilehe; beim Konkubinat ohne den ehelichen Willen besteht also das Hindernis nicht,

3. *Ehebruch mit Gattenmord,* der von einem der Teile ausgeführt oder veranlaßt wird,

4. *Gattenmord allein,* der mit beiderseitigem Betreiben (durch physische oder moralische Mitwirkung) vollführt wird (can. 1075).

NB.: In jedem einzelnen Fall ist genau zu untersuchen, ob alle vom Gesetze verlangten Umstände und Vorbedingungen vorhanden sind, die notwendig zum trennenden Hindernis des qualifizierten Ehebruches gehören. Genauere Angaben finden sich in den neueren Lehrbüchern des Eherechtes und der Moral.

Das Hindernis des Verbrechens, das hervorgeht aus dem Ehebruch mit Eheversprechen oder dem Versuche der Eheschließung, sei es auch nur durch Ziviltrauung, gehört zu den Hindernissen *minoris gradus,* von denen leichter dispensiert wird (can. 1042, § 2, n. 5°).

Von dem geheimen Hindernis des Verbrechens *ohne* Gattenmord bei bereits geschlossener Ehe oder auch noch zu schließender Ehe können auch die Ordinarii kraft der Quinquennalfakultäten (n. 8) dispensieren.

Eine *vom Heiligen Stuhle* erteilte Dispens super matrimonio rato et non consummato oder die Erlaubnis, eine andere Ehe zu schließen, weil der Tod des einen Ehegatten angenommen wurde, enthält auch immer die Dispens von dem Hindernisse des Ehebruches

mit dem Eheversprechen oder dem Versuche einer neuen Eheschließung. Keineswegs jedoch ist damit auch die Dispens gegeben vom adulterium uno machinante oder coniugicidium utroque machinante (can. 1053).

Erlaubt aber der *Bischof* auf Grund der Todesverschollenheit eine neue Ehe, so ist darin nicht eo ipso die Dispens von einem etwaigen Hindernis des Verbrechens enthalten. In dubio facti, d. h. wenn der Tatbestand zweifelhaft ist, kann der Ortsordinarius dispensieren. (Jone[7], n. 688.)

Ist das Verbrechen des Gattenmordes *bekannt* geworden, so wird wegen des sonst entstehenden Ärgernisses niemals dispensiert, mag das Verbrechen von beiden Teilen ausgeführt sein oder von einem in Verbindung mit Ehebruch.

Ist der Mord *geheim* geblieben, dann erteilt die Pönitentiarie nach sorgfältiger Prüfung der Umstände und wegen schwerwiegender Gründe die Dispens. (Vgl. Linneborn, S. 264.)

Es können auch *mehrere Spezies* dieses Hindernisses zugleich vorliegen. So könnte z. B. zum Ehebruch mit Eheversprechen noch der Versuch einer Eheschließung oder sogar noch Gattenmord unter gegenseitiger Mitwirkung oder durch einen der Ehebrecher hinzukommen. Im Dispensgesuch müssen *alle* Hindernisse angegeben werden.

In **dringender Todesgefahr** kann nach can. 1044 der *Pfarrer* und der sonst zur *Eheassistenz berechtigte Priester* in der gleichen Weise und in demselben Umfange dispensieren wie der Ortsordinarius, d. h. a) von den gesetzlichen Bestimmungen, die sonst für die gültige und erlaubte Form der Eheschließung vorgeschrieben sind; b) von allen Hindernissen kirchlichen Rechtes mit Ausnahme der Priesterweihe und der Schwägerschaft in gerader Linie aus vollzogener Ehe.

Dringend ist die Todesgefahr, wenn zu befürchten ist, daß der Tod eintritt, bevor die Dispens auf dem gewöhnlichen Wege, d. h. schriftlich, eingeholt werden kann. Nach einer Entscheidung der Auslegungskommission vom 22. November 1922 ist der Fall auch als dringend zu erachten, wenn der Ordinarius telephonisch oder telegraphisch noch zu erreichen wäre. Telephonische oder telegraphische Dispensgesuche sollen unterbleiben. (Vgl. Müssener, S. 87.)

Auch braucht man sich keines außerordentlichen Mittels zu bedienen, wie z. B. Fahrrad, Auto, Eisenbahn. Ist die Bischofstadt nicht sehr nahe, dann kann man für den brieflichen Rekurs fast eine Woche rechnen. (Jone, n. 678.)

Als *Grund* für die Dispenserteilung wird verlangt, daß die Trauung zur Beruhigung des Gewissens und gegebenenfalls zur Legitimierung der Kinder dient. Ein etwa zu befürchtendes Ärgernis muß verhütet werden.

Unter „Beruhigung des Gewissens" fällt jede Beseitigung von Sünde und nächster Gelegenheit, z. B. Ordnung eines sündhaften Verhältnisses infolge einer bloßen Ziviltrauung oder auch nur eines sündhaften Zusammenlebens.

Die Vollmacht des *Ordinarius* erstreckt sich auf seine Diözesanen, wo auch immer diese sich aufhalten, und auf die Angehörigen anderer Diözesen, die in seinem Territorium weilen.

Die Vollmacht des *Pfarrers* bezieht sich auf seine Pfarrkinder, die er überall dispensieren kann, und auf die Fremden, die sich vorübergehend in seiner Pfarrei aufhalten.

Dieselbe Dispensvollmacht hat auch der Priester, der in Ermangelung eines trauungsberechtigten Priesters einer Ehe nach can. 1098, n. 2, in der Todesgefahr assistiert.

Dem *Beichtvater* steht dieselbe Vollmacht zu, aber nur pro foro interno in actu sacramentalis confessionis (can. 1044). Ob er von öffentlichen Ehehindernissen dispensieren kann, ist Streitfrage. Darum muß er den Pönitenten an den Pfarrer verweisen, wenn er Hindernisse entdeckt, die zum forum externum gehören. Reicht dazu nicht mehr die Zeit, so kann der Beichtvater als der Priester, der nach can. 1098, n. 2, in solchen Fällen der Ehe assistieren darf, auch pro foro externo von den öffentlichen Hindernissen dispensieren. Er müßte sich in diesem Falle das Hindernis auch außerhalb der Beichte angeben lassen. Ist das Hindernis von Natur zwar öffentlich, tatsächlich aber geheim, so könnte der Beichtvater den Pönitenten bitten, in foro interno extrasacramentali handeln zu dürfen, und dann als sacerdos assistens Dispens erteilen.

Nach can. 1046 ist der Ordinarius sofort (d. h. innerhalb von zwei bis drei Tagen) durch den Pfarrer oder sacerdos assistens zu benachrichtigen, wenn sie pro foro externo dispensiert haben. Diese Dispens muß auch im Ehebuch eingetragen werden. Die pro foro interno non sacramentali erteilte Dispens muß im Geheimarchiv der bischöflichen Kurie vermerkt werden (can. 1047).

F. **Legitimierung der Kinder.** Die im Ehebruch erzeugten Kinder sind *illegitim.* Sie werden auch nicht durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert. Denn nur die *filii naturales,* d. h. die Kinder von Eltern, die zur Zeit der Empfängnis der Kinder oder der Schwangerschaft oder der Geburt rechtmäßig eine gültige Ehe schließen konnten, werden durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert, und zwar sowohl durch die wirklich gültige Ehe wie durch die Putativehe (can. 1116).

Die früher als kontrovers behandelte Frage, ob nur die Kinder legitim seien, deren Geburt *und Empfängnis* in gültiger Ehe erfolgt wären, oder ob die Geburt in gültiger Ehe allein genüge, ist jetzt dahin entschieden: wenn Empfängnis *oder Geburt* in der Zeit der gültigen Ehe erfolgte, sind die Kinder legitim. Z. B. Sempronius ist verheiratet mit Caja; er begeht Ehebruch mit Titia. Nach dem baldigen Tode der Caja heiratet er die Titia; das im Ehebruch gezeugte Kind wird geboren in einer gültigen Ehe und ist legitim. (Linneborn, S. 398.)

Mit der Dispens von einem trennenden Ehehindernis auf Grund der *ordentlichen* Vollmacht oder eines *Generalindultes* (z. B. Quinquennalfakultäten) tritt die Legitimation der vorehelichen Kinder ohne weiteres ein. Ausgenommen sind aber die in einem Ehebruche oder sakrilegischen Verhältnisse erzeugten Kinder (can. 1051).

Die Legitimierung der Kinder ist aber *nicht* ohne weiteres verbunden mit der Erteilung der Dispens durch ein „Reskript in Einzelfällen". Der Ausdruck „Reskript in Einzelfällen" ist zu verstehen von einer Dispensvollmacht, die einem erteilt wird für eine bestimmte Person oder nur für ganz wenige bestimmte Personen. Wenn daher z. B. ein Pfarrer vor einer Trauung Vollmacht zur Dispens von einem trennenden Ehehindernis im Gewissensbereich erhalten hat, so ist das ein „Reskript im Einzelfall" und er hat nicht „eo ipso" das Legitimationsrecht. In den Einzelfällen muß also die Legitimation der Kinder besonders nachgesucht und bewilligt werden.

Stirbt der eine oder andere von denen, die um Dispens vom Ehehindernis nachgesucht und sie erhalten haben, oder sie sterben beide vor der Eheschließung, so bleibt nichtsdestoweniger die mit der Dispens eo ipso erteilte Legitimation in Kraft. In andern Fällen beginnt die Rechtskraft der Legitimation mit dem Augenblick ihrer Exekution. (Vgl. Knecht, S. 228.)

Die im Ehebruch gezeugten Kinder bedürfen also zur Legitimierung einer *besonderen päpstlichen* Dispens. „Der päpstlichen Gewalt eignet das Recht und die Macht, jede Art von außerehelichen Kindern in den Rechtsstand ehelicher Nachkommenschaft zu erheben, sei es im Sinne einer Vollberechtigung, sei es in der Zuweisung von einzelnen Rechten. Im konkreten Falle ist jeweils auf den Wortlaut des Legitimationsreskriptes zu achten. In der Regel ist die ausdrückliche päpstliche Legitimation

keine absolute oder vollständige, sondern sie läßt einige Rechtsbeschränkungen, die sich aus der unehelichen Geburt ergeben, bestehen. Sie schmälert ferner nicht die wohlerworbenen Rechte Dritter und ebensowenig derogiert sie dem Sonderrecht." (Knecht, S. 682.)

Hat der Ordinarius, der Pfarrer und der sacerdos assistens *in dringender Todesgefahr* die Vollmacht zur Legitimation auch der im Ehebruch erzeugten Kinder? Nach der allgemeineren Ansicht der Moralisten und Kanonisten nicht. Es gibt aber Moralisten, welche diese Frage mit Ja beantworten.

„Sententia, quae tenet dispensari non posse intuitu prolis adulterinae vel sacrilegae, est longe communior et certe probabilior, attento can. 1114 et responso S. Off. 8 iul. 1903. At neque ex can. cit. neque ex resp. S. Off. *peremptorium* argumentum deducitur ideoque res videtur dubia. Proinde, cum agatur de periculo mortis et quidem de maximo bono prolis per legitimationem obtinendo, quidam censent, donec S. Sedes aliud declaraverit, hanc sententiam tuto retineri posse." (Cappello III[3], n. 231 d.)

G. **Möglichkeit einer kirchlichen Ungültigkeitserklärung.**

Ist eine Ehe *bürgerlich* geschieden oder für nichtig erklärt, so prüfe der Seelsorger auch an Hand des bürgerlichen Urteils, ob nicht eine Möglichkeit besteht die erste Ehe auch *kirchlich* für ungültig erklären zu lassen.

I. **Die Ungültigkeitserklärung einer früheren Ehe kann erfolgen wegen des Mangels der vorgeschriebenen Form, und zwar ohne gerichtlichen Prozeß.**

Nach einer Entscheidung der Auslegungskommission vom 16. Oktober 1919 (A. A. S. XI, 479) kann die Nichtigkeit einer Ehe ohne gerichtlichen Prozeß und ohne Zuziehung des Eheverteidigers vom Ordinarius oder auch vom Pfarrer nach Befragung des Ordinarius bei Gelegenheit des Brautexamens in folgenden drei Fällen festgestellt werden.

1. *Zwei Katholiken*, die nur bürgerlich geheiratet haben, wollen nach der bürgerlichen Scheidung dieser Ehe eine neue Ehe kirchlich schließen oder eine neue Ehe, die sie bereits bürgerlich eingegangen sind, auch kirchlich ordnen.

Eine kirchliche Trauung ist möglich, wenn die bürgerliche Ehe geschlossen worden ist an einem Orte, der zur Zeit der Eheschließung im Geltungsbereich des tri-

dentinischen Dekretes „Tametsi" lag, oder die bloße bürgerliche Trauung fand statt nach dem Inkrafttreten des Dekretes „Ne temere", also nach dem 18. April 1908.

2. Eine *katholische* Person hat gegen die kirchlichen Vorschriften mit einer nichtkatholischen Person vor dem nichtkatholischen Religionsdiener geheiratet. Sie wünscht nun nach bürgerlicher Scheidung der Ehe eine neue Ehe in kirchlicher Form zu schließen mit einer katholischen Person.

Eine kirchliche Trauung ist auch in diesem Falle möglich, wenn die Mischehe geschlossen worden ist im Geltungsbereich der tridentinischen Eheschließungsform oder erst stattfand nach dem Inkrafttreten des Dekretes „Ne temere", soweit nicht durch die „Provida" oder die declaratio Benedictina jene akatholische Ehe gültig war.

3. *Abtrünnige Katholiken* haben nach ihrem Abfall nur bürgerlich oder nach dem Ritus einer nichtkatholischen Glaubensgemeinschaft geheiratet. Sie wollen jetzt nach der Scheidung ihrer Ehe reumütig zur katholischen Kirche zurückkehren und mit einer katholischen Person eine katholische Ehe eingehen.

Die neue kirchliche Trauung ist möglich, wenn die erste Ehe geschlossen worden ist vor dem Inkrafttreten des Dekretes „Ne temere" an einem tridentinischen Orte, wo nicht die declaratio Benedictina galt, oder nach dem Inkrafttreten des Dekretes „Ne temere".

Da es in letzter Zeit immer häufiger vorkommt, daß Personen, die in einer solchen kirchlich ungültigen Ehe gelebt haben, nach erlangter Zivilscheidung sich zu einer neuen Eheschließung melden, haben die deutschen Bischöfe verschiedene Verfügungen herausgegeben, die sachlich übereinstimmen. Danach sind in derartigen Fällen folgende Nachforschungen erforderlich und dem Ordinarius zu unterbreiten:

1. Wenn *beide Teile katholisch* sind, so ist festzustellen:

a) ob in den katholischen Taufbüchern der Geburts-, bezw. Tauforte beider Teile eine kirchliche Trauung eingetragen ist. Deshalb sind neue Taufscheine einzufordern;

b) ob in den katholischen Trauungsbüchern der Wohnorte beider Teile eine kirchliche Trauung verzeichnet ist, und zwar kommen sämtliche gemeinsame oder getrennte Wohnorte seit der Eheschließung in Frage;

c) ob die ungültig geschlossene Ehe durch Erneuerung des Konsenses in der vorgeschriebenen Form — etwa zur Zeit der Mission oder in periculo mortis — oder durch eine sanatio in radice später geordnet worden ist. Beide Teile sind hierüber und über die nicht erfolgte katholische Trauung eidlich zu vernehmen.

2. Wenn *ein Katholik* nach dem 18. Mai 1918 eine ungültige Mischehe eingegangen ist und einer der beiden Teile sich zur katholischen Trauung meldet, so ist nachzuweisen:

a) wann und wo die Mischehe geschlossen wurde,

b) daß im Taufbuch des katholischen Teils eine kirchliche Trauung nicht eingetragen ist,

c) daß in den in Frage kommenden Trauungsbüchern (vgl. 1 b) eine kirchliche Eheschließung nicht eingetragen ist,

d) daß eine Sanation nicht erfolgt ist. Beide Teile (im Falle der Unmöglichkeit der katholische Teil) sind eidlich zu vernehmen. Bei Ausländern, besonders bei Russen und Amerikanern, ist besondere Vorsicht geboten.

3. Wenn *abgefallene Katholiken,* die in ungültiger Ehe gelebt haben, zur Kirche zurückkehren und eine neue Ehe eingehen wollen, so sind folgende Fragen eidlich zu beantworten:

a) Wann und wo ist die zivile oder akatholische Trauung erfolgt?

b) Mit wem? Lebt der betreffende Teil noch? Wenn er gestorben ist, muß eine Todesurkunde beigebracht werden.

c) Ist in den in Frage kommenden Tauf- und Trauungsbüchern (vgl. 1 a und b) eine katholische Trauung eingetragen?

d) Ist eine Sanation erfolgt? Wird eine kirchliche Ungültigkeitserklärung behauptet, so ist die amtliche Bescheinigung zu erbringen.

In allen drei Fällen ist dem Bericht an den Ordinarius das Scheidungsurteil beizufügen. (Linneborn, Grundriß des Eherechts, 4. und 5. Aufl., S. 109. Siehe Müssener, Das katholische Eherecht in der Seelsorgspraxis, 2. Aufl., S. 169 f.; Cappello III[3], 894; Noldin-Schmitt III[23], 573.)

NB.: Die Beurteilung einer formlos geschlossenen Ehe ist durch das Inkrafttreten des neuen kirchlichen Gesetzbuches (seit 19. Mai 1918) unter Beseitigung von allen Ausnahmebestimmungen sehr erleichtert worden. Da aber noch viele bestehende Ehen unter den früheren Rechtsverhältnissen geschlossen worden sind, ist ein kurzer Überblick über den Geltungsbereich der kirchlichen Eheschließungsform hier notwendig.

Vor dem 19. April 1908 galt das tridentinische Recht, jedoch nur in den Pfarreien, wo das „Caput Tametsi" rechtmäßig verkündet worden war oder sich das gleiche Gewohnheitsrecht gebildet hatte. Tridentinische Orte sind vor allem die ursprünglich rein katholischen Gegenden. Nichttridentinische Orte sind die ursprünglich rein protestantischen Gebiete. Die einzelnen Orte der ganzen Welt, an denen das tridentinische Dekret „Tametsi" Geltung hatte oder nicht, sind genau angegeben in Telch, Epitome Theologiae Moralis universae, editio 5, S. 430 ff.

Das tridentinische Recht schloß auch die nichtkatholischen Christen ein, so daß sowohl die rein protestantischen Ehen als auch die Mischehen an die tridentinische Form gebunden waren, falls nicht die Wirksamkeit des

„Caput Tametsi" durch den Apostolischen Stuhl wieder außer Geltung gesetzt war.

Solche Befreiungen von der kirchlichen Form für reinakatholische wie gemischte Ehen gewährte die sogenannte „declaratio Benedictina" vom 4. November 1741 zuerst für die Generalstaaten Holland und Belgien, die später auf viele andere Länder und Gegenden ausgedehnt wurde. Durch das Breve Pius' VIII. vom 25. März 1830 wurde für den Bereich der Diözesen Köln, Münster, Paderborn und Trier die Gültigkeit der formlos geschlossenen Mischehen ausgesprochen, während die Frage nach der Gültigkeit der rein akatholischen Ehen nicht berührt wurde.

Für ganz Deutschland (nicht für die deutschen Kolonien) wurde durch die Konstitution *„Provida"* mit Rechtswirkung vom *15. April 1906* bestimmt, daß alle gemischten Ehen gültig abgeschlossen werden können, nicht bloß vor dem katholischen Pfarrer, sondern auch in jeder andern naturrechtlich gültigen Form (coram ministro acatholico vel magistratu civili). Dasselbe gilt auch von den rein akatholischen Eheschließungen.

Zugleich wurden alle bestehenden Mischehen, die lediglich wegen Klandestinität ungültig waren, saniert, vorausgesetzt, daß kein anderes trennendes Ehehindernis bis zum 15. April 1906 vorhanden war, keine kirchliche Nichtigkeitserklärung vorlag und der eheliche Wille der Eheleute fortbestand.

Das Dekret „Ne temere" vom 19. April 1908 hat an diesen Bestimmungen der „Provida" nichts geändert.

Das Privileg der gemischten Ehen in Deutschland wurde durch zwei Entscheidungen eingeschränkt:

Am 28. März 1908 erklärte die C. de Sacram., daß die Vergünstigung der Konstitution „Provida" nur für diejenigen gelte, welche *in Deutschland geboren* sind und die *in Deutschland* die Ehe schließen.

Am 18. Juni 1909 wurde erklärt, daß *beide Teile* in Deutschland geboren sein müßten.

Da diese Erklärungen nach einer Entscheidung des Heiligen Offiziums keine rückwirkende Kraft haben, so konnten bis zum 28. März 1908 alle Mischehen in Deutschland gültig geschlossen werden und von da an bis zum 17. Juni 1909 alle Mischehen, von denen wenigstens e i n Teil der Eheschließenden in Deutschland geboren war. Vom 18. Juni 1909 ab bis zum neuen Rechte des Cod. jur. can., also bis zum 19. Mai 1918, waren die Mischehen nur dann gültig, wenn b e i d e Teile in Deutschland geboren waren.

Die *rein protestantischen* Ehen, die bloß wegen Klandestinität ungültig waren, sind durch die „Provida" vom 15. April 1906 in gleicher Weise wie die gemischten Ehen saniert worden und sind von da ab an die kirchliche Eheschließungsform überhaupt nicht mehr gebunden.

Auf *Ungarn* wurde die Konstitution „Provida" ausgedehnt am 23. Februar 1909. Es mußte aber wenigstens ein Teil in Ungarn geboren sein (vom 18. Juni ab sicher beide Teile), auch mußte die Ehe in Ungarn geschlossen werden. Zugleich wurden alle nach dem Dekrete „Ne temere" in Ungarn formlos geschlossenen Mischehen saniert, vorausgesetzt, daß kein anderes trennendes Ehehindernis entgegenstand.

Außerhalb Deutschlands konnten nach dem Dekret „Ne temere" alle Mischehen gültig nur vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen werden. Vom 19. April 1908 ab waren demnach alle Mischehen, die nicht wie in Deutschland und Ungarn die Vergünstigung der „Provida" genossen, ungültig, wenn sie nicht in der kirchlich vorgeschriebenen Form abgeschlossen wurden. (Vgl. Jone, n. 738.)

Vom *19. Mai 1918* an gelten die Bestimmungen des neuen kirchlichen Gesetzbuches über die Eheschließungsform, die im wesentlichen denen des Dekretes „Ne temere" gleichen.

Ohne Zweifel sind, wie die Erfahrung lehrt, manche früher geschlossenen Ehen ungültig wegen des Mangels der vorgeschriebenen Form.

Es können aber auch Ehen ungültig sein, weil ihnen ein trennendes Ehehindernis entgegensteht.

II. Ungültigkeitserklärung einer früheren Ehe in vereinfachtem Verfahren bei Vorliegen bestimmter Ehehindernisse.

An Stelle des ordentlichen Prozeßverfahrens in einer Ehenichtigkeitsklage kann in bestimmten Fällen ein einfacheres und abgekürztes Verfahren angewendet werden. Nach can. 1990 ist dies möglich, wenn der betreffenden Ehe, die ihrer Form nach hätte gültig sein können, ein trennendes Ehehindernis entgegenstand, von dem keine Dispens erteilt worden ist.

Als Hindernisse kommen in Betracht: Glaubensverschiedenheit (imped. disparitatis cultus), höhere Weihe, feierliches Gelübde der Keuschheit, Eheband, Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und geistliche Verwandtschaft.

Cappello III[3], 891, ist der Ansicht, daß diese Aufzählung nicht taxativ sei.

Bei diesen öffentlichen Hindernissen läßt sich in der Regel der Beweis für ihr Vorhandensein durch Vorlage von Urkunden erbringen. Als solche kommen in Betracht Zeugnisse für die eigene oder der Eltern Zugehörigkeit zu einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft, Weihezeugnisse, Profeßzeugnisse, authentische Auszüge aus den pfarramtlichen Trauungs- und Geburts-, bezw. Taufregistern. Nach einer Entscheidung der Auslegungskommis-

sion vom 16. Juni 1931 kann der Nachweis für das sichere Bestehen des Hindernisses außer durch eine authentische Urkunde auch auf andere gesetzmäßige Weise (z. B. durch einwandfreie Zeugenaussagen) erbracht werden.

Die Voraussetzungen für das summarische Verfahren sind:

a) Das behauptete Ehehindernis muß sicher bestehen und durch eine authentische Urkunde, gegen die kein Widerspruch erhoben werden kann, nachweisbar sein.

b) Mit gleicher Sicherheit muß feststehen, daß keine Dispens von dem Hindernis vor oder nach dem Abschluß der Ehe erteilt worden ist, wodurch diese gültig geworden wäre.

Bei dem summarischen oder verkürzten Verfahren braucht der Ordinarius nur die Parteien zu laden und den Eheverteidiger beizuziehen. Die Zitierung der Parteien muß aber *vor* der Erklärung der Nichtigkeit geschehen. (Entscheidung der Auslegungskommission vom 16. Juni 1931).

Der *Eheverteidiger* kann sich für gewöhnlich bei dem Nichtigkeitsurteile beruhigen. Glaubt er jedoch auf gute Gründe hin, daß die Hindernisse *nicht sicher* vorhanden seien, oder daß *wahrscheinlich Dispens von ihnen gegeben sei,* so ist er verpflichtet, an den Richter zweiter Instanz zu appellieren.

Dieser entscheidet auch auf summarischem Wege, ob das Urteil zu bestätigen ist oder nicht, oder er erklärt, der Prozeß sei auf dem ordentlichen Wege zu entscheiden. Im letzten Fall verweist er die Sache an den Gerichtshof der ersten Instanz zurück (can. 1992).

Als praktisches Beispiel bringt Müssener folgenden Fall: „A und B, getaufte Akatholiken, im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie verwandt, schlossen im Jahre 1920 vor dem Standesbeamten und ihrem akatholischen Pfarrer eine Ehe. Diese Ehe wurde 1925 durch das bürgerliche Gericht geschieden. B lernt später einen Katholiken kennen, und beide melden sich zur katholischen Trauung an. Die Möglichkeit ist gegeben. Nach can. 12 sind durch die rein kirchlichen Gesetze alle Getauften, welche den Vernunftgebrauch erlangt haben, gebunden, sofern durch den Gesetzgeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist. Eine solche Ausnahme ist für die geborenen Akatholiken wohl hinsichtlich der

Eheschließungsform (can. 1099), aber nicht hinsichtlich der Ehehindernisse — ausgenommen ist gemäß can. 1071, § 1, cultus disparitas — getroffen. Die akatholische Ehe zwischen A und B, die ihrer Form nach zwar als gültig anzusehen ist, ist ungültig, da das trennende Ehehindernis der Blutsverwandtschaft im zweiten Grade, von dem keine kirchliche Dispens erteilt worden ist, vorlag. Die kirchliche Ungültigkeitserklärung kann auf einfachem Wege nach can. 1990 sqq. nach Vorlegung des urkundlichen Nachweises der Verwandtschaft u. s. w. geschehen. Von dem Hindernisse der Mischehe kann nach Erfüllung der Voraussetzungen des can. 1061 dispensiert werden." (Müssener, S. 173 f.)

III. Ungültigkeitserklärung einer früheren Ehe im förmlichen Prozeßverfahren.

Dieses ist der letzte Weg, um in manchen verzweifelten Fällen den Geschiedenen noch eine neue Eheschließung zu ermöglichen. Über die Zuständigkeit, die Ordnung und den Gang der Prozeßverhandlungen sind im kirchlichen Gesetzbuche eingehende Vorschriften aufgestellt. Daß der Seelsorger bei der Einleitung und Durchführung des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses in erster Linie mitwirken muß, ergibt sich aus der Natur der Sache, da für gewöhnlich er zuerst von der Ungültigkeit der Ehe erfährt und er auch die ersten Schritte tun muß.

Tritt jemand an den Seelsorger heran in der Absicht, eine Nichtigkeitserklärung seiner früheren Ehe herbeizuführen und glaubt der Priester, daß die Ehe aus einem rechtlichen Grunde ungültig sei, so vermeide er es doch, den Antragsteller eingehend darüber zu vernehmen und zu belehren. Der Seelsorger überlasse dies dem geistlichen Gerichte, damit der Antragsteller dort unbefangen und unbeeinflußt seine Aussagen mache.

„Wohl ist es angebracht, den Antragsteller von vornherein auf die Schwierigkeit des Verfahrens aufmerksam zu machen und ihn darauf hinzuweisen, daß der Prozeß unter Umständen wegen der peinlichsten Sorgfalt, mit der die Untersuchung geführt wird, längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Wird die Mitwirkung des Seelsorgers beim Prozeßverfahren notwendig, insofern er vom geistlichen Gerichte mit dem Verhör solcher Personen beauftragt wird, deren persönliches Erscheinen vor Gericht nicht möglich ist, so gehen ihm mit dem Auftrage Belehrungen über die Art und Weise des Verhörs zu."

(Müssener, S. 178.) Den Wortlaut der Kölner Instruktion siehe bei Müssener, S. 179.

Die *„Acta Apostolicae Sedis"* bringen jedes Jahr einen Bericht über die Tätigkeit der Rota, des Obersten Päpstlichen Gerichtshofes. Die Zahl der Decisiones rotales über Ehen, die wegen metus reverentialis als ungültig angeklagt werden, ist außerordentlich groß. In den meisten Fällen werden sie auch tatsächlich für ungültig erklärt. Die Zeitschrift „Periodica de re morali, canonica, liturgica" bringt jährlich einen klaren Überblick über die Tätigkeit der Rota.

Nach dem *„Osservatore Romano"* vom 5. April 1936 wurden im Jahre 1935 von der Rota 80 endgültige Urteile über Eheangelegenheiten gefällt. 45 Ansuchen um Nichtigkeitserklärung von Ehen wurden von der Rota zurückgewiesen; in 35 Fällen wurde die Nichtigkeit festgestellt, d. h. anerkannt, daß eine wirkliche Ehe nicht vorlag. Unter den Gründen, die von der Rota für die Nichtigkeitserklärung anerkannt wurden, steht das trennende Hindernis „vis et metus" weitaus an erster Stelle. In 21 Fällen hat die Rota dieses Hindernis als vorhanden angenommen. 3 Nichtigkeitserklärungen wurden wegen Konsensmangel ausgesprochen, 2 wegen Ausschluß der Nachkommenschaft. Für die übrigen Nichtigkeitserklärungen waren maßgebend: Geisteskrankheit des einen Gatten bei Eheabschluß, Blutsverwandtschaft, Vorhandensein eines anderen Ehebandes.

Von den 80 Fällen wurden 38 kostenlos von den geistlichen Gerichten geführt.

Dieser Bericht der Rota beweist, wie der „Osservatore Romano" hervorhebt, ein Doppeltes: 1. daß die Kirche keineswegs, wie von Seite der Gegner immer wieder behauptet wird, „eine Schrittmacherin der Ehescheidung" ist, sondern vielmehr „das große Sakrament" mit peinlichster Gewissenhaftigkeit verwaltet, und 2. daß nicht bloß die „Reichen" vor den geistlichen Gerichten Gehör und Recht finden, sondern auch die Armen.

Sehr zu empfehlen ist jedem Priester, der sich über die Möglichkeit eines Ehenichtigkeitsprozesses unterrichten muß, das vorzügliche Werkchen von Johannes Hollnsteiner: Die Spruchpraxis der S. Romana Rota in Ehenichtigkeitsprozessen. Freiburg 1934, Herder.

Zum Schluß wollen wir noch kurz hinweisen auf zwei andere Wege, auf denen die Geschiedenen zu einer neuen gültigen Ehe gelangen können. Erstens durch Auflösung einer *nicht vollzogenen* Ehe Getaufter durch die feierliche Ordensprofeß oder durch päpstliche Dispens, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. unüberwindliche Abneigung, bereits erfolgte Trennung oder bürgerliche Scheidung, bürgerliche Eheschließung mit einem andern, oder die feste Absicht dazu. Zweitens durch die Auflösung der Ehe *Ungetaufter* durch das Paulinische Privileg.

Überschauen wir alle diese Möglichkeiten und Wege zu einer neuen Ehe, dann dürfte es wohl klar sein, daß der Seelsorger öfters, als einige glauben, in der Lage ist, den Geschiedenen zu einem kirchlich geordneten Familienleben zu verhelfen. Freilich kostet das in manchen Fällen viel Zeit und Arbeit, sie gereicht aber auch Gott und der Kirche zur Ehre und macht eine ganze Familie für immer glücklich.

Über katholisches Brauchtum.

Von *P. Beda Danzer O. S. B.*, St. Ottilien, Oberbayern.

Aktion ruft Reaktion hervor und Druck erzeugt Gegendruck. Das ist in der Natur so, das ist nicht anders im Menschengeschehen, nicht im Leben des einzelnen und erst recht nicht im Leben der Völker. Wo feindliche Mächte und Gegebenheiten an der Wurzel eines Volkes nagen und ihm Tod und Verderben drohen, da besinnt es sich auf die ihm innewohnenden Kräfte und macht die letzte Zelle einsatzbereit für das Ganze. Im Weltkrieg ging es um den Bestand des deutschen Volkes; in der Nachkriegszeit erreichten die internationalen Bindungen eine Stärke und einen Umfang, daß das letzte Stündlein für das Eigenleben der einzelnen Völker greifbar nahegerückt schien. Das war die Stunde des nationalen Erwachens.

Der nationale Gedanke fand einen guten Nährboden vor und erfaßte innerhalb weniger Jahre mehr oder weniger stark das gesamte materielle und geistige Leben der einzelnen Völker. Auch das *Brauchtum* als den unmittelbarsten Ausdruck völkischen Denkens und Empfindens nahm er erweckend und reinigend unter seine starken Fittiche. Brauchtum ist uns die sinnenfällige Äußerung der inneren Bindung des Menschen an Religion und Natur, wie sie sich bei Gemeinschaftshandlungen aus gleichem Anlaß und in gleicher Form immer wiederholt. Zwei Wesensmerkmale haben dem Brauchtum die Aufmerksamkeit der nationalen Bewegung zugezogen, nämlich die Bindung des Menschen an die Natur und die Gemeinschaftshandlung. Wir haben Bindung an Natur und Religion gesagt, weil im Denken der Naturvölker die Natur nur eine Erscheinung Gottes oder einzelner seiner Eigenschaften ist und weil in der christlichen Zeit der Religion ein sehr wesentlicher Anteil an der Bildung des

Brauchtums zugefallen ist. Der Hauptgrund für letztere Erscheinung liegt darin, daß die kirchliche Liturgie selbst stark naturverbunden ist. Leider wird dieser Einfluß der Religion auf das Brauchtum meist, besonders in der Gegenwart, außer Rechnung gelassen, was zu einer Quelle vieler und schwerwiegender Fehler bei der Brauchdeutung wird. Das aufzuzeigen und die entsprechenden Folgerungen daraus zu ziehen, wollen wir jetzt versuchen, indem wir vom *katholischen* Brauchtum sprechen, also von jenen Volksbräuchen, die in Religion und Gottesdienst ihren Ursprung haben, die nur ein Weiterspinnen des religiösen Festgeheimnisses, des kirchlichen Gottesdienstes im Rahmen der häuslichen Gemeinschaft und in der Form völkischen Denkens und Empfindens sind.

Die großen *geschichtlichen* Richtlinien der Entwicklung katholischen Brauchtums sind rasch dargelegt. Geboren ward dieses Brauchtum damals, als die christliche Lehre Besitz zu nehmen begann von der deutschen Seele, das ist mehr oder weniger Jahrzehnte nach der Glaubenspredigt. Vereinzelt haben gewiß auch die Glaubensprediger für katholisches Brauchtum oder, besser gesagt, für die Erfüllung des vorgefundenen und unausrottbaren Brauchtums mit christlichem Geist gearbeitet, wofür eine nicht kleine Reihe von Briefen eines heiligen Gregor des Großen, eines heiligen Bonifatius und anderer zeugen. Aber die Ausbildung besonderer katholischer Gebräuche fällt in spätere Zeiten: in jene Zeiten, in denen das Mönchtum erstarkte, in denen ein merklicher Aufschwung der Marienverehrung einsetzte wie im 12. und 13. Jahrhundert, oder in denen der eucharistische Kult aufblühte wie im 13. und 14. Jahrhundert, oder in jenen Jahrhunderten, in denen gläubiger Bürgersinn und Handwerkerfleiß die monumentalen Münster und Dome in das Häusergewirr hineinstellten, oder in denen Kreuz- und Italienzüge, Pest und Türkengefahr die Gedanken über die heimatlichen Grenzpfähle hinausführten.

Wie ein tötender Reif fiel in diese Zeit frischen Aufblühens die Glaubensspaltung hinein, die nur zu oft mit dem *Mißbrauch* auch den Brauch bekämpfte und besonders die ergiebigsten Quellen katholischen Brauchtums, Liturgie und Heiligenverehrung, soweit es an ihr lag, völlig verschüttete. Die Verquickung katholischen Brauchtums mit heidnischem Aberglauben und vor allem die Trennung von Religion und Brauchtum haben *hier* zuerst Wurzel gefaßt. Daß in der Zeit der religiösen Kämpfe

und des Dreißigjährigen Krieges das katholische Brauchtum stark zurückging oder verwilderte, bedarf keines weiteren Beweises. Die dann folgende Aufklärungszeit mit ihrem Wissensdünkel und der einseitigen Verstandesbildung sagte erst recht dem Brauchtum, vorab dem religiösen, erbitterten Kampf mit billigem Spott und Polizeiknüppel an, stieß aber bereits auf lebhaften Widerstand. Immerhin war der angerichtete Schaden sehr beträchtlich, da man sich hauptsächlich der Schule bediente und so das Brauchtum unterwühlte, indem man es als sinn- und zwecklos hinstellte. Dazu ist noch zu bedenken, daß ein großer Teil des Brauchtums sich auf die Kinder bezieht oder Kinder zu seinen Trägern hat. Mit der Romantik brach auch für das religiöse Brauchtum wieder eine bessere Zeit an, wenn auch auf der anderen Seite durch die aufkommende Industrie und den immer mehr sich steigernden Lebenskampf das Wiederaufleben der alten Bräuche stark behindert wurde. Für Bayern lagen damals die Verhältnisse nach dieser Seite besonders günstig; denn einmal war es ein sehr konservatives Agrarland und dann war durch die rege Förderung der geschichtlichen Forschungen durch den unvergeßlichen König Ludwig I. das Interesse am Volk und seinen Lebensäußerungen vertieft worden. So kam es denn auch, daß gerade Bayern noch ein lebensfähiges Brauchtum und bodenständige Sitte und Tracht bis in unsere Zeit herein gerettet hat, ja daß Bayern in der Heimat- und Volkstumforschung geradezu bahnbrechend vorangegangen ist durch seine gediegenen Zeitschriften „Bayerland“ und besonders durch die „Deutschen Gaue“. In der Gegenwart hat man dem Brauchtum weitestgehende Förderung und Verständnis entgegengebracht, man anerkennt dessen hohen Wert für die Gemeinschaftsbildung und vor allem für die Hebung und Weihe von Arbeitstag und Feierstunden. Aber der wahre Freund unseres Brauchtums, besonders des religiösen, muß auch mit Bedauern feststellen, daß da und dort Leute in dieses Gebiet sich eindrängten, denen es an dem für die Brauchtumsforschung notwendigen umfassenden Wissen und auch an der Bodenverbundenheit fehlt. Trotzdem arbeiten sie in Wort und Schrift für das Brauchtum, das sie nur in seinen äußeren Erscheinungsweisen, nicht aber in seiner inneren Bedingtheit und seiner Entwicklung kennen. Ja nicht nur das, sondern man löst das Brauchtum sogar von seiner religiösen Wurzel und versucht es selbst als Ersatz für

die Religion hinzustellen. Damit erweist man dem Brauchtum selbst den allerschlechtesten Dienst, genau so wie wenn man das Brauchtum nur als Fremdenpropaganda oder als Gaudi aufzieht. Ein solches Brauchtum ist in sich schon abgestorben, während wurzelechtes Brauchtum Leben ist und Leben spendet.

Damit sind wir zu der Frage gekommen, die man heutzutage nicht selten hören kann: Lohnt es sich denn überhaupt, das alte Brauchtum, das doch nicht mehr zu unserer Zeit paßt, mit vieler Mühe noch am Leben zu erhalten? Die Antwort auf diese Frage ist in der Begriffsbestimmung schon gegeben. Das Brauchtum ist gemeinschafts*bildend* und gemeinschafts*bindend*. Wie könnte da eine Zeit an ihm achtlos vorbeigehen, die immer von Volksverbundenheit redet? Brauchtum ist nach der Begriffsbestimmung auch naturverbunden, zieht seine Kräfte aus der Natur und führt zur Natur, zur Beobachtung natürlicher Vorgänge, zur Liebe zur Natur zurück. Gerade die Sehnsucht nach der Natur und der ihr einwohnenden Wahrheit und Kraft verzehrt den Menschen von heute. Ja, vielen ist die Natur der einzige Gott, für den sie noch etwas übrig haben. Diese in den unheilvollen Mechanismus des Getriebes und Räderwerkes des modernen Fabrik- und Bürolebens hineingezerrten und hineingepreßten Maschinenmenschen schauen nur nach dem Ablauf des Uhrzeigers aus, sehnen sich nur nach dem Wochenende, wo sie hinaus können aus all der Hast und wieder einmal Mensch sein dürfen in Wald und Wiese, auf Berg und See. Das sind gewiß Gründe genug, das von den Vätern überkommene Brauchtum mit frommem Sinn zu pflegen.

Beim religiösen Brauchtum trifft das in noch weit höherem Maße zu, ihm sind wir *innerlich* verpflichtet, wie man eben einem heiligen Erbe Liebe und Verantwortung entgegenbringt. Der religiöse Grund der Seele ist ja mehr als alles andere immerdar saat- und erntebereit. Unbewußt hält darum auch das Volk am religiösen Brauch stärker fest als an anderen. Und die Religion selbst sieht im religiösen Brauchtum ihr liebstes Kind, ihren besten Gehilfen. Der religiöse Brauch steht zur Religion etwa in dem gleichen Verhältnis wie das Sakramentale zum Sakrament. Auf dem Boden der kirchlichen Liturgie ist das religiöse Brauchtum gewachsen, das Gedankengut der Kirche hat es sozusagen ins Volkstümliche übertragen, Haus und Hof, Acker und Vieh in den kirch-

lichen Bannkreis hineingezogen. Oder was soll es sonst für einen Sinn haben, wenn man manchenorts Wert darauf legt, die geweihte Lichtmeßkerze noch brennend nach Hause zu bringen und wenn man damit dreimal um das Haus oder um den Bienenstand geht und dann in der Stube das versammelte Gesinde mit der Kerze segnet? Und wenn man von dem geweihten Salz am Vortage von Epiphanie oder von dem geweihten Agathabrot oder von den an Mariä Himmelfahrt geweihten Kräutern dem Vieh gibt usw., was soll das anders besagen, als der Segen Gottes, der durch die Kirche über diese Gaben herabgerufen wurde, möge auch an den Tieren sich wirksam erweisen? So ist das religiöse Brauchtum von der Kirche hinausgegangen in die Stuben und Ställe, auf Äcker und Felder und in die Wälder, hat das ganze Menschenleben von der Wiege bis zum Grabe freundlich betreut und in sichtbarer Verbindung mit der Kirche und Religion gehalten. Die Kirche aber hat ihrerseits dieses Brauchtum emporgehoben dadurch, daß sie durch ihre Segnungen dasselbe in den Organismus des liturgischen Lebens einbaute. Dem Herrn gleich hat sie Wasser in Wein gewandelt, die Freude der Leute erhöht und die Feste verschönt.

In diesem Zusammenhange müssen wir noch auf eine Ähnlichkeit zwischen Liturgie und religiösem Brauchtum hinweisen, das ist das Alter. Auf den liturgischen Gebräuchen, auf den kirchlichen Gebeten, auf den gottesdienstlichen Geräten da ruht die Patina von Jahrhunderten und gibt all dem, so unscheinbar es auch an sich sein mag, ein höheres Ansehen, eine größere Würde. Das Volk liebt das Altertümliche, das Ehrwürdige auch heute im Zeitalter der allgemeinen Verjüngung noch in hohem Maße. Wer von uns hätte sich nicht schon das eine oder andere Mal von dem Zauber des Entrücktseins aus der profanen Gegenwart in seine Kinderzeit, in die Frühzeit seines Volkes oder seiner Kirche mit genießerischer Wonne hingegeben? Diese Ruhe, diese Abgeklärtheit hat uns wieder neue Kraft gegeben, die Gegenwart mit ihrer öden Gleichmacherei, mit ihrer eintönigen Uniformierung und geisttötenden Überorganisation zu ertragen. Das mag gerade auch der Grund gewesen sein, warum unsere alten Orden, die doch so ziemlich das Konservativste in unserer konservativen Kirche darstellen, sich des Brauchtums allezeit so warm angenommen haben. Ich könnte da hinweisen

auf die rührende Sorge, die aus den Briefen eines heiligen Augustinus, des Apostels Englands, oder eines heiligen Bonifatius, des großen Glaubenskünders Deutschlands, um die Erhaltung der guten alten Bräuche oder um ihre Erfüllung mit christlichem Gedankengut spricht. Das leider verlorengegangene Gregoriusbrauchtum, das Bischofsspiel, das auf die Schweiz als Ursprungsland (St. Gallen) hinweist, unser heutiges St.-Nikolaus-Brauchtum, das um das 12. Jahrhundert herum in den großen Klosterschulen Nordfrankreichs sich herausgebildet hat, das und noch viel anderes gutes Brauchtum haben Sankt Benedikts Söhne uns überliefert. Der Leonhardikult mit seinem ausgedehnten Brauchtum wie Rosseweihe, Kettenkirchen, Eisenvotive u. s. w. hat im Zisterzienserorden einen liebevollen Träger und Pfleger gefunden. Um das Brauchtum um Sankt Anna haben die Franziskaner mit Erfolg sich bemüht. Daraus erklärt sich auch, warum der deutsche Süden mit seiner katholischen Bevölkerung ein so reiches, bodenständiges Brauchtum aufweist, während der protestantische Norden arm daran ist. Das Brauchtum hat seine besten Kräfte aus dem Kirchenboden gesogen, das Brauchtum steht und fällt mit dem religiösen Leben, wobei wir auch das vorchristliche, nicht aber das gegenwärtige Heidentum in den Begriff Religiosität einbeziehen. Entkonfessionalisierung des Brauchtums, Losreißen desselben von seinem Urgrund bedeutet seinen Untergang, und Neues, Gleichwertiges kann nicht an seine Stelle gesetzt werden, höchstens der bekannte Kriegsersatz, weil Leben eben unersetzbar ist.

So sind wir zu unserem letzten Abschnitt gekommen, zu der Frage nach der *Pflege* christlichen Brauchtums. Die Frage nach dem Vorausgegangenen stellen, heißt sie unbedingt und restlos beantworten. Wir müssen unsere katholischen Bräuche bewußt pflegen, das heißt ihre inneren Zusammenhänge und vor allem ihre Deutung im Einzelfall zu ergründen zu suchen, aber sine ira et studio, ohne irgend eine Voreingenommenheit oder ein vorher festgelegtes Ziel, wie das heute vielfach beliebt ist. Das ist durchaus keine leichte Arbeit, aber sie ist des Schweißes der Edlen wert. Erste Aufgabe hierbei ist, das Brauchtum selbst, die Materie, den Körper desselben zu erhalten, vor Verunstaltung zu bewahren und von unberechtigten Zutaten zu reinigen. Ein religiöser Brauch, der stark im Rückgang ist, ist das Räuchern und Anschreiben am Vorabend von Dreikönig. Es ist ein ur-

alter, und, wenn gläubig geübt, ein segensreicher Brauch, der alle Räume des Hauses in den Schutz des Allerhöchsten stellt. Verschwundene Sitten können wieder zum Aufleben gebracht werden, wofür wir ein glänzendes Beispiel am Adventskranz haben. Es sind kaum zwei Jahrzehnte, daß die volksliturgische Bewegung ihn wieder aus der Rumpelkammer hervorholte, und heute wird es wenig katholische Familien und wenig Kirchen geben, in denen nicht der Adventskranz uns auf das süße Geheimnis von Weihnachten vorbereitet. Ja, auch die Weihnachtskrippe gehört zu dem Brauchtum, dessen Förderung sogar eigene Vereine auf ihre Fahne geschrieben haben. Wie viel Innigkeit und Wärme verdankt nicht die katholische Familie der Pflege dieser beiden Bräuche! Leider müssen wir Weihnachten auch vor Verunstaltung behüten. Mit dem Schwinden des Christusglaubens ist auch die Herabwürdigung des Weihnachtsfestes zu einem rein bürgerlichen Fest im Gang. Deutlich sehen wir das am *Christ*baum, der als *Lichter*baum auch im Namen nicht mehr an das heilige Geheimnis von der Geburt des Welterlösers erinnert und in seiner Aufmachung, insbesondere auf den öffentlichen Plätzen und in den Bahnhofshallen, schon alle religiösen Zeichen verloren hat. Von den weltlichen Christbaumfeiern und der Christbaumversteigerung wollen wir überhaupt schweigen. Dabei ist der Christbaum ein verhältnismäßig junger Brauch, obwohl er erstmals schon in Sebastian Brants Narrenschiff erwähnt wird. Aber erst vor ein paar Jahrzehnten hat er sich auch das flache Land erobert, und nun schon diese Entartung! Ja, selbst bewußte und eingebürgerte, aber völlig unberechtigte Zutaten müssen wir aus dem Brauchtum ausrotten, beispielshalber die rohe Figur des Knechtes Rupprecht aus unserem schönen Nikolausbrauch. Er kam erst in der Reformationszeit in den Brauch hinein, um den ganzen Brauch beim Volke lächerlich zu machen und den heiligen Nikolaus in die Sphäre einer Fastnachtsbelustigung herabzuziehen. — Sitte und Brauch sind nichts Starres, Totes, sondern Leben und Bewegung. Auch unsere Zeit der Technik und der Wellen und Strahlen bringt noch neues, spärliches Brauchtum, beziehungsweise Ansätze dazu hervor. Es sei hier nur hingewiesen auf die Christophorusplaketten in den Autos, auf die Christophorusfahrten in Verbindung mit Segnung der Wagen, die besonders in Frankreich starke Verbreitung gefunden haben.

Die letzte und schwerste Arbeit bei der Pflege von Vätersitte und Väterbrauch ist vor allem die Erforschung der inneren Zusammenhänge und besonders die *Deutung* des Brauches im Einzelfall. Hier dehnt sich ein ungemein weites und dankbares Arbeitsfeld aus. Da unser religiöses Brauchtum fast ausschließlich an Feste oder Heilige gebunden ist, muß als erste Regel für die Deutung, die gar nie beiseite gelassen werden darf, gelten: Gibt das Fest oder die Legende des Heiligen irgend einen Anhaltspunkt für die Sitte oder den Brauch? Als zweite Regel für die Deutung muß immer an dem philologischen Grundsatz festgehalten werden, daß die schwierigere Deutung, nicht die gleich in die Augen fallende, die bessere sein dürfte. So wird das Agathabrot damit erklärt, daß auf die Fürbitte der Heiligen bei einem Ausbruch des Ätna die Felder von der Lava verschont geblieben seien. Aber warum gibt man ihr dann keine Ähren in die Hand? Darum sagt eine andere Erklärung, man habe die abgeschnittenen Brüste nicht mehr verstanden und habe sie als Brote dargestellt. So wird auch der heilige Nikolaus mit drei Kugeln, später gar mit drei Äpfeln dargestellt, die an die Stelle der drei Geldbeutel der Legende getreten sind, mit denen er die armen Jungfrauen ausstattete. Und heute gehören Äpfel unbedingt zum Nikolaus, aber wer denkt dabei an die Geldbeutel der Legende?

Des weiteren gehören gediegene sprachliche, historische und theologische Kenntnisse zur Brauchforschung, damit man nicht, wie ein Forscher schreibt, den Namen des heiligen Leonhard von lien = die Kette ableitet. Denn als Leonhard 559 starb, war vom heutigen Französisch nur die vulgärlateinische Muttersprache da und die Kette als sein Symbol ist vor dem 14. Jahrhundert unbekannt. Wie da ein anderer Forscher die sogenannten Kettenkirchen mit dem altgermanischen Brauch, die Richtstätten abzusperren, zusammenbringen konnte, gehört in den Bereich der heute so beliebten „unbegrenzten Möglichkeiten". Aber auch bei ausgedehntem Wissen sind noch schwere Fehler bei der Brauchdeutung möglich. Der heilige Beda der Ehrwürdige war der letzte große Polyhistor und doch setzte er den groben Irrtum in die liturgische Welt, daß die Lichterprozession an Mariä Reinigung von Papst Gelasius eingeführt worden sei, um die heidnischen Lupercalien mit ihren Fackelzügen zu verdrängen. Papst Gelasius ist aber 496 ge-

storben und das Lichtmeßfest kam erst nach 500 von Konstantinopel nach Rom und wurde dort von Anfang an am 2. Februar, nicht wie in der Ostkirche am 15., gefeiert. Die Lupercalien aber waren ein Sühne- und Fruchtbarkeitsfest, das auf den 15. Februar fiel. Der Senator Andromachus wollte dieses, seit etwa hundert Jahren staatlich verbotene Fest wieder einführen, wurde aber in einem noch erhaltenen Brief von Papst Gelasius I. gründlich zugedeckt. Die Einführung eines eigenen Festes aus einem so geringfügigen Anlaß erübrigte sich. Rom hat eine *solche* Geschichte *hinter* und eine *solche* Verheißung *vor* sich, daß es keine Kanonen auffahren braucht, wenn Spatzen sich zanken.

Wenn wir uns bemüht haben, auf die lebenskräftigen Bronnen unseres Brauchtums hinzuweisen, so geschah das, um die Aufmerksamkeit und die Liebe einem alten Erbe wieder in erhöhtem Maße zuzuwenden. Brauchtum ist nichts Fertiges; es war nie fertig und wird nie fertig sein. Darum sollen wir es hegen und pflegen wie wir wertvolles Leben mit schützender Liebe umgeben. Religiöses Brauchtum ist im Grunde genommen die Auseinandersetzung des natürlich gebundenen Menschen mit der Übernatur, ist gewissermaßen die Übersetzung, Übertragung des Übernatürlichen ins Natürliche. „Die Kirche ist in der religiösen Volkskunde die kulturschöpfende Oberschicht der allgemeinen Volkskunde. Was an Keimkraft in der Erde des volklichen Lebens beschlossen liegt und was ihr an Segen von der Kirche geschenkt und damit bewirkt wird, das breitet sich im religiösen Brauchtum des Volkes in harmonischer Vollendung und Rundung vor unseren Augen aus" (Koren, Volksbrauchtum, S. 27 f.). Darum soll es uns eine heilige Aufgabe sein, auch hier nach Kräften zu Nutz und Frommen von Kirche und Volk dem schönen Worte Goethes zu dienen: „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen!"

Woher die Schwierigkeiten so mancher bezüglich der Herz-Jesu-Andacht?

Von *Th. Mönnichs S. J.*, Düsseldorf.

1. Im Jahre 1920 schrieb P. Noldin in dieser Zeitschrift: „Es ist zu bedauern, daß die Theoretiker sich noch nicht über den Gegenstand der Andacht geeint haben." Dann

gab er eine Übersicht über die zahlreichen Ansichten der Fachleute und schloß mit dem Stoßseufzer: „Die Frage nach dem Gegenstande ist noch offen." Jedenfalls hat er selbst, namentlich durch Herausgabe der Lempl'schen Schrift, zur Förderung der Frage viel beigetragen. Auch zur Lösung der im Thema angedeuteten Hemmungen mancher Nicht-Fachleute aus den Kreisen der gläubigen Verehrer dürfte sie den Weg weisen können. Die hauptsächlichste Schwierigkeit ist wohl, daß ihnen zwar nicht der Kult des *physischen* Herzens als solcher widerstrebt, wohl aber, daß sie sich dorthin mit ihren Bitten und Anliegen wenden und es mit so hohen und ihnen für das leibliche Herz nicht ganz passend erscheinenden Titeln begrüßen sollen, wie es etwa bei der Litanei geschieht. Schon ziemlich früh wurde ähnliches von den Gegnern der Andacht nicht bloß hervorgehoben, sondern auch zum Gegenstand ihres Spottes gemacht. Auch die Freunde der Andacht empfanden die Schwierigkeit und nahmen gar bald ihre Zuflucht zu dem Erklärungsversuch des „symbolischen Herzens". Sie verstanden darunter die Liebe des Heilandes. Vielen jedoch wollte es nicht eingehen, wie man das physische Herz als Ausgangspunkt und Sitz der gottmenschlichen Liebe auffassen und bezeichnen könne. Anderen stieß es auf, daß so oft von der Liebe des göttlichen Herzens in den Berichten der heiligen Margareta M. die Rede sei, da könne „Herz" nicht schon selbst als Liebe gelten, sonst laufe die Ausdrucksweise auf Liebe der Liebe hinaus. Auch die Deutung „Herz" als *Gemüt* und *Wille* reichte nicht aus, denn dem göttlichen Herzen werden auch *Verstandes*tätigkeiten zugeschrieben.

Jedenfalls ist die Auffassung von der Verehrung des physischen Herzens die ursprüngliche. Die Theologen und Kanonisten sahen sich von vornherein gegenüber den Anfeindungen wider die Andacht veranlaßt, den Nachweis zu liefern, daß einer besonderen Verehrung des physischen Herzens unseres verklärten Heilandes keinerlei dogmatische Schwierigkeiten im Wege stünden. Auch mußten sie sich als nüchterne Männer der Wissenschaft an den nächsten und ursprünglichen Sinn der Worte halten; sie durften nicht willkürlich einen metaphorischen voraussetzen. Sie waren zu ihrer Auffassung vom physischen Herzen um so mehr gedrängt, als der Wortlaut der Offenbarungen an die Heilige sich auf dieses zu beziehen schien. So tief schürfende Untersuchungen über

die Bedeutung des Wortes Herz, wie sie uns beispielsweise in dem Werke Lempl-Noldin jetzt vorliegen, standen ihnen noch nicht zur Verfügung. Hier ist für den biblischen und kirchlichen Sprachgebrauch an vielen Beispielen nachgewiesen, daß der Ausdruck „Herz" für den Ausgangspunkt der verschiedensten *seelischen* Betätigungen verwandt wird. So sagt der Heiland: „Wo dein Schatz ist, da ist auch dein Herz" — jedenfalls nicht das physische. Job redet vom „Herzen Gottes", das wir unmöglich als einen stofflichen Muskel aufzufassen haben. Auch heute sprechen angesehene Gottesgelehrte davon, daß „im Herzen der Gottheit" etwas beschlossen wurde. Diese weitverbreitete und stark übliche Verwendung des Wortes Herz läßt sich nicht mehr als Benützung im uneigentlichen oder übertragenen Sinne erklären. Vielmehr ist zuzugeben, daß bei diesem Wort wie bei so mancher anderen Redewendung das Empfinden und Bewußtsein der Übertragung durch den jahrtausendlangen Gebrauch vollständig verschwunden ist. Das Wort hat einen *erweiterten eigentlichen* Sinn bekommen.

Schauen wir an einigen Beispielen, wie es seit alters her für ganz verschiedene Bezirke *seelischer* Tätigkeiten üblich ist. Im Evangelium heißt es: „Maria bewahrte alle diese Worte in ihrem Herzen." Diese Wendung dürfte kaum anders als von einer gemütsbetonten geistigen *Erinnerung* zu verstehen sein. Hingegen bezieht sich der Ausspruch des Heilandes: „Was denket ihr Arges in eurem Herzen?" auf den urteilenden *Verstand*. Vor allem aber wird das Wort „Herz" für den Ausgangspunkt *strebender* Tätigkeiten verwandt, und zwar sowohl für die sinnlich-geistig gemischten der Gemütsbewegungen und Leidenschaften als auch für die reingeistigen des Willens. Noch in manchen anderen Fällen können wir das Wort unmöglich auf das physische Herz beziehen, es gibt nur einen erträglichen Sinn, wofern es auf das *seelische* Herz bezogen wird. — Etwas ganz anderes freilich ist es, daß auch beim Gebrauch des Wortes Herz im Sinne des seelischen Herzens in unserer Vorstellungskraft das *Phantasiebild* des physischen Herzens auftaucht. Die allgemeine Wahrheit, daß wir uns Reingeistiges nicht in eigentlichen Vorstellungsbildern vorführen können, bezeugt uns die heilige Theresia aus ihrer Erfahrung, wo sie bemerkt: „Weil ich nicht geschickt bin, mir die geistigen Gegenstände lebhaft vorzustellen, so liebe ich es sehr, ein Bild derselben zu haben." Zu dieser Stelle er-

klärt Lehmkuhl: „Wir haben eben bei der Übung der Andacht, mag sie noch so geistig sein, sinnfällige Gegenstände vonnöten, die unserem Geiste die unsichtbaren Dinge vorführen und uns deren Betrachtung somit sehr erleichtern." So ist es also gar nicht verwunderlich, daß uns bei der Verwendung des Begriffswortes Herz für die verschiedenen Bezirke geistiger Tätigkeiten unwillkürlich die Vorstellung des physischen Herzens kommt, ohne daß wir diesem letzteren eigentlich derartiges zuzuschreiben beabsichtigen.

2. Wenn wir in solcher Auffassung des Wortes Herz die Lösung oben genannter Hauptschwierigkeit mancher und die Beseitigung der daraus hervorgegangenen Hemmungen als gegeben erachten, so werden wir allerdings jetzt nicht an den *Offenbarungen* der heiligen Margareta M. einfach vorbeigehen dürfen, die einer solchen Auffassung bezüglich des Gegenstandes der Herz-Jesu-Andacht zu widersprechen scheinen. Gehen wir daher der Frage nach, ob diese Offenbarungen uns an der Auffassung des *seelischen* Herzens *hindern* und zu der des *physischen* Herzens *nötigen*.

a) Hier wird es gut sein, uns zuerst mit den der Heiligen zuteil gewordenen *Erscheinungen* zu beschäftigen. Diese bieten anscheinend die größten Schwierigkeiten gegen eine Lösung im seelischen Sinne. In dem Berichte über die große Offenbarung während der Fronleichnamsoktav (1675) heißt es: „Dann enthüllte er mir sein göttliches Herz und sprach: Sieh hier dieses Herz, das die Menschen so sehr geliebt hat, daß es nichts gespart, sondern sich ganz erschöpft und verzehrt hat, um ihnen seine Liebe zu beweisen." Klar steht das *Geschaute* vor dem (Auge des) verzückten Menschenkinde(s). Ähnlich heißt es in dem Berichte über eine Offenbarung des Jahres 1674: „Von seiner heiligen Menschheit gingen Flammen nach allen Seiten aus, besonders aber von seiner anbetungswürdigen Brust, die einem Glutofen glich. Er öffnete seine Brust und enthüllte mir sein ganz liebendes und ganz liebenswürdiges Herz, die lebendige Quelle dieser Flammen." Gleichwohl ist unsere Frage damit noch keineswegs entschieden. So heißt es unmittelbar im Anschluß an die letzten Worte der Heiligen: „Damals enthüllte er mir die unbeschreiblichen *Wunder* seiner reinen *Liebe*." — Zunächst müßte es eine *zweifelsfreie* Lösung der Frage geben: Was beweisen visionäre Erscheinungen für die *tatsächliche Beschaffenheit* der geschau-

ten Dinge und Personen? Stellen wir sie auf ganz bestimmte Fälle ein! Ist durch die Erscheinungen des Jesuskindleins beim heiligen Antonius, der heiligen Katharina von Bologna, dem heiligen Stanislaus und so manchen anderen der Schluß berechtigt: Sie haben den wirklichen Heiland gesehen? Der Heiland ist jetzt im Himmel doch nicht als Kind! Und wenn andere ihn in der Verzückung als den leidenden Schmerzensmann im Ölgarten, an der Geißelsäule, im Purpurmantel der Verspottung oder am Kreuze gesehen haben — haben sie dann den wirklichen Heiland, wie er jetzt im Himmel ist, geschaut? Dort ist er doch nicht an der Geißelsäule festgebunden oder ans Kreuz genagelt! Die Erscheinungen der heiligen Margareta, d. h. deren Tatsächlichkeit, steht nicht in Frage, aber *nötigen* sie uns zur Auffassung des physischen Herzens, *widersprechen* sie der vom seelischen Herzen?

b) Gerade die von der Heiligen gegebene Beschreibung des geschauten Herzens nötigt uns zu sagen: Das wirkliche (physische) Herz des Heilands *kann* sie *nicht* geschaut haben. In dem eben erwähnten Berichte von 1674 lesen wir: „Dieses heilige Herz stellte sich mir dar wie eine in blendendem Lichte erglänzende Sonne, deren glühende Strahlen mein Herz trafen." Von einer weiteren Erscheinung desselben Jahres berichtet die Heilige: „Dieses göttliche Herz zeigte sich mir wie auf einem Throne von Flammen, heller leuchtend als eine Sonne und durchsichtig wie Kristall. Die verehrungswürdige Wunde war deutlich zu sehen. Um dieses heilige Herz war eine Dornenkrone als Sinnbild der Verwundungen, die unsere Sünden ihm verursachten, und oben darauf ein Kreuz als Wahrzeichen, daß seit den ersten Augenblicken der Menschwerdung, d. h. seitdem dieses Herz gebildet wurde, das Kreuz darin eingepflanzt war." — Von den Flammen, der Dornenkrone und dem Kreuz kann doch bei dem wirklichen Herzen in der Brust des Heilandes keine Rede sein!

c) Weitere Schwierigkeiten in dieser Beziehung bieten zwei Herz-Jesu-Bildchen, die auf die Angaben der heiligen Margareta M. zurückgehen. Das eine, A, befindet sich zu Turin; vor ihm wurde die erste gemeinschaftliche Herz-Jesu-Andacht am 20. Juni 1685 abgehalten. Es ist eine kräftige Tusche(Tinte?)zeichnung. Das andere, B, ist jetzt in Nevers-Mons und wurde am 15. September 1686 von der Heiligen nach Moulins gesandt. Es ist eine feine, bunte Federzeichnung mit einer Weiheformel. Beide ha-

ben die Dornenkrone als Umrahmung, nicht als Querumkränzung wie die heutigen Darstellungen; nur hat B deren zwei, von denen namentlich die innere schwer als *Dornen*krone zu erkennen ist. In der letzteren sind 15 Herzen (oder Blätter?) angebracht, während die äußere deren acht hat. Beide stellen das Herz allein dar und enthalten die oben genannten Beigaben: Kreuz, Flammen, Dornenkrone, daneben jedoch in der quer, fast über die ganze Breite des Herzens verlaufenden Wunde, das Wort charitas, und in den drei Ausbuchtungen des Herzens je einen Nagel. Beide Bildchen sind sicher nach den Angaben und unter der Aufsicht der Begnadeten angefertigt. Dann gilt also weiter: Das Wort charitas und die drei Nägel finden sich an dem wirklichen Herzen Jesu ebensowenig wie die eben zurückgewiesenen drei Attribute. Waren sie an dem in der Verzückung geschauten Herzen, dann war es sicher *nicht* das physische Herz des Heilandes.

d) Übrigens weisen auch die Berichte *selbst* auf eine *andere* Erklärung hin. In der sogenannten dritten großen Offenbarung, der zweiten im Jahre 1674, heißt es: „Er verlangte, unter der *Gestalt* dieses leiblichen Herzens geehrt zu werden." Über die im gleichen Jahr vorangegangene berichtet die Heilige: „Er ließ mich lange an seiner göttlichen Brust ruhen, wo er mir die Wunder seiner *Liebe* und die *unbeschreiblichen Geheimnisse* seines heiligen Herzens aufdeckte, das er bis zu diesem Augenblicke immer vor mir verborgen gehalten hatte. Jetzt erschloß er es mir zum ersten Male, und zwar auf so wirkungsvolle und fühlbare Art, daß er mir keine Möglichkeit des Zweifels beließ im Hinblick auf die Wirkungen der Gnade in mir . . . Darauf verlangte er von mir mein Herz. Ich bat ihn, es zu nehmen, was er auch tat; und er versenkte es in sein anbetungswürdiges Herz, in welchem er es mich schauen ließ als winziges Atom, das sich in diesem brennenden Glutofen *verzehrte*. Von dort zog er es wie eine Feuerflamme in Form eines Herzens hervor und brachte es an seine frühere Stelle zurück mit den Worten: Sieh hier, meine Vielgeliebte, ein kostbares Unterpfand meiner *Liebe*, welche in deiner Seite einen kleinen Funken ihrer lebendigsten Flammen verschließt, um dir *als Herz* zu dienen und dich bis zum letzten Augenblick zu verzehren." Aber auch diese mystische Begnadigung mit ihren Flammen paßt zum physischen Herzen des Heilandes nicht. Ebensowenig hat das physische Herz Ge-

heimnisse. Die Veranschaulichung des Zuwachses an brennender Liebe ist in dem visionären Erleben überaus bildhaft durchgeführt.

e) Gehen wir jetzt auf die vernommenen Worte ein. Setzen wir einmal den Fall, der Heiland hätte sein *seelisches* Herz offenbaren wollen, namentlich als Prinzip seiner unermeßlichen Liebe, wäre er dann genötigt gewesen, sich anderer Ausdrücke zu bedienen, als es geschehen ist? Kaum. Also ist die Möglichkeit dieser Auffassung gegeben, nachdem die visionären, bildhaften Ergänzungen von allzu wörtlichem Verstehen abgeraten haben, statt dafür zu sprechen. *Verbieten* die *Ansprachen* bei den Offenbarungen die Deutung auf das seelische Herz? Keineswegs. Nehmen wir den Bericht über die bekannteste Offenbarung aus dem Jahre 1675: „Er enthüllte mir sein göttliches Herz und sprach: Sieh hier dieses Herz, das die Menschen so sehr geliebt hat, daß es nichts gespart, sondern sich ganz erschöpft und verzehrt hat, um ihnen seine Liebe zu bezeigen. Zum Lohne dafür erhalte ich von den meisten nur Undank durch ihre Unehrerbietigkeiten und Sakrilegien und durch die Kälte und Verachtung, womit sie mir in diesem Sakramente der Liebe begegnen. Was mich aber noch weit mehr schmerzt, ist dieses, daß es selbst mir geweihte *Herzen* sind, die so gegen mich verfahren. Deshalb verlange ich von dir ..." Gehen denn in den Worten der verschiedenen Offenbarungen nicht zweifellos die Ausdrücke: es liebt, es bestimmt sich zum Handeln, es will Gnade erweisen, es ist von der Undankbarkeit schmerzlich berührt, es kennt und vernimmt die Bitten und Abbitten der Gläubigen — nicht eindeutig auf das *seelische* Herz, d. h. auf die Seele (und ihre Fähigkeiten) als das Prinzip dieser geistigen Tätigkeiten des Erkennens, Wollens und Fühlens.

Wird das Wort Herz, wie es nach dem Gesagten mit Recht geschehen kann, nicht nur als das physische, sondern auch als das seelische Herz aufgefaßt, so dürften die eingangs erwähnten Hemmungen und Schwierigkeiten mühelos wegfallen.

3. Was ist aber dieses *seelische* Herz? Es ist *zunächst* die Seele des Heilandes als Ursprung und Ausgangspunkt der verschiedensten höheren seelischen Tätigkeiten, *in Sonderheit* seiner gottmenschlichen Liebe, aus der uns das große Geschenk der heiligen Eucharistie zukam. *Endlich* begreift das Wort in sich das ganze gottmensch-

liche Innenleben in seiner unendlichen Fülle und Vollkommenheit.

Zur rechten Erfassung der Herz-Jesu-Andacht gehört aber auch die Beachtung der ihr gestellten hauptsächlichsten *Aufgabe.* Diese lautet: Der verkannten und gekränkten Liebe des göttlichen Herzens im allerheiligsten Sakrament sühnende Gegenliebe erweisen. Sehr inhaltsschwer sind in dieser kurzen Angabe die Worte „im allerheiligsten Sakrament". Sie erinnern uns erstens an den großen Beweis der Liebe seines Herzens in der Einsetzung der heiligen Eucharistie. Sie betonen zweitens, daß gerade in diesem Geheimnisse seine Liebe von so vielen verkannt, verschmäht und gekränkt wird. Drittens weisen uns diese Worte dorthin, wo uns der Heiland so nahe ist, um von uns den Dienst sühnender Gegenliebe entgegenzunehmen.

Astrologie, Wissenschaft und Kultur.

Von *Dr theol. et phil. Anton Seitz,* Universitätsprofessor in München.

I. Traditionelle Astrologie.

Glauben und Wissen befinden sich in harmonischer Übereinstimmung hinsichtlich der unbedingten Verwerflichkeit des astrologischen Massenwahnes. So wenig wie vor dem kirchlichen Gerichtshof vermag derselbe zu bestehen vor dem Forum der Wissenschaft. Es bedarf gar keiner tiefgründigen Einsicht, sondern bloß des schlichten Menschenverstandes, um sich zu sagen: Es ist geradezu *undenkbar, daß* vernunft- und willenlose Kreaturen wie die *Gestirne den Verlauf der Welt- und Menschheitsgeschicke bestimmen, nachdem sie ihren eigenen Umlauf nicht bestimmen können,* sondern dieser nur festgelegt sein kann von einem universalen, sich und die ganze Wirklichkeit außer ihm vollkommen durchdringenden und beherrschenden, unumschränkten Geisteswesen, das wir mit einem Worte Gott nennen. *Selbst die ungläubige Wissenschaft widerspricht* der an den einen wahren Gott glaubenden Wissenschaft *nicht* in dem Punkte, *daß die Astrologie keine Wissenschaft ist,* weil mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln nicht nur sie ihr phantastisches System nicht beweisen kann, sondern auch ihr das Gegenteil hievon exakt nachgewiesen werden kann.

Treten wir ganz konkret an unser Thema heran! Betrachten wir einen Astrologen, wie er sein *Horoskop* stellt! Er nimmt den Geburtsort des ihn Befragenden zum Mittelpunkt seiner *Konstruktion.* Er zieht darum einen Kreis, der den ihn umgebenden Horizont darstellt, und teilt diesen Kreis ein in zwölf gleichmäßige Abschnitte zu je dreißig Grad, welche die zwölf Tierkreiszeichen enthalten, denn zwölfmal dreißig = 360 Grad beträgt der ganze Kreisumfang. Diese zwölf Abschnitte nennt er „Häuser". In diese trägt er ein die Sternbilder, welche im Augenblick der Geburt des Fragestellers am Himmelsfirmament im Vordergrund gestanden sind, insbesondere den „Aszendenten", d. h. das Sternbild, welches gerade im Osten aufgegangen ist, und den „Deszendenten", d. h. das Sternbild, welches gerade im Westen untergegangen ist, während die Sonne ihre scheinbare Bahn, die „Ekliptik", durch die Tierkreiszeichen hindurch zurücklegt. Mit den zwölf Tierkreiszeichen werden auch die sieben Planeten: Merkur, Venus, Mars, Jupiter, Saturn, Uranus und Neptun, sowie die für uns wirksamsten Fixsterne: Sonne und Mond in ihrer entsprechenden Stellung am Geburtsdatum eingetragen. — Nun kommt die *Deutung:* Jedem dieser drei Hauptbestandteile des Horoskops wird eine eigenartige Bedeutung zugeschrieben, den Häusern für den Körper, den Tierkreiszeichen für die Seele, den Planeten für den Geist. Die Bedeutung wird mechanisch in fortlaufender Reihenfolge von Osten nach Westen und von oben nach unten gemäß einem feststehenden, willkürlichen Schema abgelesen. In den Häusern z. B. bedeutet ein für allemal Nr. 1 Persönlichkeit, 2 Finanzen, 3 kleine Reisen, 4 Haus und Heim, 5 Liebesverbindung, 6 Krankheit, 7 Ehe u. s. f. Das Horoskop für den ersten Lebenstag nach der Geburt soll zugleich die Ereignisse des ersten Lebensjahres andeuten und jenes der folgenden Tage die Vorkommnisse der entsprechenden darauffolgenden Jahre. Besonders beachtet werden die Winkel, welche aus der Stellung verschiedener, entfernter Himmelskörper zu einander sich ergeben. Daraus gehen nämlich günstige „Aspekte" hervor bei Winkeln von 30 und 60 Grad = Halbsextil und Sextil, ungünstige dagegen bei Winkeln von 45 Grad = einem Halbquadrat.

Schon daraus leuchtet auch einem beschränkten Menschenverstand ein, wie *willkürlich* das astrologische System aufgebaut wird nach der nächstbesten *Schablone.*

So haben es *bereits im alten Ägypten die Ärzte* gemacht, die noch keine wissenschaftliche Anatomie gekannt haben, weil sie aus übertriebener Ehrfurcht gegen den menschlichen Leichnam vor Sektionen zurückgeschreckt sind. Sie haben einfach *den menschlichen Leib* gleichmäßig *ausgezirkelt in 36 Abschnitte,* vielleicht dem Tierkreis dreifach entsprechend, und diesen die *Einflußsphäre je eines bösen Geistes* zugewiesen. Ihre ganze Heilkunst hat sich demgemäß erschöpft in abergläubischen Beschwörungsformeln gegen die jenen Teilstücken des Körpers vorgesetzten Dämonen, während vorher das Totenbuch die einzelnen Körperteile noch an die verschiedenen Gottheiten ausgeteilt hatte. Die Rezeptesammlungen mit den „jeweils zu sprechenden Formeln gegen die Dämonen sind verhältnismäßig selten in alter Zeit. Je weiter die Medizin aber vor- oder richtiger zurückschreitet, um so länger und zahlreicher werden sie".[1]) Ähnlich hat man *im alten „China* die *fünf Organe:* Herz, Niere, Lunge, Leber und Magen = Milz *mit die fünf Weltgegenden beherrschenden Mächten in Zusammenhang* gebracht. *In der jüdischen (magischen) Mystik* der Kabbala, die auf *babylonischen Anschauungen* gründet, vermögen die *zehn* Sephirot, *kosmische Mächte,* bestimmte Einflüsse auszuüben auf die Gliedmaßen des metaphysischen Urmenschen Adam Kadmoni. — Im magischen Kalender spielen die Dämonen eine Rolle als Beherrscher bestimmter Zeiträume, die sich aus dem Laufe der Himmelskörper, vor allem des Mondes, ergeben." *Analoge Phantasievorstellungen* findet man *bei den primitivsten Naturvölkern,* z. B. den „Indianern Mexikos vor der spanischen Eroberung, den Eingeborenen Neuseelands".[2]) — Die *Astrologen von heute* sind um kein Haar besser als die Äskulapjünger des alten Pharaonenreiches oder „Reiches der Mitte" oder anderer rückständiger Kulturen bei den ältesten Kulturvölkern und den Wilden. Mit der *gleichen „starren Schematik"* teilen sie nach dem ehrlichen *Bekenntnis* eines hochangesehenen modernen Astrologen: H. Frh. v. *Klöckler*[3]) immer noch, wie schon im „Zentiloquium", d. h. Hundertgespräch, angeblich bei

[1]) *Alfred Wiedemann,* Die Religion der alten Ägypter, Münster 1890, 146 ff.

[2]) *Theod. Wilh. Danzel,* Privatdozent an der Hamburgischen Universität, Magie und Geheimwissenschaft in ihrer Bedeutung für Kultur und Kulturgeschichte, Stuttgart 1924, 31 ff.

[3]) Astrologie als Erfahrungswissenschaft, Leipzig 1927, 200.

Ptolemäus geschrieben steht, je einem Tierkreiszeichen einen magischen Einfluß auf einen bestimmten Körperteil zu, z. B. „dem Widder den Kopf, dem Stier den Hals, dem Löwen das Herz, der Jungfrau Magen und Gedärme, den Fischen die Füße", so daß an diesen Gliedern „nur bei günstigem Horoskop operiert werden darf". Sogar die Winkel der Gestirnstellung werden schablonenhaft auf die Körperabschnitte verteilt: Ein Winkel von Null Grad irritiert das Gehirn, 50 Grad das Herz, 90 Grad Zwerchfell und Atmung, 120 Grad Leber, Magen, Milz und Nieren, 135—150 Grad Lenden und Unterleibsorgane, 180 Grad Geschlechtsorgane.[4])

An Stelle der noch zurückgebliebenen Wissenschaft regiert bei der populären Astrologie durchwegs deren Ersatz durch *Afterwissenschaft*, durch die Unwissenheit verdeckenden, nicht mehr kindlich-, sondern schon *kindisch-naiven Aberglauben*. Warum hält sie sich denn *hauptsächlich* an die *Planeten*, während sie von den Fixsternen nur die unmittelbar vor Augen stehenden und daher nicht zu übersehenden und zu übergehenden: Sonne und Mond heranzieht? Weil auch die großen Kinder immer bloß *nach dem Augenschein und der Einbildungskraft* urteilen. Die Fixsterne fallen nämlich weniger auf wegen ihrer festen Stellung am Himmelsgewölbe. Die Planeten dagegen verändern ihre Stellung, insbesondere gegen den Tierkreis. Was aber selbst sich wandelt, schafft auch außer sich Wandel, lautet der Phantasieschluß primitiver Logik. Zu diesen *Wandelsternen* hat man *im vorkopernikanischen System auch Sonne und Mond* gerechnet. Daher werden sie in der Astrologie heute noch den Planeten zugesellt, unbekümmert um den Fortschritt der Wissenschaft. — „Infolge der Präzession rückt der Frühlingspunkt (= Stand der Sonne im Frühjahr) alle 2600 Jahre durch alle Tierkreissternbilder hindurch. Zur Zeit des Ptolemäus, um 150 n. Chr., wird jemand, der im Zeichen des Widders geboren, von den Sternen der Fische bestrahlt. Woher soll da der sich immer gleich bleibende Einfluß eines Zeichens kommen?"[5]) Gleichwohl gibt die Astrologie noch so viele Jahrtausende später *immer die gleichen Deutungen von den Tierkreiszeichen*, an deren Stelle im Fortgang des Weltprozesses *in der Wirklichkeit mittlerweile ganz andere eingerückt* sind, als aus

[4]) *A Kniepf*, Die Physik der Astrologie, Hamburg 1899, 43 f.
[5]) *Prof. Dr Artur Krause*, Die Astrologie, Entwicklung, Aufbau und Kritik, 1927, 285.

ihren vergilbten Papieren zugrundegelegt werden. Unentwegt hält sie fest an jenen *Sternfiguren*, deren nicht bloß äußere Namen, sondern auch vermeintlich inneres, charakteristisches Wesen samt seiner eingebildeten Wirksamkeit auf *längst überwundene mythologische und symbolische Phantasievorstellungen* zurückweist. Sie leitet z. B. aus der Konjunktion, d. h. Verbindung zwischen Mars und Mond, für die unter diesem Vorgang am Sternenhimmel geborenen Menschen Charaktereigenschaften ab, welche der antiken Mythologie des Kriegsgottes und volkstümlichen Allegorie des Mondes entstammen: Reizbarkeit nebst Abenteuerlust gemäß der Psychologie des leidenschaftlich erregten und von einem Kriegsschauplatz zum andern ziehenden Kriegers und infolgedessen im bürgerlichen Leben Ehescheidung wegen häuslichen Unfriedens und Sucht nach Veränderung im Familienstand und anderseits Unbeständigkeit, entsprechend dem stets wechselnden Charakter des Mondes zwischen Neu- und Vollmond, sowie Lügenhaftigkeit, gemäß dem sprichwörtlich gewordenen Begriff von der luna mendax, dem trügerischen Mond, der beim Zu- und Abnehmen die Anfangsbuchstaben gerade der entgegengesetzten Worte aufweist, welche diesen Sinn im Lateinischen ausdrükken: ☽ von Decrescere = Abnehmen und ☾ von Crescere = Zunehmen. — In moderner Zeit noch hält die Astrologie fest an den *gleichen kosmologischen Vorstellungen wie im alten Chaldäa*, wonach alle irdischen Vorgänge *in der unteren Welthälfte* ein *symmetrisches Gleichbild* der himmlischen, in *der oberen* Welthälfte mit seinem monistischen und fatalistischen Einklang sein sollen. — In diese ihr lieb und förmlich zur zweiten Natur gewordene altehrwürdige Himmelsschrift der *Sternbilder* hat sie sich derart vergafft, daß sie die Augen völlig zudrückt vor der Entdeckung neuzeitlicher, wirklicher Sternenwissenschaft, d. i. der Astronomie: Die in den „guten alten Zeiten" als ein *zusammengehöriges Ganzes*, z. B. unter dem Bilde des Widders, angeschauten Sternfiguren nehmen sich *nur von uns aus gesehen* so aus. Allein unsere wiederum kindlich-naive Zusammenfassung dem bloßen Augenscheine nach entspricht der Wirklichkeit durchaus nicht; vielmehr bewegen sich die uns als einheitliches Ganzes erscheinenden Sterne in Wirklichkeit, meist durch ungeheure Entfernungen voneinander getrennt, im Weltraum. „Nur wenige Sterne der großen Sternbilder gehören auch organisch zusammen. Alle an-

deren *bestehen aus heterogenen Elementen, weit voneinander entfernt.* Wenn die Sterne des Sternbildes gemeinsam das Schicksal des Menschen beeinflussen (sollen), setzt dies doch voraus, daß sie gleichmäßig gebaut sind. — Man sagt, Aldebaran, Arktur und Antares seien von der Natur des Mars, weil ihre *Farbe rötlich* ist. Aber helle Fixsterne sind glühende Körper, deren *Zustand* von dem des (Planeten) Mars *verschieden* ist."[6]) Damit ist *der naiven Symbolik*, daß das Sternbild des Widders die Menschen „widderhaft" beeinflusse, d. h. ihnen eine vorwärts stürmende, hartnäckige Kämpfernatur verleihe, *der Boden unter den Füßen* ebenso *weggezogen*, wie jener kindlichen Einschätzung des inneren Wesenscharakters der Sterne nach ihrem äußeren Farbenglanz.

In seinem gelehrten Werk „Sternenglaube und Sternendeutung" mit dem Untertitel „Die Geschichte und das Wesen der Astrologie"[7]) kann der † Würzburger Universitätsprofessor Franz *Boll* (früher an der Münchener Staatsbibliothek) der *Astrologie* den herben Schmerz nicht ersparen, daß er der Wahrheit Zeugnis gibt: „Den modernen Menschen mag seltsam berühren jenes allzu naive Vertrauen auf Namen und religiöse *Tradition*, die unzulässige Vermengung *phantasievollen Spieles* mit streng erweisbarer Welterkenntnis, die *Grundlage* einer Astrologie und Kosmophysik, die *seit drei Jahrhunderten überwunden* sind." Nicht minder scharf urteilt Prof. Dr Artur *Krause:*[8]) „Der Astrologie wurden *die Grundpfeiler entzogen durch die Astronomie.*" Er dürfte noch allgemeiner sich ausdrücken: „Durch den *Fortschritt menschlicher Wissenschaft*" überhaupt. Denn dieser hat sogar *herausgestellt*, daß der *Standpunkt* der Astrologie *von Anfang an grundverfehlt* gewesen ist. Wenn nämlich die menschlichen Lebensgeschicke wirklich von der Gestirnkonstellation abhängig wären, dann müßten sie es folgerichtig entweder ganz und gleich von Anfang an sein oder gar nicht. Nun aber beginnt das menschliche Leben verborgen bereits mit der Empfängnis, nicht erst nach dem Austritt aus dem Mutterschoß. Also kommt das *erst nach der Geburt* gestellte *Horoskop zu spät.* Jede Widerrede ist hier vergeblich. Der praktisch bewährte

[6]) *Krause*, ebd. 287.

[7]) Unter Mitwirkung von Karl Bezold, 3. Aufl. von W. Gundel, bei Teubner 1926, 82 (4. Aufl. 1931).

[8]) Die Astrologie, Entwicklung, Aufbau und Kritik, 1927, 294 (in Webers illustrierten Handbüchern).

Astrologe H. Frh. v. Klöckler[9]) hat unumwunden zugegeben: „An sich müßte man den Augenblick der Konzeption (= Empfängnis) als Beginn der physischen und seelischen Entwicklung zum Ausgangspunkt der Berechnung machen. — Den wird man aber auf keinen Fall finden." Nach Prof. Dr Krause (274) „wird man über den Zeitpunkt der Empfängnis um viele Stunden im Ungewissen bleiben". Darum „hält man sich an die vollendete Geburt", erklärt resigniert Frh. v. Klöckler. Diese Fehlursache läßt sich also nach sachverständigem Urteil beim besten Willen nicht ausmerzen.

Aber man kann und will *nicht einmal* „an die vollendete Geburt sich halten" mit der Genauigkeit, die erforderlich wäre, wenn die Astrologie so ernst zu nehmen wäre, wie sie selbst vorgibt. Bei der ungeheuren Geschwindigkeit, mit der die Himmelskörper im Weltraum sich bewegen und somit ihre Stellung in kürzester Zeit erheblich verändern — „schon ein Zeitverlauf von vier Minuten läßt das ganze Himmelsgewölbe eine Verschiebung um einen Bogen ausführen"[10]) —, muß sich das Horoskop in wenigen Minuten entscheidend verschieben. Somit käme eigentlich alles darauf an, wenigstens den *Augenblick der Geburt* möglichst *pünktlich zu beobachten.* In Wirklichkeit ist aber auch das eine in der Regel unerfüllbare Bedingung. Denn es ist praktisch unmöglich, daß bei jedem Neugeborenen sofort der Registrierapparat bereit steht und richtig funktioniert an allen beteiligten Stellen, daß z. B. auch die Uhren am Geburts- und Anmeldungsamt genau gestellt sind. Was jedoch im ausschlaggebenden Moment versäumt worden ist, läßt sich nie mehr vollständig nachholen. *Die Astrologie selbst* legt übrigens auch grundsätzlich *gar kein Gewicht darauf,* widerspricht also mit ihrer Handlungsweise ihren eigenen Worten, wie wiederum der verlässige Gewährsmann Frh. v. Klöckler bezeugt: Die Astrologie behandelt als „praktisch gleichzeitig noch Geburten, die bis zu sechs oder acht Minuten auseinander liegen, so daß etwa 172 Menschen auf der Erde das gleiche Horoskop aufweisen müßten" (33), was natürlich nicht zutrifft. Ja, noch *„bei ein- bis zweistündiger Differenz* glaubt die Astrologie *irrtümliche Geburtsangaben zu berichtigen mit* Hilfe bestimmter *Fiktionen"* (36). — Wenn eine „Wissenschaft"

[9]) Astrologie als Erfahrungswissenschaft, 1927, 3 ff.
[10]) *Krause,* ebd.

selbst zugibt, mit „Fiktionen", d. i. Scheinausflüchten arbeiten zu müssen, ist es mit ihrer Exaktheit schlecht bestellt!

Würde aber auch nicht bloß der Augenblick der Geburt, sondern selbst jener der Empfängnis und noch dazu auf die Sekunde genau feststellbar sein, so wäre gar nicht einzusehen: *Wie sollte durch einen einzigen Augenblick die gesamte Lebensgestaltung ein für allemal festgelegt werden können?* Die angeblich das Lebensschicksal bestimmenden Gestirne bewegen sich ja fortgesetzt und üben ebendadurch einen stetig wechselnden Einfluß aus, wenn sie überhaupt einen Einfluß ausüben. Warum sollten sie den maßgebenden Einfluß gerade in dem einzigen Zeitpunkt der Empfängnis, bezw. Geburt eines bestimmten Menschen ausüben und in allen vorausgehenden wie nachfolgenden nicht den geringsten Einfluß? Zwar meint Dr Heinz Artur Strauß in München-Solln im öffentlichen Sprechsaal der „Süddeutschen Monatshefte" 1927[11]) den Vorwurf, „es sei eine offensichtliche Torheit" — „eine Schimäre" nennt es der Direktor der Münchener Sternwarte, Prof. Dr Alexander *Wilkens* (S. 199) —, „den Augenblick der Geburt festnageln zu wollen als eine Prägung von Charakter und Lebenslauf für ein ganzes Leben", damit entkräften zu können: „Dem Astrologen gilt dieser Augenblick nicht als Entstehungszeit für ein vorher überhaupt nicht Vorhandenes, sondern lediglich als ein Augenblick, der bisher Latentes (= Verborgenes) in Wirksamkeit wandelt." Allein damit ist durch ein Scheinmanöver nur für den ersten Augenblick abgelenkt die sofort wiederkehrende wesentliche Frage: Warum soll eben jene Wirksamkeit gerade auf diesen einen Zeitpunkt konzentriert und beschränkt bleiben? Warum darf sie nicht auf die Folgezeit gleichmäßig sich erstrecken? Ist das Natur oder Willkür?

Der † Präsident der bayerischen Akademie der Wissenschaften und Universitätsprofessor in München, Geheimrat Dr med. Max v. *Gruber*, hat auf die Wirklichkeitserfahrung die logisch richtige Schlußfolgerung angewendet: *Gleiche Ursachen — gleiche Wirkungen*, und ist dadurch zu dem praktischen Ergebnis gelangt: „Wenn die Konstellation am Tage der Geburt auch nur einigermaßen gewichtig wäre für Beschaffenheit und Schicksal der Geborenen — im Deutschen Reich werden

[11]) Jahrg. 24, Juniheft, S. 175.

im Mittel 3535 Kinder lebend geboren auf den Tag —, dann könnten Gruppen mit einer je nach den Tagen der Geburt auffallend gleichen oder verschiedenen Beschaffenheit nicht verborgen bleiben" (S. 201). — Wir wollen *noch genauer und leichter nachprüfbar* nicht Tag oder Stunde, sondern *Augenblick der Geburt* zugrunde legen und denselben Schluß ziehen in bezug auf individuell verschiedene Menschen, die gleichzeitig im nämlichen Moment, demnach unter einer und derselben Konstellation, geboren sind. Das sind allem Anschein nach *Zwillinge* oder Drillinge. Hier muß daher auf die gleiche Ursache = dieselbe Gestirnkonstellation die gleiche Wirkung = das nämliche Schicksal eintreten. Nun ist allerdings dieser theoretisch richtige Schluß praktisch *anfechtbar*. In der Regel erblicken nämlich Zwillinge nicht gleichzeitig das Licht der Welt, sondern nacheinander in mehr oder minder langen Zwischenräumen, wirklich gleichzeitig nach Strauß (S. 174) „ganz selten, meist eineiige", so daß folgerichtig auch „ganz selten die äußere Schicksalsgleichheit zweier gleichgeborener Menschen beobachtet" werden kann und muß. Denn „meist sind Zwillinge zehn Minuten bis zwei Stunden zeitlich auseinander, wodurch Verschiebungen der Schicksalserlebnisse eintreten", wie Dr med. Friedrich *Schwab*[12]) einwendet. Deshalb müssen wir, um einen durchschlagenden Erfahrungsbeweis zu erzielen, eine *unbestreitbar* gleiche Ursachenlage dem Schluß auf entsprechende Gleichheit der Wirkungen zugrunde legen. Eine solche ist in der Tat aufzeigbar bei einem auf die Sekunde genau gleichzeitig eintretenden Schicksal davon betroffener, möglichst zahlreicher und individuell verschiedener Persönlichkeiten. Das ist der Fall *bei einer Massenkatastrophe*, z. B. einem Blitzschlag in einen dichten Menschenknäuel oder einem Eisenbahnzusammenstoß, bezw. Schiffsuntergang mit Hunderten, ja Tausenden von Passagieren. Hier steht die Astrologie vor der *entscheidenden Probe* für die Zuverlässigkeit ihres Horoskopeinflusses. Weist das *Horoskop genau dieselbe Konstellation* bei der Geburt *der verschiedensten Personen* auf, deren Geschick sich im unzweifelhaft gleichen Augenblick und auf gleiche Art erfüllt hat, dann ist es richtig; weicht es aber auch nur bei einer einzigen Person von dem der übrigen in gleicher Lage ab, dann ist es falsch. Welcher noch so eingefleischte Astrologe wagte

[12]) Sternenmächte und Mensch, Berlin-Lichterfelde 1923, 177.

zu behaupten, daß es ihm gelingen könnte, bei einem ganz gleichzeitigen und gleichmäßigen Massenunglück auch ein völlig übereinstimmendes Horoskop sämtlicher, noch so vieler und einander durchaus fernstehender, beteiligten Persönlichkeiten nachträglich festzustellen? Das ist der springende Punkt, um den keine noch so vollendete, d. i. raffinierte *astrologische Kunst* je herumkommt, bei dem sie *endgültig versagt.*

Freilich, *wo die Begriffe fehlen,* stellt auch hier zur rechten Zeit ein *Wort* sich ein: „*Rassen-, bezw. Menschheitshoroskop,* in welches das Horoskop des einzelnen eingebettet ist, und bei dem größere, kosmische Zyklen und Wendepunkte in Betracht kommen. Man muß annehmen, daß bei Katastrophen, die eine größere Menschengemeinschaft treffen, ein Einfluß wirkt, der auch einzelne, die kein schlechtes Einzelhoroskop haben, in den Strudel der Ereignisse hineinzieht." Daher bleibt unter allen Umständen aufrecht erhalten „die Idee des Fatums, daß z. B. bei einem bestimmten Volk in der Zeit von 1870—1890 Menschen geboren werden müssen mit der Bestimmung, in einem Weltkrieg 1914—1918 zu sterben". So orakelt geheimnisvoll der Leiter zweijähriger Experimentalsitzungen mit dem Berliner spiritistischen Medium Maria Vollhart, der schon genannte Dr med. F. *Schwab* (178 ff.), und sein blindgläubiges Publikum nimmt diese „tiefschürfende" astrologische Weisheit ebenso ungeprüft hin wie die Produktionen seines jeder gründlichen persönlichen Kontrolle grundsätzlich sich widersetzenden Mediums; es nimmt sie um so tragischer, je leichtfertiger und luftiger die Akrobatensprünge des astrologischen Artisten sind. Dieser selbst hat sich den Kopf nicht schwer machen lassen von der komplizierten Frage, wie das Zustandekommen eines solchen „Massenhoroskopes" auch nur irgendwie konkret vorstellbar ist, selbst von der verwegensten Einbildungskraft. Kann es doch kein „Massengestirn" geben, das auf Personen der abweichendsten Geburtsstunden gleichmäßig eingestellt ist. Auch die einheitliche Zusammenfassung dieser Personen zur „Masse" erfolgt erst nachträglich aus dem eingetretenen Erfolg und wird daraus auf eine ihr als vorausgehend unterschobene geheimnisvolle Ursache projiziert (wie beim vaticinium ex eventu), die in dem konkreten Wirklichkeitszusammenhang gar nicht existiert, sondern bloß als abstraktes Hirngespinst reiner Einbildungskraft. Wie erst sollte die „Einbettung" des wenig-

stens stellbaren und vorstellbaren Einzelhoroskopes in das fragliche Massenhoroskop ungefährdet vonstatten gehen, ohne daß gerade das verhältnismäßig solidere Stück, das Einzelhoroskop, auch noch in Scherben ginge? Denn während dieses „an sich nicht schlecht" wäre, würde es durch den unlauteren Wettbewerb des „Massenhoroskopes" schlecht gemacht, d. i. als falsch erwiesen. Unter allen Umständen könnten nie zwei einander schnurstracks entgegengesetzte Horoskope zugleich recht behalten — unter solchen gekünstelten Konstruktionen keines von beiden!

Gedankenlos nimmt sogar die „gebildete" moderne Welt die nicht im mindesten bewiesenen *großen Sprüche von „kosmischen Zahlen und Wendepunkten"* hin, die ungebildete als um so selbstverständlicher, je schwerer verständlich, ja je mehr sie, offen gestanden, ganz unverständlich und ohne jede greifbare Wirklichkeitsentsprechung sind. Ein nervenüberreiztes Zeitalter beugt sich mit krankhafter Willensschwäche dem *Willkürdiktat* des gewalttätigen astrologischen Marktschreiers: „Die Idee *des Fatums* muß man annehmen", ohne auch nur zu fragen: Warum? Stat pro ratione voluntas, d. h. man will einfach den astrologischen Modeschwindel mitmachen, mag er auch noch so unvernünftig, ja eine *fixe Idee* sein ohne jeden festen Untergrund in der Wirklichkeit, der ersetzt wird durch die Stärke der Einbildungskraft. Gesunde, natürliche Logik verwehrt einen Kausalzusammenhang zwischen Massensterben im Weltkrieg und der Fiktion von „Massenfatum" aus „Massensternen"; sie kennt bloß den Zusammenhang der nüchternen Wirklichkeit zwischen den für die Aushebung im Weltkrieg bestimmten Jahrgängen und ihrem Geburtsdatum und fordert für weitergehend behauptete Zusammenhänge des Geburtsdatums mit schicksalsschwangeren Geburtssternen einen nicht mit Gemeinplätzen mystisch-magischer Phantasie erschlichenen „Beweis". Nur beim astrologischen Okkultisten oder Dunkelmann und Dünkelgeist wird das Unzulängliche geheimnistuerischer Phantasiespekulation zum Ereignis, und auch sein betörtes Opfer läßt sich „hineinziehen in den Strudel der Ereignisse", d. i. der astrologischen Tagesströmung und nicht einmal zur Vernunft zurückbringen durch die sich selbst widersprechenden Versicherungen eines und desselben Astrologen Dr med. F. *Schwab* (182 f.): „Ob man *aus den Himmelskonstellationen das Geschick* einer Nation" — das gilt in noch

ausgedehnterem Maße vom Geschick einer Rasse und vollends der ganzen Menschheit! — „*berechnen* kann, ist eine *ganz fragliche Hypothese.* Die Astrologen schreiben fast alle aus Büchern heraus," — wie sie auf Jahrmärkten feilgeboten werden und schließlich zurückgehen auf die uralten mythologisch-mystisch-magischen Keilinschriften und Zauberpapyri der heidnischen Babylonier und Ägypter, — „und diese sind wieder zusammengestellt *aus alten Traditionen ohne Nachprüfung;* die Elemente der Geburtsastrologie müssen mindestens für unsere Zeit und Kultur umgearbeitet werden."

(Schluß folgt.)

Hat bei der Eroberung Jerichos Magie eine Rolle gespielt?

Von *Dr Karl Fruhstorfer,* Linz.

Greßmann findet im biblischen Bericht über die Eroberung Jerichos (Jos 6) drei zauberhafte Motive, als hätten die Israeliten die mit einer Doppelmauer umgürtete Stadt Jericho mittels Magie erobern wollen: die Verwendung der Siebenzahl, indem sieben Priester mit sieben Posaunen siebenmal um die Stadt ziehen; das Umkreisen des Gegenstandes, den man bezaubern will, und die Musik: man hofft, durch den Zwang des Analogiezaubers mit dem Geräusch der Posaunen das Getöse der zusammenkrachenden Mauern hervorzubringen.[1])

Nein, durch den Schall der Posaunen sind die Mauern Jerichos nicht auf magische, aber auch nicht auf natürliche Weise eingestürzt: als die Posaunen in einer ganz bestimmten Tonart geblasen wurden, habe das langandauernde Blasen eine metallische Vibration in den Mauern verursacht und ihren Einsturz bewirkt. Die Musik, das Blasen, hatte religiös-symbolischen Charakter. Man muß beachten, daß die Priester mit den Blasinstrumenten vor der Bundeslade Gottes schritten. Das starke Geschmetter und Rufen sollte die unwiderstehliche Macht des über der Bundeslade geheimnisvoll thronenden Bundesgottes andeuten, aber auch das feste Vertrauen auf diese Macht, das die Israeliten des Wunders würdig machte, daß ohne menschliches Zutun die Stadtmauern umfielen. Darum heißt es Hebr 11, 30: fide muri

[1]) Die Anfänge Israels (Von 2. Mose bis Richter und Ruth). 2. Aufl. Göttingen 1922, S. 143.

Jericho corruerunt. Beim Schall der Posaunen, nicht durch[2]) ihren Schall stürzten Jerichos Mauern krachend zusammen. Auch den beiden anderen Momenten haftet nichts Magisches an. Die heilige Siebenzahl begegnet uns derart häufig in der Bibel, daß wir wegen dieser Zahl wahrhaftig nicht an Zauber im biblischen Bericht über die Einnahme Jerichos zu denken haben. Die Umzüge mit der Bundeslade um die Stadt endlich sollten den Israeliten und den Bewohnern Jerichos zum Bewußtsein bringen, daß vor Jerichos Mauern Jahve steht: Jahve ante portas! In der Tora (Ex 22, 18; Dt 18, 10) ist Zauberei unter Todesstrafe verboten. Und da sollte Israel unter Führung Josues, des Nachfolgers Mosis, Zauberei getrieben haben?

Was bei einem neuzeitlichen Bibliker verwunderlich ist, ließe es sich in jener alten Zeit bei den Bewohnern Jerichos begreifen? In den Augen der Bewohner Jerichos mag die sich wiederholende geheimnisvolle Prozession der Israeliten als Zauberei gewertet worden sein. Daß die Kanaaniter Magie trieben, bezeugt ja die Bibel (Dt 18, 10. 12). Der mit Menschenopfern, Wahrsagerei und Zauberei verbundene Götzendienst der Kanaaniter war ein Grund, weshalb sie vertilgt werden sollten (Dt 18, 10 ff.).

Im Buche Josue selbst wird berichtet, daß aus der gebannten Beute Jerichos Achan außer 200 Silbersekeln einen schönen Mantel aus Schin'ar und eine goldene Zunge im Gewichte von 50 Sekeln stahl (7, 21). Unter Schin'ar ist Babylonien zu verstehen, das bereits im hohen Altertum durch seine Textilarbeiten berühmt war und diesen Ruhm bis in die Römerzeit bewahrt hat.[3]) Auch die Goldzunge wird babylonischen Ursprunges gewesen sein. In babylonischen Inschriften ist nämlich des öfteren Gold in Zungenform erwähnt. So heißt es z. B. einmal: Eine goldene Zunge im Gewichte von einer Mine hat am 11. Ijjar der Kronprinz (Belsazar) dem Sonnen-

[2]) Die kindische Vorstellung des Zusammenstürzens der Mauern durch bloßen Hörnerschall begegnet auch bei *Ehrlich* (Randglossen zur Hebr. Bibel, Leipzig 1910, 3. Bd., S. 22) und *Friedrich Delitzsch* (Die große Täuschung, Stuttgart 1920, 1. Teil, S. 25).

[3]) *Landersdorfer,* Das Land Sin'ar: Bibl. Zeitschrift, Freiburg i. Br. 1913, S. 354. Solche, die durchaus eine Beziehung zum Mond, dessen Strahlen als Haare gedacht werden, herstellen wollen, da Jericho als Mondstadt galt, lesen: se'ar, d. i. einen haarigen Mantel (*Jeremias,* Das Alte Testament im Lichte des Alten Orients[4], Leipzig 1930, S. 462, A. 3). Zur Übersetzung in der Vulgata: pallium coccineum siehe *Hummelauer,* Commentarius in librum Josue, Parisiis 1903, pg. 191.

gotte geweiht.[4]) Haben etwa der babylonische Mantel und die babylonische Goldzunge in der Stadt Jericho magischen Zwecken gedient? War doch Babylonien das klassische Land magischer Beschwörungen (vgl. Is 47, 9. 12). Es ist schon früher die Meinung ausgesprochen worden, daß die strenge Bestrafung Achans mehr in der Beschaffenheit als in dem Werte der unterschlagenen Gegenstände ihren Grund hatte.[5])

Delitzsch[6]) wähnt, mit folgendem Posaunenstoß die Glaubwürdigkeit des biblischen Berichtes von der Eroberung Jerichos über den Haufen werfen zu können: Jericho, die erste und wichtigste Grenzfestung des Landes, völlig ausgestorben! Kein Bogenschütze auf der Mauer der Stadt, den wenigstens die Neugierde getrieben hätte, die feierliche Prozession rings um die Stadtmauer mit anzusehen! Ganz Jericho, König und Krieger, während der ganzen siebentägigen Prozession sozusagen vom Erdboden verschwunden! So viele Rufzeichen, so viele Unmöglichkeiten.

Allein aus dem biblischen Schweigen über Zuschauer folgt nicht, daß es wirklich keine solchen gegeben hat. Der biblische Bericht übergeht Selbstverständlichkeiten. Ferner sei bemerkt: falls Jerichos Bewohner die Umzüge der Israeliten als Magie auffaßten, was läge dann näher, als daß sie dem vermeintlichen Zauber einen Gegenzauber gleichzeitig gegenüber stellten? So wäre auch erklärlich, daß sie die Zeit der Prozession der Israeliten nicht zu militärischen Angriffen ausnützten: sie glaubten eben, Zauber könne nur wettgemacht werden durch Gegenzauber. Übrigens hat auch das Heer der verbündeten Könige von Israel, Juda und Edom keine militärischen Angriffe unternommen, als König Mesa von Moab auf der Mauer seiner belagerten Hauptstadt seinen erstgeborenen Sohn opferte. In antiker Zeit scheute man sich, religiöse Handlungen zu stören. Das Heer der drei Könige stellte den Kampf ein, hob die Belagerung auf und zog von dannen (4 Kg 3, 27).

---

[4]) *Meißner*, Zu Jos 7, 21: Zeitschrift f. d. alttest. Wissenschaft, Gießen 1903, S. 151 f.

[5]) *Loch* und *Reischl* zur Stelle. Ferner *Schenz*, Das Buch Josua, Wien 1914, S. 72.

[6]) A. a. O., S. 23 f.

Pastoralfälle.

(Assistenzarzt im Gewissenskonflikt.) Für einen Arzt, der vom Staate in einem öffentlichen Krankenhause als Assistent einer gynäkologischen Abteilung angestellt ist, ergeben sich folgende Fragen, die von den einzelnen Theologen ganz konträr beantwortet werden.

I. Darf er seinem Chef und Professor bei Schwangerschaftsunterbrechungen die Operationsassistenz leisten, wenn durch seine Weigerung der unerlaubte Eingriff nicht verhütet werden kann?

II. Bei der Incontinentia vesicae urinae der Frau gibt es eine Operationstechnik, bei welcher durch Interposition des Uterus zwischen Scheide und Blase eine solche Stütze dem Blasenschließmuskel gegeben wird, daß das Leiden behoben werden kann. Wird ein derartig verlagerter Uterus gravid, so tritt sehr oft (angeblich in 50 Prozent der Fälle) Spontanabortus ein, welcher ebenso wie eine mögliche ausgetragene Schwangerschaft zu schwersten Störungen führen kann, wie: schwerste Blutungen, Inkarzerationserscheinungen, Uterusruptur, Infektion und Absterben des Kindes u. s. w.; normale Geburt ganz ausgeschlossen. Diese schweren Erscheinungen bedingen einen operativen Eingriff. Um das zu verhindern, wird bei der oben beschriebenen Operationstechnik, die man meist bei Frauen nahe dem Klimakterium ausführt, von vornherein eine Sterilisation vorgenommen.

Die Sterilisation ist zur unmittelbaren Behebung des Leidens, nämlich Heilung der Inkontinenz, nicht nötig, wird aber wegen der schweren Komplikationen und gesundheitlichen Schädigungen, die sich bei einer möglichen Schwangerschaft einstellen, immer durchgeführt; ihre Unterlassung gilt bei dieser Operation als grober ärztlicher Kunstfehler.

Wenn nun der Chef und Professor der Abteilung eine derartige Operation bei einer Frau für angezeigt findet und sie seinem Assistenten zur Durchführung zuweist, ist dieser wegen der damit verbundenen Sterilisation berechtigt, die Operation zu machen?

Die unter I. und II. geschilderten Handlungen fallen in die Dienstobliegenheiten eines Assistenten und die Weigerung, sie durchzuführen, erfordert vom vorgesetzten Professor viel Verständnis und Entgegenkommen, um so mehr, wenn er einer anderen Konfession angehört.

Die beiden Fragen, die hier gestellt werden, haben etwas gemeinsam: Mitwirkung zu Operationen, die mit den Grundsätzen der Sittlichkeit nicht vereinbar sind; sie unterscheiden

sich darin, daß es sich im ersten Fall um eine Operation handelt (Schwangerschaftsunterbrechung), die heute allgemein von den Theologen als gegen das natürliche Lebensrecht des Kindes verstoßend erkannt wird, aber auch von ärztlicher Seite, und zwar nicht nur von katholischen Ärzten und Gynäkologen, sondern auch von rechtlich denkenden Andersgläubigen als unberechtigt und in den meisten Fällen auch als unnötig, als medizinisch nicht angezeigt, erachtet wird; im zweiten Fall jedoch wird eine Operation erwähnt, über deren moralische Zulässigkeit bisher wenig in der Öffentlichkeit geschrieben wurde; im Zusammenhang mit dem erwähnten Blasenleiden ist mir überhaupt nicht erinnerlich, ob sie irgendwo behandelt wurde.

Es sind also zwei Aufgaben gestellt: *I. Ist die Mitwirkung des Assistenzarztes erlaubt, vorausgesetzt, daß die Operation unerlaubt ist? II. Ist Sterilisierung erlaubt als Prophylaxe gegen Komplikationen, die aus einer weiteren Schwangerschaft nach der angeführten Blasenoperation folgen könnten?*

I.

Wie schon bei Behandlung eines ähnlichen Falles („Mitwirkung zu fremden Sünden", s. „Theol.-prakt. Quartalschrift" 1934, S. 342—346) erwähnt wurde, gehört die Beantwortung einer solchen Frage zu den schwierigsten und heikelsten Aufgaben des Moraltheologen. Nicht wegen der zu beachtenden Grundsätze; diese sind klar und allgemein anerkannt.

1. Die Handlung des Mitwirkenden muß in sich indifferent sein, sie darf nicht ihrer Natur nach als concausa den unsittlichen Zweck mitbewirken, sonst ist sie cooperatio immediata oder implicite formalis, die immer und unter allen Umständen verboten ist.

2. Auch wenn die Handlung des Mitwirkenden indifferent ist, also auch anderen Zwecken dienen kann (Vorbereitung des Patienten, der Instrumente, Überwachung der Narkose, andere Hilfeleistungen u. dgl.), so darf der unsittliche Zweck nicht mitbeabsichtigt oder gebilligt werden, sonst ist sie cooperatio explicite formalis, die ebenfalls immer verboten ist.

3. Auch wenn die Mitwirkung nur materialis und mediata ist, d. h. aus einem anderen Grund geleistet wird, muß ein entsprechend schwerer Grund vorhanden sein, damit sie erlaubt sei. In diesen drei Forderungen ist die gesamte moraltheologische Wissenschaft einig.

Aber die Schwierigkeit liegt in der Anwendung dieser Grundsätze auf den einzelnen Fall, der immer individuell behandelt werden muß, was auch die Vertreter der Medizin billigen werden, weil sie es auf ihrem Gebiet ebenfalls beachten. Da ist es

auch nicht zu verwundern, wenn in der praktischen Anwendung manchmal verschiedene Urteile erfolgen; und auf das wird sich die Bemerkung des Einsenders beziehen, daß diese Fragen von den einzelnen Theologen konträr beantwortet werden. Es gilt nämlich, in jedem einzelnen Fall klug abzuwägen, ob das Gute, das der Mitwirkende zu erreichen sucht, oder das Übel, das er zu vermeiden sucht, schwerwiegend genug ist, um die Verletzung der Nächstenliebe, die in der Mithilfe zur Sünde anderer liegt, zu kompensieren. Die Nächstenliebe verpflichtet ja nur, wenn der Handelnde nicht selbst ein gleiches oder größeres Ungemach auf sich nehmen muß. Bei dieser Abschätzung des Schadens, den jemand erleidet, wenn er die Mitwirkung verweigert, und des Übels, das aus der geleisteten Mitwirkung folgen wird, sind nun verschiedene Umstände zu berücksichtigen: a) Die objektive Schwere des unerlaubten Eingriffes selbst; je größer sie ist, um so schwerwiegender muß der Entschuldigungsgrund sein; b) die Art der Mitwirkung; je näher und enger sie mit dem unerlaubten Tun dessen, der sie fordert, verbunden ist, desto schwerer kann sie entschuldigt werden; c) die Notwendigkeit der Mitwirkung zur Ausführung der unerlaubten Tat; wenn diese nicht verhütet werden kann durch Versagen der Hilfe, genügt ein geringerer Grund, als wenn die Absage die Sünde ganz verhindert; d) wenn der Mitwirkende außer der allgemeinen Nächstenliebe noch eine besondere Pflicht hätte, als Vorgesetzter oder Vertragspartner, die verbotene Tat zu verhindern, müßte ebenfalls ein schwerer Entschuldigungsgrund vorliegen.

Versuchen wir nun, auf Grund dieser Regeln die sittlichen Pflichten des Assistenzarztes zu ermitteln. 1. Den unerlaubten Eingriff (Unterbrechung der Schwangerschaft, Sterilisierung) selbst auf Geheiß oder unter Anleitung des Chefs vorzunehmen, kann dem Assistenten niemals erlaubt werden; ebenso nicht die unmittelbare Beteiligung an den Einzelhandlungen, aus denen sich der Eingriff zusammensetzt. Das wäre formelle und unmittelbare Mitwirkung. Es müßte also der Assistenzarzt sagen: Erlassen Sie mir das; in meiner späteren Praxis werde ich versuchen, dem Übel auf andere Weise beizukommen. Es wird auch nichts schaden, wenn er auf seine Weltanschauung sich beruft, oder auf Vorschläge anderer Meister der Gynäkologie; ja, es wäre das sogar eine mutige Tat der Katholischen Aktion, wie sie unsere katholischen Ärzte unter ihren Berufskollegen ausüben sollten. Sie würden durch ein mutiges Auftreten manches Übel verhindern können und auch den übrigen katholischen Ärzten ihre Stellungnahme erleichtern. Überhaupt sollten Katholiken da mannhaft auftreten und sich gegenseitig stützen, nicht aber den Mutigen tadeln und allein lassen.

2. Hilfeleistungen, die zwar nicht unmittelbar den verbotenen Eingriff betreffen, aber sehr nahe mit demselben verbunden sind (Unterbinden von Blutgefäßen, Darreichung der Instrumente u. dgl.), dürften nur aus einem sehr schweren Grund zugelassen werden, besonders wenn durch die Weigerung der Eingriff unterbleiben müßte. Was aber ein sehr schwerer Grund ist, hängt auch wieder von persönlichen Verhältnissen des Assistenten ab. Eine Ordensschwester im eigenen Spital hat keinen schweren Nachteil zu befürchten und müßte diese Art der Mitwirkung einfach ablehnen. Ein Assistenzarzt, der nur freiwillig praktiziert, ebenfalls; ist er angestellt und kontraktsmäßig verpflichtet, könnte aber, ohne seinen Unterhalt zu gefährden, leicht eine andere Stelle erreichen unter einem anderen Vorgesetzten, so wäre er gehalten, lieber die Stelle aufzugeben, als diese Mitwirkung zu leisten, besonders wenn kein anderer Assistent sie dennoch leisten würde und er so das Übel verhindern könnte. Es kann aber Fälle geben, wo der Assistenzarzt für seinen Unterhalt oder für die notwendige Berufsausbildung an diese seine Stelle gebunden ist; das könnte als sehr schwerer Entschuldigungsgrund gelten, ganz sicher da, wo noch andere Assistenten die Sache machen würden, seine Mitwirkung also nicht so notwendig ist. Das sind also Umstände, die in jedem Fall klug abzuwägen sind, und wo vielleicht der eine Theologe etwas für schwerer hält als ein anderer. Der Assistent, der sich dann an das Urteil seines Beraters hält, kann beruhigt sein, wenn er seine Verhältnisse aufrichtig klargelegt hat.

3. Entferntere Hilfeleistungen (Vorbereitung der Instrumente, Verbinden, Nachkuren) sollten ohne jeglichen Grund auch nicht geboten werden, doch genügt für ihre Zulassung das einfache Vertrags- oder Untergebenenverhältnis.

Es konnten hier natürlich nur gewisse Grenzfälle aufgezeigt werden; aber im Einzelfall können sich die Grenzen durch obwaltende Umstände auch etwas verschieben, so daß für die Entscheidung kein geringes Maß von Pastoralklugheit und Erfahrung nötig ist. Der Theologe wird eben dann, wenn er sich nicht mit anderen Autoritäten beraten kann, sein Urteil abgeben salvo meliore iudicio.

II.

Nun zur zweiten Frage: Ist nach der vom Einsender beschriebenen Interposition des Uterus zur Stütze des Blasenschließmuskels als Schutz vor weiterer lebensgefährlicher Schwangerschaft Sterilisierung erlaubt? Die sittliche Begründung einer jeden Operation, die ein Glied oder Organ zerstört oder für seine natürliche Funktion unbrauchbar macht, liegt darin, daß der Mensch über seine Glieder und Organe als natur-

gegebene Bestandteile seines Leibes wohl ein Nutzungs- und Verwaltungsrecht haben muß, aber kein volles Verfügungsrecht, das ihm zu jedem beliebigen Zweck auch Zerstörung und Preisgabe der Organe oder Glieder gestattete. Als vernunftbegabter Nutznießer und Verwalter des ihm von Gott zur Erreichung seines Zieles und seiner Vollendung gegebenen Leibeslebens muß er einst Rechenschaft ablegen über die Verwaltung. Wie nun der Verwalter eines Vermögens dasselbe nicht nach Belieben und zu jedem Zweck (wie ein Eigentümer) verwenden kann, sondern es für die vom Eigentümer bestimmten Zwecke erhalten und vor Schaden bewahren muß, so ist die erste Pflicht des Menschen für sein Leibesleben: dasselbe in seiner Integrität und die Glieder für ihre Funktionen zu bewahren. Nur wo ein Glied oder Organ durch seine Erkrankung oder seine verkehrte Funktion dem ganzen Leben Schaden und Gefährdung bringt, dort gestattet oder empfiehlt das Verwaltungsrecht lieber das einzelne Glied zu opfern, als das ganze Leibesleben zu gefährden. Darüber kann der Mensch ruhig Rechenschaft ablegen, das ist Aufgabe eines treuen Verwalters. Aber die Schädigung oder Gefährdung des Leibeslebens muß von jenem Glied oder Organ herkommen, das geopfert werden soll; denn die Unterordnung des Teiles unter das Ganze rechtfertigt den Eingriff. Kommt aber die Gefährdung des Leibeslebens aus einer anderen Quelle, dann muß natürlich von dieser Quelle aus die Gefahr bekämpft werden; ein anderes Organ, das gesund ist und natürlich funktioniert, ist nicht die Ursache der Gefährdung des Ganzen, behält also seine berechtigte Stellung des Teiles zum Ganzen.

So ist also auch völlige Kastration berechtigt und erlaubt, wenn die Gefährdung des Lebens von den Keimdrüsen oder dem Uterus u. s. w. selbst kommt. Sie wäre nicht erlaubt, wenn diese Organe gesund funktionieren, aber die Gefährdung anderswoher käme, z. B. von Beckenenge bei einer weiteren Schwangerschaft. Hier wäre die Beckenenge zu beheben oder auf den ehelichen Verkehr zu verzichten. Ganz das gleiche muß von der Sterilisierung gesagt werden, obgleich sie nicht einen so radikalen Eingriff darstellt, wie Kastrierung. Wenn man mir einen Fall angibt, wo der Eileiter selbst eine Gefährdung bringt, dann erlaube ich ohne Bedenken, ihn zu zertrennen. Aber Eileiterschnitt zur Verhinderung einer Schwangerschaft, die aus anderen Gründen gefährlich wird, kann nicht gestattet werden; der Eileiter erfüllt seine Aufgabe normal, schädigt das Ganze nicht, behält also seine Existenzberechtigung als Teil.

Nun zu der in Frage stehenden Operationstechnik. Incontinentia urinae ist gewiß eine sehr lästige Sache, wenn auch keine lebensgefährliche; aber doch können wir ruhig dem Arzt

zugestehen, daß er eine Stütze für den erschlafften Schließmuskel sucht. Unser medizinischer Laienverstand versucht da allerdings Einwendungen zu machen: Muß es denn gerade der Uterus sein, der diese Stütze gibt? Er liegt allerdings zunächst und ist dazu geeignet; aber das Übel kommt doch wohl auch bei Männern vor; was macht man dann in diesem Fall? Aber überlassen wir das den Fachmännern. Wir haben eine große Achtung vor dem Fortschritt, den die chirurgische Technik gemacht hat, und hoffen, daß sie auch noch andere Methoden findet, wo man uns doch erzählt, daß man heute künstliche Scheideplastiken, Transplantationen und ähnliches macht; noch mehr würde es uns freuen, wenn ein katholischer Chirurg, gerade durch seine Weltanschauung gedrängt, eine bessere und vollkommenere Methode fände. Bevor aber diese gefunden ist, wird man keine Schwierigkeit gegen diese Interpositio uteri machen; und da der Uterus in dieser Lage eine weitere Schwangerschaft nicht aushält, ist die Patientin zu fragen, ob sie in Übereinstimmung mit ihrem Mann auf den Verkehr verzichtet. Aber Sterilisierung zum Zweck eines unfruchtbaren Verkehres kann nicht gestattet werden. Freilich scheuen sich die Ärzte, ein solches Opfer zu verlangen, besonders seit ein so bequemes Mittel Eingang gefunden hat. Es muß aber immer betont werden, daß nicht die Einfachheit und das Bequeme des Mittels die Sittlichkeit seiner Anwendung rechtfertigt, wenn es in sich gegen die Natur ist. Non sunt facienda mala, ut eveniant bona. Ob nicht auch da stillschweigend vorausgesetzt wird, es sei Enthaltsamkeit nicht möglich, wie es eine liberale Wissenschaft leider zu lange gepredigt hat?

Um nun auf den konkreten vorgelegten Fall zurückzukommen, liegt die Sache eigentlich noch einfacher: Der Einsender bemerkt, daß diese Operationstechnik meist bei Frauen nahe dem Klimakterium vorgenommen wird; ist es da nun ein zu großes Opfer, entweder mit der Operation zu warten bis zum Klimakterium — und dann ist eine Sterilisierung gar nicht mehr notwendig —, oder wenn die Operation sofort vorgenommen werden soll, von der Patientin zu verlangen, daß sie bis zum Klimakterium auf den Verkehr verzichte? Dann kann Unterlassung der Sterilisierung auch nicht als grober ärztlicher Kunstfehler gewertet werden, weil sie unnötig ist. Aber auch sonst sollten sich unsere katholischen Ärzte dagegen wehren, auch öffentlich in den Fachzeitschriften, daß man eine Unterlassung aus Gewissenhaftigkeit einen Kunstfehler nennt. Der katholische Arzt kann die Technik eines Eingriffes genau so gut beherrschen und bei erlaubter Gelegenheit auch ausführen; aber wenn er aus Gründen der Sittlichkeit sich verpflichtet fühlt, einen Eingriff zu unterlassen, so kann man das keinen Kunstfehler nennen.

Alle Achtung vor den Regeln und Vorschriften der ärztlichen Technik, aber sie sind nicht letzte und absolute Forderungen, sondern auch in ihrer Ausübung, wie in jeder anderen Tätigkeit, steht der Arzt unter den absoluten Forderungen des Naturgesetzes.

Schließen wir: Solange keine bessere Methode zur Behebung der Incontinentia urinae zur Verfügung steht, kann man die Interpositio uteri gestatten; wenn die Patientin das Klimakterium schon hinter sich hat, ohne weiteres; im anderen Fall, wenn sie sich bereit erklärt, bis zum Klimakterium sich zu enthalten. In diesen Fällen kann der Assistenzarzt diese Operation auch selbst vornehmen und jede Mithilfe leisten. Aber Sterilisierung zu dem Zweck, daß die Leute verkehren könnten und doch die Schwangerschaft vermieden wird, wird man auch in diesem Fall nicht gestatten können, daher auch keine unmittelbare Mitwirkung, da die Gefährdung nicht vom Organ, d. h. der Tuba, sondern vom Verkehr kommt.

Innsbruck. *P. Albert Schmitt S. J.*

(Um die Verpflichtung eines Gemeinschaftsgelübdes.) Eine Gemeinde hat zur Zeit einer Epidemie das Gelübde gemacht, alljährlich das Fest der Unbefleckten Empfängnis als gebotenen Feiertag zu begehen und für die Zukunft die „Kirmeß" mit Tanz nicht mehr zu halten. Der Vorgang dabei war ziemlich einfach. Beim Sonntagsgottesdienst verlas der Pfarrer im Anschluß an die üblichen Verkündigungen einen Passus, worin er seinen Pfarrkindern den Vorschlag machte, der Mutter Gottes das erwähnte Gelübde zu machen; doch müsse erst der Gemeindevorstand den Beschluß fassen, die üblichen Kirmeßbelustigungen für die Zukunft abzuschaffen; nur dann würde der Feiertag eingeführt werden. In der nächsten Sitzung erklärte sich der Gemeindevorstand einstimmig für die Abschaffung der Kirmeß und für die Einführung des Feiertages. Von einer Befragung der Pfarrkinder oder gar einer Abstimmung ist keine Rede gewesen. Da niemand gegen den Vorschlag des Pfarrers Einspruch erhob — es würde wohl auch niemand das gewagt haben, aus Furcht vor der Seuche —, so hat der Pfarrer eben die Einwilligung der Pfarrkinder vorausgesetzt. Das Marienfest wurde seitdem jedes Jahr unter allgemeiner Beteiligung gefeiert. Auch das andere Versprechen wurde durch einige Jahre gehalten, bis ein neuer Gemeindevorstand auf Drängen verschiedener Kreise die Kirmeß unter einem anderen Namen wieder einführte. Dem Nachfolger jenes Pfarrers entstehen nun bei dieser Lage der Dinge verschiedene Zweifel: War die Gemeinde als weltliche Institution, der überdies eine Anzahl Andersgläubiger

angehören, überhaupt berechtigt, ein derartiges Gelübde zu machen? — Kann eine Gemeindevertretung für alle Zukunft eine Verpflichtung eingehen, da das Gelübde doch nur den Gelobenden verpflichtet? — Fällt mit der Ungültigkeit des weltlichen Gelübdes (Abschaffung der Kirmeß) nicht auch die Verpflichtung des religiösen Gelübdes (Einhaltung des Feiertages), da ersteres ja die Bedingung für letzteres gewesen? — Könnte das Gelübde der Gemeinde, falls es gültig ist, nicht in ein anderes umgewandelt werden, wie etwa in ein jährliches Sühneamt?

1. Das Gelübde ist ein Gott gegebenes Versprechen, mit Überlegung und Freiheit über etwas gemacht, das möglich und sittlich gut ist und zugleich besser als das Gegenteil (can. 1307, § 1). Das Entscheidende an diesem Begriffe ist, daß ein wirkliches, Gott gemachtes Versprechen vorliegt; ein Akt des Willens, durch den der Mensch sich Gott gegenüber verpflichtet. Darin sind im Grunde alle Bedingungen enthalten, die man sonst noch im einzelnen aufzuzählen pflegt. Wenn ein bindendes Versprechen zustande kommen soll, dann muß der Gelobende fähig sein, ein solches Versprechen zu machen; er muß die notwendige Erkenntnis haben, sowohl der Sache, die er zum Gegenstand des Gelübdes macht, als auch der Verpflichtung, die er auf diese Weise eingeht. Vor allem muß der Gelobende den Willen haben, ein wirkliches Versprechen zu machen, sich also Gott gegenüber zu binden, m. a. W. sich unter Sünde zu verpflichten. Der bloße Wille oder Vorsatz, etwas Bestimmtes zu erfüllen, ist noch kein Gelübde, auch wenn dieser Wille nach außen, vielleicht sogar öffentlich und feierlich, kundgegeben wird. Wenn das Gelübde ein Gott gemachtes Versprechen ist, dann sind in dieser Begriffsbestimmung auch schon die Bedingungen von seiten des Gegenstandes enthalten. Der Gegenstand des Gelübdes muß möglich sein; denn zu Unmöglichem gibt es niemals eine Verpflichtung. Im Begriffe des Versprechens einem andern gegenüber liegt ferner, daß es etwas dem andern Günstiges oder Angenehmes sei; andernfalls wäre keine Rede von einem Versprechen, sondern von einer Drohung. Gott aber kann nur etwas sittlich Gutes angenehm sein, nicht etwas völlig Indifferentes, noch weniger etwas sittlich Schlechtes. Überdies muß das Versprochene auch besser sein als das Gegenteil. Wo sich der Mensch zu etwas minder Gutem verpflichtet, schließt er das Gegenteil, das Bessere und Gottgefälligere, aus. Ein solches Versprechen könnte Gott nicht wohlgefällig sein, könnte also auch kein gültiges Gelübde sein; wobei allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß etwas, das im allgemeinen minder gut ist, für einen einzelnen wegen besonderer Umstände das Bessere und damit auch Gegenstand eines gültigen Gelübdes werden

kann. Endlich muß das Versprechen, um ein Gelübde im eigentlichen Sinne zu sein, Gott selber gemacht werden, nicht irgend einem Geschöpfe. Demnach wäre ein Versprechen, das einem Heiligen gemacht würde, noch kein Gelübde im eigentlichen Sinne, weil kein Akt der Gottesverehrung (latria), sondern der Heiligenverehrung (dulia, bezw. hyperdulia). Ein derartiges Versprechen könnte man ein Gelübde nur im weiteren Sinne nennen. Indessen wird im letzteren Falle die Absicht des Versprechenden gewöhnlich die sein, ein wirkliches Gelübde vor Gott zu Ehren des betreffenden Heiligen zu machen, wie schon der heilige Thomas erklärt (2. 2. q. 88, a. 5).

2. Im eingangs vorgelegten Falle handelt es sich um ein Gelübde oder ein gelübdeähnliches Versprechen, das eine Gemeinde gemacht hat. Damit hängen fast alle Schwierigkeiten zusammen, die mit der Lösung des Falles verbunden sind. (Wir nehmen dabei an, daß die Gemeinde durch ihren Pfarrer, bezw. Gemeindevorstand auch tatsächlich jenes Versprechen abgelegt hat, was im Wortlaut des Falles nicht eigentlich zum Ausdruck kommt.) Es sei zunächst auf jene Fragen eingegangen, die mit der Verpflichtung eines derartigen Gelübdes zusammenhängen. Kann eine Gemeinschaft überhaupt ein Gelübde machen? Wenn ja, wird ein solches Gelübde auch die einzelnen Glieder des Gemeindewesens verpflichten? Wird das Gelübde auch für spätere Generationen verpflichtende Kraft besitzen? — Daß eine Gemeinschaft an sich die Fähigkeit besitzt, ein Gelübde zu machen, kann nicht bezweifelt werden. Wenn schon eine Privatperson eine derartige Verpflichtung auf sich nehmen kann, dann besteht kein Hindernis, daß sich auch eine Mehrheit von Personen, die eine Gemeinschaft bilden, durch ein Gelübde binden kann. Wie weit ein solches Gelübde die einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft bindet, wird nach den Umständen verschieden sein. Das Gelübde ist seiner Natur nach ein Akt des freien Einzelwillens, der sich Gott gegenüber bindet. Daraus ergibt sich als selbstverständliche Folgerung, daß kein Mensch, ob Vorgesetzter oder nicht, ein Gelübde machen kann, das als solches einen anderen bindet; daß also auch niemand durch ein fremdes Gelübde als solches gebunden werden kann (vgl. can. 1310). Auch die Mitglieder eines Gemeinwesens werden durch ein Gelübde ihrer Vorgesetzten als solches nicht gebunden, soweit sie nicht persönlich eingewilligt und so das Gelübde zu ihrem eigenen gemacht haben. Trotzdem bringt ein Gelübde, das die Vorsteher einer Gemeinschaft in deren Namen gemacht haben, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, eine wirkliche Verpflichtung mit sich. Handelt es sich dabei um Akte, die von der Gemeinschaft als solcher zu setzen

sind — Prozessionen oder andere gottesdienstliche Feiern, Errichtung einer Kirche u. a., — dann sind die Vertreter der Gemeinschaft, die Vorgesetzten, kraft des Gelübdes gehalten, für die Ausführung zu sorgen, die einzelnen Untertanen aber nur insofern sie durch rechtskräftige Gebote der Vorgesetzten dazu verhalten werden. Wo dagegen Einzelakte der Gemeinschaftsglieder den Gegenstand des Gelübdes bilden — Anhören der heiligen Messe, Enthaltung von knechtlichen Arbeiten, Fasten u. dgl., — dort sind die einzelnen durch das Gelübde als solches so weit verpflichtet, als sie durch ihre persönliche Zustimmung dieses Gelübde zu ihrem eigenen Gelübde gemacht haben. Wo diese Zustimmung fehlt, tritt eine Verpflichtung nur aus dem Titel des Untertanenverhältnisses ein, insoweit die Vorsteher innerhalb der Grenzen ihrer rechtlichen Befugnisse jene Akte als pflichtmäßig auferlegen. Aber auch in diesem Falle bekommt die Verpflichtung eine religiöse Note aus dem religiösen Motiv, das einem solchen Gebote zugrunde liegt. Mithin wäre die Übertretung eines derartigen Gebotes zwar keine Übertretung des Gelübdes, wohl aber auch eine Verletzung der Gottesverehrung.

3. Ungleich größere Schwierigkeiten erheben sich bei der Frage, ob und wie weit auch spätere Generationen gehalten sind, ein Gemeinschaftsgelübde der Vorfahren zu erfüllen. Die eben gemachten Ausführungen dürften auch hier die Grundlage für die richtige Lösung bieten. Zunächst kann es wiederum keinem Zweifel unterliegen, daß die Nachkommen als Einzelpersonen durch das Gelübde der Vorfahren als solches nicht gebunden sind, falls sie nicht — was wohl meistens eine rein theoretische Möglichkeit bleiben wird — mit persönlicher freier Zustimmung das Gelübde ihrer Vorfahren zu ihrem eigenen gemacht haben. Der Grund wurde oben angegeben: Niemand kann durch das Gelübde eines andern gebunden sein, weil das der Natur des Gelübdes als einer frei übernommenen Bindung des einzelnen Gott gegenüber widerspräche. Andererseits besteht gegenwärtig unter den Theologen kaum noch eine Meinungsverschiedenheit darüber, daß gegebenenfalls die späteren Generationen verpflichtet sind zu halten, was ihre Vorfahren kraft des Gemeinschaftsgelübdes übernommen haben. Worauf aber diese Verpflichtung der Nachkommen zurückzuführen ist und wie weit sie sich erstreckt, wird meistens nicht näher untersucht. „Si Communitas aliquid voverit, in quod posteri non consenserunt, hi non tenentur ex voto id servare, sed interdum ex quodam pacto, statuto, vel longa consuetudine obligantur" (Aertnys-Damen, Th. M. [10]I. 484). So oder ähnlich lautet die reichlich unbestimmte Antwort.

Um eine befriedigende Lösung zu gewinnen, werden wir auch hier von vornherein unterscheiden müssen, ob das Gelübde die Gemeinschaft als solche bindet und durch Akte der Gemeinschaft zu erfüllen ist oder die einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft betrifft und deren Einzelakte fordert. Wie oben ausgeführt, wird allgemein zugegeben, daß auch eine Gemeinschaft als solche ein Gelübde machen kann. Die Gemeinschaft wird aber dargestellt und vertreten durch ihr Oberhaupt; nicht als physische Person, sondern als Träger der Autorität. Demnach wird auch die Bindung des Gelübdes, das das Haupt der Gemeinschaft für diese und im Namen dieser gemacht hat, nicht mit dem Tode des einzelnen Trägers der Autorität erlöschen, sondern mit den sonstigen Rechten und Pflichten des Oberhauptes auf den rechtmäßigen Nachfolger übergehen. Zwar nicht als Gelübde, das als solches eben nur jene verpflichtet, die es abgelegt haben; aber als eine für das allgemeine Wohl aufgestellte Verpflichtung, die in der Gottesverehrung begründet ist und, wenn nicht von Anfang an befristet, auch unter den Nachfolgern des ersten Gesetzgebers bestehen bleibt. Sache dieser Nachfolger bleibt es dann, für die Ausführung der übernommenen Verpflichtung Sorge zu tragen. Die Untertanen sind indessen nicht kraft des Gelübdes gehalten, sich an jenen Akten zu beteiligen, sondern lediglich aus Gehorsam gegen die Obrigkeit, wenn und soweit jene Akte von ihr rechtmäßig befohlen werden; aus Gehorsam, der sich auf die Tugend der Gottesverehrung stützt, insoferne die Anordnung der Obern ursprünglich im Gelübde begründet ist und so die Gottesverehrung zum Motive hat. Wenn bei Marc-Gestermann (herausgegeben von Raus) eine bündige Ablehnung jeder religiösen Verpflichtung zu lesen ist („posteri non tenentur ex motivo religionis", I.[19] 629), dann dürfte das wohl nur von der Verpflichtung des Gelübdes als solchem aufrecht zu halten sein.

Wie aber, wenn es sich um Werke handelt, die von den einzelnen Mitgliedern der Gemeinschaft zu vollbringen sind? — Im allgemeinen ist hier die Sachlage keine andere, als bei den Mitgliedern der Gemeinschaft in der Zeit, in der sie das Gelübde gemacht hat. Wenn schon diese durch das Gelübde als solches nicht verpflichtet sind, soweit sie nicht durch persönliche Einwilligung das Gelübde zu dem ihrigen gemacht haben, dann gilt das um so mehr für deren Nachkommen. Nicht minder aber gilt auch der andere Teil der Regel: wie die erstgenannten Mitglieder der Gemeinschaft, so sind auch deren Nachkommen durch den Gehorsam gegen die rechtmäßig befehlende Obrigkeit verpflichtet, das im Gelübde Versprochene zu halten; vorausgesetzt bei den einen wie bei den andern, daß die Obrig-

keit das Recht hat, jene Leistung zu verlangen. Es ist hier nicht anders wie bei irgend einem andern Gesetze, das die Obrigkeit aufgestellt hat; mit dem Tode des Gesetzgebers ist das Gesetz nicht erloschen, sondern verpflichtet auch unter den Amtsnachfolgern, solange es nicht aufgehoben wird.

4. Wenn eben die Voraussetzung betont wurde, daß die Obrigkeit das Recht besitze, solche Akte zu verlangen, dann bedarf das noch einer gewissen Erläuterung. Sonst könnte jemand den Einwand erheben: Nun gut, eine religiöse Gemeinschaft mag berechtigt sein, Gelübde zu machen; nicht aber eine weltliche Gemeinschaft, wie eine Stadtgemeinde, ein Land, ein Staat. Denn das Gelübde ist ein religiöser Akt, der nicht unter die Kompetenz der weltlichen Behörde fallen kann. — Der Einwand beruht auf einer irrigen Voraussetzung. Auch die bürgerliche Gemeinschaft ist befähigt, mehr noch: ist verpflichtet, gegebenenfalls religiöse Akte zu setzen. Die Tugend der Gottesverehrung verpflichtet den Menschen nicht bloß als Einzelwesen, sondern ebenso sehr auch als Gemeinschaftswesen. Und wenn die bürgerliche Gesellschaft von heute einen so scharfen Trennungsstrich zwischen dem Profanen und dem Religiösen zu ziehen und letzteres als völlig fremdes Gebiet zu betrachten liebt, dann soll hier nicht untersucht werden, was zu dieser Scheidung geführt hat, noch auch, ob diese dem göttlichen Gesetze wie dem Wohle der Gesellschaft angemessen ist. Aber ganz abgesehen davon und bei voller Wahrung des Grundsatzes, daß die irdische Gewalt auf geistlich-religiösem Gebiet nicht zu bestimmen hat: jedoch wie der Einzelmensch, der an sich auch kein Träger religiöser Autorität ist, sich zu religiösen Akten verpflichten und durch Gelübde alle nicht sittlich schlechten oder gänzlich indifferenten Akte zu religiösen Akten erheben kann, nicht weniger kann auch eine bürgerliche Gemeinschaft wahre und gültige Gelübde machen, wo die Rücksicht auf das allgemeine Wohl solche Gelübde rechtfertigt. Fällt der Gegenstand des Gelübdes so weit unter die Kompetenz der weltlichen Gewalt, daß sie darüber Anordnungen treffen kann, wie Enthaltung von Arbeit, Abstinenz (wer denkt da nicht an die staatlich gebotenen fleischlosen Tage der Kriegszeit!), wohl auch Fasten, karitative Werke und ähnliche, dann bedarf es keiner Intervention der kirchlichen Autorität. Schwieriger ist die Entscheidung, wenn der Gegenstand des Gelübdes unter die Kompetenz der Kirche gehört, wie gottesdienstliche Feiern, Prozessionen u. dgl. Wir halten daran fest, daß die Mitglieder der Gemeinschaft, soweit sie nicht durch persönliche Zustimmung das Gemeinschaftsgelübde zu dem ihrigen gemacht, nur kraft des Gehorsams gehalten sind, den sie der rechtmäßig befehlenden Obrigkeit schul-

den, wenn auch das Motiv eines solchen Gebotes ein religiöses ist, eben das abgelegte Gelübde. Dann kann aber ein Gegenstand, der unter die Kompetenz der geistlichen Behörde fällt, nur unter Intervention derselben geistlichen Behörde den Untertanen auferlegt werden; so schon Suarez, der für diesen Fall die „auctoritas et approbatio episcopi" verlangt (de voto, l. IV. c. 9.); nicht im Sinne einer bloßen Einwilligung des Bischofs, wie es Palmieri zu verstehen scheint, der deshalb diese Lehre als nicht befriedigend ablehnt (Op. mor. II. p. 458); sondern der Bischof müßte erst ein solches Gelübde der Zivilbehörde autorisieren, damit es den Untertanen als verpflichtend auferlegt werden kann, wie bei Suarez genügend angedeutet mit dem Ausdruck „auctoritas episcopi".

Wenn der heilige Alfons (III. 216) mit Berufung auf Laymann die Ansicht vertritt, daß die Pflicht der Nachkommen, derartige Gemeinschaftsgelübde zu erfüllen, auch in einer verpflichtenden Gewohnheit begründet sein kann, so ist das ohne weiteres zuzugeben. Voraussetzung ist nur, daß alle Bedingungen einer rechtskräftigen Gewohnheit zusammentreffen. Zu diesen Bedingungen gehört aber, daß die Gewohnheit durch frei gewollte Akte der Gemeinschaft eingeführt wird. Diese Voraussetzung ist nicht vorhanden, sobald das Volk sich irrtümlich durch das Gelübde verpflichtet glaubt. Außerdem kann nach can. 26 eine verpflichtende Gewohnheit nur von einer vollkommenen Gemeinschaft eingeführt werden, die wenigstens befähigt ist, Subjekt eines kirchlichen Gesetzes zu sein, wie von einer Kirchenprovinz, einer Diözese, einem Orden oder selbständigen Konvent; nicht aber von einer Pfarrei, einem Kloster, einer bürgerlichen Gemeinschaft, wie sie bei einem Gemeinschaftsgelübde meist in Frage kommen werden.

Kann eine Gemeinschaft, wie im Vorhergehenden festgestellt, ein Gelübde machen, das die Nachkommen zwar nicht an sich verpflichtet, aber kraft des autoritativen Willens der Obrigkeit, die für die Ausführung der überkommenen Verpflichtung Sorge zu tragen hat, dann ist eine Ausnahme zu machen, die gerade bei derartigen Gelübden häufig zutreffen wird und auch in unserm Falle zutrifft. Diese Ausnahme bezieht sich auf das Gelübde, einen neuen Feiertag einzuführen. Einen bestimmten Tag als Feiertag zu heiligen, kann selbstverständlich auch Gegenstand eines Gelübdes sein; sei es, daß die volle Heiligung des Tages gelobt wird, die Enthaltung von knechtlichen Arbeiten und die Teilnahme am Gottesdienst, oder nur eines von beiden. Kann sowohl das eine wie das andere der Gegenstand eines privaten Gelübdes sein, dann ebenso gut auch eines Gemeinschaftsgelübdes. Ja, das erstere, die Enthaltung von knecht-

lichen Arbeiten, könnte, wie bereits ausgeführt, selbst von einer bürgerlichen Gemeinschaft gelobt werden, soweit ihre Obrigkeit berechtigt ist, von den Untertanen solche Enthaltung zu verlangen. Indessen hat die kirchliche Gesetzgebung in dieser Hinsicht enge Schranken gezogen. Seitdem Urban VIII. durch seine Konstitution „Universa" vom 13. September 1642 das Recht, neue Feiertage einzuführen, dem Heiligen Stuhle vorbehalten hat, ist auch die Verbindlichkeit eines derartigen Gemeinschaftsgelübdes anders zu beurteilen. Wiederholte Entscheidungen der Römischen Kongregationen (so bereits jene der Ritenkongregation vom 18. April 1643) sind in dem Sinne ergangen, daß ein solches Gelübde nur jene verpflichtet, die es selber gemacht haben; nicht aber andere, noch viel weniger spätere Generationen; selbst dann nicht, wenn der Bischof seine Einwilligung gegeben oder mit seiner Autorität den gelobten Feiertag vorgeschrieben hätte. (Nach can. 1244, § 2, kann der Ortsordinarius einen Feiertag für seine Diözese oder für einzelne Orte nur „per modum actus" vorschreiben, d. i. nur vorübergehend für den einen oder den andern Fall, nicht aber für dauernd.) Einzig die Zustimmung des Heiligen Stuhles zu der Einführung des Feiertages würde bewirken, daß die Gemeinschaft wie auch die späteren Generationen verpflichtet wären.

5. Die Antwort auf die Fragen, die mit dem vorgelegten Falle zusammenhängen, dürfte nunmehr weniger Schwierigkeiten machen. Die Gemeinde hat, wie es dort heißt, das Gelübde gemacht, alljährlich das Fest der Unbefleckten Empfängnis als gebotenen Feiertag zu begehen. Danach wird eine Gegend vorausgesetzt, in der dieses Fest sonst nicht als gebotener Feiertag gehalten wird. An sich kann das ohne Zweifel der Gegenstand eines gültigen Gelübdes sein. Daß dieses Gelübde der Gottesmutter gemacht wurde, ist wohl wie in ähnlichen Fällen dahin zu verstehen, daß es zu Ehren der Gottesmutter gemacht, aber als wirkliches Gelübde vor Gott, als eine Gott gegenüber verbindliche Pflicht gemeint worden ist. Trotzdem hat das Gelübde für die Gemeinde keine Verbindlichkeit; noch weniger für spätere Generationen. Der Grund wurde soeben angeführt: das Recht, einen neuen Feiertag einzuführen, ist dem Heiligen Stuhle vorbehalten; wenn, wie hier offensichtlich anzunehmen, dessen Ermächtigung nicht eingeholt worden, dann hat das Gelübde keine Verbindlichkeit, außer für die Gelobenden selber. Das aber wäre hier anscheinend nur der Pfarrer; kaum noch der Gemeindevorstand, der sich nur „für die Einführung des Feiertages erklärt hat"; damit ist noch keineswegs ausgedrückt, daß er förmlich das Gelübde gemacht hat. Die übrigen Mitglieder der Gemeinde haben nur „keinen Einspruch

erhoben". Das Stillschweigen genügt indessen nicht, um die schwere Bindung eines Gelübdes zu übernehmen. In odiosen Dingen, wozu auch Verpflichtungen gehören, ist der Schluß aus dem Stillschweigen auf die Zustimmung nicht berechtigt. — Vielleicht wird jemand einwenden, es handle sich hier ja gar nicht um einen neuen Feiertag, sondern um ein Fest, das ohnehin zu den durch allgemeines Gesetz gebotenen Feiertagen gehört; warum sollte es dann einer besonderen Bewilligung des Heiligen Stuhles bedürfen, um den Feiertag dort einzuführen, wo er zufällig nicht verpflichtend ist? Der Einwand erledigt sich damit, daß auch solche partikulär rechtliche Modifizierung der allgemeinen Feiertagsordnung nur kraft der Autorität des Heiligen Stuhles erfolgt ist, daher eine Wiedereinführung eines sonst gebotenen Feiertages wieder nur durch dieselbe Autorität erfolgen kann.

Etwas anderes ist es um die Abschaffung der Kirmeß, die dem Nachfolger des Pfarrers als ein „weltliches Gelübde" von vornherein als ungültig erscheint; als weltliches Gelübde wohl deshalb bezeichnet, weil der Gegenstand auf den ersten Blick recht weltlich erscheint. Ist das Gelübde vielleicht deshalb nichtig, weil der Gegenstand ungeeignet wäre? Das Gelübde wäre ungültig, wenn der Gegenstand sittlich schlecht wäre oder auch völlig indifferent. Eine Kirmeß „mit Tanz" abschaffen, wird aber alles eher denn im Widerspruch mit dem Sittengesetze sein. Aber vielleicht eine rein indifferente Sache? — Um eine einzige Sünde zu verhindern, war den Heiligen eine ganze Lebensarbeit nicht zu viel. Eine Kirmeß mit Tanz abschaffen — besonders auf dem Lande! — heißt aber gewiß mehr als bloß eine Sünde verhindern; also durchaus nichts Indifferentes, sondern etwas sittlich Gutes, das an sich gewiß auch Gegenstand eines Gelübdes sein könnte. Außerdem bedeutet der Verzicht auf die Lustbarkeiten, die mit diesem Tage zusammenhängen, ein Opfer, das als solches wiederum sehr gut zum Gegenstand eines Gelübdes gemacht werden kann. Die einzige Frage wird hier die sein: war der Gemeindevorstand berechtigt, dieses Opfer von der Gemeinde zu verlangen? Wenn wir die Verhältnisse richtig beurteilen, werden wir kaum Bedenken tragen, mit einem bestimmten „ja" zu antworten. Was hier mit der Abschaffung gemeint ist, betrifft ja nur die öffentlichen Lustbarkeiten, die mit der Kirmeß verbunden sind. Diese aber zu erlauben oder zu verbieten, dürfte wohl ziemlich überall unter die Kompetenz der Gemeindebehörde fallen. Das einmal zugegeben, ist die Gemeinde berechtigt, ein solches Gelübde zu machen. Ob tatsächlich der Gemeindevorstand das Gelübde abgelegt hat, müssen wir dahingestellt sein lassen. Der Text des Falles läßt vielleicht

eher auf das Gegenteil schließen; denn außer dem, was da erwähnt wird vom Beschluß des Gemeindevorstandes, ist mit keiner Silbe angedeutet, daß ein derartiges Gelübde abgelegt worden ist. Angenommen, das Gelübde sei tatsächlich gemacht worden, dann ist die Leitung der Gemeinde kraft des Gelübdes verpflichtet, für dessen Ausführung zu sorgen, indem sie die entsprechenden Anordnungen trifft und deren Ausführung überwacht. Die Mitglieder der Gemeinde sind — falls sie nicht durch persönliche Einwilligung das Gelübde zu dem ihrigen gemacht — nur durch den der Obrigkeit schuldigen Gehorsam verpflichtet, der allerdings aus dem Motiv der Gottesverehrung verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt nicht mit dem Abgang der Obrigkeit, die das Gelübde abgelegt hat, sondern geht auch auf die Nachfolger über; wenn auch nicht als Gelübde, so doch als eine für das allgemeine Wohl gegebene Anordnung, die sich auf die Tugend der Gottesverehrung gründet.

Sind aber die Rechtsnachfolger im Gemeindevorstand berechtigt, ohneweiters die Verpflichtung aufzuheben, wie es in unserm Falle geschehen ist, da die Kirmeß „unter einem anderen Namen" wieder eingeführt wurde? Auch in dieser Frage ist eine einheitliche Antwort bei den Theologen nicht festzustellen. Wenn wir an der grundlegenden Auffassung festhalten, wie sie auch in den Entscheidungen des Heiligen Stuhles wiederholt zum Ausdruck gekommen ist, daß jedes Gelübde als solches nur den Gelobenden verpflichtet, dann werden wir auch den Rechtsnachfolgern der Obrigkeit, die ein Gelübde gemacht hat, nicht das Recht absprechen können, die Verpflichtung wieder aufzuheben, nicht anders wie sie sonstige Gebote der Vorgänger aufzuheben berechtigt ist. Selbstverständlich wird dazu ein genügender Grund erfordert; denn ohne solchen ist das Aufheben eines zum allgemeinen Wohle gegebenen Gebotes unerlaubt. Ja, wir werden in diesem Falle einen wichtigeren Grund verlangen, weil es sich um eine Verpflichtung handelt, die in der Tugend der Gottesverehrung begründet ist. Das gilt ganz besonders für den nicht seltenen Fall, daß eine Kommunität ein Gelübde gemacht hat, um eine besondere Gnade von Gott zu erlangen, oder als Dank für eine erlangte Wohltat. Das ist jener Fall, den manche Autoren im Auge haben, wenn sie von einem „pactum" sprechen, das auch für spätere Geschlechter eine gewisse Bindung begründen soll. So vor allem Lehmkuhl: „Addi potest obligatio quaedam per modum quasi-pacti cum Deo vel gratitudinis, si intuitu voti liberatio a malo impendente subsecuta est, quod beneficium sine dubio in effectu suo ad posteros redundat" ([12]I. 590).

Eine Umwandlung des Gelübdes, die der neue Pfarrer auch in Erwägung zu ziehen scheint, käme nach den obigen Ausführungen wohl nicht in Frage, da eben das Gelübde als solches — selbst wenn es seinerzeit abgelegt worden wäre — kaum noch als bestehend angenommen werden kann. Jene aber, die ein Fortbestehen des Gelübdes einer moralischen Person auch bei den Nachkommen behaupten, werden zugeben, daß dann auch dieselben Normen gelten wie für die Umwandlung eines andern Gelübdes; d. h. die Umwandlung in ein besseres oder auch gleichwertiges Werk kann vom Gelobenden selber, also hier entsprechend von den Vorstehern der Gemeinde vorgenommen werden (can. 1314). Auf jeden Fall wird man, welcher Ansicht man sonst auch folgen mag, den Vorstehern gewöhnlich nahelegen, eine solche von den Vorgängern überkommene Verpflichtung nicht allzu leicht aufzuheben, sondern etwas Passendes an ihre Stelle zu setzen. Das fordert schon eine richtig verstandene Pietät, ganz zu schweigen von der Dankbarkeit für die mit und durch die Vorfahren empfangene Wohltat und von der Ehrfurcht vor Gott, dem das Gelübde gemacht wurde.

St. Gabriel b. Mödling. *P. Dr F. Böhm S. V. D.*

(Totenwache bei einem Protestanten mit Protestanten.) In einer katholischen Pfarre, deren Gebiet eine größere Anzahl Protestanten aufweist, findet sich folgender Brauch: Wenn ein Protestant stirbt, halten die katholischen Nachbarn im Hause, wo die Leiche aufgebahrt ist, Totenwache, d. h. sie singen abends zusammen mit den Glaubensgenossen des Verschiedenen religiöse Lieder. Nichterscheinen würde als Beleidigung empfunden. Darf der Brauch fortbestehen oder gilt: abusus est tollendus?

Im vorgelegten Fall handelt es sich um communicatio activa in sacris cum haereticis, die an sich verschiedener Art sein kann: formalis und materialis, publica und privata. Communicatio in sacris formalis ist hier nicht vorhanden: die beteiligten Katholiken wollen in keiner Weise ein Bekenntnis zum Protestantismus ablegen; ihnen ist es um einen Akt der Pietät gegen den Verstorbenen zu tun. Desgleichen kann von communicatio in sacris publica nicht die Rede sein. Die erwähnte Totenwache ist ebensowenig öffentlicher Kult wie die entsprechende Totenwache bei der Leiche eines Katholiken. Also ist communicatio in sacris activa materialis et privata gegeben. Eine solche aber ist erlaubt, wenn die religiöse Handlung nichts Häretisches enthält, weil man dann nicht von häretischem Kult sprechen kann. Es versteht sich von selbst, daß zur Erlaubtheit weiterhin notwendig ist der Ausschluß von Ärgernis und von

Gefahr für den Glauben. Doch letztere Momente belasten unseren Kasus nicht. Es würde ja vielmehr bei Katholiken wie Protestanten nicht geringes Aufsehen erregen, wenn die katholischen Nachbarn fehlten. Auch ist noch kein Katholik wegen der Totenwache im Glauben wankend geworden. Somit hängt alles davon ab, was für Lieder bei der Totenwache gesungen werden. Wären es z. B. Lieder, die auf den Ton gestimmt sind: sola fides iustificat, dürfte ein Katholik nicht mitsingen. In Wirklichkeit werden indes Lieder ausgewählt, deren Motto ist: Was Gott tut, das ist wohlgetan, die also zur Ergebung in Gottes Willen und zum Gottvertrauen mahnen. Oder Lieder, die dem Erdenleben mit seinen Bitterkeiten entgegenstellen des Himmels ewige Freude. Endlich sucht man Lieder aus, in denen die Ungewißheit der Todesstunde vertont und betont ist: „Wer weiß, wie nahe mir mein Ende! Hin geht die Zeit, her kommt der Tod. Wie unvermutet, wie behende kann kommen meine Todesnot! Mein Gott, ich bitt' durch Christi Blut: mach's nur mit meinem Ende gut". Das alles sind Gesänge, in denen nichts Häretisches mitschwingt, sonach ist das Mitsingen statthaft.

Daher braucht der Seelsorger gegen die Gepflogenheit der fraglichen Totenwache nicht direkt einzuschreiten, zumal er auf tatsächlichen Erfolg nicht rechnen könnte. Es würden mehr minder gehässige Klagen über Störung des konfessionellen Friedens laut werden.

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

(Fastendispens am Patroziniumsfeste.) Eine Stadt mit mehr als 30.000 Einwohnern besitzt zwei Pfarreien: eine große Hauptpfarre und eine kleine, unbedeutende Nebenpfarre mit einem Kirchlein, das kaum 100 Personen faßt. In dieser kleinen Pfarrkirche wurde an einem Freitag das Patroziniumsfest gefeiert. Anläßlich dieser Feier wurde unter den Priestern die Frage aufgeworfen, ob der Fleischgenuß an diesem Tage erlaubt sei? Ein Priester antwortete sofort: selbstverständlich. Andere zweifelten; wieder andere verneinten es.

Nach unserer Ansicht ist der Fleischgenuß in diesem Falle nicht erlaubt; denn sowohl der Wortlaut als auch der Sinn des Gesetzes sprechen dagegen.

Der Wortlaut der Fastendispens der betreffenden Diözese lautet: Dispensiert sind: „Einzelne Orte, so oft dort Jahrmärkte oder kirchliche oder weltliche Festlichkeiten unter großer Beteiligung des Volkes stattfinden." Das Ausschlaggebende in dieser Bestimmung sind doch wohl die Worte: „Unter großer Beteiligung des Volkes — magnus concursus populi." Ist das aber eine große Beteiligung des Volkes, wenn aus

den Nachbargassen kaum 100 Personen zusammenkommen, um an dem Gottesdienste teilzunehmen?

Der *Sinn des Gesetzes* kann auch nur der sein, daß ein wirklich großer Zusammenlauf des Volkes, ein außergewöhnlicher, stattfindet, wie wir ihn auf den Landpfarreien beobachten können, wenn diese ihr Patrozinium feiern. Da strömen die Leute tatsächlich von allen Seiten herbei, auch von den Nachbarpfarreien. Einen gewöhnlichen concursus populi von hundert Personen haben wir in unserer Kirche, die nur drei Minuten von der in Frage stehenden Pfarrkirche entfernt ist, jeden Tag bei der 8-Uhr-Messe, oder wenn wir unsere Rosenkranzpredigten im Oktober halten, oder wenn die Erzdekanalkirche der Stadt ihre Maiandacht hält.

Warum wird denn überhaupt bei einer Festlichkeit cum magno concursu populi dispensiert? Doch nur deshalb, weil die zusammengeströmten Leute nicht genügend Fastenspeisen bekommen können, weil viele nicht fasten können oder nicht wollen.

Nun aber sind die Teilnehmer an diesem Gottesdienst zum größten Teile, wenn nicht alle Stadtleute, die zu Hause ihren gewöhnlichen Tisch haben, es sind Personen des frommen Geschlechtes, die an einen Fleischgenuß am Freitag gar nicht denken; und die wenigen Auswärtigen können sich genug Fastenspeisen verschaffen, wenn sie wollen, bezw. sind ohnehin dispensiert, wenn sie im Gasthause speisen müssen.

Der Herr Pfarrverweser hat daher gut getan, daß er eine diesbezügliche Fastendispens gar nicht verkündet hat.

Retz (N.-Ö.), Dominikanerkloster. *P. Fr. Pius Schreiner.*

(Der totgesagte Ehegatte erscheint wieder auf.) Ein Mann A, ein edler, uneigennütziger Charakter, hat sich im Frühjahr 1914 mit B verlobt. Sie gedachten im Herbst 1914 zu heiraten. Wegen Ausbruch des Krieges fand die Hochzeit bereits Anfang August 1914 statt, am Tage vor dem Ausmarsch des A ins Feld. Als das junge Paar aus der Kirche kam, konnte es nur noch ein bescheidenes Mahl zusammen halten. Dann mußte A von seiner Frau B Abschied nehmen und zu seiner Truppe gehen. Er kämpfte im Osten, wurde im Oktober 1914 verwundet, geriet in russische Gefangenschaft und kam nach Sibirien. Das Regiment meldete ihn tot. Seine Frau, die ihn sehr liebte, war ganz untröstlich darüber und konnte sich erst im Jahre 1922 zu einer zweiten Ehe mit C entschließen. Diese Ehe ist glücklich; es sind ihr bereits fünf Kinder entsprossen. — Im Herbst 1931 kehrt A aus der russischen Gefangenschaft heim. Er ist schwer leidend. Sein Äußeres ist infolge mangelnder Pflege und inneren

Siechtums bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Auch hat er sich einen falschen Namen beigelegt. Er meldet sich bei seinem Heimatpfarrer, der ihn im Jahre 1914 getraut hat, und erkundigt sich bei ihm nach seiner Frau B. Er nennt dem Pfarrer seinen richtigen Namen, und dieser erkennt ihn schließlich auch an einem bestimmten körperlichen Merkmal. Als der Pfarrer dem A erzählte, daß seine Frau wieder geheiratet habe und in glücklicher Ehe mit stattlicher Kinderzahl lebe, bat A den Pfarrer, der B nichts zu sagen, daß er noch lebe und bei ihm gewesen sei; da seine Ehe mit B nicht konsummiert worden sei, halte er sie für lösbar und nehme hiermit sein Jawort zurück; er sei ein ruinierter Mann, habe nur noch kurze Zeit zu leben und wolle das glückliche Eheleben der B nicht zerstören. Der Pfarrer versicherte ihm, daß seine Frau B trotz ihrer Liebe zu ihrem jetzigen Mann C noch mit ganzer Seele an ihm hänge und ohne weiteres zu ihm zurückkehren würde. Darauf erwiderte A, er kehre nicht zurück, verabschiedete sich und verschwand spurlos.

Der Fall hat eine rechtliche und pastorelle Seite. Wir fragen uns also: Was ist zu dem Fall vom Standpunkt des Eherechts aus zu sagen? Und was hat der Pfarrer zu tun?

1. Die rechtliche Seite. Die 1914 geschlossene Ehe AB ist zweifellos gültig; nichts deutet auf ihre Ungültigkeit hin; auch der Pfarrer hat die Überzeugung, daß sie gültig ist, da er ja den A nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft auffordert, zu der B zurückzukehren. Jedoch wurde diese Ehe nicht vollzogen. Das ergibt sich aus dem Umstand, daß das junge Ehepaar nach der Trauung nur noch das Hochzeitsmahl halten konnte, und daß der A darauf sogleich zu seinem Truppenteil gehen mußte. Es hat also keine cohabitatio im Sinne des can. 1015, § 2, stattgefunden, die die Rechtsvermutung für den Vollzug der Ehe begründen könnte. In Urlaub ist A nicht gewesen, da er bereits Oktober 1914 in Gefangenschaft geriet. Ferner bezeugt A nach seiner Rückkehr ausdrücklich den Nichtvollzug, worauf auch das Fehlen eines Kindes hindeutet. Die Ehe AB ist somit ein matrimonium ratum non consummatum.

A wird von seinem Truppenteil fälschlich tot gemeldet. Es handelt sich dabei nicht etwa um eine Anwendung des staatlichen Verschollenheitsrecht, sondern um eine amtliche Todesnachricht. Dadurch hielt sowohl die B wie auch der Pfarrer die Ehe AB mit Recht für gelöst. Zu weiteren Nachforschungen bestand für sie weder die Pflicht, noch auch kaum die Möglichkeit. Somit konnte B in gutem Glauben eine neue Ehe schließen; und sie schloß die Ehe auch tatsächlich 1922 mit dem C.

Da jedoch A noch lebte, bestand die Ehe AB noch zu Recht, und somit stand der neuen Ehe BC das trennende Hindernis des bestehenden Ehebandes (can. 1069, § 1) entgegen; sie war also ungültig. Dadurch allerdings, daß B und C in gutem Glauben heirateten, handelte es sich bei ihnen nicht einfach um eine ungültige Ehe, sondern um eine Scheinehe (matrimonium putativum — can. 1015, § 4), wodurch die daraus entsprossenen Kinder ehelich wurden (can. 1114).

Durch die Rückkehr des A 1931 wird das Weiterbestehen der Ehe AB wenigstens dem Pfarrer bekannt und dadurch bei ihm der gute Glaube bezüglich der Gültigkeit der Ehe BC zerstört. Nun muß er sich Rechenschaft über das Verhältnis der beiden Ehen AB und BC geben (die erste ein matrimonium ratum non consummatum, die zweite ein matrimonium invalidum sed putativum) und weiterhin über die Frage, was bei dieser Spannung zwischen beiden Ehen zu geschehen hat. Die für den Pfarrer zu beantwortende Frage lautet somit: *Wie kann die Ehe BC in Ordnung gebracht werden?*

Rechtlich öffnen sich dem Pfarrer für das Inordnungbringen der Ehe BC zwei Wege: entweder Dispens der Ehe AB super rato et non consummato und dann Konvalidation der Ehe BC gemäß can. 1135, oder Trennung der Ehe BC. Der erste Weg hat sowohl bezüglich der Dispens wie bezüglich der Konvalidation seine Schwierigkeiten. Bezüglich der Dispens ist die schwierige Frage: Wer tritt als Bittsteller auf? Denn berechtigt, die Dispens super rato et non consummato zu erbitten, sind ausschließlich die beiden Ehegatten A und B (can. 1973; A. A. S. 15, 1923, 393 f.). A kommt nicht in Frage, da spurlos verschwunden. Die B zu veranlassen, sie solle um Dispens einkommen, muß sich der Pfarrer unter den gegebenen Umständen wohl überlegen. Denn bei der Anhänglichkeit der B an A ist zum wenigsten eine erhebliche seelische Erschütterung der B und damit auch eine Schädigung der bisher glücklichen Ehe BC zu befürchten, wenn B erfährt, daß A noch lebt. Zudem wäre dadurch der gute Glaube bei B und C über die Gültigkeit ihrer Ehe unwiederbringlich zerstört, ohne daß der Pfarrer die Gewißheit hätte, ob die B zu einer Konvalidation der Ehe BC ihre Zustimmung geben würde. Der Pfarrer selber kann die Dispens auch nicht beantragen. Denn obwohl der A ihm gegenüber seinen Rücktritt von der Ehe AB erklärte, hat A den Pfarrer dennoch nicht in beweisbarer Form beauftragt und ermächtigt, um Dispens einzukommen. Aber auch angenommen (nicht zugegeben), dem Pfarrer würde die Erlangung der Dispens unter Darlegung der besonderen Umstände gelingen, dann entsteht eine weitere Schwierigkeit bezüglich der Konvalidation der Ehe

BC. Die Konvalidation kann auf zweifache Weise erfolgen: einmal durch sanatio in radice; diese ist jedoch in unserem Fall ausgeschlossen gemäß can. 1139, § 2: Matrimonium contractum cum impedimento iuris naturalis vel divini, etiamsi postea impedimentum cessaverit, Ecclesia non sanat in radice, ne a momento quidem cessationis impedimenti. Es bleibt also nur die zweite Art, die einfache Konvalidation übrig. Dazu ist jedoch, abgesehen vom Aufhören des Hindernisses, stets Erneuerung des Konsenses notwendig (can. 1133 f.). Der Pfarrer müßte also wenigstens einem der beiden Teile der Ehe BC die Sache mitteilen. Macht er die Mitteilung der B, dann entsteht die vorher bereits dargelegte Schwierigkeit; macht er die Mitteilung nur dem C, und erneuert dieser den Konsens im geheimen, dann könnte später A, falls er seine Gesinnung ändert und zu B zurückkehren will, die dem Pfarrer nur mündlich gemachte Mitteilung über seinen Rücktritt von der Ehe AB bestreiten und damit die durch den Pfarrer erlangte Dispens sowie die Ehe BC selbst hinfällig machen. Dieser Weg ist also nicht gangbar. Aber auch den zweiten Weg, die Trennung der Ehe BC, wird der Pfarrer, wenn er klug und um das Wohl der ihm anvertrauten Seelen besorgt ist, jedenfalls zunächst nicht gehen. Weshalb nicht, wird im folgenden gesagt.

2. *Die pastorelle Seite.* Allerdings ist die Ehe BC ungültig, daher das Zusammenleben von B und C objektiv unerlaubt, und daher eine Trennung an sich geboten. Anderseits jedoch ist ohne weiteres klar, daß die Trennung unter den gegebenen Umständen eine große Härte darstellt und erhebliche Nachteile für B und C und vor allem für die fünf Kinder mit sich bringt. Daher wird der Pfarrer zur Trennung erst schreiten, wenn kein anderer Ausweg mehr übrig bleibt. Aber zunächst gibt es noch einen anderen Ausweg, und infolgedessen läßt sich die Trennung vermeiden, und zwar aus folgenden Gründen: a) weil B und C in gutem Glauben sind; daher ist ihr Zusammenleben subjektiv und formell nicht sündhaft; b) weil die Ungültigkeit ihrer Ehe auch in der Öffentlichkeit geheim ist; daher wird kein Ärgernis gegeben. Somit ist die einzig richtige Lösung dieses Falles: Der Pfarrer *dissimuliert* die Ungültigkeit der Ehe BC und läßt alles im Frieden. Sollte A seine Gesinnung später ändern und zu B zurückkehren wollen, dann ist es immer noch früh genug, wenn der Pfarrer versucht, die B zu veranlassen, sie solle ihrerseits um Dispens super rato et non consummato der Ehe AB einkommen, und wenn dann die Ehe BC gemäß can. 1135 konvalidiert wird.

Beuron. *P. Heinrich Suso Mayer.*

(Keuschheitsgelübde und Ehe.) Vor dem Inkrafttreten des Kodex galt allgemein der Grundsatz: wer *vor* der Ehe ein Keuschheitsgelübde abgelegt hat, ist auch im Ehestand an dasselbe gebunden, soweit das eheliche Recht des anderen Gatten nicht beeinträchtigt wird; daher darf ein Gatte trotz des Gelübdes die eheliche Pflicht leisten; ja, er ist rechtlich dazu verpflichtet; aber er darf die eheliche Pflicht nicht verlangen; vgl. unter vielen Autoren Sanchez, de matr. lib. IX, disput. 33, n. 5; Wernz, Ius matrimoniale (2. Aufl.), n. 566; Aertnys, Theol. Mor. (ed. 2), lib. VI, n. 501. Daher ist es nicht zu verwundern, daß auch nach dem 18. Mai 1918 sowohl Moralisten wie Kanonisten dieselbe Ansicht vertreten. Prümmer, Manuale Theol. Mor. (ed. 2—3), vol. III, n. 775 b, schreibt: „Ille, qui hoc voto (= simplicis castitatis) obstrictus est, *numquam potest debitum conjugale petere,* potest autem illud *reddere,* quotiescumque compars ex iustitia illud exigit. Quando vere compars non habet strictum ius ad debitum e. g. post adulterium commissum, ille, qui voto ligatus est, non potest debitum reddere, quia votum semper subsistit, nec tunc per observationem voti ius alterius laeditur"; man vgl. Vermeersch, Theol. mor., vol. IV, n. 54. Die Kanonisten, welche can. 1058, § 1 (= votum perfectae castitatis impedit matrimonium) erklären, halten dieselbe Ansicht: Wer *vor* der Ehe das Gelübde der Keuschheit abgelegt hat, darf in der Ehe erlaubterweise die eheliche Pflicht nicht verlangen; so z. B. Cappello, de matr. (ed. 3), n. 300, 4; Wernz-Vidal, de matr., n. 159; Vlaming, Ius matr. (ed. 3), n. 200; Triebs, Eherecht, p. 217 f.; Linneborn, Eherecht (4.—5. Aufl.), p. 193.

Gasparri vertritt in seinem neuen Eherechte eine andere Auffassung; in seinem „Tractatus canonicus de matrimonio", n. 428, gibt er als selbstverständlich zu, daß es nicht erlaubt ist, nach Ablegung eines Keuschheitsgelübdes die Ehe einzugehen; dann fährt er fort: „Inito matrimonio, doctrina communiter recepta haec est: pars, quae votum emisit e. g. puella, non potest petere, quia ageret contra votum, sed potest et debet reddere, quoties obligatione conjugali tenetur. *Post Codicis promulgationem, consultis actis praeparatoriis ad Codicem, res melius definienda est.*"

Gasparri erklärt sodann n. 429 seine Ansicht mit den Worten: „Prae oculis habeatur can. 1111, qui ita se habet: ‚Utrique conjugi ab ipso matrimonii initio aequum ius et officium est quod attinet ad actus proprios vitae conjugalis.'"

Zunächst hebt er hervor, daß can. 1111 das Partikularrecht des cap. 7, X, III, 32 aufgehoben habe; cap. 7 gab Eheleuten, welche sich mit dem Eintritt ins Kloster beschäftigten, das Recht, die eheliche Pflicht zwei Monate lang zu verweigern, falls die Ehe noch nicht vollzogen war; durch den Eintritt ins Klo-

ster und die darauffolgende feierliche Profeß wurde das Band des matrimonium ratum et non consummatum gelöst. Nach dieser Vorbemerkung geht Gasparri auf die eigentliche Frage ein: Keuschheitsgelübde und Ehe, oder, was dasselbe besagt, auf das Verhältnis von can. 1058, § 1, und can. 1111. Das Schema für can. 1111 war ursprünglich folgendes:

„§ 1. Utrique conjugi ab ipso matrimonii initio aequum ius et officium est in ordine ad actus per se aptos ad prolis generationem; § 2. Coniux solum in casu, quo castitatis voto teneatur, nequit petere debitum conjugale, licet reddere et possit et debeat."

Vergleichen wir dieses Schema mit dem jetzigen can. 1111, dann fallen zwei Veränderungen sofort auf: Zunächst fiel § 2 mit seiner Einschränkung des ehelichen Rechtes weg; zweitens: statt der Worte: „in ordine ad actus per se aptos ad prolis generationem" wurden die Worte gesetzt: „ad actus proprios vitae conjugalis." Dieser Ausdruck besagt viel mehr als der erste; er umfaßt nicht bloß den eigentlichen ehelichen Verkehr, sondern auch andere Kundgebungen ehelicher Liebe, wie Küsse, Liebkosungen, Umarmungen (vgl. De Smet, de matr., ed. 4, n. 211; Vermeersch, l. c., vol. IV, n. 65 f.). Durch diese doppelte Änderung des ursprünglichen Schemas wollte der Kodex nach der Ansicht von Gasparri folgenden Punkt betonen: „inito matrimonio, utrique conjugi aequum ius et officium esse non solum ad copulam, sed ad omnes actus proprios vitae conjugalis, suppressa exceptione pro parte, quae votum castitatis emiserat." In n. 430 gibt der Kardinal den Grund für diese weite Auffassung des can. 1111 mit folgenden Worten an:

„Iuxta receptam doctrinam, inito matrimonio, mulier, quae antea votum castitatis emiserat, eodem voto prohibebatur dare marito, quocum die noctuque vivit, et quem amare debet, illas amoris conjugalis significationes, quas diximus, easque a viro datas non poterat libenter excipere et multo minus restituere aut exquirere, quia haec essent totidem peccata contra votum et via directa ac necessaria ad matrimonii consummationem; hinc haec mulier in christiana vita conjugali erat in gravissima occasione continuo peccandi contra votum; idque pro toto conjugii tempore. Cum haec ita essent, Ecclesia, pia mater, ut eius conscientiae consuleret, et tot eiusdem peccata evitaret, atque indissolubili matrimonio eam conscientiae tranquillitatem redderet, quae propria est status matrimonialis, praesertim christiani, per cit. can. 1111 dedit ab inito matrimonio limitatam dispensationem a voto castitatis, permittens tantum licitos vitae conjugalis actus, ita ut, si puella contra castitatem peccet, sive in ipso matrimonio sive extra matrimonium, peccet etiam

contra votum; soluto autem matrimonio, e. g. morte conjugis, votum reviviscat et novas nuptias impediat, nisi Ecclesia a voto dispensaverit."

In n. 431 erwähnt Gasparri, daß seine Ansicht mit jener der heiligen Pönitentiarie übereinstimme, insofern diese in der sog. pagella für die Ordinarien nur noch die Vollmacht erteile, vom Keuschheitsgelübde in ordine ad matrimonium contrahendum zu dispensieren (l. c. n. 290). Es liegt auf der Hand, von welcher Bedeutung die Ansicht Gasparris für den Seelsorger ist.

Gegen die Ansicht von Gasparri wandte sich *Mulder* in seinem beachtenswerten Artikel: „De usus matrimonii na voorafgaand votum castitatis perfectae" (de usu matrimonii post emissum votum perfectae castitatis; „Nederlandsche Katholieke Stemmen", 1933, S. 294 ff.). Auf das Argument Gasparris, welches der Entwicklung des can. 1111 entnommen ist, antwortet Mulder: Es mag sein, daß durch Streichung des § 2 im ursprünglichen Schema dem Gesetzgeber der Zweck vorschwebte, die dort erwähnte Ausnahme fallen zu lassen, und sodann durch § 1 tatsächlich die Dispens zu erteilen. Aber die mens legislatoris kommt bei der Interpretation erst dann in Betracht, und dann erst an letzter Stelle (can. 18), wenn der Wortlaut des Gesetzes zweifelhaft ist oder dunkel; sonst gilt can. 6, 4°; ferner darf den Vorarbeiten zum Kodex nicht zuviel Bedeutung zugemessen werden. Mulder meint zudem: aus can. 1111 ist nichts anderes zu entnehmen, als die rechtliche Tatsache, daß hinsichtlich des Gebrauches der Ehe Mann und Frau gleiches Recht haben, und dies sofort nach Abschluß der Ehe; daher habe das privilegium bimestre keine Geltung mehr. Aus can. 1111 kann nicht bewiesen werden, daß der eine Gatte verpflichtet ist ad reddendum debitum, wenn der andere über das Maß oder cum incommodo gravi conjugis von seinem Rechte Gebrauch machen will; ebensowenig bezeichnet die Tatsache, daß die *Ausübung* des ehelichen Rechtes durch verschiedene Umstände, ob sie vor oder erst während der Ehe gegeben sind, beschränkt oder gar verloren gehen kann, einen Gegensatz oder Widerspruch mit can. 1111. Gasparri selbst macht bei der Interpretation des can. 1111 den Unterschied zwischen ius ad copulam et exercitium huius juris und macht darauf aufmerksam, daß z. B. in schwerer Krankheit das Recht nicht verloren geht, aber die Ausübung des Rechtes manchmal verboten ist. Ferner bemerkt Mulder: Wenn Gasparri in n. 900—903 die Meinung vertritt, daß eine conditio des einen Gatten, in der Ehe immer oder zeitweise enthaltsam zu leben, nicht eine conditio contra substantiam matrimonii ist, dann muß er doch von der Vorstellung ausgehen, daß die Beobachtung der gestellten Bedingung im Gewissen ver-

pflichtet, trotz can. 1111; folgt daraus nicht a fortiori: wer sich vor der Ehe durch ein votum gebunden hat, erhält wohl juridisches Recht für den usus matrimonii, kann aber davon vi voti keinen Gebrauch machen? Ein Geschlechtskranker kann aus can. 1111 nicht das Recht entnehmen vor der Genesung die eheliche Pflicht zu verlangen; ebensowenig kann einer, welcher das Gelübde der Keuschheit abgelegt hat, kraft can. 1111 die Ausübung seines ehelichen Rechtes verlangen. Der Kanon ist somit klar und bietet kein Fundament für Gasparris Hypothese.

Endlich meint Mulder: die Pönitentiarie habe eine andere Praxis, als Gasparri meine. Daher zieht Mulder aus seinem Beweisgang folgenden Schluß: solange keine interpretatio extensiva der Kodexkommission Gasparris Privatmeinung bekräftigt, bleiben wir bei der sententia traditionalis.

Nachdem ich die ganz verschiedene Ansicht von Gasparri und Mulder dargelegt, möchte ich an die Frage herantreten, welche von beiden Ansichten *nach den Grundsätzen des Kirchenrechtes* die richtige ist. M. E. ist die Ansicht von Gasparri richtig. Die Gründe sind folgende:

I. *Der Gesetzestext* selbst verlangt eine solche Erklärung. Cap. III, tit. VII, lib. III, Cod. jur. can., handelt von den impedimenta *impedientia,* d. h. von jenen Hindernissen, welche den *Abschluß* einer Ehe unerlaubt machen (vgl. can. 1036, § 1); unter diesen Hindernissen ist auch das votum castitatis perfectae (can. 1058, § 1). Welche Folgen *nach* Abschluß der Ehe ein solches Gelübde habe, erklärt can. 1058, § 1, nicht. Darüber gibt cap. IX, tit. VII, lib. III, can. 1110—1117, Aufschluß. Die Rubrik lautet: *de matrimonii effectibus;* wir müssen hier die Regel anwenden: a rubro valet illatio ad nigrum, in unserem Falle ad can. 1111: „utrique conjugi ab ipso matrimonii initio aequum ius et officium est quod attinet ad actus proprios conjugalis vitae." Wenn das einfache Keuschheitsgelübde noch Geltung hätte während der Ehe, die gegen das Keuschheitsgelübde geschlossen wurde, dann müßte can. 1111 lauten: *salvo voto castitatis.* Man vergleiche can. 1111 mit can. 1112; hier ist der Zusatz gemacht: „nisi jure speciali aliud cautum sit"; can. 1114 macht ebenfalls eine Einschränkung der Wirkung der Ehe: nach allgemein gültigem Rechte sind alle Kinder, die aus einer gültigen Ehe geboren werden, legitim; von *dieser Wirkung einer rechtmäßigen Ehe* nimmt das Kirchenrecht einen Fall aus, oder, was dasselbe ist, beschränkt die *Wirkung* der Ehe: „nisi parentibus ob solemnem professionem religiosam vel susceptum ordinem sacrum prohibitus tempore conceptionis fuerit usus matrimonii antea contracti." Can. 1115, § 1, hat wiederum eine

Einschränkung der Wirkung der Ehe: *nisi;* ebenso can. 1116: *dummodo;* endlich can. 1117: *nisi.*

Da die Kirche für die Dauer der Ehe die Wirkung des Gelübdes suspendieren kann (can. 1311, 1313), und da can. 1111 ohne jede Restriktion beiden Eheleuten aequum ius ad actus proprios vitae conjugalis zuerkennt, müssen wir in can. 1111 eine implicita suspensio voti ausgedrückt sehen (vgl. can. 1315: „vota *ante* professionem religiosam emissa *suspenduntur, donec* vovens in religione permanserit").

Eine solche implicita dispensatio sive ad tempus sive pro semper ist dem Kodex nicht fremd; can. 1047: dispensatio in foro interno non sacramentali valet etiam pro foro externo; cf. can. 1049; 1052; vor allem can. 1053; can. 991, § 1; vgl. Brys, de dispensatione p. 171 ff., de dispensatione expressa et tacita; Michiels, Normae Generales, vol. II, p. 458 ff.; auf can. 1111 können wir seine Worte anwenden (S. 459 f.): „Certe adest dispensatio tacita, quando superior ex certa scientia aliquid positive praecipit vel concedit subdito, quod sine dispensatione fieri aut valere non potest; puto, si Episcopus ordines conferat alicui, quem scit irregularem, vel si subdito praecipiat comedere carnes die prohibito." „Ratio est, ait Suarez (de leg. l. VI, c. 13, n. 23), quia Princeps non praecipit repugnantia, nec praesumitur praecipere iniquitatem, vel facere actum invalidum, ergo intelligitur concedendo aut praecipiendo tollere impedimentum. Et ita haec conjectura est multo efficacior quam praecedens (l. c. n. 16), quia haec requirit actum positivum, qui virtute includit alium; nam qui introducit formam, censetur praemittere dispositiones, et qui dat potestatem, dat omnia necessaria ad illam; inde ita est haec dispensatio tacita, ut possit dici virtualis." Nachdem der Gesetzgeber in can. 1036 erklärt hat: impedimentum impediens continet gravem prohibitionem contrahendi matrimonii; nachdem derselbe Gesetzgeber in can. 1058 erklärt hat: matrimonium impedit votum castitatis perfectae, kann derselbe Gesetzgeber unmöglich in can. 1111 vom *ius aequum* reden, wenn er für die Dauer der Ehe nicht die Verpflichtung des Gelübdes suspendiert; er mußte sonst notwendig hinzusetzen: salvo voto castitatis.

II. Die Ansicht Gasparris ist nicht neu; die mittelalterlichen Theologen und Kanonisten schrieben vielfach der Ehe selbst, nicht einer tacita dispensatio Ecclesiae dieselbe Wirkung zu: der heilige Bonaventura erwähnt in Sent. lib. IV, dist. 38, art. 2, qu. 1, concl. ad 3, die Ansicht jener, die behaupten: das Band der Ehe sei stärker als das Band des einfachen Keuschheitsgelübdes, und welche daraus den Schluß ziehen: „quod cum consummatur matrimonium, *tunc omnino absolvitur a voto;*

unde dicunt: quod potest debitum petere et reddere." Genau denselben Gedanken finden wir in der gl. „uxores" c. 41, C. 27, qu. 1: „sed numquid simpliciter vovens tenetur continere *mortua uxore?* Videtur, quod non; quia *obligatio exstincta non reviviscit;* sed contrarium est verum; quia non tollitur per matrimonium nisi *voti exsecutio*"; cf. gl. „sed etiam" (l. c.); in der gl. „si quis votum" c. 43, C. 27, qu. 1, wird die Streitfrage berührt; der Glossator stellt die Frage: „sed quid si aliquis iuraverit, quod numquam cognosceret aliquam mulierem, si postea duxerit uxorem?" Die Antwort lautet: „bene tenet matrimonium." Die weitere Frage ist: „numquid ergo peccat cognoscendo, cum iuraverit non cognoscere?" Er antwortet: „dicunt quidam, quod prima vice peccat, sed postea non, et iidem dicunt, quod post votum simplex prima vice cognoscens uxorem peccat; quia si semper peccaret cognoscendo, tale matrimonium illicitum esset." Gl. „non poterit separari" ad c. 31, XIV, 1: *„sic et votum simplex solvitur superveniente matrimonio"*; vgl. gl. „Meminimus" und gl. „transiturum" in c. 3, XIV, 6; gl. „consuluit" in c. 4, l. c.; gl. „Veniens", „continentiae votum", „fornicationis" in c. 5, l. c. Das Thema: „Ehe und Keuschheitsgelübde" ist immer und immer wieder in der Glossenliteratur behandelt; vgl. z. B. gl. „non postponas" in c. 5, l. c.; gl. „rursus" in c. 6, l. c. Die Frage wird auch von Sanchez, de matrim., lib. IX, disp. 33, behandelt. Unsere Ansicht vertritt neuestens Scharnagl, Kath. Eherecht, S. 63.

III. Auf die Schwierigkeiten, welche Mulder vorbringt, ist also zu antworten: Die Verhältnisse liegen ganz anders bei dem Gelübde der Keuschheit und bei den anderen Schwierigkeiten, welche Mulder erwähnt; das Keuschheitsgelübde tritt *ab extrinseco* zum Ehekontrakt hinzu; deshalb kann die Kirche davon dispensieren; nach Gasparri gibt die Kirche diese Dispens in can. 1111; nach Mulder bedarf es einer Dispens von Fall zu Fall. Anders verhält sich die Sache bei Krankheiten des einen Gatten, bei grave incommodum u. s. w., diese Umstände berühren *direkt* das *Objekt des Ehevertrages;* hier gilt can. 1128: „conjuges servare debent vitae conjugalis communionem, *nisi iusta causa eos excuset.*" Die „vitae conjugalis communio" umfaßt das Recht auf ehelichen Verkehr (thorus), auf gemeinsamen Tisch (mensa), auf gemeinsame Wohnung (cohabitatio); das gemeinsame Leben muß kraft des *Ehevertrages* aufrecht erhalten werden, *nisi iusta causa excuset.* Die Kirche kann *nicht vom Inhalt des ehelichen Vertrages dispensieren,* wohl aber die *Gründe* bestimmen, welche die ehelichen Rechte beschränken (can. 1129 ff.); man beachte die Ausdrücke: *ius habet solvendi* (can. 1129); *nulla obligatione tenetur* (can. 1130); *sunt legitimae*

causae discedendi (can. 1131); *ad id non obligatur* (can. 1131, § 2).

Der Vergleich mit der conditio apposita läßt sich ebenfalls nicht halten; wenn beide Brautleute *vor* der Ehe eine Bedingung eingehen, so handelt es sich um einen *Privatvertrag* der Brautleute, an welchem die Kirche an und für sich gar kein Interesse hat; sobald die Kirche an diesem Vertrage ein Interesse hat, greift sie kraft ihrer obersten Gesetzgebungsgewalt ein, wie can. 1092 deutlich zeigt; eine condicio de futuro necessaria vel impossibilis vel turpis, sed non contra matrimonii substantiam, wird einfach als „pro non adiecta" erklärt, obgleich *naturrechtlich* die Bedingung ihre Wirkung ausüben haben könnte; wenn also die Kirche eine Bedingung im Interesse der Ehe als nicht gesetzt betrachten kann, warum sollte sie im Interesse einer Ehe nicht auch vom Gelübde der Keuschheit dispensieren durante matrimonio?

Gasparri beruft sich auf die Praxis der heiligen Pönitentiarie, und zitiert die *Pagella;* tatsächlich aber ist in den *Quinquennalfakultäten,* wie Mulder richtig bemerkt, die facultas dispensandi ad petendum debitum conjugale cum transgressore voti castitatis aufgenommen. Diese Tatsache ist noch kein Beweis dafür, daß die These von Gasparri nicht richtig ist. Zunächst hielten die Kongregationen und die Gerichtshöfe noch an den alten Formularien fest, auch nach dem 18. Mai 1918; das eine oder andere Beispiel; die Sakramentenkongregation drückte sich in den Formularien *nach dem 18. Mai 1918* im Anschluß an die C. „Sapienti Consilio", „Normae peculiares", cap. VII, art. III, n. 17—20, also aus: „dispensandi ex gravi urgentique causa super impedimentis *maioris gradus* infra recensitis: a) consanguinitatis in secundo aut in *tertio* cum primo mixtis"; als die Kongregation darauf aufmerksam gemacht wurde, daß nach can. 96, § 3, und 1042 der gradus tertius mixtus cum primo *nicht* ein impedimentum *maioris* gradus sei, änderte sie das alte Formular also: dispensandi ex gravi urgentique causa . . . super impedimentis infra recensitis: a) consanguinitatis u. s. w. wie oben; ließ also „maioris gradus" aus.

Nach Gasparri (de matr. n. 856) ist kraft can. 1087 eine Ehe ungültig, auch wenn die Furcht nicht direkt hinsichtlich der Ehe eingeflößt wurde (metus directe in ordine ad contrahendum incussus), sondern es genügt, wenn die Ehe der Ausweg ist, um sich einer ungerechten Furcht zu erledigen (metus indirecte incussus); und doch hat die Rota *erstmals am 5. Dezember 1933,* coram Wynen, eben mit Berufung auf Gasparri, eine Ehe für ungültig erklärt ex capite metus indirecte incussi. Wird die Pönitentiarie auf die Lehre Gasparris aufmerksam gemacht

— wenn sie es nicht schon ist, da die letzten Quinquennalfakultäten vom 18. Juli 1933 sind —, so wird sich zeigen, ob die heilige Pönitentiarie die Ansicht von Gasparri teilen wird, welche 1932 veröffentlicht wurde. Dürfen wir nicht auf can. 1111 anwenden, was Hollnsteiner (Die Spruchpraxis der S. Romana Rota, S. 86 f.) von can. 1087 sagt: „Damit sollte offiziell entschieden werden, daß Furcht und Zwang auch dann eine die Ehe irritierende Kraft haben können, wenn sie nicht ausgeübt werden, um den Abschluß der Ehe zu erzwingen. *Diese Absicht* wurde aber von den Kanonisten nicht sofort nach Erscheinen des Cod. jur. can. erkannt . . . Diese Ausführungen Gasparris sind nicht nur die Ansicht eines sehr gelehrten und höchst angesehenen Kanonisten. Gerade die Art der Veröffentlichung läßt keinen Zweifel darüber, daß Gasparri als Präses der päpstlichen Kommission durch den Bericht der Vorgeschichte der Formulierung und durch die Mitteilung von der Absicht der Kommission eine absolut autoritäre Aufklärung über die Bedeutung dieser neuen Formel im Sinne des Gesetzgebers geben wollte."

M. E. entspricht daher die Ansicht Gasparris vollauf dem Wortlaut des can. 1111.

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

* **(Ungültigkeit oder Lösung der Ehe.)** Folgender Ehefall wurde vorgelegt: Elisabeth, eine gute Katholikin, heiratete den Lebemann Heinz. Gleich nach Eheabschluß erklärte Heinz seiner Frau, daß er keine Kinder haben wolle. So wurde, zum größten Leidwesen der Frau, die Ehe niemals in natürlicher Weise vollzogen. Ein unnatürlicher Verkehr fand statt. Einer solchen Ehe überdrüssig, trennte sich Elisabeth von ihrem Mann und bittet ihren Beichtvater um Rat. Sehr viel wäre ihr daran gelegen, ganz von ihrem Manne loszukommen und eine neue Ehe eingehen zu können. Wie kann der Frau geholfen werden? — Aus dem Verhalten des Mannes gleich nach Eheabschluß kann vielleicht der Schluß gezogen werden, daß demselben überhaupt der richtige Ehewille fehlte. Die Frau dachte an eine kirchliche Ehe, der Mann an eine Verbindung mit Ausschluß des bonum prolis. Da lag kein wahrer Konsens vor. Freilich, der Beweis des fehlenden Ehewillens ist nicht so einfach. Der Pfarrer hat ja das Brautpaar über das Wesen der Ehe unterrichtet und hat bei der Trauung die entsprechenden Fragen gestellt. Da genügt natürlich die nachträgliche Behauptung des Mannes nicht, er habe den Ehewillen nicht gehabt. Aber absolut unmöglich ist der Nachweis des fehlenden Ehewillens und damit die Ungültigkeitserklärung der Ehe nicht. Ein anderer

Weg wäre dispensative Lösung der nicht vollzogenen Ehe. Durch einen unnatürlichen Verkehr wird an sich die Ehe nicht vollzogen. Kann nun die Frau nachweisen, daß niemals ein Geschlechtsverkehr stattfand, der objektiv eine conceptio prolis ermöglicht, so wäre eine dispensative Lösung der Ehe an sich möglich. Praktisch ist dieser Nachweis vielleicht auch sehr schwer; denn die eidliche Aussage der Gatten für sich allein genügt nicht. War die Frau bei Eingehung der Ehe virgo und ist sie es jetzt noch und wird dieser Umstand durch sachverständige Ärzte des Ehegerichtes bestätigt, so besteht begründete Aussicht auf dispensative Lösung. Ist die Frau aber aus irgendwelchen Gründen nicht mehr virgo, so wird der Nachweis des Nichtvollzuges, wenn schon nicht absolut unmöglich, so doch sehr erschwert. Aufmerksam sei noch gemacht auf Regulae servandae vom 7. Mai 1923, n. 11. Danach sind Personen, die infolge Ehemißbrauches die Ehe in natürlicher Weise nicht vollzogen haben, im allgemeinen mit ihrem Ansuchen um dispensative Lösung abzuweisen. Wohl aber kann das Ansuchen des nichtschuldigen, oder des zwar schuldigen, aber nunmehr reumütigen Teiles der Sakramentenkongregation vorgelegt werden. Und wenn ausnahmsweise die Kongregation die Erhebungen durch den Bischof gestattet, so fügt sie eigens die Warnung hinzu, sich nicht großen Hoffnungen hinzugeben. — Diesen Grundsatz möge auch jeder Seelsorger beobachten, wenn ihm derartige Fälle vorgelegt werden. Abgesehen davon, daß die fragenden Parteien dem Seelsorger ihre Angelegenheit oft unrichtig oder subjektiv gefärbt darstellen, liegt zwischen der Tatsache und dem Beweis der Tatsache eine gewaltige Kluft. Für die Ehe besteht die Präsumtion der Gültigkeit; daher müssen Ungültigkeitsgründe gerichtsmäßig nachgewiesen werden. Der Apostolische Stuhl kann nur ein matrimonium ratum et non consummatum lösen. Daher muß der Nichtvollzug als sicher nachgewiesen werden.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Bination ex caritate fraterna und Binationsstipendium.) Der unter diesem Titel im vorigen Heft dieser Zeitschrift (1936, II., S .353 f.) behandelte Fall hat verschiedene Bedenken hervorgerufen, die allerdings den Verfasser nicht bewegen können, seine Ansicht zu ändern, zumal diese von ganz kompetenter Seite als die richtige anerkannt wurde.

Der eine oder andere Priester findet die Lösung für unrichtig, weil der Kaplan Anspruch auf eine Entschädigung *ex titulo extrinseco* hatte. Diese *Selbstverständlichkeit* wurde im Artikel gar nicht erwähnt; und sie mußte auch nicht erwähnt

werden; der Grund dafür ist ein doppelter: Der vom Verfasser eigens *zitierte* can. 824, § 2, spricht ja *ausdrücklich* von der *retributio ex titulo extrinseco.* Es ist ein juristischer Grundsatz: *ne bis in idem;* ferner drehte sich die ganze Frage *um das Stipendium als solches* bei *Binationsmessen;* es war daher gar kein Grund vorhanden auf *andere* Fragen einzugehen. Ob der Pfarrer die fünf Mark einzig als Entschädigung oder einzig als Stipendium oder teils als Stipendium, teils als Entschädigung gegeben hat, ist eine quaestio facti, non juris.

Ein Pfarrer findet die Lösung *beider* Fälle für unrichtig, der andere nur die des ersten. Daher stimmt es schon gar nicht, wenn derselbe Pfarrer schreibt: „*Wir praktischen Seelsorger* sind mit der Lösung beider Fälle nicht einverstanden, sie ist zu streng, zu eng nach dem Buchstaben des Gesetzes. Wir denken milder." Der eine praktische Seelsorger war ja mit der zweiten Lösung zufrieden; also dachte auch er wie der Verfasser. Auch der andere Pfarrer gibt dem Verfasser des Artikels eigentlich recht, wenn er sagt: „nach dem Buchstaben des Gesetzes." Die Lösung des Falles sollte nur *den Sinn* der beiden can. 824 und 825 klar legen, den Buchstaben des Gesetzes erläutern. Die ganze Frage ist: gibt die Lösung des Falles den *Sinn des Gesetzes* wieder? Ob „das Ordinariat den Liebesdienst des Kaplan Max in sozialer Weise anerkennen und noch beloben wird, wenn er den Sachverhalt klarlegt", muß dem Ordinariat anheimgegeben werden; das berührt nicht die *rechtliche Seite der Frage,* um die es sich einzig und allein handelt. „Kaplan Max hat im ersten Fall nichts abzugeben, weil er eben nichts erhalten hat." Das ist nicht richtig; er hat das Stipendium für die Frühmesse erhalten; er durfte das Stipendium nicht annehmen, wenn er für den Pfarrer die Sonntagsmesse applizierte; er verzichtete auf das Stipendium des Pfarrers für die Binationsmesse; wenn er aus brüderlicher Liebe darauf verzichtet, ist das seine Sache; der Verzicht ändert nichts an den *rechtlichen* Verhältnissen, wie sie in can. 824 und 825 festgelegt sind. Man wendet ein: Kaplan Max war nicht ex iustitia verpflichtet, für den Pfarrer zu applizieren. Gewiß an und für sich nicht; als er aber *für den Pfarrer* die Verpflichtung der Applikation auf sich nahm, nahm er damit dieselbe Pflicht wie der Pfarrer auf sich; man vergleiche can. 892, § 1 und § 2. Daher ist der *Kaplan* verpflichtet, das Stipendium abzugeben. Er hatte das Recht, vom Pfarrer für die Applikation ein Stipendium zu verlangen, aber er wollte ja *gratis* arbeiten; daher ist der Kaplan, nicht der Pfarrer, verpflichtet das Stipendium abzugeben. Der Kaplan hat biniert.

Ein Pfarrer meinte: „*Nolenti* (im Casus steht richtig: Volenti) non fit iniuria" kann hier nicht geltend gemacht werden; denn der Kaplan wollte wohl auf eine Entschädigung verzichten, nicht aber einen Schaden auf sich nehmen. Woher kommt der Schaden für Max? Einzig und allein aus der Unkenntnis des Kirchenrechtes. Hätten Pfarrer und Kaplan klare Begriffe über das Stipendienwesen gehabt, wäre jede Härte vermieden worden.

Ein dritter schreibt: „Leider gilt auch hier wiederum der Satz: „Summum jus, summa iniuria." Es ist ein großes Unrecht, daß der erkrankte Pfarrer noch obendrein zu den anderen Krankheitskosten das Stipendium durch den Hilfspriester an das Ordinariat abführen muß. Wenn beide, Pfarrer und Kaplan, gesund wären, hätte ja das Ordinariat auch keinen Gewinn finanzieller Art, und der Pfarrer keinen Schaden. Das Ordinariat hätte eben die strenge Pflicht, sofort einen zweiten Hilfspriester an Stelle des erkrankten Pfarrers zu schicken. Solange das Ordinariat diese Pflicht vernachlässigt, haben beide Priester auch keine strenge Pflicht, sich für die Mehrarbeit auf Seiten des Kaplans und Erkrankung noch obendrein finanziell strafen zu lassen. Das Ordinariat sollte aus der Erkrankung des Pfarrers sich nicht bereichern. So sagt mir mein gesunder Hausverstand. Der Pfarrer ist ohnehin *gestraft* genug durch seine Erkrankung. Der Kaplan ist ohnehin *gestraft* genug durch doppelte Arbeitsbelastung. Und dazu noch an das Ordinariat zahlen? Von einem „Privilegium" kann doch bei einer solchen Arbeitsbelastung nicht mehr die Rede sein. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert! Can. 824, § 2, sollte unbedingt in seiner grausamen Härte abgemildert werden durch die zuständige päpstliche Behörde. Die zweite heilige Messe wäre nicht so schwer, die Mehrarbeit liegt eben hauptsächlich im doppelten Beichtstuhl nach der Frühmesse."

Darauf ist zu antworten: es liegt hier eine vollständige Verwirrung der Begriffe vor; das ganze *Unrecht* lag auf Seite des Pfarrers und des Kaplans, welche *in Unkenntnis* des bestehenden Kirchenrechtes eine vom Gesetz *verbotene* Handlung gesetzt haben. Aus dieser vom Kaplan geleisteten Aushilfe wäre nicht der geringste *Kasus* entstanden, wenn Pfarrer und Kaplan sich an das bestehende Gesetz gehalten hätten. Wir haben es hier mit einem klassischen Fall zu tun: es wird dem *Kirchenrecht* eine Schuld zugeschoben, welche eigentlich die *Unkenntnis des Kirchenrechtes* trägt. Man verwechselt das Kirchenrecht mit der Unkenntnis des Kirchenrechtes.

Zudem kann das Gesetz nicht alle Fälle vorsehen, die möglich sind. Der Umstand, daß ein Pfarrer gebrechlich ist, oder krank ist, kann doch den Standpunkt des Gesetzes nicht ändern.

Jedes Gesetz kann in Einzelfällen seine Härten haben; deshalb bleibt das Gesetz trotzdem gerecht. Es gelten hier die Worte: In hac materia (de justitia legis) subditi facile errare possunt, quia leges vix possunt esse adeo notae, ut a nemine ob apparentes rationes earum iustitia non possit in dubium vocari (Van Hove, de Legibus, n. 80). Und der hl. Thomas sagt richtig: „Nullius hominis sapientia tanta est, ut omnes singulos casus possit excogitare; et ideo non potest sufficienter per verba sua exprimere ea, quae conveniunt ad finem intentum. Et si posset legislator omnes casus considerare, non opporteret, ut omnes casus exprimeret propter confusionem vitandam; sed legem ferre debet secundum ea, quae in pluribus accidunt." Denselben Gedanken hat bereits das römische Recht: „nam ad ea potius debet aptari ius, quae et frequenter et facile, quam ad ea, quae perraro eveniunt: quoniam, ut ait Theophrastus, quae semel aut bis accidunt, contemnunt legislatores" (M. 2. 3. D. I. 3 de leg.).

Rom, S. Anselm. *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Mitwirkung zur procuratio abortus.) Zu dieser Notiz in dieser Zeitschrift 1936, S. 354, wurde folgendes Bedenken erhoben: „Es muß feststehen, daß dieser Fall gegeben war; denn *in dubio,* weil das Verbrechen sonst vielleicht nicht geschehen wäre, *tritt die Zensur nicht ein.* Sonst müßte es heißen: si . . . non facile commissum esset oder gar, si dubium esset, an. Wo zwei oder mehr Ärzte ihre Praxis haben, steht es gewiß nicht fest, daß die procuratio unterbleibt, wenn sich der eine Arzt weigert." Die Antwort ist diese: *Selbstverständlich* tritt in *casu dubii* die Zensur nicht ein; die Lösung des casus hat auch nicht von weitem die Behauptung aufgestellt, daß die Zensur im Zweifelfalle inkurriert werde. Der *zitierte* can. 2209, § 3, spricht doch ganz klar: *„si* delictum . . . commissum non fuisset." Das „si" enthält eine *condicio sine qua non* für Inkurrierung der Zensur. Solange es zweifelhaft ist, ob das Delikt ohne Zutun eines anderen zustande gekommen wäre, wendet man im Kirchenrecht *nicht* die Formel an: *si.* Der ganze § 3, can. 2209, läßt gar keinen Zweifel, daß es sich nur um *gewisse,* nicht zweifelhafte Tatsachen handelt: § 3 redet vom *auctor* delicti, von „inducere ad *consummationem,* concurrere *ad consummationem*", von „delicti *exsecutor*". Ferner besagt can. 2228: „Poena lege statuta non incurritur, nisi delictum fuerit *in suo genere perfectum secundum proprietatem verborum legis*", ferner can. 2233: „nulla poena infligi potest nisi *certo* constet delictum commissum fuisse".

Rom, S. Anselm. *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

* **(Zum Problem der „Vererbung" der Erbsünde.)** Ein Leser der „Quartalschrift" fragt an, wie unter Voraussetzung der unmittelbaren Erschaffung der einzelnen Menschenseelen durch Gott die Erbsünde mit ihren Folgen: Verdunkelung des Verstandes, Schwäche des Willens u. s. w. in die Seele komme.

Nach der heute von den katholischen Theologen allgemein vertretenen Lehre steht die Seele des Menschen nicht nur mit keinem Körper, sondern auch mit keiner anderen Seele, auch nicht mit den Seelen der Eltern, in erblichem Zusammenhang. Sie wird für jedes Individuum unmittelbar von Gott aus dem Nichts erschaffen. Das ist zwar keine Glaubenslehre, muß aber mindestens als theologisch sicher bezeichnet werden. Die nähere Begründung siehe in den Handbüchern der Dogmatik!

Es fragt sich nun, wie die menschliche Seele mit der Erbsünde befleckt werden kann, wenn sie unmittelbar aus Gottes Schöpferhand hervorgeht. Schon der heilige Augustinus, der zwischen dem Kreatianismus und dem Generatianismus hin- und herschwankte, empfand die Schwierigkeit des Problems namentlich für den Fall, daß die Eltern schon getauft sind. „Ut enim, quod dimissum est in parente, trahatur in prole, miris quidem modis, sed tamen fit" (De nupt. et concup. l. 1, cap. 19, n. 21). Aber die Bemühungen der Theologen seit Augustinus waren nicht umsonst und haben das Dunkel weitgehend aufgehellt.

Die Kirche hat sich über die Vererbung der Erbsünde nur ganz allgemein geäußert. Sie sagt uns, daß die Erbsünde durch die natürliche Abstammung von Adam, d. i. durch die natürliche Zeugung fortgeerbt wird. Dem von den Pelagianern einseitig betonten bösen Beispiel gegenüber lehrt vor allem das Tridentinum eine reale Übertragung auf den einzelnen durch die natürliche Zeugung: „propagatione, non imitatione transfusum inest unicuique proprium" (Sess. V, can. 3, D 790; vgl. D 102, 791, 795). Nur durch die natürliche Abstammung von Adam wird die Erbsünde fortgepflanzt. Wer nicht durch natürliche Zeugung, sondern auf wunderbare Weise empfangen wird, wie dies bei der Menschheit Christi der Fall ist, kann schon aus diesem Grunde die Erbsünde nicht haben.

Nun zum Kernpunkt des Problems: Wie wird die Erbsünde durch die natürliche Abstammung von Adam übertragen? Darüber hat sich die Kirche nicht geäußert. Die Abstammung von

Adam durch die natürliche Zeugung ist vor allem nicht die Ursache der Übertragung der Erbsünde, sondern nur die Bedingung, bezw. Veranlassung. Sie stellt den Geschlechtszusammenhang mit dem Stammvater Adam her und ist so das ontologische Band, durch das der Mensch mit dem Stammeshaupt verbunden wird. Dieser Zusammenhang besteht zunächst dem Leibe nach. Dem Leibe ist aber nach Gottes Gesetz normalerweise die Einschaffung einer Seele geschuldet. Durch die Vereinigung mit dem Leibe tritt auch die Seele in den Geschlechtszusammenhang mit dem Stammvater ein. Nach Gottes Anordnung sollte die Seele im Schmucke der Urgerechtigkeit, vor allem der heiligmachenden Gnade, ins Dasein treten. Wegen des Zusammenhanges mit dem Stammvater Adam versagt Gott der Seele die heiligmachende Gnade. Sie ist Gott mißfällig, weil sie nicht so ist, wie sie sein soll. Im schuldbaren Mangel der heiligmachenden Gnade liegt nach der sententia communis der Theologen das eigentliche Wesen der Erbsünde. Daß der Eintritt in den Naturzusammenhang mit Adam den Mangel der heiligmachenden Gnade und damit die Befleckung mit der Erbsünde nach sich zieht, ist die ausschließliche Wirkung der Sündentat des ersten Menschen Adam. Dieser hatte die heiligmachende Gnade nicht als persönliche Auszeichnung, sondern als Familien- und Stammesgut, das er auch den Nachkommen vererben sollte, erhalten. Gott hat aber die Erhaltung oder den Verlust der heiligmachenden Gnade an die Treue des Stammeshauptes geknüpft. Adam hat die Prüfung nicht bestanden und die heiligmachende Gnade nicht nur für sich, sondern auch für die Nachkommen verloren.

Aus der gegebenen Erklärung folgt, daß weder Gott noch die Eltern die eigentlichen Urheber der Erbsünde in der Seele des Kindes sind.

Gott schafft die Seele im gefallenen Zustand des Menschengeschlechtes genau so, wie er sie in statu naturae purae schaffen würde. Im reinen Naturstand wäre die Seele auch ohne heiligmachende Gnade, aber das wäre durchaus kein Mangel.

Anders im jetzigen Zustand. Da Gott in Adam dem ganzen Menschengeschlechte die heiligmachende Gnade verliehen hatte, ist ihr Nichtvorhandensein auch in den Nachkommen ein wirklicher Mangel, der Gott mißfällt. Die Ursache dieses Mangels liegt aber nicht in Gott, sondern einzig in der Sündentat Adams. Gott läßt bloß zu, daß die Seele des Kindes in die Erbsünde verstrickt wird, zumal er auch in der Taufe das Mittel zu ihrer Beseitigung bereitstellt.

Auch die Eltern sind nicht die Urheber der Erbsünde. Die Zeugung ist an sich nur darauf gerichtet, die Menschennatur als solche fortzupflanzen, ohne innere Beziehung zur Vererbung der

Gerechtigkeit oder der Sünde. Nach Gottes Willen sollte allerdings die natürliche Zeugung das Mittel sein, um dem Kinde nicht nur die menschliche Natur, sondern auch die Urgerechtigkeit, vor allem die heiligmachende Gnade, mitzuteilen. Daß seit dem Sündenfalle dazu der Zeugungsakt nicht mehr imstande ist, sondern im Gegenteil sogar einen Sündenzustand weitervererbt, ist nicht die Schuld der Eltern, sondern einzig die Schuld des Stammvaters Adam.

Mit der heiligmachenden Gnade versagt Gott den Nachkommen wegen der Sünde Adams auch deren übernatürliche Gefolgschaft: die Adoptivkindschaft, die eingegossenen Tugenden, die sieben Gaben und die Einwohnung des Heiligen Geistes. Mit der heiligmachenden Gnade kommen aber auch die im Urstande mit ihr solidarisch verbundenen präternaturalen Gaben der Integrität (Freiheit von der ungeordneten Begierlichkeit, leibliche Unsterblichkeit und Leidensunfähigkeit) in Wegfall. Es stellen sich nunmehr die durch diese Gaben ferngehaltenen Mängel und Gebrechen der menschlichen Natur wieder ein: die ungeordnete Begierlichkeit, der Tod, Krankheiten und Leiden. Durch die Erbsünde wurden die Nachkommen Adams nicht allein aller übernatürlichen Gaben beraubt, es wurde auch, wie sich die Theologen ausdrücken, ihre Natur verwundet. Die bekanntesten dieser Naturwunden sind die Verdunkelung des Verstandes und die Schwächung des Willens. Über die Tragweite dieser Naturverwundung sind die Theologen nicht einer Meinung. Die Rigoristen nehmen an, daß die natürlichen Kräfte des gefallenen Menschen innerlich schwächer seien als die eines Menschen, der im reinen Naturstand geschaffen wäre. Die mildere Auffassung, der weitaus die meisten Theologen beipflichten, stellt eine innere Schwächung der natürlichen Kräfte in Abrede. Die meisten Theologen sprechen sich dafür aus, daß der durch Adam verschuldete Entzug der übernatürlichen Gaben die einzige Ursache der allgemeinen Naturverwundung ist. Vor allem ist es die ungeordnete Begierlichkeit, die das klare Urteil der Vernunft in sittlichen Fragen trübt und den Willen außerordentlich schwächt und zum Bösen hinzieht.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß der Generatianismus die Vererbung der Erbsünde keineswegs leichter zu erklären vermag als der Kreatianismus. Ganz abgesehen von der inneren Unmöglichkeit einer Zeugung der geistigen Seele, könnte man sich die Vererbung der Erbsünde nur so vorstellen, daß sie wie eine Krankheit von der Seele des Vaters auf die des Kindes übergeht, wie sich sonst eine körperliche Krankheit von den Eltern auf die Kinder vererbt. Aus einer solchen Auffassung ergeben sich unlösbare Schwierigkeiten. Was dann, wenn der

Vater die Erbsünde gar nicht mehr hat? Der Grund, warum der heilige Augustinus, der die Richtigkeit des Kreatianismus ahnte, doch auch die Möglichkeit eines gemäßigten Generatianismus nicht ausschließen wollte, lag darin, daß er den Einwand, den die Pelagianer aus der unmittelbaren Schaffung der Seele durch Gott gegen dessen Heiligkeit ableiteten, noch nicht zu lösen vermochte. Sobald aber die Scholastiker imstande waren, diesen Einwand zu lösen, wurde der Kreatianismus bald allgemein herrschend.

Linz a. D. *Dr Johann Obernhumer.*

(Katholische Aktion und katholische Aktivität.) Unter dem Titel „Actio Catholica in Corpore Christi" (Roma 1936, Pont. Università Gregoriana, 51 Seiten) veröffentlicht eben der Dogmatikprofessor der Jesuitenuniversität zu Rom S. Tromp eine wegweisende, tiefdurchdachte und synthetische Schrift über die Stellung der „Katholischen Aktion" im dogmatischen Lehrgebäude der Kirche. Es sei hier kurz auf die Hauptgedanken der wertvollen und zeitgemäßen Arbeit hingewiesen.

Die Darlegungen von S. Tromp sind, wie uns scheint, auf folgenden Fundamentalsätzen aufgebaut: *1.* Die sichtbare, rechtliche und organisierte Kirche und das „Corpus Christi mysticum" sind ein und dieselbe Wirklichkeit. 2. In der Kirche muß zwischen der Betrachtung der Organ- und Gliedschaft unterschieden werden. *3.* Katholische Aktion besteht in der *positiven* Sendung des Laien durch Teilnahme an der hierarchischen Struktur der Kirche. Die Möglichkeit zu dieser Sendung ist mit der Taufe und Firmung gegeben. — Aus diesen drei Prinzipien ergibt sich die *Folgerung:* Katholische Aktion und katholische Aktivität sind nicht einfachhin identisch. Wir wollen die einzelnen Sätze kurz erläutern.

I.

In seiner Lehrtätigkeit auf Erden schuf Christus einen sichtbaren Organismus, die Kirche, die sowohl ihrem *Ziele,* der Verherrlichung der Heiligen Dreifaltigkeit, wie auch ihrem *Urbilde* nach (Christus: Lehramt, Hirtenamt, Priesteramt) übernatürlich war. Wie Gott in der Schöpfung dem leblosen, jedoch schon *geformten* und gebildeten Leibe Adams den lebenspendenden Geist einhauchte, so erhob Christus die *organisierte,* sichtbare und rechtliche Kirche, die bisher nur dem Ziele und dem Abbild nach übernatürlich war, auch *ontisch* in die übernatürliche Ordnung. Dies geschah, als Christus durch seinen Sühnungstod am Kreuz die Sendung des Heiligen Geistes verdiente und ihn seiner Kirche einhauchte.

II.

„Gliedsein" sagt nach S. Tromp im Unterschied zu „Organsein" nichts über die besondere soziale Struktur der Kirche aus. „Gliedsein" bedeutet lediglich „Zugehörigkeit zur sichtbaren Kirche"; „Organsein" bedeutet: Innerhalb der Kirche eine besondere Stellung einnehmen.

Lebendiges Glied der Kirche ist, wer durch Glaube und Taufe in Christus eingepflanzt wurde und im Glauben und in der Kindschaft Gottes lebt. *Kranke* Glieder *am Leibe der Kirche (!)* sind die, die zwar den Glauben und die Taufe besitzen, aber die Gnade der Kindschaft verloren haben, jene, die in schwerer Schuld leben. Abgestorbene, aber immer noch *Glieder der Kirche,* sind schließlich die, denen der Glaube im Herzen erloschen ist und die nur noch äußerlich zur Kirche stehen. Sie sind mit dem abgestorbenen Zweig *am* Weinstock, der Christus ist, zu vergleichen. Erst mit der äußeren Verleugnung des Glaubens stellt der Mensch sich außerhalb *der Gliedschaft* des Leibes Christi. So will es die sichtbare Verfassung der Kirche. Nach diesen Gesichtspunkten bemißt sich für *alle Christen in gleicher Weise* der Grad der *Gliedschaft* zur Kirche.

„Organsein" bedeutet demgegenüber eine besondere Stellung innerhalb der sichtbaren sozialen Struktur der Kirche. Hierarchie, charismatisch begnadete Menschen, Orden, Ehestand, die Stellung des Laien im allgemeinen sind besondere Organe im Leibe Christi, in der Kirche. „Es gibt verschiedene Ämter, aber es ist derselbe Herr . . ." (I. Kor 12). „Wie der Leib nur einer ist und doch viele Glieder (Organe) hat . . . Besteht ja auch nicht der Leib aus einem Glied, sondern aus vielen. Wenn der *Fuß* sagt, weil ich nicht *Hand* bin . . ." (a. a. O.).

Jedes *Glied* hat schon auf Grund der allgemeinen göttlichen Gebote die selbstverständliche Pflicht zur Aktivität und zum Apostolat. Durch Taufe und Firmung erwächst dem Christen eine *neue* ernste Verpflichtung zu dieser Aktivität und apostolischen Arbeit des Gebetes, Opfers, Beispiels, Werkes und Wortes.

Verschieden hiervon ist die Verpflichtung, die den *Organen* kraft ihrer besonderen Stellung zukommt. Die Hierarchie als Organ beruht auf der *positiven Sendung* durch Christus, die auf dem Weihecharakter begründet ist. Auf besonderer ordentlicher Berufung beruht der Ordensstand. Ja, in der Taufe und Firmung ist die *Möglichkeit* gegeben, daß die Kirche auch den Laien *positiv* zu besonderen Aufgaben berufen *kann.*

III.

Jener *positive* Aufruf und Auftrag der Kirche an den Laien zur *Teilnahme an der hierarchischen Arbeit,* zur Hilfe des Prie-

sters in seinem apostolischen Amte, stellt das Wesen der „Katholischen Aktion" dar. Die Kirche ruft den Laien, so daß er *auf Grund dieser Sendung, im Auftrage und in der Vollmacht der Kirche,* die ihm zugewiesene Aufgabe erfüllt. Nicht immer sind *alle* Laien gerufen worden. Erst in unseren Tagen erließ die Kirche den Ruf *an alle,* wenn auch *nicht alle in gleicher Weise gerufen sind.* Katholische Aktion ist nach den päpstlichen Erlässen: *1.* Aktion der Laien, *2.* allgemein, denn alle sind gerufen, *3.* selber wieder Organ und verlangt deshalb eine gewisse Organisation, *4.* Aktion auf ein übernatürliches Ziel hin, welches aber die Benützung weltlicher Mittel nicht ausschließt, *5.* Aktion mit einem sozialen Ziel: Ausbreitung des Gottesreiches in den Menschen, Familien, Schulen und Reichen. Ihr Ziel fällt somit mit dem des hierarchischen Priestertums zusammen.

Es würde zu weit führen, auf die einzelnen Aufgaben und Arbeiten, die der „Katholischen Aktion" zugedacht sind, einzugehen. S. Tromp widmet diesen Punkten eine längere Ausführung.

IV.

Nach dem Gesagten ergibt sich der Unterschied zwischen katholischer Aktion und katholischer Aktivität von selber. Hier Arbeit und Anspannung aller Kräfte auf Grund der göttlichen Gebote und der Taufe und Firmung in dem Kreis, in den ein jeder gestellt ist; dort *positive* Sendung zur Teilnahme an den Aufgaben des Priestertums, die durch Taufe und Firmung *möglich wird.*

Wir hoffen, mit diesen kurzen Worten auf die Bedeutung der Schrift von S. Tromp hingewiesen zu haben. Was an der Arbeit von S. Tromp besonders gefällt, ist die große Vertrautheit des Verfassers mit der Patristik, die aber keineswegs den klaren scholastischen Gedankengang beeinträchtigt. Aus der Synthese von Schrift, Vätern, kirchlichen Erlässen und den Theologen ist hier ein erfolgreicher Versuch gemacht worden, die heutigen Fragen der „Katholischen Aktion" in gründlicher und weiter Schau zu sehen, zu erklären und zu beurteilen. Wir sprechen sicher den Wunsch vieler aus, wenn wir sagen, der Verfasser möge uns in nicht allzulanger Zeit einmal einen in diesem Geiste aufgebauten Traktat über die Kirche, das „Corpus Christi mysticum", schenken. — Wenn wir für die vorliegende Schrift einen kleinen Wunsch äußern dürfen, so wäre es der, daß die den Text und Zusammenhang etwas störenden Literaturangaben an den Schluß der Arbeit gesetzt würden. Auch wären einige beurteilende Bemerkungen über die angegebene Literatur und ihren Wert sicher zu begrüßen.

Rom. *Dr Heribert Schauf.*

(Trinkerfürsorge, ein wichtiges Gebiet der Katholischen Aktion.) Die *Fuldaer Bischofskonferenz* hat im Jahre 1929 *Richtlinien für die Katholische Aktion* aufgestellt. Darin werden besonders *vier Tätigkeitsgebiete* erwähnt, auf denen sich die Katholische Aktion auswirken soll: Verbreitung der vollen Wahrheit, Hebung der christlichen Sittlichkeit, Lösung der sozialen Frage und Übung der Karitas.

Die Erfahrung in den verschiedenen Ländern hat gezeigt, daß die Katholische Aktion sich nicht auf all den erwähnten Gebieten in gleicher Weise und auch *nicht gleich leicht durchführen läßt:*

Die göttliche Wahrheit wird zunächst durch das lebendige Wort von der Kanzel verkündet. Doch es kommen lange nicht alle, die sie hören sollten. Auch in Vorträgen und Kursen auf weltanschaulicher Grundlage wird viel wertvolles Wahrheitsgut vermittelt. Doch auch damit läßt sich nur ein kleiner Teil von Wahrheitssuchern erreichen. Die katholische Schule hat eine unschätzbar hohe Sendung im Dienste der Wahrheit. Aber auch auf diesem Gebiete sind in einzelnen Ländern große Hemmungen vorhanden. Konfessionelle Schulen sind eben sowohl dem liberalen wie dem sozialistischen Prinzip zuwider. Da fällt der katholischen Presse eine um so größere Aufgabe zu. Allein, unsere Presse ist noch viel zu klein und vielfach stark gehemmt. Bleibt noch das urchristliche Mittel des Apostolates von Mann zu Mann. Dieses setzt aber eine gründliche Schulung der Laienapostel voraus. Darum die Forderung der Bischöfe, Schulungskurse für Seelsorgshelfer und -helferinnen abzuhalten.

Die christliche Sittlichkeit bekommt in den klaren Richtlinien der kirchlichen Oberhirten die notwendige Einstellung auf das, was die Zeit fordert. Als Normen, die auf dem Naturgesetz und auf dem ausdrücklichen Willen des Schöpfers beruhen, sollten diese Richtlinien nicht nur im privaten, sondern auch im familiären und öffentlichen Leben sorgfältig eingehalten werden. Brave Familienväter und grundkatholische Organisationen klein und groß halten sich auch daran. Aber wie schwer fällt es vielfach, durch die einflußreichen Mittel der Öffentlichkeit das ganze Gesellschaftsleben mit diesen christlichen Grundsätzen zu durchtränken, durch Presse, Rundfunk, Theater und Kino! Wiederum muß die persönliche Werbung für das Gute, das Tugendbeispiel und das tiefdringende Wort von Seele zu Seele die Hauptarbeit leisten.

Die soziale Frage hat durch die päpstlichen Rundschreiben die letzte Klärung erfahren. Die Erfahrung gibt den oberhirtlichen Weisungen auch immer mehr recht. Einflußreichste Persönlichkeiten, selbst Staatsverfassungen suchen darum die Lö-

sung der sozialen Frage auf Grund der päpstlichen Enzykliken. Wo aber eine großzügige Arbeit in dieser Richtung unmöglich ist, da bleibt wieder nichts anderes übrig, als daß der Laienapostel in seinem persönlichen Kreise die christlichen Soziallehren zu verwirklichen trachtet.

Die Karitas mit ihren vielen und großen Zweiggebieten nimmt sich der Armen und Ärmsten unter den Menschen liebevoll an. Kaum auf einem Gebiete kann sich die Katholische Aktion ungehemmter auswirken. Wenn aber der organisierten Karitas vielfach enge Schranken gezogen werden, dann läßt sich die persönliche Liebestätigkeit um so weniger unterbinden. Sie ist auch weniger von finanzieller Leistungsfähigkeit abhängig, da sie das Größte und Schönste durch persönliche Opfer fertigbringt.

Es zeigt sich also, heute mehr denn je, *daß der persönliche Einsatz in der Katholischen Aktion von größter Bedeutung ist.* So in der Armenpflege, in der Krankenpflege, in der Fürsorge für Gefährdete und Gefallene.

In dieses freieste und schönste Gebiet der Katholischen Aktion gehört auch die *Trinkerfürsorge.* Und mir will scheinen, das sei noch viel zu wenig beachtet worden.

Trinkerfürsorge will besagen: den Opfern der Trunksucht nachgehen, sie zum vollen Verzicht auf den Genuß geistiger Getränke bringen — bekanntlich für diese das einzige Rettungsmittel —, ihnen helfen, den Vorsatz zu halten, ja, ihnen mit dem Beispiel freiwilliger Entsagung vorangehen.

Gelegenheit zu diesem Apostolate gibt es genug. Kaum eine Gemeinde, die nicht einige Trinker zählt, Männer, die sonst ganz tadellos sind, aber durch diesen unheimlichen Hang zum Trinken schließlich doch wirtschaftlich und geistig herunterkommen. Wie manchmal kommt es vor, daß Trinkerfrauen und selbst Trinker sich in der Sprechstunde des Priesters einfinden und weinend bitten: „Hochwürden, helfen Sie mir, ich weiß mir keinen Rat mehr." — Der einzige Rat ist dann eben der, daß dieser Arme vollständig auf das gefährliche Genußmittel verzichte und daß sich jemand seiner annehme, der die Kraft hat, dasselbe Opfer freiwillig zu bringen, ihn zu stützen und zu halten, ihn womöglich einem Verein Gleichgesinnter zuführe — dem Abstinentenverein. In einzelnen Fällen ist eine vorübergehende Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt unerläßlich. — Das ist Trinkerfürsorge. Doch gewiß ein wichtiges Gebiet katholischer Aktion?

Wer ist an diesem Zweige der Katholischen Aktion interessiert? Vor allem *Gott,* der den Menschen nach seinem Bild und Gleichnis erschaffen und dessen Bild in der Seele des Trinkers

entsetzlich verwüstet wird. Er hat den Menschen zum König der Schöpfung erhoben, dieser aber erniedrigt sich durch seine Trunksucht zum unvernünftigen Geschöpf. — An diesem Apostolate ist ganz besonders die *Familie* interessiert, die unter einem trinkenden Vater oder gar einer trinkenden Mutter unsäglich leidet, deren Glück gewöhnlich steht und fällt mit der Nüchternheit und Selbstbeherrschung des Ernährers. — Interessiert ist auch das *Vaterland,* dem durch das Übermaß im Alkoholgenuß wertvollste Kräfte entzogen werden. Was sind doch gegenüber der Alkoholsteuer die Ausgaben für die Opfer des Alkoholismus! — An der Trinkerfürsorge interessiert ist die ganze *Kirche,* weil diese Glieder, welche dem Trunke ergeben sind, dem katholischen Namen zur Schmach gereichen und das Erlösungswerk, das sie vollenden soll, behindern. — Insbesondere ist die *Katholische Aktion* an der Trinkerfürsorge interessiert, weil sie hier wie auf wenig anderen Gebieten ihre Existenzberechtigung nachweisen kann. Kaum irgendwo sind die Erfolge eifrigen Laienapostolates so in die Augen springend wie bei der Trinkerrettung. Es gibt Abstinenzvereine, die unter ihren Mitgliedern ein Drittel bekehrter Trinker zählen. Diese sind mit ihren Familien die Ehrenkrone der Laienapostel.

Jeder Katholik sollte darum irgendwie *mitarbeiten auf diesem Gebiete der Katholischen Aktion.* Es darf nicht sein, daß wegen Übertreibungen, die schon vorkamen, die Arbeit der Trinkerfürsorge aus unseren eigenen Reihen gehemmt wird. Zur moralischen Unterstützung, zur Empfehlung und Ermunterung ist jeder verpflichtet. Wie viel ließe sich aber erreichen, wenn in jeder Pfarrei eine ganze Gruppe der angesehensten Männer und Frauen freiwillig auf die alkoholischen Getränke verzichten würden und dann sich liebevoll jener annähmen, die diesen Verzicht leisten *müssen*? Hier hilft eben nicht pharisäisches Zurechtweisen, sondern demütig-liebevolles Helfen: „Komm, Bruder, wir gehen miteinander den Weg, der dir allein die Rettung bringt!"

Wir brauchen aber auch notwendig *ausgebildete Trinkerfürsorger.* Das sind Männer, die den Opfern der Trunksucht in ihrem Bezirk systematisch nachgehen, ihre Versorgung veranlassen, den Anschluß an enthaltsame Gesellschaftskreise einleiten, sich auch der Trinkerfamilien annehmen. Zu diesem Zwecke räumen sie auch bestimmte Stunden in der Woche ein, wo jedermann in Fällen der Alkoholnot sich vertrauensvoll an den Fürsorger wenden kann. In der Schweiz haben wir bereits eine Anzahl solcher Fürsorgestellen, die in den kurzen Jahren ihres Bestehens schon unermeßlich viel Gutes gewirkt haben.

Der Trinkerfürsorger ist ein Laienapostel ganz im Sinne der Katholischen Aktion. Er handelt mit göttlichem Auftrag und

fühlt sich als Werkzeug der göttlichen Vorsehung. Darum sein selbstloses, liebevolles und geduldiges Wirken, dessen Erfolg schließlich in der Hand desjenigen liegt, der ihn gesandt hat. Er arbeitet darum mit dem Eifer eines Apostels, ob nun mehr in petrinischer oder paulinischer oder johanneischer Eigenart, das ist gleich. Er hat das Herz einer Mutter und die Sprache eines Bruders. — Wenn der Trinker ein unter die Räuber Gefallener ist, dann der Fürsorger ein barmherziger Samaritan. Wenn der Trinker ein verlorener Sohn ist, dann der Fürsorger ein Vater. Wenn der Trinker ein jahrelang Kranker ist, dann der Fürsorger ein Helfer und Heiler.

In der Schweiz sind durch gesetzliche Verordnung in allen Bezirken Tuberkulose-Fürsorgestellen geschaffen worden. Warum sollten nicht auch *Trinker-Fürsorgestellen* überall entstehen? Die Trunksucht fordert viel mehr Opfer als die Schwindsucht. Das wäre ein herrliches Tätigkeitsgebiet der Katholischen Aktion.

Ich möchte gerade den *Seelsorgsklerus* innig bitten, diesem Gebiet die größte Beachtung zu schenken. Es besteht manche Organisation und Aktion, die mehr Opfer an Zeit und Geld fordert und praktisch doch sehr wenig für das letzte Ziel aller Apostoltätigkeit zustande bringt. Im Abstinentenverein, der allein die Trinkerfürsorge wirksam durchführen kann, weil der Fürsorger natürlich selber Abstinent sein muß, im Abstinentenverein besitzt der Seelsorger eine einzigartige Gruppe von Pfarrkindern: die Besten und Schwächsten seiner Herde sind hier beisammen; die, welche am meisten leisten und die, welche es am nötigsten haben, daß man sich ihrer annimmt. Ein solcher Verein braucht meist auch weniger finanzielle Opfer, da seine Veranstaltungen ohne großen Verbrauch von Genußmitteln durchgeführt werden, weil die Mitglieder ideal eingestellt sind und nur etwas Verständnis und Ermutigung immer wieder brauchen.

Man hört so viele Reden über die Katholische Aktion. Wer dieses Gebiet bearbeitet, kann bald auch Taten sehen.

Mels (Schweiz). *P. Salvator Maschek O. M. Cap.*

(Dispens vom Breviergebet.) Prälat Dr Haring hat es in dieser Zeitschrift (1935, S. 590) als höchst wünschenswert bezeichnet, daß für Bischöfe und Beichtväter vom Apostolischen Stuhle eine Dispensvollmacht gegeben werde, kranke geistliche Mitbrüder im Bedarfsfalle ganz oder teilweise vom Breviergebet zu dispensieren. Dem soll nicht widersprochen werden. Es sei nur für die Praxis bemerkt, daß die Apostolischen Nuntien diese Vollmacht besitzen. Sodann wird bei kranken Priestern can. 81 in den meisten Fällen genügen.

Michiels, Normae Generales, vol. II, p. 486, Scholion, bemerkt: „*Ante Codicem* nonnulli Auctores, praesertim moralistae, alios quoque recensebant casus, in quibus Ordinariis, seu rectius Episcopis, competit potestas ex concessione praesumpta dispensandi a generalibus Ecclesiae legibus, praesertim *in casibus frequenter occurrentibus* vel in casibus *levioribus* aut *fere quotidianis,* v. g. in horis canonicis et jejuniis ecclesiasticis. *Hodie,* attento canone 81, qui est indubitanter facultatum Ordinariorum taxativus, facultas illa videtur absolute deneganda, nisi — quod in praxi non raro evenit — peculiares verificentur conditiones in canone requisitae." Da diese Vollmacht eine potestas ordinaria ist, kann sie der Bischof delegieren, und zwar ohne Einschränkung (Michiels, l. c., p. 468; 486; can. 197; 199).

Vermeersch-Creusen, Epitome (ed. 5), vol. I, n. 253, sagt: „Ordinariis dispensandi potestas specialis in iure non conceditur; in casu urgenti tamen dispensare poterunt ad breve tempus." Und n. 191 heißt es: „eandem (= potestatem dispensandi in horis canonicis) tamen ex consuetudine centenaria habere possunt" (sc. Ordinarii locorum).

Vermeersch hat in seiner Theol. Mor. tom. III, n. 41, 4, folgende Bemerkung: „Ordinarius loci ex jure communi dispensare nequit, sed consuetudo, universalis, cui stari potest, permittit, ut ad breve tempus (D'Annib., III, 153) iusta de causa dispenset, nisi maiorem facultatem obtinuerit. *Casui urgenti, ex ipso Codice, providere potest.*"

Bonnaert-Simenen, Manuale Iuris Can. (ed. 2), n. 291, erwähnt die *frühere* Triennalfakultät der Bischöfe Belgiens: „commutandi recitationem breviarii in alias preces"; dann fügt er hinzu: Haec facultas nec in Codice nec in novis formulis inscribitur. Remittimur ergo ad can. 81.

Rom, S. Anselmo. *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Wiederholung und Nachholung der Tonsur und der Minores.) *Frage:* Wenn ein Minorist kraft der can. 132, § 2; 136, § 3; 141; 211, § 1; 646; 669; 2305; 2358; 2387 in den Laienstand versetzt wurde, muß er nach der Aufnahme in den Klerikerstand wiederum Tonsur und Minores empfangen?

Antwort: Nein, nach can. 212; vgl. Vermeersch-Creusen, Epitome (ed. 5), vol. I, n. 324; 326; Maroto, Institutiones (ed. 3), n. 733: „qui semel tonsuram et ordines recepit, semper retinet neque umquam amittit; ideoque remanet *theologice* vere clericus, etsi *juridice* ad statum laicalem reducatur"; ebenso Vidal, de Personis, n. 393.

Frage: Müssen Tonsur und Minores nachgeholt werden, wenn sie nie erteilt wurden, und inzwischen Subdiakonat oder Diakonat oder gar Priesterweihe erteilt worden war?

Antwort: Ja, nach can. 974; 977; 2374; vgl. Vermeersch-Creusen, Epitome (ed. 4), vol. II, n. 248; Vermeersch, Theol. Mor., vol. III, n. 695; De Meester, Compendium (nova ed.), tom. III, P. II, n. 1878; Cappello, de Censuris (ed. 2), n. 550, 3; Cipollini, de Censuris, n. 124; Gasparri, de sacra ordin., vol. I, n. 497; Many, de sacra Ordinatione, n. 106.

Rom, S. Anselmo. *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

* **(Das kirchliche Administrativ-Verfahren im geltenden Rechte.)** An die Schriftleitung der „Theol.-prakt. Quartalschrift" wurde die Frage gestellt, ob im geltenden kanonischen Rechte das kirchliche Administrativ-Verfahren geregelt sei. In Beantwortung dieser Frage sei folgendes bemerkt: Man versteht unter Administrativ-Verfahren jenes Verfahren, das ohne Einhaltung der strengen Prozeßformen von einer kirchlichen Behörde geführt wird. Wegen der umständlichen, mitunter auch schleppenden Formen des kanonischen Prozesses kam es frühzeitig schon zu einem kürzeren Verfahren. Schließlich trat der Prozeß ganz in den Hintergrund und wurden die meisten strittigen Angelegenheiten administrativ behandelt. Dies hatte aber seine Nachteile; denn nur zu oft beklagte sich der administrativ Verurteilte über formloses Vorgehen. Der Kodex sucht nun einen Mittelweg. Neben dem regulären Prozeß werden auch eine Reihe von Administrativprozessen gesetzlich geregelt. Can. 2142 ff.: De modo procedendi in nonnullis expediendis negotiis vel sanctionibus poenalibus applicandis. Es handelt sich um ein kürzeres Verfahren bei Absetzung, bezw. Versetzung von Pfarrern, um Bestrafung von Klerikern bei Vernachlässigung der Residenz- und anderer Pflichten, bei Bestrafung sittlicher Vergehungen. Einen breiten Umfang hat das Verwaltungsverfahren auch im strafrechtlichen Verfahren, insofern der Bischof bei Eingeständnis des Vergehens unter gewissen Voraussetzungen den Prozeß mit einer Rüge (correptio) abtun kann. Ein weiter Spielraum für das Administrativ-Verfahren eröffnet sich ferner in can. 1933, § 4: Poenitentia, remedium poenale, excommunicatio, suspensio, interdictum, dummodo delictum certum sit, infligi possunt etiam per modum praecepti extra iudicium. Es tritt also bei Verhängung dieser Strafen an Stelle des Prozesses der Strafbefehl (praeceptum). Nicht zu verwechseln mit diesem Strafbefehl ist das praeceptum, welches für eine rechtswidrige Handlung, auf die vom Gesetzgeber keine Strafe gesetzt ist, eine Strafe festlegt. Vgl. can. 2222, § 1: Licet lex nullam sanctionem

appositam habeat, legitimus tamen Superior potest illius transgressionem, etiam sine praevia poenae comminatione, aliqua justa poena punire, si scandalum forte datum aut specialis transgressionis gravitas id ferat. Freilich, praktisch bestehen hinsichtlich der Strafverhängung durch ein praeceptum bei den Kanonisten mancherlei Streitfragen. Vgl. z. B. Roberti Fr. in Apollinaris 1931, 294—300, welcher bedauert, daß der Kodex diese Materie nicht genauer fixiert hat. Wichtig ist, daß es gegen das praeceptum keine Berufung an eine höhere Gerichtsbehörde, sondern nur einen Rekurs an die zuständige Kongregation (regelmäßig Congr. Concilii) gibt. Can. 1601.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Widersprechende Anschauungen über die Kompetenz für Eheprozesse.) Can. 1964, Cod. jur. can., stellt die Kompetenz für Eheprozesse fest. Darnach ist zuständig das Ehegericht des Eheabschlußortes, bezw. das Ehegericht des Ortes, wo der beklagte Teil Domizil oder Quasidomizil besitzt. Ist ein Teil akatholisch, so kommt das Domizil oder Quasidomizil des katholischen Teiles in Betracht. Nun aber kennt das kanonische Recht neben dem tatsächlichen Domizil auch ein gesetzliches, fingiertes. So hat z. B. die Ehefrau gesetzlich das Domizil ihres Mannes, auch dann, wenn sie nicht dort wohnt. Erst wenn sie kirchenrechtlich von ihrem Mann getrennt ist, kann sie selbständig ein eigenes Domizil erwerben, sonst nur ein Quasidomizil. Es entsteht die Frage: Sind hinsichtlich der Begründung des Gerichtsstandes wahres und gesetzliches Domizil einander gleichgestellt? Da can. 1964 keinen Unterschied macht, sind auch wir nicht berechtigt, einen Unterschied zu machen. Nun sind aber zwei Entscheidungen bekannt geworden, die eine gewisse Konfusion hervorrufen. Die Apostolische Signatur hat am 7. November 1932 (Apollinaris VI, 1933, 102 f.) die Entscheidung getroffen, daß das bloß gesetzliche Domizil keine Kompetenz begründe. Der Fall war folgender: Die Ehe wurde in Newyork geschlossen. Der Ehemann begab sich nach Florenz und ließ sich dort dauernd nieder, die Frau blieb in Newyork zurück. Eine kirchliche separatio a thoro et mensa hatte nicht stattgefunden. Der Mann wollte in Florenz, wo ja die Frau ihr gesetzliches Domizil hatte, die Klage erheben. Das Florenzer Gericht erklärte sich als unzuständig und die Signatura Apostolica bestätigte diese Auffassung. — Ein anderer Fall: Ein Italiener schloß in Mailand eine Ehe, die sich bald unglücklich gestaltete und staatlich geschieden wurde. Nach Jahren wandert der Mann nach Österreich aus und erhebt beim Ehegericht des österreichischen Wohnsitzes eine Klage. Das Ehegericht er-

klärte sich für unzuständig, da die Ehe in Mailand geschlossen und die Frau daselbst einen Wohnsitz hat, zumal nach Art. 34 des italienischen Konkordates die staatliche Scheidung kirchlicherseits anerkannt ist und die geschiedene Frau nach can. 93, § 2, ein wahres Domizil in Mailand besitzt. Die angerufene Sakramentenkongregation, 15. November 1935, erklärte, daß auf Grund des legalen Domizils das österreichische Ehegericht zuständig sei. Auf die Einwendung, daß im italienischen Konkordat die staatliche Ehescheidung kirchlicherseits anerkannt sei, wurde erwidert, daß die Scheidung vor dem Konkordat erfolgt sei und das Konkordat keine rückwirkende Kraft habe. Zusammenfassend kann gesagt werden: Die Signatura anerkennt das legale Domizil nicht als Kompetenzgrund, während die Sakramentenkongregation die entgegengesetzte Meinung vertritt. Die Meinungsverschiedenheit wird schwinden, wenn man mit dem Grundsatz, daß die Interpretationskommission zur authentischen Auslegung des Kodex berufen ist, Ernst macht.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

* **(Die kirchliche Umlagegebühr in den österreichischen Diözesen.)** In manchen Diözesen besteht seit langer Zeit die Gepflogenheit, anläßlich der Vorlage der Kirchenrechnung von den Bruttoeinnahmen der Kirche eine Abgabe, genannt Umlagegebühr, einzuheben. Ursprünglich war diese Abgabe als eine Gebühr für die Revision der Kirchenrechnung gedacht, nahm aber im Laufe der Zeit die Form einer Kirchensteuer an. Es wurde nun die Frage gestellt, ob sich diese Abgabe durch die Bestimmungen des Kodex rechtfertigen läßt. — Can. 1507, § 1, bestimmt, daß das Provinzialkonzil, bezw. eine Bischofskonferenz der Kirchenprovinz Taxen anläßlich der Vornahme von Jurisdiktionsakten festsetzen kann. Doch bedarf dieser Beschluß der Genehmigung des Apostolischen Stuhles. Die Revision der Kirchenrechnung ist unzweifelhaft ein Jurisdiktionsakt und ist daher die Festsetzung einer Taxe möglich. Als eigentliche kirchliche Steuern kommen in Betracht: die Seminarsteuer (can. 1355 f., höchstens 5% des überschüssigen Benefizial- und Kircheneinkommens), die Liebessteuer (can. 1505, bei außergewöhnlichen dringenden Anlässen) und die allgemeine Kirchensteuer (can. 1496). Während in den Diözesen des Deutschen Reiches die Kirchensteuerfrage bereits geregelt ist, bedarf Art. XIV des österreichischen Konkordates vom 5. Juni 1933 noch der näheren Durchführung.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Abgaben der Ordensprovinzen an das Generalat.) Über dieses Thema referiert Prof. Dr Wenner (Paderborn, in „Theolo-

gie und Glaube", 1936, 84). In vielen religiösen Genossenschaften besteht die Gepflogenheit, daß die einzelnen Provinzen für die Zwecke der Gesamtheit gewisse Abgaben leisten. Manchmal ist diese Pflicht formell in den Konstitutionen festgelegt und wird dann in den Generalkapiteln näher umschrieben. Nun entstand die Frage, welcher Art diese Verpflichtung sei. Auf diese Frage antwortete die Religiosenkongregation am 26. Oktober 1935, Nr. 7638: „Die Cong. Rel. erklärt hiemit, daß in der Kongregation der Schwestern X mit dem Mutterhause in Y die von deren IX. und X. Generalkapitel unterm 31. August 1926, bezw. 23. August 1932 für die einzelnen Provinzen vereinbarte, an das Generalat zu richtende Abgabe von 10% der jährlichen Bruttoeinnahmen keine Rechtsforderung des Generalates an die Provinzen darstellt und daß diese Abgabe nicht einklagbar ist, daß es sich vielmehr lediglich um Zuwendungen handelt, die ohne Zwang nach bestem Können aus Pietät geleistet werden."

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Die rein kirchlichen Ehen des österreichischen Konkordates.) Art. VII, § 1, des österreichischen Konkordates erkennt „den gemäß dem kanonischen Rechte geschlossenen Ehen die bürgerlichen Wirkungen zu". Diese allgemeine Formulierung erhielt aber durch das staatliche Durchführungsgesetz vom 4. Mai 1934, B.-G.-Bl. II, Nr. 8, eine Einschränkung. Es kommen die bürgerlichen Rechtswirkungen nur Ehen zu, die vor einem Priester der katholischen Kirche gemäß dem kanonischen Rechte geschlossen wurden, wenn sie in das Eheregister eingetragen worden sind. Die Eintragung aber hat zu unterbleiben, wenn der Ehe das staatliche Hindernis des Ehebandes, der Minderjährigkeit oder Entmündigung entgegensteht. Da Kirche und Staat verschiedene Auffassungen über den Begriff des Ehebandes haben und die Kirche die Minderjährigkeit nicht als dirimierendes Ehehindernis wertet, so sind trotz des Konkordates kirchliche Ehen, denen die bürgerlichen Wirkungen versagt bleiben, möglich. Die frühere österreichische Gesetzgebung verbot die Trauung von Personen, denen ein staatliches Hindernis entgegenstand (a. b. G.-B., § 78). Das zitierte Gesetz vom 4. Mai 1934, § 2, Abs. 2, läßt aber einen kirchlichen Eheabschluß ohne bürgerliche Wirkungen zu, trotzdem daß eines der drei staatlichen Hindernisse besteht. Dadurch wurde der Begriff der rein kirchlichen Ehen geschaffen. Es geht aber nicht an, diesen Begriff zu erweitern. Es gibt Personen, die bei Eheabschluß gewisse Bezüge (Pensionen) oder ihre Stellung verlieren. Soll nun diesen Personen der Abschluß einer nur kirchlichen Ehe kirchlicherseits bewilligt werden? Abgesehen davon, daß dies eine

Umgehung des Gesetzes wäre, ist zu beachten, daß nur bei Vorhandensein der drei erwähnten staatlichen Hindernisse die Möglichkeit rein kirchlicher Ehen staatlicherseits zugestanden wird. In den übrigen Fällen ist die vor einem katholischen Priester gemäß dem kanonischen Rechte geschlossene Ehe in das Eheregister vorschriftsmäßig einzutragen und erlangt dadurch bürgerliche Wirkungen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Zur Eidesleistung der deutschen Katholiken.) Alle, die als Beamte des Staates betrachtet werden, haben nachstehenden Eid zu leisten: „Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein und die Gesetze beachten und meine Amtspflicht erfüllen." Es entstanden Bedenken über die Zulässigkeit eines solchen Eides, zumal Vorbehalte und Einschränkungen nach einem Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 12. Juli 1935 als unzulässig erklärt worden waren. Daraufhin erließ die Fuldaer Bischofkonferenz am 22. August 1935 folgende Weisung: „Solcher Vorbehalte und Einschränkungen bedarf es für den katholischen Christen nicht; denn es ist seit jeher katholische Lehre, daß ein Eid als ein feierlichster Akt der Gottesverehrung nichts enthalten kann, was mit der Pflicht der Gottesverehrung und der Treue zur Wahrheit in Widerspruch steht. Eine Verpflichtung zu etwas, was nach katholischer Glaubens- und Sittenlehre zum Gesetz Gottes in Widerspruch steht, kann daher gar nicht Gegenstand eines Eides sein . . . Das ist katholische Lehre, zu deren Verkündigung die Kirche berechtigt ist nach göttlichem Auftrag, ein Recht, das auch im Reichskonkordat anerkannt wird." (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1935, 614 f.)

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Der Begriff Mischehe.) Im kanonischen Rechte versteht man unter Mischehen Ehen zwischen Katholiken und akatholischen Christen, can. 1060. Leider gebraucht man den Ausdruck manchmal auch für Ehen, die zwischen Katholiken und Ungetauften geschlossen werden. Nach einer Anordnung des deutschen Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 23. Mai 1935 (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1935, S. 619 f.) ist im (deutschen) behördlichen Verkehr das Wort Mischehe nur im Sinne einer Rassenmischehe zu gebrauchen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Generalabsolution.) Es ist auf vielseitigen Wunsch bei Butzon u. Bercker, Kevelaer, Rheinland, ein Zweiblatt-Zettel (90×140 mm) erschienen: *Generalabsolution.* Segen mit vollkommenem Ablaß (für Weltleute und Ordensleute ohne feierliche Gelübde). Rituale Romanum Tit. 8, cap. 33, II. In lateinischem und deutschem Text. Dieser Zettel soll das Verständnis der Gebete und das gemeinsame Antworten auf die Versikel des Priesters ermöglichen und damit größere Feierlichkeit und innere Teilnahme wecken. Der Preis ist für 100 Stück M. 2.25. Die hochwürdigen Herren, die danach suchen oder gefragt werden, seien hiermit darauf hingewiesen.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr Josef Fließer,* Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(A. A. S. XXVIII, n. 4, 5.)

Bücherverbot.

In Heft 4 sind zwei Dekrete des S. Officium enthalten, durch welche vier Bücher auf den Index librorum prohibitorum gesetzt werden: 1. Ein Buch des spanischen Autors *Luis G. Alonso Getino: Del gran número de los que se salvan y de la mitigación de las penas eternas.* Madrid, Editorial F. E. D. A., 1934.

(Dekret vom 5. März 1936.)

2. Drei Bücher des italienischen Autors *Paolo Hectore Santangelo: Lutero,* Milano, Edizione Corbaccio, 1932; *Vitá di Gesù,* Bari, Laterza, 1933; *San Paolo,* Bari, Laterza, 1933.

(Dekret vom 21. März 1936.)

Sacra Romana Rota.

In Heft 4 weist die Rota 84 Prozesse aus, die im Jahre 1935 mit einer Sententia definitiva beendet wurden. 51 andere Prozesse wurden abgewiesen oder als unterbrochen und verjährt erklärt. Von den 84 erledigten Prozessen behandelt 1 die Entlassung und Pensionsberechtigung eines sacerdos dimissus, 1 eine restitutio in integrum, 1 eine diffamatio und 1 eine Darlehensangelegenheit. Die übrigen 80 erledigten Prozesse sind durchwegs Eheprozesse, die auf Ungültigkeitserklärung eingegeben waren. Von den Urteilen ist immer nur die pars dispositiva veröffentlicht, leider nicht die Begründung. Nach den 26 angeführten Gründen der Ungültigkeit verteilen sich die 80 Urteile wie folgt:

Causa Nullitatis Matrimonii

ex capite vis et metus	**34**	20	aff.	14	neg
ex capite vis et metus atque clandestinitatis	**1**	1	„	—	„
ex capite vis et metus et ob exclusam indissolubilitatem	**1**	—	„	1	„
ex capite vis et metus et ob clandestinitatem et consanguinitatem	**1**	—	„	1	„
ex capite vis et metus (I) et Dispensationis super rato (II)	**2**	1	„	1	„ (ad I et II)
ex capite vis et metus et ob defectum consensus	**1**	—	aff.	1	„
ex capite defectus consensus	**8**	3	„	5	„
ex capite defectus consensus ob conditionem appositam	**1**	1	„	—	„
ex capite defectus consensus atque conditionis vel intentionis contra bonum fidei et sacramenti	**1**	—	„	1	„
ob simulationem consensus	**1**	—	„	1	„
ex capite conditionis appositae	**2**	—	„	2	„
ob exclusum bonum prolis	**7**	2	„	5	„
ob exclusum bonum prolis (I) et Dispensationis super rato (II)	**1**	—	„	1	„ (ad I et II)
ob exclusum bonum sacramenti	**1**	—	aff.	1	„
ob exclusam indissolubilitatem	**2**	—	„	2	„
ob exclusam unitatem et indissolubilitatem	**1**	—	„	1	„
ex capite impotentiae mulieris, erroris substantialis et defectus consensus	**1**	—	„	1	„
ex capite impedimenti criminis et defectus legitimi consensus	**1**	1	„	—	„
ex capite amentiae ex parte viri	**2**	2	„	—	„
ex capite impotentiae viri	**5**	2	„	3	„
ex capite impotentiae viri (I) et Dispensationis super rato (II)	**1**	—	„	1	„ (ad I)
ex capite impotentiae viri (I) atque defectus formae (II) et Dispensationis super rato (III)	**1**	—	aff.	1	„ (ad I, II, III)
ex capite clandestinitatis	**1**	—	aff.	1	„
ob affinitatem ex copula illicita	**1**	1	„	—	„
ex capite affinitatis illicitae	**1**	—	„	1	„
ob impedimentum ligaminis	**1**	1	„	—	„
	80	35	aff.	45	neg.

Vorschriften über Pilgerfahrten.

Heft 5 bringt das Dekret der Konzilskongregation vom 11. Februar 1936 über Veranstaltung und Führung von Pilgerzügen zu den hervorragenderen Heiligtümern Gottes, der seligsten Jungfrau und der Heiligen, mögen sie nun veranstaltet sein als Bußfahrten oder um den Glauben zu bekennen oder ein Gelübde oder eine Dankespflicht zu erfüllen.

Das Dekret weist darauf hin, daß durch die bequemen Beförderungsmittel und die leichte Erreichbarkeit weit entfernter Gegenden und Städte einerseits die Pilgerfahrten vermehrt worden, andererseits aber auch vielfach zu Studien-, Erholungs- und Vergnügungsreisen umgewandelt worden seien. Deshalb sei es notwendig, für piae peregrinationes folgende Vorschriften zu geben:

1. Pilgerfahrten müssen einen ausgesprochen religiösen Charakter tragen, und zwar nicht bloß zum Schein und Vorwand, sondern in aller Wahrheit und auf der ganzen Fahrt, so daß sich diese Pilgerzüge von Erholungsfahrten und Vergnügungsreisen (solatii vel oblectamenti causa) deutlich unterscheiden.

2. Das Recht, religiöse Fahrten zu veranstalten und zu organisieren, kommt einzig und allein (unice) der rechtmäßigen kirchlichen Obrigkeit zu. Pilgerfahrten können nur vom zuständigen kirchlichen Vorgesetzten veranstaltet werden, auch nicht etwa von religiösen Instituten und Körperschaften. Zum mindesten müssen Pilgerfahrten, die von anderer Seite veranstaltet werden, vom zuständigen Oberen als solche anerkannt sein. Auf alle Fälle haben sich die Pilgerzüge in der zeitlichen Reihenfolge, in der Reiseordnung u. s. w. den Vorschriften zu fügen, die ihnen von der kirchlichen Obrigkeit gegeben worden sind. Dies ist besonders notwendig, wenn mehrere Wallfahrtsunternehmungen denselben Zweck verfolgen.

3. Das Unternehmen muß einwandfreien Männern übertragen sein, und ausnahmslos muß ein Geistlicher als moderator spiritualis den Pilgerzug begleiten.

4. Die Unternehmen müssen den Preis so niedrig als möglich setzen, damit auch den weniger Bemittelten die Teilnahme ermöglicht ist und jeder Schein eines Gewinnes vermieden wird.

5. Die technische und finanzielle Leitung ist nicht Sache eines Geistlichen (ne se immisceat), sondern soll in Händen erfahrener und gewissenhafter Laien liegen, über die der kirchliche Vorgesetzte wacht, damit sie nichts tun, was mit dem religiösen Zweck der Fahrt nicht übereinstimmt, sondern vielmehr trachten, die Frömmigkeit zu fördern.

Festum S. Ioannis Bosco, Confess. non Pontif.

Mit Dekret der Ritenkongregation vom 25. März 1936 (A. A. S. 1936, n. 5) wurde das Fest des heiligen Johannes Bosco als festum duplex für die ganze katholische Welt auf den 31. Jänner, den Sterbetag des Heiligen (1888), festgelegt und deswegen das Fest des heiligen Petrus Nolaskus auf den 28. Jänner verschoben. Das Offizium ist durch eine eigene Oration, durch eigene Lesungen in der II. und III. Nokturn und eine Eigenmesse ausgezeichnet. Im Martyrologium vom 31. Jänner ist der Heilige primo loco zu nennen.

Entscheidungen der Kodexkommission.

Heft 5 veröffentlicht zwei Entscheidungen der Pontificia Commissio ad Codicis Canones authentice interpretandos vom 16. Jänner 1936.

I. De postulatore in Causis Servorum Dei.

Bis ein Verstorbener dem Catalogus Beatorum eingereiht werden kann, muß bei einem processus ordinarius (de non cultu) zunächst beim Ordinarius des Sterbeortes der Informativprozeß geführt werden, der im Falle günstiger Erledigung mit der Verleihung des Titels Venerabilis Servus Dei abschließt. Hernach setzt der Apostolische Prozeß ein, der zum Teil in der zuständigen Diözese im Auftrage Roms und zuletzt in Rom selbst geführt wird. Can. 2004, § 2, schreibt vor, daß beim zuständigen Tribunal der Postulator den Prozeß betreibt. § 3 bestimmt für den Postulator, daß er sive proprio sive alieno nomine auftreten kann, daß er Priester sein muß und in Rom seßhaft sein muß (in Urbe fixam habens sedem). Auf letztere Bestimmung bezieht sich folgende Anfrage und Entscheidung:

D. Utrum, vi canonis 2004 § 3, in Urbe fixam habere sedem teneatur dumtaxat postulator in processibus apostolicis, an etiam postulator in processibus informativis seu ordinariis.

R. Affirmative ad primam partem; negative ad secundam.

II. De sacra Communione in nocte Nativitatis Domini.

Die heilige Kommunion darf allgemein nach can. 867, § 4, zu jenen Stunden und nach can. 869 an all den Orten, wann und wo die heilige Messe gefeiert werden darf, den Gläubigen ausgespendet werden. Hinsichtlich der Zeit läßt can. 867, § 4, die Möglichkeit offen, die heilige Kommunion auch außerhalb der für die Meßfeier zulässigen Stunden zu spenden, wenn ein vernünftiger Grund dafür spricht. Hinsichtlich des Ortes steht dem Ortsordinarius nach can. 869 die Befugnis zu, das Austeilen der heiligen Kommunion in *Privatoratorien* justis de causis, in casibus particularibus zu untersagen. Da nun nach can. 821,

§ 2, zu Weihnachten de jure die missa paroecialis und conventualis zur Mitternachtsstunde gestattet ist und durch Apostolisches Indult eventuell auch anderweitig Mitternachtsmessen gewährt werden können, durfte mit gutem Grund angenommen werden, daß, wo immer zu Weihnachten eine Mitternachtsmesse de jure oder ex indulto Apostolico gehalten wird, in diesen Mitternachtsmessen auch die heilige Kommunion ausgeteilt werden darf (vgl. diese Zeitschrift, Jg. 1922, S. 284—292; 1933, S. 352—355). Gleichwohl wurden gegen diese Auffassung immer wieder Bedenken erhoben; einmal weil vor dem Kodex ausdrückliche Verbote der Kommunionspendung in der heiligen Weihnacht bestanden; dann auch, weil derselbe can. 821 im § 3 die Kommunionspendung in den Mitternachtsmessen für die Oratorien der domus religiosae et piae *ausdrücklich* gestattet, während im § 2 für die missae paroeciales und conventuales keine Erwähnung der Kommunionspendung beigefügt ist. Nunmehr liegt die authentische Erklärung vor, daß diese Einwendungen nicht stichhältig sind, daß also die heilige Kommunion auch in den missae paroeciales und conventuales der heiligen Weihnacht de jure statthaft ist, und ebenso in Mitternachtsmessen, wenn solche durch Apostolische Indulte anderweitig gewährt werden, soweit nicht der Ortsordinarius aus gerechten Gründen in einzelnen Fällen bei Messen in Privatoratorien das Austeilen der heiligen Kommunion untersagt. Der Wortlaut der Entscheidung ist folgender:

D. An canon 867 § 4, collatus cum canone 821 § 2, ita intelligendus sit ut sacra Communio distribui possit in Missa, quae sive iure sive apostolico indulto celebratur media nocte Nativitatis Domini.

R. Affirmative, nisi loci Ordinarius iustis de causis in casibus particularibus id prohibuerit ad normam canonis 869.

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Consultor S. Poenit. Ap. (offic. de indulgentiis), Spiritual im Priesterseminar, Aachen, Alexianergraben 33.

Besuch des Allerheiligsten im Heiligen Grabe am Gründonnerstag und Karfreitag. — *Ein Zweifel.*

Es wurde der S. P. A. *folgende Frage* vorgelegt: Am 20. Mai 1935 wurden Ablässe für die oben angegebenen Tage verliehen (vgl. diese Zeitschrift 1935, S. 839). In manchen Gegenden ist die von der Kirche erlaubte *Gewohnheit,* das Allerheiligste in der

Karwoche auch *über die genannten Gründonnerstag und Karfreitag hinaus* zur Verehrung der Gläubigen auszusetzen. Gewinnen die Besucher *auch dann* noch die früher verliehenen Ablässe?

Die S. P. A. *bejahte* diese Frage am 18. Februar 1936. Am 14. März bestätigte Se. Heiligkeit Papst Pius XI. diesen Entscheid.

(S. P. A. 20. März 1936; A. A. S. XXVIII, p. 176.)

Neue Art der Gewährung von Ablässen von seiten der Heiligen Pönitentiarie.

Der Generalprokurator der Kapuziner hatte um Verleihung eines vollkommenen Ablasses zum Feste des heiligen Konrad von Parzham für alle Christgläubigen gebeten, wenn diese irgend eine *Kapuzinerkirche* besuchten u. s. w., also um Gewährung *eines örtlichen Ablasses*. Die Heilige Pönitentiarie *gab das Gesuch* mit dem Bemerken zurück, man möge die Bitte nur um die Verleihung eines vollkommenen Ablasses für *die Mitglieder des Ordo Min. Cap.* stellen, also eines *persönlichen* Ablasses.

Diese Bitte wurde gestellt und ihr unter dem 7. Jänner 1936 willfahrt. Das *Ersuchen* um ein gleiches Privileg für die Festtage *zweier Seligen* wurde mit der Bemerkung „obstant decreta" *abgewiesen*.

Will eine andere *Kirche* oder ein anderes *öffentliches Oratorium* die Vergünstigung eines *örtlichen* Ablasses erlangen, so müssen sie beim Heiligen Stuhle oder der S. Poenitentiarie darum einkommen.

(Anal. O. M. Cap. 1936, 86 sq.)

Von den Missionen.

Die Welt des Islams und das Christentum.

Von *Univ.-Prof. D. Dr Joh. Aufhauser.*

(Fortsetzung.)

Wie alle Völker des Erdballes, sind auch die Staaten des mohammedanischen Kulturkreises und die Stämme Afrikas in den gewaltigen Umwandlungsprozeß miteinbezogen, der heute unseren Erdenstern umflutet. *Abendländische Zivilisation mit all ihren Segnungen,* aber auch mit all ihren Schattenseiten, breitet sich in allen, auch den vor wenigen Jahrzehnten noch unerforschten Erdteilen aus. Freilich führt sie heute nicht mehr wie vor Jahrhunderten auf den Schiffen das Banner des Kreuzes, Segel, die da geschmückt waren mit dem Bilde Mariens, dem Namenszuge Jesu. Eine vom Christentum losgelöste Wissenschaft und Erziehung will Geist und Herz der fremden Völker bilden und

formen. Die seelenlose moderne Technik und materialistische Weltanschauung sucht als höchste europäische Errungenschaft diese Völker gleichfalls in ihren Bann zu schlagen und ihnen ebenso wie Europa ihre Seele, ihren inneren Frieden zu rauben. Wirtschaftliche Ausbeutung der Rohschätze jener Länder wie ihrer Menschen und politische Bevormundung sind fast wesentliche Begleiterscheinungen ihres Siegeszuges, gegen die sich natürlich gar bald Selbstwehr aus den Kreisen der Unterjochten erheben mußte. Gewiß bringt die westliche Zivilisation und das abendländische Kapital mancherlei Vorteile und günstige Errungenschaften auch den bisher unerschlossenen Ländern. Denken wir nur an Afrikas und Asiens Erschließung durch Eisenbahnen, Dampfschiffahrt, Straßen, Autos, Autobusse, Telegraph, drahtlose Telegraphie, Flugzeuge und Luftschiffe. Auch die gewaltigen Ausmaße dieser ungeheuren Erdteile schmelzen täglich mehr und mehr zusammen. Heute braucht ein drahtloses Telegramm von London bis nach Udjedji am Tanganyika-See, wo es vor Jahrzehnten noch keinen Telegraphen, keinen Fernsprecher, keine Zeitung gab, oder bis ins Herz Afrikas hinein nur den vierzigsten Teil einer Sekunde. Schon 1920 haben Offiziere aus Südafrika die Strecke Kapstadt—Kairo in 72 Stunden und 40 Minuten geflogen, heute beherrscht das Flugzeug mehr und mehr selbst auch Äquatorial-Afrika. 1925 wurde die gleiche afrikanische Strecke zum erstenmal durch einen Franzosen im Auto erschlossen und die modernen Eisenbahn- und Autostraßen-Bauprogramme der Kolonialmächte planen Schienenwege und Asphaltstraßen von Nord nach Süd, selbst durch die Sahara, von Ost nach West. Schon heute vermögen wir im Luxuszug, im Dampfboot wie im Kraftwagen den schwarzen Erdteil mit allem europäischen Komfort zu durchqueren. Denken wir überdies an die Segnungen auf dem Gebiete der Hygiene, den Kampf gegen Malaria, Dysenterie, Schwarzwasserfieber, Typhus, Cholera, Aussatz, Pest, Syphilik, Schlaf- und sonstige Tropenkrankheiten u. s. w., wie er, um nur einen Namen zu nennen, von Albert Schweitzer in seinem Hospital zu Lambarene in Zentralafrika,[17]) von den verschiedensten Missions-Krankenhäusern und der internationalen Wissenschaft, Professoren wie chemischen Laboratorien geführt wird!

---

[17]) Vgl *A. Schweitzer,* Zwischen Wasser und Urwald, München 1934; ders., Mitteilungen aus Lambarene, 2 Hefte, ebenda 1924 ff.; *C. Becker,* Katholische missionsärztliche Fürsorge, bisher zehn Jahrgänge, Aachen 1924 ff.; *Sul. Berg,* Christliche Liebestätigkeit in den Missionsländern, Freiburg 1935; Die ärztliche Mission, Organ der Vereine für ärztliche Mission und des Tübinger Missionsärzte-Vereines, 1906 ff.

Holländische Flugzeuge durchqueren die Linie Amsterdam—Batavia in drei bis vier Tagen, französische die Linie Paris—Saigon (Indochina) in acht Tagen.

Indes all diese Segnungen werden durch die *Gefahren*, die im Gefolge der Industrialisierung in diese Länder einziehen, wiederum stark verdüstert. Reißt doch die *Industrialisierung* diese Länder und Menschen aus ihrer bisherigen Ruhe und Stammeszugehörigkeit, führt die Entwurzelten bei der Auflösung der Stammesbindungen weit ab vom Wohnsitz ihrer Sippe in die Industriezentren, wo zudem vielleicht in den Minen schlechte hygienische Verhältnisse herrschen, und hält diese Volksmassen fast in ständiger Fluktuation. An Stelle der früheren Stammesbindungen weiß die Regierung mit Übermittlung der europäischen Zivilisation nichts Gleichwertiges zu setzen wenn nicht die Religion, das Christentum. „Sie bedarf dazu einer seelischen Macht, die auch heute noch Volksgemeinschaften bindet, und sie findet sie in der Religion und vor allem in ihrer heute noch nicht ablösbaren Form, der Moral" (Education in Africa). Eine skrupellose Ausbeutung durch die Habsucht des kapitalistischen Erwerbsgeistes, besonders auch in Form der Frauen- und Kinderarbeit, ist natürlich hier beim Fehlen jeglicher Arbeiterorganisationen, des Rechtsschutzes, sozialer Fürsorge u. s. w., trotz aller Vorschriften auf dem Papier und aller Bestimmungen des Genfer Arbeitsamtes gar leicht möglich. All die üblen Folgen der Vorherrschaft der Technik und Industrialisierung, mit ihrer Proletarisierung weiter Massen, wie wir sie in Europa kennen, Rückgang der Geburten, Überschuß der Todesfälle, sehen wir auch bereits in den Industriezentren Südafrikas u. s. w. In Leopoldsville wurden z. B. in 14 Jahren 3921 Todesfälle gezählt, obwohl die Bevölkerung nie mehr als 4000 Köpfe zählte. In den weiten Zentren von Leopoldsville, Kinshasa, Coquilhatville und Boma konnten 2800 christliche (protestantische) Ehen nur 219 Kinder buchen, in Basanjusu entsproßten 367 solchen Ehen nur 23 Geburten. (Vgl. Neue allgemeine Missionszeitschrift 3 [1926], S. 331.) Ähnlich liegen die Verhältnisse in Johannisburg mit seinen Diamantfeldern. Alkohol, Nikotin, Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten treten vielfach als verheerende Begleiterscheinungen der industriellen Erschließung dieser Länder auf.

Obwohl in Südafrika eine überwiegend farbige Bevölkerung als Eingeborene nur verhältnismäßig wenig weißen Einwanderern gegenübersteht — in Südafrika etwa $7^1/_2$ Millionen Schwarze gegen $1^1/_2$ Millionen Weiße, also 5 : 1 — und die schwarze Bevölkerung sich doppelt so rasch vermehrt, als die weiße, kommt doch der Landbesitz mehr und mehr in die Hände der Weißen,

die die Eingeborenen auf wenige Lokationen zurückdrängen. So befinden sich in Südafrika nur mehr 68.762 qkm, also nur ein Achtzehntel des Grundes und Bodens der Union, in den Händen der Farbigen. Allzu dichte Bevölkerungsanballung, Entwurzelung, Verarmung oder Abwanderung in die Industriezentren sind die charakteristischen Merkmale dieser Lokationen. So ersteht auch hier allmählich ein heimatloses Proletariat ohne Landbesitz und ohne Rechte und damit eine Vergiftung des Wirtschaftslebens, eine Verschärfung der sozialen Frage durch die Ausbeutung der Menschenkräfte zu möglichst billiger Herstellung der Produkte für den Welthandel und die Weltindustrie: ein aufnahmebereiter Boden für die Weltpropaganda bolschewistisch-kommunistischer Ideen. Gegen diese Ausbeutung ihres Landes und ihrer Rassenangehörigkeit durch das Steuerrecht der Weißen erheben bereits die Führer der Farbigen, die Leiter ihrer Tagespresse zumal, wie auch ihre Agitationsredner in ihren Volksversammlungen flammende Proteste. Sie fordern, daß das Land wieder ihrem eigenen Besitz überantwortet (Afrika den Afrikanern!), sie wenigstens zur Verwaltung ihrer Heimat mit herangezogen werden, nicht bloß die schlecht entlohnten Arbeitskräfte stellen dürfen, ohne an den riesigen Gewinnen sich beteiligen zu können. „Selbst in den Augen der Regierung wird heute die bisherige Förderung des Europäers zu ungunsten des Eingeborenen als übertrieben empfunden. Es wurden vom britischen Kolonialsekretär Sir Cuncliff Lister bei seinem Besuche in Ostafrika 1934 ernste Ankündigungen gemacht, daß darin ein Wechsel geplant sei, der allerdings auf heftigen Widerstand der Pflanzer- und Farmer-Vereinigungen stößt.“[18])

Der bekannte Mariannhiller P. Huß weist in verschiedenen Artikeln der südafrikanischen „Southern Cross“ auf die vielfach ungerechte Behandlung der Eingeborenen hin in Beantwortung der Frage: „Welche Pflichten haben die Weißen von Südafrika gegen die Eingeborenen.“ So ist zum Beispiel das Einkommen eines Weißen bis zur Höhe von 300 Pfund Sterling steuerfrei, während der Schwarze Steuer in Höhe von einem Pfund Sterling zahlen muß, ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentum hat oder nicht. Für die Erziehung von 300.000 schwarzen Kindern gibt die Regierung alljährlich 1/2 Million Pfund aus, für die Erziehung von 384.000 weißen Kindern 10 Millionen. Das macht auf den Kopf des weißen Kindes 25.13 Pfund im Jahre, auf den Kopf des schwarzen Kindes nur 2.03 Pfund.

Auch die Frage des Eingebornenwahlrechts erregt in Südafrika die Gemüter zur Zeit stark. Die neuen Eingebornen-

[18]) Vgl. *C. Troll*, Das deutsche Kolonialproblem, Berlin 1935, S. 45 ff.

gesetze wollten den Eingebornen, die bisher in der Kapkolonie wählen durften, dies Recht nehmen und statt dessen für eine Vertretung der Eingebornen durch Repräsentanten im Oberhaus und durch einen neu zu schaffenden Eingebornenrat sorgen. In weiten Kreisen des Landes erhob sich dagegen heftiger Widerstand. Nach einem neuen Vorschlag soll den Eingebornen, die bis jetzt in der Kapkolonie das Wahlrecht besitzen, dies Recht auch weiterhin belassen bleiben. Sie werden aber auf besonderen Listen eingetragen und wählen abgesondert von den Europäern drei weiße Abgeordnete, die dann als ihre Vertreter in dem Parlament sitzen. Man erwartet von ihnen, daß sie die Interessen der Eingebornen im Parlament nachdrücklich vertreten werden. (Vgl. Missionsblatt der Brüdergemeinde 100 [1936], 92; Günter Winkelmann, Territoriale Autonomie und Selbstverwaltung der Weißen in Südwestafrika, Leipzig 1936.)

Die *Rassenfrage* mit all ihren tiefgeschürten Gegensätzen läßt Südafrika zumal, in gewissem Grade aber auch den gesamten schwarzen Erdteil (Afrika den Afrikanern!), den nahen Orient, Vorder- und Hinterindien, das niederländische Kolonialreich und besonders die ganze Welt des Islam in flammender Röte aufleuchten.

Man hat nicht mit Unrecht das Wort geprägt und zu einem geflügelten gemacht: „Afrika, bezw. Asien ist erwacht", die beiden Erdteile stehen fast schon in Flammen. In den Oasen und Karawansereien der gewaltigen, uralten Karawanenstraßen Innerafrikas und Innerasiens werden beim abendlichen Feuerschein all diese Fragen der Unterdrückung der Eingeborenen durch die Weißen lebhaft erörtert und immer wieder der Rassenhaß aufs neue geschürt. Dies ist um so leichter möglich, da ja von dem ganzen schwarzen Erdteil mit 26,371.738 qkm (Europa umfaßt 9,862.653 qkm) nur Ägypten mit 994.300 qkm und 14,217.864 Einwohnern, Abessinien mit 1,120.400 qkm und etwa 10 bis 15 Millionen Einwohnern und Liberia mit 95.000 qkm und 1 Million Bewohnern über ihr Land nach eigenem Gutdünken verfügen können, wobei allerdings Ägyptens Unabhängigkeit (seit 1922/1923) mehr formell, als wirklich besteht,[19]) insgesamt also nur 2,200.000 qkm freies Land mit etwa 25 bis 30 Millionen Einwohnern in Gesamtafrika existieren. Wir begreifen, daß der mohammedanische Haussa-Händler in Zentralafrika, der indische Händler in Ostafrika wie der malaische Hausierer mit Vorliebe auf diese Ungerechtigkeit von seite der Europäer hinweist und sich und seine Religion als einzig und allein dem Farbigen genuine und artgerechte und berufene Hüter ihrer nationalen und rassischen

[19]) Darum die jüngsten schweren Unruhen und Studentenumzüge in Kairo und anderen Orten um Wiederherstellung der Verfassung.

Unabhängigkeit anpreist. Ideen von Panafrikanismus, Äthiopismus, Panislam finden dadurch immer wieder aufs neue ihre Förderung, nicht zuletzt auch durch die panafrikanischen Kongresse, deren dritter in London und Lissabon 1923, der vorhergehende 1922 in Neuyork die gemeinsamen Fragen der Farbigen lebhaft erörterte. Ihre Forderungen verlangen gewöhnlich Stimme in ihren eigenen Regierungen, Recht auf Land und seine Erträgnisse, Gerichtsbarkeit durch Richter ihres Stammes nach den überlieferten Gesetzesformen, freie Elementarschulerziehung für alle, vielseitige Ausbildung in Technik und Industrie, höhere Ausbildung für besonders Begabte, Entwicklung Afrikas zum Besten der Afrikaner, nicht nur zum Vorteil der Europäer, Einstellung des Sklaven- und Alkoholhandels. Handel und Industrie sollen der Wohlfahrt Vieler, nicht der Bereicherung Weniger dienen, Abrüstung und Abschaffung von Krieg. Ähnliche Forderungen, selbst nach Entfernung aller Weißen aus Afrika, stellte auch der Kongreß der Bantu am Neujahrstag 1926 zu Bloemfontein. Auch den Missionen als Fremdkörper des Volkes wird manchenorts der Kampf angesagt. Die jüngste Universitätsgründung für Neger in *Liberia* soll den Aspirationen der Farbigen Rechnung tragen, ebenso eine britischerseits geplante Eingeborenen-Universität an der Goldküste durch Ausbau des Prince of Wales-College in Achimota bei Accra. Man fühlt eben die Schattenseiten der höheren Ausbildung dieser Jungen an den Hochschulen Europas und will ihnen lieber Gelegenheit geben, in ihrer Heimat ihre Studien zu vollenden. (Vgl. meine Schrift „Asiens Studierende an westlichen Hochschulen, 3. Aufl., München 1933, S. 55.)

Die geschilderten sozialen Verhältnisse sind um so schwieriger, da bei der langjährigen und innigen Verschmelzung von Farbigen und Weißen bei der Arbeit aufhetzende Reden nur allzu leicht möglich sind, auch von seiten unzufriedener weißer Elemente. Die von Hertzog vorgeschlagene Segregationspolitik läßt sich heute nicht mehr durchführen, da das gesamte wirtschaftlich-industrielle Leben die Zusammenarbeit von Farbigen und Weißen bedingt. Ob dies auf dem Grundsatz völliger Gleichberechtigung für beide Teile wie etwa in Kapland und nach der Forderung des eingeborenen Professors Jabavu sich ermöglichen läßt, oder nur durch Unterordnung der Farbigen, wie der Burenführer du Plessis will, darüber wird seit längerer Zeit die leidenschaftliche Fehde in Südafrika geführt.

Diesen Problemen gegenüber, die in ihrer Auswirkung allgemeine weltpolitische und kulturelle Menschheitsfragen sind, muß natürlich auch die Mission irgendwie Stellung nehmen. Sie kann, darf und muß dabei ohne Rücksicht auf etwaige Verstimmung der weißen Kolonisten die gottverbrieften Rechte auf men-

schenwürdige, gerechte Behandlung auch der Farbigen vertreten. Sie wird es am besten tun, wenn sie der industriellen und wirtschaftlichen Ausbeutungs- und Ausrottungspolitik mancher europäischer Gewaltpolitiker gegenüber in ihrer Erziehungsmethode neben dem „Ora" auch das „Labora" gebührend betont, die Farbigen also zu Ackerbau, Handwerk u. s. w. selbständig zu erziehen sich müht, wie vor allem die Mission von Mariannhill in bester Weise dies zu verwirklichen und so die Schwarzen allmählich zu einer gewissen Selbstverwaltung heranzubilden sucht. Die Gewissensverpflichtung des Europäers, dem Farbigen für den einstweiligen Verlust seiner Selbstbestimmung und freien Verfügung über Grund und Boden die Möglichkeit einer besseren Erziehung, hygienischer Fürsorge sowie auch sozialen Schutz zu gewähren, wird der Glaubensprediger immer wieder hervorheben.[20]) Allmählich beginnt denn auch sozusagen unter dem Drucke des Weltgewissens eine neue Ära in der Behandlung des Farbigen einzusetzen. Ich erinnere nur an die (Juli 1926) erfolgte Gründung eines „Internationalen Institutes für afrikanische Sprachen und Volkskunde" in London. Dies setzt sich auch den Schutz und die Förderung der eingeborenen Rassen in wirtschaftlicher und intellektueller Hinsicht zum Zwecke, um durch Vertiefung in die Psyche des Farbigen seinem Wesen näher zu kommen und gleichzeitig auch für den Europäer die Möglichkeit zu schaffen, das Problem der Rassenfrage nicht bloß vom europäischen Gesichtspunkt aus, sondern auch von jenem des Bantu, des Inders u. s. w. zu betrachten. Nur dadurch wird die imperialistische europäische Kolonisationspolitik, durch Ausschluß Deutschlands ohnedies in den Augen der Nichtweißen aufs ärgste erschüttert, vor den schwersten Gefahren sich noch eine Zeitlang retten und, wenn auch ihr Ende vielleicht bereits näher ist, als wir vermuten, noch jahrzehntelang währen können. Wie in China die Unterdrückung der deutschen Konzessionen durch die Alliierten sich in der Forderung der Chinesen nach Aufhebung aller fremden Exterritorialität bereits zu rächen beginnt, so hat auch in Afrika die Ausweisung der Deutschen aus unseren früheren Kolonien den Wunsch und die Forderung der Farbigen nach freier Verfügung über ihren eigenen Erdteil mehr und mehr erstehen und das alte Wort „Afrika den Afrikanern" um so lebendiger erschallen lassen. Ähnliches gilt auch von den asiatischen Kolonien und Mandatsgebieten.

Diese Mitwirkung des eingeborenen Elementes wird sich bereits zu betätigen suchen bei der Erziehung der Kinder, denen

[20]) Vgl. Alb. Müller, Zur Überprüfung der üblichen Rechtstitel für Kolonisation in „Schönere Zukunft", 40 (1935), Nr. 46 f.

der Afrikaner, wie der Syrer, Araber u. s. w. nicht bloß europäisches Wissen, sondern vor allem die Entwicklung ihrer speziellen Fähigkeiten gegeben schauen möchte, weiterhin in mancherlei Fragen der Verwaltung bis hinauf zur Volksvertretung, wobei das Problem, ob etwa gemeinsame oder getrennte Parlamente für Weiße und Farbige, nur durch die Erfahrung gelöst werden kann. Bei aller Betonung der Menschenrechte der Eingeborenen wird natürlich die Mission den europäischen Kolonialregierungen im allgemeinen vertrauensvolles Entgegenkommen bezeugen und in harmonischer Weise mit ihnen auf dem Gebiet der Erziehung wie der Gesamteinstellung zum Kolonialproblem u. s. w. zusammenarbeiten, die von ihr Betreuten auch nach dem gottgegebenen Grundsatz beeinflussen: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist. Zum Glück haben unsere Feindmächte, die englische Regierung zumal, die während und nach dem Weltkriege durchgeführte Ausschließung der deutschen Missionskräfte aus ihrem eigenen, bezw. unserem früheren Kolonialgebiet (vgl. die drei Memoranden von 1917) wieder aufgehoben. Durften schon 1921 deutsche Missionskräfte wieder in das Burenland zurück, so wurde ihnen 1923 auch bereits Togo und Ägypten erschlossen, 1924 erfolgte die grundsätzliche Aufhebung des Verbotes durch England, 1925 war auch die Rückkehr zur Goldküste, nach Kamerun, Ostafrika und zum Kongo wieder gewährt. Freilich, Frankreich und Belgien haben bis heute das Verbot grundsätzlich noch nicht behoben, nur ausnahmsweise wieder Deutsche zugelassen. Die Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund hat leider die letzten Beschränkungen deutscher Missionskräfte nicht behoben entsprechend der Bestimmung der verbesserten Kongoakte: „Freedom of conscience and the free exercise of all forms of religion are expressly guaranteed to all nationals of the Signatory Powers and to those under the jurisdiction of States, Members, of the League of Nations, which may become parties to the present Convention. Similarly, missionaries shall have the right to enter into and to travel and reside in African territory with a view to perscuting their calling". (Treaties, Acts and Regulations relating to Missionary Freedom. International Missionary Council, London 1923, S. 9.) Ein Grund mit, warum Deutschland diesen arg umstrittenen Boden für Völkerfrieden wieder verlassen hat.

Freilich ist gerade der aggressive Okkupationsgeist der sogenannten christlichen Länder heute ein Haupthindernis für die Glaubensverbreitung in der islamitischen Welt. Die europäische Politik atmet ja nicht im geringsten den Geist christlicher Liebe, sie dient nur der Gewalt, dem Machthunger. Kanonen, Tanks, Flugzeuge mit Giftgasbomben künden den Nichtchristen nur eine

materialistische Weltanschauung und Machthunger als die wahren Beweggründe der heutigen europäischen „Zivilisation". Gerade die jetzigen Okkupationskämpfe Italiens gegen das bisher selbständige Abessinien lassen alle Farbigen sich einheitlich mehr und mehr gegen die Weißen und ihre Ausdehnungsbestrebungen zusammenscharen. Wer des öfteren Gelegenheit hat, sich mit der Jugend, die aus Afrika, Ägypten, dem nahen Orient bei uns weilt, zu unterhalten, weiß hierüber genügend Bescheid.

In unseren Tagen hat sich gerade die mohammedanische Welt offen gegen das christliche Italien, für das christliche Abessinien erklärt, eine Ironie des Schicksals! Von den vielen arabisch-mohammedanischen Pressestimmen verweise ich nur auf die Sympathiekundgebung der Emirs Abdullah von Transjordanien, in einem Interview der Zeitung „El Gehad" (Kairo): „Kein Mohammedaner und Araber wird vergessen, daß das Land, welches den Islam in seiner Jugend beschützt hat, jetzt schwach und hilflos, seinen einzigen Wunsch, in Frieden gelassen zu werden, nicht erfüllt bekommen kann. Die Abessinier sind wie wir Araber ein schwaches und friedliebendes Volk. Abessinien ist eine der ältesten christlichen Nationen und deshalb wäre es in erster Linie an den anderen Christen, den Abessiniern zu helfen. Statt dessen beobachten wir das Schauspiel, wie von Rom, der Hauptstadt des Christentums, eine Haßwelle gegen eine kleine Nation entfesselt wird, was durchaus gegen den Geist des Christentums verstoßt." Erst jüngst berichteten Blätter vom Zusammenschluß der verschiedenen national-arabischen Parteien in Palästina und Syrien zu einer Einheitsfront mit dem ausdrücklichen Ziele der Selbständigmachung dieser Länder.

Die französische Mandatspolitik will in Erwägung dieser Schwierigkeiten einen neuen französisch-syrischen Vertrag nach dem Vorbild des englisch-irakischen Vertrages und den Eintritt Syriens in den Völkerbund vorbereiten.

In Syrien veranstalten revolutionär-politische Elemente immer wieder Anti-Europäische Kundgebungen, besonders unter Führung der Studenten von Damaskus. Ihr Ziel ist die Wiederherstellung der Verfassung von 1928.

Anfang Oktober 1935 haben die Außenminister der Türkei, von Irak und Iran in Genf einen Nichtangriffspakt paraphiert, nachdem schon früher Militärmissionen ausgetauscht worden waren. Auch Afghanistan hat sich angeschlossen. Der Pakt soll bald endgültig unterzeichnet werden. Dabei gehört die Türkei auch dem Balkanpakt an, sie hat auch mit Sowjetrußland ein Bündnis abgeschlossen. Die moderne Türkei und Ibn Saud sind die Hauptförderer der nahöstlichen mohammedani-

schen Bündnisbestrebungen. Europa ist dabei vollkommen ausgeschaltet.

Auch die englisch-ägyptischen Beziehungen sind durch die Weltgährung der Gegenwart stark getrübt. Der innere Hader zwischen den ägyptischen Parteien wird ebenso wie in Syrien durch die gemeinsamen politischen Ziele überwunden. Gegenseitige Freundschaft und gegenseitiges Verstehen mit den Briten ist auch für die Gemäßigten nur nach Wiederherstellung der Verfassung von 1923 möglich. Die nationalen Wafdisten übernahmen die Führung der Verhandlungen mit den Engländern. Der jüngst erfolgte Tod König Fuad I. wird sie noch schwieriger gestalten, zumal bei den gegenwärtigen gewaltigen Wahlerfolgen der Wafdisten. Alle diese Flammenzeichen künden von dem Fortschritt der pan-islamitischen Bewegung im nahen Orient, mag auch heute noch in Syrien an unser Ohr der Ruf erklingen: „Es lebe die mohammedanische und christliche Einheit." Es bestätigt sich so das Wort des ägyptischen Schriftstellers Yahya Siddyh: „La tutelle de l'Europe devient purement nominale, les portes de l'Asie se referment sur les peuples d'Occident. Nous entrevoyons une revolution qui n'aura pas sa pareille dans les annales du monde. Nous voici a l'aurore d'une ère nouvelle."

Die Behebung der territorialen und nationalen Beschränkung der Missionsbetätigung, die im schroffen Gegensatze zum Missionsauftrag Jesu, zum Grundgedanken und den gottverbrieften Rechten der Weltmission des Christentums steht, war um so erfreulicher, weil dadurch alle Missionskräfte wieder in regen Wettbewerb für die Ausbreitung des Reiches Christi treten können. Daß hier in Afrika alle irgendwie verfügbaren Kräfte dafür heute eingesetzt werden müssen, ergibt sich von selbst, wenn wir an den erbitterten *Kampf zwischen Christentum und Islam um die noch animistische Bevölkerung Äquatorial-Afrikas, das* Problem der Mission im heutigen Afrika, denken. Es wäre eine arge Selbsttäuschung, wollten wir glauben, der moderne Islam hätte seine *welterobernden Tendenzen* eingebüßt. Im Gegenteil ist auch heute seine Propaganda noch immer in fortschreitender Bewegung. Politisch wie religiös breitet er sich unter den westafrikanischen Negern von Mauretanien her mehr und mehr aus, sein unbedingter Glaube, sein Fanatismus macht auf die Nomadenstämme starken Eindruck, mag auch die eigentliche Lehre des Propheten, zumal durch die Ahmadianer vielfach abgeschwächt sein. Der Einfluß der islamitischen Dorf- und Stadt-Koranschulen in ganz Zentralafrika ist stark und mächtig, gefördert nicht zuletzt von der panislamitisch orientierten Mohammedaner-Universität El Azhar in Kairo.

Auch unter der animistischen Bevölkerung Abessiniens, also unter den Somalis, Gallas, Issas, Dankalis, Aussas, im Kaffa-Lande u. s. w. weiß der Islam eine geschickte heimliche Propaganda durch seine Kaufleute und Händler zu entfalten. Er überredet den Neger, seine Waren zu kaufen. Dieser kann meistens nicht bezahlen und kommt so in völlige wirtschaftliche und sonstige Abhängigkeit von diesen arabischen Händlern. Deren Wunsch, den Islam anzunehmen, kann er um so leichter erfüllen, da die damit verbundenen Anforderungen nicht allzu belastend für den Neger sind. Diesem langsamen, aber zielbewußten Vormarsch des Islam gegenüber scheint nur Belgien für den Kongostaat jede weitere Propaganda der Lehre des Propheten energisch zu unterbinden.

Wie in den übrigen Ländern das Arabische, so ist in Ostafrika das Kisuaheli die Umgangs- wie auch die Missionssprache des Islam. In Ost-, Zentral- und Westafrika macht der Islam auch heute noch große Fortschritte. Bei den unter seinem Einfluß stehenden Stämmen ist das Wirken der christlichen Mission sehr gehemmt, so auch in Tabora. Bei den vom Islam hingegen noch nicht erfaßten Stämmen der Dagari in Bobo Diulasso und Ouagadugu macht sich seit einigen Jahren eine gewisse Bewegung zum Christentum geltend.

Der protestantische Mohammedaner-Missionär D. Zwemer glaubt sogar, der Neu-Islam wäre noch gefährlicher als die alten Derwisch-Orden, nicht zuletzt ob seiner vielen Schulgründungen und Verbreitung islamitischer Literatur in der arabischen Schrift und Sprache. So wurden 1925/26 nach amtlichem Berichte in Ägypten und Nubien 764 neue Islamschulen eröffnet. Die europäischen Mächte stellen nun allerdings in ihren Kolonialgebieten Schulgründungen, christliche wie mohammedanische, unter das Aufsichtsrecht der Regierung, so daß diese eventuell die Genehmigung verweigern kann. Bis nach Zentralafrika hinein versendet der Islam auch Schiefertafeln mit der Koran-Suren-Aufschrift „bismi 'llahi 'r-rahmani 'r-rahim" (im Namen Gottes des Erbarmers, des Sehr-Barmherzigen). Sind nach einer Berechnung von den 136 Millionen Bewohnern Afrikas südlich der Sahara wenigstens 22 Millionen Mohammedaner, so gibt ein anderer Zensus von 148 Millionen Afrikanern 49 bis 52.8 Millionen Mohammedaner an. Es wird bei dem Endringen um die animistische Bevölkerung Afrikas nicht zuletzt darauf ankommen, ob christliche Missionäre oder Mohammedaner, von denen jeder einzelner einen ungemein lebhaften Propagandageist betätigt — ein bekehrter Mohammedaner aus Ceylon frug jüngst einen englischen (Londoner) Missionär, ob er wisse, daß der Mohammedaner zu allen Zeiten und bei allen Gelegenheiten ein Missionär sei (Sudan-

Pionier 26 [1926], S. 7) — mehr das Vertrauen der Stämme Zentralafrikas zu gewinnen vermögen. Daß auch heute dort, wohin der Islam noch nicht vorgedrungen ist, noch ein günstiger, aufnahmsfähiger Boden für die Frohbotschaft Jesus besteht, bezeugen uns die starken Bewegungen zum Christentum, die wir von Sierra Leone bis hin zum Kongo, vielfach auch unter einheimischer Leitung und Führung schauen, für die katholische Mission speziell in Uganda, Urundi, Jaunde (Kamerun) und Ober-Nil. Freilich läuft dabei auf den Gebieten der protestantischen Mission gar leicht eine ekstatisch-eschatologische Stimmung unter christlicher Flagge mit, die gar leicht fremdenfeindlichen Charakter annimmt, zumal unter Führung mancher „Propheten", wie des Wade an der Goldküste 1914, des Kibangu am unteren Kongo Mai 1921, der ob seiner Aufreizung zur Vertreibung aller Weißen vom Kongo wie zur Verweigerung der Mitarbeit und Steuerabgabe sogar zum Tode verurteilt, auf Fürsprache der Mission aber begnadigt wurde. Ähnliche Erscheinungen von Vermischung extrem-nationaler und christlich-eschatologischer Ideen begegnen uns in Dahomey, Ossindinge, Yoruba u. s. w. Ohne nachhaltige tiefere Missionierung und kirchlich disziplinierte Beeinflussung und Leitung würden derartige Massenbewegungen meist in bedenkliche Geleise einfluten, vielfach auch gar bald veräußerlichen und verflachen, sittliche Verwirrung und schließlich auch wieder Gleichgültigkeit gegen das Christentum selbst unter den Stämmen heranreifen lassen. (Schluß folgt.)

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Papst Pius XI. im 80. Lebensjahr. — 2. Aus dem Tagewerk Pius' XI.: Bedeutsame Ansprachen. Der neue Verwaltungspalast der römischen Kongregationen. — 3. Vom Kongreß der „Bonne Presse" in Rom. — 4. Aus dem Hl. Kollegium: Kardinal Lépicier †. Zwei neue Kardinäle. — 5. Das Apostolat der Presse und die Weltausstellung der Katholischen Presse in der Vatikanstadt. — 6. Katholische Bestrebungen und Sorgen in Frankreich. — 7. Zur traurigen Lage in Spanien.

1. Diesmal fiel der Geburtstag des Hl. Vaters auf das hohe Pfingstfest (31. Mai). Sein Eintritt ins 80. Lebensjahr wurde mit besonderer Feierlichkeit in Rom begangen, dem Herzen der katholischen Welt, der Zentrale, zu der katholisches Denken und Wirken sich hinwendet und von der aus es gespeist wird. Im 15. Jahre seines Pontifikates kann Pius XI. auf eine unvergleichlich segensreiche apostolische Wirksamkeit zurückblicken. Die geistige Größe dieses wahrhaft universalen Papstes, der in Er-

füllung seiner Heilsmission unter schwierigsten Verhältnissen ein Führer der Menschheit auf dem Weg zum „Frieden Christi im Reiche Christi" ist, heischt tiefe Ehrfurcht und dankbare Verehrung. Sein Werk ist Programm und System, getragen von unerschütterlichem Glauben („Fides intrepida") und bewundernswertem Starkmut, der die mit seinem Wesen ureigen verbundene Güte ergänzt.

Eine Idee beherrscht das Walten des elften Pius: Das Königtum Christi, die Herrschaft der christlichen Grundsätze in allen Lebensbezirken. Die religiöse Defensive erweiterte er zu einer kraftvollen, zielsicheren Offensive gegen den Laizismus, die tiefste Wurzel des Verfalls auf den verschiedenen Kulturgebieten. Mit scharfem Blick erkannte der Papst die Hauptgefahr unserer Zeit im Laizismus, der, um die Welt zu entgöttlichen, das Profane vom Religiösen trennt, so daß die Kirche als ein von der Laienwelt grundsätzlich Unterschiedenes, als eine in sich abgeschlossene Zone des Klerus zu gelten hätte. Gegenüber dieser grundfalschen und höchst verderblichen Einstellung sprach der Hl. Vater gleich in seinem ersten Weltrundschreiben *Ubi arcano* den großen Leitgedanken seiner Bestrebungen aus, den Gedanken der Katholischen Aktion, in dem ein altchristlicher Gedanke wieder auflebte. Indem er „die christliche Erneuerung der Gesellschaft durch Aufrichtung des Geistes der Gerechtigkeit in der Wahrheit und Liebe unter den Menschen" verlangte, betonte er, daß dieses erhabene Ziel nur erreicht werden kann, wenn die christlichen Gebote wieder die Normen des öffentlichen und privaten Lebens werden und die Menschen, in Gerechtigkeit und Liebe geeint, das Reich Christi auf Erden aufbauen wollen. Zur Erreichung dieses Zieles „sind alle lebendigen Kräfte der Katholiken zu sammeln, um mit allen erlaubten und gesetzlichen Mitteln die unchristliche Kultur, sofern hier das Wort Kultur überhaupt angebracht ist, zu bekämpfen". Die Katholische Aktion ist Teilnahme der Laien am hierarchischen Apostolat; nachdem sie sich allzu sehr auf eine Passivrolle zurückgezogen hatten, werden sie voll in den Geisteskampf eingestellt, aufgefordert, sich am Apostelamt der Bischöfe zu beteiligen, in planvoller, rein religiöser Arbeit, mit vereinten Kräften zur Verbreitung der Herrschaft Christi in allen Bezirken des öffentlichen und privaten Lebens beizutragen. — Der zu theozentrischem Aktivismus aufgeforderten Welt zeigte der Papst in mehr als 25 großen, tiefgründlichen Enzykliken die Mittel und Wege. Diese Rundschreiben, getragen und erfüllt von dem ganz realen, wirklichkeitsnahen Sinn Pius' XI. für die Bedürfnisse pastoraler Fürsorge, werden stets in den Annalen der Zeitgeschichte ihren Platz behaupten und ihren Wert behalten, und man wird immer daraus ersehen, mit welch klarem Blick

er die sittliche, soziale und politische Lage erfaßt hat, wie sehr die Aufgaben, Nöte und Erschütterungen der Zeit ihn beschäftigten und das Heil aller Menschen ihm am Herzen lag. — Dem glorreich regierenden Papst, der oft mit starker Betonung auf das kirchliche Lehramt und das gottverbriefte Recht des Primates zu sprechen kommt und als kraftvoller Verteidiger der christlichen Moral vor dem Erdenrunde dasteht, verdankt das Missionswesen einen gewaltigen Aufschwung. In den Fußstapfen Benedikts XV. wandelnd, hält er unablässig den Friedensgedanken hoch, fördert auch mit klugem Sinn die vertrauensvolle und friedliche Zusammenarbeit von Kirche und Staat. Pius XI. war in der hocherfreulichen Lage, zu einer für beide Teile befriedigenden Lösung der Römischen Frage mitzuwirken. In der Folge haben die Ereignisse gezeigt, wie unbegründet die Befürchtung jener war, die beim Lateran-Friedensschluß äußerten, nun könnte die Kirche in ein Abhängigkeitsverhältnis zum italienischen Staat geraten; es sei nur erinnert an die verschiedenen freimütigen Äußerungen des Papstes zum Konflikt zwischen Italien und Abessinien, insbesondere an den Friedensappell und die furchtlose Stellungnahme zu einem Eroberungskrieg in seiner großen Rede vom 27. August 1935, die in der ganzen Welt Aufsehen erregt hat.

Das zur Förderung von Wallfahrten nach Rom gegründete internationale Komitee „Peregrinatio Romana ad Petri Sedem" beschloß am 30. April in einer unter Vorsitz des Sekretärs der Kongregation der Außerordentlichen Kirchlichen Angelegenheiten, Msgr. Pizzardo, gehaltenen Sitzung, zum 80. Geburtstag des Hl. Vaters (31. Mai) eine besondere Kundgebung der Huldigung, Anhänglichkeit und Liebe zu veranstalten und dazu die Vertreter der Kath. Aktion in den verschiedenen Ländern einzuladen. Am gen. Tage, dem Pfingstfest, verknüpft mit dem ersten öffentlichen Auftreten des Apostelfürsten als Oberhaupt der Kirche, sollten die Mitarbeiter des hierarchischen Apostolats sich um den gemeinsamen Vater scharen. Zum Festtag des Papstes trafen über 10.000 Angehörige von 25 Nationen in der Ewigen Stadt ein. Für die „Cappella Papale" am Pfingstmorgen prangte die Vatikanische Basilika im Festgewand. Vor dem auf der Sedia gestatoria einziehenden Papst schritten 23 Kardinäle. Die dichtgedrängte Menschenmenge begrüßte den Statthalter Christi mit begeisterten Hochrufen. Kardinal Granito Pignatelli di Belmonte, der 85jährige Bischof von Ostia und Albano, Dekan des Hl. Kollegiums, sang das Pontifikalamt, an dessen Schluß Pius XI. vor der Confessio den feierlichen Papstsegen spendete, verbunden mit einem von zwei Kardinaldiakonen in lateinischer und griechischer Sprache verkündeten vollkommenen Ablaß. Bevor er den

Petersdom verließ, brachten ihm die Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe in der St.-Sebastians-Kapelle ihre Glückwünsche dar.

Abends empfing der Papst in der Benediktionsaula etwa 5000 Vertreter der Kath. Aktion und andere Pilger. Dieser feierlichen Audienz wohnten zahlreiche Würdenträger bei. Msgr. Pizzardo verlas eine Adresse. Dann hielt der Hl. Vater eine lateinische Ansprache von 55 Minuten. Zunächst drückte er seine Gefühle der Freude und des Dankes ob des Erscheinens so vieler edler Söhne aus der ganzen Welt aus. Nach Worten der Ermahnung, der Aufmunterung und des Segens legte der gemeinsame Vater seinen Zuhörern die Pflicht der Einigkeit unter ihren Oberhirten ans Herz. Ebenso notwendig ist es, daß sie wachsam und auf der Hut seien vor den falschen Propheten, die auch unter den Katholiken auftreten und eine unmögliche Einigung von Wahrheit und Irrtum herbeiführen möchten. Der Papst lehnte aufs entschiedenste alle Bestrebungen ab, die auf eine Aussöhnung zwischen Katholizismus und Kommunismus, „dieser Verneinung aller göttlichen und menschlichen Rechte", ausgehen. Eine Hauptwaffe bei der Verteidigung der Wahrheit ist die Presse. Auf die große Presseausstellung in der Vatikanstadt hinweisend, empfahl der erhabene Redner dringend der Kath. Aktion, ständig der Presse besondere Aufmerksamkeit und Förderung zuzuwenden. Gleich Moses über die kämpfenden Israeliten wolle er, der alte Papst, täglich betend und segnend seine Hände über das Volk Gottes erheben, damit Gottes Gnade, Kraft und Segen ihm erhalten bleibe. — Am folgenden Vormittag traten die führenden Persönlichkeiten der einzelnen nationalen Organisationen der Kath. Aktion zu einer Konferenz zusammen, um unter Leitung von Msgr. Pizzardo aktuelle Fragen zu besprechen. Allem Anschein nach ist von den römischen Pfingsttagen dieses Jahres eine für die Kath. Aktion fruchtbare Auswirkung zu erwarten.

2. *Aus dem Tagewerk Pius' XI.: Bedeutsame Ansprachen. Der neue Verwaltungspalast der römischen Kongregationen.* Erst dreimal hat der glorreich regierende Papst am hohen Osterfest in St. Peter pontifiziert, nämlich 1933 zu Beginn des außerordentlichen Jubiläumsjahres der Erlösung, 1934 anläßlich der Heiligsprechung Don Boscos, des größten Jugenderziehers der Neuzeit, und 1935 zur Schlußfeier des auf die ganze Welt ausgedehnten Hl. Jahres der Erlösung. Viele mochten glauben, daß nunmehr das Fest der Auferstehung durch die Anwesenheit des Papstes in der vatikanischen Basilika für immer ausgezeichnet würde. Daher gab die Ankündigung des päpstlichen Zeremonienpräfekten Msgr. Respighi, daß der Hl. Vater heuer nicht in St. Peter zelebrieren würde, den im März umlaufenden Gerüchten über einen ungünstigen Gesundheitszustand neue Nahrung. In vatikani-

schen Kreisen hörte man, daß der betr. Entschluß nicht zuletzt hervorgegangen sei aus der Betrübnis des Papstes wegen der europäischen Kriegsgefahr und der Kirchenverfolgung in verschiedenen Ländern, weswegen festliche Freudenfeiern unangebracht erscheinen. Trotz seines hohen Alters ist die geistige Spannkraft wie auch der Arbeitseifer des Hl. Vaters immer noch erstaunlich; sein Tagewerk war auch in den letzten Monaten reichhaltig und fruchtbar; fast täglich gewährte er ermüdende Audienzen, zum Teil mit längeren Ansprachen. Der neue Maestro di Camera, Msgr. Arborio Mella di Sant' Elia sorgt freilich dafür, daß dem vielbeschäftigten Pontifex Übermüdung erspart bleibe; nun werden die Audienzen um 1 Uhr beendet, während sie sich früher oft noch spät hinzogen.

Von den vielen Audienzen seien nur einige erwähnt. Am 22. April empfing der Papst den Vorstand und eine Gruppe von Delegierten des 6. Internationalen Kongresses der Kinopresse. Seine bei dieser Gelegenheit gehaltene sehr bemerkenswerte Ansprache zeigt, welche Wichtigkeit Pius XI. diesem neuesten Zweig der Journalistik schon jetzt und mehr noch für die Zukunft beimißt. Zunächst erinnerte er an den Empfang einer Delegation des Komitees des Internationalen Kinopresse-Verbandes, der im August 1934 zu Castel Gandolfo stattgefunden, und er dankte für die Erfüllung des ihm damals gegebenen Versprechens der Mitarbeit zur Hebung des Niveaus im Filmwesen; erfreulicherweise konnte denn auch der italienische Unterstaatssekretär für Presse und Propaganda Alfieri den jüngsten Kongreß mit Worten der Genugtuung über den Fortschritt in der Kontrolle der Filmpresse und Filmerzeugung einleiten. Das sei, betonte der Papst, eines der wirksamsten Mittel, um die gesamte Filmproduktion in rechte und feste Bahnen zu lenken. Dazu sei die Mitwirkung der ganzen Bevölkerung notwendig und man könne nicht genug anerkennen, was bereits die Schweizer Frauen sowie die Bischöfe, die Katholiken und überhaupt die anständigen Leute in den Vereinigten Staaten in dieser Beziehung getan haben. Die Kontrolle müsse ausgebaut werden, denn immer noch gelangen viele neue Filme unbesehen vor das Publikum. Weiter führte Pius XI. aus, er schließe sich der Ablehnung des Dilettantismus sowohl in der Filmproduktion wie in der Filmkritik, wie sie auf dem Kongreß geschehen, aus alter Überzeugung an. Auch beglückwünsche er die Führer der italienischen und der französischen Delegation, Fontana und Chataigner, weil sie nachdrücklich erklärt haben, man müsse den Ton der Kinopresse vom künstlerischen und moralischen Gesichtspunkte aus veredeln und sie von den Filmproduktions-Unternehmen unabhängig machen, um so ihre Würde und Urteilsfreiheit zu sichern. Diese Anträge

verdienen Lob und Unterstützung. Denn wie könnte man an diese Art Presse denken, ohne zugleich an die Millionen Zuschauer zu denken, zu großem Teil junge Leute und Kinder, denen in der verführerischsten Weise Szenen geboten werden, die eine wahre Verhöhnung des Schönsten, des Zartesten und Ehrenhaftesten in den Seelen, den Jugendseelen sind? Wenn bei diesem Gedanken der Schmerz Desjenigen, dem die universale Vaterschaft anvertraut wurde, besonders groß ist, so kann anderseits kein Mensch von Intelligenz und Herz gegenüber solchem Übel gleichgültig bleiben. Der Papst spricht hierüber nicht bloß im Namen der Religion, sondern für das Wohl der Familien, der Staaten. Die Kirche besitzt für sich unfehlbare Verheißungen, die den Völkern, den Staaten fehlen. Seit zwanzig Jahrhunderten geht die Kirche ihren Weg, ohne Ermüdungszeichen aufzuweisen. Aber wie viele Familien, Völker, Staaten erduldeten so gewaltige Schicksalsschläge, daß sie nahezu verschwinden mußten! „Es ist unmöglich, nicht an diese wahre und eigentliche Vergiftung der Seelen und Intelligenzen zu denken, die ihre Ursache gerade in jenen filmischen Darbietungen hat, vor denen jedes Jahr, jeden Monat und jeden Tag Millionen Menschen vorüberziehen mit der unerbittlichen Wirkung einer geistigen Vergiftung, einer Verneblung aller reinen, edlen Ideen. Ein wahres Attentat auf den Willen, auf den armen menschlichen Willen, der oft so schwere Kämpfe auszuhalten hat, um der Pflicht treu zu bleiben, die nicht immer mit Vergnügen identisch ist.“ Zum Schluß wies der Papst auf die furchtbare Verantwortung jener hin, von denen diese außerordentliche moderne Erfindung abhängt, die ein Bildungsmittel und daher ein soziales und nationales Aufbaumittel oder ein Werkzeug grauenvoller Zerstörung sein wird. Mit Nachdruck erklärte er, das Kino wäre nicht, was es ist, wenn die Fachpresse ihre Aufgabe immer als Pflicht aufgefaßt hätte, Lob und Tadel gemäß den Grundsätzen der Tugend, der Wahrheit, der Gerechtigkeit zu verteilen. Hätte man es immer so gehalten, so wäre viel gewonnen worden und vieles Böse wäre unterblieben. Wenn die Kinopresse wenigstens in Zukunft sich von diesen unerläßlichen Direktiven leiten lasse, dann könnten viele moralische Katastrophen vermieden werden. In der Hoffnung, daß die Anwesenden für diese Auffassung wirken werden, erteilte der Hl. Vater ihnen den Apostolischen Segen.

Am 11. Mai erschienen im Vatikan 600 ungarische Pilger, die dem Hl. Vater besonders huldigen wollten in Erinnerung an die vor 250 Jahren vom Papst Innozenz XI. gesandte wirksame Hilfe zur Befreiung ihrer Hauptstadt Budapest gegen die Türken. Kardinal Seredi, Erzbischof von Gran, Primas von Ungarn, verlas eine Adresse. Dann wandte Pius XI. sich ener-

gisch gegen die kommunistische Gefahr. Er wies auf eine gewisse Ähnlichkeit unserer Zeit mit jener sorgenvollen Vergangenheit hin. Es ist nur zu wahr, sprach er mit Nachdruck, daß es auch heute einen gemeinsamen Feind gibt, der alles und alle, bis ins Heiligtum der Familie sowie in das staatliche und soziale Zusammenleben bedroht: Der Kommunismus, der überall einzudringen versucht und bereits in so weite Gebiete mit Gewalt oder Hinterlist oder Betrug eindringen konnte. Leider lassen viele sich derart täuschen, daß sie die gemeinsame Gefahr nicht sehen oder sich den Anschein geben, sie nicht zu sehen und schließlich, wie das früher gegenüber dem Halbmond geschah, mit Gleichgültigkeit oder offenkundiger Begünstigung dieser Gewalt gegenüberstehen, die alles bedroht und als Programm die soziale Vernichtung hat. Die ungarischen Katholiken vertrauen auf den Hl. Stuhl. Der Papst seinerseits vertraut auf die göttliche Barmherzigkeit. Wenn er sieht, daß so viele gegenüber dieser ungeheuren Gefahr blind sind, wenn er sieht, daß jene, die sich zur Verteidigung der Sache der menschlichen Kultur einigen sollten, ihre Pflicht nicht erfüllen, wendet er sich mit ganzem Vertrauen zu Gott. Pius schloß seine ergreifende Rede mit der Aufforderung an die Pilger zu eifrigem Gebet, denn nur von Gottes Hilfe können wir hoffen, bessere Tage, frei von Bedrohung alles dessen, was uns das Heiligste und Teuerste ist, zu sehen, Ordnung und Frieden zu genießen, jenen Frieden Christi, den der Erlöser der Welt gebracht hat, den Frieden der Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe.

Von überaus herzlichem Charakter war Mitte Mai der Empfang eines kleinen Pilgerzuges des Schweizer Kath. Volksvereins. In der deutschen Papstrede hieß es laut eines Kipa-Bericht u. a.: „Wir entbieten der Schweiz einen besonderen Gruß. Alle Völker, die zu der großen Familie der katholischen Kirche gehören, sind dem gemeinsamen Vater lieb, ganz besonders aber die Schweizer. Wir kennen die Schweiz besser als alle anderen Länder. Nicht allen Schweizern ist es vergönnt, das schöne Land, so wie es Uns beschieden war, in all seinen Teilen zu sehen. Wir haben die Schweiz sogar von den höchsten Spitzen ihrer schönen Berge aus gesehen. Ihr seid gute Kinder der katholischen Kirche. Bleibet es für immer . . .“ Für den Kath. Volksverein der Schweiz mit seinen 50.000 Mitgliedern hatte der Hl. Vater Worte warmer Anerkennung.

Die Verlesung der Dekrete über den heroischen Tugendgrad von zwei italienischen Ordensstifterinnen gab dem Hl. Vater Anlaß zu eindrucksvollen Ansprachen. Am 19. März handelte es sich um die ehrw. Maria Giuseppa Rossello (1811—1870), Begründerin der Genossenschaft der Töchter U. L. Frau

von der Barmherzigkeit, die aus der Diözese Savona stammte. Nach Worten dankbarer Huldigung von Msgr. Pizzardo pries der Papst diese Dienerin Gottes als Lehrerin der Barmherzigkeit, immer bestrebt, die christliche Tugend der Nächstenliebe in vollkommener Weise zu üben; weiter erging er sich über Christi Gebot der Nächstenliebe, von dessen Beobachtung das ewige Schicksal des Menschen abhängt. — Das Dekret betr. die ehrw. Maria Domenica Mazzarello (1837—1881) wurde am 3. Mai verlesen. Gemeinsam mit dem hl. Don Bosco hat sie 1874 die Genossenschaft der „Töchter Mariä", Hilfe der Christen (Mariahilf- oder Don-Bosco-Schwestern) gegründet, vornehmlich zur Leitung von Kinderasylen und Mädchenschulen, zur Heranbildung der weiblichen Jugend und zum Krankendienst. Nachdem der Großrektor der Salesianer, Don Pietro Ricaldone, eine Adresse ehrfurchtsvollen Dankes verlesen hatte, schilderte der Papst kurz das Wirken dieser schlichten, ungebildeten Jungfrau, deren Wert das scharfe Auge Don Boscos erkannt hatte und die Herrliches geleistet hat. Heute zählt ihre Kongregation 734 Häuser und daneben in Missionsländern 66 Niederlassungen, 8352 Schwestern und 734 Novizinnen.

Die päpstliche Allokution im Geheimen Konsistorium vom 15. Juni brachte keine Überraschung. Der Hl. Vater sprach seinen Dank für so viele Kundgebungen kindlicher Ergebenheit und seine Hoffnung auf segensreiche Entfaltung der Kath. Aktion aus. Er gedachte der großartigen Kundgebungen, die, wie der internationale Jocistenkongreß in Brüssel (August 1935) und das eben erst in Paris gefeierte 50jährige Jubiläum des Katholischen Jugendverbandes Frankreichs dem Papst großen Trost in sorgenvoller Zeit brachten. — Das Öffentliche Konsistorium vom 18. Juni gestaltete sich durch Abhaltung im Petersdom besonders feierlich. Pius XI. setzte den Kardinälen Tedeschini, Sibilia, Marmaggi, Maglione, Mercati und Tisserant den roten Hut auf.

In vierjähriger Arbeit entstand im Trastevere-Viertel ein monumentaler Riesenbau zur Aufnahme der römischen Kongregationen, die bisher im Frührenaissance-Palazzo der Cancelleria ihren unzulänglichen Sitz hatten, so daß seit langem Abhilfe nötig schien. Nachdem durch die Lateranverträge 1929 ein alter Gebäudekomplex in nächster Nähe von S. Callisto und S. Maria in Trastevere in Besitz des Hl. Stuhles gelangt war, konnte für einen neuen kirchlichen Verwaltungspalast Platz geschaffen werden. Pius XI., auch als Bauherr großzügig, gab seine Weisungen zur Errichtung eines höchst zweckentsprechenden Bauwerkes, in dem die modernsten technischen Einrichtungen sich mit den überlieferten Formen klassischer Kunst verbinden. Außer den Amts- und Repräsentationsräumen enthält der Palazzo

eine Anzahl Wohnungen für die in den Kongregationen beschäftigten Prälaten. Der Papst wollte persönlich die Einweihung vornehmen durch einen Besuch am 23. Mai vormittags. Im Auto eintreffend, wurde er in der Vorhalle von 21 Kardinälen empfangen. Nach Besichtigung des herrlichen Gebäudes verweilte der Hl. Vater im Vorsaal der Konzilskongregation, wo auch die am Bau beteiligten Persönlichkeiten erschienen waren. Er erklärte, bestimmt zu haben, daß bei der Einweihung keine Reden gehalten würden, doch wolle er ein paar Worte sagen. Eine eigentliche Rede sei überflüssig, wo das alte Wort *„Saxa ipsa loquentur"* gelte; gewiß sei es hier angebracht, waren doch 180.000 Kubikmeter Material für eine bebaute Grundfläche von 15.000 Quadratmetern erforderlich. Indem der Papst dem bauleitenden Architekten G. Momo und dem Chef der Baufirma Castelli seine volle Anerkennung aussprach, überreichte er ihnen das Großkreuz des St. Sylvesterordens. Er fügte bei, daß er durch einen gewaltigen Bau mit großen, lichtdurchfluteten Räumen auch die Größe der von den verschiedenen Kongregationen zum Wohl der katholischen Welt geleisteten Arbeit ausdrücken wollte. Dem Architekten, der bemerkte, der geplante Bau des Mailänder Seminars würde wohl zu groß sein, habe der hl. Karl Borromeo erwidert, auch das Gebäude selbst müsse den Jünglingen die Erhabenheit ihres Berufes vor Augen halten. Schließlich stellte der Hl. Vater noch mit Befriedigung fest, daß das Äußere des neuen Kongregationspalastes der in religiöser, historischer und künstlerischer Beziehung merkwürdigen Umgebung pietätvoll angepaßt wurde, so daß auch in dieser Beziehung das grandiose Werk alle Wünsche befriedige. Nach Worten des Dankes an Gott sprach Pius XI. allen damit beschäftigt gewesenen Arbeitern seinen väterlichen Dank aus und erteilte ihnen den apostolischen Segen.

3. *Vom Kongreß der „Bonne Presse" in Rom.* Die „Bonne Presse" in Paris, Frankreichs bedeutendstes katholisches Presseunternehmen, verdankt ihre Gründung dem Assumptionistenpater V. Bailly (1832—1912), der 1873 das Wochenblatt „Le Pèlerin" und 1883 das Tagblatt „La Croix" ins Leben rief. Seine „Le Moine" unterzeichneten Artikel, denen rasch steigende Beachtung zuteil wurde, waren den antiklerikalen Machthabern ein Dorn im Auge. In der Hoffnung, daß die in kurzer Zeit stark verbreitete „Croix" erledigt wäre, wenn den Assumptionisten die Direktion entzogen würde, suchte man dem Papst Leo XIII. weiszumachen, daß ihre Entfernung für die innere Befriedung erwünscht sei. Auf seinen Wink zog P. Bailly sich zurück, doch konnte dieses Opfer die Verschlimmerung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat nicht aufhalten. Glücklicherweise fand

sich damals ein treukatholischer und finanzkräftiger Laie, Paul Féron-Vrau, der die Maison de la Bonne Presse übernahm und zu einer ungeahnten Entfaltung führte, nicht zuletzt dank der Mitwirkung einzelner Assumptionisten, die auch in der Folge dieses große Pressewerk betreut haben. Wie dessen ehrenvolle Stellung im zeitungsmächtigen Frankreich sich ständig festigen konnte, wurde immer wieder auf den Jahreskongressen festgestellt.

Dem diesmal in Rom am 17. und 18. April abgehaltenen 36. Kongreß der „Bonne Presse" kam erhöhte Bedeutung zu. Er begann in der Vatikanischen Basilika mit einer vom Generalsuperior der Assumptionisten zelebrierten Messe und einer Ansprache des Bischofs von Soissons, Msgr. Mennechet, im Anschluß an das Bibelwort. „Die ganze Erde widerhallt von ihren Stimmen, deren Klang bis an die Grenzen der Welt dringt", das auch auf die katholische Presse angewandt werden könne. Die „Croix" und die anderen Veröffentlichungen der „Bonne Presse" haben stets und unter allen Umständen den päpstlichen Standpunkt hochgehalten. Der bischöfliche Redner mahnte alle, sich nicht damit zu begnügen, die herrlichen Leistungen ihrer Presse zu bewundern, nicht nur Abonnenten und Freunde, sondern auch ergebene und treue Propagandisten derselben zu sein. „In unserer Zeit ist kein Apostolat notwendiger und angebrachter als dieses. Keines ist auch leichter. Wer könnte sich nicht bemühen, bei seinen Nachbarn oder in den Häusern, wo er Zutritt hat, ein gutes Blatt einzuführen? Möchten doch alle sich diese Art des Apostolats zu eigen machen und sie ausüben! . . ." Nachher fand in der „Sala Artistico-operaria" unter Vorsitz des Erzbischofs von Reims, Kardinal Suhard, die Eröffnungssitzung statt. Graf de l'Epinois, Präsident des Verwaltungsrates der Maison de la Bonne Presse, begrüßte die 700 Kongreßteilnehmer und verlas ein Huldigungstelegramm an den Hl. Vater. Pater Merklen, Direktor der Pariser „Croix", berichtete über die Arbeit der „Bonne Presse" seit dem letzten Kongreß; Frankreichs führende katholische Zeitung befindet sich in ständiger Aufwärtsentwicklung. Ein Bericht von Pierre Bernard, Präsident des Verbandes der Direktoren der „Croix régionales", wurde verlesen. Trotz der starken Verbreitung der Provinzausgaben der „Croix" konnte die erwünschte Auflageziffer noch nicht erreicht werden. Sehr bemerkenswert war dann der klare programmatische Vortrag von Msgr. Pizzardo, kirchlicher Generalassistent der Katholischen Aktion Italiens. Er sprach über Presse und „Katholische Aktion". Die Presse der Katholischen Aktion, d. h. die katholische Presse im engeren Sinne soll die Grundsätze des christlichen Glaubens und der christlichen Moral, die Lehren der Kirche ver-

breiten und auf das ganze vielgestaltige Leben anwenden; sie darf keine politische Partei vertreten oder gar von ihr abhängig sein und ist daher scharf zu unterscheiden von jeder anderen Presse, „die bei ihren politischen und wirtschaftlichen Zielen sich von der katholischen Lehre und Moral leiten läßt, nichts enthält, was denselben widerspricht und die doch nicht die totale und ausschließliche Bestimmung hat, mit ihren Mitteln und in ihrem besonderen Bereich am hierarchischen Apostolat der Kirche direkt teilzunehmen". Ohne eine politische Tendenz zu verfechten, dient die Presse der Kath. Aktion indirekt der Politik dadurch, daß sie die christlichen Ideen vertritt. — Dann wohnten die Teilnehmer in der großen Aula des Collegium Angelicum der Vorführung des Films „Verbum veritatis" von Robert Alexandre bei, der im Rahmen einer Geschichte die Wirksamkeit einer katholischen Zeitung, ihre Kraft, ins Volk zu dringen, veranschaulicht. Die abends in demselben Saal abgehaltene Versammlung nahm einen glänzenden Verlauf. Es sprachen Msgr. Loutil, der bekannte geistvolle „Pierre l'Ermite", über „Die Allmacht der Presse" und der Dominikanergeneral P. Gillet über „Die Presse im Dienst des christlichen Humanismus". Kardinal-Staatssekretär Pacelli, dessen glänzende Beredsamkeit an Bossuet geschult zu sein scheint, begeisterte alle durch seine Rede über „Die Presse im Apostolat". — Der zweite Kongreßtag brachte gediegene Vorträge des „Noël"-Direktors Pater Point, des Chefredakteurs der „Croix", Jean Guiraud und des Präsidenten der französischen Sozialen Wochen, Prof. Duthoit. Tiefen Eindruck machte die Ansprache des Kardinals Laurenti, der seinen schwer erkrankten Kollegen Lépicier vertrat.

Den Höhepunkt des Kongresses bildete die Papstaudienz am Abend des 18. April. Kardinal Suhard stellte seine Landsleute vor und gab einen raschen Überblick über die „Bonne Presse", ihr segensreiches Apostolat und ihre tröstlichen Fortschritte. Die darauffolgende französische Rede des Hl. Vaters unterstrich die Bedeutung der katholischen Presse. Nachdem er ihre anwesenden Vertreter begrüßt hatte, knüpfte er an die Epistel des hl. Petrus in der Tagesmesse an, worin der Apostelfürst jene, die mit dem Wort dienen, als *„genus electum"*, berufen zu einem „königlichen Priestertum", preist. Träger eines solchen Priestertums sind auch die katholischen Publizisten und gleichsam dessen Opfer, indem sie ständig ihre Intelligenz in den Dienst der Wahrheit und der Ehre Gottes stellen. Im Hause des gemeinsamen Vaters heißt der Papst sie als eine Gott besonders teure Elite und als Führer des Volkes willkommen. Wie Petrus der Eremit für die Kreuzzugsidee Urbans II. mit rastloser Begeisterung eintrat, so unterstützt heute der neue „Pierre

l'Ermite" beim modernen Kreuzzug den Papst. Von der Allmacht der Presse sprach er ohne Übertreibung. In der Tat kann die Eindrucksmacht und Wirkungskraft des Wortes, von dem ein alter Redner sagte, daß es *„Lex animae, omnium regina rerum"* sei, nicht übertroffen werden. Durch das Wort erreicht der Gedanke den Willen, gewinnt Herrschaft über ihn, beugt die Seelen und beherrscht alles. Wie gewaltig ist erst das Wort, wenn es sich der weithin dringenden Presse bedient. Da vervielfältigt sich das Wort ins Ungemessene. Wie groß ist daher die Verantwortung jener, die über den Machtapparat der Presse verfügen! Schon der Nichtgebrauch und der unvollkommene Gebrauch dieses mächtigen Mittels bedeutet eine schuldbare Nachlässigkeit. Man kann nur mit Freuden sehen, wie die „Croix" und die „Bonne Presse" sich desselben bedienen. Der Wunsch liegt nahe, daß alle Länder, die großen und kleinen, eine solche Presse-Organisation hätten und daß die Landesorganisationen zu einer internationalen „Fédération de la Bonne Preses" zusammengeschlossen würden, womit ein altes Ziel katholischer Presseарbeit erreicht wäre. Welch mächtiges Werkzeug wäre dies zu Gottes Ehre, zur wahren Brüderlichkeit der Völker und zum Triumph jener Wahrheit, die allein die wahre Freiheit und Brüderlichkeit der Seelen sichern kann! Schließlich empfahl der Papst den Journalisten, bald nach Rom zurückzukommen; in Anbetracht seines hohen Alters könne er ihnen kaum für längere Zeit „Auf Wiedersehen" sagen; falls sie bei ihrem nächsten Besuch ihn nicht mehr finden sollten, so wäre doch wieder ein Papst da, gemäß dem scheinbar groben, aber im Grunde kraft- und glaubensvollen Wort der Römer: „Wenn ein Papst stirbt, macht man einen andern." Mit überaus herzlichen Segenswünschen schloß der Papst seine denkwürdige Ansprache.

4. *Aus dem Hl. Kollegium: Kardinal Lépicier †. Zwei neue Kardinäle.* In Rom starb am 20. Mai mit 73 Jahren Alexis-Henri-Marie Lépicier, einer der hervorragendsten Kurienkardinäle. Am 28. Februar 1863 zu Vaucouleurs (Diözese Verdun) geboren, trat der nun verewigte Ordensmann und Kirchenfürst in den Servitenorden ein und empfing bereits am 19. September 1885 die Priesterweihe. Nach kurzem Wirken als Professor in Vaucouleurs und Novizenmeister in England wurde der hochbegabte P. Lépicier, der sich bereits früh schriftstellerisch betätigte, von Leo XIII. als Professor der Theologie am päpstlichen Kolleg der Propaganda Fide berufen. Neben seiner Lehrtätigkeit machte er sich in Rom auch verdient als Konsultor verschiedener päpstlicher Kongregationen, sowie in Ämtern seines Ordens, dessen Generalprior Lépicier von Mai 1913 bis Juni 1920 war. In der Folge übertrug das Vertrauen des Papstes dem klugen und ge-

lehrten Mönch mehrere heikle Missionen in England und Schottland. Am 22. Mai 1924 zum Tit.-Erzbischof von Tarsus erhoben, wurde Msgr. Lépicier am folgenden 11. Juni zum Apost. Visitator für die von der Propaganda-Kongregation abhängigen Diözesen Ostindiens ernannt und im April 1927 in derselben Eigenschaft nach Abessinien und Erythräa gesandt. Bereits am 19. Dezember desselben Jahres fand Lépiciers Wirken durch Verleihung des Purpurs verdiente Anerkennung. Am 17. Dezember 1928 stellte Pius XI. den überaus arbeitsfreudigen Kardinal Lépicier als Präfekt an die Spitze der Kongregation der Ordensleute, welches Amt er bis Neujahr 1936 verwaltete. Auch gehörte er einer Reihe von Kongregationen und Kommissionen an. Seine umfassende Gelehrsamkeit wird bezeugt durch eine stattliche Reihe theologischer, exegetischer, patristischer, asketischer und apologetischer Schriften, deren Wert von der gesamten Fachkritik anerkannt wurde. Kardinal Lépicier war päpstlicher Legat bei den Festen von Orléans (Mai 1929), auf dem Internationalen Eucharistischen Kongreß von Karthago (Mai 1930) und bei der 7. Zentenarfeier des Servitenordens auf Monte Senario (August 1932). Der Heimgang dieses echten Ordensmannes und bedeutenden Kardinals bedeutet einen wirklichen Verlust für die Zentralverwaltung der Weltkirche.

Wenn Pius XI. am 15. Juni in einem Geheimen Konsistorium die beiden höchsten Beamten der Vatikanischen Bibliothek zum Kardinalat erhoben hat, so ist dies wohl eine Bestätigung seiner Vorliebe für die gen. Bibliothek, die als wahre Perle des Apostolischen Stuhles und Zierde der ganzen Kirche gelten kann. Zugleich handelt es sich um eine glänzende Anerkennung der außerordentlichen Eigenschaften und bedeutenden Leistungen zweier Prälaten, in denen reiches Wissen und tiefe Frömmigkeit harmonisch verbunden sind. Kardinal Giovanni Mercati entstammt der Diözese Reggio Emilia. Als junger Geistlicher ging er nach Mailand, um seine Lieblingsstudien zu vertiefen. 1898 wurde er Scrittore in der Vatikanischen Bibliothek. Besonders in den biblischen, patristischen und byzantinischen Fächern bewandert, hat er eine Reihe wichtiger Werke veröffentlicht, deren hoher Wert weit über die kirchlichen Kreise hinaus seinen Namen berühmt machte. Als 1917 Msgr. Achille Ratti, der glorreich regierende Papst, von Benedikt XV. zum Apostolischen Visitator in Polen ernannt, sein Amt als Präfekt der Vatikanischen Bibliothek nicht mehr ausüben konnte, übernahm Msgr. Mercati deren Leitung; 1918 Propräfekt, wurde er im November 1919 Präfekt. Wie Pius XI. seinen Vorgänger an der Spitze der Vaticana, den Jesuiten Ehrle mit dem Purpur schmückte, so ver-

lieh er nunmehr seinem Nachfolger, der im 70. Lebensjahre steht, diese höchste Auszeichnung.

Der bisherige Propräfekt der Vaticana und jetzige Kardinal Eugène Tisserant, 1884 in Nancy geboren, folgte früh seinem Drang zu den Wissenschaften des Orients. 1894—1895 studierte er in Jerusalem. 1907 zum Priester geweiht, wurde er bereits ein Jahr später als Scrittore für die orientalischen Sprachen in die Vatikanische Bibliothek berufen und leistete bald sehr geschätzte Dienste. Der Papst übertrug dem scharfsinnigen, arbeitseifrigen Forscher verschiedene wissenschaftliche Missionen in Europa, Amerika, Asien und Afrika. Es gibt wohl kein am Mittelländischen Meer gelegenes Land, insbesondere keine mit einer alt- oder neutestamentlichen Erinnerung verknüpfte Gegend, wo Msgr. Tisserant sich nicht gründlich umgesehen hätte. Seit 1930 Propräfekt der Vaticana, konnte er dank der Munifizenz Pius' XI. und nach seinen Weisungen die Bibliothek auf den modernsten wissenschaftlichen und technischen Stand bringen. Er verstand es auch, immer wieder junge Kräfte zu gediegenem Schaffen im Dienste der Wissenschaft und des Glaubens anzuregen.

Am 17. Juni, bei der feierlichen Aufsetzung des Kardinalsbaretts, betonte der Hl. Vater in seiner Ansprache, man möge in den beiden Kardinalserhebungen einen Kommentar zur Apostolischen Konstitution über die hohen kirchlichen Studien und zur Enzyklika über das katholische Priestertum erblicken; ferner eine Anerkennung großer wissenschaftlicher Leistungen im Dienst des Glaubens, wie auch den Ausdruck alles dessen, was der Papst für seine teure Vatikanische Bibliothek empfinde, sowie seines tiefen Interesses für die Orientalische Kirche. — Kardinal Mercati wurde zum Bibliothekar und Archivar der Hl. Römischen Kirche ernannt, während Kardinal Tisserant als Sekretär der Kongregation für die Orientalische Kirche die Nachfolge des jüngst verstorbenen Kardinals Sincero übernahm.

5. *Das Apostolat der Presse und die Weltausstellung der Katholischen Presse in der Vatikanstadt.* Wohl haben die letzten Päpste gelegentlich die hohe Bedeutung der katholischen Presse betont und ihr Interesse für deren Apostolat bekundet. Bekannt ist das Wort Pius' X., die Gründung einer guten Zeitung sei dem Bau einer Kirche vorzuziehen. Doch fehlte eine große päpstliche Kundgebung zugunsten der Pressearbeit. Als solche hat erstmals die vatikanische Presse-Ausstellung zu gelten, die am 12. Mai von Pius XI. feierlich eröffnet wurde. Im Cortile della Pigna, auf einer Fläche von 8000 Quadratmeter, gruppieren sich um die große Aula mit dem Papstthron 73 Säle, worin 45 Nationen Europas und Amerikas und 53 Regionen Afrikas, Asiens und

Ozeaniens ihre Einrichtungen, Unternehmungen und Erfolge auf dem Gebiet der katholischen Presse an Hand eines überreichen geschichtlichen und statistischen Materials zur Darstellung bringen. Der Besucher gewinnt eine klare und hochinteressante Übersicht der Missionspresse, der Presse der Kath. Aktion, der Presse der katholischen Hochschulen u. s. w. Eine gewaltige Menge von Zeitschriften und Zeitungen aus den meisten Ländern ist umrahmt von Gemälden, Skulpturen, dekorativen Motiven, photographischen Ansichten. Es sollte eine ebenso anregende und anspornende wie lehrreiche Schau sein, keineswegs eine prahlerische Veranstaltung der Selbstgenügsamkeit und Selbstberuhigung; mit Recht hatte daher die Ausstellungsdirektion verlangt, daß auch Angaben über die gegnerische und die farblose Presse geboten würden, so daß ein objektives Urteil und eine ehrliche Selbstprüfung möglich sind.

Zur Eröffnung am Namensfeste des Hl. Vaters fanden sich im riesigen Festsaal der Weltausstellung 24 Kardinäle, die Mitglieder des diplomatischen Korps, die Malteserritter, zahlreiche Würdenträger des Vatikans und der Kurie, die Delegierten der Nationalkomitees und Journalisten aus vielen Ländern ein. Nachdem der Papst Platz genommen hatte und die begeisterten Hochrufe verklungen waren, verlas Graf Dalla Torre, Direktor des „Osservatore Romano" und Präsident des Ausstellungskomitees, eine Dankes- und Huldigungsadresse an den Statthalter Christi.

Nun hielt P i u s XI. mit bewegter Stimme eine lange inhaltsreiche Rede mit weisen Direktiven für die katholischen Journalisten im Hinblick auf die Wohlfahrt der Menschheit, den Dienst der Kirche und die Sache des Friedens. Noch unter dem erfreulichen und nachhaltigen Eindruck des Kongresses der „Bonne Presse" und der „Croix" und das nahe 75jährige Jubiläum des „Osservatore Romano" begrüßend, drückte er zunächst seine Befriedigung darüber aus, daß er jetzt dieser großen Kundgebung der internationalen katholischen Presse beiwohnen könne, katholisch nicht nur im theologischen, sondern auch im geographischen Sinn des Wortes. Dann bewillkommnete der Pontifex in herzlichen Worten alle Anwesenden, insbesondere die Journalisten, die mit ihren Fahnen und Waffen der katholischen Wahrheit zu dem immer lebendigen Lehrstuhl der Wahrheit geeilt sind. Zwei große Länder und Völker sind leider auf dieser Presseausstellung nicht vertreten: Rußland und Deutschland. „Denn in dem unermeßlichen und aufs schwerste heimgesuchten Rußland", klagte der Papst, „hat eine wahre Raserei des Gotteshasses alles zerstört, was zur Religion und besonders zur katholischen Religion gehört, und zerstört es, außer der unbesiegten Treue zur Kirche und dem wahren, bewundernswertem Herois-

mus, die, wie man wohl sagen darf, täglich dem Martyrologium neue höchst glorreiche Kapitel beifügen." Bezüglich Deutschlands ist eine ungerechte, künstliche Identifizierung und Vermischung von Religion und Politik zu bedauern, wobei man von der Existenz einer katholischen Presse nichts wissen will. Den Gläubigen der beiden großen Völker widmete der Papst einen schmerzvollen Gruß und ein ehrendes Gedenken. Dann erging der hohe Redner sich in warmen Worten der Bewunderung für das hier Geschaffene, ein Werk des Glaubens und der Wissenschaft, der Religion und Kultur, der Verteidigung und Propaganda, und verband mit seinen Glückwünschen für die Ausstellung herzliche Dankesworte an die Aussteller.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen äußerte der Papst eindringlich seine Befürchtungen wegen der Gefahren und Drohungen der Gegenwart und ersuchte seine Zuhörer, ihrerseits auf die Lage hinzuweisen. Mit Nachdruck sagte er: „Die erste und größte und allgemeinste Gefahr ist sicher der Bolschewismus in allen seinen Formen und Abstufungen. Er bedroht und bekämpft alles offen oder stellt allem insgeheim nach: Würde des Einzelmenschen, Heiligkeit der Familie, Ordnung und Sicherheit der bürgerlichen Gemeinschaft und vor allem die Religion; er geht bis zur offenen und organisierten Verneinung und Bekämpfung Gottes und vornehmlich der katholischen Religion und der katholischen Kirche. Eine ganz reichhaltige und leider weitverbreitete Literatur rückt dieses Programm ins volle und sicherste Licht; das beweisen die in verschiedenen Ländern, Rußland, Mexiko, Spanien, Uruguay, Brasilien, durchgeführten oder begonnenen Versuche. Eine große, totale, eine allgemeine Gefahr . . ." Für die verderbliche Propaganda wird alles aufgeboten und sie wird noch gefährlicher, wenn sie, was jüngst geschehen, eine weniger gewalttätige Haltung und scheinbar minder gottlose Formen annimmt, um in weniger zugängliche Kreise einzudringen und unglaubliche Einverständnisse oder wenigstens Schweigen und Duldung zu erlangen. Pius XI. erwartet, daß seine teuersten Söhne berichten werden, wie sorgenvoll und schmerzerfüllt wegen dieser größten Gefahr sie den gemeinsamen Vater aller Erlösten, den Statthalter Christi gesehen haben. Zum Triumph dieser Gefahr trägt jeder bei, der nicht die öffentliche Sittlichkeit gegen das Neuheidentum schützt. Alle mögen hervorheben, daß der Papst nicht allein als Vater aller Gläubigen, sondern auch und mehr noch als Sohn seiner Zeit und wegen der allgemeinen Wohlfahrt die unersetzliche Segenswirkung der katholischen Kirche, der einzigen Hüterin des wahren und echten Christentums betont. Dank der göttlichen Vorsehung erhält sie in unserer Zeit Unterstützung von seiten der Kath. Aktion. Als

Sohn seiner Zeit ist der Papst mehr besorgt um die sozialen und staatlichen Einrichtungen, die rein menschlich und irdisch sind, als um die katholische Kirche selbst, die als göttliche Schöpfung den Vorzug aller göttlichen Verheißungen besitzt. Bezüglich des Verhältnisses von Kirche und Staat sagte der Hl. Vater: „Eine gute und vernünftige Politik treiben gewiß jene nicht, die, indem sie das Leben und die Aktion der Kirche hemmen oder auch nur deren volle und freie Entfaltung behindern, dadurch auf die kräftigen und wertvollen Beiträge verzichten, die die Kirche, und sie allein, für die öffentliche Sicherheit, den wahren Frieden, das Gemeinwohl leisten kann. Durch diese Beiträge will die katholische Kirche keineswegs etwas von dem usurpieren, was der eigentlichen Politik gemäß ihrem Zweck zukommt; solche Usurpation wird heute wahrheitswidrig behauptet, um der katholischen Kirche alle möglichen Schwierigkeiten zu bereiten und ihre heilsame Aktion gerade von den weitesten Gebieten auszuschließen, die das größte Bedürfnis darnach haben und den größten Nutzen daraus ziehen würden: Jugend, Familie, Schule, Presse, Volksmassen. Die Kirche erkennt dem Staat seine eigene Aktionssphäre zu; sie lehrt und schreibt deren gewissenhafte Achtung vor, aber sie kann nicht zugeben, daß die Politik die Moral außer acht läßt . . .“ Zum Schluß empfahl der Papst die päpstlichen Werke und Einrichtungen zur Verbreitung des Glaubens; die Presseausstellung biete darüber vieles, was für manche eine herrliche Offenbarung bedeute; es handle sich um die wahrste und echteste Fortsetzung des ersten hierarchischen Apostolats und daher um die höchste und wichtigste Wirkungskraft der Kath. Aktion. Bei Spendung des Segens gedachte Pius XI. der Regierungen und Behörden, der Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien, der Geistes- und Handarbeiter, der Künstler und Techniker. Einen großen Segen hatte er für diese Ausstellung, deren Eröffnung, wie er bemerkte, fast genau zusammenfiel mit der Triumphfreude eines ganzen großen und guten Volkes über einen Frieden, der Vorspiel sein möge zum wahren europäischen und Weltfrieden, als dessen klares Symbol, realer Beweis und wirksames Instrument die Ausstellung erscheine, zugleich als eifrige und vertrauensvolle Anflehung in so vielen Sprachen an alle, an Gott und die Menschen, an Himmel und Erde: Friede, Friede, Friede! Der Hl. Vater schloß seine denkwürdige Rede mit den Worten: „Den fürchterlichen Schrei der Gottlosen beantwortet Unsere Ausstellung mit dem vertrauens- und liebevollen liturgischen Gebet: *„Mane nobiscum, Domine, quoniam advesperascit,* bleibe bei uns, Herr; ein trüber Abend, der eine noch trübere Nacht anzukündigen scheint, kommt über die ganze Welt; bleibe bei uns und auch in der Finsternis wird uns dein Licht leuch-

ten und uns leiten; bleibe bei uns; *mane nobiscum Domine.*" An die Eröffnungsfeier schloß sich ein Besuch der Ausstellung an.

Eine Papstaudienz, die gewiß allen Teilnehmern einen unauslöschlichen Eindruck gemacht hat und eine kostbare Erinnerung bleiben wird, ist jene, die am 26. Mai den in Rom residierenden Vertretern der auswärtigen Presse gewährt wurde. Sie wollten dem Statthalter Christi zu seinem bevorstehenden 80. Geburtstag ihre Glückwünsche entgegenbringen. Es war das zweite Mal, daß Pius XI. durch eine Presseaudienz sein lebhaftes Interesse für die Zeitungswelt bekundet hat. Unter Führung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Sekretärs ihres Verbandes waren über 50 Mitglieder erschienen. Graf Dalla Torre stellte sie dem Hl. Vater vor, der den einzelnen die Hand zum Kuß reichte und dann das Wort zu einer herzlichen und fesselnden Ansprache ergriff. Er hieß alle willkommen im „Hause des gemeinsamen Vaters", wie die Deutschen, bemerkte er, den Vatikan zutreffend bezeichnen. Vor den Hunderten oder Tausenden, die täglich zum Papst kommen, haben nach dessen Ansicht die anwesenden Journalisten eigene Rechtsansprüche auf einen ganz besonderen Empfang, vertreten sie doch die Weltpresse in Rom, das in mehr als einer Beziehung die Hauptstadt der Welt ist und bleiben wird; in gewissem Sinn vertreten sie die Welt in einem so charakteristischen Weltzentrum wie Rom. Weiter betonte der Papst die gewaltige Macht der Presse, die das Wort, den Ausdruck des Gedankens, überall hin dringen läßt und in ihren Folgen gar nicht abschätzbare Wirkungen auslöst. Der gewaltigen Macht entspricht die ungeheure Verantwortung. Wenn schon jeder einzelne Journalist eine schwere Verantwortung hat, so ist die kollektive Verantwortung der Presse unsäglich groß. Zur Bewertung der Pressearbeit hat man Vergleiche herangezogen, hat die Journalisten als Lautsprecher der Wahrheit, des Guten, der Gerechtigkeit bezeichnet, sie mit der photographischen Linse verglichen, die die Dinge genau wiedergibt; auch spricht man von der künstlerischen Arbeit des Zeichners, der von dem Geschauten eine eigene persönliche Darstellung gibt. In der Arbeit der Journalisten vereinigen sich technische und künstlerische Kräfte. Sie sind Lautsprecher edelster Art, die nicht nur Worte wiedergeben, sondern ähnlich wie ein Doré, ein Piranesi seine Seele in die darzustellenden Dinge hineingelegt hat, sich leiten lassen von edlen Rücksichten und dem Gefühl ihrer Verantwortung. Sie sollen dabei stets der Wahrheit, dem Guten, der Gerechtigkeit und dem Frieden dienen, so daß ihre Arbeit zur Sicherung der Wohlfahrt und des Friedens in der ganzen Welt beiträgt. Nach warmen Dankesworten für die Glückwünsche segnete der Papst die Anwesenden, ihre Angehörigen,

ihre Häuser und ihre Heimat und dann erneuerten die Vertreter der internationalen Presse dem Oberhaupt der Weltkirche ihre Huldigung.

Zu dem im Frühjahr von den Bischöfen Italiens angeordneten „Tag der katholischen Tageszeitung" hatte Kardinal-Staatssekretär Pacelli an die Oberhirten ein Rundschreiben gerichtet, worin sie ersucht werden, ihr Möglichstes zum Erfolg der Veranstaltung zu tun. Der erste Mitarbeiter des Hl. Vaters erinnert an dessen Wort, wonach die katholischen Journalisten — daher auch die katholischen Zeitungen — die Schatzgräber des christlichen Lebens in allen seinen Beziehungen mit dem einzelnen, dem häuslichen, dem sozialen und dem öffentlichen Leben sind. „Daher sind sie in der Kirche ein wirksames Mittel gründlicher christlicher Bildung. Es besteht darüber kein Zweifel, daß das Opfer, gebracht zur Sicherung des fruchtbringenden Bestehens der katholischen Tageszeitung und zu ihrer Einführung in alle Kreise, seine edelste Belohnung finden wird in einer blühenden christlichen Erziehung des Volkes, das zu einer richtigen Erfassung der Botschaft des Evangeliums und daher auch zur höchsten sittlichen Gesinnung emporgehoben wird; das Verdienst und die Genugtuung, wirksam an der Wiederherstellung des individuellen und des sozialen Lebens in Christo mitgearbeitet zu haben, werden groß sein . . ." Wie der päpstliche Staatssekretär hervorhebt, wünscht der Hl. Vater, daß bei einer so wichtigen Angelegenheit die allen zugängliche göttliche Hilfe des Gebetes nicht außer acht gelassen und besonders die Gottesmutter nicht vergessen werde, die wir nicht vergebens als *Sedes Sapientiae, Auxilium Christianorum* anrufen.

6. *Katholische Bestrebungen und Sorgen in Frankreich.* Die in der ersten Märzhälfte zu ihrer Jahreskonferenz in Paris versammelten französischen Kardinäle und Erzbischöfe richteten eine Huldigungsadresse an den Papst. Es sind Worte innigen Dankes für verschiedene päpstliche Gunstbezeigungen, die in letzter Zeit der französischen Kirche zuteil geworden. Die Kirchenfürsten erklären unter Bezugnahme auf die herrliche Enzyklika über das Priestertum, daß ihre diesjährigen Beratungen vor allem darauf zielten, den Klerus zu befähigen, seine Aufgaben in der von so vielen Gefahren bedrohten heutigen Gesellschaft möglichst vollkommen zu erfüllen. „Wir werden darüber wachen", heißt es da, „daß die Aktion des Klerus von allem losgelöst wird, was sie verändern oder verfälschen könnte in den Augen der Massen, die nur zu leicht geneigt sind, ihm zeitliche und irdische Ziele zuzuschreiben, die nicht die seinigen sein können . . . Wir werden bestrebt sein, dem Klerus eine gesunde und starke Geisteshaltung, fern von verlockenden Trugbildern, zu

bewahren, indem wir den Zöglingen unserer Seminare einen Unterricht sichern, der in ihnen wahrhaft apostolische Persönlichkeiten gestaltet . . . Wir werden versuchen, das Dekret der Hl. Konzilskongregation über den Katechismusunterricht immer mehr in die Praxis umzusetzen und so die Begriffe der Religion immer fester im Geiste der Kinder verankern. Dies hoffen wir zu erreichen, indem wir die Grundsätze der Kath. Aktion anwenden, die Lage unseres freien Unterrichtswesens verbessern und in kluger Weise die Zeremonien der ersten hl. Kommunion recht feierlich gestalten . . ." — Als päpstliche Antwort auf diese Adresse ging dem Kardinal Verdier, Erzbischof von Paris, ein Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs P a c e l l i vom 2. April zu. Es beginnt mit der Versicherung, daß die Huldigungsadresse der Erzbischöfe und Bischöfe Frankreichs dem Hl. Vater zu großem Trost gereicht habe; solche Versammlungen, abgehalten in einem so kindlichen Geiste der Zuneigung zum Statthalter Christi, können nur den besten Segen vom Himmel herabrufen, da „sie im Lichte der Erfahrung und gemäß den gegenwärtigen Umständen ein Programm katholischer Aktion aufstellen wollen, das jeden Tag mehr die Parole des Papstes: *Pax Christi in Regno Christi* betont und verwirklicht". Der Hl. Vater habe übrigens, so betont der Kardinal, mit Genugtuung festgestellt, wie sehr Frankreichs Kirche, für die er immer eine besondere Liebe empfunden, es sich zur Ehre macht, den päpstlichen Anweisungen gewissenhaft treu zu bleiben. Und er fährt fort: „Die großen religiösen Kundgebungen der letzten Zeit haben dies zur Genüge bewiesen. In der Tat, wie sollte man nicht, wie Sie selber in so angebrachter Weise getan, erinnern an die providentiellen Erfolge des großen Triduums von Lourdes, den Eucharistischen Kongreß in Straßburg, das 50jährige Jubiläum der ewigen Anbetung auf Montmartre, den 60. Jahrestag des Pariser Institut catholique, das Zentenar der Konferenzen von Notre-Dame und die rezente, glänzende, päpstliche Mission nach Dakar, alles Ereignisse, die recht bezeichnend sind für die religiöse Lebenskraft einer Nation, die ihres historischen Titels als älteste Tochter der Kirche würdig bleiben will. Aber der Hl. Vater weiß auch, daß die Haupttriebfeder einer so tröstlichen Blüte auf einer klugen und heilsamen Organisation der Kath. Aktion beruht, der die höchste Sorge seines Pontifikats gilt." Weiter heißt es, die Versammlung der Kardinäle und Erzbischöfe habe wohl getan, besondere Sorgfalt dem wachsenden Fortschritt dieser Kath. Aktion zu widmen, worin das Herz des Hl. Vaters so viel Trost und Hoffnung finde. Sie werde dann auch der beste Wall gegen den Ansturm der Mächte der Finsternis sein, die systematisch Gott den Krieg erklärt haben. „Tatsächlich kann man sich, besonders

heute, nicht genug vor den bolschewistischen Anschlägen hüten, die kein anderes Ziel verfolgen, als die Untergrabung der Grundlagen der christlichen Ordnung. Hirten und Herden müssen wachsam sein, denn der brüllende Löwe geht umher, *quaerens quem devoret*. Aber die Wachsamkeit der Führer wie auch die Treue der heiligen Legionen der Kath. Aktion werden imstande sein, gegenüber der Gefahr eine Front zu bilden, einheitlicher, geschlossener, unbesieglicher denn je. Nicht weniger gerührt war der Hl. Vater über das bereitwillige Echo, das die jüngste Pariser Tagung seiner Enzyklika *Ad Catholici Sacerdotii Fastigium* gegeben hat. Die Kath. Aktion selbst wird ihren Wert und ihre Wirkungskraft schließlich nur aus einem immer reineren und immer apostolischeren Priestertum ziehen . . . S. Heiligkeit zweifelt nicht daran, daß die neuen Priestergenerationen Frankreichs es sich angelegen sein lassen, den Fußstapfen ihrer großen Vorbilder wie Vinzenz von Paul, Jean Eudes, Olier, Bérulle, bis zum hl. Jean-Marie Vianney, dem himmlischen Fürsprecher und Patron der Seelsorger zu folgen."

Wenn im letzten Heft der „Quartalschrift" die naheliegende Vermutung ausgesprochen wurde, daß die Kammerwahlen einen Ruck nach links mit deutlicher Verstärkung des Kommunismus bringen würden, so ist dies in einem alle Erwartungen übertreffenden Maß Wirklichkeit geworden. Bei den Wahlen am 26. April und 3. Mai brachten die Kommunisten es von 10 auf 72 Mandate; daneben gibt es noch 10 Unabhängige Kommunisten. Die sozialistische Partei eroberte 49 Sitze und ist nun mit 145 Deputierten (früher 96) die stärkste Partei. Zu dem mächtigen Aufstieg der Sozialisten und Kommunisten hat sicher auch der Russenpakt beigetragen. Daß Frankreich den Machthabern in Moskau die Hand gereicht hat, ließ vielen braven Leuten, die sich immer gegen den Kommunismus gesträubt, denselben als weniger schlimm erscheinen, zumal die meisten Kandidaten von ihrer Religionsfeindlichkeit nichts merken ließen. Es kam im Wahlkampf nicht selten vor, daß Kommunisten Enzykliken heranzogen, um daraus für die eigene Sache Kapital zu schlagen, nicht ohne zu behaupten, daß man auf katholischen Kanzeln von den päpstlichen Rundschreiben leider wenig höre. Gelegentlich klagte Pius XI., der größte Skandal unserer Zeit sei die Apostasie der Volksmassen. Diese Feststellung trifft nicht zuletzt auf Frankreich zu, wo ein großer Teil der Arbeiterwelt dem Klerus mit Mißtrauen oder Haß begegnet, im traurigen Wahn, der Geistliche vertrete die Interessen des schlechten Reichen. Da tut es dringend not, daß mit der religiösen Aufklärung soziale Hochherzigkeit verbunden sei. — Der Wahlsieg der Volksfront brachte zum ersten Male einen Juden, den Sozialistenführer und

Freimaurer Léon Blum, an die Spitze einer französischen Regierung. Sein Kabinett erhielt nach der Programmerklärung von der Deputiertenkammer ein Vertrauensvotum von 384 gegen 210 Stimmen. — Glücklicherweise fehlt es in Frankreich nicht an Lichtpunkten. — Zum 50jährigen Jubiläum des Katholischen Jugendverbandes Frankreichs *(Association Catholique de la Jeunesse Française)* traf vorher ein hochbedeutsames Papstschreiben ein. Pius XI. schließt seine warme Anerkennung herrlicher Erfolge mit dem Aufruf zur Frömmigkeit, zum Studium und zur Aktion. Der dreitägige Kongreß, der zu Pfingsten in Paris in Anwesenheit von 8 Kardinälen und 50 Bischöfen abgehalten wurde, war eine großartige, höchst eindrucksvolle Heerschau katholischer Jugendarbeit.

7. *Zur traurigen Lage in Spanien.* Am 1. April feierte das Päpstliche Spanische Kolleg in Rom die 100. Wiederkehr des Geburtstages seines Gründers Don Emanuel Domingo Sol. Krönung der festlichen Veranstaltung war die dem Vorstand und den Zöglingen gewährte Audienz im Vatikan. Nachdem der Rektor eine Huldigungsadresse an den Hl. Vater verlesen hatte, sprach P i u s XI. Worte von eindringlicher Herzlichkeit über die Vorbereitung zum Priestertum. Der Papst betonte dann, daß er nicht umhin könne, an die drangvollen Ereignisse in seinem teuren Spanien zu denken, das wiederum einen Kreuzweg durchmache. „Gewiß ist, daß beim Wort Kalvaria und *Via Crucis* man neben den ersten Hügel den anderen Berg stellen muß, den Berg der Verklärung; man kann nicht die *Via Crucis* erwähnen, ohne an die *Via lucis* zu erinnern. So wird es sein, und zwar um so mehr und um so besser, je schneller und vollkommener die hier anwesenden geliebten Söhne in ihrer Seele das heilige Feuer priesterlichen und auf das Priestertum vorbereitenden Eifers, den besonderen Eifer römischer Vorbereitung auf das priesterliche Leben unterhalten werden . . ."

In der Tat ist die Wohlfahrt Spaniens eng verbunden mit einer neuen Blüte des Katholizismus. Eine zeitgemäß ausgebildete Pfarrseelsorge fehlte fast ganz. Viele spanische Priester vernachlässigten zugleich Wissenschaft und Seelsorgetätigkeit. Ohne ausreichendes Arbeitsfeld, verlor ein großer Teil des Klerus während eines ganzen Jahrhunderts viel Zeit mit fruchtlosem Streiten über Liberalismus, Karlismus und Integralismus. Dabei blieb die religiöse Bildung weiter Volksschichten sehr mangelhaft. Oft wird behauptet, der spanische Katholik komme nur dreimal in seinem Leben zur Kirche: bei seiner Taufe, bei seiner Trauung und auf dem Wege zum Friedhof. — Solche Verallgemeinerung geht sicher zu weit. Weite Kreise der Bevölkerung sind noch tiefreligiös. Auch diesmal konnten durchwegs die traditionellen Kar-

wochen- und Osterprozessionen sich ohne nennenswerte Störungen von seiten rabiater Sektierer entfalten. Vielerorts sah man unter den Teilnehmern Führer und prominente Anhänger der Linksparteien. Es wird berichtet, daß in Granada während der Karwoche über 40.000 Gläubige vor dem steinernen Bild von Cristo de los Favores knieten.

Der Ausgang der Corteswahlen vom 16. Februar und 1. März wäre ganz entmutigend, wenn nicht feststände, daß die als Volksfront vereinigten Linksparteien auf Grund eines relativ gemäßigten Programmes die absolute Mehrheit der Sitze erlangt haben. Nach dem unerwarteten Sieg machten die extrem radikalen Kreise, Sozialisten, Syndikalisten, Kommunisten und Anarchisten kein Hehl daraus, daß ihr Ziel die Errichtung des bolschewistischen Regimes ist. Was seit Jahren sich in Spanien abspielt, ist im Grunde eine soziale Revolution, deren scharf antikirchliche Note genährt wird vom Haß eines verelendeten Proletariats gegen ein scheinbar mit der Kirche eng verbundenes Wirtschaftssystem. Unter dem Druck der Extremisten wurden Tausende politische Gefangene, darunter Verbrecher schlimmster Art, freigelassen. Vielerorts erneuerten sich die schändlichen Gewalttaten von 1931. Wieder verübte der kommunistische Mob vandalische Ausschreitungen gegen Kirchen, Klöster und katholische Anstalten. Wie ein Deputierter am 21. Mai im Parlament feststellte, sind seit dem 16. Februar über 300 Gotteshäuser verbrannt und ungezählte Anschläge verübt worden. Davon wurde nur eine Hälfte des Landes betroffen, nämlich die südlichen Provinzen, deren geringe Kulturstufe sie für die kommunistische Aufwieglungstaktik empfänglicher macht, sowie die Hauptstadt.

Nach den Wahlen bildete der Chef der Linksrepublikaner, der frühere kulturkämpferische Ministerpräsident Manuel Azana, eine neue Regierung. Obwohl keine Sozialisten oder Kommunisten derselben angehörten, stand sie doch offenkundig unter dem Einfluß der rabiaten Agitatoren und war daher unfähig zu einem energischen Vorgehen gegen die von der Moskauer Internationale inspirierten und unterstützten Mordbrenner und zur Stärkung der ordnungsliebenden Elemente. Kraft und Mut fehlte, um der ruchlosen Anarchie ein Ende zu machen, die den wirtschaftlichen Aufschwung der zweiten Jahreshälfte 1935 jäh unterbrochen hat. — Wohin die Fahrt geht, zeigte die am 7. April von der Cortes verfügte Absetzung des Staatspräsidenten Niceto Alcalà Zamora. An diesem Mitbegründer der spanischen Republik, ihrem ersten Präsidenten — seine Amtsperiode wäre Ende 1937 abgelaufen — erfüllte sich wiederum das Wort von der Revolution, die ihre eigenen Kinder verschlingt. Fünf Jahre nachdem er an der Spitze der siegreichen Umstürzler den König zur Abdankung

gezwungen, traf ihn selbst das gleiche Schicksal. Nur fünf Stimmen sprachen sich gegen seine Absetzung aus. Die katholischen Deputierten fühlten sich nicht verpflichtet, ihn in Schutz zu nehmen, da seine kurzsichtige Politik für manches, was über das Land gekommen, verantwortlich ist. Doch mußte er, trotz seines Schwankens und gelegentlichen bedauerlichen Nachgebens gegenüber den radikalen Parteien, als ein gemäßigter Staatsmann gelten; jedermann wußte auch, daß Alcalà Zamora zu den praktizierenden Katholiken gehört und daß an seiner persönlichen Lauterkeit nicht zu zweifeln ist. — Nun amtierte der Cortespräsident Martinez Barrio als interimistischer Staatspräsident. Die von Azana eingereichte Demission des Kabinetts wurde nicht angenommen. Indem derselbe am 14. April das Regierungsprogramm darlegte, erklärte er, das Ministerium beabsichtige nicht, in einem Bürgerkrieg eine führende Rolle zu spielen, sondern sei entschlossen, einen solchen um jeden Preis zu vermeiden. Wie könnte aber dieses Ziel von einer Regierung erreicht werden, die abhängig ist von der „Volksfront", in der die extremistischen Elemente den Ton angeben? Bei der Wahl eines Nachfolgers Zamoras am 10. Mai fielen von den 874 abgegebenen Stimmen der Wahlberechtigten 754 auf Azana. Der neue Staatspräsident, bürgerlicher Linksrepublikaner, hat für die elementarsten Wünsche der Katholiken niemals Verständnis gezeigt. Casara Quiroga, Azanas Nachfolger als Ministerpräsident, zugleich Kriegsminister, erhielt am 20. Mai für sein Kabinett mit 217 gegen 61 Stimmen ein Vertrauensvotum. Dabei warnte Gil Robles, der energische Führer der katholischen Volksaktion, die Linksrepublikaner vor den Kommunisten und den Sozialisten unter Largo Caballero, überhaupt vor jenen vaterlandsfeindlichen Elementen, die ihre Direktiven sowie die finanziellen Mittel zu ihrer umfangreichen Organisations- und Werbetätigkeit aus Moskau beziehen. Er versicherte, daß, wenn die Regierung von den Extremisten überrannt worden sei, andere Kräfte bereit wären, sie gegen den Umsturz zu unterstützen. Kurz vorher hatte Robles bei einer anderen Gelegenheit erklärt, daß die Volksaktion nur eine Zukunft haben könne, wenn sie eine entschiedene soziale Haltung einnehme und sie werde gegebenenfalls sich von den überkonservativen Gruppen trennen, die einer solchen Neuorientierung Widerstand leisten. „Wir brauchen", betonte er, „eine soziale Richtlinie, die keine Einschränkungen duldet. Die konservativen Klassen Spaniens sollen sich Rechenschaft davon geben, daß sie entweder einen guten Teil dessen, was sie besitzen, freiwillig herausgeben oder unwiderruflich verschwinden müssen." — Die christlichen Gewerkschaften haben sich unlängst auf einem Kongreß in Madrid zusammengeschlossen. Es heißt in ihrem Pro-

gramm, daß die heute bestehende Verteilung der Güter sozial ungerecht sei. Eine neue Ordnung, die berufsständische, müsse geschaffen werden. Die Familie als Grundpfeiler der Gesellschaft sei auf jede Weise zu sichern. — Inzwischen tobt der Revolutionsfuror weiter mit Brandstiftungen, Kirchenschändungen und Attentaten. Angenehm sind solche Ausschreitungen den bürgerlichen Linksrepublikanern wohl nicht, wenn diese auch die fast täglich gegen katholische Unterrichtsanstalten geführten Schläge nicht mißbilligen. Falls nicht in letzter Stunde das Bürgertum sich zu einem gemeinsamen Abwehrkampf zusammenfindet, wird wohl kaum Spanien von einem sowjetistischen Tyrannenjoch verschont bleiben.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Arconada, P. Ricardus. S. J. *Ecclesiae psalmi poenitentiales.* (Scripta Pontificii Instituti Biblici.) 8°, 142 pp. Romae 1936, E Pontificio Instituto Biblico. L. 20.—.

Barion, Jakob. *Philosophia perennis als Problem und als Aufgabe.* 8° (60). München, Max Hueber. Kart. M. 2.80.

Baumann, Ferdinand, S. J. *Herz Jesu und Priestertum.* Deutsche Übertragung. 2. Auflage. 12° (226). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Kart. M. 2.50, geb. M. 3.—.

Berg, Ludwig, Dr theol. *Christliche Liebestätigkeit in den Missionsländern* unter weitgehender Verwendung von bisher nicht veröffentlichten Missionsberichten an die Propagandakongregation zu Rom. Mit 8 Kunstdrucktafeln und 2 Farbtafeln. 1.—15. Tausend. Gr. 8° (VIII u. 216). Freiburg i. Br. 1935, Herder. Kart. M. 2.—.

Bernhardin, P. *Ablaßbüchlein.* Vollständige Ablaßlehre nach dem neuen Kirchenrecht und dessen ergänzenden Entscheidungen. Sämtliche Ablaß-Stoßgebete von 1900—1935. Die wichtigsten Ablaßübungen in heutiger Form. (48.) Einsiedeln/Köln 1936, Benziger. Brosch. Schw. Fr. —.70, M. —.55.

Bopp, Linus. *Liturgie und Lebensstil.* Buch der geweihten Lebenskreise. 8° (VIII u. 188). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Kart. M. 2.40, in Leinen M. 3.—.

Ciprotti, Dr Pius. *De consummatione delictorum attento eorum elemento obiectivo in iure canonico. Pars I.* 8°, 100 pp. Romae 1936. Apud custodiam librariam Pontificii instituti utriusque iuris (Piazza S. Apollinare 49).

Decking. Josef. *Katechesen für reifende Jugend.* Gedanken und Skizzen im Anschluß an den amtlichen Lehrplan. 8° (XII u. 258). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 3.50, in Leinen M. 4.50.

Die Burg. Katholische Jugendzeitschrift. 25. Jahrgang (April 1936, Jubiläumsheft). Köln, Bachem. Vierteljährig M. —.90, Einzelheft M. —.35.

Dillersberger, Josef. *Die Stimme deines Grusses.* Gedanken und Erwägungen über das „Salve Regina". (228.) Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet. Brosch. M. 2.70, S 4.86; Leinen M. 3.60, S 6.48.

Doms, Dr Herbert. *Vom Sinn und Zweck der Ehe.* 8° (199). Breslau 1935. Ostdeutsche Verlagsanstalt. Kart. M. 4.80, in Leinen M. 5.80.

Dörner, Karl. *Neue Stunde des Kindes.* Kinderpredigten und Anregungen zur Gestaltung des Kindergottesdienstes. Unter Mitwirkung von Dr Konstantin Brettle und Franz X. Huber herausgegeben. 6., vollkommen neubearbeitete Auflage des Buches „Die Stunde des Kindes". 8° (XIV u. 236). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 3.40, in Leinen M. 4.50.

Dudley, Owen Franzis. *Schatten Gottes.* Deutsch von Maria Anna zu Löwenstein. Kl. 8° (197). Kevelaer, Butzon u. Bercker.

Dyroff, Adolf, und **Hohnen,** Wilhelm. *Der Philosoph Christoph Bernhard Schlüter und seine Vorläufer.* („Geschichtliche Forschungen zur Philosophie der Neuzeit", Veröffentlichungen der Philosophischen Sektion der Görresgesellschaft, herausgegeben von Adolf Dyroff. 4. Band.) 8° (199). Paderborn 1935, Ferd. Schöningh.

Egger, P. Karl, S. J. *Seele im Sturm.* Kriegserleben eines Feldgeistlichen. (244 und 18 Abbildungen). Leipzig-Innsbruck, Felizian Rauch. Kart. S 5.20, M. 3.—; in Ganzleinen geb. S 6.80, M. 4.—.

Elorduy, Eleuterio. *Die Sozialphilosophie der Stoa.* („Philologus", Supplementband XXVIII, Heft 3.) 8° (XII u. 268). Leipzig 1936, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung. Geh. M. 13.50, geb. M. 15.—.

Esser, P. Franz, S. J. *Neue Viertelstunde.* (Kurzpredigten für die Festtage des Kirchenjahres: 3. Bändchen.) Kl. 8° (126). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.50.

Etl, Dr Otto. *Vor den Schulneulingen.* Ein Hilfsbuch für die katechetische Tätigkeit im ersten Schuljahr. 1. Band. Theorie und 37 ausgeführte Katechesen. (288.) Graz-Leipzig-Wien 1936, „Styria". Brosch. S 6.—, M. 3.60; Leinen S 8.—, M. 4.80.

Fellerer, Dr Karl Gustav. *Das deutsche Kirchenlied im Ausland.* Mit mehreren Notenbeispielen und Verzeichnissen deutscher Kirchenlieder in auslanddeutschen und nichtdeutschen Gesangbüchern. („Deutschtum und Ausland", Studien zum Auslanddeutschtum und zur Auslandkultur, herausgegeben von Georg Schreiber. 59. u. 60. Heft.) Münster i. W. 1935, Aschendorff. Kart. M. 8.03, geb. M. 9.15.

Fischer, Norbert. *Nikolaus Bares, Bischof von Berlin.* Mit einem Geleitwort des jetzigen Bischofs von Berlin, Konrad Graf von Preysing. Mit 8 Photos, zum Teil erstmalig veröffentlicht. („Deutsche Priestergestalten", Vorbilder katholischer Lebensformung für Klerus und Volk, herausgegeben von P. Paschalis Neyer O. F. M.: 5. Band.) Kevelaer, Butzon u. Bercker. Kart. M. 3.20, in Leinenband M. 3.80.

Friedrich, P. Eduard, S. V. D. *Siehe deine Mutter!* 31 Erwägungen über die Gottesmutter Maria. Mai-Lesungen. Gebetbuchformat (223). Mödling b. Wien 1936, Missionsdruckerei St. Gabriel. Kart. S 1.50.

Ganahl, Dr Karl Hans. *Studien zur Geschichte des kirchlichen Verfassungsrechts im 10. und 11. Jahrhundert.* (76.) Innsbruck-Wien-München 1935, „Tyrolia". Kart. S 4.50, M. 2.70.

Gebsattel, Marie Freiin von. *Die geheimnisvolle Rose.* (3. Bändchen der Sammlung „Vollkommene Marienverehrung".) Kl. 8° (90). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.35, geb. M. 2.20.

Gehlen, P. A., S. J. **Wir wurden glücklich.** Bekenntnisse von deutschen, auslanddeutschen und ausländischen Konvertiten zur katholischen Kirche in den letzten 100 Jahren. Band II (58). Paderborn, Ferd. Schöningh. M. —.50.

Grimm, P. Antonin, O. Min. Conv. *Das Ehrenbuch der Mutter.* Scherenschnitt-Bilderschmuck von Josefine Allmayer. 8° (404). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 4.—, geb. M. 5.—

Grimm, P. Antonin, O. Min. Conv. *Ganz schön bist du, Maria!* Kl. 8° (181). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.70, geb. M. 2.70.

Hasert, Konstantin. *Das Wunder der Weltordnung.* 8., gänzlich umgearbeitete Auflage der „Antworten der Natur auf die Fragen nach dem Ursprung und Sinn der Welt, des Lebens, des Menschen und seiner Seele", unter Mitwirkung von A. Figlhuber, M. G. Koganowski, V. Lebzelter und A. Strigl herausgegeben von Oskar Katann. (476, illustriert, mit zweifarbigem Umschlag). Graz-Leipzig-Wien, „Styria". Kart. M. 6.—, S 10.—; Ganzleinen M. 7.50, S 12.—.

Haugg, Donatus. *Vom Geheimnis der heiligen Messe.* (155.) München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 2.80, in Leinen M. 4.—.

Heimanns, P. Heinrich, S. C. J. *Der Held von Molokai.* Das Opferleben des Aussätzigen-Apostels P. Damian. Kl. 8° (40). Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. Kart. M. —.20.

Henn, Dr Alois. *Freundschaft.* 8° (102). Dülmen 1936, Laumann. Geheftet und beschnitten M. —.90, geb. M. 1.50.

Henn, Dr Alois. *Väter und Mütter als Erzieher.* 8° (28). Dülmen 1936, Laumann. Geheftet und beschnitten M. —.35.

Hiebl, J. *Wozu Kongregationen?* 6., erweiterte Auflage, 46.—55. Tausend. Kirchberg a. d. Pielach, N.-Ö., J. Hiebl. Brosch. S —.20.

Hilpisch, P. Stephan, O. S. B. *In Zellen und Klausen.* Heilige deutsche Mönche und Einsiedler. (Aus der von der Abtei Maria Laach herausgegebenen Schriftenreihe: „Heiliges Reich" — Die deutschen Heiligen in Geschichte, Legende, Liturgie und Kunst.) Kl. 8° (119). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.80.

Jacquin, A.-M. *Histoire de l'église.* Tome I: L' antiquité chrétienne. I volume grand in-8°, de 700 pages, broché: 35 fr. Tome II: Le haut moyen age. I volume grand in-8°, de 683 pages, broché: 35 fr. Desclée de Brouwer & Cie, 76bis et 78, Rue des Saints-Pères, Paris (VIIe).

Jonak von Freyenwald, Dr Hans. *Die Zeugen Jehovas.* Pioniere für ein jüdisches Weltreich. Die politischen Ziele der Internationalen Vereinigung Ernster Bibelforscher. 8° (104). Berlin 1936, „Germania". Brosch. M. 1.50.

Jone, P. Dr Heribert, O. M. Cap. *Katholische Moraltheologie.* Unter besonderer Berücksichtigung des Codex iuris Canonici, sowie des deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechtes. 7., verbesserte Auflage. (687.) Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. M. 6.—, geb. M. 7.50.

Kalán, Johannes Ev. *Die Welt für Christus.* Im Einvernehmen mit der Leitung der Christkönigskongresse herausgegeben. (184.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 4.70, M. 2.80.

Keilbach, Dr theol. et phil. Wilhelm. *Die Problematik der Religionen.* Eine religionsphilosophische Studie mit besonderer Berücksichtigung der neuen Religionspsychologie. (271.) Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 3.50, geb. 4.80.

Kindermann, Josef. *Mutter, näher zu dir!* Maivorträge. Marianische Weg- und Umschau. Gr. 8° (216). Warnsdorf, Ambr. Opitz. Brosch. Kč 22.—, Ganzleinen Kč 30.—.

Koch, Karl. *Drei neue Marienlieder im Volkston für Soli, gemischten Chor und Orgel.* Innsbruck-Wien, „Tyrolia". Partitur S 3.—, M. 1.80, jede Chorstimme S —.40, M. —.25 (Zuschläge nicht inbegriffen).

Koren, Dr Hans. *Volkskunde als gläubige Wissenschaft.* Band 1 der „Texte und Arbeiten zur religiösen Volkskunde", herausgegeben vom Salzburger Institut für religiöse Volkskunde unter Leitung von Dr Hans Koren. 8° (75). Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet.

Kösters, P. Ludwig, S. J. *Die Kirche unseres Glaubens.* Eine theologische Grundlegung katholischer Weltanschauung. 2., unveränderte Auflage, 4. u. 5. Tausend. Gr. 8° (X u. 264). Freiburg i. Br. 1935, Herder. M. 4.40, in Leinen M. 6.—.

Kösters, P. Ludwig, S. J. *Die Kirche unseres Glaubens.* Grundlegung katholischer Weltanschauung. Volksausgabe. (XII u. 224.) Freiburg i. Br. 1936, Herder. Kart. M. 2.50, in Leinen M. 3.40.

Kötter, Dr Elisabeth. *Die Miterzieher des Elternhauses.* 8° (64). Dülmen 1936, Laumann. Geheftet und beschnitten. M. —.60.

Krahl, Dr. P. Bernhard Ernst, S. O. Cist. *Wo die Gottesmutter lebte.* 31 Maipredigten. Der Königin aller Heiligen gewidmet. 8° (140). Warnsdorf, Ambros Opitz. Brosch. Kč 12.—.

Kramer, Herbert, C. PP. S. *The indirect voluntary or voluntarium in causa.* A dissertation. (Universitas catholica Americae, Washingtonii/s. facultas theologica [1934—35] Nro 42.) 8°. VIII et 89 pp. Washington, D. C. 1935. The Catholic University of America.

Kroneberger, Edmund. *Die Erziehungsaufgabe der christlichen Familie.* 8° (40). Dülmen 1936, Laumann. Geheftet und beschnitten M. —.45.

Krüger, Dr Paul. *Bernard Overberg über das Amt und die Persönlichkeit des Religionspädagogen.* Klassiker der Religionspädagogik, herausgegeben von Dr Paul Krüger. (40.) Münster 1936, Aschendorff. M. —.53 (Auslandspreis).

Kühnel, Josef. *Von heiligen Flammen.* Kl. 8° (96). Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet.

Kuß, Otto, und **Kleineidam,** Erich. *Die Kirche in der Zeitenwende.* 2. Auflage, 3.—4. Tausend. (459.) Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet. Brosch. M. 6.—, S 10.80; Leinen M. 7.20, S 12.96.

Lacau, P. L., S. C. J. *Kostbarer Schatz der Ablässe.* Kleines Handbuch für Klerus und Volk. Übertragen, umgearbeitet und ergänzt von P. Thomas Villanova Gerster aus Zeil, O. M. Cap. Kl. 4° (321). Turin, Marietti.

Lortzing, Johannes. *Er ist auferstanden.* Ein Osterbüchlein für jedermann. Kl. 8° (128). Paderborn 1936, Ferdinand Schöningh. Kart. M. 1.60, geb. 2.70.

Maas, P. Dr Otto, O. F. M. *Heilige Stunden an heiligen Stätten.* Erlebnisse namhafter Palästinawallfahrer an den Heiligtümern der Franziskaner nebst einer Beschreibung aller heiligen Stätten der Franziskaner im Heiligen Lande. („Aus allen Zonen": 23. Bändchen.) Kl. 8° (120). Werl i. W. 1936, Kommissionsverlag Franziskus-Druckerei. Kart. M. —.80.

Marzani, Marie H. *Lebendiges Christentum* (Die Mutter der Dienerin Gottes Marie Therese Ledóchowska). Herausgegeben von der Petrus Claver-Sodalität, Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 19. Kl. 8° mit 11 Bilderbeilagen in Sepia (130). Brosch. S 1.50, in hübschem hellblauem Ganzleinenband S 2.—.

Matthäus, Conte a Coronata, O. M. C. *Drittordensrecht.* Aus dem Italienischen in Deutsche übersetzt von P. Dr Kassian Neuner O. M. C. 8° (XVI u. 403). Turin-Rom 1936, Marietti.

Merkelbach, P. Benedictus Henricus, O. P. *Summa theologiae moralis* ad mentem d. Thomae et ad normam iuris novi. Editio II recogn. et em. Tomus I: De principiis. 8°, 786 pp. Tomus II: De virtutibus moralibus. 8°, 1029 pp. Parisiis. Desclée de Brouwer.

Michael Kardinal Faulhaber. 25 *Bischofsjahre.* Herausgegeben vom Priesterverein der Erzdiözese München-Freising. 67 Abbildungen (120). Graph. Kunstanstalt A. Huber, Abt. Verlag, München 2 M, Neuturmstraße 2a u. 4. Neue Volksausgabe (brosch.) M. 1.—.

Mittendorf, P. Heinrich, S. C. J. *Gott sieht.* Eine terminologische Studie über das Schauen Gottes im Alten Testament. Inaugural-Dissertation. 8° (165). Breslau 1 1935, Paul Plischke.

Mitterer, Dr Albert. *Das Ringen der alten Stoff-Form-Metaphysik mit der heutigen Stoff-Physik.* (In der Sammlung: „Wandel des Weltbildes von Thomas auf heute.") (160.) Innsbruck-Wien-München 1935, „Tyrolia". Kart. S 7.—, M. 4.20.

Muckermann, Hermann. *Die Mutter und ihr Wiegenkind.* (2. Heft der Schriftenreihe für das Volk: „Die Familie.") 5., vermehrte Aufl., 71.—75. Tausend. (24.) Berlin u. Bonn 1936, Dümmler. Brosch. M. —.35.

Muckermann, Hermann. *Von den sieben Sakramenten.* Grundsätzliches zu den religiösen Fragen der Gegenwart. Im Anschluß an neue Kanzelvorträge in der St.-Matthias-Kirche zu Berlin und in andern Heiligtümern des deutschen Volkes. Mit einem Geleitwort des hochw. Herrn Bischofs von Berlin Exzellenz Konrad Graf. v. Preysing. 8° (188). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 2.—, in Leinen M. 3.—.

Muhler, Dr Emil. *Vom heiligen Sakrament der Ehe.* Zehn Predigten. 12° (VI u. 154). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Kart. M. 2.—.

Nonell, P. S. J. *Trost dem Herzen Jesu.* Ein Büchlein für Kranke und Gesunde. Aus dem Spanischen von P. Paul Kellerwessel S. J. Kl. 8° (48). Innsbruck 1936, Fel. Rauch. Kart. S —.40, M. —.25.

Nüdling, Gregor. *Ludwig Feuerbachs Religionsphilosophie.* „Die Auflösung der Theologie in Anthropologie." („Forschungen zur neueren Philosophie und ihrer Geschichte", herausgegeben von Hans Meyer.) 8° (216). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh.

Orel, Dr Alfred. *Kirchenmusikalische Liturgik.* Ein Leitfaden. 8° (94). Augsburg u. Wien, Anton Böhm u. Sohn. Brosch. M. 2.50, S 4.—.

Perk, P. Joh. *Maria, Vorbild und Führerin.* 2. Aufl. Kl. 8° (170). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. —.75.

Peterek, Fr. Solanus, R. M. M. *What clothes are catholics wearing?* Second edition. 30 p. Printed at St. Wendelin's, near Mariannhill 1935.

Peters, Dr Norbert. *Die soziale Fürsorge im Alten Testament.* 8° (92). Paderborn 1936, Bonifazius-Druckerei. Kart. M. 1.80.

Preradović, Paula von. *Lob Gottes im Gebirge.* Gedichte. (100.) Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet. Brosch. M. 1.80, S 3.24; Leinen M. 2.70, S 4.86.

Radonić, P. Vladimir. *Die Klosterreform in Venedig* (7167 bis 1770). Dissertation. 8° (138). Sibenik (Jugoslawien), Druckerei „Kačić".

Raitz von Frentz, E. *Selbstverleugnung.* Eine aszetische Monographie. 8° (336). Einsiedeln 1936, Benziger. Kart. M. 4.85, Fr. 5.80; geb. M. 5.85, Fr. 7.—.

Reuß, Dr Josef Maria. *Treu katholisch!* Unserer Jugend zur Bewahrung und Verteidigung ihres heiligen Glaubens. (32.) Leutesdorf a. Rh., Verlag des Johannesbundes. M. —.15.

Rooij, Dr J. van, O. Carm. *Gerard Zerbolt van Zutphen.* I. Leven en Geschriften. 8° (405). Nijmwegen 1936, Dekker en van de Vegt N. V.

Rüger, Leo. *Der Werktagsheilige.* Das Eingehen Gottes in den Werktagsheiligen. Katholisches Lesebuch für Familie, Schule, Gruppen. (96.) Leutesdorf a. Rh., Verlag des Johannesbundes. M. —.30.

Sailer-Schlags. *Ignaz Valentin Heggelin.* Ein Meister der Seelsorge und der Seelenkunde. („Deutsche Priestergestalten", Vorbilder katholischer Lebensformung für Klerus und Volk, herausgegeben von P. Paschalis Neyer O. F. M.: 4. Band.) Kevelaer, Butzon u. Bercker. Kart. M. 2.85, in Leinenband M. 3.40.

Schamoni, P. Rochus, O. F. M. *Krone der Frauen.* Ein Buch für Marienverehrer. 8° (240). Eger 1936, „Egerland"-Verlag. Steifkarton S 6.40, Leinwand S 8.50.

Scheeben, Matthias Josef. *Die bräutliche Gottesmutter.* Aus dem Handbuch der Dogmatik herausgehoben und für weitere Kreise bearbeitet von Karl Feckes. 8° (218). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Kart. M. 3.40, in Leinen M. 4.—.

Schebesta, Paul. *Der Urwald ruft wieder.* Meine zweite Forschungsreise zu den Ituri-Zwergen. 90 Originalabbildungen und eine Karte. (208.) Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet. Brosch. M. 6.—, S 10.—; Leinen M. 7.20, S 12.—.

Schickling, Dr Hans. *Sinn und Grenze des aristotelischen Satzes: „Das Ganze ist vor dem Teil."* (Beiträge zur Erziehungswissenschaft, 2. Heft.) (85.) München 1936, Kösel u. Pustet. Kart. M. 3.—.

Schlenz, Maria. *So heilt man unheilbar scheinende Krankheiten.* 3., vermehrte Auflage. Mit Titelbild der Verfasserin. (220.) Im Selbstverlag: Innsbruck-Hungerburg. Für den Buchhandel in Kommission bei Felizian Rauch, Innsbruck. In waschbarem Einband S 4.—, M. 2.20.

Schmidt-Pauli, Elisabeth von. *Der Heilige Geist, die Liebe Gottes.* Spuren im All. Kl. 8° (190). Regensburg 1936, Friedrich Pustet. Kart. M. 2.80, Geb. M. 3.80.

Schriften zum Priestersamstag: P. Paschalis Schmid, S. D. S. *Der Priestersamstag.* (32.) S —.20. — P. Willibrord Menke, S. D. S. 1. *Der Priestersamstag und die Kinder.* (32.) S —.20. — 2. *Die Kranken und der Priestersamstag.* (64.) S —.50. — 3. *Andachten und Gebete zum Priestersamstag.* (80.) S —.70. — Schmidtmayr M. *Der Priestersamstag im Kirchenjahr.* (96.) S —.80. — P. Guerrikus Bürger, S. D. S. *Maria und der Priestersamstag.* (32.) S —.30. — P. Guido Hegele, S. D. S. *Priestersamstag und Katholische Aktion.* (32.) S —.30. — P. Ferd. Baumann S. J. *Im Dienste des Priestertums.* (96.) S —.80. — *Die Opferblume Berta Baumann,* der kleine Schutzengel des Priestersamstags. Mit 7 Kunstbeilagen und vielen Initialen in Zweifarbendruck. Brosch. M. 1.—, geb. M. 1.50. — *Vierseitige Bildchen der Bertl Baumann.* 50 Stück S 2.—, 500 Stück S 17.—. Sämtliche: Salvator-Kolleg Lochau a. Bodensee (Vorarlberg).

Schulte, P. Chrysostomus, O. M. Cap. *Was der Seelsorger von nervösen Seelenleiden wissen muß.* Mit Nachwort und kritischen Bemerkungen eines Facharztes. 8° (364.) Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 3.30, geb. M. 4.80.

Schütz, Dr Anton. *Gott in der Geschichte.* Eine Geschichtsmetaphysik und -theologie. 8° (292). Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet.

Schwester Teresia Renata de Spiritu Sancto, geb. Posselt. *Die siebenfache Gabe.* Neue Folge von Betrachtungen über den Heiligen

Geist. Mit Geleitwort von Martin Grabmann. 8° (X u. 128). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 1.50, in Pappe M. 2.—.

Seiler, Dr Julius, S. M. B. *Der Zweck in der Philosophie des Franz Suarez.* (5. Heft von Band VI der Sammlung Philosophie und Grenzwissenschaften.) (116.) Innsbruck, Felizian Rauch. Brosch. S 7.20, M. 4.50.

Seiterich, Dr Eugen. *Die Gottesbeweise bei Franz Brentano.* (Freiburger theologische Studien. Unter Mitwirkung der Professoren der theologischen Fakultät herausgegeben von Dr Arthur Allgeier und Dr Engelbert Krebs, Professoren an der Universität zu Freiburg i. Br., 42. Heft.) Gr. 8° (XVI u. 240). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Geh. M. 4.—.

Sertillanges, A. D., O. P. *Verkünder des Wortes.* Vorwort von P. Gillet, O. P. 8° (347). Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet.

Stahlberg, Ester. *Das offene Tor.* Roman aus dem Land der tausend Seen. 2. Aufl. (300.) Salzburg-Leipzig, Anton Pustet. Leinen M. 5.—, S 9.29.

Steinbüchel Theodor. *Der Umbruch des Denkens.* Die Frage nach der christlichen Existenz erläutert an Ferdinand Ebners Menschdeutung. (182.) Regensburg 1936, Friedrich Pustet.

Teodorowicz, Dr Josef, Erzbischof von Lemberg. *Konnersreuth im Lichte der Mystik und Psychologie.* 8° (335). Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet.

Thomas-Fibel. Des heiligen Thomas von Aquin Erläuterungen zum Apostolischen Glaubensbekenntnis, zum Vaterunser und zu den Zehn Geboten Herausgegeben von Heinz Raskop. (Veröffentlichungen des Institutes für neuzeitliche Volksbildungsarbeit Dortmund.) M-8° (216). Köln, Bachem. Kart. M. 4.40, geb. 5.90.

Tomek, Dr Ernst. *Kirchengeschichte Österreichs.* 1. Teil: Altertum und Mittelalter. Gr. 8° (392). Innsbruck-Wien-München 1936, „Tyrolia". Ganzleinen S 19.—, M. 12.—; brosch. S 16.50, M. 10.20.

Tóth, Dr Tihamér. *Christo e il giovane.* Edizione italiana a cura de Sac. Dott. Ugo Camozzo. (207.) Venezia 1935, Libreria Emiliana editrice.

Tóth, Dr Tihamér. *Der Sieg Christi.* Predigten. Mariologie. Predigten. Ins Deutsche übertragen von P. Bruno Maurer O. S. B. 8° (XII u. 230). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Geh. M. 2.80, in Leinen M. 4.—.

Tóth, Dr Tihamér. *El Joven Observador.* 8° 232 pp. Madrid. Sociedad de Educación „Athenas", S. A.

Tóth, Dr Tihamér. *Eugenetiek en Catholicisme.* Uit het Hongaarsch vertaald door E. H. Dr A. Cardyn. (113.) Leuven 1935, N. V. de Vlaamsche Drukkerij.

Tóth, Dr Tihamér. *Ik geloof in Jezus-Christus.* Sermonen en Voordrachten. 361 pp. Goede Pers-Averbode 1936.

Tóth, Dr Tihamér. *Le Symbole des Apôtres.* Troisième partie: Le Rédempteur. Les souffrances du Christ. La passion de Jésus. (Sermons prononcés dans l'église de l'Université de Budapest; traduits du Hongrois par l'Abbé Marcel Grandclaudon.) 8° 409 pp. 1935. Éditions: Salvator, Mulhouse (Haut-Rhin) et Casterman, Paris (66, Rue Bonaparte). 18 fr.; 19.50 fr. franco.

Trefzger, Dr Hermann. *Die Kirche Abessiniens.* Ihre Geschichte und Eigenart. 8° (40). Paderborn 1936, Bonifatius-Druckerei. Kart. M. —.90.

Trefzger, Hermann. *Wir fragen die Kirche.* 8° (132). Innsbruck-Wien-München 1935, „Tyrolia". Kart. S 2.80, M. 1.80.

Ude, Johannes. *Ich sehe dich in tausend Bildern.* Marienbetrachtungen und Predigten über das „Gegrüßet seist du, Maria!" Kl. 8° (98). Graz-Leipzig-Wien 1936, „Styria". Brosch. S 1.80.

Verkade, Willibrord, O. S. B. *Das neue Gertrudenbuch,* enthaltend St. Gertruds „Geistliche Übungen" und Auszüge samt Gebeten aus dem „Gesandten der göttlichen Liebe". 1. bis 4. Tausend. 12° (XII u. 188). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 1.80, in Leinen M. 2.80.

Vermeersch, P. A., S. J. — **Creusen,** P. I., S. J. *Epitome iuris canonici* cum commentariis ad scholas et ad usum privatum. Tomus III (L. IV et V Codicis) XIV-472 p.: Belgas 8.40. Editio V, Auctior et Accurate Recognita. Mechliniae — Romae 1936, H. Dessain. Parisiis: Mignard, Frères. Bruxellis: L'Édition Universelle.

Vroye, E. de, S. J. *Acht Tage Exerzitien.* Nach der Methode des heiligen Ignatius. Deutsch von P. Joh. Sternaux S. J. Kl. 8° (666). Braine-le-Comte (Belgien) 1935, Zech und Sohn.

Wachsmann, Dr A. M. *Zur Situation der Diaspora.* 8° (16). Paderborn. Bonifazius-Druckerei. Kart. M. —.30.

Weingartner, Dr Josef. *Der Christ im Alltag.* (240.) Innsbruck, Fel. Rauch. Kart. S 4.60, M. 2.80; in Ganzleinen geb. S 6.20, M. 3.80.

Weingartner, Dr Josef. *Kurze Katechismuspredigten.* 2. Band: Gebet und Gebote. (152.) Innsbruck-Wien-München 1936, „Tyrolia". Kart. S 3.60, M. 2.—.

Willam, Franz Michel. *Das Leben Marias, der Mutter Jesu.* 8° (598). Mit 32 Bildern. Wien, I., Wollzeile 33, für Österreich und die Nachfolgestaaten, 1936, Herder. Geh. S 8.—, in Leinen S 11.03.

Windischer, Dr H. *Franz Brentano und die Scholastik.* (6. Heft von Band VI der Sammlung Philosophie und Grenzwissenschaften.) (48.) Innsbruck, Felizian Rauch. Brosch. S 3.60, M. 2.—.

Winklhofer, Dr Alois. *Die Gnadenlehre in der Mystik des heiligen Johannes vom Kreuz.* (Freiburger theologische Studien. Unter Mitwirkung der Professoren der theologischen Fakultät herausgegeben von Dr Arthur Allgeier und Dr Engelbert Krebs, Professoren an der Universität zu Freiburg i. Br., 43. Heft.) Gr. 8° (170). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Geh. M. 4.20.

Wirtz, Klara. *Der Väter Erbe in der Eltern Hut.* 8° (24). Dülmen 1936, Laumann. Geh. und beschn. M. —.35.

Zurkinden, P. Odilo, O. S. B. *Elli Bileckis heiliger Kampf.* Aus nachgelassenen Erinnerungen, Briefen und Dichtungen. Geleitwort von Maurus Carnot. (X u. 210.) Ein Bild. Freiburg i. Br. 1936, Herder. Geh. M. 2.20, in Leinen M. 3.20.

B) Besprechungen.

Neue Werke.

Le Corps Mystique Du Christ. Sa nature et sa vie divine d'apres S. Paul et la théologie. Par *Ernest Mura.* 2 Bände (214, 460). Paris 1934, André Blot, Editeur.

Garrigou-Lagrange, dessen Vorrede den ersten Teil einleitet, sieht in dem Buch eine glückliche Zusammenfassung der gesamten Lehre über den mystischen Leib Christi. Dem muß man im ganzen zustimmen und darf dem Buch eine weite Verbreitung wünschen. Verfasser behandelt im ersten Teile das Wesen des mystischen Leibes nach der Lehre des heiligen Paulus, im zweiten das Leben des mystischen Leibes, und zwar in der ersten Sektion das Leben des

Hauptes, des ewigen Priesters, des Königs, des Lehrers der Wahrheit, in der zweiten Sektion das Leben der Glieder, das individuell betrachtet in Gnade und Tugendleben besteht und sozial betrachtet die Anteilnahme an dem dreifachen Mittleramt Christi darstellt und seine Vollendung einmal finden wird in der ewigen Glorie.

Verfasser nimmt nicht zu allen Fragen Stellung oder wenigstens nicht ausführlich. So wird z. B. S. 109 die vielumstrittene Frage, ob die Verbindung Christi mit dem mystischen Leibe ein bloß moralisches oder bloß physisches Einwirken Christi bedeutet, nicht sehr eingehend behandelt. Daß von Christus, d. h. wenigstens von seiner Gottheit, bezw. dem Heiligen Geist als der Seele des Leibes, im Namen Christi, ein physischer Einfluß auf die Glieder des Leibes ausgeht, unterliegt keinem Zweifel; die Frage, welche die Theologen teilt, ist die, ob seine Menschheit einen physischen Einfluß ausübt. Auch die andere lebhaft erörterte Frage, ob der mystische Leib nur vergleichsweise oder im eigentlichen Sinne als Leib zu bezeichnen ist, wird gewiß einschließlich beantwortet, aber nicht ex professo behandelt. Ebenso wäre die ausdrückliche Zurückweisung mancher theologisch offenbar unmöglicher Auffassungen, auf die z. B. Mersch in seiner Einleitung hinweist, wünschenswert. Auch über die schulgemäße philosophische Erklärung der Beziehung der Glieder zum Haupte findet Referent nichts Genaueres: ist es eine relatio transcendentalis oder nicht? Auch wird die Stellung des menschlichen Leibes im mystischen Leibe nicht eingehend dargelegt. In der Beweisführung für das Wesen des mystischen Leibes beschränkt sich der Verfasser auf die Briefe des heiligen Paulus; es wäre doch wohl die Beiziehung der weiteren theologischen Quellen, wie sie z. B. Mersch bietet, ertragreich gewesen. Das Literaturverzeichnis, S. 20 bis 22, ist dankenswert, wäre aber einer Ergänzung fähig. So werden u. a. Grabmann, Wikenhauser, Fritz Hofmann, Specht, Vetter, Staffelbach, Feckes, Jürgensmeier nicht aufgeführt. Allerdings ist die erste Auflage von Jürgensmeier erst 1933 erschienen. Das Sachregister, S. 450—455, könnte eingehender sein.

Die Lektüre des willkommenen Buches erweckt den Eindruck, daß Verfasser sich mehr an weitere Kreise, denen es sehr empfohlen werden kann, als an Fachtheologen wendet, die es aber auch mit Nutzen beiziehen werden.

Frankfurt a. M. *L. Kösters S. J.*

Katholische Kirche und Bibel. Von *Dr Marius Besson,* Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg. Mit 17 Tafeln. (123.) Einsiedeln, Benziger u. Co. Brosch. M. 3.—, Fr. 3.60; geb. M. 4.50, Fr. 5.40.

Wer sich mit dem Problem der Wiedervereinigung der Christenheit irgendwie näher befaßt, dem kann der Verfasser nicht unbekannt sein. Er bestrebt sich, Wege zu finden, welche Katholiken und Protestanten einander näher bringen sollen. Seine Methode ist die des gegenseitigen, von Liebe getragenen Verständnisses.

Im obigen Werk ist gerade ein wichtiger „Stein des Anstoßes" behandelt und geklärt, der bekannte Vorwurf, als hätte die katholische Kirche dem Volke im Mittelalter die Bibel vorenthalten. Es ist sehr interessant zu sehen, wie sachlich und ruhig Bischof Besson den Stoff behandelt. Er vereint wissenschaftliche Genauigkeit — vgl. die Fußnoten! — mit einer allgemein verständlichen Sprache.

Trotzdem will das Werk kein ausschließlich apologetisches Buch sein. Es will dem Volke wieder mehr Verständnis für das Lesen der Heiligen Schrift beibringen. Im Mittelalter spielte die Heilige Schrift, wie der Verfasser darlegt, eine bedeutende Rolle. In unserer Zeit wurde sie durch das ungeheuer anwachsende Schrifttum, dessen Wert aber nicht geleugnet werden soll, teilweise stark verdrängt. Bischof Besson will, wie er im Vorwort ausführt, den Gläubigen unserer Kirche zeigen, wie innig und unauflöslich die Heilige Schrift mit dem Leben der Kirche verflochten ist; dieses Wissen soll für viele zum Ansporn werden, sich im Sinne der Kirche mit neuer Liebe immer tiefer in das Buch der Bücher einzuleben.

Salzburg. *P. Josef Liegle P. S. M.*

Der Martertod Christi im Lichte der modernen Wissenschaft. Entdeckung des wahren Porträts Christi. Von *Med.-Dr R. W. Hynek.* Verdeutscht von *Prof. Ant. Kulhanek.* 8° (140). Tachau, „Egerland". S 4.—.

Es ist peinlich, so viel gutem Willen, so viel Begeisterung und so manchem schönen Gedanken gegenüber Kritik, und zwar ablehnende Kritik üben zu müssen. Aber Verfasser will hier nicht ein Meditationsbuch, sondern eine wissenschaftliche Abhandlung bieten. Er will u. a. eine „neue, medizinisch richtige, originelle" Theorie über die eigentliche Todesursache Christi am Kreuze dem „Weltforum zur Diskussion" vorlegen. Er meint, Christus sei gestorben durch Erstickung infolge von Starrkrampf; nur so könne das Ausfließen von Blut und Wasser aus der Seitenwunde erklärt werden. Diese originelle Annahme erledigt sich durch Hinweis auf die Evangelien. Ein Mensch, der im Begriffe steht, an tetanischer Kontraktion der Atemmuskulatur zu sterben, kann nicht bis zum letzten Atemzuge laut sprechen, und clamans voce magna seinen Geist aufgeben. Referent glaubt, die medizinische Wissenschaft sollte die Hände von dieser Frage lassen; denn Christus konnte nicht durch Erkrankung seiner eigenen Leibessubstanz leiden und sterben, sondern nur durch die Bosheit der Menschen und durch seinen eigenen Willen.

Der größte Teil des Werkes bezweckt den Nachweis, daß die santa sindone von Turin, die berühmte Grabtuchreliquie mit dem Negativ-Abdruck des heiligen Leibes Christi echt, d. h. das wirkliche Grabtuch sei, und daß das Bild wirkliches, nach der *Vignon*schen Theorie entstandenes Abbild des heiligen Leibes sei. Eine eingehende pathologisch-anatomische Besprechung aller Martern Christi beweist, daß alle am heiligen Bilde erkennbaren Details übereinstimmen mit dem, was nach der Passionsgeschichte der Evangelien erwartet werden muß — wenn anders die *Vignon*sche Theorie richtig ist; diese Richtigkeit aber wird erwiesen durch die eben erwähnte Übereinstimmung.

Der Ausgangs- und Endpunkt dieses Zirkalschlusses wankt bedenklich. Die *Vignon*sche Theorie besagt: Ammoniakdämpfe, die sich aus der faulenden Leiche, aus Blut, Schweiß, „kurz allem, was harnsaure Salze enthält" (S. 29; dieser Unsinn sei auf das Konto des „Verdeutschers" gebucht, der wohl urea mit urat verwechselte), entwickeln, ergeben mit dem „Aloe-Pulver" (an 100 Pfund eines Gemisches von Myrrhe und Aloe, d. h. Pulver eines wohlriechenden Holzes! Ref.) Farbstoffe, die die Leinwand dann einsaugte. Alle die schwerwiegenden Einwände gegen diese Hypothese werden vom Verfasser nicht einmal erwähnt.

Daß diese „Vignonsche" Hypothese so viel Anklang findet, erklärt sich aus unserer modernen Wunderscheu. Die santa sindone — gleichgültig ob Original oder Abdruck des heiligen Grabtuches — stellt uns tatsächlich vor ein Wunder. Die A. K. Emmerik gab schon vor 100 Jahren eine höchst plausible Darstellung von dem Vorgang bei dem Wunder. Aber die heutige Wunderscheu greift lieber zur unverdaulichsten „physikalischen Erklärung", als daß sie demütig einen wunderbaren Gnadenerweis Gottes anerkennen würde.

Rovereto. *Dr med. H. Malfatti.*

Die psychologischen Grundlagen der katholischen Sittenlehre. Von *Dr Theodor Müncker.* (Handbuch der katholischen Sittenlehre, Bd. II.) 8° (340). Düsseldorf 1934, L. Schwann.

Im zweiten Band des von *Dr F. Tillmann* herausgegebenen Handbuches der katholischen Sittenlehre unternimmt *T. Müncker* zuerst den Versuch, in großzügiger Weise eine selbständige Moralpsychologie aufzustellen, um der eigentlichen Sittenlehre als Ergänzung zu dienen. In den neueren Moralbüchern findet man allerdings schon einige Hinweise auf die psychopathologische Seite der Moralwissenschaft; aber sie sind doch nur vereinzelt. Deshalb kann man es nur begrüßen, wenn diesen modernen Problemen endlich eine fachmännische Behandlung zuteil wird.

Gemäß der Ansicht Münckers ist die *Moralpsychologie* jener Zweig der Seelenlehre, welcher die Vorgänge des sittlichen Lebens in ihrem Sein und Werden sowie in ihren leiblich-seelischen Zusammenhängen erforscht. Zu ihrem eigenen Aufgabengebiet rechnet er sowohl die Entstehung als den Verlauf der sittlichen „Wert- und Normerlebnisse, der Gewissenserscheinungen und der Akte, die der Normverwirklichung dienen". Als *Moralpsychopathologie* aufgefaßt, erforscht sie die Voraussetzungen der sittlichen Lebensgestaltung in Verbindung mit den Störungseinflüssen „normaler und pathologischer Art, welche zu Gewissensfälschungen und Hemmungen führen": hierzu gehören hauptsächlich auch die sogenannten „impedimenta voluntarii" verschiedener Art. Endlich gibt die Moralpsychologie selbst der *Moralpädagogik* Anweisungen, nämlich für die sittliche Erziehung, und hierin betätigt sie sich als „angewandte Moralpsychologie". Demzufolge ist das von ihr beanspruchte *Gebiet* ein ausgedehntes und behandelt nicht nur allgemein Bekanntes, wie „Affekt, Leidenschaft, Gewohnheit, Gewalt und Furcht, Charakter und Temperament, Vererbung", sondern auch noch weniger Erforschtes: „Dynamik des Erlebens, traumatische Erlebnisse und Verdrängungen, seelische Fixierungen, abwegige Entwicklungen, seelischer Zwang, Skrupulosität, hysterischer Charakter, ungünstige Einflüsse der Natur und des sozialen Lebens, hemmende Einflüsse der Masse" u. s. w. Schließlich werden folgende moralpädagogische Fragen *im Lichte der Moralpsychologie* eingehend erörtert: „Erziehung, Gewöhnung, Schamgefühl, Erbpflege, Heilung seelischer Fehlentwicklungen."

In den Mittelpunkt der Gesamtdarstellung rückt Müncker den *Gewissensentscheid* und stellt eine neue Untersuchung an über *das Wesen des Gewissens:* hier drängen sich einige Vorbehalte auf. Gibt ja der Verfasser selbst zu, daß er von der scholastischen Lehre abrückt, sowohl von der mehr voluntaristischen Auffassung Alexanders v. Hales und Bonaventuras, als auch der intellektualistischen des Albertus Magnus und des Thomas v. Aquin (vgl. S. 16 ff., 24, 35, 276). Die neuere *phänomenologische Untersuchungsmethode* unterstellt näm-

lich, daß sittliches Verhalten mehr im Fühlen als im Denken wurzelt und daß die Vorbedingungen des Sittlichen auf Anlagen und Funktionen beruhen, die mit der Intelligenz als solcher nichts zu tun haben, obwohl immerhin die Mitwirkung der Intelligenz als bedeutsam erscheint für die Entwicklung der moralischen Anlagen u. s. w. Daraus schließt man, jede Gewissensregung gehe aus der „Leib-Seele-Ganzheit" hervor; und Müncker gibt folgende Begriffsbestimmung des Gewissens (S. 26): „Eine Funktion der ganzen menschlichen Persönlichkeit, in der die persönliche verpflichtende Forderung des sittlichen Sollens zum Bewußtsein kommt." Das Wesen des Gewissens erblickt er in der „Anlage zur Sittlichkeit, wie sie sich in der sittlichen Wertschau, der Reaktion des Gewissens und der Entscheidung auf Grund von Gewissenserlebnissen kundgibt". Dieses durch die phänomenologische Methode gewonnene Resultat bevorzugt Müncker gegenüber der mehr nüchternen metaphysischen Betrachtungsweise des großen Aquinaten. *Thomas* unterscheidet scharf (vgl. z. B. Sum. th. I, q. 79, a. 12 und 13) zwischen *Anlage für das Gewissen* („specialis habitus naturalis: synderesis") und *Akt* („conscientia nominat actum"). Gemäß dieser Trennung hat sodann im Verlaufe der letzten Jahrhunderte der größte aller modernen Moralisten, der *heilige Alfons* (Th. mor. I, c. I, n. 2) das Gewissen folgendermaßen definiert: „Judicium seu dictamen practicum rationis, quo judicamus quid hic et nunc agendum ut bonum, aut vitandum ut malum." Dieser Ansicht haben sich auch die neuesten Moralisten angeschlossen und sie ist zum Gemeingut der Theologen geworden (vgl. hierzu *Prümmer*, Th. mor. I, n. 302). Andere Äußerungen des Verfassers können ebenfalls vom Rezensenten nicht geteilt werden; z. B. bezüglich der Frage, ob bei Kindern eine schwere Sünde *möglich* sei (S. 114); ob prinzipiell das kirchliche Vereinsleben das Leben der Familie selbst gefährdete, „statt es mit allen Kräften zu pflegen" (S. 286) u. s. w. Solche Vorbehalte möchten jedoch das hohe Verdienst, das dem Verfasser zukommt und das der Rezensent gerne anerkennt, nicht schmälern.

Rom (S. Alfonso). *P. J. B. Raus C. Ss. R.*

Die Verwirklichung der Nachfolge Christi. Die Pflichten gegen Gott. Von *Dr Fritz Tillmann*. (Handbuch der katholischen Sittenlehre, Bd. IV, 1.) 8° (316). Düsseldorf 1935, L. Schwann.

Von der „Idee der Nachfolge Christi" (vgl. diese Zeitschrift 1935, S. 644 ff.) geht nun der Verfasser im ersten Teil des Bandes IV zur „Verwirklichung der Nachfolge Christi" über. Der Heiland der Welt bildet auch hier den Brennpunkt, von dem in Wahrheit Licht und Wärme echt religiösen Lebens in Fülle ausströmen. Das religiös-sittliche Leben spielt sich ganz und gar innerhalb eines dreifachen Beziehungskreises ab, in dessen Mittelpunkt jeweilig *Gott*, der *Mensch* und sein *Nächster* stehen: alle rechtmäßigen Forderungen und Pflichten ergeben sich aus jener dreifachen Bezogenheit. Demzufolge legt auch *F. Tillmann* der Verwirklichung der Nachfolge Christi diese *Dreiteilung* zugrunde, welche hinwiederum in einer dreifachen Liebe den adäquaten Ausdruck findet, nämlich der Gottesliebe, der Selbstliebe und der Nächstenliebe.

Im vorliegenden Bande wird lediglich der *Pflichtenkreis gegen Gott* oder „die Gottesliebe" ins Auge gefaßt. An der Spitze dieses Pflichtenkreises und gleichsam als Prinzip, von dem das religiöse Verhalten des Jüngers Christi sein eigenartiges Gepräge erhält, steht die *Frömmigkeit* (im weiteren Sinne des Wortes). Deswegen handelt das

erste Kapitel in ausgiebiger Weise von der Frömmigkeit als „Urhaltung des religiösen Menschen gegenüber seinem Gott, welche der Ganzheit seines persönlichen Lebens Richtung und Form" geben soll. Den Kern aber jeder Frömmigkeit erblickt der Verfasser in der *Ehrfurcht* und deshalb, nachdem er vom Wesen der Frömmigkeit gesprochen, handelt er sogleich von der „Ehrfurcht als Grundhaltung der Frömmigkeit". Als *Früchte der Frömmigkeit* werden aufgezählt: der Wandel vor Gott, das Vertrauen auf ihn, der Gehorsam und die Dankbarkeit. Ist aber die Frömmigkeit gleichsam das Prinzip, welches dem religiösen Verhalten des Menschen Gott gegenüber Richtung und Gepräge gibt, so vollendet sich dessen innere Haltung gegen Gott durch die *drei göttlichen Tugenden* und dessen äußere durch die Beeinflussung der *Gottesverehrung* (im engeren Sinne aufgefaßt als: virtus religionis). Damit ist auch von selbst die weitere *Einteilung* des Pflichtenkreises gegen Gott gegeben, nämlich: übernatürlicher Glaube, Hoffnung, Liebe zu Gott, Tugend der Gottesverehrung. Dieser letzte Teil, in welchem ausführlich von Gebet, Opfer, Eid und Gelübde die Rede ist, schließt mit den „Sünden gegen die Tugend der Gottesverehrung": Gotteslästerung, Gottesraub, Aberglaube, Okkultismus, Spiritismus, Theosophie und Anthroposophie.

Schon früher haben einzelne Moralisten, wie *Dr Anton Koch* (Lehrbuch der Moraltheologie, S. 28), die Dreiteilung der besonderen Sittenlehre in Pflichtenkreise „gegen sich selbst, gegen Gott, gegen den Nächsten" aufgestellt; aber *F. Tillmann* schlägt bezüglich der Einzelheiten eigene Wege ein, wenn er z. B. den Gehorsam der Frömmigkeit einreiht, wo derselbe doch nach Auffassung des Aquinaten und der Theologen eine „pars potentialis" der moralischen Tugend der Gerechtigkeit ist (vgl. meine Schrift: de s. obedient. virtute, n. 17 ff.). Bei der Behandlung des *Gelübdes* hätte der Verfasser den Suarez nicht ignorieren sollen, bei derjenigen des *Gebetes* nicht den heiligen Alfons u. s. w.; für solche Fragen sind ja die genannten *klassische Autoren*, von allen Theologen als solche anerkannt und daher maßgebend (weit mehr als ein Adolf Harnack und ein Friedrich Heiler u. s. w.). Wenn *F. Tillmann* meint, die Besessenheitszustände fänden ihre Erklärung in der Tatsache der Abspaltung eines zweiten oder mehrerer „Ich" (S. 281), oder die Verwendung von Schluckbildern bei neuntägigen Andachten u. s. w. müßte eine Art Aberglaube sein (S. 273), so ist dies zu viel gesagt. Sodann hat Rezensent den Eindruck, der glänzenden, fast verlockenden Darstellung von den Aufgaben, Grundsätzen, Zielen u. s. w. der sogenannten „deutschen theosophischen Gesellschaft" (S. 285) hätte *im einzelnen* eine Gegenüberstellung des *objektiven Tatbestandes* folgen sollen, entweder gleich oder später (was durch die Ablehnung *im allgemeinen* der Theosophie und Anthroposophie nicht genügend erreicht wird). Rezensent anerkennt jedoch zugleich das viele Treffliche, das in diesem auch mustergültig ausgestatteten Bande vorhanden ist.

Rom (S. Alfonso). *P. J. B. Raus C. Ss. R.*

Läßliche Sünde und Andachtsbeichte. Von *Dr Franz Zimmermann*. 8° (148). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". S 5.70, M. 3.40.

Hier wird nach jahrelanger, eingehender Beschäftigung mit der Materie auf breiter Grundlage die thomistische Lehre von der läßlichen Sünde und ihrer Tilgung in zuverlässigster Weise dargestellt und damit jedem Seelsorger und Prediger ein Maßstab an die Hand

gegeben, der ihn vor dem Zuviel und dem Zuwenig in der Behandlung dieses zugleich heiklen und wichtigen Problems bewahrt.

In elf Kapiteln beschäftigt sich das Werk mit dem Materialobjekt (Gesetz) und dem Formalobjekt (gute Meinung) des sittlich Guten, der Notwendigkeit der Gottesliebe zum sittlich Guten, dem Wesen der läßlichen Sünde und ihrem Unterschied von der Todsünde, den Ursachen der läßlichen Sünde, der Tilgung der läßlichen Sünde quoad culpam, der Andachtsbeichte, der Tilgung der läßlichen Sünde quoad poenam und endlich ihrer Tilgung im Jenseits.

Lediglich das Kapitel über die Andachtsbeichte dürfte Widerspruch erfahren, da es einer Einschränkung derselben das Wort reden möchte. Über meine Bedenken dagegen werde ich ausführlicher in der „Theologischen Revue" zu sprechen kommen. Immerhin sei aber auch hier zugegeben, daß viele kluge Bemerkungen, die aus einer reichen Erfahrung geboren scheinen, zum Nachdenken veranlassen sollten und manches bessern könnten, was noch immer die Andachtsbeichte in ihrem Werte beeinträchtigen könnte. Für eine hoffentlich nicht lange ausbleibende zweite Auflage wäre die Beifügung eines eingehenden Sachverzeichnisses anzuraten, das es ermöglicht, ohne Mühe zu den vielgestaltigen Einzelheiten des Werkes zu gelangen.

Bamberg. *Artur Landgraf.*

Der innere Vorbehalt gegen Wesensbestandteile der Ehe nach katholischem Kirchenrecht. Eine Studie zu can. 1086 des Cod. jur. can. Von *Dr jur Walter Lohmann,* Gerichtsreferendar, Witten-Ruhr. (Rechts- und staatswissenschaftliche Dissertation, Münster i. W. 1935.) 8° (IX u. 66). Dortmund, Walter Straßburger. Brosch. M. 2.50.

Diese erste vom Verfasser veröffentlichte kirchenrechtliche Schrift bringt, wohl bewußt, keine Ergebnisse neuer Forschung; sie sammelt und ordnet das rechtlich Wissenswerteste über den gewählten Gegenstand.

Die Grundlegung (I., S. 1—5) bestimmt und umgrenzt den Begriff der Mentalreservation moraltheologisch und juristisch. Es folgt ein geschichtlicher Hinweis (II., S. 6—9) auf die einschlägigen Gebiete des altdeutschen und römischen Eherechtes. Im Hauptteil (III., S. 10—58) spaltet der Verfasser das kanonische Recht in das klassisch-kanonische, das nachklassisch-kanonische und das geltende, um jeweils Lehre und Entscheidungsbrauch seines Themas erkennen zu lassen. Ein Anhang ist der vergleichende Teil (IV., S. 59—66): Der innere Vorbehalt bei der Ehe nach protestantischem, deutschem, österreichischem, französischem und englischem Eherecht.

Die Arbeit ist mit viel Liebe und Fleiß geschrieben; auch inhaltlich verdient sie Beachtung und Anerkennung; der sprachliche Ausdruck ist allerdings reichlich schulmäßig und bedarf der Umgestaltung (vgl. z. B. „Für das matrimonium in esse dagegen, weil der status, der durch die Paktierenden begründet wird, von vorneherein genau festgelegt ist, und die Nupturienten nur diesen einen status, das ligamen matrimoniale schaffen können, ohne die Möglichkeit zu besitzen, diese fixierten essentialia und damit die Ehe durch Widerruf ihrer Erklärung zu beseitigen . . ." S. 27).

Geistingen bei Hennef/Sieg. *P. Dr P. Fink C. Ss. R.*

Vom Sinn und Zweck der Ehe. Eine systematische Studie. Von *D. Dr Herbert Doms,* Privatdozent an der Universität Breslau. (199.) Breslau 1935, Ostdeutsche Verlagsanstalt. Kart. M. 4.80, geb. M. 5.80.

Mit frischem Mute und glücklichem Erfolge hat Herbert Doms in vorliegendem Buche die Lehre von der Ehe spekulativ angepackt und uns eine Sicht der Ehe geschenkt, welche in erster Linie dem Dogmatiker tiefere und umfassendere Einsichten schenkt, aber ebenso dem Seelsorger zur Grundlage für eine eindringliche und erhabene Belehrung der Eheleute werden kann. Wir werden mit einem Worte hier des großen Geheimnisses der Ehe, insbesondere der christlichen Ehe, wieder von Herzen froh, so wie wir der Sakramente, der Liturgie, der Kirche wieder froh geworden sind.

Doms' Gesichtspunkt ist an sich nicht neu; denn jede gesunde katholische Spekulation muß an Gegebenes anknüpfen. Worauf schon Bonaventura, der Römische Katechismus, Linsenmann, die Enzyklika Casti connubii u. a. m. hingewiesen haben, was in letzter Zeit der phänomenologische Kreis unter Führung Hildebrands geboten hat, bringt Doms durch eine metaphysische Arbeit in echt scholastischem Geiste zum glücklichen Abschluß.

Richtungweisend ist das Wort der Eheenzyklika Pius' XI.: „Die gegenseitige innere Formung der Gatten, das beharrliche Bemühen, einander zur Vollendung zu führen, kann man, wie der Römische Katechismus lehrt, sogar sehr wahr und richtig als Hauptgrund und eigentlichen Sinn der Ehe bezeichnen. Nur muß man dann die Ehe nicht im engeren Sinne als Einrichtung zur Zeugung und Erziehung des Kindes, sondern im weiteren als volle Lebensgemeinschaft fassen." Zur Zeit liegt eine doppelte Eheauffassung vor. Die eine oder die engere ist die in der Tradition am stärksten hervortretende und durch die Autorität des heiligen Thomas u. v. a. gestützte. Sie richtet die Ehe fast einzig und einseitig nach der Erzeugung und Erziehung des Kindes aus. Doms zeigt uns nun, wie stark diese Schau von der früheren naturwissenschaftlichen Auffassung vom ehelichen Akte bedingt ist, d. h. von der Formung der vom Weibe gebotenen passiven Materie durch den Mann als aktives Prinzip. Darum mußte ihnen Sinn und Zweck der Ehe, metaphysisch notwendig, um das Zeugen der Nachkommenschaft kreisen, und alle Forderungen der Moral für das sexuelle Leben wurden fast einseitig daher begründet. Doms enthüllt mit scharfem Blick, wie schwach von daher manch wichtige Forderung begründet ist.

Durch die modernen biologischen Erkenntnisse ist dieser Standpunkt des heiligen Thomas in seiner Grundlage fraglich geworden. Das Wesen des ehelichen Aktes kann nunmehr biologisch nur mehr in der Annäherung der völlig gleichwertigen Geschlechtszellen gesehen werden, deren Vereinigung ganz und gar dem Wollen der Eheleute entzogen ist. Dann kann aber auch nicht mehr die Kindererzeugung als der wesentliche Sinn der Ehe angesehen werden, sondern eben die real-physische Vereinigung der Personen selbst. Der Sinn des ehelichen Seins und Tuns muß auf die personale Ebene verlegt werden, welche ja auch die dem Menschen eigene und ihn über das Tier erhebende Ebene ist.

Diese Grundlage wird nun metaphysisch ausgewertet, so wie Thomas es mit der seinigen getan hatte. Das sittlich-rechtlich-physische Einssein der Gatten ist der tiefste Sinn der Zweigeschlechtlichkeit. Das hat seinen Sinn in sich selbst, wie Doms in vielen Gedan-

kengängen aufzeigt. Es bewirkt die dem Menschen notwendige Ergänzung und Vollendung seiner Persönlichkeit, es begründet als Keim alles Gemeinschaftsleben der Menschen. Seinen stärksten Ausdruck und seine lebendigste Betätigung findet dies in der vorübergehenden physischen Einheit des ehelichen Aktes. Von dieser Sicht her werden die ethischen Sexualforderungen durchleuchtet.

Bleibt aber so nicht das Kind aus dem Sinn der Ehe ausgeschlossen? Wird dadurch nicht dem Streben nach Kinderlosigkeit Vorschub geleistet? Keineswegs. Doms zeigt die natürliche Tendenz des ehelichen Einheitsaktes nach seiner biologischen Auswirkung, dem Kinde, klar auf. Das Kind wird auch metaphysisch als Vollendung der Ehegatten und ihrer Zweieinigkeit gesehen; die Ausweitung der Gatten- zur Elternliebe aufgewiesen u. s. w. Wir möchten dennoch hier dem Wunsche Ausdruck geben, daß der Verfasser, um jeglichem Mißverständnisse das Wasser abzugraben, in einer neuen Auflage das noch ausführlicher und stärker betont darlegt.

Eine wahrhaft große Schau ist niemals engstirnig und einseitig. Darum kann Doms auch bereitwillig anerkennen, daß trotz der veränderten Sinndeutung das Kind als Ehezweck mit Rücksicht auf die Gesamtmenschheit einen objektiven Vorrang innehat, der namentlich im Kirchenrechte maßgebend sein darf, wie es auch im C. J. C. statthat.

Eine der schönsten Partien des Buches handelt von der Sakramentalität der Ehe. Hier hat Scheeben Pate gestanden, dessen Theologie bekanntlich das connubium, die eheliche Hingabe als Schlüssel zur tiefsten und erhabensten Erfassung der göttlichen Geheimnisse benützt hat. Der stets wachsende Kreis der Verehrer und Nachfolger Scheebens wird dem Verfasser für diese Weiterführung aufrichtigen Dank wissen. Freilich müssen wir dann auch alle Prüderie so entschieden beiseite lassen, wie es der kindlich fromme und reine Scheeben getan hat und wie Doms es hier tut. Wir adeln damit die Ehe und das eheliche Leben und bringen die Mysterien des Christentums dem Verstehen des Volkes näher.

Welche Stellung man auch zu den Ausführungen dieses Buches nehmen mag, seine einschneidende Kritik an der Thomasischen Eheauffassung zwingt alle Dogmatiker zu einer ernsten Beschäftigung mit dieser Frage. Viele werden hoffentlich zu dem neuerschlossenen Sinn der Ehe hinüberwechseln, weil die biologische Grundlegung, die strenge Konsequenz und erhabene Tiefe sie zwingen. Weniger leicht wird zunächst dem Moraltheologen der Übergang fallen, wie sich in einigen Besprechungen gezeigt hat, die aber teilweise am Kerne des Buches offensichtlich vorbeigegangen sind. Zwar müssen liebgewordene Pfade verlassen werden, aber von den Forderungen und Beurteilungen der Moral braucht nichts preisgegeben werden, wie Doms' Anwendungen seiner Ergebnisse auf moraltheologische Probleme deutlich herausstellen. Mancherlei muß nur anders bewertet und begründet werden. Viele Seelsorger aber werden dem Verfasser dankbar dafür sein, daß sie die sexualen Fragen in einem schöneren und übernatürlichen Lichte den Eheleuten und besonders den so aufgeschlossenen jungen Christen aufzeigen dürfen.

Gerade darum sei zum Schlusse dem Wunsche Raum gegeben, daß Verfasser recht bald jenseits aller gelehrten Auseinandersetzung, frei von der theologischen Rüstung, seine Gedanken in einer unkomplizierteren Sprechweise und einer flüssigeren Darstellung einem weiteren Kreise vermittle.

Bensberg bei Köln. *Dr Karl Feckes.*

Die Schutzaufsicht eine Pflicht der christlichen Gemeinschaft. Eine moraltheologische Untersuchung von *Dr Rupert Angermair*. (Schriften zur Karitaswissenschaft, im Auftrage des deutschen Karitasverbandes herausgegeben von DDr H. Weber, H. Auer, DDr F. Keller. Band VI.) Zwei Teile. 8° (XVI u. 348; VIII u. 330). Freiburg i. Br. 1934, Karitasverlag. Kart. M. 6.—, geb. M. 7.50.

Unter Schutzaufsicht (SA) versteht Verfasser nicht jene Aufsicht, die der Staat über Übeltäter verhängt, um Gefahren zu verhüten, die der Gesellschaft von gemein*gefährlichen* Übeltätern nach Verbüßung ihrer Strafe drohen, sondern jene freie und freiwillige Hilfe, die der Mensch aus Sorge um einen in sich nicht gefestigten und darum *gefährdeten* Mitmenschen ihm unmittelbar zu dessen Rettung und Bewahrung, und dadurch mittelbar auch zum Wohl der Gesellschaft zuteil werden läßt, deren Mitglied dieser ist. Es handelt sich hier wohl in letzter Absicht um *seelische* Rettung; aber um diese zu erreichen und zu sichern, muß dem Gefährdeten vielfach auch *leibliche* Hilfe zuteil werden. Die Hilfe soll nicht erst nach Verbüßung einer Strafe einsetzen, die sich der Mitmensch durch eine Übeltat zugezogen hat, sondern bereits mit dem Augenblick, in dem man die Gefahr erkennt, in der er schwebt, womöglich noch bevor er zum Übeltäter wird. Aber selbst dann, wenn er bereits straffällig geworden ist, soll mit ihr nicht erst zugewartet werden, bis ihn die Gefängnistore wieder ins freie Leben zurücklassen. Sie soll ihn vielmehr zum Richter begleiten und ihn auch im Gefängnis nicht verlassen, so daß in jenem so heiß ersehnten und doch wieder gefürchteten Augenblick der Freilassung bereits ein festes Band des Vertrauens den Gefährdeten mit seinem Helfer verbindet. Diese Hilfe ist eine Pflicht der Gemeinschaft, die nicht bloß aus der dem notleidenden Mitmenschen schuldigen Liebe hervorgeht, sondern die sich wegen der vielfachen Mitschuld der Gemeinschaft an diesen Nöten auch auf Gerechtigkeit gründet. Ihrem persönlichen seelsorgerischen Zwecke entsprechend, kann diese Hilfe nicht vom Staat, seinen Gesetzen und Einrichtungen, sondern nur von den Gliedern der religiösen Gemeinschaften erwartet und geleistet werden. Es ist das eine wichtige Aufgabe der Katholischen Aktion. Der Staat kann hier als Hüter des Rechts wohl nicht unmittelbar eingreifen; doch muß er in Sorge um das allgemeine Wohl mittelbar mitwirken, indem er der freien Schutzaufsicht nach Möglichkeit entgegenkommt und sie nach Kräften schützt und fördert. Es ist ein hohes Ideal, das der Verfasser hier zeichnet, und es wäre eine arge Täuschung zu glauben, es könnte dasselbe in unseren Not- und Elendszeiten voll und ganz erreicht werden. Das ist aber kein Grund, mit dieser Aufgabe zuzuwarten. Bloß vorbeugende Maßregeln kommen zu spät, wenn die Krankheit bereits ausgebrochen ist. Da müssen Mittel gesucht werden, die unmittelbar die Krankheit bekämpfen. Das will die Schutzaufsicht, wie sie Verfasser darstellt. Eine moraltheologische Untersuchung nennt Verfasser sein Buch. Es ist viel mehr geworden. Wie allseitig er die vorliegende Frage behandelt hat, das bezeugen die mehr als 1000 Nummern, die er im Anhang verzeichnet. Daß er diese Literatur nicht bloß zusammengestellt, sondern auch durchgearbeitet und verwertet hat, ersieht man aus dem reichen Inhalt des Buches. Allen, denen das Schicksal der Gefährdeten am Herzen liegt, nicht bloß Theologen und Seelsorgern, sondern auch Politikern und Richtern, Pädagogen, Vereinsleitern und allen in

der Karitas führenden Persönlichkeiten ist dieses Buch wärmstens zu empfehlen.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Was der Seelsorger von den nervösen Seelenleiden wissen muß. Von *P. Chrysostomus Schulte O. M. Cap.*, Lektor und Doktor der Theologie. Mit Nachwort und kritischen Bemerkungen eines Facharztes. Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. 3.30, geb. M. 4.80.

Endlich, so wird mancher Seelsorger sagen, das Buch, nach dem ich schon lange gefragt habe. Wohl besitzen wir bereits eine reiche Literatur über nervöse Seelenleiden, aber keine Schrift, die das weite Gebiet in etwa zusammenzufassen und für das praktische Leben darzustellen versucht.

Das vorliegende Buch ist, wie der Verfasser im Geleitwort sagt, das erste in seiner Art. Es ist ein mutiger Versuch. Denn es behandelt die schwersten und kompliziertesten Fragen der Moraltheologie. Weil das Gebiet der nervösen Seelenleiden so groß, so verwickelt und oft so dunkel ist, verlangt die Behandlung dieser Beichtkinder die gründlichste und fachmäßigste Kenntnis der verschiedenen Seelenleiden. Nur wer die inneren Zusammenhänge klar durchschaut, vermag auch die Krankheitseinsicht zu vermitteln. Die Klärung und Richtigstellung der Zusammenhänge ist aber, wie Kretschmer mit Recht betont, schon gleichbedeutend mit Beruhigung, ja selbst mit Heilung.

Ausgerüstet mit großem fachmännischem Wissen und tiefer, praktischer Menschenkenntnis, zeigt P. Schulte, wie bei den Seelenkrankheiten diese so notwendige Krankheitseinsicht zu wecken ist und wie man ihre Gewissensnot beheben kann.

Ausgezeichnet sind auch die Ausführungen über die seelsorgliche Berufsberatung der Psychopathen bezüglich der Eingehung einer Ehe und bezüglich des Eintritts in den Priester- und Ordensstand.

In der religiösen Betreuung der Zwangs- und Gemütskranken ist P. Schulte geradezu ein Meister. So ist z. B. sein Beichtspiegel und seine Reueformel für Zwangskranke ein Meisterstück praktischer Psychologie. Mit sichtbarer Erleichterung beten Zwangsneurotiker die ergreifende Reueformel und sind wenigstens für eine Zeit ruhig und mit ihrer Beichte zufrieden.

Weil P. Schulte in der religiösen Betreuung der Seelenkranken ein Meister ist, darf er auch manches wagen, was ein unerfahrener Beichtvater nicht tun dürfte. Darum wäre es vielleicht besser, wenn seine Schlußworte gleich am Anfang seiner Ausführungen ständen: *„Ein gewissenhafter Seelsorger aber wird die Grundsätze dieser Schrift nur in Anwendung bringen, wenn feststeht, daß es sich um eine Psychopathie handelt. Darum seien die Ausführungen dieses Buches zum Schluß noch mit der weithin erkennbaren Etikette versehen: Vor Mißbrauch wird auf das nachdrücklichste gewarnt.“*

Auf keinem Gebiete der praktischen Moral braucht der Seelsorger soviel Einzelkenntnisse, Unterscheidungsgabe, Klugheit, Takt und menschliches Zartgefühl wie auf dem Gebiete der nervösen Seelenleiden, sonst kann ein taktloses Vorgehen bei den intimsten und peinlichsten Erinnerungen des Pönitenten nur großen Schaden bringen. Das Seelische wirkt eben auf hundert verschiedenen Wegen auf den körperlichen Zustand zurück und umgekehrt. Darum ist es oft schwer, ein klares Urteil zu fällen über die spezifische Art der krankhaften Störung. Vor allem ist es im Einzelfall auf den ersten Blick schwer,

genau die Art der seelischen Erkrankung zu erkennen. Viele folgenschwere Mißgriffe sind schon vorgekommen, weil der Beichtvater die Art der seelischen Erkrankung nicht erkannt hatte. Wie grundverschieden müssen z. B. die Selbstmordgedanken behandelt werden bei Zwangskranken, Hysterikern und bei Depressivkranken. Wie verheerend wirkt es auf das Beichtkind, wenn der eine Beichtvater sagt, alles was Sie tun, ist keine Sünde, und wenn der andere Beichtvater alles als Todsünde erklärt. Das sind die unglücklichsten Beichtkinder, die aus ihrer Verwirrung gar nicht mehr herauszubringen sind.

Alle diese so notwendigen Kenntnisse und Unterscheidungen moraltheologischer, psychologischer und pädagogischer Art vermittelt P. Schultes Buch und erleichtert so ein einheitliches Verfahren der Beichtväter in diesen so schwierigen Fragen. Das bedeutet aber einen großen Erfolg und stiftet unermeßlichen Segen.

Das Buch stellt den ersten Wurf dar und ist daher auch noch verbesserungsfähig. Hier einige Vorschläge. Für manchen Leser setzt der Verfasser noch zu viel Spezialkenntnisse voraus. Das erste Kapitel über die nervösen Seelenleiden im allgemeinen dürfte erweitert werden durch Erklärungen einiger grundlegender Begriffe wie: Unterbewußtsein, Verdrängung, Hemmung, Komplexe, Verhaltungen, Erlebnis, Lösung der Komplexe und der seelischen Spannung. Dadurch würden die Ausführungen für viele Leser leichter und besser verständlich. Gleich beim ersten Nennen der verschiedenen Art von Seelenkranken könnte der Verfasser klar und bestimmt sagen, was er z. B. versteht unter Abuliker, Psychopathen u. s. w. Für die so notwendige Klärung der Begriffe wäre es auch zu empfehlen, gleich das charakteristische Merkmal der einzelnen Kranken anzugeben.

Das Buch gehört (mit Ausnahme der Ärzte) nicht in die Hände der Laien. Den schlagendsten Beweis dafür bringt der Verfasser selbst auf Seite 145. Wie die Erfahrung lehrt, sind Spezialbücher dieser Art für Seelenkranke Gift. Durch die Lesung dieser Bücher werden sie nur unruhiger und verwirrter. Aus seiner langen Erfahrung ist dem Rezensenten persönlich kein Fall bekannt, wo selbst die ausgezeichneten Bücher von Dr Bergmann erlösend und befreiend gewirkt haben. Aus diesen theologischen und medizinischen Büchern, die zu sehr ins Einzelne gehen und gehen müssen, lesen sie nur heraus, was „Wasser auf ihre Mühle" ist. Für diejenigen, die hochgradig nervös und seelenleidend sind, gibt es bis jetzt kein entsprechendes Buch.

Trier. *B. van Acken S. J.*

Kirchengeschichte Österreichs. Von *Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.* 1. Teil: Altertum und Mittelalter. Gr. 8° (392). Innsbruck-Wien-München 1936, „Tyrolia". Brosch. S 16.50, M. 10.20; Ganzleinen S 19.—, M. 12.—.

Die Kirchengeschichte Österreichs war bisher noch stiefmütterlicher behandelt als die allgemeine Geschichte Österreichs. Und zwar fehlte es nicht so sehr an Einzeluntersuchungen als vielmehr an einer guten Zusammenfassung unter Herausarbeitung der großen Entwicklungslinien. Die Werke von Klein (1839) und Wolfsgruber (1909) waren längst vergriffen und genügten den berechtigten Ansprüchen von heute keineswegs mehr. Da die Protestanten ihre mehrfach aufgelegte Kirchengeschichte von Loesche hatten, war ein unhaltbarer Zustand geschaffen. Es ist ein großes Verdienst des Ordinarius für Kirchengeschichte an der katholisch-theologischen Fakultät der Wiener Universität Dr Ernst Tomek, diese unmöglichen Verhältnisse beseitigt zu

haben. Der Verfasser war für die überaus schwierige Aufgabe durch seine Arbeiten über die Kirchengeschichte Steiermarks und über die allgemeine Kirchengeschichte in den Augen der Fachwelt der geeigneteste Mann.

Österreich ist im wesentlichen im Sinne Deutschösterreichs nach 1918 genommen. Der Verfasser folgt in dieser Auffassung mit Recht Kaindl-Pirchegger. Die Hauptschwierigkeit der Darstellung lag in der konglomeratartigen Zusammensetzung Österreichs, denn Österreich ist die Summe der ehedem habsburgischen Erbländer, deren jedes eine ausgeprägte Eigenart aufweist. Es genügt, die zwei Bände von Max Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs, und etwa die dreibändige Geschichte Salzburgs von Hans Widmann herzunehmen und sich eine Verarbeitung vorzustellen. Hier türmen sich Schwierigkeiten auf, die für andere Territorien nicht bestehen. Bei der ganz engen Verbindung der Geschichte Österreichs mit der Geschichte der Kirche lag eine zweite Gefahr in der Abgrenzung nach der Seite der allgemeinen österreichischen Geschichte. Unbeschadet einiger Wünsche über stärkere innere Verknüpfung des Stoffes und etlicher Länderwünsche ist dem Verfasser das Werk auf den ersten Wurf gelungen, und zwar so gut, daß Tomek auf lange Zeit *die* Kirchengeschichte Österreichs sein wird.

Der erste Band umfaßt das Altertum (Die Römerherrschaft an der Donau) und das Mittelalter (Die christlich-germanische Kultur Österreichs). Der erste Abschnitt gliedert sich durch das Mailänder Edikt in zwei Teile, der zweite umfaßt die Kapitel: Das frühe Mittelalter, Karolingerkultur an der Donau, Die Kirche Österreichs unter den Babenbergern, Das Interregnum, Die Kirche Österreichs unter den Habsburgern und Verfassung und Leben der Kirche in Österreich im hohen und im späten Mittelalter. Die Behandlung des Stoffes zeigt überall den mit dem Gegenstand vertrauten Fachmann, die Literatur ist reichlich herangezogen und trefflich verwertet. Vielleicht ist es möglich, einer Neuauflage eine Karte und einige gute Lichtbilder beizugeben.

Alle Freunde der österreichischen Kirchengeschichte und der allgemeinen Geschichte Österreichs wissen dem Verfasser Dank für seine Arbeit, welche die Mitte hält zwischen einem gelehrten Kompendium und einem auf Schule und weitere Kreise abgestellten Geschichtsbuch. Mit starker Spannung warten viele auf den zweiten Band.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Un testo inedito di Berengario di Tours e il Concilio Romano del 1079. A cura di *D. Martino Matronola O. S. B.* (Orbis Romanus VI.) (121.) Milano 1936, Società Editrice „Vita e Pensiero". L. 10.—.

Der gelehrte Benediktiner untersucht ein anonymes Werkchen, enthalten im Cod. Cassinense 276, bestimmt Berengar von Tours als Verfasser und weist als Zeit der Abfassung überzeugend die Schlußphase der großen eucharistischen Lehrstreitigkeit, das römische Konzil von 1079, nach. Mit der Übernahme der Theorie des Augustinus und des Boethius (esse = esse in, nicht esse aliquid) macht der „magister erroris" zwar einen Schritt vorwärts zur Theorie der Transsubstantiatio, kommt aber vom Zeichencharakter des konsekrierten Brotes nicht los. Da seine Anschauung gegen die katholische Überlieferung gerichtet ist, wurde sie mit Recht verurteilt, doch hat sie unfreiwillig die Entwicklung der katholischen Eucharistielehre gefördert. Dem hand-

samen Büchlein sind der lateinische Text und eine Kodexseite beigegeben. Die Arbeit ist eine mustergültige kritische Untersuchung und gereicht der Fr. Agostino Gemelli gewidmeten Schriftenreihe (Orbis Romanus) zu aller Ehre.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Die Kölner Kartause und die Anfänge der katholischen Reform in Deutschland. Von *Josef Greven* († 1934). Aus dem Nachlasse des Verfassers mit seinem Lebensbilde herausgegeben von *Wilhelm Neuß*. Mit Titelbild. (Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung. Vereinsschriften der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum, Heft 6.) (XV u. 120.) Münster i. W. 1935, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. Auslandspreis M. 2.55.

Eingangs zeichnet Neuß den Lebensweg Grevens und seine Art in den geschichtlichen Arbeiten. Sein Interesse galt bestimmten Persönlichkeiten und der Untersuchung einzelner Fragen, sein Lieblingsgebiet war die rheinische Kirchengeschichte. In Greven hat Köln den besten Kenner seiner Kirchengeschichte, das Corpus Catholicorum seinen Sekretär verloren. Als Verfasser der Kirchengeschichte in der Lehrbücherreihe „Licht und Leben" ist der früh Heimgegangene weiten Kreisen bekannt geworden. Seine Beiträge zur Geschichte der Kölner Kartause sind ein Musterbeispiel für die Untersuchung eines Einzelgegenstandes, die nicht im Stoff stecken bleibt und sich in Kleinigkeiten verirrt, sondern den Gegenstand wie eine Fackel emporhebt und weithin Licht verbreitet. Diesen Beiträgen kommt über die behandelte Sache hinaus grundsätzliche Bedeutung zu. Sie zeigen die Frömmigkeit des deutschen Mittelalters als Wurzelboden der inneren katholischen Erneuerung auf, die also keineswegs von Italien und Spanien allein ausging. Die von Protestanten stark nachgezogenen romanischen Linien der Gegenreformation genügen nicht mehr. Noch mehr! Die Kölner Kartause war das Absteigequartier der ersten auf deutschem Boden erscheinenden Jesuiten und Prior Gerhard Kalckbrenner war der besondere Gönner von Faber und Canisius. „Dank dieser Hilfe konnte der neue Orden in Köln und damit in Deutschland überhaupt Fuß fassen" (S. 87). Die Frömmigkeit der Kartause hat den Gründer der Gesellschaft Jesu selbst tief beeinflußt. So zeigt Grevens letzte Arbeit die bisher fast unbekannten Zusammenhänge auf, die von der deutschen Mystik und der devotio moderna über die Kölner Kartause zur katholischen Reformation und zur Barockfrömmigkeit des erneuerten Katholizismus führen. Es ist Ehrenpflicht aller katholischen Historiker und Religionslehrer, diese ganz neuen Ergebnisse in ihren Darstellungen zu verwerten.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Pfingstgeist über uns. Von *Dr M. Laros*. (219.) Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 3.60, geb. M. 4.40.

Wenn die Katholische Aktion jene Früchte hervorbringen will, die man von ihr erwartet, dann darf sie nicht nur äußere Organisation bleiben, sondern muß von ihren Trägern innerlich erfaßt sein. Dazu ist notwendig, daß sie stark von der dogmatischen, gnadenhaft-mystischen Seite aus betrachtet und fundiert wird. Denn Katholische Aktion ist viel mehr als bloße Propaganda, als bloße Statistik, zumal

viel mehr als bloße Vereinstätigkeit. Mit Recht steht in obigem Werk der Satz: „Die Seinsgrundlage Katholischer Aktion ist aber eine reale übernatürliche Geistesmitteilung, die den Menschen in seinem innersten Handlungszentrum salbt und zu apostolischer Tätigkeit befähigt" (S. 89 f.). Nur wer selber sein Glaubensleben tief erfaßt und täglich lebt, ist berufen, Träger der Katholischen Aktion zu sein.

Das obenerwähnte Buch von Dr Laros ist deswegen sehr zu begrüßen. In ihm wird das Sakrament der Firmung als eine jener Kraftquellen hingestellt, aus denen der Katholischen Aktion Gnade und Segen zufließen soll. Dieses unbekannte Sakrament soll im Menschen die innere Grundlage für sein apostolisches Wirken legen. Es ist erstaunlich, wie viel Gedanken der Verfasser bietet in der Auswertung seines Gegenstandes. Wenn da z. B. die Firmung hingestellt wird als das Sakrament der Persönlichkeit, des allgemeinen Priestertums, des Apostolates, so sind das wohl dogmatisch aufgebaute Themen; allein, wie lebens- und zeitnahe sind doch diese Ausführungen! Daß manche Fragen nicht erschöpfend, sondern vielleicht mehr skizzenhaft dargelegt werden, z. B. die Gedanken über das allgemeine Priestertum (3. Kapitel) und über sehr wichtige aszetische Zeitfragen (7. Kapitel), ist kein Mangel. Das Wesentliche ist behandelt; ferner gehört das Buch gerade in die Hand der Führer der Katholischen Aktion, mögen es Priester oder gebildete Laien sein; diese werden aber durch dieses Moment veranlaßt, selbst mit der betreffenden Materie sich zu befassen und sie ihren Verhältnissen entsprechend zu gestalten. Der Verfasser unterstützt diese Arbeit dadurch, daß er überall entsprechende Literatur angibt.

Von besonderem Nutzen dürfte das Buch auch für jene sein, die Exerzitien, Einkehrtage und Vorträge für unsere Laienapostel halten. Wenn der Geist dieses Werkes unsere Katholische Aktion beseelt, dann wird sie nie innerlich hohl werden und schließlich verkalken, sondern sie wird wirken im Geiste des Pfingstgeistes der Urkirche.

Möge das Werk von Dr Laros für viele ein „Buch der Gnade" werden!

Salzburg. *P. Josef Liegle P. S. M.*

Bindung und Bekenntnis. Laienbriefe aus dieser Zeit. Von *Thomas Fischer*. (208.) Einsiedeln 1935, Benziger u. Co. In Leinen Fr. 4.20, M. 3.50.

In 30 Briefen geht Th. Fischer — ein Deckname eines bekannten Laien — auf die verschiedensten Einwürfe und Schwierigkeiten, die sich beständig aus dem Konflikt zwischen Kirche und Welt ergeben, ein. Die Briefform gibt dem Ganzen etwas Frisches und Persönliches. Ob nun die Rede ist von der Religion als einer angeblichen Erfindung, aus der Lebensangst des Menschen zurechtgemacht, oder von Religion und Politik nach den Erfahrungen der allerletzten Zeit, vom Rassenglauben, von der Beichte und Psychoanalyse — immer offenbart der Verfasser ein tiefes Verstehen der geistesgeschichtlichen Vorgänge unserer Tage. Noch mehr anzuerkennen ist sein gründliches theologisches Wissen und seine große Liebe zur Kirche. Seine Formulierungen und Wiedergabe verschiedener Vorgänge und Einstellungen sind meisterhaft in ihrer Prägnanz und zeigen von einer ganz reifen Lebens- und Welterfahrung. Jeder Priester wird sich freuen, daß heute ein Laie dieses Buch geschrieben hat. Mancher Priester kann sich damit langwierige Aussprachen mit Zweiflern und Suchern ersparen, wenn

er dieses Buch einfach ausleiht. Jedem wird es für Konvertitenunterricht und Akademikerseelsorge viel Anregung und Hilfe bieten.

St. Valentin a. W. *Dr F. B. König.*

Im Umbruch der Zeit. Predigten. Von *Dr Joh. Engel.* Breslau 1935, G. P. Aderholz. Kart. M. 5.—, geb. M. 6.—.

Pfarrer Engel sucht in diesen neuen, kurzen und packenden Predigten zeitnahe Themata aufzustellen und zu behandeln. Er führt vielerlei Beispiele, Aussprüche, Dichter-Zitate an, um die Ausführungen zu beleben. Für dies Ziel hätte mehr noch aus den Tiefen der Heiligen Schrift mit hohem Gewinn geschöpft werden können. Das Buch wird mit seinen klaren scharfgeprägten Einteilungen den Predigern gute Dienste leisten.

Dr Donders.

Von Fest zu Fest durch das Kirchenjahr. Kurze Predigtentwürfe. Von *Dr theol. W. Fr. Schwierholz.* Im Anhang: Festpredigten für Kinder. 8° (156). Regensburg 1935, Friedrich Pustet. M. 2.70.

Das grundlegende Sakrament. Gedanken über die heilige Taufe. Von *Dr theol. W. Fr. Schwierholz.* 8° (68). Regensburg 1935, Friedrich Pustet. M. 1.20.

Trost am Grabe. Von *Dr theol. W. Fr. Schwierholz.* 8° (100). Regensburg 1935, Friedrich Pustet. M. 1.75.

Ansprachen am Traualtar. Von *Dr theol. W. Fr. Schwierholz.* 8° (94). Regensburg 1935, Friedrich Pustet. M. 1.75.

Hier werden dem Seelsorgsklerus gute, wertvolle *Entwürfe* zu Predigten, und kurze Gelegenheits-Ansprachen geboten, von denen er nie genug Auswahl zur Hand haben kann. Die Festpredigten führen in den liturgischen Gehalt des betreffenden Festes tiefer ein; der Aufbau ist klar und prägt sich leicht ein. Die Taufe ist vorzüglich behandelt.

Dr Donders.

Kirche und Welt. Gesamtausgabe der Dompredigten. Von *Fritz Vorspel S. J.* (185.) Köln 1935, J. P. Bachem. Brosch. M. 2.90, geb. M. 3.90.

In einer Zeit, in der die Fundamente des Glaubensgebäudes mehr denn je berannt werden, müssen dieselben auch unerschrocken verteidigt werden. Im vorliegenden Werke werden tüchtige Waffen zur Abwehr geboten. Der Verfasser hat die Predigten 1934 in der Domkirche zu Köln, und 1935 im Dom zu Münster gehalten. Es werden in diesen fünfzehn Vorträgen durchwegs Wahrheiten aus der theologia fundamentalis behandelt: Christus, Mythus oder Mysterium? Christus, ja! Kirche, nein! Christi Reich der Wahrheit, der Ordnung, der Gnade. Leidensweg und Opfersieg der Kirche. Christi Statthalter. Kirche und Welt. Kirche und Persönlichkeit. Kirche und Familie. Kirche und Jugenderziehung. Kirche und Wirtschaft. Kirche und Wissenschaft. Kirche und Volk. Kirche und Staat.

Höchste Klarheit, theologische Korrektheit, sich meistens stützend auf die unangreifbaren Äußerungen des kirchlichen Lehramtes, und Wirklichkeitsnähe zeichnen diese Predigten aus. Sie verdienen uneingeschränkte Empfehlung.

Muttergottesberg b. Grulich, Böhmen.

Dr Anton Schön C. Ss. R.

Hochschule der Gottesliebe. Die Exerzitien des heiligen Ignatius von Loyola, erklärt von *Walter Sierp S. J.* I. Band (457). Warendorf i. W., J. Schnellsche Verlagsbuchhandlung. Leinenband M. 5.70.

Vor wenigen Jahren hat P. Sierp uns seine herrliche, bei Herder erschienene Erklärung zum Fundament der ignatianischen Exerzitien gegeben: Ignatianische Wegweisung durch das Erdenleben. In dem neuen Werk sollen die ganzen Exerzitien eingehend erklärt werden. Der erste Band behandelt die sogenannte erste Woche und dazu noch sehr ausführlich (etwa 100 Seiten) die Christkönigsbetrachtung. Der Verfasser hatte nach seinen eigenen Worten die Absicht, eine gründliche, eng an den Text sich anschließende Erklärung des ganzen Exerzitienbüchleins zu geben, dabei verschiedentlich aufgetauchte Mißverständnisse richtigzustellen, vor allem aber einen Behelf für Einzelexerzitien zu bieten. Diese Absicht hat der Verfasser, zunächst für den Stoff des ersten Bandes, gewiß erreicht. Damit hat er aber auch Exerzitienleitern, welche im echten ignatianischen Sinne Exerzitien geben wollen, die besten Behelfe geliefert. Auch außerhalb der Exerzitien erweist sich das Buch sehr brauchbar. Seinen Hauptwert sehe ich ja nicht so sehr in den Skizzen der einzelnen Betrachtungen, so nützlich und brauchbar diese sein mögen. Das Wertvollste sind wohl die Erklärungen zu den Vorbemerkungen, Zusätzen und Winken, mit welchen der heilige Ignatius die Betrachtungen umrahmt. Damit sind schon im ersten Band viele Fragen, Übungen, Hilfsmittel und Gefahren des geistlichen Lebens solid erörtert, die auch für die Zeit außerhalb der Exerzitien wichtig sind. Sehr zu begrüßen ist auch, daß dabei die Ergebnisse der neueren Psychologie vielfach herangezogen sind, z. B. über das vielumstrittene Partikularexamen und die Zusätze zur fruchtbaren Art zu betrachten. Für das richtige Machen und Geben der Exerzitien scheint mir der Hauptnutzen darin zu liegen, daß Sierp den oft verkannten und doch vom heiligen Ignatius folgerichtig in allem durchgeführten Leitgedanken klar herausstellt: Die vollkommene Gottesliebe als Ziel, alle menschliche Tätigkeit zielbewußte Mitarbeit mit Gott, um dem Wirken der Gnade eine möglichst hindernisfreie, bereite Seele darzubieten.

Wenn auch manche Einzelstücke gewiß einer Vertiefung und Vervollkommnung fähig sind — vieles kann übrigens erst im Anschluß an den Text näher im zweiten Band ausgeführt werden — kann man mit Bestimmtheit sagen: erfüllt der zweite Band, wie zu hoffen ist, die Erwartungen, die der erste Band weckt, dann hat jeder Priester, der mit Exerzitien zu tun hat, in diesem Werk (zusammen mit der erwähnten Erklärung des Fundamentes) das wertvollste, ja unentbehrliche Handbuch, in dieser Art überhaupt das einzige in deutscher Sprache.

Wien. *Josef Lachmair S. J.*

Einkehr, Vorträge für Einkehrtage, Standesvorträge. Von *Stephan Berghoff.* Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 3.20.

Das Bändchen enthält vier Zyklen zu je vier Vorträgen und je einen Einstimmungsvortrag. Die ersten zwei Zyklen sind für die (verheiratete) Frauenwelt, die letzten zwei für die (verheiratete und unverheiratete) Männerwelt. Unschwer lassen sich die Einkehrtagsvorträge auch zu Standesvorträgen umformen. Der Rezensent hat die Lektüre dieser 20 Vorträge mit kritischer Einstellung begonnen, mit

sich steigerndem Gepacktwerden fortgesetzt und mit ergriffenem Herzen beendet.

Karlstadt a. Main. *P. Kasimir O. M. Cap.*

Das neue Laacher Missale Defunctorum. Missale Defunctorum, editio Lacensis juxta typicam Vaticanam. Freiburg i. Br., Herder. Pretium M. 15.— et majus.

Maria Laach hat es sich zur Aufgabe gestellt, eine Missale-Ausgabe zu schaffen, die in Druck und Textverteilung, in Bildschmuck und Ausstattung eine würdige sakrale Form für den heiligen Text darstellt. Wir haben das Gesamtwerk im Jahrgang 1934, S. 220, besprochen. Nunmehr liegt uns auch das Missale Defunctorum vor, das in zwei Formaten bei gleichem Umfang und gleichen Preisen abgegeben wird. Kleinfolio (37.5 : 26 cm) und Großquart (35.5 : 24.5 cm). Im selben typographischen Stil sind auch Kanontafeln erschienen, die in Anordnung und Textauswahl sich möglichst nach innerliturgischen Gesichtspunkten gliedern, was ganz besonders in Tafel VI zur Auswirkung kommt. Ausführliche Prospekte mit Druckproben sind beim Verlag Herder in Freiburg i. Br. erhältlich.

Linz a. D. *Josef Huber,* Dozent für Liturgik.

Südostbayerische Heimatstudien. Herausgegeben von *Josef Weber* und *Karl Bourier.* Verlag der Südostbayerischen Heimatstudien, Hirschenhausen, Post Jetzendorf.

In Band 7 dieser wertvollen Schriftenreihe verbreitet sich *Dr Ernst Falkner* über *Wiguleus Hundt und seine Sprache im „Bayrischen Stammenbuch"* (1. Teil, 63 S., 1934, M. 1.50). Der Verfasser orientiert zuerst über das Geschlecht der Hundt und über Wiguleus Hundt und führt dann in das Verständnis des „Bayrischen Stammenbuches" ein. Riezler stellt dieses Werk, eine Geschichte der bayerischen Adelsgeschlechter, über Hundts „Metropolis Salisburgensis". Der noch ausständige zweite Teil der gediegenen Arbeit wird ein Beitrag zur Entwicklung der deutschen Sprache des 16. Jahrhunderts sein. Band 10, *Bayerische Familiennamen und Rechtsgeschichte* (127 S., 1934, M. 2.—) von Dr Ludwig Leiß, legt aufschlußreich die Zusammenhänge zwischen den Familiennamen und der Rechtsgeschichte dar. Die fünf Abschnitte (Standesnamen, Inhaber von Gut bestimmter Art, Folgen der Rechtsordnung im engeren Sinne, Amtsnamen und der Maier) werfen neues Licht auf viele Namen Süddeutschlands und Österreichs. Das hochinteressante Buch sollte in Lehrerbüchereien Eingang finden. Es enthält fesselnden Stoff für die Schule und für die Heimatvereine. In Band 12 gibt der verdiente Herausgeber der Reihe, Pfarrer *Josef Weber,* eine treffliche *Anleitung zur Abfassung einer Pfarrgeschichte* (1. Teil, 36 S., 1935, M. —.90). Angesichts des regen Interesses für die Heimatkunde und Volksforschung erwachsen gerade für den bodenständigen Seelsorger neue Aufgaben. Mögen viele Mitbrüder nach diesem vorzüglichen Behelf greifen und die schönen Worte vom hohen Werte einer guten Pfarrgeschichte (S. 1) in die Tat umsetzen. Band 14 behandelt die *Lateinischen Berufsbezeichnungen in Pfarrmatrikeln* und sonstigen orts- und familiengeschichtlichen Quellen (32 S., 1935, M. —.80). *Dr Karl Puchner* schreibt zur Geschichte der Pfarrbücher und stellt das einschlägige Schrifttum zusammen. *Dr Josef Klemens Stadler* bespricht den Forscher und das Latein. Die Liste der Berufsbezeichnungen und der Verwandtschaftsbezeichnungen wird allen Matriken- und Familienforschern hoch willkommen sein.

Aus der ganzen Schriftenreihe spricht die Liebe zu Volk und heimatlicher Scholle. Geweckt durch die mächtig vorbrechende Freude am eigenen Volkstum, wird sie diese Vorliebe befruchten und vertiefen.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Neuauflagen.

Lexikon für Theologie und Kirche. 2., neubearbeitete Auflage des Kirchlichen Handlexikons. In Verbindung mit Fachgelehrten und mit *Dr Konrad Hofmann* als Schriftleiter herausgegeben von *Dr Michael Buchberger,* Bischof von Regensburg. VII. Band: Mauretanien bis Patrologie. Mit 8 Tafeln, 17 Kartenskizzen und 120 Textabbildungen (VIII u. 1040). Freiburg i. Br. 1935, Herder.

Es müssen aufschiebende Hindernisse gewichtiger Natur vorhanden gewesen sein, daß der VII. Band nach so langer Zeit erst erschien. Beim Worte Nationalismus ist auf Vaterlandsliebe verwiesen. Im Artikel Nationalkirche finden sich kernige Sätze gegen die immer wieder auftauchenden Bestrebungen, eine Nationalkirche ins Leben zu rufen. Der Artikel Neuheidentum läßt gewisse Namen vermissen. Viele werden gespannt sein, was über Therese Neumann gesagt wird. Es seien die kritischen Bemerkungen herausgehoben: Zugegeben ist, daß kein Grund besteht, eine Betrugsabsicht der Therese Neumann anzunehmen. Die Stigmata wurden von einwandfreier ärztlicher Seite für echt erklärt, entstanden und erhalten ohne künstliches Zutun. Es ist höchst bedauerlich, daß der Vater der Therese Neumann nicht darauf einging, daß die Fortdauer der absoluten Nahrungslosigkeit durch eine neue, längere Beobachtung in einer Klinik oder Anstalt festgestellt werde. Auffälligerweise ist der drei Spalten füllende Artikel über die Jungfrau von Konnersreuth bloß mit M. S. gezeichnet. Bei Erörterung der Frage nach dem Verfasser der Nachfolge Christi heißt es: Das Gewicht der äußeren und inneren Gründe hat sich in letzter Zeit stark zu Gunsten des ehrw. Thomas von Kempen († 1471) gesenkt. Mit Schmerz und Empörung liest man im Artikel Mexiko die Verfolgung der katholischen Kirche, die in diesem Lande zur Katakombenkirche wurde. In den Jahren 1926 bis 1935 forderte der Glaubenskampf etwa 5300 Opfer, darunter 300 Priester. Mitschuldig gemacht hat sich die liberale Weltpresse durch Totschweigen und Verleumdung. Nicht unerwähnt bleiben die Fehler der mexikanischen Katholiken und ihrer Hirten. Dem Artikel Michael sind prächtige Abbildungen zur Seite gegeben. Über das ehemalige und das gegenwärtige Österreich hat der Historiker Tomek geschrieben. Österreich von heute zählt 6 Millionen Katholiken, 261.000 Protestanten, 33.000 Altkatholiken, 350.000 Israeliten und 120.000 Konfessionslose. Der Artikel Papstwahl gedenkt mit Fug nicht der Gerüchte über bevorstehende Änderungen. Sehr ausführlich gehalten ist der Abschnitt über Palästina, das nicht nur religionsgeschichtlich behandelt ist; auch seine Geographie, Flora und Fauna sind dargestellt. Der Artikel schließt wehmütig: Palästina, das Heimatland des Christentums, für das die ganze Welt eine Mission war, in welche Christus seine Apostel sandte, ist jetzt umgekehrt zum Missionsland im strengsten, schwierigsten Sinne geworden. Möge dem Lexikon für Theologie und Kirche rasches glückliches Voranschreiten beschieden sein!

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Die deutsche Thomasausgabe. Vollständige, ungekürzte deutsch-lateinische Ausgabe der Summa theologica. Band 27: III, 35—45, Christi Leben. 2. Aufl., 3. u. 4. Tausend. Kl. 8° [(12), 323]. Salzburg 1935, Anton Pustet. M. 9.—, S 15.75; in Leinen M. 10.—, S 17.50.

Übersetzung, Anmerkungen und Kommentar dieses Bandes arbeiteten in vorzüglicher Weise die Benediktiner der Abtei Seckau P. Dr Bernhard Herlt und P. Dr Leopold Soukoup, die Einleitung letzterer. Die Ausstattung ist glänzend. Bemerkungen: Is 9, 6 (S. 71) lautet, schwungvoller übersetzt: Wunderrat, Gottheld, Vater auf immer, Friedensfürst [22 a]. Zu S. 56 f. Herodes nahm als Zeit der Erscheinung des Sternes die Geburtsnacht des Kindes an und zog, um sicher zu gehen, Raum und Zeit hinaus [23 a]. Zu S. 74. Ist nicht der Wortsinn von Is 8, 3 [31 a]. Zu S. 128 f. Daß bei der Taufe Christi keine wirkliche Taube war, wird S. 288 festgestellt [49 a]. Zu S. 218 f. Das Aussetzen des Sonnenlichtes beim Tode Jesu ist nicht in der Weise erfolgt, wie es im apokryphen Briefe des Ps.-Dionysius geschildert wird [51]. Zu S. 236. Richtig ist die zweite, von Augustinus vertretene Lösung der Brotvermehrung. S. 7 übersetze: Zahlumstandswort. S. 47, 7 lies: Chrysostomus. S. 303 nach: Alter, reifes A., Vorbedingung für die Lehrtätigkeit, füge hinzu: 110 200. S. 310 lies: Taube, bei der Taufe Christi, nach Thomas ein wirkliches Tier 129, kein wirkliches Tier 288. S. 313 oben füge bei: Hieronymus. S. 315 lies: 3. Konzil von Konstantinopel 282.

Graz. *A. Michelitsch.*

Unsere Bibel. Die Lebensquellen der Heiligen Schrift. Von *Prof. Dr Norbert Peters,* Professor der Theologie, Paderborn. 3. Aufl. (4. bis 6. Tausend). (XV u. 383.) Paderborn 1935, Bonifatius-Druckerei. Kart. M. 4.—, geb. M. 5.50.

Das Buch ist kein Neuling oder Fremdling mehr. In dieser dritten Auflage strebt es die moderne „schlanke Linie" durch Verkürzung des Inhaltes an, ist dadurch aber auch billiger geworden, ohne daß Wesentliches hätte fortgelassen werden müssen. Über die Bibel als „das ewige Menschheitsbuch" spricht die Einleitung (S. 1—6). Die Abschnitte des Hauptteils behandeln: 1. „Die Bibel im allgemeinen und die katholische Kirche in ihrer Stellung zu ihr" (S. 7—72), 2. „die Bibel und die weltliche Kultur" (S. 73—133), 3. „das religiöse Licht der Bibel" (S. 135—214), 4. „die religiöse Kraft der Bibel" (S. 215—263), 5. „der religiöse Trost der Bibel" (S. 264—347). Der Schluß zieht die Folgerungen (S. 348—358). Den erbitterten und vielfach mit vergifteten Waffen geführten Kampf gegen die Bibel und die gesamte Offenbarungsreligion werden wir nicht durch negative Polemik oder müde Defensive abwehren, sondern ihn durch positive Darlegung der unvergänglichen Schönheit und Wertfülle der Heiligen Schrift siegreich bestehen. Das Buch von Peters wird dabei gute Dienste tun.

Trier. *Dr Peter Ketter.*

Hebräisch-Deutsches Wörterbuch. Von *Dr David Cussel.* 12. Aufl. (360.) Breslau 1934, Heinrich Handel. M. 6.—.

Das Erscheinen in so hoher Auflageziffer ist die beste Bürgschaft für die Brauchbarkeit des Lexikons von Cussel. Sprachverglei-

chende, etymologische und archäologische Exkurse fehlen, weil Cussels Lexikon für angehende Theologen und Philologen bestimmt ist. Aber es bietet alle in der alttestamentlichen Bibel vorkommenden hebräischen und aramäischen Wörter in einer Weise, daß sie ohne größere Mühe gefunden werden können. Auch die Eigennamen sind angeführt und zumeist übersetzt. Z. B. ist der schwer deutbare Name Jirmejahu wiedergegeben mit: Gott ist erhaben. Es hätte gewiß nicht geschadet, hier und bei anderen Wiedergaben ein Fragezeichen beizufügen, um zu markieren, daß die Auslegung strittig ist. Nicht gedeutet sind die Namen der Stammeltern. Befremdlich ist es, daß beim Nomen 'alma die Bedeutung Jungfrau gar nicht aufscheint. Das Vexierwort in Gn 49, 10: Schilo ist angeführt unter dem Namen der Wallfahrtsstadt Schilo! Die Sonderung der aramäischen Wörter von den hebräischen wäre empfehlenswert. Druck und Ausstattung verdienen volles Lob.

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Charakterbilder der biblischen Frauenwelt. Von *Kardinal M. Faulhaber.* 6. Aufl. (238.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Geb. M. 3.80.

Das geistsprühende biblische Frauenbuch des Kardinals von München ist in schmucker Neuausgabe da. Es ist heute, wo man die göttliche Offenbarung des Alten Bundes der Verachtung preisgibt und das Frauenideal des Heiligen Geistes durch Blut und Rasse ersetzen will, so zeitgemäß wie je.

Linz a. D. *Dr W. Grosam.*

De Scripturae Sacrae Inspiratione quaestiones historicae et dogmaticae. Auctore *Augustinus Bea S. J.* Ed. altera. (150.) Romae 1935, Institutum Biblicum. Lire 14.—.

Das wertvolle Buch erscheint in zweiter, veränderter Auflage, ein Zeichen seines Wertes. Hauptsächlich sind dankenswerterweise gerade die heutigen Probleme eingehend und klar und selbstredend in streng kirchlichem Geiste behandelt. Die Stellung des Verfassers — er ist Rektor des päpstlichen Bibelinstitutes — verleiht dem Werke besondere Bedeutung. Möge es viel Beachtung finden.

Salzburg. *Dr M. Premm.*

Die Kirche unseres Glaubens. Eine theologische Grundlegung katholischer Weltanschauung. Von *Ludwig Kösters S. J.* 2. Aufl. (4. u. 5. Tausend). 8° (X u. 264). Freiburg i. Br. 1935, Herder. Brosch. M. 4.40, kart. M. 5.20, Leinen M. 6.—.

In wenigen Monaten war die erste Auflage des überall günstig aufgenommenen Buches (vgl. diese Zeitschrift 88 [1935] 640) vergriffen. Gerade den Priestern gibt es auf die brennenden religiösen Tagesfragen eine zuverlässige Antwort, welche die Ergebnisse der Forschung über den ganzen Fragekomplex der Kirche zusammenfaßt und reich belegt. Insbesondere ist auch der moderne analytische Beweis (aus der Tatsache des Glaubens, seinem Inhalt und der Kirche, die ihn lehrt) ausführlich dargelegt. Die Brauchbarkeit des Werkes zu Selbstbelehrung, Predigten und Vorträgen sowie als Unterlage in Arbeitsgemeinschaften ist allseitig anerkannt worden. — Da der Satz der ersten Auflage stehen geblieben war, konnte der Preis der zwei-

ten Auflage (4. und 5. Tausend) bedeutend gesenkt werden: geb. statt M. 7.60 jetzt M. 6.—, brosch. statt M. 6.— jetzt M. 4.40, außerdem kart. zu M. 5.20.

M. Gierens S. J.

Die Religion und die Gegenwart. Von *Prof. Dr Herm. Muckermann.* 4. Aufl. Essen (Ruhr) 1935, Fredebeul u. Koenen. M. 4.—.

Rascher, als irgend ein anderes, ähnliches Buch haben sich diese Predigt-Vorträge ihren Leserkreis erworben. Sie zeichnen sich aus durch Klarheit der katholischen Lehre, durch Eingehen auf die Zweifel und Fragen des modernen Christen, und packende Darstellung. Noch *mehr* wären die alttestamentlichen Propheten zu verwerten. In diese neue Auflage sind drei große Vorträge über die *Sendung der Kirche* eingefügt, die heutzutage besonders nützlich sind. Das Ganze ist eine wichtige neuzeitliche Apologie Christi und der Kirche.

Dr Donders.

Epitome juris canonici. Cum commentariis ad scholas et ad usum privatum. Auctoribus *A. Vermeersch S. J.* et *J. Creusen S. J.* Tom. III. Ed V. 1936. Mechliniae-Romae, H. Dessain. 471 p.

Damit ist die fünfte Ausgabe dieses berühmten Kommentars zum kirchlichen Gesetzbuch abgeschlossen. Sie umfaßt 6000 Exemplare. Schon sind seit 1923 vier Ausgaben mit der Auflageziffer von 22.000 aufgebraucht — eine Rekordziffer für ein dreibändiges lateinisches Werk. Der Verbreitung entspricht die Bedeutung. An Klarheit und magistraler Präzision ist Vermeersch-Creusen unübertroffen, an Vollständigkeit unerreicht. Bis 1936 ist nun alles nachgetragen, was irgendwie für das kirchliche Recht von Belang ist.

Linz a. D. *Dr W. Grosam.*

Ius poenale et ordo procedendi in iudiciis criminalibus. Auctore *Joannes Chelodi.* Editio IV recognita et aucta a Vigilio Dalpiaz 1935. Libreria Moderna Ed. A. Ardesi, Trento. Lire 15.—.

1920 erschien die erste Ausgabe des Strafrechtes von Chelodi. Wie sehr Hörern, Praktikern und Professoren dieses Werk entsprochen hat, beweist die Tatsache, daß es bereits in vierter Auflage erscheinen kann. Nunmehr ist das Werk Chelodis auf den neuesten Stand der Erlässe gebracht und mit neuen Anmerkungen versehen, die den Stoff noch besser erläutern und die Ansichten Chelodis bekräftigen.

Linz a. D. *Dr Josef Fließer.*

Thomas von Aquin. Eine Einführung in seine Persönlichkeit und Gedankenwelt. Von *Dr Martin Grabmann,* päpstlicher Hausprälat, o. Professor an der Universität München. Sechste, vom Verfasser neubearbeitete und erweiterte Auflage. 8° (231). München 1935, Kösel u. Pustet.

In geschmackvoller Ausstattung, bereichert durch die letzten Ergebnisse der geschichtlichen Forschung, stellt sich Grabmanns vorzügliche Einführung nun schon in sechster Auflage dem thomistisch

interessierten Leser vor. Der erste Teil behandelt in fünf Abschnitten Lebensgang, schriftstellerisches Lebenswerk, wissenschaftliche Individualität und Arbeitsweise des heiligen Thomas, die Quellen der thomistischen Lehre und das Ringen derselben um die Führung in der Scholastik. Hier sei das systematisch geordnete Verzeichnis der Werke des Aquinaten mit Angabe der Abfassungszeit neben der eingehenden und liebevollen Schilderung der thomistischen Arbeitsweise besonders hervorgehoben. Im zweiten Teil führt Verfasser an Hand thomistischer Texte in die Hauptpunkte seines Lehrsystems ein. Neu ist hier das Kapitel über die thomistische Ästhetik. Beachtenswert sind die „Winke und Wege zum wissenschaftlichen Verständnis des heiligen Thomas" (Kap. X.), wo eine fruchtbare Verbindung der von alters her geübten dialektisch-kommentierenden Methode des Thomasstudiums mit der modernen historisch-genetischen gefordert wird. Nicht zuletzt wird das Büchlein wertvoll durch die reiche Literaturangabe und das beigefügte „Verzeichnis von neuen Ausgaben und Übersetzungen der Schriften des heiligen Thomas von Aquin".

Wir möchten das bescheidene Büchlein *die* Einführung in die Geisteswelt des Doctor communis nennen und es jedem aufs wärmste empfehlen, der an das Studium des deutschen Thomas herantritt.

St. Gabriel, Mödling. *P. Adolf Spreti S. V. D.*

Lebensanschauungen alter und neuer Denker. Von *Sawicki.* I. Bd.: *Das heidnische Altertum*[4]. 1935. (179.) Geb. M. 3.30. — II. Bd.: *Die christliche Antike und das Mittelalter*[3]. 1926. (176.) Geb. M. 3.30. — III. Bd.: *Von der Renaissance bis zur Aufklärung*[3]. 1929. (238.) Geb. M. 3.80. — IV. Bd.: *Kant und das 19. Jahrhundert*[8]. 1935. (276.) Geb. M. 3.80. Paderborn, Ferdinand Schöningh.

Dr Franz Sawicki, Domkapitular und Professor in Pelplin, hat schon längst mit seinen schlichten Bändchen das Interesse und die Anerkennung weiter Kreise gefunden. Jede Neuauflage bringt Vermehrung und Verbesserung des bereits Gebotenen. Wie ein Blick auf den Inhalt dartut, wird die Geschichte der Weltweisheit in typischen Vertretern vorgeführt.

Inhalt: I. Band: Buddha, Sokrates, Platon, Aristoteles, Stoiker, Epikur, Plotin. II. Band: Augustinus, Thomas v. Aquino, Meister Eckhart. III. Band: Bacon, Descartes, Spinoza, Leibniz, Rousseau, Herder, Goethe, Schiller. IV. Band: Kant, Fichte, Schelling, Hegel, Schopenhauer, Nietzsche, Haeckel, Eucken.

Wenn uns der Verfasser, wie er es ankündigt, noch mit einem V. Band beschenkt, der die philosophischen Strömungen der Gegenwart aufzeigen wird, so bildet seine Darstellung der Philosophie-Geschichte in den Hauptvertretern ein abgeschlossenes Ganzes, das besser denn manches Kompendium einführt in die letzten Fragen des Geistes, in Fragen, die immer alt und immer neu sind. Sawicki versteht es, sie ebenso wissenschaftlich objektiv wie gegenwart- und wertbezogen darzustellen. Das ist der große Vorzug dieser Bände.

Linz a. D. *Dr Josef Häupl.*

Der heilige Franz von Assisi. Eine Lebensbeschreibung von *Johannes Jörgensen.* Autorisierte Übersetzung aus dem Dänischen von *Henriette Gräfin Holstein-Ledreborg.* 8., neubear-

beitete Auflage. (XII u. 460.) München 1935, Kösel u. Pustet. Ganzleinen M. 6.50.

Die bekannte Lebensbeschreibung erscheint als Volksausgabe im besten Sinne des Wortes. Sie schöpft aus genauer Vertrautheit mit den Quellen, mit der umbrischen Landschaft und mit dem dort lebenden Volke. Sie ist nicht über Assisi, sondern von Assisi her empfunden und niedergeschrieben. Der heilige Franz selbst ersteht vor unseren Augen. Ich kenne von den vielen Biographien über diesen Einzigen im Gottesreiche keine, die so unmittelbar in seine Nähe heranführt. Nur die Einfühlungskraft des begnadeten Dichters und die innere Verwandtschaft mit dem Poverello konnte dieses Franziskusbuch schaffen. Überall Freimut mit Demut gepaart. So, wenn der Verfasser schreibt: „Keiner würde es heutzutage wagen, Pius XI. eine solche Behandlung widerfahren zu lassen, als die, welche Innozenz III. sich mehr als einmal gefallen lassen mußte" (S. 116), und von der antipäpstlichen Zeit um 1200 spricht. Oder wenn er von der Einladung der italienischen Gebirgsnatur zum Einsiedlerleben, von Brot und Wein als dem Hauptnahrungsmittel des gemeinen Mannes in Italien erzählt (S. 131) und den Abschnitt über die heilige Klara mit den Worten einleitet: „Keiner verwirklicht vollkommener die Ideale eines Mannes als ein Weib, das von denselben ergriffen wird" (S. 166). Es ziehen die schmerzlichen Kämpfe um die rechtlichen Grundlagen seines Ordens vorüber (wenn man die Regel nachsieht, die auf dem Pfingstkapitel 1223 . . . beschlossen wurde, da entsetzt man sich fast darüber, wie wenig übrig geblieben ist von dem, was er wollte, S. 344), die Wendung der Minderbrüder zum Studium („Paris, du hast Assisi zerstört", Jacopone da Todi, S. 327). Rührende Einzelzüge bringen den Menschen Franz nahe. So, wenn ihm Jakoba de Septemsoliis bei seinem Besuche in Rom 1223 seine Lieblingsgerichte bereitete, u. a. die Mandelcreme, die er noch während seiner letzten Krankheit zu kosten wünschte (S. 353). Die Ausgabe läßt nur einen Wunsch übrig, Bilder! Henry Thodes Volksausgabe z. B. hat 73 ausgezeichnete Bilder! Alle, die Franziskus in ihr Herz geschrieben haben, besonders diejenigen, welche die gesegneten Fluren der umbrischen Bergstadt selbst durchwanderten, erleben an diesem kostbaren Buch die Wahrheit des Wortes aus Tres Socii: „Er führte die Welt vorwärts wie zu einer Frühlingszeit."

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Rasse und Volk. Ihre allgemeine Bedeutung, ihre Geltung im deutschen Raum. Von *Univ.-Prof. Wilhelm Schmidt.* 2., völlig umgearbeitete Auflage. Format 14×23.5 cm (148). Salzburg-Leipzig 1935, Anton Pustet. Brosch. M. 4.80, S 8.40; in Leinen geb. M. 5.70, S 9.98.

Die vorliegende Schrift des weltbekannten Ethnologen, die 1927 in erster Auflage erschien, ist in der jetzigen zweiten Auflage zu einem völlig neuen, weitausgreifenden Werk ausgewachsen, das die Wesensbeziehungen von Rasse und Volk mit besonderer Berücksichtigung des deutschen Lebensraumes einer eingehenden Prüfung unterzieht. Die sehr klar geschriebene Arbeit zerfällt in drei Teile, von denen der erste den Begriff der Rasse, der zweite den des Volkes wissenschaftlich zu klären versucht, während der dritte Teil einen zusammenfassenden Rückblick und Ausblick gibt.

Im ersten Teil betont der Verfasser mit Recht im Anschluß an Eickstedt, daß der Vorgang der Vererbung auch heute noch ein wissenschaftliches Geheimnis ist. So haben neuere Forschungen gezeigt,

daß die Mendelschen Vererbungsgesetze schon bei der Vererbung körperlicher Eigenschaften einigen Einschränkungen unterworfen sind. Noch dunkler ist die Vererbung seelischer Veranlagungen, die indirekt von der Beschaffenheit des Körpers abhängig sein müssen, besonders von der Beschaffenheit des Nervensystems, des Blutes und der Bluthormone. Wenn L. F. Clauß nur sechs Stiltypen europäischer Rassen unterscheidet, so stimmt er im Prinzip mit G. Pfahler überein, der in seinem vorzüglichen Buche: „Vererbung als Schicksal" (Leipzig 1932, 10 ff.) nachweist, daß nur wenige vom Organismus abhängige seelische Grundfunktionen auf dem Wege der Vererbung übertragen werden, z. B. eine bestimmte Form der Aufmerksamkeit, der Ansprechbarkeit des Gefühls und der vitalen Energie. Aus diesen körperlichen und geistigen Vererbungsgesetzen ergibt sich von selbst, daß zwischen Rasse und Kultur ein notwendiges Abhängigkeitsverhältnis besteht, angefangen von den Kulturen der Primitiven bis zu den Hochkulturen der Gegenwart.

Der zweite Teil zeigt durch eine eingehende Analyse des Begriffes „Volk", wie aus den Rassen und Rassekulturen naturgemäß die Völker und Völkerkulturen erwachsen. Sehr eingehend behandelt der Verfasser hier die Erscheinungsbilder der deutschen Rassen, sowie die Rassenwanderungen und Rassenwandlungen im deutschen Volk. Bemerkenswert ist, daß nach Fr. Paudler auch die nordische Rasse ein Rassengemisch darstellt, das aus der Durchdringung der Dal- und Eu-Rasse entstanden ist und auch heute noch in einem beständigen Wandlungsprozeß begriffen ist, weil der nordische Langschädel nach neueren Untersuchungen dem Rundschädel der alpinen Rasse sich immer mehr nähert. Darum muß heute nicht nur von einer „Aufnordung", sondern auch von einer „Entnordung" der deutschen Rassen geredet werden. Mit gleicher Gründlichkeit und kritischer Sachlichkeit behandelt der Verfasser das Indogermanen-Problem, das das Verhältnis der Indogermanen zu den Germanen und den deutschen Stämmen untersucht. Die geschichtliche Untersuchung gipfelt in der These, daß die kirchliche Einigung der deutschen Stämme durch den heiligen Bonifazius herbeigeführt wurde, während die politische Einigung durch Karl den Großen angebahnt und durch das Heilige Römische Reich der deutschen Nation ihre Vollendung erhielt.

Mit dem dritten Teil, der die Untersuchungsergebnisse in einem Rückblick übersichtlich zusammenstellt und daraus die rassischen und völkischen Zukunftsaufgaben im deutschen Lebensraum ableitet, schließt das inhaltsreiche Werk, das durch eine ebenso wissenschaftlich hochstehende Gründlichkeit, wie durch eine wohltuende kritische Sachlichkeit sich auszeichnet. Dem Verfasser, der mit Recht heute als führende Autorität auf dem Gebiete der Ethnologie anerkannt ist, gebührt das unleugbare Verdienst, die schwierige und verwickelte Frage nach dem Verhältnis von Rasse und Volk dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Forschung angepaßt und die unwissenschaftliche Verhimmelung der nordischen Rasse in die von der Wissenschaft gezogenen Grenzen verwiesen zu haben.

Geistingen a. d. Sieg. *P. Dr Droege C. Ss. R.*

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Wenzel Grosam, Linz, Harrachstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.

89. JAHRGANG 1936 VIERTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

Stolze Selbsterhöhung oder christlich-demütige Selbstbescheidung?

Von *Otto Cohausz S. J.*

(Zweiter Teil.)

„Die eigentliche Aufgabe der Demut besteht darin, daß jeder sich selbst herabdrückt, damit er nicht nach dem strebt, was über ihm liegt" (2. 2 q 161 a 2). Dazu aber ist zu allererst Kenntnis dessen, was über ihm liegt, und rechte Einschätzung seines eigenen Seins, Könnens und Sollens erforderlich. Diese Erkenntnis selbst macht aber noch nicht eigentlich die Demut aus. Die hat ihren Sitz im Wollen, in der willigen Anpassung an das erkannte Geringmaß. „Im Streben selbst besteht das Wesen der Demut ... Die Kenntnis des eigenen Mangels gehört (nur) als ‚regula quaedam directiva appetitus' zur Demut" (ib). Dem Erkennen muß das ganze Wollen entsprechen. Zunächst innerlich, indem der Mensch seine eigene Kleinheit willig anerkennt und sich damit bereitwillig abfindet. Dann aber auch in seinem ganzen Verlangen und Gehaben nach außen hin. Wäre es doch ein Widerspruch, gestände er sich selbst seine Geringheit ein, verlangte er aber zugleich nach außen eine Geltung, Anerkennung und Erhöhung, die über das ihm Zukommende hinausgingen. Das könnte aber nach drei Richtungen hin geschehen: in bezug auf seine eigene Person, auf Gott und den Mitmenschen.

I.

In bezug auf die *eigene Person.* Da hierüber schon manches gesagt wurde, können wir uns kurz fassen. Stolz träte hier nicht schon ein, suchte der Mensch sich überhaupt zu erhöhen, zu vervollkommnen — die von Gott gegebene Naturwelt und Christus selbst bezeugen das Gegenteil — Stolz würde sich nur zeigen, wollte der Mensch sich über das ihm zukommende Maß und auf seine eigene Kraft allein oder vorzüglich vertrauend erhöhen. Aufgabe der Demut ist es also, den Entfaltungsdrang, sei es in natürlichen Dingen, sei es im Tugendstreben, sei es in der Berufstätigkeit im gottgesteckten Rahmen zu halten, alles darüber hinausgehende stürmische Verlangen, allen Unmut ob nicht erreichbarer Höhe abzuwehren, sich gänzlich mit dem von oben zugeteilten Maß zufrieden zu geben. Ein Streben also zu erzeugen, ähnlich dem, wie jeder Baum es besitzt, der alle seine Anlagen bis zur Krone voll entfaltet, nie aber darüber hinausstrebt, noch auch je eine andere, vielleicht bessere Art sich anzueignen sucht, der, was er sein soll, ganz sein, aber niemals mehr als das sein will. So betätigt sich die Demut im wahrsten Sinne als Niedermut, Liebe zur Niedrigkeit. Nicht als wollte sie alles Streben bis zum Boden — humus, humilitas — herabdrükken, sondern nur insofern sie es auf das rechte Maß beschränkt,[1]) das ja aber im Verhältnis zu dem Überhöhungsdrang als Niedrigkeit erscheint.

Klarer wird diese Art der Demut noch, betrachten wir *das Verhalten des Menschen Gott gegenüber.*

Nicht selten wird bei der Demut nur oder hauptsächlich die Selbstwertung des einzelnen oder seine Stellungnahme zur Mitwelt ins Auge gefaßt. Der heilige Thomas aber sagt mit Recht: „Humilitas . . . praecipue respicit subjectionem hominis ad *Deum*" (2. 2 q 161 art 1 ad 5). Daß der Mensch sich als Geschöpf,

[1]) Der heilige Augustin sagt: „Mensura humilitatis *cuique* ex mensura *ipsius magnitudinis* data est, cui est periculosa superbia, quae amplius ampliora insidiatur" (De Virgin, c. 31).

Untertan Gottes betrachtet, ihn als absoluten Herrn und Gebieter anerkennt, seinen Aussagen sofort in bereitwilligem und festem Glauben zustimmt, seine Gebote befolgt, seinen Plänen und Fügungen sich bereitwillig unterwirft, von seinen Stellvertretern sich leiten läßt, das ist das erste Erfordernis und Kernstück der Demut. Aber wie viel wird gerade hiergegen gefehlt! Sehen wir doch, wie ganze Richtungen den Menschen auf sich selbst stellen, ihn als Einzelmenschen oder als Volk zum höchsten Wesen und Maßstab aller Dinge erheben, für ihn volle Autonomie und Unabhängigkeit beanspruchen. „Zum Himmel will ich emporsteigen, über die Sterne Gottes meinen Thron erhöhen ... gleich sein dem Allerhöchsten" (Is 14, 13 f.). Die magna superbia reinsten und größten Stils! Aber, wenn auch Christen sich beklagen: „Wie kann Gott das zulassen", wenn sie über Gottes Anordnung murren, sich zu dem Wort versteigen: „Wenn ich der Herrgott wäre, dann . . .", wenn sie vorher einsehen und dann erst glauben wollen, mit ihrem Los unzufrieden sind, fußt das nicht alles ebenso auf Mangel an Auswertung des ens ab alio, also an Demut? Und wenn wir in der Sünde Gottes Gebote beiseite schieben, kommt es nicht stets daher, daß wir unser kleines Ich mit seinen Wünschen Gott vorziehen, also wieder die Demut Gott gegenüber vermissen lassen?

Da nun wollte Christus eingreifen. In einer Zeit, da die Selbstüberhöhung des Menschen so weit gediehen war, daß er Gott allen Gehorsam und alle Anerkennung aufgekündigt und sich selbst zum Gotte gemacht hatte, als römische Kaiser sich unter die Götter versetzen und die Gott allein zukommenden Ehren sich erweisen ließen: „Da entäußerte er (der Sohn Gottes) sich selbst, nahm Knechtsgestalt an, wurde den Menschen gleich und im Äußern als ein Mensch befunden. Er erniedrigte sich und ward gehorsam bis zum Tode, ja bis zum Tode am Kreuze" (Ph 2, 7). Er nimmt freiwillig die Menschennatur an, uns Menschen zu lehren, daß wir uns mit unserm Menschtum wieder zufrieden geben sollen. Er macht

sich zum Knechte Gottes und wird ihm gehorsam, selbst da, wo Gott sein Leben fordert, uns wieder vor Augen zu führen, daß wir Menschen nicht Selbst-Herren, sondern Diener des Höchsten sind, daß wir ihn als unsern Gebieter anzuerkennen, seine Ehre unserer Ehre, sein Wollen unserm Wollen vorzuziehen, unser ganzes Wünschen, Handeln und Lassen nicht nach unserm eigenen Belieben, sondern nach seinem Befehl einzurichten, unsere Seele frei von allen vorgefaßten Eigenstrebungen, aufgeschlossen für all seine Anordnungen ihm darzubieten haben. Diese Grundhaltung der Seele, diese Auslieferung an Gottes Absichten, dieser Verzicht auf alles Gott entgegenstehende eigene Wollen, wie Christus in der Menschwerdung sie zeigt, das ist die erste Betätigung der Demut, wie die katholische Moral sie verlangt, und sie entspricht doch auch ganz der rechten Ordnung, der Stellung des Menschen als des ens ab alio zu dem ens a se.

Diese Grundhaltung führt Christus nun in allen *Einzelheiten* durch. Vom Vater zur Vereinigung mit der Menschennatur bestimmt, entfaltet er zwar sein Menschtum zur höchsten Vollendung, fügt sich aber bescheiden ganz in die von Gott dem Menschengeschlecht hienieden gewiesene Seins- und Lebensart hinein. Das Verlangen Moderner nach einem „Übermenschentum" liegt ihm völlig fern. Ebenso aber auch die Sehnsucht manch übergeistiger Aszeten, aller irdischen Beschränktheit entfliehen zu können (Jer 9, 2), oder ihre Klagen, menschlichen Bedürfnissen, wie Essen, Trinken, Schlafen, anheimgegeben zu sein (N Chr 1 B 22 K). Stimmungen, die, wenn sie heißer Gottessehnsucht entspringen und sich in Gleichförmigkeit mit dem Willen Gottes halten, gewiß keinen Tadel verdienen, die aber ebenso gut nur dem Unwillen, sich noch an Armselig-Menschliches gebunden zu sehen und eine gewünschte Größe noch nicht erreicht zu haben, also ungeordnetem Höhendrang, dem Stolz entstammen könnten. Christus nimmt bereitwillig alles entgegen, was die menschliche Natur fordert und auferlegt. In allem uns gleich geworden, die Sünde ausgenommen.

Das zeigt sich auch in den *Lebensstufen*. Er will nicht manche von ihnen überspringen, nicht sofort in der Vollkraft des Mannesalters auftreten, vielmehr Kind mit den andern Kindern, Knabe und Jungmann mit den andern Knaben und Jungmännern werden, also genau den Entwicklungsgang mit allen seinen Beschränkungen einhalten, wie er dem Menschtum überhaupt vorgeschrieben ist. Dieselbe Anpassung beweist er auch in seinem *Wirken*. Ohne Zweifel konnte er sein Reich plötzlich als vollendeten, alle Völker beherbergenden Baum in die Welt setzen, aber er pflanzt es als Senfkorn und läßt es sich in langsamem Aufblühen, unter Widerständen und Fehlschlägen entfalten. Ganz nach den Gesetzen, wie sie nun einmal in der erbsündigen Welt herrschen. Auch da zeigt er sich von allen menschlich-eigenwilligen Wünschen frei und fügt er sich ganz in den Vaterwillen ein. Das gleiche übt er in allen andern Lebensumständen. Wie er selber sagt, ist er nicht gekommen, seinen Willen zu erfüllen, sich, seine Wünsche durchzusetzen, sondern nur den des Vaters zu vollstrecken. Weil der Vater es will, kommt er im Stall zu Bethlehem zur Welt, verbringt er längere Zeit in der Verbannung Ägyptens, verbirgt er seine Talente jahrelang in Nazareth, und auch sein ganzes öffentliches Wirken läßt er sich nicht von eigenmenschlichen Antrieben, sondern allein vom Vater bestimmen. Er tritt nicht früher auf, als der Vater es will, bleibt genau im Arbeitsfeld, wie der Vater es umschrieben hat, will nur den Erfolg, den der Vater ihm bestimmte. Wie andere nach Speise, so verlangt seine Seele danach, den Willen und die Absichten des Vaters zu erkennen und durchzuführen. So führt er das Verhältnis ens ab alio — ens a se bis zum Letzten durch, macht er mit der geschöpflichen Unterordnung unter den Schöpfer bis zum Ausströmen des letzten Hauches und Blutstropfens Ernst. Das vollendete Muster der Demut, soweit sie sich auf Gott bezieht. Uns zur Lehre, daß wir vor dem Suchen nach besonderen Gelegenheiten zur Demut in dieser innern und äußern Anpassung an den

uns von Gott gezogenen Lebensrahmen bereits ein weites, ja das beste Feld zur Betätigung der Demut besitzen.

*

Was nun die letzte Beziehung, die zum *Mitmenschen* anbelangt, so wird zur Demut auch hier eine gewisse Herabbeugung unter den Nächsten verlangt. Doch stellt der heilige Thomas hier den Grundsatz auf, daß diese Herabbeugung wieder nicht nach Willkür geübt, sondern schließlich an Gott und seiner Wahrheitsordnung gemessen werden müsse: „Humilitas... praecipue respicit subjectionem hominis ad Deum, *propter quem* etiam aliis humiliando se subjicit" (2. 2 q 161 a 1 ad 5). Wie er auch an einer andern Stelle, an der die Demut von ihm als Niederhalten der Überschätzung und Überhöhung aufgezeigt wird, hinzufügt: „et utriusque principium et radix est reverentia quam quis habet ad Deum" (2. 2 q 161 a 6). Ohne weiteres wird hieraus eine Unterwerfung unter solche, die mit einer bestimmten Amtsvollmacht oder höheren Würde ausgestattet sind, annehmbar gemacht, denn in der bevorzugten Stellung des andern erblickt der Gläubige ja eine Anordnung und einen Ruf Gottes. Seine Unterwerfung geschieht also letztlich aus Unterwürfigkeit gegen Gott. So war ja auch Christus nicht nur seinen Eltern untertan, sondern zeigte er sich auch der staatlichen Behörde gefügig.

Schwieriger wird die Frage, wo es sich um *Gleichgestellte* handelt. Da scheinen von der Aszese bisweilen Anforderungen gestellt zu werden, die über das Ziel hinausgehen. So mahnt der heilige Paulus: „Einer achte den andern höher als sich" (Ph 2, 3). Ebenso betont der heilige Basilius: „Die Demut besteht darin, daß jeder alle andern für besser hält, als sich selbst" (Reg br tr 198). Fast gleichlautend sagt der heilige Benedikt in seiner bekannten Beschreibung der zwölf Stufen der Demut: „Der siebte Grad der Demut ist erreicht, wenn der Mensch sich als niedriger und geringer denn alle andern nicht nur mit dem Munde ausgibt, sondern auch im tiefsten

Herzen sich für solchen hält" (Reg c 7). Ähnliche Aussprüche ließen sich aus Chrysostomus (In Gen 33, 5), Augustin (Libr 93 quaest c 71), Bernard (In Cant 37, 7) und anderen anführen. Gerade diese Zumutungen und die sich daraus ergebenden Folgerungen sind es, die bei Heutigen vor allem Anstoß erregen und auch manch christlich Gesinnten unverständlich erscheinen wollen. Würden sie denn nicht die Wahrheit vergewaltigen und zu würdeloser Selbstaufgabe führen? Sehen wir nicht auch Christus ein abweichendes Verhalten einschlagen? Er betrachtet sich doch, auch seiner menschlichen Seite nach, an Wissen, Macht und Tugend allen überlegen, scheut sich nicht, die Pharisäer und Schriftgelehrten als Heuchler, Natterngezücht und übertünchte Gräber zu brandmarken und sich selbst ihnen gegenüber als den *guten* Hirten hinzustellen. Oder wollen wir von Christus wegen seiner besonderen Stellung als Gottmensch absehen, priesen denn nicht auch die Propheten ihre und ihres Volkes Überlegenheit über die Heiden? Ähnlich nicht auch Petrus die der Christen über die Ungetauften? Und Paulus, der uns die Lehre gibt, den andern in Demut höher zu achten als uns selbst, sagt er nicht doch auch: „Was ich tue, werde ich auch ferner tun, um denen jede Gelegenheit abzuschneiden, die auf dem Gebiete des Rühmens gerne uns ebenbürtig erscheinen möchten. Denn diese Leute sind Lügenapostel, hinterlistige Arbeiter" (2. Kor 11, 12 f.). Wendet er nicht auch seine ganze Beredsamkeit auf, um seine Ebenbürtigkeit und sogar Überlegenheit diesen Nebenbuhlern gegenüber zu beweisen: „Sie sind Hebräer? — ich auch. Sie sind Nachkommen Abrahams? — ich auch. Sie sind Diener Christi — ich noch mehr" (2. Kor 22 f.)?

So scheinen sich zwei Richtungen entgegenzustehen, die eine, die eine unbedingte Höherschätzung anderer verlangt, und die andere, die doch wieder eine Höherschätzung der eigenen Person zuläßt. Beide verdienen wegen der Autorität ihrer Vertreter die höchste Beachtung. Aber stehen beide, tiefer geschaut, wirklich in

Widerspruch zueinander? Erinnern wir uns an das früher erwähnte Gesetz, daß keine Tugend für sich allein dasteht, sondern einem ganzen Tugendorganismus eingefügt ist und darum auch nur im Zusammenhang mit ihm betrachtet werden darf. Darauf fußend erkennt der heilige Thomas nicht nur eine Unterbewertung unser selbst unter den Mitmenschen, sondern auch bisweilen eine Höherbewertung über ihn als berechtigt an. Ja, in letzterer sieht er unter Umständen eine tugendhafte Äußerung und Pflicht der Hochgesinntheit, magnanimitas (2. 2 q 129 a 3 ad 4). Wie kommt er zu dieser Auffassung? Tief und umfassend wie immer führt der große Denker alles, was da ist, auf Gott, nicht nur als den Ursprung aller Dinge, sondern auch als den Maßstab aller Werte zurück. Principium et radix auch der Demut ist dem Heiligen darum die Ehrfurcht vor Gott (2. 2 q 161 a 6). Gott allein, als dem aus Sich-Seienden und Unendlichen, gebührt Ehrfurcht und Unterwerfung. Nicht dem Geschöpf an sich, da es als ens ab alio ja im Grunde nur ein Nichts ist. Ehre und Unterwerfung kann es also nur beanspruchen, soweit es in Beziehung zu Gott steht. „Per humilitatem debemus nos subjicere omnibus proximis propter Deum secundum illud 1. Petr 3, 13: Subjecti estote omni creaturae propter Deum" (161 a 3 ad 1). Das propter Deum kann nun zuerst darin bestehen, daß Gott den Nächsten zu seinem Stellvertreter ernannt, ihn mit einem Vorsteheramt ausgezeichnet hat. Es trifft aber auch bei jedem andern zu, denn jeder Mensch ist ein Ebenbild Gottes, ein Erwählter Gottes, ein Sitz vieler Gaben Gottes. Deshalb gebührt auch ihm wegen dieser Beziehung zu Gott Ehrfurcht und Unterwerfung, aber doch nicht so unbedingt und nicht in dem Maß wie Gott. Denn einmal besitzt er im Gegensatz zu Gott nur ein beschränktes Maß von Vollkommenheit, besitzt er weiter alles das nicht aus sich und verbindet er damit drittens viele Mängel. So sagt denn der heilige Thomas: „Dicendum quod in homine duo possunt considerari scilicet id quod est Dei et id quod est hominis. Hominis autem est

quidquid pertinet ad defectum; sed Dei est, quidquid pertinet ad salutem et perfectionem" (161 a 3). Hieraus leitet er nun das rechte Maß der Unterwerfung, wie auch die Vereinbarkeit der magnanimitas mit der humilitas ab. Das, was Gottes ist, verdient höchste Wertschätzung, das was des Menschen ist, Geringschätzung. „Magnanimitas facit, quod homo se magnis dignificet secundum considerationem donorum, quae possidet ex Deo ... Humilitas autem facit, quod homo se parvipendat secundum considerationem proprii defectus" (2. 2 q 129 a 3 ad 4). Dieses Wertmaß tritt nun auch beim Vergleich zwischen uns und anderen in Kraft. Und da kann ein mehrfacher Gesichtswinkel gewählt werden. Wir vergleichen das, was des Menschen in uns ist, mit dem, was Gottes im andern ist und da „debet (homo) se cuilibet proximo subjicere". Oder wir vergleichen das, was Gottes in uns ist — das können übernatürliche Gnaden, aber auch natürliche Talente sein — mit dem, was Gottes im andern zu sein scheint, „apparet". Dann, sagt Thomas: „Absque praejudicio humilitatis possunt dona quae ipsi acceperunt praeferre donis Dei quae aliis apparent collata" (ib in corp). Er fügt auch den Grund an: „Nam illi, quia dona Dei participant, cognoscunt ea se habere." Er setzt also voraus, daß der Vergleichende von seinen Gaben eine ganz sichere und klare, von denen des andern eine weniger verbürgte Kenntnis habe. Weiter können wir das, was unser ist, gegen das, was des Menschen im andern ist, abwägen, dann heißt es: non hoc requirit humilitas, ut id aliquis quod est suum in seipso, subjiciat ei, quod est hominis in proximo; alioquin oporteret ut quilibet reputaret se magis peccatorem quolibet alio, cum tamen Apostolus absque praejudicio humilitatis dicat, Gal 2, 15: Nos natura Iudaei et non ex gentibus peccatores" (ib).

So der heilige Thomas. Kündet er also eine gegenteilige Lehre, als die früher genannten Gewährsmänner? Doch wohl nicht, denn einmal ist festzuhalten, daß der Heilige hier die Demut nur logisch zergliedert und ihr rein intellektuell den Standort anweist, den sie im Gan-

zen des Tugendgebäudes rein sachlich einzunehmen hat, während die andern sich mehr psychologisch mit der Aneignung und Übung der Demut befassen. Daß er hier auch nur von dem spricht, was zur Demut unbedingt verlangt wird, „quod requirit", während den früher Erwähnten die Vollkommenheit der Demut vorschwebt. Daß er im Grunde mit den andern Lehrern eins ist, beweist schon seine Verteidigung der zwölf Demutsstufen des heiligen Benedikt, der er einen eigenen Abschnitt (art 6) widmet. Ganz deutlich geht das aber noch aus einer den oben besprochenen zugefügten neuen Fragestellung hervor. Bisher war die Rede von einer klaren Kenntnis dessen, was Gottes und was des Menschen im einzelnen ist, und danach wurden der sachlichen Wahrheitsordnung gemäß die Anweisungen gegeben. Aber wie oft fehlt diese umfassende Einsicht! So sagt der Heilige dann am Schluß seiner Ausführungen: „Potest tamen aliquis reputare aliquid boni esse in proximo quod ipse non habet vel aliquid mali in se esse, quod in alio non est, ex quo se potest ei subjicere per humilitatem" (ib). Wert und Unwert sind nach Gottes allsehendem Auge und Urteil zu messen. Wer weiß aber, ob nicht der andere vor Gott viel höher steht oder stehen wird, als er selber!

Wollte man befürchten, daß diese Haltung leicht gegen die Wirklichkeit verstoße, so antwortet Thomas: „Si nos praeferamus id quod est Dei in proximo ei quod est proprium in nobis non possumus incurrere falsitatem" und er fügt das Wort einer Glosse bei: „*Vere* aestimemus, posse esse aliquid occultum in alio, quo nobis superior sit, etiamsi bonum nostrum, quo illo videmur superiores esse, non sit occultum" (161 a 3 ad 2). Noch kraftvoller sagt der heilige Bernard: „Es ist keine Gefahr dabei, wenn du dich auch noch so sehr herabdrückst, dich noch so sehr niedriger hältst, als du wirklich bist. Ein großes Übel und eine erschreckende Gefahr aber ist es, wenn du dich auch nur wenig, als wahr ist, erhebst oder nur einem in deinem Urteil dich vorziehst, den die Wahrheit dir

vielleicht gleichwertet" (In Cant 37, 7). Faßt man alles zusammen, so schließt sich also die Kluft, die anfangs zwischen Thomas und den andern Geistesmännern sich aufzutun schien.

*

Bisher Gesagtes bezog sich nur auf die innere Einschätzung. Der muß aber auch die äußere Unterwerfung unter den Nächsten sich anschließen. Von der Unterwerfung unter Vorgesetzte war bereits die Rede. Wie aber soll die Unterwerfung unter Gleichgestellte sich äußern? Vor allem nicht durch nur äußeres Getue ohne jedes innere demütige Wollen. Das wäre ja nur Heuchelei. Auch nicht durch nur ein äußerlich zwar demütiges Verhalten mit etwa der inneren Einstellung, solche Erniedrigung zieme einem nicht, man wolle aber von seiner Höhe herabsteigen und einen heldenhaften Akt der Tugend üben. Das wäre verkappter Stolz. Soll der Akt Demut, nicht etwa nur Freigebigkeit, Hochherzigkeit, Wohlwollen bekunden, muß er aus der Überzeugung der eigenen Geringfügigkeit (nach oben dargelegten Gesetzen) und dem Willen, diese zu betätigen, geboren sein.

Betätigen kann sich diese Unterwerfung unter den Mitmenschen in ehrfürchtiger Begegnung, Ehrenerweisung, Höflichkeit, Bescheidenheit, Zurückstellung der eigenen Urteile, Wünsche, Bestrebungen, Rechte gegen die seinen, Anpassung an seine Launen und Schwächen, nachgiebiges Dulden und vor allem durch bereitwilliges Dienen. Sie alle sind vorzügliche Mittel, aber es bedarf doch kluger Umsicht in ihrer Anwendung. Denn wohin kämen wir Christen, wollten wir *stets* vor andern unsere eigenen Ansichten, Urteile, Leistungen zurückstellen? Wir würden ja zu einem Schattendasein herabgedrückt und aus der ganzen großen Welt mit ihrer Wissenschaft, Kulturpolitik ausgeschaltet. Darum steckte Gott dieser Unterwerfung auch seine Grenzen. Jedem gab er doch einmal auch persönliche Rechte und Pflichten, jedem auch eine bestimmte Sendung, jedem vieles quod est Dei, und das unter allen Umständen gegenüber dem

Nächsten zurückzustellen, wäre gewiß nicht nach Gottes Wunsch, vielmehr oft genug Sünde. Zu überlegen wäre auch, ob durch die Unterwerfung nicht Belange anderer oder die Wahrheitsordnung geschädigt würden. Wer sich im Besitz des rechten Glaubens, des gottgegebenen Sittengesetzes z. B. weiß, der darf ja gar nicht sein Urteil gegen das anderer, Irrender, zurückstellen. Desgleichen darf auch, wer mit einem Amt betraut ist, sich weder seiner Befugnis andern zulieb begeben, noch seine Herablassung so steigern, daß dadurch sein Amtsansehen zerstört wird. Ferner müßte auch noch erwogen werden, ob durch die demütigende Haltung nicht der andere Schaden litte, hochmütig, anmaßend, oder zu ungeordneten Machtgelüsten verführt würde. Schließlich hat sich die Erniedrigung unter den Nächsten auch noch nach den verschiedenen Berufsständen und Aufgaben zu richten. Anders muß sie sich bei einer Ordensfrau, anders bei einer Hausfrau, anders bei einem Ordensmann, anders bei einem Kaufmann, einem Beamten, Politiker, Staatsmann betätigen. Allen das gleiche Maß und die gleiche Art auflegen wollen, wäre ein Verstoß gegen die rechte Klugheit und Gottes weise Anordnungen.

Vorbild bleibt auch da Christus. In jedem Menschen das Kind des Vaters sehend, kommt er jedem mit Ehrfurcht, Hochachtung entgegen, zeigt er jedem Höflichkeit und Bescheidenheit, erträgt er geduldig seine Schwächen und beugt er, der Herr aller, sich dienend zu allen herab, bei allem aber wahrt er doch wieder seine Würde und Selbständigkeit, macht er die ihm vom Vater übergebenen Aufträge geltend und tut er, wo es notwendig ist, seine Überlegenheit kund. In seinem Einschätzen und Verhalten tritt die Anwendung des Grundsatzes id quod Dei est und id quod hominis est in letzter Folgerung und in höchster Vollendung zutage.

II.

Eine große Rolle im Leben mit den andern spielt das Beachtet- oder Verachtetwerden, *Ehre oder Unehre*.

Ein Kapitel, das heute, da man stellenweise die Ehre als den höchsten Wert, die Ehrenrettung als unbedingte Pflicht hinstellt und dem Christentum Verständnislosigkeit gegenüber den Vorzügen der Ehre, sogar Mißachtung der Ehre vorwirft, ganz besondere Erwähnung verdient. Leugnen wollen wir nicht, daß hie und da einseitige Darstellungen zu dem Vorwurf der Gegner Anlaß geben. Mehr als je tut darum eine eingehende, auf streng wissenschaftlichen Grundsätzen beruhende Untersuchung not. Wie dachte also Christus, wie denkt die katholische Moraltheologie über Ehre und Unehre?

Verwarf Christus Ehre, Ansehen und Geltung? Aufschlußreich sind zunächst die Erklärungen, die er seinen Gegnern in Jerusalem gab. Als diese auf sein Bekenntnis seiner Gottheit hin ihm entrüstet vorwarfen: „Was machst du aus dir selbst?" (Jo 8, 53); also grenzenlosen Ehrgeiz bei ihm vermuteten, antwortete er: „Wenn ich mich selbst ehre, ist meine Ehre nichtig; mein Vater ist es, der mich ehrt" (Jo 8, 54). „Ich bin nicht bedacht auf die Ehre vor den Menschen . . . Ich bin im Namen meines Vaters gekommen. Von euch aber weiß ich, daß ihr keine Liebe zu Gott in euch habt . . . Wie könnt ihr Glauben haben, da ihr nur auf die Ehre voreinander bedacht seid und die Ehre nicht sucht, die vom alleinigen Gott kommt?" (Jo 5, 41 ff.) Wir sehen, er verschmäht nicht jede Ehre, Ehrung und Geltung, fördert sie durch Behauptung seiner Person und glänzende Entfaltung seiner Kräfte und Fähigkeiten sogar und zeigt damit, daß Demut keineswegs immer völligen Verzicht auf äußeres Ansehen verlangt. Eine gewisse Ehre ist doch für jeden, besonders den, der auf andere zu wirken hat, notwendig. Ehre besagt ja nichts anderes, als die Bezeugung der hohen Achtung, die andere von uns haben. Wer sieht nicht, daß diese ein starker Schutz gegen gemeines Sich-Fortwerfen, ein Halt in Versuchungen, ein Antrieb zur Selbstentfaltung, daß sie zum gedeihlichen Wirken auf andere unentbehrlich und darum auch von Gott gewollt ist? Der heilige Thomas bezeichnet die Ehre darum als das simpliciter

maximum unter den *äußeren* Gütern, die dem Menschen zum Gebrauch gegeben sind; einmal, weil sie, falls es sich um wahre Ehre handelt, der Tugend am nächsten steht, ist sie doch eine testificatio de virtute alicuius, sodann, weil sie Gott und den Besten zuteil wird, und schließlich, weil die Menschen, um Ehre zu erlangen und Tadel zu meiden, alles andere zurückstellen (2. 2 q 129 a 1). Dem Einwand, daß wahrhaft Große die Ehre doch fliehen, begegnet er darum mit der Antwort: „Dicendum, quod illi, qui contemnunt honores hoc modo, quod pro eis adipiscendis nil *inconveniens faciunt,* nec eos *nimis* appretiantur, *laudabiles* sunt. Si quis autem hoc modo contemneret honores quod *non curaret facere ea,* quae sunt *digna honore, vituperabile* esset" (ib ad 3). Eine Unterscheidung, auf deren letzten Teil wohl öfters hingewiesen werden müßte, da doch manche Christen das rechte Ehrgefühl vermissen lassen und sich so der Trägheit und erniedrigendem Gebaren ergeben.

Aber wenn auch die Ehre an sich gut und von Gott gewollt ist, so muß doch darauf geachtet werden, daß sie nur dem von Gott gewollten Zweck und Maß entspricht. Thomas gibt zu beachten: „Primo quidem, quod illud secundum quod homo excellit, non habet homo a seipso, sed est quasi quiddam *divinum in eo;* et ideo ex hoc non debetur ei *principaliter* honor, sed *Deo.* Secundo . . . quod illud, in quo homo excellit, datur homini a Deo, ut ex eo *aliis prosit;* unde in tantum debet homini placere testimonium suae excellentiae, quod ab aliis exhibetur, in quantum ex hoc paratur sibi *via* ad hoc quod *aliis prosit*" (2. 2 q 131 art. 1). Daraus ergibt sich sofort, wann das Streben nach Ehre ungeordnet, Ehrgeiz wird: „Uno modo per hoc, quod aliquis appetit testimonium de excellentia, quam *non* habet: quod est appetere honorem supra proportionem. Alio modo per hoc, quod honorem *sibi* cupit, non referendo in *Deum.* Tertio per hoc, quod appetitus ejus in *ipso honore quiescit,* non referens honorem ad utilitatem aliorum." So aber handelt der Ehrgeizige „Unde manifestum est, quod ambitio semper est

peccatum" (ib). Hinzufügen könnte man noch, daß nicht nur das appetere testimonium de excellentia, quam *non habet* Unordnung und Sünde bedeutet, sondern auch das appetere eines höheren Testimoniums als der excellentia entspricht, quam habet, besonders aber auch auf ganz nichtige Dinge oder gar Untugenden hin, die er für Größe hält. Wofür ja nicht nur das tägliche Leben mit seiner weiblichen und männlichen Eitelkeit, sondern auch die öfters auftretende Selbst- und gegenseitige Beräucherung größten Formats Beispiele genug bietet.

Hiernach erklärt sich die oben angeführte Schriftstelle sehr leicht: Die Juden suchten eine größere Ehre, als ihrem eigenen Wert zukam, sie bezogen sie nicht letztlich auf Gott, erstrebten sie nicht als Mittel, der Mitwelt zu nützen, sondern machten bei ihrem Ich halt, begnügten sich damit, das in bengalische Beleuchtung zu rücken, um sich daran zu weiden. „Ihr seid nur auf die Ehre voreinander bedacht und sucht nicht die Ehre, die vom alleinigen Gott kommt." Solchen Ehrgeiz kennt Christus nicht. Er sucht nur die Ehre, die ihm ob seiner Person und Stellung zukommt, führt sie auf den Vater zurück, sucht sie, um damit andern zu dienen und des Vaters Ehre wiederherzustellen und zu mehren. „Ego te clarificavi super terram, opus consummavi, quod dedisti mihi ut faciam: et nunc clarifica me tu Pater apud temetipsum, claritate, quam habui prius, quam mundus esset, apud te" (Jo 17, 4 f.).

*

Aber so gewiß Christus auch die ihm gebührende Ehre suchte, so gewiß bleibt es doch, daß er öfters auf sie verzichtete, sich zuletzt gar mit Spott und Schmach überhäufen und wie einen Verbrecher durch die Straßen schleppen ließ. Konnte denn jemand sich tiefer in der Achtung der Menschen herabsetzen, als er es am Karfreitag tat? Seitdem lassen sich Verdemütigungen, Ertragen, ja Suchen von Schmach und Spott aus dem Kapitel „christliche Demut" nicht mehr fortdenken. Doch auch da tut eine Erläuterung not.

Verdemütigungen, Schmach und Spott bedeuten etwas Ordnungswidriges, Lebenhemmendes und sind an sich darum weder begehrenswert noch von Gott ursprünglich gewollt. Sie nur ihrer selbst wegen aufsuchen, wäre darum Unverstand oder krankhafte Quälerei. Wählt Christus sie, so geschieht es höheren Gutes wegen. Einmal schafft er sich kaum künstliche Verachtungen und Schmähungen, er nimmt meist nur die entgegen, die ihm auf dem Weg seines Berufes begegnen, ihm aus seinem Kampf für die Wahrheit und das Reich Gottes erwachsen. Diesen allen unterzieht er sich aber freiwillig. „So suchte er sie doch!" Gewiß, aber zunächst, weil sie mit seinem Ziel verknüpft waren. Dann aber trat ein tieferer Gedanke hinzu. Er hatte unser aller Schuld auf sich geladen, und hat nicht jeder Sünder mit seinem Ungehorsam und seinem übermütigen Trotz es verdient, daß er von der ganzen Schöpfung geächtet und unter die Füße getreten wird? Stellvertreter unser aller geworden, will Christus nun dieser Lage entsprechen, um so die dem Vater angetane Schmach zu sühnen und uns allen wieder zum Bewußtsein bringen, daß wir vor Gott Sträflinge, aller Ehren unwürdig, aller Strafen und Verdemütigungen aber wert sind, und uns anzuleiten, daß wir unsern Unwert als Sünder vor Gott anerkennen und unsere Überhebung vor Gott sühnen, und darum auch an sich nicht streng geforderte Verdemütigungen freiwillig auf uns nehmen. Thomas betrachtet die Demut mehr vom Sehwinkel des rechten Maßhaltens, der natürlichen Sittenordnung, der Pflicht aus. Er spricht von dem Gebotenen. Hier aber, bei Christi Leiden, kommt ein Neues, das über das Gebotene hinausgehende, aus Liebe zu Gott gepflegte Verlangen nach tieferer Demut und Selbsterniedrigung hinzu. Hier ragt das eigenartig Christliche, das mit Erbschuld und Gnadenordnung rechnet, hinzu. Auch hier wird das rechte Maß gewahrt, ein Maß aber, das nicht mehr an rein natürlicher Ethik, sondern an dem Befund der tatsächlich bestehenden übernatürlichen Ordnung gemessen wird, das am Mysterium crucis teilnimmt und darum

auch nur von dem verstanden wird, der hierfür offene Augen von Gott erhielt (1. Kor 1, 22 ff.). „Der rein naturhafte Mensch faßt nicht, was des Geistes ist. Ja, eine Torheit erscheint es ihm; er vermag es nicht zu verstehen, weil es geistig beurteilt werden muß" (1. Kor 2, 14 f.).

Von hier aus aber wird das Verlangen großer Seelen nach Verdemütigungen verständlich. Auch sie trieb das Bewußtsein, als Sünder aller Verachtung würdig zu sein; dann die heiße Sehnsucht, durch Verdemütigungen Gott für ihren und der ganzen Menschheit Hochmut Ersatz zu leisten und damit zugleich den durch unsern Stolz verschlossenen Gnadenströmen wieder Zugang zu uns zu eröffnen. Mit Christi Leiden kam nun noch ein anderer Beweggrund hinzu, den besonders der heilige Ignatius in seinem dritten Grad der Demut auswertet und der in der Leidensmystik die herrlichsten Blüten trieb: Demut duldet es nicht, sich besser gestellt als den Heiland zu sehen. Liebe erträgt es nicht, ihn den bitteren Kelch der Schmach allein trinken zu lassen. So drängen sich beide herbei, mit dem Herrn die Schmach zu teilen. Geschähe es aus Stumpfheit, dann hätten jene recht, die von „hündischer Gesinnung" reden, aber nicht Stumpfheit — erhabenste Seelengröße treibt hier zur Tat. Wohl ist Ehre vor den Menschen das höchste der äußeren Güter, aber nur dieser, sie also höherer Güter wegen opfern, zeugt von überlegener Einsicht, souveräner Geistesfreiheit und vollendetem Selbstbesitz. Steht denn der mit kühler Gelassenheit aus einem höheren ethischen Grundgedanken heraus auf alle Schmähung herabblickende Christus nicht höher da, als so mancher Ehrbesessene, der bei der kleinsten vermeintlichen Ehrenkränkung unbeherrscht wie ein Truthahn aufschwillt, in Schmähung und rohen Gewalttaten seinen Zorn entladet, oder mit Säbel und Revolver glaubt seine Ehre zurückerkaufen zu müssen, unbekümmert um alle höheren Werte, die er zerschlägt, und alles Menschenglück, das er vernichtet? Wer so handelt, der tötet seine eigene Ehre, wer aber Christi Beispiel nachahmt, der erhöht sie.

III.

Suchen wir am Schluß nun nach einer kurz zusammenfassenden Antwort auf die eingangs gestellte Frage, so lautet sie: Die christliche Demut entwürdigt nicht den Menschen, sie ruft ihn nur von fälschlich angemaßter Großmannssucht in die rechten Grenzen zurück. Sie ertötet nicht jede Selbstschätzung, sie reinigt sie nur und stellt sie auf die richtige Grundlage. Das, was des Menschen ist, im Menschen betrachtend, füllt sie sich mit Bescheidenheit und Beschämung; auf das, was Gottes im Menschen ist, schauend, reckt sie sich zu neuem Hochgefühl auf. Sie brütet nicht voll Minderwertigkeitsgefühles in Untätigkeit und Zaghaftigkeit dahin, sie holt zu großen Taten aus. Denn ihrer schwachen Kraft sich bewußt, weiß sie doch um Gottes helfende Macht und so schreckt sie vor keinem Hindernis zurück. Sie verachtet nicht alle Ehre, sie wirbt leidenschaftlich um die wahre Ehre. Mag sie auch Ehre vor den Menschen als Mittel für ihre Aufgaben zulassen, so läßt sie sich doch nie von Menschenehre berücken. Zu gut kennt sie deren Hohlheit, Schein und Wankelmut, zu genau weiß sie auch um die eigenen Mängel und darum, daß letztlich alle Ehre dem gebührt, von dem alles Gute und Vortreffliche stammt. Ehrungen blähen sie darum nicht auf. Schmähungen knicken sie nicht, in allem bleibt sie Herrin der Lage. Die Ehre vor den Menschen auf das geordnete Maß zurückführend, eifert sie um so mehr für die allein echte und bleibende Ehre, die Ehre vor Gott, die aus der Tugendhaftigkeit erquillt. Bei Gott, dem Allüberragenden, alles richtig Beurteilenden, dem König der Ewigkeit in Ehren stehen, bedeutet das nicht mehr Ehre, als der rauschende Beifall aller Eintagsfliegen hienieden?

Doch damit blieben wir noch an der Oberfläche haften: wahre Demut denkt nicht so sehr an die Ehre vor Gott, als vielmehr an die Ehre Gottes selbst. Daß Gott, der Erste und Letzte, verherrlicht werde, das ist ihr letzter Wunsch. Dem weiht sie sich wie Christus oft bis zur Selbstaufopferung. Aber das ist doch wahre Größe. Denn

welch erhabeneren Lebensinhalt könnte ein Geschöpf haben, als in Gott unterzugehen und von ihm ganz in seinen Dienst genommen zu werden! Steigt christliche Demut also auch bis in tiefste Karfreitagsschmach hinab, so bedeutet das nicht einen dauernden Verzicht auf alle Ehre und Größe, sondern nur einen Durchgang zu neuer ungeahnter Größe: zur Ehre bei Gott und zur Mitarbeit an dem Ehrentempel des Höchsten, Gottes. So führt christliche Demut nicht zu unwürdiger Erniedrigung, sondern, wie Christus es gekennzeichnet hat, zur Erhöhung (Lk 14, 11). Die heute vielverbreitete Auffassung aber, die den kleinen Menschen aus dem Gottesverband loslöst, ihn auf sich selbst stellt und ihn vergöttert, sie ist es, die ihn verkleinert.

Für die Praxis dürfte es sich als notwendig erweisen, daß wir uns mehr als je vor einseitigen Darstellungen der Demut hüten, ihre Forderungen nicht übertreiben, sie stets in Zusammenhang mit den anderen Tugenden, wie Klugheit und Hochgesinntheit, bringen, neben ihr auch das Aufstrebende, Würdebewußte fördern, anderseits aber wieder unablässig Sinn für Demut wecken, denn die Selbstüberhebung bleibt nun einmal unser aller Erbübel, Anfang aller Sünde und das große Hemmnis jeglichen geistlichen Fortschrittes.

Lose Blätter zum kanonischen Prozeß.

Das Urteil im kanonischen Prozesse.

Von *Universitäts-Professor Franz Triebs, Dr. theol., Dr. iur. utr., Dr. phil.*, Offizial des Bistums Berlin. Päpstlicher Hausprälat.

I. Teil.

Literatur: Triebs Franz, Prakt. Handbuch des kanonischen Eherechtes, Breslau I, Ostdeutscher Verlag 1925—1932, 4 Bd.
Roberti Franciscus, De Processibus, Romae 1926, 2 Bd.
Lega Michael, De Iudiciis Ecclesiasticis, 2. Aufl., Romae 1905.
Baumbach Adolf, Zivilprozeßordnung, 12. Aufl., Berlin 1936.

1. Der C. J. C. handelt von dem Urteil im Prozesse in tit. 13 der sectio: „De iudiciis in genere", nämlich in den canones 1868—1877.

2. Der technische Name für das Urteil im Prozeß ist Sententia. Sententia bedeutet im klassischen Latein die Überzeugung eines Menschen nach bestem Wissen und Gewissen und dann im Anschluß daran den Ausspruch des Richters in einem Prozesse, pronuntiare sententiam ist der klassische Ausdruck für die Tätigkeit des Richters, der das Urteil fällt.

3. C. 1868 § 1 gibt die Legaldefinition des Urteils, der sententia: Gesetzmäßiger Ausspruch des Richters, wodurch er eine strittige Rechtssache, die ihm von den streitenden Parteien vorgelegt und vor Gericht durchgeführt worden ist, beendet. Das Urteil ist also eine Prozeßhandlung des Richters, im Unterschiede von den Prozeßhandlungen der Parteien und anderer Prozeßpersonen (Promotor, Defensor). — Verschieden vom Urteile sind die anderen Aussprüche des Richters im Prozesse, welche nicht in der Form des Urteils ergehen, Dekrete, Beschlüsse (c. 1868 § 2), z. B. das Dekret der Zulassung, Abweisung der Klage; das Dekret der Bestellung eines Sachverständigen, der publicatio processus, das Dekret des Ponens, durch welches der Prozeß als erledigt oder beendet erklärt wird infolge Vergleich der Parteien.

Diese decreta sind decreta iudicialia im Gegensatze zu den Verwaltungsdekreten der Bischöfe und der Kardinalskongregationen. Die decreta iudicialia sind größtenteils prozeßleitender Natur. Gegen diese Dekrete des Richters gibt es keine Appellation im technischen Sinne (c. 1880 n. 6). Selbstverständlich aber ist, wie gegen jede kirchliche Entscheidung, ein allgemeines, an eine Frist nicht gebundenes Beschwerderecht (Rekurs) an den Hl. Stuhl gegeben. — Eine dritte Art von Aussprüchen des Richters, die ebenfalls nicht in der Form des Urteils ergehen, sind die Verfügungen (iussa iudicis), d. h. Anordnungen des Richters im Prozeßbetriebe, z. B. Festsetzung eines Termins, Ladung eines Zeugen.

4. Die regelmäßige und ordentliche Art, eine strittige Rechtssache, die zur Entscheidung an den Richter gebracht worden ist, zu beenden, ist das Urteil; denn die Instruktion des Prozesses, sowie die gesamte Beweiserhebung dient ja doch nur dem Zwecke, daß der Richter sich über die Rechtssache, um welche sich die Parteien streiten, ein Urteil bildet.

Wenn aber die Beweiserhebung noch nicht abgeschlossen ist oder besser gesagt, wenn das Urteil noch nicht gefällt ist, kann eine strittige Rechtssache, die vor

den Richter gebracht worden ist, auch noch auf andere Weise gesetzmäßig beendet werden.

a) Durch Vergleich (cc. 1925 ff.);

b) durch Schiedsgericht (cc. 1929 ff.).

Es ist der Wunsch der Kirche, daß die Gläubigen miteinander möglichst wenig Prozesse führen, weil mit den Prozessen in der Regel Unfrieden und Zerwürfnisse verbunden sind. Daher hat der C. J. C. eine Anzahl Normen, welche angeben, auf welche Weise Prozesse vermieden werden sollen. Die Überschrift des titulus 18, sectio II des 4. Buches lautet: De modis evitandi iudicium contentiosum. Selbstverständlich handelt es sich hier nur um Zivilprozesse, deren Streitgegenstand das bonum privatum betrifft; denn Strafprozesse oder Zivilprozesse, welche das bonum publicum betreffen, hängen nicht vom Willen des Einzelnen ab. Der C. J. C. führt zwei Arten an, wie Zivilprozesse, deren Gegenstand das bonum privatum ist, vermieden werden können, nämlich

a) durch Vergleich (cc. 1925 ff.) und

b) durch Schiedsgericht (cc. 1929 ff.).

Wenn nun aber die Gläubigen den Wunsch der Kirche mißachten und trotzdem einen Prozeß beim Gerichte führen, so kann ein solcher Prozeß in jedem Stadium, bevor noch der Richter das Urteil gefällt hat, durch Vergleich oder Schiedsgericht beendet werden. Hier sind also zwei neue Arten der Beendigung des Prozesses angegeben.

Eine dritte Möglichkeit, außer durch Urteil einen Prozeß zu beenden, bietet der sogenannte Schiedseid (iuramentum decisorium cc. 1834 ff.). Selbstverständlich ist der Schiedseid auch nur möglich in Zivilprozessen, welche das bonum privatum betreffen. Sowohl die causa principalis (der Klageantrag) als auch die causa incidens (Zwischenstreit) kann durch Schiedseid beendet werden. Die Form der Beendigung ist wie beim Vergleiche ein Dekret des Ponens. Die ordentliche und regelmäßige Beendigung eines Prozesses ist und bleibt aber das Urteil des Richters. Es sei noch besonders betont, daß Ehenichtigkeitsprozesse weder durch Vergleich, noch durch Schiedsrichter, noch durch Schiedseid beendet werden können.

Die drei Möglichkeiten, außer durch Urteil den Prozeß zu beenden (Vergleich, Schiedsrichter, Schiedseid), stehen insofern dem Urteil gleich, als sie auch die strittige Rechtssache zur Entscheidung bringen, nicht bloß be-

enden. Man kann also von einem Ersatz des Urteils sprechen.

Ganz anders aber liegt die Sache bei der peremptio instantiae (cc. 1736 ff.), bei der renuntiatio instantiae (cc. 1740 ff.) und bei der contumacia des Klägers (c. 1850 § 3). Wenn nämlich die Parteien innerhalb der gesetzlichen Frist nach Einleitung des Prozesses schuldhaft keinerlei Prozeßhandlungen setzen, oder wenn der Kläger auf die Fortsetzung des Prozesses verzichtet (c. 1740), oder wenn der Kläger vom Richter für contumax erklärt worden ist (c. 1850 § 3), so wird der Prozeß zwar beendet, d. h. nicht fortgesetzt, sondern eingestellt, aber über die strittige Rechtssache wird nicht entschieden. Die diesbezüglichen Dekrete des Ponens haben daher keineswegs die Bedeutung eines Urteils.

5. In der Legaldefinition der Sententia (c. 1868 § 1) liegen folgende Momente:

a) das Urteil muß „gesetzmäßig" sein, d. h. das Urteil muß von dem durch das Gesetz bestimmten Richter gefällt sein;

das Urteil muß gewonnen sein aus einer solchen Beweiserhebung, wie sie durch das Gesetz vorgeschrieben ist;

das Urteil muß die vom Gesetz vorgeschriebene Form aufzeigen.

b) Die durch das Urteil entschiedene Streitsache muß „gerichtlich", d. h. vor Gericht verhandelt worden sein, nicht etwa im Verwaltungswege von Verwaltungsbeamten (Gegensatz zwischen gerichtlich und administrativ).

6. Was die innere Natur des richterlichen Urteils betrifft, so stellt dasselbe zunächst eine Denkoperation des Richters dar, nämlich einen Syllogismus, d. h. eine Schlußfolgerung aus Prämissen: Obersatz und Untersatz. Der Obersatz enthält die quaestio iuris, der Untersatz die quaestio facti. Z. B. der A klagt auf Nichtigkeit seiner Ehe mit der B, weil er bei der kirchlichen Trauung die Unauflöslichkeit der Ehe durch einen positiven Willensakt ausdrücklich ausgeschlossen habe. Der Obersatz lautet hier: Wer bei der Schließung der Ehe eine wesentliche Eigenschaft ausdrücklich ausschließt, geht die Ehe nichtig ein (c. 1086 § 2); denn wer einen Vertrag will, muß auch die wesentlichen, konstitutiven Momente dieses Vertrages wollen. Der Untersatz lautet: Die Beweisaufnahme hat aus Zeugenaussagen, Briefen usw. ergeben, daß der A in Wahrheit die Unauflöslichkeit ausgeschlos-

sen hat. Die Schlußfolgerung muß also lauten: Demnach ist die Ehe A—B nichtig. Damit ist aber die innere Natur des richterlichen Urteiles nicht erschöpft. Der Richter spricht diesen Syllogismus nicht als Privatmann aus, sondern als Organ der Obrigkeit publica auctoritate, d. h. er spricht mit seinem Syllogismus auch aus, daß die von der Rechtsordnung an diesen Syllogismus geknüpften Folgen eintreten. In diesem Sinne kann man das richterliche Urteil als einen Ausspruch der Rechtsfolgen bezeichnen. Deswegen ist aber das richterliche Urteil keine lex specialis, wie z. B. Roberti meint (De Processibus 2 n. 443, pag. 169), der Richter ist kein Gesetzgeber, sondern Interpret und Anwender des abstrakten, d. h. für unbestimmt wie viele Fälle gegebenen Gesetzes auf einen konkreten Einzelfall, z. B. der Richter verkündet: die Ehe A—B sei nichtig wegen Ausschlusses der Unauflöslichkeit. Dieses sein Urteil enthält aber auch zugleich, daß den Parteien, wenn zwei gleichlautende Nichtigkeitsurteile vorliegen und der Defensor der Berufungsinstanz nicht weiter appelliert, nach Ablauf von zehn Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Urteiles an, das Recht zustehe, eine neue Ehe einzugehen (c. 1987).

7. Die Haupteinteilung der Urteile des kanonischen Prozesses, welche auch vom c. 1868 § 1 angegeben wird, ist die in Zwischenurteile und Endurteile (sententiae interlocutoriae und sententiae definitivae). Der Unterschied dieser beiden Urteile beruht auf dem Unterschied der causa incidens und der causa principalis. Im Endurteil wird über den Klageantrag in der betreffenden Instanz definitiv entschieden. Im Zwischenurteil wird entschieden über einen Zwischenstreit, sei es zwischen den Parteien untereinander, dem Gerichte gegenüber oder einem Dritten gegenüber, ohne daß über den Klageantrag entschieden wird. Der Zwischenstreit (causa incidens) rollte eine Frage auf, welche den Richter zwingt zu einer Entscheidung über dieselbe, damit der Prozeß fortgesetzt und zu Ende geführt werden kann (c. 1837). Der Zwischenstreit muß also mit der causa principalis eng zusammenhängen. Beispiele für Zwischenurteile: Die Vorlegung einer Urkunde, welche im Besitz der Partei oder eines Dritten ist, wird gefordert, aber verweigert (c. 1824 § 1); die Echtheit einer Urkunde wird bestritten; ein Zeuge behauptet, zur Zeugenaussage nicht verpflichtet zu sein; eine Partei ist contumax; ein Dritter will als Intervenient in einem Prozesse auftreten (cc. 1852 u. 53);

eine Partei erhebt die Einrede der Befangenheit des Richters (c. 1613) oder eine andere der prozessualen Einreden (exceptiones). Die Zwischenurteile sind zum größten Teil prozessualer Natur. Es gibt aber auch Zwischenurteile materieller Natur. Dahin gehören die sogenannten Teilurteile. Z. B. der Kläger klagt auf 2000; das Gericht erklärt in einem Zwischenurteile, daß der Anspruch auf 1000 begründet sei. Solche Zwischenurteile sollen dem Gericht die Arbeit erleichtern. Es ist klar, daß solche Zwischenurteile die Natur und Kraft eines Endurteiles haben, da über diesen Teil des Anspruches in dieser Instanz definitiv entschieden ist. Gegen Zwischenurteile, welche nicht die Kraft eines Endurteiles haben, gibt es nach c. 1880 n. 6 keine Berufung im technischen Sinne, es sei denn, daß Berufung gegen das Endurteil eingelegt wird; alsdann kann damit eine Berufung gegen das Zwischenurteil verbunden werden. Berufung im technischen Sinne bedeutet, daß cc. 1879 ff. angewendet werden können, daß insbesondere die Berufungsfrist von zehn Tagen gewahrt sein muß (c. 1881).

Da nach c. 1837 eine causa incidens nur dann vorliegt, wenn der Prozeß bereits begonnen hat, d. h. also wenn wenigstens eine Zitation bereits vom Richter ergangen ist, so ist nach kanonischem Recht insoweit die Möglichkeit, ein Zwischenurteil zu erlassen, beschränkt. Z. B. der Richter hat sich, noch bevor eine Zitation von ihm herausgegangen ist, für unzuständig erklärt im Gegensatz zu der Ansicht der Parteien. Hier liegt keine causa incidens vor, ein Zwischenurteil kann daher nicht erlassen werden. In diesem Falle steht der Partei, die sich beschwert fühlt, das Recht der Appellation an die nächst übergeordnete Instanz zu (c. 1610 § 3). — Aber auch dann, wenn eine causa incidens im gesetzlichen Sinne gegeben ist, ist der Richter *nicht* gezwungen, diese causa incidens durch *Zwischenurteil* zu erledigen, er kann vielmehr nach Abwägung aller Umstände des Falles durch bloßes Dekret die causa incidens erledigen; freilich muß er im letzteren Falle im Dekret die Motive seiner Entscheidung sowohl nach der rechtlichen, wie nach der faktischen Seite angeben (c. 1840). Diese dem Richter durch das Gesetz gebotene Möglichkeit erleichtert und beschleunigt sehr den Fortgang des Prozesses. — Die causa incidens kann vorgebracht werden entweder nur von einer der Parteien oder vom Promotor oder vom Defensor.

8. Die Urteile werden ferner eingeteilt:

a) nach dem sachlich-rechtlichen Inhalt in Leistungsurteile, Feststellungsurteile, Gestaltungsurteile. Diese Einteilung der Urteile entspricht der Einteilung der Klagen in Leistungsklagen, Feststellungsklagen und Gestaltungsklagen. Die Leistungsurteile enthalten die Verurteilung des Beklagten zu einer Leistung. Das Leistungsurteil enthält zwei Bestandteile: Die Feststellung, daß der Beklagte eine Leistung schuldet und dann den Befehl zur Erfüllung der Schuld. Z. B. der A klagt gegen die B auf Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft, das Urteil lautet dem Klageantrag entsprechend. In diesem Urteil ist die Feststellung enthalten, daß eine gültige Ehe A—B vorliegt, aus welcher nach c. 1128 den Gatten das Recht, bezw. die Pflicht zur ehelichen Gemeinschaft begründet ist. Die B wird verurteilt, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen. — Auch Zwischenurteile können Leistungsurteile sein, z. B. auf Vorlegung einer Urkunde.

Feststellungsurteile sind solche, welche das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses aussprechen, sie werden auch deklaratorische genannt (vgl. c. 1552 § 2). So z. B. das Urteil, ob eine Ehe geschlossen worden ist oder nicht, ob eine tatsächlich geschlossene Ehe gültig ist oder nicht. Feststellungsurteile sind insbesondere die Urteile über den Eintritt einer poena latae sententiae (c. 2223 § 4).

Gestaltungsurteile, auch konstitutive Urteile genannt, sind solche, welche ein Recht für die Zukunft neu begründen. Dahin gehört das Ehescheidungsurteil des bürgerlichen Rechts. Es ist ein Irrtum zu sagen, daß das Ehenichtigkeitsurteil ein Gestaltungsurteil mit rückwirkender Kraft sei (Baumbach § 253). Das Ehenichtigkeitsurteil ist ein Feststellungsurteil, d. h. es wird festgestellt, daß damals, als die Ehe geschlossen wurde, eine gültige Ehe nicht geschlossen wurde, daß also von Anfang an keine gültige Ehe vorgelegen habe, „matrimonium ab initio nullum fuisse“ (c. 1134 § 2); es können daher Rechte aus einer gültigen Ehe durch das Ehenichtigkeitsurteil nicht vernichtet werden, auch nicht mit rückwirkender Kraft. Das Ehenichtigkeitsurteil ist aber durchaus nicht wirkungslos, es macht Rechte, die während der nichtigen Ehe gebunden waren, frei, so das Recht, eine neue Ehe einzugehen (c. 1987).

Der C. J. C. kennt die Leistungsurteile (vgl. c. 1873 § 1 „reum condemnare“), ferner die Feststellungsurteile.

Von Gestaltungsurteilen findet sich im C. J. C. keine Spur.

b) In affirmative und negative. Erstere geben dem Klageantrag statt; letztere weisen den Klageantrag ab. Diese Abweisung ist entweder eine absolutio ab instantia oder absolutio ab actione. Erstere ist eine Prozeßabweisung, d. h. die Klage wird überhaupt nicht angenommen, a limine abgewiesen, weil eine Prozeßvoraussetzung fehlt. Im kanonischen Prozeß erfolgt die Abweisung der Klage durch Dekret (c. 1709). Im staatlichen Prozeß muß auch hier immer ein Urteil ergehen, sog. prozessuales Urteil. — Die absolutio ab actione ist Sachabweisung, d. h. das Begehren des Klägers wird durch Endurteil abgewiesen. Es ist nicht denkbar, daß ein Urteil gleichzeitig richtig Prozeß- und Sachabweisung ausspricht.

c) In kontradiktorische und nichtkontradiktorische. Bei ersteren hat die eine Partei die Klage erhoben und sie durch angebotene Beweise zu begründen sich bemüht; die andere Partei hat der Klage widersprochen und die Beweise des Gegners zu entkräften versucht.

Nichtkontradiktorische Urteile ergehen, wenn die Gegenpartei sich am Prozesse nicht beteiligt (sog. Versäumnisurteil), oder wenn die Gegenpartei das Begehren des Klägers anerkennt (Anerkenntnisurteil), oder wenn der Kläger auf seine Klage verzichtet (Verzichturteil).

Das Urteil in Ehenichtigkeitsprozessen ist stets kontradiktorisch, weil das bonum commune in Frage steht. Eine Ehe kann nicht für nichtig erklärt werden bloß deswegen, weil die Gegenpartei contumax ist, oder weil die Gegenpartei das Begehren des Klägers anerkennt; es muß vielmehr stets Rede und Gegenrede vorangehen, eventuell muß der Defensor die Gegenrede führen.

Auch der staatliche Eheprozeß schließt jede Parteidisposition aus, kennt also kein Versäumnisurteil und kein Anerkenntnisurteil.

9. Nach c. 1869 § 1 kann der Richter ein Urteil in einer ihm von den Parteien zur Entscheidung vorgelegten strittigen Sache erst dann fällen, wenn er zur moralischen Gewißheit gekommen ist, daß die strittige Sache so und nicht anders entschieden werden müsse, er muß sich auf alle nur mögliche Weise bemühen, sich diese moralische Gewißheit zu verschaffen. Es sei betont, daß die moralische Gewißheit sich nicht etwa darauf bezieht, daß eine bestrittene *Tatsache* wahr ist, sondern der Richter muß moralisch gewiß sein, daß seine im Urteile zur

Beendigung des Prozesses getroffene Entscheidung gerecht ist.

„Gewißheit" wird gefordert, es genügt also nicht „Wahrscheinlichkeit", auch nicht „hohe Wahrscheinlichkeit", welche manchmal irrtümlich und irreführend Gewißheit genannt wird. Wer seine Ansicht für gewiß hält, ist überzeugt, daß diese Ansicht wahr ist, die entgegengesetzte Ansicht also falsch ist, d. h. der Wahrheit nicht entspricht; freilich muß er die Möglichkeit eines Irrtums zugeben, da Irren menschlich ist. Wer aber seine Ansicht bloß für wahrscheinlich hält, glaubt, daß sie eben nur einen Schein der Wahrheit habe, der Wahrheit ähnlich sei, daß die entgegengesetzte Ansicht ebenso mehr oder minder wahrscheinlich sei; hier ist also die entgegengesetzte Meinung nicht etwa bloß möglicher Irrtum, sondern mehr oder minder wahrscheinlich. Bei einem solchen Zweifel darf der Richter kein Urteil fällen. Anders liegt es bei den sogenannten Verschollenheitsprozessen, wo summa probabilitas mit certitudo moralis gleichgestellt wird.

Die Gewißheit ist eine physische, wenn nach den konstanten Gesetzen der Natur jeder Irrtum ausgeschlossen ist, es sei denn, daß ein Wunder vorliegt. Die Gewißheit ist eine metaphysische, wenn nach den letzten Grundgesetzen des Seins ein Irrtum unmöglich ist, die Sache nicht anders sein kann. Gegenstand der moralischen Gewißheit ist das sittlich freie Handeln oder Verhalten der Menschen, welche regelmäßig unter gleichen Verhältnissen in gleicher Weise handeln (mores hominum, daher moralische Gewißheit). Bei der moralischen Gewißheit ist nach der menschlichen Erfahrung ein Irrtum zwar nicht ganz ausgeschlossen, aber doch unwahrscheinlich, da man im Leben nach der Regel, nicht nach der Ausnahme urteilen muß. Wenn man nach der Regel urteilt, trifft man gewöhnlich das Richtige. Die moralische Gewißheit ist die geringste Stufe der Gewißheit. Der Richter muß zur Fällung seines Urteiles eine solche moralische Gewißheit haben, die ist also notwendig, genügt aber auch. Im Einzelfalle kann die richterliche Überzeugung aber auch auf physischer Gewißheit beruhen, z. B. in einem Impotenzprozesse.

Nach dem Gesagten ist daher nur die metaphysische Gewißheit eine absolute. Es leuchtet ein, daß die Gewißheit ein Element des subjektiven Tatbestandes ist, daher

kann man statt Gewißheit auch persönliche Überzeugung sagen. Auf zwei Dinge sei besonders hingewiesen:

Der Richter braucht nicht zu warten, bis er über *alle* Punkte der Klageschrift moralische Gewißheit erlangt hat. Sobald er überzeugt ist, daß dem Antrage des Klägers zu entsprechen ist, weil *einer* der Klagegründe mit Gewißheit bewiesen ist, so ist die Sache spruchreif. Anders ist es bei Weihe- und Ehenichtigkeitsklagen, wo das Gesetz gleichlautende Urteile zweier Instanzen verlangt.

Der Richter muß ferner *höchst persönlich* die moralische Gewißheit erworben haben, er darf nicht etwa, da er die Verantwortung scheut, sagen: Ich fälle das Urteil, obschon ich nicht gewiß bin, daß mein Urteil gerecht ist, die Sache geht ja doch noch an die höhere Instanz. Der Richter muß sein Urteil so fällen, als ob durch *sein* Urteil der Prozeß definitiv erledigt sei.

10. Nach c. 1869 § 2 muß der Richter sein Urteil schöpfen aus dem im Verlaufe des Prozesses aufgekommenen und in den Prozeßakten niedergelegten Prozeßstoff, ganz gleich, von welcher Person (Partei, Promotor, Defensor, Zeugen, Sachverständiger, Richter usw.) das Material stammt. Es gilt das bekannte Axiom: quod non est in actis, non est in mundo. Durch dieses Axiom wird es dem Richter unmöglich gemacht, Kenntnisse, die er privatim, also außerhalb des Prozeßverlaufes weiß, für die Fällung seines Urteils zu verwerten.

Selbstverständlich muß das Material, aus welchem der Richter sein Urteil schöpft, *bewiesen* sein, und zwar bewiesen sein gemäß den Regeln, welche die Prozeßordnung für die einzelnen Beweismittel aufstellt.

Die Norm, daß der Richter ex actis et probatis sein Urteil schöpfen müsse, wird erklärlich durch die Erwägung, daß der Richter im Namen und im Auftrage der Obrigkeit Recht spricht, nicht als *Privatperson*. Das Vertrauen in die Rechtspflege würde erschüttert werden, wenn der Richter die Beweise nach seiner Willkür erheben und dementsprechend das Urteil fällen dürfte.

Der Satz des c. 1869 § 2, daß nur das Prozeßmaterial die Fundgrube für das Urteil des Richters sein darf, ist ein absolut notwendiger Schutz des Prozesses als eines im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsbefriedung obrigkeitlichen Verfahrens. Eine Schwierigkeit kann aber eintreten in einem Strafprozesse, in dem es sich um schwere Verbrechen und demgemäß auch um schwere

Strafen handelt. Zwei Möglichkeiten sind hier zu unterscheiden:

a) Titus ist angeklagt, den Sempronius ermordet zu haben. Die Beweisaufnahme ergibt aber, daß Titus den Mord nicht begangen hat. Der Richter aber weiß zufällig aus privater Kenntnis, daß Titus doch der Mörder ist. Diese private Kenntnis muß der Richter hier zurückstellen und gemäß c. 1869 § 2 den Titus freisprechen. Freilich bleibt hier ein Verbrechen ungesühnt, aber der Schutz des Prozesses ist für das Wohl des Ganzen ein *höheres* Gut.

b) Titus ist angeklagt, den Sempronius ermordet zu haben. Die Beweisaufnahme begründet die Anklage. Nach c. 1869 § 2 müßte der Richter den Titus verurteilen. Zufällig aber weiß der Richter aus privater Kenntnis, daß nicht Titus, sondern Gaius den Sempronius ermordet hat. Hier wird der Richter von seinem Richteramt zurücktreten müssen und einen Ersatz erbitten müssen. Im übrigen ist die private Kenntnis ein unsicheres Element.

11. C. 1869 § 3 stellt für den kanonischen Prozeß den Grundsatz der sog. freien Beweiswürdigung auf, d. h. der Richter hat das Recht, die erhobenen Beweise frei, d. h. nach seinem Gewissen zu würdigen, ihnen volle oder nicht volle oder überhaupt keine Beweiskraft zuzuerkennen. Nur in ganz wenigen vom C. J. C. *ausdrücklich* angeführten Fällen ist diese freie Beweiswürdigung des Richters eingeschränkt durch sog. gesetzliche Beweisregeln. Solche Beweisregeln *ge*bieten dem Richter, unter gewissen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen einen Beweis als erbracht anzusehen, oder sie *ver*bieten ihm, eine Tatsache für erwiesen anzusehen, sofern der Beweis nicht in einer bestimmten Weise geführt ist. Wir haben hier also in dieser grundsätzlichen Regelung und in den expreß bezeichneten Ausnahmen den alten Unterschied zwischen materieller und formeller Beweistheorie vor uns.

Das römische Recht beruhte auf der materiellen Beweistheorie, überließ es also völlig dem Richter, wann er eine bestrittene Tatsache als bewiesen ansah.

Nach älterem deutschen Recht war der Beweis erbracht, wenn bestimmte gesetzliche Erfordernisse erfüllt waren (formelle Beweistheorie). Man denke an den Eid der Parteien, sei es Eineid, sei es Eid mit Eideshelfern, an die Gottesurteile, Zweikampf usw. Die materielle Beweistheorie bringt die Gefahr richterlicher Willkür

mit sich, die formale Beweistheorie die Gefahr der Verdunklung oder Verkennung der realen Wahrheit, und setzt an deren Stelle bloß eine juridische Wahrheit. Der Richter kann nämlich unter dem Druck der gesetzlichen Beweisregeln nicht die vielfachen Sonderumstände eines konkreten Einzelfalles berücksichtigen. Die neueren Prozeßordnungen haben die Sache so geregelt, daß als Grundsatz die freie Beweiswürdigung aufgestellt wurde, nur in ganz wenigen, ausdrücklich und erschöpfend aufgeführten Fällen ist der Richter an gesetzliche Beweisregeln gebunden. So z. B. die deutsche Z. P. O. in § 286 „das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhaltes der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach seiner Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden". Mit dieser Regelung der deutschen Z. P. O. stimmt c. 1869 § 3 sachlich vollständig überein.

12. Der C. J. C. stellt folgende gesetzliche Beweisregeln auf:

a) Öffentliche Urkunden, d. h. Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb ihrer Amtsbefugnis in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, machen vollen Beweis über die in ihnen direkt und hauptsächlich bezeugten Tatsachen, so z. B. ein kirchlicher Trauschein über die Tatsache, daß zwischen den genannten Personen eine kirchliche Trauung stattgefunden hat (nicht über Nebenumstände, z. B. Alter). Die Würdigung des Beweises, daß die in einer solchen öffentlichen Urkunde bezeugte Tatsache unrichtig ist, erfolgt frei durch den Richter, von einer gesetzlichen Beweisregel ist hier keine Rede.

b) Wenn dem Richter bloß ein *Zeugen*beweis zu Gebote steht zur Bildung seiner Überzeugung, kein anderer Beweis (Urkunden, Sachverständige, Indizien usw.), so verlangt c. 1791 § 2 zwei oder drei Zeugen, welche über jeden Einwand erhaben sind und welche aus eigenem Wissen über eine Sache oder eine Tatsache unter Eid vor Gericht aussagen und welche in ihren Aussagen fest miteinander zusammenhängen. Unter „Sache" ist zu verstehen ein körperlicher Gegenstand, welcher also mit den Sinnen erfaßt werden kann (Natur, Existenz, Größe, Lage usw.), vgl. B. G. B. § 90. Hier aber ist diese gesetz-

liche Beweisregel zugunsten der freien Beweiswürdigung insofern durchlöchert, da der Richter, wenn er der causa außerordentliche Wichtigkeit beilegt, oder wenn er in der bisherigen Beweisaufnahme Indizien findet, welche ihm einen Zweifel an der Wahrheit der Zeugenaussage bereiten, einen volleren Beweis erheben kann.

Das kanonische Recht hat die Beweisregel von den zwei oder drei sog. klassischen Zeugen ausgebildet unter Bezugnahme auf das Wort der Hl. Schrift: „In ore duorum vel trium testium stat omne verbum" (vgl. Dt. 17, 6; Dt. 19, 15; Joh. 8, 17).

c) C. 1791 § 1 sagt, daß, wenn dem Richter bloß Zeugen als Beweismittel zu Gebote stehen, *ein* Zeuge nicht genügt (unus testis, nullus testis). Das ist dieselbe Beweisregel, welche alsdann in § 2 nochmals ausdrücklich betont wird. Der Richter darf also, wenn ihm als Beweismittel überhaupt nur *ein* Zeuge zur Verfügung steht, auf Grund dieses einen Zeugnisses kein Urteil fällen, mag der Zeuge auch noch so glaubwürdig erscheinen. Nur dann genügt ein Zeuge, wenn dieser Zeuge Träger eines öffentlichen Amtes ist, und er über seine Amtshandlungen aussagt. Z. B. ein Pfarrer sagt aus, daß er den N. N. getauft habe. Ein solcher Zeuge heißt technisch „testis qualificatus". Die ratio legis hierbei ist dieselbe, wie bei der Beweiskraft der öffentlichen Urkunden.

C. 1791 § 1 und § 2 handeln eben nur von dem einen Beweismittel, dem Zeugenbeweis, wie die Titelüberschrift: „De testibus" klar zeigt.

d) Wenn die Parteien darin übereinkommen, daß durch den von einer der Parteien zu leistenden Eid der Prozeß entschieden sein soll, so muß der Richter die durch den Eid erhärtete Tatsache als wahr annehmen, c. 1834 § 1 (Parteieneid oder Schiedseid). Der Rechtsgedanke ist, daß die Parteien im Interesse des Friedens auf den weiteren Fortgang des Prozesses und auf eine etwaige Berufung gegen das vom Richter auf Grund des geleisteten Schiedseides gefällten Urteiles verzichten (c. 1880 n. 5). Ob ein Schiedseid geleistet werden soll oder nicht, hängt ganz vom Willen der Parteien ab (iuramentum voluntarium), er darf niemals von Amts wegen auferlegt werden. Freilich muß der Richter die Vereinbarung der Parteien billigen, das geschieht durch ein besonderes Dekret.

Die neuere Zeit ist dem Parteieneid feindlich gesinnt. So hat die Novelle zur deutschen Z. P. O. vom

27. Oktober 1933 in Anlehnung an die österreichische Z. P. O. den Schiedseid abgeschafft und ihn ersetzt durch die Parteienvernehmung, welche regelmäßig uneidlich ist, aber auch eidlich sein kann. Die Parteienvernehmung unterliegt der freien Beweiswürdigung des Richters. Für den kanonischen Prozeß sind Bedenken gegen den Schiedseid wohl kaum angebracht. Einmal handelt es sich hierbei bloß um eine res boni privati, über welche die Parteien verfügen können, einen entbrannten Streit hierüber also auch durch Vergleich definitiv beenden können. Ferner aber ist und bleibt nach der Auffassung der Kirche und jedes gottgläubigen, religiösen Menschen der Eid die höchste und festeste Verpflichtung, die Wahrheit zu sagen, der Mißbrauch des Eides kann daran nichts ändern.

e) Das materielle Recht stellt in einigen Fällen Regeln auf, durch welche der Richter im Prozesse angewiesen wird, wenn die Tatsache a vorliegt, eine andere Tatsache als wahr anzunehmen. Das sind die sog. Rechtsvermutungen (praesumptio iuris). Die innere Berechtigung für diese Rechtsvermutungen ist die Erfahrung des Lebens: Wenn a gegeben ist, so liegt in der Regel auch b vor. Z. B. c. 1015 § 2: Wenn nach Abschluß der Ehe die neuvermählten Gatten miteinander zusammen gewesen sind, so wird der geschlechtliche Vollzug der Ehe vermutet, d. h. der Richter hat in einem etwaigen Prozesse durch das Gesetz genötigt als bewiesen anzusehen, daß die Ehe vollzogen ist. Da aber selbstverständlich der Satz: praesumptio debet cedere veritati gilt, so muß der Richter eventuell den Beweis zulassen, daß trotz der cohabitatio die Ehe ausnahmsweise nicht vollzogen ist. Dieser Gegenbeweis unterliegt der freien Würdigung des Richters.

Eine besondere Art der Rechtsvermutung sind die sog. praesumptiones iuris et de iure. Auch hier wird der Richter durch das materielle Recht angewiesen, wenn die Tatsache a vorliegt, die Tatsache b in einem etwaigen Prozesse als wahr und erwiesen anzusehen. Aber die innere Berechtigung ist hier eine ganz andere. Die gesetzliche Beweisregel ist hier zum Schutze der Rechtsordnung, der Ideen und der vitalen Interessen der Gemeinschaft gegeben. Z. B. der Majorist A hat ein kirchliches Benefizium; er geht eine Ehe ein, mag es auch bloß eine Zivilehe sein. Das materielle Recht, nämlich c. 188 n. 5 enthält für diesen Fall eine praesumptio iuris et de iure,

der Richter wird nämlich angewiesen, in einem etwaigen Prozesse als wahr und bewiesen anzusehen, daß A auf sein Benefizium verzichtet habe. Will A die Präsumtion abwehren, so genügt nicht der Beweis, daß er nicht verzichtet habe, sondern er muß beweisen, daß er sich nicht verheiratet hat. Das ist der indirekte Gegenbeweis, von dem c. 1826 spricht. Es ist also nicht korrekt zu sagen, daß eine praesumptio iuris et de iure *keinen* Gegenbeweis zuläßt, sondern man muß sagen, daß eine solche Präsumtion nur den *direkten* Gegenbeweis nicht zuläßt, wohl aber den indirekten.

Nach c. 1747 n. 2 bedürfen Tatsachen, welche schon von dem Gesetze als wahr präsumiert werden, keines Beweises, vorausgesetzt natürlich, daß die Präsumtion nicht mit Erfolg bekämpft wird, wie oben dargelegt ist.

f) Wenn die Parteien sich über den Schiedseid geeinigt haben, so schiebt der Beweisführer (Probant) der anderen Partei den Eid zu, diese kann den Eid dem Beweisführer wieder zurückschieben. Z. B. A klagt gegen den B auf 100 aus einem Darlehen. A und B einigen sich auf den Schiedseid. A schiebt dem B den Eid zu, daß er die 100 nicht erhalten habe; B weigert sich, den Eid zu leisten, schiebt ihn aber an A auch nicht zurück. Solche Sachlage unterliegt der freien Würdigung des Richters. Eine gesetzliche Beweisregel wird hier nicht aufgestellt. Der Richter *kann* in diesem Verhalten der Gegenpartei ein Geständnis erblicken und daher den Beklagten verurteilen (c. 1836 § 3). Anders ist es, wenn der Beweisführer, also der A den zurückgeschobenen Eid nicht leistet; dann muß der Richter auf Abweisung der Klage erkennen (c. 1836 § 4). Das ist gesetzliche Beweisregel.

g) Endlich stellt noch c. 1800 § 4 eine gesetzliche Beweisregel auf. Ist nämlich die Echtheit einer für den Ausgang des Prozesses erheblichen Urkunde zweifelhaft, so soll der Richter durch Vergleichung der streitigen Urkunde mit unbestritten echten Urkunden (comparatio litterarum) unter Zuhilfenahme von Schriftsachverständigen den Zweifel zu beheben versuchen. Gelingt das nicht, so soll der Richter die betreffende Person, welcher das Schriftstück zugeschrieben wird, zitieren und veranlassen, vor den Augen des Richters ein Diktat mit eigener Hand niederzuschreiben. Wenn der Betreffende sich weigert, zu schreiben, so gilt diese Weigerung als ein Geständnis der Echtheit, falls die Echtheit dem Betreffenden schadet; denn es muß mit Recht angenommen

werden, daß das Schreiben abgelehnt wird, um sich nicht selbst die Schlinge um den Hals zu legen. Auch § 444 der deutschen Z. P. O. enthält den Rechtsgedanken, daß schuldhafte (arglistige oder fahrlässige) Vereitelung der Beweisführung der gelungenen Beweisführung gleichsteht. Das gilt selbstverständlich nicht allgemein für alle Beweise, sondern speziell für den Urkundenbeweis.

13. C. 1869 § 4 regelt den Fall, daß der Richter zu einer Gewißheit, wie sie c. 1869 § 1 erfordert, nicht kommen kann. Es ist seine Pflicht, wenn für ihn ein dubium iuris vorliegt, durch Studium, durch Einholung von Gutachten usw. dieses dubium zu beheben. Im Notfalle gibt ihm c. 20 die Wege an, über eine unsichere Rechtsfrage Gewißheit zu erlangen durch Analogieschlüsse, durch die herrschende Meinung der Kanonisten, durch die Praxis der obersten römischen Gerichte. Liegt ein dubium facti vor, so muß der Richter durch Erweiterung der Beweisaufnahme, soweit sie ihm notwendig erscheint, dieses dubium zu lösen sich bemühen. Jedenfalls wäre es gegen seine Amtspflicht, wenn der Richter in der Erwägung, daß die Partei noch eine weitere Instanz hat, diese Bemühungen scheuen würde. Erst dann, wenn alle seine aufrichtigen und ernsten Bemühungen erfolglos bleiben, wenn also das dubium für ihn unüberwindlich ist, tritt die Norm des c. 1869 § 4 in Kraft. Der Richter kann zu den Parteien nicht sagen: „Ich kann über euren Streit eine Gewißheit nicht erlangen, daher kann ich auch kein Urteil fällen", er muß ein Urteil fällen. Wie seine Entscheidung ausfallen soll, sagt ihm c. 1869 § 4. Wenn der Kläger seine Behauptung nicht in dem Maße bei der Beweisaufnahme bewiesen hat, daß der Richter zu einer vollen Gewißheit gelangt ist, er vielmehr an der Wahrheit der klägerischen Behauptung und an der Berechtigung des klägerischen Anspruches zweifeln muß, so gibt c. 1869 § 4 die Anweisung, daß der Richter in seinem Urteil ausspreche, das Recht des Klägers steht nicht mit moralischer Gewißheit fest, daher müsse der Beklagte von dem Anspruche des Klägers freigelassen werden. Z. B. A klagt gegen den B auf Zahlung von 100 aus einem Darlehen; der Richter kann aus der Beweisaufnahme eine Gewißheit nicht erlangen, daß A dem B ein Darlehen gegeben habe. So müßte das Urteil lauten auf eine Leistungsklage hin. Liegt eine Feststellungsklage vor, und kann der Richter aus der Beweisaufnahme keine Gewißheit aufbringen, so muß er in seinem Urteile aussprechen,

daß die vom Kläger begehrte Feststellung nicht möglich sei, seine Klage also abgewiesen werden müsse. Z. B. A hat mit B einen Kaufvertrag abgeschlossen. A klagt auf Nichtigkeit dieses Vertrages; der Richter kommt zu keiner Gewißheit. Das Urteil muß lauten: „Die Nichtigkeit des Vertrages steht nicht mit Gewißheit fest." Mehr darf der Richter im Urteil nicht sagen, da der Richter nach der den kanonischen Zivilprozeß beherrschenden Verhandlungsmaxime über das Begehren des Klägers nicht hinausgehen darf (iudex ne eat ultra petita partium). Die Ausdrücke „reum dimittat" (freilassen), c. 1869 § 4, und „reum absolvere" (freisprechen) im c. 1748 § 2: actore non probante, reus absolvitur sind aus dem Strafprozeß herübergenommen.

Gewohnheitsmäßig hatte sich bei kirchlichen Gerichten ein sogenanntes *vorläufiges* Urteil eingebürgert, d. h. der Beklagte wurde zu der vom Kläger begehrten Leistung nicht verurteilt, wenigstens nicht für jetzt, augenblicklich nicht, es sei denn, daß der Kläger bessere Beweise für seinen Anspruch später vorbringt. Es liegt hier also ein bedingtes Urteil vor; ob die Bedingung eintritt, ist ungewiß, und es bedarf eventuell einer erneuten gerichtlichen Prüfung. Man nannte dieses vorläufige Urteil „sententia absolutoria reum ab observatione iudicii", d. h. der Beklagte wird von dem weiteren Fortgang des Prozesses befreit. (Vgl. Lega p. 523.)

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein solches Urteil nach dem C. J. C. heute unmöglich ist. C. 1869 § 4 sagt klipp und klar, daß, wenn der Richter die moralische Gewißheit nicht aufbringen kann, er definitiv auszusprechen habe, daß der Anspruch des Klägers nicht feststehe; c. 1868 § 1 sowie c. 1873 § 1 nennen das Urteil eine *„definitio"* controversiae, also eine *endgültige* Entscheidung des Rechtsstreites. Ein vorläufiges Urteil würde den Streit in der Schwebe lassen und dauernd Unruhe und Unfrieden stiften, was dem Geiste des kanonischen Rechtes durchaus zuwider ist. Selbstverständlich kann aber der Beklagte in der Berufungsinstanz nach dem Antrag des Klägers verurteilt werden, wenn der Kläger in dieser Instanz bessere Beweise bringt.

Eine Ausnahme von der Regel des c. 1869 § 4 Satz 1 bilden die sog. causae favorabiles. Der C. J. C. zählt zwei auf: a) den favor matrimonii in c. 1014 und b) den favor fidei in c. 1127.

ad a) A klagt gegen die B auf Nichtigkeit der Ehe AB. Der Richter gewinnt aus der Beweisaufnahme (ex actis et probatis) volle Gewißheit. Sein Urteil muß lauten: constare de nullitate matrimonii, d. h. die Nichtigkeit der Ehe A—B steht mit moralischer Gewißheit fest, dem Antrage des Klägers A wird also stattgegeben.

Wenn aber der Richter *keine volle* Gewißheit erlangt, wenn ihm auch nur ein wirkliches dubium prudens übrig bleibt, so *zwingt* ihn das Gesetz in c. 1869 § 4 Satz 2 zugunsten der Ehe A—B zu erkennen. Das geschieht in negativer Form: non constare de nullitate matrimonii, d. h. die Nichtigkeit der Ehe A—B steht nicht mit moralischer Gewißheit fest, also ist die Ehe A—B gültig; die Eheleute müssen beieinander bleiben, es sei denn, daß später die Ehe A—B mit Gewißheit als nichtig bewiesen würde, sei es aus demselben Nichtigkeitsgrunde in einer höheren Instanz, sei es aus einem anderen Nichtigkeitsgrunde wieder in der ersten Instanz. Der Antrag des A auf Nichtigkeitserklärung seiner Ehe mit der B wird abgewiesen. Ein dubium prudens ist ein solches dubium, welches auf einen vernünftigen Menschen noch Eindruck macht, ein dubium leve wird, wie stets, nicht beachtet. Ein dubium leve ist ein solches, dem ein vernünftiger und gewissenhafter Mensch keinen Wert beimessen kann und wird. Der favor matrimonii zeigt sich also in der Verschiedenheit der Bewertung der Beweisaufnahme durch den Richter, je nachdem es sich um die Nichtigkeit einer Ehe oder eines anderen Vertrages handelt. Bei der Ehe wird der Richter gezwungen, in dubio zu erkennen pro vinculo matrimonii, bei jedem anderen Vertrage muß er sich nach dem Reflexprinzip in dubio pro libertate richten, und zwar auf Grund freier Beweiswürdigung. Der Grund, weshalb das Gesetz den Richter zwingt, in dubio für die Gültigkeit einer Ehe zu erkennen, liegt darin, daß das Gesetz die Ehe als einen Grundpfeiler des Gemeinschaftslebens begünstigt. Selbstverständlich ist, daß der Richter erst dann auf Gültigkeit der Ehe erkennen kann, wenn das dubium prudens für ihn unüberwindlich ist, d. h. er kann trotz aller ehrlichen und ernsten Bemühungen das dubium nicht beheben; der favor matrimonii dient also nicht etwa zur Bequemlichkeit des Richters. Dasselbe gilt bei Weihenichtigkeitsprozessen. (Vgl. Triebs, Eherecht, I S. 43 ff.)

ad b) Der ungetaufte A hat mit der ungetauften B eine gültige Ehe geschlossen. A läßt sich taufen und will

die katholische C heiraten. Die ungetauft gebliebene B wird gemäß c. 1121 interpelliert; die Interpellation fällt negativ aus; die zuständige kirchliche Obrigkeit kann daher erklären, daß die Ehe A—B auflösbar ist und durch die faktische Eheschließung A—C aufgelöst wird. Bei diesem Verfahren haben sich aber mancherlei Zweifel eingestellt. Z. B. ob die Interpellationen gesetzmäßig erfolgt sind. C. 1127 weist die zuständige kirchliche Stelle an, in dubio für die Auflösbarkeit der Ehe A—B sich auszusprechen. Der Grund für diese gesetzliche Stellungnahme ist, daß der A als „infidelis conversus ac baptizatus" in seiner Freiheit die katholische C zu heiraten, nicht gehindert werden soll, das Gesetz begünstigt also hier den christlichen, bezw. katholischen Glauben, welcher das höchste Gut für den Menschen ist, nicht die Ehe; daher tritt in solchem Falle der favor matrimonii hinter den favor fidei zurück, wie das auch in dem Gesetzestexte des c. 1014 zum Ausdruck kommt: „salvo praescripto c. 1127", vgl. Triebs, Eherecht IV 724.

Roberti (de processibus, 2 p 177) nennt noch eine dritte causa favorabilis, nämlich die libertas des Angeklagten, wenn der Richter aus der Beweisaufnahme keine volle Gewißheit über die Begründung der Anklage erlangen kann. Diese Auffassung ist irrig. C. 2233 § 1 sagt, daß eine Strafe gegen den Angeklagten nur verhängt werden kann, wenn es mit Gewißheit feststeht, daß das Delikt von ihm begangen worden ist. Von einem favor iuris ist hier keine Spur, es kommt der Satz des Naturrechtes zum Ausdruck: in dubio pro reo, ein Gedanke, der in der bekannten Präsumtion sich wiederfindet: nemo praesumitur malus nisi probetur.

Wenn in einem Prozeß zweier Besitzer um den rechtmäßigen Besitz dieser Sache der Richter aus der Beweisaufnahme keine volle Gewißheit schöpfen kann, welcher der beiden Parteien er den Besitz zusprechen soll, so weist c. 1869 § 4 Satz 3 und c. 1697 § 2 den Richter an, den Besitz selber vorläufig ungeteilt zu lassen, den Gebrauch des Besitzes aber nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu teilen. Selbstverständlich ist diese Regelung nur eine provisorische, um die Streitigkeiten vorläufig zu beruhigen.

Ursachen der Ehescheidungen und Heilung des Übels.

Von *B. van Acken S. J.*, Trier, Rudolphinum.

Bei der letzten allgemeinen Volkszählung in Deutschland am 16. Juni 1933 zählte man unter 65,218.461 Einwohnern im ganzen 494.522 (also beinahe ½ Million!) Geschiedene, und zwar 183.000 geschiedene Männer und 311.522 geschiedene Frauen. Im selben Jahre haben 37.190 Geschiedene wieder geheiratet (18.863 Männer und 18.327 Frauen).

Im Jahre 1934 sind im Deutschen Reich nach einer Mitteilung des Statistischen Reichsamtes 54.402 Ehen geschieden worden: um 11.917 oder 28 Prozent mehr als 1933 und um 12 Prozent mehr als im Jahre 1929, dem Jahr der bisher höchsten Scheidungsziffer. Im Jahre 1913 sind auf dem damals noch größeren Reichsgebiet 16.654 Ehen gerichtlich geschieden worden. Die Zahl der Scheidungen ist also seither auf das Drei- bis Vierfache gestiegen.

Muß es da nicht jedem wahren Volksfreund angst und bange werden, wenn er diese Zahlen auf sich wirken läßt! Eine ganze Welt des Jammers und Elends verbirgt sich hinter diesen Zahlen. Die Kinder verlieren das Glück ihrer Jugend. Die Familie und damit auch die Volksgemeinschaft verlieren die Urquelle ihres Lebens und ihrer Kraft. Denn die Familie ist und bleibt die Urzelle, die Wurzel und Grundlage der Volksgemeinschaft. Und diese Urzelle wird zerstört durch die Ehescheidung.

Aus der klaren Erkenntnis der Ursachen und Folgen der Ehescheidung müssen daher die Seelsorger Licht holen für ihre Arbeit an der Festigung des Ehelebens und damit auch der Familie.

Vorbeugen ist besser als Heilen!

Seitdem die ärztliche Wissenschaft ihre allerwichtigste Aufgabe erblickt hat in der Krankheits*verhütung*, hat das Massensterben infolge von Krankheitsseuchen fast ganz aufgehört. Neben vernünftiger Sorge um die Bewahrung der normalen körperlichen Leistungsfähigkeit, der Gesundheitsfürsorge, steht die Krankheits*vorbeugung*. Sie richtet sich unmittelbar gegen das Auftreten einer Krankheit. Ihre Maßnahmen müssen aber befolgt werden, noch ehe überhaupt ein Krankheitsanzeichen vorhanden ist. Die praktische Durchführung dieses

ärztlichen Grundsatzes hat der Menschheit viel Leid erspart und großen Segen gebracht.

Noch wichtiger ist die Anwendung dieses Grundsatzes für die sittliche Gesundung des Volkes. Wollen wir ein körperlich und geistig gesundes Volk, dann müssen wir den Zerstörungskeim fernhalten von der Familie, dem Urquell der Volkskraft und Volkszufriedenheit.

Die Erkenntnis, daß nur die Dauerehe der Erhaltung und Förderung des Volkstums dient, hat sich in fast allen Kulturstaaten durchgerungen. Darum wollen alle wahren Volksfreunde auch nichts mehr wissen von Probe-, Zeit- oder Kameradschaftsehe. Was aber fehlt, ist die Einsicht in den wirklichen Zusammenhang der Dinge. Die Ehegesetzgebung möchte die weitverbreitete Ehezerrüttung beseitigen, aber sie beschäftigt sich mehr mit den äußeren Erscheinungen als mit den tiefer liegenden Grundursachen der Ehezerrüttung. Man beachtet nicht den innigen Zusammenhang zwischen den biologischen und ethischen Gesetzen der menschlichen Natur. *Niemals kann hygienisch richtig sein, was moralisch unerlaubt ist.* In der einen menschlichen Natur wirken die physischen und moralischen Gesetze gemeinsam zur Entwicklung und Entfaltung des Menschen. Die Zeiten ändern sich, aber nicht die menschliche Natur. Darum bleiben auch die biologischen und sittlichen Gesetze, die mit der menschlichen Natur gegeben sind, immer die gleichen. Wer eines dieser Gesetze verletzt, verletzt die menschliche Natur. Wer diese Gesetze schützt und befolgt, fördert und vervollkommnet die menschliche Natur.

A. Ursachen der Ehescheidungen.

I. *Einfluß der Konfession auf die Ehescheidungshäufigkeit.*

Daß die Konfession einen tiefgreifenden Einfluß auf die Häufigkeit der Ehescheidungen ausübt, zeigt klar die Statistik. Leider gibt die Reichsstatistik bei den Ehescheidungen nicht die Konfession an, obwohl, wie die Länderstatistik zeigt, die Konfessionsverschiedenheit für die Häufigkeit der Ehescheidungen von ausschlaggebender Bedeutung ist.

In *Preußen* kamen im Jahrzehnt 1895—1905 auf je 1000 Eheschließungen

bei rein katholischen Ehen	9·6	Ehescheidungen
bei rein evangelischen Ehen	26·7	„
bei Mischehen	40·0	„

Trotz der schon vor dem Kriege eingetretenen starken Zunahme der Scheidungen blieb das Verhältnis der Scheidungshäufigkeit der Konfessionsgemeinschaften ungefähr das gleiche. Auf je 1000 rein evangelische Eheschließungen kamen ungefähr 2½mal so viele Scheidungen als auf je 1000 rein katholische, und auf je 1000 Mischeheschließungen mehr als dreimal soviel.

In der Nachkriegszeit haben sich die großen Unterschiede bedeutend verringert. Von den vielen übereilten Kriegsehen und den überaus zahlreichen in den ersten Nachkriegsjahren geschlossenen Ehen sind unverhältnismäßig viele wieder geschieden worden. Davon sind die rein katholischen Ehen nicht verschont geblieben.

Im Durchschnitt der Jahre 1922—1924 kamen auf je 1000 Eheschließungen

bei rein katholischen Ehen	38·0	Ehescheidungen
bei rein evangelischen Ehen	69·2	„
bei Mischehen	80·5	„

Man muß dabei berücksichtigen, daß die gesamten drei Jahre sowohl hinsichtlich der Häufigkeit der Eheschließungen wie der Ehescheidungen noch anormale waren. Immerhin waren die Unterschiede auch in diesen Jahren noch sehr auffallend und tiefgreifend.

In *Bayern* war der Unterschied der Scheidungshäufigkeit zwischen rein katholischen und rein protestantischen Ehen schon vor dem Kriege bei weitem nicht so hoch. Die protestantische Minderheit war dort offensichtlich durch das Beispiel der katholischen Mehrheit stark beeinflußt.

In *Bayern* kamen im Durchschnitt der Jahre 1908—1913 auf je 1000 Eheschließungen

bei rein katholischen Ehen	15·4	Ehescheidungen
bei rein protestantischen Ehen	21·0	„
bei Mischehen	39·2	„
im Durchschnitt der Jahre 1922—1925		
bei rein katholischen Ehen	44·2	Ehescheidungen
bei rein protestantischen Ehen	46·0	„
bei Mischehen	83·2	„

Man kann wohl annehmen, daß dieses auffallende Ergebnis hauptsächlich auf die ganz anormalen Verhältnisse der Nachkriegsjahre zurückzuführen ist (Krose, Kirchliches Handbuch, XIV. Bd., S. 247 f.).

Die Häufigkeit der Ehescheidung wird gewöhnlich ausgedrückt durch die Beziehung der Ehescheidung zur Zahl der Eheschließungen. Die Moralität des Landes wird aber richtiger und genauer wiedergegeben, wenn die Zahl der Ehescheidungen zu den stehenden Ehen in Be-

ziehung gesetzt wird. Über diese genauere Berechnung liegt für Preußen eine sehr gründliche Untersuchung von *Dr E. Simon* vor. Danach entfielen auf 1000 Ehen der einzelnen Konfessionen im Durchschnitt der Jahre 1905 bis 1913

bei rein katholischen Ehen	0·5	Ehescheidungen
bei rein evangelischen Ehen	1·5	„
bei rein jüdischen Ehen	1·8	„
bei evangelisch-katholischen Mischehen	3·4	„
bei evangelisch-jüdischen Mischehen	9·7	„
bei katholisch-jüdischen Mischehen	11·7	„
in sämtlichen Ehen	1·3	„

„Nach dieser korrektesten Berechnungsweise waren in Preußen in den letzten Jahren vor dem Kriege die Ehescheidungen in rein evangelischen Ehen dreimal so häufig und in evangelisch-katholischen Mischehen siebenmal so häufig, wie in rein katholischen Ehen. Leider läßt sich für die Nachkriegszeit eine solche Berechnung nicht anstellen, da bei der Volkszählung von 1925 die stehenden Ehen nicht nach der Konfession unterschieden wurden. Dr E. Simon, der auch für die Nachkriegszeit eine sehr gründliche Untersuchung über die Ehescheidungsbewegung angestellt hat, ist aber der Ansicht, daß trotz der gewaltigen Zunahme der Ehescheidungen (um 157% gegenüber der Periode 1905—1913) der Anteil der Konfessionen an den Scheidungen ungefähr der gleiche geblieben ist und daß demgemäß in den Jahren 1923 bis 1929 auf 100 stehende Ehen

bei rein katholischen Ehen	1·28	Ehescheidungen	entfallen,
bei rein evangelischen Ehen	3·85	„	„
bei rein jüdischen Ehen	4·62	„	„
bei evangelisch-kathol. Mischehen	8·73	„	„ ."

(Krose, Kirchliches Handbuch, Bd. XVIII, S. 218 f.)

II. *Ehescheidung und Geburtenrückgang.*

Ein Zusammenhang zwischen Ehescheidung und Geburtenrückgang ergibt sich aus der Tatsache, daß es vor allem die kinderlosen und kinderarmen Ehen sind, die geschieden werden. Von den 42.485 im Jahre 1933 in Deutschland geschiedenen Ehen waren:

48·3% ohne Kinder, 29·88% hatten ein Kind, 13·89% zwei Kinder und nur 7·93% mehr als zwei Kinder. Was würde aus unserem Volke werden, wenn die anderen Ehen auch so kinderarm wären?

Kindersegen ist das festeste Band der Ehe. Hört man nicht immer wieder, wenn von den ersten Krisen der Ehe die Rede ist: „Wir waren im Begriff, auseinander zu

gehen, aber dann kam das erste Kind, wir fanden uns wieder zusammen und wir sind froh darüber, daß unser Kleines zum Friedens- und Glückstifter wurde." Wenn Vater und Mutter sich über den schlafenden Säugling beugen, dann zieht ein fesselndes Liebesgefühl von den Eltern zu dem Kinde, aber auch vom „Ich" zum „Du", das zu einem „Wir" geworden.

Es gibt wenig Frauen und Männer, die eine kinderlose Ehe auf die Dauer vertragen können. Fast immer stellen sich früher oder später Krisen ein. Dann gebiert das ständige Beisammensein zu zweien die Leere, die Langweile, ein Unausgefülltsein, über das auch laute und geschäftige Betriebsamkeit nicht hinwegtäuschen kann.

Die bewußte, freventliche Geburtenverhütung entkleidet sodann die Ehe ihrer sittlichen Würde. Es ist Auflehnung gegen das Gesetz Gottes in der Ehe. Sie drückt das Weib, berufen zur hohen Würde der Mutterschaft, zur Sklavin der Sinnlichkeit herab. Mit der Mutterwürde ist auch die eheliche Liebe und Treue erschüttert. Darum ist es auch kein Zufall, daß mit dem Geburtenrückgang parallel geht die Häufigkeit der Ehescheidungen (siehe auch Mausbach, Ehe und Kindersegen, 4. Aufl., S. 64).

III. *Ehescheidung und Gesetzgebung.*

Von den äußeren Umständen, die fördernd oder hemmend auf die Häufigkeit der Ehescheidungen einwirken, kommt vor allem die Gesetzgebung in Frage. Denn daß Nationalität oder wirtschaftliche Zustände hierbei keinen erheblichen Einfluß ausüben, zeigt die Statistik. Trotzdem nämlich sich in Deutschland die wirtschaftliche Lage sehr verbesserte, nahm bereits vor dem Kriege die Scheidungshäufigkeit nicht unerheblich zu. Insgesamt zählte man im Jahre 1905 nur 6924, im Jahre 1913 aber schon 11.162 Ehescheidungen.

Die Ehescheidungsziffer auf je 100.000 stehende Ehen steigerte sich von Anfang der 1880er Jahre bis ungefähr zum Ausbruch des Weltkrieges

in Belgien von 41 auf 80
in Dänemark (seit 1896) von 96 auf 153
in Deutschland von 80 auf 133
in England von 7 auf 10
in Frankreich von 69 auf 115
in Holland von 49 auf 91
in Irland von 0·10 auf 0·17
in Norwegen von 20 auf 61

in Österreich von 3 auf 8 (auch das staatliche Recht kennt in Österreich keine Ehescheidung)
in Schweden von 34 auf 68
in der Schweiz von 188 auf 242.

Nach einer anderen Berechnung erfolgten in 16 Ländern der Welt im Jahre 1913 auf je 100.000 Einwohner 24·8 Ehescheidungen. Diese Ziffer ist im Jahre 1932 auf 43·7 gestiegen.

Nach einzelnen Ländern betrachtet, stieg die Zahl der Ehescheidungen, gerechnet auf 100.000 Einwohner, in der Zeit von 1913—1932

in Dänemark von 28·3 auf 59·9
in Deutschland von 27·9 auf 65
in England von 1·6 auf 9·7
in Frankreich von 37·7 auf 52·1
in Österreich von 11·4 auf 93·8
in der Schweiz von 41·8 auf 73·7.

Diese Ziffern lassen die gewaltigen Unterschiede erkennen, die hinsichtlich der Ehescheidungshäufigkeit in Europa noch bestehen. Daß Nationalität oder wirtschaftliche Zustände hier keinen erheblichen Einfluß ausüben, ist von selbst einleuchtend. Dagegen läßt sich nicht leugnen, daß die Erschwerung der Scheidung durch die staatliche Gesetzgebung die Häufigkeit der Ehescheidung herabsetzen muß.

Sinnig nennt die deutsche Sprache den Akt der Eheschließung „Trauung". Die beiden Gatten trauen sich und vertrauen sich hingebungsvoll und rückhaltlos an für das ganze Leben. Ein solches hingebendes Vertrauen ist aber da ganz undenkbar, wo man von Anfang an mit der Möglichkeit der Trennung rechnet oder rechnen muß. Eine solche Verbindung bleibt ein einziges Bangen und Zagen. Hier wird niemals die Liebe ihr Letztes schenken und hingeben. Schon der Gedanke einer möglichen Trennung läßt die anfängliche Liebe und Zuneigung erkalten. Jeder eheliche Zwist wird hierdurch verschärft und verbittert. Erwacht dann noch der stärkste Trieb mit seiner ganzen Gewalt, so versucht man seine unberechtigten Forderungen durch die Bemerkung zu erzwingen: „Wenn du nicht willst, kannst du gehen, ich finde genug andere, die meine Wünsche erfüllen." Wird unter diesen Umständen auch die äußere Hingabe gewährt, so erkaltet desto mehr die Liebe und Zuneigung, die mit der Zeit unfehlbar in Haß und unüberwindliche Abneigung umschlägt. Die Zerrüttung der Ehe ist da.

Mißverständnisse, Meinungsverschiedenheiten, größere und kleinere Enttäuschungen, Schicksalsschläge,

Krankheiten u. s. w. kommen in jeder Familie vor. Die heutige Welt ist geradezu geschwängert mit Gefahren, die von allen Seiten der ehelichen Gemeinschaft drohen. Aber alles das ist nicht imstande, das eheliche Glück zu vereiteln, wenn beide Teile den festen Willen haben zur gegenseitigen Treue bis ins Grab. Nur die unverbrüchliche Treue erhebt die Ehe über die Liebschaft und Freundschaft hinaus zu jener erhabenen und geheimnisvollen Verbindung, die uns in Liebe das Leben geschenkt, von der das Schicksal der ganzen Menschheit abhängt.

Die katholische Kirche ist darum die größte Wohltäterin der Volksgemeinschaft, eine Quelle des Segens für Frau und Kind, wenn sie mit heiligem Ernst und unerbittlicher Strenge festhält an der ehelichen Treue, dieser echt deutschen Tugend.

Wenn der Staat seinem Ziel, das Volk gesünder und stärker zu machen, näherkommen will, so muß er seine Bemühungen und Maßnahmen dort einsetzen, wo zur Gründung der Familie geschritten werden soll, nämlich bei der Eheschließung. Die Zahlen der Ehescheidungen und des Geburtenrückganges sprechen eine sehr ernste und eindringliche Sprache. Sie zeigen klar, daß die Unauflöslichkeit der Ehe ihr *Grundgesetz* sein und bleiben muß. Völker, denen dieses Grundgesetz der Ehe nicht mehr heilig ist, gehen, wie die Geschichte Roms und anderer Völker lehrt, unrettbar unter. Das Sterben der weißen Rasse kann nur aufgehalten werden durch die *Ein-* und *Dauerehe*. Daran können auch alle staatlichen Gesetze zum Schutz der Volkskraft nichts ändern. Unverrückbare Tatsachen lassen sich nie durch Kompromisse beseitigen. Wer sich vom ehernen Naturgesetz lossagt, setzt sein Leben unfehlbar aufs Spiel wie der Kapitän, der vom rechten Kurs abgewichen ist. Lügt er den Mitreisenden etwas vor, so schadet das wenigstens dem Schiffe nichts, aber wenn er sich selber noch vortäuscht, er sei auf dem rechten Wege, dann muß man alles verloren geben. Denn der Ozean und die Winde und die Felsen unter dem Wasser lassen sich nicht bestechen, sie richten sich nur nach der Wahrheit.

IV. *Mangel an Ehrfurcht vor dem Geschlechtlichen und vor der Heiligkeit der Ehe.*

Unter unserer Jugend zieht man ein Laster groß, das schon in erschreckendem Maße unter ihr verbreitet ist: die *Ehrfurchtslosigkeit*. Und dieses Laster wird noch

wachsen, solange ungestraft im Kino und auf dem Theater die treue Gattin und die besorgte Mutter wie ein Überbleibsel einer versunkenen Zeit verhöhnt, dagegen das triebhafte Weib mit seinen Dirneninstinkten verherrlicht, die Heiligkeit der Ehe und die kindliche Pietät dem Gespötte preisgegeben wird. So wird das physische, seelische und moralische Elend in den Familien immerfort noch vermehrt (vgl. Pribilla, Die Familie, Ideal und Wirklichkeit, S. 17, Hausen-Verlag, 1932).

Man sagt, unsere heutigen Mädchen seien sehr empfindlich, nur nicht in einem Punkte: in ihrer Frauenwürde. Leider geschieht es so oft, daß das Mädchen sich anbietet, wo es erobert sein möchte — wie die Natur es will. Wenn das Mädchen vor der Ehe ihr Bestes preisgibt, dann hat es in der Ehe nichts Besonderes mehr, wodurch es ihrem Gatten begehrenswert erscheint. Auf die Drohung: „Wenn du nicht willst, heirate ich eine andere" gibt es für ein charaktervolles Mädchen, das noch auf Selbstachtung hält, nur eine Antwort: „Dann mag ich dich nicht." Eine unglückliche Liebe ist zehnmal leichter zu ertragen und schneller zu verschmerzen als eine unglückliche Ehe. Nichts ist ja entwürdigender für ein Mädchen und eine Frau, als wenn der Geliebte nur ihren Körper sucht, aber von ihrer Seele nichts wissen will. Das natürliche Schamgefühl des Weibes und die richtige Selbstachtung ist der beste und sicherste natürliche Schutz für eine dauernde Liebe. Liebe ist eben mehr als Trieb und Geschlechtlichkeit.

In stummer Ehrfurcht sollte jeder Ehepartner haltmachen vor dem heiligen Bezirk des Ganzpersönlichen und die intimsten Gefühle des anderen Teiles achten und ehren. Dann hätten beide sich auch immer etwas Neues zu schenken und die Hingabe bliebe stets begehrenswert. Der Mangel an Ehrfurcht vor der Persönlichkeit des Ehepartners ist nach dem Urteil reifer und erfahrener Ärzte einer der Hauptgründe der weitverbreiteten Ehezerrüttung. So wirkt es notwendig herabstimmend, wenn die Frau sehen muß, daß die Liebe und die Zigarre für den Mann, dem sie sich schenkt, dasselbe Beruhigungsmittel bedeutet. Andererseits wird aber auch von den Frauen viel gefehlt. Sie lassen sich äußerlich in allem in der Ehe gar zu leicht gehen. Dieselben Frauen, die in der Gesellschaft alle Künste der Pikanterie entfalten, lassen sich oft dem Manne gegenüber, den sie doch fesseln wollen und sollen, in ganz unverzeihlicher Weise gehen und be-

fördern dadurch seine leicht großziehbare Untreue. Ausschlaggebend bleibt in den meisten Fällen die Haltung des Mädchens und der Frau. Sobald beim Mann der Trieb erwacht und zur Leidenschaft werden will, muß er die ruhige und feste Antwort hören: „Nein, so darfst du mich nicht behandeln, ich bin doch kein Lustobjekt." Würde jedes Mädchen und jede Frau so sprechen, dann gäbe es weniger unglückliche Liebe und weniger unglückliche Ehen. „Wohl muß der Mann die großen Zeiten bauen, doch steht und fällt ein Volk mit seinen Frauen."

V. *Vorzeitige und übereilte Ehen.*

Man ging in die Ehe, wie man ins Theater, ins Konzert, ins Kino ging, ohne viel Überlegung und Prüfung, ohne sich gegenseitig näher und tiefer kennengelernt zu haben. Eine Gemeinschaft, die auf so schwankendem und unsicherem Fundament aufgebaut ist, muß notwendig bei den unvermeidlichen Stürmen des Lebens zusammenbrechen.

Eine volle und dauernde Lebensgemeinschaft ist nur möglich, wenn sie aufgebaut ist auf dem festen Seelengrund sittlicher, charakterfester Persönlichkeiten. Vor der Bindung müssen die beiden Teile wissen, ob auch ihre Charaktere, ihre Seelen zusammenstimmen, ob eine harmonische Ergänzung der eigenen Person durch die andere möglich ist und von der anderen gewünscht und angestrebt wird. Vor allem aber ist notwendig, daß beide übereinstimmen in dem, was den ganzen Menschen am tiefsten erfaßt und bestimmt: in der Religion. Fehlt diese Übereinstimmung, dann gehen beide Teile nur zu leicht wieder auseinander, wie es die überaus hohe Scheidungszahl der Mischehen zeigt.

In der überwiegenden Zahl der Ehescheidungen ist nach dem Urteil der Richter und Ärzte die Unvereinbarkeit der Naturen der tiefste Grund der Ehezerrüttung. Es ist ja auch leicht begreiflich, daß jüngere und unerfahrene Personen bei der Wahl des Lebensgefährten sich mehr von äußeren, körperlichen Vorzügen leiten lassen, daß sie schon das bloße Verlangen nach körperlichem Besitz und sinnlicher Freude für eheliche Liebe halten. Ältere und reifere Menschen dagegen sehen eher auf seelische Eigenschaften, ihr Verlangen geht nach dauerndem seelischen Besitz, nach vollkommener Liebes- und Lebensgemeinschaft, nach Zweisamkeit, die sich inmitten einer selbstsüchtigen Welt gegenseitig beglückt

und beschenkt. Gewiß liegt in der körperlichen Schönheit eine starke magnetische Kraft, die leicht berauscht und verwirrt. So berauscht und verwirrt, soll man aber niemals den wichtigsten Schritt des Lebens tun. Diese Übereilung rächt sich bitter und kann leicht zur unglücklichen Ehe führen. Eine harmonische Dauerehe ist nur dann zu erwarten, wenn, wie die rechte Wertordnung es verlangt, die seelische Anziehungskraft die Menschen zusammenführt und das Band durch die körperliche Liebe bestärkt und gekräftigt wird. Bei den übereilten und vorzeitigen Ehen ist es aber das sinnliche Verlangen, die Begierde, die die Ehepartner zusammenführt.

Damit stimmt ganz das Urteil von *Dr Simon* überein, der sich in seiner eingehenden Untersuchung über die Ehescheidungsgründe zu dieser Frage also äußert: „Personen, die jung die Ehe geschlossen hatten, waren auch nach zehnjähriger Ehe in überdurchschnittlicher Zahl gewillt, sich zu trennen, und zwar im gleichen Maß in der Vorkriegs-, der Kriegs- und der Nachkriegszeit. Umgekehrt finden wir bei den Männern, die später als mit 30 Jahren, und bei Frauen, die später als mit 25 Jahren heirateten, ganz eindeutig für sämtliche Kalenderjahre Scheidungsziffern, die kleiner als die durchschnittlichen Ziffern waren, also eine geringere Scheidungshäufigkeit ohne merkliche Unterschiede zwischen der Vorkriegs-, Kriegs- und der Nachkriegszeit.“ (Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamtes, 64. Jahrgang 1924, S. 81.)

VI. *Die kaltberechnende Selbstsucht* ist der allertiefste Grund für die Häufigkeit der Ehescheidungen.

Früher suchten die Brautleute einander glücklich zu machen. Heute heißt es: „Ich habe eine gute Partie gemacht.“ Mit Millionen Zungen wurde in den letzten Jahren das hemmungslose Ausleben der sinnlichen Natur und die Selbstherrlichkeit des einzelnen verkündigt und gepriesen. Das enge Band zwischen Familie und Religion wurde gelockert, desto mehr aber versiegte die Kraft, die unvermeidlichen Lasten des Familienlebens mutig und freudig zu tragen, desto mehr schwand der Sinn für Würde, Schönheit und Glück der Familie. Beides aber bedeutet die Zerstörung jeder sittlichen Gemeinschaft und die Untergrabung sowohl der ehelichen Treue als auch der kindlichen Ehrfurcht.

Eine weitverbreitete *Diesseitsgesinnung*, der praktische Materialismus, hat hier furchtbar Vorarbeit gelei-

stet und dem zügellosen Begehren der ichsüchtigen Triebe die Bahn freigemacht.

Was heute reife und ernste Ärzte erschreckt, das ist, daß die weibliche Jugend alles auf die eine Karte „Sexualität" setzt, die Gefühlswelt der Liebe verlacht und allzu laut ihren „sexuellen" Befähigungsnachweis betont. Als ob es dem Mann nur darum zu tun wäre. Als ob er nicht auch heute die Lebensgefährtin, die Mutter seiner Kinder suchte. Gewiß suchen viele Männer mit den Mädels nur aus Lust und Zeitvertreib zu spielen, bis sie die Richtige gefunden. Aber für die Ehe verschmähen sie die leicht zu Gewinnende und verlangen nach einer, die schwer zu gewinnen ist. Auch heute noch wird es wenig junge Männer geben, die von ihrer künftigen Frau nicht körperliche Unberührtheit verlangen und vor einer Heirat zurückschrecken würden, wenn das Mädchen ihrer Wahl sich vorher einem andern geschenkt hätte. Die körperliche Hingabe seiner Zukünftigen wird der modern denkende Mann verstehen und darüber hinwegkommen, er wird sich aber hüten, eine Frau zu heiraten, die am Wechsel Gefallen findet.

Mit demselben Nachdruck muß aber auch die sexuelle Enthaltsamkeit des Mannes bis zum Eintritt in die Ehe verlangt werden. Es gibt keine „doppelte Moral". Wie sehr die Harmonie der Ehe durch diese „doppelte Moral" gefährdet wird, zeigt *Sanitätsrat Dr S. Jeßner:* „Daß sie durch physische Schäden, durch ungünstige Einwirkung auf den Charakter, vor allem auch durch Großziehen des Egoismus, des Bewußtseins bevorrechtigt zu sein, eine Beeinträchtigung der Ehe bedeutet, ist so gut wie verständlich. Es ist eine in keiner Weise gerechtfertigte Anschauung, daß die Männer sich ausgelebt, ausgetobt haben müssen, um gute Ehemänner zu werden. Die seelische Liebe nimmt dadurch sicher Schaden; die körperliche nicht minder. Die an den vielgestaltigen Genuß Gewöhnten finden später keinen Gefallen an einer wenig abwechselnden Kost, vermissen bald diese, bald jene Würze, die diese oder jene Partnerin der Lust beigemengt hat. Ihre an Wechsel der Szenerie gewöhnte Reizbarkeit wird abgestumpft, bedarf stärkerer Anregungen. Und schließlich resultiert daraus leicht ein gewisser Grad von psychischer Impotenz, von Geschlechtsschwäche, die sich mißliebig bemerkbar macht." (Im Handbuch der Sexualwissenschaften. Herausgegeben von Dr A. Moll. 3., neubearbeitete Auflage, II. Band, S. 1206.)

Der Dresdener Frauenarzt *Dr Erich Zacharias* verlangt aus demselben Grund absolute Enthaltsamkeit des Mannes vor der Ehe: „Von den rund 500.000 Ehen, welche in Deutschland jährlich durchschnittlich geschlossen werden, bleiben 100.000 kinderlos . . . Wieviel Tränen werden jährlich im Deutschen Reiche von jungen Frauen vergossen, die die Kinderlosigkeit ihrer Ehe tief beklagen und nur zum Teil die wahre Ursache ihres Unglücks kennen." (Die Gesundheit der Familie und des Volkes, das Ziel der ärztlichen Eheberatung. Von Dr E. Zacharias. S. 91 f.)

Können die Seelsorger eine bessere Bestätigung finden für den alten kirchlichen Grundsatz: „Rein und unberührt an den Brautaltar." Die Krise der heutigen Ehe besteht eben vor allem darin, daß beide Teile nicht mehr fähig sind, die unverbrüchliche Treue einander zu bewahren. Und das kommt daher, daß man immer zuviel vom andern und zu wenig von sich selbst verlangt. Und man ist sich noch immer nicht klar darüber beim Eingehen einer Ehe, daß man damit eine ernste und schwere Lebensaufgabe übernimmt. Ehe ist die Überwindung des *Egoismus* und die beste Bildungsschule für den Charakter. Man muß bereit sein, einen großen Teil seiner persönlichen Wünsche aufzugeben. Denn die Ehe verlangt jeden Tag Opfer der eigenen Freiheit und Bequemlichkeit. Sie zwingt den Menschen vom asozialen „Ich" in das soziale „Wir".

Der *Egoismus* ist der Teufel in der Ehe. Wer in der Ehe zuerst sein Glück sucht, und nicht einen anderen glücklich machen will, der ist für seelische Liebe verloren und stempelt den Ehepartner zum Märtyrer.

Daß die Ehe keine Vergnügungsstätte ist, das wissen die meisten schon nach kurzem Zusammensein. Schon bald zeigen sich die Schattenseiten, die überall die Ehe begleiten. Von selbst stellen sich allerlei Mißstände und Sorgen ein, die materiellen Ursprungs sind, die durch Krankheiten oder Unglücksfälle aller Art hervorgerufen werden. Aber jeder erfahrene Seelsorger weiß, daß alle diese Übel das Glück und die Harmonie der Ehe nicht stören können, wenn die Eheleute s e l b s t l o s und u n e i g e n n ü t z i g lieben. Im Gegenteil! Die Not und das Leid schließt sie noch fester und inniger zusammen. Im Leid bewährt sich erst die Harmonie des Wollens und der Tat. Ja, das gemeinsame schwere Leid schmiedet oft das von vornherein locker gewesene oder später locker

gewordene Band fester und dann auch für die Dauer untrennbar zusammen. Durch das Unglück des Lebens wird das Unglück in der Ehe oft besiegt. Das Wohlleben vermag das selten, es weckt eher die Selbstsucht, als es die hingebende Liebe fördert.

Anders liegt die Sache, wenn der Grund der materiellen Mißstände in dem Tun und Wollen der Eheteile zu suchen ist. Wenn etwa die Frau nicht gut wirtschaftet, wenn sie wenig Fleiß aufwendet für das Hauswesen, wenn sie nicht den materiellen Verhältnissen Rechnung trägt. Das heißt nicht, daß sie über viel verfügen muß. „Raum ist in der kleinsten Hütte für ein glücklich liebend Paar." Eine wirklich liebende Frau kann aus einer Hütte wie aus einem unbehaglichen, kalten Palast ein behagliches, warmes Heim schaffen. Es ist erstaunlich, was ein liebendes Frauenherz und eine feinfühlige Frauenhand ohne große Mittel für Schönheit und Gemütlichkeit in den bescheidensten Raum hineinzaubern kann. Verstände es jede Frau, gut zu wirtschaften und dem Mann ein gemütliches Heim zu bereiten, es gäbe heute bedeutend weniger zerrüttete Ehen. Umgekehrt muß aber auch der Mann in seinen persönlichen Bedürfnissen Rücksicht nehmen auf die berechtigten Bedürfnisse der Frau und Kinder. Er darf nicht bei allem seine Person in den Vordergrund stellen. Denken wir nur an die ganz unnötigen Ausgaben für Alkohol und Nikotin.

Oft geben auch kleine Unarten, üble Angewohnheiten Veranlassung zu gegenseitigen Vorwürfen, zu Verstimmungen, die sich zu tieferen Zerwürfnissen auswachsen können. Der Egoismus ist auch hier wieder der eigentliche Friedensstörer. Selbst sonst seelisch innig zugetane Menschen können dadurch oft zeitweilig oder auch dauernd einander entfremdet werden. Durch ein rechtes Wort zur rechten Zeit könnte hier der Seelsorger oder Beichtvater schon gleich den Keim einer beginnenden Ehezerrüttung töten.

Mit vollem Recht betont darum *Pius XI.* in seiner Ehe-Enzyklika: „Das Fundament einer glücklichen und der Ruin einer unglücklichen Ehe wird in den Seelen der Knaben und Mädchen bereits in den Jahren der Kindheit und Jugend grundgelegt. Ist doch zu fürchten, daß die, die vor der Ehe in allem sich selbst und ihren Eigennutz suchten, die ihren Begierden, auch wenn sie sich ihrer zu schämen hatten, nachgaben, in der Ehe so sein werden, wie sie vor der Ehe waren, und daß sie

nun ernten müssen, was sie gesät haben: in ihrer Familie Freudlosigkeit, Mißmut, gegenseitige Verachtung, Zank und Streit, Entfremdung der Herzen, Ekel und Widerwillen gegen das Zusammensein, und was das Entscheidende ist, sie werden sich selbst mit ihren unbeherrschten Leidenschaften finden."

Noch auf eins sei hier hingewiesen. Die sexuelle Enthaltsamkeit war früher leichter zu erringen als heute, wo beide Geschlechter Tag für Tag, Stunde für Stunde in Beruf, Gesellschaft, bei Veranstaltungen aller Art, beim Wandern und Sport zusammen sind. Da kommt es leicht zu erotischen Spannungen, zu Anziehung und Zuneigung und zu stärkeren Gefühlen. Die frühere Schüchternheit der jungen Mädchen ist einem selbstsicheren Auftreten gewichen, das auf die Männer seinen Eindruck nicht verfehlt und sie angriffslustiger macht. Leider sind die Mädchen seltener geworden, bei denen die Hemmungen auch heute noch stärker sind als die Triebwünsche. Die Gefahren sind also gestiegen, aber die menschliche Natur ist die gleiche geblieben. Darum ist der Kampf gegen den Egoismus, die Selbstzucht heute doppelt notwendig. Nur dann bekommen wir wieder ein körperlich und seelisch gesundes Volk, wenn die Jugend wieder sexuelle Enthaltsamkeit, Selbstbeherrschung und Selbstzucht lernt.

B. Heilung des Übels.

I. *Erziehung zur Ehrfurcht.*

Das erste Mittel zur Heilung des Übels ist die Erziehung der Jugend und des Volkes zur Ehrfurcht. Die Ehrfurcht vor der eigenen und fremden Person, Ehrfurcht vor dem Geheimnis des Lebens und der Fortpflanzung muß wieder die Grundhaltung der deutschen Seele werden. Der Sinn für die tiefe und große Bedeutung des Geschlechtlichen im Leben des einzelnen wie der Gemeinschaft muß wieder geweckt werden. Eine edle Sinngebung des Geschlechtlichen bewahrt vor Prüderie wie vor schmutziger Sinnlichkeit. Je größer die Ehrfurcht vor dem Geheimnis der Fortpflanzung und der echten Liebe, desto sittenreiner und gesünder ist das Volk.

Die Ehrfurcht äußert sich in zarter Rücksichtnahme, im Distanzhalten. Denn alle menschliche Nähe bedarf einer Grenze. Auch die Liebe und Ehe. Ohne vornehme Distanz keine echte Liebe. Der Distanzlose wird nur zu leicht unerträglich in seiner Schamlosigkeit. Die Vornehmheit der Liebe und der Adel der Freundschaft

beruhen auf dem rechten Distanzhalten, das die eigene Würde fühlt und wahrt und die fremde ehrfürchtig achtet. Nur wo diese Grenze besteht und geachtet wird, gedeiht die höchste Blüte menschlicher Nähe, die eheliche Liebe und Freundschaft.

„In der Ehrfurcht von Person zu Person haben wir nun in besonderer Weise auf das Doppelmoment zu achten, das aller Ehrfurcht innewohnt, auf das ‚Spannungsverhältnis von Entfernung und Annäherung'. In aller Bewegung des ‚Zueinander' wird zugleich, oft schmerzvoll, die personale Intimsphäre erlebt, der heilige Kreis gesehen, der um jede Seele gezogen ist, deren Innerstes für keinen Menschen mehr offen steht, und damit die Grenze des möglichen ‚Zueinander'. Am schmerzvollsten ist dieses Erlebnis wesensmäßig da, wo das Hindrängen am stärksten ist, also wohl in der Freundschaft und in der Ehe. Die Ehrfurcht aber bleibt vor dieser Grenze stehen; sie weiß, daß da, wo sie jetzt steht, ‚heiliges Land' ist, das niemand betreten darf — und auch nicht kann; jeder Versuch wäre der Tod der Liebe und der Ehrfurcht." (Wolff, Vom Sinn der Ehrfurcht, S. 42, Kösel, München 1935.)

An dieser Ehrfurcht fehlt es aber heute in einem erschreckenden Maße. Und der jugendliche Mensch versteht im Ungestüm des Werdens oft nicht die Grenzen, die die Freundschaft und Liebe notwendig haben muß. Dazu kommt, daß in Büros, Fabriken, Geschäften, gesellschaftlichen Unterhaltungen, auf gemeinsamen Wanderungen in einer Weise über das Geschlechtliche gesprochen wird, die jede Achtung der Geschlechter voreinander von Grund auf zerstört. Ganz auffallend ist der Mangel an wahrer Selbstachtung bei unserer weiblichen Jugend, die sonst in jeder Beziehung heute so überempfindlich ist, die aber ohne Hemmungen ihre eigentliche weibliche Würde so leicht preisgibt. Sehr lehrreich ist das Büchlein: „Über Liebe und Ehe, für junge Mädchen. Von einer Ärztin, einem jungen Mädchen und einer verheirateten Frau", S. 29 f., „Ars sacra".

Für die männliche Jugend ist vor allem notwendig die Erziehung zur Ritterlichkeit dem anderen Geschlecht gegenüber. In jedem Jungen und Mann steckt ein Tiger und ein Ritter. Erwacht im Jungen der Naturtrieb und verlangt er etwas, das gegen die Frauenwürde ist, dann muß das Mädchen gleich fest und bestimmt sagen: „Bitte, laß das!" Dann weckt sie in ihm den Ritter.

Läßt sie sich aber in ungeziemender Weise berühren, dann weckt sie in ihm den Tiger. Verlangt der Bräutigam schon vor der Ehe die körperliche Vereinigung als Zeichen der Liebe, dann gibt es für die Braut nur eine richtige Antwort auf diese Zumutung: „Gerade weil du mich liebst, mußt du dich beherrschen und mir das Schönste lassen: meine Unschuld und Frauenwürde." In dieser Beherrschung offenbart sich am klarsten die gegenseitige Hochachtung und Liebe. Wenn der Bräutigam in der Zeit der jungen Liebe, wo ja die Liebe so stark ist, sich nicht beherrschen kann, wird er es noch weniger können in der Ehe. Nur zu leicht geht er dann noch weiter und stellt unter dem Schein des vermeintlichen Rechts ganz unbillige Forderungen. Besteht er dennoch auf sein unerlaubtes Begehren, so sage ihm die Braut: „Ich sehe, du suchst nicht mich und mein Glück, sondern nur dich und deine Befriedigung. Dazu bin ich mir zu gut." Es ist hundertmal besser, nicht zu heiraten, als unglücklich zu heiraten. Hätte jedes Mädchen vor der Ehe die notwendige Distanz bewahrt, dann hätte es auch seine eigene Würde gerettet. Es gäbe auch heute nicht so viele unglückliche und geschiedene Ehen.

Eheleuten muß man immer und immer wieder sagen: „Die gegenseitige Hochachtung ist und bleibt das unzerstörbare Fundament der dauernden und glücklichen Liebe." Die Frauen haben hier ihre ganz besondere Aufgabe. Sie sollen nach dem Urteil der Ärzte die Führung in der Ehe übernehmen. Sobald im Mann die Leidenschaft erwacht, soll die Frau in aller Ruhe und Festigkeit sagen: „Nein, so darfst du mich nicht behandeln. Ich bin doch kein Lustobjekt. Du weißt, ich bin für dich zu jedem Opfer bereit, aber meine Würde mußt du mir lassen." So wird von Anfang an der gefährliche Keim der Ehezerrüttung ferngehalten.

Sodann wird Liebe nicht so häufig empfunden und geweckt als geschlechtliches Verlangen, es muß darum von Anfang an beherrscht und eingedämmt werden. Und das ist nicht so schwer, wenn der eheliche Verkehr nie seines Wesens und seiner Würde entkleidet wird. Er ist nach dem Willen Gottes und der Natur der Ausdruck und das Sinnbild der letzten schenkenden und hingebenden Liebe. Das kann aber unmöglich etwas Alltägliches sein. Wird diese hingebende Liebe in feiner, edler Weise geschenkt, dann wird die sinnliche Liebe gereinigt und geadelt, so daß sie auch den höheren Teil des Men-

schen, die Seele, beglückt und erfreut. Die blinde Leidenschaft schwindet, die wahre beglückende Liebe wächst. Diese geläuterte Liebe hat auch die Kraft, sich freiwillig in der Entsagung zu üben, damit sie es kann, wenn Krankheit, Not oder zarte Rücksichtnahme auf den anderen Teil es erheischt. Wo echte Liebe herrscht, wird dieses Opfer gern gebracht. Und es wird belohnt mit der beglückenden Erfahrung, daß die wahre Liebe wächst auch in der Entsagung, nicht nur in der Erfüllung. Leben beide Ehegatten nach dieser hohen und edlen Auffassung von der körperlichen Vereinigung, dann wird auch die frömmste Frau nichts Entehrendes in ihr sehen.

Sehr gut und gediegen sind die Ausführungen über Ehrfurcht in Hildebrand, Sittliche Grundhaltungen, S. 7 ff.; Wolff, Vom Sinn der Ehrfurcht; Dr Aloys Henn, Freundschaft; Tillmann, Handbuch der katholischen Sittenlehre, Bd. IV, S. 27 ff.

II. Weckung des Verantwortungsbewußtseins.

Übereilter Eheschluß wird heute oft als Scheidungsgrund einer zerrütteten Ehe angegeben. Wenn junge Menschen ohne nähere Kenntnisse der beiderseitigen Eigenschaften und Lebensbedingungen eine Ehe schließen, so handeln sie verantwortungslos. „Drum prüfe, wer sich ewig bindet, ob sich das Herz zum Herzen findet", sagt Schiller. Diese Mahnung verdient heute, wo wir überall die traurigen Folgen der zerrütteten Ehen sehen, doppelte Beherzigung. Wie oft hört man heute von Erwachsenen, die sich oder anderen durch unüberlegtes Handeln ein großes Leid bereitet: „Ich habe mir nichts dabei gedacht." Müßte nicht mehr, als es bisher geschehen ist, in Katechese und Predigt betont werden, daß jeder vor seinem Gewissen verantwortlich ist auch für die Folgen, die notwendig mit seinen Worten und Taten verbunden sind, die er vorraussehen konnte und sollte. Recht oft sollte man das Dichterwort erklären: „Quidquid agis, prudenter agas et respice finem!" — „Was du auch tust, tue es klug, und bedenke das Ende!" Wieviel Schaden und Unheil könnte von den Einzelnen und von Familien abgewendet werden, wenn alle nach diesem Grundsatz handelten! Wer vor dem Schritte steht, der über sein und anderer Menschen Leben entscheidet, und dann leichtsinnig handelt ohne an die Folgen zu denken, begeht ein schweres Unrecht, das sich bitter rächen wird.

III. Rechtzeitige Eheberatung.

Rechtzeitig muß die Eheberatung sein, sonst nützt sie wenig. Jeder Seelsorger kennt die große Schwierigkeit, die darin liegt, verliebte Menschen zur Vernunft zu bringen, wenn sie wirklich unglücklich gewählt haben. Bekannt ist die Tatsache, daß in einer gesunden und unverdorbenen Gesellschaft immer eine Person von einer einzigen Person des anderen Geschlechts angezogen wird, der ihre ganze Liebe und Verehrung gilt. Krafft-Ebing hält diese Tatsache für eine bewunderungswürdige Einrichtung der Schöpfung, um die Ein- und Dauerehe zu sichern. Etwas ganz anderes ist „Die Liebe auf den ersten Blick". Sie entpuppt sich doch meist nicht als wahre Liebe, sondern als Verliebtheit, die sich zur Liebe verhält wie ein Strohfeuer zu einem Dauerbrand. Die Verliebtheit ist meist eine Vorspiegelung psychologisch falscher Tatsachen. Sie ist etwas schnell Vergängliches, das schnell berauscht und schnell verfliegt, das vorübergehend alle Objektivität ausschaltet. (Siehe S. Jeßner in Moll, Handbuch der Sexualwissenschaften, Bd. II, S. 1202 f.)

Echte Eheberatung wäre es somit, wenn die jungen Menschen, noch ehe sie Herzensneigung zu einem anderen Menschen pflegen, für sich die Frage beantworten wollten, ob sie die körperliche und seelische Eignung für eine gesunde Ehe besitzen und ob sie eine Lebens- und Liebesgemeinschaft in Übereinstimmung mit der Eigenart ihrer Naturen begründen können. Für junge Menschen ist es durchwegs unmöglich, aus sich allein jene Klarheit zu schaffen, die eine vernünftige Eheschließung voraussetzt. Darum sollen sie sich von ihren Eltern, von sachkundigen Ärzten und von erfahrenen Seelsorgern raten lassen.

Vor jeder Verlobung sollten heute Gesundheitszeugnisse ausgetauscht werden. Das Verantwortlichkeitsgefühl gegen Familie und Nachkommenschaft wird dadurch sicherlich gestärkt und zugleich die Zahl jener Ehescheidungen erheblich verringert werden, in denen unheilbare Krankheit als Scheidungsgrund gerichtlich ausgesprochen wird. Diese Scheidungszahl ist in Wirklichkeit größer als die Statistik angibt. Manches Zerwürfnis einer Ehe wurde nämlich hervorgerufen durch die Krankheit des einen Ehepartners, die als weitere Folge den Ehebruch nach sich zog. Als Scheidungsgrund galt in solchen Fällen dann der Ehebruch und die eigent-

liche Ursache zum Bruch der ehelichen Treue ging für die statistische Zusammenstellung verloren. (Siehe Dr E. Zacharias, Die Gesundheit der Familie und des Volkes als Ziel der ärztlichen Eheberatung, S. 52.)

Das günstigste Heiratsalter. „Als biologisches Heiratsalter darf für gewöhnlich beim weiblichen Geschlecht etwa das 23. und beim männlichen Geschlecht eine etwas höhere Ziffer angenommen werden, weil zumeist nicht eher die körperliche und seelische Reife so weit vollendet ist, als es der Mutter- und Vaterberuf verlangt." (Muckermann, Kind und Volk, Bd. I, S. 204, 16. Aufl., Herder, Freiburg 1933.)

„Im allgemeinen ist es Sitte, daß der einige Jahre ältere Mann eine jüngere Frau heiratet. Dieser schon Jahrhunderte währende Volksbrauch hat auch das Natürliche und vom medizinischen Standpunkt aus das Richtige instinktiv getroffen. Die Gleichaltrigkeit der Eheleute erlangt in den Zwanzigerjahren weniger Bedeutung als in den Dreißigerjahren, besonders an deren Ende, wo sich auf sexuellem Gebiet der Unterschied zwischen Mann und Frau bei Gleichaltrigkeit öfters nachteilig auswirken kann." (Zacharias, S. 68 f.)

In vorzeitigen Ehen liegt eine Gefahr für die körperliche Entwicklung der Ehegattin und für die wirtschaftliche Zukunft der Familie. Die Ursache der Frühheiraten ist in der Regel Sorglosigkeit hinsichtlich der Folgen und Mangel an Verantwortungsgefühl. Sie kommen daher nicht nur bei den auf niedriger Kulturstufe stehenden osteuropäischen Völkerschaften vor, sondern auch in proletarischen Kreisen der übrigen Völker. Daß in vorzeitigen Ehen auch eine große Gefahr für das spätere Eheglück liegt, haben wir bereits schon im ersten Teil gesehen.

Ein größerer Altersunterschied von seiten des Mannes gegenüber der Frau ist nicht gutzuheißen, wenn er sich auch in vielen Fällen nicht so störend bemerkbar macht, als wenn die Ehefrau wesentlich älter ist. Oft heiratet ein junges Mädchen aus Achtung und Verehrung einen ihr um ein Menschenalter oder noch mehr überlegenen Mann. Wenn auch die genannten edlen Gefühle die treibenden Kräfte waren, so fehlt doch die innige körperliche und seelische Harmonie, die eine gesunde Ehe charakterisiert.

Es kommt auch vor, daß die ältere unverheiratete Frau, die so lange gedarbt hat, weil der „Rechte" nicht

kam, oder weil sie in ihrer Zeit zu wählerisch war, nun noch vor Toresschluß schließlich auch den „Unrechten" nehmen will. Da kann man nur seine warnende Stimme erheben.

Seelische Übereinstimmung. Vor der Bindung müssen die beiden Ehepartner wissen, ob auch ihre Charaktere, ihre Seelen zusammenstimmen, ob eine harmonische Ergänzung der eigenen Person durch die andere gewünscht und angestrebt wird. Sie müssen sich vor allem die Frage vorlegen: „Erscheint er dir als Vater oder sie als Mutter deiner Kinder geeignet?" Die Beantwortung dieser Frage ist ausschlaggebender als das Erkennen mancherlei Vorzüge am anderen Teil. Diese Prüfung darf keine flüchtige, kurzdauernde sein, so daß man in das Herz, in das Gemüt, in den Willen und in die Intelligenz keinen Einblick gewinnt.

In der Ergänzung liegt die Quelle der Harmonie. Durch ihre verschiedenen Anlagen, Neigungen und Fähigkeiten ergänzen sich Mann und Weib und wirken anziehend aufeinander. Gegensätze ziehen sich an, sagt man wohl. Sind es wirklich Gegensätze, die sich anziehen? Gewiß, auch das kommt vor und endet dann meist nicht gut. Was das Sprichwort besagen will, ist eigentlich etwas ganz anderes. Der scheinbare Gegensatz ist in Wirklichkeit die Ergänzung unseres Wesens, die wir im anderen suchen. Ein Weib, so ganz fraulich, still, kindlich, demütig und schamhaft, voll praktischer Klugheit und reger Arbeitsamkeit, fromm und von hingebender Opferliebe, erobert sich mit Leichtigkeit das Herz des Mannes. Und umgekehrt, einem ganz männlichen Mann, mit klarem Geist, geradem Herzen und starkem Willen, dessen Härte gemildert ist durch tiefe Frömmigkeit und hingebende Treue, einem solchen Manne schenkt die Frau gerne ihre ganze Liebe und unterwirft sich willig seiner Führung und Leitung.

Aber ebensowenig wird ein Mann, der alle erdenklichen männlichen Tugenden und Eigenschaften besitzt, eine männlich veranlagte Frau zu seiner Lebensgefährtin wählen, wie eine ganz weiblich veranlagte Frau sich glücklich fühlen würde an der Seite eines Mannes, der nicht stark männliche Eigenschaften hat. So wie der normale Instinkt den Ausgleich körperlicher Mängel sucht, so wird er ihn auf seelischem und charakterlichem Gebiet anstreben.

In grundsätzlichen Fragen dürfen aber die Ehepartner nicht voneinander abweichen. So müssen sie vor allem übereinstimmen in dem Letzten und Höchsten, nämlich in den *religiösen* Wahrheiten und Anschauungen. Diese Frage muß unbedingt gelöst werden, noch ehe sie Herzensneigung zueinander pflegen. Mit Recht heißt es deshalb in dem Hirtenbrief der deutschen Bischöfe vom 9. Januar 1936: „Wir bitten und mahnen daher unsere liebe Jugend, doch ja keine Bekanntschaften anzuknüpfen, die zur gemischten Ehe führen würden. Die erste Frage bei jeder ernsten Annäherung muß die nach der Religion sein. Bei Religionsverschiedenheit oder religiöser Gleichgültigkeit sollte von einer Fortsetzung der Beziehung sofort abgesehen werden."

Die Statistik zeigt auch ganz eindeutig, daß die Konfessionsverschiedenheit für die Häufigkeit der Ehescheidungen von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Auch auf anderen Gebieten dürfen die Gegensätze nicht allzu groß sein. „Es gibt niemals eine tiefere Harmonie in der Ehe, wenn der geistige Arbeiter eine Frau hat, die aufgeht in der Fürsorge für Küche, Wirtschaft und Kleidung. Selbst eine edle Frau, die für ihre Kinder sich aufopfert, alle ihre Energien für sie verwendet, bleibt immer in einer gewissen Entfernung vom Manne, wenn er mit ihr kein Wort darüber sprechen kann, über Dinge, die ihn ganz ausfüllen. Es gedeiht dabei oft ja ein friedliches Nebeneinanderleben, aber kein Miteinanderleben. Der Beruf ist ein so wichtiger Faktor im Leben des Mannes, daß die Frau etwas Verständnis haben sollte; ebenso wie der Mann mit der Frau, besonders mit der Mutter seiner Kinder mitfühlen muß. So kommt es zu gegenseitigem Freudenaustausch und zu gegenseitiger Sorgenabnahme." (Dr S. Jeßner in Moll, Handbuch der Sexualwissenschaften, Bd. II, S. 1204.)

„Es ist interessant zu beobachten, daß in sehr vielen Fällen in bezug auf das Temperament die Ehepartner nicht übereinstimmen, im Gegenteil sich in großem Gegensatz zueinander befinden. Kretschmer in Tübingen hat 100 Ehepaare untersucht mit dem Ergebnis, daß nur 13 Paare mit ähnlichem Temperament bezeichnet werden konnten, 63 Paare waren im Temperament geradezu entgegengesetzt, bei 24 Paaren war das Resultat zweifelhaft. Aus dieser Zusammenstellung, die mit der Erfahrung des täglichen Lebens völlig übereinstimmt, geht

hervor, daß in den meisten Fällen gerade entgegengesetzte Temperamente sich zusammenfinden. Vielfach ist gerade hierdurch eine glückliche gegenseitige Ergänzung möglich. In Erkenntnis ihrer eigenen psychischen Schwäche bevorzugen oft nervenschwache, in sich verschlossene, menschenscheue Menschen energische, praktische Ehegatten in der Hoffnung, den Widerwärtigkeiten des Lebens unter deren starkem Schutz besser entgegentreten zu können. Wankelmütige, neurasthenische Geschöpfe verbinden sich oft mit energischen, schnellentschlossenen Naturen. Es ist einleuchtend, daß das Zusammentreffen zweier verschiedener Temperamente nicht ohne Einwirkung auf das Gemüt und die Intelligenz der Nachkommenschaft ist. Es wäre interessant, an großem Untersuchungsmaterial solche Einflüsse näher zu erforschen. Sicherlich wird in vielen Fällen aus derartigen psychischen Gegensätzen der Eltern für die Nachkommenschaft ein Vorteil resultieren, gleichsam eine Charakter- und Gemütsvervollkommnung mit Ausgleichung der Anlagen des einen Elternteiles. Diese günstige Art einer Vererbung wird jedoch nicht immer stattfinden, sondern in manchen Fällen auch ins Gegenteil umschlagen." (Dr Zacharias, S. 71 f.)

In der überwiegenden Zahl der Ehescheidungen ist nach dem Urteil der Richter und Ärzte die Unvereinbarkeit der Naturen der tiefste Grund der Ehezerrüttung. Darum können die jungen Leute, die heiraten wollen, nicht eindringlich genug zu sorgfältiger Prüfung gemahnt werden. Sie dürfen sich nicht bloß in der Gesellschaft kennen lernen, wo jeder sich von der besten Seite gibt, sondern auch im Alltagsleben, in der zwangslosen, ungeschminkten Häuslichkeit, wo die Menschen sich eher geben, wie sie wirklich sind, mit ihren guten und weniger guten Eigenschaften.

Noch eins. Das dauernde Glück in einer Familie hängt nicht ab von einer kompletten Einrichtung mit stilvollen Möbeln, mit echten Teppichen, mit künstlerischem Kristall und anderen entbehrlichen Dingen, sondern von der einfachen, natürlichen und gesunden Lebensführung und Lebenshaltung. Dürfte kein Mädchen heiraten, das nicht klar bewiesen hätte, daß es gut zu wirtschaften und gut zu kochen versteht, es gäbe heute bedeutend weniger unglückliche und zerrüttete Ehen. Wollten die Menschen alles das beherzigen, dann würden viele Ehen, deren Aufschub jetzt mit einer Flut von

Lebensansprüchen begründet wird, rechtzeitig geschlossen und die bestehenden Ehen wären kinderreicher, gesünder und glücklicher.

Wenn der Seelsorger heute nicht mehr so oft wie früher von jungen Leuten, die heiraten wollen, ins Vertrauen gezogen wird, so liegt das gewiß zum Teil daran, daß die Jugend heute selbständiger geworden ist. Ein Grund kann auch sein, daß sie beim Seelsorger nicht das entsprechende Wissen hierfür voraussetzt, weil er so wenig davon spricht. Eine gründliche Kenntnis der menschlichen Erblichkeitslehre und Rassenhygiene ist ohne Zweifel für den heutigen Seelsorger eine gewisse Notwendigkeit.

Zu empfehlen ist vor allem das Studium des zweibändigen Werkes „Kind und Volk" von *Hermann Muckermann.* 16., bedeutend vermehrte Auflage, Freiburg 1933, Herder. Ferner von demselben Verfasser das kleinere Schriftchen: „Erblichkeitsforschung und Wiedergeburt von Familie und Volk." 4., bedeutend erweiterte Auflage. Freiburg 1925, Herder. Vorzüglich behandelt auch *Friedrich Schneider* die „Gattenwahl" in seiner Schrift: „Katholische Familienerziehung." 2. Auflage, 5.—9. Tausend. Freiburg 1936, Herder. Recht gute Dienste für Vorträge leistet auch heute noch das 2. Heft von „Hirt und Herde": „Die Ehe im Lichte der katholischen Glaubenslehre." Von *Dr Jakob Bilz.* Freiburg 1920, Herder. Klar und überzeugend behandelt *Hardy Schilgen S. J.* die „Vorbereitungen auf die Ehe", Wahl der Lebensgefährtin und des Lebensgefährten, in seinen unübertroffenen Büchern: „Im Dienste des Schöpfers." 207.—220. Tausend. Kevelaer 1934, Josef Bercker. „Du und sie." 8. Auflage. „Du und er." 5. Auflage. Beide bei L. Schwann, Düsseldorf. Lesenswert ist auch die Schrift von *Dr Erich Zacharias:* „Die Gesundheit der Familie und des Volkes, das Ziel der ärztlichen Eheberatung." Berlin 1928. Verlag Alfred Metzner, SW. 61.

NB.: Ein Ehetauglichkeitszeugnis kann bis jetzt der Standesbeamte im Deutschen Reich nur in Zweifelsfällen verlangen. Sehr lehrreich ist das kleine Schriftchen „Deutsche Ehegesetzgebung". Erläuterte Textausgabe in einer Bearbeitung von *Dr H. Linden* und *W. Franke.* Bielefeld 1936, W. Bertelsmann.

Astrologie, Wissenschaft und Kultur.

Von *Dr theol. et phil. Anton Seitz*, Universitätsprofessor in München.

(Schluß.)

II. Reformastrologie.

a) Moderne Kulturschminke.

Die vom Astrologen Dr med. Friedrich Schwab[13]) geforderte *Umarbeitung der Astrologie für unsere Zeit und Kultur* ist tatsächlich erfolgt. Allein sie ist und bleibt eine Sisyphusarbeit; denn sie müht sich *vergebens* ab mit etwas, was innerlich unmöglich ist, nämlich miteinander in Einklang zu bringen, was schlechterdings *unvereinbar* ist: *Aftermystik altheidnischen Aberglaubens und fortgeschrittene moderne Erfahrungswissenschaft.* Ein altes, zerschlissenes Kleid kann man nicht dadurch ausbessern, daß man einen neuen Fleck daraufsetzt (Mk 2, 21), und zwei Herren zugleich kann man nicht dienen (Mt 6, 24), sondern zuerst muß man mit dem alten Gerümpel aufräumen; dann kann man mit dem modernen Fortschritt gehen. *Wozu noch eine Ideologie,* welche geradenwegs gegen den obersten erkenntnistheoretischen Grundsatz verstößt: Keinen Sprung aus dem Bereich der — zumal rein phantasiemäßigen — Idee in das Reich der Wirklichkeit? Was für einen Wirklichkeitswert hat die *Projektion mathematischer Konstruktionen* in die Natur nach Dr Schwabs „Koordinatensystem"? Nach dessen mystischem Kauderwelsch sollen vier Zeit- und Raumdreiecke, dreifach harmonisch ineinandergestellt, ein Dodekagramm von „Häusern" ergeben, das alles enthält, was im Leben vorkommt, eine graphische Darstellung des Geschehens mit ihrer Entsprechung in der „odischen Aura des Menschen und in der Erdiris" (62 ff.). Was bedeutet eine *symbolische Übertragung des* menschlich angeschauten *Gestirncharakters aus volkstümlicher Vorstellungsweise* auf den Charakter der unter eben diesen Gestirnzeichen geborenen Menschen, wonach die Pracht und Macht der Sonne eben diese Vorzüge als Schicksalsbestimmung den Menschen in die Wiege wirft oder der milde und in seine Phasen vom Neu- bis zum Vollmond stets wechselnde Mond die Menschen gleichfalls sanft, aber auch launisch und zu Phantasiesprüngen geneigt macht? Was ist zu halten von einer ebenso naiven *Umdichtung* von Sternennamen aus *der heidnischen Mytho-*

[13]) Sternenmächte und Mensch, Berlin-Lichterfelde 1923, 183.

logie in Charaktereigentümlichkeiten des von ihrem Horoskop beherrschten Menschenlebens? Wird je zur Wahrheit die Dichtung: Von den Sternenmächten im Weltall macht Jupiter die Geburtstagskinder, gleich dem ihnen seinen Namen leihenden majestätischen Herrscher über alle Götter und Menschen, würdevoll und gerecht herrschend; Mars, dem Kriegsgott gleich, erregt, produktiv, daher zu Abenteuern und Ehescheidung geneigt; Merkur, wie der Handelsgott, geschäftsgewandt, weltklug; Venus nach Art der Liebesgöttin zu Liebe und Luxus hingezogen (16)? Daß solche „Fiktionen" nicht phantastische Einbildungen, sondern empirisch, d. i. erfahrungsgemäß immer wieder gefunden worden sein sollen, macht man keinem modernen Menschen weis, der nicht vom gesunden Menschenverstand ganz verlassen ist. Hier verrät sich nur zu deutlich der Pferdefuß astrologischer *Phantasiespekulationen* nach einem abstrakten, logischen und psychologischen Schema, welches ideell auf noch niedrigerer Stufe steht als metaphysische Hirngespinste, weil diese wenigstens mit einer höheren Geisteskraft ausgesponnen werden, mit der Vernunft, die freilich ebensowenig Kredit beanspruchen kann, wenn sie sich selbst überschlägt.

Kehrt man aus dem mythischen und mystischen Gebiet dichtender Phantasie zurück in die Sphäre nüchterner Wirklichkeit, deren Gebäude nur mittels der kritischen Vernunft auf der soliden Grundlage der Erfahrung exakt wissenschaftlich aufgerichtet werden kann, dann gilt es, ganze Arbeit zu verrichten; denn halbe ist schlechter als gar keine, weil sie bloß den *Schein und Schatten ernsthafter wissenschaftlicher Arbeit* bedeutet, das Tändelspiel sprunghafter Einbildungskraft. Dazu vermag jedoch die afterwissenschaftliche Methode der Astrologen, wie es bei Dilettanten durchgehends zu geschehen pflegt, weder hinreichendes Können noch tatkräftiges Wollen aufzubringen. Man möchte sich zwar einen wissenschaftlichen Anstrich geben, vermag aber über *gleißenden Firnis* nicht hinauszukommen, weil man zu zähe an der eingerosteten Gewohnheit einer Anschauungsweise hängt, die man nicht lassen kann. Daher fällt man immer wieder in den alten Wahn zurück.

Man schämt sich innerlich selbst des widervernünftigen und irreligiösen heidnischen Glaubens an ein „blindes Fatum", ein willkürliches Zufallsspiel, das jede höhere Wertschätzung ausschließt. Um sich nicht zu dis-

kreditieren bei modernen, gebildeten Menschen, beteuert man sogar mit Paul *Zillemann*[14]), im Anschluß an die „Theosophie" der russischen Abenteurerin Helena Petrowna Blavatzky, für die „wissenschaftliche" Astrologie *kein unabänderliches Fatum* mehr beanspruchen zu wollen. Im gleichen Atemzuge behauptet man *aber doch* einen *„Einstrom geistiger Kräfte" aus dem Weltall,* worauf es *„kein Halten mehr* gibt", und will nicht wahr haben, daß man damit in die Finsternis des düsteren, unwiderstehlichen fatalistischen Zwanges zurücksinkt. *Auch Dr Schwab* (117 ff.) hat *bloß scheinbar* der althergebrachten Astrologie den schlimmsten, *den fatalistischen Giftzahn ausgezogen.* Nur aus notgedrungener Taktik, um für den Augenblick sich aus der Klemme der Rückständigkeit zu ziehen, räumt er der fortschrittlichen Kultur gegenüber ein: „Von den Astrologen wird gar nicht behauptet, daß gleiche Horoskope gleiche Menschen bedeuten. Müssen nicht noch andere mitbestimmende Faktoren vermutet werden? Die Vererbungslehre wird durch die Astrologie nicht hinfällig. Eine Divergenz (= Abweichung) *im Laufe der Zeit* ist durch die *individuelle Entwicklung* verständlich. Die neuere Astrologie will ja auch das Schicksal nicht als Fatum aufgefaßt haben; sie beschreibt lediglich Einflüsse, auf die verschieden reagiert werden kann. Möglich, daß man willkürlich in das Geschehen eingreift." Diese individuelle „Möglichkeit" ist indes zu vergleichen der Freiheit eines Eingesperrten, der zwar im engen Raum seines Gefängnisses sich einige Bewegung machen, über seine Gefängnismauern aber nicht hinauskommen kann. Außer dem wesentlich bestimmenden Hauptfaktor des Sternenfatums sind „noch *andere mitbestimmende Faktoren" von* nicht entscheidender, sondern nur ganz *nebensächlicher Bedeutung.* Insbesondere ist die Vererbung selbst ein Produkt des Schicksals, gegen dessen Allgewalt auch die mannigfachsten „Reaktionen" nicht aufzukommen vermögen. Man lese nur aufmerksam weiter: „Einflüsse brauchen das Geschick nicht zu einem unabänderlichen zu machen. Man muß sie nur kennen. Von Schwächung des Lebenswillens ist keine Rede, wenn ein Kulturmensch die Naturgesetze besser kennt als ein Afrikaneger" (188). Der letzte Satz enthüllt vollends den muckerischen *Fatalismus:* Dessen *Notwendigkeit* bleibt *ebenso unausweichlich wie* jene der

[14]) In den Kriegsnummern der „Neuen metaphysischen Rundschau", XXI, 5. 6, S. 233—253.

Naturgesetzlichkeit! Um ihr nicht rettungslos zu verfallen, gibt es bloß ein Mittel: Der Klügere gibt nach. Damit entrinnt er ihr aber nicht, sondern rennt nur nicht blindlings in sein Verderben hinein, vielmehr mit Wissen, wenn auch nicht mit freiem Willen. Die Kraft des Lebenswillens bleibt hiebei ungeschwächt insofern: Sie kann sich aufs energischeste betätigen *durch „Reaktion"* gegen die Lebensgeschicke und dadurch sie unwesentlich abändern, d. i. ihren ohne Widerstand eher erfolgenden Ablauf einigermaßen verzögern. Allein *aufgeschoben* ist *nicht aufgehoben:* Endgültig ist auch der stärkste Lebenswille gegen sein naturnotwendiges Verhängnis ohnmächtig und wehrlos.

Ist es übrigens wirklich das Verdienst der *Astrologie,* daß durch ihre Lehre der moderne „Kulturmensch *die Naturgesetze besser kennt*"? Wohl gibt sie sich den *Anschein* hiezu durch ihren Wortführer Heinz Artur *Strauß* (S. 174 f.): „Die Gesamtheit aller Anlagen liegt in den zwölf Chromosomen des väterlichen Samens und des mütterlichen Eis beschlossen, als Fuhrwerken aller *vererbbaren Eigenschaften.* Der Astrolog stellt die Frage nach den *heimlichen Lenkern* dieser Fuhrwerke, die der Vererbungstheoretiker nur als Zufall kennt. Das Wissen um die Träger der vererbbaren Eigenschaften erklärt noch nicht die in diesen Trägern *waltenden Gesetze.* Warum neigen zu der einen Zeit gerade die einen Anlagen zur Vererbung und andere, ebenfalls in der Familienerbmasse vorhandene, nicht? Verdanken die Eigentümlichkeiten ungleicher Geschwister, die Eigenart des Genies, das einer Durchschnittsfamilie entsproß, wirklich nur dem ‚zufälligen' Zusammengewürfel der Chromosomen ihr Dasein? Da erscheint die Astrologie als wertvolle Erweiterung der Vererbungsforschung." — Wieso? Führt wirklich weiter ein *astrologisches „Geheimwissen",* dessen wahrer innerer Gehalt sich formell reduziert auf *Wichtigtuerei* oder Geheimniskrämerei und materiell auf *Erschleichung des Beweisgrundes* durch „Intuition", d. i. eingebildete „Wesensschau"? Echtes Wissen quillt nur aus gründlicher Wirklichkeitsforschung, nicht aus unbewiesenen und unbeweisbaren, ein y für ein x, d. h. eine unbekannte Größe an die Stelle einer anderen setzenden Behauptungen eines ursächlichen Einflusses aus der Sternenwelt. Deren augenblickliches „Zusammengewürfel" (= Konstellation) gerade in der Geburtsstunde bleibt an sich nicht minder ein unerklärlicher „Zufall" für die Astrologie wie jenes „Zu-

sammengewürfel" von Vererbungsträgern für die Biologie.

Die wahrhaft hinreichende Ursache für die im Weltall „waltenden Gesetze" kennt der astrologische, monistische Aberglaube so wenig wie die ungläubige, atheistische Naturwissenschaft. Hier bietet eine *„wertvolle Erweiterung"* der physischen erst die unverfälschte *metaphysische Wissenschaft,* auf deren solider, erfahrungs- wie vernunftgemäß begründeter Basis die *natürliche Theologie* sich erhebt. Hiefür hat *1925 sogar der Schüler und Nachfolger Ernst v. Häckels,* des „Vaters des Monistenbundes", der ordentliche, öffentliche Universitätsprofessor für Zoologie in Jena *Ludwig Frh. v. Plate*[15]) das wahrhaft *vorurteilslose Zeugnis* echter, objektiver Wissenschaft ausgestellt: „Die *Natur* ist kein Chaos, sondern sie wird *beherrscht von Naturgesetzen,* und der Schluß ist logisch unangreifbar, daß *hinter ihnen ein Gesetzgeber* steht, *ein höchstes, geistiges, persönliches Wesen,* das wir als Schöpfer und Erhalter der Welt demutsvoll verehren. — Wer diesen Schluß nicht ziehen will, gelangt zum Verzicht auf jedes Nachdenken über die Geheimnisse der Welt und — zur Verzweiflung."

Man darf sich nicht Sand in die Augen streuen lassen durch die *schönfärberische Geste* von Oskar A. H. Schmitz in Salzburg (S. 165): „Kein bedeutender Astrologe ist Fatalist gewesen. *Der Weise lenkt die Einflüsse der Sterne, ohne ihnen zu erliegen."* Denn derselbe Autor fährt weiter: „Er wird es aufgeben, z. B. Reichtum oder Ruhm zu erstreben, wenn gerade dies ihm verschlossen ist, und eine bescheidenere Tätigkeit die Form ist, in der er sich entwickeln muß." — Wenn er „muß', dann kann er doch nicht anders, und wenn ihm ein *höheres Streben* durch „die Einflüsse der Sterne *verschlossen* ist", dann ist seine Freiheit doch gelähmt. Dasselbe Lied pharisäischer Scheinheiligkeit und Selbstgerechtigkeit, die sich über die Rückständigkeit eines blindgläubigen Fatalismus im Heidentum und unwissenschaftlichen Aberglaubens inmitten einer fortgeschrittenen Zeit erhaben äußerlich gebärdet und innerlich dünkt, wird vom Anfang bis zum Ende in der Astrologie immer wieder auf eine neue Melodie gesetzt.

Zum mindesten aber ist es eine mit wissenschaftlicher Wahrheit und Klarheit unverträgliche Begriffs-

[15]) Die Abstammungslehre, Jena 1925, 155 f.

verschwommenheit, wenn nicht einmal der große Astronom Johannes *Kepler* trotz bester Absicht als Kind seiner Zeit über die Auswüchse der Astrologie völlig Herr zu werden imstande gewesen ist. Zwar hat er prinzipiell erklärt: „Die Konstellationen bringen keine Nötigung mit sich, schaffen nur eine bestimmte Disposition in der Einzelseele, wie im Leben der Völker, die zu dieser oder jener Handlungsweise geneigt macht, das Eintreten dieses oder jenes Ereignisses begünstigt." Praktisch aber hat er jene Nötigung doch nicht vermieden in seiner unwillkürlichen Begründung der „Harmonie" im Weltall mit einem *„instinktiven Innewerden der Rhythmen in den Planetenbewegungen* seitens der *durch geometrische Gesetzlichkeit formierten Menschen- und Erdseele"* (S. 161). — Instinkt oder innerer Naturdrang und geometrische Gesetzlichkeit schließen beide *natur- oder wesenhafte Notwendigkeit* in sich, die jede Freiheit andersgearteter Wirklichkeitsgestaltung ausschließt. In *Keplers* Worten: „Disposition" oder *„Neigung, keine Nötigung"* liegt dieselbe *objektive Zweideutigkeit wie* in dem berühmten Satze von *Leibniz:* Die stärkeren Beweggründe machen den Willen nur geneigt, ohne ihn zu nötigen.[16]) Hiebei wird *bloß äußere Nötigung durch Zwang ausgeschlossen, nicht* aber auch *innere durch die Naturnotwendigkeit* eigener Wesensanlage, welche mit wahrer Freiheit unvereinbar ist. Die Naturnotwendigkeit der inneren „Neigung" tritt noch deutlicher als bei Leibniz, auf dem psychologischen Gebiete, heraus bei Kepler, im geometrischen Bereich, weil die Neigung einer schiefen Ebene mangels stärkerer Gegenwirkung augenscheinlich unaufhaltsam zum Abwärtsgleiten führt.

„Die sogenannte *Freiheit des menschlichen Willens,* die *innerhalb der Astrologie* zu allen Zeiten ihre Stätte hatte", wie Heinz Artur Strauß (S. 175) uns glauben machen will, erweist sich bei tieferer Betrachtung als keine objektive, wirkliche, sondern eine *bloß subjektiv gefühlte, eingebildete.* Denn tatsächlich wirken die *„kosmischen Konstellationen"* nicht „lediglich in der inneren wie äußeren Gestaltung eines Ereignisses oder eines menschlichen Charakters mit", sondern „beeinflussen gewisse Energieentfaltungen günstig, ein anderes Mal hemmend" als *„Urimpulse, auslösende Triebkräfte"*, demnach *ausschlaggebend durch die Übermacht der Urkraft.* Gegen

[16]) Siehe näher *Ant. Seitz,* Die Willensfreiheit gegenüber dem Leibniz-Wolff'schen Determinismus, Würzburg 1899, 116.

deren innere Naturgewalten vermag eine freie Ursache so wenig aufzukommen, wie man gegen einen reißenden Strom schwimmen kann. Schließlich beseitigt jeden Zweifel die Berufung der Frau Sigrid Strauß (S. 169 f.) auf *Dacqué: Meteorologische (auch kosmische) Zustände* und Bewegungen müssen *dem Organischen im Wesen adäquat* sein, d. h. es gibt keinen Wesensunterschied zwischen der Wirksamkeit im organischen Bereich bis hinauf zur höchsten, geistigen Lebensform und im anorganischen Gebiet, in welches die Konstellationen und Witterungsverhältnisse hineinfallen, sondern in der gesamten Wirklichkeitssphäre ist *alles in* den einen, wesentlich gleichmäßigen, *unverbrüchlichen Kausalnexus mechanisch notwendigen Naturgeschehens hineinverflochten.*

Hier gibt es keine unhaltbare, verschwommene Mittelstellung, sondern nur unzweideutiges Bekenntnis zu einer der beiden entgegengesetzten Weltanschauungen. Was helfen Scheinproteste gegen die Auffassung, „Astrologie führe zu Fatalismus und Quietismus, zu einer tatenlosen Ergebung in den Lauf des Schicksals", wenn darauf die Feststellung erfolgt, daß ihre „ungünstige Konstellation das Fehlschlagen bestimmter Unternehmungen zur unausbleiblichen (!) Folge hat"? Nach solchen anfänglichen Spiegelfechtereien bekennt sich schließlich zur mechanisch-naturalistischen Auffassung der Bonner Philosoph Johannes Maria *Verweyen* in seinem Aufsatz über „Astrologie und Willensfreiheit" (S. 177 ff.): „Im Lichte tieferer Menschenkunde erscheinen schon viele Handlungen, die ein Mensch infolge der Begrenztheit seiner Selbsterkenntnis als frei anzusprechen liebt, als das (notwendige) Ergebnis nachweisbar äußerer Umstände und innerer Naturanlagen. Sie werden vollends dem Auge des Astrologen als Produkt gegebener Naturfaktoren ersichtlich. Wenn im Einzelfalle ein Mensch nachdrücklichst versichert, in voller Freiheit eine Ehe zu schließen, sieht der *astrologische* Beobachter die *Zwangsläufigkeit des Geschehens* mit einem unverkennbar ungünstigen Erfolge *deutlich* vor Augen und erfährt alsbald die Bestätigung seiner Voraussage." — Auf der anderen Seite steht der *heilige Thomas von Aquin* (S. th. I, q. 115, a. 3—6) als Bannerträger der katholischen Weltanschauung: *Die Himmelskörper sind in keiner Weise Ursache der menschlichen Handlungen.* Während Verweyen (S. 178 f.) den Fürsten der Scholastik ohne jede Quellenangabe in

seinem Sinne zitiert hat, daß „der reife und weise Mensch von der Vermessenheit absteht, mit starrsinnigem Kopfe wider den ehernen Felsen unverrückbarer Tatsachen, schicksalhafter Unabwendbarkeiten zu stürmen", hat der geistliche Rat Franz Xav. Fischer in Bayersried diese Fälschung berichtigt.[17])

b) Wissenschaftliche Scheinhülle.

Wie ein ethisch-kulturelles Scheinmäntelchen, die bloß äußerliche Aufrechterhaltung der Willensfreiheit gegen ein alle sittliche Tatkraft lähmendes Fatum, so hängt sich die moderne Astrologie auch den *Pharisäermantel fortgeschrittenster Wissenschaft* um. Sie tut so, als ob sie neuestens umgelernt hätte, ja sich förmlich auf den Kopf stellte, ohne dadurch denkenden Köpfen einen von der echten Astrologie noch verbleibenden und für alle Zeiten bleibenden Wahrheitskern bieten zu können. Unter der Decke versteckt sich bloß die klug berechnende Taktik, die Frontstellung der gebildeten Welt gegen den kindisch-naiven und veralteten astrologischen Wahn als einen „Kampf gegen Windmühlen" (S. 176) erscheinen zu lassen. Dieser Zweck heiligt das Mittel gekünstelter *radikaler Umstellung des Horoskopes* gegen allen bisherigen Brauch durch den Herausgeber der „Astrologischen Blätter" in Berlin-Wilmersdorf, den Astronomen M. Erich *Winkel* (S. 172): „*Nicht* die *Sternbilder* gleichen Namens (mit altheidnischen Götzen und volkstümlichen Symbolen) sind gemeint, *sondern* bestimmte *Abschnitte der Ekliptik* (d. h. scheinbaren Sonnenbahn durch die Tierkreiszeichen hindurch). Die astrologisch unterlegten (!) *Wirkungsarten* dieser Abschnitte haben erst die symbolischen Namen für die hinter ihnen befindlichen Sternbilder bilden helfen." — Wie die moderne Jugend ihre „altmodischen" Eltern verleugnet und vorzeitig ins Austragsstübchen zurückdrängt, so verleugnet die moderne Astrologie ihre gesamte geschichtliche Vergangenheit und setzt mit Heinz Artur *Strauß* (S. 176) im Handumdrehen *an die Stelle des „Tierkreiskraftringes"* ein „zirkumtellurisches (= *in der Umgebung der Erde* befindliches) *Kraftfeld*", dessen „kosmischer Ausgangspunkt in großer Erdnähe zu suchen ist" als „empirisch

[17]) In „Glaube und Wissen", 1928, 548. — In „Das Geheimnis von Konnersreuth"[2], Stuttgart 1932, 60 ff., hat Verweyen sogar zurückgefunden zu den „transzendenten, übernatürlichen Wirklichkeiten" des Wunderglaubens.

erkanntes Kraftreich, das lediglich auf der Ekliptik *rechnerisch gemessen* wird" nach der exakten Methode moderner Erfahrungswissenschaft. Erich *Winkel*[18]) liefert dazu den Kommentar: „Die *Sonne* sendet beständig eine *elektrische Strahlung* allseitig in den Weltraum, die in der Nähe der Erde infolge deren eisenmagnetischer Struktur wie ein Mantel, von Pol zu Pol schwingend, sich herumlegt, während außerdem eine Zone größerer Dichtigkeit sich als elektrischer Ringstrom herumzieht. *Innerhalb dieses Ringstromes* vollführt der *Mond* seine Bahn um die Erde, während *durch ihn hindurch* von außen die *Planeten* ihre *richtenden Kräfte* auf die Verhältnisse des Erdkörpers wirksam werden lassen."

Läßt sich durch eine solche Blutübertragung vom Höhepunkt neuzeitlicher Wissenschaftsentwicklung her die altersschwache, blutarme Astrologie wirklich verjüngen und mit neuer Lebenskraft auffüllen? Hält sie eine solche durchgreifende Operation noch aus oder muß sie daran erst recht zugrunde gehen? Letzteres ist ihr unabwendbares Schicksal, mag es auch nicht in den Sternen geschrieben stehen, wenn das frisch zugeführte Blut wegen seiner fremdartigen Beschaffenheit mit dem eigenen nicht verträglich ist. So ist es in der Tat: *Die modernwissenschaftlich auffrisierte Astrologie schmückt sich mit fremden Federn wissenschaftlicher Kosmophysik*, die am eigenen Leibe nicht nur wirklich nicht gewachsen sind, sondern auch unmöglich organisch herauswachsen können. Sie tauft nur zum äußeren Schein ihre Namen kosmophysisch um, ohne damit sozusagen aus ihrer alten Haut zu fahren, d. i. ehrlich fahren zu lassen *ihr* gründlich verfahrenes, *damit unverträgliches innerstes Wesen:* die „richtenden Kräfte", d. h. *entscheidenden Einflüsse der „Planeten"* aus dem versteckten Hintergrund, in welchen sie nur zurückgeschoben, ohne dadurch aufgehoben zu werden. Das Kindlein Astrologie zieht als moderner Gernegroß Manneskleider an, in die es aber nicht urplötzlich hineinwachsen kann, weil es über den ihm wesenseigentümlichen kleinlichen Standpunkt und beschränkten Gesichtskreis naturgemäß sich nicht zu erheben vermag. In seiner verzweifelten Lage sucht es einen Winkeladvokaten auf, der es mit seinen Kniffen gleichwohl hoffähig machen soll in den Zirkeln moderner Wissenschaft. Dieser denkt sich einfach: Helfe, was helfen mag! Hiezu hei-

[18]) Naturwissenschaft und Astrologie, Augsburg 1928, 101.

ligt ihm der Zweck jedes Mittel, mag es sachlich auch noch so ungeeignet sein. Er schnürt seinen Klienten auf hohem Kothurn in nagelneue Stiefel wissenschaftlicher Zurüstung ein, um damit, stolz wie ein Spanier, den auf der Höhe der Zeit stehenden Bildungskreisen imponieren zu können und sie zu verblüffen durch die Reklame: „Mit der Welt der Fixsterne hat der Kraftring, genannt Tierkreis, unter allen Umständen nichts zu tun" (S. 176). Unter solchem Aushängeschild verdeckt er wohlweislich die wahre Kehrseite der Medaille, das eigentliche, innere Wesen.

Mit wissenschaftlicher Forschung haben diese astrologischen Winkelzüge ganz und gar nichts zu tun. Denn völlig verlogen ist die *Großsprecherei:* „Die *Astrologie* verwendet *intuitiv seit zwei Jahrtausenden* die gleichen Mittel für ihre Untersuchungen, welche heute die *erdmagnetische Forschung* nach vielen Mühen als tatsächlich in Betracht kommende Momente für die Modifikationen kosmischer Wirkung (= verändernde Einflüsse aus dem Weltall) auf physikalische Erdzustände einwandfrei festgestellt hat" (S. 172). — Hiebei unterläuft eine doppelte *Verwechslung: 1. von Intuitionen,* d. h. Phantasien blindgläubiger *monistischer Weltanschauung,* welche die Natur vergötzt zu einem absoluten Haupttriebwerk, das sich selbst reguliert durch seine in die einzelnen Teile des Alls aus einer einzigen Urquelle geheimnisvoller Allwirksamkeit ausströmenden motorischen Kräfte, — *mit exaktwissenschaftlichen Untersuchungen und 2. von neuen Namen* (erdmagnetische und kosmophysikalische Modifikationen) *für uralte, heute weniger denn je bewiesene Behauptungen* astrologischer Einflüsse — *mit wissenschaftlichen Errungenschaften der neuesten Zeit.* „Festgestellt" werden muß hier vielmehr: Nicht „einwandfrei" trachtet *die Astrologie* darnach, ihr eigenes durchlöchertes, ihre empfindlichsten Blößen nicht mehr deckendes Gewand zu bergen unter dem Schutzmantel modern wissenschaftlicher Forschung. Sie wird vielmehr noch *aus ihrem letzten Schlupfwinkel vollends herausgetrieben durch das fachmännische Urteil erstklassiger, exakt wissenschaftlicher Forscher.*

Kurz und bündig erklärt im allgemeinen der Direktor der badischen Landessternwarte in Heidelberg-Königsstuhl und Professor in Heidelberg, Geheimrat Dr Max *Wolf* (S. 198): „Wie Franz Boll gezeigt hat, läßt sich beweisen, daß die Grundlagen der astrologischen Regeln

ganz willkürlich sind und sogar vielfach feststellbar auf Einfälle eines beliebigen Poeten zurückgehen. *Dem System der Astrologie liegt keine wissenschaftliche Erfahrung zugrunde.* Die Sterndeuterei leitet sogar zu krankhaftem Denken und Handeln oder zu Energielosigkeit an." Was aber speziell ihre angeblich bereits „seit zwei Jahrtausenden" durch „Untersuchung" gewonnenen Erfahrungen angeht, so versicherte zwar auch der Münchener Professor der Paläontologie Dr Edgar *Dacqué*[19]): ‚Man hat schon vor Jahrtausenden empirisch festgestellt, von welcher seelisch-körperlicher Struktur ein Individuum ist, das unter bestimmten Aspekten, also Emanationen (= Ausstrahlungen) der Sterne geboren ist." Als aber sein Münchener Kollege, der Professor für Augenheilkunde Fritz Salzer, ihm gründlicher auf den Zahn fühlte, erhielt er auf die „Anfrage, wo denn eigentlich diese Erfahrungen niedergelegt seien, die Antwort, daß *alle alten Quellen* so *widerspruchsvoll* und verwirrt seien, daß man damit nichts anfangen könne, das Wertvolle in der Astrologie sei neuesten Datums" (S. 206 f.).

Prüfen wir nun den neuesten Stand verlässiger Erfahrungswissenschaft nach! Da hören wir von dem kompetentesten Sachkundigen, dem Vorstand des Instituts für theoretische Physik an der Universität München, Prof. Dr Arnold *Sommerfeld*, „Über kosmische Strahlung" (S. 195 ff.) die geradezu *vernichtende Kritik:* Die *Astrologie* ist „ein *ungeheuerlicher Anachronismus* (= Fall von Rückständigkeit) im 20. Jahrhundert"; denn „jede geozentrische Auffassung (= vom beschränkten Gesichtswinkel des kleinen Erdenbürgers als Mittelpunkt) der *himmlischen Erscheinungen* ist ein Unding. Wenn Mars und Venus, von der Erde gesehen, in Opposition stehen, d. h. wenn ihre Verbindungslinie zufällig (besser: gerade vorübergehend) durch das Pünktchen Erde im Weltenraum hindurchgeht, bedeutet dies gar *kein besonderes Ereignis für die Erde*, oder gar das Staubkörnchen Mensch. Der Begründer der Astrophysik (= Lehre von der Naturbeschaffenheit der Sternenwelt), Josef Fraunhofer, hat vor mehr als einem Jahrhundert die Mittel geschaffen, um die Spektren der Gestirne, d. h. die von ihnen ausgehende Strahlung, genau zu messen. Er erkannte, daß die *Planeten* keine eigene, sondern, ebenso wie der *Mond*, nur eine *von der Sonne erborgte Strah-*

[19]) Astrologische Blätter, Dezember 1926.

lung besitzen. Von Mars, Jupiter, Saturn u. s. w. ist in dieser spektroskopischen Sternkunde überhaupt nicht die Rede, weil sie als Anhängsel unserer Sonne *nur deren Eigenart zurückstrahlen.* — Und nun wollen uns die Astrologen glauben machen, daß gerade die Planeten unseres Sonnensystems, die *nur einen winzigen Bruchteil* der Sonnenstrahlung uns zufällig (besser: gegebenenfalls, wenn nämlich ihre Strahlen bei entsprechender Stellung direkt die Erde treffen) zurückwerfen, das Schicksal der Menschen am stärksten beeinflussen sollen." Sommerfeld beleuchtet auch die kindliche Naivität der Astrologie, welche aus der *„magischen" Färbung des Sternenlichtes,* z. B. der rötlichen des Mars, eine Bestärkung des geheimnisvollen Einflusses ableitet. In Wirklichkeit ist sie *ganz unwesentlich* und hat einen rein natürlichen Grund: Die Sonnenstrahlung wird „durch die *Oberflächenbeschaffenheit* der Planeten nur ein wenig abgewandelt".

„*Wie* sollen die *Strahlen jedes einzelnen Planeten von ganz anderer Wirkung* sein" können, schließt folgerichtig Prof. Krause, wenn ihr Licht *überall* das gleiche „erborgte Sonnenlicht ist? Alle Planeten samt Sonne und Mond sind *aus den gleichen Bestandteilen* aufgebaut, sogar etwa in gleicher Mischung. Nur die Dichte der Masse und ihre Temperaturen sind verschieden (S. 284). Sollten nicht *Klima, Volksrasse und Wechsel der Jahreszeiten von nachhaltigerem Einfluß* sein als die (so weit hergeholten) Strahlen der Planeten, die der Erde eine so geringe Menge von Energie zusenden? — Mag auch die Astrologie sagen, daß die Planeten nur eine gewisse Geneigtheit (Disposition) *zu* der oder jener *Krankheit* hervorrufen, so ist doch gerade diese Neigung (naturgemäß zunächst) auf *innere Anlagen* zurückzuführen, die sich der Nachforschung bisher entzogen haben (269 f.). Die *Strahlung beeinflußt* die gesamte Erde und *das Gesamtleben* auf ihr, *ohne* jedes *einzelne Wesen* noch einmal ganz *besonders herauszugreifen.* Wie kommen die einzelnen Himmelskörper dazu, sich sozusagen ganz persönlich um das Wohl und Wehe jedes einzelnen Menschen zu kümmern (283 f.)? Dann müßten sich (ja) im Leben jedes Menschen zur Zeit des Schulbeginnes einigermaßen gleichartige Planetenstellungen ergeben, eine bestimmte Konstellation des Planeten des Verstandes und Lernens: Merkur! Es ist aber ausgeschlossen, daß er in den

Horoskopen unzählig vieler Menschen die gleiche Stellung einnimmt (299 f.)."

Im Gegensatz zu den Planeten, von deren Strahlung nur eine ungleich geringere Wirkung ausgehen kann als von ihrer weit näherliegenden und mächtigeren Urquelle, der Sonne, besitzen nach Sommerfeld (S. 196) allerdings *„die Fixsterne,* selbst Sonnen, vom Sonnenspektrum abweichende (also selbständige und) *charakteristische Eigenspektra"*. Auf diese Ausstrahlungen müssen sich demnach die modernen Astrologen zurückziehen, nachdem ihnen von den Planeten aus mit der Fackel der Wissenschaft gründlich heimgeleuchtet worden ist. Allein gerade hier kommen sie erst recht vom Regen in die Traufe. Denn der sachverständige Astrophysiker (S. 197) hält ihnen entgegen: „Erstens wissen die allermeisten Astrologen von dieser erst jüngst näher untersuchten Strahlung nichts, und zweitens hat sie gewiß mit den Planeten nicht das geringste zu tun." Mit diesen möchten sie nämlich die Astrologen immer noch, um ihr veraltetes System zu retten, irgendwie verkoppeln, obwohl Sommerfeld im Schlußsatz nachdrücklichst wiederholt: „Wir können nicht den leisesten Anhalt dafür sehen, weshalb gerade die Planeten, diese winzigen Trabanten unserer Sonne, die irdischen und menschlichen Verhältnisse auf dem Wege einer kosmischen Strahlung beeinflussen könnten" (S. 198). — Anderseits ist *theoretisch* allerdings zuzugeben: „Es gibt eine physikalisch gesicherte, unsichtbare *kosmische Strahlung,* die ‚Ultra-Gamma-Strahlung'. Kolhörster hat am Jungfraujoch die These experimentell begründet, daß der Ursprung dieser ‚durchdringenden' Strahlung vornehmlich in der Milchstraße zu suchen sei, wo sich die Sonnen häufen, näher nach Axel Corlin in den stark veränderlichen Mirasternen. Man braucht zum Nachweis ihrer *außerordentlichen Durchdringungsfähigkeit* Panzer aus Blei von mehreren Zentimetern Dicke (S. 197). Der Prozeß ist die ‚Zerstrahlung' oder Vernichtung eines Atoms statt der (bloßen) Umbildung beim radioaktiven Zerfall, ein Weltuntergang im kleinsten kosmischen Haushalt" (S. 198), also so gewaltig, daß diese Wirksamkeit gar nicht übersehen werden kann, wenn — sie uns erreicht. Allein eben darin liegt praktisch der Haken bei dieser von Kolhörster und Millikan entdeckten, *an sich durchschlagendsten Wirkung* von Weltraumstrahlung. — *Indes schon* hinsichtlich der von den Astrologen zäh festgehaltenen *Planetenstrahlung* hat der Pri-

vatdozent für technische Optik und Astronomie an der Technischen Hochschule München Dr Aug. *Kühl* (S. 202) zu bedenken gegeben: „Schreibt man dem Planeten die stark übertriebene Fähigkeit zu, seinen ganzen Anteil an Sonnenstrahlung in eine astrologische ‚Schicksals-Strahlung' umzuwandeln und in den Weltraum zurückzuwerfen, so kann die *Erde* davon *nur* den Bruchteil auffangen, der — vom Planeten aus gesehen — ihrer scheinbaren Größe im Vergleich zur Himmelshalbkugel entspricht, das ist *ein Milliardstel.*" Nun aber sind vollends nach Prof. *Krause*[20]) „alle *Fixsterne* Billionen von Kilometern vom Sonnensystem entfernt, der nächste 43 Billionen, 4½ Lichtjahre, die Milchstraße vielleicht 4500 Lichtjahre. Ihr Einfluß ist (daher erst) der *neuntrillionste Teil der Sonnenwirkung.* Da würde es nichts ausmachen, auch wenn die Fixsterne eintausendmal so viel Masse hätten wie die Sonne". Bei der im Vergleich mit den Planeten unverhältnismäßig weiteren Entfernung der übrigen Himmelskörper und entsprechend verringerten Einwirkungsfähigkeit auf die Erdenbewohner darf es uns nicht wundernehmen, daß jede kosmische, wenn auch noch so „durchdringende Strahlung in der (dazwischen liegenden) Atmosphäre erheblich abgeschwächt wird, mehr als das gewöhnliche (Sonnen-) Licht, für welches die Atmosphäre fast durchlässig ist". Ungeachtet ihrer *theoretisch enormen Energie* wird sie somit *praktisch* für uns *bedeutungslos,* weil sie „ein *irdisch nie beobachteter Prozeß*" ist. Mit dieser endgültigen, exaktwissenschaftlichen Feststellung von Sommerfeld (S. 197 f.) schwimmen den betrübten Lohgerbern in der nach dem modernsten Schnitt umzugestaltenden Astrologie die letzten Felle davon.

Der Astrologie verbleibt nur noch ein Weg zur Verständigung mit der Wissenschaft auf der Höhe modernen Kulturfortschrittes, will sie nicht länger sich diskreditieren als längst überholte, ausschließlich in ungebildeten Kreisen kursierende Aftermystik gleich dem Traume der Alchimie, das ehrliche, rückhaltlose Eingeständnis: Die der Astrologie als solcher wesenseigentümliche *Auffassung der Schicksalsgestaltung durch geheimnisvolle Sternenmächte* ist *weder wahr noch neu. Dagegen* vermag die moderne Wissenschaft mit ihr einig zu gehen auf einem noch weitgehender neuer Untersuchung bedürf-

[20]) Die Astrologie, 1927, S. 286.

tigen Wahrheitsgebiet, welches vielfach *irrtümlich mit Astrologie verwechselt wird*, während es *ein echter Zweig der Wissenschaftsforschung* ist, nämlich im naturwissenschaftlichen Bereich der *Kosmophysik*. Wir können mit dem Wissenschaftler Aug. *Kühl* (S. 202 f.) ruhig annehmen einen merklichen „Einfluß der geographischen Breite des Geburtsortes, da jede Sonnen-Wirkung von der Neigung des Strahleneinfalles abhängt" und bekanntlich, je näher dem Äquator, desto intensiver ist. „Jeder weiß, daß Leben, Licht und Freude" zwar nicht „einzig", aber hauptsächlich „von der Sonne kommen, daß Menschengestalten und Charaktere stark verschieden sein können nach dem Klima ihrer Heimat und dem Witterungsstand", wenn auch nicht mit einer für das ganze Leben nachhaltigen Wirkung des „Geburtstages". Wir können weiterhin zugeben alles, was durch exaktwissenschaftliche Forschung erfahrungs- und vernunftgemäß, nicht nur mit luftigen Hypothesen sprunghafter Phantasien, bereits gesichert ist und im Fortschritt der Geisteskultur noch wird gesichert werden, allein — bis hieher und nicht weiter!

So „steht fest der Einfluß der Polarlichter auf die Wetterlage (Gewitterbildung). Svante Arrhenius weist nach den Einfluß des Mondes auf die Luftelektrizität, Hellpach schreibt über den wetterfühligen Menschen. — Es besteht ein unleugbarer Zusammenhang zwischen Jonisation der Luft, Gewitterbildung und epileptischen Anfällen (Arrhenius). Der Selbstmord tritt an bestimmten Phasen des scheinbaren Sonnenlaufes gehäuft auf, bevorzugt auch bestimmte Stunden des Tages (Grund: Rotation der Erde). Die Polarlichter haben Beziehungen zu der Sonnenfleckentätigkeit, deren Rhythmen mit den umlaufenden großen Planeten (besonders Jupiter und Saturn) in mehrfacher Beziehung stehen. — Zwischen Seuchenintensität und Sonnenfleckenperioden behauptet Wachtelborn und Feerhow nachweisbare Beziehungen. Die Stärke der Sterblichkeit bei Vollmond sucht man auf chemische Einwirkung der polarisierten Mondlichtstrahlen zurückzuführen"[21]). „Der oft zitierte Palolowurm der Südsee schwärmt mit undurchbrochener Regelmäßigkeit nur in zwei Monaten des Jahres, und da nur wieder ausgerechnet in der Nacht vor der Vollendung des letzten Mondviertels an die Oberfläche des Meeres aus" zur Begattung. — Hiedurch sehen wir uns jedoch in keiner

[21]) *H. Frh. v. Klöckler*, Astrologie als Erfahrungswissenschaft, 1927, 7 ff.

Weise dazu gedrängt, mit dem Berliner Astronomen Erich Winkel (S. 171) eine astrologische, im letzten Grunde nach „Goethes dichterischer Schau" monistische Geheimwissenschaft beizuziehen, weil der Einfluß des Mondes als „Planet" auch während der übrigen Jahres- und Tageszeit mit naturgesetzlicher Notwendigkeit und Gleichförmigkeit sich zur Geltung bringen müßte, und diese für die Fortpflanzung der Art zweckmäßige physiologische Einrichtung durch den allweisen Urheber der Naturgesetzlichkeit vernunftgemäßer erklärt wird als durch die Phantasiedichtung einer mystisch-monistischen „Kräftesymphonie, deren vielseitige Melodien möglicherweise nur der Wahrnehmung nach getrennte Motive des einzigen kosmischen Grundakkords sind".

In bezug auf den *Einfluß selbst der* auf uns *einwirkungsfähigsten Himmelskörper* müssen wir den Vorbehalt machen, daß derselbe *immer nur das Nervensystem oder Temperament,* nicht auch den nach dem bekannten Dichter- und Denkerwort davon nicht unbedingt abhängig, sondern relativ frei „im Strom der Welt sich bildenden Charakter", also nur die nicht schlechthin unveränderliche elementare und primitive Naturanlage *berührt,* und dieser Einfluß nicht übertrieben werden darf. Wir wissen ja aus der Lebensgeschichte, vornehmlich katholischer Heiligen, daß diese *sogar* eine ihnen von Natur in die Wiege gelegte und sozusagen *zur „zweiten Natur" gewordene Anlage,* z. B. ein heiliger Franz von Sales die angeborene Neigung zu Jähzorn, durch beharrliche Tugendübung kraft der unter treuer und bis zum Ende beharrlicher Mitwirkung freier, persönlicher Willensenergie die ganze Welt überwindenden übernatürlichen Gnadenallmacht *in ihr gerades Gegenteil umzuwandeln* vermocht haben — die Gegenprobe der wahren Gottesmacht gegen die Fiktion eines unabänderlichen Schicksals vom Geburtsstern her.

Man darf auch nicht zu stark an ungenaue volkstümliche Ausdrucksweisen wie *„Mondsüchtige"* und *„Monatswechsel* (Menstruation)" bei Frauen sich anklammern. „Schon im Altertum nannte man die Nachtwandler ‚Mondsüchtige'. Aber dieselben können nachtwandeln, gleichviel, ob der Mond scheint oder nicht. Es ist nicht ausgeschlossen (die indirekte Verursachung), daß der dem Schlafenden ins Gesicht scheinende Mond den Sehnerv reizen und Träume hervorrufen kann, die den

Schlafenden zum Aufstehen veranlassen. Arrhenius nimmt bei regelmäßigem Nachtwandeln wie bei der Menstruation einen vom Mond bestimmten periodischen Gang der atmosphärischen Elektrizität an, Hellpach, daß es durch die Mondstellung bestimmte periodische Vorgänge psychophysischer Natur in niedrigen Organismen gibt."[22]) Indes „Glahas ‚*Mutterschaftsmysterium*'" verwirft Walter v. Stach als „gemeingefährliche Mystik: *Genaue Nachprüfung* (des Monatswechsels bei Frauen) ergab weder einen Zusammenhang mit dem (siderischen = Gestirn-) Ablauf des Mondes (27,322 Tage) noch mit dem synodischen Monat (29,53 Tage), resp. den Mondphasen. Einem lunaren Rhythmus (= mit dem Mond übereinstimmenden regelmäßigen Gang) folgt weder Empfängnis noch Geburt; beide werden ausschließlich von dem meist um 28 Tage pendelnden Menstruationsrhythmus bestimmt"[23]), mit anderen Worten die Periodizität oder regelmäßige Veränderung im Organismus der Frauen ist von selbständigen Naturgesetzen der Physiologie abhängig, nicht von Bewegungsgesetzen in der Sternenwelt, insbesondere auf dem Mond.

Streng wissenschaftlich lautet das *Schlußurteil* nach Erich *Winkel:*[24]) „Die zwölffache Einteilung *des Beeinflussungsringes* (besser: dessen *Berechtigung* im allgemeinen) ergibt sich *aus* physiologischen und anderen *Ursachen, die nicht direkt in die Astronomie hinübergreifen*" (71), die praktische Schlußfolgerung jedoch nicht: „*Die Astrologie* als *lächerlichster Aberglaube* steht aus der Asche der Jahrhunderte wieder auf" (66), sondern umgekehrt: Sie wird *vollends zu Grabe getragen durch die* an ihre Stelle tretende wahre, nur noch hinreichend auszubildende *Erfahrungswissenschaft der Kosmophysik.*

---

[22]) *Alfred Lehmann*, Zauberei und Aberglaube[3], Stuttgart 1925, 557 f.

[23]) Zeitschrift für kritischen Okkultismus, II, 1 (1926), 37 ff.

[24]) Naturwissenschaft und Astrologie, Augsburg 1928.

Die liturgischen Hymnen am Feste des heiligen Leopold.

Von *Hermann Maschek.*

Am 6. Jänner des Jahres 1485 erfolgte die Heiligsprechung des Markgrafen Leopold III. aus dem Hause Babenberg. Diese feierliche Handlung setzte den Schlußpunkt unter eine Entwicklung, die bereits auf mehr als dreihundert Jahre zurückblickte und an der die österreichischen Landesfürsten, der Adel, die Bürgerschaft, die Universität zu Wien, und nicht in letzter Linie die Geistlichkeit, besonders das Chorherrenstift in Klosterneuburg, in gleicher Weise den regsten Anteil genommen haben. Kurz nach dem Tode des im Rufe der Heiligkeit verstorbenen Markgrafen, über dessen Leben man, abgesehen von den wichtigsten Tatsachen seiner Regierungstätigkeit, verhältnismäßig wenig weiß, begann die kirchliche Verehrung.[1]) Nach der Mitte des 14. Jahrhunderts, als der Wunsch nach der Heiligsprechung des frommen Fürsten laut wurde, erreichte der Kult die erste Blüte. Damals ist auch eine etwas ausführlichere Lebensgeschichte Leopolds entstanden, die zum erstenmal die allgemein bekannt gewordene, aber unhistorische Schleierlegende erzählt.[2]) Den zweiten großen Aufschwung der Verehrung des Heiligen brachte das Jahr 1485. Die nun beginnende vielversprechende Entwicklung wurde durch die Glaubensspaltung jäh unterbrochen und erst unter den Habsburgern des 17. Jahrhunderts ist eine barocke Nachblüte des Leopoldikultes zu verzeichnen.

Mit erfolgter Heiligsprechung wird Markgraf Leopold zum Gegenstand der liturgischen Texte in Brevier

---

[1]) Die beste Darstellung des Lebens und der Verehrung des Heiligen stammt von *R. v. Kralik*, Der heilige Leopold, Kempten 1904. Die gesamte Literatur über den heiligen Leopold bei *H. Maschek*, Kaiser Heinrich IV. und die Gründung des Chorherrenstiftes Klosterneuburg, in: Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 47 (1933), S. 186 ff. Eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Biographie fehlt leider noch immer.

[2]) Überliefert in der im Auftrag von Propst Koloman von Laa 1371 geschriebenen Hs. 626 der Stiftsbibliothek in Klosterneuburg. Sie ist auszugsweise gedruckt im Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg IX, S. 145. Eine unbeachtete deutsche Übersetzung, die wert wäre, veröffentlicht zu werden, befindet sich in Hs. 1079 der Stiftsbibliothek.

und Missale. An der Spitze steht hier, wie zu erwarten ist, die Heimatdiözese des neuen Heiligen, Passau. Bischof Friedrich von Passau erklärte im Jahre 1487 das Fest des heiligen Leopold als für sein Bistum verpflichtend. Zwei Jahre später sprach er sich nochmals in demselben Sinne aus und kündigte einen Ablaß für alle an, die zum Grabe des Heiligen pilgern.[3]) Auch die Wiener Universität machte sich um das Fest des Heiligen sehr verdient. Schon 1486 unter Rektor Ulrich Eberhardi, einem gebürtigen Klosterneuburger, beschloß die Wiener Hochschule, den 15. November mit einem Gottesdienst bei St. Stephan zu feiern.[4])

Eine Tagzeitenliturgie zu Ehren des heiligen Leopold überliefern sowohl Handschriften wie Drucke aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. Liturgische Bücher aus Klosterneuburg, Herzogenburg, Melk, Seitenstetten, Sankt Florian, Schlägl, Kremsmünster, Salzburg u. s. w. geben eine Vorstellung von der örtlichen Verbreitung des Festes einige Jahre nach der Kanonisation. Bald nach 1487 verbreitete man das Offizium auch durch den Druck. Die älteste höchst bemerkenswerte Inkunabel stammt von dem ersten Wiener Buchdrucker, dem sogenannten Drucker der Rochuslegende, Stephan Koblinger. Von diesem um 1487 entstandenen Druck gibt es kein einziges vollständiges Exemplar. Vom Klosterneuburger Exemplar fehlt das erste Blatt; ein Bruchstück von zwei Blättern hat sich im Britischen Museum in London erhalten. Einen Nachdruck des Offiziums besorgte ebenfalls noch vor 1500 der Passauer Drucker Johann Petri.[5]) Diese beiden Drucke wie die gleichzeitigen Handschriften enthalten drei Hymnen zu Ehren des heiligen Leopold. Sie sind im sapphischen Versmaß gehalten und lauten folgendermaßen:[6])

---

[3]) Jahrbuch IX, S. CCVII u. S. 161.

[4]) Seit 1491 wurden bei dem Festgottesdienst der Universität lateinische Reden zu Ehren des Heiligen gehalten. Die älteste erhaltene vom Jahre 1512 stammt von Thomas Stretzinger. Vgl. den Neudruck von *H. Maschek*, Leipzig 1934.

[5]) *E. Langer-W. Dolch*, Bibliographie der österreichischen Drucke des 15. und 16. Jahrhunderts, Wien 1913.

[6]) In der Annahme, daß der Text der Hymnen vielen Verehrern des Heiligen willkommen sein wird, bringe ich sie nach der kritischen Ausgabe von G. Dreves zum Wiederabdruck, zumal ja diese Ausgabe nur in größeren Bibliotheken vorhanden ist. Vgl. *Dreves*, Analecta hymnica IV, S. 180 ff.

Hymnus in vesperis.

1. Austriae decus, princeps et patrone,
Da, Leopolde, quibus advocaris,
Gaudia, alto qui es de sanguine
Marchio cretus.

2. Vitam pudice agis iuvenilem
Ac demum spondes conthoralem castam,
Supplices Deo vivitis parentes
Prole fecundi.

3. Virtutis robur detestari fecit
Vitia cuncta, animo potenti
Hostes repellis plebemque defendis
Pace iucunda.

4. Sparsit agrestes silva tibi frondes,
Quando venatu incedebas tuo,
Gaudes invisum peperisse fructum
Ramos sambuci.

5. Capitis velum annos post repertum
Coniugi tuae vento vi ablatum
Illic tu struis indice sambuco
Aram sacratam.

6. Quam dedicasti rebus locupletem,
Ut Dei cultus virginisque matris
Iugiter crescat, honor, virtus et laus
Omne per aevum.

7. Spiritum tandem reddis Deo mundum,
Marchio sancte, anno tunc salutis
Sexto ter deno undies centeno
Mense Novembri.

8. Vexilla tua possident paterna
Austriae duces, illos tu commenda,
Ut vivant iusti Deoque accepti
Totum per orbem.

9. Insignem clarum pietate virum,
Te nos precamur, patriam tuere,
Corpora munda frugibus et nostros
Lares adorna.

10. Gloria patri resonemus omnes
Eiusque nato iubilemus apte,
Cum quibus regnas simul et creator
Spiritus alme.

Hymnus ad matutinum.

1. Da, fabricator noctis et diei,
Arcana sancta contemplari tua,
Coelo suspendis lucis tuae sedem
Solus potenter.

2. Clare distinguis lumineque imples
Machinam mundi reliqua et astra
Lucere iubes hominis ad visum
Orbe manente.

3. Calor vitalis vigeat in nobis,
Quo tibi tandem debita solvamus
Digne nocturna, hostibus ne vagis
Impediamur.

4. Tu immortalis es beatitudo,
Hinc optant cuncti residere tecum
Summo affectu nostrumque clamorem
Audi benigne.

5. Ut Leopoldus facta tibi prece
Monstret psallentes, meritis per sua
Augeat fidem, populum australem
Pace defendat.

6. Praesta hoc, pater, filio cum tuo,
Spiritus alme, Deus simplex unus,
Cuncta qui regis atque omni aevo
Cuncta gubernas.

Hymnus ad laudes.

1. Aurora rubens fugat noctis stellas,
Alma ac luce promat vox humana
Quascunque laudes, animus exsultet
Corde iucundo.

2. Laudent te Deum regem in excelsis
Principes omnes, pueri et senes
Viduae, matres, sanctimoniales,
Castitas omnis.

3. Limina sacra Crucis et Neuburgae
Laudent, Mellicum Austriaeque fines
Patronum sanctum, Leopoldum pium,
Coelo regnantem.

4. Pietas, summa notio tu Dei,
Daemones pelle, teneant ne fata
Fronte lavatos, cruore redemptos,
Protege semper.

5. Laudemus patrem, filio sit honor,
Spiritus sanctus nanciscatur laudes,
Trinus et unus sit nobiscum Deus
Laude perenni.

Ein vierter Hymnus, der beim Feste der Translation des Heiligen verwendet wurde, ist ebenfalls vor 1499 entstanden:[7])

1. Lux visa per caliginem
In terram mittit radium,
Quando sanctorum aliquem
Nobis donat egregium.

2. Exit ab ea, quidquid est,
Quod ab ipsa distinguitur,
Sed multum damni interest,
Dum quis ab hac disiungitur.

3. O via, vita, veritas,
Te, Christe, iubar optimum,
Nescit malorum caecitas,
Sed videt mens fidelium.

4. Petamus ergo gratiam,
Ut Leopoldi merita
Nobis impetrent veniam,
Mala vadant praeterita.

5. Oriatur hinc claritas
Veritatis catholicae,
Fides, spes atque caritas,
Virtutes theologicae.

6. Laetemur nunc in Domino
Leopoldi solemnia,
Colamus charis glutino
Vita cedente noxia.

7. Dies agentes prosperos
Contra versuti iacula,
Ne lugeamus asperos
Per infinita saecula.

8. Ut cum finis adveniat
Vitae praesentis concite,
Maria nos respiciat
Cum Leopoldo comite.

9. Sit patri laus et inclito
Excelsa nato gloria
Summo quoque paraclito
Nostra quod est victoria.

[7]) Analecta hymn. IV, S. 182.

In die gleiche Zeit gehören zwei Sequenzen zu Ehren des heiligen Leopold:[8])

Sequentia de S. Leopoldo.

1. Regem regum veneremur,
Scriptum cuius habet femur;
Dominus dominantium,
Rumpens hostis potestatem,
Quam tenebat usurpatam
Contra coetum peccantium,

2. Irritantis, quantum potest,
Ad peccandum, sed id prodest,
Firmiter resistentibus.
Redit saepe variatus
Et recedit confutatus
A vere poenitentibus,

3. Curam gerit infirmorum
Versus hostem rex coelorum,
Ne venena peccatorum
Infundat ad lubitum.
Petenti mox dat vigorem
Caritatis stillans rorem,
Qui virtutis per odorem
Virus vincit bibitum.

4. Rapax lupus dum conatur
Ovem iugulare, datur
Fides recta, qua fugatur
Duri cordis caecitas.
Bibit Iesus de torrente
Passionis peringente,
Qua spem firmam sumit mente
Timida mortalitas.

5. Liber hostis pravitate
Leopoldus marchio
Fide, spe cum caritate
Resistebat impio.
Umbram fugit mundanorum
Carnem servans domitam,
Christi currens mandatorum
Diligenter semitam.

6. Sumpsit felix et in terra
Prolem venustissimam,
Pace fruens sine guerra
Formam gessit optimam.
Maior natu nec in tantis
Tumescebat prosperis,
Nec fortis instar gigantis
Frangebatur asperis.

7. Festinabat ad superna
Multis stipatus meritis,
Nec affectus creaturae
Baronem impediverat.
Libens liquit Christi verna
Cum pompis mundum solitis,
Cum iam mentis visu purae
Trinum et unum viderat.

8. Cibum coeli manducantes
Plebem secutus credulam
Eriguntur curvi, vadunt,
Membra pridem immitia.
Tasiam inhabitantes,
Distantem maris insulam,
Leopoldi vix evadunt
Miranda beneficia.

9. Est id verum et occultum,
Bonos praemiari multum,
Ire malum nec inultum
Propter stultum mundi cultum.
Ob tanti precatum viri
Humiles cernuntur miri,
Superbi manent deliri,
Quis verum nequit audiri.

10. Licet iusti nunc quassentur
Et iniqui prosperentur,
Iustis salvis hi plectentur,
Coram cunctis confundentur.
Vivet insons apud Deum,
Quia credidit in eum,
Mala cum vexabunt reum
Vitae perdentem trophaeum.

11. O Maria, mater pia,
Nobis via sis, o dia,
Coeli ad palatia
Leopoldi gratia.

Alia Sequentia de S. Leopoldo.

1. Lux est orta populo
Omni laude digna,
Viget sanctus marchio
Gratia benigna.

2. Exultet ecclesia
Pio Leopoldo,
Laudum psallat carmina
Voce, corde, lingua.

[8]) Analecta hymn. VIII, S. 170, u. IX, S. 210.

3. O quanta iustitia,
Fide, spe, clementia,
Exstirpando vitia
Rexit hic pacifice.

4. Pietatis opera
Perfecit largissime,
Unde pius marchio
Proclamatur undique.

5. Ornata virtutibus,
Cunctis carens vitiis,
Bonis plena moribus,
Divi nata Caesaris.

6. Leopoldo traditur,
Proles multa nascitur,
Educata praecipuis
Duobus episcopis.

7. Duo monasteria
Construxit hic funditus,
Reformavit caetera
Largis cum reditibus.

8. Ubi monasterium
Locaretur aptius,
Coniugis flammeolum
Ostendit divinitus.

9. Sancta eius anima
Congaudens iam sanctis,
Fulget nunc in ecclesia
Maximis miraculis.

10. Conditorem omnium,
Nostrum redemptorem,
Adoremus Dominum
Votis sincerissimis.

11. Ut donet per merita
Beati Leopoldi
Nos hic et in patria
Pia pace frui.

Der Inhalt dieser Sequenzen und Hymnen ist nicht sehr vielfältig. Die gleichen Vorzüge des Heiligen kehren immer wieder: die Freigebigkeit den Armen gegenüber, die Frömmigkeit, die Herrschertugenden, die Klostergründungen und das wunderbare Finden des Schleiers. Gerne möchte man etwas Näheres über die Entstehung und den Dichter wissen. Man wird jedoch kaum sehr irren, wenn man die Entstehung in die Zeit unmittelbar nach der Heiligsprechung, etwa in die Jahre 1485 und 1486, verlegt. Nur spärliches Licht in die Verfasserfrage bringt ein Brief, den der Klosterneuburger Chorherr Thomas List, der Vertreter des Stiftes bei der Kurie während des Kanonisationsprozesses, an seinen Oberen, Propst Johann Hechtl, nach dem Mai 1485 gerichtet hat. Es ist darin von einem Offizium die Rede, das eine nicht näher genannte Person verfaßt hatte. List verspricht, er wolle sich bemühen, dafür die päpstliche Billigung zu erlangen. Ferner ließ er selbst, wie er ebenfalls in seinem Brief schreibt, ein anderes Offizium „von einem sehr gelehrten Mann" anfertigen.[9]) Welches von beiden den Vorzug erhielt und approbiert wurde, ist ungewiß. Als Verfasser kommt entweder ein Chorherr des Stiftes Klosterneuburg in Betracht oder, was noch wahrschein-

[9]) Jahrbuch IX, S. 109.

licher ist, ein Wiener Humanist aus dem Kreis um Kaiser Friedrich III. oder Maximilian I. Denn man darf nicht vergessen, daß es der berühmte Humanist Konrad Celtis war, der die schöne lateinische Inschrift für den Sarg verfaßte, der nach der Translation im Jahre 1506 die Gebeine des Heiligen aufnahm.[10])

Das alte Offizium blieb durch Jahrhunderte hindurch in Geltung, allerdings nicht ohne gewisse Änderungen zu erfahren, die aber kaum die Hymnen betroffen haben. Besonders unter Papst Paul V. hat der Stiftspropst Thomas Ruef gemeinsam mit dem nachmaligen Kaiser Matthias, der sich die Verbreitung des Leopoldikultes sehr angelegen sein ließ, die Brevierlektionen umgearbeitet.[11]) Eine durchgreifende Umgestaltung der Liturgie des Leopoldifestes geschah erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Nicht nur die alten Lesungen, sondern auch die drei Hymnen verschwanden und wurden durch neue ersetzt, die dem Versmaß der alten angepaßt sind. Diese Hymnen, die seit 1822 im Gebrauch sind, lauten:[12])

Hymnus in vesperis.

1. Austrides gentes pretiosiore
Corporis fulgent animique cultu:
Duplices flagrant hodie Sabaei
Thuris honores.

2. Consonus festo rutilat paratus;
Adfluens ingens populus potenti
Supplicans, solvit soliti Patrono
Moris honores.

3. Dexter, o adsis, Leopolde, sacris!
Tu Deo certe frueris, beatus,
Cum tibi multis manifesta saeclis
Praemia constent.

4. Ast tuae casus miserans acerbos
Austriae, mitis fer opem roganti,
Fac, reos culpae veniam mereri
Turpibus ausis.

5. Sit salus illi, decus atque virtus,
Qui super coeli solio coruscans,
Totius mundi seriem gubernat
Trinus et unus.

---

[10]) *H. Rupprich,* Der Briefwechsel des K. Celtis, München 1934, S. 359.

[11]) Jahrbuch IX, S. 190.

[12]) Ich gebe sie nach dem Offic. propr. sanct. colleg. eccl. Claustroneoburgensis. *E. Tomek,* Kirchengeschichte Österreichs, Innsbruck, I (1935), S. 163, führt in Unkenntnis des niederen Alters den Mettenhymnus als Quelle für Leopolds Ungarnkämpfe an. Abgedruckt wurden die Hymnen auch durch *V. Seback* in seinem Bericht über die Leopoldifeierlichkeiten im Jahre 1835 in: Neue theologische Zeitschrift, herausgegeben von J. Pletz, 10. Jahrgang, 2. Band (1837), S. 293.

Hymnus ad matutinum.

1. O virum cunctos supereminentem!
Coelitum summos inhians favores
Vincis occultos tibi blandientis
Daemonis astus.

2. Maximam temnens humilis coronam
Caesaris, soli superum Parenti
Te sacras, cura meliore flagrans
Pectore toto.

3. Quin sciens artis populo feroci
Praedicas Christum probitate morum,
Quae Dei, non quae tua sunt, tenaci
Pectore volvens.

4. Sic sibi laudis nihilum peroptans,
Bis truces Hunnos repulit coactus,
Atque sic fretus pietate, multos
Subdidit hostes.

5. Sit salus illi, decus atque virtus
Qui super coeli solio coruscans
Totius mundi seriem gubernat
Trinus et unus.

Hymnus ad laudes.

1. Quis sagax auri numeret talenta,
Quae pios vertit sapiens in usus
Quasque Sanctorum veteres refecit
Struxit et aedes.

2. Hinc memor voti veteris Mariae,
Virgini sumptu nimium profuso,
Claustroneoburgi celebres ubique
Condidit aedes.

3. Signa patravit numero stupenda,
Vinctus implorat serie malorum
Sat diu notum sibi marchionem
Astra tenentem.

4. Sit salus illi, decus atque virtus,
Qui super coeli solio coruscans
Totius mundi seriem gubernat
Trinus et unus.

Hier ist die Frage der Verfasserschaft leicht zu lösen. Ein bisher unbeachteter Sammelband der Stiftsbibliothek in Klosterneuburg (Signatur B i, I 487), der auch einen Druck des neuen Offiziums aus der Zeit zwischen 1820 und 1830 enthält, gibt darüber Auskunft. Von einer Hand der gleichen Zeit heißt es auf dem ersten Blatt: „Von Sr. päpstl. Heiligk. bewilligt 23. April 1822." Auf dem letzten Blatt dagegen: „Author hymnorum huj. off. est Josephus Puhl Soc. Jesu abolitae presbyter."[13]) Der Dichter dieser verhältnismäßig jungen Hymnen ist also der Exjesuit Joseph Pull (Puhl). Über ihn und sein Le-

[13]) Ich verdanke diese Angabe meinem Vater Franz Maschek, Amanuensis der Stiftsbibliothek. Die Notiz stammt, wie der Schriftvergleich lehrt, von der Hand des damaligen Novizenmeisters Gregor Hummel (1783—1869).

ben ist nicht viel bekannt. Schriftstellerisch trat er niemals hervor. Trotzdem war er, wie die Verse lehren, ein nicht ungewandter Lateiner. Im Jahre 1771 taucht er zum erstenmal als Jesuitenschüler auf. Nach Aufhebung des Ordens trat er in den Weltpriesterstand über. Später kam er in den Genuß der Beneﬁziatenstelle der Langstöger-Stiftung in Klosterneuburg, wo er am 4. Februar 1818 starb.[14]) Zu den Klosterneuburger Chorherren scheint er freundliche Beziehungen unterhalten zu haben, und es ist bezeichnend, daß sie gerade ihm den Auftrag zur Abfassung der Hymnen gegeben haben. Pull hat sie vor 1818 verfaßt. Sie wurden daher entweder damals schon im Gottesdienst verwendet, obwohl die päpstliche Erlaubnis erst 1822 einlangte, oder aber man beabsichtigte schon vor 1818, die alten Hymnen durch neue zu ersetzen und konnte erst vier Jahre später dieses Vorhaben ausführen. Die Einzelheiten dieser Frage könnten erst dann geklärt werden, wenn an Hand der Dokumente, die ja noch vorhanden sein müssen, die näheren Umstände aufgezeigt würden, die zu dem Wechsel führten. Die Verfasserschaft Pulls steht in Anbetracht der eindeutigen und durchaus glaubwürdigen Notiz von der Hand eines Klosterneuburger Stiftsherren über jedem Zweifel. Pulls Namen freilich wurde bald vergessen.

Licht als Symbol, Opfer und Brauch.

Von *P. Beda Danzer O. S. B.*, St. Ottilien, Oberbayern.

Das Licht ist ein so wesentliches und an Beziehungen reiches Symbol des Gottesdienstes, daß es Heiden und Juden schon verwendeten und die Christen es naturgemäß sehr früh in ihre Liturgie aufnahmen.

Als leuchtendes Gas ist das Licht seit Menschengedenken das Sinnbild Gottes. Vom Himmel ist das Licht gekommen, sei es, daß ein gütiger Gott es gab oder gar ein verwegener Mensch es dort stahl. Um dieses Ursprunges und um seiner Helligkeit und Reinheit willen wurde es von vielen Völkern des Altertums, z. B. den Indern, den Persern u. a. in besonderer Weise verehrt, wobei immer noch strittig ist, ob der Kult dem Feuer

[14]) Catal. pers. et officior. prov. Austriae S. J. pro anno 1771, Sp. 22; *A. Starzer*, Geschichte der Stadt Klosterneuburg, Klosterneuburg 1900, S. 462; Verzeichnis über den Personalstand der erzbisch. Wienerdiöces, Wien 1819, S. 187.

als solchem oder als Sinnbild der Gottheit gezollt wurde. Die nordischen Funde von konzentrischen Kreisen, Radkreuzen, Scheiben, das Sonnenwägelchen von Trundholm lassen ersteres für wahrscheinlich gelten. Wohl nicht nur wegen dieser Eigenschaften, sondern mehr wegen seines Nutzens und vor allem wegen seiner in der Urzeit umständlichen Beschaffung wurde es bei der Mehrzahl der Völker als heilig angesehen. So hatten die Griechen und Römer eine eigene Göttin des häuslichen Feuers; die Kelten und die Germanen erwiesen ihm göttliche Ehren und für die Litauer ist dies direkt bezeugt durch Hieronymus von Prag.

Neben der Gottheit ist der Geist es, der den Menschen am meisten beschäftigt, die Seele oder das Leben. Auch für sie ist das Feuer Sinnbild. Der Germane sprach von einer Weltseele und mehrfach weisen alte Sagen auf das Feuer im Erdinnern, soweit es ihnen bekannt war, als das lebenspendende Element auf Erden hin. Wenn da und dort Menschen auf oder unter die Sterne versetzt werden, mag unbewußt dieser Vergleich der Seele mit dem Licht zugrunde liegen.

Weiterhin gilt das Feuer, bezw. das Licht als Sinnbild der Reinheit und der Kraft. Darum wird vom Feuer, vorab vom Opferfeuer alles ferngehalten, was es verunreinigen könnte, besonders die Berührung mit Leichen. Diese Auffassung spiegelt sich noch in den alttestamentlichen Opfergebräuchen.

Alle diese sinnbildlichen Deutungen finden wir mehr oder minder deutlich bei allen Völkern des Heidentums. Die spätere, insbesondere die kirchliche Symbolik hat den Kreis dieser Deutungen noch erweitert. Das Rasche, Unwiderstehliche, das Sich-selbst-verzehren und anderes mehr kamen hinzu. Eisenhofer in seinem „Handbuch der katholischen Liturgik" I (Freiburg i. Br. 1932) hat Seite 290 ff. dieselbe eingehend behandelt. Mehr noch geschah dies in DDr Stonners jüngster Arbeit: „Der Lichtgedanke in der Heiligen Schrift und Meßliturgie" (Paderborn 1936, Schöningh), die leider für diese Arbeit nicht mehr benützt werden konnte.

Das Licht, bezw. die Wachskerze ist ein Opfer. Opfern heißt sich einer Sache entäußern und sie durch Vernichtung Gott darbringen, um ihn dadurch zu ehren, ihm zu danken oder ihn zu bitten oder auch Sühne zu leisten. Vielfach läßt man Dinge, welche man Gott weihen will, also hier die Kerzen, durch eine vorausgehende

Segnung noch ausdrücklich aus dem Bereich des Profanen herausnehmen, sie etwaigen, gottfeindlichen Einflüssen entziehen; denn die ganze Schöpfung seufzt unter dem Fluch, der den Menschen um der Sünde willen getroffen (Röm 8, 22). Endlich wird die geweihte Sache auch Träger und Vermittler des Segens der Kirche für den, zu dessen Gunsten die Sache geweiht worden ist, soferne sein persönliches Verhalten kein Hindernis dafür bietet. Wolfgang Mühlbauer schreibt in seinem auch heute noch nicht veralteten Buche: „Geschichte und Bedeutung der Wachslichter bei den kirchlichen Funktionen" (Augsburg 1873), S. 195: „Im allgemeinen läßt sich die Bedeutung des Gebrauches der geweihten Kerzen dahin angeben, daß alle diejenigen, welche die geweihten Kerzen fromm gebrauchen, zur wahren Gotteserkenntnis erleuchtet, mit dem Feuer der göttlichen Liebe entzündet, mit der Gesundheit des Leibes und der Seele begnadigt, vor allen Nachstellungen des bösen Feindes und vor zeitlichen Übeln und Ungewitter u. s. w. geschützt und zu den Wohnungen des ewigen Lichtes glücklich geleitet werden möchten." (Man beachte die reiche Symbolik, mit der die Kirche das Licht ausgestattet hat! Stonner, a. a. O.)

Sollten nun diese reichen Gnadengaben, die sich die Gläubigen vom frommen Gebrauch des Lichtes erwarten, mit dem Erlöschen der Sterbekerze ebenfalls versiegen? Mitnichten. Schon die Heiden kannten wegen der Symbolik, wie sich aus den Vätern ergibt, den Gebrauch von brennenden Fakeln bei den Leichenbegängnissen und an den Gräbern. Die Symbolik ist im Christentum noch vertieft worden. So sagt der heilige Johannes Chrysostomus in seiner vierten Homilie zum Hebräerbrief: „Cereos defunctis praelatos fuisse in signum triumphi ob peracti viriliter agonis cursum." Also das Licht bei der Leiche oder am Grabe weist auf den durch das Licht des Glaubens und den Glanz der guten Werke glücklich vollbrachten Heimgang ins Lichtreich des Vaters hin. Dazu fügt das Konzil zu Elvira vom Jahre 305 noch hinzu: „Nos cereos accendimus ad significandum animas vivere et defunctos filios lucis ac eorum corpora resurrectura." Gerade durch die bei der Leiche oder am Grabe brennenden Lichter wird unser Gebet, daß Gott um der Verdienste des Erlösers willen den Verstorbenen das ewige Licht leuchten lassen möge, noch durch das Opfer der Kerzen verstärkt. Der heute durch

das Rituale vorgeschriebene Brauch, brennende Kerzen mit dem Kruzifix in der Mitte zu Häupten des Verstorbenen aufzustellen, ist uralt. Eusebius erwähnt bei der Ausstellung des am 22. Mai 337 verstorbenen Kaisers Konstantin den Lichtergebrauch (L. IV. c. 66). Bei der Leiche des am 5. Mai 449 verstorbenen Bischofs Hilarius von Arles ist von zwei schweren Kerzen die Rede (Vita c. 22) u. s. w. Noch mehr und ältere Zeugnisse ließen sich für den heute noch üblichen Brauch anführen, brennende Kerzen bei der Beerdigung zu tragen. So haben die Väter ihre Gebete durch die Kerzenopfer mit ihrer reichen und tröstlichen Symbolik unterstützt, damit die Armen Seelen bald in das ewige Lichtreich kämen. Mühlbauer macht bei dieser Gelegenheit (S. 118) eine Bemerkung, die heute noch berechtigter ist wie damals. „Leider wissen wenige Katholiken, was die Totenfeier ihrer Kirche ist, und legen demnach nicht *den* Wert darauf, den sie hat." Das trifft besonders für den Lichtergebrauch als Fürbitte für die Armen Seelen zu. Während des Krieges mußte das Wachs gespart werden. Das hat dem Brauch viel Abbruch getan. Dazu kommt, daß wohl die meisten Kirchen, auch auf dem Lande zur elektrischen Beleuchtung übergegangen sind. Wer die Wachsstöcklein nur aus praktischen Gründen gebraucht hat, läßt sie eben jetzt beiseite. Auch die Mode mit ihren taschenlosen Kleidern hat dazu beigetragen. Leider hat es auch Geistliche gegeben und gibt es noch, die von der Bedeutung und dem Opfercharakter der Wachslichter nichts wissen oder wissen wollen und gegen den Brauch offen Stellung nehmen, wohl auch auf das Vertropfen der Kirchenbänke und Kleider u. a. hinweisen. Das ist sehr zu bedauern, besonders in einer Zeit, in der von Staats wegen altes Brauchtum wieder aufgefrischt wird. Heute hätte der Geistliche die ernste Aufgabe, sich besonders vor das kirchliche Brauchtum schützend zu stellen und beim weltlichen darauf zu sehen, daß die kirchlichen Einschläge nicht beseitigt, „entkonfessionalisiert", d. h. völlig verweltlicht werden.

Das römische Rituale verlangt in Tit. VI. c. 1, n. 10: „Da es uralter kirchlicher Brauch ist, beim Begräbnis angezündete Kerzen zu tragen, sollen die Pfarrer und die anderen Priester diese Sitte ja nicht außer acht lassen und nicht gestatten, daß Geiz oder sonstige unwürdige Gesinnung sich hier breit mache."

Mehr noch als bei den Totenbräuchen tritt der Opfercharakter des Lichtes, bezw. der Kerze an Lichtmeß und bei den eigentlichen Votivkerzen zutage. Das Lichtmeßfest, das zu Jerusalem im 4. oder 5. Jahrhundert entstanden sein dürfte, war ursprünglich ein Herrenfest, nämlich die Begegnung des Knaben Jesu mit Simeon und Anna, worauf auch der Introitus anspielt. Bei der Übernahme ins Abendland unter Papst Gelasius I. (492—496) erscheint es als Muttergottesfest unter dem heutigen Namen purificatio. Wie das bei anderen Marienfesten schon der Brauch war, wurde nach den Zeugnissen von Erzbischof Ildefons von Toledo († 667), Bischof Eligius von Noyon († 659), Beda Ven. († 735) auch dieses Fest mit einer Lichterprozession ausgestattet zum Zwecke der Lustration. Dabei opferte, wie im Leben des Erzbischofs Dunstan von Canterbury erzählt wird, das Volk erst die Kerzen am Altare, ehe sie zur Prozession angezündet wurden. Die *Weihe* der Kerzen ist erheblich jünger, sie begegnet uns erst gegen Ende des 10. Jahrhunderts in Frankreich und ist oft noch mit einer eigenen *Licht*weihe verbunden. Ähnlich wie bei der Feuerweihe am Karsamstag wurde Feuer aus Stein geschlagen und geweiht; hernach wurden die vorher geweihten Kerzen an diesem geweihten Feuer angezündet. Die Weiheformel im Rituale s. Floriani aus dem 12. Jahrhundert deutet klar den sakramentalen Charakter an, wenn sie sagt: „... ut ... interius splendore tue gratie illuminati flamma caritatis ardeamus" (Franz Ad., Benediktionen des Mittelalters I., S. 454). Nach der Prozession wurden die Kerzen meist für die Kirche „geopfert", woher sich auch der heutige Brauch leiten mag, an Lichtmeß den ganzen Jahresbedarf an Kerzen für die Kirche zu weihen. Außerdem wurden die Lichtmeßkerzen als „hochgeweiht" zu heilsamem, aber nicht selten auch zu sehr abergläubischem Gebrauch mit nach Hause genommen.

Noch ein Wort über die Votivkerzen. Im Mittelalter war es Brauch, nicht nur an Wallfahrtsorten und bei Prozessionen Kerzen zu opfern, sondern auch bei gewissen Messen und besonderen Anlässen, was einen außerordentlichen Bedarf von Wachs erforderte. Eine Eigentümlichkeit waren die Votivkerzen nach dem Körpermaß oder dem Maße eines erkrankten Gliedes oder mit einem bestimmten Gewicht. In der Legendenliteratur ist diese Übung sehr häufig belegt. Dabei war immer

Bedingung, daß die Maßschnur als Docht der Kerze verwendet wurde. Es liegt hier wie bei den sogenannten Leonhardsklötzen der Gedanke zugrunde, daß die betreffende Person sich selbst Gott darbringen, sich ihm zu Ehren verzehren will. Nicht nur der Einzelne, auch ganze Gemeinden opferten solche Kerzen und erhielten sie brennend. So brannten in Inchenhofen bei dem großen Leonhardsheiligtum, von dem aus das Vieh- und Rossepatronat des Heiligen seinen Ausgang genommen haben dürfte, das ganze Jahr hindurch 26 große Kerzen. In dem berühmten Wallfahrtsort Andechs, unweit von München, werden heute noch an 250 Riesenkerzen gezeigt, die alljährlich von 328 Gemeinden — jetzt sind es nur mehr 173 — hierhergebracht wurden, um für erwiesene Gnaden zu danken. Die Familie des Begründers des Deutschen Museums in München, von Miller, hat dort eine Kerze geopfert, die nicht weniger als sage und schreibe tausend Reichsmark kostete. Die Stadt Melk opferte dem heiligen Koloman im Jahre 1713, um von der Pest befreit zu bleiben, eine 70 Pfund schwere Kerze. Die niederbayerische Gemeinde Holzkirchen im Verein mit Fürstenzell bringt alljährlich auf Pfingsten eine elf Meter hohe, mit 75 Pfund Wachs überzogene Stange nach dem Wallfahrtsort Bogenberg bei Straubing, die aufrecht den teilweise steilen Berg hinangetragen werden muß.

Wir sind mit diesen Ausführungen schon zum Brauchtum gekommen, das um Licht und Kerzen herum sich gebildet hat. Das Licht erhellt die Finsternis und ist darum der beste Schutz gegen all den Spuk nächtlicher Unholden. Das sehen wir schon bei der Urquelle allen Lichtes, bei der Sonne, bei deren Aufgehen aller Zauber und Spuk seine Kraft verliert. Wenn die Kirche das Anzünden von Lichtern an Gewässern und Bäumen sowie die Beleuchtung der Häuser verbot, so hat heidnischer Aberglaube dazu Anlaß gegeben. Sie selbst war und ist auch heute noch eine Freundin des Lichtes, und zwar des natürlichen Öl- und Wachslichtes, weshalb der Gebrauch des elektrischen Lichtes für Kultzwecke auch heute noch verboten ist. Brennende Lichter schützen nach dem Volksglauben gegen den Teufel, dem grelles Licht zuwider ist, sowie gegen die Hexen. Dunkle Vorstellungen dieser Art scheinen mitzuspielen, wenn bedeutende Persönlichkeiten wie Napoleon I., Ivar Kreuger u. a. oft Tag und Nacht ihre Wohnräume beleuchtet hielten.

In solchen und ähnlichen Fällen soll das Licht abwehrend wirken, da zauberische Handlungen meist unter dem Scheine besonders behandelter Lichter, z. B. mit Weihrauch und Schwefel, vor sich gehen. Besonderen Wert hat in dieser Beziehung die Lichtmeßkerze. So werden bei Gewittern schwarze oder rote, geweihte Kerzen angezündet und manchenorts auch zum Fenster hinausgehalten, um Schaden von Haus und den Feldern abzuwenden. Ausgeprägter ist aber noch die Verwendung von Licht zu Lustrationszwecken, vor allem zu bestimmten Zeiten wie im Advent, in den Rauhnächten, an Silvester, Lichtmeß u. s. w. An Lichtmeß geht der Hausvater mit der geweihten und brennenden Kerze von der Kirche weg zu allererst zum Bienenstand und dreimal um denselben herum. Aus ähnlichem Grunde wird bei der Geburt eines Kindes ein Licht angezündet; ja die Hebamme soll schon auf dem Weg in das Haus der Wehmutter durch ein Licht sich schützen. Die Antike kannte den Fackelzug bei der Hochzeit, wie wir noch die Brautkerze haben. Wenn an manchen Orten die Sterbekerze um das Bett des Sterbenden herumgetragen wird, mag der Zeremonie ein ähnlicher Gedanke zugrunde liegen, von dem das Volk aber keine Ahnung mehr hat.

Bei der Symbolik haben wir schon darauf hingewiesen, daß das Licht die Seele bedeutet. Der Sprachgebrauch kennt ja auch ein Lebenslichtlein, und zwar schon in der Antike. So erklärt es sich auch, daß der Volksglaube sympathetische Beziehungen zwischen Lebensdauer und Brenndauer einer Kerze herstellt. Eine von selbst erlöschende Kerze ist den Leuten ein Vorzeichen, daß bald eines aus dem Hause stirbt. Besonders schlimm ist es, wenn die Taufkerze oder bei der Trauung eine der Altarkerzen von selbst erlischt. Verwandt mit diesen Vorstellungen ist die Verwendung des Lichtes als Uhr oder Zeitmesser. Nach den Gesta Romanorum (ed. Österley, Berlin 1872) soll Alexander der Große Gegner nur so lange begnadigt haben, bis eine Kerze ausgebrannt war, und die Römer sollen belagerten Städten dieselbe Zeit zur Unterwerfung gewährt haben. In Westböhmen dauerte der Hochzeitstanz so lange, als ein bei dessen Beginn angezündetes Licht brannte. Selbstverständlich steckte man da keine Christbaumkerzchen an.

Es gäbe noch mancherlei zu sagen über das Licht als Symbol, Opfer und Brauch, aber das Gesagte mag dartun, welch ausgedehnte Rolle dem Lichte in all diesen

Beziehungen zukommt. Soweit diese Bräuche nicht unkirchlich oder gar glaubensfeindlich sind, sollen und können wir sie fördern zur Ehre dessen, der das Licht geschaffen und der von sich gesagt: „Ich bin das Licht."

Gedanken über die Zusammenarbeit der Priester in der Seelsorge.

Von *August Eisenhut*, Prorektor i. R., Warstein, Westfalen.

Es wäre durchaus unchristlich, im übertriebenen Pessimismus die heutige religiöse Lage in der Welt schwärzer zu malen, als sie ist. Denn neben manchem Schatten gibt es doch auch viel Licht. Sicherlich geht, versteckt oder offen, ein schwerer Kampf gegen das Christentum und besonders gegen die katholische Religion durch die Länder. Aber als Christen müssen wir daran denken, daß wie alles so auch diese religiöse Krise in der Vorsehung Gottes liegt. Und zweifellos wird auch sie voll Segen sein. Selbstverständlich muß diese Krise für Priester wie Gläubige Anlaß sein, sich ernstlich zu fragen, ob das alles so kommen mußte und ob nicht so manches bei dem nötigen Weitblick hätte vermieden werden können. Kann man sodann nicht heute schon als eine gute Folge dieser Krise mit Freuden feststellen, daß durch weite Kreise bei Priestern wie Gläubigen ein tiefer Zug zur religiösen Verinnerlichung geht? Soll aber diese erfreuliche Tatsache immer weitere Kreise ziehen, dann ist nicht nur ein inniges und einiges Zusammenwirken zwischen Priestern und Gläubigen, sondern vor allem auch ein einträchtiges Zusammenarbeiten der Priester in der Seelsorge notwendig. Es sei gestattet, über dieses Zusammenwirken der Geistlichen in der Seelsorge einige Gedanken darzulegen.

In der Nummer 3 (1936) der katholischen Jugendzeitschrift „Michael" stehen im Leitartikel folgende für jeden Katholiken, gleich ob Priester oder Laie, beherzigenswerte Worte: „Alle Kritik an der Kirche ist fruchtlose Nörgelei, wenn sie nicht gegründet ist auf das Gesetz, nach dem die Kirche angetreten ist in dieser Zeitlichkeit: Christus! Seine Wahrheit! Seine Gebote . . . Es tut allerorten not die klare und vollkommene Ausrichtung allen Lebens aus dem Glauben. Es darf nichts in unserem Leben geben, das nicht durchchristet ist . . . Von hier

aus allein kommt die Kraft zur Heiligung aller Lebensbezirke, die dem Christen aufgetragen sind. Diese Heiligung, die wir wollen, kann aber nur durchgeführt werden, wenn wir als Kirche wieder wachsamer werden über die Lebensführung der Christen. Es muß einfach wieder dahin kommen, daß in der Kirche Unrecht furchtlos Unrecht genannt wird, ganz gleich, wer es begangen hat. Es ist ein ganz falscher Gedanke, daß die Nächstenliebe verletzt werde, wenn Unrecht Unrecht genannt werde."

Was für jeden Christen gilt, muß auch gelten für den Priester, ja für ihn noch in weit höherem Maße, weil er ja als Hirt und Führer den Gläubigen Beispiel und Vorbild sein soll. Und das ist er nicht durch Worte — und wären sie noch so glänzend —, sondern durch die Tat, durch sein Leben. Wer nun anderen Friedfertigkeit, einträchtiges Zusammenwirken, tiefe und wahrhafte Nächstenliebe predigt, der muß all dies nicht zuletzt gegen *die* üben, die er Mitbrüder nennt. Widrigenfalls würde er herabsinken zu einer tönenden Schelle, würde inkonsequent und unwahrhaftig gegen sich und vor anderen. Von einem solchen Priester würde aber das Wort gelten: „Tuet nach meinen Worten, aber nicht nach meinen Werken!" Von einem schönen konfraternellen Verhältnis und einträchtigen Zusammenwirken der Priester in der Seelsorge gilt dagegen: Verba docent, exempla trahunt!

Daher fühlt man es aus den Worten guter Katholiken heraus, wie stolz sie darauf sind und wie sie innerlich sich darüber freuen, wenn sie von dem guten Einvernehmen ihrer Seelsorger untereinander sprechen können. Umgekehrt aber hört man aus ihren Worten den Kummer und die Erbitterung heraus, wenn das gewünschte gute Verhältnis unter den Priestern der Gemeinde fehlt. Wie stärkt und hebt das vorbildliche Einvernehmen der Geistlichen zueinander die Gläubigen in ihrem Glaubensleben und ihrer Glaubensfreudigkeit. Welch schwere Belastung ist umgekehrt für die Katholiken einer Gemeinde das gespannte oder direkt zwieträchtige Verhältnis der Seelsorger untereinander. Darum tragen Priester, Seelsorger in der Hinsicht eine große Verantwortung vor der Gemeinde und vor allem vor Gott, dessen Mitarbeiter an den Seelen der Gläubigen sie ja vor allem sein sollen. Als Leitstern sollten darum über dem Zusammenleben und Zusammenwirken der

Priester in der Seelsorge die herrlichen Gottesworte stehen und leuchten: „Wie schön und lieblich ist es, wenn Brüder einträchtig miteinander leben!"

Zahlreich sind die Stellen, an denen die Heilige Schrift zum friedlichen Zusammenleben und -wirken mahnt. Gelten diese Worte für die Gläubigen, dann noch mehr für die Priester. „Die Menge der Gläubigen war ein Herz und eine Seele" (Apg 4, 32). „Seid eifrig darauf bedacht, des Geistes Einheit zu erhalten durch das Band des Friedens" (Eph 4, 3). „So lasset uns denn auf das nur sinnen, was dem Frieden und der gegenseitigen Erbauung dient" (Röm 14, 19). „Soweit es möglich ist und auf euch ankommt, haltet mit allen Frieden" (Röm 12, 18). „Wer seines Lebens froh sein will, der suche den Frieden, diesem jage er nach" (1 Petr 3, 10).

Soll das Wort des heiligen Paulus: „Wir alle sind doch Mitarbeiter Gottes", wahr werden, dann ist zunächst notwendig ein treues und einträchtiges Zusammenarbeiten zwischen *Bischof und Klerus*. Wie tröstend ist es sicherlich für den Bischof — zumal in ernsten und schweren Zeiten —, wenn er weiß, daß sein Klerus geschlossen hinter ihm steht und in unerschütterlicher Treue das Versprechen der Reverentia und Oboedientia einlöst. Wie bitter dagegen ist es für den Bischof, wenn er nicht offen vor seinem Klerus sprechen kann, weil er fürchten muß, daß seine Worte von diesem oder jenem falsch gedeutet werden. Ist es peinlich, wenn in Kreisen von Geistlichen Anordnungen des Bischofs oder der bischöflichen Behörde in wegwerfender Weise abgeurteilt werden, dann wirkt eine solche Kritik geradezu ärgerniserregend, wenn sie von Geistlichen in Gegenwart von Laien erfolgt. Wo bleibt da die Mitarbeit mit dem Bischof!

Vielleicht ist es in diesem Zusammenhang gestattet, eine Bitte vorzubringen oder eine Anregung zu geben. Sicherlich bedeuten Visitations- und Firmungsreisen für die Bischöfe eine große Anstrengung. Sollte es trotzdem nicht möglich sein, jedem Geistlichen in den einzelnen Pfarreien die Gelegenheit zu geben, unter vier Augen ohne Beisein anderer mit seinem Bischof sich aussprechen zu können? So würde manche Spannung zwischen Priester und Bischof, zwischen den Seelsorgspriestern der Gemeinde, Spannungen zwischen Priestern und Gemeinde gelöst. Ja, manche Spannungen würden, so beizeiten behoben, sich nicht auswachsen zu ärgerniserregenden Formen und im Keime erstickt. Es liegt ja

doch nur zu nahe, daß die Gläubigen, die von Spannungen zwischen den Geistlichen wissen, es erwarten, daß sie durch den Bischof bei seinem Verweilen in der Gemeinde behoben werden. Wie enttäuscht aber sind sie, wenn die Anwesenheit des Bischofs den erwünschten Frieden nicht gebracht. Es spielt sich ja hier und da so manches unter der Decke des äußeren Friedens ab, das früh genug behoben, den Scheinfrieden zum wahren Frieden macht, das aber, wenn es weiter unter der Asche glimmt, einmal zum Brand werden kann. Dazu ist aber eine offene Aussprache mit dem Bischof notwendig unter vier Augen. Der Bischof hinterläßt dann nicht nur im Herzen der Gefirmten die Gnade des Sakramentes, sondern im Herzen von bis dahin Getrennten den wiedergegebenen Frieden. Und es werden die durch ihn und mit ihm Geeinten um so dankbareren Herzens dem scheidenden Oberhirten nachschauen.

Das Wort des heiligen Paulus: Wir alle sind Mitarbeiter Gottes, verlangt weiterhin ein einträchtiges Zusammenleben und -wirken zwischen dem *Pfarrer und seinen Hilfsgeistlichen.* Je mehr durch die Lage der Dinge die peripherische Tätigkeit der Seelsorgsgeistlichen zurücktritt oder zurücktreten muß, um so mehr kommt die eigentliche Seelsorge im schönsten Sinne des Wortes zu ihrem Recht. Frei von so manchen äußeren Dingen, die bisher in weitem Umfang die Zeit der Geistlichen in Anspruch nahmen, können und müssen die Priester in den Gemeinden sich um so eifriger der Seelsorge widmen. Soll aber diese Arbeit reiche Früchte bringen, dann muß sie in gut geordneter Weise, unter richtiger Verteilung der Kräfte ausgeübt werden. Das hat zur Voraussetzung ein wohlüberlegtes, einträchtiges Zusammenwirken der Seelsorger in der Gemeinde. Das aber fordert Friede und herzliche Einigkeit zwischen Pfarrer und Hilfsgeistlichen. Sie müssen, um den Ausdruck zu gebrauchen, an einer Leine ziehen. Ob und inwieweit das der Fall ist, kann ein Außenstehender gar bald erkennen, wenn er eine Zeitlang mit dem Pfarrer oder dem Vikar sich unterhält. Denn wessen das Herz voll ist, dessen geht der Mund über. Ja selbst das Mienenspiel, der Ton, das freudige Aufleuchten der Augen, wenn der eine vom anderen spricht, wie aber auch der verhaltene Ärger, der gereizte Ton zeigen, ob Friede, Harmonie, Eintracht zwischen beiden besteht oder nicht. Gott Dank, herrscht ein solches friedliches, einiges Verhältnis auch

in den meisten Gemeinden. Aber leider doch nicht überall.

Es scheint auf den ersten Blick unverständlich, wie Priester, die sich Konfrater, Mitbrüder in Christo, Mitarbeiter Gottes nennen, die berufen sind, in wahrer Liebe die Mitmenschen zu betreuen, den Konfrater von dieser Betreuung ausschließen oder ihn nicht voll und ganz in diese Liebe einbeziehen. Und doch, wer Menschen versteht, versteht auch dies. Und Mensch bleibt auch der Priester, ein Mensch mit all seinen Anlagen, mit all *den* Anlagen, die in ihm den Menschen und Priester heben, aber auch mit all *den* Anlagen, die beides in ihm herabdrücken können. Diese letzteren, deren unangenehme Auswirkungen im Verkehr mit anderen nur zu leicht den Frieden untereinander stören oder gar zerstören können, sind nur durch die strengste Selbstzucht auszugleichen oder unschädlich zu machen. Dazu ist notwendig, daß der Priester sich selbst kennt. Sicher ist diese Selbsterkenntnis oft demütigend. Aber will er ernstlich sich bemühen, den Frieden mit den Mitbrüdern zu bewahren, dann gibt es keinen anderen Weg.

Doch selbst der Priester, der sich kennt und mit allem Ernst den Kampf gegen seine widerhaarigen Charaktereigenschaften aufnimmt, weiß nur zu gut, wie schwer dieser Kampf ist und wie dieser Kampf nie endgültig zum vollen Siege führen wird. Wie mancher hat so bis zum letzten Atemzug gegen und mit sich ringen müssen. Wer selbst ringt, muß aber auch im Konfrater den Ringenden achten und dem Ringenden helfen. Und das wird jeder Priester tun, der ganz durchdrungen ist von dem Worte des heiligen Paulus: „Ziehet an als Auserwählte Gottes, als Heilige und Geliebte, herzliches Erbarmen, Güte, Demut, Sanftmut, indem ihr einander ertraget und verzeihet, wenn jemand gegen den anderen eine Klage hat, so wie der Herr euch vergeben hat. Über alles dieses aber habet Liebe, welche das Band der Vollkommenheit ist. Und der Friede Christi herrscht in eurem Herzen, wozu ihr ja berufen seid in einem Leibe“ (Kol 3, 12). Solche ernstlich mit sich ringende Priester werden auch das Wort beherzigen: Willst du andere verstehen, schau in dein eigenes Herz (mit seinen Schwachheiten und Fehlern). Aus dieser Erkenntnis heraus werden sie auch jederzeit ringen um den Frieden und die Eintracht mit den Konfratres.

Doch es liegt die Sache noch so, daß Menschen nicht nur in Disharmonie miteinander geraten können dadurch, daß Charakter*fehler* in unerquicklicher Weise aufeinander stoßen können, sondern auch dadurch, daß an sich gute, aber nicht ausgeglichene Eigenschaften den Frieden stören können. Optimum pessimum. Denn auch das Gute, stürmisch und ohne Rücksicht auf andere sich betätigend, bringt manchmal Spannungen unter den Menschen. Daher die altbewährte Forderung: fortiter in re, suaviter in modo.

Nach diesen mehr allgemeineren Darlegungen seien noch einige konkrete Gründe dargelegt, aus denen Spannungen, Entfremdungen, Zwiespalt und sogar offene Zerwürfnisse zwischen Pfarrer und Hilfsgeistlichen entstehen können.

Ein Konfliktstoff liegt leicht in den Worten: *Alter und Jugend.* Der ältere Pfarrer, zumal wenn er schon längere Zeit in seiner Gemeinde tätig ist, kennt naturgemäß die Verhältnisse der Pfarrei, den Charakter der Pfarreingesessenen, ihre geistlichen Bedürfnisse besser als der junge Hilfsgeistliche, der wohl jugendlichen Eifer mitbringt, dem es aber an der notwendigen Erfahrung noch fehlt, zumal wenn er eben frisch aus dem Seminar kommt. Der junge Priester trägt in sich seelsorgliche Gedanken und Ziele, die er im jugendlichen Eifer mit Autotempo in die Wirklichkeit umsetzen möchte, zumal wenn er auf vermeintliche oder auch wirkliche Mißstände irgend welcher Art in der Gemeinde stößt. Er möchte daher gern reformieren, ohne zu bedenken, daß er durch seine ungestüm vorgebrachten Reformpläne dem alten Pfarrer, der meint, eine gut betreute Gemeinde zu haben, wehe tut. Wie leicht kommt es da zu einer Spannung zwischen beiden. Und doch wäre diese Spannung vermieden, wenn der junge Priester mit der notwendigen Achtung, der gebührenden Bescheidenheit und Klugheit, mit dem erforderlichen Takt vorginge. Dann würde er sich vielleicht schon bald überzeugen, daß der vermeintliche Mißstand aus den Verhältnissen der Gemeinde sich erklärt und eben kein Mißstand ist. Es würde ihm bei taktvollem Vorgehen dann auch vielleicht gelingen, den Pfarrer zu überzeugen, daß tatsächlich dies oder jenes verbessert werden könnte und müßte. Das wird aber um so eher gelingen, wenn der Pfarrer sachlich denkt und sich den klaren Blick dafür erhalten hat, daß das Alte nicht nur deswegen gut ist, weil es alt und hergebracht

ist, und umgekehrt das Neue nicht nur deshalb schlecht oder minderwertig ist, weil es neu ist. Diesen klaren Blick wird *der* Pfarrer haben, der die Hand am Puls der Zeit hat, die Erfordernisse veränderter Verhältnisse versteht und darum auch Verständnis für das Streben der Jugend sich erhalten hat, der Zeit gedenkend, wo er selbst einst als junger Priester in die Seelsorge mit jugendlichem Eifer eintrat. Wie bitter, wenn Alter und Jugend, die zum Wohl der Gemeinde sich gegenseitig ergänzen könnten und sollten, aufeinander platzen. Wie schön dagegen, wenn das Alter gern neue Impulse aus dem Eifer und Idealismus der Jugend empfängt und die Jugend heranreift an der reichen Erfahrung des Alters. Dann ist in Wahrheit das Alter der kluge Lehrmeister der Jugend, die Kraft der Jugend leitend und verwertend, anderseits die Jugend eine freudig mitarbeitende Hilfe für das Alter.

Doch können Konflikte und Spannungen auch auf andere Weise aus dem Lebensalter entstehen. Dann nämlich, wenn der Altersunterschied zwischen Pfarrer und Hilfsgeistlichen nur gering ist und der Pfarrer den Hilfsgeistlichen doch behandelt, als wenn dieser gerade aus dem Seminar käme, ohne daran zu denken, daß der Konfrater schon seit Jahrzehnten in der Seelsorge tätig, vielleicht schon jahrelang selbständiger Pfarrvikar gewesen ist. Es ist klar, daß ein solches Verhalten seitens des Pfarrers einen vielleicht schon vierzigjährigen Vikar verletzt. Dabei ist es noch leicht möglich, daß der jüngere Konfrater eine reichere Erfahrung in der Seelsorge sich hat erwerben können als der Pfarrer selbst. Es gibt ja Diözesen, in denen die Hilfsgeistlichen erst sehr spät Pfarrer werden können. Daher sollte der Pfarrer in solchen Fällen mehr noch, als wenn jugendliche Priester seine Gehilfen in der Seelsorge sind, in dem älteren Hilfsgeistlichen seinen treuen Berater in allen Seelsorgsfragen sehen. Er wird sich dadurch wirklich nichts vergeben. So ließe sich bei gutem Willen auf beiden Seiten leicht ein Ausgleich für den geringen Altersunterschied zwischen Pfarrer und Hilfsgeistlichen finden, bei dem beide und nicht zuletzt die Gemeinde gewännen.

Ein zweiter Konfliktsgrund liegt sodann gar leicht in der *Unausgeglichenheit* zwischen dem überstarken Gefühl des Pfarrers, Vorgesetzter zu sein, und dem unklugen Streben des Hilfsgeistlichen nach selbständigem Wirken. In einer großen Industriestadt war vor Jahren nur

eine einzige katholische Pfarrgemeinde. Der Pfarrer selbst war bei Jahren und kränklich. Ihm zur Seite stand eine Anzahl jüngerer Kapläne, gesund und voll Schaffensfreude. Bei Aussprachen über die seelsorgliche Arbeit, die wahrlich nicht klein war, trugen die Hilfsgeistlichen ihrem Pfarrer ihre seelsorglichen Pläne ruhig, sachlich, taktvoll vor, nachdem sie sich darüber vorher besprochen hatten. Der Pfarrer hörte sich dann die Pläne seiner Kapläne an, und seine Antwort auf die Vorschläge war fast immer die gleiche: „Meine Herren", sagte er, „wenn Sie glauben, daß das, was Sie mir da vorgetragen, notwendig ist, und wenn Sie glauben, es schaffen zu können, dann versuchen Sie es nur mit Gottes Hilfe. Ich selbst kann allerdings nicht mitmachen. Aber meine Einwilligung haben Sie." Großes haben die Hilfsgeistlichen mit der Zustimmung ihres klugen und weitschauenden Pfarrers für die Gemeinde getan, aber Großes hat durch seine freudige Einwilligung auch der alte Pfarrer so für seine Gemeinde geleistet. Aber, aber, wenn ein Pfarrer, sei es aus überspanntem Gefühl seiner Pfarrwürde, sei es aus einem übertriebenen Verantwortungsgefühl, meint, es seien seelsorgliche Handlungen nur dann gültig und richtig, wenn *er* sie vollziehe. Nur er tauft, nur er traut, nur er beerdigt, nur er hält Hochämter. Ohne seine ausdrückliche Erlaubnis darf der Hilfsgeistliche nicht Beichte hören, Kranke versehen, nicht einmal eine Intention annehmen. Die Verteilung der verschiedenen Gottesdienste oder sonstiger seelsorglicher Funktionen wird nicht miteinander besprochen, sondern vom Pfarrer diktiert. Die Mitteilung erfolgt dann vielleicht noch schriftlich. Dieses wenig rücksichtsvolle Vorgehen des Pfarrers mag manchmal in seinem Charakter begründet liegen. Es kann aber auch hier und da in den Verhältnissen seine Erklärung, wenn auch nicht seine volle Entschuldigung finden. Pfarrer, die viele Jahre allein tätig waren und dann einen Hilfsgeistlichen bekommen oder in eine Pfarrei mit Hilfsgeistlichen versetzt werden, brauchten naturgemäß bis dahin in keiner Weise auf andere Geistliche in ihrer Arbeit Rücksicht zu nehmen. Man wird es verstehen, daß es solchen Herren nicht leicht ist, sich in die veränderte Lage hineinzufinden, die seelsorgliche Arbeit mit anderen zu besprechen und zu überlegen, während sie bis dahin selbst alles bestimmen und regeln konnten. Aber die Tatsache bleibt, so oder so, das äußerlich wenigstens rücksichtslose Verfahren ist geeignet, die Arbeitsfreude der

Hilfsgeistlichen zu beeinträchtigen und Spannungen zwischen den Beteiligten herbeizuführen.

Sicherlich muß der Pfarrer als der verantwortliche Führer der Gemeinde die Leitung der gesamten Seelsorge in der Hand haben. Aber das ist eben die höchste Form der Leitung: leiten, ohne daß die Geleiteten darin einen Zwang oder Beeinträchtigung und Einengung ihrer eigenen Selbständigkeit empfinden. Nicht Pascha sein, der reglementiert, diktiert und befiehlt, sondern Spiritus Rektor im schönsten Sinne des Wortes, dem die Geführten gern folgen. Was ist dagegen die Folge der Überspannung, sei es der Pfarrwürde, sei es der Verantwortlichkeit? Ein solcher Pfarrer wird oft mit seinen Hilfsgeistlichen wechseln, was weder seinem Ansehen noch seiner Gemeinde von Nutzen ist, er wird ein Kreuz für das Ordinariat.

Umgekehrt kann aber auch ein unkluger und rücksichtsloser Drang nach selbständigem Wirken seitens der Hilfsgeistlichen — auch bei einem durchaus gutgesinnten und zugänglichen Pfarrer — zu Zerwürfnissen zwischen den Seelsorgsgeistlichen führen. Es ist klar, daß es nicht angeht, wenn der Hilfsgeistliche den Pfarrer spielen will, ohne Rücksprache mit dem verantwortlichen Leiter der Gemeinde diese und jene Neuerungen einführt, wenn er in taktloser Weise über die angebliche Rückständigkeit oder Unfähigkeit des Pfarrers in der Gemeinde redet, weil er von seinem eigenen immensen Kennen und Können, von seiner schier unersetzbaren Arbeitsfähigkeit und -tüchtigkeit erfüllt ist, wenn der junge Hilfsgeistliche in dem Gefühl seiner vermeintlichen geistigen Überlegenheit sich berufen glaubt, seinem Pfarrer Belehrungen geben zu müssen, wenn er seinerseits dagegen jede Belehrung seitens seines Pfarrers mit großer Entrüstung ablehnt, ja fast als schwere Beleidigung auffaßt. Daß ein solches Benehmen des Hilfsgeistlichen zu nichts Gutem führen kann und notwendig Spannungen zwischen ihm und seinem Pfarrer auslösen muß, liegt auf der Hand. Ein solcher Hilfsgeistlicher kann gar leicht ebenfalls zu einem Kreuz für das Ordinariat werden.

Ein dritter Grund zur Spannung liegt in den beiden Worten: *Absonderung und Anschlußsehnsucht.* Der Pfarrer, sei es aufgehend in der Seelsorge, sei es wissenschaftlich stark interessiert, sei es von Haus aus dazu neigend, bespricht mit seinen Mitarbeitern nur das Allernotwendigste, im übrigen schließt er sich von ihnen ab,

hat keine Zeit für sie. Der Hilfsgeistliche ist darum im Pfarrhaus ein wenig gern gesehener Gast. Das herausfühlend, wird er das Pfarrhaus nach Möglichkeit meiden. Wenn es gut geht, ist dann das Verhältnis zwischen Pfarrer und Hilfsgeistlichen ein korrektes, von einem konfraternellen Zusammenleben ist jedenfalls dann keine Rede. Jeder geht eben seine Wege. Es ist dann ja nicht zu verwundern, wenn der oder die Hilfsgeistlichen anderweitig Anschluß und Gelegenheit, sich auszusprechen, suchen. Wird diese Aussprache bei Konfratres gesucht, dann ist die Sache noch günstig. Schlimmer ist es schon, wenn diese Aussprache gesucht wird bei Familien der Gemeinde, vollends dann, wenn es Familien sind, die das Vertrauen, das der Geistliche ihnen entgegenbringt, mißbrauchen. Wie leicht wird zudem aus dieser Vertrautheit der berüchtigte Familienklüngel mit seinen Schattenseiten und leider manchmal trüben Folgen, an denen jedenfalls zum Teil der Pfarrer durch seine Absonderung die Schuld trägt. Und wie leicht führt dies zu Spannungen und unliebsamen Auseinandersetzungen zwischen Pfarrer und Hilfsgeistlichen. Der erstere ist wenig erfreut über den Verkehr seines Mitarbeiters in den Familien, der Hilfsgeistliche läßt sich durch die Familien vielleicht gegen seinen Pfarrer aufhetzen, und das bisher wenigstens korrekte Verhältnis wird zum Bruch zwischen beiden. Die Tür des Pfarrhauses sollte daher dem Hilfsgeistlichen stets zur freundlichen Aufnahme offen stehen, und es sollte der Pfarrer regelmäßig jede Woche seine Hilfsgeistlichen um sich sammeln, dabei mit ihnen das Wohl und Wehe der Gemeinde besprechen, sich freundschaftlich mit ihnen unterhalten, meinetwegen auch ein Spielchen machen. Dann haben gutgesinnte Hilfsgeistliche gar nicht mehr das Bedürfnis, sich in Familien oder gar im Wirtshaus Gesellschaft zu suchen.

Ebenso unklug und für die Hilfsgeistlichen verletzend wäre es, wenn der Pfarrer seine Absichten und Pläne mit Familien bespräche, den Umgang dagegen mit seinen Mitarbeitern geflissentlich miede, so daß die erst aus der Gemeinde von den Plänen ihres Pfarrers hörten. Es ist klar, daß auch hierdurch das konfraternelle Zusammenleben und -wirken sehr leidet.

Umgekehrt wird aber das freundschaftliche Verhältnis zwischen Pfarrer und geistlichem Mitarbeiter gestört, wenn der Hilfsgeistliche sich vor seinem guten, verständigen und mitteilsamen Pfarrer verschließt, nie oder nur

ganz selten den Weg zum Pfarrhaus findet, obwohl er weiß, daß er dort ein gern gesehener Gast ist, wenn er als passer solitarius stets seine eigenen Wege geht, sich von seinem Pfarrer zu dessen Leidwesen fast ganz abkapselt.

Ein solches unzugängliches Verhalten von der einen oder anderen Seite läßt nur zu leicht in der Seele des Nichtschuldigen einen bitteren Stachel zurück. Wo Eintracht sein könnte und sollte bei etwas gutem Willen, ist dann leider Zwietracht. Sapienti sat!

Im vorstehenden sind natürlich nicht alle Momente aufgeführt, die zu einer Spannung oder gar zum Konflikt und damit zur Störung eines echten konfraternellen Zusammenlebens und -wirkens führen können. Es sei nur noch hingewiesen auf eine übertriebene Empfindlichkeit bei dem einen oder dem anderen, auf die häßliche invidia clericalis, auf bedauerliche Mißverständnisse, über die nie eine offene Aussprache und Erklärung erfolgt u. s. w. Es will daher vorstehende Darlegung in keiner Weise Anspruch auf erschöpfende Vollständigkeit machen. Sie soll nur eine bescheidene Anregung sein, dem konfraternellen Zusammenleben und -wirken der Seelsorger in den Gemeinden größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Das gilt zunächst für die Seelsorgsgeistlichen selbst. Es wäre aber auch wohl angebracht, wenn diese wichtige Frage wie Gegenstand bei der Vorbereitung des jungen Klerus in dem Seminar, so auch hin und wieder bei den monatlichen Rekollektionen und bei Exerzitien würde. Will der Klerus, Bischöfe und Geistliche, die Gläubigen in dem schweren Kampf um den christkatholischen Glauben zu einer festgeschlossenen Phalanx sammeln, dann muß der Klerus ausnahmslos in voller innerer und äußerer Eintracht dastehen, so daß an ihm das schöne Wort einer feinsinnigen Konvertitin sich bewahrheite: „Dein Tun spricht so laut. Darum sind deine Worte nicht mehr notwendig!“

Allerlei Phlegmatiker.

Von *P. Matthäus Kurz O. Cist.*, Professor in Heiligenkreuz bei Baden.

Ein Wort des heiligen Ignatius. Die „Sechste Vorbemerkung“ im Exerzitienbuche des heiligen Ignatius lautet: „Wenn der Leiter gewahrt, daß in der Seele des Übenden keinerlei geistige Bewegungen wie z. B. Tröstungen oder Trostlosigkeit entstehen und daß er auch

nicht durch verschiedene Geister erregt wird, so muß er in betreff der Übungen eindringlich fragen, ob er sie zu den angemessenen Zeiten und wie er sie anstelle. Desgleichen bezüglich der Zusätze, ob er sie sorgfältig beobachte. Über alle diese Dinge soll er im einzelnen Auskunft verlangen."

So gibt der heilige Ignatius deutlich zu erkennen, daß er es für eine außerordentliche Seltenheit betrachtet, daß eine Seele unter seinen Übungen weder so noch so reagiere.

Obwohl also Ausnahmen in dieser Hinsicht nicht oft vorkommen werden, so sollen wir doch auf solche gefaßt sein, und zwar gewiß nicht bloß als Exerzitienleiter. Es drängt sich also die Frage auf, von welcher Art wohl jene Seelen sein dürften, die trotz Eifer und Genauigkeit weder Trost noch Trostlosigkeit verspüren. Halten wir Umschau in der so bunten Welt der Charaktere, so dürften es wohl die Phlegmatiker sein. Meist uninteressante, blütenarme Gewächse im Garten der Menschheit, es sei denn, daß wir uns eben wegen ihrer auffallenden Blütenarmut für sie interessieren.

Schließe sie, o Priester des Herrn, von deiner Hirtensorge nicht aus! Das isländische Moos ist eine blütenlose Pflanze und doch ein gar wertvolles Gewächs. Es sind sehr wertvolle Naturen auch unter den Phlegmatikern.

Der Verkehr mit den Phlegmatikern. Es finden sich unter ihnen solche, die unter ihrem Phlegma seelisch leiden. Es ist ein großer Nachteil, daß gerade bei ihnen oft das Unvermögen vorhanden ist, sich auszusprechen. Beachte also den Wink des heiligen Ignatius, sie in den Exerzitien zu fragen und auch eindringlich auszufragen. Außerhalb der Exerzitien wirst du natürlich zurückhaltender sein; und bevor wir sie fragen, ist es gut, aus unserem eigenen Leben heraus und aus den eigenen Sorgen dies und jenes zu erzählen, was ihnen unser Vertrauen beweist; denn dann werden auch sie leichter Vertrauen fassen, und nicht bloß dies! Sie werden von uns lernen, sich auszusprechen.

Ich habe schon Phlegmatiker gekannt, die es nicht von Geburt aus waren; sondern in ihrer Kindheit ist ihr Verlangen, sich auszusprechen, von ihrer Umgebung immer niedergetrampelt worden, bis der letzte Keim des Vermögens, sich auszusprechen, in den Boden gestampft war; ihr Gemüt begann zu welken und nun sind sie

Phlegmatiker geworden: die „gemachten" Phlegmatiker. Wird solchen die Sprache des Herzens wiedergegeben, ist es ein pastoral und apologetisch ganz wertvoller Gewinn. Manch warmer Dank kann da geerntet werden.

Scheinbare Phlegmatiker. Es gibt noch eine zweite Art von Personen ohne merkbare Wirkung der Exerzitien und überhaupt der Betrachtung. Es sind das die schwerstgeprüften Seelen. Es sind jene Seelen, bei welchen Gott die Prüfung durch außerordentliche Trockenheit des Geistes zugelassen hat. Es sind keine eigentlichen Phlegmatiker, sondern nur scheinbare; aber erlebnislos kriechen ihnen die Tage dahin und erlebnislos bleiben die Exerzitien und fast regungslos die Seele in ihrer Andacht.

In der „Nachfolge Christi" ist II, 9, von ihnen die Rede. „Es ist nicht schwer, auf menschlichen Trost zu verzichten, wenn der göttliche vorhanden ist. Aber es ist etwas Großes und sehr Großes, sowohl den menschlichen als den göttlichen Trost zu entbehren und zur Ehre Gottes gerne die Verbannung des Herzens zu ertragen. Dann gibt es kein besseres Heilmittel als die Geduld und die Verleugnung seiner selbst in den Willen Gottes."

Für uns Priester ist es wichtig, diese Leidenden von den eigentlichen Phlegmatikern zu unterscheiden; sie sind nämlich eher resigniert als direkt ablehnend, wenn wir beginnen, ihnen Aufmerksamkeit zu schenken. Der echte Phlegmatiker zeigt nämlich im Anfange deutlich seine Verständnislosigkeit und bald auch etwas Unzufriedenheit über das ungewohnte Interesse, während diese Scheinphlegmatiker aufgeschlossen sind für die Anerkennung unseres guten Willens.

Welche Rolle diese Schwierigkeiten im Leben spielen können, ist aus den Schriften der heiligen Theresia und des heiligen Johannes vom Kreuz zu ersehen. Daher muß auch unser Verhalten gut überlegt sein.

Halbphlegmatiker. Die „Dritte Vorbemerkung" des heiligen Ignatius lautet: „Da wir in allen nachfolgenden geistlichen Übungen den Verstand beim Nachdenken und den Willen bei den Gemütsbewegungen betätigen, so müssen wir beachten, daß bei den Betätigungen des Willens . . . größere Ehrfurcht von unserer Seite erfordert wird, als wenn wir unseren Verstand zum Einsehen gebrauchen." Diese Worte lassen erkennen, daß Verstand,

Gemüt und Willen in einer Art Einklang oder Harmonie beschäftigt werden sollen.

Dementsprechend gibt es drei Hauptarten der Disharmonie: bei bloßer Verstandestätigkeit geistige Dürre, — bei bloßer Gemütstätigkeit Zerfahrenheit, — bei bloßer Willensübung die Kälte. Alle drei Formen stauen die Kraftentfaltung der Natur und der Gnade zurück, sind ein Nährboden erworbenen Phlegmas und führen leicht zu einem vielen Täuschungen zugänglichen Halbphlegma.

Obwohl die Dürre bei jeder Art Charakter vorkommen kann, so neigen doch die Choleriker am meisten dazu. Sie können sich infolge ihrer Willenskraft ruhig in einen guten Gedanken versenken; sie zergliedern ihn auch kunstgerecht in der Art, wie ein Student das Thema seines Aufsatzes oder wie ein Journalist seinen Zeitungsartikel; sie finden leicht einen praktischen Vorsatz; sie sagen sich auch passende Stoßgebete vor; und nun sind sie aber auch überzeugt, eine gute Betrachtung gemacht zu haben; denn nirgend haben sie gestockt und nirgend sind sie vom Thema abgewichen.

Aber in der Welt draußen haben sie unter tausend Geschäften längst das Herz fast zum Schweigen gebracht und nun bemerken sie nicht, wie auch hier das arme Herz dürr und stumm geblieben ist. Sind bei der Trokkenheit alle Kräfte der Seele gehemmt, so ist es bei der Dürre mehr das Gemüt allein.

Hier scheiden sich die Wege. Ist dem Ich diese Hemmung willkommen, dann überträgt sie sich vom Gemüt aufs Wollen; das Ich findet es „klug", sich so hemmen zu lassen, und es bildet sich jenes Halbphlegma aus, das sich vor sich selber und vor der Welt mit der gewissen „höheren Klugheit" für seine Entschlußunfähigkeit entschuldigt. Da können dem Seelenführer unglaublich schwierige Aufgaben erwachsen; denn da kann der böse Feind säen, was er will, weil der Hausvater, der Verstand, wenigstens so tut, als ob er schliefe.

Rafft sich aber das Ich rechtzeitig, schon bei der ersten Wahrnehmung von der Opiumwirkung der Gemütstaubheit auf den Willen empor, und kämpft es ehrlich gegen diese Trugbilder des „Phlegma der höheren Klugheit" und hungert und dürstet es nach mehr Liebe und Eifer, mehr Andacht und Reue, so ist dies Verlangen selber schon ein gut Stück Tugend und es reift das schöne Halbphlegma unscheinbarer, aber unerschütterlicher und gelassener Pflichttreue.

Anders bei der Zerfahrenheit des Gemütes.

In einem Konvikte war ein gut begabter Student, der fleißig bei den Büchern war und ihnen zuliebe nicht einmal die Freizeit ausnützte, sich für alle Fächer interessierte und noch für manches andere darüber hinaus, aber bei den Prüfungen versagte. Er hielt das für „Geniepech". Ein Blick in seine Laden, in seine Hefte und auf seine Schrift zeigte aber, daß ihm der Wille zu Zucht und Ordnung fehlte. Im Herzen ein Wirrwarr von Gefühlen, in der Arbeit ein Wirrwarr von Anfängen, verbunden mit einer lähmenden Selbstbespiegelung über diese „Vielseitigkeit der Anlagen": das ist das sentimentale Halbphlegma.

Gibt das Ich ihm nach, kann das melancholische Phlegma sich ausbilden, das den Jungen zugrunde richtet. Findet sich eine erbarmende, freundliche Strenge, dann kann der Junge sich mit Gottes Hilfe durcharbeiten zur liebenswürdigen Form des rosigen Halbphlegmas.

Der dritte Typ ist der kaltstirnige Willensathlet. Sein Wille ist nicht träge, aber die ganze Arbeit ohne Schwung. — Die Betrachtung ist ihm nicht etwa deshalb schwer, weil er zu wenig Sammlung hätte; er kann ja auch ein Willensathlet in der Sammlung sein. Aber eine lästige Störung ist für ihn der sich oft einschleichende Gedanke, daß die Betrachtung ja doch bloß ein Mittel gegen Willensschwäche sein solle und daher für ihn doch nur frommer Müßiggang sein könne. Der gute Vorsatz soll die Frucht der Betrachtung sein; die Erwägung und Gemütsvertiefung „nur Mittel dazu"; darum eilt er gewandt zum guten Vorsatze, was die Betrachtung erstaunlich verkürzt. Am wenigsten aber hat er Lust, die Zeit mit der Übung des Gemütes „zu vergeuden". Diese Leute erhitzen sich weder durch anstrengendes Denken noch in mächtigen Empfindungen und daher nennt sie das Sprachgefühl des Volkes eben kaltstirnige Charaktere. Ihre Begabung fürs innerliche Leben ist nicht groß.

Der heilige Ignatius spricht eigens über die Behandlung minder günstig veranlagter Personen und jeder Seelsorger wird gut tun, in seinen Erwartungen und Bemühungen mit den gegebenen Tatsachen zu rechnen. Wenn die Armut des Gemütes allzusehr auf den Willen zurückwirkt, kann der Arbeitsantrieb eines solchen Willensathleten nach und nach versagen; der Athlet wird zum Schwächling; der Seelenführer habe acht, daß er

nicht dem Halbphlegma der Interesselosigkeit verfalle — auf gut Deutsch: der Faulheit.

Haben solche Personen etwas Selbsterkenntnis, so wird ihnen, besonders unter priesterlicher Leitung, ihre Anlage zu einer Schule der Demut; das macht sie folgsam und man muß staunen, wie ihnen der Gehorsam zu einem Lebensbedürfnisse wird. Unfähig zu leitenden Stellen, erschöpfen sie sich in ihrem untergeordneten Dienste; sie beten am liebsten, wenn sie „mitbeten" können. Können sie sich an einen starken Willen anlehnen, gelangen sie zu einer unerschütterlichen Ruhe und bald besitzen sie das wohltuende und doch auch verdienstliche Halbphlegma des „Dienstmachens". Nun sind sie bereit, für die gute und gerechte Sache auch einen Mauerbrecher zu machen.

Unterschätzen wir also die braven Phlegmatiker ja nicht! Auch von ihnen gilt das Wort der Nachfolge Christi (I, 2): „Von sich selber nichts zu halten und von anderen immer gut und hoch zu denken ist große Weisheit und Vollkommenheit."

„Der Phlegmatiker in der Kunst, besonders in der dramatischen", das ist ein sehr lehrreiches Thema und bietet fruchtbare Erkenntnisse für die Seelenführung.

Weil der Grund des Phlegmas entweder Mangel an Erregungsfähigkeit oder Mangel an Reaktion oder beides zugleich ist, so kann seine Darstellung in der dramatischen Kunst nur selten vorkommen, und wenn ja, dann doch in der Regel nur in retardierenden Nebenrollen. Aber eine ganz große Schöpfung gibt es, wo ein Phlegmatiker der Träger der Hauptrolle ist, nämlich Shakespeares „Hamlet". Doch ist Hamlet auch kein allseitiger Phlegmatiker, weil er unter äußeren Eindrücken auch melancholischen Stimmungen (I, 2) und tapferen Aufwallungen (I, 4) zugänglich ist. Aber er ist arger Phlegmatiker bezüglich sittlicher Empfindungen und Strebungen.

Nach der Fiktion des Dichters hat der Geist des ermordeten Königs seinem Sohne die Bestrafung der Untat zur Pflicht gemacht. Er will das Gemüt seines Sohnes dazu entflammen: „Du wärest träger als das faule Kraut, das Wurzel treibt am Strand der Lethe, empörte dies dich nicht!" Und dann der Befehl, der Herrschaft des Mörders ein Ende zu machen. „Hast du Natur in dir, so leid es nicht!"

Hamlet anerkennt auch die Verpflichtung: „Dein Gebot soll leben ganz allein im Buche meines Hirnes!“

Der Zuschauer glaubt auch gerne an den Ernst dieses Vorsatzes, da der Held kurz vorher seinen Mut bewiesen hat, dem entsetzlichen Gespenste zu folgen und sich, wenn nötig, mit dem Schwerte den Weg zu bahnen. „Mein Schicksal ruft und macht die kleinste Ader dieses Leibes so fest wie Sehnen des Nemeer Löwen! . . . Den mach' ich zum Gespenst, der mich zurückhält!“

Aber das war unter dem Eindrucke der grausen Nacht gesagt und bald muß er sich Vorwürfe über seine Entschlußlosigkeit machen und über seine Unfähigkeit, sobald er nur einmal über die Sache geschlafen hat. Ein Schauspieler hatte nämlich solche Gewalt über sich, daß in der Klage über Hekuba sein Angesicht erblaßte, daß er selber ganz erschüttert war und alle Zuhörer erschütterte. Hamlet fühlt hiebei, daß sein Phlegma eine große Schuld ist. „O, welch ein Schurk' und niedrer Sklav' bin ich! . . . Ich, ein blöder, schwachgemuter Schurke, schleich' dahin wie Hans, der Träumer! Trefflich brav, daß ich von Höll' und Himmel zur Rache angespornt, mit leeren Worten nur, wie eine Dirne, muß mein Herz entladen und mich aufs Fluchen legen wie eine Küchenmagd! Pfui darüber! Frisch ans Werk, mein Kopf!“

Wirklich kommt nun die gebietende Stunde, der Augenblick der Tat, nämlich das lähmende Entsetzen des Königs, wie sein Verbrechen auf der Bühne gespielt wird. Jetzt ein Schwerthieb — und alles wird dem jungen Helden huldigen! Aber Eitelkeit über einen klugen Bühnenerfolg läßt ihn voll unglaublichen Phlegmas alle Vorsätze vergessen.

Sieh da! Noch einmal (III, 3) gibt ihm das Schicksal des Königs Leben in die Hand. „Jetzt könnt' ich's tun bequem!“ Aber sein Phlegma kleidet sich in Tüfteleien — „ein Viertel Weisheit und drei Viertel Schwäche“.

Im Anblick tapferer Soldaten geht er nochmals mit sich ins Gericht und spricht sich selber das Urteil, das die Ereignisse nun bald vollziehen werden. „Ich weiß ja gar nicht, weswegen ich noch lebe, um zu sagen: Dies muß geschehen, da ich doch 's Recht und selbst den Wunsch auch habe und Kraft und Mittel, es zu tun! . . . Und nun, von dieser Stund' an trachtet, ihr Gedanken, nach Blut nur, oder seid verachtet!“

Die Lawine rollt und rafft hinweg, was des Lebens nicht wert ist. — — —

Also Erkennen ohne Selbstzucht zu tieferem Empfinden weckt vielleicht den Wunsch, zu wollen, den Wunsch zu handeln, aber nicht den wirklichen Willen und nicht die wirkliche Tat; das macht keinen vollwertigen Menschen.

Der Mangel an Empfindung ist eine Verkümmerung, eine Schwundform des Seelenlebens, das Verkümmerungsphlegma.

Daher ist bei keiner Art Menschen die Erziehung des Gemütes so notwendig wie bei jenen, die einen Zug zum Phlegma haben. — — —

Was ist nun der Ertrag dieser Erwägungen für die Praxis?

Johannes Lindworsky S. J. spricht in seinem wertvollen Büchlein „Psychologie der Aszese" an mehreren Stellen von dieser vielverkannten Notwendigkeit der Gemütspflege.

„Das religiöse Leben so mancher braver Katholiken ließe sich als religiöse ‚Kurzwarenhandlung' bezeichnen: über so manchen frommen Übungen versäumen sie das Kernstück echter Religion." Er meint die Pflege des Gemütes.

„Gott wird uns viel zu sehr ein ‚ausgewalzter' Begriff, bei dem die gefühlsmäßig erlebbare, anschauliche Grundlage allzu weitgehend verschwunden ist. War sie überhaupt je sorglich gehegt und gepflegt worden?" (S. 23.)

„Wie es allen Begriffen ergeht, die wir in unserem Denken verwerten und in unserer Sprache festhalten, daß sie — je häufiger verwendet — um so abstrakter, blasser, fast möchte man sagen, weniger- bis nichtssagend werden, so ergeht es leider auch dem Worte und Begriffe Gott. Und, was praktisch fast noch mehr zu bedauern ist, das Gefühl wird je länger je mehr matt und leblos. Die besten religiösen Übungen werden entkräftet, wenn es nicht gelingt, diesem naturgesetzlichen Prozeß der Verblassung des Gottesbegriffes vorzubeugen" (S. 70).

Man vergleiche diese Worte Lindworskys mit dem über die Verkümmerungsform und Schwundform des Gemütslebens bei Phlegmatikern Gesagten!

Sehr bedeutsam ist das Wenige, was Lindworsky über das *Wegeskamotieren* der Liebe und des Gefühles überhaupt von Seite mancher Seelenführer sagt. Er rühmt die diskrete kirchliche Weisheit, die bezüglich

der Pflege der Gefühle immer kluge Mäßigung verlangt hat. Aber er fragt auch (S. 23), ob bei dieser Mäßigung die Gefahr einer Unterernährung immer vermieden werde. Der heilige Ignatius hat das Gefühl der Ehrfurcht mit Nachdruck verlangt. Lindworsky macht aber die Bemerkung: „Ich weiß, daß es manchem Exerzitienleiter eine Sorge war, bis das Gefühl hier eskamotiert und das geläufige Trio ‚erkennen, lieben, dienen' eingefügt war, wobei lieben dann wieder soviel wie dienen wurde." Darum betont er auch: „Hier ist der Punkt, wo die katholische Erziehung, namentlich auch der Höhergebildeten, eine Ergänzung, um nicht zu sagen, eine Reform vertragen kann."

Wird diese Gemütspflege übersehen, welche ja die Brücke bauen soll zwischen Erkennen und Wollen, wird ein Verkümmerungsphlegma der Jugend zu schmerzlichen Enttäuschungen führen.

Die Sache ist um so ernster, da der aszetische Semiquietismus einer Art heiliger Bildung ohnehin auch eine weitere Gefahr zu einem sittlichen Phlegma bedeutet.

Wie können da priesterliche und Ordensberufe gedeihen?

Möge die Parallele zwischen Hamlet und Lindworskys „Psychologie der Aszese" zu eingehender Beschäftigung mit den Fragen des sittlichen Phlegma einladen!

Pastoralfälle.

(Ist der Angeklagte in einem Strafprozesse verpflichtet, vor Gericht seine Schuld zu gestehen?) Bei einem Dorffest kommt es abends im Wirtshaus zu einem Wirbel. „Reizet mich nicht!" sprach Eduard, „ich laß mir heute nichts mehr gefallen!" und legte seinen Taschenfeitel neben sich auf den Tisch. Als Rudolf, ein bekannter Stänkerer von auswärts, wieder einige höhnische Bemerkungen über Eduard und die Burschen des Ortes machte, mischten sich die andern drein. Einige handfeste Burschen faßten den Rudolf, um ihn hinaus zu drängen. Karl, ein gefürchteter Raufbold, zog auch sein Messer und bald war eine wüste Rauferei im Gange. Zum Unglück wurde die Petroleumlampe ausgelöscht. Plötzlich ertönte aus dem tiefen Dämmerdunkel ein fürchterlicher Schrei. Die Burschen stoben auseinander. Es wurden Lichter herbeigebracht. Rudolf lag in seinem Blute auf dem Fußboden. Schnell wurden Arzt, Priester und Gendarmerie

geholt. Der Wachtmeister konnte auf seine Frage nach dem Täter nur noch herausbringen: „Der Edi und der Karl haben mich gestochen." Nach etwas mehr als einer Stunde starb der Unglückliche. Eduard und Karl wurden an Ort und Stelle verhaftet.

Die Leichenschau ergab, daß Rudolf von fünf Stichwunden getroffen war: vier Stichwunden durchtrennten nur Muskeln und stellten auch zusammengenommen bloß eine leichte Verletzung dar, während eine Stichwunde unbedingt tödlich wirkte, weil sie eine Schlagader in der Brusthöhle durchschnitt, und so zu einer inneren Verblutung führte. Außerdem wurden einige Messerstiche in der Kleidung des Rudolf festgestellt. — Da die beschlagnahmten Messerklingen beide von annähernd gleicher Größe und Beschaffenheit sind, läßt sich nicht erweisen, wer den tödlichen Stich geführt hat. Gegen beide Täter wird von der Staatsanwaltschaft die Anklage wegen Totschlag, bezw. wegen schwerer körperlicher Beschädigung erhoben.

Eduard, sonst ein braver Bursche, ist ganz gebrochen. Er bekennt sich vor dem Untersuchungsrichter schuldig. „Ich hab' halt zugestochen in der Wut. Ich hab' in meinem Leben schon immer Unglück gehabt; und damals war auch so ein Unglückstag. Da werd' ich ihn schon ins Herz gestochen haben. Es war so dunkel, daß ich nicht gesehen hab', wohin ich stoße." — Karl leugnet entschieden, den tödlichen Stich geführt zu haben. „Ich hab' aufgepaßt, daß dem Rudl nichts geschieht", verteidigt er sich unentwegt.

Während seiner Untersuchungshaft begehrt Karl, wie es auch die österreichische Strafprozeßordnung (StPO.), § 186, erlaubt, einen Geistlichen und beichtet reumütig. Er gesteht dem Beichtvater: „Hochwürden, den tödlichen Stich hab' ich geführt. Das weiß ich ganz sicher. Denn wie ich den Rudolf so tief hineingestochen hab', hat er so schrecklich aufgeschrien und ist bald hingefallen." Dann bringt er noch die *Gewissensfragen* vor: „Bin ich verpflichtet, meine Schuld zu gestehen? Wenn der Richter bei der Hauptverhandlung mich fragt: ‚Bekennen Sie sich schuldig?', darf ich meine Schuld an dem Totschlag in Abrede stellen? Auch wenn dann der Eduard als Täter übrig bleibt, oder schlechter wegkommt?"

*

1. Nicht selten werden dem Priester ähnliche Fragen vorgelegt. Wie weit geht die Pflicht, vor Gericht sein Unrecht, seine Gesetzesübertretung, seine Sünde öffentlich einzugestehen? Darf ein Rechtsbrecher bei der ersten Einvernahme durch die Gendarmen, vor dem Untersuchungsrichter, bei der Hauptverhandlung die Antwort verweigern, seine Schuld leugnen, ja, die Täter-

schaft selbst überhaupt in Abrede stellen? — Im vorhinein sei bemerkt, daß in den folgenden Ausführungen nur von den Pflichten des Angeklagten in einem *Straf-* oder *Kriminalprozeß* die Rede ist, nicht aber in einem Streit- oder Zivilprozeß. Denselben liegt auch kein tatsächliches Vorkommnis zugrunde; es handelt sich lediglich um einen zur Veranschaulichung der Grundsätze frei erfundenen Fall.

Wenn man die Handbücher der Moral einsieht, muß man feststellen, daß sie auf diese Fragen keine einheitliche Antwort geben. Ursache dieser Erscheinung ist, daß im Laufe der letzten zwei Jahrhunderte ein großer Wandel im Verfahren des Strafprozesses stattgefunden hat, nämlich der Übergang vom Inquisitionsprozeß, der etwa seit Innozenz III. in Aufnahme gekommen war, zum Akkusationsprozeß. Die kirchlichen Autoren stützen sich vielfach bis in unsere Tage noch auf die Grundsätze des römischen Rechtes, die dem Inquisitionsverfahren entnommen sind, das ja auch im kanonischen Recht bis in unsere Zeit gehandhabt wurde. Sie haben zu wenig Rücksicht genommen auf das in der weltlichen Gesetzgebung in Aufnahme gekommene Akkusationsverfahren, das nunmehr auch vom neuesten kirchlichen Recht des Codex Iuris Canonici rezipiert worden ist.

2. Zunächst also einige Worte über den Unterschied dieser beiden Prozeßverfahren. (Vgl. Staatslexikon[2] [1905] unter „Strafprozeß", Bd. V, Sp. 604 ff.) Im öffentlichen Interesse darf kein Schuldiger der Strafe entgehen und kein Unschuldiger von ihr getroffen werden. Diese dem Strafprozeß gestellte Aufgabe kann in verschiedener Weise gelöst werden.

a) Der kanonisch-germanische Strafprozeß ging dabei den Weg des *Inquisitionsverfahrens.* Zur Verfolgung einer ihm denunzierten strafbaren Handlung schreitet *der Richter* von Amts wegen ein und führt das Verfahren zu Ende. Er vereinigt in seiner Person das Amt eines Anklägers und des Beurteilers. Der *Angeklagte* ist im Inquisitionsprozesse rechtlich verpflichtet, die Wahrheit zu sagen. Der Richter handelt als Vertreter der rechtmäßigen Obrigkeit, welcher der Angeklagte kraft des 4. Gebotes und wegen des bonum commune im Gewissen zum Gehorsam verpflichtet ist. Wenn der Richter ihn also autoritativ fragt, ob er schuldig sei, ist er aus Gehorsam verbunden, die Wahrheit zu sagen.

Das *Geständnis* des Angeklagten war im alten Strafprozeß *das* Hauptbeweismittel. Da galt: Confessio est regina seu optima probationum. Mich. Lega, Compendium praelectionum de iudiciis ecclesiasticis, Romae 1906, p. 180. Verweigert ein Angeklagter die Antwort, oder macht er falsche Angaben, so kommen Ungehorsamsstrafen gegen ihn in Anwendung.

Es wurde der Angeklagte auch unter *psychischen Druck* gestellt, indem ihm ein Eid aufgetragen wurde, durch den er sich von der Schuld, bezw. von dem Verdachte der Schuld reinigen sollte (Reinigungseid). — Mehrere Jahrhunderte lang wurde sogar *physische Gewalt* aufgewendet, um den Angeklagten zum Geständnis zu zwingen. Freilich mußte er das auf der Folter abgelegte Geständnis nachher „frei und ungezwungen" bestätigen; widerrief er es, so drohten ihm aufs neue allerlei „tormenta". Man kann nur mit Schrecken und Grauen lesen, welche Wirkungen die Anwendung dieses Zwangsmittels in der Justizpflege zeitigte. (Vgl. J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, VIII[14], S. 501—530.)

Unter Voraussetzung dieses Inquisitionsverfahrens im alten Strafprozeß schrieb der heilige Alphonsus von Lig. seine Ausführungen: An et quomodo reus teneatur fateri veritatem, Theol. mor. IV, n. 272—278, ed. Gaudé II, p. 673 ss. Auch wurden einige Ausnahmen angegeben, die den Angeklagten vom Eingeständnis der Schuld befreiten.

Weil jedoch das Inquisitionsverfahren große Nachteile aufwies und nicht mit genügender Sicherheit zur Rechtsfindung führte, wurde es seit der französischen Revolution immer mehr durch das sogenannte Akkusationsverfahren ersetzt.

b) Der heutige Strafprozeß ist seiner Form nach *Akkusationsprozeß,* d. h. ohne einen *Kläger,* öffentlichen oder Privatkläger, kann das Gericht nicht in Tätigkeit treten. Die Erhebung und Vertretung der Klage liegt in den Händen des Amts- oder Staatsanwaltes als *öffentlichen Anklägers.* (Bloß wenige Delikte sind es, die nur mit Zustimmung oder auf Verlangen des geschädigten Teiles verfolgt werden.) Es ist Sache der Parteien, dem Gerichte die Beweismittel herbeizuschaffen. Auch der Staatsanwalt gilt als Partei. Ihm obliegt die Beweislast. Seine Sache ist es, die Zeugen anzuführen und sie einvernehmen zu lassen. Der *Richter* selbst hat nur den Prozeß zu leiten, die Ermittlung der Wahrheit zu befördern (StPO., § 232) und nach Feststellung des Deliktes das Strafurteil nach dem Gesetze zu fällen. Auch der *Angeklagte* gilt als Partei; er ist nicht bloß Prozeßobjekt. Er ist Prozeßsubjekt, mit dem Recht auf Gehör und Verteidigung. Er ist aber nicht verpflichtet, die Wahrheit anzugeben oder dem Kläger den Beweis zu erleichtern. Darum kann er auch rechtlich zu einem Geständnis nicht gezwungen werden.

So bestimmt beispielsweise die *österreichische Strafprozeßordnung,* § 202, für die Voruntersuchung: „Es dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden, um den Beschuldigten zu Ge-

ständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen. Auch darf die Voruntersuchung durch das Bemühen, ein Geständnis zu erlangen, nicht verzögert werden." Das Geständnis darf auch nicht erschlichen werden. Darum bestimmt § 200, StPO.: „Die an den Beschuldigten zu richtenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder verfänglich sein . . . Es ist daher insbesondere die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Beschuldigten nicht zugestandene Tatsache als bereits zugestanden angenommen wird." (Suggestivfragen.)

Der Beschuldigte darf *nicht unter physischem Druck* stehen; deshalb verordnet StPO., § 198: „Ist ein Verhafteter mit Fesseln belegt worden, so müssen ihm dieselben vor seiner Vernehmung abgenommen werden, sofern dies ohne Gefahr geschehen kann." Bei der Hauptverhandlung erscheint der Angeklagte ebenfalls ungefesselt. § 239. Auch *psychischer Zwang* ist *ausgeschlossen.* Darum bestimmt § 170, Z. 1, StPO.: Bei sonstiger Nichtigkeit des Eides dürfen nicht beeidet werden Personen, die selbst überwiesen sind oder in Verdacht stehen, daß sie die strafbare Handlung, wegen der sie abgehört werden, begangen oder daran teilgenommen haben.

Auf das *Geständnis* im Gerichtsverfahren wird kein entscheidendes Gewicht gelegt; es besitzt keine unbedingte Beweiskraft. „Geständnisse des Beschuldigten entbinden den Untersuchungsrichter nicht von der Pflicht, den Tatbestand soweit als möglich zu ermitteln." StPO., § 206.

Schuld oder Nichtschuld werden bei der *Hauptverhandlung* (StPO., §§ 221—279) festgestellt und im Urteil ausgesprochen. — Wird gegen den Beschuldigten die Klage erhoben, so wird bei der Hauptverhandlung gemäß § 245, StPO., „der Angeklagte vom Vorsitzenden über den Inhalt der Anklage vernommen. Beantwortet der Angeklagte die Anklage mit der Erklärung, er sei nicht schuldig, so hat ihm der Vorsitzende zu eröffnen, daß er berechtigt sei, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Anführung jedes einzelnen Beweismittels seine Bemerkungen darüber vorzubringen. Weicht der Angeklagte von seinen früheren Aussagen ab, so ist er um die Gründe dieser Abweichung zu befragen. Der Vorsitzende kann in diesem Falle, sowie dann, wenn der Angeklagte eine Antwort verweigert, das über die früheren Aussagen aufgenommene Protokoll ganz oder teilweise vorlesen lassen. *Der Angeklagte kann zur Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen nicht verhalten werden.*" Von Bedeutung ist noch § 258, StPO.: „Das Gericht hat bei der Urteilsfällung nur auf dasjenige

Rücksicht zu nehmen, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist."

Nach ähnlichen Grundsätzen ist das Strafrecht wohl der meisten modernen Staaten gestaltet.

Das *kanonische Recht* hat nunmehr in dem Strafrecht des neuen CIC. ebenfalls die Grundzüge des Akkusationsverfahrens übernommen.

Das neueste Kirchenrecht legt dem Angeklagten nicht mehr die Pflicht auf, sein Delikt einzugestehen. Es bestimmt nämlich can. 1743, § 1: Iudici legitime interroganti partes respondere tenentur et fateri veritatem, *nisi agatur de delicto ab ipsis commisso.* — Dem Angeklagten darf ferner auch im kirchlichen Strafprozeß vom Richter *kein Eid* de veritate dicenda auferlegt werden, can. 1744. Der mittelalterliche Reinigungseid, wodurch der Angeklagte durch eidliche Behauptung des Gegenteils der Anschuldigung sich von der Anklage befreien konnte, ist also jetzt unzulässig. Der Angeklagte kann darum auch nicht vom Richter durch Strafen zum Bekenntnis gezwungen werden, wie sich aus can. 1743, § 1 und 3, ergibt.

Daher soll auch die Fragestellung des Richters eine derartige sein, daß sie nicht ein Eingeständnis auferlegt. Also nicht: Haben Sie das Delikt begangen?, sondern: Bekennen Sie sich des Deliktes schuldig? Eine andere Ansicht (Franc. Roberti, De processibus, Romae 1926, II, p. 20) meint allerdings, der Richter dürfe nach der Täterschaft fragen, nur sei der Angeklagte nicht zum Bekenntnis verpflichtet. — Den *Beweis* für das behauptete Delikt hat der Promotor iustitiae als öffentlicher Ankläger zu führen, vgl. can. 1937. Doch hat mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse auch der Richter die Pflicht, die Wahrheit zu erforschen, siehe can. 1742, § 1. Zu diesem Zwecke kann der Angeklagte auch mehrmals einvernommen werden. Im übrigen ist der Angeklagte verpflichtet, dem Richter, der bei der Fragestellung innerhalb der gesetzlichen Grenzen bleibt (legitime interroganti), Antwort zu geben. Eine Weigerung ist vom Richter frei zu würdigen (can. 1743, § 1 und 2). (Siehe J. Haring, Der kirchliche Strafprozeß, Graz 1931, S. 21 f.)

Diese Bestimmungen des CIC. sind zum großen Teil neu. Selbst in den Regulae servandae apud s. Rotae tribunal vom 4. August 1910 (A. A. S. 2 [1910], 783—850), die im Prozeßrecht des CIC. so oft als Quelle angeführt werden, ist es noch nicht ausgesprochen, daß der Angeklagte zum gerichtlichen Schuldgeständnis nicht verpflichtet sei (cf. l. c. §§ 137—148).

Es ist also nicht richtig, wenn es bei Noldin-Schmitt, Summa theol. mor. I[21], ed. 1932, n. 732, vom kanonischen Recht unter Berufung auf can. 1743 heißt, daß der Angeklagte verpflichtet

sei, sein Verbrechen einzugestehen, falls er gerichtlich und rechtmäßig über sein Vergehen befragt werde. Auch die Begründung ist dem heutigen Kirchenrecht nicht mehr entsprechend: Iudex enim legitime interrogans iuste praecipit confessionem veritatis; superiori autem iuste praecipienti obtemperandum est. — Ebenso wird durch das kanonische Recht vom Angeklagten nicht mehr der Eid abverlangt, vor Gericht nur die Wahrheit zu sprechen, wie a. a. O. noch gesagt wird.

3. Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß der Angeklagte im modernen Strafprozeß bei der Hauptverhandlung auf die Frage des Richters: „Bekennen Sie sich schuldig?" *nicht verpflichtet ist,* seine Schuld zu gestehen, wenngleich er sich in seinem Gewissen schuldig weiß.

Er ist also berechtigt, sich einer *Mental-Restriktion* zu bedienen. Es handelt sich hier in Anbetracht der Sachlage nicht um eine restrictio pure mentalis, bei der niemand vermuten kann, daß eine solche eben gebraucht werde. Eine derartige Restriktion ist immer unerlaubt. — Es handelt sich vielmehr um eine restrictio *non pure mentalis* oder *late mentalis,* bei der aus den Umständen geschlossen werden kann, daß der Sprecher innerlich etwas anderes meint, als die Worte bedeuten.

Eine solche Verheimlichung *ist erlaubt,* wenn sie aus einem gerechten Grunde geschieht und der andere Teil nicht das Recht hat, die reine Wahrheit, in unserem Falle das Geständnis der Schuld, zu verlangen. In diesem Sinne wird auch in der Tat eine derartige Äußerung eines Angeklagten vom Gericht gewertet. Als bei einem der jüngsten großen Strafprozesse in Wien der Angeklagte seine Schuld leugnete, entgegnete der Vorsitzende: „Es ist Ihr gutes Recht, Ihre Schuld zu leugnen. Wir werden Ihnen aber beweisen, daß Sie schuldig sind."

Es hat also die Ableugnung der Schuld im Munde des Angeklagten *den Sinn:* Ich erkläre mich für nicht schuldig, ich leugne das mir zur Last gelegte Verbrechen, insofern ich zum Geständnis nicht verpflichtet bin, da das gesetzliche Verfahren mir die Schuld nachzuweisen hat. Von derartigen Behauptungen eines Angeklagten vor Gericht sagt Aertnys-Damen, Theol. mor. I[12], ed. 1932, n. 1227: Hinc etiam facile restrictio late mentalis habetur, quum ex adiunctis intelligi possit sensum negationis esse: nego delictum quatenus a me confitendum. — Entsprechend der oben gemachten Bemerkung ist es darum auch nicht richtig, wenn Noldin-Schmitt, a. a. O. n. 640, c, dem Angeklagten, der vom Richter befragt wird, ob er das Verbrechen begangen habe, es verwehrt, sich einer Mentalrestriktion zu bedienen.

Wenn dem Angeklagten dann im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens die Beweise für seine Schuld vorgeführt werden, kann er gemäß § 245, StPO., nach Anführung eines jeden Beweismittels seine Bemerkungen darüber vorbringen. Da ist es ihm aus dem gleichen Grunde wieder erlaubt, sich solcher Restriktionen zu bedienen. Eine direkte Lüge ist selbstverständlich nie erlaubt. Falsche Angaben werden nach § 45 des österreichischen Strafgesetzes (StG.) als erschwerende Umstände gewertet und gestalten die Lage des Angeklagten nur ungünstiger.

Was hier von der Hauptverhandlung gesagt ist, gilt aus dem gleichen Grunde und in gleicher Weise auch für das ganze vorgängige Verfahren: für die erste Einvernahme durch die Sicherheitsbehörden und für die Vernehmung durch den Untersuchungsrichter. Das stellt L. Wouters, Manuale theol. mor. I, ed. 1932, n. 1142, ausdrücklich fest: Pariter potest (reus), eadem restrictione usus, negare ea, quae sibi nocere i. e. ad probationem criminis conducere possent, modo aliis non inferat iniuriam.

4. Darum wird der Seelsorger dem Karl auf seine Frage den Bescheid geben, bei Gericht nur die Wahrheit zu sprechen. Er wird ihn jedoch aufmerksam machen, daß er nicht im Gewissen verpflichtet sei, seine Schuld einzugestehen. Er könne ohne Lüge sagen: Ich bekenne mich nicht schuldig, da es Sache des Gerichtes sei, ihm die Schuld nachzuweisen. Er könne erlaubterweise leugnen und seine Schuld in Abrede stellen.

Wie steht es aber mit der Behauptung, die Karl zu seiner Verteidigung von der ersten Untersuchung an immer wiederholt hat: *„Ich habe aufgepaßt,* daß dem Rudl *nichts geschieht“?* Darf er sie aufrecht erhalten? Man wird unterscheiden müssen:

a) Wenn Karl bei jener Messerstecherei sich von der Absicht leiten ließ, seinen Gegner allenfalls auch zu töten, dürfte er sie nicht weiter gebrauchen. Denn dann enthielte sie eine *Lüge,* da ja das Gegenteil wahr ist; oder doch eine restrictio pure mentalis, die nicht erlaubt ist. Diese unwahre, nicht zulässige Behauptung würde auch efficaciter dem Eduard schaden, und wie es scheint, als *ungerechtes* Mittel: Lüge oder restrictio pure mentalis. Darum müßte sie ihm der Beichtvater verbieten. Daß es dem Angeklagten unbenommen bleibt, seine Schuld zu leugnen, wird dadurch nicht berührt.

b) Wenn Karl aber in volkstümlicher Redeweise mit den Worten „. . . nichts geschieht“ sagen wollte: nichts zum Tode Führendes, keine lebensgefährliche Verletzung geschieht, und er in der Tat bei jener Messerstecherei keine derartige Absicht, seinen Gegner schwer zu verletzen, hatte, darf er diese *Ausrede* gebrauchen. Selbst wenn er beabsichtigte, dem Rudolf einen gehörigen „Denkzettel“ zu geben. Es ist nämlich dem Angeklag-

ten erlaubt, derlei Ausreden zu seiner Entschuldigung und zu seiner Verteidigung vorzubringen; sie gelten auch als Restriktionen, da das Gericht von vornherein wenig geneigt ist, solchen Ausführungen Glauben beizumessen. (Vgl. dazu *Génicot-Salsmans,* Theol. mor. inst. II, ed. 10, n. 11: Reo licet semper crimen a se admissum negare. Nam haec negatio, ex adiunctis, non est nisi restrictio late mentalis qua declarat se non convictum esse criminis quod ipsi obiicitur. Neque aliter dicendum de explicationibus a reo confictis ad innocentiam suam probandam: nemo enim prudenter iis fidere potest, nisi quatenus circumstantiae allegatae aliunde constant. — (Vgl. auch *Vermeersch-Creusen,* Epitome Iuris Can. III, ed. 2 [1925], n. 160, p. 61 s.: Nemo se ipsum infamare tenetur et, nostris saltem diebus, dicta rei in iudicio criminali tamquam medium merae defensionis accipiuntur, nullaque fides eis per se est adhibenda. — Siehe Linzer Quartalschrift 78 [1925], S. 805 f.)

5. Damit wird aber eine neue Schwierigkeit berührt, die den vorliegenden Fall verwickelt macht.

a) Würde Karl seine Schuld, den tödlichen Stich geführt zu haben, *eingestehen,* erwartete ihn eine weit strengere, den Eduard aber eine mildere Strafe. Denn dann ist er als Totschläger überwiesen und hat nach §§ 142 und 143, StG., eine schwere Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren zu gewärtigen. Auf Eduard käme eine geringere Strafe, nämlich nach §§ 152 bis 155, StG., Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der bei erschwerenden Umständen bis auf fünf Jahre auszudehnen ist, ja auch verschärft werden kann; doch das wäre im vorliegenden Falle nicht anzunehmen, da Eduard geständig ist und bereit, die Schuld auf sich zu nehmen. — Wenn aber Karl *kein Schuldbekenntnis ablegt,* verschlechtert er die Lage des Eduard bedeutend, während er selber besser wegkommt. Denn dann wird es sich nicht feststellen lassen, wer von den beiden Angeklagten den Tod des Rudolf verschuldet hat. Für solche Fälle wird nämlich durch § 143, StG., bestimmt: „Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung jemand getötet wurde, so ist jeder, der ihm eine tödliche Verletzung zugefügt hat, des Totschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Verletzungen oder Mißhandlungen zusammen verursacht worden, oder *läßt sich nicht bestimmen, wer die tödliche Verletzung zugefügt habe,* so ist zwar keiner des Totschlages, wohl aber sind *alle,* welche an den Getöteten Hand angelegt haben, des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung (§ 152) schuldig und zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu verurteilen."

Karl stellt die Frage, ob er bei seiner Leugnung beharren dürfe, auch wenn er dadurch die rechtliche Lage Eduards verschlechtere? — Darauf ist ihm zu erklären, daß er durch seine Leugnung dem Mitangeklagten *kein Unrecht* zufüge; darum dürfe er bei seinem Ableugnen der Schuld beharren. Denn es gilt als Grundsatz: Qui utitur iure suo, neminem laedit. Eine ungerechte Schädigung liegt nicht vor, wenn jemand von seinem Rechte Gebrauch macht, obwohl ein anderer davon einen Nachteil erleidet. Nemo damnum facit, nisi quia id facit, quod facere ius non habet. Corp. Jur. Civ., Leg. 151 ff., de Reg. Jur. (Vgl. Marc-Gestermann-Raus, Inst. mor. Alph. I[19], ed. 1932, n. 949.) Sicherlich wäre es ein Werk der sühnenden Gerechtigkeit von hohem sittlichen Wert, wenn Karl seine Hauptschuld an der unglückseligen Tat eingestände, und auch ein Werk edler Nächstenliebe, wenn er dadurch den Eduard vor einer schwereren Strafe bewahren wollte; doch kann er aus diesem Grunde nicht im Gewissen zum Geständnis verpflichtet werden.

6. Der heilige Alphonsus fügt seinen Ausführungen De statu et officio personarum iudicialium, Busenbaum folgend, noch einige Winke für den Beichtvater der Strafgefangenen bei: Quomodo confessario agendum cum reo? Einige davon haben auch heute noch ihre Bedeutung:

a) Der Beichtvater belehre den Gefangenen, daß alles, was er im Gewissensbereich mit ihm bespreche, geheim bleibe und in keiner Weise dem Gericht zur Kenntnis gelangen werde. Seine Mitteilungen können ihm also weder nützen noch schaden, mag er schuldig oder unschuldig sein. (Vgl. § 151, StPO.: Als Zeugen dürfen, bei sonstiger Nichtigkeit ihrer Aussage, nicht vernommen werden Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde; siehe auch § 103, StPO.)

b) Der Beichtvater möge die Strafgefangenen nicht in ungebührlicher Weise drängen, ihre Schuld zu gestehen, denn manche sind wirklich nicht schuldig . . . Die Beichte wäre ja auch nutzlos, wenn sie nicht aus wahrer Reue und Hinwendung zu Gott geschähe.

c) Er hüte sich, vor dem Gefangenen die Prozeßführung zu tadeln. Deshalb gebe er Klagen über erlittenes Unrecht gewöhnlich kein Gehör; denn es ist nicht Aufgabe des Beichtvaters, darüber zu urteilen, sondern den Pönitenten zur Reue zu bewegen.

d) Wenn auch manche Autoren zugeben, es sei dem Richter gestattet, sich einer erlaubten List zur Entlockung des Schuldgeständnisses zu bedienen, so darf doch der Beichtvater sich nie dazu hergeben, damit sein Amt nicht in Verruf komme.

e) Der Beichtvater soll . . . das Prozeßverfahren kennen, um mit Klugheit sein Amt verwalten zu können. (Theol. mor. l. IV, n. 286 [ed. Gaudé, II, p. 683 s.].)[1])

7. Sollte der Beschuldigte oder Angeklagte vom Seelsorger eingehendere Rechtsbelehrungen oder Ratschläge für sein Verhalten in der Voruntersuchung, in der Untersuchungshaft oder bei der Gerichtsverhandlung verlangen, so wird der Geistliche *zurückhaltend* sein. Er soll ihn da auf den Rechtsbeistand verweisen, den sich jeder Beschuldigte erwählen kann, oder der ihm nach § 220, StPO., von Amts wegen zu bestellen ist. Mit diesem kann sich der Beschuldigte, bezw. Angeklagte besprechen, während der Vorerhebung und der Voruntersuchung im Beisein einer Gerichtsperson, und nach Mitteilung der Anklageschrift auch allein (§§ 39—45, StPO.).

Muttergottesberg bei Grulich (Böhmen).

Dr P. Anton Schön C. Ss. R.

(Entlassung einer Ordensschwester vor der ewigen Profeß.) *Paula* trat nach Abschluß ihrer Vorbereitung zum Lehrberuf, für die sie ihr Vermögen verbrauchte, ins Kloster, wurde nach Ablegung der Erstprofeß als Lehrerin verwendet und erkrankte an nervösen Erschöpfungszuständen, wie sie meint, wegen Überanstrengung; sie fand ihrer Ansicht nach nicht das nötige Verständnis für ihr Leiden, das mit Schwankungen bis heute andauerte. Nach Ablauf der zeitlichen Profeß wurde sie nicht zur ewigen Profeß zugelassen, sondern noch vier Jahre lang vertröstet, sie möge sich erst erholen. Ihre Profeß verlängerte sie inzwischen mit Zustimmung der Oberen jährlich, teils öffentlich, teils privat. Nachdem so sieben Jahre seit der Erstprofeß verstrichen waren, wurde sie unter Ablegung des Klosterkleides in ein Erholungsheim geschickt; später erfuhr sie, daß sie entlassen sei; Gründe: Verstöße gegen den Gehorsam u. a. — So der Bericht Paulas.

Es ist nun die Frage:

1. Ist *Paula* rechtmäßig entlassen?

2. Welche Ansprüche gegen das Kloster stehen der entlassenen Paula zu?

---

[1]) Diesem Zweck entsprach seinerzeit das Werkchen von Dr Ernest K. *Kortschak*, Kapitular des Stiftes Rein: Strafrechtliches Taschenbuch. Praktischer Kommentar der für den Seelsorge-Klerus wichtigen Materien der österreichischen Strafgesetzgebung. Graz 1907, Ulr. Moser, IV u. 119 Seiten. — Es ist heute in manchen Punkten veraltet und verdiente, durch eine Neubearbeitung auf den jetzigen Stand der Rechtsentwicklung gebracht zu werden.

I.

Die Frage der Rechtmäßigkeit der Nichtzulassung.

1. Die Gründe der Nichtzulassung zur ewigen Profeß.

Nach can. 637 kann das Kloster eine Schwester nach Ablauf der zeitlichen Profeß von der Erneuerung der zeitlichen, bezw. Ablegung der ewigen Profeß ausschließen aus gerechten und vernünftigen Gründen, nicht aber wegen Krankheit, außer es ist festgestellt, daß diese vor der Profeß arglistigerweise verschwiegen oder verheimlicht worden war.

Das Kloster hat also das Recht, die Schwester von der ewigen Profeß auszuschließen aus jedem gerechten und vernünftigen Grunde, d. h. dieser darf nicht bloß vorgeschützt und muß verhältnismäßig wichtig sein. Die Klosterfrau hat durch mindestens $4^1/_2$ Jahre Klosterleben als Postulantin, Novizin und Profeßschwester zwar kein striktes Recht, aber ein berechtigtes Interesse erworben, nicht ohne entsprechenden Grund weggewiesen zu werden. Die Gründe für den Ausschluß sind nicht im Gesetze einzeln bezeichnet. Vor allem braucht keine Schuld von seiten der Klosterfrau vorzuliegen: geringe Begabung, geringe Geschicklichkeit für die Aufgaben des Klosters sind gerechte und vernünftige Gründe. Ja, diese Gründe können nicht bloß auf seiten der Schwester, sondern auch ausschließlich auf seiten des Klosters liegen, z. B. durch Rückgang seiner äußeren Tätigkeit mangelt es dem Kloster an Verwendungsmöglichkeit für die Schwester oder es hat Schwierigkeit, seine Leute zu ernähren.

Gesetzlich abgelehnt als Ausschließungsgrund ist Krankheit der Ordensfrau, einerlei, ob sie erst nach der Profeß auftrat oder schon vorher bestand. Wegen Krankheit kann eine Schwester nur dann von weiterer Profeßablegung ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Krankheit verschwieg, bezw. verheimlichte, obwohl sie ihr bekannt war und obwohl sie wußte, daß sie verpflichtet sei, darüber Auskunft zu geben.

Auch eine kranke Schwester kann entlassen werden aus Gründen, die außerhalb der Krankheit liegen, das muß aus dem Wortlaut unseres Kanons unmittelbar gefolgert werden. Aber ich bin der Meinung, daß sie nicht entlassen werden kann ohne persönliches, entsprechend ernsthaftes Verschulden, aus folgenden Gründen: Die Spezialbestimmung hinsichtlich der Kranken ist zu deren Schutze getroffen, weil nämlich der Kranke bei Rückkehr in die Welt in sehr vielen Fällen hilflos ist; würde man annehmen, daß der Kranke auch entlassen werden kann aus Gründen, die kein Verschulden seinerseits voraussetzen oder gar nicht in seiner Person liegen, so wäre der praktische Wert

dieser Schutzbestimmung zum größten Teil illusorisch. — Die kranke Schwester kann entlassen werden, wenn sie sich ernsthafte Fehler zuschulden kommen läßt, die außerhalb der Krankheit liegen, nicht aber, wenn die fehlerhaften Handlungen von der Krankheit verursacht oder wenigstens wesentlich beeinflußt sind; so können z. B. Gereiztheit und Mißtrauen Folgen von nervöser Erschöpfung sein.

Es ist für ein Kloster, das sich mit der Versorgung einer jungen kränklichen Schwester belastet sieht, naheliegend, nach Entlassungsgründen zu suchen, die außerhalb der Krankheit liegen, und bei persönlichem Verschulden einen ursächlichen Zusammenhang mit der Krankheit nicht anerkennen zu wollen; ebenso ist es aber auch für die betroffene Schwester naheliegend, für alle Verfehlungen die Krankheit als Entschuldigungsgrund vorzuschützen und sich so eine Art Freipaß zu sichern. Nur eine genaue und unabhängige Feststellung des zugrunde liegenden Tatbestandes und eine umsichtige Beurteilung desselben, eventuell auch durch fachärztliche Gutachten, können zu gerechten Lösungen unter solchen Verhältnissen, wie sie der vorgelegte Fall zeigt, führen.

2. Der Zeitpunkt des Ausschlusses von der ewigen Profeß.

Nach can. 574, § 1, ist der früheste Zeitpunkt für die Ablegung der ewigen Profeß drei Jahre nach der Erstprofeß, der späteste Zeitpunkt nach § 2 des nämlichen Kanons sechs Jahre nach der Erstprofeß. Die Doktrin behandelt die Frage, ob die Oberen, wenn sie nicht nach Ablauf der letztgenannten Frist, sondern später jemand zur ewigen Profeß zulassen, dies noch gültigerweise tun können und bejaht sie — selbstverständlich. Wichtiger ist eine andere Frage, die von der Doktrin nicht, soweit ich sehe, behandelt wird, nämlich, ob die Oberen eine Schwester, bei der seit der Erstprofeß schon mehr als sechs Jahre verstrichen sind, noch entlassen d ü r f e n. Der can. 574, § 2, ist zweifellos gedacht zum Schutze der Schwester; sie soll, nachdem sie bereits wenigstens $7^1/_2$ Jahre im Kloster lebt, endlich zu sicheren Verhältnissen hinsichtlich ihrer Zukunft kommen, denn je später sie entlassen wird, desto schwerer wird für sie psychologisch und wirtschaftlich das Wiedereinleben in die Welt. Eine Hinausschiebung der Prüfungszeit über das sechste Profeßjahr hinaus ist nicht nur ein Verstoß gegen die kirchliche Vorschrift, sondern, wenn die Schwester später noch entlassen wird, eine Schädigung ihres Rechtes, zum mindesten ihrer berechtigten Interessen. (Zur Analogie verweise ich auf can. 641, § 2: Der säkularisierte Ordenspriester, der in einer Diözese probeweise aufgenommen ist, wird nach Ablauf von sechs Jah-

ren ohne weiteres der Diözese inkardiniert, hat also Versorgungsanspruch, falls er nicht vorher entlassen wurde.) — *Paula* wurde erst sieben Jahre nach der Ablegung der Erstprofeß entlassen, es trifft das eben Gesagte auf ihren Fall zu.

Nur nebenher sei bemerkt, daß die private Verlängerung der Gelübde rechtswidrig und rechtsungültig ist. Die Ordensgelübde sind öffentliche Gelübde (can. 488, n. 1), sie müssen, um gültig zu sein, den Forderungen des can. 572 entsprechen. Hervorgehoben sei aber ausdrücklich, daß aus solchen von den Klosteroberen etwa verschuldeten Unrichtigkeiten keine Folgerungen zum Nachteil *Paulas* gezogen werden können.

3. Die rechtliche Lage Paulas nach dem Verlassen des Klosters.

Wenn eine Schwester von der Ablegung der ewigen Profeß endgültig zurückgewiesen wurde und aus diesem Grunde nach Ablauf ihrer Profeß das Ordenshaus verlassen hat, ist damit die Trennung von dem Kloster erfolgt und sie ist von da ab Laie; meiner Ansicht nach auch dann, wenn die Entlassung aus nicht rechtmäßigen Gründen geschah. *Paula* ist als aus dem Kloster ausgeschieden zu betrachten. Wenn das Kloster die Schwester im Unklaren ließ, ob die Ablegung des Ordenskleides und die Überweisung in eine Pension wirklich die Entlassung bedeutete, und sie die Tatsache ihrer Entlassung erst später sicher wissen ließ, so war dieses Vorgehen zwar mehr schlau als aufrichtig, allein die genannte Rechtswirkung ist zweifellos dennoch eingetreten.

II.

Ansprüche Paulas aus einer unrechtmäßigen Nichtzulassung.

Paula kann eine Wiederaufnahme in das Kloster oder eine finanzielle Versorgung erstreben.

1. Eine Wiederaufnahme in das Kloster nach gültigem, wenn auch mit unrechtmäßigen Gründen erzwungenen Ausscheiden ist nur mit Bewilligung des Apostolischen Stuhles möglich, selbst wenn das Kloster jetzt bereit wäre, die Abgewiesene wieder zu nehmen. Denn nach can. 542, n. 1, Abs. 5, ist die Aufnahme solcher, die schon einmal durch Profeß gebunden waren, ungültig, also ist päpstliche Dispens erforderlich. Wenn das Kloster nicht bereit wäre die Ausgeschiedene wieder zu nehmen, könnte nur der Papst als oberster klösterlicher Oberer die vom Kloster versagte Zulassung supplieren. In beiden Fällen wäre ferner noch päpstliche Dispens vonnöten, damit nicht das Klosterleben vom Noviziat angefangen werden muß. Allein ein solches Vorgehen kommt praktisch kaum in Frage, denn wie soll die kranke und nervös erschöpfte *Paula* gute Aufnahme finden

und sich wohl fühlen in einer Familiengemeinschaft, von der sie abgelehnt worden ist. Immerhin wird sie den Anspruch auf Wiederaufnahme festhalten müssen, denn er ist die Grundlage für weitergehende finanzielle Ansprüche gemäß dem Folgenden.

2. Nach can. 643, § 2, soll jeder Klosterfrau, die ohne Mitgift oder ohne genügende Mitgift aufgenommen wurde, mag sie zu weiteren Gelübden nicht zugelassen oder entlassen worden sein oder die Dispens von ihren Gelübden erlangt haben, vom Kloster ex caritate so viel gegeben werden, daß sie davon sicher in die Heimat zurückkehren und eine Zeitlang in der Welt anständig leben kann. Die Höhe der Unterstützung ist zwischen dem Kloster und der Ausscheidenden zu vereinbaren; kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet der Bischof. Unser Kanon sieht nur den Fall vor, daß eine Klosterfrau rechtmäßig vom Kloster zum Weggang veranlaßt wurde (außer dem Falle des freiwilligen Ausscheidens); die Gewährung der Unterstützung ist darum für das Kloster keine Rechtspflicht, für die Ausscheidende kein Rechtsanspruch. Anders, wenn der Zwang zum Ausscheiden zu Unrecht erfolgt. Dann gehen die Ansprüche der betroffenen Schwester über die Regelung des can. 643, § 2, hinaus, und zwar hinsichtlich ihrer rechtlichen Natur und hinsichtlich ihrer Höhe. Das Kloster hat sich in diesem Falle zu Unrecht der Versorgungspflicht gegenüber der Mitschwester, die ihm in der Gemeinschaft auf Lebenszeit oblag, zu entziehen gesucht; die Versorgungspflicht bleibt auch der Ausgeschiedenen gegenüber bestehen, natürlich servata aequitate naturali, d. h. die Höhe bestimmt sich nach dem wirklichen Bedürfnis der Ausgeschiedenen und in etwa auch nach der Leistungsfähigkeit des Klosters.

3. Art des Vorgehens zur Verfolgung der Ansprüche. Der Anspruch der zu Unrecht Entlassenen ist striktes Recht, könnte also auch auf dem kirchlichen Gerichtswege verfolgt werden. Da jedoch die entscheidende Vorfrage nach der Rechtmäßigkeit der Entlassung regelmäßig auf dem Verwaltungswege entschieden wird, ist die Verfolgung auch der finanziellen Ansprüche auf dem Verwaltungswege anzuraten. Praktisch wäre eine gütliche Einigung mit dem Kloster zuerst zu versuchen, wenn das nicht zum Ziele führt, der Bischof anzurufen, wenn auch so kein befriedigendes Ergebnis erreicht wird, ist Rekurs an die Congregatio de Religiosis möglich. Dabei ist klugerweise immer die Bereitschaft, ins Kloster zurückzukehren, zu betonen und die finanzielle Forderung als Folge der Verweigerung der Wiederaufnahme zu stellen. Ungünstig ist, daß seit dem Weggang *Paulas* vom Kloster bereits zwei Jahre verstrichen sind; sie wird

unter Umständen dartun müssen, daß sie niemals den Anspruch auf Verfolgung ihres Rechtes aufgegeben hat.

Die Frage der Wiederherstellung des Rufes *Paulas* ist sekundär; sie löst sich mit dem Erfolg, bezw. Mißerfolg ihrer übrigen Klagbegehren von selbst.

Das vorstehende Gutachten muß sich auf die Angaben einer Partei stützen. Es konnte im wesentlichen deshalb nur die grundlegenden rechtlichen Gesichtspunkte für die Beurteilung des vorgelegten Falles angeben und hat, sofern es sich auf die vorgebrachten Angaben stützt, nur bedingten Wert, nämlich sofern die Angaben wahrheitsgemäß und allseitig sind. Über die species facti kann nur eine amtliche gründliche Untersuchung des Falles Klarheit schaffen. Erst auf dieser Grundlage kann die rechtliche Würdigung bauen.

Dillingen a. d. Donau. *Dr V. Fuchs,* Hochschulprofessor.

(Eheschwierigkeiten in Missionsländern.) Es wurde folgender Ehefall eingesandt: Eine junge Frau Kim bat um die heilige Taufe. Bei Untersuchung der Eheverhältnisse ergab sich, daß ihr Mann Ri bereits früher verheiratet war; er hatte seine erste Frau Tjyen entlassen. Er wurde mit etwa 14 Jahren verheiratet und widmete sich acht Jahre lang an verschiedenen Orten dem Studium und Studienreisen; das eigentliche Zusammenwohnen war von kurzer Dauer, zumal er mehreremal bei seiner Rückkehr in die Heimat die Frau gar nicht zu Hause antraf. Nach acht Jahren erklärt Ri seiner Frau Tjyen, er wolle mit ihr nicht mehr zusammenleben; eigentlich wollte Ri überhaupt keine Ehe mit der ziemlich älteren Tjyen; aber dem Drängen seines Vaters gab er nach, heiratete, pflog nur einmal den ehelichen Verkehr, und zwar in der ersten Nacht, wie es heidnische Sitte ist. Er beobachtete diesen Verkehr als „Zeremoniell", ohne jemals die Frau als Gattin betrachtet zu haben. Kinder aus erster Ehe sind nicht vorhanden. Sechs Monate nach der Trennung lernte Ri seine jetzige Frau Kim kennen, welche ihm bereits zwei Kinder schenkte. Auf Drängen der Eltern wurden beide Kinder getauft; auch die Mutter der Kim ließ sich taufen. Obgleich Ri als Polizist stets ein Kruzifix bei sich trägt, um gegen Gefahren geschützt zu sein, so ist doch an seine Konversion nicht zu denken. Für die Erziehung der Kinder wäre es von hoher Bedeutung, wenn die Mutter, wie sie es wünscht, getauft werden könnte. Das Privilegium Paulinum findet keine Anwendung, da weder Ri noch Tjyen sich bekehren wollen; also muß die erste Ehe auf anderem Wege gelöst werden. Aus der Lösung ist kein Skandal zu befürchten, weil nur wenige um dieselbe wissen; zudem betrachten sie diese erste Verbindung

nicht als Ehe; ferner lebt die erste Frau ebenfalls mit einem anderen beisammen, von welchem sie bereits einige Kinder empfangen hat. Ein Prozeß ex capite vis et metus dürfte kaum zu einem Ergebnis führen aus Mangel an Zeugen; der Vater des Mannes, obwohl schriftlich und mündlich darum gebeten, verweigert jede Auskunft; denn es gilt in der Heimat des Ri als Pflicht des Vaters, dem Sohne eine Braut zu suchen; es ist daher eine schwere Beleidigung und Verachtung des Vaters, wenn der Sohn die von den Eltern bestimmte Frau wieder zurückschickt. So weit der Fragesteller.

Wie ist der Fall zu lösen? Es gibt verschiedene Lösungen. Die erste und einfachste ist diese: Mit Rücksicht auf Kim und deren katholische Kinder bittet man um Dispens a vinculo naturali matrimonii, läßt Kim zur heiligen Taufe zu, dispensiert ab impedimento disparitatis cultus, und traut Ri—Kim. Diesen Vorschlag machte der Apostolische Präfekt als Ordinarius der Mission. Ist dieser Weg gangbar? Der Apostolische Präfekt hält ihn nicht nur für gangbar, sondern unter den gegebenen Umständen als den einzigen Weg; es gibt sonst keinen Ausweg. Meines Erachtens ist gerade dieser einzige Weg eben kein gangbarer Weg. Weshalb? Alle Beteiligten am Prozeß sind *heidnisch:* Ri, seine Gattin Tjyen, von der er getrennt lebt, und seine jetzige Frau Kim, welche wohl katholisch werden möchte; aber sie kann es nicht, bevor die Eheangelegenheit geordnet ist. Nun schreibt *Triebs* in seinem Handbuch des kanonischen Eherechts, § 88, 2., S. 721: „Nach can. 12 stehen die Ungetauften außerhalb der Kirche; die Kirche, bezw. der Papst hat daher keine Gewalt über die nichtchristliche Ehe, die Ehe der Ungetauften untereinander. Erst wenn ein Gatte sich taufen läßt, kommt dieser unmittelbar durch die Taufe (katholische oder akatholische) unter die Gewalt der Kirche und infolge der Unteilbarkeit des Ehevertrages auch die Ehe selber. Daher kann der Papst nur eine vollchristliche oder eine halbchristliche Ehe dem Bande nach auflösen." *Vromant,* Ius Missionariorum, n. 382, erklärt: „*Omnes admittunt:* 1. Romanus Pontifex solvere nequit legitimum matrimonium duorum infidelium, quamdiu neuter ex contrahentibus baptismum recepit; ambo enim ab eius iurisdictione eximuntur (cf. can. 87)." Noch weiter geht *Gasparri* in seinem Eherecht, n. 1167. Er wendet die Bestimmung des can. 1126 auch auf den Fall einer päpstlichen Dispens an: „vinculum prioris conjugii in infidelitate contracti tunc tantum solvitur, cum pars fidelis reapse novas nuptias valide iniverit"; der Kardinal fährt dann fort: „Hinc si Romanus Pontifex super legitimo matrimonio dispensaverit, hanc dispensationem ita intelligimus, ut novae nuptiae contrahi quidem valeant, sed interim permaneat

vinculum matrimoniale legitimum, donec novae nuptiae de facto initae fuerint, adeo ut si post dispensationem pontificiam, sed ante novarum nuptiarum celebrationem, pars infidelis aliud matrimonium contraxerit, hoc, si nostra interpretatio est veritati conformis, invalidum esset, obstante dirimente impedimento *ligaminis.*" Da Tjyen als Heidin mit einem anderen Manne zusammenlebt und Ri sich noch nicht bekehren will, „weil er bei der Staatsbehörde angestellt ist und bald dahin, bald dorthin versetzt wird", kann von einer dispensatio a vinculo nicht die Rede sein.

Meines Erachtens stehen noch zwei Wege offen, um der jetzigen Frau Kim die Möglichkeit der Bekehrung und einer gültigen Ehe zu bieten. Ich stelle zwei Fragen: I. Ist die Ehe Ri—Tjyen ungültig? II. Ist sie wenigstens zweifelhaft gültig (positive dubium)?

I. Frage: Ist die Ehe Ri—Tjyen ungültig?

Zunächst möchte ich bemerken, daß nach can. 1019 der Ordinarius die *moralische Sicherheit* haben muß, daß der Ehe Ri—Kim kein Ehehindernis im Wege steht, bevor er diese Ehe gestattet. Die Gewißheit kann er sich bei einer heidnischen Ehe, wie *Vromant,* l. c. n. 389, ausdrücklich bemerkt, auch *ohne formellen Eheprozeß* verschaffen. „Nullum reperitur fundamentum ad asserendam potestatem judiciariam Ecclesiae quoad matrimonium olim inter duos infideles contractum." Es genügt also ein processus summarius et extrajudicialis. Kann die Ungültigkeit der Ehe Ri—Tjyen morali certitudine bewiesen werden? Der Apostolische Präfekt denkt an „vis et metus"; aber es „sind keine Zeugen dafür aufzutreiben, daß er (Ri) wirklich nur gezwungen die Ehe einging. Sein Vater, den ich mündlich und schriftlich um diesbezügliche Mitteilung anging, verweigert jede Auskunft, was mir die Aussage des Mannes zu bestätigen scheint". Angenommen, vis et metus könne in casu mit moralischer Sicherheit bewiesen werden, so kann doch die Ehe nicht für ungültig erklärt werden. Weshalb nicht? Vis et metus est impedimentum dirimens *jure ecclesiastico;* kommt also den Heiden nicht zugute. Das „Directorium commune Missionum Coreae", Hongkong 1932, schreibt: „Utrum vis et metus sit impedimentum juris naturalis, *probabile* est tantum. Matrimonium ergo duorum infidelium, ex metu gravi initum, est ‚probabiliter' invalidum." Über diese Kontroverse vgl. *Vromant,* l. c. n. 191 f. Trotzdem möchte ich glauben, daß die Ungültigkeit selbst bewiesen werden kann nicht auf Grund von can. 1087, sondern von can. 1081, welcher ja *Naturrecht* enthält; also auf eine heidnische Ehe ebenfalls Anwendung findet. Es scheint mir außer allem Zweifel, daß Ri

überhaupt *keinen Ehewillen* hatte. Der Bericht des Apostolischen Präfekten bietet folgende Anhaltspunkte:

1. Der Mann hielt sich fast nie zu Hause auf, sondern studierte jahrelang, ging nach Japan und Mukden; er war also im ganzen acht Jahre fast ununterbrochen abwesend. Ri, der seine zwei Kinder taufen ließ, welcher auch sonst der katholischen Kirche freundlich gegenüber steht, der stets ein Kruzifix bei sich trägt und diesem den Schutz in Gefahren zuschreibt, der seine jetzige Frau *erst* kennen lernte, *nachdem* er schon sechs Monate von der ersten geschieden war, macht den Eindruck eines durchaus glaubwürdigen Mannes. Dieser behauptet, daß er von Anfang an das Mädchen *gar nicht zur Frau haben wollte.* Das ist, so meint der Ordinarius, leicht denkbar bei dem großen Altersunterschied; die Braut hatte 18, der Bräutigam nur 14 Jahre. Ein sehr starker Beweis ist die Tatsache, daß Ri *nur einmal* in acht Jahren mit seiner ersten Frau verkehrte; und dies einzige Mal *sine affectu maritali;* er pflog in der *ersten Nacht* den Beischlaf, weil es heidnische Sitte sei; doch habe er auch da Tjyen *nicht als Ehefrau* betrachtet; er habe es getan, weil es eben zum „Zeremoniell" gehöre. Endlich kommt noch dazu die Tatsache der Scheidung, welche vom Manne ausging. Auf einen Punkt möchte ich noch besonders aufmerksam machen. Der Apostolische Präfekt meint, daß aus der Lösung der ersten Ehe kein Skandal zu befürchten ist, weil nur wenige um dieselbe wissen, und *diese sie nicht als Ehe betrachten.* Könnte man nicht auf diesen Fall einer *Naturehe* can. 1747 anwenden? Non indigent probatione 1° facta notoria ad normam can. 2197, nn. 2, 3; n. 3 lautet also: „notorium notorietati facti, *si publice notum sit* et in talibus adjunctis commissum, ut nulla tergiversatione celari nulloque juris suffragio excusari possit." Also alle Leute, welche um die erste Ehe wissen, betrachten sie *nicht* als Ehe. Weshalb nicht? Weil sie eben aus den Umständen wissen, daß Ri *keinen Ehewillen* hatte. *Gasparri* selbst macht einmal auf die Anwendung von can. 1747 im Eherecht aufmerksam. Er stellt l. c. n. 1283 die Frage: „curnam inter casus exceptos (can. 1990) impedimentum *aetatis* non fuerit recensitum; etsi de eius existentia facili et certo modo constare possit. Verum patet ex ipso contextu can. 1990 impedimenta ibi memorata haud esse in exemplum recensita, sed taxative, ideoque ad summum *aetatis* impedimento aptari posse videntur dispositiones *can. 1747 n. 1° de factis notoriis.*" *Gasparri* zitiert *Wernz-Vidal,* de matrim. n. 704 nota 58. Hier heißt es: für aetas findet can. 1990 Anwendung, „aut saltem applicari *debet* can. 1747". Die Instructio S. O. vom 24. Jan. 1877 (Fontes n. 1050) bemerkt richtig: „unde fit, ut accurata consideratio *morum et consuetudinum regionis multam*

afferre posset lucem ad veram voluntatem contrahentium cognoscendam. Ex his omnibus, et etiam ex adiunctis circumstantiis sive loci sive personarum, non omnino difficile erit, praesertim ab iis, qui praesentes sunt, dignoscere quaenam fuerit contrahentium intentio, quando matrimonialem contractum concluserunt, et consensum praestiterunt." Die mores et consuetudines regionis halten die Ehe Ri—Tjyen eben für *keine* Ehe. Interessant ist die Mitteilung der Propaganda vom 30. April 1908 in einem ähnlichen Falle. Das Heilige Offizium hatte am 22. April 1908 die Frage so entschieden: „Interrogetur vir, et si jurejurando affirmat se numquam intendisse indissolubili vinculo se uniri mulieri, sed eam sibi copulasse animo post aliquod elapsum tempus dimittendi, et post institutum diligens examen omnium adiunctorum circa ipsius credibilitatem nullum aut leve dubium supersit de assertionis veritate, permitti poterit, ut cum alia catholica muliere ineat matrimonium." (Periodica, tom. IV, p. 182.) Sollte also der Apostolische Präfekt zur moralischen Sicherheit gelangen, daß die Ehe Ri—Tjyen ungültig ist, dann lasse er Kim zur Taufe zu, erkläre den status liber der Brautleute, dispensiere ab impedimento disparitatis cultus und gestatte Ri—Kim die katholische Trauung. (Vgl. über das Fehlen des Ehekonsenses S. C. C. 26. Juni und 18. Dezember 1869 [Thesaurus S. C. C. vol. 128, S. 337—409; 607—648].)

II. Frage: Ist die Ehe Ri—Tjyen zweifelhaft?

Aus den bisherigen Ausführungen scheint mir mit voller Sicherheit hervorzugehen, daß die Ehe Ri—Tjyen wenigstens wahrhaft zweifelhaft, vere dubium im Sinne des Kirchenrechtes war. Ist aber diese Ehe als dubium, wenn nicht als invalidum zu betrachten, dann findet auf sie can. 1127 Anwendung: „in re dubia privilegium fidei gaudet favore juris." Nach *Vermeersch-Creusen,* Epitome (ed. 4) vol. II n. 427: „Privilegium fidei est jus eligendi in quovis dubio solutionem probabilem, quae *fidei acquirendae* aut *servandae* favet." Es handelt sich in unserem Falle um die fides acquirenda von Kim und wahrscheinlich von Ri, wenn er die Möglichkeit einer christlichen Ehe sieht; es handelt sich um die fides servanda der bereits geborenen und *getauften* Kinder. Deshalb schreibt der Apostolische Präfekt: „Für die katholische Erziehung der Kinder, für die Garantierung derselben wäre es von großer Bedeutung, wenn die Frau (Kim) getauft werden könnte." Ohne Zweifel findet can. 1127 Anwendung, si dubium versatur „circa validitatem matrimonii in infidelitate contracti". *Epitome,* l. c. n. 437; *Gasparri,* l. c. n. 1168; *Cappello,* de matrimonio (ed. 2) n. 788; *Vlaming,* Praelect. jur. matr. n. 733; *Vromant,* l. c. n. 282; *Periodica,* vol. X. (25) — (28); p. (26): „Latiore vero usu, ad privilegium Fidei referri

quoque potest judicium quo, in favorem fidei, matrimonium dubii valoris aestimatur et tractatur tamquam validum vel invalidum, prout validitas vel invaliditas *viam baptismo munierit.*" Das Directorium Coreae n. 355 wendet dies Prinzip ebenfalls an bei *dubia validitas* matrimonii in casu vis et metus; und zwar „sine interpellatione"; fügt aber bei: *Tutius* tamen erit ab interpellatione utpote *dubie* requisita dispensare." Mir scheint nach can. 1127 keine Interpellation notwendig. So auch *Vromant,* l. c. n. 289. Möchte doch nach fünf Jahren des Harrens Kim zur heiligen Taufe gelangen, da ihre Ehe mit Ri als gültig von Anfang an betrachtet werden kann in favorem fidei.

Rom, S. Anselmo. *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Unfruchtbare oder ungültige Ehe?) Ein Landwirt, brav und gut katholisch, wünscht, daß seine Ehe als ungültig erklärt würde. Grund: ich kann von meiner Frau, infolge einer Operation steril, keine Kinder erhalten und doch hätte ich als Landwirt so gerne Kinder. Die Frau hatte vor der Trauung gesagt, sie sei operiert worden; sie verschwieg aber, daß die excisio utriusque ovarii stattgefunden habe. Der Bräutigam hatte schon lange vor der Trauung erklärt: wenn ich wüßte, daß ich keine Kinder bekäme, würde ich dich nicht heiraten. Ist da wohl noch etwas zu machen? lautete die Frage des Seelsorgers.

I. Zunächst wäre zu fragen, welchen Sinn der Landwirt der Bedingung gab; sie kann den Sinn haben: *ich heirate dich, wenn du zeugungsfähig in den Ehestand eintrittst.* Wenn nun die Braut *vor* der Ehe infolge der Operation zeugungsunfähig war, dann wäre die Ehe ungültig ob condicionem de praesenti appositam, sed non existentem de facto (can. 1092, 4°). Diesen Sinn hat offenbar der Landwirt seiner Bedingung gegeben; denn die *Operation* und der daraus auftauchende Zweifel über die Fruchtbarkeit der Frau gaben dem Bräutigam den Anlaß diese Bedingung zu stellen.

II. Die Bedingung kann ferner den Sinn haben: ich heirate dich, wenn du *tatsächlich* Kindern das Leben gibst; diese Bedingung wäre eine Bedingung de futuro possibili; wenn die Frau Kinder erhält, ist die Bedingung erfüllt; wenn keine Nachkommenschaft ersteht, dann bleibt die Ehe so lange in Schwebe, bis ganz sicher ist, daß die Frau keine Kinder mehr erhalten kann. Diesen Sinn konnte der Landwirt seiner Bedingung nicht geben, weil sie unvernünftig und sittlich unerlaubt ist. Der Mann dürfte ja *erst dann* von seinen ehelichen Rechten Gebrauch machen, *wann* die Ehe *absolut* gültig ist, d. h. wann die Frau wenigstens ein Kind empfangen hat; aber wie soll sie von ihrem Manne ein Kind empfangen, da sie nicht in der bedingten Ehe

ohne schwere Sünde mit ihm verkehren darf? Diese Bedingung käme auf eine condicio turpis hinaus, von welcher can. 1092, 1°: „conditio semel apposita et non revocata, *si sit turpis,* sed non contra matrimonii substantiam, pro non adjecta habetur."

III. Es wäre noch die Frage zu erörtern: kann der Landwirt auf Nichtigkeit der Ehe klagen ex capite impotentiae absolutae, antecedentis, perpetuae? Ich will hier nicht auf die Kontroverse hinsichtlich der Impotenz- und Sterilitätstheorie und deren wissenschaftliche Bewertung eingehen. Ich möchte nur die Frage berühren: kann die excisio utriusque ovarii vor der Ehe den Gatten berechtigen auf Nichtigkeit der also geschlossenen Ehe zu klagen? Triebs urteilt in seinem trefflichen Eherecht, S. 291, über diesen Punkt wie folgt: in § 46, n. 17, spricht er von *der Praxis der geistlichen Gerichte* und gibt folgende Regel: „Ist die Ehe mit der mulier excisa bereits geschlossen und wird dann hinterher die Nichtigkeit der Ehe wegen Impotenz beantragt, weil die Frau als mulier excisa in die Ehe eingetreten ist, so ist es praktisch, zunächst die Sachverständigen zum Gutachten aufzufordern, ob wirklich *restlos* die Zeugungsorgane entfernt worden sind. Lassen die Gutachten darüber einen Zweifel, so *muß* der Richter die Ehe für gültig erklären; denn: in dubio (hier facti) standum est pro valore matrimonii (can. 1014 favor matr.). Der Richter braucht dann auf die rechtliche Streitfrage gar nicht einzugehen. Das wird erst notwendig, wenn die Gutachter sagen, daß die restlose Entfernung mit moralischer Gewißheit feststehe, ein Fall, der nicht häufig vorkommt. Alsdann ist der Richter in einer heiklen Situation. Auf der einen Seite besteht eine lebhafte Kontroverse in der Doktrin, ob die mulier excisa impotent, also eheunfähig sei oder bloß steril, also ehefähig. Auf der anderen Seite schweigt der Gesetzgeber. Meines Erachtens muß sich der Richter nach can. 1869, § 1 und § 4, richten. Er hat die Pflicht durch Studium, Einholung von Gutachten u. s. w. sich selbst eine Überzeugung zu verschaffen. Wenn ihm das trotz aller Mühe nicht gelingt, so *muß* er für die Gültigkeit der Ehe entscheiden; denn: in dubio (hier iuris) standum est pro valore matrimonii (can. 1014 und can. 1869, § 4). Hat sich aber der Richter in der Streitfrage eine Überzeugung mit der Kraft einer moralischen Gewißheit verschaffen können, so muß er gemäß can. 1869, § 1, nach dieser Überzeugung urteilen, also z. B. in einem Prozesse gegen die mulier excisa auf Nichtigkeit der Ehe erkennen. Man kann nämlich den Richter nicht etwa an das dubium juris in unserer Frage binden und sagen: in der Wissenschaft herrscht Streit, der Gesetzgeber schweigt, also ist für den Richter das dubium juris gegeben, er *muß* demnach für

die Gültigkeit der Ehe entscheiden. Eine solche gesetzliche Anweisung besteht nach can. 1869, § 4, nur für den Fall, daß der Richter sich *keine* moralische Gewißheit verschaffen kann, und auch dann nur für die causae favorabiles. Es ist daher ganz und gar falsch, wenn die Rota in der causa vom 17. Februar 1917 sagt: ‚At fas judici non est eam (Impotenztheorie) sequi in definiendis matrimonialibus controversiis circa impotentiae impedimentum' (Dec. rot. 9. dec. 4, p. 32)." So weit Triebs; über die Frage, ob eine mulier excisa impotent oder nur steril sei, handelt er l. c., S. 277, 8.

Bekannt ist, daß die Rota am 3. Februar 1916 der Impotenztheorie das Wort sprach (l. c. vol. 8, dec. 1). Vgl. Cornaggia Medici: „l'impotenza a generare si può proporre come causa di annullamento del matrimonio?" (Kann man die Zeugungsunfähigkeit als Klagegrund für die Ungültigkeit der Ehe vorbringen? Il Diritto Ecclesiastico, 1931, n. 5; 1932, n. 3.)

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Ehen von Kriegsgefangenen.) Über diesen Gegenstand ist schon viel geschrieben worden; in diesem Artikel soll kurz auf zwei Entscheidungen der Römischen Rota hingewiesen werden. Der neue Band der „S. Romanae Rotae Decisiones seu Sententiae", welcher die Streitfälle des Jahres 1926 behandelt (Band XVIII), enthält zwei Urteile über Ehen von Kriegsgefangenen. Dec. IV (S. 17—21) enthält folgenden Fall:

Josef Krticka aus Böhmen kam 1915 in die russische Gefangenschaft, und lernte 1917 in Kazan, Erzdiözese Mohilew, die Witwe Zinaida Volk, eine orthodoxe Russin, kennen, und vermählte sich mit ihr am 4. November 1918 nach orthodoxem Ritus in der orthodoxen Kirche. Im folgenden Jahre zogen beide nach Böhmen, lösten das gemeinsame Leben auf und erlangten die bürgerliche Scheidung. Im Jahre 1922 trat Josef an das Prager Ehegericht heran mit der Bitte, die Ehe für ungültig zu erklären, weil die kirchliche Eheschließungsform des can. 1094 nicht gewahrt worden sei. Das Ehegericht glaubte den Fall einer Notehe im Sinne des can. 1098 für gegeben und sprach sich für die Gültigkeit der Ehe aus im Jahre 1922. Im folgenden Jahre (15. Februar 1923) erklärte die zweite Instanz (Olmütz) die Ehe für ungültig; ebenso die Rota am 30. Jänner 1926. Begründung des Urteils: Josef war als Katholik an die Form gebunden (can. 1099, § 1, n. 2); die Ausnahme des can. 1098 kommt ihm nicht zugute, da tatsächlich der katholische Pfarrer damals in Kazan weilte; der Glaube, der Pfarrer sei abwesend, genügt nicht, wenn nicht ein zweites Element hinzukommt, nämlich „prudens praevisio de ea rerum condi-

tione per mensem duratura“ (decl. auth. 10. Nov. 1925; Acta Ap. Sed., vol. XVII, p. 583). Josef hatte überhaupt keine Nachforschungen über die Abwesenheit des katholischen Pfarrers angestellt.

Der zweite Fall ist dieser:

Antonius kam in die Kriegsgefangenschaft nach Ungarn und lernte als Diener der Gräfin T. deren Köchin Susanna, helvetischer Konfession, kennen. Da der zuständige katholische Geistliche elf Kilometer vom Schlosse der Gräfin entfernt war, schloß Antonius die Ehe vor dem protestantischen Geistlichen und zwei Zeugen, am 27. Februar 1919. Im selben Jahre kehrte Antonius in sein Vaterland zurück, ohne daß Susanna, die unterdessen Mutter geworden war, ihm folgte; auch später war ihr die Reise ins Ausland zu beschwerlich. In der Zwischenzeit hatte Antonius ein anderes Verhältnis angefangen, das nicht ohne Folgen blieb. Daher bat er seinen Diözesanbischof, den status liber zu erklären, um die uneheliche Mutter heiraten zu können; dieser aber meinte, es sei bei der Eheschließung der Fall des can. 1098 gegeben gewesen; er zog daher bei dem zuständigen Ordinariat in Ungarn Erkundigungen ein. Daraufhin berichtete er an die Heilige Sakramentenkongregation; diese beauftragte den Diözesanbischof, den Prozeß de nullitate matrimonii zu führen; tatsächlich wurde aus besonderen Gründen ein anderes Tribunal gewählt. Dieses erklärte die Ehe am 20. Dezember 1922 für ungültig; ebenso tat es die Rota am 29. Juli 1926 (Decis. 36, S. 278—292). Begründung des Urteils: Antonius konnte unter den damaligen Verhältnissen ohne großen Nachteil den zuständigen Pfarrer erreichen; also kann can. 1098 nicht in Betracht kommen.

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Ein Eheroman.) Der katholisch in Österreich geborene Offizier Anton heiratete im Jahre 1917 civiliter die Katholikin Theresia, die von ihrem katholisch angetrauten Manne nach ungarischem Ehegesetz geschieden war. In Nachwirkung einer alten kaiserlichen Entschließung vom 24. April 1857 mußten auch nach Einführung der obligatorischen Zivilehe in Ungarn Offiziere beim Ansuchen um die Heiratsbewilligung angeben, ob sie der staatlichen Eheschließung die kirchliche folgen lassen wollen und können. Um diesen Wunsch zu erfüllen, wurde Theresia evangelisch. Nun war eine kirchliche (evangelische) Trauung möglich! Nach dem Umsturz kehrten beide Gatten nach Österreich zurück. Die Ehe gestaltete sich aber bald unglücklich. Auf Grund des § 111, a. b. G.-B., konnte nur eine Scheidung von Tisch und Bett erreicht werden (ein, bezw. beide Teile

bei Eingehung der Ehe katholisch!). Anton möchte aber eine neue katholische Ehe eingehen. Kanonisch wird die Ungültigkeitserklärung der Ehe Anton und Theresia keine Schwierigkeiten bereiten; denn es liegt nicht bloß Mangel der Eheschließungsform, sondern auch das Hindernis des Ehebandes vor. Aber Anton kann in Österreich nur eine rein kirchliche neue Ehe schließen, denn das kirchliche Nichtigkeitsurteil bezüglich der Ehe Anton und Theresia kann nach § 3 des Durchführungsgesetzes vom 4. Mai 1934, B.-G.-Bl. II, Nr. 8, die staatliche Vollstreckbarkeit nicht erlangen, da es sich nicht um eine Ehe handelt, die vor einem Priester der katholischen Kirche gemäß dem kanonischen Rechte geschlossen worden ist. Es steht also einer neuen Ehe des Anton staatlicherseits das Hindernis des Ehebandes entgegen. Ob eine staatliche Dispens vom Eheband zu erreichen ist, ist eine quaestio facti.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Mißbrauch des kanonischen Eherechtes.) Im Juli 1936 ging durch die Zeitungen die Nachricht, daß ein Diözesangericht eine Ehe auf Ansuchen der Eheleute, die vor Eingehung der Ehe Kinderlosigkeit vereinbart hatten, für ungültig erklärt habe. Die Nachricht war jedenfalls insofern unrichtig, als nach can. 1971, § 1, n. 1, die Eheleute, weil schuld an der Nichtigkeit der Ehe, des Klagerechtes entbehrten. Aber der Promotor konnte nach neueren Entscheidungen (siehe Quartalschrift 1936, S. 356) auf eine Anzeige die Klage erheben und derart das Ehepaar sein Ziel erreichen. Hier liegt nun eine große Gefahr des Mißbrauches des kanonischen Rechtes. Laue Katholiken schwärmen für die Trennbarkeit der Ehe. Wenigstens für den Fall des gegenseitigen Nichtverstehens wollen sie die Trennbarkeit ihrer Ehe garantiert wissen. Da brauchen sie nur vor Eheabschluß durch eine beglaubigte Niederschrift festzulegen oder für entsprechende Zeugen zu sorgen, daß sie die Ehe unter einer dem Wesen der Ehe widerstrebenden Bedingung eingehen. Ist die Verbindung eine glückliche, so wird von diesem Vorbehalt kein Gebrauch gemacht, wohl aber wenn die Ehe eine unglückliche ist. Kann dann, wie auf Grund des österreichischen Konkordates, das kirchliche Ehenichtigkeitsurteil staatliche Vollstreckbarkeit erlangen, so ist kirchlich wie staatlich der Weg zu einer neuen Ehe frei. — Wie kann nun dem geschilderten Mißbrauch ein Riegel vorgeschoben werden? Nach der bereits vom Apostolischen Stuhl approbierten österreichischen Eheinstruktion, § 3 (2), hat der Pfarrer die Brautleute einzeln u. a. zu befragen, ob sie die Ehe frei, absolut, ohne irgend eine Bedingung eingehen, ob ihr Wille nicht gegen die Ehe selbst oder gegen das Recht

der gegenseitigen ehelichen Pflicht oder gegen eine wesentliche Eigenschaft der Ehe gerichtet ist. Wird die Antwort auf diese Fragen protokollarisch festgelegt und mit der Unterschrift der Partei bestätigt, so entbehrt eine spätere gegenteilige Behauptung regelmäßig der Beweiskraft. Aber auch abgesehen davon, kann der kirchliche Richter sich auf die Tatsache stützen, daß die Brautleute, über das Wesen der Ehe belehrt, bei der Trauung erklärt haben, eine Ehe im Sinne der katholischen Kirche einzugehen. Dies war zeitlich die letzte Erklärung vor der Trauung. Gegenüber dieser Erklärung treten selbst bewiesene Abmachungen aus früherer Zeit in den Hintergrund und verlieren, weil wenigstens *indirekt* widerrufen, ihre Beweiskraft. Aber, so sagt man vielleicht, wenn die gegen das Wesen der Ehe gerichtete Bedingung tatsächlich bei Eheabschluß bestand, so ist ja die Ehe ungültig und man darf doch die Leute nicht zwingen, in der ungültigen Ehe zu verharren. Davon ist keine Rede. Durch Konvalidation können sie die ungültige Ehe in eine gültige Ehe verwandeln. Wollen sie das nicht, so steht das Institut der Separatio a thoro et mensa zur Verfügung. Freilich, zu einer neuen Ehe können sie ohne kirchliches Ehenichtigkeitsurteil, bezw. Trennung der Ehe durch den Tod eines Teiles nicht schreiten. Aber wenn bei einer Scheidung von Tisch und Bett auch der nichtschuldige Teil auf eine neue Ehe verzichten muß, so ist es auch nicht unbillig, wenn Eheleute, die hinterlistigerweise sich die Trennbarkeit der Ehe sichern wollten, bis auf weiteres von einer Wiederverheiratung ausgeschlossen sind. Nur keine Sentimentalitäten! Solche sind dem kanonischen Rechte fremd.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Eine Mahnung an die Eherichter.) Der Auditor an der Rota Romana Prälat Canestri richtete in „Apollinaris", 1936, 132 ff., anläßlich der Besprechung eines konkreten Falles an die Eherichter beherzigenswerte Worte. Unzweifelhaft, so erklärt der römische Prälat, besteht heutzutage vielfach das Bestreben, die Eherichter zu täuschen. Verfehlt wäre es zu meinen, daß derjenige, der das kirchliche Gericht aufsucht, immer ein guter Katholik sein müsse, der nur den Gewissensfrieden suche. Dies kommt besonders in Ländern zur Beachtung, in denen die kirchlichen Urteile staatliche Vollstreckbarkeit erlangen können. Infolge Unwissenheit und sittlicher Verwirrung glauben leider

auch manche Katholiken, daß das kirchliche Urteil, auch wenn es durch unrichtige Aussagen und gefälschte Beweise erreicht worden ist, eine legale Basis für weitere Rechtshandlungen biete. Der Unterschied zwischen forum internum und externum ist vielen nicht geläufig. Nicht gut zu sprechen ist der römische Auditor auf die Seelsorger und Beichtväter, die unglücklichen Eheleuten zu aussichtslosen Eheprozessen raten. Es komme vor, daß in solchen Fällen nur eines feststeht: Die Ungültigkeitserklärung der Ehe ist anzustreben; der Nichtigkeitsgrund ist aber erst zu suchen. Auch auf psychologische Momente macht Canestri aufmerksam. Es hat vielleicht Schwierigkeiten in einer Ehe gegeben, es kam zu einer Scheidung von Tisch und Bett. Nach Jahren bietet sich ein neues, günstiges Heiratsprojekt. Nun beginnt der unglückliche Ehegatte über sein Schicksal nachzudenken. Seine Verwandten und Freunde unterstützen ihn dabei. Es kommt zu einer Art Selbstsuggestion: simplex desiderium expressum contra bona matrimonii apparet ei conditio; benigna suasio gravis comminatio. Unglaublicherweise wollen manchmal fromme Personen, ja auch Kleriker für ihre Klienten beim Richter Fürsprache einlegen. Nicht gut zu sprechen ist der römische Auditor auch auf manche Advokaten und Prokuratoren, die um jeden Preis einen Sieg erringen wollen. Die Ausführungen des Prälaten Canestri verdienen alle Beachtung.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Das Privilegium Paulinum und das österreichische Konkordat.) In Zusatz 1 zu Art. VII des österreichischen Konkordates heißt es: „Die Republik Österreich anerkennt auch die Zuständigkeit der kirchlichen Behörden zum Verfahren bezüglich des Privilegium Paulinum.“ Wer ohne Voreingenommenheit diesen Satz liest, kommt zur Ansicht, daß das kanonische Privilegium Paulinum auch staatlicherseits anerkannt wird. Voraussetzungen für das genannte Privilegium sind folgende Tatbestände: Abschluß einer Ehe durch Ungetaufte, spätere Taufe des einen Gatten, während konstatiertermaßen der andere Teil sich nicht taufen läßt und entweder gar nicht oder nur mit schweren sittlichen Gefahren für den getauften Teil die Ehe fortsetzen will. Unter diesen Voraussetzungen gestattet das Privilegium Paulinum dem getauften Teil die Eingehung einer neuen christlichen Ehe und wird durch den neuen Eheabschluß die frühere Ehe gelöst. Die staatliche Anerkennung des kirchlichen Privilegium Paulinum sollte nun auch die staatliche Anerkennung der kanonischen Wirkungen zur Folge haben; doch fällt es gleich auf, daß Art. VII, § 3 f., wohl den Weg angibt, wie Verfügungen und Urteile hinsichtlich der Ungültigkeit der

Ehe und der Dispens von einer geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe die staatliche Vollstreckbarerklärung erlangen können; über die Vollstreckbarerklärung des Verfahrens hinsichtlich des Privilegium Paulinum lesen wir nichts im Konkordat. Interessant ist, daß auch Art. 34 des italienischen Konkordates nur von der Vollstreckbarerklärung der kirchlichen Nichtigkeitsurteile und von der Lösung einer nichtvollzogenen Ehe spricht. Hinsichtlich des Privilegium Paulinum heißt es in n. 47 der Instruktion der Sakramentenkongregation vom 27. Mai 1929 (gültig für Italien), daß die Akten von der kirchlichen Behörde dem Staatssekretariate abgetreten werden, welches die Registrierung der Auflösung der ersten und der Eingehung der zweiten Ehe betreiben wird (Pompanin, Die Ehe in Italien, IV, 64). Es macht den Eindruck, als ob auch in Italien diese Frage einer festen gesetzlichen Regelung entbehre, zumal dieses Privilegium im italienischen Konkordat überhaupt nicht erwähnt ist. Ob in Italien die praktische Durchführung Schwierigkeiten begegnet, entzieht sich der Beurteilung. In Österreich haben zwei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes (21. April 1936, 2 Ob 298/36/3, und 12. Mai 1936, 3 Ob 348/36/2) die Nichtvollstreckbarkeit der kirchlichen Verfügung hinsichtlich des Privilegium Paulinum ausgesprochen. Begründung: Konkordat und Durchführungsgesetz vom 4. Mai 1934, B.-G.-Bl. II, Nr. 8, kennen eine Vollstreckbarerklärung nur bei kirchlicher Ungültigkeitserklärung einer Ehe und bei Lösung einer nichtvollzogenen Ehe. Hinsichtlich des Privilegium Paulinum fehlt eine diesbezügliche Verfügung. Auch eine analoge Gesetzesanwendung scheint nicht möglich zu sein; denn man kann beim Privilegium Paulinum auch im weiteren Sinne des Wortes nicht von einer Ungültigkeitserklärung der Ehe oder von einer Lösung durch eine kirchliche Verfügung sprechen, da die Lösung der ersten Ehe erst durch den Abschluß einer neuen Ehe von seiten des getauften Teiles erfolgt. Es steht vielmehr dem getauften Teile bei Abschluß der neuen Ehe das staatliche Hindernis des Ehebandes entgegen und können so der zweiten Verbindung nach § 2 des zitierten Durchführungsgesetzes die bürgerlichen Wirkungen nicht zukommen. So die Begründung, der von der formaljuristischen Seite schwer beizukommen ist. Nur fragt man sich: Warum wurde dann das Privilegium Paulinum überhaupt in das Konkordat aufgenommen? Daß die Kirche für ihren Bereich zum Verfahren zuständig ist, bedurfte ja doch keiner formellen Festlegung im Konkordat. Es macht den Eindruck, daß man im letzten Momente das Privilegium Paulinum in einem Zusatze noch unterbrachte, ohne die rechtliche Auswirkung zu überblicken.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Wie beweist man die Existenz des Naturrechtes?) Justizrat Dr Josef Schwering behandelt in „Stimmen der Zeit" im 66. Jahrgang, 3. Heft, April 1936, 153 ff., das Thema: Das natürliche Recht und die Rechtsphilosophie der Gegenwart. Er kommt dabei zum Ergebnis, daß trotz des Wiedererwachens der Rechtsphilosophie die christliche Naturrechtslehre doch fast nur in katholischen Kreisen Anhänger zählt. Es hängt dieses Naturrecht ja enge zusammen mit der katholischen Anschauung über Recht, Staat und Gesellschaft. Ein Haupthindernis der Verständigung bilden die verschiedenen Auffassungen über das Wesen der Sittlichkeit und deren Verhältnis zu Religion und Recht. Der Lehre vom göttlichen, unwandelbaren Gesetz steht der unbeschränkte Relativismus gegenüber. Bei dieser Sachlage lassen sich außerhalb der katholischen Kreise sehr schwer Anhänger für das christliche Naturrecht gewinnen. Doch das praktische Leben zwingt zur tatsächlichen Anerkennung des Naturrechtes. Der Autor weist darauf hin, wie im Anschluß an § 157 und 242 des deutschen B. G.-B., welche Treu und Glauben bei Auslegung und Erfüllung der Verträge einschärfen, eine naturrechtliche Rechtssprechung sich entwickelte. Ausdrücklich erklärte ein Beschluß des Richtervereines beim deutschen Reichsgericht am 15. Januar 1924: „Der Gedanke von Treu und Glauben steht außerhalb des einzelnen Gesetzes, außerhalb einer einzelnen positiv-rechtlichen Bestimmung. Keine Rechtsordnung, die diesen Ehrennamen verdient, kann ohne jenen Grundsatz bestehen." Auch auf dem im August 1935 in Berlin tagenden Internationalen Strafrechtskongreß erklärte der deutsche Reichsjustizminister, daß die Rechtssprechung unter Umständen über die Gesetzesparagraphen hinaus auf naturrechtliche, im Volksbewußtsein lebende Grundsätze zurückgreifen müsse. So ist das natürliche Recht, mag man es theoretisch anerkennen oder nicht, der ursprünglichste Bestandteil des Rechts, der ständige Erneuerer des positiven Rechts und die ergiebigste Quelle der fortschreitenden Rechtsentwicklung.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Ist die Kurzpredigt zeitgemäß?) Diese Frage behandelt Th. Gülker in „Theologie und Glaube" (1936, 85 f.) und verneint sie aus folgenden Gründen: 1. Die Kurzpredigt erfüllt nicht den Predigtzweck (Belehrung des Verstandes und Anregung des Willens). 2. Sie entspricht nicht den Anforderungen der Zeit (klare Darlegung der katholischen Glaubenswahrheiten gegenüber den massiven Angriffen auf das Christentum). 3. Sie entspricht nicht der erhabenen Aufgabe des sonntägigen Gottesdienstes (zur wirklichen Sammlung bei der heiligen Messe ge-

nügen nicht einige, wenn auch vielleicht interessante Gedanken). 4. Die Kurzpredigt führt zur Verflachung und damit zum Niedergang der Predigt (unter Verzicht auf jede Predigttheorie wird die Predigt zu einem erbaulichen religiösen Gespräch). Darum sei die Kurzpredigt eine Ausnahme. Die Sonntagspredigt dauere in der Regel 20 Minuten. — Hiezu sei bemerkt, daß der Kodex, der in can. 1345 die Kurzpredigten empfiehlt, dieselben keineswegs an die Stelle der gewöhnlichen Predigten treten lassen will. Kurzpredigten neben den regulären Predigten!

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Ärzte geben Zeugnis.) Unter diesem Titel berichtet G. S. Huber im „Hochland", 1935/36, 285, daß in neuerer Zeit erfreulicherweise ein Umschwung bezüglich der Bedeutung religiöser Faktoren für die Heilkunde eingetreten ist. Nietzsche hatte noch das Wort gesprochen: „Man ist nicht Arzt, ohne nicht zugleich auch Antichrist zu sein." Neuere Ärztebücher: Bovet, Philosophische Grundprobleme der Medizin (Rascher, Zürich); Ebenderselbe, Begegnung mit der Wirklichkeit (Haupt, Leipzig); Bezdek. Das Rätsel von Krankheit und Tod (Rascher, Zürich); Niedermeyer, Wahn, Wissenschaft und Wahrheit (Pustet, Salzburg) lassen den Arzt wiederum zum Priester werden, wie er es in alter Zeit war; er unterweist die Menschen, wie sie leben sollen, damit ihr Leben und vor allem ihre Seele in Einklang mit dem Gesetze Gottes gebracht wird. Der Arzt ist von Beruf aus Realist. Tritt ihm aber das Religiös-Sittliche machtvoll entgegen, so ist es eine Begegnung mit der Wirklichkeit, wie Bovet sein Werk nennt. Das alte Sprichwort mens sana in corpore sano vertrage auch eine Umkehrung. Es ist erfreulich, wenn die Binsenwahrheit, daß eine gesunde Seele auf den kranken Körper günstig einwirkt, wiederum anerkannt wird.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Nochmals: Das Breviergebet auf Reisen.) In der „Theol.-prakt. Quartalschrift" 1935, Nr. 4, S. 836, steht eine Zuschrift aus Amerika: „Auf Reisen haben wir es besser hier mit dem Breviergebet, da wir das tägliche Offizium für das Officium BMV umtauschen können. Dieses Privilegium haben nämlich die Mitglieder der „Catholic Near East Welfare Association . . .". Mitglied dieses Vereines kann jeder Priester allüberall werden (Membership in this association is granted to priests all over the world), antwortete auf meine Anfrage der mit der Leitung beauftragte Msgr. James B. O'Reilly. Auf der Mitgliedskarte steht: „NN enjoys all the spiritual privileges granted by the Holy See . . . genießt alle geistlichen Privilegien, die vom

Heiligen Stuhl den Mitgliedern verliehen wurden." Die Bemerkung des Amerikaners: Wir haben es *hier* besser mit dem Breviergebet . . . ist also nur insofern richtig, als tatsächlich außerhalb Amerikas der Verein nur wenige Mitglieder zählt. — Über das „besser mit dem Breviergebet" ließe sich eine Abhandlung schreiben: „Einerseits — anderseits." Jedenfalls handelt es sich bei der „Catholic Near East Welfare Association" um einen Verein für die Rückgewinnung der von Rom getrennten Ostkirchen, der von Pius XI. ins Leben gerufen wurde und unter der Präsidentschaft des Erzbischofs von New York, Kardinal Hayes, steht. Nicht zuletzt wegen vieler Fakultäten, Privilegien und Ablässe, die der Heilige Stuhl den Mitgliedern gewährt hat, konnte der Verein bei Klerikern und Laien viele Freunde werben und das Missionswerk in der Ostkirche geldlich unterstützen. Die Beiträge für Kleriker betragen pro Jahr 5 Dollar, für dauernde Mitgliedschaft 40 Dollar. Außer der Beitragsleistung bestehen für die Mitglieder keine Verpflichtungen. Von den Privilegien ist besonders zu nennen „the Faculty of reciting in place of the Office of the day, the small Office of the Blessed Virgin Mary when these priests are engaged in sacred preaching, or as often as they are making a journey" — also die Erlaubnis, statt des Tagesoffiziums das Officium parvum BMV zu beten tempore quo sacrae praedicationi vacant et quoties iter peragunt. In der Interpretation dieses Privilegs (die übrigens jeder Mitgliedskarte beigefügt wird) heißt es, eine Straßenbahnfahrt durch die Stadt oder ein ausgedehnter Spaziergang zählen nicht als „Reise", wohl komme das Privileg in Frage bei einer Europareise, z. B. während der Fahrt und bei mehrtägigem Aufenthalt an einzelnen Plätzen. — Daß dieses Privileg eine große Vergünstigung ist, wird jeder zugeben . . . einerseits — anderseits . . .

St. Wendel, Saarland. *Josef Friederichs,* Kaplan.

(Wissen um fremdes Wissen.) In Trapene in Lettland lebt ein zehnjähriges Mädchen Helga, Tochter einfacher Landleute. Das Kind, etwas abnorm, lernte nur sehr schwer sprechen und mußte nach kurzer Zeit die Schule, die es erst im 9. Lebensjahre besuchte, wieder verlassen, da es unbildsam war. Nun zeigte sich, daß das Mädchen, das nicht den einfachsten Satz lesen und nicht die leichteste Rechenaufgabe lösen konnte, flott las und sicher rechnete, auch ohne den Text zu sehen — den es nicht verstand —, wenn der Lehrer, die Mutter oder eine andere Person, die den Text lesen oder die Aufgabe rechnen konnte, in seiner Nähe weilte.

Der Fall erregte die Aufmerksamkeit des Dorfarztes, der den Professor der Medizin an der Universität Riga, Ferdinand

von Neureiter, bat, die seltsame Erscheinung zu untersuchen. In einer außerordentlich sorgfältigen Art und in Anwesenheit einer größeren Anzahl von Universitätsprofessoren wurde das Kind geprüft, und es ergab sich tatsächlich, daß die Zehnjährige alles lesen und rechnen konnte, was die Mutter oder eine andere Person, stumm für sich selbst, ohne eine Bewegung der Lippen zu machen, las oder rechnete. — Proben wurden weiter mit fremden Sprachen gemacht, mit der deutschen, französischen, englischen, lateinischen. Das Kind, das nur lettisch kennt, sprach alle diese Sprachen, wenn das Medium in ihrer Nähe oder im Nebenzimmer, ohne das Mädchen anzusehen, Worte dieser Sprache für sich las oder nur dachte, und zwar mit allen Fehlern, die auch das Medium dabei machte. Das Kind versagte dagegen vollständig, wenn es die Worte selbst aus einem Buche lesen sollte.

Wer Näheres über diese eigenartige Erscheinung lesen will, findet das in einer 55 Seiten starken Broschüre, die Professor von Neureiter im Verlage Klotz in Gotha hat erscheinen lassen (M. 1.50), und der er den Titel gegeben hat: „Wissen um fremdes Wissen auf unbekanntem Wege erworben." Es kommt dem Verfasser nicht darauf an, eine Erklärung dieses eigenartigen Verhaltens zwischen „Sender und Empfänger" zu geben, sondern er will nur die Tatsache an sich feststellen und erreicht damit, daß wir über ähnliche Phänomene nüchterner denken.

Siegburg. *Rel.-Lehr. Bers.*

(A peste, fame et bello.) Dieser Ruf der Allerheiligenlitanei ist uns von Jugend auf vertraut. Woher mag die Zusammenstellung der drei furchtbaren Menschheitsgeißeln stammen? Die Grundlage ist biblisch, hauptsächlich alttestamentlich. Am öftesten findet sich, besonders bei Jeremias, weniger oft bei Ezechiel, die Gruppe Schwert, Hunger, Pest: Jer 14, 12; 21, 9; 24, 10; 27, 8. 13; 29, 17. 18; 32, 36; 38, 2; 42, 17. 22; 44, 13; Ez 6, 11; 7, 15; 12, 16. Die Reihenfolge Schwert, Pest, Hunger begegnet 2 Chr 20, 9; Jer 34, 17. Jer 21, 7 ist die Folge Pest, Hunger, Schwert. Bar 2, 25 liest man Hunger, Schwert, Vertreibung (was nichts anderes als die Pest bedeuten kann). Neben der Dreizahl erscheint gelegentlich eine Vierzahl besonders gefürchteter Plagen. Ez 14, 21 kennt Schwert, Hunger, wilde Tiere, Pest, ähnlich Apk 6, 8 Schwert, Hunger, Tod, Erdentiere. Nur zwei Glieder, Schwert und Hunger, sind zusammengenommen Jer 5, 12; 14, 15 (zweimal). 16; 16, 4; 42, 16; 44, 12 (zweimal). 18, 27. Pest und Hunger sind verbunden Mt 24, 7; Lk 21, 11. Sachlich ist mit dem Schwert nichts anderes als der Krieg gemeint, förmlich wird er in dieser Verbindung in der Heiligen

Schrift nirgends genannt. Auch die Reihenfolge Pest, Hunger und Krieg, bezw. Schwert kommt in der Bibel nicht vor. Das gleiche gilt von der ältesten christlichen Literatur. Für beides ist ältester Zeuge Theophilus, Bischof von Antiochien, in seiner bald nach 180 verfaßten Schrift „An Autolykus". II 10 spricht er von den Gottesmännern, die kraft der Inspiration des Heiligen Geistes göttliche Offenbarungen erhielten und prophetische Vorhersagen machten. Er fährt fort: „Denn auch Pest und Hunger und Krieg sagten sie vorher" (καὶ γὰρ περὶ λοιμῶν καὶ λιμῶν γαὶ πολέμων προεῖπον). Siehe J. C. Th. Otto, Theophili episc. Antioch. ad Autolycum libri tres, Jenae 1861 (Corp. Apolog. christ. VIII), 78. Die Zusammenstellung Pest, Hunger und Krieg ist also schon in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts bekannt, wenn auch bei ihrer ersten Bezeugung in pluralischer Fassung.

München. *Dr Joh. Michl.*

(Neue Vergünstigung für die Votivmesse vom ewigen Hohenpriester Jesus Christus.) Vor zwei Jahren begann die Gesellschaft vom göttlichen Heiland mit Genehmigung des Hochwürdigsten Bischofes von Berlin mit der Verbreitung der frommen Übung, für die Heiligung des Klerus der ganzen Welt zu beten, besonders am Samstag nach dem ersten Freitag eines jeden Monats. In kurzer Zeit approbierten sehr viele Bischöfe diese fromme Übung und ein großer Teil der Gläubigen begann daran teilzunehmen, so daß die Zahl nach kaum zwei Jahren schon rund vier Millionen erreicht.

Nach der vor kurzem erschienenen, so bedeutungsvollen Enzyklika unseres Heiligen Vaters Pius XI. über das katholische Priestertum kamen viele zur Überzeugung, daß vorgenannte fromme Übung in ganz besonderer Weise von Gott die Gnade der Heiligung der Priester und Priesterkandidaten der ganzen Welt erreichen könnte.

Gestützt auf solche Erwägungen und als Sprecher vieler wandte sich der Generalobere derselben Gesellschaft an den Heiligen Vater mit der Bitte um Genehmigung einer Votivmesse vom ewigen Hohenpriester Jesus Christus am ersten Donnerstag eines jeden Monat in allen Kirchen und Oratorien, in denen mit Erlaubnis des zuständigen Bischofes Gebete für die Heiligung der Priester der ganzen Welt verrichtet werden.

Der Heilige Vater gewährte nun am 11. März 1936 folgendes:

Am ersten Donnerstag eines jeden Monats darf in allen Kirchen und Oratorien, in denen mit Gutheißung des zuständigen Bischofes besondere Andachtsübungen zur Heiligung des

Klerus verrichtet werden, eine Votivmesse vom ewigen Hohenpriester Jesus Christus gefeiert werden. Verboten ist sie nur an den Duplexfesten erster und zweiter Klasse, an den Herrenfesten, deren Vigilien und Oktaven sowie an Allerseelen.

Am 2., 3. und 4. Jänner wird dafür die Messe „Puer natus" von der Weihnachtsoktav genommen. Als Pfarr- oder Konventmesse kann sie nicht gefeiert werden.

Der Heilige Vater gestattete auch, daß mit Gutheißung des Bischofes unter denselben Bedingungen an Stelle des ersten Donnerstages der erste Samstag des Monats genommen werden darf. (A. A. S. XXVIII, 1936, n. 7, p. 240 s.)

Linz a. D. *Spiritual Josef Huber.*

(Das in St. Emmeran zu Mainz verehrte „Schweißtuch Christi".) Man nimmt wohl mit vollem Recht an, daß die ersten Christen in Jerusalem die Reliquien des Herrn hoch in Ehren hielten. Diese stillschweigende Voraussetzung muß unbedingt gemacht werden, wenn man von der Echtheit der Reliquien des Herrn, die erst in späteren Jahrhunderten historisch wieder in Erscheinung treten, spricht. Dieses sozusagen zweite historische Auftreten der *Herren-Reliquien* knüpft sich zum größten Teil an St. Helena, diese große Heiligengestalt. Sie fand die Reliquien des Herrn im Heiligen Lande vor und brachte sie nach dem Abendland. Ihrem kaiserlichen Einfluß konnte dies nicht schwer fallen. Auf diesem Wege dürfte auch, so meint man,[1]) das *Schweißtuch des Herrn,* das *Sudarium Christi,* von dem uns Johannes in dem 20. Kapitel seines Evangeliums erzählt, nach dem Abendland gekommen sein. Es handelt sich nicht um das sogenannte Schweißtuch der *Veronika,* das ja nicht biblisch ist, sondern um das Kopftuch im Grabe. Die Reliquie kam später an den fränkischen Hof, von hier in das Frauenkloster *Altenmünster,* auch „Altenzelle" genannt, in *Mainz,* wo die um das Jahr 700 verstorbene heilige *Bilhildis* Äbtissin war. Sie war ja selbst eine fränkische Herzogstochter und erhielt — nach einer Lebensbeschreibung der Äbtissin aus damaliger Zeit — das Schweißtuch von einer fränkischen Königstochter namens Imnechilde um das Jahr 656. Diese Frau wurde später die Gemahlin des Königs Sigebert († 656), eines Verwandten der heiligen Bilhildis. Sie trat nach dem Tode ihres königlichen Gemahles selbst in Altenmünster in Mainz ins Kloster unserer Heiligen ein. Auch von ihrem Vetter Chlodewich II., dem Frankenkönig, erhielt Bilhildis noch andere Reliquien für Mainz.

Einen Teil dieses Schweißtuches gab Bilhildis dem *Mainzer Dom,* der größere Teil blieb in Altenmünster. Die Äbtissin ließ

[1]) Geschichte und Andacht vom heiligen Schweißtuch von *Th. Jung,* Pfarrer, Mainz 1934, S. 17.

zur Aufnahme der Reliquie eine Tasche in Purpur anfertigen (bursa, capsa, receptaculum) zum Schutze derselben. In dem genannten, heute verschwundenen Altenmünsterer Kloster wurde das heilige Tuch bis 1782 sehr verehrt. In diesem Jahre wurde das Kloster vom Kurfürsten Emrich Josef zugunsten der Mainzer Universität aufgehoben. Infolgedessen kam die Reliquie in das Kloster der *„Weißen Frauen"*. Die Urkunde darüber liegt im Pfarrarchiv *St. Emmeran* (Mainz). Aber auch dieses Kloster — es lag am heutigen Schillerplatz in Mainz — wurde 1802 säkularisiert. Der Besitz fiel den Franzosen zu. Nunmehr kauften sieben angesehene *Mainzer Bürger* (ihre Namen stehen fest) und der *Pfarrer von St. Emmeran* in Mainz, Dr Kalt, am 29. Juli 1802 den Franzosen den ganzen Altar mit dem Schweißtuch ab. Diese sieben Herren bildeten dann die Bruderschaft vom heiligen Schweißtuch, die heute noch existiert. Mitgliederzahl 24. Das Bruderschaftsfest ist am Ostermontag. Das silbervergoldete *Kästchen*, in dem das Sudarium aufbewahrt wurde, erhielten die Mainzer Herren bei ihrem Kauf von den Franzosen nicht. Aus diesem Grunde wohl wurde 1874 in Köln für das heilige Tuch ein neues sogenanntes Reliquiar angefertigt und beim damaligen Fest hielt Bischof von Ketteler selbst die Festpredigt . . . Auch Ablässe wurden für die Verehrung ausgeschrieben: Im Jahre 1439 gewährte Papst *Eugen IV.* einen Ablaß von 100 Tagen (Urkunde in St. Emmeran), im Jahre 1439 noch ein Ablaß von *Georgius*, Episcopus Vincensis, der sich wohl auf der Rückreise von Basel in Mainz aufhielt (Urkunde im Mainzer Stadtarchiv). Im Jahre 1744 verlieh *Benedikt XIV.* einen vollkommenen Ablaß, der 1751 erneuert wurde (beide Urkunden liegen im Pfarrarchiv St. Emmeran). Die umgearbeitete, heute noch am Ostermontag benützte *„Andacht vom heiligen Schweißtuch"* veranlaßte die im Jahre 1761 verstorbene Äbtissin von Altenmünster *Maria Fides*. Den Text verfaßte auf ihre Anregung hin im Jahre 1736 der Benediktinerpater *Ignatius Gropp* aus St. Stephan in Würzburg, welchem Kloster dann auch offenbar aus Dankbarkeit ein kleines Teilchen der heiligen Reliquie geschenkt wurde.

Eine *genaue Untersuchung* des Tuches fand im Jahre 1869 durch den *Archäologen Kanonikus Dr Bock* aus Aachen statt. Er bezeichnete den Stoff als kostbarsten Byssus (Leinwand), feiner als der der Heiligtümer in Aachen. Der feinste Byssus stammte zur Zeit Christi aus Alexandrien. Ägypter wie auch die Juden legten den Toten diesen Byssus um den Kopf. Er war so fein, daß das Haupt noch deutlich gesehen werden konnte. Erst seit den Kreuzzügen wird mit einem anderen Stoff (Baumwolle) der Schädel umgeben. Die Untersuchung nahm der genannte Archäologe damals vor in Gegenwart der Pfarrgeistlichkeit und

des Kirchenvorstandes. Ein anderer Teil des Schweißtuches wird in *Cornelimünster bei Aachen verehrt.* Der Vergleich ergab, daß der Byssus in Cornelimünster die gleiche Feinheit und Durchsichtigkeit aufweist wie der in Mainz, dazu noch dieselbe Breite besitzt. An der ehemaligen Zusammengehörigkeit der beiden Tücher kann kaum gezweifelt werden. Kleinere Teile des heiligen Schweißtuches werden auch noch in Oviedo (Spanien) und Besançon (Frankreich) gezeigt. Was ist nun mit dem Stück des heiligen Tuches *im Mainzer Dom* geworden? Es ist verlorengegangen. Was in der *Schloßkapelle in Aschaffenburg,* ehemals dem Mainzer Kurfürsten gehörig, gezeigt wird, ist wohl nur ein Stück der Schutzhülle des Sudariums. Der bekannte Historiker Prälat Falk (Mainz) bezeichnet es in der Hauptsache als eine französische Arbeit aus dem 16. Jahrhundert.

Vorstehende Angaben sind gemacht nach dem Büchelchen, welches der derzeitige Pfarrer von St. Emmeran in Mainz, Th. Jung, 1934 (Verlag katholisches Pfarramt St. Emmeran) herausgab. Dort befindet sich auch eine *photographische Aufnahme* der heiligen Reliquie, eine Forderung, die *Isenkrahe,* der Verfasser der Experimentaltheologie, immer stellte. Ein Gesicht des Herrn ist auf der Aufnahme nicht zu sehen. Der Titel des Büchleins lautet: *„Geschichte und Andacht vom heiligen Schweißtuch“,* von Pfarrer *Theodor Jung.*

Zum Schluß nur noch ein Hinweis auf den im obigen Büchelchen zitierten Bericht des Bischofs *Arkulph* aus Frankreich, der im 7. Jahrhundert im Heiligen Lande war und dort u. a. auch das Schweißtuch mit dem Volke verehrt und geküßt hatte. So hat dieser Bischof selbst in England später dem Abt Adamnanus erzählt, der es aufschrieb. Diesen Abtsbericht hat dann später der heilige *Beda* Venerabilis († 735) in seinem Buch: De locis sanctis im 5. Kapitel niedergeschrieben. In diesem Bericht liegt nun eine Schwierigkeit. Denn wenn St. Helena († 328) u. a. auch das Schweißtuch des Herrn aus dem Heiligen Lande mit ins Abendland nahm, dann kann obiger Bischof im 7. Jahrhundert (637) das Schweißtuch nicht mehr in Jerusalem vorgefunden haben. Oder man müßte annehmen, daß St. Helena nicht das ganze Schweißtuch an sich genommen hat, bezw. daß das Schweißtuch überhaupt nicht durch St. Helena, sondern sonstwie nach dem Westen kam.

Darmstadt. *Dr Peter Kunz.*

(† P. Arthur Vermeersch S. J.) Am 12. Juli 1936 starb zu Löwen P. Arthur Vermeersch S. J. im Alter von 78 Jahren. Ein leichter Schlaganfall hatte ihn schon im Mai 1935 genötigt, sein akademisches Lehramt an der päpstlichen Universitas Grego-

riana in Rom aufzugeben. Seit 1879 Mitglied der Gesellschaft Jesu, vollendete P. Vermeersch 1886—1891 an der Gregoriana seine theologischen und kanonistischen Studien und wurde 1918 als Nachfolger des Moralisten Bucceroni selbst auf die Lehrkanzel dieser Universität berufen, deren Leuchte er fast 20 Jahre lang gewesen ist. Als akademischer Lehrer von den vielen Tausenden seiner Hörer aus allen Nationen hoch verehrt, genoß er als gelehrter Moralist, Kanonist und Soziologe Weltruf. Sein Schrifttum ist von erstaunlichem Umfang und überragender Bedeutung. Er wurde Konsultor der Sakramenten-, Religiosen- und Konzilskongregation und Mitglied der päpstlichen Kommission zur Auslegung des kirchlichen Gesetzbuches und nahm so auch auf die Verwaltung der Gesamtkirche weittragenden Einfluß. Seit 1927 gab er mit anderen Professoren der Gregoriana die Zeitschrift „Periodica de re morali, canonica, liturgica" heraus, die bei seinem Abgang von Rom schon 22 Bände umfaßte. Sein großer dreibändiger Kommentar zum neuen Kodex, „Epitome juris canonici", den er gemeinsam mit P. Creusen S. J. veröffentlichte, hatte 1936 in fünfter Ausgabe eine Auflage von 28.000 Exemplaren erreicht (vgl. diese Zeitschrift 1936, S. 669). Neben gelehrten Arbeiten verfaßte P. Vermeersch eine ganze Anzahl vorzüglicher aszetischer Schriften, wie er denn auch im Rufe eines musterhaft frommen Priesters und Ordensmannes stand. Unsere „Theol.-prakt. Quartalschrift" brachte noch im 1. Hefte dieses Jahrganges 1936 (S. 47—65) sein wertvolles Gutachten über aktuelle Fragen des Eherechtes und der Ehemoral — wie mir P. Creusen mitteilt, war dies die letzte wissenschaftliche Arbeit aus seiner Feder. Der „Osservatore Romano" widmete dem großen Theologen in der Nummer vom 14. Juli 1936 einen überaus ehrenden Nachruf. — R. I. P.

Linz a. D. *Dr W. Grosam.*

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr Josef Fließer,* Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(A. A. S. XXVIII, Nr. 6—9.)

Indizierungen. Das S. Officium hat folgende Indizierungen vorgenommen:

José Franco Ponce, „Los misterios de las mesas parlantes y del soligrafón", mit Dekret vom 5. Mai 1936; A. A. S., nr. 6.

Germán List Arzurbide, „Practica de Educación irreligiosa", mit Dekret vom 15. Mai 1936; A. A. S., nr. 6.

Georg Sebastian Huber, „Vom Christentum zum Reiche Gottes", Regensburg 1934, und „Weisheit des Kreuzes", Regensburg 1935, beide mit Dekret vom 17. Juni 1936; A. A. S., nr. 7.

„Terre Nouvelle", organe des chrétiens révolutionnaires, mit Dekret vom 23. Juli 1936; A. A. S., nr. 9.

Zwei neue Entscheidungen der Kodex-Kommission.

I. De Cessione bonorum a Religioso mutanda.

Can. 580 stellt im § 1 fest, daß ein Regulare, der die einfachen Gelübde, seien es die zeitlichen oder die ewigen, abgelegt hat, Eigentümer seines Besitzes bleibt und auch fähig bleibt, neue Güter zu erwerben; es wäre denn, daß die Ordensregeln anders bestimmen. Vom Besitzrecht zu unterscheiden ist das Recht der Verwaltung und des Genusses der Güter. Darüber trifft can. 569 Anordnung, indem der § 1 sagt, daß der Novize vor Ablegung der einfachen Gelübde für die ganze Zeit der Gelübdeperiode irgend jemanden nach seinem Belieben als Verwalter seines Eigentums bestimmen soll und, falls die Ordensregeln nichts anderes vorsehen, völlig frei über den Usus und Ususfruktus Bestimmungen treffen kann. § 2 desselben Kanon ergänzt diese Anordnung dahin, daß der Professe die Bestimmung über die Verwaltung und Nutznießung seines Eigentums nach der Profeß nachholen solle, falls vor der Profeß wegen Mangels an Eigentum eine solche Bestimmung nicht getroffen wurde und ihm erst nach der Profeß Güter zugefallen sind oder falls ihm nach der Profeß neuer Besitz zugekommen ist, über den er noch nicht verfügt hat. Im § 3 beschäftigt sich can. 580 mit der Frage, ob und wann der Professe seine nach can. 569 getroffenen Bestimmungen über Verwaltung und Nutzung seines Eigentums später wieder *abändern* kann, und sagt, daß eine solche Bestimmung vom Professen nicht proprio arbitrio — außer die Ordensregeln gestatten dies — abgeändert werden kann, sondern nur mit Erlaubnis des nach den Statuten hiezu bevollmächtigten Oberen. Doch bleibt Voraussetzung, daß die Abänderung nicht einen Großteil der Güter — gemeint ist nicht das patrimonium selbst, sondern der Usus und Ususfruktus — der Ordensgenossenschaft zuwendet. Es blieb nun zweifelhaft, wer für die mutatio cessionis vel dispositionis *in favorem Religionis* die Erlaubnis geben kann. Schäfer schreibt in seinem Buche „De Religiosis" (Aschendorff, Münster i. W. 1927): Seite 343: Pars minor bonorum in favorem Religionis aut Domus religiosae cedi poterit, pro notabili bonorum parte requiretur beneplacitum Sanctae Sedis. Diese Auffassung findet in der Entscheidung der Kodex-Kommission vom 15. Mai 1936 (A. A. S. 1936, nr. 6) ihre Bestätigung:

D. An requiratur venia S. Sedis ut professus, ad normam canonis 580 § 2, cessionem vel dispositionem saltem de notabili bonorum parte in favorem religionis mutare possit.

R. Affirmative.

NB.: Statt can 580, § 2, muß es im Text der Acta wohl heißen § 3. Denn § 2 des can. 580 lautet: Quidquid autem (professus) industria sua vel intuitu religionis acquirit, religioni acquirit. Wohl aber handelt § 3 von der mutatio cessionis vel dispositionis, zum Teil sogar im gleichen Wortlaut des Dubium.

II. De Tempore sacrae ordinationis.

§ 2 des can. 1006 fordert, daß die höheren Weihen während der Messe vorzunehmen seien, und zwar an den Quatembersamstagen oder am Samstag vor dem Passionssonntag oder am Karsamstag. § 3 läßt die Weihen quolibet die dominico aut festo de praecepto zu, aber nur gravi causa interveniente. § 5 desselben Kanon weist hinsichtlich dieser Weihetermine jede gegenteilige Gewohnheit ausdrücklich zurück. Mehrere Gesuche und Anfragen wegen anderer Weihetage wurden von der Kurie in letzter Zeit abschlägig beschieden. Man suchte nun den Ausdruck „festo de praecepto" möglichst weit auszulegen und hat unter diese Festtage auch jene Feste einbezogen, die früher einmal festa de praecepto waren, nunmehr aber für die ganze Kirche abgeschafft sind. Auch Cappello setzt sich in seinem neuesten Band De Sacramentis, Pars III — De sacra Ordinatione (1935) für diese weite Auslegung ein, schließt sogar die festa particularia olim de praecepto nunc autem suppressa ein und bezeichnet diese Ansicht als probabilis ac tuta (Seite 525). Nun hat die Kodex-Kommission mit Entscheidung vom 15. Mai 1936 (A. A. S. 1936, nr. 6) die Kontroverse im Sinne der einschränkenden Auffassung entschieden:

D. An sub verbis *festo de praecepto,* de quibus in canone 1006 § 3, veniant etiam festa per Codicem in universa Ecclesia suppressa.

R. Negative.

Datum Romae, e Civitate Vaticana, die 15 mensis Maii anno 1936.

Absolutio et ad participationem sacramentorum admissio sacerdotum in attentato matrimonio abhinc caste viventium.

Die Heilige Pönitentiarie befaßt sich in dem bedeutsamen Dekret vom 18. April 1936 (A. A. S. 1936, nr. 7) mit dem traurigen Los jener unglücklichen Priester, die das onus coelibatus abzuschütteln suchten und eine eheähnliche Verbindung, wenn auch nur vor der Zivilbehörde, einzugehen sich unterfingen. Solche Priester sind nach can. 2388 ipso facto mit der Exkom-

munikation, die dem Apostolischen Stuhle einfach reserviert ist, belegt. Die Ungültigkeit der onera im Sinne des can. 214 nachzuweisen, gelingt in sehr wenigen Fällen. Falsche Gerüchte und mißverstandene Ungültigkeitserklärungen haben dann häufig solchen Unglücklichen die Hoffnung nahegelegt, vom Heiligen Vater die gnadenweise Dispens vom Zölibat erbitten zu können. Nun erklärt das zitierte Dekret der Heiligen Pönitentiarie ein für allemal:

1. Priestern der Lateinischen Kirche wurde in früheren Zeiten fast niemals Dispens vom Zölibat gegeben und wird bei der gegenwärtigen Disziplin niemals, nicht einmal in Todesgefahr, gewährt. Also sind Gesuche von Presbytern um Dispens vom Zölibat völlig aussichtslos.

2. Ein Priester, der sich gegen den can. 2388, § 1 (matrimonium attentatum), verfehlt hat, kann sich mit der Kirche nur aussöhnen, wenn er das Verhältnis mit dieser Frauensperson auflöst und abbricht.

3. Das Zusammenleben mit dieser Frauensperson kann dem Priester nur gestattet werden, wenn die Auflösung des Zusammenlebens für die beiden Personen oder für ihre Kinder den allerschwersten Schaden brächte und wenn zugleich die sichere Gewähr geboten ist, daß die beiden unbedingt und vollständig für alle Zukunft geschlechtlich enthaltsam sein werden. Nur unter diesen beiden Bedingungen — keine der beiden darf fehlen — wird dem Priester das Zusammenleben gestattet und ihm die Absolution von der Exkommunikation und die Zulassung zu den Sakramenten more laicorum gewährt werden. Diese Absolution und Zulassung zum Sakramentenempfang — beide also — sind aber von nun an exklusive der Pönitentiarie reserviert. Jeder derartige Fall ist also ausnahmslos der Pönitentiarie vorzulegen, die jeden Fall nach den Weisungen des Heiligen Vaters speziell erledigen wird. Die Absolution und Sakramentenspendung kann *anders* nur mehr in periculo mortis, nicht mehr auf Grund sonstiger Vollmachten und Privilegien gewährt werden, und obwohl es sich bei dieser Exkommunikation nur um eine reservatio simplex handelt, ist auch für die absolutio in periculo mortis dieselbe Rekurspflicht ausgesprochen, wie sie can. 2252 für die specialissimo modo dem Heiligen Stuhle reservierten Zensuren vorschreibt: onus recurrendi ad Sacram Poenitentiariam, postquam convaluerint, sub poena reincidentiae: So mild der Wortlaut des neuen Dekretes zunächst zu klingen scheint, so strenge sind die darin enthaltenen Weisungen zum Schutze der intangibilis lex coelibatus. Das Dekret lautet:

Absolutio sacerdotum ab excommunicatione, ob attentatum etiam civile tantum matrimonium, et actu cum muliere caste conviventium eorumque admissio ad participationem sacramentorum more laicorum Sacrae Paenitentiariae Apostolicae exclusive reservatur.

Decretum.

Lex sacri coelibatus inter Latinos adeo Sanctae Ecclesiae curae semper fuit atque est ut, si agatur de sacerdotibus, fere nunquam super ea retroactis temporibus dispensatum fuerit, nunquam prorsus, ne in mortis quidem periculo, in praesenti disciplina dispensetur.

Cum tamen, nequitia temporum, contingere aliquando soleat ut infelix aliquis sacerdos, suae vocationis oblitus in sacrilegum concubinatum lapsus, ob matrimonium etiam civiliter tantum attentatum aliasque gravissimas rationes, a cohabitatione sub eodem tecto cum suae desertionis complice, etsi forte tandem ad cor reversus, cessare impediatur, ideoque ad suae eiusdemque suae complicis conscientiae consulendum, data fide de absoluta perfectaque in posterum continentia perpetuo servanda, ad participationem sacramentorum more laicorum petat admitti, Sancta eadem Ecclesia, pro sua erga devios etiam filios materna sollicitudine, ei, quantum in se est, si et quando peculiaria id suadeant rerum adiuncta, subvenire non renuit. Quod quidem cum conscientiam praesertim respiciat, Sacrae Paenitentiariae Apostolicae *exclusive* reservari congruum visum est.

Re igitur collata per infrascriptum Cardinalem Maiorem Paenitentiarium cum Ssmo D. N. Pio divina providentia Pp. XI, eadem Sanctitas Sua, in audientia diei 14 mensis Martii vertentis anni, eidem Cardinali Maiori Paenitentiario impertita, suprema Sua auctoritate decernere ac statuere dignata est ut, firma excommunicatione, de qua in canone 2388 § 1, absolutio ab ea in casu supra exposito et consequens supplicantis admissio ad sacramenta more laicorum suscipienda, ab ipsa tantum Sacra Paenitentiaria Apostolica, servata speciali procedendi forma et sub peculiaribus quibusdam cautelis et conditionibus ab eadem Sanctitate Sua patefactis ac praescriptis, concedi possint; et si forte concedantur ab aliquo sacerdote in periculo mortis, maneat obligatio ad ipsam Sacram Paenitentiariam recurrendi, ut praescribitur canone 2252 pro censuris a iure Sanctae Sedi specialissimo modo reservatis.

Hoc autem Decretum Sibi relatum in alia audientia diei 28 eiusdem mensis idem Ssmus Dominus Noster in omnibus adprobare et confirmare dignatus est, mandans ut, quo solet modo, publici iuris fiat.

Contrariis quibuscumque etiam speciali mentione dignis non obstantibus.

Datum Romae, ex Aedibus Sacrae Paenitentiariae Apostolicae, die 18 Aprilis 1936.

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Consultor S. Poenit. Ap. (offic. de indulgentiis), Spiritual im Priesterseminar, Aachen, Mozartstraße.

Die „Heilige Stunde".

Verschiedene Andachtsübungen vor dem Allerheiligsten tragen diesen Namen, allen ist das eine gemeinsam: In heiliger Zurückgezogenheit betet man — allein oder gemeinsam mit anderen — während einer vollen Stunde vor und zu dem eucharistischen Heiland.

Zuerst trug diesen Namen und ward mit Ablaß bereichert folgende Übung: Am Gründonnerstag, an Fronleichnam und an den anderen Donnerstagen des Jahres verrichtete man öffentlich in Gemeinschaft mit anderen oder auch allein eine Stunde lang fromme Gebete vor dem Allerheiligsten. Man betete mündlich oder betrachtend. *Der Zweck war:* Zum dankbaren Andenken an die Einsetzung des Allerheiligsten Altarsakramentes opferte man diese Stunde dem Heiland auf.

Für dieses Beten gewährte Pius VII. am 14. Februar 1815 vollkommenen Ablaß am Gründonnerstag und an Fronleichnam; Bedingungen: Beichte, Kommunion an diesen Tagen oder an einem der darauffolgenden Woche. — 300 Tage an den übrigen Donnerstagen. — Am 6. April 1816 bestätigte Pius VII. noch einmal diese Verleihung und Pius IX. am 18. Juni 1876 (Racc. 105).

Die zweite Art, die „Heilige Stunde" zu halten, geht auf eine Erscheinung des Heilandes zurück, die der heiligen M. Maria Alacoque im Jahre 1674 zuteil wurde. „Jede Nacht vom Donnerstag auf Freitag werde ich dich teilnehmen lassen an der Todesangst, die ich freiwillig im Ölgarten auf mich nahm . . . Um dich mit mir in dem demütigen Gebet, das ich damals trotz all meiner Todesnöten zu meinem Vater emporsandte, zu vereinigen, hast du dann jedesmal zwischen 11 Uhr und Mitternacht aufzustehen und dich eine Stunde in Gemeinschaft mit mir mit dem Antlitz zur Erde niederzuwerfen. Du sollst dies tun, sowohl um den göttlichen Zorn zu besänftigen und Erbarmen für die Sünder zu erflehen, als auch um mir in etwa die Bitterkeit zu versüßen, die ich empfand, als die Apostel mich

verließen und ich sie tadeln mußte, daß sie *nicht einmal eine Stunde* mit mir wachen konnten."

Die Heilige hielt von da an diese fromme Übung bis an ihr Lebensende. Es konnte nicht ausbleiben, daß manche fromme Seelen die Übung später nachahmten.

Doch erst im Jahre 1829 gründete *P. Rob. Debrosse S. J.* zu Paray-le-Monial die *Bruderschaft von der „Heiligen Stunde"*.

Ihre Mitglieder nehmen sich vor, eine ähnliche nächtliche Anbetungsstunde von Donnerstag auf Freitag zu halten. Ihre *Absicht ist dieselbe wie die der Heiligen.*

Pius VIII. verlieh den Mitgliedern hiefür am 22. Dezember 1829 einen vollkommenen Ablaß. Durch ein neues Breve vom 28. Mai 1830 konnten alle Gläubigen der Diözese denselben Ablaß gewinnen; Gregor XVI. dehnte ihn 1831 auf die ganze Welt aus. Doch immer *nur für die Mitglieder der Bruderschaft.*

Im Jahre 1836 gestattete derselbe Papst, daß die Gebetsstunde schon am Donnerstag nachmittags gehalten werden dürfe zu der Zeit, in der das Beten der Matutin für den folgenden Tag erlaubt ist.

Pius IX. gab allen Orden im Jahre 1866 die Vergünstigung, daß *ganze Kommunitäten für alle Zukunft* in das Bruderschaftsregister eingetragen werden konnten. Die einzelnen Personen brauchten sich nicht eintragen zu lassen.

Leo XIII. erhob die Bruderschaft in den Rang einer Erzbruderschaft für Frankreich und Belgien, Pius X. 1911 für die ganze Welt.

Bedingungen zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses sind: Beichte, Kommunion, Gebet auf die Meinung des Papstes.

Drittens hält das *Gebets-Apostolat* auch die „Heilige Stunde", aber in folgender Art und Weise ab:

Bei Wiederkehr des 100jährigen Gedenktages, an dem das Heiligste Herz sich seiner Dienerin M. Maria Alacoque offenbarte, suchten die Mitglieder des Gebets-Apostolates mit allen Mitteln Gottes reichste Gnade auf die heilige Kirche herabzuflehen. . . . Viele hielten die „Heilige Stunde" ab, in der sie in der Zeit vom Untergang der Sonne am Donnerstag bis zu deren Aufgang am Freitag das Gebet des Heilandes im Ölgarten nachahmten während wenigstens einer Stunde. In ihr suchten sie den gerechten Gott uns geneigt zu machen.

Sie baten den Heiligen Vater, daß *alle* Mitglieder des G.-A., die diese Übung vornähmen, derselben Ablässe — d. h. jedesmal eines vollkommenen —, wie die Mitglieder der Bruderschaft von der „Heiligen Stunde" teilhaftig würden. Pius IX. gewährte diese Vergünstigung am 13. Mai 1875. (A. A. Sedis, Apostolatus Orationis, p. 27 ss.)

Nach einigen Jahren begann man im G.-A. die Übung der „Heiligen Stunde" *auf andere Weise abzuhalten.* Die *Lokaldirektoren* versammelten ihre Mitglieder an *irgend einem Wochentage* zu einer festgesetzten, im übrigen *beliebigen Stunde.* In dieser Stunde suchten sie ein *doppeltes:* sie wollten *das Allerheiligste innigst verehren* und dann der *göttlichen Majestät Akte der Wiedergutmachung aufopfern,* „Übungen", wie das Breve vom 30. März 1886 sagt, „die denen verwandt sind, die in der ‚Heiligen Stunde' vorgenommen werden." *Auch für diese Übung,* die den Gedanken der „Heiligen Stunde", wie sie vom Heilande angegeben worden waren, etwas verschieden sind, wurde ein *vollkommener Ablaß* einmal in der Woche bewilligt.

(Leo XIII., 30. März 1886; A. A. S. circa Apost. Or., p. 56 s.)

Zuletzt nun, im Jahre 1933, 21. März, bereicherte die S. Poenit. Ap.[1]) die fromme Gebetsübung, die man „Heilige Stunde" nennt, mit neuen Ablässen.

Schon seit langem ist, so sagt das Verleihungsdekret, die fromme Gebetsübung, die man „Heilige Stunde" nennt, beim christlichen Volke eingeführt worden und hat sich weiter verbreitet. Was will die „Heilige Stunde"? Hauptsächlich beabsichtigt sie, das Leiden und den Tod des Heilandes in den Seelen der Gläubigen in lebensfrische Erinnerung zu bringen. Sie sollen insbesondere der glühendsten Heilandsliebe gedenken, in der er die Heiligste Eucharistie zum Andenken an sein Leiden einsetzte. Durch innerlichstes Erwägen und Verehrung dieser Geheimnisse sollten sie angetrieben werden, die eigenen Sünden und die aller anderen zu tilgen und zu sühnen.

Deshalb benützte unser Heiliger Vater Pius XI. die Verkündigung des Heiligen Jahres zu Ehren des Leidens unseres Heilandes, das vor 1900 Jahren stattfand, und wohnte in der vatikanischen Basilika der „Heiligen Stunde" persönlich bei. Auf Bitten des Großpönitentiars gewährte er folgende Ablässe:

1. Vollkommenen Ablaß für alle, die in einer Kirche u. s. w. *der öffentlich abgehaltenen „Heiligen Stunde" beiwohnen.* Bedingungen: Beichte, Kommunion, Gebet nach der Meinung des Papstes.

2. Zehn Jahre allen jenen, die zwar die „Heilige Stunde" halten, *in Gemeinschaft* oder *privatim,* doch nicht zu den heiligen Sakramenten gehen.

Wie uns scheint, ist durch das Dekret vom Jahre 1933 die Übung der „Heiligen Stunde" in einer neuen Form für alle Gläubigen mit Ablaß versehen worden, ohne daß sie der Bruderschaft der „Heiligen Stunde" oder dem Gebets-Apostolate ein-

[1]) A. A. S. XXV, p. 171 sq.

geschrieben sind. Der Zweck dieser Stunde ist gegenüber der der Bruderschaft erweitert und der des Gebets-Apostolates angepaßt worden. Wann darf die „Heilige Stunde" abgehalten werden? Das Dekret von 1933 sagt nichts davon, dem Wunsche des Heilandes kommen wir aber sicher näher, wenn wir sie auf den Donnerstag-Freitag verlegen.

Missionstag. Im Jahre 1926, 14. April, erließ die Heilige Kongregation der Riten ein Reskript, wodurch die Gläubigen aufgefordert wurden, recht inständig für die Bekehrung der Ungläubigen zu beten, und zwar an einem Sonntage im Oktober. Dieser Tag sollte vom Ortsordinarius festgelegt werden.

Einen vollkommenen Ablaß gewinnen alle, die an diesem Tage Gebete nach obiger Meinung verrichten und die gewöhnlichen vier Bedingungen erfüllen (vgl. Collectio, n. 298).

Dieser Ablaß bleibt auch weiter bestehen. Eine neue Vergünstigung wurde unter dem 25. März 1936 für die Gläubigen an jenen Orten gewährt, wo der Missionstag vom Ortsordinarius nicht bestimmt wurde.

Alle, die am zweitletzten Sonntag des Oktobers — dieser Tag war im Reskript vom 14. April 1926 bezeichnet, in der Collectio wurde die Bestimmung des Sonntags dem Ordinarius überlassen — in einer Kirche u. s. w. für die Bekehrung der Ungläubigen beten, gewinnen einen Ablaß von sieben Jahren.

(S. P. A., 25. März 1936; A. A. S. XXVIII, p. 308.)

Von den Missionen.

Die Welt des Islams und das Christentum.

Von *Univ.-Prof. D. Dr Joh. Aufhauser.*

(Schluß.)

Auch in Vorderindien tritt der Islam als werbender Faktor auf, zumal unter den „unberührbaren" untersten Schichten der indischen Dschungelwelt. Diesen „out caste peoples" verweigert bekanntlich das orthodoxe Hindutum noch bis heute die einfachsten Menschenrechte. Buddhatum, Christentum und Islam verwerfen hingegen den Kastengedanken. In diesen Religionen gelten alle Menschen — ob reich oder arm, geistig hochstehend oder schlichten Sinnes, ob in einem Palast oder in einer Hütte geboren — gleich. Während der Buddhismus heute in Vorderindien keine starke werbende Kraft zu entfalten weiß, mühen sich sowohl die syrischen jakobitischen und nestorianischen, wie auch die mit Rom unierten syrischen und lateinischen Christen,

ebenso auch die Protestanten (vgl. meine Übersicht über die nahöstliche Christenheit, München 1936) und auch der Islam, diese meist als Arbeiter bei den Großgrundbesitzern tätigen Bevölkerungsschichten für sich zu gewinnen. In Nordindien, den Malayenstaaten, auf Sumatra, Java, in der südostasiatischen Inselflur regt sich gleichfalls heute unter dem Einfluß der ungeheuren Weltgährung die Lebenskraft des Islam in politischer und religiöser Hinsicht. Zur Schonung der religiösen Empfindsamkeit der dortigen Mohammedaner und Geisterverehrer und damit zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit des kolonialen Besitzes hat die Niederländisch-Ostindische Regierung in Artikel 177 (früher 123) bekanntlich gewisse Teile von Sumatra, Java, Lombok und Bali (auf beiden letzten Inseln auch der Hindu-Religion halber) für die Mission gesperrt. Erst seit kurzem weilt in Mataram auf Lombok ein katholischer Missionär (vgl. Steyler Missionsbote 63 [1935], S. 24).

Selbst auch im *fernsten Osten* entfaltet der Islam eine rege Propagandatätigkeit. Im chinesischen Westen (Chinesisch-Turkestan) wohnen nach Marshall Broomhall auf eigentlich chinesischem Gebiete zwischen 3, 6 und 7.1 Millionen, in der Mandschurei 1.1, in der Mongolei 2.7, insgesamt also in Groß-China etwa 7.4, bezw. 10.9 Millionen Mohammedaner. Nach G. Simon, Der Islam und die Neue Welt, beträgt ihre Zahl 6—8, nach C. Clemen 23 und nach Eduard Montet 30 Millionen. Ein Zensus in unserem Sinne ist ja in all diesen asiatischen Ländern unbekannt und bei der vielfachen Fluktuation großer Bevölkerungsschichten auch undurchführbar. Daraus erklären sich auch die starken Abweichungen der verschiedenen Schätzungsangaben. Nachrichten aus China zufolge ist auch dort dem Islam ein reger Werbegeist für die Lehre des Propheten zu eigen. Gerne heiraten Mohammedaner chinesische, also nichtmohammedanische Frauen, die dann selbst und auch ihre Kinder für den Islam gewonnen werden. Hingegen ist es Mohammedanerinnen verboten, einen Chinesen zu heiraten, um nicht etwa dem Islam verloren zu gehen. Sodann weiß sich die Lehre des Propheten in China den dortigen nationalen Religionen anzupassen. Die Moscheen, deren Baustil im allgemeinen der chinesischen Tempelarchitektur gleicht — die Gebetsnische (mihrab) und die arabischen dekorativen Schriftzeichen atmen hingegen echt arabischen Geist —, besitzen hier keine Minaretts, sie ragen auch sonst entsprechend den Vorschriften der vorrepublikanischen Zeit nicht über andere Tempel oder die Stadtmauer empor.[21]) Das mohammedanische Volk, das sich seiner Kleidung nach nicht von den übrigen Chi-

[21]) Vgl. Meine Schrift „Umweltsbeeinflussung der christlichen Mission", München 1932, Bild 33.

nesen unterscheidet, nimmt an den nationalen religiösen Festen teil, ebenso auch die Mohammedaner, die öffentliche Ämter bekleiden, an den gesetzlichen religiösen Festen. Sie erfüllen die Forderungen der Ahnen-, speziell der Kung-fu-tsze- (und früher Kaiser-)verehrung. Nur essen sie ihren religiösen Vorschriften entsprechend nicht das sonst bei den Chinesen ungemein beliebte Schweinefleisch. Für einen gläubigen Mohammedaner ist es ja unmöglich, ein Schwein auch nur zu berühren. Bei alledem betrachten auch sie den Islam als die ursprünglichere und höhere Religion und geben dieser Überzeugung auch offen Ausdruck. Ähnlich wie die christliche Mission suchen sie vor allem zur Zeit von Hungersnot und Überschwemmung die Bevölkerung, die Kinder zumal, durch karitative Hilfe zu gewinnen. So sollen reiche Mohammedaner der Provinz Shantung bei der letzten Hungersnot gegen 10.000 Kinder dem Islam erkauft, ja 1900 sollen sie auch christliche Kinder auf diese Weise erworben haben. Die mohammedanischen Religionslehrer (Ahong) treten vielfach auch im Gewande eines Händlers werbend für ihre Religion auf. Seit neuester Zeit wissen sie auch Zeitungen wie andere Presseerzeugnisse oder Reklame-Blätter in den Dienst irgendeiner mohammedanischen Wahrheit zu stellen. 1911 wurde in Peking eine „Allgemeine chinesisch-islamische Vorwärtsbewegung" gegründet, die schon in wenigen Jahren 2000—3000 Zweigvereine im Innern des Landes zählte. Dadurch wird das ohnehin lebendige Einheits- und Zusammengehörigkeitsbewußtsein der Mohammedaner in China als einer fremden Rasse türkischer oder turkmenischer Abstammung untereinander noch bestärkt. Auch Pilgerfahrten nach Mekka gestalten die Anhänglichkeit an die Lehre des Propheten noch inniger, mögen vielleicht an ihnen auch wegen der weiten Entfernungen und hohen Kosten alljährlich nur etwa 50—100 Personen teilnehmen. Gerade durch diese Verbindung mit den heiligen Zentralstätten des Islam bleiben natürlich auch die Chinesen in inniger Wechselbeziehung zu anderen islamitischen Bewegungen, zumal zum panislamischen Gedanken. Kein Wunder, wenn auch die Ahmadia-Reformbewegung in China ihre Missionäre hat. Mit den chinesischen und europäischen Katholiken leben übrigens die chinesischen Mohammedaner überall friedlich zusammen. Freilich vermag in ihrer Umwelt die Mission nur recht wenige, kaum nennenswerte Erfolge zu erzielen. So erzählte mir ein Scheutvelder Missionär, der etwa 20 Jahre im Gebiet von Ili und Kuldscha tätig war, daß es ihm während der ganzen Zeit kaum gelungen war, auch nur einen Mohammedaner zu gewinnen, trotzdem sie ihn sonst in der besten Weise fast als einen kleinen König anerkannten und ihm alle materielle Hilfe gaben. (In ähnlicher Weise erzählte mir ein

italienischer Kapuziner 1926 in Ajmer (Nordindien), daß ihm der dortige Sultan alle mögliche Hilfe, selbst auch eine feste monatliche Unterstützung gewährte. Nur dürfe der Missionär nie von Bekehrung mit ihm sprechen. Der mohammedanische Fürst kannte eben die karitative Hilfe, welche der katholische Missionär den Ärmsten seiner Untertanen gewährte.) Schon wollten die Scheutvelder Missionäre, als sie dies Gebiet an die Gesellschaft des göttlichen Wortes von Steyl abtraten, der Propaganda nahelegen, es völlig preiszugeben. Indes „Propter Gloriam nominis Christi" entschied diese, ein einmal in Angriff genommenes Gebiet nicht wieder völlig zu räumen. Seitdem versuchen die Steyler Väter durch Christen, die sie aus östlichen Gebieten nachkommen lassen, allmählich eine christliche Stammesumgebung zu schaffen.

Auch in der Mongolei und in Japan breitet sich der Islam aus. Von Ägypten, Indien, selbst auch von England sollen mohammedanische Missionäre dorthin kommen. Es mutet uns eigenartig an zu hören, daß arabische Träumer schon in Tokyo die künftige Hauptstadt des Islam sehen wollen. Die rasche moderne Entwicklung Japans in jüngster Zeit scheint den Arabern mächtig zu imponieren. Aus dortigen synkretistischen Bewegungen wie etwa Oomoto, Dokai[22]) u. ä. erwarten sie sich scheinbar auch für die Erstarkung des Islam größere Erfolge. So äußerte sich ein mohammedanischer Scheich sogar: „Wenn Japan eines Tages eine Großmacht werden und aus Asien den Herrn der anderen Erdteile machen will, so wird es das nur können, indem es die gesegnete Religion des Islam annimmt." Glaubensstolz verbindet sich hier mit phantastischen Schwärmereien, für die die übrige Welt wohl kaum Verständnis haben wird. (Vgl. W. Hückel, Der Islam in China, in Zeitschrift für Missionskunde und Religionswissenschaft 41 [1926], S. 91 f.) Seit 1925 besteht in Tokyo eine „madrasa", mohammedanische Schule. Die Mohammedaner Japans sind meist Tataren, eine Minderheit nur ist türkischer, bezw. indischer Abstammung.

In Kobe wurde am 15. Oktober 1935 eine stattliche Moschee mit mächtiger Zentralkuppel und vier Minaretts mit einer Rede des Mian Abdul Aziz, des früheren Präsidenten der All India Muslim League in Anwesenheit des Bürgermeisters von Kobe, des englischen und ägyptischen Konsuls, eröffnet. (Vgl. the Presidential Address at the Opening Ceremony of the Kobe Mosque, October 11th 1935, Second Edition.) Auch für Tokyo ist eine Moschee geplant.

---

[22]) Der Gründer dieser „moralischen Erziehungs"-Lehre ist Kaiseki Matsumura; über „Omoto" vgl. Chantepie de la Saussaye, Lehrbuch der Religionsgeschichte[4], 1. Bd., Tübingen 1925, 347.

Die Mohammedaner Nordindiens entfalten auch über Indiens Grenzen hinaus eine starke Missionstätigkeit. Die Ahmadiyya-Bewegung von Lahore unterhält die schon oben genannten Moscheen in Europa, auch die jüngst neugebaute von Kobe (Japan), jene von Perth (Australien) und in Brasilien. Diese Kreise schufen auch neue Koranübertragungen ins Englische (siehe unten Literatur), durch die sie zugleich ihre Ideen und Ideale der englisch sprechenden Welt näherbringen wollen. Sie planen auch weitere Übersetzungen ins Deutsche, Holländische, Chinesische, Japanische und Afrikaans (Sprache Südafrikas).

Will die Mission im Ringen mit dem Islam zumal um die animistische Bevölkerung noch größere Erfolge erzielen, so wird sie sich vielleicht auch hier mehr noch als bisher mit der Frage der *Akkommodation* zu beschäftigen haben. Bei all den kulturarmen animistischen Stämmen der Welt spielen die Pubertätsriten (Beschneidungsfeierlichkeiten und Jugendweihe) eine entscheidende Rolle auch für die Erziehung der Jugend. Der reifende Knabe wird hierbei zum Manne erklärt, in die Pflichten seiner Familie, seiner Sippe, seinem Stamme gegenüber eingeweiht, wobei alle Zeremonien von ungeheuer starker sexueller Atmosphäre umwoben sind. Nebenbei wird er in Jagd und Fischfang u. s. w. eingeführt. Ähnliches erfolgt auch bei den Mädchen, so bei deren Aufnahme in den Geheimbund der Bundu in Sierra Leone (vgl. „Echo aus den Missionen" 27 [1926], S. 209). Es bliebe die Frage, ob nicht diese Jugendweihe und in ähnlicher Weise auch andere uralte Gebräuche des Volkstums, wie etwa die Hüttenweihe der Dschagga-Neger am Kilimandscharo, die Idee der Brautgabe, wobei der junge Mann dem Vater der Braut Verschiedenes zu schenken hat, z. B. eine Kuh, Hacken u. s. w., verschiedene andere Hochzeitsgebräuche mit christlichem Geiste erfüllt werden könnten. Wohl vermag sich die christliche Mission nicht wie der Islam nur äußerlich mit der Beschneidung, die in der gesamten islamitischen Welt als sanitäre Einrichtung am Kinde zwischen dem zweiten und fünften Lebensjahre vollzogen wird, oder der Anrufung Allahs, des Propheten, dem oben erwähnten Glaubensbekenntnis, Gebet, Almosen, der Pilgerfahrt (Haddsch) nach den heiligen Stätten von Mekka und Medina, bezw. Kerbela, Nedjef, Mesched, dem Fasten im Ramadan, den „fünf Säulen" des Islam,[23]) dem Verbot des Alkohol[24]) zu be-

[23]) Khwaja Kamal-ud-Din, Five Pillars of Islam (The Woking Muslim Mission Tract Series).

[24]) Auch die geforderte Enthaltung von Alkohol und Schweinefleisch entspricht wegen der Unbekömmlichkeit dieser Genüsse in den tropischen Ländern zunächst hygienischen Erfahrungen, die dann eine religiöse Umrahmung zur stärkeren Beobachtung erfuhren. Die fünf Säulen des Islam sind auch heute noch die festen Stützen dieser

gnügen, sonst aber die heidnischen Stammessitten und Gebräuche wie etwa die Polygamie, Amulette u. s. w. zu dulden. Sie muß vielmehr auch hier Sauerteig sein, und das Antlitz der Völker zu erneuern suchen. Immerhin aber wird sie sich vielleicht mehr als bisher auch hier bemühen müssen, gewisse Sitten und Gebräuche zu verchristlichen, ähnlich wie dies bei der Christianisierung im römischen Reiche, bei den Germanen und Slawen geschehen ist. Sie wird ihr Bestes dazu beitragen, ein christliches bodenständiges afrikanisches, bezw. asiatisches Volkstum heranzubilden, je mehr das alte Sippen- und Stammesvolkstum, ebenso auch Fetischismus und Animismus zerfällt. Je mehr die christlichen Missionäre die Negerpsyche, ihr Denken und Fühlen, ihre Poesie, ihre Musik kennen zu lernen sich mühen, desto mehr werden sie vielleicht auch hieraus für die Missionsmethode lernen, einheimische religiöse Lieder zu verfassen suchen, die dem Negergeist näher kommen als etwa unsere in die Negersprachen übersetzten europäischen Kirchenlieder, Melodien der Neger für den kirchlichen Wechselgesang verwenden, vielleicht auch ihre religiösen Tänze mit christlichem Geiste zu erfüllen vermögen, kurz aus den religiösen Eigenwerten und Sitten die Verbindungsbrücke zum Christentum bauen. Natürlich müßte dabei alles Obszöne, das diesen Tänzen, Liedern, Zeremonien zu eigen sei, absolut ausgemerzt werden. Auch dürfte das Hören solcher Melodien nicht etwa die Phantasie auf derartig Häßliches hinlenken. Auch hier in Afrika, bezw. in Indien gilt es ja nicht etwa Europäismus, noch weniger Angloismus als Ziel der Missionstätigkeit zu erstreben, vielmehr ein bodenständiges, im Volkscharakter wurzelndes Christentum zu schaffen.[25])

All dies wird vor allem ein bodenständiger Klerus zu leisten vermögen dank seiner Verbundenheit mit seinem Stamme. Denn die Verschiedenheit der Stammessitten bedingt natürlich auch die Einstellung der Mission zu ihnen, zumal zu den Initationsfeiern, inwieweit etwa manches davon zu dulden, bezw. zu verchristlichen, anderes absolut zu verwerfen ist, wie die damit verknüpfte Einführung in den Geschlechtsgenuß u. ä., wobei noch uralte Ideen von einem Zweigeschlechterwesen (Mann-Weib) mitzuspielen scheinen.

Ähnlich wie die Missionierung der mohammedanischen Frauenwelt, bietet auch jene der animistischen Frauen Afri-

Religion und der sich zu ihr bekennenden Welt. Die früher üblichen Prozessionen mit grausiger Selbstgeißelung finden heute vielfach nicht mehr unter gleich starker Beteiligung des Volkes statt wie früher. Ja, im Irak wurden sie jüngst sogar völlig verboten.

[25]) Vgl. meine Umweltsbeeinflußung der christlichen Mission, München 1932.

kas u. s. w. besondere Schwierigkeiten. Hängt doch die Frau überall dank ihrer tiefen körperlich-seelischen Verbundenheit mit den Geheimnissen und Urquellen des Lebens zäher an altüberlieferten religiösen Anschauungen, steht sie darum auch leichter unter dem Banne von Animismus und Zauberei. Auch in der mohammedanischen wie animistischen Welt ist darum die Frau die eigentliche Hüterin des religiösen Lebens. In der mohammedanisch-afrikanisch-asiatischen Welt bereitet zudem ihre Abgeschlossenheit ein stark fühlbares Hemmnis, das nur durch hingebende Tätigkeit unserer Schwestern oder vielleicht ideale Frauenmitarbeit ähnlich der Zenana-Mission englisch-protestantischer Kreise allmählich überwunden werden kann. All diese Fragen lassen sich natürlich nicht vom grünen Tisch aus, sondern nur aus dem reichen Schatze praktischer Missionsarbeit draußen lösen. Sie werden auch je nach der Verschiedenheit der Umwelt, der Völker und Stämme, der Kulturlage wie der sonstigen Verhältnisse bei aller prinzipiellen Gleichheit doch stets wieder eine neue Färbung erfahren. Es handelt sich hier um Probleme, die zudem nur durch harmonische Zusammenarbeit der verschiedenen Missionsgesellschaften, die in der mohammedanisch-afrikanisch-asiatischen Welt wirken, ihre Lösung finden werden. Die internationale Konferenz für afrikanische Missionsfragen, die vom 14. bis 21. September 1926 etwa 250 Delegierte der für die Afrika-Mission besonders in Betracht kommenden protestantischen Missionsgesellschaften in Le Zoute in Belgien vereinte, hat sich besonders mit diesen Fragen beschäftigt. Darf sich die katholische Mission der einheitlichen Ideengemeinschaft ihrer Missionsgesellschaften auf Grund einer absolut unverrückbaren Glaubensbasis wie der Erfahrungen von Jahrhunderten und der Leitung durch die Propaganda als weltumspannende oberste Zentralleitung erfreuen, so suchen die Protestanten den Mangel eines derartigen Institutes durch übervölkische Konferenzen sowohl hinsichtlich der Missionsstrategie, also der Besetzung der einzelnen Missionsfelder, wie auch der Missionsmethode auszugleichen. Auch die große Missionskonferenz zu Jerusalem (1928)[26]) hat sich mit diesen Problemen eingehend befaßt. In ähnlicher Weise haben sie auch einen gemeinsamen Missionsrat für Nordafrika und Vorderasien eingerichtet behufs Zusammenarbeitens. Übrigens gewinnt auch in der katholischen Missionswelt das Prinzip der harmonischen Zusammenarbeit durch die Provinzialkonzilien (Shanghai, Soeul) eine starke Förderung.

---

[26]) *M. Schlunk*, Von den Höhen des Ölberges, 2. Aufl., Berlin 1929; The Christian life and message in relation to non-Christian systems, 8. Bd., London 1928.

Im allgemeinen bietet, wie bereits bemerkt, die noch animistische Heidenwelt Afrikas wie auch die sozialen Unterschichten in Indien, China, Indonesien heute trotz aller Veränderungen in ihrer Psyche wie in ihrer Umwelt immer noch günstige Aussichten für die Bekehrungsarbeit, zumal für die katholische Mission. Diese kommt ja ihrer geistigen Art, ihrem kindlichen Denken, ihrer Phantasie- und Vorstellungswelt, nicht zuletzt auch ob der liturgischen Prachtentfaltung beim Gottesdienst, der Heiligen- und Bilderverehrung, wie auch ihrer festen kirchlichen Hierarchie viel näher als etwa der Protestantismus, dessen Hauptbetätigung hinwiederum auf dem Gebiete der Schule liegt. Ob es sich aber bei dieser heute noch günstigen Missionslage etwa empfehlen würde, wie mir jüngst ein hochgebildeter Farbiger als seine Meinung mitteilte, noch mehr Missionskräfte als bisher in den schwarzen Erdteil zu senden, dessen von Animisten bewohnte Missionsfelder ja mehr Erfolge versprächen als die Arbeit unter Hindus, Islamiten, Shintoisten, Konfutseaner, Buddhisten, kann natürlich nur die oberste Kirchenleitung bei ihrer Kenntnis der verfügbaren Kräfte entscheiden. Gewiß aber sind diese Fragen der Missionsstrategie heute, wo die Bekehrungsarbeit überall in der nichtchristlichen Welt mit ernster Energie weitergeführt wird, bezw. neu einsetzt, von weittragender Bedeutung. In Zentralafrika, im Seengebiet wie am Kongo vermag unsere katholische Mission trotz der Kürze ihres Wirkens schon von erfreulichen Erfolgen, die in Uganda, Viktoria Nyanza, Laonga, Ruanda, Gabon mit zu den schönsten der ganzen Weltmissionstätigkeit zählen, zu berichten. Hier wächst allmählich auch ein *eingeborener Klerus* heran, dessen Heranbildung trotz der Wankelmütigkeit des Negercharakters, der geringen Stufe der allgemeinen Zivilisation, den Schwierigkeiten des Tropenklimas u. s. w. erfreuliche Resultate in Uganda zumal ebenso wie auch bei anderen Stämmen in höher gelegenen Gebieten aufweist. Ihnen scheint wohl dank des erfrischenden Klimas auch der größte, wohl durch die Hitze bedingte Charakterfehler der Neger, die Lethargie, weniger zu eigen zu sein. Für eine eingeborne Hierarchie fehlen hier in Afrika freilich noch all die einfachsten Vorbedingungen. Hingegen haben die Weißen Väter neben den Vätern vom Heiligen Geiste in Afrika, die besonderen Vorkämpfer für die Idee eines ansässigen Klerus, manchem ihrer einheimischen Priester bereits einige Bezirke zur völligen Betreuung allein überlassen, wie es scheint mit Erfolg. Seitdem die Weißen Väter 1893 den Anregungen ihres Begründers, des Kardinals Lavigerie, folgend in Uganda die erste Lateinschule mit etwa 60 Schülern eröffneten, haben sie dort im ersten Jahrzehnt insgesamt 160 Studenten betreut. Freilich, nur 3 davon wurden 1913 zu Priestern geweiht. Die Vorbildung für einen ein-

heimischen Klerus wurde seit diesen ersten Anfängen mehr und mehr ausgebaut. Heute bestehen auf etwa 120 Hauptstationen sogenannte Kleriker-Vorschulen, in denen geweckte und zuverlässig erscheinende Jungens aus den Katechismus- und Elementarschulen ausgewählt, zwei Jahre lang in sorgfältigem Unterrichte für den Eintritt ins Knabenseminar vorbereitet werden. In diesem obliegen sie dann sechs bis acht Jahre den sogenannten humanistischen Studien, natürlich unter weiser Beschränkung auf die wichtigsten Elementarfächer, religiöse Unterweisung u. s. w. An Sprachen erlernen sie neben ihrer Muttersprache auch Latein sowie eine moderne europäische, gewöhnlich die des betreffenden Kolonialstaates, als Unterrichts- und Umgangssprache in den oberen Klassen. Heute bestehen neun Lateinschulen mit durchschnittlich 60—100 Schülern in den innerafrikanischen Missionen der Weißen Väter. Nach bestandener Reifeprüfung folgen dann zwei Jahre Philosophie und vier Jahre Theologie in einem der Priesterseminare der vier älteren Vikariate von Uganda, Nyanza, Oberkongo und Ruanda. Entsprechend dem Ziele und den Weisungen der Propaganda, für größere Missionsgebiete sogenannte Zentralseminarien zu gründen, die unter Einsparung von Personal und Geldmitteln eine bessere und gediegenere Vorbildung der Studierenden ermöglichen, wurde 1923 auch das päpstliche Regionarseminar St. Paul in der Nähe von Tabora für die vier südlichen Vikariate Tabora, Tanganjika, Nyassa und Banguela ins Leben gerufen. Während dieser höheren Studien werden die Studenten zur Prüfung ihres Charakters und ihrer Fähigkeiten auf einer größeren Missionsstation ein oder zwei Jahre lang in Elementar- und Katechismusschulen wie auch als Gehilfen des Missionärs beim Besuche der Kranken, der Heiden und Katechumenen mit verwendet. Die philosophisch-theologischen Studien sind im allgemeinen denen in Europa angeglichen. Vielleicht ließe sich indes auch hier bisweilen mehr Rücksicht nehmen auf Stammesgeschichte, Sitten und Gebräuche, um auf diese Weise dem Evangelium leichter den Weg zum Herzen des Volkes zu bereiten.

Die Priesterweihe wie auch die Darbringung des ersten heiligen Meßopfers wird vielfach unter großer Feierlichkeit abgehalten, um dadurch Achtung und Ehrfurcht der Eingeborenen vor ihren Priestern gleichen Stammes zu erhöhen. So waren z. B. bei der ersten Priesterweihe in Uganda über 15.000 Christen anwesend. Bei der ersten Primiz eines schwarzen Neu-Priesters gingen 8000 Christen am Morgen zur heiligen Kommunion. Die Berichte der Missionäre über den Seeleneifer, die erfolgreiche Wirksamkeit der schwarzen Priester zumal bei Verkündigung des Gotteswortes, wie auch bei der Führung der Pfarrbücher u. s. w.

lauten sehr anerkennend. Vor allem darf uns interessieren, daß die Schwarzen ihre eingeborenen Priester sehr hoch schätzen. Bisweilen glaubte man ja gerade in Missionskreisen dies bezweifeln zu müssen. Ich verweise demgegenüber auf den Bericht von Missionär P. M. Gaß von Bukumbi (Nyanza): „Unsere eingeborenen Kapläne sind uns in der Negerseelsorge überlegen. Sie kennen besser die Sitten und Gebräuche der Eingeborenen, verstehen ihre Sprache gründlicher und sind bei ihren Landsleuten sehr geachtet. Manche Negerchristen legen einen Weg von mehreren Tagereisen zurück, um einen ihrer Priester zu sehen und predigen zu hören. Wie lebendig und anschaulich diese Predigten sind! Da ist fast in jedem Satz ein treffendes Bild, fast jede Wahrheit durch ein packendes Beispiel veranschaulicht. Diese Sprache verstehen die Neger, das sieht man an der Aufmerksamkeit, mit der sie den Ausführungen des Predigers folgen." Ähnlich urteilt der Regens des Priesterseminars von Ruanda, P. M. Donders: „Wenn man unseren Priestern zuhört, wie sie unterrichten, so sagt man sich: Ach, könntest du auch so eindringlich und klar zu den Schwarzen reden! Und die Christen hängen mit rührender Treue an den Seelsorgern gleichen Stammes. Selbst die Heiden sind in hiesiger Gegend viel zutraulicher geworden." „Während die europäischen Missionäre", so fügt Bischof Huys diesem Bericht bei, „im Verlaufe von vielen Jahren nur verhältnismäßig geringe Erfolge zu verzeichnen hatten, geht jetzt seit der Ankunft der schwarzen Priester die Station nicht nur gut voran, sondern auch eine Reihe von Christen, die in den Wirren des Krieges vom rechten Weg abirrten, sind reumütig zu ihrer Pflicht zurückgekehrt . . . Die Eingeborenen betrachten die schwarzen Seelsorger als ihre Priester, und darum können diese von ihren Schäflein verlangen, was sie wollen; wenn ihr Priester gesprochen hat, so ist für sie die Frage erledigt." Auch in der Station Rubia setzte mit Eintritt von zwei schwarzen Kaplänen in die Seelsorgsarbeit eine wahre Bewegung zum Christentum unter den 40.000 Heiden ein, die zum Missionsbezirk gehören. Es war, wie wenn auf einmal ein allgemeines Losungswort ausgegeben worden wäre: Auf zur katholischen Kirche! und die Katechumenate füllten sich wie nie zuvor. In der Station Narozari in Uganda tauften drei schwarze Priester in drei Jahren 1400 Heiden und gewannen 1100 Katechumenen.

Die Weißen Väter haben bisher in ihren verschiedenen Seminarien 112 schwarze Priester herangebildet. Die Neu-Priester werden gewöhnlich zunächst für einige Jahre in der Schule verwendet, später dann einem europäischen Priester als Mitarbeiter zugewiesen. Seit 1921 verwalten schwarze Priester auch vollkommen selbständig eigene Pfarreien, und zwar in Uganda deren

fünf, die zwischen 3000 und 8600 Christen zählen, weiterhin die drei Stationen Katoke, Rutabo und Kashishi im Vikariat Nyanza, sowie die zwei Posten von Rulindo und Murunda in Ruanda. Diese Negerpriester leben als Weltpriester zu zweit in einem gemeinsamen Haushalt, den ihnen ein eingeborener Laienbruder besorgt. In trefflicher Weise suchen so die Weißen Väter und gleich ihnen auch die Väter vom Heiligen Geist wie die Afrika-Missionäre von Lyon das Problem eines eingeborenen Klerus in Afrika zu lösen. Ihr Vorgehen dient auch den übrigen dort, zumal in den höher gelegenen Gebieten wirkenden Missionsgesellschaften als Vorbild. Von den uns hier besonders interessierenden Teilen Afrikas, in denen der Islam mit dem Christentum um die Seelen der Menschen ringt, steht Uganda mit 51 eingeborenen Priestern (von insgesamt 281 landesgeborenen Geistlichen Gesamtafrikas) an erster Stelle. Weiterhin zählen die Weißen Väter in Ruanda 17, Bukoba 11, Oberkongo 10, Urundi 8, Mwanza 6, Tanganjika 6, Tabora 3 eingeborene Priester. Die Väter vom Heiligen Geiste melden für Gabon 10, Loango 7, Senegal und Senegambien 4, Unterkongo 3, Südnigeria 1 landesgeborene Geistliche. Die Väter von Lyon buchen für Dahomey 4, Togo 3, Beninküste 3, Volta 2, Westnigeria 1 eingeborene Priester. Von den Priesterseminarien steht an erster Stelle das den Weißen Vätern anvertraute Uganda mit 84 Seminaristen, sodann folgt Ruanda mit 46, das den Vätern vom Heiligen Geist übertragene Kilimandscharo mit 41, Duala (Väter vom Heiligen Geist) mit 34, Yaunde (ebenso) 28, Ober-Nil (Millhill) 28, Tabora mit 27, Urundi 24, Cubango (Väter vom Heiligen Geist) 20, Nyeri (Missionsgesellschaft Consolata-Turin) 20, Tanganjika 19, Oberkongo 15, Iringa 11, Rabat (Franziskaner) 10, Kaffa (Consolata) 10 u. s. w. Gesamtafrika zählt heute in 26 Großen Seminarien 748 Philosophie- und Theologie-, in 75 Kleinen 3080 Latein-Studenten.[27]) Dieser erfreuliche Aufschwung der Seminarien seit einem Jahrzehnt ist hoch erfreulich. Denn sicherlich gewinnt auch in Afrika die Frage des eingeborenen Klerus im Zusammenhang mit der Rassenfrage von Jahr zu Jahr an Bedeutung. Zwar habe ich gar oft Verwunderung und vielleicht auch Ablehnung erfahren, wenn ich als meine Überzeugung aussprach, daß Afrika nur durch die Mitarbeit der Afrikaner, Asien nur durch Asiaten selbst wahrhaft bekehrt werden könnte. Ich darf mich für den ersten Weltteil immer wieder auf ein Wort von Kardinal Lavigerie berufen: „Die vollständige Christianisierung Afrikas wird nur durch die Mitarbeit der Afrikaner selbst erreicht werden." (Vgl. J. Paas,

[27]) Vgl. Guida delle Missione Cattoliche, Rom 1935, und die verkürzte deutsche Ausgabe „Handbuch der katholischen Missionen", München 1936.

Schwarze Priester in Mittelafrika, „Kölnische Volkszeitung", 9. Jänner 1927.) Und für Asien gilt das unsterbliche Wort des großen Leo XIII.: „India, filii tui administri tuae salutis."

In Südafrika wird sich das Ringen mit der hier stark verankerten protestantischen Mission immer ernster gestalten. Indes zählt dies Gebiet nicht mehr zur Welt des Islam.

Es sei nur bemerkt, daß nach dem Captown-Directory von 1936 Südafrika 413.000 Katholiken gegen 372.100 im Vorjahre zählt. Davon sind 76.000 (71.000) Europäer, 2493 (1102) Inder, 30.834 (29.457) Mischlinge, 310.673 (270.136) Neger. Die Gesamtbevölkerung beträgt 10 Millionen. Die meisten Katholiken wohnen im Basutolande (rund 100.000) und im Missionsgebiet von Marianhill (etwa 70.000).

Zum Schlusse mögen noch einige statistische Angaben über die islamitische Welt und die Mission im mohammedanisch-afrikanisch-asiatischen Kulturkreise folgen. Freilich erheischen alle statistischen Berechnungen, selbst auch bei den hochstehenden europäischen Völkern, eine gewisse Vorsicht. Bei dem Charakter der hier in Frage stehenden Erdteile und ihrer Länder können genauere Zahlen noch weniger erwartet werden. Meist handelt es sich hier nur um Schätzungsergebnisse, da sich Volkszählungen in unserem Sinne dort noch nicht durchführen lassen. Sagte mir doch 1922 ein Europäer bei meinem ersten Aufenthalt in Kairo mit Recht: „Wer einmal hierher trotz allen englischen Verbotes den Weg gefunden hat, dem steht der ganze Erdteil offen, es wird schwer sein, seiner habhaft zu werden oder ihn auch nur zu registrieren." Immerhin aber ist es mit Hilfe der von den Kolonialmächten gegebenen Schätzungen heute doch möglich, ein zutreffendes Bild von der Verbreitung der verschiedenen Religionen der Erde, speziell jene des Propheten, über die Erde zu gewinnen.

Unter den 2.053,583.460 Menschen sind 1.348,886.215 Nichtchristen (65.7%), 704,571.911 Christen (34.3%), und zwar 373,719.838 römisch-katholisch (18.2%), 185,454.697 protestantisch (9%), 143,625.297 orientalisch (griechisch, russisch, slawisch orthodox u. s. w.).

Auf eine Gesamtbevölkerung der Erde[28]) von zirka 2 Milliarden treffen etwa 285 Millionen Mohammedaner, d. i. etwa 14.3%. Die Moslims bilden also ungefähr ein Siebtel bis ein Achtel der Gesamtbevölkerung unseres Erdensternes. Von den einzelnen Erdteilen zählt Asien bei zirka 1135 Millionen Menschen rund 225 Millionen Mohammedaner, etwa 19.8%; Afrika bei 147 Millionen Bewohnern zirka 52.8 Millionen Islamiten, also

[28]) Die Prozentberechnungen verdanke ich dem liebenswürdigen Entgegenkommen des Statistischen Landesamtes München.

36.1%; Europa (bis Ural und Kaukasus-Kamm) bei ungefähr 516 Millionen Einwohnern gegen 6.5 Millionen Moslims, also 1.3%; die beiden Amerika bei 261 Millionen Menschen 108.000 Moslims, also 0.04%; Australien und Ozeanien endlich bei 10 Millionen Bewohnern zirka 30.000 Mohammedaner, also 0.3%.

Am meisten verbreitet ist der Islam in folgenden Ländern: Afghanistan mit zirka 10 Millionen Einwohnern, Arabien (mit Oman, Hadramaut, Hejaz, Yemen und dem Königreich Saudi-Arabien) mit ungefähr 10 Millionen Menschen, sowie der anglo-ägyptische *Sudan* mit 5,728.551 Bewohnern sind fast ausschließlich mohammedanisch, meist sunnitisch, mit schafiitischem Ritus, aber auch Schiiten und Seiditen. Die Islamiten betragen in diesen Ländern nahezu 100% der Bevölkerung. In *Iran* (Persien) treffen wir bei einer Einwohnerschaft von 15,055.115 ungefähr 8.3 Millionen Mohammedaner, und zwar 7½ Millionen Schiiten und rund 850.000 Sunniten, also 55.1%. Im *Irak* (Mesopotamien) sind von 2,857.077 Einwohnern 1,612.533 Schiiten, 1,029.833 Sunniten, insgesamt also 2,642.366 Mohammedaner, also 92.5%. *Belutschistan* zählt 868.617 Seelen. Davon bekennen sich ungefähr 800.000, also 92.1%, zur Religion des Propheten.[29]) *Ägyptens* Bevölkerung wird mit 14,217.864 Menschen angegeben. Davon sind 12,929.260 Mohammedaner, also 90.9%. *Vorderindien* zählt nach dem letzten Zensus 352,837.778 Menschen, davon sind 77,677.545 Mohammedaner, also 22.0%. Sie haben sich seit zehn Jahren um 7 Millionen vermehrt.[30]) *Niederländisch-Indien* zählt 60,960.879 Menschen. Die Zahl der Mohammedaner wird auf 40 bis 50 Millionen, also rund 74% geschätzt. Das *Türkische Reich* (Konstantinopel mit Kleinasien) zählt heute 13,648.270 Einwohner, davon sind 13,269.606 Mohammedaner, also 97.2%. Das französische Mandatsgebiet *Syrien* zählt insgesamt 2,542.000 (nach dem Statemans Yearbook für 1935: 2,831.622) Menschen, bestehend aus den Freistaaten Syrien mit 1,344.000 (1,696.638 nach St. Y. B.), Libanon mit 838.000 (bezw. 862.618), Latakie mit 307.000 (bezw. 286.920), und Jebel Drusien mit 57.000 (bezw. 51.780) Menschen. Davon sind rund 1,514.755 = 59.6% Mohammedaner, und zwar 1,075.816 Sunniten, 86.125 Drusen, 227.930 Alauiten, 14.882 Ismailianer. Die unter britischem Mandat stehenden Länder *Palästina* und *Transjordanien* zählen bei der Gesamtbevölkerung von 1,171.000 Seelen 759.712 Mohammedaner, 64.9%, bezw. unter 300.000 Menschen 260.000 Mohammedaner, also 86.7%. Die *französischen Kolonialbesitzungen in Afrika* zählen 39,406.700 Men-

[29]) Vgl. Islam in Central Asia in „Moslim World" 24 (1934), S. 246 ff.

[30]) Die Katholiken Indiens hingegen nahmen während des letzten Jahrzehntes nur um ½ Million zu.

schen. Davon hat *Algerien* 6,910.000 (6,553.451 nach St. Y. B., darunter 5,632.663 Eingeborene), eine vorwiegend mohammedanische Bevölkerung, ebenso *Tunis* mit 2,410.692 (darunter 2,215.399 Eingeborene), wovon 2,159.000 Islamiten, also 89.6%, sind. *Marokko* zählt bei 5,404.860 (nach St. Y. B. ungefähr 4.5 Millionen) 4,592.000 (4,230.000) Mohammedaner, also 85%. *Westafrika* mit 14,404.142 und Äquatorial-Afrika mit 3,341.000 Menschen haben neben zahlreichen Animisten auch viele Mohammedaner. Die Bevölkerung von der französischen *Somalikü̈ste* (69.593) ist größtenteils mohammedanisch. Die französischen Mandatsgebiete in Afrika zählen 2,946.000 Menschen. Davon hat *Kamerun* (2,296.457 Bewohner) sehr viele Mohammedaner. *Libyen* (italienisch) mit 704.413 Menschen, davon 687.914 Eingeborene, zählt etwa 624.000 (nach St. Y. B. 500.356), also 88.6%, *Erythräa* mit 621.776 (darunter 4565 Italiener) Einwohnern rund 300.000 Mohammedaner, also 48.2%. *Italienisch-Somaliland* mit 1,016.271 Seelen, darunter 1658 Europäer, ist meist mohammedanisch. *Britisch-Ostafrika* (Kenya, Uganda, Sansibar und Nyassaland) mit 8,544.850 Menschen hat einen starken Prozentsatz Mohammedaner, noch mehr *Britisch-Somali* mit 344.700 Einwohnern. Das *britische Mandatsgebiet Tanganyika*-Territorium mit 5,022.640 (Zensus von 1931) Bantu- und Suaheli-Negern, zählt rund 300.000, 6%, Islamiten. Auch in den britischen Mandatsgebieten von Kamerun mit 781.115 und Togo mit 293.671 Menschen gewinnt die Lehre des Propheten mehr und mehr an Boden. In *Nigeria* mit 19,928.171 Einwohnern (Zensus von 1931) ist der Islam besonders in dem nördlichen Teil stark verbreitet, er zählt hier 36.506 Koranschulen. *Gambia* mit 188.150 (Zensus von 1931), *Goldküste* (Ashanti, Nordgebiet und Togo) mit 3,271.557, *Sierra Leone* (Kolonie und Schutzgebiet) mit 1,672.057 meist Fulba- und Haussa-Negern, Animisten, sind gleichfalls Aufmarschgebiete des Islam. Der Freistaat *Liberien* zählt bei rund 2 (nach St. Y. B. 1) Millionen Einwohnern etwa 300.000 Mohammedaner, 15%. Hingegen sucht die belgische Kolonialpolitik die Lehre des Propheten aus dem *Kongo* mit 9,467.503, wie aus seinen Mandatsgebieten (Ruanda und Urundi) mit 3,035.130 Bantu- und Sudan-Negern, Animisten und Christen, wirksam fernzuhalten. In *Abessinien* leben unter rund 12 Millionen Menschen etwa 4 Millionen Mohammedaner (vgl. meine Studie: Abessinien, wie ich es jüngst erlebte, Eichstätt 1935). Die 862.000 Einwohner von *Spanisch-Marokko* und die 189.000 Menschen von *Spanisch-West-Sahara* und *Guinea* sind großenteils Mohammedaner. *Portugiesisch-Afrika* (Guinea, St. Thomé, Angola, Mocambique) und *Goa* zählt gleichfalls viele Anhänger des Propheten. Auf den *Philippinen* mit 13,055.220 Menschen leben 443.037 Islamiten, 3.4%.

Die *Union der sozialistischen Sowjet-Republiken* mit insgesamt 165,778.400 Menschen zählt in ihren autonomen asiatischen Republiken (Kasakstan, Karakalpaken, Kirgisen, Jakuten, transkaukasische föderative Sowjetrepublik, der usbekischen, turkmenischen und tadschikischen sozialistischen Sowjetrepublik) viele Mohammedaner (ungefähr 30 Millionen, also rund 18%). *Englisch-Aden*, Perim, Sokotra mit rund 65.000 (nach Hübner 286.000) Menschen hat viele Mohammedaner. In *Ceylon* treffen auf 5.312.548 Menschen 303.000 Mohammedaner, also 5.7%. *Britisch-Malaya* mit 4,266.860 Einwohnern (darunter Straits Settlements 1,058.991, Malayischer Staatenbund 1,631.519) hat rund 950.000 Mohammedaner, also 22.3%. *Nord-Borneo* mit 275.000 Menschen, Saravak mit 600.000 Menschen haben eine größtenteils mohammedanische Bevölkerung. In *China* leben bei 485,508.838 Einwohnern (Schätzung der chinesischen Seehafenzollbehörden von 1929 gibt 438,933.373, des Innenministeriums [für 1932] 474,787.386) 5 bis 10, nach anderen Schätzungen 20, 30, ja sogar 80 Millionen Mohammedaner. Sie sind besonders stark in den Provinzen Kansu, Sinkiang, Shansi, Shensi, Tschili und Yünnan. In Südosteuropa treffen wir Mohammedaner in folgenden Staaten: *Jugoslawien* zählt bei 14,730.000 (nach St. Y. B. 13,934.038) Einwohnern 1,561.166 Anhänger des Propheten (11.20%), *Griechenland* unter 6,204.684 Seelen 126.017 Islamiten (2%), *Rumänien* bei 18,791.645 Einwohnern rund 260.000 Mohammedaner, also 1.4%. *Albanien* bei 1,005.902 Menschen etwa 688.280 Islamiten, also 68.4%. Durch die Neugestaltung Südosteuropas hat jedenfalls der Islam auf europäischem Boden viel eingebüßt. Die autonomen christlichen Kirchen (die Orthodoxen wie die römischen Katholiken) sind hier ein starker Schutzwall geworden, die heute nach dem Zusammenbruch des alten Österreichs die Aufgabe haben, in Südosteuropa den Weg für die Verbreitung des Christentums weiterhin zu ebnen. Ganz gering ist die Zahl der Anhänger des Propheten in *Japan*, meist nur im Lande der aufgehenden Sonne vorübergehend weilende indische Kaufleute.

Wie bereits erwähnt, vermag die christliche Mission bei den rund 285 Millionen Islamiten bisher nur etwa 120.000 Bekehrte zu buchen. Davon mögen etwa 60.000 auf Java und Sumatra, 60.000 auf Bengalen, einige Tausende auf Punjab und Nordwestindien fallen. Diese neugewonnenen Christen werden selbst wieder Missionäre unter ihrer bisherigen muslimitischen Umwelt. Die christliche Mission, speziell die Protestanten arbeiten hier unter den großenteils geschlossen mohammedanischen Schichten Nordindiens besonders durch literarische Mission. Allerdings können von 81 mohammedanischen Frauen nur eine, von elf mohammedanischen Männern nur einer lesen, während bei den Christin-

nen unter sechs schon eine Frau, bei den Männern unter vier schon einer lesen kann. Die Protestanten suchen ihre Mohammedanermissionäre auch speziell für die Aufgabe vorzubilden. Im Iran sollen nach manchen Quellen 10.000 Mohammedaner zum Christentum übergetreten sein (vgl. Monatsblatt der Norddeutschen Missionsgesellschaft 86, 1925, S. 6), nach S. M. Zwemer hätte allerdings eine 50jährige christliche Missionsarbeit in Persien weniger denn 300 Bekehrte vom Islam her zu verzeichnen. In ganz Nordafrika sind heute kaum 500 bis 600 bekehrte Mohammedaner zu verzeichnen. Auch in China ist die Zahl der für das Christentum gewonnenen Mohammedaner sehr klein. In Arabien beträgt die Christenzahl nicht einmal so viel als die Mission dort an Jahren (44) bereits arbeitet. In der Türkei finden wir keine einzige Kirche für mohammedanische Bekehrte. Ja, wir dürfen fast sagen: Der Islam scheint jeglicher christlicher Missionstätigkeit gegenüber immun zu sein, ein Geheimnis im Weltenplan Gottes. Darin mag für uns ein besonderer Beweggrund liegen, all derer, die in mohammedanischen Ländern das Evangelium Jesu zu verbreiten sich mühen, in besonderer Weise im Gebete zu gedenken.

Literatur-Auswahl.

Enzyklopädie des Islam, 4 Bände, Leiden 1913—1934
Leone Caetani, Annali dell' Islam, Mailand.
Derselbe, Chronologie des Islam.
Ignaz Goldziher, Vorlesungen über den Islam, 2. Aufl. von Frz. Babinger, Heidelberg 1925.
C. H. Becker, Islamstudien, 2 Bände, Leipzig 1924.
Derselbe, Christentum und Islam, 1907.
Hub. Grimme, Mohammed, München 1904.
Tor Andrae, Die Person Muhammeds in Lehre und Glauben seiner Gemeinde, Stockholm 1918.
Frants Buhl, Das Leben Muhammeds, deutsch von H. Schraeder, Leipzig 1930.
Derselbe, Muhammeds religiöse Forkyndelse efter Quuranen, Kopenhagen 1924.
Dagobert v. Mikusch, Muhammed, Tragödie des Erfolges, Leipzig 1932.
Essad Ben, Mohammed, Berlin 1932.
J. Hell, Der Islam, Weimar 1915.
Carra de Vaux, La doctrine de l'Islam, Paris 1909.
A. J. Wensinck, The Muslim Creed, its Genesis and Historical development.
Martin Hartmann, Islam, Mission, Politik, Leipzig 1912.
Derselbe, Fünf Vorträge über den Islam, ebenda 1912.
Friedrich Delitsch, Die Welt des Islam, Berlin 1916.
G. Bergsträßer, Islam und Abendland, 1929.
Giese, Die Toleranz des Islam, Weimar 1915.
A. S. Tritton, The Caliphs and their Non-Muslim Subjects, Oxford 1930.
Samuel M. Zwemer, Das Gesetz wider den Abfall vom Islam, deutsche Ausgabe, Gütersloh 1926.

Derselbe, Die moslemische Frauenwelt, Gütersloh 1932.
R. A. Nicholson, The Mystics of Islam, London 1914.
Derselbe, Studies in Islamic Mysticism, Cambridge 1921.
J. Pedersen, Muhammedansk Mystik, Kopenhagen 1923.
M. Horten, Indische Strömungen in der islam. Mystik, 1927.
Derselbe, Mystische Texte aus dem Islam, Bonn.
Derselbe, Einführung in die höhere Geisteskultur des Islam, ebenda 1914.
Derselbe, Die islamische Geisteskultur, Leipzig 1915.
Derselbe, Die religiöse Gedankenwelt der gebildeten Muslime, 1916.
Derselbe, Die religiöse Gedankenwelt des Volkes im heutigen Islam, Halle 1917.
Derselbe, Philosophie des Islam, München 1924.
F. Ulrich, Die Vorherbestimmungslehre im Islam und Christentum, eine religionsgeschichtliche Parallele, Gütersloh 1918.
H. Lammens, L'Islam, Croyances et Institutions, Beyrouth 1926.
Th. Nöldeke, Geschichte des Qorans, 2. Aufl., Leipzig 1935.
Kate Chambers Seelye, Moslem Schisms and sects, being the history of the various philosophic systems developed in Islam I., New York 1920.
Samuel M. Zwemer, The Moslim Christ, London, o. J.
C. Snouck-Hurgronje, Mohammedanism, London 1916.
Derselbe, Verspreide Geschriften, 5 Bände, Leiden 1923.
C. Snouck-Hurgronje—J. H. Monahan, Mekka in the latter part of the 19. century, Leyden 1931.
Derselbe, Het Mekkaansche Fest 1880 (deutsche Ausgabe 1888/89).
Duguert, Le Pèlerinage de la Mecque, Paris 1932.
Evelyn Cobbold, Pilgrimage to Mecca, London 1934.
L. Bevan Jones, The people of the Mosque, London 1932.
Louis Hauteceouer—Gaston Wiet, Les Mosquees du Caire, 2 Bände, Paris 1932.
Thomas W. Arnold, The old and new Testaments in Muslim religious art, London 1932.
Jeanne d Ucel, Berber Art, Norman 1932.
W. E. Gladstone Solomon, Essays on Mogul Art, Oxford 1932.
Carl Rathjens—Hermann v. Wissmann, Vorislamische Altertümer, Hamburg 1932.
Dieselben, Südarabienreise, 3 Bände, Hamburg 1934.
Reuben Levy, An Introduction to the Sociology of Islam, 2 Bände, London, o. J.
The Summa philosophiae of Al Shahrastani (479/1086—548/1153) Kitab Nihayatu' L-Iqdam Fi' Ilmi 'L-Kalam, herausgegeben und englisch übersetzt von Alfred Guillaume, Oxford 1934.
Der Islam, Zeitschrift für Geschichte und Kultur des Islamischen Orients, seit 1911.
Oriente moderno, Rom 1921 ff.
Islamic review (Organ der Woking Muslim Mission and literary Trust), 23. Jahrgang.
The Moslem world. Christian quarterly review of current events, literature and thoughts among Mohammedans, herausgegeben von S. M. Zwemer, bisher 25 Bände.
Koranübersetzungen: Deutsch von Max Henning, Leipzig-Reclam. — Englisch der Ahmadiyya-Woking-Bewegung von Maulvi Muhammed Ali, The Holy Qur-An containing the arabic text with english translation and commentary, 2. Ausgabe, Ahmadiyya Anjuman i ishaat i Islam, Lahore 1920; Al Haj Hafiz Ghulam Sarwar, Translation of the holy Qur-an from the orginal arabic

text with critical essays, life of Muhammed, complet summary of contents, Singapore, o. J.; Marmaduke Pickthall, the meaning of the glorious Koran, an explanatory translation, London, o. J.
Weiterhin sei auf die in der Islamic Review stets angekündigten Veröffentlichungen der genannten Woking-Muslim-Mission verwiesen.
Für die allgemeinen *statistischen Angaben* vgl. Gothaisches Jahrbuch für Diplomatie, Verwaltung und Wirtschaft 1932.
Otto Huebner, Geographisch-statistische Tabellen aller Länder der Erde, 72. Ausgabe, 1936.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 54 (1935), Berlin 1935.
The Statemans Yearbook 1935.
The Indian Yearbook for 1935.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 7. Band.
Annuaire du Monde Musulman, seit 1923.
Für die spezielle Missionsstatistik P. Ahrens, Handbuch der katholischen Missionen, 2. Aufl., Freiburg 1925.
World Missionary Atlas, New York 1925.
Guida delle Missioni cattoliche, Roma 1935.
Islam and Missions, London 1911.
G. Simon, Der Islam und die christliche Verkündigung, 1920.
Derselbe, Islam und Christentum im Kampf um die Eroberung der animistischen Heidenwelt, 2. Aufl., 1914.
Derselbe, Die Welt des Islam und die neue Zeit, 1925.
Conferences of Christian Workers amorg Moslems 1924, New York 1924.
The vital forces of Christianity and Islam, London 1915.
M. Lindenborn, Zendingslicht op den Islam, Den Haag 1918.
J. C. Rutgers, Islam en Christendom, ebenda, 3. Aufl., 1921.
J. Richter, Mission und Evangelisation im Orient, 1927.
Derselbe, Geschichte der evang. Mission in Afrika, 1922.
Artikel über Islam in „Religion in Geschichte und Gegenwart", III, 404 ff., und im Lexikon für Theologie und Kirche, V, 630 ff.

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Päpstliche Ansprachen und Kundgebungen. 75 Jahre „Osservatore Romano". Kardinal Binet †. — 2. Die Enzyklika „Vigilanti cura" über das Kinowesen. — 3. Eine bedeutsame Indizierung; keinerlei Zusammenarbeit von Katholiken und Kommunisten. — 4. Der 15. Pax-Romana-Kongreß in Salzburg — Klagenfurt — Wien. — 5. Von der 28. französischen Semaine sociale. — 6. Spanien in Flammen: Nationale Erhebung gegen die bolschewistische Barbarei; eine Unmenge diabolischer Greueltaten der religiösen Verfolgung. — 7. Eine hochbedeutsame Ansprache Pius' XI. an die spanischen Flüchtlinge.

1. Anläßlich des Eintritts Pius' XI. ins 80. Lebensjahr (31. Mai) wollte der italienische Episkopat dem Oberhaupt der katholischen Christenheit eine gemeinsame Huldigung darbringen und auch im Namen der Diözesen die Gefühle der Liebe und unwandelbaren Ergebenheit erneuern. Am 24. Juni waren im Konsistoriensaal 17 Kardinäle, 210 Erzbischöfe und

Bischöfe, sowie die Oberen der religiösen Orden und Genossenschaften versammelt. In einer inhaltsvollen Ansprache an diese hochansehnliche Vertretung der Kirche dankte der Hl. Vater zunächst für diese von ihm selbst tief empfundene einträchtige und ergebene Kundgebung der „engen und festen Verbundenheit der Gläubigen und der Oberhirten mit Demjenigen, den Gottes Wille an die Spitze der Kirche als Mittelpunkt und Verteidiger ihrer bewunderungswürdigen Einheit gestellt hat". Ebenso hoch willkommen waren ihm jüngst die Ehrfurchtsbezeigungen der Vertreter der Kath. Aktion in den verschiedenen Ländern. Die unter ihnen besonders zahlreichen Italiener bezeugten zugleich die warme Hingabe der guten Katholiken und den Eifer des Klerus und namentlich des Episkopats, „der wohl versteht, welch große Kraft und Hoffnung für die Kirche die treue und willige Laien-Mitarbeit an der Ausübung des Apostolats bedeutet, deren dringlicher Beistand ein besonderes Bedürfnis der Gegenwart zu sein scheint". Dann berührte der Papst einige Hauptpunkte der Seelsorge. Unter Hinweis auf die kürzlich erlassene Enzyklika über das katholische Priestertum, betonte er die Notwendigkeit einer gediegenen Ausbildung in den Seminarien, eifriger Wachsamkeit bei der Pflege der Priesterberufe und besonderer Sorge für den jungen Klerus. Bezüglich des Religionsunterrichts äußerte er seine Freude darüber, daß „nunmehr die italienischen Schulen durch weise Verfügung diesem unentbehrlichen und höchsten Unterricht offen stehen und der Klerus, nicht ohne die Mitwirkung eines erlesenen Teiles der Laienwelt, sich immer besser befähigt, ihn mit klugen Methoden und reichen Initiativen zu erteilen". Zum Schluß erklärte der erhabene Redner, es sei vor allem nötig, in den Gewissen der Gutgesinnten jenen moralischen Sinn zu stärken, der eine der Grundforderungen des christlichen Lebens ist. Wenn auch das italienische Volk zu seinem eigenen Lob und Glück noch darauf hält, so wachsen doch in beängstigender Weise die Nachstellungen der Unsittlichkeit und unter dem Deckmantel der Kunst, des Vergnügens, der Modernität schleichen sich Keime ins Volk ein, die für die Sittlichkeit, die Heiligkeit und Fruchtbarkeit der Familie und die Unschuld der Jugend verderblich sind. Gewiß wird die zielbewußte Zusammenarbeit der Geistlichkeit zur Abwehr dieser Gefahr die Unterstützung aller finden, die sich darüber klar sind, welch überragende Bedeutung für die glückliche Zukunft der Nation der Reinheit und Unversehrtheit der Sitten zukommt.

Wie kaum einer in der Reihe seiner Vorgänger, bewertet Pius XI. die Bedeutung und Macht der katholischen Presse sehr hoch und fördert ihren Einfluß auf den verschiedenen Gebieten

des kirchlichen und staatlichen Lebens. Am 25. Juni war ein Vierteljahrhundert seit der Gründung der vortrefflichen Zeitung „L'Italia" in Mailand verflossen. Aus diesem Anlaß wurde am Sitz des Blattes dem hl. Paulus eine neue Kapelle geweiht. Eine vom Kardinal Schuster, Erzbischof von Mailand, dem Hl. Vater überreichte Huldigungsadresse wurde durch ein Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs Pacelli beantwortet. Es besagt u. a., daß jene, die die Ehre und den Beruf haben, in der Presse die katholische Lehre zu verteidigen, sich der besonderen Sympathie des Papstes erfreuen. Ein Blatt, das, wie „L'Italia", ständig im Geiste der Kirche und der Kath. Aktion arbeitet, macht sich um die öffentliche Wohlfahrt, den geistigen und sittlichen Fortschritt des Volkes hochverdient. Pius XI. erblickt eine Hauptaufgabe der katholischen Presse in „dem wohldokumentierten Kampf gegen die bedrohlichen und auflösenden Abirrungen jener, die Gott und die Ordnung verneinen".

Zum 75jährigen Jubiläum des „Osservatore Romano" richtete der päpstliche Staatssekretär im Auftrag des Hl. Vaters an den Direktor, Graf Dalla Torre, ein Glückwunschschreiben vom 26. Juni. Das Blatt habe, heißt es da, trotz der langen Vergangenheit seine frische Lebenskraft bewahrt und könne sich rühmen, stets auf dem geradesten Wege der edelsten Sache Treue gehalten zu haben. „Seit 75 Jahren ist der ‚Osservatore Romano' heute noch, was er am 1. Juli 1861 war. Unverändert ist das Ideal: die Verteidigung der Kirche und der Wahrheit; unverändert der Gehorsam gegenüber Dem, welcher der unfehlbare Wächter der Wahrheit ist; unverändert sind die Waffen seines guten Kampfes, es sind jene der evangelischen Gerechtigkeit, *arma iustitiae*. Der ‚Osservatore' war jederzeit bestrebt, seiner Aufgabe aufs beste zu dienen, unerschütterlich in den Grundsätzen, ruhig in den Kämpfen, würdig und anpassungsfähig in den Formen." Dem Direktor und dem ganzen Redaktionspersonal wird mit Worten der Anerkennung der päpstliche Dank ausgesprochen für „die eifrige Sorge, mit der sie bemüht sind, daß der ‚Osservatore' immer mehr dem Rang entspreche, den er in der katholischen Tagespresse natürlicherweise einnimmt, und seine Verdienste um die Sache, für die er gegründet wurde und mit der er seit so vielen Jahren verbunden ist, ständig wachsen". — Bei der am 29. Juni den Redakteuren und Angestellten des vatikanischen Organs gewährten Audienz belobte Pius XI. dessen wertvolle Mitarbeit am Apostolat.

Unter starken materiellen Opfern des Hl. Stuhles ist seit Kriegsende der „Osservatore Romano" zu einem hochinteressanten und aufschlußreichen Weltblatt und auch technisch bis zur letzten Vollkommenheit ausgebaut worden. Zuverlässige Mit-

arbeiter wurden in allen Erdteilen gewonnen. Das päpstliche Blatt dringt in die höchsten politischen und diplomatischen Kreise, weckt in der gesamten Presse und den Nachrichtenagenturen Widerhall und als Dokumentations- und Propagandaorgan religiöser Ideen ist es neben den Rundschreiben und direkten Anweisungen des Papstes auch für die leitenden kirchlichen Stellen unentbehrlich. Amtlichen Charakter hat freilich nur ein geringer Teil seiner Spalten. In der Regel können die redaktionellen Artikel und Glossen nicht als authentische Ansichten der maßgebenden Autoritäten gelten. Dem Freund zeitgenössischer Kirchengeschichte wären gelegentlich gewisse Einzelheiten willkommen, deren Unterdrückung allerdings wegen mancherlei Rücksichten begreiflich ist. Auch im „Osservatore Romano" sind trotz der Erfahrung und der lautersten Absichten der Schriftleiter und Korrespondenten Irrtümer und Versehen nicht ganz zu vermeiden.

Am 30. Juni fuhr Pius XI. nach seiner Sommerresidenz Castel Gandolfo, die nun in jeder Beziehung befriedigend eingerichtet ist. Dort behielt er im wesentlichen die gewohnte vatikanische Tagesordnung mit Erteilung von Audienzen bei. Der Hl. Vater empfing am 20. Juli im inneren Hof des Palastes 3200 Knaben von neun bis zehn Jahren, die am 17. zur Feier des zehnjährigen Bestehens der Kinderorganisation im Rahmen der Kath. Aktion Italiens in Rom zusammengekommen waren. Er beglückte sie mit einer längeren, zu Herzen gehenden Ansprache. — Mehr als 200 Diözesanassistenten der zur Kath. Aktion berufenen männlichen Jugend, die vom 17. bis 23. Juli im Jesuitenkolleg von Mondragone an einer „Gebets- und Studienwoche" teilgenommen, brachten dem Papst ihre huldigenden Glückwünsche dar. In lichtvoller, zündender Rede behandelte er die Kath. Aktion, in der die Laien am hierarchischen Apostolat teilnehmen. Die kirchlichen Assistenten sollen mit vorwärtstreibendem Eifer und tiefem Verantwortungsbewußtsein erfüllt sein. Die Kath. Aktion wird sein, was sie daraus machen. Mit Genugtuung wies der erhabene Redner auf ihre Entfaltung und ihre Fortschritte hin, „vor allem in der Heiligung der einzelnen Seelen und bei der überaus fruchtbaren apostolischen Tätigkeit mit Wort und Schrift, die in ihren vielfältigen Werken ein überaus kostbares Geschenk von Aktion und Leben darstellt". — 300 italienische Mittelschulstudenten, Diözesandelegierte und Präsidenten von Jugendvereinen der Kath. Aktion, die ebenfalls an einer Studienwoche in Mondragone teilgenommen, lauschten am 29. Juli einer bemerkenswerten Rede des Papstes: Ausgehend vom Leitwort ihrer Tagung „Emporsteigen, unablässig emporsteigen", knüpfte er an seine eigenen Erfahrungen

als Bergsteiger an, um über die Offenbarung Gottes in der Natur und Gottes Hand in den Ereignissen hohe Gedanken auszusprechen. — Wenige Tage nachher wurden mehrere Hundert Ordensschwestern empfangen, die eben erst das Staatsdiplom für Krankenpflege erlangt hatten. Der Hl. Vater äußerte seine Befriedigung darüber, daß so viele Schwestern gemäß seinen eigenen Empfehlungen sich auf die Mission christlicher Caritas vorbereitet haben. Er betonte die Bedeutung unablässigen Studiums auf diesem Gebiet, denn nötig sei eine erkennende, wissende Nächstenliebe. Auf Leib und Seele zugleich müsse die Caritas sich erstrecken. Die sich ihr widmen, müssen, nach dem Beispiel des göttlichen Erlösers, den Leib betreuen, um die Seele zu erreichen und so den ganzen Menschen zu retten. Höchster Lohn sei allen verheißen, die sich des Nächsten erbarmen und überaus köstlich sei das Bewußtsein, daß Christus selbst uns in den Armen und Leidenden, die wir betreuen dürfen, entgegentritt.

Mit 67 Jahren starb am 15. Juli Kardinal Henri-Charles-Joseph Binet, Erzbischof von Besançon, ein ebenso hervorragender wie sympathischer Kirchenfürst. 1869 in Juvigny (Aisne) geboren, studierte er in Soissons und Paris, wo er als Lizenziat der Theologie und des Kirchenrechts promovierte. Nach Empfang der Priesterweihe im Oktober 1893 war Binet zwei Jahre in der Pfarrseelsorge tätig, bis der Bischof seiner Heimatdiözese Soissons ihn als Professor der Exegese an sein Priesterseminar berief und zum Kanonikus der Kathedrale ernannte; auch war er Schriftleiter der „Semaine religieuse" und einiger Pfarrbulletins. Den Weltkrieg machte Abbé Binet als Sanitätssoldat an der Front und dann als Feldgeistlicher mit; er wurde wegen seiner vorbildlichen Haltung mit dem Kriegskreuz ausgezeichnet und dreimal im Armeebefehl zitiert. Bischof von Soissons seit dem 16. Juni 1920, führte Msgr. Binet in sieben Jahren den Wiederaufbau von 200 der 400 völlig zerstörten Kirchen durch. Am 31. Oktober 1927 erfolgte die Beförderung des tatkräftigen Oberhirten zum Erzbischof von Besançon und bereits am 19. Dezember desselben Jahres wurde er zum Kardinal kreiert. Er machte sich um die Organisierung der Kath. Aktion und die Ausbildung der künftigen Priester außerordentlich verdient. Binets Hirtenschreiben fanden weit über die Grenzen seines Sprengels Beachtung. Kardinal-Erzbischof Binet war päpstlicher Legat bei den Feierlichkeiten anläßlich des 75jährigen Jubiläums der Erscheinungen in Lourdes (Februar 1933) wie auch auf dem nationalen Marienkongreß in Liesse (Juli 1934). Sein Ableben bedeutet für den französischen Episkopat und die Erzdiözese Besançon einen fühlbaren Verlust.

2. *Die Enzyklika „Vigilanti cura" über das Kinowesen.* Seit langem hat die Kirche den mit der Massenbeeinflussung durch die Lichtspieltheater verbundenen moralischen und volkserzieherischen Fragen ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Es sei nur erinnert an die auch an dieser Stelle im Auszug wiedergegebenen zwei Ansprachen, worin der Hl. Vater 1934 und 1936 aufs entschiedenste die Pflicht aller anständigen Menschen betonte, das viele Schlechte zu bekämpfen, das durch die neue, mächtige Erfindung in die breiten Volksmassen getragen wird. Als eine verpflichtende Weisung an den katholischen Episkopat der ganzen Welt hat das vom Feste der Apostelfürsten Petrus und Paulus datierte erste päpstliche Rundschreiben über das Kinowesen zu gelten. Beginnend mit den Worten „Vigilanti cura", ist diese Enzyklika an die Erzbischöfe und Bischöfe der Vereinigten Staaten und an alle Oberhirten, die in Gemeinschaft mit dem Hl. Stuhle leben, gerichtet.

Im ersten Teil bemerkt der Papst, er habe bereits in seiner Enzyklika „Divini illius Magistri" (1930) beklagt, daß „jene äußerst mächtigen Mittel der Propaganda (wie das Kino), die, durch gesunde Grundsätze wohl geleitet, dem Unterricht und der Erziehung sehr förderlich sein können, leider oft dem Antrieb der schlechten Leidenschaften und der Gewinnsucht dienstbar gemacht werden". Weiter gedenkt er der beiden Ansprachen, die er an die Vertreter der Filmpresse gerichtet. Nun wolle er „mit einem umfassenden Blick auf die Bedürfnisse der katholischen Welt" das hochwichtige Thema behandeln. „Es ist in der Tat dringlich notwendig, dahin zu wirken, daß auch in dieser Hinsicht die Fortschritte der Kunst, der Wissenschaft und selbst der Technik und der Industrie, die, wie sie wahre Gaben Gottes sind, so auf die Ehre Gottes und das Heil der Seelen gerichtet werden und in Wirklichkeit der Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden dienen . . ." Obwohl die Direktoren der Kino-Industrie in den Vereinigten Staaten im März 1930 sich feierlich verpflichteten, für die Besucher alles Sittenverderbende auszuschließen, blieb doch viel Anlaß zu berechtigter Kritik. Da wurde vor zwei Jahren die „Legion of decency" (Anstandsliga) der nordamerikanischen Katholiken zu einem Filmkreuzzug unter Leitung des Episkopats begründet. In vorbildlicher Weise gelang ihr die moralische Hebung des Filmwesens. „Verbrechen und Laster wurden seltener vorgeführt; die Sünde wurde weniger offen gebilligt und verherrlicht; falsche Lebensauffassungen wurden nicht mehr in der früheren unverschämten Weise vor den Augen der empfänglichen Jugend gezeigt." Wenn gewisse Kreise befürchteten, die künstlerischen Werte des Films könnten unter dem Druck der „Legion of decency" Schaden leiden, so

ist dies, wie das Rundschreiben feststellt, keineswegs der Fall. Im Gegenteil: „Sie gab nicht geringen Ansporn jenen Bemühungen, die den Film zu einer vornehmen künstlerischen Leistung führen möchten, zu einer Nachbildung klassischer Werke und zu originalen Schöpfungen von außerordentlichem Wert." Die amerikanische Filmsäuberungsaktion hat der Filmindustrie auch keine finanziellen Verluste zugefügt, „denn viele, die dem Kinotheater aus moralischen Gründen fern geblieben waren, kehrten zu ihm zurück, als sie Gelegenheit erhielten, anständige Stücke zu sehen, die nicht für die guten Sitten verletzend und nicht für die christliche Tugend gefährlich waren". Indem der Papst die von der Anstandsliga in den Vereinigten Staaten vollbrachten Taten preist, spricht er die Hoffnung aus, daß sie kräftig und unbeirrt den Boykott gegen alle anstößigen Filme fortsetzen werde. — Der zweite Teil der Enzyklika handelt vom Unterhaltungszweck und von der Wirkungskraft des Films. Die Notwendigkeit der Unterhaltung und der Erholung wird nicht bestritten. Unter den modernen Mitteln zu Abspannung und Zerstreuung nimmt das Kino einen führenden Platz ein durch das ununterbrochene Lustgefühl beim Anblick der einander folgenden, lebendigen Bilder und im Tonfilm verstärkt sich der Eindruck, indem der Zauber der Musik sich mit dem Schauspiel verbindet. Dann befaßt die Enzyklika sich mit den schlimmen Wirkungen unsittlicher Filme. Daher erscheint es als eine der dringlichsten Zeitaufgaben, dahin zu wirken, daß der Film nicht länger eine Schule der Verführung bleibe, sondern zu einem wertvollen Mittel der Erziehung und Erhebung der Menschheit werde. Weiter wird der Segen, den gute Filme stiften können, geschildert.

Praktische Anregungen zur Filmüberwachung bietet der dritte Teil des päpstlichen Rundschreibens nach einem Hinweis auf die in manchen Ländern bestehende staatliche Filmzensur. Da namentlich aus finanziellen Gründen an die Organisierung einer von den Prinzipien des Christentums getragenen neuen Filmindustrie nicht zu denken ist, müssen die Seelsorger die heute hergestellten und auch dem christlichen Volke allenthalben vorgesetzten Filme überwachen. Die Bischöfe werden aufgefordert, einen eindringlichen Appell an alle jene Katholiken zu richten, die an dieser Industrie beteiligt sind; letztere mögen sich ihrer Verantwortlichkeit bewußt werden, ihren Einfluß geltend zu machen, daß die Produkte den gesunden Grundsätzen der Moral entsprechen. Die Bischöfe sollen bisweilen gegenüber der Filmindustrie betonen, daß sie durch ihr bischöfliches Amt verpflichtet sind, sich für jede Form einer geziemenden und gesunden Unterhaltung zu interessieren und daß eine ungesunde und

unsaubere Art des Vergnügens die moralische Kraft einer Nation zerstört. Alle Seelsorger sollen sich bemühen, nach dem nordamerikanischen Vorbild von den Gläubigen das alljährlich zu erneuernde Versprechen zu erlangen, daß sie jeglicher Kinovorstellung fernbleiben, welche die christliche Wahrheit und Sitte beleidigt. Soll dieses Versprechen gehalten werden, so muß das Volk genau wissen, „welche Filme erlaubt sind für alle, welche nur mit Vorbehalt, welche schädlich oder positiv schlecht sind". Daher ist die Veröffentlichung regelmäßiger, häufig erscheinender und sorgfältig hergestellter Listen nötig. In jedem Land sollen die Bischöfe ein permanentes Filmamt schaffen, am besten wohl im Rahmen der Zentralstelle der Kath. Aktion, das sich um die Aufstellung der Listen kümmert sowie die guten Filme fördert und die Organisation der Pfarrkinos betreut. Es soll aus Personen bestehen, die mit der Filmtechnik vertraut und in den christlichen Grundsätzen wohl gefestigt sind. Wenn alle Bischöfe, so heißt es am Schluß der Enzyklika, sich der schwierigen Überwachung des Filmwesens widmen, dann werden sie eine große Aufgabe zum Schutz der Moralität ihres Volkes für die Stunden seiner Muße und Erholung erfüllen. Sie werden die Billigung und Mitarbeit der Katholiken und Nichtkatholiken finden, indem sie zur Sicherung des Aufstieges der großen internationalen Macht, die der Film darstellt, beitragen, so daß er die edelsten Werke und die besten Lebensnormen fördern kann. — Man darf annehmen, daß diese Enzyklika eine neue Ära katholischen Schaffens auf dem Gebiete des Lichtspielwesens eingeleitet hat.

3. *Eine bedeutsame Indizierung; keinerlei Zusammenarbeit von Katholiken und Kommunisten.* Seit einiger Zeit bemühen sich kommunistische Kreise in verschiedenen Ländern, unter dem Deckmantel religiöser Neutralität auch christliche Arbeiter für die sozialistisch-kommunistische Einheitsfront zu gewinnen. Vor den letzten Kammerwahlen in Frankreich ließen die meisten umstürzlerischen Kandidaten von ihrer Religionsfeindlichkeit nichts merken. Es kam nicht selten vor, daß sie päpstliche Rundschreiben heranzogen, um daraus für die eigene Sache heuchlerisch Kapital zu schlagen. Vor allem war die französische Zeitschrift „Terre Nouvelle, organe des chrétiens révolutionnaires" diesen Bestrebungen, dem Kommunismus in den Reihen der Katholiken Eingang zu verschaffen, dienstbar; unter dem Schein katholischer Grundsätze und durch die nicht immer leicht zu entschleiernde Verquickung von Katholizismus und Kommunismus sollten möglichst viele katholische Arbeiter in letzteren abgleiten. Die Monatsschrift „Terre Nouvelle" wurde 1935 erstmals herausgegeben, eigentlich als

Neuauflage eines früheren Dreimonatsblattes, das sich „Vereinigung der geistigen Kommunisten" nannte. Im Februar l. J. erinnerte der Conseil de vigilance der Erzdiözese Paris in der betr. „Semaine Religieuse" daran, daß die katholische Lehre über die Sozialreform in den großen Enzykliken „Rerum Novarum", „Quadragesimo Anno" und „Casti Connubii" klar enthalten sei, daß eine Revolution im Sinne des Christentums nur auf der Grundlage der Nächstenliebe zulässig sei, daß der Kommunismus beabsichtige, die bestehende Zivilisation durch ein atheistisches und materialistisches Zusammenleben zu ersetzen; ferner wurden die christlichen Gewissen vor der „Terre Nouvelle" gewarnt, die absolut nicht als ein katholisches Blatt betrachtet werden dürfe, und vor der durch sie entfalteten Aktion, die immer mehr mit den katholischen Grundsätzen unvereinbar sei.

In der Vollversammlung der Kongregation des Hl. Offiziums vom 8. Juli haben die mit dem Schutz von Glauben und Sitten besonders betrauten Kardinäle nach Anhörung der Konsultoren die Zeitschrift „Terre Nouvelle" auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt. Zugleich erklärten sie, diese Gelegenheit zu benützen, „um die Gläubigen vor allen Büchern, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckwerken zu warnen, die in hinterlistiger Weise, besonders unter dem Vorwand eines freundschaftlichen Zusammenwirkens bei Förderung von Werken der Caritas, für die Zusammenarbeit der Katholiken mit den Kommunisten eintreten". Nachdem der Papst diese Entschließung ausdrücklich bestätigt hatte, wurde sie am 23. Juli veröffentlicht.

In der Verurteilung der „Terre Nouvelle" durch die höchste kirchliche Autorität liegt eine klare und eindeutige Ablehnung gemeinsamer Arbeit von Katholiken und Kommunisten auf den Gebieten der Gesellschaftserneuerung und der sozialen Hilfe. Der „Osservatore Romano" vom 24. Juli widmete der Indizierung einen sehr beachtenswerten ausführlichen Kommentar aus der Feder seines Direktors Graf Dalla Torre. Das vatikanische Blatt erinnert zunächst daran, daß es bereits dreimal, am 2. Juni und 16 Dezember 1935 und am 11. Juni l. J. der „Terre Nouvelle" entgegentreten mußte, und bemerkt dann: „Das sind drei kurze Etappen ihres Weges, die genügten, um zu erkennen, daß sie einer jener Verurteilungen durch die Kirche entgegenging, die um so nützlicher und notwendiger sind, je mehr sie, den Irrtum treffend, dessen Wesen und Ziel entlarven, die ränkevollen Verwirrungen und die kaum bemerkbaren Hinterhältigkeiten zunichte machen und die beiderseitigen Stellungen ohne jede Möglichkeit einer Zweideutigkeit klar beleuchten, so daß allen die eigene Verantwortlichkeit und Pflicht zu vollem Bewußtsein

kommt." Nach einem Hinweis auf die Verwarnung durch die Pariser Diözesanverwaltung fährt der „Osservatore Romano" fort: „‚Terre Nouvelle' bildet eine typische Form jenes weitreichenden Einkreisungsmanövers, das darauf abzielt, das Gewissen der gläubigen Arbeiter den Händen des bolschewistischen Kommunismus auf Gnade und Ungnade auszuliefern. Das geht aus der Aufmachung, der Tonart und dem Inhalt hervor. Auf dem Umschlag sieht man ein großes blutrotes Kreuz, das, über der Weltkugel sich erhebend, Hammer und Sichel trägt. Die rote Farbe des heiligen Holzes fließt über Frankreich und Rußland hin, gleichsam um das Leben beider Länder durch ein und dasselbe Blut miteinander zu verschmelzen. Sollte das bedeuten, daß das christliche Frankreich das revolutionäre Rußland zum Kreuze rief oder daß der gottlose Kommunismus dem gläubigen Frankreich Hammer und Sichel reichte? . . ." Weiter bemerkt das päpstliche Organ, aus dem Umschlag, dem Titelblatt und dem Inhalt gehe die Forderung hervor, das Christentum müsse sich läutern, weiterentwickeln und im Kommunismus erneuern; das Evangelium habe im Kommunismus seine vollkommene soziale Verwirklichung gefunden. Lücken, Fehler und Irrtümer gebe es nur im Gedankengut, in der Lehre und in den traditionellen Gebräuchen des Christentums, mithin im Katholizismus, von dem nur gesprochen werde, um ihn zu kritisieren und zu verurteilen. Immer wieder werde eine radikale Reform der Kirche gefordert, sie und ihre Gebote, heißt es, seien Besitztum einer Klasse, ein Instrument im Dienste der Reichen und ihres sozialen Regimes geworden. Daher müsse die Revolution sich nicht nur gegen den Kapitalismus als den Feind des Gemeinwohls und Urheber der Kriege richten, sondern auch gegen den geistigen Abfall und die schuldbare Untätigkeit der Kirche; die Christen hätten darum einen Grund mehr, Revolutionäre zu sein; sie müßten wieder direkt auf das Evangelium und die Väter zurückgreifen; hier sei die Magna Charta der Revolution zu finden. Der Mammon beherrsche heute noch die Kirche; der Papst selbst sei irregeleitet worden: „Pius XI. hat seine päpstliche Pflicht verletzt, wir müssen es mit unendlicher Betrübnis feststellen; katholische Kameraden, beten wir für die Kirche." — Dagegen feierte die „Terre Nouvelle" immer wieder den Kommunismus als makellos; von ihm sei nicht nur die Befreiung der Arbeiter, sondern auch die der gläubigen Katholiken zu erwarten. „Katholische Kameraden", hieß es da, „leihen wir ohne Zögern unsere Mitarbeit jenen, die die sozialistische Revolution vorbereiten, ohne die jede Hoffnung auf die Unabhängigkeit und vollständige Befreiung der Kirche vergeblich ist." An Hand von Zitaten, worunter auch solche, in denen die blutige Revolution

gerechtfertigt wird, rechnet der „Osservatore Romano" mit der volksverführerischen Presse scharf ab und faßt dann abschließend sein Urteil wie folgt zusammen: „Vom Christentum zum Kommunismus: das ist das authentische, unerbittliche Programm dieser Bewegung und ihrer Presse. Wenn die christlichen Arbeiter, denen die Revolution die Gewissensfreiheit und die Achtung ihres Glaubens verspricht, einmal auf den neuen Weg abgezogen sind und den alten des christlich-sozialen Gedankengutes verlassen haben, werden sie unter das kaudinische Joch des integralen, gottlosen, gewalttätigen, verfolgungswütigen Kommunismus geraten. Indem dieser das Christentum und namentlich den Katholizismus beschuldigt, Komplize des Kapitalismus zu sein, schließt er ihn folgerichtig in dieselbe Verurteilung ein und bereitet ihm die gleiche geschworene Ausrottung. Ob das gleich oder erst später geschehen würde, hat wenig zu bedeuten. Man würde vorsichtig vorgehen, jedoch mit innerer Notwendigkeit und unerbittlich . . ." Das zeitgemäße, heilsame Eingreifen des obersten Lehramtes der Kirche gegenüber der kommunistenfreundlichen Taktik kam für keinen gläubigen Katholiken und auch für keinen urteilsfähigen Außenstehenden überraschend.

4. *Der 15. Pax-Romana-Kongreß in Salzburg — Klagenfurt — Wien.* Ein großer Erfolg in mancher Hinsicht war der 15 Pax-Romana-Kongreß, der am 29. Juli in Salzburg eröffnet wurde, dann in Klagenfurt die Hauptversammlungen abhielt und am 6. August in Wien seinen Abschluß fand.

Die kirchlichen und weltlichen Behörden brachten der bedeutsamen Tagung ein außerordentliches Interesse entgegen.

In der Eröffnungssitzung wurde eine von Kardinal-Staatssekretär P a c e l l i im Auftrag des Papstes an den Kongreß gerichtete Botschaft verlesen. Darin kommt die Hoffnung zum Ausdruck, daß diese Tagung wirksam zur Festigung und Entwicklung der Kath. Aktion beitragen werde. Der Fürsterzbischof von Salzburg, Dr W a i t z, wies auf das christliche Hochschulideal hin, wie es besonders von Leo XIII. und Pius XI. definiert wurde: *Religio in scientia, scientia in Religione.* Das Programm der „Pax Romana" gehört zu dem Programm der „Eroberung der Hochschulen für die Wahrheit Christi". Im weiteren Verlauf des Kongresses wurde nach gediegenen Vorträgen allgemeineren Inhalts das spezielle Thema: Der katholische Student und Film, Rundfunk und Presse gründlich behandelt. Ein Höhepunkt war die in Klagenfurt gehaltene Rede des Bundeskanzlers über „Österreich in der Völkergemeinschaft". Die erste Aufgabe der Gegenwart erblickt Dr S c h u s c h n i g g in der Pflicht, mit allen Mitteln und bis zum äußersten unter allen Umständen

dafür zu sorgen, daß das freie, unabhängige Österreich erhalten bleibe. Dann ist alles aufzubieten zur Erhaltung des Friedens. Gegenüber dem oft wiederholten Schlagwort vom politischen Katholizismus in Österreich erklärte der Staatsmann mit Nachdruck, daß es nichts dergleichen im Lande gibt. Am allerwenigsten dürfte in Österreich vom politischen Katholizismus geredet werden. Die Kath. Aktion befaßt sich grundsätzlich nicht mit Politik; sie ist von der politischen Organisation der Vaterländischen Front vollkommen getrennt. Gemäß einer schon vor Jahren ergangenen Weisung des österreichischen Episkopats gibt es in den sämtlichen Vertretungskörpern grundsätzlich keinen einzigen Vertreter des Klerus. Dinge des Glaubens werden nicht in die Politik gezerrt, aber staatlicherseits wird nicht ignoriert, daß das katholische Gedankengut mit zur Quellkraft typisch-österreichischen Wesens gehört. Bezugnehmend auf das olympische Feuer, äußerte der Bundeskanzler seine Überzeugung, daß der Kongreß Träger des heiligeren Feuers des gemeinsamen Glaubens sei, und er entbot zum Schluß der „Pax Romana" seinen Gruß als Österreicher, als Deutscher, als Katholik „in Ehrfurcht und Bewunderung einer großen Idee, gehorsam dem Hl. Vater, in dem selbstverständlichen Bekennen absolut katholischen Fühlens". — Der Bundespräsident Miklas hielt darauf, den Vorstand der „Pax Romana", mit dem seit 15 Jahren umsichtig und tatkräftig waltenden Generalsekretär Abbé Gremaud, in Klagenfurt zu begrüßen.

Den Abschluß des Pax-Romana-Kongresses in Wien leitete ein feierlicher Gottesdienst im Dom zu St. Stephan ein. Dann wurde in der Neuen Hofburg eine Festversammlung abgehalten. Nachmittags fuhr man zu den Ruhestätten von Ignaz Seipel und Engelbert Dollfuß. In der Kanzlergruft gedachte, nach einer kurzen Andacht, Studentenseelsorger Karl Rudolf mit ergreifenden Worten der beiden großen Toten, die Gottes Ruf gehört, im tiefsten Herzen angenommen und restlos erfüllt haben. Dann gab die Bundesregierung einen großzügigen, gastlichen Empfang im Schlosse Schönbrunn. In der abendlichen Schlußversammlung sprach zuletzt Abbé Gremaud. Der nächstjährige Kongreß soll in Frankreich stattfinden. Die Beteiligung am 15. Pax-Romana-Kongreß aus mehr als 30 Ländern war ungemein stark. Gewiß werden die in reichlichem Maße empfangenen Eindrücke und Anregungen sich in den einzelnen Verbänden fruchtbar auswirken.

5. *Von der 28. französischen Semaine sociale.* Seit 33 Jahren halten die Sozialen Wochen Frankreichs fast jeden Sommer ihre Tagung ab. Im Anschluß an die Enzyklika „Rerum Novarum" wurden sie veranstaltet, um dem sozialen Werk gemäß

den päpstlichen Richtlinien zu dienen. Die am 10. Juli in Versailles eröffnete 28. Semaine sociale de France, mit mehr als 2500 Teilnehmern, worunter 3 Kardinäle, 11 Bischöfe und Delegierte aus mehr als 20 Ländern, nahm einen hocherfreulichen, geradezu glänzenden Verlauf. Ein brennend aktuelles Thema: *Les conflits des civilisations*, die Konflikte der Kulturen, wurde in lichtvollen, gedanklich reichen und meist formvollendeten Vorträgen behandelt (bekanntlich deckt das französische Wort *civilisation* sich nicht ganz mit dem deutschen Fremdwort Zivilisation; „Kultur" wäre eher angebracht). — Kardinal-Staatssekretär Pacelli hatte im Auftrag des Hl. Vaters an Prof. Eugène Duthoit, Präsident der Sozialen Wochen Frankreichs, ein die leitenden Ideen klar formulierendes Schreiben, das Programm einer katholischen Kulturphilosophie, gerichtet.

Die Tagung in Versailles war beherrscht durch die Erkenntnis, daß die Kirche als Ziel die Evangelisierung, nicht die Zivilisierung hat; wenn sie zivilisiert, so nur durch das Evangelium hindurch. Zwei Hauptfragen wurden erörtert: Welche Kulturen sind uns bekannt, wodurch unterscheiden sie sich voneinander und wie kommt es zum Kampf zwischen ihnen? Wie ist es möglich, die entstandenen Konflikte friedlich zu lösen und welche Aufgabe hat dabei die Kirche? Unter den von hervorragenden Vertretern des französischen Katholizismus gehaltenen gedanklich reichen Vorträgen waren die des Bischofs von Versailles, Msgr. Roland-Gosselin, und der Professoren Duthoit, Lacroix und Guitton besonders bemerkenswert. Den geistigen Höhepunkt bildeten wohl die Ausführungen des genialen Philosophen Jacques Maritain über den Katholizismus als Vermittler zwischen den Kulturen. Auch diese Soziale Woche bot mit ihrem Gemeinschaftsleben ein wohltuendes Beispiel der Solidarität aller Klassen und Nationen. Die Teilnehmer aus dem Deutschen Reich durften mit dem ihnen gewordenen herzlichen und verständnisvollen Empfang zufrieden sein. Die Rede des Kardinals Baudrillart beim „Banquet des Etrangers" klang beinahe wie eine Entschuldigung wegen seiner Haltung gegenüber Deutschland in den Kriegsjahren.

6. *Spanien in Flammen: Nationale Erhebung gegen die bolschewistische Barbarei; eine Unmenge diabolischer Greueltaten der religiösen Verfolgung.* Ein kurzer Rückblick auf die fünf letzten Jahre spanischer Geschichte. Unverzüglich nach dem Sturz der Monarchie im Frühjahr 1931 wütete der marxistische und anarchistische Terror mit Brandstiftung an Kirchen und Klöstern, Vernichtung bedeutender Kulturgüter und wertvollen Kunstbesitzes und mit Mordtaten. Dann kamen zahlreiche sektiererische Gesetze gegen die katholische Kirche und ihre

Institutionen zustande. Bei den Corteswahlen gegen Ende 1933 äußerte sich der Volkswille, mit der marxistischen Herrschaft, der Religionsverfolgung und Gewissensknechtung gründlich aufzuräumen und die Innenpolitik in ruhige, besonnene Bahnen zu lenken. Damals wurde Gil Robles, Führer der Accion Popular, als Retter Spaniens gepriesen. Eine extremistische Aufstandsbewegung konnte in Asturien (Oktober 1934) ziemlich rasch niedergeschlagen werden. Leider wurde jedoch allzu wenig an positiver Aufbauarbeit geleistet. Immerhin konnte von einer entscheidenden Rechtsschwenkung in Spanien geredet werden, als im April 1935 ein Koalitionsministerium Lerroux gebildet wurde mit fünf Mitgliedern der katholischen Volksaktion, worunter G. Robles als stellvertretender Ministerpräsident und Kriegsminister. Mit dem Eintritt tatkräftiger und zielbewußter Katholiken in die Regierung schien der Ausgang des Kampfes zwischen den sozialen Aufbaukräften und den revolutionären Umsturzideen endgültig entschieden zu sein. Trotz vielem Erfreulichen fehlte aber die starke Hand, die der systematisch betriebenen Verhetzung und Volksvergiftung Einhalt getan hätte. Parteiintrigen, nicht zuletzt auch G. Robles' Zugeständnisse an die liberalisierenden Mittelparteien verhinderten indes das Zustandekommen tiefgreifender sozialer Reformen, die durch Beseitigung schreiender Mißstände die Propaganda der Linksradikalen untergraben hätte. Es ist freilich anzunehmen, daß G. Robles energischer durchgegriffen hätte, wenn ihm nicht die Ministerpräsidentschaft verweigert worden wäre vom Staatspräsidenten Alcalà Zamora, der, obwohl praktizierender Katholik, immer die Linksparteien unterstützt hat. Das im Dezember 1935 gebildete antiklerikale Kabinett Portela Valladares sollte Neuwahlen vorbereiten. Alcalà Zamora löste rasch die Cortes auf; die Linksparteien schlossen sich zu einer „Volksfront" zusammen, während die Regierung nichts unterließ, die Wahlpropaganda der Rechtsparteien zu hemmen. Die Corteswahlen vom 16. Februar und 1. März 1936 sicherten den Kandidaten der Volksfront die absolute Mehrheit, wenn auch ihre Gesamtstimmenzahl jene des Rechtsblocks nicht erreichte, denn das unsinnige Wahlgesetz begünstigte allzu sehr die stärksten Gruppen. Nun bildete der Chef der Linksrepublikaner, der frühere kulturkämpferische Ministerpräsident Manuel Azana eine neue Regierung, die offenkundig unter dem Einfluß der rabiaten Agitatoren stand und sich unfähig erwies zu einem energischen Vorgehen gegen die von der Moskauer Internationale inspirierten und unterstützten Mordbrenner. Am 7. April wurde der Präsident der Republik von den Cortes abgesetzt und am 10. Mai Azana zu dessen Nachfolger gewählt. In seinem Auftrag bildete Casara Quiroga ein neues Kabinett; der Ministerpräsident war zugleich Kriegsminister.

Unterdessen tobte der Revolutionsfuror weiter mit Brandstiftungen, Kirchenschändungen und Attentaten, den bitteren Früchten der bolschewistischen Saat. Unzählige Streiks lähmten das öffentliche Leben. Überall war das kommunistische Wühlen und Hetzen zu verspüren. Hatte Moskau bereits den marxistisch-anarchistischen Aufstand von 1934 organisiert, so hielt die Komintern nach den letzten Corteswahlen ihre Zeit für gekommen. Es steht fest, daß sie riesige Summen für die umstürzlerische Agitation in Spanien zur Verfügung gestellt hat. Zahlreiche russische Agenten wurden hingeschickt. Viele spanische Kommunisten erhielten in Paris ihre Ausbildung durch einen russischen Straßenkampfspezialisten, um dann in ihrer Heimat die rote Miliz zu schulen. In manchen Schichten der Bevölkerung fehlte die Widerstandskraft gegen den Bolschewismus. Die Freimaurerei hatte in jeder Weise den numerisch bedeutenden Verband freigeistiger, marxistischer Volksschullehrer gefördert, dessen rastlose Werbearbeit so viel Unheil angerichtet hat. Unter einer scheinbar noch religiösen Oberfläche alter Traditionen und Formen war die Entchristlichung tief vorgedrungen. Wohl wurde in den letzten Jahren für religiöse Unterweisung und Organisation viel geleistet, aber dem Wirken auf rein religiöser Grundlage entsprach leider die soziale Aktion der spanischen Katholiken nicht. Die wirtschaftlichen Mißstände blieben größtenteils bestehen. Übrigens lebten auch die meisten Geistlichen in ganz bescheidenen Verhältnissen. Dem kommunistischen Gift muß ein religiös und sozial kranker Organismus leicht erliegen.

Die Barbaren des Umsturzes hatten jedoch die Willenskraft und zähe Energie weiter Volkskreise und der Armee unterschätzt. Nachdem der Monarchistenführer Calvo Sotelo, ein Ehrenmann, in der Nacht zum 14. Juli von meuternden Sturmgarden ermordet worden, kam der angesammelte Zündstoff zur Explosion. Am 17. erhoben sich Teile der in Spanisch-Marokko unter dem General Franco stehenden Truppen gegen die Regierung der Volksfront und die von ihr geduldete Anarchie. Im Nu stand Spanien in Flammen. Die Insurgenten erhielten rasch in großen Teilen Süd- und Nordspaniens die Oberhand. Die Regierung Quiroga trat am 19. Juli zurück. Das neue Kabinett Martinez Barrio machte schon nach wenigen Stunden einer Regierung unter José Giral Platz, der dem linken Flügel der in der Volksfront zusammengeschlossenen Parteien genehmer war. Die Regierung beging ein verabscheuenswürdiges Verbrechen, als sie den Pöbel Madrids, Barcelonas und anderer Städte bewaffnete, denn sie mußte wissen, daß mit diesen Waffen Priester, Ordensschwestern und viele andere, die Ordnung und Recht verteidigten, massakriert würden. Übrigens bestand bald die Autorität

der Minister nur mehr dem Namen nach; es herrschten die roten Syndikate und Milizführer. Anfangs September gelangte der extremistische Sozialistenführer Largo Caballero als Ministerpräsident ans Ruder.

Mit unvorstellbarer Grausamkeit wüteten die dem Sozialismus und Bolschewismus verfallenen Elemente schon gleich in den ersten Tagen des Bürgerkrieges gegen die Andersdenkenden, vor allem gegen die Geistlichen und die Kirchen und Klöster. Bezeichnend für die grauenvollen Zustände ist der Ausspruch des Marxistenführers Andres Nin, der laut dem Volksfrontblatt „La Vanguardia" vom 2. August in Barcelona erklärte: „Das Problem der Kirche haben wir damit gelöst, daß wir keine einzige stehen lassen." Dort, wo außerhalb des Machtbereiches der für das christliche Kulturgut Spaniens kämpfenden Nationalisten einige Gotteshäuser der Zerstörung entgingen, wurden sie für die sozialistischen Jugendgruppen, die Anarchosyndikalisten u. s. w. als Versammlungslokale beschlagnahmt. Das neue Martyrologium des katholischen Spanien wird sicher ganze Bände füllen. Außer einer Reihe von Bischöfen wurden viele Tausende Wehrloser, die nichts verschuldet hatten, einzig und allein um ihres Glaubens willen hingemetzelt, davon manche nach unsäglichen Mißhandlungen. Eine große Zahl erlitt einen qualvollen Tod in den Flammen oder am Kreuz. Aus der Fülle verbürgter Meldungen nur einige. In Barcelona gab das revolutionäre Komitee sofort bei Ausbruch des Bürgerkrieges den Befehl an den Hafenmob: „Besetzet alle Kirchen und Klöster, vernichtet alles, verhaftet und erschießet alle, die im Verdacht der Solidarität mit Faschisten und Priestern stehen." Vier Monate vorher hatte der berüchtigte jüdische Terrorist Bela Kun, dessen Untaten in Ungarn und der Krim unvergessen bleiben, in Barcelona geweilt und es ist anzunehmen, daß er es an Weisungen nicht fehlen ließ. Unverzüglich wurden sämtliche Kirchen, mit Ausnahme der „bloß" profanierten Kathedrale, wie auch die meisten Klöster zerstört. Die Geistlichen und Ordensleute wurden dem Tod geweiht. Der Italiener P. Rubini, Generalpräfekt der Kamillianer, konnte in einer einzigen Nacht mehr als 400 Leichen einsegnen, unter ihnen über 300 Priester. Ungezählte Ordensleute und bekannte katholische Laien wurden hingemordet. Dasselbe Schicksal traf die meisten Salesianer, die in ihren blühenden Niederlassungen viele Hunderte von Arbeiterkindern unentgeltlich unterrichtet hatten. Sämtliche Salesianerinnen von Monte Tibidado wurden nach schmachvoller Vergewaltigung hingeschlachtet. Der Schweizer Ingenieur Paul Werner berichtet als Augenzeuge u. a. von den Nonnen, die im Kloster La Salesas verbrannten. „Noch einmal zeigt sich die bestialische Natur der Menschen, die hier

das Zepter schwingt. Dutzende von verkohlten Leichen schleppen sie aus dem Innern und setzen sie wie Marionetten neben die Klostermauern. Gebratene Gestalten, mit bloßgelegten Schädeln, aus denen blanke Zähne grinsen. Einzelnen fehlen Glieder. Diesen toten Frauen steckt der Mob Zigaretten und rote Blumen zwischen die Zähne. Ein Mann pfeift die Internationale, eine Frau lacht und schießt mit der Pistole auf eine Leiche. — Im Namen der Republik, im Namen der Freiheit! Wo gab es je unmenschlicheres Handeln von Mensch zu Mensch?" Im Karmeliterinnenkloster zu Barcelona rissen die Terroristen die Särge aus den Gräbern und stellten die Skelette oder mumifizierten Leichen der Ordensschwestern zur „Belustigung" der vertierten Menge an den Treppenstufen der Kirchenfassade auf. Die Pariser Wochenschrift „L'Illustration" (8. August) hat eine photographische Aufnahme reproduziert und darunter ist zu lesen: „A Barcelone: carmélites arrachées à la tombe et exposées sur le parvis d'une église. Cent ans après Goya: Espagne 1936." Ähnliches geschah in anderen Städten. Auch in Madrid wurden mit zahlreichen Kirchen und Klöstern unersetzliche Kunstschätze vernichtet. Während der vier ersten Wochen des Bürgerkrieges, oder vielmehr des Kampfes zwischen Spanien und dem Bolschewismus, fielen in der Hauptstadt mehr als 6000 Personen durch Mörderhand. Sehr oft beteiligten sich Weiber, sogar Kinder an den entsetzlichen Schandtaten. Was an Sakrilegien verübt wurde, ist unübersehbar.

Bei der nationalen Erhebung handelt es sich keineswegs, wie oft behauptet wird, um einen Gewaltstreich des Faschismus gegen den Bestand der Republik und gegen berechtigte Forderungen der Proletariermassen. Der Kultur- und Ordnungswille, die christliche Tradition des Landes, die Treue zur Religion haben im letzten Augenblick die Anhänger vielverschiedener politischer und wirtschaftlicher Anschauungen und Richtungen vereinigt, um unter den schwersten Opfern zu verhindern, daß ihr Vaterland die Beute des ruchlosen Bolschewismus werde. Der oft genannte liberale Philosoph Miguel de Unamuno, Rektor der Universität Salamanca, gefeiert als „Vater der Republik", erklärte: „Es handelt sich einfach darum, die abendländische Zivilisation, die in großer Gefahr ist, zu retten. Trotz meines Alters stelle ich mich in den Dienst der nationalen Verteidigung gegen den offiziellen Bolschewismus . . . Wir müssen, ich wiederhole es, die abendländische Zivilisation, die in großer Not ist, retten." — Sicher ist für diese Rettung das Märtyrerblut nicht umsonst in Strömen vergossen worden.

7. *Eine hochbedeutsame Ansprache Pius' XI. an die spanischen Flüchtlinge.* Am 14. September vormittags war die päpst-

liche Sommerresidenz Schauplatz einer einzigartigen, tiefbewegenden Audienz, der die einstündige Rede des Hl. Vaters historische Bedeutung gab. Etwa 500 nach Italien geflüchtete spanische Weltpriester, Ordensleute und Laien, an ihrer Spitze die Bischöfe von Urgel, Vich, Tortosa und Cartagena, waren erschienen. Kardinal-Staatssekretär Pacelli stellte sie, nach einem Einführungswort, dem Oberhirten der Weltkirche vor.

Eingangs sagte der Papst, die Anwesenheit von Söhnen aus dem ihm so teuern und nun aufs schwerste heimgesuchten Spanien errege in ihm bitteren Schmerz wegen ihres harten Schicksals, zugleich aber tröste und erhebe ihn ein süßes und stolzes Gefühl der Freude und Bewunderung für so viele, die als *ministri Christi et dispensatores mysteriorum Dei* Verfolgung und Tod erlitten haben. „Indem Wir mit Auge und Herz euch, die ihr hier zugegen seid, und eure Genossen in Trübsal und Martyrium umfangen, können und müssen Wir, gleich dem Apostel zu euern ersten Vorgängern, sagen: ‚Ihr seid meine Freude und meine Krone.' . . . Welch herrliche Sühne gegenüber der göttlichen Majestät, die in so vielen Ländern und auch in Spanien von so vielen verkannt, geleugnet, geschmäht, zurückgestoßen und auf tausendfältige schreckliche Weise beleidigt wird! Wie angebracht, gottgewollt und Gott angenehm ist doch eure Wiedergutmachung der Treue, der Ehre und des Ruhmes in unsern Tagen, wo von neuem der schreckliche Ruf: ‚Ohne Gott, gegen Gott!' erschallt." — Der erhabene Redner erblickt, wie in einer apokalyptischen Vision, die Schrecknisse und Verwüstungen Spaniens: „Geheiligte Personen, Institutionen und Dinge, unschätzbare und unersetzliche Schätze des Glaubens, des christlichen Friedens wie der Kultur und Kunst, hochverehrte Reliquien, Würde, Heiligkeit und wohltuende Tätigkeit von Leben, die der Frömmigkeit, Wissenschaft, Caritas vollständig geweiht waren, sehr hoch gestellte Persönlichkeiten der kirchlichen Hierarchie, Bischöfe und Priester, geweihte Jungfrauen, Laien aller Klassen und Stellungen, verehrungswürdige Greise, Geschöpfe in der ersten Jugendblüte und sogar die feierliche und geheiligte Stille der Gräber, alles wurde angegriffen, zugrunde gerichtet, auf niedrigste und barbarischste Weise vernichtet. Und gegenüber dieser vorher nie gesehenen schrankenlosen Unordnung von so wilden und grausamen Gewalten fragt man sich, wie solches möglich ist . . ." In bewegten Worten beklagt dann der Papst den Bürgerkrieg: „Über diesem Tumult und dem Zusammenprall zügelloser Gewalttätigkeit, durch die Brände und Metzeleien dringt gellend eine Stimme, die der Welt die Schreckenskunde meldet: ‚Brüder haben ihre Brüder getötet.' Bürgerkrieg, Krieg zwischen den Kindern desselben Landes, desselben

Volkes, desselben Vaterlandes! Guter Gott! Krieg ist immer, auch unter den am wenigsten traurigen Voraussetzungen etwas Furchtbares und Unmenschliches. Der Mensch sucht den Menschen zu töten, und zwar in möglichst großer Zahl, ihn und seine Habe zu vernichten mit den immer stärkeren und mörderischeren Mitteln. Was soll man erst vom Bruderkrieg sagen? Treffend hat jemand gesagt, daß das Blut eines einzigen Menschen, vergossen durch die Hand seines Bruders, zu viel sei für alle Zeit und für die ganze Erde. Was aber sagen von den immer von neuem beginnenden Massakrierungen unter Brüdern?" Dann bemerkt der Papst, daß es eine Brüderlichkeit gibt, weit geheiligter und kostbarer als die der Menschen und des Vaterlandes, nämlich die Brüderlichkeit der durch denselben religiösen Glauben Geeinten, der das christliche Spanien geschaffen hat.

Allem Anschein nach „hat eine satanische Vorbereitung in Spanien jene Flammen des Hasses und der immer wilderen Verfolgungssucht von neuem und stärker entfacht, die nach dem Geständnis der Feinde selbst der Kirche und der katholischen Religion gilt, als dem einzigen wahren Hindernis gegen den Durchbruch jener Gewalten, die bereits Proben ihrer Stärke gegeben haben beim Versuch zum Umsturz jeglicher Ordnung von Rußland bis China, von Mexiko bis Südamerika, Proben und Vorbereitungen, denen eine umfassende, eifrige und sehr rasche Propaganda zur Eroberung der ganzen Welt vorherging, die immer noch anhält". Das ist die Frucht jener absurden und verheerenden Ideologien, die, nachdem sie die Massen verführt und in Gärung gebracht, sie bewaffnen und zum Sturm gegen jegliche menschliche und göttliche Institution führen sollen. So weit wird es mit unausweichlicher Notwendigkeit kommen, wenn durch falsche Berechnungen und falsche Interessen, durch verderbliche Rivalitäten, durch selbstsüchtiges Streben nach Sondervorteilen alle jene, die dazu verpflichtet wären, nicht die Mittel zu einer Verteidigung anwenden, für die es vielleicht schon zu spät ist. — Tiefbewegt erklärte der Hl. Vater: „Wir können nicht unterlassen, wieder Unsern väterlichen Schmerz auszudrücken sowohl über so viele Übel und Ruinen im allgemeinen als auch insbesondere über so viele Metzeleien zwischen Brüdern, so viele Verletzungen der Würde des christlichen Lebens, so viele Sakrilegien und Entweihungen des heiligsten und kostbarsten Erbes eines sehr edlen und Uns so teuern Volkes."

Besondere Bedeutung kommt den weiteren Ausführungen Pius' XI. zu, worin er die sehr ernsten Lehren der tragischen Ereignisse betont. Letztere sind aufzufassen als Weckruf für Europa und die ganze Welt, die bereits tief unterwühlt und

erschüttert ist. Alle Grundlagen jeglicher Ordnung, der Zivilisation und Kultur sind unmittelbar bedroht. Die Anführer der Umsturzkräfte sind unablässig bemüht, die ungenügend vorbereiteten Katholiken auszunützen, um ihr Programm des Hasses und der Zerstörung leichter zu verwirklichen. Daß der Haß der Umstürzler sich besonders gegen die katholische Kirche richtet, dies beweist, wie sehr die katholische Kirche das einzige, wirkliche Hindernis für ihr Zerstörungswerk ist. Man hat in diesen Tagen gesagt, die katholische Religion und Kirche hätten sich unfähig und unwirksam gezeigt, diese Schicksalsschläge und Unglücke zu beschwören, und man hat geglaubt, dies mit dem Hinweis auf Spanien und andere Länder belegen zu können. Hierauf gibt folgende Äußerung Manzonis die zutreffende Antwort: „Zur Rechtfertigung der Kirche ist es niemals notwendig, Beispiele anzuführen. Es genügt, ihre Grundsätze zu prüfen!" Man lasse nur die katholische Kirche in voller Freiheit ihre Aufgabe erfüllen und die Wohlfahrt der einzelnen, der Familien und des Staates wird davon reichen Nutzen haben. Ganz andere bedauerliche Faktoren bewirken das Übel, das man dem angeblichen Mangel an Wirkungskraft von Kirche und Religion zuschreibt. „Was kann die Kirche anderes tun als klagen, Einspruch erheben und beten, wenn sie sieht, daß man ihr auf Schritt und Tritt den Weg versperrt und sie hindert, zur Familie, zur Jugend, zum Volk zu gelangen, d. h. gerade in jene Kreise, die ihrer Gegenwart und ihres Amtes als Mutter und Lehrerin am meisten bedürfen? Was kann die katholische Kirche anderes tun, wenn die katholische Presse in die Kirche und auf die Kanzel zurückgedrängt, verdächtigt und sehr hinderlichen Maßnahmen unterworfen wird, jene Presse, die berufen ist, die Lehre zu vertreten und die echten christlichen Grundsätze zu verteidigen, die allein die katholische Kirche als einzige Hüterin des wahren und integralen Christentums besitzt und lehrt, während anderseits jede Freiheit, jede Erleichterung oder wenigstens jede Duldung jener Presse vorbehalten bleibt, die den Auftrag und die Bestimmung zu haben scheint, die Ideen zu verwirren, die Tatsachen zu verdrehen . . . und sogar Christentümer und Religionen neuer Prägung zu verkünden?"

Den öffentlichen Gewalten wird ihre dringliche Pflicht vorgehalten, die katholische Kirche nicht in unheilvoller Weise zu behindern. Zum Schluß sprach der Hl. Vater Worte des Segens für die anwesenden und alle leidenden Brüder. Erhaben über politische Erwägungen segne er insbesondere jene, die die schwierige und gefahrvolle Aufgabe übernommen haben, die Rechte und die Ehre Gottes und der Religion zu verteidigen und wiederherzustellen. Eine Aufgabe, schwierig und gefährlich auch

deshalb, weil bei der Verteidigung leicht nicht ganz lautere Absichten und egoistische oder parteipolitische Interessen sich einschleichen und die Aktion trüben können. Das Gebet des Papstes gilt auch für jene Söhne, die in ihm ihren Feind erblicken.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Bainvel, J. V. *Das innerliche Leben des Katholiken.* Kl. 8° (104). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.50, geb. M. 2.40.

Bauer, Dr Georg Lorenz. *Unser Leib bei der eucharistischen Opferfeier.* (Heft 47 der „Klosterneuburger Hefte", herausgegeben von Pius Parsch.) Kl. 8° (36). Klosterneuburg bei Wien, Volksliturgisches Apostolat.

Bernhart, Josef. *Der stumme Jubel.* Ein mystischer Chor. Buchschmuck: Holzschnitte von Rose Reinhold. (386.) Salzburg-Leipzig, Anton Pustet. Brosch. M. 4.70, S 8.42; Leinen M. 5.80, S 10.58.

Bihlmeyer, Dr Karl. *Kirchengeschichte* auf Grund des Lehrbuches von F. X. von Funk. (Aus der Sammlung theologischer Lehrbücher „Wissenschaftliche Handbibliothek".) I. Teil: *Das christliche Altertum.* 10., vielfach verbesserte und teilweise umgearbeitete Auflage. 8° (XVI u. 403). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 7.20, geb. M. 9.—.

Brecht, Otto. *Heilige Tage.* Festtagsgedanken für das katholische Volk. Kl. 8° (123). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.60, geb. M. 2.40.

Bremond, Henri. *Was würde Christus tun?* Religiöse Charaktere. Übersetzt von Rudolf von der Wehd und Helmut Bockmann. 8° (316). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 2.80, in Leinen M. 3.80.

Breuer, Franz. *Die Komplet.* 8° (32). Dülmen 1936, Laumann. Geh. u. beschn. M. —.30.

Bruder Willram. *Nuptiae factae sunt in Cana.* Kirchliche und außerkirchliche Hochzeitsansprachen. (128.) Innsbruck 1936, „Tyrolia". Kart. S 4.—, M. 2.40.

Buerschaper, Kurt. *Das Kind in Familie und Kirche.* Handbuch für Kinderseelsorge. In Zusammenarbeit mit Pädagogen und Seelsorgern. (555.) Kevelaer (Rhld.), Josef Bercker. In Leinenband M. 5.60.

Bugelnig, Dr Phil. *Um Ehe und Familie.* Gedanken der Familienerneuerung. (Separatabdruck aus „Haec loquere", Nr. 4, 1935.) Klagenfurt, „Carinthia". S 1.—.

Camenzind, Josef Maria. *Die Stimme des Berges.* Eine Erzählung vom Rigi und seinen Menschen. 8° (524). Freiburg i. Br. 1936, Herder. In Leinen M. 5.60.

Cleary, Joseph, I. C. L. *Canonical limitations on the alienation of church property.* An historical synopsis and commentary. A disser-

tation. (The Catholic University of America: Canon Law Studies Nr. 100.) 8° (VIII and 141 p.) Washington, D. C. 1936. The Catholic University of America.

Chrysogoni, P. a Jesu Sacram., Carm. Disc. *Asceticae et Mysticae Summa* a R. P. Joseph Antonio a Puero Jesu, eiusdem Ord., studiorum humanitatis praelectore ex originali hispano in latinum fideliter translata. In-8, paginae VIII-470. Torino (Italia) 1936, Marietti. Lib. It. 10.—.

Clérissac, P. Humbert, O. P. *Das Haus des lebendigen Gottes.* Vom Mysterium der Kirche. (150.) Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet. Brosch. M. 2.30, S 4.21; Leinen M. 2.90, S 5.29.

Corsanego, Camillo. *La repressione romana dell' adulterio.* 8° (40). Roma 1936. Custodia Libreria Pontificii Instituti Utriusque Iuris (Piazza S. Apollinare 49).

Dagge, P. Josef, und **Drink,** P. Jakob, O. M. I. *Die Opfermesse der Ehe.* Kl. 8° (61). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. —.60.

Decker, Dr Ägidius, O. S. B. *Kenntnis und Pflege des Körpers bei Clemens von Alexandria.* (Veröffentlichungen der Salzburger Konföderation der Benediktiner und Zisterzienser des deutschen Sprachgebietes. (Heft 1.) (74.) Innsbruck 1936, Fel. Rauch. Kart. S 5.—, M. 3.—.

Deelen, I. B. *Verheiratet.* Ein Buch von Mann und Frau. 3. Auflage (185). Paderborn, Bonifatius-Druckerei. Kart. M. 3.—, geb. M. 3.75.

Derckx, Dr H. *De Kerk als Christus's Mystiek Lichaam en het Moederschap van Maria.* 8° (234). Brügge, Ch. Beyaert. Fr. 40.—.

Die Väterlesungen des Breviers. Übersetzt, erweitert und kurz erklärt von Chorfrauen der Abtei St. Hildegard O. S. B., Eibingen im Rheingau. Vierte Abteilung: *Sommer- und Herbstteil. II. Proprium Sanctorum.* (Ecclesia orans. Zur Einführung in den Geist der Liturgie. Herausgegeben von Dr Ildefons Herwegen, Abt von Maria Laach. XVI. Band.) 12° (XXIV u. 444). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 6.40, in Leinen M. 7.60.

Donders, Dr Adolf. *Christusbotschaft.* Predigtentwürfe: Durch das heilige Jahr der Kirche. (399.) Kevelaer (Rhld.), Butzon u. Bercker.

Duncker, P. Petrus, O. P. *Compendium grammaticae linguae hebraicae biblicae.* Cum chrestomathia et glossario. 8° (XIX u. 80 + 68* pp.). Romae 1936. Apud „Angelicum" (Salita del Grillo 1). L. 22.—.

Durstewitz, G. *Meister Eckhart.* Deutsche Predigten und Schriften. Ausgewählt und übersetzt aus dem Mittelhochdeutschen. Kl. 8° (95). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. —.90.

Eder, Dr Karl. *Studien zur Reformationsgeschichte Oberösterreichs, II. Bd.: Glaubensspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns 1525—1602.* 8° (XVIII u. 432). Mit 16 Lichtbildtafeln. Linz a. D. 1936, Josef Feichtingers Erben.

Engelmann, Johanna. *Von den „Kindern des Lichtes".* Etwas von den Wundern des übernatürlichen Lebens, angedeutet in Wort und Bild. 8° (86). Dülmen 1936, Laumann. Kart. M. 1.75.

Excerpta ex Ordinariis Germanicis de summis anni ecclesiastici festivitatibus. A. Ex Modo agendi in ecclesia Wratislaviensi. Edidit Franciscus Schubert. B. Ex Ordinario II maioris ecclesiae Monasteriensis. Edidit Richardus Stapper. (Opuscula et textus historiam ecclesiae eiusque vitam atque doctrinam illustrantia Series liturgica, Fasc. VII—VIII.) (80 p.) Monasterii 1936. Typis Aschendorff. M. 1.— (Auslandspreis).

Gatz, Johann. *Kinder reden mit Gott und seinen Heiligen.* Eine Schule des freien Gebetes. 8° (116). Düsseldorf 1936, L. Schwann. Kart. M. 2.40.

Gebete des Laienapostolates. 2. Auflage (80). Freiburg i. Br. 1936, Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe. Brosch. M. —.50, 10 Stück M. 4.50, 20 Stück M. 8.50, 50 Stück M. 20.—, 100 Stück M. 35.—.

Gilson, Etienne, und **Böhner,** P. Philotheus, O. F. M. *Die Geschichte der christlichen Philosophie.* 1. Lieferung: *Die Geschichte der patristischen Philosophie.* 8° (239). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 3.80.

Gładysz, Bronisław. *Cassiodore et l'organisation de l'école médiévale.* Seorsum impressum ex „Collectaneis Theologicis" XVII (1936), f. 1 (8°, 19 pp.). Lwów 1936. Odbito w Drukarni Karola Doroszyńskiego-Lwów, ul. Ossolińskich 15.

Glynn, John, I. C. L. *The Promoter of Iustice.* His rights and duties. A dissertation. (The Catholic University of America: Canon Law Studies Nr. 101.) 8° (XX and 337 p.). Washington D. C. 1936. The Catholic University of America.

Goffine, L. *Katholische Handpostille.* Nach neuzeitlichen Gesichtspunkten bearbeitet und ergänzt von Dr theol. Theodor Philips. Gr. 8° (430). Kevelaer 1936, Butzon u. Bercker. In Leinenband M. 5.50, in Lederband M. 9.—.

Görres (geb. Gräfin Coudenhove), Ida Friederike. *Von der Last Gottes.* Ein Gespräch über den Menschen und den Christen. Neu bearbeitet und ergänzt. 7. Auflage (17.—22. Tausend). 8° (102). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Kart. M. 1.90, in Leinen M. 3.—.

Gößmann, P. Dr Felix, O. E. S. A. *Der Kirchenbegriff bei Wladimir Solovjeff.* (Heft I der Sammlung „Das östliche Christentum", herausgegeben von Dr G. Wunderle.) Gr. 8° (120). Würzburg 1936, Rita-Verlag. M. 4.50.

Hendrikx, P. Dr Ephraem, O. E. S. A. *Augustins Verhältnis zur Mystik.* Eine patristische Untersuchung. (Band I der Sammlung „Cassiciacum", herausgegeben von P. Dr A. Kunzelmann und P. Ferd. Lang.) Gr. 8° (204). Würzburg 1936, Rita-Verlag. M. 5.—.

Heschel, Dr Abraham. *Die Prophetie.* (Polska Akademja Umiejętności: Mémoires de la Commission Orientaliste Nr. 22.) 8° (194). Kraków 1936. Nakładem Polskiej Akademji Umiejętności. In Deutschland zu beziehen durch den Verlag Erich Reiß, Berlin W 15, Kaiserallee 222.

Hilker, Otto. *Jüngerschaft und Heerbannstreue.* Ein Hilfsbuch für die Erziehung der jungen Kirche zur Nachfolge Christi. 8° (195). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 3.20, geb. M. 4.20.

Hoeber, Karl. *Erwin Hensler.* Ein Cicerone deutscher Kunst (1882—1935). Berlin-Bonn 1936, Dümmler. Brosch. M. 2.80, geb. M. 3.60.

Jahresbericht 1937 aus der Tiroler Kapuziner-Mission Sankiang (Mandschukuo, Ostasien). Herausgegeben vom Missionssekretariat der Tiroler Kapuziner, Innsbruck.

Jorio, P. Thomas, S. J. *Compendium theologiae moralis* iuxta methodum Joannis Petri Gury S. J. ad normam Codicis I. C. redactum a Raphaële Tummolo S. J. Editio V. Vol. II: Supplementum. Napoli (Italia) 1936. M. d'Auria.

Kastner, Dr Ferd., P. S. M. *Marianische Christusgestaltung der Welt.* 8° (320). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. 3.80, geb. M. 5.80.

Katholische missionsärztliche Fürsorge. Jahrbuch 1936, 13. Jahrgang. Herausgegeben von Dr C. Becker S. D. S., und K. M. Boßlet O. P. Würzburg, Missionsärztliches Institut.

Keller, Dr Michael. *Des Rufes gewärtig.* 2. Auflage. 8° (62). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. —.50, ab 50 Exemplare M. —.45, ab 100 M. —.40.

Kirche im Kampf. Acht Vorträge über den Standort des katholischen Christentums im geistigen Ringen der Zeit. Herausgegeben von Prof. Klemens Holzmeister. (224.) Wien, I., Seelsorger-Verlag. Kart. S 4.65, M. 2.60, Schw. Fr. 3.20.

Klug, P. Dr Hubert, O. M. Cap. *Am Opferaltar Christi.* Dogmatisch-liturgisch-aszetische Einführung in das Wesen und die köstlichen Wirkungen des Meßopfers. Für weitere Kreise dargestellt. 2. Auflage (umgearbeitet). 8° (208). Dülmen 1936, Laumann. Kart. M. 1.80, geb. M. 2.25.

König, Dr Franz. *Die Amesha Spentas des Awesta und die Erzengel im Alten Testament.* Eine religionsgeschichtliche Untersuchung. 8° (61). Rom, Pontificia Universitas Gregoriana.

Kunz, Christian. *Beistand in der Sterbestunde.* Ein Hausbüchlein für die Angehörigen eines Sterbenden. (63.) München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 1.—.

Kunz, Christian. *Meßbüchlein* für die Kinder des 2. und 3. Schuljahres. Liturgische Vorstufe für das Diözesangebetbuch. Mit zweifarbigen Bildern von Berti Weber. (56.) München, Kösel u. Pustet. Kart. M. —.50, ab 10 Exemplare M. —.46, ab 25 Exemplare M. —.43, ab 50 Exemplare M. —.40.

Kunz, Dr Peter. *Jesu Jugendleben.* Eine Kinderandacht. Mit zahlreichen Illustrationen. 16° (32). Kempen (Niederrhein), Thomas-Druckerei. Brosch. M. —.20.

Lamprecht, P. Augustin, S. J. *Heilige und Heiligenreliquien in Kärnten.* (88.) Klagenfurt 1936, „Carinthia". Kart. S 2.—.

Laros, Dr Matthias. *Neue Zeit und alter Glaube.* Eine Schriftenreihe über die religiösen Fragen der Zeit. 8° (XII u. 266). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Kart. M. 2.80, geb. M. 4.—.

Lenhart, Dr Ludwig. *Sakramentsgaben — Sakramentsaufgaben.* (154.) Frankfurt a. M. 1936, Fr. Borgmeyer, Hessenbuchhandlung. Kart. M. 2.50, geb. M. 3.50.

Lexikon für Theologie und Kirche. 2., neubearbeitete Auflage des Kirchlichen Handlexikons. In Verbindung mit Fachgelehrten und mit Dr Konrad Hofmann als Schriftleiter herausgegeben von *Dr Michael Buchberger,* Bischof von Regensburg. VIII. Band: Patron bis Rudolf. Mit 8 Tafeln, 11 Kartenskizzen und 171 Textabbildungen. Freiburg i. Br. 1936, Herder. Halbfranz S 57.60.

Lüdenbach, Helene. *Der heilige Kreuzweg.* Mit Stationsbildern in Mosaik-Technik. 8° (40). Dülmen 1936, Laumann. Geh. u. beschn. M. —.45.

Mauer, Otto. *Das verborgene Antlitz.* Christus im Mysterium des Jahres. 1. Band: Festkreis der Epiphanie. (320.) Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet. Brosch. M. 3.70, S 6.48; Leinen M. 4.90, S 8.86 (Schillingpreise für Österreich einschließlich Wust und V.-F.-F.).

Mayer, Dr Matthias. *Der Tiroler Anteil des Erzbistums Salzburg,* kirchen-, kunst- und heimatgeschichtlich behandelt. 1. Heft: Brixen i. T., Kirchberg, Aschau. 8° (289). 1936. Selbstverlag: Pfarrer Dr Matthias Mayer in Going, Post Ellmau (Tirol). Kart. S 6.50, M. 4.50.

Merkelbach, P. Fr. H., O. P. *Quaestiones de Poenitentiae Ministro eiusque officiis.* Editio II, aucta et emendata. (Quaestiones Pastorales

IV.) 8° (137 pp.). Liège (Belgique) 1935. La Pensee Catholique, Quai Mativa 38.

Mersch, P. Émile, S. J. *Le Corps mystique du Christ.* Études de théologie historique avec Préface du R. P. Jules Lebreton. Seconde Édition. Revue, corrigée et considérablement augmentée. Deux volumes in-8° de 551 et 498 p. Tome I: Écriture, tradition grecque. Tome II: Tradition occidentale. Museum Lessianum — Section Théologique Nos 28, 29. Les deux volumes brochés: 90 francs. Bruxelles. L'Édition Universelle, S. A. 53, Rue Royale. Paris 1936, Desclée de Brouwer.

Moretti, Aloisius. *Caeremoniale iuxta Ritum Romanum* seu *De Sacris Functionibus,* Episcopo celebrante, assistente, absente in partes septem digestum. Manuale iuxta novissima Decreta S. Rituum Congregationis et Codicem Iuris Canonici. Vol. I: *De quibusdam notionibus sacram liturgiam respicientibus.* In-8 max., pag. VIII-260. Torino (Italia) 1936, Marietti. Lib. It. 12.—.

Murmann, P. Hermann, O. M. C. *Der große Wurf im Menschenleben.* II. Die Hauptleidenschaft. 16° (54). Höchst (Vorarlberg), Seeverlag H. Schneider. Kart. S —.80.

Murmann, P. Hermann, O. M. C. *König oder Knecht.* I. Die Leidenschaften. 16° (35). Höchst (Vorarlberg), Seeverlag H. Schneider. Kart. S —.60.

Murmann, P. Hermann, O. M. C. *Die vollkommene Reue.* 16° (54). Höchst (Vorarlberg), Seeverlag H. Schneider. Kart. S —.80.

Ordo divini officii recitandi sacrique peragendi iuxta Kalendarium universalis ecclesiae pro anno Domini 1937. Romae, „Ephemerides Liturg." et „Libreria Vaticana".

Österreich. Erbe und Sendung im deutschen Raum. Herausgegeben von Univ.-Prof. Dr Josef Nadler und Univ.-Prof. Dr Heinrich von Srbik. 2. Auflage (3. u. 4. Tausend). 8° (404). Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet.

Perk, P. Johannes. *Heilige Stunde.* Kl. 8° (64). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. —.50.

Pohle, *Lehrbuch der Dogmatik.* Neubearbeitet von P. Mich. Gierens S. J. 1. Band. (Wissenschaftliche Handbibliothek.) 9. Auflage. 8° (591). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 8.—, geb. M. 10.—.

Praktisches Bibelhandbuch. Unter Mitwirkung von Männern der Wissenschaft und der Praxis bearbeitet von J. Straubinger und J. Bärtle. Lexikonformat (432, dazu 20 S. mit Karten und Bildern). Kath. Bibelbewegung Stuttgart, Kronenstr. 46. M. 12.—.

Predigt und Prediger in der Zeit. Bericht über die fünfte Wiener Seelsorger-Tagung 1936, herausgegeben von Dr Karl Rudolf. (224.) Wien, I., Stephansplatz 3, Seelsorger-Verlag. Kart. S 4.35, M. 2.50, Schw. Fr. 3.—.

Ranft, Dr theol. Josef. *Die Traditionsmethode als älteste theologische Methode des Christentums.* Gr. 8° (36). Würzburg 1936, Rita-Verlag. Vornehm kartoniert M. 2.10.

Rapp, Sister Catherine Teresa, M. A. *Burgher and Peasant in the Works of Thomasin von Zirclaria, Freidank, and Hugo von Trimberg.* A dissertation. (The Catholic University of America: Studies in German, vol. VII.) 8° (XIV and 144). Washington, D. C. 1936. The Catholic University of America.

Rienecker, Fritz. *Urtextstudium.* Sprachlicher Schlüssel zum griechischen Neuen Testament. Heft 1: Evangelium des heiligen Matthäus. (114, Dünndruck). Neumünster (Holst.), G. Ihloff u. Co. Kart. M. 1.30.

Rienecker, Fritz. *Urtextstudium.* Sprachlicher Schlüssel zum griechischen Neuen Testament nach der Ausgabe von Dr Eberhard Nestle. Heft II: Evangelium des Markus. 16° (157). Neumünster (Holst.), G. Ihloff. Kart. M. —.80.

Rösch, P. Dr Konstantin, O. M. Cap. *Das heilige Evangelium Jesu Christi nach Matthäus, Markus, Lukas, Johannes und die Apostelgeschichte* (in Einzelbroschüren). Paderborn, Ferd. Schöningh. Je M. —.15.

Rösch, P. Dr Konstantin, O. M. Cap. *Das Neue Testament* übersetzt und erklärt. 421.—440. Tausend. Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Geb. M. 1.40, ab 32 Exemplare M. 1.35, ab 100 M. 1.30.

Rubatscher, Maria Veronika. *Wie der König seine Soldaten warb.* Kleine Geschichten um ein großes Geheimnis. (104.) Innsbruck-Leipzig, Felizian Rauch. In Leinen geb. S 4.—, M. 2.30.

Rudolphi, G. W. *Christ ist sein Name!* 7 Vorträge. (112.) Frankfurt a. M. 1936, Fr. Borgmeyer, Hessenbuchhandlung. Kart. M. 1.60, geb. M. 2.40.

Schilling, Dr Otto. *Apologie der katholischen Moral.* 8° (256). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 4.30, geb. M. 5.80.

Schmitz, Josef. *Wir Königskinder.* Ein Büchlein von unserem schönsten Namen und unserem gütigsten Vater. (88.) Düsseldorf 1936, Prinz-Georg-Straße 44, Verbandsverlag weiblicher Vereine, G. m. b. H. Kart. M. 1.—, geb. M. 1.60.

Schumacher-Köhl, M. *Was sagen Taufkleid und Taufkerze den christlichen Eltern?* 8° (16). Dülmen 1936, Laumann. Brosch. M. —.20.

Simon, Paul. *Das Menschliche in der Kirche Christi.* 8° (208). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Kart. M. 2.80, in Leinen M. 4.—.

Skiebniewski, Dr Stephan Leo von. **Reflexion — Implikation.** Eine psychologisch-naturtheologische Untersuchung. 8° (360). Lemberg-Lwów 1936. Verlagsadresse: Lwów I., Skrytka Nr. 67 (Polen). Kommissionsverlag für das Ausland: Mayer u. Co., Wien, I., Singerstr. 7.

Sonnek, Erwin, und **Reutterer,** R. *Die Naturrente der Kinderaufzucht.* (Heft 1 der „Sonderschriftenreihe der Kulturpolitischen Monatsschrift der Ostmärkischen Sturmscharen".) 8° (45). Wien 1936, Verlag Kulturpolitische Monatsschrift, Wien. Brosch. S 1.50.

Staudinger, P. Josef, S. J. *Jesus und sein Priester.* Gedanken über die Größe und die Heiligkeit des Priestertums. 8° (VIII u. 296). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 3.40, in Leinen M. 4.60.

Stohr, Bischof Dr Albert. *Vom Gnadenreichtum Gottes.* II. Teil. 7 Fastenpredigten, gehalten im Hohen Dome zu Mainz. (150.) Frankfurt a. M. 1936, Fr. Borgmeyer, Hessenbuchhandlung. Kart. M. 1.90, geb. M. 3.—.

Stolz, P. Anselm, O. S. B. *Theologie der Mystik.* (251.) Regensburg 1936, Friedrich Pustet. Kart. M. 4.—, geb. M. 4.80.

Stonner, Dr A. *Bibellesung mit der katholischen Jugend.* Eine religionspädagogische Studie über die außerschulische katholische Bibelbewegung auf Grund einer Umfrage. 3. Auflage. 8° (336). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 4.30, geb. M. 5.80.

Straubinger, Dr Heinrich. *Lehrbuch der Fundamentaltheologie.* 8° (260). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 5.30, geb. M. 6.80.

Thieme, Karl. *Lebendiges Latein* in modernen Briefen aus den verschiedensten Gebieten der Gegenwart. 5., umgearbeitete und erweiterte Auflage von „Scribisne litterulas latinas?", besorgt von Prof. Dr G. Merten. 9.—11. Tausend. Berlin-Bonn 1937, Ferd. Dümmler. Geb. M. 2.50.

Tyciak, Julius. *Christus und die Kirche.* (149.) Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 2.50, geb. M. 3.20.

Vom Wert des Leibes in Antike, Christentum und Anthropologie der Gegenwart. Beiträge von J. Bernhart, J. Schröteler, J. Ternus, H. Muckermann. Kl. 8° (130). Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet.

Waitz, Fürsterzbischof Dr Sigismund. *Paulus.* Band V: Missionsbotschaft und Völkerschicksale. 8° (368). Innsbruck-Wien-München 1936, „Tyrolia". Kart. S 7.50, M. 4.—; in Ganzleinen S 9.50, M. 5.20.

Weier, Josef. *Der kanonische Weihetitel* rechtshistorisch und rechtsdogmatisch gewürdigt. Ein Beitrag zum Ordinationsrecht der katholischen Kirche. Inaugural-Dissertation. 8° (66). Würzburg 1936, Buchdruckerei Richard Mayr.

Weinzierl, Dr theol. et utr. iur. Karl. *Die Restitutionslehre der Frühscholastik.* 8° (200). München 1936, Max Hueber. M. 6.80.

Wiedergeboren in Christus. Ein Büchlein vom Gnadenleben. Herausgegeben von der Abtei St. Josef, Gerleve. Text von Therese Wolff, Zeichnungen von Else Bircks. 8° (90). Dülmen 1936, Laumann. Geh. u. beschn. M. 1.40, geb. M. 1.90.

Wiesen, W., O. S. C. *Unser Weg.* Religiöse Gedanken für Gemeindehelferinnen. Kl. 8° (88). Freiburg i. Br. 1936, Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe. Kart. M. 1.80.

Zimmermann, Dr Franz. *Männliche Frömmigkeit.* (159.) Innsbruck-Wien, „Tyrolia".

Zum Altare Gottes will ich treten. Wandtafel über den Aufbau der heiligen Messe im Großformat 93×122 cm. Herausgegeben von P. Sebastian Gögler O. S. B., Beuron (Hohenzollern). Beuroner Kunstverlag. Auf starkem Papier M. 1.15.

B) Besprechungen.

Das Problem der Theodizee im philosophischen Denken des Abendlandes. I. Band: Von Platon bis Thomas von Aquino. Von *Dr Friedrich Billicsich.* (264.) 1935, „Tyrolia". Kart. S 14.—, M. 8.40.

Theodizee, d. h. Rechtfertigung Gottes wegen des Übels und der Leiden in der Welt, betrieb der denkende Geist lange, bevor Leibniz diese Bezeichnung prägte („Essais de Theodicée sur la bonté de Dieu, la liberté de l'homme et l'origine du mal", 1710). Vorliegende Monographie bietet die geschichtliche Schau der Problemlösung vom Beginn der griechischen Philosophie bis zur Hochscholastik. Eine ganz gründliche Arbeit mit reichster Quellenverwendung, umfassender Literaturkenntnis und überreicher Zitation. Auch im Sinne einer „Kosmodizee", die das Übel in den Sinn des Weltganzen einordnen will, scheint mir die Darstellung vielfach zu ausladend breit. Die unübersichtliche buchtechnische Darstellung erleichtert die Lektüre keineswegs.

Linz a. D. *Dr J. Häupl.*

Von der christlichen Philosophie. Von *Jacques Maritain.* Aus dem Französischen übertragen und eingeleitet von *Balduin Schwarz.* (Bücherei „Christliches Denken", herausgegeben von der Abtei Seckau, Band 1.) (206.) Salzburg 1935, Anton Pustet. S 7.88.

Jacques Maritain, geboren 1882, seit 1914 Professor am Institut catholique in Paris, der Erneuerer des Thomismus in Frankreich, begründet in diesem von Balduin Schwarz übersetzten und eingeleiteten Werke gut die Berechtigung einer „christlichen" Philosophie, die bei Wahrung ihrer methodischen Selbständigkeit durch die Offenbarung positiv und negativ gefördert wird. Ebenso befürwortet er mit Recht eine unter dem Einfluß des Glaubens stehende, über den Rahmen der Moraltheologie hinausgehende, „in vollem Umfang genommene" Moralphilosophie. Dagegen möchte ich mich der von Garrigou-Lagrange O. P. aufgestellten und von Maritain angenommenen Definition der Apologetik als eines Teilgebietes der Theologie, wenn auch unter Wahrung der philosophischen Selbständigkeit der Apologetik, mit fast allen katholischen Apologeten nicht anschließen, weil mir das eine petitio principii zu sein scheint. Schrift und Tradition kann man ja trotzdem benützen, aber vorläufig nur im historischen Sinne, wie ich es in meinen „Elementa Apologeticae" durchgeführt habe. Personen- und Sachregister wären erwünscht gewesen. Die Ausstattung ist vorzüglich. Die Abtei Seckau eröffnet mit diesem Bande eine Schriftenreihe „Christliches Denken", die einen Umguß der ererbten Weisheit in moderne Formen beabsichtigt. Möge ihr Erfolg beschieden sein!

Graz. *A. Michelitsch.*

Armenien in der Bibel. Studien zur armenischen Geschichte. Von *P. Dr Vahan Inglisian,* Mechitharist. (XIX u. 101.) Wien 1935, Verlag der Mechitharisten-Kongregation. S 6.—.

Diese bedeutungsvolle Arbeit behandelt mit Gründlichkeit und Scharfsinn alle Schriftstellen, welche auf Armenien Bezug haben. Der Verfasser setzt sich zunächst mit der Ararat-Frage auseinander: er zieht die alten Bibelübersetzungen zu Rate, vergleicht die verschiedenen Überlieferungen, namentlich die armenischen miteinander, überprüft die assyrischen Berichte über Urartu sowie die betreffenden Stellen des Gilgamesch-Epos und kommt zum Schluß, daß der Archenberg nicht der von den Europäern „Ararat" genannte Berg ist, der nördlich vom Vansee an der persischen Grenze liegt, sondern daß er im Gebirgssystem des armenischen Taurus zu suchen ist; das Ararat der Bibel ist das Urartu der assyrischen Berichte und auch jene Übersetzungen und Überlieferungen, welche statt Ararat Kardu aufweisen, haben den armenischen Taurus im Auge. In den Minni (Jer 51, 27) erblickt der Verfasser ein Volk östlich von Urartu, wahrscheinlich indogermanischer Herkunft (der Königsname Bagdatti nimmt sich ganz indogermanisch aus: Bagadatta, slaw. Bohdan: Deodatus — Bemerkung des Rezensenten). Es ist dasselbe Volk, welches die Assyrer Mannai nennen. Die Aschkenas hält er gemäß der allgemeinen Annahme für die Aschkuza-Skythen, Togarma setzt er Armenien gleich. — Wir müssen dem armenischen Volk, das trotz der furchtbaren Schicksalsschläge eine erstaunlich lange Reihe von tüchtigen Gelehrten hervorgebracht hat, unsere aufrichtige Bewunderung zollen und können es zu dieser ausgezeichneten Arbeit P. Inglisians nur beglückwünschen!

Linz a. D. *Dr H. Stieglecker.*

Die soziale Fürsorge im Alten Testament. Von *Dr Norbert Peters.* (92.) Paderborn 1936, Bonifatius-Druckerei. M. 1.80.

In einer Zeit, in der es Vorwürfe gegen das Alte Testament hagelt, kommt Peters' Buch über die soziale Fürsorge im Alten Testa-

ment sehr gelegen. An der Hand zahlreicher Bibelstellen wird in klarer Weise und edler Form dargetan, daß das alttestamentliche Sozialrecht auf den Tragsäulen der Gerechtigkeit und Liebe ruhte. „In Israels Gesetzen ist auf dem *Fundament* der Gerechtigkeit und Liebe für ein kleines Modellvolk auch praktisch schon das *Muster* eines Sozialrechts geschaffen worden, das helles Licht auch auf die Nöte der sozialen Frage in unseren komplizierten Wirtschaftsverhältnissen wirft" (S. 80). Hätte Israel sein Sozialrecht nur immer auch beobachtet, z. B. das Jubeljahr, diese „Einrichtung voll der Menschenliebe und der Gerechtigkeit"! — Die Fundangabe der Legion von Schriftstellen erfolgt nicht im Texte selber bei der betreffenden Stelle, sondern unter den Anmerkungen am Schluß des Buches, was beim Lesen unliebsam stört. Gälte nicht auch da: Verrücke die alten Grenzen nicht, die deine Ahnen setzten? Bei der Auswahl der Literatur wurden übergangen: F. Buhl, Die sozialen Verhältnisse der Israeliten (Berlin 1899), und M. Faulhaber, Die sozialen Werte des Alten Testamentes (München 1933). — Möge das zeitgemäße Buch auch in Laienhände fallen!

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Das Heilswerk der Kirche. Ein Beitrag zu einer Theologie der Geschichte. Von *Thomas Michels.* 8° (92). Salzburg-Leipzig, Anton Pustet. Brosch. M. 2.20, Ganzleinen M. 2.90.

Wenn diese Schrift zu Publikationen ähnlichen Inhaltes wie von Westphal, Pohlmann oder gar Stapels keine kritische Stellung nimmt, so erhält sie schon durch ihre Einführung „Mythos und Geschichte" eine höchst aktuelle Note. Aber bei aller geschichtlichen Schau spricht aus jedem Kapitel die hoffende Zuversicht für die Zukunft des deutschen Volkes durch das begnadende Heilswerk der Kirche. Der Verfasser beleuchtet das Heilswerk der Kirche im Lichte des Ostergeheimnisses, Ostern, der „Anfang der Geschichte". Er lehrt uns — um ein Wort Dillersbergers zu gebrauchen — wieder sakral denken und sprechen.

Für Priester und gebildete Laien bietet die Schrift manch neuen Gesichtspunkt. Sie hat auch den Vorteil, wenig umfangreich zu sein. Der eigentliche Text umfaßt nur 80 Seiten mit je 29 Zeilen (je 20 Cicero breit). Die drucktechnische Aufmachung (Papier, Spiegelgröße) täuscht über den Umfang des Buches.

St. Gabriel bei Mödling. *J. Thauren.*

Die Zukunft der Religion. I. Band: Psychologie des Unglaubens. Von *Dr Josef Liener.* (258.) „Tyrolia" 1935. Geh. S 9.—, M. 5.50; Ganzleinen S 12.—, M. 7.20.

In diesem Buch liegt wohl eine der beachtenswertesten Neuerscheinungen auf dem katholischen Büchermarkt vor uns. Erschüttert von der Glaubenslosigkeit und Glaubensnot unserer Zeit, geht der Verfasser den Irrwegen des modernen Menschen nach, erforscht die seelischen Gründe, die zum Unglauben führen, die Hindernisse und Hemmungen, welche die Wahrheit verdunkeln oder ihr zu folgen erschweren. Dieses psychologische Nachgehen und Nachfühlen bildet den Inhalt des 1. Bandes; auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse soll der 2. Band „Der neue Christ" die vorhandenen guten Ansätze pflegen und entfalten helfen.

Der vorliegende Band behandelt zunächst die im außerkirchlichen Denken liegenden Ursachen der Glaubenskrise, dann verschie-

dene außerkatholische, verfehlte und noch mehr verwirrende Heilversuche. Der dritte Abschnitt bietet wertvolle Darlegungen über „das Werterlebnis als natürliche Grundlage des religiösen Glaubens", um dann in den folgenden Abschnitten die Glaubensgefahren aufzudecken, die in der seelischen Eigenart verschiedener Menschen, in mangelhaften Frömmigkeitsformen und im unklugen Verhalten von Gläubigen gegeben sind. — Gerade diese letzten Abschnitte sind eine rückhaltslos ehrliche Kritik. Aber die Kritik verletzt nicht. Abgesehen von der überall sichtbaren grundsatztreuen kirchlichen Gesinnung ist alle Kritik maßvoll abgewogen, alles berücksichtigend, jede Einseitigkeit und Übertreibung vermeidend. (Nur um S. 51 und um S. 244 möchte ich einige Fassungen in einer 2. Auflage anders sehen.) Aus dem ganzen Buch spricht der hochgebildete selbständige Denker, der erfahrene Fachpädagoge und die Seele des guten Hirten, der eine im Grunde doch gute Seelenverfassung im Irrenden annimmt, solange nicht das Gegenteil erwiesen ist, und der auch in diesem Falle noch mehr Erfolg erwartet vom Hervorholen und Pflegen der guten Ansätze als von schroffer oder verächtlicher Verurteilung.

Man möchte dringend wünschen, daß vor allem jeder Seelsorger das Buch durchstudiere, aber dann auch Erzieher, geistige Führer und besonders auch gebildete Eltern, denen an der Erziehung ihrer Kinder zum starken Glauben gelegen ist. Diesen allen bietet dieser mehr negative Band schon ungeheuer viel Anregung. Wer den 1. Band durchgearbeitet hat, kann nur mit Spannung den zweiten erwarten.

Wien. *Josef Lachmair S. J.*

St. Augustinus et doctrina de duplici justitia. Inquisitio historico-critica in opinionem Hieronymi Seripandi (1493—1563) de justificatione ejusque habitudinem ad doctrinam s. Augustini. Auctore *P. Dr Josef Henninger S. V. D.* (Band III der Sankt Gabrieler Studien, herausgegeben von der phil.-theol. Hauslehranstalt St. Gabriel.) 8° (X et 164). Mödling prope Vindobonam 1935.

Vorliegende dogmengeschichtliche Untersuchung läßt wieder einmal die Sorgfalt und Umsicht der Konzilsväter auf dem Tridentinum in der Beratung und Ausarbeitung der einzelnen Glaubensdekrete erkennen. Nicht weniger als sieben Monate hat man gearbeitet und die verschiedenen Vorlagen für das decretum de justitia einer eingehenden Prüfung und Verbesserung unterzogen, bis man nach vielem Hin und Her zu der im Dekret festgelegten allgemein angenommenen klassischen Formulierung des Glaubensinhaltes kam, die in ihrer scharf abgewogenen Genauigkeit gleich die vorausgegangenen lebhaften Diskussionen erkennen läßt. — Der Verfasser untersucht in seinem Buche, ob die Auffassung des Seripando von einer doppelten Gerechtigkeit im Menschen, einer inneren und einer äußeren, wirklich Lehre des heiligen Augustinus ist oder nicht. Hieronymus Seripando war ein Konzilsteilnehmer, der in seinem gewissenhaften Bestreben, das Richtige und Gesunde aus der Rechtfertigungslehre der Protestanten vom Irrtümlichen zu trennen, zu weit ging, die von den „Kölnern" Pigghe und Gropper aufgestellte Lehre von einer doppelten, einer inneren und äußeren Rechtfertigung vertrat und sie auf dem Konzil energisch verteidigte. Er glaubte, die Regungen der nach der Taufe im Menschen bleibenden Begierlichkeit seien wirklich Sünde, wenn auch in einem abgeschwächten Sinne. Die innere in der Taufe empfangene Gerechtigkeit ist darum so schwach, daß sie

nicht vollauf zum Verdienst und zum Erwerb des ewigen Lebens genügt. Deshalb muß gleichsam als Ergänzung von außen her eine Zurechnung der Gerechtigkeit Christi angenommen werden.

Einleitend gibt der Verfasser einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung der Lehre von der doppelten Gerechtigkeit und der Stellung der Konzilsväter zu ihr. Daran schließt er in zwei Teilen erstens die Auseinandersetzung der Lehre des Seripando und zweitens eine Untersuchung der Lehre des heiligen Augustin über die Rechtfertigung des Menschen mit der eingehenden Widerlegung der Lehre des Seripando. Zum Schluß gibt der Verfasser einen Auszug wieder aus dem unveröffentlichten Traktat des Seripando: de justitia et libertate christiana.

S. 98 f. ist die Begriffsbestimmung der Sünde nicht richtig wiedergegeben. Augustinus sagt nicht contra legem aeternam, sondern contra aeternam legem, wohl um den Chiasmus einzuhalten. Eine nähere Analyse der Definition würde die Notwendigkeit dieser Wortstellung, wie sie auch der heilige Augustinus an der Stelle hat, nachweisen. Weil diese Definition zudem analogen Charakter hat, wie auch der Begriff der Sünde selbst, darum sind die Regungen der Begierlichkeit nicht nur sensu strictiore oder largiore, sondern sensu pleno et perfecto etsi analogo mitdefiniert.

Die Untersuchung ist interessant und wirklich lehrreich für das Verständnis des decretum de justitia.

Hennef/Sieg. *P. Dr Bernhard Ziermann C. Ss. R.*

Drittordensrecht. Von *P. Matthäus Conte von Coronata O. M. C.*, Doktor und Lehrer des Kirchenrechtes. Aus dem Italienischen ins Deutsche übersetzt von *P. Dr Kassian Neuner O. M. C.* Gr. 8° (IX u. 403). Turin-Rom 1936, Marietti.

Ohne Zweifel ist das vorliegende Drittordensrecht das ausführlichste Werk dieser Art und sicher geeignet, Priesterkandidaten in das rechtliche Verständnis des Dritten Ordens einzuführen. Dort, wo im kirchlichen Recht nicht direkte Bestimmungen über den Dritten Orden enthalten sind, werden Rechtsnormen von analogen Einrichtungen herangezogen. Soweit auch religiöse Institute und Kongregationen dem Dritten Orden angehören, werden sie im Buch berücksichtigt, namentlich in den ausführlichen Kapiteln über die Ablässe. — Erwähnenswert ist die nüchterne Auffassung über das Wesen des Dritten Ordens als solchen. Eine Sonderansicht vertritt P. Conte, daß er zwar die Zeremonie der Einkleidung für undispensierbar hält, aber die Worte bei Überreichung des Habits und Gürtels als nicht wesentlich betrachtet. Damit wäre auch die Frage über die Sprache (Latein oder Volkssprache) beantwortet und könnte die Einkleidung auch in der Volkssprache gültig sein, was meist mit Rücksicht auf can. 1148, § 2, bestritten wurde. Weder kirchenrechtlich noch sprachgebräuchlich richtig ist der Titel: General der Observanten (S. 103 und 189), während derselbe später auch im Buche: General der Franziskaner genannt wird. Nicht berücksichtigt ist die Herz-Jesu-Weihe und der Armenseelentag des Franziskanerordens. — Eine vollständige Angabe der Literatur wäre sehr erwünscht. Im übrigen kann das „Drittordensrecht" nur wärmstens empfohlen werden.

Salzburg. *P. Amandus Sulzböck O. F. M.*

Moderne Probleme des Kriegsrechts in der Spätscholastik. Eine rechtsphilosophische Studie über die Voraussetzungen des

Rechts zum Kriege bei Vittoria und Suarez. Von *Dr Heinz Kipp.* (68. Heft der Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft der Görres-Gesellschaft.) 8° (126). Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 6.80.

Daß sich der in seinem Recht Bedrohte mit Gegengewalt um sein Recht wehren darf, ist unmittelbar im Naturrecht begründet. Ist aber einmal das Unrecht geschehen, dann fordert eine ideale Ordnung des Rechts, daß ein unparteiischer Richter dem verletzten Recht wieder Geltung verschaffe und den Rechtsbrecher nach Gebühr strafe. Leider ist die Ordnung des Rechts zwischen den verschiedenen Staaten noch nicht so weit vorgeschritten, daß es möglich wäre, alle diese Streitfälle einem unparteiischen Richter zu unterbreiten, der imstande wäre, seinem Spruch allseitige Geltung zu verschaffen. Darum bleibt als letztes Mittel zur Verteidigung und Wiederherstellung des Rechts zwischen den Völkern unter Umständen nur die Gewalt der Waffen, die an sich nicht zwischen Recht und Unrecht, Schuld und Unschuld zu unterscheiden wissen und nichts an sich haben, was den Sieg des Rechts verbürgt. So begrüßenswert daher auch alle Bemühungen sind, den Krieg als Rechtsmittel völlig auszuschalten, so können sie doch vorderhand die Moral nicht der weniger idealen Aufgabe entheben, den Krieg in jene Schranken zu verweisen, die ihm durch Recht und Gerechtigkeit gesetzt sind. Wie ernst die christliche Vergangenheit diese Aufgabe genommen und welche Verdienste sich zwei Leuchten derselben, Vittoria und Suarez, in dieser Sache erworben haben, das in aller Nüchternheit aufzuzeigen, bildet den Inhalt dieser durchaus empfehlenswerten Schrift.

Göstling/Ybbs. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens nach kirchlichem und staatlichem Recht. Von *Dr jur. utr. Sebastian Schröcker.* (Görres-Gesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 70.) Gr. 8° (255). Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 12.—.

Vom gleichen Verfasser erschien schon in der gleichen Sammlung, 67. Heft, „Die Kirchenpflegschaft", eine gründliche, rechtsgeschichtliche Arbeit über die Verwaltung des Niederkirchenvermögens durch Laien seit dem ausgehenden Mittelalter. Das vorliegende Heft will das allgemeine kanonische Recht der Verwaltung des Ortskirchenvermögens und das in Deutschland geltende Partikularrecht darstellen und vergleichen, in Beschränkung auf das katholische Ortskirchenvermögen.

Der erste Teil (S. 13 bis 56) zeigt straff rechtsdogmatisch die Verwaltung des Ortskirchenvermögens nach dem Codex Juris Canonici: Zwecke, Rechtsträger, Verwaltung des Ortskirchenvermögens; Rechtsstellung und Wirkungskreis der Laienverwaltung. Der zweite und sachlich-bedingt größere Teil (S. 57 bis 212) behandelt die Verwaltung des Ortskirchenvermögens in Deutschland: Die Entwicklungslinien der staatlichen Gesetzgebung über das Ortskirchenvermögen; die Verwaltung des Ortskirchenvermögens in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden; die Probleme des deutschen Ortskirchenrechtes und das kanonische Recht. In einem Anhang (S. 213 bis 253) zeichnet der Verfasser in den wesentlichsten Grundzügen das Rechtsbild der Verwaltung des Ortskirchenvermögens in den „außerdeutschen" Ländern: Österreich, Schweiz, Holland, England, Irland, Vereinigte Staaten von

Amerika, Frankreich, Belgien, Italien, Tschechoslowakei, Polen, Lettland, Litauen, Rumänien.

Da der Neuaufbau und die Vereinheitlichung des deutschen Rechtes das Kirchenvermögensrecht kaum unbeeinflußt lassen werden, so lohnt sich gewiß eine solche „vergleichende Darstellung des geltenden Rechtes, die sich bemüht, die rechtspolitischen und kirchenpolitischen Grundgedanken festzustellen, die für die Rechtsgestaltung maßgebend waren" (S. 3). Wissenschaft und Praxis werden die hervorragende, umfassende Schrift als wichtigen Ausschnitt aus dem Kirchenvermögensrecht dankbar begrüßen.

Geistingen b. Hennef-Sieg. *P. Dr P. Fink C. Ss. R.*

Pastoralmedizinische Propädeutik. Grundlagen der Pastoralmedizin und Pastoralhygiene. Von *Dr med., phil. et jur. Albert Niedermeyer.* (150.) Salzburg-Leipzig, Anton Pustet. Brosch. S 6.30, Ganzleinen S 8.40.

Ein jeder, der für diese Frage Interesse hat, wird Niedermeyers Buch mit großer Spannung lesen und mit dem Verfasser die Ansicht teilen: „So ist die Hoffnung begründet, daß dieser Band nicht nur vom Mediziner, sondern auch vom Theologen mit Nutzen gelesen werden mag. In erster Linie ist er freilich für den Mediziner bestimmt. Ihm sind auf Grund seiner gegenwärtigen Universitätsausbildung pastoralmedizinische Fragestellungen völlig terra incognita. Für ihn ist es notwendig, sich erst einmal die geistige Grundlegung anzueignen, ehe er mit der richtigen Einstellung an pastoralmedizinische Fragestellungen heranzutreten vermag. Diese sind aber auch für ihn wichtig — heute mehr denn je . . ."

Aber auch der Theologe wird in diesem Buche auf seine Rechnung kommen. So, wenn er belehrt wird über „Begriff, Wesen und Aufgaben der Pastoralmedizin", über deren „geschichtliche Entwicklung und Literatur", über „Grenzfragen der Medizin und Weltanschauung". Auch das vierte Kapitel über „allgemeine Prinzipien einer katholischen Wissenschaftslehre" bietet dem Theologen Beruhigung und Stolz.

Man kann sagen, daß jeder, der dieses Buch liest, in der Richtung zur Wahrheit aufgeschlossen und gefördert wird. — Darum wünsche ich ihm weiteste Verbreitung.

St. Gabriel. *Koch.*

De Sacra Ordinatione. Tractatus Canonico-Moralis. De Sacramentis. Vol. II. Pars. III. Auctore *Felix M. Cappello S. J.* Officina Libraria Marietti, Romae 1935. Lire 27.—.

Nunmehr liegt das dreibändige ausgezeichnete Werk Cappellos über die heiligen Sakramente vollständig vor. Da Cappello immer alle einschlägigen Gebiete aus Dogmatik, Pastoral, Moral und Liturgik einbezieht, findet der Seelsorger in diesem dreibändigen Werk über die Sakramente wirklich alles, was er in der Seelsorge darüber braucht. Der dritte Teil des II. Bandes behandelt die Priesterweihe. Auch hier ist alles Einschlägige herangezogen: Geschichte und Würde und Befugnis der einzelnen Weihegrade, die Weiheriten, ein ganz vorzügliches Kapitel über den „Beruf" und seine Kennzeichen, Brevier, Zölibat und Weiheprozesse. Auch das orientalische Kirchenrecht ist im Appendix berücksichtigt. Beichtväter und Seelenführer von Priesteramtskandidaten und Vorsteher der beiden Seminarien sollten das Buch einmal studiert haben.

Linz a. D. *Dr Josef Fließer.*

Mittelalterliches Geistesleben. Abhandlungen zur Geschichte der Scholastik und Mystik. Band II. Von *Martin Grabmann*, Professor an der Universität München. Gr. 8° (XII u. 649). München 1936, Max Hueber. Auslandspreis: brosch. M. 15.75, geb. M. 18.—.

Man legt mit dem Gefühl ehrlicher Bewunderung diesen mächtigen Band aus der Hand, da man weiß, daß er nicht das ganze, sondern nur einen Teil des wissenschaftlichen Werkes Grabmanns aus dem letzten Jahrzehnt enthält. Wohl sind darin auch Artikel aus einer früheren Zeit, so „Hilfsmittel des Thomasstudiums aus alter Zeit" vom Jahre 1924 und „Der ‚Liber de Divina sapientia' des Jakob von Lilienstein" aus dem Jahre 1917. Doch darf man nicht vergessen, daß Grabmann 1931, um nur eines zu nennen, in einem starken Band eine literarhistorische Untersuchung und Einführung in die Werke des heiligen Thomas von Aquin veröffentlicht und auch noch sonst manches in rastloser Forscherarbeit der wissenschaftlichen Welt vorgelegt hat.

Dieser zur Besprechung stehende zweite Band des „Mittelalterlichen Geisteslebens" übertrifft den ersten durch die Zahl der zum erstenmal darin gedruckten Beiträge. Unter diesen ragt besonders der Vortrag auf dem Internationalen Historikerkongreß zu Oslo (1928) über Kaiser Friedrich II. und sein Verhältnis zur Aristotelischen und Arabischen Philosophie hervor, der bisher nur im Auszug bekannt gewesen. Neu sind sodann die Arbeiten über den Einfluß des heiligen Augustinus auf die Verwertung und Bewertung der Antike im Mittelalter, und über Aristoteles im Werturteil des Mittelalters, ferner über den Bologneser Averroisten Angelo d'Arezzo und über einen spätmittelalterlichen Pariser Kommentar zur Verurteilung des lateinischen Averroismus durch Bischof Stephan Tempier von Paris (1277) und zu anderen Irrtumslisten; endlich der Akademievortrag über die Aristoteles-Kommentatoren Adam von Bocfeld und Adam von Bouchermefort.

Die meisten anderen Artikel sind auf Grund neuen Materials ergänzt und überarbeitet. Fast völlig neu und in bedeutend größerem Umfang erstand derjenige über den Einfluß Alberts des Großen auf das mittelalterliche Geistesleben, der das deutsche Element in der mittelalterlichen Scholastik und Mystik besonders stark betont.

Das Interesse der Sammlung kreist um Augustinismus, Aristotelismus und nicht zuletzt um den Averroismus und Thomismus. Weit ist der Zeitraum, über den der Bogen gespannt wird; er geht von Augustinus oder gar schon Aristoteles bis zur beginnenden neuen Scholastik bei Cajetan.

Ist es schon ein nicht zu überschätzender Vorteil, daß die vielen Aufsätze, die bisher an den verschiedensten Fundorten, vor allem beinahe unauffindbar in Festschriften verstreut waren, nunmehr in einem Band gesammelt vorliegen, so ist es nicht weniger zu begrüßen, daß dem Verfasser mit der Neuherausgabe Gelegenheit geboten war, verbessernde Hand daran zu legen und das zu verwerten, was einem nur zu häufig erst nach der Veröffentlichung von Untersuchungen an wertvollen Materialien dafür zugänglich wird. Obendrein machen die Indices, die mit aller Sorgfalt ausgeführt sind, die zahllosen Einzelheiten der Forschungsergebnisse erst voll zugänglich.

Bamberg. *Artur Landgraf.*

Glaubensspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns 1525—1602. Von *Prof. D. Dr Karl Eder,* Linz. Mit 16 Lichtbildtafeln. (II. Band der Studien zur Reformationsgeschichte Oberösterreichs, herausgegeben von demselben Verfasser.) Linz a. D. 1936, Hofbuchdruckerei Josef Feichtingers Erben, Linz.

Das Werk schildert den großen Geisterkampf im Lande Österreich ob der Enns in der Zeit von 1525 bis 1602, das zähe Ringen zwischen Luthertum und Katholizismus, und könnte darum mit gutem Recht auch den Titel „Reformation und Gegenreformation" tragen. Der Verfasser wählte, wie er selbst in seinem Vorwort ausführt, den bescheideneren Titel „Glaubensstreit und Landstände", weil er gerade deren entscheidenden Anteil an der Einführung und Festigung des Luthertums klarlegen, weil er zeigen wollte, daß „die Religionspolitik des Adels und der landesfürstlichen Städte tatsächlich den Stromstrich der Ereignisse bildet"; und das erweist er in seinem Werk sonnenklar. Wer sich die Mühe nimmt, es gründlich durchzuarbeiten, der sieht die einzelnen Vorstöße der Landstände zur Erreichung ihrer religiösen (und auch politischen) Ziele geradezu greifbar nahe. Die Herausarbeitung dieser landständischen Tätigkeit ist das Hauptverdienst des Verfassers. Nicht geringer muß ein zweites gewertet werden, nämlich daß seine Arbeit erst die große Bedeutung klarlegte, die Oberösterreich im konfessionellen und politischen Ringen jener Zeit überhaupt besaß; es stand jahrzehntelang im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit vieler Länder.

Der fünf Seiten umfassende Quellenbericht orientiert trefflich über die handschriftlichen und literarischen Grundlagen, auf denen die Arbeit aufgebaut ist. Wie beim ersten Band, kann man nur staunen über die Reichhaltigkeit der verwerteten Originalquellen, über den Bienenfleiß und das feine Geschick, mit dem Dr Eder aus den verschiedensten Archiven und aus scheinbar ganz abwegigen und belanglosen Beständen wichtige Dokumente für seinen Gegenstand aufzufinden wußte. Das gilt besonders von dem zustande gebrachten Ersatz für das verlorengegangene Religionsbuch nach 1599.

Die Ausführung selbst zerfällt in drei Hauptteile. Der erste schildert die Religionspolitik der oberösterreichischen Landstände von der ersten Bauernerhebung (1525) bis zum Höhepunkt des Luthertums unter Maximilian II. († 1576); der zweite weist die große Bedeutung nach, die dem Lande ob der Enns „als Vorort des erbländischen Protestantismus während der ersten Regierungszeit Rudolfs II. (1576—1592)", zukam, und bringt zugleich den Anfang der Gegenreformation; der dritte und längste endlich (S. 247—416) enthält den „Entscheidungskampf der protestantischen Landstände mit der Gegenreformation" von 1592 bis 1602. Wie diese kurze Inhaltsangabe erkennen läßt, ist die gestellte Hauptfrage — Glaubensstreit und Landstände — in jedem Abschnitt zielbewußt in den Vordergrund gerückt. Aber daneben sind auch die anderen Kräfte und Umstände, die für den Gang der Ereignisse mitbestimmend waren, durchaus nicht verkürzt oder übersehen: Nicht der Präzedenzstreit zwischen den oberösterreichischen und niederösterreichischen Landständen, der öfters der religiösen Neuerung abträglich war; nicht die lange Zeit bestehenden Rivalitäten zwischen dem Landesbistum (Passau) und Landesfürstentum (Wien), die die katholische Abwehr hemmten; auch nicht die ziemlich trostlosen wirtschaftlichen Zustände im 16. Jahrhundert und die daraus entspringenden sozialrevolutionären Bewegungen. Besonders trefflich ist überall auch die Rückwirkung der wichtigsten

Geschehnisse der österreichischen und gesamtdeutschen Geschichte auf den Glaubensstreit in Oberösterreich herausgearbeitet. Klar und deutlich heben sich endlich die zwei Hauptträger der Gegenreformation, der Passauer Bischof Urban von Trenbach und Landeshauptmann Hans Jakob Freiherr von Löbl, vom Gesamthintergrunde ab.

Mit Recht hatte der erste Band der Studien, der die kirchlichen, religiösen und politischen Zustände in Oberösterreich 1490—1525 schildert und ein ebenso lebendiges als anschaulich-klares Kulturbild jener Zeit bietet, in der Fachwelt allgemeines Aufsehen erregt. Und wer diese Kulturgeschichte unseres Landes für die Zeit vor dem ersten Bauernaufstand verfolgt hatte, der sah gewiß mit großer Spannung und noch größeren Erwartungen dem angekündigten zweiten Bande entgegen. Nun er erschienen ist, kann man ruhig sagen, er habe sie nicht enttäuscht. Die Vorzüge, die schon dem ersten Bande nachgerühmt wurden — musterhaft kritische Quellenverwertung, klare, übersichtliche Gliederung des Stoffes, wohltuende Unparteilichkeit des Urteils und anziehende Darstellung — eignen auch dem zweiten nicht minder. Wie jener wird auch dieser als eine Hochleistung oberösterreichischer Geschichtsschreibung gelten, auf die unsere Diözese stolz sein kann. Die eingeschobenen 16 Lichtbildtafeln und noch mehr das wieder sehr umfangreiche Namensverzeichnis (S. 417—432) erhöhen seinen Wert und seine Verwendbarkeit.

Hochdramatisch ist der von Dr Eder behandelte Stoff, hochdramatisch auch seine Darstellung. Das Werk hält den Leser trotz seiner hohen Wissenschaftlichkeit gefangen wie ein spannender Roman, bis er ganz zu Ende gekommen.

Wenn ein Wunsch geäußert werden sollte, so ist es der nach Vermeidung oder Erklärung weniger bekannter Ausdrücke wie bosseln (S. 16 oben), Urgichten (S. 282 Mitte), Skalieren (S. 305 und später) und allzu langen Sätzen, z. B. S. 107, zweite Hälfte: „Auf dem Hintergrund einer anscheinend untergehenden alten Welt . . .“ Nicht gut erscheint die Verwechslung der Ausdrücke Generalsynode (S. 63), Provinzialsynode (S. 69) und Provinzialkonzil (S. 71) für dieselbe Versammlung. Zufällig fiel dem Verfasser der Besprechung auf, daß Putzleinsdorf wohl auf S. 283 im Texte, nicht aber im Namensverzeichnis mit dieser Zahl auferscheint.

Linz a. D. *Dr Franz Fuchs.*

Die Muttersprache. Eine missions- und religionswissenschaftliche Studie über die Sprachenfrage in den Missionsgebieten. Von *P. Dr Gregorius von Breda O. M. Cap.* (7. Heft der Missionswissenschaftlichen Studien; herausgegeben von Prof. Dr J. Schmidlin, Münster i. W.) 8° (192.) Münster i. W. 1933, Westf. Vereinsdruckerei, Akt.-Gesellschaft (Tenlings' Uitgevers-Maatschappijs' Hertogenbosch). Kart. M. 5.75.

Bei einer Durchsicht der Erlässe der Propaganda-Kongregation und der Missionssynoden muß es jedem auffallen, mit welcher Beständigkeit, ja auch Schärfe auf die Erlernung der Eingeborenen-Sprache seitens der Missionäre gedrungen wird. Den inneren Grund für diese Tatsache zeigt uns vorliegendes Werk. Der Verfasser untersucht in religionsphilosophischer und missionsmethodischer Hinsicht die Bedeutung der Muttersprache beim Christianisierungsprozeß nichtchristlicher Völker; zeigt besonders ihre unbedingte Notwendigkeit für ein tiefes Verwurzeln und Hineinwachsen der christlichen Ge-

danken in das Volkstum der Neuchristen und damit für die Schaffung eines gesunden, ganzen und dauernden Christentums.

Im ersten Kapitel werden in einer rein religions- und sprachphilosophischen Betrachtung als Grundlage für die folgenden Ausführungen die wesentlichen Beziehungen zwischen Religion und Muttersprache aufgedeckt durch Hinzuziehen des mit beiden Begriffen in Bezug stehenden Mittelbegriffes „Volk". Das Resultat dieser Untersuchung wird im zweiten Kapitel auf die Christianisierung nichtchristlicher Völker angewandt. Es zeigt sich allseitig die unumgängliche Notwendigkeit, daß den Heiden das Christentum in ihrer Muttersprache geboten werden muß. Dieser Notwendigkeit entspricht von seiten der missionierenden Kirche die Pflicht und von seiten des Missionsobjektes das natürliche Recht, in einer leicht faßlichen Form, d. i. in der Muttersprache, die religiösen Wahrheiten zu vermitteln, bezw. zu empfangen. Die sich dabei ergebenden Schwierigkeiten sind zu überwinden durch Bildung einer christlichen Begriffs- und Gefühlssprache. In einem kurzen Gang von der frühchristlichen Missionsepoche über das Mittelalter zur Weltmission der neuen und neuesten Zeit wird der Beweis erbracht, daß die Kirche sich bei der Christianisierung der Völker stets theoretisch und praktisch ihrer Pflicht und des Rechtes der Völker auf ihre Muttersprache bewußt war und ist. Das vierte Kapitel bringt die Normen über die Sprachenfrage in den neuesten Erlässen der Propaganda, den Missionssynoden und -handbüchern (Statuten, Direktorien u. s. w.). Die fast restlose Benützung der missionstheoretischen Quellen macht dieses Kapitel besonders wertvoll und zeigt, wie die Kirche, gestützt auf die Erfahrungen der Jahrhunderte, in ihrem universalen Charakter gerechte und weitherzige Achtung der nationalen Sonderheiten zu wahren und die Darbietung des Glaubensgutes in der Muttersprache zu sichern sucht.

Eine erschöpfende Darstellung der behandelten Probleme ist auf dem engen Raum von 190 Seiten natürlich nicht möglich, doch bietet die Darstellung mit ihren umfangreichen Quellen und Literaturverzeichnis viel Anregung zum weiteren Forschen und Studium. Wir hoffen, daß der Verfasser auch weiter seine Kraft dem Sprachenproblem in den Missionsländern weihen wird. Die vorliegende Arbeit ist nicht nur von Wert für die Missions- und Religionswissenschaft und den Heidenmissionär, sondern bietet vor allem in ihrem ersten Teile klare Grundsätze für die hochaktuelle Frage „Kirche — Volk", wie auch für das Recht der nationalen Minderheiten auf ihre Muttersprache. Möge das Buch vielen Lesern tieferes Verständnis für die hohen, aber auch schwierigen Aufgaben der katholischen Weltmission wecken!

St. Gabriel b. Mödling. *J. Thauren.*

Christliche Liebestätigkeit in den Missionsländern. Von *Ludwig Berg.* (207.) Freiburg i. Br. 1935, Herder.

Der seit 1919 für die Mission und die Ostkirche unermüdlich tätige Professor Dr Ludwig Berg, dessen zehn bisher veröffentlichte Schriften zum Teil ganz unerhört hohe Auflageziffern erreicht haben, hat im Auftrag des Generalates des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung uns hier ein neues Erzeugnis seines Fleißes und seiner hingebenden Liebe zum Missionswerk geschenkt. Die Schrift bringt Material aus neuesten, bisher noch nicht veröffentlichten Missionsberichten der Propaganda und ist mit acht Kunstdrucktafeln und zwei farbigen Karten über die Keimherde des Aussatzes, der

Cholera und Pest sowie über die Missionsgebiete mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Missionen bereichert. Wie alle anderen Arbeiten Bergs zeichnet auch diese sich aus durch eine ungewöhnliche Fülle des Materials bei größtmöglichster Raumausnützung und vorab durch absolute Verläßlichkeit und Zeitnähe. Die sechs Kapitel handeln über: Die Mission der fortlebende Christus; Missionsärztliches Wirken der nicht berufsmäßig ausgebildeten Missionäre; Der Missionsarzt; Tropenhygiene, Epidemiebekämpfung und Leprosenfürsorge; Christliche Liebestätigkeit in den Asylen; Hilfe bei Katastrophen. Da kann das katholische Volk wieder einmal sehen, was aus seinen Missionsspenden für unendlicher Segen quillt, da kann der oberflächliche Schwätzer und Kirchenfeind, aber auch der laue Katholik sehen, was gelebter Glaube für Wunder wirkt. Das Buch sollte die deutschsprechenden Gebiete geradezu überschwemmen. Das wäre die beste Antwort auf die Kirchenmüdigkeit vieler und die Kirchenfeindlichkeit von so mancher Stelle und Seite.

St. Ottilien (Oberbayern). *P. Beda Danzer O. S. B.*

50 Jahre auslandsdeutsche Missionsarbeit. Von *Bischof Xaver Geyer.* (219.) Freiburg i. Br. 1936, Herder. Brosch. M. 3.90, Leinen M. 4.80.

Volle 44 Jahre weilte Bischof Geyer im Ausland in vier Weltteilen und hat in dieser Zeit unsagbar viel Seelennot deutschstämmiger Auswanderer auf den Schiffen und in fernen Landen kennen gelernt. In einer langen Reihe von oft recht interessanten Erlebnissen gibt er seine Erfahrungen zum Besten. Ganz eigenartig gestaltete sich seine Lage während des Weltkrieges. Er selbst war geborener Bayer (Regen im Bayrischen Wald), seine Mission stand unter dem besonderen Schutze des österreichischen Kaiserhauses, er selbst gehörte seit 1896 der italienischen Kongregation der Söhne des heiligsten Herzens Jesu an und wirkte in dem unter englischer Herrschaft stehenden Ägypten. 1922 kehrte der 62jährige Bischof nach Europa zurück, unternahm eine Werbereise nach den Vereinigten Staaten und gründete 1926 die „Gemeinschaft von den heiligen Engeln", deren Sitz zuerst Godesberg am Rhein und seit 1933 das ehemalige berühmte Benediktinerkloster Banz ist. Wer das Buch gelesen, wird von der unbedingten Notwendigkeit dieses Unternehmens völlig überzeugt sein und dem Werke seine Beihilfe nicht versagen können. Eine stattliche Anzahl von trefflich gelungenen Vollbildern erhöhen den Wert des ansprechenden Buches.

St. Ottilien (Oberbayern). *P. Beda Danzer O. S. B.*

Geschichte der Säkularisation in Frankfurt am Main. Von *Dr Ernst Georg Gerhard.* (69. Heft der Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft der Görres-Gesellschaft.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh.

Die fleißige Arbeit konnte auf ein reiches Aktenmaterial zurückgreifen. Das Ergebnis der Arbeit ist für Frankfurt lokalhistorisch interessant, ändert aber an dem Urteil über die Säkularisation der Kirchengüter im Jahre 1803 im allgemeinen nichts, wenngleich der Verfasser die Leistungen der Stadt Frankfurt herauszustreichen sich bemüht. Der Reichsstadt fielen vier Kollegiatstifte und drei Klöster (je ein Karmeliterkloster, Dominikanerkloster und Kapuzinerkloster) zu. Die von den mit Pensionen ausgestatteten Patres der aufgehobe-

nen Klöster abgegebenen günstigen Urteile stammen eben von Aufklärern, sind also nicht so zu werten, wie es der Verfasser tut. Das vielfach verschleuderte Kunstgut, Paramente, Bücher u. s. w. wurde auch hier durch die Stadt Frankfurt demselben unwürdigen Schicksal überliefert wie anderswo. Der Abschnitt über die kirchenpolitischen Auseinandersetzungen zwischen der Stadt und der kirchlichen Behörde bietet zwar auch nichts wesentlich Neues, trägt aber zur Charakterisierung Dalbergs manches bei.

Wien. *Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.*

Bischof Konrad Martin. Von *P. Ansgar Volmer,* Franziskaner. (198.) Kevelaer 1935, Butzon u. Bercker.

Der Band aus der Reihe „Deutscher Priestergestalten" umreißt die charakteristische Persönlichkeit des Paderborner Bekennerbischofes. Aus religiös gesundem Stamm, wurde der talentierte Student in München von Schelling, Allioli und Görres angeregt, machte in Halle mit der protestantischen Theologie (Gesenius, Tholuck, Leo) Bekanntschaft und hörte in Würzburg u. a. Bickel und Fischer. Nachhaltiger beeinflußte ihn jedoch Möhlers „Symbolik". 1834 promovierte er in Münster zum Doktor der Theologie. Seine Laufbahn führte ihn u. a. an das katholische Gymnasium Köln, wo einer seiner ersten Schüler Adolf Kolping war, und an die theologische Fakultät Bonn. 1856 wurde er zum Bischof von Paderborn gewählt. Hier wirkte Bischof Martin bis 1874, wo er wegen eines Hirtenbriefes verhaftet wurde. Im nächsten Jahre setzte ihn die preußische Regierung ab und der vom Volke hochverehrte Bischof kam auf die Festung Wesel. Aus Holland, wohin er sich von Wesel begeben hatte, wurde er ausgewiesen und starb 1878 als Verbannter in Mont St. Guibert in Belgien. Bischof Martin, aus dessen gewandter Feder über 40 Schriften stammen, war seinerzeit gegen Hermes aufgetreten, daher übertrug ihm das Vatikanum die Abfassung des Kanons gegen den Hermesianismus, der in der zweiten Fassung („Si quis dixerit, assensum fidei christianae non esse liberum, sed argumentis rationis humanae necessario produci, a. s.") angenommen wurde. Bischof Martin vertrat von Anfang an die päpstliche Unfehlbarkeit. Der Bearbeiter gibt eine vortreffliche Darstellung dieses Bischofes, der eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Linzer Bischof Rudigier aufweist. In der benützten Literatur vermißt man Cuthbert Butler, Das Vatikanische Konzil. Die Leser dieses Buches werden Langbehns Wort erleben: „Man kann Tote wieder lebendig machen, indem man geistig mit ihnen lebt."

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

P. Rogerius Neuhaus, ein deutscher Franziskaner in Brasilien 1863—1934. Von *P. Petrus Sinzig O. F. M.* (227.) Kevelaer, Butzon u. Bercker. M. 3.50.

Man begreift nach Lesung des Buches, daß die Brasilianer ihren P. Rogerius wie einen Heiligen ehren und daß nicht nur der Wunsch, sondern auch die Hoffnung besteht, ihn einst auf den Altären zu sehen. Die wahre katholische Größe in Tugend, Opferliebe und Seeleneifer, gepaart mit herzgewinnender Bescheidenheit, reift da zur Vollendung heran in den 43 Jahren mühevoller Missionsarbeit. Neben der religiösen Erbauung gibt das Buch viel interessante Einblicke in das gesamte Leben und wechselvolle Treiben der Brasilianer.

Wien. *Josef Lachmair S. J.*

Christliche Askese. Von *Dr Hans Eduard Hengstenberg.* (243.) Regensburg 1936, Friedrich Pustet. Kart. M. 4.70, geb. M. 5.80.

Der Verfasser kommt von der phänomenologischen Schule her. Mit Recht betont er, daß wahre Askese niemals Selbstzweck, sondern immer nur Mittel zum Zweck der Lebenssteigerung ist. Sie ist daher nicht lebensfeindlich, sondern lebensfördernd. Das Buch ist eine wissenschaftlich gediegene, originelle Leistung.

Salzburg. *Dr M. Premm.*

Vortragsmappe. Die Kommunionerziehung in der Familie. Stoffsammlung für Seelsorger und Erzieher. Winke und Vorträge von *Karl Sudbrack S. J.* Herausgegeben von der Geschäftsstelle der deutschen Männerkongregation, Bonn, Hofgartenstraße 11. (112 Seiten, davon 88 auf einseitig bedruckten Blättern.) M. 1.20.

Die Mappe will jenen Eltern Hilfe bieten, die ihre Kinder vor der gemeinsamen Erstkommunion zur heiligen Beichte und Kommunion führen wollen. Zuerst werden allgemeine Winke gegeben und dann folgen ausgearbeitete Vorträge an die Eltern und Laienhelfer, die anschaulich dargeboten werden.

Linz a. D. *Pfarrer Dr Josef Hollnsteiner.*

Die Gaben des Heiligen Geistes. Von *Dr Rudolf Graber.* (208.) Regensburg 1936, Friedrich Pustet. Kart. M. 3.40, geb. M. 4.40.

Dieses Thema steht heute im Vordergrunde, zumal auf dem Gebiete der Mystik. Es wird hier ebenso klar verständlich wie theologisch gründlich behandelt. Eigenschaften, die leider nicht immer sich zusammenfinden. Dazu die oft fast dichterisch schöne Sprache. Die Führung haben Thomas von Aquin und Bonaventura. Das alles bedeutet für das vorliegende Buch eine hohe Empfehlung.

Salzburg. *Dr M. Premm.*

Glückselige Schuld. Menschennot und Gnadenreife. Von *Georg Feuerer.* (238.) Regensburg 1936, Friedrich Pustet. Kart. M. 3.80, geb. M. 4.80.

Tiefe Gedanken über Sünde, Buße, Sühne, Gnade, Reifwerden vor Gott, dargeboten mit lebendiger Gestaltungskraft. Mögen sie recht viele aufmerksame Leser finden, zumal auch im Klerus.

Salzburg. *Dr M. Premm.*

Vor den Schulneulingen. Von *Univ.-Prof. Dr Otto Etl.* Band I (288). Graz-Leipzig-Wien, „Styria". Brosch. S 6.—, M. 3.60; Leinen S 8.—, M. 4.80.

Diese Neuerscheinung, deren Titel etwas schwerfällig klingt, will ein „Hilfsbuch für die katechetische Tätigkeit im ersten Schuljahr" sein. Diese Absicht wird voll und ganz erreicht. Wem der Religionsunterricht gerade bei den Kleinsten schwer fällt, greife nach diesem Buche, das, gründlich und ausführlich gearbeitet, ihm ein wertvoller Leitfaden sein wird. Dieser erste Band enthält eine Theorie für den Religionsunterricht in der ersten Klasse, sodann 37 vollständig ausgearbeitete Katechesen. Allerdings können sie in dieser Ausführlichkeit nur gehalten werden, wenn auch für das erste Schuljahr bereits *zwei* Wochenstunden dem Religionsunterricht zugewiesen sind, was vielfach nicht der Fall ist.

Linz a. D. *Dr Ferdinand Spiesberger.*

Annuaire pontifical catholique, 1936, par *E. Chardavoine A. A.* (956.) Maison de la Bonne Presse, 5, rue Bayard, Paris. Brosch. Fr. 45.—.

Bereits zum 39. Male herausgegeben, ist dieses gediegen ausgestattete und illustrierte kirchliche Jahrbuch jedem, der sich für die Verwaltung der Weltkirche interessiert, geradezu unentbehrlich. Unterstützt von dienstfreudigen Mitarbeitern, war der Assumptionist P. Chardavoine, Direktor des Annuaire, wiederum bemüht, die Listen des Episkopats, der religiösen Orden, der Prälaten u. a. durchzusehen und zu ergänzen. Von besonderen Artikeln seien genannt die Arbeiten über die 1495—1503 von Alexander VI. kreierten Kardinäle; die früheren, nicht mehr bestehenden französischen Diözesen; den Katholizismus in Rußland, 1917—1935; das Apostolat der Missionen; zwei historische Jubiläen in der Diözese Toulouse, sowie der Beitrag: „Col romain et rabat." — Wirklich eine Fundgrube zuverlässiger und willkommener Aufschlüsse, die man anderswo vergeblich suchen würde.

Dr Josef Massarette.

Die christliche Kunst Deutschlands. Von *Heinrich Lützeler.* (277.) 141 Abbildungen. Verlag der Buchgemeinde Bonn. Ganzleinen M. 5.80.

Eine neue Betrachtungsweise hat ein neuartiges Werk geschaffen. Der Verfasser geht nicht von der hohen religiösen Einschätzung der Kunst in der deutschen Theologie oder von der tatsächlichen Förderung der deutschen Kunst durch die Kirche aus, er beschreibt nicht die Kunstwerke im Umkreise der christlich-deutschen Kultur in ihrem stammhaften Gefüge, sondern er stellt die Frage, ob die christlich-deutsche Kunst den ganzen deutschen Menschen umfaßte und wirklich zu Christus führte. Aus diesem Standplatz ergibt sich die eigenartige Gliederung (Der Mensch in der Welt, Der Mensch und das Übersinnliche, Volk vor Gott). Das Ergebnis der Arbeit gipfelt in der Erkenntnis, daß sowohl das Christentum wie der nordische und deutsche Mensch gegeben und empfangen haben. Das Christentum hat laut Ausweis der Kunst Gefahren des nordischen Menschen gebannt und ihm neue Lebensmöglichkeiten erschlossen, andererseits wuchsen dem Christentum durch den Norden einzigartige Erfüllungen zu, die sich als hohe und kühne Werke von der religiösen Kunst anderer Völker deutlich abheben. Die neue Auffassung packt ohne Zweifel die Frage an ihrer Wurzel und beläßt unter Abweisung aller ungesunden Verselbständigung die Kunst an der ihr zugehörigen Stelle. Doch erhebt sich das Bedenken, ob die getroffene Auswahl den tatsächlichen Gesamtbestand des christlich-deutschen Kunstniederschlages richtig abspiegelt. Die drei wichtigsten Verdeutlichungen der eingegangenen Vermählung zwischen Christentum und Germanentum (Genter Altar, Isenheimer Altar, Bamberger Reiter) entstammen der Zeit vor der Glaubensspaltung. Es fragt sich, ob der Bund nicht auch in der Neuzeit und in der Gegenwart Kinder weiterzeugt. Das Buch erfreut durch eine Fülle feiner Beobachtungen und verbreitet über zahlreiche bisher unbekannte Zusammenhänge neues Licht. Man muß, um es richtig zu würdigen, seine Ausgangsfragestellung im Auge behalten und darf kein Inventar des christlich-deutschen Kunstbesitzes erwarten. Worte deutscher Dichter und 141 (größtenteils sehr gute) Abbildungen unterstützen den Text

und leiten zum Schauen an. Die Bonner Buchgemeinde hat ihre Buchreihe mit einer wertvollen Gabe bereichert.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Der Trommler Gottes. Ein Kolping-Roman von *Michel Becker.* (296.) Paderborn, Ferd. Schöningh. Kart. M. 3.50, geb. M. 4.20.

Das Leben, die Entwicklung und die Bedeutung des verdienstvollen Gründers des Gesellenvereines werden in einer guten dichterischen Einkleidung anschaulich vor Augen geführt. — Schade ist, daß die Sprache manchmal etwas nachlässig behandelt wird, ebenso die Rechtschreibung. Ein arges Versehen findet sich auf S. 48, wo Saulus aus einem Heiden ein Paulus geworden sein soll. Doch ist das Buch empfehlenswert.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Der Inn-Salzachgau. Blätter für Heimatgeschichte und Volkskunde. Verlag von Josef Weber, Hirschenhausen, Post Jetzendorf, Oberbayern.

Der 13. Jahrgang (zwei Hefte mit zusammen 68 Seiten) enthält eine grundsätzliche Abhandlung über Rechtsgeschichte und Heimatforschung von K. Bourier, je zwei Beiträge zur Geschichte Burghausens (O. Deuerling, Beiträge zum Burghauser Buchverlagswesen bis zum Jahre 1815, und J. Hauser, 700 Jahre Stadt Burghausen) und Laufens (O. Heichele, Alt-Laufener Wallfahrten, H. Karlinger, Die Stiftskirche in Laufen). Von den übrigen Arbeiten ist besonders hervorzuheben O. Heichele, Kircheneinweihungen in Südostbayern 1511—1524. E. Kriechbaum berichtet über: Fünfzehn Jahre heimatkundlicher Arbeitsgemeinschaft „Inn-Salzachgau". Die Bücherbesprechungen der gediegenen Blätter machen mit den wichtigsten einschlägigen Werken vertraut. Heimatforscher, etwas für euch!

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Die Fabrik des neuen Menschen. Roman von *Alja Rachmanova.* (413.) Salzburg und Leipzig, Pustet. M. 5.80.

Ein Roman über das bolschewistische Rußland. Ein neuer Mensch soll dort entstehen, frei von allen sogenannten Vorurteilen der Vergangenheit; insbesondere soll die Stellung der Frau ganz anders werden als früher. Was dabei herauskommt, wird in erschütternden Bildern vor Augen gestellt. Aber gerade durch die russische Frau, so hofft der Roman, wird das wieder überwunden werden; denn sie wird sich mit Naturnotwendigkeit aus dem Sumpfe herausarbeiten und es wird dann ein anderer neuer Mensch kommen. „Die Frau ist vom Kommunismus in ihrem innersten Wesen beleidigt worden und der Kommunismus wird daran sterben." Der auch künstlerisch wertvolle Roman setzt beim Leser starke Nerven voraus; aber er gewährt gute Einblicke in die russischen Verhältnisse, besonders auch in das einflußreiche Wirken der sich im geheimen ausbreitenden Sekten.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Schatten Gottes. Von *Owen Franzis Dudley.* Deutsch von *Maria Anna zu Löwenstein.* (197.) Kevelaer, Butzon u. Bercker. In Leinen M. 3.20.

Eine gut erfundene Handlung bringt mit einem verzweifelnden Verunglückten einen Atheisten zusammen, einen Pessimisten, einen

Anhänger des Übermenschentums und einen Mönch. Wer kann den Armen am besten trösten? Wer vermag ihm den Sinn des Leidens am annehmbarsten zu erklären? Der Mönch hat als Leitgedanken: Wenn dem Sonnenlicht ein Hindernis entgegentritt, entsteht ein Schatten; und erlaubt Gott Hindernissen, in den Weg seiner Güte zu treten, so entsteht die Abwesenheit des Guten: das Schlechte, das Leid, das Übel. — Wenn auch dieser Leitgedanke nicht alle Einwände der anderen restlos lösen kann — das Leid bleibt eben zu allerletzt ein Geheimnis Gottes —, so erweist er sich doch im wesentlichen siegreich, besonders weil die vom Mönche geübte christliche Nächstenliebe hilfreich beispringt.

Das empfehlenswerte Buch ist zunächst aus englischen Geisteskämpfen heraus zu verstehen; es hat aber auch allgemein-menschliche Bedeutung. Es legt den etwas schwierigen Stoff, mit dem sich so viele abquälen, dem Verstande gut zurecht und weiß dabei durch den Gang der Handlung auch das Herz zu ergreifen.

Die Übersetzung ist gut; leider stört in manchen Bedingungssätzen der Konditional, der ja in einer Übertragung aus dem Englischen besonders auffällt.

Linz a. D. *Dr Johann Ilg.*

Neuauflagen.

Die Ideale des heiligen Franziskus von Assisi. Von *Dr P. Hilarin Felder O. M. Cap.* 4. Aufl. Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 6.50, geb. M. 8.—.

Der gelehrte Kapuziner, den die Leute vom Fach ob seines glänzenden Werkes „Jesus Christus" den zuverlässigen Führer auf dem Gebiete der Jesusforschung nennen, erweist sich im vorliegenden Buch den Leuten vom Fach und allen Franziskusfreunden auch als zuverlässiger Führer auf dem Gebiete der persönlichen Eigenart und seelischen Struktur, des spezifischen Seins und Wollens seines Ordensvaters Franziskus von Assisi. Das Buch, klar wie Kristall, mit der Akribie des Wissenschaftlers von Rang und Ruf geschrieben, aber auch mit der warmen und erwärmenden und dabei doch soliden, aller modernen zu Franz gar nicht passenden Gefühlsduselei abholden Begeisterung des Franziskusjüngers, ist die reife Frucht eines — das „nonum teratur in annum" ist vierfach geübt — mehr als dreißigjährigen Sichbeschäftigens mit dem Charakteristischen an der Person und dem Werk des Poverello, mit dessen spezifischem Ideal nach seinen Anfängen, seinem Werden und seiner Verwirklichung. Das Buch hat nun in gut einem Jahrzehnt die vierte Auflage erlebt und ist in die Sprachen aller Kulturstaaten übersetzt worden, Beweis genug, daß es wertvoll und wertbeständig ist. Der uns mit das beste Buch über Christus geschenkt hat, hat uns auch mit das beste Buch über den von der Kirche und Andersgläubigen so genannten — zweiten Christus geschenkt, über Franziskus.

Karlstadt a. Main. *P. Kasimir O. M. Cap.*

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Wenzel Grosam, Linz, Harrachstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.

Einladung zur Bestellung

des neunzigsten Jahrganges (1937) der Theologisch-praktischen Quartalschrift.

Mit dem vorliegenden Hefte schließt der 89. Jahrgang dieser Zeitschrift. Er umfaßt 888 Textseiten nebst Titelblatt und Register.

Die Schriftleitung und Verwaltung dankt allen, die zum Fortbestand und Gedeihen dieser Zeitschrift mitgeholfen haben. Dieser Dank gilt besonders unseren hochgeschätzten Mitarbeitern, die ihr Wissen und Können in den Dienst ihrer Mitbrüder gestellt haben. Er gilt aber auch allen Abnehmern, Lesern und Freunden unserer Quartalschrift, die uns in dieser schweren Zeit treu geblieben sind.

Mit dem ersten Quartalhefte 1937 tritt unsere Quartalschrift in den 90. Jahrgang. Wir laden zur Bestellung ein. Was seit 90 Jahren die Eigenart dieser Zeitschrift ausmachte und ihr einen ehrenvollen Platz unter den vielen theologischen Fachzeitschriften sicherte, soll festgehalten werden: wir wollen vor allem der asketischen, wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung der Priester auf dem weiten Arbeitsfelde der Seelsorge dienen. Aus dem ganzen Bereich der theologischen Wissenschaften und aus den angrenzenden Wissensgebieten werden, wie bisher, gelehrte und erfahrene Mitarbeiter herbeitragen, was diesem Ziele dienen kann. Die Redaktion ist dankbar für jede Anregung und begrüßt neue Mitarbeiter, namentlich auf dem Gebiete der praktischen Seelsorge.

Die Bezugsbedingungen

mußten unter dem Drucke, den die steigenden Betriebskosten, die Erschwerungen im Geldverkehr, die Geldabwertungen und die Unsicherheit der Wirtschaftslage in der ganzen Welt ausüben, neu geordnet werden. Wir verweisen diesbezüglich auf die vierte Umschlagseite.

An unsere P. T. hochw. Herren Abnehmer im Deutschen Reich.

1. Wie wir schon im 3. Quartalheft mitteilten, können unsere Abonnenten im Deutschen Reich die Quartalschrift von 1937 nicht mehr direkt von unserem Verlage, sondern nur im Wege des Postabonnements beziehen, da wir praktisch keinen anderen Weg haben, den Bezugspreis hereinzubringen. Alle bisherigen Abonnenten im Deutschen Reich und alle, die neu bestellen wollen, sind inständig gebeten, so bald als möglich

bei ihrem zuständigen Postamte (durch den Postboten) die Bestellung des Jahrganges 1937 der Linzer Theol.-prakt. Quartalschrift anzumelden; das deutsche Postamt hebt dann den Bezugspreis ein, übermittelt uns den Auftrag, bezieht von unserem Verlag die jeweils erscheinenden Hefte und liefert sie den Bestellern aus. Damit entfallen für unsere Abonnenten alle Devisenschwierigkeiten und alle lästigen Formalitäten, die sonst zur Überweisung des Bezugspreises nach Österreich zu erfüllen wären.

Wir bitten dringend, diese Postbestellung auf den Jahrgang 1937 jetzt gleich, jedenfalls aber bis 1. Dezember 1936 auszuführen, damit wir die Höhe der Auflage des 1. Heftes 1937 bestimmen können und damit keine Unterbrechung im Bezug eintritt. Denn wir können das 1. Quartalheft 1937 nur in diesem Wege und nur an jene reichsdeutschen Abonnenten ausliefern, deren Postauftrag bei uns einlangt. Reklamationen sind dann nicht an unseren Verlag, sondern an das deutsche Postamt, bei dem die Bestellung erfolgte, zu richten.

2. Jene hochw. Herren Abonnenten im Deutschen Reich, die mit der Bezahlung des Jahrganges 1936 noch im Rückstand sind, erhalten ein gedrucktes Schreiben unserer Verwaltung, das Aufschluß gibt, wie die Einzahlung im Wege des Postamtes erfolgen kann. Erst wenn die Postbestellung bei uns einlangt, wird ihnen dieses 4. Quartalheft durch die Post zugestellt.

3. Bestellungen älterer Jahrgänge, einzelner Hefte, der Generalregister oder von Sonderdrucken, ebenso Sammelabonnements (z. B. von Seminarien) und Bestellungen durch den Buchhandel können wir aus dem deutschen Reichsgebiete nur annehmen, wenn die Besteller sich zur Begleichung unserer Rechnung auf unser Konto beim Postscheckamt München 7944 verpflichten. Dazu müssen sie nach Erhalt unserer Rechnung die Devisenbescheinigung auf dem Formular E 16a, das bei den Industrie- und Handelskammern erhältlich ist, in zweifacher Ausfertigung von der Überwachungsstelle für Papier, Berlin W 8, Behrenstraße 51/52, erwirken.

Wir erneuern unsere Bitte an unsere P. T. Abonnenten im Deutschen Reich, unserer Quartalschrift, die seit 90 Jahren im ganzen deutschen Sprachgebiet verbreitet ist, weiterhin treu zu bleiben. Es wird auch diese Krise vorübergehen.

Redaktion und Administration der Theol.-prakt. Quartalschrift Linz (Österr.), Priesterseminar.

1957 g 744 V

17. 5. 66

11. DEZ. 1981

d. 35